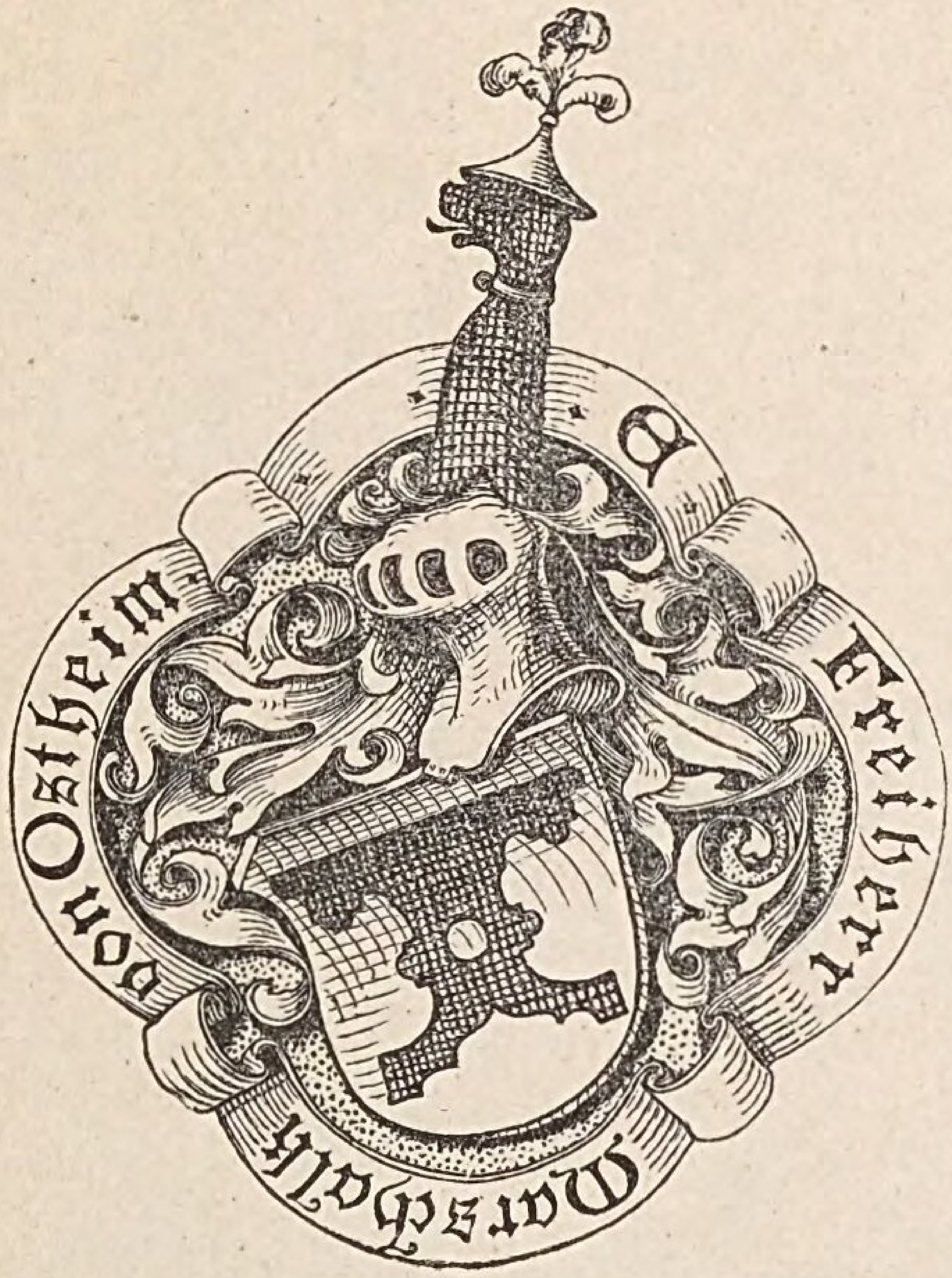

Freiherr
Marschalk
von Ostheim

Neuere Geschichte

der

Bischöfe zu Speyer

sammt

Urkundenbuche.

Von

Dr. Franz Xaver Remling,
Domkapitular, geistlichem Rathe, bischöflichem Theologen und Historiographen zu Speyer,
correspondirendem Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu München
und mehrerer geschichtlichen Vereine.

Speyer.
Ferdinand Kleeberger.

*
* * * * * * * * * * *
*

„Geminat operis pretium,
qui executioni addit celeritatem.“

S. Ignatius Lojola.

*
* * * * * * * * * * *
*

Druck von Georg Kranzbühler in Speyer.

Seiner Gnaden,

dem

hochwürdigsten Herrn

Nicolaus von Weis,

Bischofe zu Speyer,

Doktor der Theologie, römischem Patrizier, päbstlichem Thronassistenten und Hausprälaten, Commenthur des Civilverdienstordens der bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse,

dem

eifrigen Pfleger und verdienstvollen Schützer

katholischen Lebens und katholischer Wissenschaft,

widmet diese Arbeit

als

Festgabe

zur fünfundzwanzigjährigen

Jubelfeier der bischöflichen Weihe,

in

aufrichtigster und unverbrüchlichster

Anhänglichkeit und Verehrung

der

Verfasser.

Vorwort.

Den Gefühlen unserer Verehrung und Dankbarkeit lag es nahe, bei der fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier der bischöflichen Weihe unseres geliebten Oberhirten, mindestens einen kurzen Umriß seiner einundsiebenzigjährigen Pilgerschaft, seines gesegneten vielseitigen Wirkens als Professor und Schriftsteller, als Seelsorger und Pfarrer, als Domcapitular und geistlicher Rath, als Domdechant und Generalvikar und endlich als Bischof zum wohlverdienten Ehrendenkmale des Jubilars, seinen Untergebenen und Mitarbeitern im Weinberge des Herrn, seinen vielen Freunden und Verehrern in der Nähe und Ferne, zu weihen. Dieß wäre uns auch eine nicht allzuschwere Arbeit gewesen, indem wir hiezu schon eine Reihe von Jahren die nöthigen Aufschlüsse, Belege und Urkunden sammelten.

Von einer solchen Festgabe hielt uns jedoch das Bedenken zurück, daß einerseits eine bloße Skizze des denkwürdigen Lebens und reichen Wirkens des Gefeierten den Vollgehalt dieser von Gott so sichtbarlich gesegneten Laufbahn nur abschwächen dürfte. Andererseits aber mußten wir mit gutem Grunde befürchten, durch eine ausführliche Darstellung und Würdigung der vielseitigen Thätigkeit und des apostolischen Berufes unseres Oberhirten der anspruchlosen Denkweise desselben allzu nahe zu treten.

Deßhalb reifte der Entschluß zum literarischen Andenken an diese Jubelfeier die neuere Geschichte der Bischöfe zu Speyer zu bestimmen, welche die Fortsetzung der mit dem Beginne des jetzigen Jahrhunderts abschließenden, bereits früher von uns der Oeffentlichkeit übergebenen Geschichte dieser Bischöfe bildet, zu deren Ausarbeitung der hochwürdige Jubilar den Verfasser ermuntert, ja gewisser Maßen verpflichtet hat. Spiegeln sich doch auch in

dieser Geschichte, bald auf dunklerem bald auf lichterem Hintergrunde, die Tage der Jugend, der Studien, des Eintrittes in das Priesterthum, der frühesten und späteren Berufsthätigkeit unseres hochverehrten Oberhirten. Bieten doch die Ereignisse der ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts und die Geschichte des Speyerer Sprengels in denselben, thatsächlich Grundlage und Ausgangspunkt zum richtigen Verständnisse und zur gebührenden Würdigung der eigenen oberhirtlichen Amtsführung des Bischofes Nikolaus.

Diese neuere Geschichte der Bischöfe zu Speyer schließt aber mit dem Wirken des nach Augsburg berufenen Peter von Richarz ab, da wir dem unmittelbaren Nachfolger desselben, Johannes von Geissel, eine eigene Biographie zu widmen gedenken. Es bewegt und entwickelt sich unsere Darstellung auf dem Boden der neugestalteten kirchlichen Verhältnisse der alten Speyerer Diözese, weßhalb es zum besseren Verständnisse dieser Umbildung und Neugestaltung geboten erschien, derselben eine ausführlichere Einleitung vorauszuschicken. Diese schildert einerseits die französische Staatsumwälzung am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, die Bedrängnisse und Verwüstungen, welche in Folge derselben die deutschen Rheinlande zu erdulden hatten, dann die staatliche und kirchliche Umwandelung dieser letzteren, wobei namentlich der Abschluß des französischen Concordats und die darauf beruhende Gründung und Ordnung des neuen Bisthums Mainz, welchem der größere Theil der alten Speyerer Diöcese einverleibt wurde, erörtert werden mußte. Andererseits beleuchtet diese Einleitung die Wiedervereinigung eines alten deutschen Gebietes mit der Krone Bayerns, den Abschluß des Concordats zwischen dieser Krone und dem päbstlichen Stuhle, den schwierigen, allmähligen Vollzug dieser wichtigen Uebereinkunft, und endlich die Neugestaltung des hierdurch wieder errichteten Bisthums Speyer. Ohne diese Einleitung würden sicherlich manche Erscheinungen, Zustände und Bedürfnisse, welche unsere Geschichte berühren, nicht deutlich und allseitig genug erfaßt und gewürdiget werden.

Aus mehrfachen Gründen wurde an die Spitze dieser Geschichte der große Bischof von Mainz, Joseph Ludwig Colmar, ge-

stellt. Vorerst war es Colmar, welcher den uralten Hauptbestandtheil des ehemaligen Fürstbisthums Speyer auf dem linken Rheinufer, nachdem dasselbe vom deutschen Vaterlande gewaltsam losgerissen, mit dem eroberungssüchtigen Frankreich verbunden und in den neuerrichteten Mainzer Sprengel einverleibt war, als Bischof bis zu seinem Tode mit wahrhaft väterlicher Liebe und Sorgfalt leitete. Wenn wir das segensvolle Wirken dieses Oberhirten außer Acht gelassen hätten, so fehlten vielfach die Voraussetzungen zu dem Bedeutsamsten, was uns in unserer Darstellung der neuen Speyerer Diöcese entgegen treten wird. Haben wir doch gerade der besonderen Bemühung und kräftigen Fürsprache dieses apostolischen Mannes die Rettung des Speyerer Domes zu verdanken, dessen Abbruch bereits verfügt war. Ohne seine rastlose Fürsorge wäre demnach diese herrliche Krone romanischer Bauart einem gänzlichen Verfalle entgegen gegangen, während der Bestand des geschichtlich so hervorragenden Kaiserdomes einen gewichtigen Grund zur wirklichen Wiedererrichtung des Bisthums Speyer abgegeben hat. Colmar war es ferner, dem aus wohlverdienter Anerkennung seiner großen Verdienste der Hirtenstab des neuerrichteten Speyerer Bisthums von dem Könige Bayerns zuerst zugedacht und angeboten war. Das gottergebene pastorelle Leben dieses trefflichen Oberhirten ist es endlich auch, welches wir allen künftigen Trägern der Speyerer Miter, als Spiegel der Betrachtung und Vorbild der Nacheiferung vorzugsweise nahe stellen wollten.

Diese Arbeit ward uns übrigens schwieriger, als wir es anfänglich vermuthet hatten. Auf einer fast noch unwegsamen Straße sich ergehen, wo man den verschiedensten Wanderern begegnet, von denen ein jeder wünscht gehörig beachtet, freundlich begrüßt, vertraulich zu Rathe gezogen und nach eigener Ansicht behandelt zu werden: hat nicht geringe Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten. Unserer oben erwähnten Verpflichtung jedoch wohlbewußt, ließen wir uns hierdurch weder beirren, noch abschrecken. Das höchste Gesetz des Geschichtsschreibers bleibt ja unter allen Umständen die Treue und Wahrheit seiner Darstellung!

Wie bei unseren früheren Schriften war daher auch bei dieser die Liebe zur Wahrheit uns Rathgeberin und Führerin. Wir sind unserer heiligen Kirche, ihren Lehren und Vorschriften treu ergeben; wir zollen gern den geistlichen und weltlichen Obern die pflichtschuldige Ehrfurcht und Unterwürfigkeit. Allein dabei scheint es uns weder nöthig noch räthlich, geschichtliche Thatsachen zu verschleiern oder gänzlich zu verschweigen. Diese ehrlich zu bezeugen, wird zuletzt der beste Dienst seyn, welchen man der Kirche sowohl als dem Staate leisten kann. Manches Streiflicht dürfte allerdings hierbei dem verwöhnten Auge etwas zu grell erscheinen. Aber die Sache selbst wird dadurch um so allseitiger beleuchtet und um so anschaulicher gemacht. In ihrer Ungeschminktheit ist derselben um so unbestreitbarer und unverwüstlicher der Stempel der Wahrheit aufgedrückt.

Möge somit unsere gute Absicht von keiner Seite verkannt werden; möge auch diese Arbeit die Wahrheit kräftig stützen und das Gute in gewünschter Weise fördern.

Speyer, am Tage des genannten Jubelfestes, den 10. Juli 1867.

Der Verfasser.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Zeit der französischen Herrschaft.

§. 1. Die Staatsumwälzung in Frankreich.

Zum rechten Verständnisse der mannigfaltigen Umgestaltungen, welche die französische Staatsumwälzung am Ende des vorigen Jahrhunderts in den bürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen unserer Heimath herbeiführte, dürfen wir nicht unterlassen, vorerst einen kurzen Rückblick auf den Beginn und Verlauf jenes weltgeschichtlichen Ereignisses zu werfen.

Die schreckliche Finanznoth in Frankreich brachte die Revolution, welcher von den glaubenslosen Philosophen und Encyclopädisten bereits sattsam vorgearbeitet war, zum Ausbruche. Neue Steuern sollten dem Volke, um dem drohenden Staatsbankerotte vorzubeugen, auferlegt werden. Dieses Vorhaben rief allerlei Widersetzlichkeiten hervor. Die Reichsstände wurden endlich einberufen, um der dringenden Noth zu steuern und das Wohl des Landes auf den allgemeinen Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit zu begründen. Die Reichsversammlung in Frankreich bestand bisher aus Abgeordneten dreier Stände, nämlich der Geistlichkeit, des Adels und der Bürger oder Gemeinden. Jeder dieser Stände hielt seine Sitzungen und Berathungen gesondert. Um sich die Bürgerschaft geneigt zu machen, hatte der König für die am 5. Mai 1789 zu Versailles feierlich eröffnete Reichsversammlung die doppelte Anzahl der bisherigen Vertreter des dritten Standes einberufen. Auch hatte die Geistlichkeit und der Adel sehr bald nach dieser Eröffnung auf ihre bisherige Steuerfreiheit verzichtet. Doch die Bewegungspartei des dritten Standes war mit diesen Zugeständnissen nicht zufrieden.

Sie verlangte, daß die drei Stände zu einer Kammer sich vereinigen und daß nicht mehr nach Ständen, sondern nach Stimmenmehrheit dieser vereinten Kammer die Beschlüsse gefaßt werden sollten. Der König, von dem Adel und einem Theile der höheren Geistlichkeit unterstützt, sträubte sich gegen diese Neuerungen. Er wurde aber dennoch durch die drohende Beharrlichkeit der bürgerlichen Abgeordneten vermocht, am 27. Juni 1789 die drei Stände in eine gemeinsame Nationalversammlung zu vereinen.

Diese Vereinigung war von Seiten des schwankenden Königs mehr ein Werk der Furcht als der Versöhnung. Er sann, von mehreren Seiten hiezu gedrängt, auf eine gewaltsame Unterdrückung der höchst bedenklichen Neuerungen. Dreißigtausend Mann, größtentheils in Deutschland, namentlich in der Schweiz, geworbene Truppen wurden in der Nähe der Hauptstadt, unter dem Oberbefehle des Marschalls Broglio, gesammelt und ihnen die wichtigsten Posten in derselben anvertraut. Die französischen Garden wurden hiedurch gegen den Hof aufgestachelt und von den Bewegungsmännern, namentlich von Camille Desmoulins, mit Haß gegen den König und seine treuesten Rathgeber erfüllt. Dieser Haß ward noch allgemeiner, als am 11. Juli 1789 die Kunde erscholl, daß die beiden volksfreundlichen Minister Necker und Montmorin ihres Amtes entlassen und aus Frankreich verbannt seyen. Deren Stellen hatten entschiedene Gegner der bedenklichen Neuerungen erhalten. Man fürchtete Rückkehr zur früheren Ueberlastung, Noth und Unterdrückung. Durch Geldspenden und erhitzte Reden an das Volk ward in Paris der Aufruhr geschürt. Am 14. Juli ertönte die Sturmglocke in der aufgewühlten Hauptstadt. Die Bürger bewaffneten sich. Freche Gewaltthätigkeiten wurden verübt. Plötzlich erscholl im Volksgetümmel der Ruf: „Nach der Bastille!“ Da wälzte sich die bunte Masse der Aufrührer nach diesem befestigten Staatsgefängnisse der Hauptstadt und erstürmte dasselbe toll und wuthentbrannt unter schrecklichem, grausamen Blutvergießen. Dieß war der erste schreckenvolle Sieg — der ausgebrochenen Revolution. Das aufrührische Volk von Paris hatte die Oberherrschaft. Verwegene Hetzer und Stürmer mißbrauchten diese Herrschaft in verruchter Weise.

Sofort wurden auf Bitten der Nationalversammlung die fremden Truppen von der Hauptstadt entfernt, eine Nationalgarde unter dem Befehle Lafayette's errichtet, die neuen verhaßten Minister entlassen und Necker wieder zum Jubel des Volkes aus der Verbannung zurückgerufen. Der König begab sich selbst in die Hauptstadt und

feierte mit dem empörten Volke nothgezwungen das Fest der Versöhnung. Dieses Schauspiel war den Brüdern und nächsten Verwandten des Königs und den meisten Gliedern des höheren Adels unerträglich. Sie verließen bald nach der Erstürmung der Bastille in großen Schaaren — voran der Graf Artois mit seinen Söhnen und die Prinzen von Condé, den aufgewühlten, unheilsschwangeren Boden Frankreichs. Die Nationalversammlung, welche sich jetzt die constituirende nannte und nur ein allgemeines Bürgerthum kannte, suchte sofort alle bisherigen Standes-Freiheiten und Standes-Rechte aufzuheben und dafür allgemeine Menschenrechte aufzustellen. Diese setzte man, nach lebhaften Verhandlungen und Kämpfen, an die Spitze der neuen Verfassung, ohne auch die bezüglichen Pflichten festzustellen und zu erwähnen. In der merkwürdigen Abendsitzung vom 4. August 1789 wurden in eiliger Hast die bisherigen Grundpfeiler des Reiches und alle Vorrechte der verschiedenen Provinzen und Städte niedergerissen. Die Lehensherrlichkeit ward aufgehoben und alle Rechte und Bezüge, welche dieselbe den Adeligen eingeräumt, und alle Leistungen und Pflichten, die sie den Untergebenen auferlegt hatte, wurden als erloschen erklärt. In derselben Sitzung ward auch der Zehnte jeder Art, welchen bisher die Geistlichkeit für kirchliche Bedürfnisse zu beziehen hatte, mit der Erklärung aufgehoben, daß die Cultuskosten, der Unterhalt der Geistlichen, die Unterstützung der Armen, der Bau und die Unterhaltung der Kirchen, Schulen, Seminare, Collegien, Hospitäler, welche bisher auf dem Zehnten lasteten, anderswoher bestritten werden sollten.

Dieser gänzliche Umsturz des historischen Rechtes und die philosophische Grundlage der neuen Verfassung brachten keine Einigkeit in die Nationalversammlung und in das unglückliche Reich. Sie riefen vielmehr zwei mächtige Parteien, die der Aristokraten, als Anhänger und Vertheidiger des alten Rechtes, und die der Demokraten, als Verfechter der volksherrlichen Freiheit und Gleichheit, hervor. Von den Hauptlenkern der letztgenannten Partei wurden selbst die wilden Pöbelhaufen, ja die Fischerweiber der Hauptstadt benützt, um auf die Berathungen und Beschlüsse der Nationalversammlung einzuwirken. Der verworfene Prinz von Orleans, der sich den Namen Egalité beilegte, und der Abgeordnete Mirabeau standen an der Spitze dieser Wühlereien. Am 5. October 1789 erstürmten und plünderten jene Weiber mit einer Anzahl Männer aus der niedersten Hefe des Volkes, nach Brod schreiend, das Rathhaus zu Paris, zogen dann in wildem Aufruhre nach Versailles, um noch

an demselben Abende und am folgenden Morgen, von den Nationalgardisten unterstützt, ja von einzelnen Mitgliedern der Nationalversammlung ermuntert, die größten Rohheiten und Grausamkeiten zu verüben. Die eidestreuen Schweizer-Leibwachen wurden niedergemetzelt, das königliche Schloß erstürmt, die Gemächer der Königin und des Königs gewaltsam geöffnet und dieser genöthiget nach Paris überzusiedeln und die Nationalversammlung dahin zu verlegen. Letzteres geschah am 19. October 1789.

Der König, kaum dem Morde, welcher ihm bei jener blutigen Erstürmung seines Palastes zugedacht war, entgangen, ward jetzt der Spielball der Nationalversammlung, und diese ganz, vom Geiste der Demokratie geleitet und erfüllt, ging sofort rascher an's Werk, einen philosophischen Volksstaat frei und ledig von allen bisherigen Rechten und Verträgen zu gründen. Einer der ersten Beschlüsse der nach Paris verlegten Nationalversammlung, jener vom 2. bis 4. November, war gegen das mehr als tausendjährige Eigenthum der Kirche gerichtet. Durch denselben ward alles Kirchengut als Nationaleigenthum erklärt, dem Staate dagegen die Sorge für die entsprechende Unterhaltung des Gottesdienstes, der Diener der Kirche und für die Unterstützung der Armen übertragen. Der Gehalt eines Pfarrers sollte gemäß diesem Beschlusse nicht weniger als 1200 Livres jährlich sammt freier Wohnung und Garten betragen. Abbé Maury vertheidigte das Eigenthum der Kirche mit den schlagendsten Gründen. Sein Hauptgegner hiebei war der berüchtigte Mirabeau. Dessen communistische Ansicht von jeglichem Eigenthume leuchtet deutlich aus folgenden Sätzen seiner Schlußrede bei der bezüglichen Berathung hervor: „Denn was ist Eigenthum überhaupt? Es ist das Recht, welches Alle Einem gegeben haben, eine Sache ausschließlich zu besitzen, auf welche in dem Naturzustande Alle ein gleiches Recht hatten. Und was ist nun, gemäß dieser allgemeinen Begriffsbestimmung, Privateigenthum? Es ist ein in Kraft der Gesetze erworbenes Gut. . . . Es ist einzig das Gesetz, welches Eigenthum zu Stande bringt." &c. &c. Der aus dieser Theorie gefolgerte Schluß war, daß dieses Gesetz, welches Eigenthum allein schafft, auch Eigenthum wieder aufheben, dem Einzelnen entziehen und dem Ganzen — dem Staate — wieder zuwenden kann. [1])

[1]) Durch Gesetz vom 24. Aug. 1790 bestätigte dagegen die Nationalversammlung den Protestanten des Elsaßes das Eigenthumsrecht ihrer Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Güter und Einkünfte, die daher auch durch das Dekret vom 10. Dez. 1790 vom Verkaufe der Nationalgüter ausgenommen wurden.

Der weitere Plan der Nationalversammlung bei dieser Beraubung der Kirche, welcher man den Namen Säcularisation der geistlichen Güter beilegte, ging nun dahin, für vierhundert Millionen Livres von diesen Gütern zu verkaufen und für eine gleiche Summe Staatspapiere — Assignaten — in Umlauf zu setzen, denen die nicht verkauften geistlichen Güter zum Unterpfande dienen sollten. Durch diese Maßregel und durch den Verkauf eines Theiles der Krongüter sollte der Finanznoth des Reiches abgeholfen werden. Zugleich gewann sie der neuen Staatsverfassung viele Gönner und Vertheidiger, wozu fortan alle Käufer und Besitzer jener Güter gehörten. [2])

Dem Raube der Kirchengüter folgte im Monate Februar 1790 der Antrag auf die Aufhebung der Klöster, sämmtlicher religiösen Orden und geistlicher Körperschaften. Auch über diesen Antrag entspannen sich lange und heftige Verhandlungen. Der General der Lazaristen, Cayla, ein wackerer Vertheidiger der Klöster und geistlichen Orden, bemerkte unter Anderem den erbitterten Gegnern: ... „Das Verfahren derselben gleiche dem der Wilden in Louisiana, die den Baum abhauen, um die daran hängenden Früchte zu bekommen." ... „Man sage zwar, die geistlichen Güter werden nur die Hände vertauschen: allein die Hände der Capitalisten sind weder großmüthig, noch wohlthätig." 2c. 2c. Garat, Einer der kühnsten Gegner der klösterlichen Vereine, rief am Schlusse seiner äußerst verletzenden Rede: „Ihr habt erklärt, daß alle Menschen frei geboren werden und — frei — bleiben. Erklärt also auch, daß die Religiosen — keine Menschen sind, oder machet sie frei." 2c. 2c. Am 13. Februar wurden endlich folgende Beschlüsse gefaßt: „1. Das constitutionelle Gesetz des Reiches erkennt keine feierliche Klostergelübde mehr an, weder für das eine, noch für das andere Geschlecht. Die Regularorden und Congregationen, in denen solche Gelübde abgelegt werden, sind und bleiben in Frankreich aufgehoben, so daß in Zukunft solche in diesem Reiche nicht errichtet werden können. 2. Alle Personen des einen und des anderen Geschlechtes, die sich in Klöstern und Religiosenhäusern befinden, können aus denselben austreten, indem sie bei dem Munizipalamte des Orts die Anzeige davon machen; und es wird sofort durch eine angemessene Pension für ihren Unterhalt gesorgt werden. Häuser sollen auch bezeichnet werden, in welche diejenigen von ihnen ein-

---

[2]) F. P. Hermens Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus. Aachen und Leipzig 1833. Bd. I. 91. u. ff.

treten können, welche von der dargebotenen Freiheit des Austrittes keinen Gebrauch machen wollen. Wir erklären aber, daß für jetzt keine Veränderung in Betreff jener Häuser vorgenommen werde, welche sich mit der öffentlichen Erziehung befassen und die Wohlthätigkeitsanstalten bedienen, bis später hierüber ein Beschluß gefaßt werden wird. 3. Die Nonnen können in ihren Häusern — Conventen — verbleiben, in denen sie sich gegenwärtig befinden, und sind ausdrücklich ausgenommen von dem Artikel des Dekrets, welcher die Vereinigung mehrerer Häuser in eines festgesetzt hat." [3])

Es wurde indeß in der Nationalversammlung immer noch weiter mit der Wegräumung der bisherigen Einrichtungen und Zustände des Staates rasch fortgefahren. Frankreich war bisher in siebenzehn Provinzen eingetheilt. Jede derselben erfreute sich ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten und Rechte, ohne die Einheit des ganzen Reiches wesentlich zu beeinträchtigen. Dieses wurde jetzt, ohne Rücksicht auf die alte Provinzialeintheilung, nach natürlichen Abgrenzungen, welche die Flüsse und Gebirge vorzeichneten, in 83 Departemente und diese zusammen in 249 Distrikte, jeder Distrikt aber in drei bis fünf Cantone abgetheilt. Gemäß dieser Abtheilung und in Berechnung der bezüglichen Einwohner sollten die 747 Mitglieder der Nationalversammlung gewählt werden. Alle erbliche Aemter wurden in zeitliche umgewandelt und alle Beamten der freien Wahl des souveränen Volkes unterworfen. Am 19. Juni 1790 erfolgte sodann die Aufhebung sämmtlicher Adelstitel und Ritterorden. Alle Ordenszeichen mit Ausnahme des französischen Ludwigkreuzes mußten abgelegt und alle Wappen beseitiget werden. Dieß veranlaßte neue Auswanderungen der hiedurch erbitterten Adeligen. In Coblenz, in Bingen, in Worms, in Ettenheim ꝛc. ꝛc. sammelten sich ganze Schaaren dieser ihrer alten Familien-Rechte und Freiheiten beraubten Flüchtlinge. Wie die weltliche Verfassung des Reiches, so wurde auch die kirchliche Ordnung nach demokratischen Grundsätzen, ohne Rücksicht auf die unveräußerlichen Rechte und canonischen Satzungen der Kirche durch Dekret vom 12. Juli 1790 umgewandelt. Ganz Frankreich, welches bisher 135 Diözesen einschließlich der 18 Erzbisthümer zählte, ward, ohne Mitwirkung der geistlichen Gewalt und des Oberhauptes der Kirche, in 83, den Departementen im Umfange genau entsprechende Bisthümer eingetheilt, worunter 10 Erzbisthümer seyn sollten. Jeder Kirche und Person

---

[3]) Hermens a. a. O. B. I. S. 122 u. ff.

wurde hiebei untersagt, das Ansehen irgend eines Bischofes anzuerkennen, dessen Sitz mittels Ernennung durch eine „fremde Macht", oder deren in Frankreich oder anderswo seßhafte Legaten, gegründet worden, jedoch, wie beigesetzt wurde, ohne Beeinträchtigung der Einheit des Glaubens und der Verbindung mit dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche. Der neue Bischof und die Departements-Verwaltung sollten sofort zu einer neuen Pfarreintheilung aller Gemeinden des Departements schreiten. Die betreffende Domkirche ward als Pfarrkirche und bischöfliche Kirche zugleich erklärt; alle andere Geistliche an derselben sind des Bischofes Vikare. Jedes Bisthum erhält bloß ein Seminar. Vier Vikare sind Vorsteher desselben. Diese und die Vikare der bischöflichen Kirche bilden den Rath des Bischofes, ohne dessen Zuziehung er Nichts beschließen darf. Städte und Flecken, welche nicht über 6,000 Seelen zählen, sollen nur eine Pfarrei haben. Alle andere Titel, Benefizien, Dignitäten, Capitel, Stifter, Caplaneien, Präbenden u. dgl. sind aufgelöst. Weitere Bestimmungen desselben Beschlusses waren folgende: Die Bischöfe werden in jeder Diözese von dem Volke, beziehungsweise von den Wahlmännern des Departements, in der Hauptkirche, durch geheime Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit, gewählt. Ebenso die Pfarrer von den Distriktswahlmännern. Die Wahl des Bischofes wird dem Könige angezeigt. Der betreffende Erzbischof hat den Gewählten zu prüfen und ihm die canonische Institution zu geben. Der Bischof, welcher die Confirmation erhalten soll, hat keinen anderen Eid zu leisten und der confirmirende Bischof keinen anderen zu fordern, als den, daß er sich zur katholisch-apostolisch-römischen Religion bekenne. Der confirmirte Bischof hat dem Pabste, als dem sichtbaren Haupte der Kirche, bloß Anzeige zu machen, zum Zeugnisse der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft mit ihm. Vor der Weihe schwört der Bischof einen feierlichen Eid der Treue gegen die Nation und den König. Der von den Distriktswahlmännern gewählte Pfarrer hat sich zur Prüfung, Bestätigung und canonischen Institution vor dem Bischofe zu stellen. Der Bischof, die Pfarrer und Desservants erhalten jeder von der Nation eine angemessene Wohnung und einen Gehalt in Geld vierteljährlich vorauszahlbar. Dagegen haben sie aber alle einzelne Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten. — Der Bischof, die Pfarrer und alle Geistlichen sind streng zur Residenz verpflichtet. Ohne dringende Noth darf der Bischof nicht 14 Tage nacheinander außerhalb der Diözese seyn. Sollte diese Abwesenheit die Noth erfordern, so hat er die Erlaubniß hiezu von dem Departements-Direktorium zu erholen.

Dieß war die sogenannte „bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit" Frankreichs. Dieser Verfassung sollten nun auch alle Geistlichen des Reiches durch einen Eid beitreten, der sie verpflichtete: „Zu wachen mit Sorgfalt über die Gläubigen der Diözese, beziehungsweise der Pfarrei, die ihnen anvertraut, der Nation treu zu seyn, dem Gesetze und dem Könige und mit ihrer ganzen Macht die von der Nation beschlossene und von dem Könige genehmigte Verfassung aufrecht zu halten." Bei dem ersten Blicke auf diese neue Verfassung der Geistlichen in Frankreich ist ersichtlich, daß dieselbe sehr wesentliche Rechte der katholischen Kirche, ja den Glauben selbst verletzte, wie dieß auch während und nach deren Berathung von einzelnen gutgesinnten Mitgliedern der Nationalversammlung in Reden und Schriften ausgesprochen wurde. „Diese Dekrete", rief Marquis de la Queville, „tragen die Gräuel an die heilige Stätte; sie zerstören, was unsere Väter stets in Ehren gehalten; sie entweihen das Heiligste der Religion; sie greifen die katholische Kirche in mehreren Artikeln an, die als Glaubenssätze klar entschieden sind." &c. Dennoch ward bezüglich dieses Eides, der später — am 13. April 1791 — auch vom Oberhaupte der Kirche als unerlaubt erklärt wurde, durch Dekret vom 27. November 1790 die weitere Bestimmung getroffen, daß, wer denselben nicht in einer ausgeschriebenen kurzen Frist geleistet habe, fernerhin nicht mehr als geistlicher Beamte angesehen, seine Stelle als erlediget betrachtet und durch einen anderen Geistlichen, der den Eid geschworen, besetzt werden soll. Dieß war eine schwere Heimsuchung für die französische, pflichttreue Geistlichkeit. Sie hat aber dennoch den Beweis geliefert, daß sie bereit sei, eher alle Verluste und Verfolgungen, ja selbst den Tod zu ertragen, als das Gewissen zu verletzen. Bei Weitem die größere Mehrzahl der Pfarrer verweigerte den geforderten Eid. Unter 135 Bischöfen vergaßen nur vier [4]) ihre deßfallsige Verpflichtung. Diese Eidbedrängniß vermehrte sehr die Auswanderung der Geistlichen, namentlich seitdem am 5. März 1791 zu Orleans ein eigener Gerichtshof eingesetzt wurde, um über die Vergehen und

---

[4]) Nämlich der Erzbischof von Sens, der Bischof Talleyrand von Autun und jene von Viviers und Orleans. Talleyrand weihete am 24. Feb. 1791 zwei constitutionelle Bischöfe und eröffnete hiedurch das Schisma in Frankreich. Derselbe war mit dem Bischofe zu Lidda, Gobel aus Thann, von dem Convente bevollmächtigt, den neugewählten Bischöfen die Weihe zu ertheilen. Gobel erhielt später den Lohn seiner Verrätherei unter dem Fallbeile der Guillotine. Talleyrand nahm ein Weib und ward der einflußreichste Staatsmann.

Verbrechen gegen die Nation und ihre neue Verfassung zu erkennen. Großen Zwiespalt und Haß riefen besonders die sich täglich in der Hauptstadt und bald auch in den Provinzialstädten und Städtchen mehrenden Vereine der sogenannten Constitutions-Freunde, später von dem Kloster St. Jakob zu Paris, in welchem sie ihre Sitzungen hielten, Jakobiner genannt, im Reiche hervor. Ihnen gesellten sich viele wüthende Stürmer und verwegene Bösewichter bei, von denen die Häupter Marat, Robespierre, Danton ein so fluchwürdiges Andenken in der Geschichte der Revolution sich bereitet haben. Die verunglückte Flucht des Königs und seiner Familie in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 1791 vermehrte den Zwiespalt. Sie gab den Jakobinern willkommene Veranlassung, das Königthum immer mehr anzufeinden, zu untergraben und endlich zu stürzen. Die Pöbelherrschaft mit all ihren Schrecken und Rohheiten herrschte in Paris. Der König ward im Schlosse der Tuilerien als Gefangener bewacht, bis zur Vollendung des neuen Verfassungswerkes, welchem er besorgnißvoll am 13. September 1791 seine Zustimmung ertheilte. Am 30. desselben Monats schloß die constituirende Versammlung, nachdem sie noch zwei Tage zuvor den Juden das ungeschmälerte Bürgerrecht zuerkannt hatte, ihre Sitzungen, um der gesetzgebenden ihren Platz einzuräumen.

Die gesetzgebende Versammlung wurde am 1. October 1791 eröffnet. Sie faßte bald den Beschluß, daß die Brüder des Königs, die Prinzen seines Hauses und die übrigen Ausgewanderten sofort zur Rückkehr nach Frankreich sollten aufgefordert werden. Alle, welche am 1. Januar 1792 dieser Aufforderung nicht würden entsprochen haben, sollten des Hochverraths schuldig erachtet, die Todesstrafe gegen sie ausgesprochen und ihr Vermögen mit Beschlag belegt werden. Die königlichen Prinzen bemüheten sich, im Auslande den Kampf gegen den Aufruhr in Frankreich zu schüren. Doch dieses erklärte am 20. April 1792 den Krieg gegen den König von Ungarn und Böhmen. Er wurde in Sieges Hoffnung bald in den Niederlanden eröffnet und dann von den verbündeten österreichischen, preußischen und hessischen Truppen vom Mittelrheine nach Lothringen und in die Champagne verpflanzt. In Paris selbst kam es indeß zu den wildesten Auftritten der Pöbelherrschaft. Am 20. Juni zogen die Pikenmänner in die Nationalversammlung, erlaubten sich dort die vermessensten Aeußerungen und drangen zügellos in das Schloß der Tuilerien, um dem Könige Zugeständnisse abzuzwingen. Diesem rohen Ueberfalle folgte am 10. August die Erstürmung

der Tuilerien, das Niedermetzeln der treuen Schweizergarde und die Flucht des Königs in die gesetzgebende Versammlung. Die königliche Gewalt ward suspendirt und der unglückliche Monarch am 13. August in das Gefängniß des Tempelthurmes abgeführt. Der zum Justizminister ernannte verruchte Danton spielte hiebei eine Hauptrolle. Ein neues Blutgericht wurde an die Stelle des Gerichtshofes zu Orleans in Paris niedergesetzt, die Guillotine aufgeführt, mehrere Tausende schuldlos in die Kerker geworfen, in Kirchen eingesperrt und von dem wüthenden Pöbel in unmenschlicher Grausamkeit hingeschlachtet. [5]) Die blutdürstenden Jakobiner von Paris besaßen jetzt die Herrschaft in Frankreich. Am 21. September 1792 ward von diesen das Königthum abgeschafft. Noch an demselben Nachmittage sah man statt der gesetzgebenden Versammlung den Nationalconvent eröffnet.

Die Wahlen zu dieser neuen Versammlung waren, von den Jakobinern beherrscht, größtentheils zu Gunsten derselben ausgefallen. Ueber die Gräuel der jüngsten Tage entspann sich bald zwischen ihnen und den Abgeordneten, die gemäßigte Gesinnungen hegten, deren Anführer in dem Departemente der Gironde gewählt waren und daher Girondisten genannt wurden, der heftigste Kampf. Dieser ward scheinbar beigelegt, als man am 25. September 1792 mit Zurückweisung der Diktatur, nach welcher die Häupter der Jakobiner strebten, und der Föderation, welche die Girondisten begünstigten, Frankreich zur einen und ungetheilten Republik erklärt hatte. Sofort suchte man Alles zu beseitigen und zu zerstören, was an das Königthum erinnern konnte. Dieser wilden Zerstörungswuth folgte bald die Hochverrathsklage gegen den König. Dieser wurde von 683 Stimmenden der Verschwörung gegen die Freiheit und Sicherheit des Staates als schuldig erkannt und von 366 Stimmen das Todesurtheil über ihn ausgesprochen. Es ward vier Tage später, am 21. Januar 1793, zum Entsetzen aller guten Bürger, unter den schauerlichsten Umständen in Paris vollzogen. Dem Königsmorde folgte ein wildes Blutregiment. Wer sich diesem nicht durch Flucht zu entziehen wußte oder es wagte, demselben sich irgendwie zu widersetzen, der fiel als Opfer des am 9. Mai 1793 errichteten Revolutions-Tribunals. Die verruchtesten Menschen waren dessen Mitglieder.

---

[5]) Vom 3. bis 6. Sept. 1793 wurden 3,000 bis 4,000 Unschuldige, darunter auch die fromme Prinzessin Lamballe, die vertrauteste Freundin der unglücklichen Königin Maria Antoinette, schauerlich gemordet. Historisch-politische Blätter. B. LVIII. S. 418.

Schon vorher, am 6. April, war eine Commission von neun Mitgliedern, unter dem Namen Wohlfahrtsausschuß, mit fast unbeschränkter Gewalt, aufgestellt. Noch eine zweite Commission von zwölf Mitgliedern unter dem Namen Sicherheitsausschuß wurde gewählt. Er trug nur dazu bei, den Aufruhr und die Verwirrung zu mehren. Am 24. Juni 1793 ward nach kurzer Berathung im Convente an die Stelle der zertrümmerten Verfassung vom Jahre 1791 eine auf die Grundsätze der reinsten Demokratie sich fußende gegeben. Die bedenklichen Verhältnisse, in welchen sich Frankreich befand, verhinderten die Beachtung der neuen zweiten Verfassung, trotz des bezüglichen Nationalfestes, zu welchem die Abgeordneten der Urversammlungen aus allen Departementen auf den 10. August nach Paris berufen waren. Am 28. desselben Monats ward der Revolutionszustand im Reiche erklärt. Die blutige Schreckensherrschaft der Jakobiner gewann die Oberhand. Die allgemeine Bewaffnung des Volkes wurde geboten. Es folgte bald die Aechtung der Girondisten, von denen einundzwanzig, welche die Flucht nicht ergriffen hatten, nach harten Kerkerqualen am 21. Oktober 1793 unter der Guillotine verbluteten. Die erbittertsten Kämpfe, Theuerung und Hungersnoth im Inneren und die drohenden Armeen von Außen steigerten das Schreckenssystem. Nur dieses war im Stande, eine außerordentliche Wehrkraft im Lande hervorzurufen. In den Lagern der Nationaltruppen war allein noch Schutz vor dem Revolutionstribunale und der Guillotine zu finden. Es ward eine eigene Revolutions-Armee zuerst in Paris, dann in den Provinzen gebildet. Unter ihrem Schutze arbeitete die Guillotine. Ohne Zeugenverhör, ohne daß eine Vertheidigung gestattet wurde, fielen innerhalb 18 Monate über eine Million Menschen unter dem Fallbeile durch Henkershand. Darunter am 16. Oktober 1793 die durch unsägliche Mißhandlungen gemarterte Königin Maria Antoinette, und am 10. Mai 1794 Elisabeth, die schuldlose Schwester Ludwigs XVI. Dieser Menschenschlächterei folgte bald eine völlige Barbarei. Alle Akademien und gelehrte Gesellschaften wurden geschlossen, die kostbarsten Denkmale des Alterthums, welche an das Königthum erinnerten, niedergerissen. Man ging in dem Hasse gegen das Königthum so weit, daß man selbst die daran erinnernden Namen umänderte. So erhielt die Stadt Saarlouis den Namen Saarlibre. Sogar auf den Spielkarten wurden die früheren Namen und Standesunterschiede nicht mehr geduldet.

In dieser wilden Barbarei wurde selbst das Heiligste, die Religion, nicht verschont. Zum Sturme gegen dieselbe rief der Volksvertreter

Dupont im Nationalconvente: „Wie? Der Thron ist gestürzt und der Altar steht noch?" Und dann weiter: „Natur und Vernunft, das sind die zwei Götter der Menschen!" Damit sprach er nicht nur seine, sondern die Meinung der im Convente herrschenden Partei aus. Denn bald nachher beschloß der Convent die Abschaffung des Christenthums und der verschmitzte Sieyes erklärte diesen Beschluß für die größte Wohlthat der Republik. Wie man bisher alle Erinnerungszeichen an die Adelsherrschaft und das Königthum verwüstet und zerstört hatte, so begann man jetzt in rohem Vandalismus alle Denkmale des christlichen Glaubens zu zerstümmeln und zu vernichten. Die Kirchen wurden geplündert und aller Zierden beraubt; die Bilder und Kreuze nicht nur in den Kirchen, sondern an allen öffentlichen Plätzen unter Spott und Hohn zerschlagen und zertrümmert. Um die christliche Zeitrechnung, Monate, Wochen, Feste und Ruhetage zu verdrängen, ward am 6. Oktober 1793 der neue republikanische Kalender eingeführt. Mit dem Tage der Abschaffung des Königthums und der Gründung der Republik, am 22. September, sollte fortan das Jahr beginnen. Nicht mehr der siebente Tag in der Woche nach Gottes Gebote, sondern der zehnte Tag sollte nach der Bestimmung des Convents der allgemeine Ruhetag seyn. Nicht mehr die Hauptereignisse im Leben des Heilandes, sondern die wildesten Tage errungener Freiheit sollten besonders gefeiert werden. Nicht mehr an die Apostel, Blutzeugen und Heiligen der Kirche, sondern an Thiere, Früchte, Kräuter, Blumen und Geräthe sollten die Namen der einzelnen Tage erinnern. Die republikanische Weisheit meinte: „Wenn in jedem Momente des Jahres, des Monats, der Decade, des Tages das Auge und der Gedanke des Bürgers auf ein Bild des Landbaues, eine Wohlthat der Natur, einen Gegenstand der Landökonomie, geheftet wird, so ist kein Zweifel, daß die Nation nicht mit beschleunigtem Schwunge sich dem Ackersysteme zuwenden werde und jeder Bürger für die wirklichen und gegenwärtigen Geschenke der Natur, womit er sich nährt, mit Liebe erfüllt werden wird, da das Volk so viele Jahrhunderte hindurch es sogar für eingebildete Gegenstände, für sogenannte Heiligen war, die es nicht sah, noch weniger kannte." So fuhr der Nationalconvent noch in anderer Weise fort, an die Stelle Gottes die Natur, an die Stelle der Religion die Vernunft zu erheben und zu verherrlichen. Die Menschen sollten vom Ueberirdischen losgerissen, auf alle geistige und sittliche Güter und Bestrebungen verzichten, um gänzlich an die Erde, an ihre Erzeugnisse und Genüsse

gefesselt zu werden. Zuletzt wurde noch, durch Beschluß vom 7. November 1793, der sogenannte „Dienst der Vernunft" — als deren Sinnbild man Lustdirnen auf den Altar setzte — an die Stelle des bisherigen Cultus erhoben [6]) und durch ein Dekret vom 13. desselben Monats die Geistlichen aufgefordert, dem Christenthume feierlich zu entsagen, und alle Verwaltungen ermächtiget, solche Entsagungserklärungen urkundlich aufzunehmen. Nicht minder frevelhaft und gotteslästerlich erschien der Mehrzahl der Bevölkerung der am 7. Mai 1794 auf Robespierre's Antrag gefaßte Beschluß, durch welchen der Nationalconvent das Daseyn eines höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele wieder anerkannte. Zugleich verordnete der Convent die Einführung mehrerer Nationalfeste, um die Bürger an die Gottheit und an die höhere Würde ihres eigenen Wesens zu erinnern. Diese Feste sollten ihre Namen von den Hauptereignissen der Revolution und von den dem Menschen nützlichsten Tugenden und Beschäftigungen tragen. Der blutdürstige Robespierre war der würdige Hohepriester der neuen republikanischen Religion. Am 8. Juni ward von ihm in Paris das Fest des höchsten Wesens mit großem Gepränge gefeiert. Auch für die übrigen Städte und Dörfer der Republik war dieses Fest angeordnet. Vor und nach diesen Beschlüssen wüthete die Kriegsfurie innerhalb und außerhalb der Grenzen Frankreich's in blutiger Weise. Auch als das Haupt Robespierre's am 28. Juli 1794 unter der Guillotine gefallen war und seine treuesten Helfershelfer ein gleiches Loos erreicht hatte, ward die verwüstende Kriegsflamme nicht gebändiget. Neue Gährungen zeigten sich unter den verschiedenen Parteien; neue Stürme wilder Volksherrschaft brachen am 1. April und 20. Mai 1795 in der Hauptstadt los. Am letztgenannten Tage erstürmten die Pöbelschaaren den Saal des Nationalconvents. Der Volksvertreter Ferraud ward in demselben getödtet und sein Haupt, auf eine Pike gespiest, im Triumphe umhergetragen, bis am dritten Tage des Aufruhrs die neuen Versuche zur Schreckensherrschaft unterdrückt, die Häuptlinge der Empörung zum Tode verurtheilt und die bluttriefende Gewalt der Jakobiner gebrochen war. [7])

---

[6]) Am 20. November 1793 ward der „Dienst der Vernunft" auch im Münster zu Straßburg feierlich eröffnet. Siehe Strobel's und Engelhardt's Gesch. des Elsasses. B. VI. S. 239 u. ff. — [7]) Welche unglaubliche Scenen der Unruhe, Verfolgung, des Elends, der Gottlosigkeit, des wechselseitigen Hasses und Blutdurstes die Revolution in der Schreckenszeit im nahen Elsasse

Der Nationalconvent erachtete eine bessere Verfassung der Republik für nöthig, um die fortwährenden Stürme der verschiedenen Parteien zu zügeln und zu bändigen. Doch es kostete noch manchen heftigen Kampf, dem Geiste der Mäßigung die Oberhand zu verschaffen. Die aufhetzenden Volksvereine wurden von dem Convente nicht mehr geduldet und durch ein Dekret vom 21. Februar 1795 die allgemeine Freiheit der Gottesverehrung, zur großen Zufriedenheit der Mehrzahl der Bürger, wieder gestattet. Endlich wurde am 23. Juni des genannten Jahres der Entwurf der dritten Constitution im Convente vorgelegt, von demselben umsichtig geprüft, am 2. August genehmigt und mit zwei Wahldekreten vom 22. und 23. August den Urversammlungen sofort zur Bestätigung oder Verwerfung unterbreitet. Mit großer Stimmenmehrheit genehmigte das Volk die neue Verfassung und Wahlordnung. Die königlich gesinnten Wahlbezirke in Paris bekämpften dieselben vergeblich. Es kam hier zur blutigen Empörung gegen den Convent, welche aber durch die Generäle Barras und Bonaparte am 5. Oktober 1795 niedergeschmettert wurde. Zwei Tausend Leichen bedeckten den Kampfplatz bei den Tuilerien. Die gesetzgebende Gewalt ward vermöge der neuen Constitution zwischen zwei Kammern getheilt. Diese bildeten der Rath der Fünfhundert, dessen Mitglieder nicht unter dreißig Jahre alt seyn durften, und der Rath der Alten aus 250 Abgeordneten, welche wenigstens vierzig Jahre zählen mußten. Die beiden Kammern waren aber zu Zweidrittel aus den wirklichen Conventsmitgliedern zu wählen. Die vollziehende Gewalt lag nicht in den Händen eines Präsidenten, sondern der fünf verantwortlichen Direktoren, die vom Rathe der Alten auf Vorschlag des Rathes der Fünfhundert erkoren wurden. Am 26. Oktober löste sich der Nationalconvent auf und am folgenden Tage trat die Direktorialverfassung in's Leben.

Die neuen Machthaber lenkten die Staatszügel nicht ohne Glück im Kampfe mit den Aufständischen des Inlandes und den Armeen des Auslandes. Weniger günstig waren ihre Versuche, die Finanznoth durch erzwungene Anlehen und die sogenannten Territorialmandate zu heben. Die neuen Wahlen im Mai 1797 brachten einen veränderten, einlenkenden, milderen Geist in die beiden Kammern. Dieser erzeugte große Spannung und Zwiespalt.

---

und namentlich in der Stadt Straßburg hervorrief, ist ebenso umständlich als ergreifend geschildert in derselben Geschichte des Elsasses.

Der Staatsstreich vom 4. September 1797, wobei, mit Verletzung der Verfassung, von drei Direktoren zwei ihrer Collegen und 53 neugewählte Abgeordneten verhaftet wurden, befestigte die Macht des Direktoriums. Doch dieses mißbrauchte, ohne Rücksicht auf die Wünsche der Mehrzahl des Volkes, seine Gewalt und machte sich hiedurch sehr verhaßt. Zu diesem Hasse gesellte sich bei mancherlei Unfällen der Zeit die Verachtung. Daher begrüßte man auch mit Jubel den Sturz des Direktoriums, welchen der aus Aegypten heimlich nach Frankreich zurückgekehrte General Bonaparte, unterstützt von mehreren Vertrauten, am 9. November 1799, in Paris ausführte. Dieser Sturz gab Frankreich die consularische Regierungsweise und die vierte Constitution. Drei auf zehn Jahre gewählte und wieder wählbare Consule lenkten jetzt die Geschicke Frankreichs, bis endlich der Erste derselben, Bonaparte, am 18. Mai 1804 zum Erbkaiser der Franzosen im Senate erhoben und zwei Tage später als solcher feierlich ausgerufen wurde.[8])

§. 2. Folgen der Revolution für die deutschen Rheinlande.

Wir haben die Folgen der französischen Staatsumwälzung für die deutschen Rheinlande, namentlich für unsere Heimath, in einer besonderen Schrift bereits so ausführlich dargestellt, daß wir uns mit Hinweisung auf dieselbe hier kurz fassen dürfen.[9])

Die fragliche Staatsumwälzung war in ihrem innersten, eigenthümlichsten Wesen ein Kampf und Haß gegen jede religiöse, sociale und politische Ordnung auf Erden, in welcher nicht der Mensch, das Volk selbst als König und Gott anerkannt wurde. Sie stellte Menschenrechte auf im Widerspruche mit den Rechten des Allerhöchsten. Sie wollte eine religiöse, sociale und politische Ordnung begründen auf den Willen der Menschen, des Volkes, statt auf den Willen und die Gebote Gottes. Sie wollte sohin die ganze christliche Weltordnung umkehren, wie es schon der in der Nacht vom 4. August 1789 gefaßte Beschluß der Nationalversammlung auf das Deutlichste verkündet hat. Hiebei wurde eben so wenig auf altes Völker-

---

[8]) „Die französische Revolution war eine welthistorische Nothwendigkeit, um den unerträglichen Zuständen, die ihr vorangingen, ein Ende zu machen. Aber sie nahm in ihrer Fieberglut einen wahnsinnigen, dämonischen Charakter an.“ W. Menzel's Weltgeschichte B. I. Vorrede. Im zweiten Bande liefert er hiefür die Belege. — [9]) „Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit von 1792 bis 1798.“ Speyer bei A. Bregenzer 1865.

recht, wie auf die heiligsten Verträge und Friedensschlüsse mit anderen Staaten Rücksicht genommen. Dieß mußte bei allen benachbarten Königen und Fürsten, namentlich bei dem Oberhaupte des deutschen Reiches, um so ernstere Besorgnisse erregen, als die republikanische Partei in der Nationalversammlung bereits nach kurzem Bestande der ersten Constitution unverkennbar auf deren Umsturz hinarbeitete. Diese Besorgnisse und Völkerrechtsverletzungen wurden von Oesterreich dem französischen Hofe eröffnet und die deßfallsigen Erklärungen auch vom Könige von Preußen unterstützt, worauf unterm 20. April 1792 die Kriegserklärung Frankreichs gegen Oesterreich erfolgte. Der nach seines Vaters Tode am 5. Juli neu gewählte deutsche Kaiser, Franz II., ergriff bald mit dem Könige von Preußen, von den ausgewanderten französischen Prinzen und Junkern mit Bitten und Versprechungen bestürmt, das Schwert, um die verletzten Rechte deutscher Reichsstände zu schützen und die wilden Aufrührer in die nöthigen Schranken zurückzudrängen. Der Herzog Ferdinand von Braunschweig ward an die Spitze der vereinten preußischen, österreichischen und hessischen Truppen gestellt. Am 25. Juli 1792 erließ derselbe zu Coblenz eine höchst unbemessene und drohende Aufforderung an die Aufständischen in Frankreich, sich ohne Widerstand zu unterwerfen. Seine Armee drang hierauf rasch in Lothringen ein. Einige Festungen wurden schnell überrumpelt. Man wähnte ohne besondere Schwierigkeit auf kürzestem Wege durch die Champagne gegen die Hauptstadt des Aufruhrs vordringen zu können. Voll Unwillen und Ingrimm über die bemeldete Aufforderung rafften die Freiheitsmänner rasch ihre Kräfte zusammen und stemmten sich den siegreich nahenden verbündeten deutschen Truppen entgegen. Diese in vielfacher Beziehung in ihrer Erwartung auf französischem Boden getäuscht, ohne entschlossene, einheitliche, umsichtige Anführung, von ungünstiger Witterung und mannigfaltiger Entbehrung entmuthiget, beschlossen, nach vergeblich geführten Unterhandlungen wegen eines Waffenstillstandes, unrühmlichen Rückzug. Die Neufranken verfolgten die durch Krankheit, Elend und Noth größtentheils kampfunfähigen Gegner bis über die Grenze ihres Freistaates.

Noch ehe dieser auf so klägliche Weise von den verbündeten Deutschen verlassen worden war, hatte General Custine die Reichsstadt Speyer am 30. September 1792, von Landau nahend, erstürmt und die größtentheils aus Mainzern bestehende Besatzung zu Kriegsgefangenen gemacht. Von dem Bischofe und Domcapitel, von den Stiftern und Klöstern zu Speyer wurden große Summen als

Brandschatzungen erpreßt und die reichen Magazine der Oesterreicher nach Landau verbracht. Am 4. October besetzten Custine's Truppen auch die Reichsstadt Worms, und erzwangen von dem dortigen Magistrate und der Geistlichkeit fast unerschwingliche Brandsteuer. Am 21. Oktober fiel die wichtige Festung Mainz durch Feigheit und Verrath in die Hände der Neufranken. Auch die Stadt Frankfurt besetzten dieselben. Die dortigen Bewohner mußten, um sich vor Brand und Verwüstung zu schützen, dem Generale Custine eine Million Gulden bezahlen.

Trotz dieser gewaltsamen Gelderpressungen und der vielfältig verübten Gewaltthaten und argen Plünderungen verkündeten die fremden Eroberer allenthalben Befreiung von alter Knechtschaft und Tyrannei und predigten die lockenden Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und allgemeinen Bruderliebe. Sie wußten auch gleichgesinnte Freunde und Beförderer ihrer Grundsätze im Lande zu gewinnen, durch diese und eigene Sendlinge Mißtrauen und Haß gegen die bisherige Obrigkeit zu schüren und die alte Verfassung zu untergraben und zu stürzen. Bereits am 19. November wurde zu Mainz eine neue Verwaltung für das zwischen der Queich und der Nahe eroberte Gebiet von Custine eingesetzt und wenige Tage später zu Worms und zu Speyer die bezüglichen Unterbehörden feierlich eingeführt, die bisherigen Beamten aber einstweilen diesen neufränkischen Gewalthabern unterworfen. Die neuerkorenen Verwalter boten Alles auf, um die Bewohner des eroberten Rheingebietes für den Anschluß an Frankreich zu vermögen. Diese Absicht lag auch dem berüchtigten Dekrete des Nationalconvents vom 15. Dezember 1792 zu Grunde, durch welches die fränkische Republik die Freiheit und Souveränetät allen denjenigen Völkern verkündete, zu denen sie bereits ihre Waffen gebracht hatte, oder noch bringen werde. Der eilfte Artikel dieses Dekrets erklärt sogar, daß die fränkische Nation dasjenige Volk als ihren Feind behandeln werde, welches die ihm angebotene Freiheit und Gleichheit nicht annehmen, oder beiden entsagen und seinen Fürsten und die privilegirten Familien behalten, zurückrufen oder mit ihnen in Unterhandlungen treten würde. Zum Vollzuge und zur Ueberwachung dieses Dekrets kamen eigene Commissäre des Pariser Nationalconvents nach Mainz. Sofort wurden die Wahlen für die Munizipalitäten und für die Abgeordneten zu dem in Mainz abzuhaltenden rheinischen deutschen Nationalconvente eingeleitet und der hiezu erforderliche Eid in mannigfacher Weise zu erzwingen gesucht. In den meisten Gemeinden blieb jedoch dieses Be-

mühen ohne den gewünschten Erfolg. Dennoch ward am 17. März 1793 der bemeldete Convent in Mainz eröffnet. Nur wenige Abgeordnete waren dabei erschienen. Dessen ungeachtet faßten dieselben rücksichtslose und grausame Beschlüsse. Zuletzt erbaten sie in Paris die Vereinigung mit Frankreich, die auch bezüglich der von ihnen vertretenen Gemeinden freudig und feierlich gewährt wurde.

Noch ehevor dieß geschehen war, hatten die Preußen den General Custine und seine Truppen, welche nicht durch die Festungsmauern von Mainz geschützt wurden, in wenigen Tagen von der Nahe bis an den Speyerbach verscheucht, während die Oesterreicher am 30. März bei Ketsch den Rhein übersetzten und am folgenden Tage — am Osterfeste — in Speyer einrückten. Eine Reihe blutiger Kämpfe begann nunmehr in der Rheinebene zwischen der Queich und Lauter und im Westrich, bis endlich am 22. Juli Mainz den Preußen übergeben, Landau enger eingeschlossen, die Weissenburger Linien am 13. Oktober mit blutigem Sturme erobert und die Franzosen südlich bis gegen Straßburg vom Feldmarschalle v. Wurmser und westlich über die Saar vom Herzoge von Braunschweig siegreich zurückgedrängt waren. Eifersucht und Uneinigkeit zwischen den beiden deutschen Heerführern vereitelten weitere Fortschritte der verbündeten Armeen. Die Preußen zogen sich nach blutigem Kampfe bei Bitsch und Biesingen eilig an die Wieslauter zurück. Hier ward in der mörderischen Schlacht bei Moorlautern am 29. und 30. November der glänzendste Sieg über die Franzosen erfochten. Eilig wußte jedoch der General Hoche die Trümmer seiner Moselarmee mit der Rheinarmee zu vereinen, um gemeinsam mit Pichegru die Oesterreicher an der von diesen befestigten Motterlinie zu bekämpfen, und ehe die nöthige Unterstützung von den Preußen kam, zurückzudrängen und die durch ständigen Kampf, Noth und Unwetter geschwächte Armee des Grafen v. Wurmser, nach der mörderischen Schlacht am Geisberge am 25. Dezember, über die Lauter und mit großem Verluste über den Rhein zu verscheuchen. Auch die Preußen zogen sich ohne besonderen Kampf aus und von dem Gebirge zurück bis über die Pfrimm am Donnersberge. Mit Jubel wurden am 28. Dezember die siegestrunkenen Republikaner in der hartbedrängten und ausgehungerten Festung Landau aufgenommen.

Unbeschreiblich ist die Angst und Noth, das Elend und Unglück, welches die Bewohner unserer gesegneten Rheinpfalz nunmehr zu erdulden hatten. Tausende derselben haben in der ersten Bestürzung, ob des schreckenvollen Rufes, der den Republikanern

vorangeeilt war, Haus und Hof verlassen, um mit ihren jammernden Kindern und Frauen, und dem Wenigen, was sie in Eile mit sich schleppen konnten, jenseits des Rheines Schutz und Sicherheit zu finden. Unzählig sind die Erpressungen, Plünderungen, Räubereien, Verwüstungen und Freveltaten, welche sich die zügellosen „Ohnehosen" und die verruchten Commissäre, die sie schaarenweise begleiteten, erlaubten und unter Hohn und Spott verübten. Unerhört sind die Rohheiten und Mißhandlungen, welche die redlichsten Bürger und Beamten geistlichen und weltlichen Standes, welche als Geißeln aus der Mitte der Ihrigen gerissen wurden, zu erdulden hatten, um hiedurch unerschwingliche Brandschatzungen zu erpressen. Durch die Unschlüssigkeit und das schuldvolle Zögern der Preußen ward der Wiederbeginn des gemeinsamen Kampfes gegen die räuberischen Feinde des deutschen Vaterlandes behindert. Diese Bedrängnisse dauerten bis zum 18. Mai fort, an welchem endlich der preußische Feldmarschall v. Möllendorff von Mainz über Alzey gegen Kaiserslautern vorrückte, und auch die Oesterreicher, unter dem Oberbefehle des Herzogs Albrecht von Sachsen-Teschen, bei Mannheim am 22. Mai den Rhein übersetzten, um die fränkischen Presser aus ihren befestigten Linien zu verdrängen. Schon am folgenden Tage entbrannte der Kampf an der Rehbach, am Gebirge bei Meckenheim, Rupertsberg und Deidesheim, besonders siegreich für die Preußen bei Kaiserslautern. Am 25. Mai zogen sich die Republikaner an die Queich zurück. Das Zögern und Zaudern des preußischen Oberbefehlshabers gönnte ihnen ungestört Zeit, ihre Truppen zu ergänzen und zu verstärken, um neuen heftigen Kampf zu beginnen. Die verbündeten deutschen Truppen bildeten eine mehrfach verschanzte Linie von Lingenfeld über Schwegenheim, Gommersheim, Venningen, Edenkoben, Schänzel, Kieseleck, Johannis-Kreuz 2c. Nach mehreren kleinen Gefechten griffen die Franzosen, durch die Befehle des Nationalconvents gedrängt, am 2. Juli fast auf allen Punkten jener Linie die Oesterreicher und Preußen an, wurden aber mit bedeutendem Verluste zurück geworfen. Am 12. und 13. Juli erneuerten die Republikaner ihre Angriffe. Mit verzweifeltem Muthe ward am letzten Tage auf beiden Seiten vom frühen Morgen bis zum späten Abende gekämpft. Die Hälfte der Häuser von Großfischlingen und das schöne Dorf Edesheim stand in Flammen. Auf der ganzen Linie erfolgte mörderisches Schlachtgetümmel, bis endlich die Erstürmung des Schänzels im Edenkobener Walde den blutigen Sieg des Tages den Franzosen zuwendete. Sie nahmen sofort fast die ganze Rheinpfalz

wieder in Besitz, schändeten aber ihren Namen durch die grausame Einäscherung der Stadt Kusel am 26. Juli und durch neue Drangsale, welche sie den unglücklichen Bewohnern des eroberten Gebietes bereiteten. Die Preußen zogen sich treulos an ihrem gegebenen Versprechen, den Kampf gemeinsam fortzusetzen und Mainz zu schützen, am 19. Oktober über den Rhein zurück. Die Republikaner belagerten sofort die Festung Mainz. Am 24. Dezember ward denselben die Rheinschanze bei Mannheim durch Capitulation übergeben. Sohin war jetzt das ganze linke Rheinufer bis an die Nahe im Besitze der Franzosen.

Während sich der Kaiser mit den pflichttreuen Ständen des Reiches zum neuen Kampfe rüstete, schloß Preußen, uneingedenk der Noth und Gefahr des gemeinsamen Vaterlandes, am 7. April 1795 zu Basel einen Sonderfrieden mit dem französischen Freistaate. Der Norden von Deutschland ward hiedurch dem Kampfe für die Ehre und die Sicherheit des Reiches entzogen und es den Feinden deutscher Größe wesentlich erleichtert, dieselbe zu untergraben und zu stürzen. Nachdem die Hungersnoth dieses Jahres in Frankreich beseitiget und die nöthigen Truppen ausgerüstet waren, übersetzten die Republikaner in den ersten Tagen des September bei Düsseldorf den Rhein, um jetzt den Kampf mit Plünderungen, Raub und Verwüstungen auch in den jenseitigen Gauen unseres Vaterlandes zu verbreiten. Die kaiserlichen Truppen, unter des tapferen Clerfay's Oberbefehle, mußten bald von der Wupper bis an den Main der Ueberzahl der Republikaner weichen. Feige und verrätherisch wurde diesen bereits am 20. September die kurpfälzische Festung Mannheim übergeben. Mit großer Tapferkeit verhinderten die Oesterreicher in dem blutigen Treffen bei Handschuhsheim ihr weiteres Vordringen am Neckar und scheuchten sie am 29. des folgenden Monats im mörderischen Kampfe aus den festen Belagerungsschanzen bei Mainz, welche jene seit einem Jahre dort aufgeworfen und mit unsäglichen Opfern gehütet hatten. Auch von der Pfrimm, wo sich die Franzosen neu verschanzten, von dem Eisbach, von der Isenach und endlich von dem Speyerbach bis an die Queich mußten sie zurückweichen, nachdem am 21. November Mannheim sich dem tapferen Grafen v. Wurmser ergeben hatte. Viele Bedrängnisse suchten bei diesen Kriegszügen und Kämpfen die Bewohner unserer Heimath, besonders in den westlichen Theilen, abermals heim, bis endlich am 27. Dezember 1795 ein Waffenstillstand abgeschlossen wurde, der

jedoch neue Lieferungen für die deutschen Truppen und neue Erpressungen von Seite der Republikaner nicht verhindern konnte.

Am 21. Mai 1796 ward der Waffenstillstand von dem neuen Reichsfeldmarschalle, dem Erzherzoge Karl, in Alzey gekündet. Dieser mußte jedoch schon nach einigen Tagen, als die Republikaner am Niederrhein auf dem rechten Ufer siegreich gegen die Lahn heranzogen, seine Truppen hier sammeln und daher sie größtentheils aus der Rheinpfalz gegen die Rheinschanze zurückziehen. Bereits am 8. Juni wurde Speyer abermals von den Franzosen besetzt. Ihr Befehlshaber, General Moreau, schrieb alsbald neue unerschwingliche Kriegssteuern aus, die mit den drückendsten Verpflegungskosten seiner Truppen verbunden waren. Am 24. desselben Monats übersetzten diese bei Kehl den Rhein, um die Last, Noth und Verwüstung des Krieges im Schwarzwalde, an dem Neckar und Lech, sowie auch an dem Ufer der Isar zu verbreiten und die dortigen Reichsfürsten unter harten Bedingungen zum Frieden zu zwingen. Zu gleicher Zeit rückte der General Jourdan mit der republikanischen Sambre- und Maas-Armee siegreich den Main hinauf nach Franken und in die Oberpfalz. Doch bald floh das Siegesglück die republikanischen Fahnen. Bernadotte ward am 22. August bei Teining, Jourdan zwei Tage später bei Amberg und am 3. September bei Würzburg vom Erzherzoge geschlagen. Hiedurch sah sich Moreau genöthiget, Bayern zu verlassen, kämpfend durch die Engpässe des Schwarzwaldes sich zurückzuziehen, um, bei Emmendingen am 19. Oktober und bei Schlingen fünf Tage später von den Kaiserlichen besiegt, nächst Hüningen auf den Boden der Republik zu flüchten. Diese Verluste auf dem rechten Rheinufer nöthigten die Franzosen, auch den größeren Theil der Rheinpfalz, doch nicht ohne neue Erpressungen, auf kurze Zeit zu räumen.

Allein bereits am letzten Oktober 1796 ward Speyer zum sechsten Male von den Republikanern in Besitz genommen, um auf's Neue von ihnen durch die mannigfaltigsten Requisitionen ausgesaugt und endlich mit den sämmtlichen Rheinlanden des linken Ufers dem mächtigen Freistaate einverleibt zu werden. Die siegreichen Waffen des Generals Bonaparte in Oberitalien raubten dem deutschen Vaterlande diese schönen Provinzen, als die Kriegsflamme auch wieder, am Niederrhein vom Generale Hoche und am Oberrhein vom Generale Moreau geschürt, auf dem rechten Ufer neu aufloderte. Der von Bonaparte am 18. April 1797 bei Leoben unterzeichnete Präliminarfrieden gebot den gezückten Schwertern Einhalt,

nicht aber den Erpressungen und Besteuerungen der Republikaner. Diese dauerten fort, nachdem auch endlich am 19. Oktober desselben Jahres der Frieden von Campo Formio abgeschlossen war. Verlassen vom Glücke der Waffen und von der äußersten Noth gedrängt, hatte der Kaiser nicht nur seine Niederlande mit allen Besitzungen und Rechten für ewige Zeiten abgetreten und den in Oberitalien neugebildeten cisalpinischen Freistaat anerkannt, sondern auch, in den geheimen Bestimmungen dieses Friedens, der französischen Republik versprochen, mitzuwirken, daß das linke Rheinufer, mit Einschluß der Grafschaft Falkenstein, der Festung Mainz und der Rheinschanze bei Mannheim, an Frankreich abgetreten und den hiebei betheiligten Reichsfürsten die Entschädigung durch Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer, Stifter und Klöster zugetheilt werde. Diese Entschädigung sollte der bald zu Rastatt eröffnete Congreß näher ordnen und bestimmen, was jedoch erst nach neuen Kämpfen und der bei Hohenlinden am 3. Dezember 1800 verlorenen Schlacht, in Folge des am 6. Februar 1801 zu Luneville abgeschlossenen Friedens, geschehen ist.

§. 3. Vereinigung der Rheinlande mit Frankreich und deren republikanische Umwandlung.

Am 1. November 1797 forderte ein Aufruf des Kaisers die Abgeordneten der Reichsstände auf, in Rastatt zu erscheinen, um auf der Grundlage des ungeschmälerten Reiches und dessen Verfassung mit dem französischen Freistaate einen ehrenvollen Frieden abzuschließen. Ehevor jedoch die verschiedenen Gesandten sich zu den Friedensverhandlungen in Rastatt eingefunden hatten, beeilten sich die Franzosen, welche schon bisher in verschiedener Verwaltungsweise und Eintheilung die eroberten Länder zwischen der Maas und dem Rhein und zwischen dem Rhein und der Mosel beherrscht und bedrängt hatten, auf Grund der geheimen Bestimmungen des Friedens von Campo Formio, und ermuntert und unterstützt durch die fortgesetzten Wühlereien der geheimen Gesellschaften für die Vereinigung der deutschen Rheinlande mit Frankreich, dem bezeichneten eroberten Gebiete eine neue Eintheilung und Verwaltung zu geben. Zu diesem Behufe ward, durch Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 4. November 1797, der Bürger Rudler, Richter am Pariser Cassationshofe, als Regierungscommissär in die eroberten Rheinlande gesandt, um dieselben nach den republikanischen Gesetzen und Dekreten in administrativer, gerichtlicher und finanzieller Be-

ziehung neu zu organisiren, zu leiten und die hiezu erforderlichen Gesetze der Republik zu verkünden und durch einzelne Verordnungen zu erläutern und zum Vollzuge zu bringen. [10])

In einer zu Bonn am 11. Dezember 1797 erlassenen Ansprache verkündete Rudler den Rheinbewohnern seine Sendung. [11]) Gerade einen Monat später kam er nach Mainz, welches kurz zuvor den Franzosen eingeräumt war, um dort seinen Sitz zu wählen. Auf seinen Wink wurden sofort in vielen Gemeinden Freiheitsbäume gepflanzt und Bittgesuche für die Vereinigung mit Frankreich in Umlauf gesetzt. Am 23. Januar 1798 veröffentlichte der Commissär die neue Eintheilung der besetzten Rheinlande. Es wurden vier neue Departements gebildet, nämlich das Saar-Departement mit dem Centralverwaltungs-Sitze zu Trier; das Ruhr-Departement mit dem Centralverwaltungs-Sitze zu Aachen; das Rhein- und Mosel-Departement mit dem Centralverwaltungs-Sitze zu Coblenz; und das Donnersberger Departement mit dem Centralverwaltungs-Sitze zu Mainz. [12]) Die jetzige Rheinpfalz gehörte größtentheils zu dem letztgenannten Departemente. Dieses zählte damals etwa 400,000 Einwohner, wovon sich 176,000 zur katholischen Religion bekannten. Es grenzte theilweise im Norden und an seiner ganzen Ostseite an den Rhein, — von Bingen bis Germersheim, — im Süden an das Departement Niederrhein, oder an die Queich, — von Germersheim über Annweiler, Pirmasens, Neuhornbach und Medelsheim, welche drei letztere Orte das Mosel-Departement berührten, — im Westen an die Blies oder das Saar-Departement von dem Dorfe Niedergailbach gen Zweibrücken und Homburg, — im Norden aber an den Glan und die Nahe, von St. Remigiberg über Lauterecken bis Bingen. Jedes Departement ward in Cantone getheilt, deren das Donnersberger Departement 37 zählte. Bezirksgerichte erhielt es vier, zu Mainz, Frankenthal, Kaiserslautern und Zweibrücken. An demselben 23. Januar wurden alle öffentliche Gewalten und Verwaltungen aufgehoben, um dieselben sofort, gemäß den Bestimmungen der französischen Constitution, neu zu bestellen. Am 19. des folgenden Monats wurde die neue Centralgewalt für das Donnersberger Departement zu Mainz feierlich eingesetzt. Die Mitglieder derselben verkündeten durch eine Ansprache den Bewohnern des Departements die Vereinigung mit der großen Nation und die Vor-

[10]) „Vollständige Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse des Bürger-Regierungs-Commissärs." B. I. 1. u. ff. — [11]) Ebendaselbst. S. 3. — [12]) Ebendaselbst. S. 24 u. ff.

theile und Hoffnungen, welche sich daran knüpften.[13]) Erst durch das Gesetz vom 17. Februar 1800 ward die Centralverwaltung in Mainz und in den drei übrigen neuen Departementen aufgehoben und durch Präfekturen ersetzt.

Schon am 23. Januar 1798 ward von Rudler weiter angeordnet, daß die Grund- und Personalsteuern, die Einregistrirungsgebühren, das Stempel- und Weggeld in den eroberten Rheinlanden nach den nämlichen Grundlagen und Grundsätzen erhoben werden, wie sie auch auf dem Gebiete der Frankenrepublik eingeführt sind. Die zu erhebenden Grund- und Personalsteuern wurden vom 22. September des vorhergehenden Jahres angehend berechnet. Vom nämlichen Tage sollten aber die Zehnten, Feudalrechte, Lehensgefälle und alle ähnliche alte Auflagen eingestellt seyn. Am genannten 23. Januar 1798 beglückte Rudler die Rheinländer auch mit der Einführung der französischen Nationallotterie, für welche im Donnersberger Departemente einstweilen drei Haupt-Einnahms-Bureaux zu Mainz, Worms und Zweibrücken errichtet wurden. Laut einer Verordnung desselben Commissärs, erlassen zu Mainz den 9. Februar gleichen Jahrs, wurde bestimmt: 1. Es ist allen Obern und Vorsteherinnen von Klöstern, Capiteln und Körperschaften beiderlei Geschlechtes verboten, Novizen aufzunehmen. 2. Es ist den angehenden geistlichen Personen, welche sich gegenwärtig in gedachten Klöstern, Capiteln und Körperschaften beiderlei Geschlechtes befinden, untersagt, Gelübde abzulegen und es ist ihnen aufgegeben, innerhalb der zwei auf die Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses folgenden Dekaden aus denselben herauszugehen. 3. Alle Gelübde, welche nachher, und dem gegenwärtigen Beschlusse zuwider, abgelegt werden, sind als null und nichtig erklärt.[14]) Unter dem 17. Februar 1798 ließ Rudler die folgenden Beschlüsse verkünden: Die Stiftspröbste und Dechante, die Vorsteher und Vorsteherinnen der geistlichen Häuser, ihre Amtleute und Einnehmer sind persönlich und wechselseitig verantwortlich für die Hervorbringung aller und jeder ihren Kirchen und Genossenschaften zuständigen Effekten, aller Titel und Documente, deren Unterschlagung geschehen ist, oder noch geschehen kann und wofür sie mit all' ihrem Eigenthume haftbar sind. Die Obern der Stifter, Klöster und anderer geistlichen Körperschaften, welche in den eroberten Ländern bestehen, haben sogleich über alle Effekten, Möbel, Gold und

[13]) Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit. B. II. S. 404. — [14]) Vollständige Sammlung rc. B. I. S. 211.

Silber, Ornate, Weißzeug, Gemälde und alle andere Gegenstände zum Gebrauche der Kirche und ihrer Genossenschaften ein Verzeichniß zu fertigen. Dieses Verzeichniß muß von allen Gliedern des Stiftes oder des Klosters unterzeichnet und der Wahrheit gemäß bescheiniget und eine doppelte Abschrift innerhalb dreier Dekaden an die Centralverwaltung des Departements und an die betreffende Munizipalverwaltung abgesendet werden. Die Stiftsobern, die Vorsteher und Vorsteherinnen der geistlichen Häuser, ihre Verwalter und Einnehmer haben eine schriftliche Angabe von allen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen, welche verkauft oder beseitigt worden sind, so wie von allen unterschlagenen Titeln und Urkunden, mit Bezeichnung der Personen, welche sie in Verwahr oder an sich gebracht haben, zu machen. Die Obern der Stifter und geistlichen Körperschaften, so wie alle Glieder derselben, welche sich bei Anfertigung dieser Verzeichnisse Untreue zu Schulden kommen lassen, sollen auf Betreiben der öffentlichen Ankläger belangt und von denselben vor die peinlichen Gerichte gebracht und nach der Schärfe der Gesetze als Mitschuldige an Diebstahl und Verschleuderung bestraft werden. Alles den Stiftern und geistlichen Körperschaften zugehörige, bewegliche Eigenthum steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Munizipal- und Centralverwaltungen des betreffenden Departements. [15])

Zwei Tage vorher hatte Rudler, in Erwägung, daß in allen nach den französischen Gesetzen verwalteten Ländern und in welchen die Fahne der Republik wehet, die dreifarbige Cocarde getragen und geehrt werden muß, beschlossen, daß jeder Einwohner der eroberten Länder, sowohl Manns- als Frauenspersonen, die dreifarbige Cocarde, wie sie der französische Soldat trägt, zu tragen habe. Wer innerhalb der drei Tage von Bekanntmachung dieses Beschlusses ohne dieses Zeichen der Freiheit erscheinen würde, solle vor die Beamten des Polizeigerichtes gebracht und mit einer achttägigen Gefängnißstrafe belegt werden. Wer einem oder mehreren Einwohnern die dreifarbige Cocarde abzureißen suchen, oder durch Thätlichkeiten derselben spotten, oder sie entehren würde, der solle vor die peinlichen Gerichtshöfe gestellt und von denselben nach der Schärfe der Gesetze gerichtet werden. [16]) rc.

Zufolge einer weiteren Verordnung Rudler's vom 16. März 1798 wurden, gemäß dem Gesetze vom 1. Dezember 1790, alle Bergwerke, Wälder, Grundstücke, Wiesen, Weinberge, Häuser und

---

[15]) Ebendaselbst. S. 217. — [16]) Ebendaselbst. S. 215.

Güter aller Art, welche den ehemaligen Herrschaften, der Geistlichkeit und den Emigranten Frankreichs und der vier Departemente gehörten, ferner, welche den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Ländern, dem Maltheser- und Deutschherrn-Orden eigen waren, die seit dem Einmarsche der Neufranken ihr Vaterland verlassen haben und nicht mit gehöriger Erlaubniß zurückgekehrt sind, sowie alle bewegliche und unbewegliche Güter, welche herrn- und erblos erscheinen, den Staatseinnehmern als Nationaleigenthum überwiesen. Hiedurch wurden viele Stifter, Kirchen und Kapellen sammt ihren Häusern, Gütern und Gefällen in dem Departemente Donnersberg, und in der Stadt Speyer namentlich das Domstift mit der verwüsteten Kathedrale, die drei übrigen Stiftskirchen mit den Häusern der Domcapitulare, Stiftsherrn und der übrigen Präbendare sammt ihren Gütern, Zinsen und Gefällen rc. als Staatseigenthum eingezogen, verwaltet und größtentheils veräußert. [17]) Eine weitere Verordnung Rudler's vom 28. April 1798 gibt Bestimmungen über das höhere und niedere Schulwesen und die Errichtung von Primär-, Central- und Spezialschulen. „In Erwägung", heißt es in der bezüglichen Bekanntmachung, „daß, zur Verbreitung der Aufklärung, zur Beförderung der Wohlfahrt der Staaten und des Glückes ihrer Bürger, nichts wichtiger als die Erziehung der Jugend, und es dringend ist, den öffentlichen Unterricht nicht zu unterbrechen und demselben einstweilen, bis zu seiner endlichen Organisation, den Charakter zu geben, der ihm in dieser Lage zukömmt, um die wachsende Generation zum Genusse der Wohlthaten der Freiheit, deren Morgenröthe ihre Wiege beleuchtet, vorzubereiten", wird beschlossen: Die öffentliche Belehrung auf den Universitäten Cöln, Mainz, Bonn und Trier soll in Primärschulen, in eine Centralschule und in Spezialschulen vertheilt werden. Primärschulen sollen sowohl für die Knaben, als für die Mädchen in zwei Classen errichtet werden. In der ersten Classe lernen die Knaben Lesen und Schreiben; die französische und deutsche Sprache; die allgemeinen Regeln der Arithmetik und die Anfangsgründe der Dezimalrechnung, sowie auch die Grundregeln einer bürgerlichen und republikanischen Moral. Hiebei wurde bemerkt: „Um die Kosten zu verringern und die

---

[17]) Sammlung aller Gesetze rc von J. Geissel S. 3. Ein Beschluß des Regierungscommissärs vom 30. März desselben Jahres verfügt, daß alle öffentliche Akten der Verwaltungen und Gerichte in französischer Sprache abgefaßt werden müßten. Vollständige Sammlung rc. B. I. S. 317.

ersten Lehren des öffentlichen Unterrichtes den Umständen anzupassen, sollen die Pfarrschulen und die der Stifter für die erste Stufe der Primärschulen gelten. Man hat darin nur die Lehre der Dezimalrechnung, der französischen Sprache und der republikanischen Moral einzuführen. Diese Moral soll anstatt der Katechismen und der anderen Lehrbücher einer Glaubenssekte, welche es auch immer sei, gelehrt und alle Kinder, ihre Aeltern mögen eine Religionsmeinung bekennen, welche sie wollen, sollen dabei zugelassen werden." In der zweiten Classe — Secundärschulen — sollen den Knaben die Regeln der französischen und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, der Erdbeschreibung, der Geschichte sowohl der Völker als der Natur vorgetragen und das Verhältniß der Maße und Gewichte der französischen Republik zu den Maßen und Gewichten des Landes gelehrt werden. In der ersten Classe der Mädchen ist die Lehrvorschrift wie in jener der Knaben. In der zweiten Classe der Mädchen fehlt der Unterricht in der lateinischen Sprache, Erdbeschreibung und Geschichte. Dagegen sollen hier die Mädchen in allen Arten nützlicher Handarbeiten vorbereitet werden. Die Centralschule vertheilt sich in drei Sektionen. Die erste Sektion hat vier Lehrer: a) für die Zeichenkunst; b) für die Naturgeschichte; c) für die lateinische und griechische Sprache und d) für die französische Sprache. Die zweite Sektion zählt drei Lehrer: a) für die Moral; b) für die mathematischen Anfangsgründe; c) für Physik und Chemie. Die dritte Sektion hat drei Lehrer: a) für die schönen Wissenschaften; b) für die Geschichte; c) für die Gesetzgebung. Die Spezialschulen bilden die juristische und die medizinische Facultät mit ihren besondern Lehrzweigen. Ferner ward ein Lehrer der Astronomie und Feldbaukunst, keiner aber für die Philosophie und Theologie benannt. Dabei wurden die genannten vier Universitäten angewiesen, nicht nur ein genaues Verzeichniß ihrer Gebäude, Besitzungen und Einkünfte, sondern auch ein Verzeichniß der wirklich angestellten Lehrer und ihrer Besoldungen und derjenigen Personen vorzulegen, welche von den bereits angestellten Professoren und Lehrern noch dürften beibehalten oder durch andere ersetzt werden, welche Verzeichnisse dem Gutachten der Munizipalitäten der betreffenden Städte zu unterstellen sind. [18]) Sohin war die Religion, der

---

[18]) Vollständige Sammlung. B. II. S. 25. Gemäß dem Beschlusse der Mainzer Centralverwaltung vom 15. Nov. 1798 wurde am 21. desselben Monats die Centralschule für das Donnersberger Departement in dem neuen Seminargebäude zu Mainz eröffnet. Neeb ward Professor der Phi-

christliche Glaube und die sittliche Erziehung aus allen Schulanstalten gesetzlich verdrängt.

Am 1. Mai 1798 folgte die Verkündigung der Gesetze über den Civilstand der Bürger, über die Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register, über die Bedingungen und Eigenschaften eines Civil-Ehebündnisses, über die Eheverkündigungen, Ehehindernisse, Ehescheidungen. Hiebei ward namentlich auf das Dekret vom 19. Juli 1793 hingewiesen, welches die Verbannung derjenigen Bischöfe verordnet, die den Verehelichungen der Geistlichen mittelbar oder unmittelbar ein Hinderniß in den Weg legen, und erklärt, daß jede Absetzung eines katholischen Kirchendieners wegen Verheirathung nichtig sei und den Geistlichen nicht hindern kann, sein Amt wieder anzutreten und fortzusetzen. Dieselbe Verordnung Rudler's vom 1. Mai 1798 verfügte weiter, daß alle Register, sie seyen alte oder neue, welche Geburts-, Heiraths- oder Sterbeakten enthalten und sich in den Pfarreien, Priesterhäusern oder anderen Verwahrungsorten befinden, an den Ort der Sitzungen der Munizipalverwaltungen müssen gebracht und niedergelegt werden, und daß es laut des Gesetzes vom 29. September 1795 jedem Richter, Verwalter, oder öffentlichen Beamten verboten sei, im Mindesten auf die Scheine zu achten, welche von Kirchendienern im Betreffe des Civilstandes der Bürger ausgestellt werden sollten. [19])

Da in den vier neuen Departementen, also auch in jenem des Donnersberges, die altherkömmliche, öffentliche Ausübung kirchlicher Gebräuche und gottesdienstlicher Handlungen, durch die Stürme des Krieges und den Umsturz der staatlichen Verhältnisse, noch nicht gewaltthätig abgestellt oder scheu unterlassen war: so verkündete am 27. Mai 1798 der mehrgenannte Regierungscommissär eine weitere Bestimmung des Gesetzes vom 29. September 1795, wornach alle Arten gottesdienstlicher Gebräuche, außerhalb des zu ihrer Ausübung gewählten Gebäudes, bei Strafe von 100 bis 500 Franken und einer Einkerkerung von einem Monate bis zu zwei Jahren verboten sind, und Niemand, bei Vermeidung derselben Strafe, öffentlich in den Kleidungen, Zierathen oder Trachten erscheinen darf, welche bei Religionsgebräuchen üblich sind. [20])

---

losophie und Moral; Nik. Vogt Professor der Geschichte und der ehemalige Regens des Mainzer Clerikalseminars, der Clubist Felix Blau, Bibliothekar. Ebendaselbst. S. 418. — [19]) Vollständige Sammlung. B. II. S. 91. — [20]) Ebendaselbst. S. 174. Am 4. Juni 1798 ward den Capuzinern zu Neustadt geboten, daß sie ihre Bärte und Ordenskleider abzulegen hätten, und

Unterm 16. August des Jahres 1798 verkündete der Regierungscommissär, „unterrichtet, daß Feinde der Republik allenthalben fanatische Schriften ausstreuen, um das Volk zu verführen und gegen die Franken aufzureizen, die man darin als die Zerstörer der Religion schildert“, nachstehende republikanische Bestimmungen: „Alle gottesdienstliche Versammlungen der Bürger, welche Religion sie immer bekennen, sind der Aufsicht der Staatsgewalten unterworfen. Diejenigen, welche Gegenstände irgend einer Religionsübung an den derselben gewidmeten Orten, oder die in ihrer Verrichtung begriffenen Diener verspotten, oder welche die religiösen Ceremonien von irgend einer anderen Religion durch öffentlichen Lärm unterbrechen werden: sollen zu einer Geldstrafe von 50 bis 500 Franken auf den Kopf und zu einer Haft von einem Monate bis zu zwei Jahren verurtheilt werden. Dieselbe Strafe soll alle jene treffen, welche Thathandlungen, Schimpfungen oder Drohungen anwenden, um eine oder mehrere Personen zur Feier dieses oder jenes religiösen Festes zu nöthigen, oder die hiezu erforderlichen Kosten zu erzwingen. Jeder Kirchendiener, welcher eine Schrift, die von einem nicht in der fränkischen Republik wohnenden Kirchendiener herrührt, oder von demselben herrührend ausgegeben wird, oder die von einem in Frankreich wohnenden Kirchendiener, der sich für den Abgeordneten eines Auswärtigen ausgibt, herkömmt, einer Versammlung von Personen, außerhalb des für die Ceremonien oder Gebräuche eines Gottesdienstes bestimmten Gebäudes vorlesen oder vorlesen lassen, sie anschlagen oder anschlagen lassen, austheilen oder austheilen lassen wird: soll, unrücksichtlich des Inhaltes der gedachten Schrift, zu einer sechsmonatlichen und im Wiederbetretungsfalle zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe verurtheilt werden. — Jeder Kirchendiener soll auf ewig zur einzelnen Einsperrung verurtheilt werden, der

---

den Pfarrern der drei Confessionen daselbst bedeutet, daß sie keine lange Amtstracht, sondern kurze Kleider tragen und keine öffentliche Amtshandlungen, wie Leichenbegleitung ꝛc., vornehmen dürften. Am folgenden Tage wurden denselben von dem Commissäre Nimis und dem Präsidenten der Munizipalität des Cantons, Bürger Schoppman daselbst, die bisher geführten Pfarrbücher abgenommen. Am 7. Juni durfte das Frohnleichnamsfest in Neustadt nicht mehr öffentlich gefeiert werden. Die Patrioten boten Alles auf, diesen Tag zu entheiligen, wobei es bis zu Schlägereien und Verwundungen gekommen ist. Um so lärmender war das Festgelage, welches die Freiheitsmänner am 10. desselben Monats auf dem Hambacher Schlosse abgehalten haben. Tagebuch des Oberamtschreibers W e c k e s s e r zu Neustadt. Karlsruher Archiv. P. A. Kriegssachen.

sich eines der folgenden Verbrechen entweder durch seine Reden, Ermahnungen, Predigten, Anrufungen oder Gebete, in welcher Sprache es immer geschehe, schuldig macht, oder dadurch, daß er eine Schrift, wovon er selbst oder jeder andere der Verfasser ist, in oder außer dem Ceremonienhause verliest, bekannt macht, anschlägt, austheilt, oder lesen, bekannt machen, anschlagen oder austheilen läßt; nämlich: wenn er durch besagte Schrift oder Rede zur Herstellung des Königthums in Frankreich, oder der gewesenen Oberherrn in den vier Departementen, oder zur Auflösung der Nationalversammlung anreizt; oder wenn er zu Mord und Todtschlag aufhetzt, oder die Vaterlandsvertheidiger ihre Fahnen zu verlassen oder ihre Aeltern sie zurückzurufen aufstiftet; oder wenn er diejenigen, welche zur Befestigung der republikanischen Verfassung, oder zur Vertheidigung der Freiheit die Waffen zu ergreifen bereit sind, verkleinert; oder wenn er andere einladet, die der Freiheit geheiligten Bäume niederzureißen, oder die Zeichen und Farben der Freiheit abzulegen oder herabzuwürdigen; oder endlich, wenn er irgend Jemand zum Verrathe oder zum Aufruhre gegen die Regierung ermahnt oder ermuntert. — Wenn ein Kirchendiener durch Schriften, Anschlagszettel oder Reden die Bürger irre zu leiten sucht, indem er ihnen den An- oder Verkauf der Nationalgüter, welche die Geistlichkeit oder die Ausgewanderten vorher in Besitz hatten, als ungerecht oder verbrecherisch vorspiegelt: so soll er mit einer Geldstrafe von 1000 Franken und zweijährigem Gefängnisse belegt werden. Es soll ihm überdieß die Fortsetzung der geistlichen Verrichtungen untersagt werden. Uebertritt er dieses Verbot, so soll er zehn Jahre lang einzeln eingesperrt werden." [21]) So wurden die neuen Einrichtungen und Vorkehrungen des Freistaates auch im Departemente des Donnersbergs geschützt und bewahrt und jeder denkbare Versuch, denselben Abtrag zu thun, den Seelsorgern mit scharfer Drohung und voraus bestimmter Strafe möglichst verleidet. [22])

Um die von Gott, den heiligen Aposteln und der Kirche zur Heilighaltung bestimmten Sonn- und Festtage auch in unserer Hei-

---

[21]) Gesetz vom 7. Vendemiaire Jahr IV. Art. 1, 2, 3, 12, 22, 23 und 24. Vollständige Sammlung. B. II. S. 255. — [22]) Zufolge eines auf die Entscheidung Rudler's gegründeten Briefes der Mainzer Centralverwaltung vom 5. September 1798 hatte das Volk seine Religionslehrer im Falle einer Vacatur selbst zu wählen, die Neugewählten durften aber ihre Verrichtungen nicht eher anfangen, bis ihre Wahl durch die Centralverwaltung genehmigt war. Vollständige Sammlung. B. II. S 330.

math zu entwürdigen und in Abgang zu bringen, wurde noch am 9. Februar 1799 von Rudler das am 4. August 1798 über die Feier der Dekaden und Nationalfeste gegebene Gesetz auch im Donnersberger Departemente verkündet. [23]) Die Dekaden und Nationalfeste wurden als Ruhetage im Freistaate erklärt, an welchen die Beamten feiern, keine Vorladungen, Auspfändungen, Verhaftungen, gerichtliche Verkäufe oder Versteigerungen sollen vorgenommen, und die Werkstätten, Kaufläden und Magazine unter scharfer Strafe geschlossen und alle Arbeiten an öffentlichen Plätzen und Straßen untersagt bleiben, während alles dieses an den christlichen Sonn- und Feiertagen nicht geahndet wurde. Diese Dekaden und Nationalfeste wurden von den Patrioten der einzelnen Gemeinden mit lächerlichem Schaugepränge und tollstem Jubel, mit Gesängen und Tänzen begangen. [24])

---

[23]) Der Kalender der Dekaden wurde, wie wir oben hörten, durch Gesetz vom 24. Nov. 1793 eingeführt, auf Befehl des Kaiser Napoleon vom 9. Sept. 1805 aber wieder aufgehoben. — [24]) Vergleiche: „Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit.“ B. II. S. 404 und 504. Der Trierer Revisionsgerichtsrath Rebmann, ein feuriger Lobredner der französischen Republik, beurtheilt in einer Schrist: „Coup d'oeil sur les quatre départemens de la rive gauche du Rhin“, welche er im Jahre 1802 herausgab, die damaligen Regierungsverhältnisse in den vier neuen Departementen also: ... „Rudler kam in diese Departemente, die ihm unbekannt waren, und die Abtretung dieses Landes war von ganz anderer Art, als der gewöhnliche Uebergang eines Volkes von einem Reiche unter den Souverän eines andern. Die alten Organisationen wurden vernichtet; die früheren Beamten waren theils ausgewandert, theils erklärte Feinde der neuen Regierung. Das Volk war erschöpft von den Uebeln des Krieges und einer unordentlichen Administration, unzufrieden und ohne Vertrauen in die Versprechungen des Siegers. Eine Schaar von Franzosen, die ihre Stellen verloren, oder aus Mangel an Fähigkeiten und sittlichem Charakter in ihrer Heimath nie solche hätten erhalten können, alte Richter, ruinirte Rentner, sogenannte Patrioten des Landes umringten und belagerten den Regierungscommissär und verlangten von ihm angestellt zu werden, zum Theile versehen mit Empfehlungen, die Befehlen gleich zu achten waren. Es gab Männer, die, verlockt durch den Anblick so vieler Abentheurer, die sich während des Krieges bereichert hatten, dieses Land für ein neues Indien hielten, in welchem Jeder leicht sein Glück machen könne. Andere betrachteten es als ein Hospital, wo jeder moralische Invalide auf Ernährung Anspruch habe und wäre es auch nur als Mitglied eines Tribunals. Diese Bewerber haben, allem Anscheine nach, die Kenntniß des Landes, seiner Sprache und seiner Gesetze bei dem Erfolge ihrer Absichten für Nichts geachtet. Der Bürger Rudler, gedrängt, den ihm zukommenden Befehlen Folge zu leisten, wählte so gut er konnte. Er zog Männer zu Rathe, deren Einsichten und Eifer ihm nützlich seyn konnten. Oft wurde er

§. 4. Bedürfniß einer neuen kirchlichen Ordnung.

Schon der Buchstabe, noch mehr aber der Geist solcher Gesetze und Verwaltungsweise mußte um so verderblicher den christlichen Sinn untergraben, das kirchliche Ansehen zu Boden treten und der sittlichen Verwilderung Thor und Thür öffnen, als die rechtmäßigen Oberhirten auf der Flucht, von ihren Heerden getrennt, die gewissenhaftesten Seelsorger längere Zeit verdrängt und zerstreut, die leichtfertigen Priester mit weltlichen Aemtern belohnt und mit Weibern verkuppelt waren, während die übrigen keine Aufsicht, keinen amtlichen Verband, fast keine Lebsucht mehr hatten und nirgends als in Gott Aufmunterung, Hilfe und Trost finden konnten. Indeß wurde vergebens zu Rastatt getagt. Die unbemessenen Forderungen Frankreichs daselbst erzeugten einen neuen Krieg, welcher nach blutigen Kämpfen und schweren Verlusten für Deutschland erst am 9. Februar 1801 durch den Frieden von Luneville beendet ward. Dieser sicherte dem siegenden Freistaate auf's Neue die auf der linken Rheinseite eroberten Länder endgiltig zu.

---

gut berathen, oft aber auch betrogen, was wohl auch jedem Andern in derselben Lage begegnet seyn würde." Es waren besonders die Administrativbehörden und die Friedensgerichte, wie Rebmann weiter berichtet, deren Zusammensetzung den Landesbewohnern zu bittern und gerechten Klagen Anlaß gegeben hat. Dann schildert er nach Gebühr das tolle Auftreten der neuen Behörden in ihrem frischen, republikanischen Schwindel. „Im Uebrigen — fährt er fort — war es in dieser Zeit — von 1797 bis 1800 — Mode, die Kunst zu regieren in endlose Proclamationen zu setzen, in zwecklose Feste, die in Wahrheit nur von Beamten gefeiert wurden, in Quälereien gegen Männer, gegen die man einen persönlichen Haß trug, in Verletzung des Briefgeheimnisses, in die Empfindlichkeiten für die Cocarden und die Dekadenfeier. So hat man gänzlich vergessen, daß die öffentliche Meinung sich nicht commandiren läßt, und daß eine Regierung dieselbe nur dadurch gewinnen kann, daß sie das Volk glücklich macht Angestellte gefielen sich darin, sich Revolten einzubilden, um sich durch den Eifer in Unterdrückung von Insurrektionen, die nicht existirten, auszuzeichnen; und ein solcher hielt sich für einen Lykurg oder einen Solon, weil er, geziert mit einer mächtigen Schärpe, eine Proclamation verlas, in der man eine Maßregel für antipatriotisch und freiheitsmörderisch erklärte, die man acht Tage früher als das Heil aller Franzosen erklärt hatte" So ging es in diesem Lande zu bis zum 18. Brumaire, wo Napoleon das Direktorium zu Paris gestürzt und eine vernünftige Ordnung in Frankreich eingeführt hat. Vergleiche J. Marx Gesch. des Erzstiftes Trier. B. V. S. 449 u. ff. Joh. And. Georg Friedrich Rebmann ward im Jahre 1816 Präsident des k. b. Appellationshofes zu Kaiserslautern, welches noch in demselben Jahre nach Zweibrücken verlegt wurde.

In Mitte dieser Kämpfe und Siege fühlte und beachtete der gewaltige und umsichtige Lenker Frankreichs, der erste Consul Bonaparte, die durch alle Jahrhunderte bewährte und in der Geschichte der Völker tief eingegrabene Wahrheit, daß kein irdisches Reich ohne Religion fest und sicher gegründet und kein Volk ohne deren höhere, geistige Kraft wahrhaft beglückt werden könne. Er hatte mit vielen seiner Vertrauten die Ueberzeugung gewonnen, daß die rechtliche Anerkennung der Kirche eine Nothwendigkeit für Frankreich geworden sei, und ernannte daher ungesäumt Bevollmächtigte, welche mit dem Oberhaupte der Kirche, dem Pabste Pius VII., zur kirchlichen Neugestaltung Frankreichs eine Uebereinkunft abschließen sollten. Schon bei dem feierlichen Dankfeste für den verliehenen Sieg bei Marengo erklärte Bonaparte am 5. Juni 1800, im Dome zu Mailand, in einer Ansprache an die dortige Geistlichkeit: „Moderne Philosophen hatten sich bemüht, Frankreich aufzureden, daß die katholische Religion jeder republikanischen Regierungsform feindselig sei. Daher großentheils die grausamen Verfolgungen der französischen Republik gegen die katholische Religion und ihre Diener; daher die schrecklichen Gräuel, denen das unglückliche Volk überantwortet gewesen ist. Die Erfahrung hat indessen Frankreich enttäuscht und es überzeugt, daß keine Religion so sehr, wie die katholische, mit jeder Regierungsform sich vertrage.“ ꝛc. Und hierauf fuhr er weiter fort: „Auch ich bin Philosoph und ich weiß, daß in keiner Staatsgesellschaft irgend ein Mensch für tugendhaft und gerecht gelten kann, der nicht weiß, welches sein Ursprung und welches sein Ziel ist. Die bloße Vernunft aber kann uns hierüber keinen Aufschluß geben. Ohne Religion wandeln wir in Finsterniß, und die katholische Religion ist es allein, die dem Menschen zuverlässige und unfehlbare Aufschlüsse über seinen Ursprung und über sein letztes Ziel gewährt. Keine Gesellschaft kann bestehen ohne Moral, und eine gute Moral gibt es nicht ohne Religion! Es ist daher einzig die Religion, welche dem Staate eine feste und dauerhafte Unterlage gewährt. Eine Gesellschaft ohne Religion ist wie ein Schiff ohne Compaß; ein Schiff aber in dieser Lage kann sich weder in seiner rechten Bahn halten, noch hoffen, in den Hafen einzulaufen. Eine Gesellschaft ohne Religion, immerfort hin- und hergetrieben, unaufhörlich durch das Stoßen der heftigsten Leidenschaften erschüttert, hat in sich alle Verwüstungen eines inneren Krieges zu erleiden, welche sie in einen Abgrund von Uebeln stürzen und über kurz und lang unfehlbar ihren Untergang herbeiführen.

Frankreich, belehrt durch seine Unglücksfälle, hat endlich seine Augen geöffnet; es hat nun eingesehen, daß die katholische Religion ihm der Anker gewesen, der allein es in seinen Erschütterungen festhalten und aus den Gefahren des Sturmes retten konnte; es hat dieselbe daher wieder in seinen Schooß zurückberufen. Ich kann nicht verschweigen, daß ich zu diesem schönen Werke nicht wenig beigetragen habe." rc. [25])

Die bezügliche Uebereinkunft kam auch wirklich am 15. Juli 1801 in Paris zu Stande. Das Oberhaupt der Kirche hatte seinen Staatssekretär, den Cardinal Herkules Consalvi, ferner den Erzbischof von Corinth, Joseph Spina, und den berathenden Theologen des heiligen Stuhles, den Pater Caselli, nach Paris entsendet, um dort mit dem ersten Consul der Republik die eingeleiteten Verhandlungen abzuschließen. Der erste Consul hatte hiezu seinen Bruder, den Staatsrath Joseph Bonaparte, ferner den Staatsrath Cretet und den Pfarrer und Doktor der Theologie Bernier mit voller Gewalt versehen. Es war ein eben so wichtiges als schwieriges Geschäft, welches von Seiten der Kirche und ihren Würdeträgern in Frankreich und in den damit neuvereinten Ländern viele und große Opfer erheischte. [26]) Erst am 8. April 1802 ward diese Uebereinkunft von dem genannten Consul im Namen des französischen Volkes feierlich als Gesetz er-

---

[25]) Hermens a. a. O. B. I. S. 88. u. 90. — „Seit dem Jahre 1790 hatte die National-, die constituirende, die gesetzgebende Versammlung, der Convent und das Direktorium immerfort Aufklärung und Philosophie hochgepriesen, von Freiheit declamirt, Gesetz, Moral und Patriotismus als die einzig nöthigen Fundamente der Ordnung und des Menschenwohles ausgerufen. Dabei hatten die Wühler sich eingebildet, die Staatsgesellschaft brauche die christliche Religion und Kirche gar nicht, ja, diese sei sogar der Aufklärung, der Freiheit und dem Menschenglücke hinderlich. Sie hatten dieselbe daher zuerst gänzlich beraubt, dann als Aberglauben und Fanatismus geächtet und blutig verfolgt und zuletzt, als man ihre Macht für gebrochen hielt, eine aus hochmüthiger Geringschätzung hervorgehende Gleichgiltigkeit gegen sie an Tag gelegt. Die Früchte aber, welche diese Grundsätze innerhalb eines Jahrzehends in Frankreich gebracht, der heillose Zustand, in welchen ihre Bekenner eine große Nation gestürzt hatten, haben mit erschütternden Thatsachen jene Theorien Lügen gestraft und die neuen Heiden der französischen Republik wieder zu der Einsicht gebracht, die bereits bei den alten Heiden Ueberzeugung gewesen war, nämlich, daß es eben so wenig möglich sei, einen Staat zu gründen ohne Religion, als ein Schloß in die Luft zu bauen." J. Marx Gesch. des Erzstiftes Trier. B. V. S. 486. — [26]) Wie ungebührlich und treulos sich hiebei der erste Consul gegen den Cardinal Consalvi benommen hat, ist im „Archiv für Kirchenrecht von Moy" Jahr 1859. B. IV. S. 319 u. ff. ausführlich erzählt.

klärt, und neun Tage später, auf den Charsamstag, öffentlich verkündet. Bei der bezüglichen Berathung im Staatsrathe hielt der Cultusminister Portalis, zur Vertheidigung des abgeschlossenen Concordats und des staatlichen Schutzes der Religion überhaupt, einen ebenso gründlichen als begeisterten Vortrag, aus dem wir einige Stellen hier einreihen. [27]) „Wozu die Gesetze?" sprach er. „Warum verheißen diese Gesetze Belehrungen und Strafen? Warum, weil die Menschen ihrer Vernunft allein nicht folgen! Und warum sollte die Religion mit ihren großen Verheißungen und Drohungen der Gesellschaft nicht nützlich seyn? Die Gesetze und die Moral sind nicht hinreichend. Die Gesetze bestimmen nur gewisse Handlungen, die Religion umfaßt alle. Die Gesetze halten nur den Arm zurück, die Religion lenkt das Herz. Die Gesetze beziehen sich nur auf den Bürger, die Religion bemächtiget sich der Menschen. Mithin stehen allenthalben die zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung nothwendigsten Grundsätze und Tugenden unter dem Schutze der religiösen Empfindungen des Gewissens. Die menschlichen Regierungen haben also ein Interesse, die religiösen Anstalten zu schützen, weil durch sie das Gewissen in allen Verrichtungen des Lebens in das Mittel tritt. Und wir sollten die religiösen Anstalten nicht schützen, sie, die gleichsam die Kanäle sind, durch welche die Begriffe von Ordnung, Pflicht, Menschlichkeit, Gerechtigkeit unter alle Bürger-Klassen sich ergießen? Nehmet der Masse der Menschen die Religion, mit was wollt ihr sie ersetzen?" 2c. 2c. Die Nothwendigkeit der Religion zum Behufe einer gedeihlichen Erziehung und Bildung erläuterte der Cultusminister also: „Mehr als jemals fühlen wir jetzt die Nothwendigkeit eines öffentlichen Unterrichtes. Unterricht ist ein Bedürfniß der Gesellschaften; und wir sollten religiöse Institutionen nicht beschützen, die gleichsam die Kanäle sind, durch welche die Ideen der Ordnung, der Pflicht, der Humanität und der Gerechtigkeit in alle Klassen der Bürger geleitet werden! Wissenschaft wird immer nur Antheil einer geringen Anzahl von Menschen seyn; aber durch die Religion kann man unterrichtet werden ohne gelehrt zu seyn.... Hören wir die Stimmen aller jener ehrenwerthen Bürger, die in den Departementalversammlungen ihre Wünsche in Betreff der Dinge ausgesprochen haben, die seit zehn Jahren unter

[27]) In dieser Sitzung des Tribunats — Staatsraths — vom 17. Germinal Jahr X. — 7. April 1802 — stimmten unter 85 Mitgliedern 79, und in dem gesetzgebenden Körper unter 249 Mitgliedern 228 für das Concordat und die organischen Artikel.

ihren Augen vorgehen. Es ist Zeit, sagen sie, daß die Theorien schweigen im Angesichte der Thatsachen. Kein Unterricht ohne Erziehung, und keine Erziehung ohne Moral und ohne Religion. Die Professoren haben in der Wüste gelehrt, weil man die Unklugheit gehabt, zu proclamiren, daß in den Schulen von Religion nichts gesprochen werden solle. Seit zehn Jahren ist der Unterricht nichtig; für alle Erziehung muß die Religion zur Grundlage gemacht werden. Jetzt ist die Jugend dem verderblichsten Müßiggange hingegeben; sie ist ohne alle Vorstellung von der Gottheit, ohne alle Begriffe von Recht und Unrecht; daher denn auch die Verwilderung und Barbarei der Sitten, daher ein wildes Volk. Wenn man den Unterricht, wie er jetzt ist, vergleicht mit dem, was er seyn sollte, so kann man sich nicht enthalten, zu seufzen über das Schicksal, das den gegenwärtigen und kommenden Generationen bevorsteht. — So ruft ganz Frankreich die Religion zu Hilfe für die Sittlichkeit und die Wohlfahrt der Gesellschaft. Die religiösen Ideen sind es, die mehr als Alles in der Welt für die Civilisation der Menschen gewirkt haben; weniger durch unsere Begriffe als durch unsere Gesinnungen sind wir gesellig; und religiöse Gesinnungen sind es gewesen, durch welche die ersten Gesetzgeber der Völker die Leidenschaften und Gefühle der Menschen gesättiget und geleitet haben.“ [28])

Bei der feierlichen Verkündigung des Concordats am 17. April 1802 erklärte sich der erste Consul also: „Franzosen! Aus dem Schooße einer Revolution, welche die Liebe zum Vaterlande gebar, brach plötzlich in eurer Mitte die religiöse Zwietracht hervor und ward die Geißel eurer Familien, die Nahrung der Entzweiungen und die Hoffnung eurer Feinde. Eine thörichte Politik versuchte es, sie unter den Trümmern der Altäre und unter den Ruinen der Religion selber zu ersticken. Bei dem Laute ihrer Stimme verstummten jene frommen Feste, bei denen sich die Bürger mit dem süßen Namen des Bruders begrüßten und sich alle gleich hielten unter der Hand der Gottheit, welche sie alle erschaffen hatte. Der Sterbende allein mit seinem Schmerz, hörte nicht mehr jene tröstende Stimme, welche die Christen zu einem besseren Leben ruft, und Gott selbst schien aus der Schöpfung verbannt zu seyn. Die Leidenschaften waren entzügelt, die Sittlichkeit ohne Stütze, das Unglück ohne Hoffnung auf die Zukunft. Alles vereinigte sich, um die Auflösung in die Gesell-

---

[28]) Hermens „Handbuch der gesammten Gesetzgebung.“ B. I. S. 403.

schaft zu bringen. Um diesem Gräuel Einhalt zu gebieten, mußte man die Religion auf ihrer Grundlage wieder erbauen, und man konnte dieß nur, indem man die Mittel ergriff, die von der Religion selber gebilliget sind. Das Beispiel der Jahrhunderte und die Vernunft geboten, die Einwirkung des Oberhauptes der Kirche anzusprechen, auf daß die Meinungen versöhnt und die Herzen wieder vereiniget würden." rc. Deutlicher und schöner konnte wohl kaum das Bedürfniß einer festen, kirchlichen Ordnung ausgesprochen werden, als es hier vom ersten Consul und nachherigen Kaiser Frankreichs und dessen Minister geschehen ist. Hätten doch alle spätere Befehle und Thaten des Kaisers diesen begeisterten Worten entsprochen, und die Kirche Gottes wie sein eigenes Geschlecht wären wohl von harten Schlägen verschont geblieben!

§. 5. Inhalt der kirchlichen Neugestaltung in Frankreich.

Das neue Concordat umfaßte siebenzehn Artikel. Die Regierung des französischen Freistaates erkannte darin vor Allem an, daß die katholisch-apostolisch-römische Religion die Religion der großen Mehrheit der französischen Bürger sei. Seine päbstliche Heiligkeit erklärte entgegen, daß diese nämliche Religion ihre größte Wohlfahrt und ihren größten Glanz dem Bestande des katholischen Gottesdienstes in Frankreich zu verdanken habe, und dasselbe noch in diesem Augenblicke von diesem Bestande und von dem besonderen Bekenntnisse, welches die Consuln der Republik von ihr machen, erwarte. Auf diese wechselseitige Anerkennung wurde die Uebereinkunft zum Wohle der Religion sowohl, als zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe des Staates gefußet. Darnach soll fortan die katholische Religion frei ausgeübt werden. Ihr Gottesdienst soll öffentlich seyn, wird sich aber nach den Polizeiverfügungen richten, welche die Regierung für die öffentliche Ruhe nothwendig erachtet. Es wird durch den heiligen Stuhl, im Einverständnisse mit der Regierung, eine neue Bildung der Diözesen — in zehn Erzbisthümer und fünfzig Bisthümer — vorgenommen werden. Seine Heiligkeit wird den jetzigen Inhabern dieser Bisthümer erklären, daß dieselbe von ihnen mit fester Zuversicht, für das Wohl des Friedens und der Einheit, jede Art von Opfer, sogar das Verzichten auf ihre oberhirtlichen Stühle, erwarte. Der erste Consul wird in den drei Monaten, welche auf die Kundmachung der Bulle Seiner Heiligkeit über die Umbildung der Diözesen folgen, zu allen Erz- und Bisthümern und auch später bei Wiedererledigung derselben geeignete Geistliche er-

nennen. Seine Heiligkeit wird den Ernannten nach den Vorschriften, welche schon früher in Frankreich bestanden, die kirchliche Einsetzung ertheilen. Ehevor die Bischöfe ihr Amt antreten, werden sie in die Hände des ersten Consuls der durch die Constitution der französischen Republik aufgestellten Regierung den Eid der Treue und des Gehorsams schwören. Die übrigen Geistlichen werden denselben Eid ablegen. Am Ende des Gottesdienstes soll in allen katholischen Kirchen für das Wohl des Freistaates und seiner Consuln gebetet werden. Die Bischöfe haben die Pfarrer zu ernennen, jedoch nur solche, welche der Regierung genehm sind. Die Bischöfe mögen ein Capitel in ihrer Kathedrale und ein Seminar für ihre Diözese haben, ohne daß sich jedoch die Regierung zu deren Begiftung verpflichtet. Alle nicht veräußerten, größeren und kleineren Kirchen, welche zum Gottesdienste nöthig sind, sollen zur Verfügung der Bischöfe zurückgegeben werden. Seine Heiligkeit erklärt, daß zur Erhaltung des Friedens und der glücklichen Wiederherstellung der katholischen Religion weder Hochsie, noch deren Nachfolger die Erwerber der veräußerten, geistlichen Güter auf irgend eine Weise stören wollen, und daß in Folge dessen das Eigenthumsrecht dieser nämlichen Güter und die damit verknüpften Rechte und Einkünfte unveränderlich in ihren Händen oder in jenen ihrer Sachwalter verbleiben sollen. Die Regierung wird den Bischöfen und Pfarrern, welche neu ernannt werden, einen standesmäßigen Gehalt sichern. Die Regierung wird Maßregeln treffen, daß die Katholiken in Frankreich, welche wollen, Stiftungen zu Gunsten der Kirchen machen können. Der Pabst erkennt dem ersten Consul des Freistaates, soferne dieser ein Katholik ist, die nämlichen Rechte und Vorzüge zu, welche früher bei ihm die alte Regierung genossen hat.

Das ist die inhaltsschwere Uebereinkunft zwischen dem französischen Freistaate und dem Oberhaupte der katholischen Kirche, welche nach den schwierigsten Verhandlungen am 15. Juli 1801 unterzeichnet wurde. Schon am 15. des folgenden Monats ward dieselbe von Pius VII. in einer Bulle, ihrem ganzen Inhalte nach, bestätiget, und am 10. September desselben Jahres in Paris ausgewechselt. In jener Bulle erklärte der Pabst noch weiter: „Wir wollen nicht, daß jene Geistlichen, welche, obgleich sie die heiligen Weihen empfangen hatten, sich verheirathet oder öffentlich ihren Stand verlassen haben, unserer väterlichen Liebe entfremdet seyen. Wir werden mit Bezug auf sie und in Gemäßheit der Wünsche der Regierung die nämlichen Maßregeln treffen, welche unser Vorfahrer glücklichen Gedächtnisses,

Julius III., in gleichem Falle einhielt, wie wir in einem Breve von dem heutigen Tage für ihr geistliches Wohl Vorsehung gethan zu haben ihnen bekannt machen." [29]). Hiedurch ward Vielen ein schwerer Stein von dem Gewissen hinweggeräumt. In einem Breve vom 29. November 1801 wurden vom Pabste, zum Frieden und Heile der Kirche, alle älteren Erzbisthümer und Bisthümer Frankreichs und der mit ihm neuvereinigten Länder auf dem linken Rheinufer unterdrückt und zehn neue Erzbisthümer und fünfzig neue Bisthümer errichtet. Die nähere Begrenzung derselben und die Wahl der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen ward dem Cardinallegaten Johann Baptist Caprara überlassen. [30]) Ein zweites Breve

---

[29]) Bulletin des lois, tome VI. l'an X. p. 746. — [30]) Ibid. p. 770. Wir können hier, zum Behufe der älteren Geschichte des Bisthums Speyer, nicht unbemerkt lassen, daß wir bei dem großartigen Domfeste in Cöln, am 12 bis 17. Okt. 1863, dort auf der Bibliothek des (katholischen) Gymnasiums einen sehr interessanten Codex des ehemaligen Hochstiftes Speyer vorfanden, den wir noch nicht kannten. Er stammt aus dem „Museum Alfterianum" und führt unter Nro. 37 die Aufschrift: „Diplomatarium Spirensis ecclesiae privilegiorum, immunitatum et aliorum a tempore regum Francorum usque ad initium saeculi XIV." Die Handschrift in Kleinfolio ist auf Papier von einer Hand sehr rein, schön und deutlich geschrieben und zählt 93 Blätter. Es fehlen am Ende wohl noch mehrere Blätter, denn die letzte Urkunde ist auf dem letzten Blatte nicht vollständig. Die vorletzte Urkunde ist vom Jahre 1324 feria VI. post Dominicam Invocabit und betrifft die Wahlcapitulation des Bischofes Emich. Er ist keine Abschrift des Codex minor in Karlsruhe, denn derselbe hat eine ganz andere Ordnung und enthält auch mehrere, namentlich neuere Urkunden als letzterer. — Zu gleichem Behufe lassen wir auch Nachstehendes hier abdrucken: [„Stiftung des verstorbenen Fürstbischofes von Speyer für die Universität Tübingen.] Tübingen. Da der vor einigen Monaten zu Passau verstorbene Fürstbischof August zu Speyer, aus dem hochgräflichen Hause Limburg Styrum, unterm 28. August 1788 zu Gunsten hiesiger Universität eine Stiftung errichtet hat, die aber nach seinem Willen, bei dessen Lebzeiten geheim gehalten werden mußte: so wird nun, nach dessen erfolgtem Absterben, dem Publikum eine zwar kurze, aber aktenmäßige Darstellung des Zweckes, Umfangs und der übrigen Beschaffenheit dieser Stiftung andurch mitgetheilt. Zuerst wird in der Stiftungs-Urkunde der Universität eine beträchtliche Sammlung geschriebener und gedruckter, oft seltener Aktenstücke und Druckschriften über die Gerechtsame der Speyerischen Domdechanei, die der höchstselige Fürst mit der beharrlichsten Standhaftigkeit behauptet hatte, zum öffentlichen und Privat-Gebrauche überlassen; jedoch mit der beigefügten Verordnung, daß die ganze Sammlung auf der Universitäts-Bibliothek an einem besondern, dazu schicklichen Orte aufgestellt, und außerdem noch einem jezeitigen Herrn Domdechanten zu Speyer, auf dessen Verlangen, die Einsicht der Akten und Druckschriften gestattet und auch davon Abschriften in beglaubigter Form verwilliget werden sollen. Alsdann wird der

von demselben Tage ertheilte dem genannten Cardinallegaten die Vollmacht, die von dem ersten Consul der Republik neuernannten zehn Erzbischöfe und fünfzig Bischöfe Frankreichs bezüglich ihres bisherigen Glaubens und Wandels im Namen des Pabstes einer besondern Untersuchung zu unterziehen und nach Maßgabe derselben zu bestätigen und in ihr neues Amt einzuführen. [31])

Erst am 9. April 1802 wurden von dem Cardinallegaten Caprara in besonderem Anschreiben sowohl die päbstliche Bulle, vom 15. August 1801, als auch die beiden Breven vom 29. November desselben Jahres amtlich ausgegeben. Die Begrenzung der zehn neuen Erzbisthümer und fünfzig Bisthümer mit ihren Hauptkirchen wurde, ohne Rücksicht auf frühere Größe und älteren Rang, nach der politischen Eintheilung der verschiedenen Departemente festgestellt. Wie der Papst alle ehemaligen Erzbischöfe und Bischöfe in den Ländern des Freistaates ihrer Pfründen enthoben hatte, so unterdrückte nunmehr auch der Cardinallegat in seinem Ausschreiben alle bisherigen Pfarreien, Frühmessereien und Kaplaneien, „so daß, sobald eine jede Kirche in einer jeden Diözese, welche zu einer Pfarrei errichtet wird, durch die Amtsbefugnisse der neuen Bischöfe ein Pfarrer eingesetzt ist: alle geistliche Gerichtsbarkeit der alten Pfarrer in dem, den neuen Pfarreien zugewiesenen Gebiete durchaus aufhören muß und Niemand — die neuen, von den neuen Bischöfen eingesetzten Pfarrer ausgenommen — in jenen Kirchen und in ihrem Gebiete als Pfarrer angesehen und gehalten werden kann, und kein anderer als sie, unter was immer für einem Titel, die Seelsorge in jenen Kirchen und ihrem Gebiete auszuüben befugt ist." [32]) An

---

Universität die Summe von zwei tausend Gulden zu einem Capital-Fond übergeben, um aus den davon fallenden Zinsen Prämien zu 50 bis 100 Gulden auszusetzen für katholische, auf hiesiger Universität Studirende, wobei aber immer zuerst auf Unterthanen aus dem Hochstifte der Speyerischen Lande Rücksicht genommen werden solle, die das geistliche Recht und besonders das Kirchen-Staats-Recht, nach den Grundsätzen der deutschen katholischen Kirche, sich zum Hauptgegenstande ihres Studiums machen, und davon die beste Abhandlung nach dem Urtheile des Kanzlers und der Juristen-Facultät, einreichen werden. Auch protestantische Studenten können durch analoge Abhandlungen, wenn keine katholische in die Concurrenz kommen, um diese Prämien sich bewerben. Der Ueberschuß vom jährlichen Zins-Ertrage ist nach Abzug jener Bewerbungen und der Administrations-Kosten zur successiven Anlegung einer Bibliothek des deutschen Kirchen-Staats-Rechtes bestimmt. Den 20. Juli 1797. Dr. Jul. Fried. Malblanc, Prof. juris publici, h. t. Rector universitatis." [31]) Bulletin l. c. p. 764. — [32]) Ibidem. p. 769—808.

demselben Tage verkündete der Cardinallegat weiter, daß, kraft besonderer päbstlicher Nachsicht, fortan nur noch vier außersonntägige Festtage in den neuen Diözesen des Freistaates sollen gefeiert werden, nämlich das Weihnachtsfest, die Himmelfahrt Christi, die Aufnahme Mariens und Allerheiligen. [33]) Diese sämmtlichen, kirchlichen Anordnungen wurden am 19. April 1802 im Gesetzblatte der Republik vom ersten Consul Bonaparte, jedoch mit dem besonderen Beisatze bekannt gemacht, daß alle in denselben enthaltenen Clauseln, Formeln oder Ausdrücke und Vorbehalte, welche den Gesetzen des Freistaates, oder den Freiheiten, Rechten und Uebungen der gallicanischen Kirche entgegen seyn könnten, als nicht anerkannt zu betrachten seyen. [34])

§. 6. Neue Beeinträchtigungen der Kirche.

An demselben Tage, an welchem die Uebereinkunft über die kirchlichen Verhältnisse in Frankreich als Gesetz bekannt gemacht wurde, verkündete der erste Consul, im Namen des französischen Volkes, zugleich auch die sogenannten organischen Artikel, als gesetzliche Grundlage der kirchlichen Neugestaltung Frankreichs. Bei vielem Guten und Zweckmäßigen enthielten diese Artikel durch die treulose Hinterlist ihrer Verfasser Manches, was jene Uebereinkunft wesentlich beeinträchtigte, mit den allgemeinen kirchlichen Satzungen und Rechten im Widerspruche stand und deßhalb von dem Oberhaupte der Kirche feierlich mißbilligt werden mußte. So hatten auch die größte Nachsicht und die schwersten Opfer von Seiten der Kirche dieser keinen wahren, dauerhaften Frieden im Freistaate erworben. Unter die bedenklichsten und anstößigsten Bestimmungen dieser sieben und siebenzig Artikel gehören folgende: Keine Bulle, kein Breve oder andere Erlasse jeder Art des römischen Hofes, und wenn sie auch nur eine einzelne Person betreffen, können ohne Genehmhaltung der Regierung weder empfangen noch veröffentlicht, noch gedruckt oder auf

---

[33]) Ibidem. p. 809. — Erst durch kaiserliches Dekret vom 19. Feb. 1806 wurde der Mariä Himmelfahrtstag auch als allgemeines Dankfest des wiederbegründeten katholischen Glaubens erklärt und eine feierliche Prozession, welcher die Militär-, Civil- und Gerichts-Beamten beizuwohnen hatten, vorgeschrieben. — [34]) Bulletin des lois l. c. p. 742. Noch in einem Rundschreiben des Cultusministers vom 23. Juni 1808 wird dem Bischofe Colmar klagend bemerkt, „daß es noch katholische Seelsorger gebe, welche an den abgestellten Feiertagen solche gottesdienstliche Handlungen und Ceremonien sich erlaubten, die, dem Buchstaben des Gesetzes zuwider, das Volk von der Arbeit abhalten und Unruhe und Unzufriedenheit in anderen Gemeinden verbreiten.“

irgend eine Weise in Ausübung gebracht werden. Kein päbstlicher Nuntius, kein Legat, oder wer immer unter jeder anderen Benennung, soll, weder auf dem französischen Boden oder anderswo irgend eine Dienstverrichtung, welche auf die, die gallicanische Kirche betreffenden Geschäfte Bezug hat, ohne gleiche Genehmigung, ausüben können. Die Beschlüsse ausländischer Synoden, sogar jene der allgemeinen Kirchenversammlungen, dürfen in Frankreich nicht bekannt gemacht werden, ehevor die Regierung nicht deren Fassung und Uebereinstimmung mit den Rechten, Gesetzen und Freiheiten der französischen Republik, und Alles, was bei Verkündigung derselben die öffentliche Ruhe gefährden und berühren könnte, geprüft hat. Kein National- oder Metropolitan-Conzil, keine Diözesansynode, oder eine andere berathende Versammlung der Geistlichen soll ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung stattfinden. . . . Die Bischöfe können nur mit Erlaubniß des ersten Consuls des Freistaates aus ihren Diözesen abwesend seyn. . . . Die Satzungen für die Errichtung der bischöflichen Clerikalseminare haben der Genehmigung des ersten Consuls zu unterliegen. Die Bischöfe sollen keinen Geistlichen weihen dürfen, wenn er sich nicht über ein Eigenthum ausweis't, das ihm wenigstens ein jährliches Einkommen von dreihundert Franken abwirft. . . . Während der Erledigung des bischöflichen Stuhles wird durch den Metropoliten, und in dessen Ermangelung durch den ältesten der Suffraganbischöfe, für die Verwaltung der erledigten Diözese Vorsehung getroffen werden. Die Generalvikare dieser Diözesen werden, auch nach dem Tode des Bischofes, bis zur Wiederbesetzung des erledigten Sitzes, in ihrer Amtsausübung fortfahren. Hauskapellen und besondere Betsäle können nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung, welche auf Begehren des Bischofes gestattet wird, errichtet werden. . . . Wann die Regierung öffentliche Gebete anordnen wird, werden sich die Bischöfe wegen des Tages, der Stunde und der Ausführung jener Anordnungen mit den höheren Behörden des Ortes benehmen. . . . Die Pfarrer sollen bei der Sonntagspredigt keine Bekanntmachungen vornehmen, welche der Ausübung des Gottesdienstes fremd sind, ausgenommen jene, welche die Regierung anordnen wird. . . . In allen geistlichen und religiösen Aktenstücken ist man verbunden, sich des, durch die Gesetze der Republik eingeführten Aequinoctialkalenders zu bedienen; man wird die Tage mit jenen Namen bezeichnen, welche sie in dem Solstitialkalender getragen haben. . . . Außer den zur Wohnung des betreffenden Geistlichen

bestimmten Gebäuden und den dazu gehörigen Gärten können keine andere Immobilien an geistliche Titel geheftet, noch von den Dienern der Kirche auf den Grund ihrer Amtsverrichtungen, besessen werden.[35]) rc. rc.

Mit diesen schreienden Verletzungen der ältesten Rechte und Satzungen der Kirche, mit diesen Hemmnissen und Fesseln des Lebens und freien Wirkens derselben und ihrer Diener begnügte man sich noch nicht. In den bekannten vier neuen Departementen bestanden noch, unzertrümmert von den Stürmen der Revolution, viele Stifter, Abteien, Klöster und andere Vereine, deren Mitglieder sich theilweise bei den Ueberfällen der Neufranken geflüchtet, aber bald wieder in ihren alten Wohnungen eingefunden hatten und nach gebändigtem Aufruhre und der neuen Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle sich darin, wenn auch mit geschmälertem Vermögen, sicher glaubten. Diese Hoffnung war eitel. Ein Beschluß der Consuln des Freistaates vom 9. Juni 1802 vernichtete jene Genossenschaften durch nachstehende Bestimmungen: „Die Mönchsorden, Regularvereine, die geistlichen Stiftungen und Anstalten, mit Ausnahme der neu errichteten Bisthümer, Pfarreien, Kathedralcapitel und Seminare, sind in den vier Departementen der Saar, der Ruhr, des Rheins und der Mosel

---

[35]) V. Gams Geschichte der Kirche Christi. B. II. 25. — Die organischen Artikel, welche das abgeschlossene Concordat in wesentlichen Punkten beeinträchtigten, erweckten große Bedenken bei dem Oberhaupte der Kirche. Pius verkündete dieß in der feierlichen Ansprache, welche er wegen des Abschlusses des Concordats am 24. Mai 1804 vor den Cardinälen hielt, in folgender Weise: „Unsere Freude ist indeß nicht so beschaffen, daß sie frei von allen Besorgnissen seyn sollte. Doch hoffen wir, daß auch diese durch die Wahrheit und Gottesfurcht des ersten Consuls und der französischen Nation verschwinden werden, indem diese sich seit so vielen Jahrhunderten um eine Religion, die sie jetzt auf's Neue eifrig bekennt, immer wohl verdient gemacht hat. Wir sehen nämlich, daß man mit obigem Concordate auch andere Artikel veröffentlicht hat, die Uns unbekannt waren und an deren schicklichen und nöthigen Einschränkungen und Abänderungen Wir, nach dem Beispiele Unserer Vorfahren, zu arbeiten nicht unterlassen können. Wir wollen Uns deßwegen ausdrücklich bei dem ersten Consul verwenden; seine Gottesfurcht läßt Uns die Erfüllung hievon hoffen. Nicht ohne Grund erwarten Wir dieses von ihm und von der Weisheit der französischen Nation; denn indem die französische Regierung die katholische Religion in Frankreich wieder einführte, und die Heiligkeit und den Nutzen derselben anerkannte, so muß sie auch wollen, daß Alles das, was die heilige Verfassung dieser wiederhergestellten Religion fordert, vollzogen, und daß Alles mit der durch die Kirchengesetze bestimmten, heilsamen Disciplin in Uebereinstimmung gesetzt werde." rc. rc. Hermens Handbuch. B. I. S. 481.

und des Donnersberges, unterdrückt.[36]) Alle Güter, von welcher Beschaffenheit sie immer seyen, welche jenen Orden, Vereinen, Stiftungen und Anstalten gehören, werden unter die Hand der Nation gestellt. Um jeder Entziehung der Habe und Fahrniß derselben vorzubeugen, wird der Generalcommissär jener vier Departemente alle Register und Urkunden der fraglichen Körperschaften allerwärts an einem Tage und in einer Stunde unter Siegel legen lassen und später alles Eigenthum derselben im Einzelnen verzeichnen und als Staatsgut verwalten. Von den Bestimmungen dieses Consularbeschlusses waren nur jene Anstalten ausgenommen, deren Gründung selbst die öffentliche Erziehung oder die Erleichterung der Kranken zum alleinigen Gegenstande hat und welche zu diesem Behufe wirklich, nach außen, Schulen oder Krankensäle halten. Diese Anstalten sollen die Güter, welche sie genießen, behalten.[37]). Somit wurden Hunderte von Stiftsherrn, Klostergeistlichen und Nonnen in den Rheinlanden aus ihren Wohnungen und Zellen für immer verdrängt, die Einheimischen mit spärlichen Leibgedingen entlassen, die jenseits des Rheines Geborenen mit einem Reisegeld unterstützt und ohne Rücksicht auf Alter und Gebrechlichkeit über die Grenzen des Freistaates verbracht. In vielen Orten hatte man hiezu den fraglichen Consularbeschluß nicht abgewartet.[38])

---

[36]) Der letzte Fürstbischof von Speyer, Wilderich von Walderdorf, hat auf die edelste und entschiedenste Weise gegen die Säcularisation Einsprache erhoben. Siehe Gams Geschichte der Kirche Christi. B. I. S. 316. — [37]) Sammlung aller Gesetze ꝛc. von J. Geissel. S. 77. — [38]) Vergleiche Remling's Geschichte der Abteien. Th. II. S. 214.

„Quas sacras aedes pietas construxit avorum,
Has nunc haeredes devastant more luporum!“

Bis zum Anfange des Jahres 1804 hatte sich der Betrag der verkauften geistlichen Güter und Besitzungen im Mainzer Bisthume für den Staat auf 2,300,000 Franken belaufen. Siehe Allgemeine Zeitung vom 6. Februar 1804. Der Regensburger Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 hat nicht weniger arg in den Stiftern und Klöstern vieler Staaten auf dem rechten Rheinufer rechtswidrig aufgeräumt. „Hatte die Kirche durch Abtretung des linken Rheinufers einen Verlust von 424 Quadratmeilen Land, von 800,000 Einwohnern und 5,430,000 Florinen jährlichen Einkommens erlitten, so betrug der nunmehr ihr durch die Säcularisation aller geistlichen Territorien, welche der Rastatter Reichsdeputations-Abschluß näher festsetzte, auf der rechten Rheinseite verursachte Verlust, 1,295 Quadratmeilen Land, 2,361,176 Einwohner und 12,726,000 Florine jährlicher Einkünfte.“ . . . „Preußen, das durch seine Neutralitäts-Politik den Verlust des linken Rheinufers hauptsächlich verschuldet hatte, hat fast das Fünffache seines Verlustes erhalten. Wirtemberg erhielt das Doppelte an Einkünften, das Fünffache an Areal und

§. 7. Bestand des neuen Bisthums Mainz.

Unsere Heimath fiel bei der wirklichen Errichtung der fünfzig neuen Bisthümer in Frankreich größtentheils dem Mainzer Kirchensprengel anheim. Dieser umfaßte die Städte, Dörfer, Weiler und Höfe des Donnersberger Departements, dessen Grenze wir bereits oben im Umrisse bezeichnet haben. Dazu gehörten, mit Ausnahme der Pfarrei Oberhochstadt und der Festung Landau, alle Pfarreien sammt ihren Filialen der alten Speyerer Diözese zwischen der Isenach und Queich und mehrere der ehemaligen Dekanate Arzheim, Dahn und Herxheim. Die übrigen Pfarreien dieser drei Dekanate, sowie alle Pfarreien zwischen der Otter und Selz, welche letztere das alte Speyerer Dekanat Weissenburg bildeten, zählten jetzt zu dem französischen Departemente Niederrhein und fielen daher an das neue Bisthum Straßburg, welches die beiden Departemente Ober- und Niederrhein umfaßte, und wie das neue Bisthum Metz unter das Erzbisthum Besançon gestellt ward.[39]) Mainz hatte mit den Bis-

---

an Einwohnern das Sechsfache; Baden das Siebenfache; ebenso Hessen-Darmstadt; Hessen-Cassel das Fünffache; auch Nassau weit mehr als es verloren hatte. Auch Bayern ist bei der „„Entschädigung““ um 35 Quadratmeilen Land reicher geworden, als es vor dem Verluste gewesen war.“ . . . „Mit dieser Beute waren indessen die Fürsten noch nicht zufrieden, sondern haben, nachdem sie die reichsunmittelbaren geistlichen Territorien unter sich — unter der Leitung und dem Schutze Frankreichs und Rußlands — getheilt hatten, nun auch noch Hand an die mittelbaren Besitzungen der Kirche gelegt, indem sie dieselben der freien Verfügung der betreffenden Landesherrn übergeben haben. Denn der §. 35. des Reichsrecesses vom Jahre 1803 heißt: Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, jedoch mit dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden.“ Diese mittelbaren Besitzungen der Kirche bestanden aber in 78 Stiftern, 209 Abteien ohne die Klöster, und in 2,870,000 Florinen jährlichen Einkommens.“ . . . „So ist die deutsche Kirche, bis dahin so reich, mächtig und einflußreich, durch einen Akt ungerechter und selbstsüchtiger Politik bettelarm geworden. Sie war, eine wehr- und waffenlose Braut, mit ihrem Schmucke unter Räuber gefallen, die sie unbarmherzig ausgeplündert haben. Mit Noth haben die Fürsten ihr das Vermögen der Pfarrkirchen, Schulen und milden Stiftungen gelassen.“ 2c. 2c. J. Marx Gesch. des Erzstiftes Trier. B. V. S. 470. — [39]) Die Pfarreien, welche im Departemente Niederrhein lagen und schon früher als jene des Donnersberger Departements, seit dem 14. März 1793, der französischen Republik einverleibt waren, hatten deßhalb das Unglück, daß ihre sämmtlichen Kirchen- und Pfarr-Güter als

thümern Namur, Tournay, Aachen, Trier, Gent, Lüttich seinen Metropoliten zu Mecheln. Mit dem neuen Bisthume Mainz waren ferner die drei dießseitigen Dekanate der ehemaligen Wormser Diözese Guntersblum, Dirmstein und Landstuhl, so wie die alten Mainzer Landcapitel Algesheim, Gabsheim, Niederolm und mehrere Pfarreien des Glaner Landcapitels, und endlich mehrere Pfarreien des ehemaligen Metzer Dekanats Neuhornbach, vereiniget. Der neue Bischof zu Mainz, Joseph Ludwig Colmar, theilte seine Diözese am 11. Juni 1803, in genauer Berücksichtigung der bereits festgestellten, politischen Begrenzung, in vier Gemeindebezirke, nämlich Mainz, Kaiserslautern, Speyer und Zweibrücken, in welchen vier Städten Pfarreien erster Classe mit einem Staatsgehalte von 1,500 Franken errichtet wurden. Jeder Gemeindebezirk zählte mehrere Friedensgerichte oder Cantonsorte, im Ganzen acht und dreißig, wovon, mit Abrechnung der vier Pfarreien erster Classe, vier und dreißig Cantonspfarreien mit einem Gehalte von 1000 Franken sich ergaben. Die übrigen Pfarreien der genannten Friedensgerichte, im Ganzen 209, wurden als Succursale erklärt, deren, nach dem Willen des Bischofes versetzbare Inhaber, einen Staatsgehalt von 500 Franken beziehen sollten. Diese erste bischöfliche Eintheilung des neuen Bisthums Mainz ward am 17. Juni 1803 vom ersten Consul Bonaparte bestätiget. [40])

Nachdem die Grenzen der Pfarreien vom Bischofe bestimmt, diese sämmtlich mit Pfarrern bestellt und das Domcapitel geordnet war, wurden die Geistlichen der Stadt und des Bezirkes Mainz in die St. Peterskirche beschieden, um vor dem Bischofe und einem Stellvertreter des Präfekten am 30. Juli 1803 den Eid zu leisten. Dieser lautete: „Ich schwöre und verspreche Gott auf die heiligen Evangelien, der durch die Verfassung der Republik eingeführten Regierung gehorsam und treu zu seyn. Ich verspreche ferner, kein Einverständniß zu pflegen, keinen Berathschlagungen beizuwohnen, keine Verbindung weder im Innern noch im Auslande zu unterhalten, die der öffentlichen Ruhe entgegen seyn könnte; und wenn ich erfahre, daß in einem Sprengel, oder irgend sonst etwas dem Staate Nachtheiliges angezettelt wird, so will ich der Regierung hievon Anzeige machen."

Staatsvermögen veräußert wurden, was mit jenen im Donnersberger Departemente nicht geschehen ist. Siehe Rig's Rheinpfalz in der Revolutionszeit. B I. S. 161. — [40]) Diese Organisation wurde vom Bischofe dem Drucke übergeben. Sie war gewissermaßen nur eine einstweilige, in welcher alle früher bestandene Pfarreien als solche wieder aufgenommen worden sind.

Denselben Eid hatten die Seelsorger der drei übrigen Bezirke des Departements vor dem betreffenden Unterpräfekten in Speyer, Kaiserslautern und Zweibrücken abzulegen. Nach der Beeidigung erhielt jeder Pfarrer seine Commende auf die ihm zugetheilte Pfarrei, die Cantonspfarrer aber auch die canonische Institution. [41])

Wir lassen hier den kirchlichen Bestand des neuen Bisthums Mainz im Einzelnen folgen, wie er von dem Bischofe Colmar im Drucke ausgegeben worden ist.

1. Gemeindebezirk Mainz.

Dieser Bezirk umfaßte zwölf Friedensgerichte mit der Mainzer Dompfarrei erster Classe, eilf Cantonspfarreien zweiter Classe und acht und sechzig Succursalen, nämlich:

Erstes Friedensgericht Mainz mit I. der Dompfarrei und den beiden Succursalen: 1. St. Christoph und 2. St. Quintin*. Zweites Friedensgericht Mainz mit der Pfarrei II. St. Ignaz und der neuen Succursale 3. St. Stephan. Drittes Friedensgericht Mainz mit der Pfarrei III. St. Emmeran und der Succursale [42]) 4. St. Peter*. Viertes Friedensgericht Alzey mit der Pfarrei IV. zu Alzey und den Succursalen: 5. Erbesbüdesheim*; 6. Flonheim; 7. Framersheim; 8. Freimersheim; 9. Heimersheim; 10. Odernheim; 11. Weinheim. Fünftes Friedensgericht Bechtheim mit der Cantonspfarrei V. zu Westhofen und den Succursalen: 12. Abenheim*; 13. Alsheim; 14. Bechtheim; 15. Eich; 16. Osthofen; 17. Heßloch*. Sechstes Friedensgericht Bingen mit der Cantonspfarrei VI. Bingen und den Succursalen: 18. Büdesheim; 19. Dietersheim; 20. Dromersheim; 21. Gaulsheim; 22. Gensingen; 23. Kempten; 24. Ockenheim. Siebentes Friedensgericht Kirchheimbolanden mit der Pfarrei VII. Kirchheim und den Succursalen: 25. Ilbisheim [43]); 26. Gerbach; 27. Kriegsfeld; 28. Stetten. Achtes Friedensgericht mit der Pfarrei VIII. Niederolm und den Succursalen: 29. Brezenheim*; 30. Ebersheim; 31. Fintheim*; 32. Gonsenheim*; 33. Harxheim [44]); 34. Hechtsheim; 35. Lauben-

---

[41]) Vergleiche J. Marx Gesch. des Erzstiftes Trier. B. V. S. 464. — [42]) In der dritten Organisation erscheinen auch die jenseitigen Succursale Castel und Kostheim. Erst durch Vertrag vom 12. März 1806 wurden diese Orte mit der St. Peters-Insel von Nassau an Frankreich abgetreten und dieser Vertrag am 13. Okt. 1806 vollzogen. Die fraglichen Orte wurden nunmehr neu befestiget und mit Mainz enge verbunden, um dabei fortan zu verbleiben. — [43]) In der dritten Organisation ist Ilbisheim mit Stetten vereiniget.

heim; 36. Mariaborn; 37. Oberolm*; 38. Weisenau; 39. Zornheim. Neuntes Friedensgericht Oberingelheim mit der Pfarrei IX. Algesheim und den Succursalen: 40. Budenheim; 41. Großwinternheim [45]); 42. Heidesheim*; 43. Mombach; 44. Niederingelheim*; 45. Oberingelheim*; 46. Sauerschwabenheim. Zehntes Friedensgericht Oppenheim mit der Pfarrei X. Oppenheim und den Succursalen: 47. Bodenheim*; 48. Guntersblum; 49. Lörzweiler; 50. Nackenheim*; 51. Nierstein*; 52. Weinnolsheim. Eilftes Friedensgericht Wörrstadt mit der Pfarrei XI. Gauböckelheim und den Succursalen: 53. Bechtolsheim; 54. Friesenheim; 55. Gabsheim; 56. Niedersaulheim; 57. Niederweinheim; 58. Oberhilbersheim; 59. Spiesheim; 60. Sulzheim; 61. Vendersheim; 62. Undenheim. Zwölftes Friedensgericht Wöllstein mit der Pfarrei XII. Wöllstein und den Succursalen: 63. Badenheim; 64. Freilaubersheim; 65. Fürfeld; 66. Pfaffenschwabenheim [46]); 67. Planig; 68. Sprendlingen*.

II. Gemeindebezirk Speyer.

Dieser Bezirk zählte zehn Friedensgerichte mit der Speyerer Minoritenpfarrei erster Classe, neun Cantonspfarreien zweiter Classe und fünf und achtzig Succursalen, nämlich:

Erstes Friedensgericht Speyer mit der I. Minoritenpfarrei* und den Succursalen: 1. in der Jesuitenkirche zu Speyer; 2. Dudenhofen*; 3. Hardhausen*; 4. Heiligenstein*; 5. Otterstadt*; 6. Schifferstadt*; 7. Waldsee. Zweites Friedensgericht Worms mit der Dompfarrei II. zu Worms und den Succursalen daselbst: 8. St. Martin; 9. zur Liebenfrau [47]). Drittes Friedensgericht Dürkheim mit der Cantonspfarrei III. Deidesheim und den Succursalen: 10. Dackenheim; 11. Dürkheim oder vielmehr Pfeffingen; 12. Forst*; 13. Freinsheim*; 14. Niederkirchen*; 15. Rödersheim; 16. Wachenheim* mit St. Grethen und Seebach; Viertes Friedensgericht Edenkoben mit der Cantonspfarrei IV. Edenkoben und den Succursalen: 17. Böbingen [48]); 18. Bornheim; 19. Burr-

---

[44]) In derselben Organisation ist Harxheim mit Ebertsheim vereiniget. — [45]) Ebenso wurde damals Großwinternheim mit Sauerschwabenheim vereint. — [46]) Diese Succursale ward in der dritten Organisation mit Badenheim vereint. — [47]) Bei der zweiten Organisation ward die Succursale in Speyer aufgehoben. Kaiser Napoleon vereinte sie durch Dekret vom 23. Sept. 1806 zu einer Pfarrei, welcher er zugleich die alte Kathedrale zur Pfarrkirche einräumte. Nach F. Lehne's Jahrbuch von 1802 zählte Speyer damals 926 Katholiken, 2214 Lutheraner und 1463 Reformirte. — [48]) Ward

weiler*; 20. Edesheim; 21. Gleisweiler*; 22. Großfischlingen; 23. Hainfeld*; 24. Insheim; 25. Kirrweiler*; 26. Maikammer*; 27. Mörlheim; 28. Offenbach*; 29. Roßbach*; 30. St. Martin*; 31. Venningen*; 32. Weyher. Fünftes Friedensgericht Germersheim mit der Cantonspfarrei V. Germersheim und den Succursalen: 33. Bellheim*; 34. Hördt*; 35. Knittelsheim; 36. Leimersheim*; 37. Lingenfeld*; 38. Oberlustadt; 39. Ottersheim*; 40. Zeiskam. Sechstes Friedensgericht Frankenthal mit der Cantonspfarrei VI. Frankenthal und den Succursalen: 41. Eppstein; 42. Heßheim; 43. Lambsheim*: 44. Roxheim*; 45. Studernheim* mit Oppau und Edigheim[49]). Siebentes Friedensgericht Grünstadt mit der Cantonspfarrei VII. Dirmstein und den Succursalen: 46. Großbockenheim; 47. Großkarlbach; 48. Grünstadt mit Asselheim, Albisheim und Mühlheim; 49. Hettenleidelheim; 50. Laumersheim; 51. Neuleiningen; 52. Quirnheim mit Boßweiler und Mertesheim[50]); 53. Wattenheim. Achtes Friedensgericht Mutterstadt mit der Cantonspfarrei VIII. Mutterstadt und den Succursalen: 54. Böhl; 55. Dannstadt; 56. Friesenheim; 57. Fußgönheim; 58. Hochdorf; 59. Iggelheim; 60. Maudach[51]) mit Rheingönheim, Altrip und der Rehhütte; 61. Maudach und 62. Oggersheim.*[52]) Neuntes Friedensgericht Neustadt mit der Cantonspfarrei IX. Neustadt und den Succursalen: 63. Diedesfeld*; 64. Duttweiler; 65. Elmstein; 66. Esthal; 67. Geinsheim*; 68. Grevenhausen*; 69. Hambach*; 70. Haßloch; 71. Königsbach*; 72. Meckenheim*; 73. Mußbach mit Gimmeldingen,

---

bei der dritten Organisation aufgehoben und mit Geinsheim vereint, Freimersheim aber mit Großfischlingen, Bornheim und Knöringen mit Zeiskam, Knittelsheim am 9. Dezember 1807 mit Ottersheim verbunden Die Pfarrei Oberhochstadt mit ihren damaligen Filialen Altdorf, Essingen, Freisbach, Gommersheim und Niederhochstadt, welche sich schon sehr frühe an die französische Republik anschloß, ward mit dem Departemente Niederrhein vereinigt und fehlt daher hier. — [49]) Studernheim ward in der zweiten Organisation mit Eppstein vereint und Edigheim mit Oppau als Succursale erklärt, in der dritten Organisation aber Oppau als Pfarrsitz vorgemerkt. — [50]) In der dritten Organisation wurde Mertesheim mit Grünstadt, die Succursalen Rodenbach und Quirnheim mit Boßweiler vereint. — [51]) In derselben Organisation ward Maudach mit Mutterstadt verbunden. — [52]) Die Marien-Kapelle zu Oggersheim ist nicht durch ein besonderes Dekret, sondern durch die Organisation der Diözese vom 28. Prärial Jahr XI — 17. Juni 1803 — zur Pfarrkirche erhoben worden. Durch kaiserliches Dekret vom 25. Mai 1811 sind dieser Pfarrkirche auch einige bisher verborgene Kirchengefälle

Haardt, Lobloch und Winzingen[53]); 74. Rupertsberg*; 75. Weidenthal. Zehntes Friedensgericht Pfeddersheim mit der Cantonspfarrei X. Pfeddersheim und den Succursalen: 76. Dahlsheim; 77. Gundersheim; 78. Gundheim; 79) Hernsheim; 80. Hohensülzen; 81. Horchheim*; 82. Leiselheim[54]); 83. Mölsheim; 84. Oberflörsheim; 85. Offstein.

III. **Gemeindebezirk Kaiserslautern.**

Dieser Bezirk umschloß acht Friedensgerichte mit der Pfarrei Kaiserslautern erster Classe, sieben Cantonspfarreien und achtzehn Succursalen, nämlich:

Erstes Friedensgericht Kaiserslautern mit der dortigen Pfarrei erster Classe I. und den Succursalen: 1. Enkenbach; 2. Hochspeyer; 3. Trippstadt*; 4. Weilerbach. Zweites Friedensgericht Göllheim mit der Cantonspfarrei II. zu Göllheim und den Succursalen: 5. Ottersheim; 6. Rodenbach; 7. Weitersweiler; 8. Zell. Drittes Friedensgericht Lauterecken mit der dortigen Cantonspfarrei III. und der Succursale: 9. Reipoltskirchen. Viertes Friedensgericht Obermoschel mit der dortigen Cantonspfarrei IV. und den Succursalen:[55]); 10. Eberuburg; 11. Feil; 12. Oberndorf. Fünftes Friedensgericht Otterberg mit der dortigen Cantonspfarrei V. und den Succursalen: 13. Otterbach; 14. Schallodenbach. Das sechste Friedensgericht Rockenhausen mit der dortigen Cantonspfarrei VI. und der Succursale: 15. Bayerfeld. Siebentes Friedensgericht Winnweiler mit der dortigen Cantonspfarrei VII. und den Succursalen: 16. Börrstadt; 17. Falkenstein[56]); 18. Imsweiler. Achtes Friedensgericht Wolfstein mit der Cantonspfarrei daselbst.[57])

IV. **Gemeindebezirk Zweibrücken.**

Dieser Bezirk zählte acht Friedensgerichte mit der Stadtpfarrei Zweibrücken erster Classe, sieben Cantonspfarreien und acht und dreißig Succursalen, nämlich:[58])

überwiesen worden. — [53]) Ward ebenfalls im Jahr 1808 mit Neustadt vereint. — [54]) Ward damals mit Pfeddersheim verbunden, Mölsheim aber mit Dahlsheim. — [55]) In der zweiten Organisation erscheint Rehborn als Succursale, nicht aber in der dritten. — [56]) In derselben zweiten Organisation erscheinen anstatt Falkenstein Höringen mit Grehweiler und Heiligenmoschel und Potzbach als Succursalen. — [57]) Hiebei erscheint in der zweiten Organisation Neunkirchen als Succursale. Sowohl Neunkirchen als Höringen fehlen in der dritten Organisation als Succursalen. — [58]) Mehrere Pfarreien dieses Bezirks erhielten ehedem ihre Besoldungen von dem Könige Frankreichs durch den Bischof von Metz und hießen daher Königspfarreien, näm-

Erstes Friedensgericht Zweibrücken mit der dortigen Stadtpfarrei I. und den Succursalen*: 1. Contwig; 2. Maßweiler; 3. Reifenberg* mit Schmitthausen und Battweiler.[59]) Zweites Friedensgericht Homburg mit der Cantonspfarrei daselbst II. und den Succursalen: 4. Kirrberg; 5. Wiesbach. Drittes Friedensgericht Medelsheim mit der dortigen Cantonspfarrei III. und den Succursalen: 6. Altheim; 7. Niedergailbach; 8. Walsheim. Viertes Friedensgericht Neuhornbach mit der Cantonspfarrei daselbst IV. und der Succursale: 9. Großsteinhausen. Fünftes Friedensgericht Pirmasens mit der dortigen Cantonspfarrei V. und den Succursalen: 10. Fehrbach; 11. Münchweiler;[60]) 12. Nünschweiler; 13. Rodalben; 14. Schönau; 15. Vinningen. Sechstes Friedensgericht Waldfischbach mit der Cantonspfarrei VI. Horbach und den Succursalen: 16. Clausen; 17. Heltersberg; 18. Leimen; 19. Merzalben; 20. Weselberg*. Siebentes Friedensgericht Landstuhl mit der dortigen Cantonspfarrei VII. und den Succursalen: 21. Bann; 22. Hütschenhausen mit Spesbach und Katzenbach; 23. Kirchenarnbach; 24. Kirchmohr; 25. Labach; 26. Martinshöhe; 27. Mühlbach[61]); 28. Ramstein*; 29. Reichenbach. Achtes Friedensgericht Annweiler mit der dortigen Cantonspfarrei VIII. und den Succursalen: 30. Albersweiler; 31. Birkenhördt; 32. Eussertthal;[62]) 33. Godramstein; 34. Göcklingen; 35. Gossersweiler; 36. Ramberg; 37. Schwanheim; 38. Wernersberg.

Von diesen acht und dreißig Pfarreien und zweihundert neun Succursalen des neuen Bisthums Mainz gehörten zu dem ehemaligen Bisthume Speyer[63]) sieben Pfarreien und sieben und sechzig Succursalen, nämlich jene der Friedensgerichte Speyer, Annweiler, Edenkoben, Germersheim, Neustadt und Deidesheim mit Ausnahme der Succursalen Dackenheim, Freinsheim und Pfeffingen; jene der Friedensgerichte Mutterstadt und Waldfischbach mit Ausnahme der Succursalen Oggersheim, Horbach, Heltersberg und Weselberg, welche ehevor zur Diözese Worms gehörten. Zum Erzbisthume Mainz

---

lich: Breitenbach, Kusel, Großsteinhausen, Contwig, Maßweiler, Mittelberbach, Neuhornbach, Nünschweiler, Vinningen, Walsheim, Wiesbach und Zweibrücken. — [59]) Wurde in der dritten Organisation mit Maßweiler verbunden. — [60]) In der dritten Organisation wurde Leimen mit Merzalben und Münchweiler mit Clausen vereinigt. — [61]) In der zweiten Organisation erscheint Obermohr als Succursale ohne Gehalt; in der dritten Organisation wurde Hütschenhausen mit Kirchmohr verbunden. — [62]) In der dritten Organisation ward Eussertthal mit Albersweiler vereint. — [63]) Dessen

zählten ehedessen eilf Pfarreien und sieben und sechzig Succursalen nämlich jene der Friedensgerichte Mainz, Alzey, Bingen, Niederolm, Oberingelheim, Wörrstadt, Wöllstein, Lauterecken, Obermoschel und Kirchheim mit Ausnahme der Succursalen Ilbisheim und Stetten, welche ehemals dem Bisthume Worms einverleibt waren. Zu letzterem Bisthume gehörten überhaupt fünfzehn Pfarreien und sechzig Succursalen, nämlich jene der Friedensgerichte Worms, Frankenthal, Göllheim, Grünstadt, Kaiserslautern, Otterberg, Pfeddersheim, Westhofen, Winnweiler, Wolfstein; ferner alle Pfarrstellen der Friedensgerichte Landstuhl mit Ausnahme der Succursale Reichenbach; Rockenhausen mit Ausnahme von Bayerfeld; Oppenheim mit Ausnahme der Gemeinden Bodenheim, Lörzweiler, Nackenheim und Nierstein, welche Ausnahmen früher zum Mainzer Erzbisthume zählten. Zu dem ehemaligen Bisthume Metz gehörten fünf Pfarreien und fünfzehn Succursalen, nämlich jene der Friedensgerichte Zweibrücken, Homburg, Medelsheim, Neuhornbach und Pirmasens.

Bei der obigen Eintheilung des neuen Bisthums hatte es keineswegs sein Verbleiben. Der Bischof Colmar besetzte zwar, gemäß der oben angeführten Erklärung des päbstlichen Legaten Caprara, alle hier aufgeführten Pfarreien und Succursalen mit Seelsorgern; allein bald schienen dem Kaiser Napoleon, der für andere Zwecke ungeheure Summen bedurfte, die vom Staate zu leistenden Gehaltsbeträge der Geistlichkeit zu hoch. Ein kaiserliches Dekret vom 11. Prairial Jahrs XII. — 31. Mai 1804 — forderte daher die Minderung der bisherigen Seelsorgsposten. Eine Reihe derselben, die theils anderweitige Einkünfte hatten und die theils anderen Succursalen einverleibt werden konnten, verloren, auf den Vorschlag der bischöflichen Behörde vom 3. April 1805, ihre Stelle unter den vom Staate unterstützten Succursalen. [64]) Wir haben diese Gemeinden in der vorstehenden Uebersicht mit einem Sternchen bezeichnet. Es war dieß die zweite Organisation des Bisthums Mainz. Auf kaiserlichen Befehl vom 30. Sept. 1807 erfolgte jedoch wieder eine Mehrung der Succursalen. Ihre Gesammt-

---

einzelne Pfarreien und Dekanate siehe Gesch. der Bischöfe zu Speyer. B. I. S. 247. — [64]) Durch kaiserliches Dekret vom 5. Nivose Jahr XIII. — den 26. Dezember 1804 — welches die Zahl aller Succursale auf 24,000 feststellte, wurde die Besoldung von 152 Succursalen in der Mainzer Diözese übernommen. Nebst diesen 152 Succursalen blieben von der ersten Organisation alle jene Pfarreien als Succursalen bestehen, welche von den betreffenden Gemeinden unterhalten werden konnten. Zugleich wurde den übrigen Gemeinden, welche einen besonderen Binationsgottesdienst wünschten, dieser

zahl wurde jetzt nämlich von 24,000 auf 30,000 erhöht. Hiedurch erhielten die mit einem Sternchen bezeichneten Succursalen wieder einen Staatsgehalt. Einige andere Seelsorgsposten aber, die wir oben in einzelnen Noten vorgemerkt haben, fielen aus der Zahl der bisherigen Succursalen.[65]) Dieß war die dritte Organisation und erhielt am 28. August 1808 vom Kaiser der Franzosen die Bestätigung. Alle jetzt belassene Succursalen, deren Anzahl nicht mehr sollte vermindert oder vermehrt werden, bezogen 500 Franken Staatsgehalt. Diese letzte Organisation zählte im Mainzer Bisthume acht und dreißig Pfarreien und einhundert neunzig Succursalen.[66])

§. 8. Kirchliche Eintheilung des Bisthums Mainz.

Um die Verwaltung des neu errichteten Bisthums zu erleichtern und die nöthige Aufsicht und Verbindung in allen Theilen desselben zu pflegen, ward dasselbe bereits im Jahre 1803 in vier bischöfliche Commissariate, nämlich Mainz, Worms, Speyer und Zweibrücken, und in sechzehn Dekanate eingetheilt. Das bischöfliche Commissariat zu Mainz wurde dem ersten Generalvicare daselbst, Ernst Turin, übertragen. Diesem Commissariate waren sechs Dekanate unterstellt, nämlich I. das Dekanat für die Cantone Bingen und Oberingelheim; II. das Dekanat für die Cantone Niederolm und

---

gegen besondere Gebühr zugesagt. — [65]) Das Dekret vom 30. Sept. 1807 mit seinen näheren Bestimmungen siehe in Dr. Siebenpfeiffer's Handbuch B. II. S. 435. Hiedurch wurde die Zahl der Succursalen im Bisthume von 152 auf 190 vermehrt. Alle übrigen Pfarrstellen, auch solche, welche die betreffenden Gemeinden unterhielten, wurden jetzt aufgehoben. Laut bischöflichen Rundschreibens vom 8. Dez. 1808, welches diese Aufhebung bekannt gemacht hat, wurden letztere Gemeinden zur Erklärung aufgefordert, ob sie noch ferner eigenen Gottesdienst wünschen, entweder durch Errichtung einer Kaplanei — nach den §§. 8—10 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Sept. 1807 — oder durch Errichtung einer Annexe, — nach §. 10 desselben Dekrets, — oder aber per binationem und zwar selbstverständlich auf Kosten der betreffenden Gemeinden. Zugleich ward nach §. 13 des genannten Dekrets erklärt, daß sowohl der Kaplan, als der die Annexe verwaltende Vicar, nicht als selbstständiger Seelsorger, sondern nur im Auftrage und unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des betreffenden Pfarrers, oder Succursalisten sein Amt üben müsse. Die unterdrückten Pfarreien, denen bereits ihre Pfarrgüter wieder zurückgegeben waren, verlangten, ohne besondere Entschädigung leisten zu wollen, die Fortsetzung ihres bisherigen Gottesdienstes und um ärgerliche Streitigkeiten zu vermeiden, gestand der Bischof manchen stillschweigend diese Forderung zu. Hiernach ist die deßfallsige Verschiedenheit in der Diözese zu erklären. — [66]) Am 25. Juni 1809 erließ der Bischof Colmar ein Mahnschreiben an sämmtliche Dekanate der Diözese, laut dessen die Gemeinden sollten zu Gehaltszulagen für ihre Seelsorger angehalten werden.

Oppenheim; III. das Dekanat für die Cantone Alzey und Kirchheimbolanden; IV. das Dekanat für die Cantone Bechtheim und Wörrstadt; V. das Dekanat für die Cantone Wöllstein und Obermoschel und VI. das Dekanat für die Cantone Winnweiler, Lauterecken, Rockenhausen und Wolfstein. Das bischöfliche Commissariat zu Worms ward dem zweiten Generalvicare des Bischofes, dem ehemaligen Dechant des St. Martinsstiftes zu Worms, Bernhard Betz, übertragen. Demselben waren drei Dekanate unterstellt, nämlich: VII. das Dekanat für die Cantone Frankenthal und Dürkheim; VIII. das Dekanat für die Cantone Pfeddersheim und Grünstadt; IX. das Dekanat für die Cantone Kaiserslautern, Otterberg und Göllheim. Das Speyerer Commissariat wurde dem früheren fürst-bischöflichen Commissäre und jetzigem Stadtpfarrer zu Speyer, Christoph Mähler, übertragen. Diesem waren vier Dekanate untergeordnet, nämlich: X. das Dekanat für die Cantone Speyer und Germersheim; XI. das Dekanat für die Cantone Neustadt und Mutterstadt; XII. das Dekanat für den Canton Edenkoben und XIII. das Dekanat für den Canton Annweiler. Das vierte bischöfliche Commissariat zu Zweibrücken ward dem dortigen Stadtpfarrer, Johann Piblinger, anvertraut. Demselben waren drei Dekanate unterworfen, nämlich: XIV. das Dekanat für die Cantone Zweibrücken und Homburg; XV. das Dekanat für die Cantone Pirmasens, Neuhornbach und Medelsheim und endlich XVI. das Dekanat für den Canton Landstuhl.

In Folge der zweiten Organisation der Diözese ward dieselbe am 22. April 1805, mit Belassung der vier bisherigen Commissariate, in neunzehn Dekanate getheilt, wovon I. bis VI. dem Mainzer, VII. bis XI. dem Wormser, XII. bis XV. dem Speyerer und XVI. bis XIX. dem Zweibrücker Commissariate unterstellt wurden. Diese neunzehn Dekanate waren folgende: I. Alzey; II. Bingen; III. Niederolm; IV. Oppenheim; V. Winnweiler; VI. Wöllstein; VII. Dirmstein; VIII. Frankenthal; IX. Kaiserslautern; X. Pfeddersheim; XI. Westhofen; XII. Deidesheim; XIII. Edenkoben; XIV. Germersheim; XV. Neustadt; XVI. Annweiler; XVII. Homburg; XVIII. Landstuhl und XIX. Pirmasens. Diese Eintheilung blieb bis zur Errichtung des neuen Speyerer Bisthums, mit der einzigen Veränderung, daß schon früher das Dekanat Pfeddersheim aufgelöst und die betreffenden Pfarreien und Succursalen den Dekanaten Dirmstein und Westhofen einverleibt wurden und sohin nur noch achtzehn Dekanate im Bisthume bestanden.

Am 11. November 1811 fand sich der Bischof Colmar bewogen, für seine Diözese und die in derselben lebenden Geistlichen neue Diözesanstatuten voll apostolischen Geistes und vielseitiger Anregung für kirchliche Ordnung, erbauliche Zucht und brüderliche Liebe, in lateinischer Sprache herauszugeben und dieselben zur gewissenhaften Beachtung jedem Seelsorger zuzustellen.[67]) Sie zählen vierhundert fünfzehn Paragraphen. Diese zerfallen wieder in drei Theile. Der erste Theil enthält die geistliche Gliederung des Bisthums. Der zweite erläutert aber ausführlich, was ein guter Seelsorger zu thun und was derselbe zu vermeiden hat. Der dritte Theil endlich behandelt das Capitelsvermögen, die Güter, Einkünfte, Ueberbesserung der Pfarreien. Die bisherige Gliederung in vier bischöfliche Commissariate, welche jedoch jetzt Provicariate, oder Archipresbyterate genannt wurden, blieb mit den zuletzt genannten achtzehn Dekanaten fortbestehen. Die bereits genannten bischöflichen Commissäre erscheinen jetzt als Archipresbyter, oder Provicare. Diese hatten, gemäß den bemeldeten Statuten, als das Auge des Bischofes, zwei der vorzüglichsten Geistlichen ihrer Nachbarschaft bei ihren Amtsgeschäften in der kirchlichen Verwaltung beizuziehen und alle Monate dem Bischofe das Amtsprotokoll zur Einsicht und beziehungsweise zur Bestätigung, vorzulegen. Den Provicaren stand, wie früher den Commissären, die Befugniß zu, in den Eheverkündigungen und in der geschlossenen Zeit Dispense zu ertheilen, den Dekanen und Pfarrern Reiseerlaubniß bis auf fünf Tage und Binationsgottesdienst in Nothfällen zu gestatten; ferner Namens des Bischofes die Approbationsprüfungen der Beichtväter ihres Bezirks vorzunehmen, über jeden Priester ihres Bezirks eine allseitige Qualifikationsliste zu entwerfen und alljährlich dem Oberhirten einzusenden. Die Dekane wurden von den ihnen unterstellten Seelsorgspriestern gewählt und vom Bischofe bestätiget. Sie hatten die Pfarrer und Seelsorgspriester ihres Dekanats bezüglich der Amtsverrichtungen, Verpflichtungen und des Betragens zu überwachen, wenigstens alle zwei Jahre die sämmtlichen Pfarreien zu bereisen und zu untersuchen, die wahrgenommenen Mißstände freundlich zu bereden und zu bessern und dem Bischofe auf dessen Rundreisen in der Diözese das deßhalb Nöthige zu eröffnen. Die Dekane hatten weiter die Pfarrer ihres Dekanats

---

[67]) Schon unterm 8. April 1811 hatte der Bischof das bezügliche Manuscript an Herrn Vernevail, „Inspecteur de l'imprimerie et de la librairie de Mayence", zur Einsicht und Rückäußerung gesendet. Dieser hatte nichts dagegen einzuwenden. Es wurde die Auflage auf 600 Exemplare berechnet.

in ihr Amt einzuführen, bei Erkrankungen ihnen beizuspringen, für deren standesmäßige Beerdigung Sorge zu tragen, die Capitelsberathungen auszuschreiben und zu leiten, die bischöflichen Rundschreiben zu befördern [68]) ꝛc. Den Dekanen stand die besondere Befugniß zu von den dem Oberhirten vorbehaltenen Sünden loszusprechen, die kirchlichen Gewänder und die Linnen für den Altar zu segnen. In jedem Dekanate wurden überdieß zwei Definitoren, ein Kammerer und Geheimschreiber des Capitels von den Mitgliedern desselben gewählt, welche den Dekan bei der amtlichen Ueberwachung, Leitung und bei den einzelnen Verhandlungen seines Dekanats zu berathen, zu unterstützen oder zu vertreten hatten. [69])

Das Nähere dieser neuen Gliederung des Bisthums ergibt sich aus nachstehender Uebersicht.

I. Das Provicariat Mainz.

Dieses umschloß, außer den sieben Pfarreien zu Mainz und jenen zu Castel und Kostheim, sechs Dekanate mit neun und sechzig Pfarrstellen. I. Dekanat Alzey: 1. Alzey; 2. Bechtolsheim; 3. Erbesbüdesheim; 4. Flonheim; 5. Freimersheim; 6. Heimersheim; 7. Heppenheim; 8. Kirchheimbolanden; 9. Kriegsfeld; 10. Odernheim; 11. Spiesheim; 12. Stetten; 13. Weinheim. II. Dekanat Bingen: 1. Algesheim; 2. Bingen; 3. Büdesheim; 4. Dietersheim; 5. Dromersheim; 6. Gaulsheim; 7. Heidesheim; 8. Kempten; 9. Niederingelheim; 10. Oberingelheim; 11. Oberhilbersheim; 12. Ockenheim; 13. Sauerschwabenheim. III. Dekanat Niederolm: 1. Budenheim; 2. Fintheim; 3. Gonsenheim; 4. Mariaborn; 5. Mombach; 6. Niederolm; 7. Niedersaulheim; 8. Oberolm; 9. Sulzheim; 10. Vendersheim; 11. Zornheim. IV. Dekanat Oppenheim: 1. Bodenheim; 2. Ebertsheim; 3. Friesenheim; 4. Gabsheim; 5. Hechtsheim; 6. Laubenheim; 7. Lörzweiler; 8. Nackenheim; 9. Nierstein; 10. Oppenheim; 11. Undenheim; 12. Weinolsheim; 13. Weisenau. V. Dekanat Winnweiler: 1. Bayerfeld; 2. Börrstadt; 3. Gerbach; 4. Imsweiler; 5. Obermoschel; 6. Oberndorf; 7. Rockenhausen; 8. Winnweiler. VI. Dekanat Wöllstein: 1. Badenheim; 2. Ebernburg; 3. Feil; 4. Freilaubersheim; 5. Fürfeld; 6. Gaubickelheim; 7. Gensingen; 8. Niederweinheim; 9. Planig; 10. Sprendlingen; 11. Wöllstein.

---

[68]) Statuta dioecesis p. 14 et seq. — [69]) Siehe die Einzelnheiten ebendaselbst p. 18—31.

II. **Das Provicariat Worms.**

Dieses zählt, außer der St. Peters- und St. Martins-Pfarrei in Worms, fünf und fünfzig Seelsorgsposten in vier Dekanaten. VII. Dekanat Dirmstein: 1. Boßweiler; 2. Dackenheim; 3. Dirmstein; 4. Göllheim; 5. Großbockenheim; 6. Großkarlbach; 7. Grünstadt; 8. Hettenleidelheim; 9. Hohensülzen; 10. Laumersheim; 11. Neuleiningen; 12. Offstein; 13. Ottersheim; 14. Wattenheim; 15. Weitersweiler. VIII. Dekanat Frankenthal: 1. Eppstein; 2. Frankenthal; 3. Freinsheim; 4. Fußgönheim; 5. Heßheim; 6. Horchheim; 7. Lambsheim; 8. Mundenheim; 9. Mutterstadt; 10. Oggersheim; 11. Oppau; 12. Pfeffingen bei Dürkheim; 13. Roxheim. IX. Dekanat Kaiserslautern: 1. Enkenbach; 2. Hochspeyer; 3. Kaiserslautern; 4. Lauterecken; 5. Otterbach; 6. Otterberg; 7. Reipoltskirchen; 8. Schallodenbach; 9. Trippstadt; 10. Weilerbach; 11. Wolfstein. X. Dekanat Westhofen: 1. Abenheim; 2. Alsheim; 3. Bechtheim; 4. Dalsheim; 5. Eich; 6. Gundheim; 7. Gundersheim; 8. Guntersblum; 9. Hernsheim; 10. Heßloch; 11. Oberflörsheim; 12. Osthofen; 13. Pfeddersheim; 14. Westhofen; 15. Zell.

III. **Das Provicariat Speyer.**

Dieses hatte, außer der Marienpfarrei zu Speyer, vier Dekanate mit neun und vierzig Pfarreien. XI. Dekanat Deidesheim: 1. Böhl; 2. Dannstadt; 3. Deidesheim; 4. Hochdorf; 5. Iggelheim; 5. Königsbach; 7. Meckenheim; 8. Niederkirchen; 9. Rödersheim; 10. Rupertsberg; 11. Wachenheim. XII. Dekanat Edenkoben: 1. Burrweiler; 2. Edenkoben; 3. Edesheim; 4. Gleisweiler; 5. Großfischlingen; 6. Hainfeld; 7. Insheim; 8. Maikammer; 9. Offenbach; 10. Roßbach; 11. Venningen; 12. Weyher. XIII. Dekanat Germersheim: 1. Bellheim; 2. Dudenhofen; 3. Germersheim; 4. Hardhausen; 5. Heiligenstein; 6. Hördt; 7. Leimersheim; 8. Lingenfeld; 9. Oberlustadt; 10. Ottersheim; 11. Otterstadt; 12. Schifferstadt; 13. Waldsee; 14. Zeiskam. XIV. Dekanat Neustadt: 1. Diedesfeld; 2. Duttweiler; 3. Elmstein; 4. Esthal; 5. Geinsheim; 6. Grevenhausen; 7. Hambach; 8. Haßloch; 9. Kirrweiler; 10. Neustadt; 11. St. Martin; 12. Weidenthal.

IV. **Das Provicariat Zweibrücken.**

Dieses zählte, außer der Stadtpfarrei zum h. Kreuze in Zweibrücken, ebenfalls vier Dekanate mit ein und vierzig Seelsorgsposten. XV. Dekanat Annweiler: 1. Albersweiler; 2. Annweiler; 3. Birkenhördt; 4. Godramstein; 5. Göcklingen; 6. Gossersweiler;

7. Ramberg; 8. Schwanheim; 9. Wernersberg. XVI. Dekanat Homburg: 1. Altheim; 2. Homburg; 3. Kirrberg; 4. Contwig; 5. Maßweiler; 6. Medelsheim; 7. Niedergailbach; 8. Walsheim; 9. Wiesbach. XVII. Dekanat Landstuhl: 1. Bann; 2. Horbach; 3. Kirchenarnbach; 4. Kirchmohr; 5. Labach; 6. Landstuhl; 7. Martinshöhe; 8. Mühlbach; 9. Obermohr; 10. Ramstein; 11. Reichenbach; 12. Weselberg. XVIII. Dekanat Pirmasens: 1. Clausen; 2. Fehrbach; 3. Großsteinhausen; 4. Heltersberg; 5. Merzalben; 6. Neuhornbach; 7. Nünschweiler; 8. Pirmasens [70]); 9. Rodalben; 10. Schönau; 11. Vinningen. [71])

Zweiter Abschnitt.

Zeit der deutschen Herrschaft.

§. 1. Die Rheinpfalz kommt an die Krone von Bayern.

Der Held, welcher dem verheerenden Sturme der französischen Revolution nach zehnjährigem Toben und Verwüsten eben so tapfer als machtvoll ein Ziel gesetzt hatte, ward, wie wir bereits gehört haben, erster Consul der Republik. Diese Würde erhielt er bald auf Lebensdauer. Noch nicht waren seine kühnen Wünsche erfüllt. Er wußte es dahin zu lenken, daß er am 10. Mai 1804 als Kaiser der Franzosen ausgerufen wurde. Er nannte sich als solcher Napoleon der Erste. Auf dessen Andringen kam das Oberhaupt der Kirche nach Paris und vollzog dort am 2. Dezember 1804 in feierlichster Weise die Salbung des Kaisers und seiner Gemahlin Josephine. Der stolze Herrscher setzte sich und seiner Gemahlin

[70]) Auf dringendes Bitten des Bischofes von Metz hatte Colmar am 30. Januar 1809 die Seelsorge der Katholiken zu Obersimpten, Niedersimpten und Erlenbronn dem Dechant Schang zu Pirmasens übertragen. — [71]) Am 16. Sept. 1814 ersuchte die österreichische und bayerische gemeinschaftliche Administration den Bischof Colmar, den Canton Dahn, welcher bereits mit der Kreisdirektion Zweibrücken verbunden sei, unter seine kirchliche Gerichtsbarkeit zu nehmen. Colmar erklärte dieß aus eigener Gewalt nicht zu vermögen, sich jedoch deßhalb alsbald an den heiligen Stuhl wenden zu wollen. Dieser verstand sich jedoch zu keiner provisorischen Maßregel, weßhalb für die mit Deutschland wiedervereinigten Pfarreien von den betreffenden Diözesanbischöfen Provicare mit ausgedehnten Befugnissen, — in Landau der damalige

hierbei die Krone selbst auf das Haupt.[72]) Geschmückt mit der Kaiserwürde und gestützt von ihrer Macht triumphirte er bald als Sieger und wenige Jahre nachher als Gebieter und Kronenvertheiler fast in allen Ländern Europas. Er mißbrauchte sein reiches Talent, sein hohes Glück, seine ungeheure Macht und eiserne Willenskraft, um alle Staaten zu erschüttern, alle Völker zu bekämpfen, alle Fürsten zu entthronen und rücksichtslos menschliche und göttliche Gesetze zu verletzen. Nicht einmal der Fürst des Friedens, der Statthalter Jesu Christi, blieb von dem furchtbaren Gewalthaber im Erbe des heiligen Petrus sicher und unangefochten, ungeachtet der edle Pius VII. fast allen Wünschen des stolzen Eroberers wohlwollend und weit über dessen Verdienste entsprochen hatte. Auf die gewaltthätigste Weise vernichtete Napoleon den Kirchenstaat und einverleibte denselben am 17. Mai 1809 mit dem französischen Kaiserreiche. Da folgte am 10. Juni desselben Jahres der Bannfluch des Pabstes über das Haupt des siegestrunkenen Räubers. Der ehrwürdige Pius ward hiefür am 6. Juli 1809 auf die roheste und empörendste Weise aus Rom, über Florenz und Turin, nach Grenoble geführt und dann wieder zurück über die Alpen nach Savona in die Gefangenschaft geschleppt. Hier duldete und trauerte er, von Feinden und Verräthern umgeben, mehrere Jahre, denn er weigerte sich standhaft, auf das Erbe des heiligen Petrus zu verzichten und in Paris seinen bleibenden Sitz zu nehmen. Auch die Cardinäle wurden von dem erbitterten Kaiser nach Paris berufen und die unfolgsamen und mißliebigen aus dem heiligen Collegium ausgestoßen. Alle Verbindung der Geistlichkeit mit dem Pabste wurde verhindert und abgeschnitten. Um eine neue kirchliche Ordnung zu begründen, rief Napoleon am 25. April 1811 ein Nationalconzil der französischen und italienischen Bischöfe nach Paris. Am 17. Juni 1811 ward dieses Conzil vom Cardinale Fesch eröffnet. Noch ehevor dieses geschah, wußte die Arglist des Kaisers dem gefangenen Pabste in einem Augenblicke der Schwäche einige Concessionen abzugewinnen, die Pius jedoch alsbald wieder verwarf. Auch in dem fast ganz von Napoleon beherrschten Nationalconzil kamen die diesem erwünschten Beschlüsse nicht zu Stande. Voll Unmuth hierüber erklärte der Mächtige das Concordat vom Jahre 1801 als aufgehoben und entließ am 20. Oktober 1811 die Mitglieder des Conzils. Neue Verwirrungen erwuchsen hieraus

---

Pfarrer Buchholz — aufgestellt wurden. — [72]) Am 2. Dez. 1804 mußte das Krönungsfest des Kaisers auch in Speyer, Landau rc. festlich begangen werden.

für die katholische Kirche in Frankreich. Da jedoch der Kaiser seinem am 20. März 1811 geborenen Thronerben den Titel eines Königs von Rom gegeben hatte, suchte er auf's Neue eine Aussöhnung mit dem Gefangenen zu Savona herbeizuführen. Im Juni 1812 mußte daher der erkrankte Pabst unerwartet von dort nach Fontainebleau ziehen. Napoleon rief die dem kaiserlichen Winke folgsamsten Bischöfe in die Umgebung des Pabstes, um diesen für größere Nachgiebigkeit zu stimmen. So wurde es durch Zudringlichkeiten aller Art bewirkt, daß Pius am 25. Januar 1813 eilf Präliminar-Artikel zu einem neuen Concordate, ohne Vorberathung mit den der Kirche treuergebenen Cardinälen, unterzeichnete. Der Kaiser veröffentlichte sofort diese Artikel hinterlistig als neues Concordat von Fontainebleau. Gegen unsichere Versprechungen waren darin päbstliche Rechte, die ohne die größte Willkühr nicht konnten streitig gemacht werden, hingegeben. Mehrere pflichttreue Cardinäle stellten dem bedrängten Pabste das Bedenkliche und Gefährliche dieser Uebereinkunft vor. Pius wurde hiedurch zum Widerrufe seiner Unterschrift bewogen, welche am 24. März 1813 erfolgte. Dieß hinderte den Kaiser nicht, auf der Vollziehung des von ihm einseitig veröffentlichten Concordats zu bestehen und die pflichttreuen Rathgeber des Gefangenen zu Fontainebleau zu verfolgen und zu bestrafen. Dieser grenzenlose Uebermuth Napoleon's gegen geistliche und weltliche Fürsten Europa's, die gewaltsame Mißachtung alles göttlichen und menschlichen Rechtes, der auf ihm ruhende Fluch der Kirche konnte ihm und seiner Herrschaft keinen Segen bringen. Von der höchsten Stufe der Macht und des Ruhmes stürzte der Siegestrunkene eben so unerwartet als schnell in die tiefste Verlassenheit herab. Mit Entsetzen mußten seine Truppen im siegreichen Kampfe gegen Rußland am 19. Oktober 1812 aus dem brennenden Moskau fliehen. Diese Flucht war der Wendepunkt des bisherigen Glückes der französischen Waffen. Die schönste Armee ging auf derselben, namentlich bei dem Uebergange über die Berezyna am 26. bis 28. November, von Kälte, Hunger und den nacheilenden Feinden verfolgt, elend und jammervoll zu Grunde. Am 5. Dezember verließ Napoleon die Trümmer seines Heeres und eilte über Warschau, Dresden nach Mainz, wo er am 9. desselben Monates eintraf. Ohne sich hier öffentlich sehen zu lassen, zog er weiter in seine Hauptstadt, um dort neue Schaaren zum entscheidenden Kampfe zu sammeln.[73]) Im

---

[73]) Auch die Stadt Speyer stellte ihm acht ausgerüstete Jäger mit folgender Zuschrift: „Spire, Mont tonnerre, le 25. Janvier de l'an 1813.

Mai führte Napoleon einen Theil derselben mit neuen Hoffnungen bei Mainz, bis wohin die Kaiserin ihn begleitet hatte, über den Rhein. Die mächtigsten Fürsten Europas verbanden und erhoben sich gegen den gemeinsamen Feind. Der heilige Krieg begann in Deutschland. Das Siegesglück schien sich anfänglich den französischen Waffen wieder zuzuwenden. Doch endlich entschied die große Völkerschlacht bei Leipzig am 16. bis 18. Oktober die Rettung deutscher Ehre und Freiheit. Auch noch bei Hanau, wo die Bayern den fliehenden Franzosen sich entgegenstemmten, erfolgte am 29. und 30. Oktober eine blutige Niederlage. Auf das Allerheiligenfest flüchteten die ersten Trümmer der geschlagenen französischen Armee in furchtbarer Verwirrung über die Rheinbrücke nach Mainz. Der General Bertrand hatte zu ihrem Schutze die Höhen von Hochheim besetzt. Napoleon selbst kam am folgenden Tage in diese Festung. Er schloß sich, nur Wenigen sichtbar, in seinen Pallast ein, bis er, tiefgebeugt, sechs Tage später, von Bestürzung, Noth und Jammer umgeben, weiter reiste.

Doch auch jetzt noch verschmähete Napoleon die ihm unter Vermittelung Oesterreichs dargebotene Gelegenheit zum günstigen Frieden. Dieß nöthigte die verbündeten Mächte, den Rheinstrom zu überschreiten und mit zahllosen Kriegesschaaren der Hauptstadt

---

A sa Majesté Napoleon I., Empereur des Français, Roi d'Italie, protecteur de la confédération du Rhin et médiateur de la Suisse. — Sire! Les habitans de votre fidelle ville de Spire, composant une population de 6000 âmes, dont nous sommes les organes, s'empressent de déposer au pied du trône leurs offrandes en suppliant votre majesté de vouloir bien accepter huit chasseurs montrés, équipés et armés. — Que les ennemis du continent européén ne se flattent pas du succés ephémère, que s'apprête du climat des ces régions hyperborées, où vous avez pénétré, leur a procuré qu'ils ne comptent pas sur l'effet de la trahison, dont ils sout les auteurs, ils trouveront, que chaque Français est prêt à faire pour son prince et pour la patrie, tous les sacrifices, que les circonstances exigeront. — Ce sont, Sire! les sentimens des citoyens de Spire, qui se comptent avec orgueil parmi vos sujets les plus devoués. — Daignez, Sire! agréer l'expression de respect le plus profond et d'une soumission sans bornes, avec lesquels nous avons l'honneur d'étre de votre majesté les très humbles, très obéissans et très fidéles sujets, les Maire, adjoints et membres du conseil municipale de la ville de Spire. Signés: Hetzel, maire, Reichard, Holzmann, adjoints, Usslaub, Heddaeus, J. M. Drexel, Heppenheimer, Rodrian, Lintz, Weigand, Osiander, Villard, Claus, Ziegenheyn, Ygouf, Reibelt, Müller, Bernhardz, Zechner, Lauch, conseillers et Kohler secrétaire." Nach dem Originalconcept.

Frankreichs zuzueilen. Es kam wiederholt zu blutigen Schlachten zwischen der Marne und der Seine. Napoleon, nie vermögend im rechten Augenblicke nachzugeben, verschmähete die ihm noch am 10. März 1814 auf dem Congresse zu Chatillon dargebotene Hand des Friedens. Am letzten desselben Monats zogen die Verbündeten siegreich in Paris ein. Gedrängt durch diese Kämpfe hatte Napoleon indeß den zu Fontainebleau bewachten Pabst wieder nach Savona zurückbringen lassen. Pius, am 11. Februar 1814 hier eingetroffen, wurde fortwährend als Gefangener behandelt, bis ihm Napoleon im folgenden Monate die Freiheit gewährte. Am 11. April mußte der gestürzte Kaiser zu Fontainebleau, wo er sein unwürdiges Spiel mit dem Oberhaupte der Kirche getrieben hatte, seinem Throne entsagen und den Vertrag unterzeichnen, sich fortan mit der Herrschaft über die Insel Elba und mit einem Jahrgelde von zwei Millionen zu begnügen. So bestimmte es auch der am 16. desselben Monats von den verbündeten Mächten abgeschlossene erste Pariser Frieden.

Napoleon konnte sich dieser Verbannung auf Elba nicht ruhig hingeben. Kaum hatte er die Mißliebigkeit der neuen Regierung in Frankreich und den diplomatischen Zwiespalt der Fürsten auf dem Wiener Congresse vernommen, so verließ er mit seinen treuen Garden am 28. Februar 1815 sein Eiland und zog schon am 20. des folgenden Monats ohne erheblichen Widerstand in Paris, aus welchem die Bourbonen flohen, ein, um abermals den kaiserlichen Thron zu besteigen. Doch ehevor dieß geschah, wurde er von den zu Wien die Abschlüsse des deutschen Bundes berathenden, verbündeten Mächten am 13. März in die Acht erklärt. Er rüstete sich zum entscheidenden Kampfe. Die mörderische Schlacht am 18. Juni bei Waterloo beendete denselben. Vier Tage später entsagte er zu Gunsten seines Sohnes der Krone Frankreich's. Er wollte nach Amerika flüchten, im Gedränge aber Schutz in England finden. Statt dessen wurde Befehl ertheilt, den gefährlichen Flüchtling als Gefangenen auf die Felseninsel St. Helena zu verbringen, wo er auch am 18. Oktober 1815 landete und am 5. Mai 1821 zu Grabe gerufen wurde.

Am 20. November 1815 ward der zweite Friede zu Paris von den verbündeten Mächten, welche bereits am 7. Juli dort eingezogen waren, unterzeichnet. Während der erste Friede von Paris den Franzosen in der Rheinpfalz die Reichsgrenze vom Jahre 1792 unverrückt belassen hatte, drängte der zweite Friede dieselben bis jenseits der Lauter zurück.

Schon nachdem in der Mitternachtsstunde des letzten Dezember 1813 die preußisch-schlesische Armee unter dem Oberbefehle des Feldmarschalls v. Blücher den Rheinstrom bei Coblenz, Caub und Mannheim übersetzt hatte, wurde am 9. Januar der preußische Kriegscommissär Henow als Intendant des Departements vom Donnersberge eingesetzt. Er wählte seinen Aufenthalt zu Worms und zu Kaiserslautern.

Am 21. Januar, beziehungsweise am 3. Februar kündigte sich aber Justus Gruner, wirklicher Etats-Rath Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen, als der von den hohen verbündeten Mächten ernannte Generalgouverneur des Mittelrheins an, wozu die drei Departemente Rhein und Mosel, Saar und Donnersberg zählten.[74]) Gruner wählte seinen Sitz zu Trier. Durch eine am 1. Februar zu Coblenz ausgefertigte Urkunde stellte derselbe zum Generalgouverneurs-Commissär den Freiherrn v. Otterstaedt auf. Freiherr v. Vinke ward für das Rhein-Mosel-Departement und der bisherige Intendant Athenstaedt für das Saar-Departement zum Generalgouverneurs-Commissär ernannt. Unterm 16. Juni 1814 ward zu Kreuznach eine k. k. österreichische und k. bayerische gemeinschaftliche Administrations-Commission niedergesetzt, welche nunmehr dieses wiedereroberte Gebiet zwischen dem Rhein, der Mosel und Saar

---

[74]) Unterm 7. Februar 1814 schrieb Gruner ein allgemeines Dank- und Siegesfest aus. In diesem Aufrufe heißt es: „Die Allmacht des Herrn der Heerschaaren hat in einer Reihe glorreicher Schlachten die gerechten Waffen der hohen verbündeten Monarchen gesegnet, lange unterjochte Länder durch sie befreit und in dem jüngsten großen Siege, am ersten dieses Monats, ihr erhabenes Werk vollendet. — Damit der Dank, den Millionen aus tief bewegter Brust dem Ewigen betend darbringen, auch unter uns laut und würdig erschallen möge, soll in dem General-Gouvernement des Mittel-Rheins ein allgemeines Dank- und Siegesfest gefeiert werden. Befreite Brüder! Glückliche Bewohner der schönen Gefilde des Rheines, der Mosel und der Saar! eilt in die Tempel des Ewigen! Lasset seine heiligen Dank- und Lobgesänge erschallen und leget zugleich an seinen Altären das reine Gelübde ab, mit Muth, Treue und Ausdauer in dem großen Kampfe für Gott und Vaterland als würdige Deutsche gläubig und fest zu beharren bis an's Ende." In Trier ward dieses Fest am 13., zu Coblenz und Worms am 20. Febr. 1814 abgehalten. — Durch eine Verordnung Gruner's vom 13. beziehungsweise 25. Februar 1814 wurden die bisherigen französischen Benennungen der Beamten in deutsche umgewandelt. Die Unterpräfekten wurden Kreisdirektoren, die Maires Bürgermeister, die Munizipalräthe Stadträthe genannt. Die neuen Kreisdirektoren waren: Schönberger zu Speyer; Petersen zu Kaiserslautern; Roos zu Zweibrücken. Bürgermeister zu Speyer ward Notär

einstweilen verwaltete. [75]) Diese gemeinschaftliche österreichisch-bayerische Verwaltung ward am 28. Mai 1815 nach Worms verlegt. [76]) Die Wiener Bundesakte, am 8. Juni gleichen Jahres unterzeichnet, ward zehn Tage später in Bayern verkündet. [77]) Ein Vertrag zwischen dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Bayern, abgeschlossen am 1. April 1816, überließ der Krone Bayern's außer gewissen Besitzungen im jenseitigen Gebiete zum vollen Eigenthume: erstlich im Departemente des Donnersberges die Bezirke Zweibrücken,

---

Reichard. — [75]) Die bei dieser Verwaltung thätigen Personen waren: Baron Wilh. v. Drostik, v. Heß, v. Zwackh, v. Stengel, v. Armansperg, v. Sonnleithner, v. Knopp, v. Nau, v. Moßhard, Voltz. — [76]) In dem am 3. Juni 1814 zwischen Oesterreich und Bayern zu Paris abgeschlossenen geheimen Staatsvertrage versprach Oesterreich Art. VI. „sich zu verwenden, daß Bayern die Stadt und Festung Mainz in sein Loos erhalte". Klüber's Akten des Wiener Congresses. B. VIII. S. 125 — [77]) Beim Wiener Congresse, welcher am 1. November 1814 eröffnet und am 10. Juni 1815 geschlossen wurde, hatte sowohl am 30. Oktober 1814 als 29. Mai 1815 außer dem Domdechant von Worms, Freiherr v. Wambold, auch J. Helferich, ehemaliger Stiftsherr v. St. German in Speyer, entschieden seine Stimme für die Umgestaltung der katholischen Kirche Deutschland's erhoben Siehe Dr. A. Müller's Lexikon des Kirchenrechtes. B. V. S. 367 und 381. — Auch der Constanzer Bisthumsverweser, Freiherr v. Wessenberg, gab am 27. November 1814 eine Denkschrift für die katholische Kirche beim Wiener Congresse ein, worin er den Zustand derselben also schildert: „Seit zwölf Jahren befindet sich die deutsche Kirche, welche bis dahin des höchsten Glanzes genoß, in einem Zustande der Verlassenheit, welche in der Geschichte ohne Beispiel ist. Ihr Vermögen ist ihr entrissen; ihrer uralten Verfassung fehlt es am gesetzlichen Schutze; ihre wesentlichen Anstalten sind ohne gesichertes Einkommen; selbst jene frommen und milden Stiftungen, deren Erhaltung der §. 65 des Reichsdeputationshauptabschlusses von 1803 angeordnet hatte, sind seither zum Theile willkührlich ihrem Zwecke und ihrer stiftungsmäßigen Verwaltung entzogen worden. Die Bisthümer sind größtentheils verwaiset; die Domcapitel sterben aus; ihre den Kirchengesetzen entsprechende Wirksamkeit ist gehemmt; überhaupt gebricht es bei der eingetretenen Unbestimmtheit der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, den Behörden, welchen die Ausübung der ersteren übertragen ist, an dem Ansehen und der Unterstützung, deren sie zur Handhabung guter Kirchenzucht bedürfen" &c. Klüber's Akten des Wiener Congresses. Th. I. Heft 2. S. 86. Freiherr v. Wambold nnd Helferich waren vom Pabste in der Eigenschaft von Agenten des hl. Stuhles für kirchliche Angelegenheiten in Wien beglaubiget, da die deutschen Ordinariate aus Furcht vor den Fürsten sich weigerten, sie nach dem Wunsche des Pabstes als ihre Abgeordneten zu erklären. Der Cardinal Consalvi legte am 14. Juni 1815 im Namen des Pabstes feierliche Einsprache gegen jene Artikel des Congreßaktes ein, welche dem heiligen Stuhle Avignon und Venaissin und der deutschen Kirche ihre früheren Besitzungen entzogen und vertheilten. —

Kaiserslautern und Speyer (letzteren Bezirk mit Ausnahme der Cantone Pfeddersheim und Worms); im Bezirke Alzey den Canton Kirchheimbolanden; ferner im Departemente der Saar die Cantone Blieskastel, Waldmohr und Kusel, letzteren mit Ausnahme einiger Orte auf der Straße von St. Wendel nach Baumholder; endlich im Departemente des Niederrheins den Canton und die Stadt und Festung Landau, letztere als Bundesfestung; weiter die Cantone Bergzabern und Kandel nebst dem ganzen Antheile des genannten Departements auf dem linken Ufer der Lauter. In diesem Vertrage ward bestimmt, daß am 1. Mai desselben Jahrs die Besitzergreifung stattfinden soll. Am 30. April 1816 beauftragte daher der König Maximilian Joseph seinen geheimen Rath und Hofcommissär v. Zwackh zur Besitznahme und Leitung der jetzigen Rheinpfalz und gebot allen ihren Bewohnern dessen Anordnungen und Einrichtungen Folge zu leisten.[78]) Dieser ergriff sohin am ersten Mai 1816 Besitz von dem schönen Lande. Er verkündete im Namen des Königs noch an demselben Tage, daß die gesetzlich abgeschafften Zehenten und Feudalrechte unwiederbringlich aufgehoben bleiben. Erst nach der Mitte dieses Monats verlegte Herr v. Zwackh den Sitz der königlich bayerischen Landesadministration von Worms nach Speyer, was dieser durch französische Verwüstungen und Plünderungen sehr herabgekommenen Stadt neue Hoffnungen, neues Aufblühen in Aussicht stellte und wirklich fortan verschaffte.

Die neue bayerische Rheinpfalz umschloß demnach Bruchtheile von vier französischen Departementen und eben so vielen Bisthümern. Der bei weitem größere Theil gehörte zum ehemaligen Donnersberger Departemente und sohin zur Mainzer Diözese, nämlich 146 Pfarreien mit etwa 168,192 Katholiken. Die Pfarreien zwischen der Queich und der Lauter zählten fast alle zu dem bisherigen Departemente des Niederrheins, oder der neuen Straßburger und alten Speyerer Diözese. Die Cantone Kusel, Waldmohr und Blieskastel, welche vor dem Lüneviller Frieden theils zum Erzbisthume Mainz, — wie die Pfarreien Kusel, Glanmünchweiler, St. Remigiberg,[79])

---

[78]) Die Cantone Worms und Pfeddersheim wurden am 1. Mai von der Kreisdirektion Speyer getrennt. Kreisdirektor war hier jetzt Karsch, sein Sekretär aber Heinrich Amann. — Am 6. Juni 1816 ward auf königlichen Befehl die bisherige Kreisdirektion von Speyer nach Frankenthal verlegt. Vom 1. Juli g. J. war Landau der Sitz eines Kreisgerichtes. — [79]) Siehe hierüber meine „Geschichte der Benediktiner-Probstei St. Remigiberg". München 1856 in den Abhandlungen der k. b. Akademie. Band VIII. Seite 309. —

— theils zum Wormser — wie die Pfarreien Brücken, Höchen, Kübelberg, theils zum Metzer Kirchensprengel zählten, wurden von den Franzosen dem Saar-Departemente einverleibt und standen bisher unter dem Hirtenstabe des französischen Bischofes Carl Mannay von Trier. Außerdem fielen auch noch die Dörfer Trulben, Eppenbrunn, Hilst, Kröppen und Schweix, welche nunmehr die Pfarrei Trulben bilden und ehevor zum Departemente der Mosel und sohin zum neuen, wie früher zum alten Bisthume Metz zählten, zur neuen bayerischen Rheinpfalz. Diese besteht, ganz nach der französischen Eintheilung, aus 32 Cantonen, welche von der bayerischen Verwaltung in zwölf Landkommissariate und vier Bezirke geordnet wurden. Sie erhielt den amtlichen Namen Rheinkreis.

§. 2. Das bayerische Concordat und Religionsedikt.

Die kirchliche Verwaltung der neuen Rheinpfalz blieb vor der Hand bei den bisherigen bischöflichen Behörden zu Mainz, Metz, Straßburg und Trier. Im Sommer desselben Jahres, in welchem unsere Heimath an die Krone Bayerns abgetreten wurde, überreichten die besorgten Vorstände der jenseitigen Bisthümer dieses Königreiches dem Beherrscher desselben eine Denkschrift und baten um eine neue Begründung der vielfach beeinträchtigten kirchlichen Ordnung des Landes. Sohin wurden vom Staate die früheren Verhandlungen mit Rom[80]) wegen Abschlusses eines Concordats wieder aufgenommen. Dasselbe ward endlich, nach vielfachen Verhandlungen zwischen dem Staatssekretäre Seiner päbstlichen Heiligkeit, dem Cardinale Hercules Consalvi und dem Bevollmächtigten Bayerns, Casimir v. Häffelin, Bischofe von Chersones und nachherigem Cardinale

[80]) Sie wurden schon im Jahre 1806 geführt, Gams Gesch. der Kirche Christi. B. I. S. 430. Bie dieser Veranlassung schrieb das Oberhaupt der Kirche an den letzten Fürstbischof zu Speyer, Wilderich v. Walderdorf, welcher in einer Rückantwort das Wohl der bedrängten Kirche in Deutschland dem heil. Vater dringendst empfahl. Wir geben diese Urkunde, welche wir auf besonderen Befehl Pius IX. im Jahre 1856 in Rom erhalten haben, im Urkundenbuche Nro. 12. Den Entwurf eines Concordats vom Jahre 1807 siehe in der Schrift: „Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern", S. 29. Im Mai 1816 übersendeten der Fürstbischof Joseph v. Eichstätt, Friedrich v. Groß, Generalvicar zu Bamberg, Gregor Zirkel, Weihbischof von Würzburg, Friedrich v. Sturmfeder, Vorstand des Vicariats zu Augsburg, und Matthäus Gerardinger, Generalvicar zu Passau, eine wohl motivirte Denkschrift an den König von Bayern über die Kirchenangelegenheiten des Königreiches. Siehe Dr. A. Müller's Lexikon des Kirchenrechtes. Würzburg

am 5. Juni 1817 in Rom abgeschlossen. [81]) Es besteht aus neun=

1832. B. V. S. 397. — [81]) Casimir Ludwig v. Häffelin ward am 3. Januar 1737 zu Minfeld — jetzigen Dekanats Germersheim in der Diözese Speyer — geboren. Sein Vater, Daniel, war herzoglich zweibrückischer Amtsschreiber der Guttenberger Herrschaft daselbst; seine Mutter hieß Anna Elisabetha Schönlaub. Zu dessen Taufpathen hatten die Aeltern den Dekan des Landcapitels Herxheim und Pfarrer zu Hatzenbühl, Kelle, zur Pathin aber das tugendsame Fräulein Henrica Sophia v. Fougerolle gewählt. Wohl war Georg Daniel Reichsfreiherr v. Häffelin, welcher im Jahr 1790 vom Kurfürsten Karl Theodor mit dem Charakter eines kurpfälzischen Hofrathes begnadiget wurde, ein naher Anverwandter unseres Prälaten. Als talentvoller Knabe wurde Casimir schon frühe zum Studium bestimmt. Er begann dasselbe zu Pont-à-Mousson in Lothringen. Seine höhere, theologische Ausbildung erhielt er zu Heidelberg. Im Jahre 1764 ward er vom Kurfürsten Karl Theodor zum Hofkaplane in Mannheim, im Jahre 1767 zum Chorherrn zu Heinsberg ernannt. An diesem Stifte erscheint er später als Scholaster. Im Jahre 1768 erhielt er die Vorstandschaft über das kurfürstliche Antiquarium und Medaillencabinet zu Mannheim. Zwei Jahre später ward er zum kurpfälzischen geistlichen Rathe und 1778 zum wirklichen geheimen Rathe erhoben. Am 3. August 1778 verlieh ihm Pabst Pius VI. die Probstei im St. Peters-Stifte zu Mainz, welche durch den Tod des Freiherrn Franz Wolfgang Damian v. Ostein erledigt war. Im Jahre 1781 übersiedelte Häffelin nach München, wo derselbe am 5. November 1783 zum kurfürstlichen Referendar in geistlichen Angelegenheiten und zum Vizeprobst im Liebfrauen-Stifte daselbst ernannt wurde. Schon im Jahre vorher erscheint er als Direktor der Hofkapelle und päbstlicher infulirter Prälat, am 23. Sept. 1787 aber als Bischof von Chersones in partibus. Seit dem Jahre 1767 Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Mannheim, ward er im Jahre 1777 Mitglied der kurpfälzischen deutschen Gesellschaft daselbst und 1782 Mitglied der Akademie in München. Dasselbe Jahr begrüßte ihn als Malteser-Ordens-Commenthur zu Kaltenberg, als Generalvikar des bayerischen Malteser Großpriorats und auch als dessen Schatzmeister. Im Jahre 1793 wurde Häffelin kurfürstlicher Oberbibliothekar zu München, welches Amt er bis 1805 begleitete. Schon im Jahre 1792 war derselbe Reichsfreiherr, Vizepräsident des geistlichen Rathscollegiums, geheimer Dezimationscommissär und Curator des Schulwesens in Bayern, in der Oberpfalz und im Herzogthume Neuburg. Am 22. November 1803 bestellte ihn der Kurfürst Maximilian Joseph zum außerordentlichen bevollmächtigten Gesandten Bayerns am päbstlichen Stuhle, als welcher er im Jahre 1817 das bayerische Concordat abgeschlossen hat. In Folge dessen wurde derselbe auf Empfehlung des Königs Maximilian Joseph, nicht ohne Widerspruch mehrerer Cardinäle, die Manches an ihm zu beanstanden wußten, am 6. April 1818 sub titulo sanctae Anastasiae vom Pabste Pius VII. mit dem Purpur geschmückt. Das Bisthum Chersones erhielt am 29. Mai 1820 Viktor Franz Anton von Glotze, Coadjutor des Bischofes von Basel. Als Cardinal war Häffelin Mitglied verschiedener Congregationen und Beschützer einiger Bruderschaften. Er starb am 27. August 1827 als Cardinalpriester von St. Sabina zu Rom. Sein Testament vom 21. Sept.

zehn Artikeln. [82]) Vor Allem wurde in derselben erklärt, daß die römisch-katholische, apostolische Religion im ganzen Umfange des Königreiches Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Freiheiten erhalten wird, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kirchlichen Satzungen zu genießen hat. Für das Königreich wurden zwei Erzbisthümer und sechs Bisthümer mit eben so vielen Domcapiteln bestimmt. Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe und der Mitglieder der Domcapitel sollen mit dem Rechte der Selbstverwaltung, auf Güter und ständige Gefälle gegründet und jenen die nöthigen Wohnungen und Gebäulichkeiten überwiesen werden. [83]) Wo die Einkünfte

---

1820, von welchem uns eine Abschrift vorliegt, enthält keine kirchliche Stiftung. Häffelin hat eine Reihe von historischen und literarischen Abhandlungen und Reden in lateinischer, deutscher und französischer Sprache dem Drucke übergeben. Dazu gehören: 1. Dissertatio theologico-historica de justa Theodori Mopsuestini etc. donatione. 4to Heidelbergae 1764. 2. Discours sur le rapport des sciences et des arts avec l'état politique. 4to Ibid. 1772. 3. Discours sur l'état des lettres en Saxe. 4to Ibid. 1774. 4, 5, 6, 7, 8 und 9. Aufsätze in Actis academiae palatinae, tom. III. p. 185. 213. tom. IV. 52. 81. tom. V. 19. 89. Mehrere Aufsätze in den Rheinischen Beiträgen, Jahrgang 1779. Band II. S. 180. 290. Jahrg. 1780 Band II. S. 28. 36. 97. 183. 394. Ferner: Rede bei dem Antritte der geistlichen Rathsvizepräsidentenstelle. Münchner Intelligenzblatt Jahr 1783. S. 305. Akademische Rede: Worin besteht die wahre Volksaufklärung? 4. München 1799. Man vergleiche: Clemens Bader gelehrtes Bayern. Nürnberg 1804. S. 435—436. Als Geburtstag Häffelin's wird dort der 12. Januar 1737, jedoch irrig, angegeben. — Häffelin war früher Mitglied des Freimaurer- und Illuminaten-Ordens in München. Unterm 4. April 1788 schrieb der Generalvikar von Eichstätt über ihn nach Rom: „Nuntium — Monacensem — adulatione sua pessima in suas partes traxit et abs dubio per eum titulum episcopi Chersonae obtinuit. Cum rev. Nuntius priori anno rev. episcopum Spirensem accederet et vehementer in Illnminatos invectus esset, praedictus episcopus illi reposuit: „Quare ipse tam arctam amicitiam cum domino Haeffelin, noto Illuminato, celebret?“ etc. etc. Siehe Näheres im Pastoralblatte des Bisthums Eichstätt. 1865. S. 215. u. ff. — [82]) Es war dieß das zweite Concordat vom gleichen Datum — eigentlich vom 8 Oktober 1817 — denn das erste wurde von der Krone Bayerns nicht angenommen. Das erste steht in der Schrift: „Concordat und Constitutionseid", Augsburg, 1847. S. 63 nebst den denkwürdigen Verhandlungen über dessen Abänderung. (Von Constantin Höfler.) — [83]) Laut Art. IV. des Concordats waren für die Diözesen Passau, Eichstätt und Speyer, die kleinsten des Königreiches, geringere Gehalte der Dompräbenden, als für die übrigen Bisthümer bestimmt, nämlich: 1. für den Bischof 8000 fl.; 2. für den Probst und Dechant 2,500 fl.; 3. für die vier älteren Canoniker 1,600 fl.; 4. für die vier jüngeren 1,400 fl.; 5. für die drei älteren Vikare 800 fl.;

der Kathedralkirchen nicht zu deren Unterhaltung und zur Pflege des Gottesdienstes ausreichen, hat der Staat den Abgang der Mittel zu decken. In jeder Diözese sollen bischöfliche Seminarien, nach den bezüglichen Bestimmungen des Concils von Trient, errichtet, auf Güter und ständige Gefälle gegründet und erhalten werden. Der König wird mit Beirath der Oberhirten für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können. In Anbetracht der Vortheile, welche religiöse Orden dem Staate gebracht haben und künftig bringen können, und um einen Beweis allerhöchster Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, wird der König einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechtes, entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushilfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, mit angemessenem Vermögen herstellen lassen. Die Kirche hat das Recht neue Besitzungen zu erwerben. Die Güter derselben und alle geistlichen Stiftungen sollen ungeschmälert erhalten werden. Der König hat alle Erzbischöfe und Bischöfe, die Domdechante, die Hälfte der Domcapitulare und viele Pfarrer, nach altem und neubestimmtem Rechte, zu benennen. Der König wird nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und gottesdienstlichen Handlungen, durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Der Pabst und der König versprechen für sich und ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen oder daran etwas abzuändern, oder einseitig auszulegen. Dieß ist der Hauptinhalt des bayerischen Concordats. [84])

---

6. für die drei jüngeren aber 600 fl. Außerdem wurde noch ausdrücklich bestimmt: „Da für die Diözese Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und stehende Fonds angewiesen werden können: so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzungen von Jahresgehalten Fürsorge treffen; nämlich für den Bischof 6000 fl.; für den Probst und Dechant 1500 fl.; für jeden der acht Canoniker 1000 fl.; für jeden der sechs Vikare 600 fl." Diese für die Lebsucht der meisten Dompräbendare kaum ausreichenden Gehalte gaben von dem Jahre 1823 bis zum Jahre 1838 zu einer Reihe der dringendsten und wohlbegründetsten Bittvorstellungen von Seiten des Domcapitels Veranlassung, bis endlich unterm 24. Februar 1838 die erstgenannten, erhöheten Gehalte bewilliget wurden. — [84]) Siehe Geissel's Sammlung aller Gesetze rc. S. 240 u. ff.

Mit dem Abschluß des Concordats und mit der Ernennung und Bestätigung der Erzbischöfe und Bischöfe für die acht Diözesen in Bayern, welche bald nach dem Abschlusse des Concordats erfolgte, waren jedoch noch nicht alle Schwierigkeiten und Hindernisse gehoben, die dem Vollzuge des Concordats und der Weihe und Amtseinführung der Oberhirten im Wege standen. Diese betrafen besonders die Ermittelung der erforderlichen Dotationen und die Ueberweisung der nöthigen Gebäude. In beiden Beziehungen sah es mit dem neubestimmten Bisthume Speyer am Schlimmsten aus. Um hierüber die sachdienliche Kenntniß und die geeigneten Rathschläge zu erlangen, forderte der zum allseitigen Vollzuge des Concordats in München eingetroffene päbstliche Nuntius, in einer Zuschrift vom 15. November 1818, auch den neuernannten Bischof von Speyer, „der für die Zierde, das Wohl und die Ehre seiner Braut müsse besonders besorgt seyn", voll Vertrauen auf dessen Geschäftsgewandtheit und Erfahrung, auf, ihm hierüber das Nöthige zu eröffnen. Zugleich stellte der Nuntius die Bitte, daß der Bischof einen mit den Verhältnissen der Diözese Speyer wohlvertrauten Mann nach München schicken möchte, um ihn bei den obschwebenden wichtigen Unterhandlungen gehörig zu unterstützen. [85]) Herr v. Chandelle erwiederte unterm 22. desselben Monats, daß er, abgesehen von aller Ruhmredigkeit, das in ihn gesetzte Vertrauen wohl verdiene. [86]) Jedoch, fügte er bei, finde er sich außer Stande, den gewünschten Abgeordneten nach München zu schicken, weil die geistlichen Räthe zu Aschaffenburg zu alt und gebrechlich seyen, aus dem neuen Bisthume Speyer er aber noch Niemanden kenne und er überdieß die

[85]) Siehe Urkundenbuch Nro. 35. Orig. — [86]) Die bezügliche Erklärung lautet wörtlich: „Fateor — sit autem sine vanitate et jactantia dictum, — me jam ab annis quadraginta esse primum consiliarium ecclesiasticum archivicariatus Moguntini, postea Ratisbonensis a parte occidentali; dein ab annis novemdecim autem directorem hujus vicariatus et quoque ab annis viginti quinque officio officialis et directoris judicii metropolitani, cui tredecim ampli suffraganatus subordinatis unt, functum esse. Quo duplicis officii directoratu tristissimis temporibus, in variis locis, utpote saepius propter revolutionem et persecutiones Gallorum et iis adhaerentium emigrare coactus, partim etiam in medio eorum non sine periculo vitae functus sum et adhuc fungor. Unde necessarium fluit, me propter hanc diuturnam et sine hiatu interruptam praxin in regenda hac amplissima, in decem diversa territoria se extendente dioecesi, et dirigendo judicio metropolitico, ubi durante mea directione innumerae causae omnis generis ventilabantur, mihi omne id, quod ad bene regendam imo ordinandam dioecesin requiritur, acquisivisse." etc.

hiezu erforderlichen Kosten, da er als Bischof noch keinen Gehalt beziehe, nicht zu bestreiten vermöge. Dabei erklärte er weiter, trotz seines Alters und der rauhen Winterszeit, bereit zu seyn, selbst nach München zu reisen, wenn der König dieß anordnen und ihm hiefür die Auslagen anweisen sollte. Schließlich wünschte Herr v. Chandelle Nachricht, ob er nicht auch bald zu München die bischöfliche Weihe erhalten könnte. In seinem Rückschreiben vom 5. des folgenden Monats erklärte sich der päbstliche Nuntius sehr verwundert, daß in der ganzen Speyerer Diözese kein Mann gefunden werde, welcher die fragliche Sendung übernehmen könnte, noch mehr aber, daß bei dem bereits abgeschlossenen Concordate, dessen Artikel XII. den Katholiken des Königreichs den freien Verkehr mit dem heiligen Stuhle zuspricht, die Bischöfe und die Geistlichen es ohne königliche Erlaubniß nicht wagen dürfen, mit dem päbstlichen Nuntius, der doch nur der Stellvertreter des heiligen Stuhles ist, in Verkehr zu treten. Dabei bemerkte derselbe, daß die päbstlichen Bestätigungs-Bullen für die einzelnen Bischöfe nicht können ausgehändiget werden, ehevor die Dotation der Bischofsstühle und der Domcapitel ermittelt und genau bestimmt seyn wird. [87])

Indeß hatte der römische Geschäftsagent Galeassi dem neuernannten Bischofe von Speyer, unterm 18. November 1818, ganz unerwartete Eröffnungen gemacht. Diese lauteten dahin, daß, nachdem bereits die päbstlichen Bestätigungs-Bullen auch für Herrn Chandelle ausgefertiget gewesen seyen, wäre ein Speyerer Canonikus — wohl Niemand anderes, als Helferich, der uns schon bekannte Stiftsherr von St. German — von München mit königlichen Aufträgen nach Rom gekommen, welche der Speyerer Bisthums-Angelegenheit eine ganz neue Wendung gegeben hätten. Der Stiftsherr eröffnete nämlich dem heiligen Vater, daß in Speyer weder die alte Kathedrale zum Gottesdienste brauchbar, noch auch die ehemalige bischöfliche Wohnung vorhanden sei; jene lasse sich doch, obgleich sehr verfallen, wieder herstellen; der König sei bereit dieß zu thun und diese Kathedrale mit dem Nöthigsten auszustatten; es könnte hiebei ein Augustiner-Chorherrn-Stift errichtet werden, dessen Mitglieder den Gottesdienst in der Kathedrale besorgen und dem neuen Bischofe zur Unterstützung dienen würden; dieser müßte aber zugleich Mitglied jenes Ordens und Abt des Stiftes seyn, der die vom Könige zum Unterhalte der Stiftsherrn überwiesenen Fonde zu

[87]) Siehe Urkundenbuch Nro. 38. Orig.

verwalten hätte; der päbstliche Nuntius sei bereits beauftragt, den Herrn v. Chandelle um dessen bezügliche Erklärung zu vernehmen; willige er in diese Vorschläge ein, so würden ihm alsbald die Bestätigungs-Bullen ausgehändiget werde; weigere sich derselbe aber, so würde er einen Titel als episcopus in partibus mit einer Pension erhalten. Diese Eröffnungen hatte Galeassi von dem Cardinale Häffelin erhalten, als er diesem die von Herrn v. Chandelle, wegen dessen zu erwirkender päbstlichen Bestätigung, übersendeten Zeugnisse überreicht hat. Der Cardinal erklärte hiebei, jene Zuschriften dem heiligen Vater nicht vorlegen zu können, ehevor er von Herrn v. Chandelle die Annahme der neuen Vorschläge, welche er empfehlen müsse, in Händen habe.[88])

Ob nun nähere Verhandlungen in diesen Beziehungen mit dem Cardinale v. Häffelin gepflogen wurden, wissen wir nicht, wohl aber, daß Herr v. Chandelle sich in einem Schreiben an den päbstlichen Nuntius zu München vom 13. Dezember 1818 ausführlich rechtfertigte, warum er keinen Abgeordneten nach München zu senden vermöge und in einer eigenen Denkschrift darzuthun suchte, daß am Leichtesten und Füglichsten die Ausstattung des Bisthums Speyer könnte erzielt werden, wenn der bayerische Antheil des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg mit jenem Bisthume würde vereiniget, der zeitliche Sitz des Bischofes und des Domcapitels nach Aschaffenburg verlegt und die dortige Stiftskirche zur Kathedrale erhoben werden würde. Die Gründe, welche er hiefür geltend machte, waren mehrfach und in folgenden Angaben enthalten. Die alte Kathedrale zu Speyer sei verwüstet und öde. Ausreichende Mittel seyen keine vorhanden, dieselbe im Aeußeren und Innern herzustellen, was jedenfalls auch längere Zeit in Anspruch nehmen würde. Eine andere zur Kathedrale geeignete Kirche zu Speyer stehe nicht zu Gebote. Es finden sich daselbst auch keine Staatsgüter vor, welche zur Ausstattung des bischöflichen Stuhles und des Domcapitels könnten verwendet werden, noch seyen herrschaftliche Häuser für die Wohnung des Bischofes und der Mitglieder des Domcapitels zur Verfügung. Die nöthigen Gebäulichkeiten für ein Seminar und Güter und Gefälle für dessen Einrichtung und Unterhaltung seyen ebenfalls nicht vorhanden. Die Protestanten, welche den größeren Theil der Bevölkerung von Speyer bilden, wären von jeher der katholischen Ge-

---

[88]) Siehe Urkundenbuch Nro. 36. Orig. Noch am 22. April 1819 machte eine Stimme in der Speyerer Zeitung den Vorschlag, nur einen Erzbischof mit vier Bischöfen in Bayern aufzustellen.

kular= und Regulargeistlichkeit nicht gar hold gewesen und dürfte es künftighin noch weniger seyn. Leicht könnte dagegen das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg von dem Bisthume Würzburg, mit welchem es durch das Concordat neu verbunden ist, getrennt und mit dem Bisthume Speyer vereint werden, da jenes Bisthum in seinem alten Umfange groß genug erscheint. In Aschaffenburg dürfte die schöne Stiftskirche zur Kathedrale dienen. Die freie Wohnung des ehemaligen Stiftsdechanten gäbe eine schöne Wohnung für den Bischof; die Häuser der Stiftsherrn und Vikare, ganz in der Nähe der Stiftskirche, bieten geräumige Wohnungen für die Domcapitulare und Domvikare dar. Zur Ausstattung des Bischofes und des Domcapitels sind noch die ehemaligen Stiftsgüter, Zehnten und Gefälle vollständig vorhanden, sowie auch noch andere geistliche Güter, welche dazu verwendet werden könnten. Es besteht dort überdieß ein Seminar mit voller Ausstattung und Einrichtung. Auch leben noch neun Stiftsherren und sechs Stiftsvikare in Aschaffenburg, welche mit dem Stiftspfarrer und dem Pfarrer zu St. Agatha, die beide als solche ebenfalls eine Stiftspfründe besitzen, zu Dignitären, Domcapitularen und Domvikaren ernannt werden dürften. So könnte wohl das neue Bisthum Speyer am Leichtesten und Schnellsten vor allen übrigen des Königreiches gehörig ausgestattet und bestellt werden; so würden die genannten geistlichen Güter und Stiftungen ihrem ursprünglichen Zwecke bestmöglichst erhalten bleiben; so würde den Wünschen der Stadt Aschaffenburg, welche wiederholte Bittvorstellungen eingereicht hat, daß der Sitz des Bischofes von Speyer dorthin verlegt werden möchte, gerechte Rechnung getragen und auch das heiße Verlangen der Geistlichkeit des Fürstenthums Aschaffenburg erfüllt werden. Dagegen lasse sich nicht mit Stichhaltigkeit einwenden: „der bischöfliche Sitz müsse in Speyer seyn, weil von dieser Stadt das Bisthum den Namen trage"; oder ferner: „die Stadt Aschaffenburg sei zu weit von Speyer entfernt, und durch eine andere Diözese von jener zu Speyer getrennt". 2c. Denn schon im vorigen Jahrhunderte wäre ja der bischöfliche Sitz des Bisthums Speyer nicht in Speyer, sondern in Bruchsal gewesen; ferner könnte wohl der jeweilige Bischof in einem Tage von Aschaffenburg zu nöthigen Amtsverrichtungen nach Speyer kommen; endlich habe auch in jüngster Zeit der rechtsrheinische Theil der alten Mainzer Diözese zur Erzdiözese Regensburg gehört, ungeachtet mehrere andere Bisthümer dazwischen gelegen waren. [89])

---

[89]) Siehe Urkundenbuch Nro. 39. Nach dem Originalconcepte.

Herr v. Chandelle unterließ nicht, sowohl von dieser Denkschrift, als wie auch von dem Ausschreiben des päbstlichen Nuntius zu München, dem Staatsminister v. Thürheim Abschrift mit der unterthänigsten Bitte zu übersenden, „ihn in den gnädigen Schutz dahin zu nehmen, daß Seine königliche Majestät ihm dieses etwa verantwortliche, vorgreifende Wagestück, nicht zur allerhöchsten Ungnade nehmen". rc. Um diese ihm sehr wichtige Angelegenheit noch mehr zu betreiben, hielt Herr v. Chandelle mit dem Senior der Stiftsgeistlichkeit zu Aschaffenburg, Canonicus Merkel, welcher von den Städten des Untermainkreises zum Mitgliede der bayerischen Ständekammer gewählt war, die nöthige Rücksprache. Er bezeichnete denselben dem päbstlichen Nuntius in einem Schreiben vom 29. Dezember als Vertrauensperson, der ihm, bei dessen mehrmonatlichem Aufenthalte in München, die gewünschten, näheren Aufschlüsse hinsichtlich der Ausstattung des neuen Bisthums Speyer zu ertheilen vermöge. Da dieser Canonicus jedoch in Speyer und in dem Rheinkreise gänzlich unbekannt war und nur über die Verhältnisse des Fürstenthums Aschaffenburg Aufschlüsse ertheilen konnte, so mochte er wohl kein besonderer Fürsprecher für Speyer gewesen seyn. Der päbstliche Nuntius war jedoch mit diesem Botschafter vor der Hand ganz zufrieden und dankte in seiner Rückantwort vom 3. Januar 1819 dem Herrn v. Chandelle für die ihm bezüglich der Ausstattung des Speyerer Bisthums gegebenen Erläuterungen, von denen er seiner Zeit den geeigneten Gebrauch machen werde. Am 12. desselben Monats stellte v. Chandelle Empfehlungsbriefe für den Canonicus Merkel an den päbstlichen Nuntius aus und betonte hiebei, wie sehr man, da unlängst der Bischof Colmar in Mainz zu Grabe gerufen worden sei, wünschen müsse, daß die neuernannten Bischöfe Bayerns bald die heilige Weihe empfingen.

Vier Tage später sprach der Magistrat zu Aschaffenburg dem Herrn v. Chandelle den Dank der Stadtbewohner aus, weil sie, die bemüht seyen, daß der bischöfliche Sitz des neuen Bisthums Speyer nach Aschaffenburg verlegt werden möchte, die Ueberzeugung haben, daß derselbe bei seiner tiefen Einsicht wohl alle Gründe in geistlichem und weltlichem Betrachte an gehöriger Stelle beleuchtet haben dürfte, welche jenes Bemühen zu unterstützen und zum erwünschten Ziele zu führen als geeignet erschienen. Zugleich stellte der Magistrat die Bitte, von jenen Gründen vertraulich unterrichtet zu werden, um, im Einklange mit denselben, die für die bedrängte Stadt so wichtige Angelegenheit möglichst zu fördern. Herr v. Chandelle entsprach mündlich und

schriftlich dieser Bitte, die ihm der Magistratsrath Petermann überbracht hatte. Allein der päbstliche Nuntius fand kein Wohlgefallen an diesen Bemühungen. Dieser drang daher in den ernannten Bischof von Speyer, ihm nähere Aufschlüsse über die etwa in Speyer zu ermittelnden Güter und Gebäulichkeiten für die neue Ausstattung des Bisthums zu verschaffen, nicht so zudringlich wegen Erlangung der bischöflichen Weihe zu seyn und die Bemühungen der Stadt Aschaffenburg wegen der Verlegung des bischöflichen Sitzes in ihre Mitte nicht so eifrig zu unterstützen. Herr v. Chandelle suchte sich hierüber in seiner Antwort vom 21. Februar 1819 hinlänglich zu rechtfertigen. [90]) Auch schrieb derselbe bald hernach an den Staatsminister v. Thürheim, daß er ja herzlich zufrieden sei, wenn auch der Sitz des Bischofs in Speyer verbleibe.

Allein die Schwierigkeit, die neu errichteten Bisthümer und Domcapitel mit liegenden Gütern zu begründen, führte neue Verzögerung herbei. Auf Anfordern des päbstlichen Nuntius berichtete Herr v. Chandelle am 15. Mai 1819, welche Geldbeträge für die Bedürfnisse des neuen Bisthums Speyer, namentlich für die innere Ausstattung des Domes, für die Besorgung des Gottesdienstes in demselben, für Errichtung und Unterhaltung eines Seminars, eines Emeritenhauses ꝛc. beiläufig erforderlich seyen. Am 24. November desselben Jahres machte der Graf v. Rechberg, Staatsminister des Aeußern, neue Vorschläge über die Art und Weise, wie jene Dotation auf Staatsgelder gelegt und gesichert werden sollte. Der päbstliche Nuntius übersendete diese Vorschläge unterm 30. November 1819 zur Prüfung und Begutachtung den ernannten Bischöfen. Herr v. Chandelle stimmte diesen Vorschlägen vollkommen bei, weil es ihm äußerst schwierig erscheine, die Ausstattung auf liegende Güter zu erhalten und auch nichts weniger als unschwer sei, aus solchen Gütern die Gefälle zu schöpfen; weil ferner das königliche Wort die bestimmten Pfründeerträgnisse in Geld stets sichern und deren Schmälerung nie gestatten werde, und weil endlich die Besetzung der bischöflichen Stühle keine weitere Verzögerung mehr erleiden dürfe. [91])

---

[90]) Siehe Urkundenbuch Nro. 41. Am 18. Febr. 1819 erstattete der Präsident des Fabrikraths zu Speyer, Dr. Köhler, auf Ersuchen des Herrn v. Chandelle, einen ausführlichen Bericht über das Vermögen des Domes, über die noch vorhandenen domcapitelschen Gebäude, über das Seminar und über die vorhandenen Paramente. Schon damals hatte man angefangen, den Kreuzgang niederzureißen und hinter dem Dome die englische Anlage herzustellen. — [91]) Herr v. Chandelle erklärte hiebei: „Cum omni sollicitudine

Obgleich nun das bayerische Concordat bereits im Jahre 1817 abgeschlossen war, so erfolgte dennoch, wegen der eben geschilderten und anderweitigen Verhandlungen, dessen öffentliche Verkündigung in Bayern erst am 26. Mai des folgenden Jahres, an welchem Tage die neue Verfassung Bayerns ausgegeben wurde.[92]) In dieser ist die fragliche Vereinbarung mit dem Oberhaupte der Kirche als Staatsgesetz Bayerns erklärt. Mit dieser Reichsverfassung wurde aber auch, als zweite Beilage zu derselben, das sogenannte Religionsedikt erlassen, welches, aus 103 Paragraphen bestehend, in mehreren Bestimmungen mit der Lehre und den unveräußerlichen Rechten der Kirche im Widerspruche steht, sich selbst und der Verfassung mehrfach widerspricht und daher seit seiner Veröffentlichung bis heute zwischen der Kirche und dem Staate die Quelle des Zwiespaltes und des Haders bildet und mancherlei Anstände und Mißtrauen säet und pfleget.[93]) Diese Bestimmungen gaben Anlaß, daß meh-

---

pro gravitate causae et circumspectione deliberationem, solum Deum et unice bonum ecclesiae prae oculis habens, institui, omnibus memoratae notae ministerialis propositionibus mature ponderatis humillime cum omni tamen conscientiae meae tranquillitate et absque omni conscientiae anxietate, credo propositiones a sua regia majestate clementissime factas omnino acceptandas esse". etc. — [92]) Für das jenseitige Bayern war schon am 1. Mai 1808 eine Verfassung gegeben, durch welche alle ältere Verfassungen, Freiheiten, Erbämter und landwirthschaftliche Verbindungen der einzelnen, das neue Königreich bildenden Ländertheile, aufgehoben wurden. — Ueber die verzögerte Verkündigung des Concordats vom 5. Juni 1817 siehe die oben angeführte Schrift von C. Höfler, S. 235 u. ff. — [93]) Siehe hierüber Näheres in der Schrift: Die katholische Kirchenfrage in Bayern, von G. Henner. Würzburg 1854. — Anselm v. Feuerbach, Protestant, zuletzt Präsident des Appellationsgerichtes zu Ansbach, rühmt sich in seinem literarischen Nachlasse, nachdem er das Zustandekommen des Religionsediktes als sein Werk erklärt hatte, mit Recht, er habe dadurch „das Concordat wieder zerrissen." — Siehe Näheres in der Schrift: „Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern". Schaffhausen 1852. Feuerbach hatte am 21. Januar 1818 an seinen Freund Tiedge über die Errichtung des Concordats sich fast tollsinnig also vernehmen lassen: „Bei uns hat ein ganz neues, noch nie erhörtes Naturwunder sich ereignet. Am hellen Mittage der Geisterwelt hat die Hölle ihren Rachen geöffnet und auf einmal sieben volle Jahrhunderte verschlungen, so daß das heurige Jahr nicht mehr 1818, sondern 1073 ist, wo Gregor VII. wieder als Statthalter Christi uns regiert. Leibhaft ist er aus seiner Verwesung wieder auferstanden, das blutige Kirchenschwert in der einen, den Bannstrahl in der andern Hand, sein Fuß auf eines Königs Nacken, umqualmt von schwarzem Höllenbrodel, der in dichten Wolken über das Land sich lagert und die Sonne verfinstert und worin viele tausend Teufelslarven in Mönchskutten und Bischofsmützen, auf und nieder weben und durch ein

rere gewissenhafte Geistliche den Eid auf die neue Reichsverfassung verweigerten, als derselbe von ihnen gefordert wurde. In Rom selbst ward die Verkündigung des fraglichen Religionsediktes als ein Bruch des abgeschlossenen Concordats betrachtet. Dieß verzögerte auch noch einige Jahre den Vollzug des Concordats. Er folgte erst, nachdem der König Maximilian Joseph am 15. September 1821 zu Tegernsee die beruhigende Erklärung abgegeben hatte, daß der auf die Reichsverfassung zu leistende Eid, sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe und die Katholiken durch denselben zu Nichts sollen verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Nunmehr ward der Verfassungseid von den Geistlichen bedingungsweise geleistet, wie er auch jetzt noch immerfort geleistet wird. Allein es zeigte sich gar bald, daß man ohne Rücksicht auf jene königliche Erklärung von Seiten der Regierung den buchstäblichen Vollzug des Religionsediktes dennoch in jeglicher Weise zu erstreben suchte und noch heute suchet.

§. 3. Theilweiser Vollzug des Concordats in Speyer.

Gemäß allerhöchster Weisung des Königs hatte der Regierungspräsident zu Speyer, Herr v. Stichaner, bereits am 21. Januar 1818 den Mainzer Bischof, Ludwig Joseph Colmar, aufgefordert, in die Abtretung des Antheils seiner Diözese, welcher dem neuen Speyerer Bisthume einverleibt werden sollte, urkundlich einzuwilligen. Colmar that dieß am 8. des folgenden Monats mit schwerem Herzen. In dem bezüglichen Begleitungsschreiben erklärte derselbe: „Das bayerische Concordat verspricht so viel Gutes für das Königreich selbst, wie für die Kirche, daß es für Jedermann, besonders aber für den Bischof Pflicht wird, bereitwillig die Hände zu dessen

---

gellendes Hohngelächter über Menschheit und alle menschliche Weisheit, Wissenschaft und Tugend — die Sinne betäuben. Dieses gräßliche Zauberspiel — steht vor aller Augen und wird Tod über die Welt und Pestilenz über alle Geister bringen, wenn nicht ein mächtigerer Zauberer, ausgerüstet mit den himmlischen Kräften des Lichtgottes, das Werk der Hölle wieder zerstört" ... „Das Concordat unterwerfe alle Geister dem neuen Höllenreiche, indem neue Mönchsorden zum Unterrichte der Jugend errichtet, alle Schulen und Universitäten der Aufsicht, alle Bücher der Censur der Bischöfe untergeben werden sollen; kraft des Artikels I. werden die Protestanten aller ihrer Rechte, aller Religions- und Gewissensfreiheiten verlustig erklärt und die Religions-Edikte zwar nicht ausdrücklich, aber implicite, doch unzweifelhaft für aufgehoben erklärt." 2c. 2c. Siehe hierüber noch Näheres im Pastoralblatte des

schleuniger Vollziehung zu bieten." [94]) Am 1. April gleichen Jahrs ward die päbstliche Vollziehungsbulle des Concordats — Dei ac Domini nostri Jesu Christi — ausgefertiget. Doch der erläuterten Anstände wegen konnte sie erst am 8. September 1821 von Franz Serra, Herzog von Cassano, Erzbischofe von Nizäa und päbstlichem Nuntius in München, verkündet und zum Vollzuge gebracht werden. [95]) Vermöge königlicher Verfügung vom 13. September besagten Jahrs sollte zehn Tage später, sohin am fünfzehnten Sonntage nach Pfingsten, in allen Kathedralkirchen Bayerns die päbstliche Bulle über die neue Errichtung der Bisthümer feierlich verkündet werden. [96]) Der bisherige Provikar zu Speyer, Stadtpfarrer Franz Christoph Günther, vom päbstlichen Nuntius in München am 12. September zum apostolischen Vikare der neuen Speyerer Diözese ernannt, erhielt am 17. September mehrere Exemplare dieser Bulle sammt Anweisung, wie dieselbe in Vollzug zu setzen sei. [97]) Dieser Anweisung war ein päbstlicher Ablaß beigefügt, welcher bei dieser Feierlichkeit von den Gläubigen gewonnen werden konnte. Die Generalvikariate zu Mainz, Metz, Straßburg und Trier wurden sofort in Kenntniß gesetzt, daß mit dem 23. September ihre geistlichen Befugnisse in den zum neuen Bisthume Speyer gehörenden Städten und Dörfern erlöschen werden. Die Pfarrer des neuen Kirchensprengels wurden zur Abhaltung eines feierlichen Dankamtes am 22. September aufgefordert und Mehrere derselben eingeladen, bei der Verkündigung der bezüglichen Bulle in Speyer anwesend

---

Bisthums Eichstätt. 1865. S. 263 u. ff. — [94]) Siehe Urkundenbuch Nro. 31. — [95]) Diese Bulle steht theilweise in Geissel's Sammlung aller Gesetze und Verordnungen S. 258. Sie wurde, mit einer von dem damaligen Pfarrer in Dudenhofen gefertigten deutschen Uebersetzung, bei der Installation des Domcapitels in der Diözese ausgegeben. — [96]) Der Bisthumsverweser Humann wurde unterm 19. Sept. 1821 von königlicher Regierung zu Speyer hievon in Kenntniß gesetzt. Es war ihm dieß sehr überraschend und befremdend. Dennoch schrieb er derselben unterm 24. Sept. zurück: „Ich halte mich verpflichtet, meinen innigsten Dank für das während meiner Verwaltung mir erwiesene Vertrauen auszudrücken. Ich werde nie vergessen, daß ich das Gute, das etwa durch mich in der Diözese geschah, größtentheils jenen gütigen Gesinnungen und der Unterstützung, welche hohe Regierung bei jeder Gelegenheit mir angedeihen ließ, zuzuschreiben habe." Siehe Briefe an die bayer. Regierung. Heft II. S. 107. — [97]) Hr. Günther eröffnete am 26. Sept. 1821 ein eigenes Protokoll für seine Amtshandlungen und wählte sich die Pfarrer Bill von Lingenfeld, Stoekinger von Schifferstadt, Weis von Dudenhofen zu Assessoren und seinen Kaplan Cronauer zum Sekretär des Vikariats. — Außer Buchholz in Landau waren noch einstweilige Provikare Gillmann

zu seyn. Diese geschah in der Klosterkirche zu St. Magdalena, in welcher allein seit 1805 der Pfarrgottesdienst zu Speyer abgehalten wurde. Die Feierlichkeit begann Morgens neun Uhr mit einer Predigt, welche Bernhard Negele, damals Pfarrer zu Oppau und später in Offenbach, abhielt. Auf die Predigt folgte das Hochamt mit musikalischem Festgesange. Zum Schlusse ward die päbstliche Bulle in lateinischer Sprache verlesen und an die Kirchenthüre angeheftet. Bei der Feierlichkeit waren nicht nur der Regierungspräsident v. Stichaner, die Mitglieder der königlichen Regierung und des Landkommissariats, das Offiziercorps, die Postbeamten, sondern auch das protestantische Consistorium, der Speyerer Stadtrath und viele Gläubigen aus der Umgegend anwesend. Die Erhebung der alten Nemeterstadt zum abermaligen Sitze eines Bischofes und Domcapitels mußte vorzüglich die Speyerer Katholiken hoch erfreuen. Andere Eindrücke hinterließ die Festlichkeit bei manchen engherzigen Protestanten der Stadt. Diesen schien besonders die Stelle in der päbstlichen Bulle bedenklich, worin es heißt: „Die Städte aber und obbemeldete Kirchen, welche wir kraft gegenwärtigen Briefes zu erzbischöflichen und bischöflichen erhoben haben, deßgleichen auch alle Pfarreien und Orte, welche diesen Kirchen zum Sprengel zugetheilt sind und ihre Einwohner beiderlei Geschlechtes, sowohl Weltliche als Geistliche, weisen wir obenbemeldeten Kirchen und Oberhirten als eigen sammt Stadt, Erdreich, Diözese, Geistlichkeit und Volk auf ewige Zeiten an.“ Der Speyerer Stadtrath, welcher in diesen Worten eine Art weltlicher Herrschaft und Gerichtsbarkeit des künftigen Bischofes finden wollte, versäumte nicht, nach altväterlicher Ueberlieferung eine Verwahrung gegen solche päbstliche Anmaßung im neunzehnten Jahrhunderte vor den Stufen des königlichen Thrones niederzulegen, worauf sich derselbe bald auch einer allerhöchsten Beruhigung zu erfreuen hatte. [98]) In einem besonderen Schreiben vom 7. November 1821 erklärte der oftgenannte päbstliche Nuntius zu München, daß alle geistliche Gerichtsbarkeit und deren Ausübung, welche die Bisthümer Mainz, Metz, Straßburg und Trier in den zur neuen Speyerer Diözese gehörigen Pfarreien ehedem besessen haben, aufgehoben sei, und fügte demselben die Weisung an die

---

in Rheinzabern und Matthias Weber in Kusel. — [98]) Siehe Chronica episcopatus Spirensis von F. Ch. Günther. Manuskript. Sie umfaßt in schlichter Aufzeichnung die Jahre 1821 bis einschließlich 1843. — Ueber den Rang, die Titel der Erzbischöfe und Bischöfe und die Mitglieder der Domcapitel in Bayern erschien unterm 10. Januar 1822 eine königliche Verordnung. Amts-

bezüglichen geistlichen Behörden bei, nunmehr alle diese Pfarreien betreffenden Urkunden und Akten innerhalb zweier Monate an den neuen Bischof zu Speyer abzuliefern. [99])

Die geistliche Verwaltung der neuen Diözese lag nun in den Händen des schon genannten päbstlichen Vikars, welcher hiezu einige benachbarte Pfarrer und seinen Kaplan beizog. Die Besetzung des Domcapitels geschah fast ausschließlich nach den Vorschlägen, welche hiefür der Mainzer Bisthums-Verweser Humann im Laufe des Sommers gemacht hatte. [100]) Die feierliche Amtseinsetzung des neuen Domcapitels war auf den dreiundzwanzigsten Sonntag nach Pfingsten, oder auf den 18. November 1821 — anberaumt. [101]) Da jedoch die hiezu nöthigen Urkunden von der päbstlichen Nunziatur in München nicht rechtzeitig eintrafen, ward dieselbe auf den zweiten Sonntag im Advente, oder auf den 9. des folgenden Monats, verschoben. Zur Vornahme dieser Festlichkeit wurde der bereits genannte Mainzer Bisthums-Verweser dankbarlich berufen. [102]) Sie wurde im Beiseyn der Mitglieder der

---

blatt, S. 33. — [99]) Siehe Urkundenbuch Nro. 43. Orig. — [100]) Da der ernannte Bischof von Speyer in dieser neuen Diözese nicht die geringste Local- und Personalkenntniß besaß, so wendete sich der päbstliche Nuntius zu München später an den Mainzer Capitularvikar Humann, welcher bisher den größeren Theil der Diözese Speyer zu verwalten hatte, um die nöthigen Aufschlüsse. Von Humann wurden daher auch nur verdiente Seelsorger aus jenem Theile der neuen Diözese zu Dignitären, Domcapitularen und Domvikaren für das neue Domcapitel in Vorschlag gebracht. Im Auftrage des päbstlichen Nuntius forderte Humann unterm 16. Juli 1821 die in Vorschlag Gebrachten auf, ihre deßfallsige Erklärung schriftlich, in lateinischer Sprache abgefaßt, abzugeben. — [101]) Eine erste Einladung zur Installation geschah vom apostolischen Vikar Günther unterm 26. Okt. 1821 auf den 4. November, welches der XXI. Sonntag nach Pfingsten war. — [102]) Die bezügliche Wahl war dem apostolischen Vikar zu Speyer überlassen. Er traf sie mit folgender Einladung: ... „Ich fühle mich gegen die gute Diözese Mainz, welcher ich lange Jahre anzugehören das Glück und die Ehre hatte, in mancherlei Rücksicht zu sehr verpflichtet, als daß ich nicht diese Gelegenheit mit Freuden ergreifen sollte, einen Theil meines tiefempfundenen Dankes dadurch abzutragen, daß ich den ersten Vorsteher derselben, zu dieser feierlichen Handlung, wieder in die Mitte der ehemals Seinigen rufen sollte. Ihnen, Herr Capitularvikar! kommt es vor allen Uebrigen zu, denjenigen ihre neue Laufbahn anzuweisen, welche die Vorsehung seit dem seligen Hintritte unseres unvergeßlichen Bischofes Colmar, ihrer Oberaufsicht und Sorgfalt anvertraut hatte. Nicht ohne Rührung und herzliche Theilnahme werden wir alle nach dieser feierlichen Handlung dem Wunsche Seiner Exzellenz des Herrn Nuntius gemäß, von den Stufen des Altars herab einige stärkende Worte zur künftigen Führung unseres Berufs aus Ihrem Munde vernehmen und werden darin Ihrer fortdauernden Liebe und Ergebenheit zu uns ungezweifelt versichert

königlichen Regierung, der übrigen königlichen Beamten und der Vorstände der Stadt abgehalten. Herr Humann erhöhte sie mit einer schönen Anrede. Wir erlauben uns hier Einiges aus derselben einzureihen:

„Die Speyerer Diözese, welche unter den Stürmen der letztverflossenen Zeit, wie so viele andere kirchliche Institutionen zu Grunde gegangen war, erhebet sich also wieder von ihrem Falle. Ihr ehrwürdiger Name soll neuerdings in den Reihen der bischöflichen Sitze seine Stelle einnehmen und die glorwürdigen Oberhirten, die Jahrhunderte hindurch ihr vorgestanden, sollen wieder Nachfolger erhalten, die von Jahrhunderten zu Jahrhunderten sich ersetzen und fortpflanzen. Bereits ist durch apostolische Verfügung wieder ein Sprengel angewiesen. Heute treten Sie als Senat desselben in die Bahn ihres erhabenen Berufes ein. Die göttliche Vorsehung geht, so zu sagen, Schritt vor Schritt in der Ausführung ihres großen Planes zur Wiederherstellung der vaterländischen Kirche." rc. Nachdem der Redner hierauf den Beruf und die Pflichten des Domcapitels näher angedeutet hatte, schloß er seine Ansprache mit den Worten: „Es würde ohne Zweifel ein großer Trost für Sie gewesen seyn, wenn der hochwürdigste Greis, den die Vorsehung Ihnen bereits zum Bischofe und Oberhirten bestimmt hat, die heutige Feierlichkeit unter Ihnen hätte vornehmen können. Ich vereinige mich im Gebete mit Ihnen, daß derselbe bald mit dem ganzen Reichthume seiner vieljährigen Erfahrungen in ihrer Mitte eintreffen und durch seine erprobten Einsichten und Weisheit das Werk der Wiederherstellung der Speyerer Kirche vollenden möge.... Die Bande einer gemeinsamen Diözese, die uns achtzehn Jahre lang umschlungen und verbrüdert hatten, sind gegenwärtig durch die erfolgte Diözesantrennung zwar zerrissen, aber es werden fortbestehen die Bande der Verehrung und Liebe, die mich mehr noch als jene an diesen Diözesantheil und seine würdige Geistlichkeit gefesselt hatten. Lassen Sie mich, hochwürdige Herrn! die Versicherung mit mir zurücknehmen, daß auch Mainz und sein Clerus ihrem Herzen nie werden entfremdet werden." rc.[103]) Ein frohes Mahl, welches die installirten Mitglieder des neuen Domcapitels in dem alten Kloster der Dominikanerinnen gaben, schloß die Festlichkeit des Tages.[104])

---

werden." rc. rc. — [103]) J. J. Humann's Predigten. Mainz 1836. S. 377. — [104]) Die Installirten waren: Joh. Valentin Metz, Domprobst, Franz Donat Werner, Domdechant, Joseph Miltenberger, Fr. Chr. Günther, Anton Wolf, Jakob Stamm, Anton Forch, Gottfried Albert Kraus, Domcapitulare, und Johannes Cronauer, fünfter Domvikar. Ihre Ernennungen waren vom

§. 4. Herstellung der Kathedrale und der geistlichen Wohnungen.

Mittlerweile wurde an der Wiederherstellung der verwüsteten Kathedrale, welche der Bischof Colmar, wie wir später ausführlich hören werden, mit vieler Mühe vor gänzlicher Zerstörung gerettet hatte, fleißig gearbeitet. Mit Anstrengung aller Kräfte hatte die mittellose Kirchenfabrik zu Speyer vor dem Abschlusse des Concordats kaum vermocht, das ehrwürdige Gotteshaus vor dem Einsturze der mächtigen Gewölbe zu schützen. Dessen gänzliche Verwüstung war in den Kriegsjahren 1813 und 1814 um so mehr zu befürchten, da diebisches Gesindel der Stadt sich bei vernachlässigter Aufsicht erfrecht hatte, für Winterheizung die Balken des mächtigen Dachstuhles auszuschneiden und fortzuschleppen, die Klammern und Eisenstäbe der Hebwerke herauszureißen und zu verkaufen, die noch vorhandenen eisernen Stangen aus den Fenstern zu brechen, das Blei von den Fenstern und Dächern zu entwenden.[105]) Das Oberhaupt des deutschen Reiches, Kaiser Franz II., mit dem Kaiser Alexander von Rußland und dem Könige Friedrich Wilhelm III. von Preußen, hatte zwar auf seinem Siegeszuge gegen Napoleon am 27. Juni 1815 die Grabstätte der alten Kaiser zu Speyer heimgesucht,[106]) aber die Hoffnung, die man hieran knüpfte, die Wiederherstellung des denkwürdigen Gotteshauses, wurde nicht beschlossen. Erst das mit der Krone Bayern und Pius VII. abgeschlossene Concordat sollte die alte Kathedrale am Speyerbache zu neuem Glanze erheben. Der Befehl des Königs Maximilian Joseph vom 10. März

---

Nuntius in München am 12. Okt. 1821 ausgefertiget. Siehe Urkundenbuch Nro. 42. Orig. Sie verehrten dem Herrn Humann hiebei zwei silberne Leuchter. Vom Könige von Bayern erhielt dieser bald nachher den Civilverdienstorden der bayerischen Krone. — [105]) Bericht des k. b. Bauinspektors Martin vom 17. August 1818. — [106]) Geissel's Kaiserdom. B. III. 196. Aloys Schreiber übergab damals dem Kaiser Franz ein Schriftchen über die Kaisergräber im Speyerer Dome, dessen Schlußsatz in großen Buchstaben lautet: „Rudolph von Habsburg und Albrecht von Oesterreich flehen um ein ehrenvolles Grab!" Schreiber sang in jener Zeit von unserem Dome:

„Muthig, durch bekannte Gauen,
Schreitet noch der Rhein daher;
Doch des Domes nächtlich Grauen
Hellen keine Kerzen mehr.
Säulen ohne Kronen stehen
Alten düstern Stämmen gleich,
In den nackten Wänden gehen
Geisterschatten fahl und bleich."

„Ist denn nicht der Wahn zerronnen,
Der die Schmach auf uns gebracht?
Hat der Tag noch nicht begonnen
Nach dem Blitz der Wetternacht?
Frech verhöhnte eine Bande
Unsrer Könige Gebein;
Soll der Fremden ew'ge Schande,
Soll sie auch die Unsre seyn?" ꝛc. ꝛc.

1818 verfügte huldvollst die Wiederherstellung derselben [107]) und überwies hiezu eine Summe von 40,000 Gulden aus dem Erlöse der rheinbayerischen Staatswaldungen. Schon drei Tage vorher hatte der Stadtrath zu Speyer hiezu freudig und einstimmig 12,000 Gulden mit besonderem Danke gegen den neuen Herrscher am Rheine angeboten. Der königliche Bauinspektor zu Speyer, Joseph Martin, entwarf die nöthigen Pläne und Kostenüberschläge, die eine Summe von 96,000 Gulden erheischten. [108]) Im Herbste 1819 sendete der Minister des Innern, Graf von Thürheim, den Oberbaucommissär Klenze nach Speyer, um nach einer genauen Untersuchung sein Gutachten über die Wiederherstellung des Münsters abzugeben. Klenze sprach sich unterm 11. November 1819 entschieden für die Wiederherstellung des denkwürdigen Baues aus. Dieselbe ward sofort schon am 14. desselben Monats von allerhöchster Stelle wiederholt genehmigt. Klenze's Vorschläge dienten der wirklichen Ausführung zur Richtschnur. [109]) Zu dieser hatte auch der im Herbste

---

[107]) Eine Mittheilung der k. Regierung des Rheinkreises vom 21. April 1818 nennt den 20. März. — Am 5. Januar 1819 gibt die Regierung dem Domfabrikrath Weisung, daß der Dom von allen darin befindlichen Wagen bis zum 18. d. M. müsse geräumt seyn. — Am 16. April d. J. verlangte der Stadtvorstand, daß bis zum vollendeten Baue der neuen Caserne der Dom zur Unterbringung der Soldaten und deßfallsigen Schonung der Bürger möge zur Verfügung gestellt werden. — [108]) Dieser beschreibt die damalige Vorhalle also: „Bei der im Jahre 1772 angefangenen Wiederherstellung des Domes wurde der vordere Theil und drei Gewölbe des Hauptschiffes vom Boden aus neu aufgeführt. Dabei hat man die schöne Bauart der alten Kuppel (— welche im Jahre 1755 mit den beiden westlichen Thürmen, weil schadhaft, abgetragen wurde —) aufgegeben und an ihrer Stelle eine ovalförmige, kleine Kuppel, — auf neuen, in der Vorhalle aufgeführten Untergewölben — mit einem durch ein Schieferdach gedeckten Rücksprunge aufgeführt. Der untere Stock enthält den Raum zur Orgel, der obere einen Stuhl für 5 große Glocken. Die Giebelmauer des Hauptschiffes bildet den großen Durchmesser dieser Kuppel, so daß nur deren oberer Stock, welcher über das Hauptdach hervorragt, den ganzen Umkreis einer Ellipse erhalten konnte. Zur Seite der vorderen Kuppel stehen zwei unscheinliche, runde Thürmchen auf viereckigem — auf den beiden neuen Nebengewölben der Vorhalle ruhenden — Sockel, ohne Eingeweide und ohne andern Zweck als den, die Giebel der Seitenschiffe zu verstecken. Die Façade wird endlich durch vier an den Ecken der Vorhalle aufgeführte Pyramiden im unedlen Style verunstaltet. Ueberhaupt gewährt der vordere Anblick des Domes durch die runden Thürmchen, Pyramiden, durch die drei aufeinander geschichteten Dächer der Vorhalle, des ersten und des zweiten Stockes der Kuppel und die ungeheure Oeffnung der Hauptthüre einen unangenehmen Eindruck, welcher nur durch das schöne Ebenmaß der inneren Eintheilung wieder ausgelöscht wird." 2c. Speyer, den 17. August 1818. Bauinspektor Martin. — [109]) Zur Baugeschichte unseres Domes

1818 in der Kreishauptstadt Speyer versammelte Landrath des Kreises ein Prozent Steuerbeischlag bewilligt. Ein von königlicher

---

entnehmen wir aus dessen Gutachten noch Folgendes: „Ich fand in diesem Gebäude ein in jeder Hinsicht sehr schätzenswerthes und der sorgfältigsten Erhaltung würdiges Denkmal der älteren Baukunst. Ja ich glaube behaupten zu können, daß dieser Dom, als klarer und in allen Theilen deutlicher Beleg des Ueberganges römischer und byzantinischer Kunstform und Praktik im deutschen Lande, einem jeden mir bekannten Monumente dieser Art vorzuziehen ist. Hieraus folgt für die im Werke stehende Restauration eine gewissenhafte Erhaltung alles Alten und Ursprünglichen des Gebäudes sowohl am Aeußern als im Innern und die Wiederherstellung der ursprünglichen Form, worauf auch bei den für den Augenblick in Frage stehenden Dächern Bedacht zu nehmen ist. Besonders ist es zu wünschen, daß die Erhaltung der rechts nach dem Kreuzgange zu gelegenen, viersäuligen Kapelle, welche dem Vernehmen nach bis jetzt nicht berücksichtiget worden, nicht würde übersehen, da diese ein besonders merkwürdiger Theil des Ganzen ist und dem Style nach — namentlich in dem unteren Stockwerke — füglich für ein römisches oder byzantinisches Werk aus der Constantinischen oder Julianischen Zeit gelten könnte. Da dieser Kapelle nebst dem Dache auch das Gewölbe der oberen Säulenordnung fehlt: so wäre dieses, mit Benützung aller zerstreut liegenden Fragmente, dereinst in ursprünglicher Form wieder herzustellen, wenn man sich auch für den Augenblick begnügen wollte, nur das Dach darüber zu bauen. Was die links liegende St. Afra-Kapelle anbelangt, so wäre deren Wiederherstellung gleichfalls wünschenswerth, jedoch weder in architektonischer noch kirchlicher Hinsicht so wichtig, als die vorgenannte. — Der Kreuzgang und der einst so berühmte Calvarienberg liegen in völliger Ruine und möchten — wenigstens der erstere — wohl nicht mehr herzustellen seyn. Es wäre also wohl das Beste, wenn man den Platz, mit Beibehaltung der Ruine des Calvarienberges, auf eine schickliche Weise ebnete und mit Pflanzungen schmückte." Letzteres war der Wunsch des Regierungspräsidenten v. Stichaner und insbesondere des Regierungsdirektors v. Stengel. Schon am 26. Nov. 1819 hatte der Bauinspektor Spatz zu Speyer den höheren Auftrag erhalten, den Kreuzgang niederzureißen und mit Schonung der Ruine des Oelberges und der sogenannten Taufkapelle, den ganzen Platz zu ebnen. Erst am 16. März 1820 erfolgte hiezu die allerhöchste Genehmigung. Formell ward jener Auftrag am 22. März 1820 von der k. Regierung ausgefertiget. Schade für den denkwürdigen Kreuzgang, der so übereilt und hastig dem Boden gleichgemacht wurde. Die innere ehemalige Ansicht desselben mit dem unversehrten Oelberge ist auf einem der sieben großen Blätter enthalten, welche das jetzige Domcapitel, von den Originalzeichnungen des Oelbergs in Göttingen, hat anfertigen lassen. — Die alte südliche St. Emmeram's- oder Tauf-Kapelle wurde winkelrecht mit Steinplatten gedeckt und einstweilen nothdürftig geschützt. Bereits unter dem 17. Dez. 1819 ward auch dem Dompfarrfabrikrathe eröffnet, daß das alte geräumige Pfarrhaus, vor dem Kreuzgange an der Südseite des Domes, welches theilweise zerfallen und von dem Sakristan Matthäus Feldbausch bewohnt war, abgerissen werden müsse. Der Fabrikrath erklärte sich in einer Eingabe vom 27. Dez. entschieden gegen dieses uner-

Regierung unterm 21. Juni 1820 an alle Bewohner des Kreises gerichteter Aufruf ermunterte diese zu freien Gaben, um den ehrwürdigen Tempel zur Ehre des Allerhöchsten und zum Danke der Nachwelt wieder herzustellen.[110]) Unter der Oberaufsicht des Baubeamten v. Wiebeking verschönerte sich das erhabene Gotteshaus in gewünschter

---

wartete Ansinnen. Dessen ungeachtet verordnete eine königliche Verfügung vom 28. Sept. 1820 den Abbruch dieses Hauses. Schon am 13. Okt. g. J. war das königliche Landkommissariat mit dem Vollzuge beauftragt, der auch, trotz einer abermaligen Protestation des apostolischen Vikars Günther vom 18. Sept. 1821, auf die rücksichtsloseste Weise ausgeführt und somit die katholische Pfarrei zu Speyer ihrer geräumigen Pfarrwohnung beraubt wurde. — Als Freiherr v. Stengel, später Regierungspräsident zu Speyer, am 20. Januar 1838 zu gleichem Amte nach Augsburg berufen ward, erging am 20. des folgenden Monats von dem Bürgermeister Hetzel an alle Bürger und Bewohner der Kreishauptstadt die Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen „zu einem Monumente in pyramidalischer Form, welches dem aus dem Rheinkreis scheidenden, vorherigen Präsidenten und Generalcommissär, Freiherrn von Stengel, als dem Begründer der so schönen und für das Publikum so angenehmen Domanlage, von den dankbaren Bewohnern Speyer's, an einem dem Zwecke entsprechenden Platze in der Anlage selbst, so zwar, daß es als eine Zierde der Anlage für die Mit- und Nachwelt erscheine, errichtet werden soll". Dieser Aufruf scheint jedoch nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben. — [110]) Dieser Aufruf steht im Intelligenzblatte vom 21. Juni 1820. Zu gleichem Behufe ließ der Provikar Günther des damaligen Professors Geissel Elegie: „Der Dom zu Speyer", drucken und vertheilen. Sie lautet:

Erhabner Dom, von deutschem Volk gebaut,
Du Heldendenkmal hingeschwundner Tage,
Du längst im Riesenstrom der Zeit ergraut,
Und halbzerstört von ihrem Wogenschlage!

Du stolz und hoch am königlichen Strom
Im Schoos der deutschen Vaterstadt gegründet,
Des alten Tempelbau's bemooster Dom,
Der uns der Väter frommen Sinn verkündet;

Du einst dem freien Heldenvolk entstammt,
Das auf des Rheinstroms Rebenhügeln blühte,
Da hoch vom Vaterlandsgefühl entflammt
Der Väter Brust für Gott und Recht erglühte;

Du stehst nun halbzerstört; dein trüber Blick
Fällt auf gestürztes Mauerwerk und fordert
Den hingesunk'nen Heldenstamm zurück,
Der in des Kreuzgangs Gruftgewölben modert.

Noch ragt durch Trümmer das Gestein des Thurms
Vom bleichen Abendvollmondschein umflimmert,
Ihn hat nicht ganz das Wuthgeheul des Sturms,
Nicht ganz des Winters Regensturz zertrümmert.

Wenn unbesorgt, im heitern Lebensflug
Der Menschen Stämm' an ihm vorüberflogen,
Wenn in zermalmendem und ernstem Zug
Jahrhunderte an ihm vorüberzogen;

Er ragt, ein abgeschied'ner Geist, empor,
Der auf den Trümmern seines Daseyns trauert,
Wenn durch der Abenddämm'rung trüben Flor
Ihn bang der Eulen Klagetön' umschauert.

Des alten Prachtportals zerbroch'nes Thor
Führt in des Kreuzgangs kühngewölbte Bogen,
Durch die bepurpurt einst zum hohen Chor
Des Vaterlands geweihte Fürsten zogen.

Hier, wo vordem beim feierlichen Amt
Der Orgel heil'ge Töne jubelnd flossen,
Wo durch die Marmorhallen hochentflammt
Der Andacht Feierhymnen sich ergossen;

Wo einst der Uraltväter fromme Schaar
Auf Flügeln des Gesangs emporgetragen,
Im Staub gebeugt, am Römerhochaltar
Wie um den Thron des Weltenschöpfers lagen;

Wo, wenn vom Lehrstuhl Gottes Wort erscholl,
Ein heilig Graun das Domgewölb durchbebte,
Und oft der Rührung Freudenthrän' entquoll,
Wenn seine Liebe segnend niederschwebte;

Wo einst die heil'ge Flut am Hochaltar
Den Säugling, kaum der Erde noch geboren,
Einweihend schon dem Himmelreich gebar,
Zum Bruder ihn die Himmlischen erkoren;

Raschheit. In den Jahren 1820 und 1821 wurden 58,247 Gulden

Wo Bräutigam und Braut zum ersten Gang,
Zum Gang durchs Erdenleben sich verbanden,
Des Priesters Mund ein Himmelreich entklang,
Das sie im treuen Herzen wieder fanden;

Wo einst beim Todtenamt, wie Geisterweh'n,
Um den Gestorb'nen milde Töne klagten;
„Werd' ich den Hingeschwundnen wiedersehn?"
Der Gattin heißgeweinte Thränen fragten;

Wo bei dem feierlichen Trau'rgesang
Des Sohnes stummer Blick am kalten Boden
Befeuchtet hing, vom Chor der Zuruf klang:
„Du wirst ihn wiederseh'n, den theuren Todten!"

Hier, wo ins wunde, hoffnungslose Herz
Nach glühendem Gebet ein neuer Himmel
Herabstieg, ein Asyl der herbste Schmerz
Des Lebens fand, entfernt vom Weltgetümmel;

Wo Spira's Männerschaar begeistert stand
In Waffen funkelnd, auf den Marmorstufen
Beim Segensspruch, für Recht und Vaterland
Und Weib und Kind zum Kampf hinausgerufen;

Wo, wenn nun fern vom heimathlichen Rhein,
Doch für die Heimath, Männerkampf erglühte,
Bis zu des Abendsternes stillem Schein
Die Gattin, die Geliebte flehend kniete;

Wohin sie in des Sieges stolzer Lust
Nach heißer Schlacht die Wehr zum Opfer trugen,
Und glühend an die freudetrunk'ne Brust
Beim „Herr dich loben wir" die Herzen schlugen;

Wo Deutschlands Kaiser, die auch nah und fern
Am alten, treubewährten Spira hingen,
Und gern hier weilten, die Geburt des Herrn,
Oft auch sein Auferstehungsfest begingen;

Wo reichgeschmückt zum schönen Gotteshaus
Im Festgewande Spira's Jungfrau'n wallten,
Und laut durch das Gewölb des Tempelbau's
Für Reich und Kaiser Segenssprüche hallten: —

Da ist's nun still; — Da irrt nun bleich und stumm,
Leiswandelnd, bei des Mondes stillem Schimmer,
Die Schwermuth durch die Hallen sinnend um
Und durch versunk'ne, graue Grabmaltrümmer;

Da malt am Boden Luna's Dämmerlicht,
Das trüb in eingesunk'nen Mauerspalten
Und im gebroch'nen Fensterglas sich bricht,
Der alten Pfeiler riesige Gestalten.

Wo in der Kuppel des geborst'nen Thurms
Der vierzehn Silberlampen Glut gefunkelt,
Zuckt nun der matte Glanz des Feuerwurms
Im Königschor, vom Graun der Nacht umdunkelt

Da weilt, wie aus verschwund'ner Zeit ein Traum,
Die Sage in der Dämm'rung falbem Lichte;
Dem Frager lispelt halbverständlich kaum
Mit längst zerbroch'nen Tafeln die Geschichte;

Da liegt nun Todtenstille: einsam irrt
Nur die Betrachtung durch die morschen Hallen,
Wo scheu des Sterbevogels Flügel schwirrt,
Oft Steine krachend vom Gewölbe fallen.

Der grauenvollen Einsamkeit entsteigt
Nur selten noch ein Laut von Menschenzungen,
Der jubelvolle Ton der Orgel schweigt,
Da ist der Chorgesang schon längst verklungen.

Die Muse nur sieht noch beim Dämmerschein
Vom Königschor durch alte Bogenhallen,
Dort an der Pfeiler moosigem Gestein,
Gestalten grauer Vorzeit sinnend wallen.

Hier schlummern einsam in der Todtengruft
Die edlen Kaiser jener Heldenzeiten,
Vom Königschor herab weht Moderduft
Und mahnt an hingeschwund'ne Herrlichkeiten.

Da ruht, der einst zuerst dies Gotteshaus
Dem Angedenken seines Sohn's erbauet,
Hier ruht er von der Last der Krone aus,
Der Gattin auch im Grab noch angetrauet.

Hier ward der Erde mütterlichem Schoos
Nach langem, bitterm Kampf zurückgegeben
Der, dem die Gruft des Römers Bann verschloß,
Hier fand er Ruh nach einem trüben Leben.

Hier schlummert sanft, der einst mit edler Kraft
Das alte, deutsche Recht dem Volk gesprochen,
Und dessen Arm für Deutschland unerschlafft
Des tollen Faustrechts blut'gen Dolch zerbrochen.

Hier schlummern sie, hier sanken sie hinab,
Die feindlich einst um Deutschlands Krone rangen,
Sie ruhen brüderlich im kühlen Grab,
Längst sind vom Kampf sie friedlich heimgegangen.

Sie schliefen sanft, bis des Vandalen Hand
Golddürstend ihre heil'ge Asche störte,
Allein getäuscht mit Wuth den Feuerbrand
Hineinwarf und den Tempelbau verheerte.

Sie schliefen sanft; doch im Zerstörungszug
Betrat die Gruft noch einmal der Vandale,
Zerbrach mit Hohn den Hochaltar, zerschlug
Der alten Helden heil'ge Todtenmale.

Und ach! im Freiheitstaumel half der Sohn
Der alten Spira, fremdem Wahn verbündet,
Er sprach dem hohen Riesenwerke Hohn,
Das ihm der Väter frommer Sinn gegründet.

Oft hörte man seitdem vom Königschor
Wie leise Geisterstimmen schmerzlich klagen:
„O Spira, die mir treu zu seyn einst schwor,
„Hab' ich nicht stets im Herzen dich getragen?

Die ich vor allen herrlich hob, und frei
Vor vielen schuf, will mir kein Grabmal gönnen?
Doch Aftersöhne thatens; du bliebst treu,
Und darfst dich treu der deutschen Tugend nennen.

54 Kreuzer für dasselbe verwendet. [111]) Wie aber für die bauliche Wiederherstellung der Kathedrale, so mußte auch für die Ermittelung und Herrichtung der nöthigen Gebäulichkeiten und Wohnungen des Domcapitels Sorge getragen werden. Hiefür nahm man besonders den alten Vikarienhof, [112]) welcher vor der französischen Staatsumwälzung zwölf Wohnungen für die älteren Domvikare zählte, in Aussicht. In diesem unmittelbar vor der Kathedrale gelegenen Gebäude sollten die neue bischöfliche Wohnung, jene der vier älteren Domcapitulare und der drei ersten Domvikare, dann die erforderlichen Säle und Stuben für die bischöfliche Kanzlei, hergerichtet werden. Der apostolische Vikar war mit der neuen bischöflichen Wohnung, wegen einer lästigen Dienstbarkeit des Abwassers der übrigen Wohnungen und weil mit derselben kein Garten verbunden war, nicht zufrieden, wohl aber der hierüber befragte, neuernannte Bischof. Die wohlbegründete Einsprache des Ersteren blieb daher ohne allen Erfolg. [113]) Zur gemeinschaftlichen Wohnung des Domprobstes und Domdechanten wurde das dem ehemaligen Speyerer Domcapitular v. Kerpen zuständig gewesene Haus, südlich vor der protestantischen Kirche, welches zuletzt Eigenthum des Bürgers Damian Braun gewesen, angekauft. Der königliche Ministerialrath v. Plankh war beauftragt, im Benehmen mit dem apostolischen Vikare, die nöthigen Gebäude dem Domcapitel zu überweisen. [114]) Allein ungeachtet des für die

---

Doch ruhet sanft in eurer feuchten Gruft,
Vom Fremdlingsfuß wird euer Sarg nicht zittern;
Vandalenruf wird künftig hier die Luft
Nie mehr mit Wuthgeheul erschüttern.

Ein Enkel jener hehren Fürstenschaar,
Die deutscher Edelsinn mit euch verbunden,
Errichtet den zerbroch'nen Hochaltar,
An dessen Fuß den Frieden ihr gefunden.

Euch ähnlich, schlägt in königlicher Brust
Ein großes Herz, das Völkerglück empfunden;
Ihm hat sein angestammtes Volk mit Lust
Am alten Rhein den Blüthenkranz gewunden.

Und wieder strahlet der erhab'ne Dom,
Sein Wort gebeut's, auf heimathlichem Boden
So stolz und hoch am königlichen Strom;
Drum ruhet sanft, ihr großen, edlen Todten!!

[111]) Siehe hiezu Geissel's Kaiserdom. B. III. S. 199—201. — Nach amtlicher Zählung hatte Speyer am 1. Januar 1821 siebentausend und vier und achtzig Einwohner; Katholiken 2519; Protestanten 4616; Mennoniten 30; Juden 119. — [112]) Dieser Hof war bisher gesetzlich im Besitze der Mainzer Kathedrale. Am 27. Juni 1821 wurden die bezüglichen Arbeiten öffentlich vergeben und am 9. April 1822 das weiter abgebrochene Material vom Kreuzgange und der St. Katharinen-Kapelle versteigert. — [113]) Erst im Spätjahre 1858 ward, durch Legung eines steinernen Dohls durch die Einfahrt des bischöflichen Hauses, diese Dienstbarkeit minder lästig. — [114]) Die Ausmittelung, beziehungsweise die Vertheilung der einzelnen Wohnungen, ist am 9. August 1821 von dem Ministerialcommissär Aloys v. Plankh, von dem Regierungscommissär Friedrich v. Neimanns, von dem Kreisbaurath Karl v. Wiebeking und dem päbstlichen Commissär, Stadtpfarrer Christoph Günther in Speyer, vorgenommen und deren Besitz am 23. Nov. 1821 von der königlichen

Bauführung sehr günstigen Spätjahres konnte der fragliche Vikarienhof vor dem Winter kaum unter Dach gebracht werden.

§. 5. Bestand und Gliederung der Diözese Speyer.

Die schon genannte päbstliche Vollziehungs-Bulle des Concordats enthielt, außer den näheren Erläuterungen dieses Vertrags, auch die Namen der einzelnen Pfarreien, welche zu den acht Kirchensprengeln des Königreichs Bayern gehörten. Die neue Diözese Speyer zählte nunmehr, außer der Speyerer Dompfarrei, zweihundert sieben Pfarreien, denn die bisherigen Succursalen wurden nun ebenfalls zu vollberechtigten Pfarreien erhoben und als solche behandelt. [115]) Der Bischof theilte diese Pfarreien seiner Diözese, mit höchster Genehmigung des Staatsministeriums vom 12. September 1822, am 6. Oktober desselben Jahrs, unter Berücksichtigung der politischen Eintheilung, in eilf Dekanate, wovon jedes einen Landkommissariatsdistrikt mit dessen Namens-Bezeichnung umfaßte. Nur das Dekanat Kaiserslautern umschloß auch die fünf Pfarreien des Landkommissariats Kusel. [116]) Erst am 18. Dezember 1848 ward vom Bischofe Nikolaus, mit Bewilligung des Königs vom 7. Sep-

---

Regierung förmlich übergeben worden. Diese Wohnungen konnten jedoch bei der Installation des Domcapitels noch nicht alle bezogen werden, weßhalb mehrere Mitglieder des Domcapitels sich Miethwohnungen wählen mußten, wofür sie jedoch eine Geldentschädigung erhielten. — [115]) Der Bischof wurde, noch in Aschaffenburg weilend, von dem Nuntius in München ersucht, das Verzeichniß der Pfarreien der Diözese Speyer einzusenden. Hr. v. Chandelle verlangte dieß von dem damaligen Provikar Günther in Speyer und in der Weise, in welcher dieser es schickte, wurden die Pfarreien in die Circumskriptionsbulle eingereiht." Mehrere Pfarreien wie Arzheim und Hagenbach ꝛc. waren hiebei übersehen. Die Einreihung ist demnach fast zufällig. Protocollum episcopi Spirensis de 1825. §. 1302. — Der erste Schematismus der Speyerer Diözese ward im Jahre 1824 herausgegeben. Am 12. April desselben Jahrs übersendete der Bischof ein Exemplar dem päbstlichen Nuntius zu München, welcher erwiederte: „Si in lingua latina ad exemplum dioecesis Ratisbonensis idem Schematismus confectus esset, profecto fuisset mihi magis acceptus, quia plurimi ejus merita fecissem, quae in tali idiomate, quo ille compositus est, non agnoscere omnino possum." — [116]) Der Bischof hatte unterm 27. April 1822 der Regierung fünfzehn Dekanate in Vorschlag gebracht, wobei nicht nur Kusel als ein besonderes Dekanat aufgeführt, sondern die jetzigen Dekanate Germersheim, Landau und Zweibrücken in je zwei Dekanate sollten getheilt werden. Die Regierung wünschte jedoch wegen der Landstandswahlweise nur eilf Dekanate. Der erste kath. Geistliche für die Ständekammer wurde, in Folge allerhöchster Entschließung vom 5. Okt. 1818, unmittelbar bloß von den Cantonspfarrern gewählt. Die Wahl fiel auf Heinrich Graf, Stadtpfarrer und Distriktsschulinspektor zu Frankenthal. —

tember gleichen Jahrs, auch für dieses Landkommissariat ein eigenes Dekanat errichtet. Die neue Gliederung der Diözese Speyer war und ist demnach die nachstehende:

I. Dekanat Bergzabern.

Dieses Dekanat zählte anfänglich vierzehn, dann fünfzehn Pfarreien, nämlich: 1. Albersweiler mit Eusserthal;[117] 2. Annweiler; 3. Bergzabern mit Pleisweiler; 4. Billigheim; 5. Birkenhördt; 6. Gossersweiler; 7. Jugenheim; 8. Klingenmünster; 9. Oberotterbach mit Dörrenbach; 10. Ramberg; 11. Schwanheim; 12. Schweighofen; 13. Schweigen, was anfänglich mit Schweighofen vereint war; 14. Steinfeld mit der späteren Expositur Capsweyer;[118] 15. Wernersberg.[119] Diese Pfarreien zählten 1824 15,158 Katholiken; im Jahre 1852 dagegen 17,874; im Jahre 1864 aber 16,727.

II. Dekanat Frankenthal.

Zu diesem Dekanate gehören fünfzehn Pfarreien, nämlich: 1. Boßweiler, welches in der Bulle nicht angeführt ist, mit Quirnheim; 2. Dirmstein; 3. Eppstein; 4. Frankenthal; 5. Großbockenheim; 6. Großkarlbach; 7. Grünstadt mit Mertesheim; 8. Heßheim mit Beindersheim; 9. Hettenleidelheim; 10. Lambsheim mit dem neuangesiedelten Maxdorf; 11. Laumersheim; 12. Neuleiningen; 13. Oppau mit Edigheim; 14. Roxheim; 15. Wattenheim. In diesem Dekanate lebten im Jahre 1824 13,504 Katholiken; im Jahre 1852 dagegen 17,067; im Jahre 1864 aber 18,591.

III. Dekanat Germersheim.

Dieses Dekanat umfaßt zwei und zwanzig Pfarreien, nämlich: 1. Bellheim; 2. Berg; 3. Büchelberg; 4. Candel;[120] 5. Germersheim; 6. Hagenbach; 7. Hayna; 8. Hatzenbühl; 9. Hördt; 10. Jockgrim; 11. Leimersheim; 12. Lingenfeld; 13. Minfeld; 14. Oberlustadt; 15. Ottersheim mit Knittelsheim; 16. Pfortz; 17. Rheinzabern; 18. Rülzheim; 19. Schaidt; 20. Scheibenhard; 21. Steinweiler mit Rohrbach; 22. Zeiskam. In diesem Dekanate

---

[117]) Am 1. Mai 1863 ward Eusserthal, seit 1808 Filiale von Albersweiler, wieder zu einer selbständigen Pfarrei erhoben. — [118]) Capsweyer ward durch Urkunde vom 4. Juli 1860 nach langen Verhandlungen zu einer Pfarrei erhoben. — [119]) In der Circumskriptionsbulle ist auch Weiler, jetzt eine Filiale von Schweigen, als Pfarrei aufgeführt, ohne dieses je gewesen zu seyn. Seit der Grenzberichtigung, und dem deßhalb zu Paris am 5. Juli 1825 abgeschlossenen Vertrage, zählt Weiler zu Frankreich. — [120]) Diese Pfarrstelle sammt jenen zu Minfeld, Oberotterbach und Queichheim wurden ehedem von dem Könige Frankreichs durch den Stiftsdechanten zu Weißenburg besoldet

wohnten im Jahre 1824 25,903 Katholiken; im Jahre 1852 dagegen 33,801; im Jahre 1864 aber 32,452.

IV. Dekanat Homburg.

Dieses Dekanat zählt achtzehn Pfarreien, nämlich: 1. Bann; 2. Breitenbach; 3. Brücken; 4. Höchen; 5. Homburg; 6. Kirchenarnbach; 7. Kirchmohr; 8. Kirrberg; 9. Kübelberg; 10. Landstuhl; 11. Mittelberbach; 12. Martinshöhe; 13. Mühlbach; 14. Münchweiler; 15. Obermohr; 16. Ramstein; 17. Reichenbach; 18. Wiesbach. In diesen Pfarreien lebten im Jahre 1824 17,769; im Jahre 1852 dagegen 24,344; im Jahre 1864 aber 24,340 Katholiken.

V. Dekanat Kaiserslautern.

Dieses Dekanat zählt eilf Pfarreien, nämlich: 1. Börrstadt; 2. Enkenbach; 3. Hochspeyer; 4. Imsweiler; 5. Kaiserslautern; 6. Otterbach; 7. Otterberg; 8. Schallodenbach; 9. Trippstadt; 10. Weilerbach; 11. Winnweiler. In dem Jahre 1824 wohnten in diesem Dekanate 12,717 Katholiken; im Jahre 1852 dagegen 17,571; im Jahre 1864 aber 18,310.

VI. Dekanat Kirchheimbolanden.

Dieses Dekanat umfaßt vierzehn Pfarreien, nämlich: 1. Bayerfeld; 2. Ebernburg; 3. Feil-Bingert; 4. Gerbach; 5. Göllheim; 6. Kirchheim; 7. Kriegsfeld; 8. Obermoschel; 9. Oberndorf; 10. Ottersheim; 11. Rockenhausen; 12. Stetten; 13. Weitersweiler; 14. Zell. Im Jahre 1824 zählte dieses Dekanat 8,307 Katholiken; im Jahre 1852 jedoch 10,048; im Jahre 1864 aber 9,711.

VII. Dekanat Kusel.

Dieses seit 1848 errichtete Dekanat zählt fünf Pfarreien, nämlich: 1. Kusel; 2. Lauterecken; 3. Reipoltskirchen; 4. St. Remigiberg, welches anfänglich mit Kusel vereint war; 5. Wolfstein. In diesen Pfarreien wohnten im Jahre 1824 2,710 Katholiken; im Jahre 1852 dagegen 3,444; im Jahre 1864 aber 3,536.

VIII. Dekanat Landau.

Dieses Dekanat ist das größte und bevölkertste des Bisthums mit sieben und zwanzig Pfarreien, nämlich: 1. Arzheim; 2. Bornheim. Beide Pfarreien sind in der Circumskriptionsbulle nicht aufgeführt. 3. Burrweiler mit Flemlingen; 4. Diedesfeld; 5. Edenkoben; 6. Edesheim; 7. Eschbach mit Waldhambach [121]) und Wald-

---

weßhalb sie auch Königspfarreien genannt werden. — [121]) Waldhambach wurde mit der Filiale Waldrohrbach am 24. September 1858 zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben und dem Dekanate Bergzabern einverleibt. —

rohrbach; 8. Gleisweiler; 9. Göcklingen; 10. Godramstein; 11. Großfischlingen mit Freimersheim; 12. Hainfeld; 13. Herxheim; 14. Herxheimweyher; 15. Insheim; 16. Kirrweiler; 17. Landau; 18. Maikammer; 19. Mörzheim; 20. Oberhochstadt; 21. Offenbach; 22. Queichheim mit Mörlheim; 23 Ransbach; 24. Roßbach mit Nußdorf; 25. St. Martin; 26. Venningen; 27. Weyher. In diesem Dekanate lebten im Jahre 1824 29,782, im Jahre 1852 dagegen 33,605, im Jahre 1864 aber 31,329 Katholiken.

IX. **Dekanat Neustadt.**

Dieses Dekanat umfaßt zwanzig Pfarreien, nämlich: 1. Dackenheim; 2. Deidesheim; 3. Duttweiler mit Lachen; 4. Elmstein; 5. Esthal; 6. Freinsheim; 7. Forst; [122]) 8. Geinsheim mit Böbingen; 9. Grevenhausen; 10. Hambach; 11. Haßloch; 12. Königsbach; 13. Meckenheim mit Friedelsheim; 14. Neustadt mit Mußbach; 15. Niederkirchen; 16. Pfeffingen jetzt Dürkheim; 17. Rödersheim; 18. Rupertsberg; 19. Wachenheim; 20. Weidenthal. Im Jahre 1824 wohnten in diesem Dekanate 20,087 Katholiken; im Jahre 1852 dagegen 25,386; im Jahre 1864 aber 24,566.

X. **Dekanat Pirmasens.**

Dieses Dekanat zählte mit Obersteinbach, welches seit der Grenzberichtigung zu Frankreich gehört, neunzehn Pfarreien, nämlich: 1. Bundenthal mit Bruchweiler; 2. Busenberg mit Schindhard; 3. Dahn mit Erfweiler; 4. Fehrbach; 5. Fischbach; 6. Hauenstein; 7. Heltersberg mit Waldfischbach; 8. Horbach; 9. Klausen, anfänglich mit Münchweiler; 10. Merzalben jetzt mit Leimen [123]) und Münchweiler; 11. Niederschlettenbach mit Bobenthal und Erlenbach; 12. Nünschweiler; 13. Obersteinbach [124]) mit Niedersteinbach; 14. Pirmasens; 15. Rodalben; 16. Schönau, welches in der Circumskriptionsbulle nicht angeführt ist; 17. Trulben mit Eppenbrunn, Hilst, Kröppen, und Schweix; [125]) 18. Vinningen; 19. Weselberg. Im Jahre 1824 hatte dieses Dekanat eine Bevölkerung von 18,620, im Jahre 1852 von 23,369, im Jahre 1864 aber 21,771 Katholiken.

---

[122]) Forst wurde, als Filiale von Deidesheim, erst am 4. April 1820 zur Pfarrei erhoben. — [123]) Leimen wurde im Jahre 1834 zu einer Expositur, durch bischöfliche Urkunde vom 16. Februar 1864 zu einer eigenen Pfarrei erhoben. — [124]) Obersteinbach mit Katzenthal, Niedersteinbach und Wengelsbach ist seit der Grenzberichtigung vom 5 Juli 1825 an Frankreich gefallen, provisorisch der Diözese Straßburg zugetheilt, allein noch eine Pfarrei der Diözese Speyer. — [125]) In der genannten Bulle sind Eppenbrunn, Hilst, Kröppen und Schweix als Pfarreien aufgeführt, was sie nie waren.

XI. Dekanat Speyer.

Dieses Dekanat zählt, außer der Speyerer Dompfarrei, welche keinem Dekanate einverleibt ist, [126]) fünfzehn Pfarreien, nämlich: 1. Böhl; 2. Dannstadt; 3. Dudenhofen; 4. Friesenheim; 5. Fußgönheim mit Ruchheim; 6. Hardhausen mit Hanhofen; 7. Heiligenstein mit Berghausen; [127]) 8. Hochdorf; 9. Iggelheim; 10. Mundenheim mit Rheingönheim und Ludwigshafen; [128]) 11. Mutterstadt mit Maudach; [129]) 12. Oggersheim; 13. Otterstadt; 14. Schifferstadt; 15. Waldsee. Im Jahre 1824 wohnten in diesen Pfarreien 13,873, im Jahre 1852 aber 20,865, im Jahre 1864 dagegen 23,379 Katholiken.

XII. Dekanat Zweibrücken.

Dieses Dekanat umfaßt fünf und zwanzig Pfarreien, nämlich: 1. Altheim; 2. Bebelsheim mit Wittersheim; 3. Biesingen; 4. Blickweiler; 5. Blieskastel; 6. Bliesmengen; 7. Contwig; 8. Ensheim; 9. Erfweiler; 10. Gersheim; 11. Großsteinhausen; 12. Habkirchen; 13. Labach; 14. Lautzkirchen; [130]) 15. Maßweiler mit Reifenberg; 16. Medelsheim; 17. Neuhornbach; [131]) 18. Niedergailbach; 19. Ommersheim; 20. Ormesheim; 21. Reinheim; 22. Rubenheim; 23. St. Ingbert; 24. Walsheim; 25. Zweibrücken. Im Jahre 1824 zählte dieses Dekanat 25,250, im Jahre 1852 aber 30,196, im Jahre 1864 dagegen 32,622 Katholiken.

— [126]) Im Jahre 1817 zählte Speyer 6,377 Einwohner und zwar: a. Katholiken 2,039; b. Lutheraner 3,279; c. Reformirte 934; d. Mennoniten 24 und Juden 111. Im Jahre 1824 zählte die Speyerer katholische Pfarrei 3,200, im Jahre 1852 aber 4,276, im Jahre 1864 dagegen 5,170 Seelen. — [127]) Berghausen wurde am 1. März 1859 zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben. — [128]) Ludwigshafen wurde am 17. August 1857 zur eigenen Pfarrei erhoben, am 9. Juni 1858 zur dortigen Kirche feierlichst der Grundstein gelegt, in Anwesenheit Seiner Majestät des Königs Ludwig I. und diese Kirche auch in dessen Beiseyn, am 28. August 1862, zur Ehre des h. Ludwig vom Bischof Nikolaus eingeweiht. — [129]) Maudach wurde am 1. März 1858 zur selbstständigen Pfarrei erhoben. — [130]) Am 1. Mai 1863 wurde die Filiale Niederwürzbach von Lautzkirchen getrennt und zur selbstständigen Pfarrei erhoben. [131]) Im Jahre 1706 gehörten zum Dekanate Hornbach, Metzer Bisthums, die Pfarreien: 1. Hornbach; 2. Rodalben; 3. die unterdrückte Pfarrei Pirmasens; 4. Burgalben; 5. Niedergailbach; 6. Medelsheim; 7. Altheim; 8. Walsheim; 9. Ixheim; 10. Beeden; 11. Wiesbach; 12. Contwig und 13. Nünschweiler. Zu dem Dekanate St. Arnual gehörten 1734 die Pfarreien: 1. Bliesmengen; 2. Habkirchen; 3. Reinheim; 4. Gersheim; 5. Bebelsheim; 6. Rubenheim; 7. Blickweiler; 8. Lautzkirchen; 9. Erfweiler; 10. Om-

Sohin zählte die neue Diözese Speyer in Wirklichkeit mit der Dompfarrei daselbst zweihundert sechs Pfarreien. [132]) In diesen lebten im Jahre 1824 bereits 211,430, im Jahre 1852 aber 262,876, im Jahre 1864 dagegen 262,504 Katholiken, wobei die militärischen Besatzungen nicht eingerechnet sind. Die zahlreichen Auswanderungen nach Amerika, besonders aus den reichbevölkerten, durch die Forstfrevelbedrängnisse hart berührten Dörfern am östlichen Abhange des Gebirges, erklären zur Genüge diese auffällige Minderzunahme der katholischen Einwohnerzahl in der gesegneten, vorderen Rheinpfalz.

Gehen wir nunmehr, nach dieser ausführlichen Einleitung, zur neueren Geschichte der Bischöfe zu Speyer über.

---

mersheim; 11. Ormesheim; 12. Ensheim; 13. St. Ingbert. — [132]) Im Jahre 1864 zählte die Diözese Speyer 214 Pfarreien.

Neuere Geschichte

der

Bischöfe zu Speyer.

Erster Abschnitt.

Joseph Ludwig Colmar,

Bischof zu Mainz einschließlich Speyer,

vom 6. Juli 1802 bis 15. Dezember 1818.

§. 1. Colmar's Jugend und Ausbildung.

Aus den in der Vorrede erläuterten Gründen folgt hier zunächst die Lebensgeschichte des eben genannten Oberhirten.

Das Bisthum Mainz ist eines der ältesten und berühmtesten in Deutschland. Schon vor dem Apostel der Deutschen, dem heiligen Bonifacius, sollen sechzehn Bischöfe daselbst den Krummstab, zum Segen des Landes und Heile der Bewohner desselben, geführt haben. Seit dem Jahre 745 zur Metropole erhoben, erhielten dessen Oberhirten allmählich den größten Einfluß nicht nur auf die kirchlichen, sondern auch auf die staatlichen Verhältnisse und Geschicke des heiligen römisch deutschen Reiches. Der Erzbischof von Mainz hatte das Recht mit den übrigen Kurfürsten den Herrscher von Deutschland zu wählen. Er stand als Kurerzkanzler an der Spitze aller Reichsgeschäfte. Friedrich Karl Joseph von Erthal, der neunundsiebenzigste und letzte Erzbischof von Mainz, hatte mit seinen Amtsbrüdern zu Cöln, Trier und Salzburg, eben so eigensüchtig als undankbar, in der Punktation zu Ems seine Hand, von Febronianischen Grundsätzen geleitet, nach den Rechten des Oberhauptes der Christenheit ausgestreckt, als bald hierauf der Sturm der französischen Staatsumwälzung ihn, von seinen früheren gelehrten Schützlingen ver-

rathen und verhöhnt,[133]) aus Mainz verscheuchte und ihn zuletzt nöthigte, auf den mehr als tausendjährigen erzbischöflichen Sitz daselbst und den schönsten Theil seines Kurfürstenthums zu verzichten. Nachdem er noch vernommen hatte, welche seiner früheren Vasallen die geistlichen Länder unter sich vertheilten, mit welcher Verwüstung die alte Metropolitankirche des h. Martinus verschüttet, wie treulos und gottvergessen in Mainz gehaust, in welche enge Grenze das neuerrichtete Bisthum Mainz eingezwängt worden, wer sein Nachfolger auf dem oberhirtlichen Stuhle daselbst seyn würde: starb er tief gebeugt und lebensmüde zu Aschaffenburg am 25. Juli 1802, und fand in der dortigen Stiftskirche seine Ruhestätte.[134])

Joseph Ludwig Colmar ward am 6. Juli 1802 von Bonaparte, dem ersten Consul des französischen Freistaates, in Folge des mit dem heiligen Stuhle im vorhergegangenen Jahre abgeschlossenen Concordats, zum Bischofe von Mainz ernannt. Die dortigen Einwohner, gewöhnt nur Söhne aus den ältesten und vornehmsten Geschlechtern Deutschlands, in Pracht und Macht die Stufen des oberhirtlichen Sitzes besteigen zu sehen, noch bekannt mit der Mühe, welche Könige sich gaben, einem geistvollen Sprößlinge des uralten Hauses der Kämmerer zu Worms die Anwartschaft auf diesen Sitz zu sichern: fragten mit Recht, welche Hoffnung für das Wohl der Kirche und das Heil der Gläubigen, für deutsche Bildung und fromme Erziehung der fremde Hirte, dessen Erziehung, Bildung, Charakter, Grundsätze, Frömmigkeit Niemand in der Diözese kannte, der neugebildeten, zusammengewürfelten Heerde in den damaligen verhängnißvollen Tagen bringen werde. Nicht die Menschen, welche nur Werkzeuge in der Hand des Allmächtigen sind, der seine Kirche wie das ganze Weltall, in Güte und Weisheit leitet, sondern der Herr fügte es, zum Troste aller Wohlgesinnten, und reichen Segen des neuen Mainzer Bisthums, daß der Allen unbekannte Oberhirte sich den Hirten aller Hirten zum Vorbilde wählte. Dieses Vorbild in vielfacher Beziehung, so weit es dem Sterblichen möglich ist, treu nachzuahmen, bestrebte sich Colmar, bis zu seinem leider nur allzufrühe erfolgten Tode, auf das Aufrichtigste und Eifrigste, und, wie wir ausführlicher hören werden, mit dem rühmlichsten Erfolge.

Werfen wir nach diesen Vorbemerkungen nunmehr unsern Blick auf die Jugendgeschichte und wissenschaftliche Ausbildung des neuernannten Mainzer Oberhirten.

---

[133]) Siehe Rlg's Rheinpfalz in der Revolutionszeit. B. I. S. 92 u. ff. — [134]) Gams Geschichte der Kirche Christi. B. I. S. 364.

Bischof Colmar erblickte das Lebenslicht am 22. Juni 1760 zu Straßburg und wurde noch an demselben Tage, in der St. Lorenz-Pfarrkirche daselbst, getauft. Der ledige Johann Joseph Covis und Maria Franziska Margaretha, Tochter des Ludwig Chantoiseaux, waren die Pathen des Täuflings. Dessen Vater, Johannes Colmar, war Bürger und Sprachlehrer zu Straßburg und von eben so ehrwürdiger, achtunggebietender Gestalt, als christlicher und milder Denkweise. Er erlebte noch als Greis von vier und achtzig Jahren, in Rüstigkeit und Freude, die Weihe seines Sohnes zum Nachfolger des heiligen Bonifacius. Außer diesem Sohne hatte er mit seiner Ehegattin Elisabetha Gräff noch drei Töchter erzeugt, von welchen die eine den Handelsmann Carl in Straßburg, [135]) die andere den Kaffeewirth Dalsanto in Paris ehelichte, die dritte aber, Katharina, verwittwete Chéri, dem geistlichen Bruder bis zu dessen Tode das Hauswesen führte. [136])

Schon von früher Jugend an war der muntere Knabe durch Gehorsam, Fleiß, Frömmigkeit, reiche Geistesanlagen und edle Gesinnung die Freude seiner Aeltern und der Liebling seiner Lehrer. [137]) Er verlebte seine Jugend in der Stille des älterlichen Hauses in dem Kreise einer gottesfürchtigen Familie. Er war hiedurch stets geschützt vor mannigfaltigen Versuchungen und Verirrungen, wel-

---

[135]) Am 18. März 1812 wendete sich Colmar brieflich an den Reichsmarschall, Herzog v. Conegliano, Generalinspektor der Gendarmerie, damit dieser seinen Neffen, den jungen L. J. Carl, welcher beim 19. Gendarmerie-Regimente in Nancy stand, wie er es wohl verdiene, befördern möge. — [136]) Bei Colmar's Tod lebte seine Schwester, Madame Chéri, und eine Nichte Margaretha Carl in Mainz. Die dritte Erbin und Nichte Dalsanto wohnte aber zu Gray im Departemente des Doubs. Der Vater der letzteren lebte noch 1812; eine Schwester war bereits 1817 gestorben. Der Stiefbruder der Margaretha Carl war der Schwager des Generalvikars Humann, daher auch dessen Vertrautheit mit Colmar; Chéri verheirathete sich später an den Schreinermeister Schlaudt zu Brezenheim bei Mainz. — Schon früher wollten die zwei Nichten Dalsanto mit ihrem Vater zu Colmar nach Mainz ziehen, allein er gab dieß nicht zu, sondern setzte ihnen lieber eine kleine Unterstützung aus. — [137]) Da wir, aller Mühe und Nachforschungen in Mainz und Straßburg ungeachtet, zu ausführlicheren Akten und Nachrichten über das reiche Wirken Colmar's nicht gelangen konnten, so waren wir genöthigt, dieser Lebensskizze die von Franz Sausen in Mainz verfaßte Biographie der Bischofes, welche dessen bei Franz Kirchheim im Jahre 1836 erschienenen Predigten vorgedruckt ist, vorzüglich zu Grunde zu legen. Wir fügten dieselbe, nach früherer Rücksprache mit dem Verfasser, fast größtentheils unserem Texte ein. — Dr. Euperg in München soll im Jahre 1819 auch eine kurze Lebensbeschreibung Colmar's herausgegeben haben, die uns aber nicht zu Gesichte kam.

chen studirende Jünglinge außerhalb der älterlichen Wohnung oft, zum Nachtheile ihrer frommen Gesinnung und Gesittung, ausgesetzt sind. Nur zu einer zu spät bereuten Unvorsichtigkeit führte jugendliche Unbedachtsamkeit und Lebhaftigkeit den unbefangenen Knaben. Er ging häufige Wettkämpfe mit seinen Gespielen ein, wer wohl am Längsten mit freiem Auge in die Sonne schauen könnte, wodurch er selbst den nächsten Grund zu der späteren großen Schwäche seines Gesichtes herbeiführte. Uebrigens gehörte Colmar zu jenen seltenen Menschen, deren Beruf nie einen Augenblick zweifelhaft gewesen. Gott schien so die jugendliche Pflanze, die sich immer seinem Lichte zugewendet hatte, recht feste Wurzeln schlagen lassen zu wollen, damit einstens der Baum den einbrechenden Stürmen einen desto kräftigeren Widerstand entgegensetzen könnte. „Von Kindheit auf war die Hand Gottes mit ihm; sie bildete sein noch zartes Herz für jenen erhabenen Zweck, zu dem sie ihn bestimmt hatte. Darum zeigte sich schon in dem Jünglinge jener Adel des Herzens, jenes feinere Gefühl für alles Große und Schöne, jener Keim erhabener Tugenden, der sich bei zunehmendem Alter und erweitertem Wirkungskreise immer mehr entwickelte. Darum erfaßte er, sobald derselbe seine wissenschaftliche Laufbahn angetreten hatte, mit voller Thätigkeit alles, was ihn an Geist und Herz veredeln konnte. Ganz in seiner Pflicht und für seine Pflicht lebend, kindlich fromm und unschuldig, männlich reif in seinem Betragen, kannte er, nebst dem älterlichen Hause, nichts als seine Schule und die Kirche." [138]) In dem königlichen Collegium seiner Vaterstadt durchlief Joseph Ludwig mit Auszeichnung die Schulen der Vorbereitung und die niederen Stufen der wissenschaftlichen Bildung. Am 25. November 1776 wurde er als „scholasticus in rhetorica" bei der dortigen Hochschule eingeschrieben. Am 29. Juni 1779 ward ihm an derselben Universität der Grad des Licenziats in der Philosophie, an dem 27. Januar 1783 aber das Baccalaureat „primi ordinis sive formati" in der Theologie ertheilt. [139]) Noch in demselben Jahre am 20. Dezember erhielt Joseph Ludwig von Tussanus — episcopus Arathensis in partibus, suffraganeus Ludovici Renati Eduardi S. R. E. cardinalis de Rohan, episcopi et principis Argentinensis — die heilige Priesterweihe.

—[138]) F. L. L. Liebermann's Lob- u. Trauerrede auf Colmar. S. 7. — [139]) In demselben Jahre erwarb er sich auch das Licenziat der Theologie durch seine „Conclusiones quinquaginta ex universa theologia, quas Deo solo praeside et auspice Deipara tueri conabitur J. L. Colmar, Argentinensis, ejusdem

§. 2. Colmar's erste Berufsthätigkeit.

Die erste Gelegenheit zur Verwerthung der gesammelten Kenntnisse fand der Neopresbyter als Lehrer bei dem königlichen Collegium in Straßburg. [140]) Indessen bot dieses neue Amt, obgleich das Erziehen von dem Lehren damals bei Weitem nicht so getrennt war, wie jetzt, seinem priesterlichen Eifer nicht Nahrung genug dar. Er verband daher, in der festesten Ueberzeugung, daß, wenn er die Seelen Anderer leite und führe, ihm selbst eine reichliche Fülle geistigen Segens zukommen würde, eine ausgebreitete Seelsorge mit der genannten Lehrstelle. Diese bot ihm die Kaplanei zu St. Stephan, welche der junge Priester unentgeltlich verwaltete. [141]) Neben seinen Verpflichtungen als Lehrer unterzog er sich freudig allen Obliegenheiten der Seelsorge. Ja, wenn er in seiner Schule durch Unterricht und in seiner Pfarrgemeinde durch Beichthören, Katechesiren, Predigen und im Krankendienste die Last und Hitze des Tages getragen hatte, war er noch so voll Eifer für seinen heiligen Beruf, daß er sich auch mit dem Seelenheile der in französischem Solde stehenden und damals in Straßburg lagernden Mannschaft der deutschen Regimenter „Elsaß" und „Hessen-Darmstadt" beschäftigte, und die Katholiken dieser Truppen zur Beichte und zum würdigen Empfange der österlichen Communion vorbereitete. „Der junge Apostel freute sich im Herrn, wenn er seinen Beichtstuhl von allen Seiten mit diesen friedlichen Kriegern umlagert sah." [142]) Nebenbei ward Colmar sehr oft ersucht, bei besondern Festlichkeiten in der Stadt und auf dem Lande, namentlich bei Primizfeierlichkeiten, bei Einkleidungen von Nonnen 2c., die Festpredigt zu übernehmen. Er that dieß auch mit eben so vieler Bereitwilligkeit als Begeisterung, wie seine bezüglichen gedruckten Predigten sattsam ausweisen.

---

dioecesis diaconus, s. theologiae baccalaureus formatus, in aula majori academiae episcopalis universitatis. — [140]) Als solcher hielt er auch viele Predigten an die Zöglinge des Collegiums. Siehe Colmar's Predigten. B. I. S. 226 u. ff. B. VI. 299 u. ff. — [141]) Vergleiche Colmar's Predigten B. III. S. 293 u. ff. — [142]) Liebermann's Lob- und Trauerrede. S. 24. Der Marechal de Camp, der Oberst und Inhaber des Regiments „Elsaß", war der Herzog und Pfalzgraf Maximilian Joseph von Zweibrücken, nachheriger König von Bayern, von dem Colmar noch in einem Briefe vom 1. Januar 1818 sagt: „daß es ihm von seiner frühesten Jugend an zur süßen Gewohnheit geworden sei, dessen religiöse Gesinnung und Alles übertreffende Herzensgüte zu verehren und zu lieben". Max Joseph hatte ein eigenes schönes Palais in Straßburg, in welchem König Ludwig I. am 25. August 1786 geboren ward.

So waren etwa acht weitere Jahre voll stiller, eifriger Thätigkeit im Weinberge des Herrn dem Leben Colmar's verflossen. Der junge feurige Levit war unterdessen zum ernsten, ehrwürdigen Priester herangereift. Als Lehrer bewährte er eine für ihn eben so ehrenvolle, als für seine Schüler segensreiche Berufstreue. Er belebte und unterstützte an der Anstalt besonders das Studium der griechischen Sprache und der vaterländischen Geschichte. Als Priester war er von Allen geehrt und geliebt, welche ihn kannten — und es waren derer Viele aus höheren und niederen Ständen. Auf dem Wege jeglicher Tugend voranschreitend und von dem Herrn reichlich gesegnet, weil er Gott so innig liebte und sich in seinem Dienste ganz für Andere aufgeopfert, schien dem Diener Gottes das fernere Leben in ruhiger Klarheit vor ihm zu liegen und in gewisser Beziehung schon abgeschlossen zu seyn, als die französische Staatsumwälzung ihren verhängnißvollen Ausbruch nahm. Gott hatte seinen treuen Diener Joseph Ludwig in diesen Jahren der Gräuel und Verwüstung noch zu größeren Arbeiten, Prüfungen und Opfern auserkoren. „Der wilde Aufruhr des französischen Volkes in Paris wälzte sich bald mit allen seinen Verirrungen, Gräueln und Mordscenen in die einzelnen Provinzen und Städte des Landes, bis an die Grenzmarken des Reiches. Der drückendste Despotismus herrschte nun unter dem Namen der Freiheit; die Religion mußte aus ihrem Heiligthume fliehen; die ihrem Amte getreuen Priester waren mit dem Fluche der neuen Beherrscher belegt; jede Religionsübung wurde als Verbrechen bestraft.“ [143])

§. 3. Colmar's Berufseifer in der Schreckenszeit der Revolution.

Wie der Allweise in den Zeiten der Trübsal, welche er bisweilen zur Prüfung und Läuterung des Goldes über sein Volk verhängt, stets einzelne, begeisterte Boten und Herolde seines Wortes, unter seine Getreuen zu deren Ermunterung und Troste aussendet: so hatte er auch den seligen Colmar zu dieser rühmlichen, lebensgefährlichen Sendung in Straßburg auserwählt. Ein weniger eifriger Hirte würde mit so vielen Andern, die höhere Verpflichtung hatten, geflohen seyn und die Heerde sich selbst überlassen haben. Einem weniger gekannten und geliebten Priester würden die bedrängten Gläubigen mit geringerem Vertrauen entgegen gekommen seyn. Ein Seelsorger, welcher die Welt und die Menschen weniger gekannt

---

[143]) Liebermann a. a. O. S. 7.

hätte, würde die gute Sache und der Gläubigen Treue an den göttlichen Erlöser, und das Verlangen nach den Heilmitteln seiner Kirche, vielleicht oft in Gefahr gebracht haben. Doch bei Colmar fanden sich alle, zu jener schwierigen Sendung nöthigen Eigenschaften und Erfordernisse glücklich vereiniget. Als ein Kind der Stadt seines Wirkungskreises zählte er manche Freunde, die, wenn sie auch seine Ansichten nicht theilten, doch den zu jedem Dienste bereiten, liebenswürdigen Landsmann in ihm ehrten. Sohin war er in dieser Beziehung in seinem Berufe dem unter tausend Gestalten lauernden Verrathe weniger ausgesetzt. Als Priester war er allbekannt und genoß wegen seiner ungeheuchelten Frömmigkeit und seines segenvollen Wirkens allgemeines Vertrauen. Wegen seiner ausgezeichneten Geistesbehendigkeit und reicher Menschenkenntniß endlich besaß er die Gabe, sich in tausend verschiedene Umstände und Verhältnisse zu fügen und in jeder Form und Gestalt der guten Sache zu dienen. Dabei erfüllte ihn eine seltene Entschlossenheit und ein unerschütterlicher Muth. Er hielt es für schimpflich, die Sache, der man seither in Ruhe und Frieden gedient hatte, nun im Augenblicke der höchsten Noth und Bedrängniß plötzlich zu verlassen. Nur so war es möglich, daß er allen Gefahren, die sein Leben bedrohten, unter stetem Schirme und besonderer Leitung des Allerhöchsten, welcher alle seine Schritte lenkte und bewachte, auf wunderbare Weise entrinnen konnte. Wir theilen hier einige Züge aus der Schreckensperiode, wo die abtrünnigen Priester, Taffin, Delatre und der ruchlose Eulogius Schneider, ihr grausames Unwesen in Straßburg trieben, mit, die noch durch viele andere vermehrt werden könnten.

Jeden Augenblick erwartete damals den eifrigen Priester ein sicherer Tod. [144]) Colmar sah, wie alle Mittel aufgeboten wurden, um die pflichttreuen Geistlichen zu entdecken. Er wußte, wie Mehrere, sobald sie ergriffen waren, sogleich unter das Mordbeil hingeschleppt wurden. Er hörte, daß auf seinen Kopf tausend Reichsthaler gesetzt waren, möge man ihn todt oder lebendig ausliefern. Zu wiederholten Malen stürmten Soldatenhorden, von Verräthern und Meuchlern angeführt, auf die Wohnungen, in welchen er, wie man sagte, sich aufhalten sollte. Er mußte immerfort in der größten Furcht schweben, nicht sowohl für sein Leben, welches er schon lange dem Ewigen zum Opfer gebracht hatte, als vielmehr für die frommen, edlen Seelen, in deren Wohnungen ihm ein verborgener Schlupf-

---

[144]) Vergleiche: „Glaubensbekenner der gallikanischen Kirche“, übersetzt von Dr. A. Räß und Dr. N. Weis. Mainz, 1822. B. II. 322. B. IV. 333.

winkel bereitet war. Einziehung der Güter und Bluten unter dem Fallbeile war ja damals das sichere Loos derjenigen, bei welchen ein unbeeidigter Priester in kirchlichen Dienstverrichtungen aufgefunden wurde.[145]) Colmar selbst schilderte diese Zeit später also: „Unglückselige Tage! wo wir mit Lästerung, mit Blut und Mord umgeben, von unsern Altären losgerissen, in die traurige Nothwendigkeit uns versetzt sahen, in unserm Innern die Gefühle zu verschließen, die wir für unsern Gott, für den aller Ehrfurcht und Liebe so würdigen Gott, empfanden. Mit welch' ängstlicher Sorgsamkeit suchte man nicht die verborgensten Winkel des Hauses auf, aus Furcht, ein Blick gegen Himmel, ein Seufzer, der sich unserm gepreßten Herzen entwindet, möchte etwa der Verräther unserer Gesinnungen werden und den Tod uns zuziehen. Und hatten wir durch tausend Vorsichtsmaßregeln alles Zwanges uns entlastet, ja! mit welchem Ueberflusse entströmten alsdann die Thränen unserm Auge, — welche traurige Blicke warf man alsdann aus der Dunkelheit seines Zufluchtsortes auf diese alten Tempel, von welchen das Ungefähr uns irgend einen Theil sehen ließ! Mit welchem tiefen Schmerz riefen wir alsdann aus: Ach! sie stehen nicht mehr für uns da diese kostbaren Denkmäler des Glaubens und der Frömmigkeit unsrer Voraltern! Diese heiligen Hallen werden nie wieder von unsern Lobgesängen ertönen! Nimmermehr werden wir die heiligen Altäre wieder sehen, wo das für das Heil der Welt geschlachtete Gotteslamm, den Weihrauch und das Gebet seiner treuen Verehrer aufnahm". rc. rc.[146])

Um die Kranken zu besuchen und sie mit den heiligen Heilsgeheimnissen versehen zu können; um von einem Hause zu dem anderen zu schleichen, in denselben Unterricht zu ertheilen, das heilige Meßopfer darzubringen, Beichte zu hören: mußte der Seeleneifrige immer verkleidet über die Straßen, bald als Offizier, bald als Bürgergardist, bald als Handwerksmann, eilen. Jeden Anzug ließ er sich gefallen, mit welchem er unbehindert seinen frommen Zweck erreichen konnte. Auf diese Weise ging er öfters in Mitte der Häscher, welche auf

— [145]) In der Mitte des August 1793 ward die Guillotine mit aufgezogenem Beile von dem öffentlichen Ankläger Eulogius Schneider in Straßburg zum ersten Male durch die Straßen geführt und auf dem Paradeplatze auf hohem Gerüste aufgestellt, am 15. Okt. aber das Revolutionsgericht daselbst eröffnet. Am 20. Novbr. wurde der öffentliche Gottesdienst eingestellt. Strobel's und Engelhardt's Gesch. des Elsasses. Th. VI. S. 181, 207 u. 235. — [146]) Colmar's Hirtenbrief vom 20. Juli 1806. S. 5.

der Lauer standen, um ihn zu ergreifen. Einmal hatte ihm fast die angelegte Generalsuniform eine Gefahr besonderer Art zugezogen. Die weiten Straßen der Stadt in diesem Anzuge durcheilend, um als verborgener Streiter für den Glauben den harrenden Gläubigen zu Hilfe zu kommen, gelangte er an einen Platz, wo viele Soldaten in Gruppen beisammen standen. Diesen war der Sold längere Zeit vorenthalten worden. Alle riefen beim Anblicke Colmar's, den sie für den General Moreau hielten, voll Wuth aus, er solle ihnen den rückständigen Sold auszahlen lassen. Sie drohten, ihn gefänglich anzuhalten, bis ihrer Forderung entsprochen sei. Keine Vorstellungen halfen, bis ein Offizier, den aber Colmar nicht kannte, herbeikam, und den Soldaten die nöthigen Aufklärungen gab. Der Bedrängte eilte davon, verkleidete sich aber nie mehr als General.[147])

Ein Bekannter Colmar's, welcher bei dem französischen Infanterie-Regimente „Elsaß" damals in Diensten war, erzählte später unter Anderem Folgendes: „An einem Sonntage ward ich mit der Bitte gerufen, ich sollte doch um Gottes Willen Colmar zu Hilfe kommen. Dieser war eben bei dem Metzger Lehmann auf dem Speicher versteckt, wo er die heilige Messe verrichtet und die Versammelten im Glauben gestärkt hatte. Ich ging also in aller Eile, als Soldat, in Offiziers-Uniform mit einem Säbel und zwei geladenen Pistolen bewaffnet, dahin, um ihn zu retten. Wie ich nun die Stiege hinaufkam, erkannte Colmar mich sogleich und rief aus: „„Ich bin gerettet, mein lieber N.!"" — Wir gingen in ein kleines Gäßchen und ich ließ den Priester hundert Schritte vor mir her gehen, hing seinen Mantel um, und spannte meine Pistolen. So kam jener vor das Thor, an welchem zwei Schurken standen, um ihn zu fangen. Doch sie erkannten ihn nicht. Als ich nacheilte, wollten sie mich packen; allein sie stritten noch unter sich und sagten: „„Er ist es nicht!"" — Da ich wieder zu dem Vorgeeilten kam, traf ich ihn in dem sogenannten Leimengäßchen. Er rief mir entgegen: „„Mein lieber N.! jetzt habe ich noch sechs Kranke zu besuchen!"" Ich ging mit ihm zu diesen Kranken und begleitete ihn dann nach Hause. An der Thüre desselben schellte er. Da biß ihm ganz unvermuthet eine Maus in den kleinen Finger, die lebendig an den Schellenzug gebunden war. Er sagte dabei: „„Wenn die Menschen mich nicht mehr verfolgen, so müssen es noch die Mäuse thun!""

---

147) Mit Unrecht wird irgendwo behauptet, daß Colmar früher General gewesen sei. Siehe Dr. Mörschell's Geschichte von Oggersheim. S. 118.

und empfahl sich." [148]) Wie die göttliche Vorsehung den muthvollen Priester ganz absonderlich unter ihre Fittige genommen hatte, beweist noch ein besonderer Vorfall, bei welchem keine menschliche Vorsicht Gefahr ahnen konnte. Eine Frau hatte ihn rufen lassen, um mit den heiligen Sterbsakramenten versehen zu werden, weil sie sich angeblich gefährlich krank fühle. Wie immer, wo es auf die Rettung einer Seele ankam, eilte der Diener Gottes unbesorgt auf das Haus der angeblichen Kranken zu, eingehüllt in die Kleidung eines Soldaten. Auf der Straße begegnete ihm ein protestantischer Bürger der Stadt, welcher ihn beim Namen anrief und fragte, wo er hineile? Colmar trug, als er sich erkannt sah, kein Bedenken, dem Manne einzugestehen, daß eine Frau, welche er nannte, seinen geistlichen Trost begehrt habe, weil sie gefährlich krank darniederliege. Da entdeckte der redliche Protestant ihm den Plan der Niederträchtigen, welche ihn, um die auf seinen Kopf gesetzten tausend Reichsthaler zu gewinnen, in ihr Haus hatte rufen lassen und ihn den daselbst harrenden Soldaten ausliefern wollte. Colmar entging, durch diese christliche Warnung gerettet, dem Fallbeile. [149])

So ward denn in dieser Zeit der Trübsal der Wunsch des heiligen Johannes vom Kreuze: „Herr! ich wünsche für dich Schmach und Verfolgung zu leiden", welcher auch im hohen Grade der Wunsch Colmar's war, an ihm in reichlichem Maße erfüllt, wenn ihm gleichwohl das Höchste desselben, die Krone des Martyrthums, nicht zu Theil ward. Der Herr hatte beschlossen, das Leben seines Dieners jetzt zu schonen, um es für noch Größeres zu erhalten. So ging derselbe durch das Allerheiligste, welches er auf seiner Brust auf die Speicher, in die Scheunen, Keller und Grüfte trug, wider tausend Pfeile geschützt, in Mitte aller Gefahren und Anfechtungen unversehrt hindurch. Auch waren nicht alle Begegnisse so ernster Art, wie die angeführten. Manche möchten wir, wäre uns die Sache nicht zu heilig und die Person des Mannes zu theuer, fast komisch nennen. So pochten eines Tages die Soldaten ungestüm an ein Haus, in welchem sie Colmar's Anwesenheit vermutheten. Unbefangen kam derselbe, als Bedienter verkleidet, mit dem Lichte in der Hand, den Häschern entgegen. Auf die Frage: ob Abbé Colmar sich da verborgen habe? erwiederte dieser mit größter Ruhe, daß sie denselben schwerlich finden würden! Nachdem die Waffenträger das ganze Haus unter Begleitung des angeblichen Bedienten durchstöbert hatten,

---

[148]) Benkert's Religionsfreund. I. Jahrg. 1822. S. 30. — [149]) Siehe „Christliche Helden", von A. Räß und N. Weis. Mainz 1820. S. 83.

gingen sie, ohne den Gesuchten zu erkennen, weiter. Als er wieder ein anderes Mal, als Taglöhner verkleidet, das heilige Opfer dargebracht hatte, fragten ihn die Häscher, welches Handwerk er treibe und fanden, nachdem er sich für einen Maurer ausgegeben hatte, seine Hände für dieses Geschäft zwar zu zart und weich, ließen ihn aber dennoch ungefährdet ziehen. Später verkleidete sich Colmar am Liebsten als Müller, weil die Leute dem bestäubten, unter seiner Last keuchenden Manne, gerne von freien Stücken aus dem Wege gingen.

§. 4. Colmar's Wirken nach den Stürmen der Revolution.

Unter diesen fortgesetzten Mühen und Gefahren waren endlich die Jahre minderer Unsicherheit und Bedrängniß für die Geistlichen in Frankreich wiedergekommen. Das Dekret vom 21. Februar 1795 gestattete den öffentlichen Gottesdienst in der Republik. Doch erst am Pfingstsonntage wurde in der St. Ludwigskirche zu Straßburg das erste feierliche Hochamt abgehalten. Bei der Wiedereinweihung des in der Revolution entheiligten und entweihten Straßburger Münsters, am 30. August 1795, konnte Colmar ausrufen: „Sie sind dahin jene Tage der Verwirrung und des Schreckens, wo selbst die finsterste Nacht die flüchtige Tugend vor der sie verfolgenden Mordlust nicht mehr schützen konnte; sie sind dahin jene Tage des Schreckens, wo der arme Sterbende den Trost der Religion, nach welchem sein Herz sich sehnte, voll Schauder zurückwies, weil er fürchten mußte, das Blut des Priesters werde sich vermischen mit dem Blute Jesu Christi, das ihn reinigen sollte! Die Väter sind endlich ihren Kindern und die Kinder ihren Vätern zurückgegeben und Alle rufen voll Entzücken und Liebe: Ja, der Herr ist gut und seine Barmherzigkeit währt ewig! — Und in der That, meine Brüder! durften wir wohl einen so schnellen Umschwung der Dinge erwarten? Der Sturm schien uns einen völligen Untergang zu drohen; der Hammer der Vernichtung war schon auf die gesammte Außenseite dieses herrlichen Gebäudes gefallen; man hatte uns schon verkündet, daß kein Stein desselben auf dem andern bleiben sollte und in unserer Trostlosigkeit riefen wir voll Entsetzen aus: Ja, der Herr ist gerecht, und wir haben gesündigt und er hat sein Volk für immer verworfen, wir werden seinen heiligen Tempel nie mehr schauen! — Und jetzt ist eine neue Morgenröthe, der Vorbote einer besseren Zeit über uns aufgegangen; ein herrlicher Regenbogen hat sich erhoben über jener blutigen Fluth, die seither über die Erde

sich ergossen, zum Zeichen, daß der Herr sich wieder in Liebe seinem trostlosen Volke zugewendet, daß er die Trümmer desselben retten und ihnen das Glück und die Herrlichkeit ihrer Väter zurückgeben will, indem er ihnen ihren Gott und ihren Tempel zurückgibt. Wohl müssen darum Alle ausrufen: Ja, der Herr ist gut und seine Barmherzigkeit währt ewig!" 2c. 2c. [150])

Mit dieser Wiedereinweihung der Kathedrale war aber die kirchliche Ordnung und der Friede in der Diözese Straßburg noch nicht hergestellt. Namentlich trieb hier ein unwürdiger, constitutioneller Bischof, Johann Peter Saurine, sein unkirchliches Wesen fort. [151]) Dieser hatte es noch nicht vergessen, wie bitter das Oberhaupt der Kirche, Pius VI., in seinen Breven sich über ihn ausgesprochen, und welchen Anklang diese Censuren im ganzen Elsasse gefunden hatten. Von schlechten Rathgebern geleitet, ohne Kenntniß des Landes und Volkes, voll des jansenistischen Geistes, eine Creatur und ein Schmeichler der weltlichen Machthaber, wegen schlechten, zweideutigen Benehmens in den Jahren der Verfolgung vom Clerus und Volke verachtet: begann er nun eine systematische Verfolgung, die alle Guten und namentlich die nichtbeeidigten Priester traf. Um geschätzt, geehrt und befördert zu werden, reichte es hin, ein Constitutioneller gewesen zu seyn. Daß man in der Zeit der Trübsal und Verfolgung treues Zeugniß für Gott und seinen Glauben abgelegt, war Grund genug zu einer langwierigen hämischen Ver-

---

[150]) Colmar's Predigten. B. VII. S. 335. — [151]) Er war als Pfarrer von dem apostasirten Bischofe Gobel von Lidda zum Bischofe von Dax geweiht, welche Weihe Pius VI. für unerlaubt, irregulär und gottesräuberisch erklärt hat. Vergleiche Collectio brevium D. N. Pii, papae VI. Aug. Vind. 1796. Saurine, geboren den 10. März 1733, wurde am 9. April 1802 zum Bischofe von Straßburg ernannt und am 4. Juni desselben Jahrs feierlich installirt. Erst am 9. Mai 1813 wurde er zu Sulzmatt, auf einer Firmungsreise in seiner Diözese, vom Tode abgerufen. — Durch Volkswahl mit 550 Stimmen, wovon ein Viertheil Protestanten abgaben, am 6. März 1791 erhoben, figurirte vor Saurine Franz Anton Brendel „als Bischof des niederrheinischen Departements". Am 22. April 1791 erließ Brendel zu Straßburg einen Hirtenbrief, worin er sich, „aus göttlicher Barmherzigkeit und in Gemeinschaft des heiligen Stuhles, gesetzmäßig erwählter Bischof" nennt und alle treue Gläubigen zu seiner Anerkennung auffordert. Zu seinem Generalvikar wählte er neben Andern den Eulogius Schneider, welcher am 10. Juli 1791 seine erste Rede im Münster hielt „über die Uebereinstimmung des Evangeliums mit der neuen Staatsverfassung der Franken". Auf dem am 20. Nov. 1793 in der Kathedrale gefeierten Feste der Vernunft entsagte Brendel dem geistlichen Stande. Er ward Vorstand des Archivs in Straßburg und starb unversöhnt mit der Kirche am 22. Mai 1799. Siehe Rlg's Rheinpfalz. B. I. S. 19.

folgung. Die Lage des Clerus gestaltete sich um so schwieriger, als einerseits das Volk allmählig unruhig zu werden anfing, und andererseits der eingedrungene Bischof in Folge des Concordats vom Jahre 1801, am 9. April 1802 zum wirklichen Oberhirten der neuen Diözese Straßburg ernannt und bestätiget ward. Aus einem unkirchlich eingedrungenen war hiedurch ein rechtmäßig eingeführter Bischof der Diözese geworden, welcher die von den schwierigsten Umständen gebotene päbstliche Nachsicht, zu einer kirchlichen Stütze seines Handelns und seiner Anordnungen zu gebrauchen wußte [152])

Die Stellung Colmar's war indessen schon früher, wie alle Verhältnisse der Zeit, eine andere geworden. Vom Volke wegen der Leiden, die er erduldet und wegen der geistlichen Hilfe, die er ihm gebracht, fast wie ein Heiliger verehrt, blieb er unangetastet und entwickelte nun, in dem festen Glauben, daß in Zeiten allgemeiner öffentlicher Trübsal der Einzelne mit Hilfe Gottes immer noch Ausgezeichnetes wirken könne, eine herrliche, weitumfassende Thätigkeit. „Wie viele Wunden waren zu heilen! Wie viele Gefallene aufzurichten! Wie viel Unkraut auszurotten! Alles strömte nun zu dem Manne Gottes hin, der mit wenigen andern Priestern so vielfältigen Bedürfnissen abhelfen sollte. Unzählige Büßer umlagerten täglich seinen Beichtstuhl, während deß Andere schon um die Kanzel versammelt seiner harrten, um das Wort Gottes aus seinem Munde zu hören, und auf einer anderen Seite Kinder und Jünglinge Unterricht forderten. Man folgte ihm auf den Straßen nach, begleitete ihn in seine Wohnung, und wenn der ganze Tag in immer abwechselnder Arbeit vorübergegangen war, wurde oft noch der größte Theil der Nacht am Bette der Kranken und Sterbenden zugebracht." [153]) Von der richtigen Ansicht geleitet, daß der Umsturz aller gesellschaftlichen Verhältnisse einzig davon ausgegangen sei, weil man das Christenthum für eine verbrauchte Sache und für unfähig gehalten hatte, länger auf die Bildung des Staates, der Familie und des Einzelnen einzuwirken, sah Colmar es vorzüglich als seinen Beruf an, nach Kräften an dem Wiederaufbaue der zerrütteten Gesellschaft mitzuwirken, weßhalb er auch in den glänzenden Vorträgen, welche er ohne Unterbrechung vom Jahre 1799 bis 1802 im Münster zu Straßburg abgehalten hat, [154]) eben dieses als leitende Idee,

[152]) Diese Notizen sind der geistvollen Flugschrift: „Réponse à M. Saurine", aus damaliger Zeit entnommen. — [153]) Liebermann a. a. O. — [154]) In den Monaten Januar und Februar 1801 hielt Colmar auch besondere Vorträge vor mehreren, den gebildeten Ständen angehörenden Jünglingen seiner Vaterstadt. Siehe dessen Predigten. B. VI. 359 u. ff.

unter stetem Wechsel der Formen, festhielt, daß Staat, Familie und die Einzelnen ohne das Christenthum aller moralischen Haltpunkte ermangeln, und an Wohlstand und Glückseligkeit ohne dieses nimmer zu denken sei. Indem der begeisterte Redner also eine ewige Wahrheit auf die Zeitverhältnisse anwandte, wurde sein Wirken zeitgemäß. Da er überdieß seine Worte durch das Gewicht und die Anmuth seiner Persönlichkeit unterstützte, wirkten dieselben doppelt kräftig und segensreich. Nicht leicht wäre aber auch einem Andern eine so ersprießliche Wirksamkeit vergönnt gewesen, als unserm eifrigen Diener Gottes zu Straßburg. Man denke sich eine im Ganzen fromme, heilsbegierige Bevölkerung, die eben wieder aus dem wilden Revolutionsstrudel auftauchte und nun allmählig das Maß der angerichteten Verheerung zu übersehen begann. Es hatte sich ein dumpfes, unklares Gefühl Aller bemächtiget, daß früher nicht Jegliches so gewesen, wie es hätte seyn sollen. Die Zeiten chaotischer Verwirrung und schreienden Unrechtes hatten Alle durchlebt, ja Viele dabei thätig mitgewirkt. Jeder fühlte nunmehr die Nothwendigkeit einer Umwandlung, einer Besserung, ohne daß gerade Allen das Maß des Uebels und die Arznei für dasselbe bekannt gewesen wäre. Unter diesen Umständen mußte ein Prediger, wie Colmar, der die Zeit und ihre Gebrechen und Schwächen vollkommen kannte, und von einem so ausgezeichnet klaren, christlichen Bewußtseyn und so hoher Begeisterung getragen war, Erstaunliches wirken. Unstreitig war auch diese Periode eine der glänzendsten seines berufstreuen, segenvollen Lebens.

Mit dem Worte hielt die That gleichen Schritt. Colmar's innere Gesinnung trieb, genährt von dem Feuer der göttlichen Liebe, nach Außen die schönsten Blüthen. Unbekümmert um äußere Verhältnisse, welche ihn zunächst nicht berührten, weil sie ihn in seinem Wirken nicht hinderten, errichtete er, sobald ein öffentliches Auftreten nicht mehr mit Lebensgefahr verbunden war, eine Schule für junge Katholiken, nachdem die Revolution alle Anstalten der Art verschlungen hatte. Er sah wohl ein, daß alles Reden gegen das Lesen schlechter Bücher nichts helfe, — er hielt im Jahre 1800 hierüber im Dome zu Straßburg mehrere Reden [155]) — so lange der jugendlichen Wißbegier und Neugierde keine gute Bücher geboten würden. Daher gründete er eine Bibliothek guter Schriften, die von Hand zu Hand wanderten und die gedeihliche Entwickelung des in

---

[155]) Colmar's Predigten. B. I. 125—161.

die jungen Herzen gelegten, göttlichen Samens beförderten. Beide Anstalten wurden von ihm und seinen frommen Freunden unentgeltlich, wie sich von selbst versteht, gefördert.[156])

Der wichtigste und segensreichste Theil der Thätigkeit Colmar's war jedoch jetzt, wie schon früher, die Seelsorge, und namentlich der Krankendienst. Ohne sich von der Rohheit und dem irreligiösen Fanatismus der Vorsteher und Wärter abschrecken zu lassen, wußte er sich den Weg in die Militärhospitäler zu bahnen. Er gewann und erweichte hier durch den lebendigen Gnadenstrom, der aus seinem Munde quoll, viele in Sünden und Gräuelthaten verhärtete Seelen. Er ging hier, wie alle seeleneifrige Missionäre, zuerst den Menschen und dessen Gefühle an und machte, nachdem er die Herzen für sich gewonnen, seine neuen Freunde zu Brüdern in Christo. Er erkundigte sich bei diesen Unglücklichen um ihre Angelegenheiten, nahm liebevoll ihre Aufträge an, besorgte ihre Briefe an Aeltern und Verwandte, und ward oft selbst ihr Geheimschreiber. Er versah sie mit Unterrichts- und Gebetbüchern, ließ Körbe voll Obst, Tabak, Zuckerwerk, Blumen und dergleichen unter sie vertheilen.[157]) So wurden Viele nach langen Verirrungen zur Religion zurückgeführt, und starben, versöhnt mit ihrem Gott, ehe sie noch zum jenseitigen Gerichte gingen. Es war dieß dasselbe Gefühl der Menschenliebe und der innigen Theilnahme für alle geistig und körperlich Leidende, welches ihn auch später in Mainz als Oberhirten zur Uebernahme und Besorgung einer Menge von Angelegenheiten bei dem Kaiser und den verschiedenen Ministern rc., die nicht im Entferntesten mit seiner Amtsführung in Verbindung standen, bewogen hat. Und wie Vielen kam nicht in dieser Weise die hohe Achtung und Verehrung zu Nutzen, welche die Behörden der Tugend und dem Eifer des frommen Mannes zollten?

So war allmählig das Jahr 1802 herangekommen und zum Theile schon verflossen, als der Herr Colmar's segensreichen Wirkungskreis in Straßburg schloß und ihm einen neuen, wichtigeren zu Mainz eröffnete. Doch wir dürfen diesen Zeitabschnitt nicht schließen, ohne eines denkwürdigen Ereignisses zu erwähnen, das, wie nur irgend eines, das besondere Walten der göttlichen Vorsehung über dem theuren Manne deutlich beurkundet. Schon früher, im Laufe der gewaltsamen Staatsumwälzung, hatte eine Kranke, welcher Colmar den Trost der Sterbenden gebracht, ihm vorausgesagt, daß er einst

---

[156]) Liebermann's Lob- u. Trauerrede. S. 24. — [157]) Ebendaselbst. S. 24.

Bischof von Mainz werden würde. Er besaß zu viel Demuth, um auf eine Aussage etwas zu halten, die so leicht auf Selbsttäuschung beruhen konnte. Er hatte die ganze Sache bereits vergessen, als in der letzten Zeit seines Aufenthaltes in Straßburg eine fromme Klosterfrau in einer Art ekstatischen Zustandes ihn bat, ja auf seiner Hut zu seyn, denn er würde von einem wüthenden Hunde gebissen werden. Einige Tage darauf ward Colmar zu einem Kranken gerufen. Er fand den Leidenden, von dessen wahrem Zustande man den Geistlichen, entweder aus Absicht oder aus Nachlässigkeit, nicht unterrichtet hatte, ruhig und für geistlichen Trost empfänglich. Alles ging den gewöhnlichen ernsten Gang, bis die Aerzte kamen und voll Erstaunen den Diener Gottes ohne alle Vorsichtsmaßregeln, mit einem Wasserscheuen in Verkehr sahen. Sie flüsterten jenem einige lateinische Worte zu, womit sie ihn auf die Gefahr, in welcher er schwebte, aufmerksam machen wollten. Als der Kranke die fremde Sprache hörte und seine vermeintlichen Peiniger sah, gerieth er in fürchterliche Wuth. Colmar, der immer noch nichts Schlimmes ahnte, und das Ganze für einen heftigen Fieberanfall hielt, warf sich, in seiner gewöhnlichen Hingebung, mit der ganzen Wucht seines Körpers auf den Kranken, um diesen zu beruhigen, was aber erst nach geraumer Zeit gelang. Bei näherer Untersuchung ergab sich, daß der gute Samaritan zwar keine körperliche Verletzung davon getragen hatte: aber er war im Gesichte und am Leibe von dem Geifer des Unglücklichen wie übergossen. Es erregte nun doch ein besonderer Umstand noch große Besorgnisse. Colmar hatte sich an demselben Tage rasirt und dabei zufällig eine kleine Schnittwunde erhalten, die noch nicht zugeheilt und sohin mit dem Gifte in Berührung gekommen war. Es wurden alsbald alle zweckdienliche Vorsichtsmaßregeln ergriffen, welche ihn indessen nicht vor einem heftigen Nervenfieber bewahren konnten, welches ihn dem Tode nahe brachte. Seit dieser Zeit litt er auch allnächtlich an heftigem Schweiße und das Nervenfieber kehrte in dem heißen Jahre 1811 zurück, von welcher Zeit an er jedoch bis zu seinem Tode von beiden Uebeln verschont blieb.

§. 5. Nähere Veranlassung zu Colmar's Erhebung.

Ueber die näheren Umstände, welche Colmar's Erhebung auf den bischöflichen Stuhl zu Mainz herbeiführten, berichtet uns Franz Leopold Bruno Liebermann, dessen langjähriger Freund und Vertrauter, in der Lob- und Trauerrede auf Colmar, Nachstehendes:

„Was die Ernennung des Hochseligen zur bischöflichen Würde angeht, so glaube ich, daß es nur zu dessen Ehre gereichen dürfte, wenn man die näheren Veranlassungen dazu kennen lernt. Sein Eifer für Alles, was der Religion und der Menschheit nützlich seyn konnte, gab ihm den Gedanken ein, die barmherzigen Schwestern zum Dienste der Kranken in Straßburg einzuführen.[158]) Er unternahm deßwegen eine Reise nach Paris, sowohl um die Sache bei der Regierung zu erwirken, als auch um das Mutterhaus dieser Schwestern einzusehen und mit der Vorsteherin über die zu treffenden Maßregeln überein zu kommen. Dieser Plan scheiterte damals; allein ein anderer Plan, den die göttliche Vorsicht eingelegt hatte, reifte seiner Entwickelung entgegen. Während seines Aufenthaltes in Paris erwarb er sich die Achtung und Freundschaft der würdigsten Männer aus der Clerisei, die damals mit vielem Eifer und vereinten Kräften an der Wiederherstellung der Kirche in Frankreich arbeiteten. Unter diesen zeichnete sich besonders der von allen Freunden der Religion so sehr geschätzte Abbé d'Astros, der Neffe des Cultministers Portalis, nachmaliger Generalvikar des Erzbischofs zu Paris aus, welcher später vom Könige Ludwig XVIII. zum Bischof von Orange ernannt wurde.[159]) Kaum war Colmar von Paris in seine Vaterstadt zurückgekommen, als man die Ernennung des ehedem constitutionellen Bischofes Saurine auf den bischöflichen Stuhl von Straßburg vernahm. Er war über diese Ernennung, so wie alle gute Katholiken, äußerst betroffen; aber dennoch predigte er Gehorsam und Frieden und zeigte den Gläubigen die Pflicht, dem nicht mehr constitutionellen, sondern von der Kirche nach der kanonischen Ordnung eingesetzten Bischofe sich zu unterwerfen.[160]) — Die Regierung, welche Unruhen befürchtet hatte, wußte das Verdienst eines Mannes zu würdigen, der seine eigene Empfindung den Grundsätzen seines Glaubens und der Liebe zum Frieden aufzuopfern wußte. — Die Vorsehung verfolgte durch diese Mittel unbemerkt ihren Plan, unbemerkt selbst von dem, der der Gegenstand desselben war. Nichts ahnend, fuhr Colmar in seinen apostolischen Arbeiten fort, als auf einmal die Nachricht von seiner Ernennung

---

[158]) Colmar wollte auch später die barmherzigen Schwestern in Mainz — 1808 — einführen: allein seine edle Absicht stieß auf unübersteigliche Hindernisse. Siehe hierüber Sausen's Biographie. S. 53 und 54. — [159]) Siehe über diesen edlen Geistlichen: Dr. Gams Geschichte der Kirche Christi. B. II. S. 313. Er wurde zuletzt Erzbischof von Toulouse und Cardinal. — [160]) Gleiches that auch Liebermann, wie aus dem Urkunden-

zum Mainzer Bischofe aus Paris ankam. Sein erster Gedanke war, eine Würde von sich abzulehnen, deren Bürde zu tragen er nicht gewachsen zu seyn glaubte. Er machte deßhalb dringende Vorstellungen und bat den Cultminister, ihm die Berücksichtigung derselben bei dem ersten Consul zu bewirken. Allein alle diese Vorstellungen wurden zurückgewiesen. Zur nämlichen Zeit empfing Colmar Briefe von seinen Freunden in Paris, die ohne Zweifel an seiner Ernennung großen Antheil gehabt hatten. Da nun diese auf alle Art in ihn drangen, in einer so kritischen Lage der kirchlichen Angelegenheiten eine Würde nicht länger auszuschlagen, die so leicht einem Unwürdigen in die Hände fallen könnte: so glaubte er, und gewiß mit Recht, daß er mit Einfalt und kindlichem Vertrauen auf höheren Beistand den Leitungen der göttlichen Vorsicht folgen müsse, deren Einwirkung man nicht mißkennen konnte. — Sein Beruf zur bischöflichen Würde war also von Gott. — Als guter Hirte ging er durch die Thüre in den Schafstall ein und war darum auch bis an sein Ende ein guter Hirte."

§. 6. Bischöfliche Weihe und Inthronisation.

So groß der innere Kampf bei Colmar war, die ihm in höchster Ueberraschung angebotene Würde des Oberhirtenamtes in einem ihm völlig unbekannten, neuerrichteten Bisthume zu übernehmen, eben so groß war seine Sorgfalt, sich, nachdem dieser Kampf im Hinblicke auf den Gnadenbeistand des Allerhöchsten überwunden war, zum würdigen Empfange der bischöflichen Weihe vorzubereiten und zum baldmöglichen Eintritt in seinen neuen Wirkungskreis die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Bereits am 24. August 1802 erhielt er von dem neuernannten Trierer Bischofe, Karl Manay, zu Paris, in der dortigen Carmeliterkirche, an deren Wänden noch das Blut vieler in der Schreckenszeit unschuldig gemordeter Priester klebte, die heilige Weihe. [161]) Von Paris eilte er nach Straßburg

---

buch Nro. 3 erhellet. — [161]) Karl Manay ward am 14. Okt. 1745 zu Campeix im Bisthume Clermont geboren, im Seminar zu St. Sulpiz in Paris zum Geistlichen gebildet, von der Sorbonne im Jahre 1775 mit der Doktorwürde geschmückt, bald wegen seiner Kenntnisse und Tugenden als Canonikus und Generalvikar nach Rheims berufen und vom Könige Ludwig XVI. mit andern Pfründen belohnt. Im Sturme der Revolution ward er aus seinem Vaterlande verbannt, flüchtete nach England und wirkte dort als Prediger, Beichtvater und Krankenpfleger. Im Jahre 1801 kam er nach Frankreich zurück, ward bald als Bischof von Trier ernannt, erhielt am 18. Juli 1802 die bischöfliche Weihe, ward am 26. Sept. d. J. in seine Kathedrale zu Trier eingeführt, und wirkte mit hohen Einsichten und Eifer für das

zurück. Nachdem Colmar hier das Weitere für seine Wanderung geordnet hatte, bestimmte er, am 3. Oktober nächsthin seinen feierlichen Aufzug in Mainz abzuhalten. [162])

Die altehrwürdige Mainzer Kathedrale mit ihren vielen Denkmälern der Vorzeit, unter deren Baldachin so lange die ersten Kirchenfürsten Deutschlands gesessen, lag damals noch in so großer Verschüttung, Verwüstung und Unreinlichkeit, daß dieselbe zu keiner gottesdienstlichen Feier konnte verwendet werden. Daher ward einstweilen die St. Peters-Kirche für den bischöflichen Stuhl bestimmt und hergerichtet. In feierlichem Zuge wurde sofort am genannten Tage der neue Oberhirte, umgeben von der Geistlichkeit der Stadt und vieler Pfarreien der Diözese, begleitet von den höchsten Civil- und Militär-Autoritäten, von den Beamten, Vorständen, Lehrern und Bediensteten der Stadt, von vielen Gläubigen und Bürgern, in diese Kirche eingeführt. Der würdige Pfarrer zu St. Ignaz in Mainz, Ernst Fr. Xav. Turin, ward von dem Erzbischofe zu Mecheln, welchem das neue Bisthum Mainz unterstellt war, beauftragt, den neuen Oberhirten in sein Amt einzuführen. Turin überreichte diesem die Schlüssel der Kirche, überwies ihm die Kanzel, den Beichtstuhl und den Altar, vollzog das Uebrige nach Vorschrift und rief dem neuen

Wohl seiner Heerde, ohne jedoch deren Sprache zu verstehen. Napoleon achtete ihn sehr, ernannte ihn zum Staatsrathe und später auch zum Hüter des Pabstes Pius VII. in Savona und Fontainebleau. Nach der zweiten Vertreibung Napoleons ward Manay vom Könige von Preußen, dem Trier zugetheilt war, nach Aschaffenburg verbannt. Er legte später gegen einen Ruhegehalt von 12,000 Franken das Bisthum Trier in die Hände des Pabstes nieder. König Ludwig XVIII. ernannte ihn im Jahre 1817 als Bischof zu Auxerre, und als dieses Bisthum aufgehoben wurde, erhielt Manay im Jahre 1820 das Bisthum Rennes, welches er am 20. Mai desselben Jahrs in Besitz nahm. Am 5. Dez. 1824 ward er daselbst zu Grabe gerufen, nachdem ihm im Jahre 1833, in Folge einer Wunde, der Fuß abgenommen worden war, welches Unglück seinen Tod herbeiführte. — [162]) Die päbstliche Bestätigung Colmar's erfolgte erst am 13. Nov. 1802, weil Pius VII. die Ernennung der Bischöfe dem ersten Consul überlassen und in der Ueberzeugung, daß derselbe nur würdige Männer wählen würde, die Bestätigung derselben durch seinen Legaten Caprara, schon im Voraus zugesagt hatte. — Colmar wählte sich ein Wappen mit vier Feldern. Das erste zeigte ein Kapellchen im Goldgrunde, auf dessen Spitze eine Taube mit dem Oelzweige; das zweite ein silbernes mit Edelsteinen besetztes Kreuz in rothem Grunde; auf gleichem Grunde zeigt das dritte Feld eine mit Muscheln besetzte Pilgertasche, das vierte aber ein Felsenriff mit einer Leuchte im Goldgrunde. — Am 28. August 1802 zeigte der Cultminister Portalis dem Präfekten zu Mainz die Ernennung des Bischofes Colmar an, mit der Weisung ihn nach Gebühr zu empfangen. Kreisarchiv zu Speyer, Centralverwaltung der Präfektur. Nro. 113.

Oberhirten zuletzt ernst mahnend entgegen: „Sei rein und tugendhaft; sei weise, gütig und gerecht; sei glorreich in deinen Unternehmungen, wie dein Vorfahrer Friedrich Karl Joseph; sei demüthig und bescheiden, wie Willigis; vergesse nie, wer du warst; gedenke immer, wer du bist und seyn sollst.“ 2c.

Kaum war dem Bischofe die Kanzel überwiesen, kaum hatte der Bevollmächtigte des Metropoliten den in höchster Spannung versammelten Gläubigen entgegen gerufen: „Was ihr seit Jahrhunderten nicht gesehen und nicht gehört, werdet ihr fortan erfahren; der neue Oberhirt wird in eigener Person seine Schäflein belehren und erbauen!“ bestieg Colmar die Kanzel und hielt zuerst in deutscher, dann in französischer Sprache eine eben so begeisterte, als milde, gemüthvolle Ansprache. Sie hat dem bisher Unbekannten bereits am ersten Tage seines Amtes die Herzen Vieler gewonnen. Wir dürfen hier einen Theil dieser Ansprache um so weniger mit Stillschweigen übergehen, als dieselbe uns ein treues Bild der edlen Denkweise des apostolischen Mannes entfaltet.

„Es ist mir unmöglich — dieß sind die Worte des Bischofes — unter so rührenden Umständen und besonders in diesem Augenblicke zu schweigen, wo ich diesen Lehrstuhl der Wahrheit in Besitz nehme. Mein Herz übersieht mit den Gefühlen der zärtlichsten Liebe das ganze christliche Volk, dem ich vom Himmel als Vater, als Oberhirte heute vorgestellt werde. O! so rede denn meine Seele und überlasse dich ohne Furcht ganz dem Gefühle deines Trostes und deiner Seligkeit! Doch, wie soll ich anders anfangen, als damit, daß ich dich, o Gott, des Segens, bitte und bei Allem, was heilig ist, beschwöre, daß du diesem hier versammelten Volke und dem ganzen Kirchensprengel, den du meiner Obsorge anvertrauen wolltest, doch immer Alles, was gut, was heilig, was erwünschlich ist, schenken mögest. Sei ihnen doch wieder gut; wohne mitten unter ihnen; laß sie dein Volk seyn, dein geliebtes, dein auserwähltes Volk, welches du, wie die Mutter ihr Kind, in deine Arme schließest und auf deinem Herzen ruhen lässest. Sei doch, nach so langen Tagen der Trauer, nach so vielen und ihren Herzen so tief geschlagenen Wunden, nach einer so langen, fast tödtlichen Verblutung ihr Trost, ihre Freude, ihre Belohnung, ihr Leben, ihr Vater, ihr Gott, ihr Alles wieder! Gieb besonders ihrem neuen Hirten Einsicht und Herz genug, daß er alles Böse entferne, alles Gute stifte, alle diese gute, beste Herzen glücklich, ach ja glücklich, aber durch Religion und Tugend glücklich mache!“

„Ein guter Vater, der seine Kinder zum erstenmal sieht, bleibt aber bei diesem Segen nicht stehen. Sein Geist kommt den Zeiten zuvor; er spricht sogleich Alles aus, was er zum Besten seiner Kinder thun will; er verspricht, er gelobet ihnen öffentlich, — um sich gleichsam in die Unmöglichkeit zu versetzen, je einen Rückschritt zu thun, — nie in seiner Liebe nachzulassen, alle seine Pflichten auf das Getreueste zu erfüllen.“

„Was ich, Vielgeliebte in Christo, am Tage meiner Weihe, — ich kann mich nicht ohne heilige Thränen an denselben erinnern! — was ich an diesem für mich so wichtigen Tage versprach, als ich vor dem Altare, unter Begleitung der Priester des Herrn, vor den Augen einer zahlreichen, frommen Bevölkerung, vor Himmel und Erde dastand und auf Befehl der Kirche Jesu meine schwachen Schultern unter die Bürde beugte, die man mir auflegte: das Alles verspreche ich auch noch heute in Ihrer Gegenwart, mit der süßesten Zuversicht, daß mir die Gnade des Allerhöchsten Alles möglich machen, Alles erleichtern werde.“

„Nachdem der Gesalbte des Herrn, der Hohepriester, der mir die Hände auflegen sollte, mich im Namen der Kirche gefragt hatte, ob ich nicht nur selbst den Glauben an Jesum und seine heilige Kirche, jenen göttlichen Glauben, den der Sohn des Ewigen auf die Erde gebracht, den die Apostel in die ganze Welt verbreitet, den so viele Wunder bestätiget, so viele Zeugen mit ihrem Blute besiegelt, so viele Heilige durch ihren Wandel bewährt haben, ob ich diesen Glauben nicht nur selbst bekenne, sondern ob ich auch bereit wäre, denselben mit Aufopferung meines Lebens den frommen Bewohnern dieser Gegenden zu predigen und aus allen Kräften versuchen wolle, sie in demselben zu erhalten? ich aber geantwortet hatte, daß ich zu allem diesem durch die Gnade des heiligen Geistes den festen Willen und Vorsatz in mir fühle: fragte mich Hochderselbe — ach! ich wünschte, Sie hätten es gehört, Sie hätten die rührende, von Thränen unterbrochene Stimme des ehrwürdigen Hirten gehört! — fragte mich Hochderselbe: ob ich auch versprechen wolle, an Ihnen allen, Vielgeliebte! Freund und Vater zu werden? — Da, ich gestehe es Ihnen, da durchdrang eine nie empfundene Erschütterung, ein nie gefühltes Entzücken mein Herz. Sie sollen es sagen, wenn etwa Einige von den guten Elsässern, von den guten Bewohnern Straßburgs hier gegenwärtig sind, sie sollen hier auftreten und sagen, ob mir Gott ein Herz gab, das väterlich liebt; ob ich Vater an ihnen war; ob ich sie liebte? Geliebte Vaterstadt!

ob ich dich liebte! ob ich gerne für dich meine noch übrigen Lebenstage hingegeben hätte? — Arme, verlassene Kinder, Waisen, ob ich euch liebte! — Verzeihen Sie mir, Vielgeliebte, meine Thränen; sie beweisen nicht, daß ich ungern zu Ihnen komme, oder daß mein Herz Sie weniger lieben wird. Nein, meine neu erworbenen und schon zärtlich geliebten Schafe, sie sagen nur, daß mir kein Opfer zu schwer fiel, den Willen des Allerhöchsten zu erfüllen, der mich zu Ihnen rief; sie sagen nur — diese Thränen — daß ich wohl überzeugt seyn mußte, daß mein Beruf in der That von Gott sei, weil sonst nichts auf der Welt mich hätte bewegen können, jene Christen zu verlassen, unter denen ich geboren und erzogen worden war, mit denen ich in einem zwanzigjährigen Ministerio so manches Leid, so manche Gefahr getheilt habe; sie beweisen nur, und wie oft fühle ich mich dieser Gnade unwürdig! daß mir der Himmel ein Herz gab, welches zu lieben fähig ist und gewiß, gewiß Jene lieben wird, die der Herr im Himmel nun meiner Obsorge anvertraut hat."

„Also, Vielgeliebte! einen Freund, einen Vater, sollen Sie an mir haben! Sie, liebe, gute Aeltern, deren Tage schon zum größten Theile vorübergegangen sind und die Nichts so sehr wünschen, als im heiligen, katholischen Glauben zu leben und zu sterben. Ja, liebe Christen, sie sollen einen Hirten haben, der Sie darin erhalten wird. Der verderbliche Geist der Neuerung sei weit von mir entfernt. Die letzten Jahre und unser Unglück haben uns mehr als alle Vernünftelei überzeugt, daß doch wohl Nichts das Glück und Heil des Menschen begründen kann, als der ächte, einfache, alte, katholische Glaube, daß die beste Aufklärung und Weisheit jene des Evangeliums sei! Nicht wahr, liebe Christen! so wollen Sie mit mir glauben und in diesem Glauben mit mir leben und sterben?"

„Einen Freund, einen Vater sollet ihr an mir haben, Kinder, liebe Kinder! ihr schon so lange euch selbst überlassene Kinder! Ihr seyd diejenigen, auf welche Kirche und Staat ihre ganze Hoffnung setzen und bedürfet vor allen andern Mitgliedern der Gesellschaft eines Freundes, eines Vaters. Wenn wir den sittlichen und religiösen Zustand unserer Jugend betrachten, so müssen wir eingestehen, daß unser Vaterland fast der Umgebung von Bethlehem gleicht, als Herodes aus derselben ein mit den Leichen der gemordeten Kinder besätes Schlachtfeld gemacht hatte. Es gibt fast keinen Vater, keine Mutter, die nicht über ihre Kinder ernstlich seufzen, die nicht wünschten, es möge sich doch Jemand Ihrer Kinder er-

barmen! Aber Niemand bietet sich an und wenn ein gewisses Alter kommt, in dem die Aeltern Dank und Unterstützung von ihren Kindern erwarten, dann ist keines da; sie sind verwildert und alle Freude des Lebens ist für die Aeltern dahin. Tröstet euch, liebe Aeltern! Gott sendet mich zu euch mit einer außerordentlichen Kinderliebe. Meine Freude, mein Trost, meine Erholungsstunden sollen jene seyn, die ich unter euren Kindern zubringen werde."

„Einen Freund, einen Tröster, einen Vater sollet ihr an mir haben, ihr verlassenen Wittwen, liebe, arme, gute Kranken, alle, die ihr in Bedrängniß hilflos schmachtet und klaget. Jesus war arm und der Vater der Armen. Ihr seyd seine Lieblinge und wer ihm nachfolgen will, wird diesem Hauptzuge des göttlichen Heilandes nachkommen. Ihr seyd alle meine Kinder, meine Schafe! So lange ein Blutstropfen in meinen Adern wallen wird, so lange werde ich das Mögliche versuchen, um euerm Elende zu steuern und eure erschöpften Seelen zu erquicken. Ja, versuchet es, ich trage kein Bedenken euch aufzufordern, rufet mich, wenn ihr an das Schmerzenlager gefesselt seyd und ihr werdet sehen, ob ich nicht zu euch eile, wenn nicht noch wichtigere Geschäfte mich verhindern sollten."

„Einen Freund, eine Stütze, einen Vater sollen besonders Sie an mir haben, hochwürdige Priester des Herrn, die Sie seit so vielen Jahren und zwar in so kummervollen Jahren mit so löblichem Eifer im Weinberge des Herrn arbeiteten; die Sie Ihrer Erfahrung, Ihrer Weisheit, Ihren Tugenden nach meine Väter seyn sollten, wie Sie in der That das Muster, der Trost, die Stütze, die Väter des christlichen Volkes sind. Gott weiß, daß ich mich lieber zu Ihren Füßen, als an Ihrer Spitze sehen wollte. Weil aber der Allerhöchste nun einmal gesprochen und für gut befunden hat, den Geringsten, den Schwächsten, den Letzten unter Ihnen zu wählen, um seine Wunderkraft zu äußern: so erlauben Sie mir, Hochwürdige, daß ich Ihnen hier öffentliches Zeugniß meiner Liebe, meiner Hochachtung, meiner Verehrung, meines Dankes für alles das ablege, was Sie an meinen Schafen, an den Ihnen anvertrauten Christen gethan haben und daß ich Ihnen dagegen von meiner Seite heilig verspreche, alles, was zu Ihrer Ermunterung und zu Ihrem Troste beitragen kann, aufzubieten, mit einem Worte, daß ich Ihre Stütze, Ihr Freund, Ihr Vater seyn will. Die Ehre, so man Ihnen bezeigen wird, wird man mir bezeigen und die geringste Ihnen erwiesene Liebe soll mir erwiesen seyn."

„Aber auch Sie sollen nicht vergessen seyn, wenn etwa Einige

von Ihnen sich hier befinden sollten, theure Mitbürger, die Sie nicht des nämlichen Glaubens sind, wie wir. Sie sind unser Fleisch und Blut, Sie sind unsere Brüder, unsere Mitbürger. Wer würde hoffen, selig zu werden, wenn er Sie nicht liebte? Auch Sie dürfen erwarten, daß ich einigermaßen Ihr Vater sei, und zwar in so ferne, als ich suchen werde, nicht nur Alles sorgfältig zu verhüten, was Sie kränken könnte, sondern auch alles zu befördern, was zu Ihrer Ruhe, zu Ihrem Troste etwas beitragen dürfte. Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn ich berufen wäre, dem Einen oder Andern von Ihnen in kummervollen Stunden die Thränen zu trocknen.[163])

„Ihnen aber gegenüber, würdige Männer, hochansehnliche Behörden dieser Stadt, die Sie mit Recht Väter des Vaterlandes ge-

---

[163]) Daß dieses nicht bloß leere Worte des hochherzigen Bischofes waren, ließe sich aus einer langen Reihe von Vorfällen und Thatsachen beweisen. Wie noch am Abende seines Lebens die Gesinnungen des Bischofes in dieser Beziehung beschaffen waren, läßt sich aus einem Briefe vom 27. Januar 1818 erkennen, welchen derselbe an den Dechanten zu Kirrweiler, Franz Stephan, über das Schriftchen (— von F. B. L. Liebermann—) betitelt: „Neujahrsgeschenk für katholische Christen", das über das protestantische Jubelfest, über die Vereinigung der protestantischen Kirche und über vermischte Gegenstände — namentlich auch über das Schulwesen in dem Bisthume sich scharf ausspricht, richtete und der also lautet: „Nein doch, bester Herr Dechant! das Pieçechen, von welchem Sie mir in Ihrem letzten Schreiben meldeten, ist nicht geeignet, in den Bibliotheken aufbewahrt zu werden. Es enthält zwar viel Wahres, spricht aber nicht im eigentlichen Tone der Wahrheit, die, so wie Gott, lauter Liebe ist. Die Katholiken mögen nur immer stark in ihrem Glauben, rein in ihren Sitten, liebevoll in ihrem Umgange seyn, und dann sind die Protestanten hinreichend widerlegt. Man kann heute zu Tage den Protestanten Nichts mehr sagen, was man ihnen nicht schon millionenmale gesagt hätte, — ein Beweis, daß sie nicht belehrt werden wollen. Denselben also die Wahrheit mit Gewalt aufdringen wollen, verbittert nur die Gemüther, und Verbitterungen sind immer ein Uebel. Wahr ist's, die Nichtsmehrglaubenden hören nicht auf zu necken, aufzufordern: aber weil sie Unrecht haben, sollen denn auch wir unrecht handeln? Wahrheit, Glauben, Liebe, Geduld, Schweigen, dieses sind die Waffen der guten Katholiken et haec est victoria, quae vincit mundum! Wäre ich um das Imprimatur ersucht worden, ich hätte es nicht gewährt; noch einmal nicht wegen der Sache, die in sich gegründet ist, aber wegen der Form und Art. O mein Gott! warum wissen doch nicht alle Menschen, wie gut es ist, Dich und alle Menschen zu lieben, zu lieben, zu lieben! — Den zweiten Artikel Ihres Schreibens werde ich prüfen. Geben Sie jedoch Acht auf den Mann; schon vormals gab er Anlaß zu Vorwürfen in eben der Person; ich traue ihm wenig Priestergeist zu! — Immer werde ich meinen allerbesten Herrn Dechanten Stephan schätzen und lieben. J. Ludwig." Nach dem Originale.

nannt und als solche verehrt und geliebt zu werden verdienen, Ihnen gegenüber bleibt mir nichts übrig, als zuförderst Gehorsam dem Gesetze und Liebe und Verehrung gegen Ihre Person zu geloben und die ganze Bürgerschaft öfters und dringend zu ermahnen, dieselben Gefühle gegen Sie zu hegen. Und so, Hochansehnliche, werde ich zu Ihrem Ruhme, zu Ihrer Freude und zur Förderung des allgemeinen Wohles beitragen und in gewisser Beziehung an Ihnen und dem Vaterlande ein wahrer Vater werden."

„Ich fühle allerdings, Vielgeliebte in Christo, daß ich viel verspreche und wer weiß, ob Sie mich nicht einiger Vermessenheit beschuldigen Allein bedenken Sie doch immer, daß ja meine eigene Seligkeit von der ihrigen abhängt; daß ich ja keinen Theil von Gott zu hoffen habe, wenn ich Sie nicht alle, so viel es an mir ist, zu Gott führe. Das heilige Blut, welches Jesus zur Erlösung Ihrer Seelen vergossen hat, wird er von meiner Hand fordern, und wehe mir, wenn ich vor seinem Gesichte verstummen muß!"

„Es ist wahr, ich bebte selbst zurück, als mir der erste Antrag zur Uebernahme des bischöflichen Amtes gemacht wurde. Ich wagte Alles, um es zu erwirken, daß ein Anderer statt meiner geschickt würde. O Gott! sagte ich, du weißt ja, daß ich weder Tugenden noch Kenntnisse genug besitze; auch sind meine Leibeskräfte fast ganz dahin; ich habe kein Gesicht, keine Gesundheit mehr. Ich bat, ich hielt an, — Alles war vergebens. Der Befehl kam zum zweiten Male, ich solle der Stimme der Religion und des Vaterlandes gehorchen. So gebunden verließ ich Alles, Vater, Vaterstadt und Freunde. Ich war glücklich! Es steht nun bei Ihnen daß Sie auch hier mich wieder glücklich machen. Kinder können viele Trauer, aber auch viele Freude verursachen. Glücklich werde ich seyn, wenn Sie mich in den Stand setzen, Sie durch Religion und Tugend glücklich zu machen. Trauern würde ich, wenn unglücklicher Weise das Gegentheil der Fall wäre, aber Ihnen harte Worte geben — niemals! Doch ich will so lieben, so väterlich lieben, daß Sie auch gewiß mich lieben werden; daß ich in Kurzem so Besitz von Ihrem Herzen ergreifen werde, wie ich jetzt Besitz von dieser Kirche genommen habe. Was mich tröstet und stärket, ist, daß ich Ihnen mit Moses sagen kann: „„Der Herr ist's, der mich zu euch sendet; in seinem Namen komme ich; er hat mich berufen, er wird mir also auch Licht und Kraft geben, das zu vollführen, wegen dessen er mich gesandt hat!"" — Nun beten Sie für mich, sowie ich täglich für Sie beten werde; hören Sie mich gelehrig an und bald

bald werden wir nur ein Herz und eine Seele in dem allerheiligsten Herzen Jesu seyn!"

In gleicher Offenheit, Herzlichkeit und Freundlichkeit ergossen sich hierauf seine Gefühle und Wünsche in französischer Sprache. Die Augen Vieler glänzten in Thränen und die Herzen noch Mehrerer schlugen in Liebe für den neuen Oberhirten als derselbe segnend seine Ansprache geendet hatte.

Der Generalsekretär der Mainzer Präfektur, Herr Fiesse, welcher bei dieser Amtseinführung seinen protestantischen Vorstand zu vertreten hatte, erwiederte die Ansprache in einer bezüglich seiner Stellung nicht unwürdigen Weise. [164])

Hierauf hielt der Bischof das Hochamt. Nachdem am Schlusse desselben das feierliche „Te Deum" verklungen war, las der öffentliche Notär Seyler mit lauter Stimme die Urkunde vor, welche derselbe über die Amtseinführung des neuen Oberhirten angefertiget hatte und welche von diesem und fünf Zeugen unterschrieben wurde. Wie zur Kirche ward hierauf der Bischof in feierlichem Zuge wieder zu seiner Wohnung begleitet.

§. 7. Colmar's erster Hirtenbrief.

So ward auf den altehrwürdigen Stuhl des heiligen Bonifacius zu Mainz ein neuer französischer Bischof erhoben. Ihn schmückte zwar nicht die irdische Macht und Herrlichkeit seiner unmittelbaren Vorfahrer, allein um so größer war sein Eifer für die Ehre Gottes, um so glühender seine Liebe für das Heil der Gläubigen, um so opferwilliger sein Bemühen für die verschiedenen Bedürfnisse seiner Diözese. Wie aber die ersten Worte, welche der neue Oberhirte bei seinem Amtsantritte an die feierlich versammelte Menge sprach, von Liebe zu seinen Pflichtempfohlenen, zu allen Nebenmenschen, überströmten, so war es auch das zweitgrößte Gebot, die Nächstenliebe, welche er zum Hauptgegenstande seines am 8. Dezember 1802 an die sämmtlichen Glaubensgenossen der neuen Diözese Mainz gerichteten ersten Hirtenschreibens wählte. Wir können nicht unterlassen, einige Stellen dieses Mahnschreibens hier einzureihen, obgleich die darin enthaltenen Anspielungen auf den großen Helden jener Tage und auf die Herrschaft Frankreichs am Rheine nicht jedem Leser gefallen dürften.

---

[164]) Sie ist ganz abgedruckt in Colmar's Biographie von Fr. Sausen. S. 34. Fiesse war ein katholischer Priester.

„Die Religion, vielgeliebte Brüder — so beginnt die oberhirtliche Mahnung und Belehrung — ist endlich nach so vielen Jahren des Stillschweigens und der Trauer, aus der Dunkelheit unterirdischer Grüfte und Einöden zurückgerufen und in alle Verrichtungen ihres mütterlichen Lehramtes wieder eingesetzt; ihre ausharrende Geduld hat endlich über die Verbannung gesiegt, und ihre zärtliche Sorgfalt ihr auf's Neue das Recht erworben, Worte des Trostes und des Unterrichtes zu ihren Kindern zu sprechen."

„Unterdessen aber Alles um euch her eine neue Gestalt gewonnen; — unterdessen ein neuer Himmel, so zu sagen, sich über euren Häuptern gebildet und eine Erde sich gleichsam unter euren Füßen befestiget hat: wird die alte Religion unserer Väter, immer unveränderlich und immer erhaben, keine andere Sprache finden, um mit euch zu reden, als die sie allzeit gegen euch geführt hat; sie wird alle ihre rührende Unterweisungen in einem einzigen Lehrsatz zusammen fassen und heute zu euch sagen, was sie euch ehemals sagte, und was sie ihren Kindern in allen Jahrhunderten gesagt hat: „„Meine Kinder! meine Vielgeliebten! liebt euch unter einander!""

„Dieß war, wenn ich mich so ausdrücken darf, der Lieblingsspruch des liebevollsten und geliebtesten Jüngers Jesu, und auf diesen großen und himmlischen Grundsatz führte er gegen das Ende seines Lebens alle Unterweisungen zurück, die er seinen geliebten Ephesern ertheilte."

„Dieß war, wenn ich mich so ausdrücken darf, der letzte Wille, das letzte Testament, worin der Erlöser der Welt vor der Stunde seiner unnennbaren Leiden, alle Gebote und alle Vollkommenheiten seiner göttlichen Gesetzgebung zusammen fassen wollte."

„Dieß werden auch, vielgeliebte Brüder! unsere ersten Worte, dieß wird unsere tägliche Ermahnung, dieß unser letzter Zuruf in dem erhabenen Wirkungskreise seyn, wohin uns die göttliche Vorsicht berufen hat. Heute, und alle Tage unseres Lebens und mit unserem letzten Athemzuge werden wir euch in voller Ergießung unseres Herzens die Worte wiederholen: „„Brüder! Vielgeliebte! liebt euch unter einander!""

„In der That, Allerliebste! umsonst würde der Held des Vaterlandes, gleich Alexander den ganzen Erdkreis vor sich haben verstummen sehen; umsonst würden alle Herzen denselben, wie den Cyrus, als den Engel des Heiligthums, und wie den Salomon als den Friedensfürsten ausrufen: wenn der Friede nicht jene sanften Neigungen, jene seligen Verbindungen, und jene allgemeine Herzlichkeit einführte, welche Frankreich eben so blühend, als seine Bewohner

liebenswürdig gemacht haben; wenn die unzählbare Familie der Franken, nachdem sie sich allen Ländern Europas als ein Heldengeschlecht dargestellt, in der Mitte ihrer friedlichen Wohnungen sich nicht wieder in eine Bruderfamilie vereinigte; wenn die angenommenen Kinder des Vaterlandes mit den erstgebornen Söhnen desselben, jene alte und rührende Erbschaft brüderlicher Eintracht nicht theilten; mit einem Worte, wenn der Friede sich in den Urkunden des Staates befände, ohne der Wunsch gefühlvoller Herzen zu seyn." [165])

„Unstreitig ist es das Vorrecht jener Gewalthaber, welche die heilige Schrift Götter dieser Erde und Söhne des Allerhöchsten nennt, das Schicksal der Staaten abzuwägen. Auf ihren Ruf steigt der Friede vom Himmel und entwaffnete Völker werfen sich vor ihm zur Erde. Aber die Religion ist allein vermögend, diesem Frieden einen dauerhaften Thron zu bereiten und nur dem treuen Christen und dessen sanften, liebevollen Tugenden ist es vorbehalten, ihn mit Blumen zu krönen und das Zepter der allgemeinen Glückseligkeit in die Hände zu legen."

„Erlaubet also, m. g. Brüder! daß wir die Wünsche der menschlichen Gesellschaft und der Religion zugleich erfüllen und euch die Worte und Lehren der Liebe zu Gemüthe führen. Erlaubet, daß die bewunderungswürdige Stelle des Evangeliums, wo der Gottmensch beinahe am Fuße des Calvarienbergs uns so dringend einladet, in

[165]) Wie man damals von allen Seiten den ersten Consul von Frankreich mit Lob überschüttete, geht auch aus einer uns vorliegenden Rede hervor, welche der lutherische Pfarrer Johann Adam Mayer, als Inspektor der Schulen, am Feste des allgemeinen Friedens, das am 22. Sept. 1802 auf dem Rathhause zu Speyer, mit einer öffentlichen Preisvertheilung an die Schüler des Gymnasiums, gefeiert ward, gehalten hat. Darin heißt es unter Anderem: ... „In diesem Heiligthume der Gerechtigkeit versammelt uns heute eine außerordentlich merkwürdige Begebenheit. Mächtige Staaten, die ein langer blutiger Zwist getrennt hat, näherten sich freundlich und knüpften unter- und miteinander des Friedens holde, segensvolle Bande. Napoleon Bonaparte's ruhmvolle Heldenthaten und die Siege seiner unter ihm streitenden Kriegsheere haben der Welt den Frieden erkämpft.... Wer verargt es wohl den friedlichen Musen, wenn auch sie, vom allgemeinen Jubel begeistert, festlich ihre Schläfe bekränzen? O, des herrlichen, zweifach beglückenden Tages! Uns gewährt er Freude und Entzücken und seinem erhabenen großmüthigen Stifter, dem Helden in allen Gegenden der Welt, dem Stolze unseres Zeitalters, dem Staunen der Völker, der Bewunderung der Nationen, Frankreich's erstem Consul, – ewigen unsterblichen Ruhm." 2c. 2c. Der Speyerer Unterpräfekt, F. Forest, und der Professor G. F. Spatz hielten hiebei Ansprachen in französischer Sprache mit ähnlichen Lobenserhebungen auf Napoleon.

gegenseitiger Liebe zu wetteifern, erlaubet, daß diese schöne Stelle — Johannes XV. 12 — die rührendste in unsern heiligen Büchern, der Vorspruch und Inhalt dieser ersten Unterweisung sei. Sie soll der vorläufige Versuch jener Bemühungen seyn, die wir uns vornehmen, dem wesentlichsten und trostvollsten Theile unseres Hirtenamtes zu widmen; denn das Verlangen, uns mit euch zu unterhalten, Vielgeliebte, wird gar oft das dringendste, so wie das süßeste Bedürfniß unseres Herzens seyn."

„Erwartet unterdessen nicht, Vielgeliebte! weder in dieser Unterweisung, noch in jenen, die auf sie folgen werden, etwa den Reiz einer gesuchten Schreibart, die Anstrengung der Kunst und all den Prunk anmaßlicher Rednertalente zu finden; wir sagen euch nach dem Beispiele des großen Weltapostels im Voraus: „„Wir kommen nicht zu euch mit ausgesuchten Worten profaner Weisheit."" Jesus Christus und sein Kreuz, eure Herzen und das meinige, sehet hierin die einzigen Quellen unserer Beredsamkeit. Wehe uns, wenn wir in dem erhabenen Berufe, das Evangelium zu verkünden, uns selbst predigen und nach eitlem Beifalle trachten wollten! Wehe uns, wenn wir in einem Amte, das den Engeln selbst schreckbar ist, uns mit etwas Anderem beschäftigen wollten, als mit der Ehre Gottes und mit eurem Seelenheile! Nein, wir sind nicht gesandt, eine müssige Neugierde zu unterhalten. Die Kunst, die Ohren zu kitzeln, die Einbildungskraft zu täuschen und mit Witz zu prangen, ist nicht die Kunst der Apostel Jesu! Wir sind die bescheidenen Redner des Herzens und der Wahrheit, und zu keinem andern Zwecke sind wir gesandt, als euch zu lieben und zur Seligkeit zu führen."

„Jede unserer Unterweisungen, m. g. Brüder! wird also nichts anderes als eine aufrichtige Ergießung unseres Herzens seyn; wir werden mit einer vertraulichen und väterlichen Einfalt zu euch sprechen; wir werden uns von jenen Pflichten mit euch unterhalten, die euch am Nächsten angehen, und von euren heiligsten Angelegenheiten. Der Himmel wird eure frommen Gesinnungen und unsere schwachen Bemühungen segnen. Er wird eure Gebete und meine zärtlichsten Wünsche erhören und wetteifernd werden wir uns von jener Liebe Gottes durchdringen, die von der Liebe unserer Brüder allzeit unzertrennlich ist, so, wie von jener Liebe unserer Brüder, welche von unserem eigenen Wohle und von unserer Seligkeit nie getrennt werden kann."

„Laßt uns heute damit den Anfang machen und die rührenden Beweggründe dieser Liebe in Betrachtung ziehen."

Nachdem der Oberhirte verschiedene Beweggründe der Nächstenliebe erläutert hat, ruft er voll Begeisterung aus:

„O Liebe! göttliche Tugend! — wie theuer sollst du in Zukunft meinem Herzen seyn! O meine Brüder! — O ihr alle, die ein Gott so sehr geliebt hat, die ein Gott mit so vieler Innigkeit mir zu lieben, — nach seinem Beispiele zu lieben befiehlt! — Ja, ich werde euch lieben! — Ach! erlaubet, daß ich es euch mit aller Ergießung meines Herzens sage, — ja, ich werde euch lieben! — Solltet ihr auch meine Liebe nie erwiedern; — hättet ihr mir auch Uebels, viel Uebels zugefügt; — hättet ihr auch meinem Leben nachgestellt, — Laster mir angedichtet, — meine besten Freunde gegen mich aufgebracht: — ich werde euch doch lieben! — Ein Gott, sterbend für mich, befiehlt es; — sein letzter Wille soll nicht entweiht werden! — nein, ich schwöre es bei allen Schrecknissen seiner göttlichen Todesangst."

Zuletzt wies der Bischof auf den Kreuztod des göttlichen Erlösers, um alle Diözesane zur Uebung der Nächstenliebe zu begeistern:

„Wenn uns daher — dieß sind seine Worte — das Unvermögen unserer schwachen Natur auf der einen Seite auch niederbeugt, so finden wir auf der andern das Kreuz Jesu, welches uns seine kraftvolle Unterstützung und den ganzen Reichthum seiner Gnaden darbietet. Meine Brüder! wer könnte wohl, ohne tief in der Seele erschüttert zu werden, den Anblick dieses geheimnißvollen, blutigen Thrones ertragen, auf welchem Jesus, unser König, — eingehüllt in den Purpur seines Blutes, — mit sterbender Stimme uns die Worte wiederholet: „„Liebet euch! ja, liebet euch so, wie Ich euch geliebt habe!"" — Ach! meine Brüder, schlaget in allen Gesetzbüchern der Erde nach, ob nur eines ein Gesetz aufweisen kann, das dem gleichet, dessen rührende Geschichte wir so eben betrachtet haben. — Forschet in allen Lehrschulen der berühmtesten Völker, ob nur eine einzige eine Lehre vortrage, die der Lehre Jesu ähnlich, der menschlichen Gesellschaft so innigst angemessen, und wie diese, so ganz auf die Empfindung aller Herzen berechnet ist. Untersuchet die glücklichsten Erfindungen der Völker, ob ihr eine Anstalt endecket, welche, wie die Religion Jesu, auf eine so himmlische Weise menschenfreundlich, so wundervoll beschäftiget ist, den ganzen Himmel zur Glückseligkeit der Erde dienstbar zu machen. — Suchet endlich, meine Brüder! suchet in der unermeßlichen Reihe der menschlichen Geschlechtsfolgen, einen solchen Menschenfreund, suchet ein Herz ähnlich dem Herzen unseres göttlichen Lehrmeisters, das unsere Altäre

in keiner anderen Absicht mit seiner anbetungswürdigen Gegenwart noch wirklich verherrlichet, als um uns täglich an seine erhabenen Lehren zu erinnern, indem er uns alle Schätze seiner Liebe mittheilt." 2c. 2c. [166])

Welche Hoffnungen durften die Bisthumsgenossen von einem Manne, dessen Herz so reich und warm von Glauben, Demuth und Liebe erfüllt war, schöpfen, wie sicher durften sie derselben Verwirklichung entgegen sehen!

§. 8. Colmar's Lebensbild.

Joseph Ludwig war ein Mann in der schönsten Blüthe des Alters, als ihm der Hirtenstab des neuen Bisthums Mainz anvertraut wurde, — er zählte eben zwei und vierzig Lebensjahre. „Nicht jeder Mensch gewinnt durch genauere persönliche Bekanntschaft. Nur ausgezeichnete Charaktere, welche ein eigenthümliches Gepräge nicht bloß des Geistes in wissenschaftlicher Ueberlegenheit, sondern vorzüglich des Gemüthes in höherer Kraft und Liebe in sich tragen, ziehen Alle, welche in ihre wohlthätige Nähe kommen, mit einer Art magischer Gewalt an sich, und verbreiten, ohne es zu wissen und zu wollen, in weiter Ferne eine mächtige Sehnsucht nach persönlicher Anschauung. Bei solchen Männern geht der ihnen näher Kommende nie leer aus, sondern wird in ihnen mit der Menschheit im höheren Sinne durch ihre Repräsentanten menschlich christlich immer mehr befreundet. Ein solches Gepräge erhabener und wohlthätiger Ueberlegenheit besaß Joseph Ludwig Colmar." [167])

Seine äußere Haltung zeigte sich eben so wohlbemessen als Ehrfurcht gebietend. Stattlich, kräftig und wohlgebildet war sein Körperbau, milde, einnehmend und freundlich der Ausdruck seines Antlitzes. Ein reiches Haupthaar umwallte wohlgeordnet seine Schläfe und umgrenzte dicht die hohe Wölbung seiner undurchfurchten Stirne. Seine länglichen Wangen umschwebte Ruhe und Friede, sein rundes, volles Kinn Sanftmuth und Milde, seine scharfgezeichneten Mundwinkel mit ein wenig erhabenen Lippen — Güte und

---

[166]) Mit diesem Hirtenschreiben wurden den Gläubigen die noch bestehenden Feiertage, wie sie schon oben Seite 41 angegeben wurden, verkündet. Auf die nächsten Sonntage sind verlegt: die Feste der Erscheinung des Herrn, des Frohnleichnams, der Apostel Peter und Paul, des Schutzpatrons der Diözese und der einzelnen Pfarreien. Das Kirchweihfest ward im ganzen Bisthume auf den Sonntag nach der Oktav des Allerheiligenfestes gehalten. — [167]) „Katholik." 1836. B. LX. S. 305.

Wohlwollen. Etwas unsicher schimmerte sein Auge unter den zartbesetzten Wimpern hervor. So wohlgestaltet das Aeußere des Bischofes war, so abgerundet und empfehlend war auch seine Art und Weise sich in jeder Lage, in jeder Umgebung zu benehmen. Mit Würde trat er den Großen und Reichen, mit Herablassung den Kleinen und Armen, mit Entschiedenheit den Trotzigen, mit Mitleiden den Unglücklichen, mit Schonung den Fehlenden, mit Vertraulichkeit seinen Mitarbeitern, mit Wohlwollen und Liebe Allen entgegen. Jedermann wußte er etwas Freundliches zu sagen; Jedermann verstand er durch Zuvorkommenheit und Güte zu gewinnen. Fein waren seine Manieren; klar und unbefangen sein Geist; wohlberedt in deutscher, französischer und lateinischer Sprache seine Zunge; voll edler Gefühle und Regungen sein weiches Herz; stark und unternehmend sein Wille; glaubensfest und fromm seine reine Seele. Ehrgeiz konnte ihn nicht ködern; er hatte seine hohe Stellung nicht gesucht, ja sich wiederholt bemüht, dieselbe abzulehnen. Schmeichelei konnte ihn nicht beirren; er gedachte zu sehr, wem er seine Geistesgaben, wem er seine Kräfte zu verdanken habe. Irdischer Besitz vermochte ihn nicht zu fesseln; er entbehrte von Jugend denselben und bezog seinen Gehalt nur für die einfachsten Lebensbedürfnisse, für die Unterstützung der Armen und Unglücklichen. Selbstverläugnung fiel ihm nicht schwer; er hatte sie in der mannigfaltigsten Weise geübt. Vor Arbeit und Anstrengung bebte er nicht zurück; durch treue Berufserfüllung war er schon lange daran gewöhnt. Menschenfurcht und Verzagtheit kannte er nicht; er hatte ja schon mehrmal den größten Gefahren, ja dem schauerlichsten Tode ruhig und Gott ergeben in das Auge geschaut. Das Eine, was seinen Geist bis zum Rande des Grabes beschäftigte, sein Herz immerdar ersehnte, sein Wille zu erringen sich stets bemühete, war die Ehre Gottes und das Heil der seiner Obhut anvertrauten Seelen. Sollte eine solche Persönlichkeit mit Gottes Gnade nicht Unglaubliches zu vollbringen im Stande gewesen seyn? „Er lebte nur, um zu wirken und wirkte nur, um zu beseligen. Dieser apostolische Eifer war die Seele aller seiner Handlungen, der Punkt, in dem sie sich alle vereinigten. Je mehr wir Züge aus seinem Leben zusammenstellen, desto vollkommener stellt sich das Bild des apostolischen Mannes heraus." [168])

---

[168]) Liebermann a. a. O. S. 5.

§. 9. Verhältnisse der neuen Mainzer Diözese.

Ein Mann von solcher Gesinnung, von solcher Thätigkeit war nothwendig, um die neue, geplünderte, zerrüttete, zersplitterte und verwüstete Diözese zu ordnen, zu heben, zu beleben und mit Segen zu pflegen. Die Stürme und Wechselfälle der französischen Staatsumwälzung hatten bereits zehn Jahre in ihrem Bereiche gehauset. Es war wie nach einem heftigen Sturme, wo das Meer eine reiche, schöngeschmückte Ebene verschlungen und dem Blicke sich Nichts als eine weite Oede darbietet, die kostbaren Trümmer aber, die etwa noch hätten gerettet werden können, in ferne Lande verschlagen sind. Liebermann schildert die damalige Lage also: „Erinnern Sie sich an jene Zeiten, wo Colmar als Oberhirte unter lauter Ruinen dastand, und nun sich selbst gleichsam eine Diözese, eine Kirche, eine Clerisei erschaffen sollte. Die erst noch so schöne, so glänzende Kirche von Mainz war in die tiefste Erniedrigung herabgesunken. Ihr Ansehen war dahin; ihr Reichthum von der unermeßlichen Raubgier verschlungen; ihre zahlreiche Geistlichkeit im Auslande zerstreut. Beschämt saß sie auf den Trümmern der Altäre und weinte, und die vorbei gingen, spotteten ihrer. Welch eine Aufgabe für einen geistlichen Oberhirten, aus dieser Verwesung das Leben hervorzurufen, auf diesem Schutte ein neues Gebäude aufzuführen! Und welche Mittel fand er dazu in seinen Händen? Welche? Armuth und Hunger, die man allein noch einer geplünderten Geistlichkeit übrig gelassen hatte; Verachtung und Hohngelächter, mit dem man alles Heilige bedeckt hatte; Mißmuth und Verbitterung, die sich aller Gemüther bemächtiget hatte! Dazu kamen tausend andere Hindernisse, die man in das Unendliche zu vervielfältigen wußte. Er wollte Religion — und man predigte Unglauben. Er wollte eine Geistlichkeit, die, mit Würde und Ansehen bekleidet, kräftig an der Verbesserung der Sitten arbeiten könnte — und man war nur bedacht, ihre Gewalt zu lähmen und ihren Stand in den Koth niederzutreten. Er wollte Zöglinge des Priesterthums — und man verlangte Soldaten. Er wollte die Zierde des Gottesdienstes herstellen — und man beeiferte sich, die wenigen Hilfsquellen, die noch offen standen, zu verstopfen. Mit einem Worte: er wollte aufbauen — und man wollte immer niederreißen.“ 2c. 2c. [169]) Eine wackere Anzahl der Landgeistlichen war zwar während der ganzen Schreckenszeit mit unerschütterlichem Muthe auf ihrem Posten geblieben und hatte mit

---

[169]) Lob- und Trauerrede. S. 10.

ihren Pfarrkindern die Drangsale des Krieges und die Gewaltthaten des Raubes, der Plünderung und sonstiger Gottlosigkeiten getragen: allein ihre Reihen waren sehr gelichtet und viele waren durch die argen Verhältnisse, die sie erlebten, vor der Zeit geschwächt und gealtert. Dagegen hatten alle, welche sich in der früheren Epoche durch kirchliche Würden, Einfluß und Geist ausgezeichnet, sich in übereiliger Flucht entfernt und ergingen sich, mit der seltsamen Täuschung jener Zeit, in den frohen Zurückerinnerungen an die alte Herrlichkeit und in den süßen Träumen der nahen Zukunft, welche das Verlorene wieder bringen und reichlichen Ersatz spenden werde. Auf die zurückgebliebenen Klostergeistlichen, deren viele für die Seelsorge nicht erzogen und herangebildet waren, konnte wenig Hoffnung gebaut werden. An einen jüngeren Nachwuchs des Clerus war vorläufig wegen Mangels der nöthigen Unterrichtsanstalten nicht zu denken. Die Güter und Gefälle der früheren kirchlichen Genossenschaften waren vom Staate eingezogen und größtentheils veräußert und verschleudert und durften nach Rückkehr der Ruhe und des Rechtes von den neuen Besitzern nicht mehr gefordert werden. Das Vermögen der Kirchen und frommen Stiftungen war geschmälert und gefährdet; die Zierden, Gewänder und Geräthe derselben waren entweiht, geraubt und zerstreut; die Gotteshäuser und Wohnungen der Geistlichen verwahrloset, verbrannt und verwüstet; die höheren und niederen Schulen aufgelöst oder schmählich vernachlässigt. Die Bevölkerung auf dem Lande, wie in den Städten zeigte sich bei den Unordnungen und Ausschweifungen der letzten Jahre zügelloser und ungläubiger. Eine Menge fremder, glaubensloser Einwanderer und Beamte stützte die Ungebundenheit und die Religionsgleichgültigkeit. Am bischöflichen Sitze selbst stand dem Oberhirten eine Partei von Männern feindlich entgegen, die unter der Jakobiner-Mütze herangewachsen und verbildet, wider den Herrn und seinen Gesalbten murrten und in jenem höchsten Beamten des Donnersberger Departements — Jeanbon Saint-André [170]) — einen kräftigen Rückhalt fanden, dessen calvinische Antipathien und terroristische Reminiscenzen

[170]) Dieser starb erst am 10. Dez. 1813 an dem damals in Mainz herrschenden Typhus. Während der französischen Schreckenszeit war er ein wüthender Terrorist und hatte auch für den Tod Ludwig's XVI. gestimmt. Als ehemaliger reformirter Pfarrer war er kein Freund der Katholiken und ein giftiger Bureaukrat. Er hatte in Paris den Antrag gestellt, den Mainzer wie den Speyerer Dom, als Ruinen, die nicht mehr hergestellt werden können, vollends niederzureißen. — Als sein Nachfolger ward am 24. Dez. 1813 Graf von Arberg unter Trommelschlag in Mainz verkündet, der aber sein

kaum von der eisernen Hand des Kaisers konnten niedergehalten werden. „Nach einer Revolution, welche Alles zertrümmert hatte, was so viele Jahrhunderte hindurch bestand, was man entbehren zu können kaum für möglich hielt, was in vielen Gemüthern selbst die Hoffnung einer kirchlich geordneten Zukunft gänzlich zerstört hatte, was ohne materielle Mittel, die zur Hand liegen, gänzlich unerreichbar schien und was, wenn es wieder aufgeführt ist, nicht einmal mit dem erhalten werden kann, wodurch es geworden, was in einer geordneten Zeit beinahe als unausführbar angesehen wird: das hat Joseph Ludwig noch unter den Trümmern der größten Katastrophe, welche das ganze gesellschaftliche Gebäude Europas erschüttert und zerstört hatte, allmählich gestaltet und vollendet. Er hat ein Seminar zur Bildung der Priester, er hat Schulen zur Vorbereitung der Zöglinge des Priesterstandes von den ersten Anfangsgründen wissenschaftlicher bis zur Vollendung der nothwendigsten philosophischen Bildung geschaffen; er hat sein Bisthum geordnet; er hat die Pfarreien hergestellt; er hat die Geistlichkeit in einander gefügt; er hat die Kirchen zu würdigen Gotteshäusern umgestaltet; mit einem Worte: Er hat Alles neu geschaffen.“ [171])

§. 10. Neue Organisirung der Diözese.

Mit Vertrauen auf Gott übernahm Colmar seine Würde und die Schwierigkeiten derselben konnten seinen thatkräftigen Willen nicht entmuthigen. So sehr die organischen Artikel die Kirchenfreiheit beschränkten und mit treuloser Politik Bestimmungen aufstellten, welche den unveräußerlichen Rechten der Kirche zuwider waren, denen freilich in dem, von Seiten des Kirchenoberhauptes ohne alle böse Arglist und feindselige Hintergedanken abgeschlossenen Concordate, nicht vorgebeugt worden war noch werden konnte: so ließen sie doch in vielen Beziehungen dem Bischofe freiere Hand, als es in dem bureaukratischen Kleinigkeitsgeiste einer späteren Zeit möglich gewesen wäre. Unter dem Schutze dieser Bestimmungen schuf Colmar jetzt vor Allem sein Domcapitel und begann die äußere Organisation seiner Diözese, indem er der Ansicht war, daß vor Begründung der von der Kirche bestimmten Formen an irgend eine Befestigung des kirchlichen Geistes vorläufig nicht zu denken sei. Es mußten bei der Bildung des

Amt nicht mehr scheint angetreten zu haben. — [171]) „Katholik.“ 1836. B. LX. S. 309. „Die einfache apostolische Gestalt des seligen Colmar erschien, um in den Trümmern der Revolution die Wurzeln des unentweihten katholischen Glaubens wieder aufzusuchen.“ Dr. Haffner, „Die deutsche Aufklärung.“

Capitels manche Verhältnisse mit schonender Hand und Rücksicht behandelt werden. Das Land war freilich unter französischer Herrschaft und mit ihr ein Schwarm französischer Beamten in dasselbe gekommen: allein die Bildung und die Gesinnung des Volkes blieb doch deutsch und wenn auch die Regierung bei den ihr zu Gebote stehenden Mitteln weniger Rücksichten zu nehmen hatte, so war dieß bei dem Bischofe, dem Seelenhirten Aller, ein ganz anderer Fall. Der starke Widerwille der einheimischen Geistlichkeit gegen alles, was französisch war, und nunmehr auf den urdeutschen Boden am Rheine verpflanzt werden sollte, einerseits, und die gesteigerten Forderungen der Zeit andererseits, machten seine Lage nicht wenig schwierig. Indessen gelang es ihm, bei seinem ruhigen, milden, frommen Sinne und dem sicheren Takte, welcher sein Vorangehen leitete, in Bälde, die Gemüther zu beruhigen und zu versöhnen, und da er, durch keine Verpflichtungen anderer Art gebunden, nur gute, zum Theile vortreffliche Kräfte in seinen geistlichen Rath aufnahm, auch die geistlichen Bedürfnisse seiner Diözese zu befriedigen.[172]) Für die

Mainz 1864. S. 107. — [172]) Das erste, am 11. Juni 1803 vom Bischofe errichtete Domcapitel, zählte nachstehende zehn Capitulare und fünf Ehrenmitglieder: 1. Turin, Ernst Franz, Pfarrer zu St. Ignaz, erster Generalvikar bis 1806, wo er diese Stelle niederlegte und wieder seine frühere Pfarrei übernahm, auf welcher derselbe am 2. August 1810 starb. 2. Betz, Bernhard, Dechant des St. Martinsstiftes zu Worms. Er war zweiter Generalvikar und bischöflicher Commissär in Worms, bis er am 28. Dez. 1816 starb. 3. Aschoff, Wilhelm, Vikar des St. Viktorstiftes und Pfarrer zu Weisenau. 4. Hober, Gottlieb, Canonicus zum h. Kreuz und Pfarrer zu St. Christoph, ehemaliger Regens zu Mainz. 5. Baldenweg, Johann, Domvikar und Domprediger. 6. Schunk, Johann Peter, Vikar des St. Albansstiftes. 7. Herzog, Maximilian, Vicarius regius am Domstifte. 8. Humann, Johann Jakob, Privatgeistlicher aus Straßburg, anfänglich bischöflicher Sekretär, seit dem 2. Juli 1806 erster Generalvikar, später Domdechant und Bischof zu Mainz. 9. Ferino, Joseph Anton, Privatgeistlicher aus Frankreich. 10. Werner, Franz, Canonicus des St. Stephansstiftes. Honorar-Canoniker waren: 1. Schick, Christian, Dompfarrer; 2. Dietler, Wilhelm, Vikar des St. Viktorstiftes; 3. Baldenweg, Leonhard, Domstiftsvikar; 4. Mühlfeld, Kapras, Ordensgeistlicher; 5. Reinhard, Ignaz, Domstiftsvikar. Erst am 8. April 1806 ward die erste Sitzung des Domcapitels gehalten. Nach Anordnung des Bischofes sollte an jedem ersten Dienstage des Monats Sitzung gehalten werden und außer den canonici capitulares auch die beiden canonici honorarii — der Vorstand des Clerikalseminars und der Dompfarrer — anwohnen. Zu seinem Sekretär wählte das Capitel einstimmig den Honorarcanonicus Dietler. Der Bischof entwarf einige Satzungen für das Capitel. Doch erst im Jahre 1809, als der Cultminister auf die Vorlage der Capitels-Statuten drang, wurden sie festgestellt.

Verwaltung der Diözese errichtete Colmar neben dem Domcapitel ein eigenes Generalvikariat, welches theils mit Domcapitularen, theils mit anderen geistlichen Räthen besetzt wurde, seine Sitzungen aber nur bis zum Jahre 1806, wo Turin als Generalvikar zurücktrat, abhielt. Jetzt ward die in ganz Frankreich übliche, kürzere bischöfliche Verwaltungs-Weise eingeführt.[173]) Wie die Diözese alsbald in Commissariate, Provicariate, Dekanate, Pfarreien und Succursalen abgetheilt wurde, haben wir bereits in der Einleitung vernommen. Jede Pfarrei und Succursale wurde jetzt auch vom Bischofe mit einem Seelsorger neu besetzt, oder der bisherige auf derselben bestätiget. Es gab daher keine freistehende Seelsorgsposten,[174]) ungeachtet die Auswahl der betreffenden Priester nicht immer den Anforderungen des neuen Oberhirten entsprochen hat. Viele dieser Seelsorger waren mit dem ihnen neu überwiesenen Wirkungskreise nicht zufrieden. Ihren Wünschen konnte jedoch später, wenn es räthlich erschien, um so einfacher und leichter entsprochen werden, da alle Succursalpfarrer nach dem Winke des Bischofes durften abgerufen und versetzt werden.

Siehe Urkundenbuch Nro. 24. — Obgleich die einzelnen Canoniker an der Kathedrale vom Bischofe ernannt wurden, so bedurften sie dennoch der Bestätigung des Kaisers, der sie z. B. für den Joh. Jakob Balzer in folgender Weise ertheilte: „Sur le rapport de notre ministre des cultes; toutes les formalités voulues par les lois organiques ayant été observées: nous avons nommé et nommons aux places de vicaires generaux et de chanoines ci après designés, les ecclésiastiques dont les noms suivent . . . le sig. Balzer, Jean Jaque, chanoine, en remplacement du sig. Aschoff décédé.“ etc. etc. Capitelsprotokoll. S. 282. — Erst am 28. April 1811 ernannte der Bischof den Canonicus Hober zum Domdechanten, da er selbst, theils aus Unpäßlichkeit, theils wegen anderer obliegenden Geschäfte, namentlich auch wegen der Visitations-Reisen, nicht immer dem Kathedralgottesdienste beiwohnen und über die Ordnung und Disciplin hiebei wachen könne. Zugleich gab Colmar eine Anweisung über das, was dem Domdechanten im Amte obliegt. Ebendaselbst. S. 264. — [173]) Erster Vorstand des Generalvikariats war der ehemalige Stiftsherr zu St. Stephan und erzbischöfliche geistliche Rath, Johann Valentin Schuhmann, welcher jedoch bald starb und den Generalvikar Turin zum Nachfolger hatte. Als am 4. April 1806 Turin wieder als Pfarrer zu St. Ignaz bestätiget war, wurde Humann vom Bischof zum Generalvikar ernannt. Liebermann erhielt jetzt das Canonikat, welches Letzterer besessen hatte, was der Kaiser am 2. Juli 1806 bestätigte. Außer den schon genannten Canonikern Hober, Herzog, Schunk, Werner, Schick, waren anfänglich geistliche Räthe: Kalt, Johann Philipp, Pfarrer zu St. Emmeran; Retzer, Wendelin, früher Domvikar, Sekretär aber Wilhelm Dietler. — Colmar hielt dem Pfarrer Turin die Leichenrede. Siehe dessen Predigten. B. VII. S. 423. — [174]) Siehe das Verzeichniß der damaligen Pfarreien

§. 11. Anordnungen für die Kirchenverwaltung.

Bald nach der in der Diözese begründeten äußeren Ordnung erließ der Bischof, am 19. Juni 1804, in ein und zwanzig Artikeln sehr umsichtsvolle Vorschriften bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Beischaffung der gottesdienstlichen Bedürfnisse, welche schon am 29. Oktober des vorhergehenden Jahrs die Genehmigung der obersten Staatsbehörde erhalten hatten. Diese Vorschriften sind eingeleitet mit den oberhirtlichen Worten: „Wir übergeben euch endlich die Verordnung für die Kirchenfabriken unseres Sprengels. Die von einem langen Kriege unzertrennlichen Folgen von Uebeln, euer Eifer für das Haus des Herrn und für alles, was zur Erbauung der Gläubigen beiträgt, endlich die Ordnung, die Würde und Majestät, ja selbst der Bestand des Gottesdienstes, erheischten seit langer Zeit eine Vorschrift und machten sie von Tag zu Tag unentbehrlicher."

„Einige Ungewißheiten über Hauptpunkte hatten uns gleich anfangs verhindert, aber die von der Regierung ertheilten Aufschlüsse verscheuchten bald unsere geringsten Zweifel, so daß wir, um den eurigen zuvorzukommen, es für dienlich erachten, folgende Bemerkungen unserer Verordnung voraus zu schicken."

„Indem die Regierung durch ihren Beschluß vom 7. Thermidor (Jahr XI. — 31. Juli 1803) die nicht veräußerten, ehemals den Fabriken zuständigen Güter und Renten ihrer ersten Bestimmung wiederum zurückgibt,[175]) so erkennt die Regierung sie nichtsdestoweniger für Nationalgüter, und will, daß sie in dieser Eigenschaft, vermöge dem dritten Artikel nach der, den gemeinschaftlichen Gütern eigenen Form, sollen verwaltet werden, und dieß durch (drei) Männer, deren Wahl durch die Civilgewalt soll bestimmt werden, so zwar, daß die Obliegenheiten der kraft des angeführten Artikels eingesetzten Kirchenvorsteher, sich lediglich auf die Verwaltung obiger Güter zu beschränken hätten."

„Aber es ist, außer der Verwaltung dieser Güter, noch zu bestimmen nothwendig: wie der Ertrag dieser Güter soll verwendet, wie das, was im Innern der Kirche erhoben, verwaltet, mit einem Worte, wie die von dem Kirchendienste unzertrennliche Ordnung gehandhabt werden soll, sei es in Betreff der Unterhaltung

---

und Pfarrer in der im Drucke erschienenen: „Organisation der Mainzer Diözese." 1803. — [175]) Siehe Dr. Siebenpfeiffer's Handbuch. B. II. 466.

der Kirchen, Kleidungen oder anderer den Gottesdienst betreffenden Dinge, — Gegenstände, deren Aufsicht und Bestimmung einzig ein Attribut der geistlichen Gewalt sind. Es ist also auch klar, daß nebst der von der Regierung bestimmten und vom Herrn Präfekten ernannten Fabrikverwaltung, in jeder Kirche eine zweite, von der ersten ganz verschiedene, nur allein von der geistlichen Gewalt eingesetzte und bestimmte existiren kann, sich beschränkend innerhalb der Grenzen ihrer Macht. Diese zwei Arten von Fabriken werden überall unentbehrlich seyn, wo man eine Kirche zu unterhalten, Almosen zu sammeln und auszutheilen hat, während die erstere ihr Daseyn in jenen Kirchen haben kann, die sich der Wohlfahrt des Beschlusses vom siebenten Thermidor zu erfreuen haben, oder zu deren Unterhaltung man Güter und Renten von der im obigen Beschlusse enthaltenen Beschaffenheit zueignen wollte." 2c. 2c.

Diese zweite oder innere Kirchenverwaltung war sohin eine rein kirchliche Behörde. Sie bestand aus dem Pfarrer, der den Vorsitz bei den Berathungen führte und dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gab, und aus drei anderen, von dem Bischofe zu genehmigenden Mitgliedern. Diese konnten auch jene Männer seyn, welche die erste, weltliche Fabrikverwaltung bildeten. Alle zwei Jahre hatte eines dieser drei Mitglieder auszutreten, konnte aber wieder gewählt werden. Der Rechner mußte in jedem Jahre neu gewählt werden. Die Gelder lagen unter doppeltem Verschlusse. Die Ernennung und Absetzung der im Dienste der Kirche befindlichen Personen stand hiernach der Fabrik auf Verlangen und Vorschlag des Pfarrers zu. Diese innere Fabrik hatte drei Bücher zu führen, das erste für die Aufnahme der Beschlüsse, das zweite für genaue Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und das dritte für die Verwendung der Almosen. Die bezüglichen Rechnungen wurden alljährlich in Gegenwart aller Kirchenvorsteher und zwei oder drei der vornehmsten Einwohner, welche die Fabrikräthe auswählten, gestellt, abgeschlossen und von allen Beiwohnenden unterzeichnet. Die genannten Bücher sammt Rechnungen waren dem Bischofe bei der Visitation und sonst zu jeder Zeit dessen Abgeordneten auf Verlangen vorzulegen. [176])

Die Freiheit der selbstständigen Verwaltung, ohne regelmäßige Prüfung der Jahresrechnungen von den höheren Behörden, wurde

— [176]) Diese Verordnung, gegeben zu Oggersheim den 30. Prärial XII., wurde besonders abgedruckt und in alle Pfarreien versendet. Siehe Näheres über derlei Fabrikverordnungen: Otto Saedt, die katholischen Kirchenfabriken.

keineswegs allenthalben zum Besten der Kirchen gebraucht. Daher verordnete der Bischof schon am 14. Mai 1806, daß die Rechnungen der inneren Fabriken alljährlich am Anfange des Monats Februar an das bischöfliche Sekretariat in doppelter Anfertigung zur Revision und Approbation fortan müßten eingeschickt werden. Doch auch die Rechnungen der äußeren Fabrikverwaltung waren in großer Unordnung. Der Oberhirte hatte dieß in einem späteren Rundschreiben sehr zu beklagen. [177]) Er verständigte sich daher im Mai des Jahres 1807 mit der weltlichen Behörde dahin, daß die jährlichen Rechnungen der äußeren Fabriken sowohl an diese als an die bischöfliche Stelle zur näheren Prüfung mußten eingesendet werden. Es durfte fortan kein Verwaltungsakt, welcher die Fabrikgüter in der Diözese betraf, ohne die Theilnahme und Unterschrift des Pfarrers gemacht und die bezüglichen Rechnungen mußten von demselben unterschrieben werden. Die Revision der Rechnungen der äußeren Fabrik hatte bei der Präfektur zu geschehen. Die etwaigen Bemerkungen, welche der Bischof dem Präfekten über diese Rechnungen mittheilte, wurden vom Revisor untersucht und nach dem Rechte entschieden. Die Prüfung und Genehmigung der Einnahmen und Ausgaben der inneren Fabrik blieb auch fortan ausschließlich der geistlichen Behörde überlassen.

Endlich erschien das kaiserliche Dekret vom 30. Dezember 1809, welches die Kirchenverwaltung für alle Diözesen Frankreichs neu und gleichmäßig, auf Kosten der kirchlichen Rechte, ordnete. Der Bischof verkündete dasselbe durch ein Rundschreiben vom 28. August 1810 der

---

Köln. 1865. S. 84 u. ff. — [177]) Seine Worte vom 15. Mai 1807 sind folgende: „Seit vier Jahren sind die unveräußert gebliebenen Kirchengüter an ihre Fabriken wieder zurückgegeben. Während dieser ganzen Zeit war es immer ein Hauptgegenstand unserer Sorgfalt und unseres Strebens, Ordnung und Regelmäßigkeit nach Vorschrift des Gesetzes in die Verwaltung derselben einzuführen. Allein wir müssen bekennen, daß wir nirgendwo der Unordnungen und Schwierigkeiten so viele gefunden haben, als eben hier. Diese Unordnungen und Schwierigkeiten waren an manchen Orten so groß und sind es zum Theile gegenwärtig noch, daß sogar die Rechnungen, welche abgefordert wurden, bis jetzt noch nicht konnten zu Stande gebracht werden, so zwar, daß wir in diesem Augenblicke noch von den wenigsten Fabriken unsrer Diözese uns einen richtigen Begriff zu machen vermögen. Wir glaubten lange, dieß Uebel einzig und allein den letzten, alles verwirrenden und verheerenden Kriegen als eine traurige Folge derselben zuschreiben zu müssen. Bei näherer Untersuchung und Einsicht wurden wir aber endlich gewahr, daß auch noch andere Ursachen dabei zu Grunde liegen und zwar Ursachen, die um so weniger zu entschuldigen sind, je unedler und strafwürdiger ihre Absicht ist." 2c. 2c.

Pfarrgeistlichkeit der Diözese. In dem fraglichen Rundschreiben erklärt der Oberhirte: „Die bittere Rückerinnerung an so manche Unannehmlichkeiten, welche uns dadurch veranlaßt worden sind, daß manche Kirchenvorsteher, bei Verwaltung ihres Amtes, mehr ihre Herrschsucht und ihren Eigennutz zu befriedigen, als das Beste der Kirchen zu befördern gesucht haben, beweget uns, Ihnen, wertheste Seelsorger, die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt in Auswahl derjenigen Bürger anzuempfehlen, welche Sie als Mitglieder zum Kirchenrathe in Vorschlag bringen werden. Halten Sie sich in dieser Hinsicht strenge an die Vorschrift, welche will, daß die Kirchenräthe nur unter den Notabeln, das heißt unter jenen Bürgern gewählt werden sollen, welche durch ihre Rechtschaffenheit, Einsicht und Begüterung die angesehensten in der Gemeinde sind." ꝛc. ꝛc. Ein weiteres Rundschreiben vom 24. April 1811 belehrt die gesammte Pfarrgeistlichkeit über mehrere Anstände bei der Kirchenverwaltung und noch später wurde befohlen, die Kirchenrechnungen regelmäßig und alljährlich zur Prüfung vorzulegen. [178]) Es leuchtet aus allen diesen Rundschreiben zur Genüge hervor, daß nicht dem unermüdlichen, wachsamen Bischofe die Schuld beigemessen werden darf, wenn nicht in allen Pfarreien der Diözese das Kirchenvermögen nach Pflicht und Gewissen gebraucht, geschützt und erhalten wurde.

§. 12. Errichtung des Clerikalseminars.

Nachdem Colmar für die Ordnung, Gliederung und Verwaltung seiner Diözese, für die Pflege des Gottesdienstes und die Unterhaltung der Cultgebäude, die nöthigen Vorschriften und Einrichtungen getroffen hatte: galt es nun vor Allem, eine Anstalt zu gründen, welche als Trägerin des kirchlichen Geistes mit allen Mitteln zur Bildung würdiger Priester ausgestattet seyn, und unter steter Erhaltung und Belebung desselben immer mehr und mehr die Mutter der verwaisten Pfarreien werden sollte. Colmar besaß einen ausgezeichneten Beruf zu diesem schwierigen Geschäfte. Er selbst war in einem trefflichen Seminar und durch so ausgezeichnete Männer, wie Jeanjean und Gleichtüchtige, gebildet worden. Die Anstalten, welche in Frankreich durch den heiligen Vincenz von Paulo und dessen Schüler zur Wiederbelebung des Weltpriester-Standes gegründet worden sind, und die gesegneten Wirkungen derselben, waren ihm wohlbekannt.

— [178]) Siehe Briefe an die k. b. Regierung. Heft I. S. 18. Noch am 8. Mai 1818 legte Colmar bei der bayerischen Regierung in Speyer eine Verwahrung gegen deren neuverfügte Curatel über das Kirchenvermögen ein.

Dabei durchschaute er die Bedürfnisse der Zeit und wußte ihre gerechten Anforderungen zu würdigen. So kam es denn, daß er durch diesen Schatz von Erfahrung und die Fülle des eigenen Geistes unterstützt, bereits am 13. Januar 1804 das neue Diözesanseminar zu Mainz eröffnen konnte.

Bei Gründung desselben war der Bischof von der Ansicht ausgegangen, daß nur eine Idee, die der vollkommenen Hingabe an Gott in Christo, die künftigen Priester seiner Diözese beseelen müsse. Er glaubte mit Recht, daß, wenn diese einmal in Allen ganz lebendig geworden sei und wie warmes Herzblut das ganze Bisthum frisch durchströme, die Verhältnisse zu den Gemeinden, zum Oberhirten, zur weltlichen Macht, sich von selbst gestalten würden. Nur von diesem Gesichtspunkte aus lassen sich die Statuten richtig beurtheilen und das Gebot des unbedingten Gehorsams, viele andere dem Anscheine nach lästige Kleinigkeiten, die häufigen ascetischen Uebungen 2c, erklären.[179]) Und warum hätte auch Jemand ein Gebot lästig finden sollen, das von Oberen, die im geistlichen Leben erfahren waren, ausging, um Christi willen gegeben und um Christi willen vollzogen wurde? Warum hätte man sich so manchem kleinen Dienste, der zur Angewöhnung der Demuth auferlegt war, um Gottes willen nicht unterziehen sollen? Und die ascetischen Uebungen endlich, in wie vielen haben sie nicht den Funken der göttlichen Liebe geweckt oder genährt? Der Gehorsam der Alumnen fand also in der rein geistigen Richtung der Oberen seinen Grund. Allerdings hätten, wenn der Geist entflohen gewesen wäre, die Formen Manchem lästig fallen müssen. Selbstsüchtige, an Entsagung nicht gewöhnte Gemüther, hätten Uebungen der Demuth, und kalte, erstorbene Herzen Uebungen der Andacht nicht begriffen. Allein das Erste war glücklicher Weise nicht der Fall und für Menschen letzterer Art war das Priesterseminar nicht bestimmt. Es sollten nicht einfache Christen, sondern Priester in demselben erzogen werden und nur Jünglinge, welche schon eine gewisse Stufe des christlichen Lebens erreicht hatten, in dasselbe eintreten, um dort zu jener hohen Voll-

---

Ibid. S. 25. — [179]) Colmar wünschte jedoch keine Kopfhängerei und Gewisselei. Als er einmal erfuhr, daß die Seminaristen von ihren Beichtvätern gar zu strenge dürften gehalten werden: erschien er im Seminar, erklärte öffentlich, daß er dieses nicht billigen könne und erbot sich, jederzeit bereit zu seyn, die Zöglinge selbst zur Beichte zu hören. Er kam wirklich in dieser Absicht ins Seminar und alle Beichtenden strömten ihm zu, bis die Gewissen im Reinen waren und der Vorstand des Seminars die Alumnen bat, den

kommenheit zu gelangen, welche die Kirche von ihren Priestern fordert. — Bei dieser vorwaltenden ascetischen Richtung der geistlichen Pflanzschule ist jedoch die Wissenschaft keineswegs zu kurz gekommen. Es wurden in einem Zeitraume von drei Jahren, welche der gewöhnliche Aufenthalt darin umfaßte, in wöchentlich achtzehn Stunden, Vorlesungen über die gesammte Theologie gehalten und durch regelmäßige Disputationen das Erlernte den Alumnen zu wiederholtem Bewußtseyn und deutlicherem Verständnisse gebracht. Wenn auch an manchen Anstalten mehr gelehrt und gelesen wurde, als an jener des Mainzer Seminars, so ward doch wohl an keiner mehr gelernt, als an derselben. Das gilt vorzugsweise von der katholischen Glaubenslehre, welche stets in bezüglicher Verbindung mit der Exegese, Geschichte und Patristik vorgetragen wurde. [180])

Das mit so großem Vertrauen vom Bischofe unternommene Werk segnete Gott mit dem wunderbarsten Gedeihen. Das verwüstete, aber sonst geräumige und wohleingetheilte Kloster der Augustiner-Eremiten [181]) mit seiner großen, schönen Kirche in der südlichen Hauptstraße der Stadt, ein Vermächtniß des ehemaligen Mainzer Vikars Junker, und einige in dem Sturme der Revolution nicht veräußerte Güter des ehemaligen erzbischöflichen Seminars, [182])

Oberhirten nicht ferner so zu belästigen. — [180]) Die in lateinischer Sprache abgefaßten Statuten des Seminars sind vollständig abgedruckt in Colmar's Predigten. B. I. S. 385—430. Von dieser Anstalt sagt ein umsichtiger Beobachter unserer Tage: „In Mainz, dem aufs tiefste gedemüthigten, hat Bischof Colmar Vieles gewirkt. Der fromme Mann machte einen außerordentlichen Eindruck. Durch ihn wurde Liebermann, in französischer Gefangenschaft bewährt, gerufen; er hat Räß, Geissel, Weis und Klee gebildet, die früh in voller Jugendkraft in das Restaurationswerk der Kirche Deutschlands eingriffen, so daß die Schule von Mainz mit den Facultäten von Tübingen und Bonn wetteiferte, und wie Münster auch bis zur Stunde ganz correct in der Lehre geblieben ist." „Rundschau." 1862. S. 25. — [181]) Außer diesem Kloster war dem Bischofe auch das ehemalige erzbischöfliche Seminar — das jetzige Invalidenhaus — und das Carmeliterkloster zur Wahl überlassen. — [182]) Diese Güter wurden durch Vermittelung der Kaiserin Josephine, an welche sich der Bischof oft um Fürsprache gewendet hatte, der Anstalt zurückgegeben. — Später erhielt das Mainzer Diözesanseminar einen großen Wohlthäter an dem Grafen Damian Hugo, Herr von und zu Lehrbach. Dieser war Domcapitular zu Freising, Stiftsdechant zu Straubing, infulirter Probst zu Ellwangen, k. b. geheimer Rath und Commenthur des St. Georgen-Ordens. Er hatte sich zuletzt in der einfachsten und sparsamsten Lebensweise in das Kloster der Dominikanerinnen zu Speyer zurückgezogen, wo er auch am 24. Mai 1812 sein Testament errichtete. — Siehe Urkundenbuch Nro. 28. — Er starb daselbst am 11. Nov. 1815 und wurde auf der alten Begräbnißstätte dieses

waren der Grund, auf welchem Colmar die Anstalt aufbaute. Daß sonst an den nothwendigsten Bedürfnissen Mangel war; daß die Zöglinge eher eine Unterstützung des Hauses bedurften, als daß sie dasselbe durch Einbringen unterstützen konnten: nichts vermochte den Bischof in diesem Vertrauen zu erschüttern.[183]) Es wurden, um nur Einiges zu erwähnen, alte Thüren und Fenster in der Stadt gesucht, um die schadhaften und entwendeten des Hauses zu ersetzen und aus dem Elsasse fromme Diener und Dienerinnen herbeigerufen, die mehr aus Gottes Liebe als des Lohnes wegen Küche und Keller eben so unermüdlich als treu besorgten. Wenn bisweilen die Noth im Hause am größten war, wurden nicht selten bedeutende Geldgeschenke im Seminar und bischöflichen Palaste von unbekannten und bekannten Händen abgegeben und hiedurch aller Verlegenheit ein Ende bereitet. Auch auf den oberhirtlichen Rundreisen durch die verschiedenen Dekanate des Bisthums wurden Wohlthäter und milde Gaben für die so wichtige Diözesananstalt gewonnen. Als aber das Seminar allmählig seinen Segen verbreitete, als es durch seinen schönen Gottesdienst, durch eifrige Verkündigung des göttlichen Wortes und Spendung der heiligen Sakramente der Buße und des Abendmahls, im ausgedehntesten Sinne des Wortes einem Bedürfnisse des Volkes abhalf: da waren auch die Zeiten des Mangels in demselben vorüber. Die geistliche Pflanzschule wurde ein Lieblingsgegenstand der frommen Bevölkerung von Mainz, und im Laufe der Zeit so reichlich ausgestattet, daß die Anstalt, welche bei ihrer Begründung allein auf den Segen von Oben angewiesen war, bald ein bedeutendes Vermögen zur Verfügung hatte. Dazu verhalf auch sehr der geregelte Haushalt und die aufopfernde Gesinnung jener Priester, welche die Oekonomie und das Lehramt in dem Seminar versahen. So hatten die Professoren stufenweise von den unteren bis zu den oberen Classen

---

Klosters beerdigt. Zu Haupterben seines bedeutenden Vermögens setzte er das Seminar zu Mainz und die Domkirche zu Speyer ein. Letztere erhielt, laut notärischer Theilung vom 4. Nov. 1819, für ihren Antheil 114,498 fl. 57¾ kr. Gleichen Antheil sollte das Seminar zu Mainz erhalten. Allein die k. b. Regierung legte aus verschiedenen Gründen Beschlag auf diesen Antheil, woraus große diplomatische Verhandlungen erwuchsen. Diese endeten im Jahre 1844 mit einem Vergleiche, durch welchen das Mainzer Seminar nur 60,000 fl. erhielt. Der Rest wurde zur Dotation des neuen Clerikalseminars zu Speyer verwendet. Der Graf hatte einen Bruder, Eugen Erwin v. Lehrbach, dessen Erben vergeblich Klage gegen das Testament ihres Oheims erhoben. — [183]) Das Seminar war in der ersten Zeit so arm, daß ein Theil der Zöglinge täglich um 11 Uhr bei wohlthätigen Bürgern sich die Nothdurft

Gehalte von fünfzig bis höchstens zweihundert Gulden. Den größten Schatz und die kräftigste Stütze für das segensvolle Heranblühen des Seminars hatte aber Colmar gefunden, als es ihm gelang, für den ihm längst bekannten Landsmann und Priester Liebermann, welcher bei Gelegenheit der Hinrichtung des Herzogs von Enghien in den Verdacht bourbonischer Gesinnungen gerathen und nach St. Pelagie in gefängliche Haft gebracht worden war, [184]) die Freiheit zu erwirken. Hiedurch war es gegeben, daß dieser ausgezeichnete Mann am 14. März des Jahres 1805 als Vorstand an die Spitze der wichtigen Diözesananstalt gestellt werden konnte. [185])

§. 13. Errichtung einer geistlichen Lehranstalt.

Indeß wäre die Wirksamkeit des Clerikalseminars immer eine einseitige und beschränkte gewesen, wenn der Saame zu den Früch-

des Lebens suchen mußten. — [184]) Im Winter 1804 kamen General Pichegru und Cadoudal nach Paris, um ein in England vorbereitetes Unternehmen, zum Sturze Napoleons und zur Wiederherstellung des Königthums in Frankreich, auszuführen. Auch der Herzog von Enghien, welcher sich zu Ettenheim aufhielt, ward der Theilnahme an dieser Verschwörung verdächtigt. Napoleon ließ ihn daher, durch ein in der Nacht vom 15. auf den 16. März 1804 über den Rhein gesandtes Militärcommando, zu Ettenheim verhaften, in das Schloß Vincennes verbringen und am 21. März erschießen. K. A. Menzel Gesch. der Deutschen. B. XII. Abth. II. S. 40. — [185]) Dieses kostete den Bischof viele Mühe, wie die bezüglichen Briefe, von welchen wir einen abdrucken lassen, ausweisen. Siehe Urkundenbuch Nro. 3. — Franz Leopold Bruno Liebermann war am 12. Okt. 1759 zu Molzheim im Elsasse geboren und früher Pfarrer zu Ernolsheim in der Straßburger Diözese. Nach der Revolution wurde er Domprediger in Straßburg, wo er im März 1804 gefangen genommen wurde. Im Juli desselben Jahrs erbat Bischof Colmar dessen Freiheit, die auch gewährt wurde. Im Advente 1804 predigte Liebermann bereits im Mainzer Dome. Am 8. April 1805 nahm er zuerst als geistlicher Rath an den oberhirtlichen Berathungen Theil. Bei seiner Ernennung zum Superior des Seminars war Liebermann Honorarcanonicus, bis er am 2. Juli 1806 wirklicher Canonicus wurde. Solches verblieb derselbe bis er im Frühjahre 1824 von dem Bischof v. Tharin als Generalvikar nach Straßburg berufen wurde. Schon vorher hatte er einen Ruf auf den bischöflichen Stuhl zu Metz ausgeschlagen. Er lebte und wohnte später in dem Straßburger Frauenkloster St. Barbara als geistlicher Führer, bis er am 11. Nov. 1844 dort an einer Lungenlähmung, in den Armen seines Schülers und damaligen Bischofes, Andreas Räß, voll Gottergebung seine Seele aushauchte. — Professor Simon Käuffer war zu Straßburg am 19 Dez. 1763 geboren und früher Pfarrer in dieser Diözese. Er ward von Colmar am 9. Januar 1807, als Professor des Seminars und Magister cantus, zum Honorarcanonicus ernannt. — Nach einem Verzeichnisse sämmtlicher Geistlichen, welches der Bischof — das Datum ist nicht beigefügt — der Präfektur übersendete, waren außer Liebermann Professoren des Seminars: Maximilian Herzog, J. Ph. Kalt, Joh. Anton

ten, welche in ihm zur Reife gebracht werden sollten, nicht schon frühzeitig ausgestreut und gepflegt worden wäre. Durch kirchliche Verordnungen aufgefordert und eine hierin freisinnige Gesetzgebung begünstiget, unternahm Colmar auch die Errichtung eines kleinen Seminars, der geistverwandten Pflanzschule des größeren. Dem Oberhirten that beim Anblicke des Verfalles aller häuslichen Erziehung das Herz wehe und er fühlte in doppelter Beziehung, als geistlicher Vater der Gemeinde den Familien, und als Bischof der Kirche gegenüber, die Pflicht, so viel bei ihm stand, zur Wiedergeburt des jüngeren Geschlechtes treu mitzuwirken. Hören wir hierüber seine eigenen Worte: „In diesen unglückseligen Zeiten, wo das Verderbniß wie ein reißender Strom einbricht und uns eine allgemeine Sittenlosigkeit befürchten läßt; wo Unglaube oder doch Gleichgültigkeit und Kaltsinn gegen alles, was heilig ist, sich immer mehr verbreiten: halten wir es für heilige Pflicht, alle Mittel aufzusuchen, um dem Verderben, wo nicht alle, doch wenigstens einen Theil der Uns anvertrauten Schafe, zu entreißen. Bei dieser Bedrängniß unseres Herzens heften wir unsere Augen ganz besonders auf jenen Theil unserer Heerde, auf jene zarte Jugend, auf der die Hoffnung der Kirche und des Staates für die künftigen Geschlechter ruhet. Täglich vermehren sich für dieses unerfahrene Alter die Reize der Verführung, die Fallstricke des Lasters. Während die Gefahren mit jedem Tage zunehmen, nimmt die Sorgfalt der Aeltern immer ab, erkaltet der Eifer derer, die die Herzen der Kinder in ihren Händen haben, allzeit mehr. O! könnten Wir doch dieser lieben Jugend die Gesinnungen der Religion und der Gottesfurcht tief in's Herz eingraben! Könnten wir ihre Herzen, wie mit einem Walle umgeben, der sie vor allen Unfällen des Lasters sichert! Könnten Wir alle Aeltern auf die erste und heiligste ihrer Pflichten, auf die Pflicht, aus ihren Kindern gute Christen zu bilden, recht aufmerksam machen! Könnten Wir alle Christen, die auf das Wohl der Jugend einigen Einfluß haben, dazu bewegen, alle Kräfte aufzubieten, alle Mittel, die in ihrer Gewalt sind, anzuwenden, um junge Herzen Gott, der Religion, dem Himmel zu gewinnen." ꝛc. [186])

Diesem Ziele konnte wohl am Besten durch eine Anstalt Rechnung getragen werden, deren Aufgabe es war, unter seiner oberhirtlichen Leitung christliche Erziehung und wissenschaftliche Bildung zu fördern.

Ferino, Simon Käuffer, Franz Xaver Hanrard, Oekonom aber Joh. Scherer. — [186]) Hirtenbrief vom 27. Mai 1807 über die Errichtung der Aloysius-Bruderschaft.

In diesem Sinne begann die Wirksamkeit des kleinen Seminars und dessen Schulen. In religiöser Beziehung sollten die frommen Keime, welche die erste Erziehung in die Herzen der Kleinen gelegt hatte und die wegen Mangels an Einsicht oder wegen Fahrlässigkeit von Seiten der Aeltern in dem häuslichen Kreise nicht recht gedeihen konnten, zur lebendigen Entwickelung gebracht und die Zöglinge der Anstalt so befähigt werden, um als vollkommen durchgebildete Menschen seiner Zeit in die Welt einzutreten. In wissenschaftlicher Beziehung war das Institut im Allgemeinen für künftige Priester bestimmt, ohne daß deßwegen jene, welche sich einem anderen Berufe widmen wollten, oder in den unteren Classen nur eine allgemeine Bildung zu erwerben wünschten, von demselben ausgeschlossen gewesen wären. Die Anstalt zählte, den einjährigen philosophischen Cursus eingerechnet, acht Classen. Die ganze Studienzeit war also, mit dem dreijährigen, der theologischen Wissenschaft gewidmeten Aufenthalte im Clerikalseminare, auf eilf Jahre berechnet. Man befolgte bei der Organisation derselben, ursprünglich wegen Mangel an Lehrern — die größtentheils aus der Mitte der Seminaristen gewählt wurden — das System der Classenlehrer und fand sich auch später nicht bewogen, davon abzugehen, weil man der Ansicht war, daß auf diese Weise Einheit des Unterrichtes und Ordnung und Zucht besser gedeihen würden, als unter Fachlehrern. Auf der anderen Seite wurde ganz strenge den Grundsätzen des Humanismus gehuldiget, was theils mit Rücksicht auf das Studium der Theologie, dieses rein gelehrten Faches, geschah, theils im Geiste der Zeit lag, der sich noch nicht so entschieden, wie später, für den Realismus ausgesprochen hatte.

Auch diese Lehranstalt der Diözese gedieh unter der väterlichen Sorgfalt des Oberhirten und umsichtigen, opferwilligen Leitung Liebermann's ganz wunderbar. Aus allen Theilen des Bisthums eilten ihr wohlgesinnte und talentvolle Schüler zu. Man mußte in der Zeit ihres größten Glanzes in Mainz gelebt haben, um zu sehen, welche zarte Blüthen die Frömmigkeit bei dieser auserwählten Schaar von Jünglingen trieb und mit welchem Eifer sie den Wissenschaften und der Gottseligkeit oblagen. Gröbere Fehler fielen fast keine vor, was bei einem Institute, das in jeder der unteren Classen achtzig bis hundert und in den oberen dreißig bis vierzig Zöglinge zählte, gewiß zu den erfreulichsten Erscheinungen gehört. Was aber diese Anstalt ganz besonders in den Augen der Edlen erheben mußte, war der Umstand, daß sie im vollen Sinne des Wortes eine Anstalt

für die Armen gewesen. Der Bischof, welcher bei jeder Gelegenheit die Landpfarrer aufgefordert hatte, alle ausgezeichnete Köpfe aufzuspüren, sie in den ersten Unterricht zu nehmen und sie dann zum Behufe ihrer weiteren Ausbildung nach Mainz zu senden, konnte nicht die Absicht haben, die Wissenschaft zu einem Vorrechte derer herabzudrängen, welchen der Zufall schon viele andere Vorrechte zugeworfen hatte. Ohne Colmar und seine Anstalt würde sicherlich mancher ausgezeichnete Mann und hervorragende Geist an die väterliche Scholle und an das ererbte Elend geschmiedet geblieben seyn. [187])

Hören wir, wie es dieser eifrige Oberhirte verstand, Zöglinge für seine geistlichen Schulen zu gewinnen. Er schrieb unterm 20. Oktober 1807 allen Seelsorgern der Diözese: „Suchen Sie sorgfältig in Ihrer Gemeinde unter den heranwachsenden Jünglingen diejenigen heraus, welche sich durch frommen Wandel und Fähigkeiten auszeichnen; forschen Sie nach, ob diese guten Kinder nicht etwa einigen Beruf zum geistlichen Stande haben; reden Sie den Aeltern zu, daß sich diese dazu verstehen, ihre Kinder studiren zu lassen; stellen Sie ihnen vor, daß der Allerhöchste einem jeden seinen Beruf zum Voraus bestimme, daß also ein jeder nur dann die nothwendigen Gnaden erhalten und sein Heil wirken wird, wenn er in jenen Stand tritt, zu welchem er eigentlich berufen ist, daß also auch nichts sündhafter und für das Wohl der Kinder gefährlicher seyn dürfte, als den Beruf derselben .... nach irdischen Gründen

---

[187]) Ohne diese Anstalt würde auch der Verfasser dieser Geschichte wohl kaum seine Studien vollendet und seinen Beruf zum geistlichen Stande erreicht haben. Nach kurzer Vorbereitung bei meinem Seelsorger, Joh. Peter Wengler in Edenkoben, wurde ich an Allerheiligen 1819 in die erste Classe der Humanität aufgenommen, deren Professor mein jetziger verehrtester Oberhirte, Nikolaus Weis, gewesen ist. Im folgenden Schuljahre war mein Lehrer in der oberen Humanität der Priester Johann Engelding. Die Rhetorik erklärte der Professor Andreas Räß, jetziger Bischof in Straßburg, im Schuljahre von Allerheiligen 1821 bis zur Mitte August 1822. Nebenbei ertheilte Professor Joseph Schmitz den Schülern dieser Classe den Unterricht in der Mathematik und Heinrich Klee jenen in dem Griechischen. Im folgenden Schuljahre hörte ich die Philosophie bei dem Professor Heinrich Kiefer nach dem Handbuche von Jos. Heinrich Suter. Auf Allerheiligen 1823 ward ich als Alumnus in das Seminar aufgenommen, wo Liebermann seine Dogmatik und Kirchenrecht, Professor Heinrich Starpf aber die Moral nach Examen r. p. Mariani ab angelis und die Kirchengeschichte nach Dannemayer lehrte. Als Liebermann nach Straßburg abzog, übernahm Professor Räß die Dogmatik. Professor Klee hielt indeß exegetische Vorlesungen über das Evangelium des h. Johannes und der pater spiritualis,

zu bestimmen; erklären Sie ihnen, was es für ein Vortheil ist, fähige Kinder studiren zu lassen, sollten sie auch mit der Zeit ihren Sinn ändern und nicht in den geistlichen Stand eintreten. Wie oft findet man unter denselben die brauchbarsten Bürger, die in jeder Hinsicht und zuweilen in den weitschichtigsten Wirkungskreisen zum allgemeinen Wohle beitragen. Lassen Sie dieselben recht tief fühlen, was Aeltern, Verwandte und oft ganze Gemeinden für Trost und Freude fühlen, wenn sie einen frommen Sohn, einen aus dem Schooße ihrer Familie, aus der Mitte dieser Gemeinde genommenen, jungen Mann sehen, wie einen Engel da am Altare stehen, ihn hören mit Nachdruck das Wort Gottes verkünden; wenn sie vernehmen, daß er ganze Gemeinden zur Tugend anleitet und beglücket. Sagen Sie ihnen, welchen Segen solch ein Priester oft über sein Vaterhaus, über seinen Geburtsort, über den Staat, über die Kirche, oft über ganze Reiche herabziehet und verbreitet."

„Doch mit dem nicht zufrieden, würdige Seelsorger! legen Sie selbst — ach! und um dieses bitten und beschwören wir Sie bei Allem, was Ihnen nur heilig ist! — legen Sie selbst Hand an das Werk. Nehmen Sie diese guten Kinder auf; bringen Sie ihnen nebst den ersten Grundsätzen der Tugend, jene der lateinischen Sprache bei; lehren Sie dieselben frühzeitig am Altare dienen und mit Herz und Seele den Andachten beiwohnen; legen Sie ihnen gute Bücher in die Hand; helfen Sie ihnen, wie ein anderer Heli dem jungen Samuel, die Stimme des Herrn zu unterscheiden; bringen Sie Uns dieselben sodann in die Hauptstadt der Diözese, wir werden sie hernach unter dem Beistande des Himmels schon weiter zu befördern wissen. . . . Sollten einige Aeltern ihr geringes Vermögen hier vorschützen, so bemerken Sie denselben, daß ihre Kinder auf diese Art den Unterricht schon unentgeltlich empfangen, daß man beinebens alle Ursache habe, zu hoffen, es werden sich Freunde und Verwandte, auch hie und da gottesfürchtige, wohlhabende Leute dazu verstehen, den studirenden Jünglingen an die Hand zu gehen, wie wir, zum Beispiele, auf den frommen Eifer und die edle Freigebigkeit unserer theuren Christen zu Mainz rechnen." ꝛc. ꝛc. [188])

F. X. v. Hefner erklärte die kirchlichen Alterthümer. — [188]) Mit diesem Hirtenbriefe veröffentlichte Colmar das kaiserliche Dekret vom 30. Sept. 1807, wonach vom Staate acht ganze Freiplätze, jeden zu 400 Franken und sechzehn halbe, jeden zu 200 Franken im Mainzer Clerikalseminar, begründet, welche auch in der Gesammtsumme von 6,400 Franken bis zum letzten Quartale des Jahres 1814 entrichtet wurden. Am 4. Juli 1814 suchte der Bischof

Solchen begeisterten Hirtenworten, welche stets von kräftiger Beihilfe begleitet waren, konnte die erwünschte Wirkung nicht fehlen. Die Schulen und Hörsäle des Mainzer Seminars füllten sich immer mehr mit hoffnungsvollen Zöglingen an. Daß eine Anstalt, welche die edelsten Zwecke verfolgte, welche unter großen Aufopferungen der Priester und Laien gegründet war, welche in der Meinung des Volkes mit allem Rechte sehr hoch stand, je anders, als durch sich selbst, zu Grunde gehen könnte, ließ sich nach dem gewöhnlichen und ordentlichen Gange der Dinge nicht erwarten. Das wohlverstandene Interesse Aller und namentlich das der gleichzeitig mit ihm wirkenden, fremden Lehranstalten, forderte seine Erhaltung! Indessen war ihr doch ein anderes Loos beschieden. Den ersten Stoß erhielt die bischöfliche Anstalt durch die kaiserliche Verordnung vom 15. November 1811, vermöge welcher sie als Anstalt mit ihrem Geiste zwar fortbestand, die Zöglinge derselben aber zum Theile den Unterricht in dem kaiserlichen Lyceum zu Mainz empfangen sollten. Man fügte sich in das Unvermeidliche. [189]) Die deßfallsige Gefahr ging jedoch bald vorüber, da die Verordnung wegen der Zeitverhältnisse nie recht zur Ausführung kam. Als Mainz wieder unter die deutsche Herrschaft zurückgekehrt war, nahm Colmar den Faden muthig auf, wo er früher gewaltsam zerrißen worden war. Er sammelte die zerstreuten Schüler Gott vertrauend in die Schulsäle des Seminars und Alles ging wieder seinen ruhigen, gesegneten Gang, den auch das unerwartete Absterben seines Gründers und Beschützers nicht störte, bis im Oktober 1829 die großherzogliche Regierung von Hessen-Darmstadt sich bewogen fand, die Anstalt unmittelbar vor der Besetzung des bischöflichen Stuhles in der Person des Vitus

---

diese gesetzliche Unterstützung unter Vermittelung des Mainzer Gouverneurs, Freiherr v. Frimont und am 28. desselben Monats bei der gemeinschaftlichen österreichisch-bayerischen Landes-Administration nach, die auch nicht versagt wurde. — [189]) Am 1. Dez 1813 machte Professor Friedrich Butenschön, damaliger Direktor der kaiserlich französischen Akademie in Mainz, öffentlich bekannt, daß auch der Unterricht in der Grammatik, in den Humaniora, in Rhetorik und Mathematik, in den ehemaligen Wohnungen der Stiftsherrn von St. Viktor in der Betzelsgasse begonnen habe. — Butenschön stammte aus Holstein, kam beim Ausbruche der französischen Revolution nach Straßburg und in nähere Verbindung mit Eulogius Schneider, mit dem er dort das radikale Blatt: „Argos" herausgab und nach Schneiders Sturze sich im Kampfe gegen die Vendeer rettete. Er wurde später Consistorialrath und Kreisschulrath zu Speyer und redigirte mehrere Jahre die Speyerer Zeitung, weßhalb auch Liebermann in dem oben Seite 117 angeführten Schrift-

Burg, aufzuheben. [190]) Als Ersatz dafür wurde ein Lehrer der Geschichte katholischen Glaubens bei dem großherzoglichen Gymnasium in Mainz, welches übrigens der Aufsicht der geistlichen Behörde gänzlich entzogen war, angestellt. Der neue Bischof schien damit völlig zufrieden zu seyn.

§. 14. Bischöfliche Sorgfalt für den Religionsunterricht der Jugend.

Dieselbe Sorgfalt und Liebe, welche unser eifriger Oberhirte der frommen und tüchtigen Heranbildung junger Arbeiter im Weinberge des Herrn zuwendete, suchte er auch in der Beförderung und Pflege des religiösen Unterrichtes bei der heranwachsenden Jugend überhaupt zu bethätigen. Er versäumte nicht, sowohl die Aeltern als auch die Seelsorger in mehreren Predigten und Hirtenbriefen zu ermuntern, ihrer bezüglichen wichtigen Verpflichtung mit Gewissenhaftigkeit und in geeigneter Weise nachzukommen. Den Aeltern rief er in dieser Beziehung entgegen: „Wollet ihr einstens Segen von euern Kindern einernten, so beeifert euch, die Keime der Tugend und Glückseligkeit frühzeitig in ihrem jungen Herzen zu entwickeln. Beeifert euch, sie frühzeitig über den Adel ihrer Herkunft, die Heiligkeit ihres Christenberufes und die Erhabenheit ihrer Bestimmung zu unterrichten. Saget ihnen, daß sie von Gott abstammen, nur für Gott da sind, und zu Gott einstens wieder zurückkehren werden. Wiederholet ihnen ohne Unterlaß, daß Gott allein ihr wahrer Vater ist, und daß ihr bei ihnen nichts als die zeitlichen Verwalter des großen Erbgutes seyd, welches ihrer wartet. Lehret sie, daß die Erde der Ort ihrer Verweisung, der Himmel hingegen ihr Vaterland sei, und daß sie dort werden gekrönt werden, wenn sie hier gehörig werden gekämpft haben. Wendet alle eure väterliche Beredsamkeit an, um ihnen die Schönheit der Tugend und den Alles übersteigenden Lohn, der ihr verheißen ist, die Schändlichkeit des Lasters und die fürchterlichen Strafen, die ihm bestimmt sind, mit den lebhaftesten Farben zu schildern. Redet mit ihnen von den Werken Gottes, von seiner unaussprechlichen Güte und von seinen unend-

---

chen nicht gar glimpflich auf ihn zu sprechen kam. — [190]) Seit dem Jahre 1823, in welchem Liebermann von dem Bischofe Tharin als Generalvikar nach Straßburg gerufen wurde, leitete dessen Schüler, Dr. Andreas Räß, diese Anstalt, bis er im Jahre 1830 zum Canonicus an der Kathedrale zu Straßburg und zum Direktor der Studienanstalt zu Molsheim, bald aber zum Vorstande des Clerikalseminars zu Straßburg, und im Jahre 1841 zum Coadjutor des dortigen Bischofes le Pape de Trevern ernannt wurde. —

lichen Vollkommenheiten. Redet mit ihnen von dem Gottmenschen, von seiner freiwilligen Erniedrigung, von seinem Opfer. Die Unermeßlichkeit seiner Liebe für uns entflamme ihre Herzen mit der lebhaftesten Liebe gegen ihn! Entwickelt ihnen endlich die ganze götliche Einrichtung der Religion, ihre uralte Geschichte, ihre Epochen, die mit denen des Erdkreises gleichzeitig sind, ihre Glaubenslehren, die das Gepräge himmlischer Weisheit an sich tragen, und ihre Gebote, die nur zur Veredlung des Menschen, so wie zur Beglückung der Erde erlassen worden sind." rc. rc. [191])

Auf Andringen des Kaisers Napoleon wurde, zum Behufe des gleichheitlichen Religionsunterrichtes der Schuljugend, ein neuer Katechismus, vorzugsweise aus den Schriften des gelehrten Bischofes Bossuet, entworfen und am 30. März 1806 von dem Cardinale und päbstlichen Legaten Caprara gutgeheißen. Ein kaiserliches Dekret vom 4. April desselben Jahrs befahl, daß fortan derselbe in allen Kirchen Frankreichs allein gebraucht werden soll. [192]) Dem zu Folge erklärte auch Colmar, in einer Verordnung vom 28. August 1806, alle bisher übliche Katechismen seiner Diözese als verboten und schrieb zugleich den ausschließlichen Gebrauch des genannten Katechismus vor. Doch nicht in Katechismen und Lehrbüchern der Katechetik suchte und sah der Oberhirte das Heil der Jugend, sondern er war ganz einfach der Ansicht, daß die Kirche den Priestern die Wahrheit gebe und diese so viele Fassungsgaben, richtigen Sinn und Liebe zur Sache haben müßten, um sie je nach Umständen für die Kleinen, wie für die Großen verarbeiten zu können und Allen genießbar zu machen. In der genannten Verordnung sprach sich hierüber der Bischof mit seiner gewöhnlichen Klarheit und Wärme in folgender Weise aus: [193]) „Ein Katechismus ist seiner Natur nach mehr

---

[191]) Colmar's Predigten. B. I. S. 318 u. ff. — [192]) Die Eigenthümerin des Verlagsrechtes dieses Katechismus für ganz Frankreich war die Wittwe Nyon in Paris, welche für die deutsche Auflage sich mit dem Straßburger Buchdrucker Levrault vertragen hatte, mit denen sich daher auch der Mainzer Drucker, Joh. Wirth, für den Mainzer Abdruck abfinden mußte. Siehe Schreiben des Bischofes Colmar an den Präfekt vom 14. Febr. 1807. — [193]) Sie war dem Katechismus sammt dem fraglichen Dekrete des Kaisers und der Genehmigung des päbstlichen Legaten vorgedruckt und mußte, laut Hirtenschreibens vom 29. Januar 1807, öffentlich verlesen werden. — Da später viele Katechismen aus dem Bisthume Metz in der Mainzer Diözese verkauft wurden, so schärfte ein bischöfliches Rundschreiben vom 14. Sept. 1808 den Seelsorgern ein, „keine andere Katechismen in ihren Pfarrsprengeln zu dulden, als solche, denen die bischöfliche Verordnung vom 28. Aug. 1806 vorgedruckt ist." Am

nichts als eine kurze Uebersicht der Religionswahrheiten; er ist nur ein Leitfaden zum Behufe sowohl derjenigen, die unterrichten, als derer, die Unterricht empfangen; er ist bloß ein erster Entwurf, welcher ausgeführt werden muß und nur durch die Einsichten, den Eifer und die Beharrlichkeit derjenigen gehörig ausgeführt werden kann, denen der Unterricht der Kinder unmittelbar anvertraut ist. Diesen hauptsächlich liegt es ob, den Kindern die Wahrheiten angenehm und werth zu machen, die der Katechismus ihnen in trockener Einfachheit darstellt, die aber doch ihr ganzes Herz, wie ihr ganzes Leben ausfüllen sollen. Alles hängt von der Art und Weise ab, womit man den Kindern die Wahrheiten der Religion entwickelt und darbringt. Wir tragen daher kein Bedenken, zu behaupten, daß, wenn heute zu Tage so viele Unwissenheit, Feigheit und Verderbniß unter den Christen herrschet; wenn man der Ungläubigen und Gottlosen so Viele findet: nicht sowohl der Mangel des Unterrichtes, als der Abgang eines guten und gründlichen Unterrichtes Schuld daran ist. Euch ein Muster eines solchen Unterrichtes vorzuzeichnen, würde kaum möglich seyn, vielgeliebte Brüder! denn wer Kinder gut unterrichten will, muß sich der Fassungs- und Empfindungs-Kraft eines jeden unter ihnen anpassen und eben darum seine Methode beinahe ins Unendliche abzuändern wissen. Euer Herz allein und euer Eifer für das Seelenheil der Jugend kann euch lehren, allen Alles zu werden und die Regeln euch entdecken, die ihr beim Unterrichte sowohl . . . eines jeden insbesondere, als ganzer Abtheilungen von Kindern zu befolgen habt." 2c. 2c. Die ganze Verordnung ist so

---

20. März 1811 wurde, „da verschiedene Seelsorger sich erkühnen, statt des neuen Diözesan-Katechismus die vormals üblichen, sowohl bei ihrem eigenen katechetischen Unterrichte zu gebrauchen, als auch in ihren Pfarrschulen durch die Lehrer gebrauchen zu lassen", die fragliche Verordnung wiederholt eingeschärft. Am 3. Mai 1814 verlangte der Generalgouverneur v. Gruner von dem Generalvikar zu Worms, daß der französische Katechismus beseitiget werde. Bischof Colmar schrieb deßhalb am 18. desselben Monats an diesen Gouverneur: „Da dieser Katechismus im Grunde mit allen übrigen einstimmig ist, so hindert nichts, daß er nicht sogleich gegen den vormaligen Mainzer Katechismus ausgetauscht werde." Erst durch ein bischöfliches Rundschreiben vom 1. Okt. 1814 wurde wieder der alte Mainzer Katechismus im neuen Abdrucke zum ausschließlichen Gebrauche im Bisthume vorgeschrieben. — Eine Verfügung des Bisthumsverwesers Humann vom 24. Aug 1819 gestattete für den bayerischen Rheinkreis den neuen bayerischen Katechismus, „da derselbe noch bei Lebzeiten des Bischofes Joseph Ludwig auf dessen Befehl geprüft und gutgeheißen worden sei." In vielen Pfarreien war damals der Felbiger Ka-

voll Weisheit, Erfahrung und Aneiferung, daß wir uns kaum enthalten konnten, sie hier unverkürzt einzureihen.[194])

Der Bischof wußte aber nicht nur die trefflichsten Vorschriften über den Unterricht der Jugend zu geben, sondern er ertheilte selber in einer sehr gewandten Weise diesen Unterricht, besonders bei seinen Firmungsreisen. Das heilige Sakrament der Firmung ertheilte er übrigens schon Kindern von sechs bis sieben Jahren, weil die Versuchung auch im jugendlichen Alter gefährlich werden und mächtig wirken könnte. Den Schlußstein des Jugendunterrichtes bildete die Vorbereitung zur ersten heiligen Communion, welche vorschriftsmäßig bei den Knaben im dreizehnten, bei den Mädchen aber in dem zwölften Jahre statt hatte. Damit war auch der Zeitpunkt bestimmt, in welchem die jungen Christen in die Welt hinaustreten und ihr nun mit freiem Willen und selbstständiger Thätigkeit angehören sollten.[195])

---

techismus eingeführt. — [194]) Die zweite Auflage jenes Katechismus enthielt auch, als Fortsetzung des vierten Gebotes, mehrere Fragen und Antworten bezüglich der Pflichten gegen den Kaiser Napoleon I. — Unter Colmar wurde auch das im Jahre 1787 zuerst erschienene, von dem schon genannten Pfarrer Turin verfaßte „Gesang- und Gebetbuch für die Mainzer Diözese", trotz seiner Mängel, mehrmal aufgelegt. Die achte Auflage vom Jahre 1810 besorgte der Mainzer Stadtpfarrer Kalt zu St. Emmeran. Mit Genehmigung des Bischofes Colmar wurde im März 1809: „Sammlung der ältesten, deutschen Kirchenlieder", herausgegeben. Auf dessen Ermunterung verfaßte auch der Generalvikar Humann ein beliebtes Lehr- und Gebetbuch, welches 1815 im Drucke erschienen ist. — [195]) Wie sehr Colmar für einen genügenden Neocommunikanten-Unterricht eiferte, geht aus folgendem Schreiben hervor: „Mainz, den 20. April 1815. Würdiger Seelsorger! Kalter Schauer durchlief alle meine Gebeine, als ich den Brief las, in welchem Sie mir melden, daß einige Aeltern sich erfrecht haben, ihre Kinder, gegen den Willen ihres eigenen Seelsorgers, in einer anderen Kirche zur h. Communion gehen zu lassen. Die unglücklichen Kinder! Sie haben den Leib und das Blut des Herrn unwürdig empfangen, sich vielleicht auf ihre Lebzeit unglücklich gemacht. Aber dreimal unglücklicher die Aeltern, welche die ganze Schuld und den erschrecklichen Fluch Gottes auf sich haben; indem geschrieben steht, daß, wer den Leib und das Blut des Herrn unwürdig empfängt, der ißt und trinkt sein selbst eigenes Verdammungsurtheil! — Stellen Sie dieses Alles den Aeltern nachdrücklich und zwar in meinem Namen vor. Sagen Sie denselben, daß Sie mein Herz tief verwundet, die Kirche Jesu betrübet, die ganze Gemeinde geärgert und sich einer der größten Sünden schuldig gemacht haben, die nur je begangen werden können. — Sollten sich die Aeltern auf dieses hin nicht erkennen und verstockt in ihrer schweren Vergehung beharren, so dürfen Sie, frommer Seelsorger! dieselben nicht mehr zu den heiligen Sakramenten lassen. Sie sind derselben völlig unwürdig und können, wenn sie

§. 15. Bischöfliches Einwirken auf die Lehrer und Schulen.

Ein wichtiger, den kirchlichen Religionsunterricht stützender und ergänzender Theil war dem Bischofe der Schulunterricht. Wer immer bedenkt, daß der Schulunterricht sich nie auf das Lehren von Lesen, Schreiben und Rechnen beschränkt, sondern daß die ersten und wichtigsten Grundwahrheiten des christlichen Lebens in seinen Bereich fallen, daß also die Lehrer nicht allein lehren, sondern bildend und erziehend auf die Jugend einwirken müssen, bei dem gestaltet und beantwortet sich die Frage: „Soll die Kirche, welche die höhere Sendung hat, das menschliche Geschlecht zu Gott zu erziehen, diese Erziehung schon mit der frühesten Jugend beginnen, oder soll dieselbe menschlicher Willkühr und Launen, seyen es nun die des Staates, der Lehrer oder gar der Jugend selbst, überlassen bleiben?“ — ganz einfach. Die Frage war auch in der ersten Zeit des bischöflichen Wirkens Colmar's durch die im Schulwesen bestehenden älteren Verhältnisse genügend beantwortet. [196]) Es war nämlich damals noch in Folge der fürstbischöflichen Einrichtungen das Amt als Lehrer fast durchgängig mit dem Sakristan- und Glöckner-Dienst verbunden und die Lehrer in dieser Weise mit einem Kirchenamte beehrt. Wenn sie in dieser Beziehung auf der einen Seite unter dem Bischofe und Pfarrer standen, so verdankten sie auf der anderen denselben Verhältnissen ihren kirchlichen Beruf zum Unterrichte. Daß während der Jahre des Umsturzes, der fortwährenden Unruhen und der Kriege viele unbrauchbare und unwürdige Subjekte in den Leh-

---

auch anderswohin gehen, nicht anders als unwürdig communiziren. — Die Kinder dagegen sind durchaus anzusehen und zu behandeln, als hätten dieselben noch nie die Communion empfangen, und dürfen in ihrer eigenen Pfarrei nie wieder communiziren, bis sie genug gethan und sich befähigt haben. Uebergehen Sie diese Kinder, wenn Sie so frech wären und sich an der Communionbank einfänden. Sie müssen die Christenlehre besuchen und auf's Jahr mit den anderen communiziren gehen, wenn sie sich gebessert haben werden. — Schreiben Sie mir bald, lieber Herr Pfarrer! ob sich die Unglücklichen gefunden haben. Ich werde nicht nachlassen, für deren Bekehrung zu beten. — Ich begreife, frommer Priester, daß diese Geschichte Sie bis in den Tod betrüben mußte. Doch es geschah ja nicht durch Ihre Schuld! Fahren Sie fort, fest darauf zu bestehen, daß kein Kind zur ersten h. Communion zugelassen werde, es sei denn, daß es von Ihnen fähig, fromm, unterrichtet genug gefunden worden sei. — Ich theile Ihren Schmerz und umarme Sie und Ihre übrigen sonst guten Pfarrgenossen. †. J. Ludwig.“ — [196]) Die oben Seite 26 angeführte bezügliche Verordnung vom 28. April 1798 hatte auf

verstand eingedrungen waren; daß durch dieselben an vielen Orten der Unterricht arg verwahrloset wurde, und daß endlich der geschmälerte Gehalt und die hiedurch bei vielen Lehrern erwachsende Noth deren Berufstreue und Thätigkeit sehr beeinträchtigte: dieß läßt sich nicht läugnen. Es wurden diese Mißstände und Gebrechen von Colmar selbst sehr schmerzlich gefühlt. Er rechnete daher die Prüfungen der Schuljugend, die Erkundigungen über die wissenschaftliche Bildung und das sittliche Betragen der Lehrer, stets unter die Hauptaufgaben seiner oberhirtlichen Rundreisen in der Diözese. In seinem bezüglichen Tagebuch wurden stets die guten sowohl als schlimmen Eigenschaften der Lehrer, wie jene der Geistlichen, vorgemerkt und die nöthigen Ermahnungen und Aufmunterungen an Ort und Stelle eben so väterlich als eindringlich ertheilt.

Indessen wäre es thöricht, wegen einzelner Mißbräuche wohlberechtigte Verhältnisse angreifen oder — im Falle, daß man die Kirche mit ihrer segensvollen Wirksamkeit anerkennt, — die einzig folgerichtige Organisation des Unterrichtes vernichten zu wollen. Dieß geschah aber dennoch durch das kaiserliche Dekret vom 17. März 1808, dessen Nachwehen in Beziehung auf christliche Erziehung und Bildung nicht genug beklagt werden können. [197]) Dadurch, daß auch

die alten Pfarrschulen in den Rheinlanden keinen Einfluß. — [197]) Das oben berührte Schriftchen: „Neujahrsgeschenk für katholische Christen", gibt uns Aufschlüsse, wie es noch im Jahre 1818 mit den höheren Schulanstalten in dem Donnersberger Departemente beschaffen war. „Ach! — heißt es dort — wollten wir unsere Beschwerden aufzählen, wir würden kein Ende finden. Man sehe nur auf die Erziehungsanstalten, die zur wissenschaftlichen Bildung unserer Jugend in dem ganzen ehemaligen Donnersberger Departemente angelegt sind! Was wurde in dieser überaus wichtigen Sache seither für Katholiken gethan? Unter der Regierung eines Jeanbon's, dieses gegen den Katholizismus fanatisch intoleranten Mannes, mußte aus allen Kräften unserer Religion entgegen gearbeitet werden. Dazu hatte er seine Helfer, die ihm wacker an die Hand gingen. Die Organisation der Secundärschulen des Departements trägt ganz das Gepräge dieser antireligiösen, oder vielmehr antikatholischen Grundsätze, und diese Organisation steht noch aufrecht. Alle Schulen sind in den Händen protestantischer Lehrer, und wenn man Katholiken mit einmengte, so waren es Männer, die ganz in den Plan eines Herrn Jeanbon's passeten. Einer oder der andere Gutdenkende verlor sich in der Menge und konnte auf die Tendenz des Instituts nicht wirken. Die Protestanten frohlockten. Sie — sie allein hatten also Schulen; — sie können noch wirklich alle als die Ihrigen ansehen. — Die Katholiken hingegen hatten bis hierher keine. Ja! man muß es frei sagen, keine, denen sie ihre Kinder mit gutem Gewissen anvertrauen konnten. Es versteht sich, daß man von Katholiken rede, die es nicht bloß dem Namen nach sind, die vor Allem auf

die Primärlehrer der kaiserlichen Hochschule zu Paris einverleibt und nach erwiesener Brauchbarkeit zu Mitgliedern derselben ernannt wurden, ward allerdings der bloß äußerliche Unterricht gehoben und Aufsicht und Zucht geschärft: aber der Einfluß der Kirche auf die Erziehung und Bildung der Jugend war grundsätzlich vernichtet. Diese war nunmehr ganz dem Staate anheimgegeben, der, obgleich er auf keine christliche, ja kaum auf eine ethische Grundlage sich stützte, doch ausschließlich im Rechte sich dünkte, mit unbeschränkter Machtvollkommenheit über die Bildung und Erziehung zu verfügen, weil er gerade die hiezu ausreichende äußere Gewalt in Händen hatte. Man stieß zwar die Bischöfe nicht mit Rücksichtslosigkeit zurück; man ließ ihnen einen gewissen Einfluß und benützte sie nach Umständen zu eigenen Zwecken: aber das Prinzip und das System blieb unverändert. Der Graf Fontanes, der Großmeister der Pariser Universität, schrieb am 30. Januar 1809 in dieser Beziehung Nachstehendes dem Bischofe Colmar: „Unter den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Unterrichtes, welche die Universität umfaßt, gibt es einen, welcher zwar im Systeme des Schulwesens den letzten Rang einnimmt, der aber mit den wichtigsten Interessen der Gesellschaft in Berührung steht, ich meine den Primärunterricht. Die Schullehrer in den Städten und auf dem Lande müssen in den Augen jedes vernünftigen Mannes eine Wichtigkeit haben, welche sie selbst oft nicht ahnen. Bestimmt, die ersten Grundsätze der Religion und die Elemente der menschlichen Kenntnisse zu verbreiten, üben sie einen unvermeidlichen Einfluß auf die Sitten der zahlreichsten Classe der Bürger aus. Es ist also natürlich, daß man bei ihnen die Reform anfange, welche die Universität in allen Theilen des Unterrichtes bewirken soll. Es ist mir nicht unbekannt, welche Leidenschaft, oder welche Gleichgültigkeit bei der Wahl der Schullehrer oft stattgefunden hat. Ich weiß, daß es Männer unter ihnen gibt, die ihre Unwissenheit vom Lehramte entfernen sollte, oder die durch lasterhafte Gewohnheiten sich desselben unwürdig machen. Ich wurde oft empfindlich betrübt, wenn ich von Unordnungen und Aergernissen hörte, die in den Schulen nie hätten begangen werden sollen. Ich habe auf Mittel

---

Religion sehen und verlangen müssen, daß ihre Kinder unverdorben und mit jenem religiösen Sinne, mit dem sie aus dem väterlichen Hause ausgingen, auch wieder aus den Schulen zurückkommen. Noch scheint man in einem so wichtigen Punkte nicht klar zu sehen. Man macht Plane auf Plane; man flicket und verbessert immer an den Lehranstalten, und nichts zeigt sich bisher, das uns beruhigen und unsere heißesten Wünsche erfüllen könnte." rc. S. 28 u. ff.

gedacht, denselben Einhalt zu thun und kenne kein kräftigeres und schneller wirkendes, als die Beihilfe Ihrer — des Bischofes — Einsichten. Da Sie dem Uebel näher stehen, so müssen Ihnen die Ursachen und Wirkungen desselben um desto bekannter seyn und Ihre Weisheit auch das Heilmittel dagegen, um desto sicherer anzugeben vermögen. Ich bitte Sie daher, die Seelsorger Ihrer Diözese einzuladen, Ihnen umständliche Berichte über die Schullehrer Ihrer Pfarreien einzusenden. Wenn Ihnen diese Berichte werden zugekommen seyn, so belieben Sie, mir dieselben mit Ihren Bemerkungen mitzutheilen. In Folge dieser Anzeigen werde ich den Schullehrer, welcher Ihren Beifall erhalten hat, bestätigen und er wird das Diplom erhalten, das ihm nothwendig ist, um in seinen Verrichtungen fortzufahren. Derjenige hingegen, der mir nicht die nämlichen Garantien geben kann, wird kein Diplom erhalten und ich werde seine Stelle sogleich durch denjenigen besetzen, den Sie mir als den fähigsten vorschlagen werden." rc. rc.

Colmar versäumte nicht, auf diese Aufforderung die Pfarrer des Bisthums in einem Rundschreiben vom 15. Februar 1809, worin jene Zuschrift theilweise abgedruckt ist, zum ausführlichen Berichte über die Schullehrer anzuweisen, um darnach deren Bestätigung im Amte, oder deren Entfernung zu beantragen. Darin bemerkte er den Seelsorgern: „Sie werden sich ohne Zweifel noch erinnern, wie oft und mit welchem Gefühle wir bei Gelegenheit unserer Visitationen, sowohl öffentlich als auch in besonderen Unterhaltungen, von der Wichtigkeit des Schullehrer-Amtes und von der Nothwendigkeit gesprochen haben, lauter fähige und rechtschaffene Männer zu demselben anzustellen. Zwar konnte seither sehr wenig in dieser Hinsicht von unserer Seite gethan werden. Der öffentliche Unterricht hatte bis jetzt noch keine bestimmte, seinem hohen Endzwecke angemessene Organisation erhalten. Die Schullehrer waren entweder sich selbst überlassen, oder genossen doch nicht jene Aufsicht und Unterstützung, die einer Seits ihrem Amte Ansehen verschaffen, anderer Seits aber ihrem Eifer immer die gehörige Thätigkeit erhalten konnte. Die Folge hievon war, daß der Besserdenkende in Muthlosigkeit versank, Andere hingegen zu einer höchst strafwürdigen Nachlässigkeit sich hinziehen ließen, welche endlich bei Manchem in eine völlige Gleichgültigkeit, verbunden mit einem gewissen Uebermuthe und einer Insubordination ausartete, die durch keine Vorstellung mehr sich in die Schranken der Pflicht zurückweisen ließ. Der Unterricht sank unter solchen Verhältnissen mit jedem Tage

tiefer und die erste und dauerhafteste Grundlage sowohl der öffentlichen Wohlfahrt des Staates als der häuslichen Glückseligkeit einzelner Bürger, die Bildung der Jugend nämlich, fand sich auf eine Weise gefährdet, welche die traurigsten Folgen für die Zukunft besorgen ließ. — Dieser bedenkliche Zustand war indessen der Aufmerksamkeit unseres erhabenen Monarchen nicht entgangen. Seine Weisheit sann in der Stille auf Mittel, welche im Stande wären, demselben auf wirksame Weise Einhalt zu thun." rc. rc. — Zum Schlusse fügte der Oberhirte der fraglichen Aufforderung bei: „Es wäre ohne Zweifel überflüssig, Sie, würdige Seelsorger, hier auf die Wichtigkeit des Auftrags aufmerksam machen zu wollen. . . . Denn „„eine bessere Auswahl aufgeklärter Schullehrer kann — wie Seine Excellenz, der Großmeister der Universität, sich weiter erklären — für das Schicksal der Kirche und folglich für die Diener derselben keineswegs gleichgültig seyn. Sie, die Schullehrer, werden das kindliche Alter zu dem gründlichen Unterrichte vorbereiten, welchen es in der Folge von den Dienern des Altars empfangen soll. Sie werden diese in ihren Bemühungen unterstützen, unter den Bewohnern des Landes die Kenntniß Gottes und die Liebe jener Tugenden zu verbreiten, welche die Ruhe der Familien sichern."" — Wir glauben demnach nicht nothwendig zu haben, durch weitere Bemerkungen Ihren Eifer und Ihr Interesse für die Sache zu erwecken, welche mit dem Besten der Religion und dem Wohle des zahlreichsten Theiles Ihrer Heerde in so enger Verbindung steht."

§. 16. Bemühen für weibliche Lehrgenossenschaften.

Im Kampfe gegen diesen staatlichen Geisteszwang suchte Bischof Colmar schon während der französischen Verwaltung jene religiösen Genossenschaften, welche sich vorzüglich dem Unterrichte widmeten, in der Diözese einzuführen und zu schützen. So wirkten in Mainz unter seiner Obhut die sogenannten englischen Fräulein segensreich für christliche Erziehung und Bildung. [198]) Bei dem Umstande,

---

[198]) Schon am 13. Februar 1807 hatte sich der Bischof wegen dieser Genossenschaft auf das Dringendste an den Kaiser gewendet. Ein kaiserliches Dekret vom 3. Mai d. J. bestätigte die Lehranstalt der englischen Fräulein. Am 11. Juli eröffnete Colmar feierlich diese Anstalt in Mainz, die heute noch in Segen blüht und wirket. — Auf Ermunterung und unter dem Schutze und Beistande des Bischofes wurde auch für die Bildung der weiblichen Jugend aus angesehenen Familien ein Institut, nach der Kaiserin von Frankreich „Josephinisches Institut" genannt, gegründet, dessen Vorsteherin

daß eine nicht geringe Zahl der Lehrer keine Ahnung von höherem Berufe hat, und sohin der Unterricht zu einem Handwerke herabgewürdiget wird, oder daß, wenn sie sich wirklich über das Gewöhnliche erheben, ihre Ideale oft ganz andere sind, als die von der Kirche vorgesteckten: lag es dem Bischofe dringend am Herzen, Lehranstalten zu begründen, „welche es einzig und allein aus Religionsgründen und überirdischen Absichten übernehmen, die weibliche Jugend, — mit dieser wollte der Oberhirte zuerst beginnen, — im Christenthume, im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den weiblichen Handarbeiten zu unterrichten und sie zu allen guten Sitten zu bilden, aus welchen das häusliche Glück der Familien, so wie die öffentliche Wohlfahrt des Staates, gleichsam als aus ihrer Hauptquelle entspringen." [199]) Der Oberhirte war auch so glücklich, unter seiner Diözesangeistlichkeit einen Mann zu finden, — den Pfarrer Anton Gapp zu Kirrberg bei Homburg — welchen er an die Spitze einer weiblichen Lehrgenossenschaft stellen konnte, und welcher die geistigen Eigenschaften besaß und die irdischen Mittel aufzubringen wußte, eine solche Anstalt zu gründen und zu leiten. Die Satzungen der Schwestern von der göttlichen Vorsehung, oder der Providenzschwestern, wurden vom Bischofe geprüft und in 39 Artikeln festgestellt. Da ein Mutterhaus dieser Schwestern in dem ehemaligen Palaste des Abbé Salabert bei Homburg [200]) — in dem jetzigen katholischen Pfarrhause daselbst — sollte errichtet werden, so wurden diese Satzungen der bayerischen Regierung vorgelegt und vom Könige Maximilian Joseph am 25. Februar 1818 auch ge-

eine Schwester Humann's war, welche sich aber nach dem Tode Colmar's wieder nach Straßburg zurückzog. Mit welcher Liebe und Sorgfalt sich der Bischof mit seinem Generalvikare dieser Anstalt annahm, lebte noch lange nach seinem Absterben im Gedächtnisse vieler angesehener Mainzer Frauen und Jungfrauen fort. Im Januar 1807 war die Kaiserin Josephine wieder mehrere Tage in Mainz, bei welcher Gelegenheit sie sich sehr durch Wohlwollen und Unterstützungen auszeichnete. — [199]) Schon im Jahre 1810 verhandelte der Bischof wegen Einführung der Providenzschwestern zu Pirmasens. Siehe Sausen a. a. O. S. 57. — [200]) Peter v. Salabert, geboren 1734, war der Sohn eines Metzgers aus Gascogne und später Kaplan zu St. Roche in Paris, wo ihn der dortige Pfarrer dem Zweibrücker Herzog Christian IV. zum Lehrer seines Vetters und Nachfolgers, des Prinzen Carl, empfohlen hatte. Nach der Flucht des Herzogs Carl im Jahre 1793 ward er dessen Minister in Mannheim. Später lebte Salabert in München, wo ihn sein zweiter Schüler, König Maximilian Joseph, zum Commentbur des Malteserordens beförderte. Er baute sich auch dort im englischen Garten ein Palais, ward als geistreicher Lebemann in allen Cirkeln gerne gesehen und starb daselbst am 19. Febr. 1807. Siehe auch Rlg's Rheinpfalz in der Revolutionszeit. B. II. S. 208. —

nehmiget. [201]) Ein Hirtenschreiben Colmar's vom 25. März desselben Jahrs veröffentlichte nunmehr diese Satzungen. Darin heißt es unter Anderem: ..... „Um den ebengemeldeten, erhabenen Beruf der Schwestern, — welche ihre Nebenstunden dazu anwenden, die Kranken, besonders die ärmeren und verlasseneren zu besuchen und zu verpflegen, — in einer Gemeinde zu erfüllen, fordern sie nicht mehr, als eine anständige Wohnung, ein Local zur Schule und ihren nothdürftigen Unterhalt, deßwegen sie auch Schwestern von der göttlichen Vorsehung genannt werden. Dieser Vorsehung übergeben sie sich völlig; von ihr wollen sie ganz abhängen; hierin besteht die Haupttugend ihres Standes.... Gewiß wird es für die Freunde der Menschheit ein erfreulicher Anblick seyn, zu sehen, wie die frommen Schwestern, nach dem Beispiele unseres göttlichen Erlösers, sich in alle Ortschaften verbreiten und unter denselben die ärmsten und abgelegensten vorziehen; wie sie alle Kinder ihres Geschlechtes aufsuchen und unter diesen die geringsten und verlassensten mit besonderer Liebe aufnehmen, um ihnen nützlichen Unterricht und sittliche Bildung zu ertheilen, und wie sie nebst dem auch noch die auf dem Lande oft so hilflosen Kranken besuchen und verpflegen. Es wird für die Freunde der Sittlichkeit gewiß erfreulich seyn, zu sehen, daß vermittelst dieser Anstalt, bei dem so nothwendigen Unterrichte, die weibliche Jugend endlich einmal von der männlichen abgesondert wird, eine Absonderung, bei der die schüchterne Sittsamkeit, und, ich möchte beinahe sagen, die englische Eingezogenheit, womit das andere Geschlecht von dem Himmel ausgerüstet zur Welt kommt, und welche seine erste Zierde, so wie seine stärkste Schutzwehr gegen alle Untugenden ausmachet, nicht anders als viel gewinnen kann. Es ist wenigstens schwer zu denken, wie die weibliche Eingezogenheit, besonders in einem so zarten Alter, wo Alles Eindruck machet, bei dem täglichen Zusammentreffen in der Schule mit Knaben, bei dem oft wilden Durcheinander der einen oder der andern vor und nach der Schule, bei den Auftritten von Muthwillen und jugendlicher Gewaltthätigkeit, die bei diesen frühzeitig statt haben und wovon die Mädchen, gelegenheitlich der Schule, Zeuge werden: wie, sage ich, die weibliche Eingezogenheit unter solchen Auftritten nicht sehr geschwächt werden, wenn nicht gar sich gänzlich verlieren müsse. Es wird besonders für den Kinderfreund erfreulich seyn, zu sehen, daß durch Einführung dieser Anstalt die

[201]) Um diese Anstalt einzurichten und die nöthige Ordnung darin zu treffen, verweilte Colmar neun Tage lang zu Homburg. Zum Andenken schenkte

weibliche Jugend nicht mehr von Männern, sondern von Personen ihres Geschlechtes unterrichtet und gebildet wird..... Einen Unterricht ertheilen, heißt noch nicht erziehen, bilden. Dieß können in Hinsicht der weiblichen Jugend nur Personen des nämlichen Geschlechtes. Diese allein haben Einsicht genug, bei Kindern ihres Geschlechtes die aufkeimenden Fehler zu entdecken, den Leichtsinn von Bosheit bei ihnen zu unterscheiden und sie von beiden zu bessern; diese allein haben Zartgefühl, Klugheit und Beharrlichkeit genug, dieses zwar unschuldige, aber sehr flatterhafte Alter nach seinen besonderen Bedürfnissen zu behandeln, und ihm mit der nöthigen Schonung alles das beizubringen, was zu seinem künftigen Wohle ihm unentbehrlich ist. Nur von solchen Händen können sich die Familien, die Kirche und der Staat sittliche, arbeitsame Jungfrauen, getreue, gottesfürchtige Ehegattinnen und friedliche, sparsame Hausmütter versprechen, welche sodann ihre guten Eigenschaften wieder ihren eigenen Kindern als ein Erbgut hinterlassen und so nach und nach Religion und Rechtschaffenheit und mit derselben den häufigsten Segen in ihrer Gemeinde und in der ganzen umliegenden Gegend verbreiten." zc. zc. [202])

So wußte der umsichtige Oberhirte den Werth der Bildung und Erziehung der Jugend, namentlich der weiblichen, zu beurtheilen. Leider wurden gegen diese bei Homburg zu errichtende Anstalt von einer Seite her, von welcher man sie, beim deutlich ausgesprochenen Willen des Königs, am Wenigsten hätte erwarten sollen, unzählige Anstände erhoben, um das hoffnungsvolle Unternehmen zu vereiteln. Pfarrer Gapp, der aus diesen Anständen den Widerwillen der Behörde gegen das so wohlgemeinte Vorhaben deutlich erkannte, verließ nach dem leider zu frühe erfolgten Tode Colmar's die Diözese, und gründete zu Forbach in Frankreich den beabsichtigten Verein, der bisher daselbst reichlichen Segen für die Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend in Lothringen gebracht hat. [203])

---

derselbe der Anstalt einen schönen Kelch. — [202]) Colmar's Predigten B. VI. S. 394. Seite 400 sind auch die Statuten der fraglichen Genossenschaft abgedruckt. — Zu diesen Anständen gehörte wohl, daß die Regierung eine eigene, zu Speyer oder Kaiserslautern von den Schwestern zu bestehende Prüfung forderte. Colmar schrieb deßhalb an den Dechanten Miltenberger zu Kaiserslautern am 19. Oktober 1818: „Erlauben Sie wenigstens, daß diese guten, schüchternen Lehrerinnen Sie um ihren Schutz und Rath während ihres Aufenthaltes zu Kaiserslautern anflehen. Gott! wie wird doch das Gute erschwert, welches man selbst zum Vortheile des Staates übernimmt." Orig. — [203]) Colmar hatte als Vorstände des Homburger Mutterhauses ernannt: Maria Ludovica Clerfeys,

§. 17. Begünstigung religiöser Vereine und Bruderschaften.

Die Wirksamkeit unseres Bischofes auf die Erwachsenen war natürlich beschränkter, als jene auf die Jugend, weil es dem freien Ermessen eines Jeden derselben anheimgegeben war, ob er sein Herz ihr zuwenden wollte oder nicht. Indeß wurde Colmar in dieser Beziehung durch einige der alten, noch bestehenden Verhältnisse der Diözese begünstiget. In der frommgläubigen Zeit, welche der französischen Staatsumwälzung vorausgegangen war, hatten in Mainz viele Bruderschaften bestanden, die, nach der Verschiedenheit ihrer Zwecke, zur Belebung der Andacht, für die Beförderung dieser oder jener christlichen Tugend, oder für die Ausübung besonderer Liebeswerke bestimmt waren. Beim Ausbruche der Revolution und bei den sie begleitenden Kriegsjahren hatte zwar ihre Wirksamkeit, aber nicht der Sinn dafür und die Anhänglichkeit an dieselben, aufgehört und es fanden sich, als die Zeiten der Ruhe wiedergekehrt waren, die früheren Mitglieder dieser Genossenschaften, fromme, gewissenhafte, ehrenwerthe Bürger von Mainz, wieder zusammen, mit dem Willen, ihre frühere, religiöse Verbrüderung neu abzuschließen und zu pflegen.[204]) Auf der anderen Seite fanden die von der französischen Regierung aufgelösten Zünfte und Innungen wenigstens in der Kirche einen Zufluchtsort. Daß dem Bischofe diese zerstreuten Elemente und Aeußerungen des christlichen Lebens, höchst willkommen waren, daß

---

als Oberin; Maria Elisabetha Sulzbach, als Assistentin und Maria Christina Weißhahn, als Novizenmeisterin. Siehe Briefe an die bayer. Regierung. Heft I. S. 27. 36. 45. Am 15. Oktober 1820 gab Pfarrer Gapp, der jedoch nie förmlich in die Diözese aufgenommen war, seine Entlassung und zog sich nach Forbach zurück. Er ward später Pfarrer zu Bischofs-Homburg in der Metzer Diözese. Ibid. Heft II. S. 42. Vor der Hand blieben noch vier Schwestern im Homburger Hause. Am 18. Dez. 1820 brachte Hr. Capitularvikar Humann die Schwester Christina Weißhahn von Mainz, welche damals der Schule zu Saarburg vorstand, als Oberin für Homburg in Vorschlag. Gegen Ende des Jahres 1821 zogen auch die Schwestern von Homburg nach Forbach. Am 20. Nov. 1822 schrieb deßhalb Gapp an den Bischof Matthäus zu Speyer und erinnerte diesen, wie sehr Colmar noch vor seinem Tode die Anstalt der Providenz-Schwestern empfohlen habe. Bei seinem Abzuge hatte Gapp das Schwesternhaus zu Homburg, welches er aus freiwilligen Beiträgen angekauft hatte, sammt den dazu gehörenden Gütern von 12 Morgen, der armen Kirche daselbst durch eine Notariats-Urkunde überlassen, damit dieselbe vergrößert oder neuerbaut werden könnte. Er eiferte daher sehr gegen dessen spätere Verwendung zum Pfarrhause. — [204]) Die schöne Bruderschaft zum h. Aloysius wurde am 21. Juni 1807 wieder in der Seminarskirche erneuert, nachdem derselben der Cardinallegat Caprara zu Paris am 16. Mai gleichen Jahrs die Bestätigung

er mit gewandter und gütiger Hand die Pflege und Belebung derselben besorgte, läßt sich leicht denken. Die alten Satzungen der verschiedenen Bruderschaften wurden durchgesehen, verbessert und dem Oberhirten zur Genehmigung vorgelegt. Ihre kirchlichen Andachten suchte man entweder mit dem Pfarrgottesdienste zu verschmelzen, oder so einzurichten, daß sie nicht störend auf denselben einwirkten. Die Zünfte wurden mit ihren Fahnen, mit den Bildern ihrer Schutzheiligen, mit ihren zum Theile geretteten Stiftungen und sonstigem Eigenthume in die verschiedenen Pfarrkirchen der Stadt vertheilt. Der Bischof selbst verrichtete, wenn diese guten, frommen Männer es zur Verherrlichung ihrer Feste wünschten, in aller Bereitwilligkeit den bezüglichen Gottesdienst, mit welchem oft kräftige Ansprachen oder Predigten verbunden waren. So kam es, daß, unbeschadet des einen Grundes und des einen, ewigen Zieles, die verschiedensten christlichen Bestrebungen einen fruchtbaren Boden, Luft und Sonne fanden, welche die schönsten Früchte des christlichen Lebens zur Reife brachten. Jünglinge und Jungfrauen, Gesellen und Meister, Niedrige und Vornehme konnten in den verschiedenen Bruderschaften, wie das früher in den Klöstern der zahlreichen Orden der Fall gewesen war, jene frommen Zwecke verwirklichen, zu denen sie sich, vermöge der Richtung ihres Geistes besonders hingezogen fühlten, wie diese hinwiederum die Handhabe zur geistlichen Leitung vieler Seelen wurden. An eine neu beliebte Einengung und Einzwängung des christlichen Lebens dachte Niemand. [205])

§. 18. Segenreiche Benützung des Jubeljahres und der Fastenzeit.

Nicht nur Unterricht und Schulen, religiöse Genossenschaften und Vereine lenkte und benützte der weise Oberhirte, um den christlichen Glauben, reine Sitten und die verschiedenen Tugenden der christlichen Vollkommenheit bei seinen Diözesanen zu begründen, zu pflegen, zu erhöhen, sondern dazu verwendete er jede schickliche Gelegenheit, jede besondere Festlichkeit. So vorzugsweise das in einem Hirtenbriefe vom 14. Januar 1804 auf den 11. März bis 10. April desselben Jahrs ausgeschriebene allgemeine Jubiläum. In diesem

---

ertheilt hatte. — [205]) Zur Belebung des Glaubens und der Andacht, namentlich zur Verehrung des allerheiligsten Altarssakramentes wurde vom Bischofe Colmar im Jahre 1807 das große oder ewige Gebet in der Diözese wieder eingeführt und in der Regel mit einer vom Bischofe im Dome gehaltenen Predigt eröffnet. Siehe dessen Predigten. B. IV. S. 394.

Hirtenbriefe heißt es: „Wir hatten die festeste Zuversicht, unsere liebevolle Mutter, die Kirche, würde nach den vielfältigen Leiden, welche wir erduldet und nach den blutigen Kämpfen, welche die Religion in diesen letzten Zeiten bestanden hat, gewiß auch Tage des Heils und der Versöhnung für uns verkündigen, wie sie dieß denn auch wirklich durch unsern Mund thut. Ja, — Wir erwarteten — sie würde bei dem traurigen Anblicke der fast allgemein herrschenden Lauigkeit, von Mitleid und Eifer durchdrungen, einen letzten, mächtigen Versuch wagen, durch vermehrte Wohlthaten diejenigen zu gewinnen, welche alle Strafgerichte des Himmels bis jetzt vielleicht noch nicht zur Sinnesänderung haben bewegen können. — Der lange und ruhige Besitz der Religion hatte uns, ohne daß wir es selbst fühlten, gleichsam eingeschläfert und gegen ihre Wohlthaten gleichgültig gemacht; ja, was sage ich, ihr süßes Joch ward sogar denjenigen drückend, die sich noch als die eifervollsten zeigten. Wir achteten die heilsamen Schranken nicht mehr, die sie unsern Leidenschaften entgegen setzte! Die Laster breiteten sich gleich einem ausgetretenen Strome täglich weiter aus und drangen bis in die einsamsten Zufluchtsörter der Unschuld und Tugend. Der Augenblick war nahe, wo nach den Drohungen der heiligen Schrift, unser Vaterland, wie so viele andere Gegenden behandelt, und zur Strafe seiner Treulosigkeit der lichtvollen Lehre des Evangeliums für unwürdig sollte erklärt werden. Frankreich, das in seinen Verirrungen noch weiter ging, als je ein Volk bisher gethan hatte, Frankreich, dieser kostbare Theil des Erbes Jesu, stand im Begriffe nicht bloß das Evangelium zu verlieren, sondern dem vom langen Entsetzen ergriffenen Erdkreise das erste Beispiel eines Volkes ohne Gott und Gottesdienst aufzustellen. Der schreckliche Anschlag war wirklich gefaßt und der Plan dazu schon entworfen. Die Religion unserer Väter sah sich in ihren Grundfesten erschüttert und Ströme von Blut rötheten wirklich schon die Erde. Von stürmenden Wellen geschleudert schwankte das Schifflein Petri — um mich des Ausdruckes der Kirchenlehrer zu bedienen — von Abgrund zu Abgrund! — als plötzlich der Herr, wahrscheinlich gerührt durch die heißen Thränen und Seufzer so vieler gerechten Seelen, welche dieses große Reich noch in sich faßte, und innigst bewegt durch das Uebermaß unserer Leiden — den Engel des Friedens erscheinen ließ, dem die Rettung Frankreichs vorbehalten war. Er erschien unter uns und tiefe Ruhe folgte sogleich auf den vorhergegangenen Sturm; eine feste Ordnung trat an die Stelle der allgemeinen Verwirrung; die Gottlosigkeit knirschte vor

Wuth, daß sie den ganzen Gräuel ihrer Absichten den Augen der Welt fruchtlos aufgedeckt hatte. Das Vaterland athmete wieder in Freiheit. Die Altäre erhoben sich aus ihrem Schutte empor. Priester und Gläubige lebten aus ihrem Blute wieder neu auf. Frankreich staunte und der Erdkreis staunte mit ihm es wieder christlich zu sehen." rc. So leitete der Oberhirte die Jubiläumszeit in seiner Diözese ein und erklärte in Nachstehendem den Endzweck der deßfallsigen Andacht eben so richtig als offen: „Die Kirche kann bei Verkündigung eines Jubiläumsablasses unmöglich die Absicht haben, die heilige Strenge ihrer Bußverordnungen zu entkräften und durch eine allzugroße Verzeihlichkeit das Laster gleichsam zu begünstigen. Die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen ist jetzt wie ehemals nicht einzig und allein an die Uebung gewisser guter Werke gebunden, obschon diese als nothwendige Bedingnisse zur Erhaltung derselben vorgeschrieben sind. Sie ist und wird in allen folgenden Zeiten nur allein der Preis jener gänzlichen Sinnesänderung seyn, durch welche der Sünder aufrichtig zu Gott zurückkehrt." rc. Was von Colmar in dieser heiligen Zeit durch Stärkung der Schwachen, durch Versöhnung der Reuigen und durch Erschütterung verhärteter Sünder auf der Kanzel und im Beichtstuhle zu thun war, das geschah im reichlichsten Maße. Alle Gnadenquellen der Kirche flossen in Fülle und viele schöpften daraus Beruhigung ihres Gewissens, Trost im Herrn und das Heil ihrer unsterblichen Seele.

Wie dieses Jubeljahr, so benützte der seeleneifrige Oberhirte besonders die alljährige Fastenzeit, um die vollste Thätigkeit sowohl in der Verkündigung der göttlichen Wahrheiten, als im Belehren, Trösten und Zurechtweisen der Sünder im Beichtgerichte zu entwickeln. [206]) Als die Obliegenheit dieser Tage bezeichnete er: „Zu den heilsamen Uebungen der Buße seine Zuflucht nehmen, um die

---

[206]) Colmar's Fastenhirtenbriefe behandelten in jenen Jahren, von welchen sie uns vorliegen, nachstehende Belehrungen: 1805. Ermahnung zur Buße. 1806. Ueber die Eigenschaften der wahren Buße. 1807. Von der unendlichen Barmherzigkeit Gottes. 1808. Ueber den Krankenbesuch. 1809. Ueber die Hindernisse der Rückkehr zu Gott. 1810. Von dem Gedanken an die Ewigkeit. 1811. Von der christlichen Erziehung. 1812. Von der väterlichen Wachsamkeit über die Kinder. 1813. Vom Verschieben der Buße. 1814. Welche Gemüthsfassung man für Kranke haben soll. 1815. Von den Erbarmungen Gottes. 1817. Was es für ein großes Uebel sei, alle Ehrfurcht vor dem Herrn abgelegt zu haben. 1818. Ueber das Lesen unsittlicher Bücher.

verlorene Reinigkeit des Herzens wieder zu erlangen; aus seiner Seele auch den Gedanken ausschließen, der die Blicke des Herrn beleidigen könnte; wider den Rückfall in die Sünde sich verwehren; des Guten, welches das Gesetz vorschreibt, sich befleißigen; alle Pflichten der Gerechtigkeit und der Liebe gegen seinen Nächsten erfüllen; dem eine helfende Hand darreichen, der mit Mangel und Unglück kämpfet oder das Schlachtopfer des Betruges und der Verläumdung ist. Ach! meine Brüder, thuet dieses und eure Sünden, wären sie durch ihre Bosheit roth wie Scharlach, überträfen sie an Zahl die Sandkörner des Meeres, so wahr unser Gott heilig und gerecht, so wahr er in seinen Verheißungen treu ist — er wird sie euch verzeihen, er wird sie vergessen, er wird seine Barmherzigkeit und Liebe euch wieder zuwenden." *rc.* *rc.* [207]) In der Regel hielt in diesen heiligen Wochen der Bischof im Dome, an jedem Sonntage nach der Vesper, eine Bußpredigt, welche immer außerordentlich besucht und von den besten Erfolgen begleitet war.

§. 19. Colmar als Prediger.

Colmar war ein eben so eifriger als gewandter, eindringender und gemüthvoller Verkünder des göttlichen Wortes. Die Rednergabe glänzte als eine der vorzüglichsten Auszeichnungen in seinem überaus reichen und schönen Wirken. Zu einem Redner hatte er viele und ausgezeichnete Naturanlagen, die derselbe durch unermüdlichen Fleiß, Geistesübungen und wissenschaftliche Fortbildung immer mehr und mehr zu erhöhen und zu veredeln suchte. Schon seine hehre Körpergestalt und seine überaus würdige und bemessene Haltung gebot bei seinem Auftreten Ehrfurcht und Aufmerksamkeit. Was den Prediger zum Redner macht, die Begeisterung und die lebendige Aussprache dessen, was innerlich die Seele entzücket und durchglüht hat, finden wir bei Colmar im höchsten Grade. Seine feierliche Sprache, unterstützt von großer Beweglichkeit, Tiefe und Stärke, begleitet von eigenthümlichen Manieren und ergreifender Darstellungsweise, getragen von einer gewissen Milde und Annehmlichkeit, war voll Wärme, Ueberzeugung und Liebe. So wußte er nicht bloß den Freund der Tugend zu fesseln, sondern oft auch das verstockteste Herz des Sünders zu erschüttern. Die meisten seiner Vorträge

---

[207]) Fastenverordnung vom Jahre 1806. Enthaltung von Fleischspeisen war während des ganzen Jahres am Freitage und Samstage, während der Fastenzeit aber auch am Mittwoche und in der Charwoche auch am Donners-

hatte er in rhetorischer Ordnung, Abrundung und Vollständigkeit bearbeitet. Allein man findet in denselben nirgends etwas Gesuchtes, ein Ringen des Verfassers mit seinem Gedanken, bis etwa der eine oder der andere unterliegt; nirgends ein gleichtönendes Gewebe moralisirender oder schulgerechter Alltäglichkeiten. Bei jeder Gelegenheit wußte er das Schicklichste und Ergreifendste zu wählen; jedem Gegenstande wußte er die schönste und anziehendste Seite abzugewinnen; für jede Pflicht verstand er zu begeistern, gegen jedes Laster wußte er Abscheu zu erregen. Colmar steht durch seine Eigenthümlichkeiten als Prediger fast einzig und unübertroffen da. Es finden sich nur Wenige, die ihm in Bezug auf jene rednerische Kraft und Begeisterung, die von Herzen kommt und zu Herzen geht, an die Seite gestellt werden können. Wer aus dem Munde Colmar's nur eine einzige Ansprache oder Predigt gehört hatte, konnte dieselbe während seines ganzen Lebens nicht mehr vergessen. Wir besitzen von ihm sieben im Drucke erschienene Bände ausgewählter Predigten;[208] wir haben einen starken Quartband bischöflicher Verordnungen und Rundschreiben, welche für seine eigenthümliche Darstellungsweise und rhetorische Gewandtheit den vollständigsten Beweis abgeben.

§. 20. Früchte der Bemühungen Colmar's.

Daß bei einer so allseitigen Thätigkeit des Oberhirten und der durch ihn erbauten und begeisterten Seelsorgsgeistlichkeit, bei einer so reichlichen Fülle des inneren Lebens allmählich ein neuer Geist den größeren Theil der katholischen Bevölkerung in Mainz durchwehte; daß die Kirchen sich füllten, die Beichtstühle zahlreich umstellt waren, der Empfang der heiligen Sakramente täglich sich mehrte; daß von allen Seiten reichliche Beiträge zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse zusammenflossen und die Almosen vielfältiger und ansehnlicher wurden: ist leicht begreiflich. Der Hauch des Herrn hatte über die erstarrten Felder geweht und die erwärmte Erde prangte mit den schönsten

---

tage geboten. — [208]) Nach dem Tode Colmar's war dessen handschriftlicher Nachlaß an seinen edlen Freund und treuen Jünger, Humann, übergegangen. Obgleich der Letztere oft und dringend zur Veröffentlichung desselben aufgefordert wurde, so war dessen Zeit und die Amtsführung doch zu sehr für höhere Zwecke in Anspruch genommen, als daß er dem Geschäfte der Herausgabe sich hätte widmen können. Nach Humann's Tode ward endlich Herrn Sausen die Aufgabe zur Sichtung und Ordnung der hinterlassenen Predigten Colmar's zu Theil, welcher sie auch vom Jahre 1836 bis 1846 in Mainz bei Kirchheim

Früchten. Jeder fühlte sich erneut und belebt; jeder hatte die Wonne der wiedergefundenen, göttlichen Gnade empfunden; die Bevölkerung war allmählich am Geiste und Herzen eine neue geworden. Es war sohin die Zeit gekommen, wo nach dem Willen des Bischofes das neue Geschlecht diesen lebendigeren Glauben auch durch eine feierliche Bezeugung desselben öffentlich aussprechen sollte. Schon durch die bischöfliche Verordnung über die Wiedereinführung oder vielmehr Erneuerung des großen oder ewigen Gebetes in den meisten Pfarreien der Diözese ist dafür etwas geschehen. Mehr zu thun erlaubte einerseits der Zustand der Gemüther, andererseits die bestehende Gesetzgebung damals noch nicht. Als aber jetzt Beides im Laufe der Zeit anders geworden war, schrieb der Bischof am 20. Mai 1817 zum ersten Male nach langen Jahren die feierliche, öffentliche Frohnleichnamsprozession wieder aus. [209]) Welchen tiefen Eindruck sie bei den Bewohnern von Mainz bewirkt hat, schildert der Oberhirte in folgender Weise: „Welch ein Zusammenströmen! Welch ein Jubel! Wie häufig die Freudenthränen flossen! Wie rührend sie waren, die lieben Kleinen, welche den Zug eröffneten! Wie erbaulich die christlichen Jünglinge und Jungfrauen, welche in Eingezogenheit und Andacht wetteiferten! Wie heiter und zufrieden das Antlitz der guten Väter und Mütter! Wie ergreifend der Eifer, die Frömmigkeit, der ernste und harmonische Gesang Aller! Und nicht nur jene, welche den Zug begleiteten, sangen die heiligen Lieder mit; aus den Häusern, von den Straßen her stimmten laut jene mit an, welche nur Zuschauer waren. Die, welche vielleicht aus bloßer Neugierde herbeigeeilt waren, um zu sehen, was da vorginge; Mütter ohne andern Schmuck, als etwa ein Kind auf dem Arme; Fremde, Nichtkatholiken sogar wurden begeistert, hingerissen und schlossen sich an die wallende Reihe an. Und wer sich nicht anschloß, betete und streuete Blumen, oder erhob den Zug durch seine stille Ehrfurcht.

---

herausgab. — [209]) Bereits im Jahre 1805, am zweiten Sonntage nach Pfingsten, wurde das Frohnleichnamsfest im Dome zu Mainz feierlichst gehalten, wobei die sämmtlichen Pfarrer der Stadt sich mit ihren Pfarrkindern einzufinden hatten. Durch ein freundliches Rundschreiben vom 14. Juni 1805 lud Colmar auch die katholischen Obergerichtsräthe zu dieser Festlichkeit ein: . . „Comme je ne doute point, Monsieur, que la présence des magistrats professans la religion catholique ne contribue beaucoup à la solemnité d'une telle fête et à édification publique, je vous prie de me faire savoir, s'il vous seroit agréable, que je vous réserve à porter une des houppes du dais et si vous ne croyez pas convenable de paraitre à cette céré-

Die ganze Stadt schien ein Herz und eine Seele zu seyn! — Aber über Alles ging das Entzücken bei der Rückkehr der Prozession zum Dome, da nämlich auf dem weitschichtigen Platze, der sich vor diesem majestätischen Gebäude eröffnet, die unermeßliche Christenschaar, unter feierlichem Glockengeläute, unter laut und lieblich erklingenden Instrumenten, unter lebhaftem Schwingen unzähliger Fahnen, hingeworfen auf die Knie, beim Anblicke des allmählich herannahenden Allerheiligsten anstimmte und himmelan ertönen ließ, das so schöne: „„Großer Gott! wir loben dich! Herr, wir preisen deine Stärke."" ꝛc. Lange erzählt ihr noch davon." ꝛc. ꝛc. [210]) Der

---

monie en grand costume." Capitelsprotocoll. S. 40. — [210]) Bischöfliches Rundschreiben vom 12. Mai 1818. Einen erhebenden Brief, welchen der Bischof wegen Verunglimpfung dieser Prozession, am 28. Juni 1817 an den Dechanten Franz Stephan in Kirrweiler schrieb, lassen wir hier folgen: „Theuerster Herr Dechant! Ich bedaure diejenigen, die gegen Religion zu Felde ziehen; ich bete recht herzlich für sie, könnte mich aber niemals entschließen, auch nur einen Schritt gegen sie zu thun. Der Priester des wahren Gottes predige unermüdet in Worten und Beispielen und er hat dem Uebel schon entgegen gearbeitet. Veritas Domini manet in aeternum! und alle diese Schreibereien und Schreiereien verlieren sich wie Rauch in der Luft. Wer die Prozession in Mainz, die Frömmigkeit, die Ordnung, den Jubel dabei mit angesehen hat, wird eben so wenig auf derlei Beschimpfungen merken, als er auf den einen oder andern Ungezogenen achtete, der, um sich nach seiner Art groß zu machen, mit dem Hut auf dem Kopfe an der Prozession vorbeiging. Man ließ ihn gehen und er muß sich izt noch seines Benehmens schämen, wenn er Gefühl hat. — Ich muß gestehen, daß der Frohnleichnamstag ein herrlicher Tag für Mainz war; ich möchte ihn fast einen glorreichen Auferstehungstag für Religion und Sittlichkeit nennen. Und das ist's eigentlich, was die Nichtglaubenden ärgert. Sie glaubten schon allen Glauben aus dem Herzen wegphilosophirt zu haben und siehe da, bei der ersten Gelegenheit steht derselbe in vollem Leben da. Der Mensch ist halt zu Gott, zur Religion und nicht zu dem elenden heutigen Philosophismus erschaffen, der weder weiß, was er ist, noch was er will; der zwar niederreißt, aber nicht aufbaut und der besonders für den Unglücklichen, für den Sterbenden nichts vermag; der den Geist blendet, ermüdet und das Herz wie Sand in der Wüste austrocknet. O! sie mögen hingehen, die Armseligen! um sich über die unschuldigen, innigen Freudentage der frommen Christen zu todt zu ärgern . . . . Doch nein, o Gott! sie mögen sich bekehren und die ganze Fülle des Trostes erfahren, die Religion, aber nur Religion gewährt! — Um dieses zu erhalten, wäre es schön, wenn jeder Pfarrer, sobald eine Schmähschrift in seiner Gemeinde erscheine, oder etwas Anstößiges in einer Zeitung gesagt würde, er des Sonntags darauf beim allgemeinen Gebete laut hinzufügte: Ein Vater unser und Ave Maria für alle diejenigen, welche gegen die Religion schreiben und lästern! Du aber, o guter Gott! segne die schöne Gemeinde Kirrweiler und ihren frommen Seelsorger! †. J. Ludwig." Nach dem Originale.

Glaube, welcher, seitdem Colmar sein Amt angetreten, in die Gemüther wieder eingezogen war, die Gefühle der Andacht, welche alle Herzen entzündeten, haben auf diese Weise ihrem Erlöser unter den Gestalten des Brodes ihre Huldigung dargebracht. Der schöne Erfolg dieser öffentlichen Andacht übertraf alle Erwartungen. Es bieten in dieser Beziehung das Jubiläum vom Jahre 1804, wo Colmar so zu sagen in Mainz seine öffentliche Wirksamkeit begonnen hatte und die Frohnleichnamsprozession vom Jahre 1817, mit der sie leider ihrem Schlusse rasch entgegen eilte, sehr denkwürdige Vergleichungspunkte dar.

Fragen wir aber, woher es kam, daß Colmar's Thätigkeit mit einem so ausgezeichneten Erfolge gekrönt wurde, obgleich anderwärts, wo man die Hände auch nicht ruhig in den Schooß legt, fast alle Bestrebungen eitel sind: so müssen wir sagen, daß er den guten Willen, an welchen der Herr die Gewährung jeder Bitte knüpft, im höchsten Grade besaß. Er that Alles, was in den Bereich seines bischöflichen Amtes fiel, und was er that, geschah zur größeren Ehre Gottes. Dieser hatte er sich von Jugend auf, und seitdem er die oberpriesterliche Weihe empfangen, in erhöhetem Maße gewidmet. In dieser Weise hatte das Feuer der göttlichen Liebe allmählig alle irdische Elemente in ihm verschlungen und wir sehen bei allen seinen Unternehmungen, bei allen seinen Handlungen nicht den Menschen, nicht die arme Creatur, welche von Leidenschaften getrieben, oder durch Rücksichten gehalten wird, sondern den treuen Diener Christi, seines Herrn, in dem alles dieses schon längst abgethan und vergeistigt war. Wenn er also keine Menschenfurcht kannte, wenn er allen Gefahren muthig entgegen ging und alle leibliche und geistige Verhältnisse mit Kraft und Entschiedenheit umfaßte; so konnte er Nichts wagen, weil er von dem Seinigen Nichts daran zu setzen hatte und der Gewinn war groß, wenn, wie das fast immer geschah, der Versuch gelang. Man konnte sich nicht leicht dem überirdischen Einflusse entziehen, welchen der Mann auf jeden übte, dem er entgegen trat. Das Feuer seiner Liebe entzündete Alles, was in seinen Bereich kam, zu derselben Glut, man mochte wollen oder nicht. Daß er, um so zu wirken, sein Licht nicht unter den Scheffel stellte und sich in die innersten Gemächer seines Hauses verschloß, um von Zeit zu Zeit durch einen schriftlichen Erlaß dem Clerus Nachricht von seinem Daseyn, oder auf die hohen Festtage in den Pontificalkleidern am Altare zu erscheinen, war natürlich. Die persönliche Wirksamkeit Colmar's war eine ganz andere; der Bischof verrichtete,

wie der geringste seiner Priester, alle Amtshandlungen eines Seelsorgers mit der größten Hingebung und Ausdauer.

Der Jugend war er immer nahe, wie eine Mutter ihren Kindern. Durch wiederholte Besuche seiner Schulen im bischöflichen Seminar, wo er sich, mit der ihm eigenen Freundlichkeit, nach den Fortschritten und Bedürfnissen eines Jeden erkundigte; [211]) durch seine Katechesen im Lyceum und während der Visitationsreisen, wo er mit den Kindern wahrhaft zum Kinde wurde; gewann er diese jungen Herzen und blieb ihnen auch aus der Ferne, — wenn er ihnen nämlich das versprochene Bild oder Gebetbuch schickte, was sehr oft geschah, — stets in Erinnerung. [212]) Dazu kamen nun jene vielen Jünglinge, die er auf seine Kosten studiren ließ oder der Mildthätigkeit der Mainzer Bürger empfohlen hatte und jene, welche die Bücher der von ihm gegründeten und unterhaltenen Jugendbibliothek lasen: mit diesen stand er schon in engerem persönlichen Verbande. Den Erwachsenen, welche ein geistliches oder leibliches Bedürfniß zu dem Oberhirten hinführte, war er immer zu Diensten. Die Berufsarbeiten, Studien, Alles trat in den Hintergrund, wenn sein Rath, seine Unterstützung in Anspruch genommen wurde. Besonders lag ihm eine Menschenklasse am Herzen, die um so bedauerungswürdiger ist, je tiefer sie durch ihre eigene Schuld gesunken zu seyn pflegt und vor deren Behandlung selbst die erfahrensten Seelsorger zurückbebten, weil sie bei dem bestgemeinten Zuspruche nicht den geringsten Anklang fanden, wir meinen die verhärteten, unbuß-

---

[211]) „Bei den Prüfungen der Gymnasiasten des Seminars wußte Colmar die Fragen so zu stellen, daß jenen die Antworten erleichtert wurden. Er machte Fehler, um sie von den Schülern verbessern zu lassen. Er ermunterte sie, den Vorsteher, die Professoren und Zuhörer und wurde von Allen als die Seele des Instituts angesehen, geliebt und verehrt. Man blieb seinetwegen länger, als man zu bleiben gedachte. Alle Prüfungen, selbst jene bei den Vorbereitungs-Classen, gewährten diese Freude. Wenn man dem Bischofe vorstellte: „„Es währte für Seine Gnaden zu lange““, gab er lächelnd zur Antwort: eine kürzere Zeit genüge den Lehrern und Schülern nicht — und er kam wieder und blieb bis an das Ende. Daß der Prälat eben so eifrig den philosophischen und theologischen Prüfungen beiwohnte und auch hiebei eben so, wo nicht mehr, Alles belebte, wird noch weniger unglaublich scheinen.“ Benkert's Religionsf. a. a. O. S. 32. — [212]) Auch die Werke von Jais verschenkte er und auf seiner ersten Visitationsreise den „Unterricht über die heilige Messe“, von Joseph Anton Sambuga. Mannheim, 1801. Das Manuskript eines vom letztgenannten Geistesmanne verfaßten Katechismus besitzt jetzt das Speyerer Clerikalseminar.

fertigen Sünder. Was er diesen auf der Kanzel und im Beichtstuhle war, davon kann hier keine Rede seyn, denn dieß kennt nur der Allwissende allein. Aber auch außer jenen Amtsverrichtungen war es eine Herzensangelegenheit für ihn, sich nach jenen Diözesanen zu erkundigen, welche die Tröstungen der Religion mit Beharrlichkeit zurückwiesen und mit jenem eingefleischten Ingrimme gegen alles Christliche, welchen die Revolution mit ihren Gräueln so Vielen eingeimpft hatte, an Jahren und Sünden zunahmen. Wenn sie dann am Ende ihrer Tage auf das Krankenlager geworfen wurden, und auch dort noch, wie das sehr oft der Fall war, in ihrer unbußfertigen Gesinnung verharrten, dann drang der Bischof, er mochte nun gerufen oder nicht gerufen worden seyn, bis zu ihnen vor, um als Engel des Trostes oder des Gerichtes die ringende Seele zu befreien. Von den vielen Erfahrungen, die er in dieser Beziehung machte, wollen wir nur eine einzige erzählen. Ein Magazinaufseher in Mainz, ein Franzose von Geburt, und ein verwilderter Sohn der Revolution, hatte einen so tiefen Haß gegen das Christenthum eingesogen, daß er seine Kinder nicht einmal taufen ließ. Der Mann wurde später bedenklich krank und der seeleneifrige Bischof, von den Verhältnissen unterrichtet, machte den Versuch, ob diese verhärtete Seele noch zu retten sei. Bei seinem ersten Besuche wurde er abgewiesen; es hieß, der Kranke wolle nichts vom geistlichen Zuspruche wissen, ja, er könne ohne Widerwillen keinen Priester sehen. Der Oberhirte nahm diese Rohheit, die einen Andern empört hätte, mit wunderbarer Demuth hin und kam später wieder. Wolle der Kranke, so ließ er diesem jetzt sagen, keinen Geistlichen sehen, nun so wolle er sich auch nicht als solcher ihm aufdringen; er komme daher als Landsmann, als Franzose zu ihm, um ihn in seiner Krankheit zu besuchen und der Tagesneuigkeiten seyen ja so viele, daß sie wohl darüber ein Stündchen am Krankenbette verplaudern könnten. Nach dieser Erklärung ward Colmar vorgelassen. Die Besuche wurden wiederholt, und der umsichtige Bischof wußte mit seltener Geduld und eben so großem Geschicke das Himmlische mit dem Irdischen so zu verbinden, daß eine vollkommene Umwandlung mit dem Unglücklichen vorging. Die Gnade sprengte die Eisdecke seines Herzens und er wurde, nachdem er sich mit der Kirche versöhnt und Gott ihm mit der geistigen Gesundheit auch die leibliche zurückgegeben hatte, das Muster eines guten Christen. Um für seine früheren Verirrungen genug zu thun, gab er jetzt armen

Kindern im Lesen und Schreiben unentgeltlichen Unterricht und übte alle Liebeswerke, welche seine Verhältnisse ihm erlaubten. [213])

§. 21. Colmar's Wohlthätigkeit und Unterstützung wohlthätiger Anstalten.

Mit dieser umsichtigen und unermüdlichen Seelsorger-Thätigkeit für das geistige Wohl seiner Pflegempfohlenen hielt, ganz im Geiste des Christenthums, welches den Leib und die Seele des Menschen umfaßt, Colmar's Sorgfalt für die leibliche Nothdurft derselben gleichen Schritt. Den Armen war er ein milder Vater, welcher so viel und so lange gibt, als er selbst etwas besitzt. Er hatte das feste Vertrauen zu Gott daß, wenn in dieser Weise sein Vorrath erschöpft sei, er wieder neue Mittel finden würde, um da fortzufahren, wo er früher hatte aufhören müssen. Seine Erfahrungen in diesem Betrachte waren zu gesegnet, als daß er lange gefragt hätte: „Was wollen wir essen, was wollen wir trinken?" Daher gab er denn im Falle der Noth Alles, selbst, wie dieß einmal geschah, sein letztes Paar seidene Strümpfe. Als er voll Dankbarkeit den geistlichen Zöglingen im Seminar sagte, er möchte mit goldenen Buchstaben über die Thüren desselben schreiben: „Haus der göttlichen Vorsehung!" denn er habe mit Nichts diese Anstalt eröffnet und dieselbe unter Gottes Segen bis dahin fortgeführt: so war dieß ein Beleg für seine edle Gesinnung, wie für seine langjährige Erfahrung Die Vorsicht, mit der er das Zartgefühl der Armuth schonte, erhöhte den Werth seiner Gaben, obgleich man von der anderen Seite nicht dieselben Rücksichten gegen ihn beobachtete und er bei der herrschenden Sinnesweise nicht immer auf Dankbarkeit rechnen konnte. So fand ein Mainzer Bürger, welcher zu bescheiden war, seine Noth zu klagen, dessen Verhältnisse aber dem Bischofe bekannt waren, als er von demselben nach Hause gekommen war, zwei Kronenthaler in seiner Rocktasche. Ein andermal bat eine Frau auf der Straße den Bischof um Unterstützung und dieser gab ihr, was ihm gerade zur Hand war. Unglücklicher

---

[213]) Colmar besuchte öfters einen alten kranken Bürger in Mainz. Beim letzten Besuche vor seinem Tode klagte dieser, daß er gewaltige Zweifel über einen gewissen Punkt gehabt habe und deßwegen nicht wenig beunruhiget gewesen sei. Auf öfteres, dringendes Fragen: „Worüber er Zweifel gehabt habe?" sagte der Mann: „Er habe fleißig die Legenden der Heiligen und der alten Bischöfe gelesen, aber sie nicht geglaubt, bis er ihn, als Bischof,

Weise waren es nur vier und zwanzig Kreuzer, welche ihm die Frau voll Entrüstung vor die Füße warf. Liebe Frau! sagte der Bischof, wenn ihr mit vier und zwanzig Kreuzern nicht gedient ist, so ist sie wahrhaft nicht dürftig, und hob das verschmähte Geld ruhig wieder auf, und ging seines Weges weiter. [214])

Eine große Stütze fand Colmar's Mildthätigkeit darin, daß seine persönlichen Bedürfnisse ganz überaus gering und mäßig waren. Von Jugend auf an Abtödtung und Sparsamkeit gewöhnt, begnügte er sich immer mit den einfachsten Speisen und mit geringen, dürftigen Hausgeräthschaften. Es fiel ihm auch nicht von Weitem ein, den großen Herrn spielen und die Aufmerksamkeit Anderer auf sich ziehen zu wollen. Nie konnte er bewogen werden, sich Pferde anzuschaffen, weil die Auslagen dafür den Armen entzogen worden wären. Aus demselben Grunde war ihm nichts lästiger, als wenn man ihn bei seinen amtlichen Rundreisen mit vielem Aufwande empfing oder große Vorbereitungen zu Gastereien machte. „Wir befehlen allen Ernstes, schrieb er am 8. April 1811 an die Pfarrer des Dekanats Neustadt, weil das Bitten und Ermahnen bisher noch Nichts gewirkt hat, daß bei unserer Ankunft in den Gemeinden alles Abfeuern gewisser Waffen, so wie auch der Gebrauch aller Pferde zum sogenannten Vor- und Nachreiten unterbleibe; daß man bei Tisch uns nichts und nicht mehr auftrage, als was bei den gewöhnlichsten und mäßigsten Mahlzeiten der Fall ist. Wir erklären, daß uns die Gastereien besonders bei solchen Gelegenheiten, zu einer wahren Qual gereichen und fast unerträglich sind. An der Tafel soll man Alles so einrichten, daß von geistlichen Geschäften und anderen nützlichen Dingen gesprochen werden könne." *rc.* Wie zahlreich die Werke der Barmherzigkeit dieses Bischofes waren, geht auch daraus hervor, daß, obgleich er einen Gehalt von fünfzehn tausend Franken hatte — zehn tausend Franken vom Staate und fünf tausend Franken Departementalzuschuß — und dabei stets über viele milde Beiträge von Privaten verfügen durfte, sein ganzer Nachlaß, außer seiner Kleidung, nur in drei hundert Gulden bestanden hat. [215])

---

habe kennen gelernt." — Benkert's Relig. a. a. O. S. 31. — [214]) Colmar legte auch vielfache Fürsprache ein für jene, welche er deren würdig erachtete. So richtete er am 15. Dez. 1812 ein dringendes Schreiben an Hrn. Rieff, Generalsekretär des Justizministers in Paris, um die Ernennung des Georg Weckesser in Neustadt zum Notär daselbst zu erwirken, was nicht gelang, weil Weckesser kein Freimaurer war. — [215]) Uns erklärte der Schwager des Bischofes, der von schwerer Harthörigkeit befallene Greis Carl in Straß-

Alle wohlthätige Unternehmungen, alle Anstalten der Liebe und Barmherzigkeit fanden bei dem Bischofe freudige Anerkennung und mögliche Unterstützung. Durch kaiserliches Dekret vom 5. Mai 1810 hatte sich in der Stadt Paris, und unter dem Schutze der Kaiserin Maria Louise, eine Gesellschaft gebildet, welche den Titel Muttergesellschaft trug und zum Zwecke hatte, die armen, in den Wochen liegenden Frauen des ganzen Kaiserreiches zu unterstützen, für ihre Bedürfnisse zu sorgen und ihnen in der Ernährung ihrer Kinder beizustehen. Diese Gesellschaft, deren Hauptsitz und Verwaltungsrath in Paris war, hatte in den vier und vierzig „guten" Städten des Reichs, zu welchen auch Mainz zählte, Zweigvereine. Zur sofortigen Bildung des nöthigen Stockvermögens hatte der Kaiser eine halbe Million Franken geschenkt. Eine andere halbe Million sollte durch die Damen, welche Mitglieder der Muttergesellschaft waren und die jährlich mindestens fünfhundert Franken beitragen mußten, aufgebracht werden. Indessen reichten diese Beiträge in dem Verhältniß zu den bedeutenden Ausgaben — jede dürftige Wöchnerin erhielt zur Bestreitung der Kosten ihrer Niederkunft einhundert acht und dreißig Franken — nicht aus. Der Minister des Innern ging nun die Bischöfe des Reiches an, die religiösen Gefühle des Volkes zur Vollendung des Werkes in Anspruch zu nehmen. Colmar erhob gerne seine Hirtenstimme für ein Unternehmen, das mit den Wünschen seines liebevollen Herzens so sehr übereinstimmte und dessen Früchte Allen zu gut kommen mußten. „Die Liebe, — dieß sind seine Worte — die das Evangelium lehrt, diese den Alten ganz unbekannte Tugend, hatte sich von den Zeiten Jesu Christi mit allen Gattungen des menschlichen Elends beschäftiget. Seit mehreren Jahrhunderten gab es keines mehr, das sie nicht zum Gegenstande ihres rastlosen Eifers gemacht, dem sie nicht Erleichterung verschafft hätte. . . . Kranke, bejahrte Greise, ausgesetzte Kinder, brodlose Handwerker, Gefangene, Sclaven, Waisen, Personen sogar, welche sich an die Sünde verkauft und die in Gefahr standen, vor Elend zu Grunde zu gehen: alle hatten einen Zufluchtsort für sich bereitet gefunden. Nur die traurige Lage einer armen, ihrer Niederkunft nahen Familienmutter, ihre Entbehrungen und oft so empfindliche Leiden, wer sollte es glauben! schienen ihrer Aufmerksamkeit entgangen zu seyn. Wenigstens hatte

---

burg, daß er noch Nachforderungen an Colmar aus eigenem Vermögen habe decken müssen.

man zu ihrer Erleichterung noch keine Maßregeln ergriffen, noch keine öffentliche und allgemeine Anstalt getroffen. . . . . Bedrängte, vergessene, von aller Welt verlassene Mütter, der Vater des Vaterlandes hat eurer nicht vergessen! Euch hat er bei Errichtung der Muttergesellschaft im Augenmerke; die Minderung eurer Leiden ist dabei seine Absicht. Durch vermehrte Hilfe und Tröstungen will er eure Schmerzen lindern und den Himmel gleichsam nöthigen, von der Strenge jenes Urtheils etwas nachzulassen, welches seit der Sünde unsrer ersten Mutter auf dem Weibe lastet. Erhabener Gedanke, würdig des größten Monarchen, der ihn ausführet, würdig durch die Gegenwart der geliebtesten Monarchin eingeflößt worden zu seyn!" rc. rc. Sonach erinnerte der Bischof seine Diözesanen an die Pflicht der christlichen Liebe; er bemerkte ihnen, daß, wenn sie auch nicht Mitglieder der Muttergesellschaft werden könnten, dennoch jeder geringere Beitrag willkommen sei. Die Seelsorger wurden schließlich ermahnt, „die wohlthätigen Absichten des Kaisers wenigstens durch ihr Gebet und durch ihre frommen Wünsche zu unterstützen, wenn sie keinen thätigeren Antheil daran nehmen könnten".[216])

In gleicher Bereitwilligkeit dem Wohle seiner Diözesanen zu dienen, ihre körperlichen Gebrechen und ihren irdischen Jammer zu mindern, schrieb der Bischof unterm 2. Januar 1813 einen eben so faßlichen als trefflichen Hirtenbrief zur Empfehlung der Schutzpockenimpfung. Ein noch vortrefflicheres oberhirtliches Mahnschreiben über den Krankenbesuch hatte er bereits in der heiligen Fastenzeit des Jahres 1808 von allen Kanzeln verkündigen lassen.

§. 22. Colmar's Krankendienst.

Unser Bischof ließ es aber in keiner Liebespflicht bloß bei schriftlichen Mahnungen bewenden. Nach den Worten seines Herrn und Meisters, welcher seinen Jüngern sagte, in jedem Kranken und Leidenden ihn selber zu sehen, und dabei betheuerte, was sie dem Geringsten der Menschen thun werden, das sei ihm selber gethan: gab sich Colmar auch als Bischof mit ganzer Seele dem Krankendienste hin. [217]) Er leistete hierin Unglaubliches. Daß sein erster Gang, nachdem er in Mainz angekommen war, ihn nach dem St. Rochus-Hospitale führte; daß er später mit seinem Freunde Hu-

---

216) Bischöfliche Verordnung vom 23. November 1811. — 217) Auch in mehreren Predigten hatte er den Gläubigen diese Liebespflicht nachdrucksamst

mann in die verborgensten Winkel der Gefängnisse drang; daß er oft von solchen Besuchen mit Schmutz und Ungeziefer belästigt in seine Wohnung zurückkam; daß er zu jedem Krankenbette Verunglückter und Verlassener eilte, so oft eine sehnsüchtige Stimme ihn rief: — Alles dieses ist gering im Vergleiche mit dem, was er während des Rückzuges der französischen Heere nach den blutigen Schlachten von Leipzig und Hanau leistete und erduldete. [218]) Die Stadt Mainz ward damals von den unglücklichsten Flüchtlingen, von Kranken, Verwundeten, Sterbenden so überfüllt, daß auf den breitesten Straßen kaum der Einzelne sich den Weg bahnen konnte. Man legte die Soldaten, welche oft in der Verzweiflung ihre Waffen schon auf der Rheinbrücke in den Strom geworfen hatten, und vor Erschöpfung und Elend kaum ein Glied mehr rühren konnten, auf Böden, in die Hausgänge, in Scheuern und Ställe. Viele sanken schon auf den Straßen vor Mattigkeit um, und bald entwickelte sich unter den Unglücklichen, welche Wochen lang von der ungesundesten Nahrung, von gefrorenen Früchten, verdorbenem Fleische gelebt hatten, jenes bösartige Nervenfieber, welches noch mit seinen Schrecknissen weithin aus dem Jahre 1813 bekannt ist. An dreißig tausend Menschen starben damals nach beiläufiger Berechnung allein in Mainz an dieser Seuche. [219]) Die Todten lagen oft zu zwanzig

---

empfohlen. Siehe Colmar's Predigten. B. I. S. 64 111. — [218]) Am 1. Nov. 1813 zog, wie wir schon oben Seite 61 hörten, der Vortrab der ehemaligen großen französischen Armee, als sich dieselbe nach ihrer Niederlage bei Leipzig auf ihrem Rückzuge an den Rhein bei Hanau den Durchzug erzwungen hatte, im bunten Durcheinander über die Rheinbrücke bei Mainz. Cavaleristen ohne Pferde, Canoniere ohne Geschütze, und Infanteristen der verschiedensten Corps ohne Gewehre, hungrig, abgerissen, ohne alle militärische Ordnung bildeten den Zug. Eine große Anzahl Verwundeter, welche zu Frankfurt in Holzschiffe geladen worden waren, wurden am ehemaligen Bockthore ausgeschifft und zum Theile in den dort an der Stadtmauer befindlichen Ställen untergebracht. Colmar forderte in der Predigt im Dome am Allerheiligenfeste die guten Mainzer zur Unterstützung der Unglücklichen auf, und Alles eilte mit Nahrungsmitteln, Wein und Verbandzeug den armen Soldaten zu Hilfe. Der Bischof selbst eilte mit seinen Seminaristen, welche auf Tragbahren und auf ihren Armen die Blessirten aus den Schiffen trugen, zur werkthätigen Hilfe herbei, tröstete und erquickte die armen Leidenden. Man sah den ehrwürdigen Mann auf dem Strohlager in den Pferdeställen bei den Verwundeten, ihnen die Tröstungen der Religion spenden und aus einer Flasche, die er bei sich trug, Rothwein mittelst eines Löffels als leibliche Stärkung darreichen. 2c. 2c. — [219]) Vom 18. Nov. bis 31. Dez. 1813 waren in Mainz 7,380 Soldaten und 894 bürgerliche Personen, bis zum Ende des

bis dreißig, und theilweise halb in Verwesung übergegangen in den Häusern. Bis die Räumung und Beerdigung vorgenommen werden konnte, wären die Gemächer so verpestet, daß Niemand sich dazu verstehen wollte, sondern die Verbrecher mit diesem gefährlichen Geschäfte beauftragt werden mußten. Bei der unverantwortlichsten Nachlässigkeit der Militärbehörden für ihre Kranken und Verwundeten blieb die Pflege der Unglücklichen den Bürgern überlassen, und es galt nun, diese zu bewegen, daß sie den natürlichen Widerwillen überwanden und der ansteckenden, lebensgefährlichen Krankheit mit Muth entgegentraten. In diesem Augenblicke, wo Worte nichts und Beispiele Alles wirken konnten, übernahm der Bischof mit den Lehrern, Priestern und Zöglingen seines Seminars die Krankenpflege.[220])

---

folgenden April 2,418 Bürger und 21,006 Soldaten, an diesem Typhus gestorben. In den ersten Tagen des November 1813 wurden wegen fürchterlicher Unordnung, die im Krankendienste herrschte, die Leichen der Soldaten gar nicht gezählt, sondern haufenweise auf Wägen zur Stadt hinausgefahren, um in großen Gruben beerdigt zu werden. Siehe über das damalige, unglaubliche Elend: K. A. Schaab's Gesch. der Bundesfestung Mainz. 1835. S. 482 u. ff. — Durch polizeiliche Verordnung war in der ganzen Diözese im Jahre 1813 wegen der großen Sterblichkeit das Geläute und der Gesang bei Beerdigungen untersagt. — [220]) Manchen Priester kostete dieser Dienst das Leben. So auch den Kaplan zu St. Ignaz zu Mainz, Franz Philipp Weckesser aus Neustadt, welcher am letzten November 1813 in der Blüthe des Alters vom Tode hingerafft wurde. Der Bischof schrieb dem bestürzten Vater folgenden Trostbrief: „Im Namen Jesu! — Theuerster Herr Weckesser! Nicht wahr, Gott liebt uns arme Menschen? Was er will ist gut und heilig, und was er thut ist wohlgethan! Was wir besitzen ist sein Eigenthum; von ihm kommt Alles; er ist Herr über Alles, auch über das, was wir am liebsten haben! O ja, guter Gott, Du bist Alles und die Welt ist nichts; Du bist unser Reichthum, unsere Freude, unser Alles! So lange wir Dich nicht verloren haben, haben wir nichts verloren! Und wenn wir auch etwas wegen Dir verlieren, so werden wir Alles an Dir wieder finden! — Ach! bester Herr Vater, trauern Sie nicht zu sehr; Ihr frommer Sohn lebt und lebt in ewiger Freude, um nie mehr zu sterben. Sein Herz wird nimmer trauern, sein Auge keine Thräne mehr vergießen. Er besitzt Alles, was wir wünschen können, Alles, was uns wahrhaft glücklich machen kann. Er kennt uns noch; er liebt uns noch; er betet für uns; er erwartet uns. Er hat sein Ziel erreicht; er hat es überstanden; er lebt, er lebt glücklich, er lebt ewig sich freuend in Gott mit allen Heiligen! Lieber Vater! Sie haben einen Heiligen im Himmel! Ihr Sohn war ein unvergleichlicher Priester! Er starb als Opfer seiner Pflicht und seines Standes; er hat manche Thräne getrocknet, manche Herzen erquickt, manche Seele gerettet, ehe er zu Gott ging. Er war reif, seine Krone war fertig, sein Thron im Himmel bereit! Auch starb er als Held, keine Klage, nichts als heiliges Ver-

Er drang in die ungesundesten und gefahrvollsten Winkel der Stadt, speiste und tränkte die, welche noch Nahrung zu sich nehmen konnten, träufelte den halb Bewußtlosen die Arzneien und Brühen ein, legte sich neben jene, welche ihm beichten wollten, auf das Stroh, stärkte die Sterbenden mit den Heilsmitteln der Religion und verharrte oft so lange bei ihnen, bis sie in seinen Armen gestorben waren. Hören wir, wie Liebermann am Grabe des verblichenen Oberhirten diese Begebnisse eben so ergreifend als wahr schildert:

„Könnte ich hier jene unglückliche Zeiten übergehen, die noch in so frischem Andenken bei uns sind, wo die Hand Gottes so schwer auf uns lag? Wo der Würgengel durch die Straßen und Häuser ging? Wo in allen Wohnungen nichts mehr gehört wurde, als das Aechzen der Kranken, das Röcheln der Sterbenden, das Jammern trostloser Aeltern, unglücklicher Eheleute, verwaister Kinder? Jene bedrängnißvollen Zeiten, wo Deutschland die Reste einer zerrütteten Armee auf das linke Rheinufer auswarf, Menschen, die den Tod schon in ihrem Busen herumtrugen und kaum noch einen Winkel fanden, wo sie sterben konnten! Alles floh nun vor ihrem ansteckenden Hauche, wie man vorher vor ihrem siegreichen Schwerte geflohen war. Unglückliches Schicksal! Dazu bestimmt zu seyn, bis an sein Ende Schrecken und Tod zu verbreiten, und, da man nicht mehr mit dem Schwerte tödten konnte, noch mit dem sterbenden Odem zu tödten! Indessen wurde mancher schuldlose Jüngling hingerafft, mancher geliebte Sohn, den man den Armen weinender Aeltern entrissen hatte, wurde dem Tode in die Arme geworfen. Kinder, die im Wohlstande erzogen waren, lagen ohne Hilfe dem

---

langen bei seinem so guten Gott zu seyn. — Lieber Herr Weckesser! ermuntern Sie nun ihr Herz und die Herzen aller der Ihrigen. Loben wir Gott und preisen wir seinen Namen in Allem. Du suchest uns hart heim, Du bist aber doch unser lieber Gott, und wir lieben Dich doch und bleiben Dein auf ewig! Nichts soll uns von Deiner Liebe losreißen, und weil wir Dich lieben, so wollen wir Alles lieben, was Du liebst, Alles, was Du thuest, soll uns recht seyn! — Ich schätze, segne, umarme Sie alle und ersuche Sie als Ihren besten Freund mich anzusehen. Der liebe junge Sohn, der noch studirt, soll ganz besonders mein Sohn seyn. Ich werde väterlich für ihn sorgen. Liebe Kinder! erholen wir uns nun wieder in Gott; fröhliche Herzen liebet der Vater dort oben. Ja, Ihr Sohn selbst, der nun im Himmel voller Freude ist, wird gerne sehen, daß Vater, Mutter, Schwester, Bruder, Freunde und Bekannte, alle, alle, alle in Gott sich erfreuen. — Ihr guter Freund. †. Joseph Ludwig. — Mainz, den 1. Dezember 1813 um 10 Uhr des Morgens." Der bemeldete „liebe junge Sohn" ist mein verehrter Freund,

Hunger und der Fäulniß preisgegeben. Kranke und Sterbende waren in Ställen zusammengehäuft, ohne daß man an Verpflegung dachte. Mehrere rafften ihre Kräfte zusammen, schlichen sich in die Häuser der Bürger und blieben oft bei den Treppen des Hauses, oder in einem Winkel der Straßen liegen. Führte das Mitleid eine edle Seele zu ihnen hin, so fand man — eine namenlose Leiche! — Wo waren nun alle jene, die sich dieser Unglücklichen als Werkzeuge ihres Ehrgeizes, ihrer Habsucht bedient hatten? Hörten sie das Jammern der Leidenden? Fühlten sie die Noth ihrer Waffenbrüder? Wer ließ sich's einfallen, nur einen Theil seines durch Raub und Erpressungen angehäuften Vermögens zu ihrer Hilfe zu verwenden? Die Religion allein — die von eben diesen Menschen oft so mißkannte, gelästerte Religion, eilte herbei und streckte ihnen eine hilfreiche Hand dar. Wie rührend war es da den würdigsten Oberhirten, den Hohenpriester des neuen Bundes zu sehen, wie ein anderer Aaron unter den Todten und Lebendigen stehen und zu dem strafenden Vater hinauf flehen um Verzeihung, und dann überall der Erste seyn, wo die Arbeit am beschwerlichsten, die Gefahr am größten war. Nur in diesem ließ er sich von Niemanden den Vorrang streitig machen. Er drang in die finstersten Winkel, in die verpesteten Ställe hinein; er erschien überall als der gute Hirte, um zu retten, was zu retten war, um Alles anzuwenden, was den Körper laben und die Seele heilen und stärken konnte! Sehet hin, wie er sich mit zärtlicher Liebe zu diesen Verlassenen hinneigt; wie er sie leget, wendet, in seinen Armen traget; ihnen Trost einflößet, sie mit Gott versöhnet, sie stärket durch die heiligen Sakramente. Sehet! wie er vor ihnen auf der Erde knieend, oder an ihrer Seite hingestreckt auf das halbvermoderte Stroh, ihre schwachen Worte gleichsam aus ihrem Munde auffasset! Welch eine heldenmüthige Aufopferung! Welche erhabene Beispiele eines wahrhaft apostolischen Eifers! Priester und Leviten versammelten sich nun um ihn her und erwärmten sich an dem heiligen Feuer, von dem er entzündet war; Viele von den Gläubigen wurden davon ergriffen; man gab reichlich her, was zur Labung der Schmachtenden dienen konnte und Manche freueten sich im Geiste Jesu, diesen Armen, Unglücklichen zu dienen, ohne auf das zu achten, was ihre Lage Zurückschreckendes hatte." 2c. [221])

Joh. Nepomuk Weckesser, Pfarrer und Dechant zu Maikammer. — [221]) Lob- und Trauerrede. S. 11—13. Auch dem harten Dienste, Verurtheilte zum

§. 23. Bischöfliche Rundreisen.

Den christlichen, ächt frommen Geist, welcher durch solche Beispiele, Tugenden und Belehrungen den Geistlichen und Laien der Diözese mitgetheilt worden war, suchte der Oberhirte durch seine

---

Tode vorzubereiten und zu begleiten, unterzog sich der unermüdliche Oberhirte. So begleitete er einen französischen Soldaten, welcher aus der Stadt zu den Deutschen fliehend ergriffen und kriegsgerichtlich zum Tode verurtheilt wurde, am 22. Januar 1814 auf die sogenannte Eisgrube, wo derselbe erschossen wurde. — Für die christliche, kirchliche Leichenfeier in der Diözese hatte Colmar schon in einer oberhirtlichen Verordnung vom 17. Thermidor Jahr XIII. — den 5. August 1805 — Vorsehung getroffen. Darin heißt es wörtlich: „Die Leichname sollen entweder auf einer mit schwarzem Tuche behangenen Bahre in die Kirche getragen werden, was wirklich das Anständigste und Leichteste zu seyn scheint, oder aber auf einem Wagen dahin geführt werden, wenn dieser Gebrauch durch die Localautoritäten wirklich schon eingeführt ist. In diesem letzteren Falle wird man den Leichnam an der Kirchenthüre vom Wagen abnehmen, auf eine Tragbahre stellen und so bis vor den Altar bringen. Nach geendigtem Seelenamte wird er auf die nämliche Weise wieder zurückgetragen und wie vorhin auf den Wagen gestellt. . . . . Die durch das Rituale vorgeschriebenen Kirchenceremonien können nur in jenen Gemeinden außerhalb der Kirche oder des Gottesackers gehalten werden, in welchen der öffentliche Gottesdienst durch das Gesetz erlaubt ist. Nichtsdestoweniger wird der Seelsorger den Leichenzug immer bis zum Gottesacker begleiten, daselbst seine Kirchenkleider wieder anziehen und die vorgeschriebenen Gebete und Einsegnungen vollenden.“ ꝛc. ꝛc. Auf besonderes Ansinnen der bayerischen Regierung zu Speyer vom 11. Nov. 1818 erließ der Bischof Colmar noch unterm 24. desselben Monats an die dießseitigen Pfarrer folgende Weisung: „An manchen Orten, welche keine eigene Begräbnißplätze haben, wie auch in manchen Filialorten ist es gebräuchlich, die Leichen in die öfters entfernten Mutterorte zur Beerdigung zu überbringen. Hieraus erwachsen mancherlei Kosten und Zeitverlust für die Familien und Freunde der Verstorbenen und wirkliche Gefahr für ganze Gemeinheiten, wenn der Leichentransport im Sommer oder bei herrschenden ansteckenden Krankheiten geschieht. Da nun eine hohe königliche Regierung hiedurch bewogen, den Beschluß gefaßt hat, nach und nach in einer jeden Gemeinde einen Begräbnißplatz anlegen zu lassen: so wird dieß den sämmtlichen Herrn Pfarrern des k. b. Rheinkreises mit der Weisung andurch bekannt gemacht, zur Ausführung dieser höchst weisen und wohlthätigen Maßregel ihrer Seits möglichst beizutragen, und, so wie an einem Orte der Begräbnißplatz angelegt seyn wird, durchaus keinen Leichentransport nach dem Mutterorte mehr zuzulassen, sondern die Beerdigung in dem Orte selbst vorzunehmen.“ Zwei Tage später folgte die ergänzende Weisung: „daß bei Einrichtung der neuen Kirchhöfe auf die Separation für die Katholiken zu bestehen und die Einsegnung der für dieselben bestimmten Plätze zu bewerkstelligen sei.“ — Laut Verfügung des Staatsrathes vom 20. Dez.

oft wiederholten Rundreisen in dem Bisthume allerseits neu zu beleben, zu erhalten und zu vermehren. Die äußeren Verhältnisse und die höheren Pflichten des Oberhirten machten die Diözesanvisitationen zu einem der wichtigsten Theile des bischöflichen Amtes. Die Kirchenfabriken waren in Folge der Revolution entweder ganz verarmt, oder das noch vorhandene Eigenthum wurde fahrlässig verwaltet. Ein Theil der Kirchengüter und Stiftungscapitalien befand sich unrechtmäßiger Weise noch in fremden Händen und viele Kirchen entbehrten der nothwendigsten Paramente und Geräthe. Von den aus mehreren Diözesen und aufgehobenen Klöstern angestellten Seelsorgern war ein Theil in ein unwürdiges, geistloses Treiben versunken, während Andere wegen des nöthigen Unterhaltes mit den Gemeinden im Zwiespalte haderten. An manchen Orten erzeugten die Simultanrechte und die gemischte Bevölkerung Streit und unfreundliche Berührungen. Die aufgestellten Dekane und Provikare waren von dem Bischofe noch nicht so allseitig gekannt, daß er sich auf deren Berichte und Vorstellungen hätte sicher verlassen dürfen. In allen diesen und in vielen anderen Beziehungen war die Gegenwart des Oberhirten in den einzelnen Pfarreien zur Einsicht und Abhilfe nothwendig. Dazu kam noch die Ausspendung der heiligen Firmung, welche bei den Wirren der Zeit seit vielen Jahren nicht vorgenommen worden war und die übrigen bischöflichen Verrichtungen, wie die Weihe neuer Kirchen und Glocken 2c. Fast in jedem Jahre seines Hirtenamtes nahm Colmar solche Visitationsreisen mehrmal vor. Oft war er hiebei von dem Vorstande des Clerikalseminars begleitet. Letzterer schreibt hievon als Augenzeuge: „In einer Visitation, die er im Sommer 1805 gehalten hat und die sechs Wochen lang dauerte, verging kein Tag, an welchem er nicht drei, oder vier, öfters bis fünf Mal predigte. [222]) Er visitirte Morgens eine Kirche, las die heilige Messe, speiste eine große Anzahl von Communikanten und hielt dann eine stundenlange Predigt, nach dieser nahm er die nähere Visitation vor, theilte meistens die heilige Firmung aus und entließ die Gläubigen wieder mit einer kräftigen

---

1806 mußte bei etwaiger Veräußerung der Kirchhöfe, welche ohne vorgängige Genehmigung des Cultministers nicht durfte vorgenommen werden, stets ein gewisser freier Raum um die Kirche belassen werden, damit diese zu Genüge Luft und Licht und freien Ein- und Ausgang habe. Laut Dekrets vom 15. Mai 1791 durften die Begräbnißplätze erst zehn Jahre nach der letzten Beerdigung veräußert werden. — [222]) In Colmar's Predigten, B. VII. S. 385, 392, sind zwei solche Visitationspredigten abgedruckt.

Ermahnung. Nach Tische verfügte er sich in eine andere Gemeinde, wiederholte da Alles, was am Morgen geschehen war, das heilige Opfer ausgenommen, ging alsdann noch weiter, um in der Pfarrei, wo er am folgenden Tage arbeiten wollte, zu übernachten. Hier wurde er gewöhnlich feierlich empfangen, in die Kirche geführt, wo er nach verrichtetem Gebete noch eine Anrede hielt." [223]) „Ich würde mich kaum unterstehen — bemerkt Liebermann schon vorher — Ihnen das Bild dieser ächt apostolischen Arbeiten zu entwerfen, wäre ich nicht Augenzeuge davon gewesen, wäre nicht Alles öffentlich, unter den Augen von Tausenden geschehen. Wir sahen ihn ganze Monate lang, ohne sich einige Ruhe zu gönnen, von heiligem Eifer beflügelt, Städte und Dörfer durchreisen, in die tiefsten Thäler hineindringen, steile Berge besteigen, überall seine Schafe aufsuchen. Alle sollten ihren Hirten von Angesicht kennen, alle seine Stimme hören. Wer kann da die Freude dieses guten Volkes ausdrücken? Schaarenweise strömten sie ihm entgegen, begleiteten ihn unter heiligen Gesängen, mit Ehrfurcht und kindlichem Vertrauen hinschauend auf den Mann, der wie ein Engel des Himmels unter ihnen erschien. Wenn sie ihn dann sahen an dem Altare knieend, sein Herz vor Gott ausgießen, oder als Oberpriester das heiligste Opfer für sie darbringen; wenn er ihnen das Brod des Lebens darreichte, mit himmlischer Salbung die Worte des Heiles verkündete; wenn er in ihrer Mitte dastehend, vom Altare herab den Namen Gottes über sie anrief und die göttlichen Segnungen, die der Himmel in seine Hände gelegt hatte, über ihre Felder, über ihre Wohnungen und noch mehr über ihre theueren, unsterblichen Seelen ausgoß; wenn er durch lange Arbeiten ermüdet, zu seiner Erholung die Kranken in ihren niedern Hütten aufsuchte, sich so liebevoll an ihr Bett hinsetzte, sie mit zeitlicher und geistlicher Hilfe labte: wie beseelt war da alles von himmlischer Wonne; wie Viele sah man in Freudenthränen zerfließen, die Hände mit lebhaftestem Gefühle gegen den Himmel emporheben und den Vater preisen, der ihnen diese Freude werden ließ." rc. rc. [224])

Colmar ließ sich durch keine Beschwernisse, durch keine Vorstellungen von solchen apostolischen Reisen abhalten. Er sah darin keine Bürde seines Amtes, sondern einen freudigen Trost seines hohen Berufes. „Wie sehr Wir uns — dieß sind seine eigenen Worte — auf den Tag freuen, an dem Wir uns wieder in Ihrer

---

[223]) Lob- u. Trauerrede auf Colmar. S. 36. — [224]) Ebendaselbst. S. 13.

Mitte sehen werden, ist nicht leicht zu beschreiben. Der Herr allein, der die Herzen und Nieren durchforschet, weiß, wie aufrichtig Wir alle diejenigen lieben, die er unserer Obsorge anvertraut hat, und wie sehr Wir verlangen, Allen Alles zu werden, um das Heil Aller zu befördern. Helfen Sie uns, bester Seelsorger! einen so erhabenen Endzweck zu erreichen; verkündigen Sie Ihren Pfarrbefohlenen unsere Ankunft an und bereiten Sie durch Ihre Ermahnungen die Herzen derselben, damit sie die Früchte dieses so heiligen Besuches desto häufiger empfangen mögen." [225])

Hören wir über die Art und Wirksamkeit der Firmungsreisen Colmar's die Stimme eines eben so frommen als einsichtsvollen Seelsorgers, des ehemaligen Hospitalpfarrers Karl Klein aus Mannheim: [226]) „Die wenigen Tage, welche ich an Colmar's Seite zugebracht, zähle ich zu den gesegnetsten meines Lebens. Seine Predigten, seine katechetischen Unterweisungen, seine tröstlichen Zusprüche an den Krankenbetten, seine Klugheit und Freundlichkeit im Umgange, und was man sonst Löbliches an ihm bemerkte, gewann ihm alle Herzen. Auch jene, denen die Religion, für die der Bischof lebte, zuwider ist, waren ihm mit Achtung ergeben. Wenn Einer, als Begleiter auf einer seiner Reisen zur Ertheilung der heiligen Firmung, ein Tagebuch geführt hätte, der würde sich mit einem Schatze wichtiger Erfahrungen und Beobachtungen bereichert haben."

.... „Es war am 25. Juni des Jahres 1804, als Colmar in Oggersheim [227]) das heilige Sakrament der Firmung ausspendete, wo es mir gelungen war, einen ganzen Tag hindurch meine Aufmerksamkeit unverrückt auf ihn zu heften. Die Anrede, welche er nach seiner heiligen Messe an die Firmlinge hielt, hatte den Vorspruch: „„Ich will euch nicht als Waisen hinterlassen."" Joh. XIV. 18. — Mit ausnehmender Popularität und eindringender Herzlichkeit zeigte er, was der heilige Geist an uns thut und was wir dagegen in kindlicher Liebe ihm erweisen sollen. Die Wichtigkeit der heiligen Firmung wurde dabei nachdrucksam dargestellt. [228])

---

[225]) Bischöfliches Ausschreiben vom 8. April 1811. — [226]) Klein war zu Speyer geboren und starb am 12. März 1824 zu Mannheim. Siehe dessen Necrolog, „Katholik" B. XI. Beil. 5. — [227]) Der besonderen Fürsorge des Bischofes Colmar hat es diese Gemeinde zu verdanken, daß die schöne Lorettokapelle daselbst als Pfarrkirche erhalten wurde. Gesch. Oggersheim's von Dr. Mörschell. S. 118. — [228]) Solche Ansprachen sind abgedruckt in Colmar's Predigten. B. VII. S. 401 und 404. — Am 20. Juli 1813 weihete er die Kirche zu Edesheim ein, bei welcher Feier auch mir die

Am Ende der heiligen Handlung, die er bis zur Mittagszeit fortsetzte, konnte er sich nicht enthalten, die Gefirmten in einer kurzen Anrede über die Pflichten zu belehren, die aus dem Empfange dieses heiligen Sakramentes entspringen. Nach Tisch fand sich der ehrwürdige, apostolische Mann zeitlich in der Kirche ein, um der Jugend eine katechetische Unterweisung über das vierte Gebot zu ertheilen. Viele Vorlesungen über die Katechesirkunst können das nicht leisten, was dieses collegium practicum in einer Stunde für alte und junge Katecheten unfehlbar geleistet hat. — Vortrefflich wurden zwei Punkte erörtert: Wie sollen die Kinder den Aeltern Ehre erweisen? — Wie denselben Ehre machen? — Welche Deutlichkeit und Lebhaftigkeit im Vortrage! Welche Richtigkeit in den Grundsätzen! Welche Merkmale der Menschenkenntniß! Welche Klugheit in der Auswahl der Gleichnisse und kurzer Erzählungen![229]) Die Fehler, welche die Kinder am öftesten gegen die Aeltern begehen, wurden geschildert und der Beurtheilung der Kinder so dargethan, daß sie sagen mußten: ja Dieses — Jenes ist Sünde. Am Ende war wegen der großen Anzahl der Erwachsenen eine sehr passende Ermahnung an die Aeltern angebracht, worin eine nachdrückliche Warnung gegen das Fluchen vorkam. — Rohe, in bösen Gewohnheiten altgewordene Sünder wurden von der salbungsvollen Beredsamkeit des apostolischen Mannes gerührt und hingerissen; sie fanden sich zur Beichte ein; sie öffneten dem Oberhirten ihre Herzen. Wo er erschien, verbreitete er Segen. — Ich stellte ihm, ehe ich Abschied nahm, einige Studenten aus Mannheim vor, die er liebreich anredete, über einige Lehrgegenstände befragte, zum Fleiße ermunterte und vorzüglich gegen zwei Hauptfeinde der Jugend, böse Bücher und böse Gesellschaften, nachdrucksam warnte. Er trug kein Bedenken, zu sagen, welchen Antheil das Gift der bösen Bücher an dem Pestübel der Revolution gehabt habe. Welche wohlthätige Eindrücke machte der ehrwürdige Bischof bei allen Visitationen auf Tausende! Darum war auch die Nachricht von seinem Hinscheiden eine Schreckens-Nachricht für den ganzen Kirchensprengel und Viele jammerten in der Ueberzeugung, sein Verlust sei unersetzbar." [230])

---

h. Firmung von ihm ertheilt wurde. — [229]) Ein anderer Augenzeuge gestand, daß er zu Thränen gerührt worden sei, als er den trefflichen Bischof im Kreise der Jugend, die an seinen Blicken hing, im Mainzer Dome habe lehren hören. Benkert's Religionsfreund a. a. O. S. 32. — [230]) Benkert's Religionsfreund. 1822. S. 26.

§. 24. Bruchstücke aus dem Visitations-Tagebuche.

Colmar führte ein Tagebuch in französischer Sprache über seine oberhirtlichen Rundreisen. Es ist dieß ein treuer Spiegel von Allem, was derselbe auf diesen Reisen gesehen und wahrgenommen, was er in den einzelnen Pfarreien Lobenswürdiges und Tadelnswerthes gefunden, was er besprochen, was er angeordnet, worüber er gepredigt und katechesirt hat. Wir verdanken der Güte des für Wahrheit und Recht so verdienstvollen Kämpfers, des seligen Sausen, einzelne Bruchstücke dieses Tagebuches, und können nicht unterlassen, daraus Einiges, bezüglich der jetzt zum Bisthume Speyer zählenden Pfarreien, hier einzureihen.

Das erste Bruchstück ist jenes von der Visitationsreise im Jahre 1806. Auf derselben kam der Bischof am 23. April über Hohensülzen und Dalsheim nach Großbockenheim. Johann Sauer, der ehemalige Capuziner-Guardian von Grünstadt, war daselbst Pfarrer. Er galt als braver Mann und war zufrieden mit seiner kleinen, armen Pfarrgemeinde. Diese hatte ihm zu seiner Pension 80 Gulden Zulage versprochen, konnte sie aber aus Dürftigkeit nicht bezahlen. Der Bischof predigte hier, wie an den vorhergehenden Tagen, über den göttlichen Erlöser nach dem „betrachteten Evangelium.“ Nach Tisch besuchte derselbe die Pfarrei Quirnheim mit dem Filiale Mertesheim. Pfarrer war daselbst der ehemalige Capuziner Wilhelm Rieden, der in Achtung stand. Die Kirche besitzt kein Vermögen; die Schule hat keinen Lehrer; ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden. Die Pfarrgenossen zahlen dem Pfarrer 100 Gulden Zulage zu seiner Pension von 500 Franken. Die Predigt wurde über Luk. IV. 16 u. ff. gehalten. Gegen Abend kam der Bischof nach Rodenbach, wo der Excapuziner, Ferdinand Otto, Pfarrer war. Dieser wohnte in einer elenden Hütte und wünschte eine bessere Wohnung. Die Pfarrgenossen zahlten ihm 60 Gulden. Eisenberg und Ramsen waren damals Filiale von Rodenbach. Der Bischof glaubte Rodenbach mit Quirnheim vereinigen zu müssen. — An demselben Abende kam der Oberhirte noch nach Hettenleidelheim, wo ein ehrwürdiger Greis mit schneeweißem Haare, Joh. Adam Meder, Pfarrer war. Am folgenden Tage war Firmung und Visitation daselbst. Der Predigt lagen die Worte bei Johannes XIV. 16. zu Grunde. Zum Schlusse ermahnte der Bischof die Jünglinge zum Studiren, um sich dem geistlichen Stande widmen zu können: „pour travailler à la plus

grande gloire de Dieu.“ Der dem Trunke ergebene Schullehrer wurde ernst zur Besserung ermahnt und die Gemeinde ermuntert, dem alten bedrängten Seelsorger eine Zulage zu leisten. — Nachmittags den 24. April ging die Reise nach Wattenheim, wo der Bischof in dem schönen, großen Hause der Familie Vogelius, bei deren Geschäftsführer Schorn, einem ehemaligen Wormser Stiftsvikar, wohnte. Der Pfarrer Franz Joseph Rimann, ein ehemaliger Franziskaner zu Kaiserslautern, hatte seine Wohnung in einem Hause, welches mit ihm der katholische und protestantische Lehrer, die Hebamme theilten und das auch zu Gemeinderaths-Versammlungen dienen mußte. Der Bischof hoffte, daß die Gräfin v. Tattenbach in Mannheim, eine geborene Freiin v. Vogelius, den höchst nöthigen Pfarrhausbau daselbst unterstützen dürfte. Mit Rücksicht auf das dem Oberhirten in dieser Gemeinde oft entgegen gerufene: Vivat, wählte er zum Hauptsatze seiner Predigt: „Les enfants vivront à cause des vertus des parens.“ Fünf Kranke wurden von ihm daselbst besucht und getröstet. Am folgenden Tage, Morgens halb drei Uhr, verließ Colmar das hochgelegene Dorf, um nach Dackenheim zu kommen. Der Weg war schauderhaft schlecht. Die Predigt wurde hier über Luk. IV. 30. und 31. gehalten. In der Skizze, welche der Bischof darüber niederschrieb, bemerkte derselbe: „J'étais bien disposé.“ Der dortige Pfarrer Schneider war rauh und pflichtsäumig, namentlich im Predigen und Christenlehrhalten. Dennoch ersuchte der Bischof die Gemeindevorsteher, ihm eine Zulage zu ermitteln, damit er anständig zu leben vermöge. Nachmittags zog Colmar nach Großkarlbach. Der dortige Pfarrer, Johann Graf, ein eifriger und beliebter Seelsorger, wohnte zu Gerolsheim, welches früher ebenfalls eine eigene Pfarrei war. Die Großkarlbacher wünschten, daß Graf seine Wohnung bei ihnen nehme. Der Bischof hielt eine Ansprache über Luk. IV. 17 u. ff. Er besuchte hier auch den protestantischen Pfarrer — „einen jungen, anständigen, liebenswürdigen Mann“, den er auch einlud, ihn einmal in Mainz zu besuchen. — Mit einbrechender Nacht kam an demselben Tage der Oberhirte nach Laumersheim zum Pfarrer Schollmaier. Von ihm bemerkt er: „Curé me parait y aller un peu brusquement avec son monde — assez petit, un peu contrefait — du reste brave homme.“ Die Predigt hielt der Bischof über Luk. IV. 21. Er besuchte auch zwei Kranke, namentlich die Frau des Mainzer Capitäns Collin. Nach Tisch wurde die Reise nach Lambsheim fortgesetzt. Der dortige Pfarrer Varlerler war ein

tüchtiger Mann. Der Bischof predigte „über den Undank des Sünders.“ Man verehrte ihm daselbst gestickte Herzen: „des coeurs brodés.“ Noch am Abende begab sich derselbe nach Freinsheim zu dem Pfarrer Ostheimer. Derselbe schien nicht ohne Talent und die Gemeinde war mit ihm zufrieden. Diese wünschte eine Glocke zu erhalten, aber die Kirche hatte hiefür keine Mittel. Der Schullehrer war tüchtig, allein der Schulbesuch sehr nachlässig. Der Bischof predigte über das laufende Evangelium vom dritten Sonntage nach Ostern. Zum Schlusse ermahnte er vorzüglich sich seines Glaubens nicht zu schämen, — die Kinder fleißig in die Schule zu schicken ꝛc. Nachmittags fuhr der Bischof bei stürmischer Witterung nach Pfeffingen und Dürkheim, wo er bei dem Rentmeister Geist Herberge nahm. Der Pfarrer Heinrich Eisenbach war ein alter, unfähiger Mann, durch den das religiöse Leben in der Pfarrei nur geschwächt, nicht aber gefördert werden konnte. Der Bischof beschloß, denselben in dem Priesterkrankenhause unterzubringen. Der bischöflichen Predigt war zu Grunde gelegt: Psalm CXIII. 11. — Am Morgen des 28. Aprils ward die Reise fortgesetzt nach Forst. Philipp Stöckle war hier Pfarrer, der jedoch seinem Oberhirten nicht gefiel. Ein Pfarrhaus war nicht vorhanden. Die Zahl der Firmlinge war sehr groß. Die Predigt hielt der Bischof über Johannes XIV. 12. nach dem „betrachteten Evangelium“. Derselbe wohnte hier bei dem Maire, einem kleinen, aber sehr braven Manne. — Nachmittags fuhr der Bischof nach Rödersheim, wo Adolph Mauhard, ein trefflicher Geistlicher, Seelsorger war. Auch der Schullehrer erfüllte seine Pflicht, war aber schlecht bezahlt. Der Oberhirte hielt hier eine Ansprache über die Nothwendigkeit, den Umfang und die Art und Weise die Kinder zu unterrichten und über die Undankbarkeit, womit man den Lehrern begegnet. Hier lebte ein Mann, welcher seit dreißig Jahren seine Ostern nicht gehalten hatte. — Morgens den 29. April war Visitation und Firmung zu Wachenheim. Der Bischof nahm vom Namen dieses Ortes Veranlassung über die älterliche Wachsamkeit auf ihre Kinder zu sprechen. Er besuchte hier den protestantischen Pfarrer und Bürgermeister. Nachmittags zog er nach Niederkirchen, wo die Kirche noch ganz verwüstet war und vom Pfarrhause nur die vier Mauern standen. Der würdige Greis Henrizi war Pfarrer daselbst. Der Bischof predigte über das Morgengebet. Zum Schlusse empfahl er den Niederkirchern ernst ihr Gewissen zu erforschen, ob sie nicht etwa durch ihre Sünden verschuldet haben dürften,

daß ihr Gotteshaus verwüstet wurde? Das Nachtlager war wieder zu Forst.

Am 30. April firmte der Bischof zu Deidesheim eine große Anzahl Firmlinge. Er predigte hier über die Furcht des Herrn „avec feu“, wie er bemerkt. Bis halb drei Uhr dauerte die Feierlichkeit. Abends hielt der Oberhirte noch eine Katechese. Die Kirche hatte weder eine Orgel noch Glocken. Der Pfarrer und Dechant, Conrad Scheider, wohnte sehr beschränkt im alten Hospitale, weßhalb der Bischof bei der Wittwe Steinebach Herberge erhielt. — Den andern Morgen, am 1. Mai, fuhr derselbe nach Meckenheim. Hier war Fr. Bauer Pfarrer, ein noch junger, aber kränklicher Mann, welcher selten predigte und christlichen Unterricht hielt, allein um so trefflicher Andere nachäffen konnte. Die Pfarrgemeinde wünschte — da auch seine eine Schwester mit einem Protestanten verheirathet war, — einen tüchtigeren Seelsorger. Die Kanzel war halb zerbrochen, weßhalb man für den Bischof eine niedere Nothkanzel aufgeschlagen hatte. Er predigte über die Wachsamkeit der Aeltern bezüglich der Unschuld ihrer Kinder. — Nachmittags reiste der Oberhirte nach Rupertsberg. Hier lag die Kirche und das Pfarrhaus noch in Schutt und Trümmern. (Der Pfarrer Franz Peter Speckert wohnte in seinem eigenen Hause.) Der Gottesdienst wurde in einem ziemlich kleinen Hause abgehalten. Der Bischof dachte den Erlös aus einer in Worms oder Speyer zu veräußernden Kirche zur Wiederherstellung der hier so nöthigen Pfarrkirche zu gewinnen. Colmar predigte hier in einem großen, weiten Hofe über das Evangelium des Tages, Johannes XV. 26. Der Pfarrer war nicht sonderlich geliebt, angeblich wegen seiner Strenge und Ordnungsliebe. Er bemerkte dem Oberhirten, daß viele der jungen, benachbarten Pfarrer das Brevier nicht beten. — Den 2. Mai war Firmung zu Königsbach. Schon unterwegs ward der Oberhirte von Schaaren von Kindern, Knaben und Mädchen und deren Aeltern begrüßt. Pfarrer daselbst war Norbert Britt, ehemaliger Franziskaner-Guardian in Oppenheim, ein braver Mann, welcher seine seelsorgerliche Pflicht erfüllte. Der frühere Pfarrer Mayer daselbst lebte noch in der Gemeinde, allein alle kirchliche Verrichtungen waren ihm wegen Widerspenstigkeit untersagt. Er wünschte eine Wiederanstellung. Der Bischof predigte über Lukas XV. 1., wohl auch um diesen Priester zu gewinnen. Hier wurde eine Berathung über das alte Vermögen des Landcapitels Deidesheim gepflogen. Der Bischof nahm sich vor, die Dekanate wieder zu ordnen und ihnen

neue Statuten zu geben. Nachmittags fuhr derselbe nach Mußbach, wo Peter Ehresheim, ein ehemaliger Capuziner, seit 15 Jahren die Seelsorge übte. Dieser beklagte sehr, daß die Kinder sowohl die Schule als auch die Christenlehre ganz nachlässig besuchen. Daher predigte der Oberhirte über die Liebe der Kinder zu den Aeltern, die diese aber durch eine christliche Erziehung — Besuch der Schule und der Christenlehre — pflegen und befestigen müßten. Zwischen Königsbach und Mußbach ward derselbe vom protestantischen Maire und Pfarrer von Gimmeldingen am Wagen begrüßt. In Mußbach wohnte Colmar bei dem „Maire excellent, protestant, qui se nomme Petif.“ [231])

Am folgenden Morgen gegen neun Uhr traf er in Neustadt ein, wo er glänzend empfangen wurde. Der freundliche und geliebte Pfarrer Junken besaß damals noch kein Pfarrhaus, allein der Bischof hoffte, ihm dasselbe ermitteln zu können. Dieser nahm seine Wohnung bei dem ehemaligen Amtsschreiber Weckesser: „père d'une famille nombreuse, gens très vertueux et qui y ont été de tout leur coeur.“ Er verweilte in Neustadt zwei Tage. Am ersten Tage, an welchem die Firmung gespendet wurde, predigte Colmar über die väterliche Zurechtweisung. Die nachmittägige Christenlehre handelte von der Ehrfurcht der Kinder gegen ihre Aeltern. Am zweiten Tage war „die Begründung der christlichen Religion“ der Hauptsatz seiner Ermahnung. Er besuchte hier viele Kranken und auch die protestantischen Pfarrer. In seinem Berichte lesen wir auch: „L'hospital était exclusivement aux catholiques. Il n'y a que 4 à 5 ans, que les protestants ont exigé, qu'on le déclarat commun, et depuis il s'en sont à peu près emparés, quoiqu'ils possèdent une grande aumône à eux exclusivement.“ Nachmittags halb zwei Uhr — am 5. Mai — fuhr der Bischof von Neustadt nach Grevenhausen, wo Franz Anton Gerber, ein feuriger Mann, Pfarrer war, dem seine Mutter und Schwester die Haushaltung besorgten. Der Inhalt der bischöflichen Predigt war hier „die Barmherzigkeit Gottes.“ Er besuchte auch die kleine katholische Kirche zu St. Lambrecht, wo bisweilen

[231]) Dr. Karl Petif war ein Wirtemberger, der als Arzt in Graubündten und Tuttlingen wirkte und sich als Naturforscher, namentlich als Botaniker auszeichnete. In Mußbach, wo er später die Krappmühle besaß, zeigte er sich als Maire sehr wohlgesinnt, rechtlich und menschenfreundlich gegen die Katholiken, die noch jetzt sein Andenken ehren. Er starb hochbejahrt bei seiner

alternando Gottesdienst gehalten wurde. Auch die protestantische, gothische Kirche, deren Langhaus verwüstet war, besuchte er und begrüßte den protestantischen Pfarrer und Maire „et même une malade réformée.“ — An demselben Nachmittage fuhr der Bischof bei schlechtem Wege nach Weidenthal und wieder zurück nach Neustadt, wo er gegen zehn Uhr ankam, um zu übernachten. In Weidenthal war Christoph Brücker Seelsorger, ein ehemaliger Augustiner, welcher treu seine Pflicht erfüllte. Der katholische Maire ward nicht wohl empfohlen. Dennoch besuchte Colmar dessen alten Vater. Der bischöflichen Predigt waren die Worte Johannes XIV. 23. zu Grunde gelegt. Morgens den 6. Mai, nachdem er zuvor noch einen Brief an Pfarrer Schang in Hornbach geschrieben hatte, fuhr der Bischof wieder über Grevenhausen, Frankeneck nach Esthal auf schlechtem, fast unfahrbarem Wege. Pfarrer Wilhelm Kaub, ein ehemaliger Capuziner, wohnte hier in einem schlechten Hause und hatte noch eine schlechtere Kirche, in welcher bei 300 Personen gefirmt wurden. Der bischöflichen Predigt waren die Worte Matthäus XX. 20. zu Grunde gelegt. Nach Tisch ging die Reise nach Elmstein auf schauerlichem Wege, der größtentheils zu Fuß mußte zurückgelegt werden. [232]) Friedrich Müller, ein ehemaliger Jesuit des Neustadter Collegiums, war hier Pfarrer und geliebt wie ein Vater. Der Bischof wählte zum Texte seiner Predigt Colos. I. 3. und 4. Er besuchte hier den kranken protestantischen Pfarrer und auch den Förster, welcher seinen Empfang sehr freundlich unterstützt hatte. Der Pfarrer von Trippstadt ward durch das Scheuwerden des Pferdes beim Abfeuern der Böller hiebei fast des Todes. Statt der Herren H. und Sch., welche den Bischof von Mainz aus begleiteten, waren, diesem zum Dienste, die Pfarrer von Neustadt und Grevenhausen in das Elmsteiner Thal gefolgt. Erst Abends 11 Uhr kamen sie

---

Tochter in Holland. — [232]) Diese Pfarrei sammt einer Kaplanei daselbst ward von dem kurpfälzischen Hofkammer-Rath Rothuth und seiner Ehefrau Apollonia Gies, durch Testament vom 27. Januar 1772 sehr reichlich gestiftet und vom Speyerer Fürstbischofe, August Graf von Styrum, am 1. Mai 1781 errichtet. Für den Gehalt des Pfarrers waren 15,000 fl. und zum Unterhalt der Kirche und des Pfarrhauses 5,000 fl. bei der kurpfälzischen geistlichen Administration, wie für mehrere andere neugestiftete Pfarreien in dem ehemaligen Bisthume Speyer, verzinslich zu fünf Prozent niedergelegt. Diese Stiftungsgelder gingen jedoch durch die französische Revolution verloren. Kaiser Napoleon erklärte am 9. November 1804 alle Güter der Heidelberger Administration in den vier Departementen des linken Rheinufers als Nationaleigenthum. Siehe Urkundenbuch Nro. 6. Hermens l. c. B. IV.

wieder nach Neustadt zurück. Morgens am 7. Mai ging die Reise nach Diedesfeld. Placidus Reich war Pfarrer und Dechant daselbst, ein sehr würdiger Geistlicher. Der Bischof predigte über Philipper IV. 1. Er schärfte dabei besonders die Pflicht ein, die Kranken zu besuchen. Nach der Firmung erklärte er, daß der h. Geist ein Geist des Rathes sei. Das Mittagsmahl wurde beim Maire Kroh, welcher ein Straßburger war, eingenommen. Nach Tisch fuhr der Bischof nach Hambach, wo Matthias Schellhorn Pfarrer war. Derselbe lebte mit dem Maire Heiligenthal wegen des Kirchenvermögens in großer Spannung. Der Frühmesser Loes daselbst stand auf der Seite des Letzteren. Schellhorn wünschte, daß die Frühmesserei mit der Pfarrei vereiniget und dafür ein Kaplan dem Pfarrer beigegeben werde. Loes erklärte sich bereit, eine Pfarrei anzunehmen, wenn ihm für seine Auslagen zur Bestellung der Frühmesserei-Güter eine Entschädigung gewährt würde.[233]) Es hatten Mißverhältnisse zwischen ihm und dem Pfarrer wegen seelsorglicher Amtsverrichtungen sich erhoben. Der Bischof predigte über I. Thess. II. 9. 10. Im zweiten Theile ermunterte er zum Krankenbesuche und zum Eifer Geistliche heranzubilden, auf. Am folgenden Morgen reiste der Bischof nach Maikammer. Der dortige Pfarrer, Joh. Adam Lang, schien zwar geschätzt in der Gemeinde, allein es fehlte ihm die Kraft und das Geschick, einer so großen Pfarrei mit Segen vorzustehen. Die Jugend wuchs ohne Unterricht und Zucht heran. Der Bischof erklärte, daß hier ein Kaplan nöthig sei. Lang wünschte, daß ihm sein Bruder, der Pfarrer zu Eußerthal, beigegeben werde, worauf der Oberhirte nicht einging. Lang hatte schon mehrere Hilfspriester erhalten, allein er konnte sich mit ihnen nicht vertragen und wies sie aus dem Pfarrhause. Man gab ihm daher zu verstehen, daß, wenn er künftighin den Kaplan nicht besser halte, er selber von der Pfarrei entfernt werden dürfte. Da hier der Bischof einige Brustbeschwerden fühlte, hielt er keine förmliche Predigt, sondern nur eine kurze Ansprache. Nach dem Gottesdienste besuchte er mehrere Kranke und auch den Bürgermeister. Er taufte ein Kind, dessen Pathen der französische Einnehmer Moliere und Moliere's Braut, die Tochter des Bürgermeisters,

---

S. 883. — [233]) Durch bischöfliche Verordnung vom 25. Sept. 1809 wurden, als Loes die Pfarrei Diedesfeld erhalten hatte, die Erträgnisse der Frühmesserei dem Pfarrer provisorisch mit der Auflage überwiesen, daß er einen Kaplan zu verpflegen und zu besolden habe. Da jedoch eben kein Kaplan zur Verfügung war, beauftragte der Bischof den Kaplan Mayer in Neustadt mit Besorgung der Frühmesse zu Hambach.

waren. Dem Oberhirten wurde hier ein Lamm zum Geschenke gemacht, welches Kinder, als Schäfer gekleidet, herbeiführten. Nachmittags fuhr derselbe nach St. Martin. Er war ganz heiser und konnte kaum ein Gebet singen. Dessen ungeachtet hielt er eine Ansprache über Sapientiae XII. 1. Mit dem Pfarrer, einem ehemaligen Capuziner, war die Gemeinde sehr unzufrieden, weil er seine wichtigsten Pflichten vernachlässigte. Dieser klagte dagegen über schlechte Wohnung und geringen Gehalt und bezüchtigte den Maire und den Schullehrer der Schatzgräberei. Der Bischof beschloß die Versetzung des Pfarrers, und wenn er sich nicht bessere, dessen gänzliche Entlassung. Colmar besuchte hier auch die Freifrau von Reuß und ihre Familie, bei der auch ein Fräulein v. Dalberg war.

Die Heiserkeit zwang den Oberhirten, gegen seinen Willen die Reise zu unterbrechen, und am folgenden Tage nach Mainz zurückzukehren. Doch schon am 10. Juni übernachtete er wieder in Neustadt, um die unterbrochene Visitation am Gebirge weiter fortzusetzen. In Neustadt entfernte er den dortigen Kaplan Odilo Wiegand mit der Drohung, ihn ganz zu entlassen, wenn er sich nicht bessere. Am folgenden Morgen fuhr Colmar nach Maikammer, wo er den schon genannten Moliere mit der Tochter des Maire Müller feierlich traute. Er hielt dabei eine Rede über die Pflichten der Ehegatten. Nachmittags fuhr er nach Edenkoben, wo Stephan Boe Pfarrer und Dechant war, mit dem der Oberhirte nicht ganz zufrieden seyn konnte und ihn daher ernst ermahnte. Den Vater des Verfassers dieser Geschichte bezeichnet er hier als „Bon maître d'école.“ Dieser war jedoch schlecht besoldet. Colmar predigte hier, den Text aus der Apostelgeschichte XV. 24. und 25. zu Grunde legend: „Je vais vous exposer la vérité des livres des évangiles“, — „qui a paru intéresser beaucoup cette commune, qui renferme beaucoup de demisavans.“ Er besuchte den Maire und die protestantischen Pfarrer, welche ihm mit ihrer Begrüßung zuvorgekommen waren. Dem Bischofe wurden auch die Rechnungen des alten Landcapitels Hambach hier vorgelegt. — Am folgenden Morgen den 12. Juni ging die Reise in das nahe Edesheim. Die Hälfte der Häuser und die beiden katholischen Kirchen daselbst — im Unter- und Oberdorfe — lagen noch seit der Revolution in Trümmern und Schutt. Der Gottesdienst wurde auf einem Fruchtspeicher gehalten. Der Bischof predigte vor der Thüre dieses Gebäudes — dem ehemaligen Kupferwolf'schen Hause — über Psalm L. 20. „Dieß war mein erstes Gebet beim Eintritte in diese Gemeinde, beim Anblicke eurer

im Schutte liegenden Tempel. Wie traurig für euch, da ihr an den Tagen des Herrn euch erholen, ihn preisen und loben wollt, und heute 2c. 2c. Ach! wie oft werdet ihr geseufzet haben, o! stünde unsere schöne Kirche noch! 2c. Leidiger Krieg, barbarische Kriegsleute 2c. Doch nein! Wer hat's gethan? Die Soldaten waren nur das Werkzeug eures erzürnten Gottes, der die Heiligkeit seiner Tempel rächen wollte, wie die Soldaten unter der Anführung des römischen Feldherrn Vespasian." 2c. Nach dieser Einleitung ging der Bischof auf den Hauptsatz — die Barmherzigkeit Gottes, welche dem Sünder entgegen kommt — über. Nachmittags taufte der Oberhirte zwei Kinder, wobei er abermal nach Johannes XVI. 7. eine Predigt hielt — „über den christlichen Trost." Zum Schlusse ermunterte er die Aeltern, gute, fähige Kinder für den geistlichen Stand zu erziehen, was nicht ohne Trost bleiben dürfte. Der Pfarrer Bender hatte kein Haus, wohl aber Vermögen, auf seine Kosten eines zu erbauen. Er war bereits sehr alt und ohne Kraft, einer solchen Gemeinde mit gutem Erfolge vorzustehen. Am 13. Juni kam der Bischof nach Roßbach, wo Conrad Gander als Pfarrer stand, von dem der Oberhirte keine erbauliche Schilderung macht. Die Predigt handelte von der Pflicht, die Kinder zu unterrichten. Nachmittags ward die Reise nach Hainfeld fortgesetzt, wo ein würdiger, tüchtiger Seelsorger, Franz Gabert, wirkte. Der Bischof predigte hier über die Art und Weise, in welcher die Kinder zu unterrichten sind. Am andern Tage fuhr derselbe nach Weyher wo ein geachteter Greis, Johann Georg Göbel, Pfarrer war. Der dortige Frühmesser handelte mit Paramenten. Die Predigt des Bischofes erläuterte das gute Beispiel, welches die Aeltern ihren Kindern geben sollen. Zu Tisch speiste Colmar bei dem dortigen Notär, der auch Verse verfaßt hatte, welche die Kinder dem Oberhirten vorsangen. An demselben Nachmittage ward die Reise nach Burrweiler fortgesetzt. Der dortige Maire stand mit dem Pfarrer Gander von Roßbach in Verbindung. Der Graf von der Leyen nahm das Pfarrhaus zu Burrweiler in Anspruch; es wurde jedoch sammt dem Garten dem braven Pfarrer Kuhn erhalten. Der Bischof predigte über die Furcht des Herrn. [234])

Sonntags den 15. Juni weilte derselbe zu Gleisweiler, wo er bei Rath Lehberger „plein de sagesse et de vertus",

---

[234]) Der Pabst Benedikt XIII. hatte am 7. Dezbr. 1726 allen Christgläubigen einen vollkommenen Ablaß für die nächsten sieben Jahre verliehen:

Quartier nahm. Er predigte mit Grundlegung des betreffenden Evangeliums über die Barmherzigkeit Gottes gegen den Sünder. Am Nachmittage hielt er eine Katechese über die schuldige Ehrfurcht der Kinder gegen ihre Aeltern. Der Pfarrer Johann Reinfeld konnte sich das Vertrauen Colmar's nicht erwerben. Dieser bemerkte daher in seinem Tagebuche: „Promoveatur ut amoveatur." Am folgenden Morgen fuhr der Bischof nach Godramstein, wo Johann Langenfeld, ein eifriger und geachteter Pfarrer, wirkte. Die Predigt behandelte den Glauben an das ewige glückselige Leben. Diesen Glauben zu befestigen wird auch die h. Firmung gespendet. ꝛc. Nachmittags ging es über Sibeldingen nach Albersweiler. In Sibeldingen hielt der Oberhirte eine Ansprache, besuchte den protestantischen Pfarrer und auch einige Kranke. Am folgenden Tage ward der Gottesdienst nicht zu Albersweiler in der Pfarrkirche, sondern in der Filialkirche zu St. Johann gehalten. Der Bischof predigte hier über die Worte Johannes XVI. 7. Der Pfarrer Adam Will hatte das Vertrauen der Gemeinde nicht; er lag mit ihr im Hader wegen der altüblichen Bittgänge, die er nicht abhalten wollte. Der Bischof faßte denselben Entschluß, wie beim Pfarrer in Gleisweiler. Colmar besuchte hier den alten Oberschultheiß, den Maire und die beiden protestantischen Pfarrer. Nachmittags wurde die Reise nach Eusserthal fortgesetzt, wo Johann Lang Pfarrer war. In der Kirche war keine Kanzel, kein Muttergottesbild. ꝛc. Sie war eine wüste Steinmasse. Der Bischof predigte hier über die Worte des Apostels: „Gott ist mein Zeuge, daß ich euch liebe." Nach der Firmung ermahnte er, an die Worte anknüpfend, „daß der heilige Geist ein Geist der Frömmigkeit sei," zur Freude, die wir an Gott haben sollen. Am andern Tage, den 18. Juni, kam der Oberhirte auf äußerst schlechtem Wege nach Ramberg, wo Pfarrer Mayer die Seelsorge führte. Die Kirche war zu klein und armselig, daher ein Neubau nöthig erschien. Der Bürgermeister hatte auf seine Kosten ein Pfarrhaus erworben. Der Bischof predigte hier über Sprüchwörter XXIX. 17. Derselbe hörte hier viele und neue Klagen über den Pfarrer von Albersweiler. Dernbach war früher ein Filial von Albersweiler. Abends fuhr der Oberhirte nach Ann-

---

„qui ecclesiam, seu capellam publicam sanctae Annae in monte prope pagum Burrweiler . . . die festo ejusdem sanctae Annae a primis vesperis usque ad occasum solis diei ejusmodi singulis annis devote visitaverint." etc. Kreisarchiv. S. A. Nro. 332 a.

weiler, wo Joseph Kremp Pfarrer war. Dieser hatte keine Pfarrwohnung. Der Bischof traf jedoch Einleitung, ihm eine zu ermitteln. Er predigte hier über I. Thessal. II. 7. 8. Nachmittags besuchte er mehrere Kranke, sowohl Katholiken als Protestanten. Am folgenden Tage spendete er die Firmung in Annweiler und predigte über die Worte: „Qui timetis Dominum sperate in illum.“ Nach der Firmung hielt Colmar noch eine Ansprache über die Pflicht, den Glauben standhaft zu bekennen. Am Nachmittage ward eine Katechese abgehalten. Den 20. Juni reiste der Bischof nach Wernersberg, wo Moritz Haußmann Pfarrer war. Dieser hatte nicht Rücksicht, und Geduld genug mit seinen Pfarrkindern, weßhalb ihm dieselben keine Zulage geben wollten. Der Bischof hielt hier eine scharfe Predigt, welcher die Worte II. Corinth. II. 4. 5. zu Grunde gelegt waren. Nach Tisch wurde die Reise nach Gossersweiler fortgesetzt. Der dortige Pfarrer Weber war gestorben. Colmar predigte hier über Apostelg. XV. 22. Er schärfte hiebei besonders den Kindern Ehrfurcht gegen die Aeltern ein. Es wurden sehr Viele gefirmt. Abends gegen neun Uhr fuhr der Bischof noch nach Schwanheim, wo gegen eilf Uhr eine Prozession mit sehr vielen Lichtern demselben entgegen zog. Der dortige Pfarrer, Dominik Krauth, wünschte nach Gossersweiler versetzt zu werden. Die Predigt ward über Kollos. III. 20. gehalten. Nachmittags ging die Reise nach dem fünf Stunden entlegenen Schönau, wo Johann Georg Nunn eifrig als Pfarrer wirkte. Das dortige Eisenwerk des Herrn Gemeiner nährte viele Einwohner. Der Bischof predigte hier am 4. Sonntage nach Pfingsten über das betreffende Evangelium. Nachmittags hielt er eine Katechese über die pflichtschuldige Ehrfurcht der Kinder gegen die Aeltern.

Am folgenden Morgen fuhr der Bischof auf schlechtem Gebirgswege vier Stunden nach Birkenhördt, wo er erst um halb zwölf Uhr eintraf. Nikolaus Herbert, ein Greis von achtzig Jahren, war hier ein geschätzter und geliebter Seelsorger. Der Bischof predigte über Psalm LXVII. 4. Nach der Firmung hielt er eine weitere Ansprache über das unauslöschliche Merkmal, welches dieses Sakrament einprägt. Nachmittags fuhr Colmar über Bergzabern, Pleisweiler, Klingenmünster nach Göcklingen, wo er glänzend empfangen wurde. Der Pfarrer Franz Dassio war von Mannheim und wünschte in die Nähe dieser Stadt versetzt zu werden. Die Predigt war über das Fest Johannes des Täufers nach Luk. I. 68. Nachmittags Christenlehre über das Morgengebet; auch ver-

sah der Bischof einen Kranken mit den Sterbsakramenten. Den Altären fehlten seit der Revolution die gemalten Bilder. Am 25. Juni Morgens kam der Oberhirte nach Insheim, wo Pfarrer Mühe ein schlechtunterhaltenes Haus bewohnte. Dessen Mutter besorgte den Haushalt. Hier traf der Bischof mehrere Geistliche aus der Diözese Straßburg, namentlich den Pfarrer Oberle. Die Predigt handelte vom Gedanken an die Gegenwart Gottes bei Versuchungen. Nach Tisch fuhr Colmar nach Mörlheim, wo Johann Ziegler, gebürtig von Weyher, Pfarrer war, der in Weyher noch Güter hatte und deßhalb in dessen Nähe versetzt zu werden wünschte, da er in Mörlheim, wo ihm die armen Pfarrkinder nichts geben könnten, nur spärlich leben müßte. Mörlheim dürfte leicht von Offenbach aus versehen werden. Die Predigt handelte von der Pflicht der Dankbarkeit von Seite der Kinder gegen ihre Aeltern. Der Bischof wohnte bei dem Maire: „qui est en même temps président de Canton, — homme instruit et zélé pour la réligion, faisant beaucoup pour le séminaire. Il m'avait préparé un bischöfliches érémitage avec illuminations.“ Morgens den 26. Juni kam Colmar nach Offenbach, wo Johann Valentin Metz trefflich pastorirte. Der Bischof predigte hier über II. Korinth. VII. 3. 4. Nachmittags hielt er Christenlehre über die wichtigsten Beweggründe zum Morgengebete. Hier hörte derselbe auch die Beichte einer Dame von Landau, welcher er ein Buch zum Geschenke machte. Am 27. Juni fuhr der Bischof nach Bornheim, wo ein ehemaliger Augustiner, Florinus Sonntag, Pfarrer war, der wegen Schwäche des Gedächtnisses nicht predigen, sondern nur aus einem Buche vorlesen konnte, was wenig zur Erbauung der Gemeinde diente. Das Pfarrhaus lag zum Theile in Trümmern und der Maire war für dessen Ausbesserung nicht besorgt. Der Oberhirte wählte zum Gegenstand seiner Predigt den Satz, daß die Sünde eine Empörung gegen Gott sei. Auch spendete er das h. Sakrament der Firmung. Um halb ein Uhr fuhr er nach Großfischlingen, wo er die letzte Predigt fortsetzte. Mit dem dortigen Pfarrer Heß war der Bischof nicht zufrieden. „On dit, qu'il fait son devoir. J'aurai encore patience. Je lui ai dit tout ce que j'avais sur le coeur. Ses soeurs n'ont pas de conduite.“ Die Filialisten zu Kleinfischlingen gaben dem Pfarrer keine Zubuße wegen Armuth. Am Abende fuhr Colmar nach Kirrweiler, wo er glänzend empfangen wurde. Er hielt hiebei eine Ansprache über Galater IV. 14. Am folgenden Morgen firmte der Bischof zu Venningen und predigte über die

Undankbarkeit des Sünders. Mit dem noch jungen Pfarrer Peter Dodeck war derselbe nicht ganz zufrieden; er glaubte, dessen Versetzung sei geboten. Der Maire schickte dem Bischofe eine halbe Luisd'or für das Seminar. Man erklärte jenen für arglistig, was dem Oberhirten nicht so scheinen wollte. Nach Tisch wurde die Reise nach Böbingen fortgesetzt. Es wohnten hier nur wenige Katholiken. Die Protestanten hatten versucht, die Rechte der Katholiken in der Simultankirche zu schmälern, allein sie wurden vom Unterpräfekt zu Speyer zurechtgewiesen. Die bischöfliche Predigt handelte von der Barmherzigkeit Gottes. Der Bischof besuchte auch den protestantischen Pfarrer. Abends fuhr derselbe wieder nach Kirrweiler, wo er am folgenden Tage, am Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus, über das betreffende Evangelium predigte. Die Kirche war zum Theile noch seit dem Kriege verwüstet und mehrere Fenster mit Brettern zugeschlagen. „Curé Stephan, bon, sage, me paraît médiocre quant au talent, petit sans apparence.“ Viele wurden hier gefirmt. Nachmittags ward eine Katechese über die Verehrung der allerseligsten Jungfrau Maria gehalten. Montags den 30. Juni begab sich der Bischof nach Duttweiler, wo Johann Ziegler Pfarrer war. Von ihm schreibt er: „Toujours mécontent, pleureur, peu aimé de sons confrères, demandant toujours de nouveaux postes, croyant les mériter, maladif soit imaginaire, soit réellement.“ etc. Colmar predigte hier über die Ewigkeit. Zu Lachen besuchte er die kranke Freifrau von Perglas, welche drei Töchter bei sich hatte, von denen zwei gefirmt worden waren. [235]) Der Gottesdienst wurde dort in einem Hause gehalten. Der Bischof verordnete, daß der Pfarrer alle vierzehn Tage in Lachen binire. Die Lachener versprachen hiefür eine Fuhr und jährlich fünfzig Gulden. Nachmittags zog der Bischof weiter nach Haßloch, wo damals kein katholischer Pfarrer war. Hier wohnte Norbert Nimis, ein ehemaliger Capuziner und Mainzer Professor, als Notär. „Sa femme n'est pas une divorcée.“ Der Haupt-

---

[235]) Pabst Clemens XII. hatte zu Rom am 3. Juli 1732 dem Freiherrn v. Schleiffras und dessen Gemahlin die Erlaubniß ertheilt, in ihrer Hauskapelle zu Lachen, oder sonstwo in der Speyerer Diözese, sich durch einen Priester den Gottesdienst abhalten lassen zu dürfen, mit Ausnahme der höchsten Festtage, welche Erlaubniß der Speyerer Fürstbischof und Cardinal Damian Hugo, jedoch ohne Beeinträchtigung der bezüglichen Pfarrrechte, am 21. August 1732 zu Bruchsal bestätigte. Kreisarchiv. S. A. 346. Original.

satz der hiesigen Predigt war: „Quelle sera mon éternité.“ Noch an demselben Abende fuhr Colmar nach Geinsheim, wo er bei dem Bürger Tyrolf wohnte. Franz Bernhard Freibott war hier Pfarrer, ein Mann von Talent und ein guter Prediger, dessen Haushaltung jedoch dem Oberhirten sehr mißfiel. Der Bischof predigte hier über Lukas IX. 56.

So weit das Tagebuch über die bischöfliche Firmungsreise im Jahre 1806.

Ein zweites Bruchstück jenes Tagebuches schildert die zweite Rundreise Colmar's in den westlichen Dekanaten der Pfalz vom Jahre 1808, wobei ihn der Seminarsvorstand Liebermann begleitete. Am 19. Juli kam der Bischof in Landstuhl an. Er predigte an demselben Tage noch über I. Thessal. II. 19. Am folgenden Tage, wo aus zehn Gemeinden die Firmlinge sich sammelten, hielt Liebermann die Predigt, worin er zeigte, daß der h. Geist ein Geist der Erleuchtung sei. Nach der Firmung sprach der Bischof an die Versammlung. Auch am folgenden Tage nach der heiligen Messe hielt derselbe eine Ansprache an die Gläubigen. Am Abende des 21. Juli kam der Oberhirte nach Homburg. Auch hier entnahm er dem ersten Briefe an die Thessalonicher den Vorspruch seiner Ermahnung. Vor der Firmung am folgenden Tage hielt Liebermann die Predigt, worin er zeigte, daß durch den heiligen Geist die Einheit im Glauben und der Liebe ertheilt werde. Nach der Firmung behandelte der Bischof die Worte der Apostelgeschichte: „Loquebantur magnalia Dei.“ Am Nachmittage war eine Katechese über die schuldige Ehrfurcht der Kinder gegen ihre Aeltern. Abends am 23. Juli traf der Bischof in Zweibrücken ein, wo er alsbald eine begrüßende Ansprache hielt. Am folgenden Tage predigte er über das betreffende Evangelium vom siebenten Sonntage nach Pfingsten. Nachmittags vor der Firmung schilderte Liebermann drei Wirkungen des h. Geistes. Nach der Firmung erklärte der Bischof, daß Gott von uns Glauben, Liebe und Gehorsam verlange. Am 26. Juli auf St. Anna-Tag wurde zu Altheim die Firmung gespendet. Colmar nahm vom Feste Veranlassung, über die christliche Erziehung der Kinder zu predigen. Nach der Firmung lobte er die Gemeinde wegen ihrer Ordnung, Liebe und Frömmigkeit, wegen ihrer Beisteuer für den Kirchenbau zu Zweibrücken und für das Seminar. Mit dem alten Pfarrer Jerome war der Oberhirte sehr zufrieden, nicht aber mit dem übelbeleumundeten Maire Wolter. Das Pfarrhaus war in sehr schlech-

tem Zustande. An demselben Tage Abends kam der Bischof nach Medelsheim. Er begrüßte die versammelte Gemeinde und ermahnte sie ein Gott gefälliges Leben zu führen. Am folgenden Tage erklärte Liebermann die Ceremonien, welche die Spendung der h. Firmung begleiten. Nach der Firmung sprach der Oberhirte von dem guten Beispiele, welches die Kinder einander geben sollen. Nachmittags war Katechese über das fünfte Gebot Gottes. Am 28. Juli war Firmung zu Hornbach. Der Bischof predigte über Matthäus IX. 13. Nach der Firmung ermahnte er besonders, daß sich talentvolle Jünglinge dem geistlichen Stande widmen sollen. Er besuchte auch den protestantischen Pfarrer, der ihm seine ganze Hauseinrichtung zeigte. Von Hornbach ging die Reise wieder zurück nach Zweibrücken. Am 29. Juli predigte Colmar daselbst in französischer Sprache über die Größe und Gerechtigkeit Gottes. Nachmittags war deutsche Christenlehre über das Morgen- und Abend-Gebet. Auch ermahnte er zuletzt zum Kirchenbaue. Am folgenden Tage war Firmung zu Contwig. Der Bischof legte die Worte der Apostelgeschichte IX. 32. seiner Predigt zu Grunde. Nach der Firmung, wo er über den heiligen Geist, als den Geist des Rathes sprach, lobte er auch die Pfarrgemeinde wegen ihrer Beiträge zum Kirchenbaue in Zweibrücken. Die Katechese erklärte, warum und wie lange die Kinder den Aeltern gehorchen müßten. Gegen Abend kam der Bischof nach Pirmasens, wo er seiner Begrüßung der Gemeinde die Worte des Apostels an die Galater IV. 14. zu Grunde legte. Am folgenden Tage ward die Weihe der dortigen Kirche vorgenommen, wobei 24 Priester zugegen waren. Liebermann predigte über den Segen, welchen das Gotteshaus den Gläubigen gewährt. Nachmittags predigte Colmar über das Opfer der h. Messe. Johann Michael Schang war Pfarrer hier. Am folgenden Tage, den 1. August, ward die h. Firmung gespendet, wobei Liebermann abermals über die Furcht des Herrn predigte. Nachmittags hielt der Bischof Katechese über die Liebe, welche die Kinder den Aeltern schuldig sind. Am 2. August war Colmar zu Rodalben.[236] Er predigte hier über I. Thessal. V. 12. 13. Nach der Firmung erklärte er, daß der h. Geist ein Geist der Frömmigkeit sei.

---

[236]) Dem dortigen verdienten Pfarrer Joh. Seb. Pfeiffer ward durch die erste und zweite Organisation der Diözese vom 11. Juni 1803 und 10. Mai 1805 gegen seinen Willen das Filial Höheinöd überwiesen, aber auf dessen Vorstellungen durch oberhirtlichen Beschluß vom 21. Okt. 1805 wieder abgenommen. Dagegen ward Petersberg, welches durch jene Organisation nach Fehr-

Nach einer weiteren Aufzeichnung in jenem Tagebuche reiste der Bischof am Freitage nach dem Frohnleichnamsfeste des Jahres 1816 von Mainz nach Zweibrücken. Er feierte dort am Sonntage die erste Communion mit etwa hundert Kindern, predigte über das sonntägliche Evangelium und richtete vor und nach der Communion eine weitere Ansprache an dieselben. Nachmittags ertheilte er diesen Neocommunikanten auch die heil. Firmung, wobei der Stadtpfarrer Piblinger zwei Ansprachen hielt. Montags Nachmittag reiste Colmar nach Pirmasens. Dienstags spendete er hier die heilige Firmung und sprach vor- und nachher über den großen Priester-Mangel in der Diözese und über die geeignete Mitwirkung, demselben abzuhelfen. [237])

§. 25. Colmar's Briefwechsel mit seinen Untergebenen.

Ein anderes wesentliches Verdienst, welches sich Colmar um das Wohl seiner Diözese, um die Belehrung, Ermunterung, Zurechtweisung, Vertrauen und Liebe seiner Geistlichkeit erwarb, lag in der reichen Privatcorrespondenz, welche derselbe mit den Priestern, Pfarrern und Dekanen seines Sprengels führte. Er war nicht der Ansicht, daß die Kanzleien besonders fördernd auf Geist und Herz einwirken und in seinem früheren Berufskreise nicht an dieselben gewöhnt, legte er auch als Oberhirte kein großes Gewicht auf deren bemessenen Geschäftsgang. Wenn demselben etwas recht dringend am Herzen lag, so scheute er nie die Mühe, sofort darüber persönlich an den Betheiligten zu schreiben. Wir besitzen eine große Anzahl deutscher und französischer Briefe von ihm, die besser darthun, wie sehr der theure Mann alle seine Angehörigen im Herzen trug, als eine fremde Feder dieß zu schildern vermag. [238]) In diesem Briefwechsel

---

bach eingepfarrt war, bei Rodalben belassen. — [237]) Im Jahre 1817 machte der Bischof folgende Rundreise in der Pfalz: Am 6. Sept. kam er von Mainz nach Obermoschel. Am folgenden Abend fuhr er nach Lauterecken. Am 9. Sept. war er in Wolfstein, dann in Kübelberg, Otterberg, Winnweiler, Rockenhausen, Göllheim, Kirchheimbolanden, von wo er am 16. desselben krank nach Mainz zurückkehrte. In Kirchheimbolanden hatte er schon am 6. Mai 1809 auf einer Rundreise über Bingen die Firmung ertheilt, wobei Liebermann die Predigt hielt. Im Jahre 1818 hielt Colmar seine letzte Firmungsreise im Provicariate Speyer. — [238]) In Sausen's Biographie sind viele Briefauszüge abgedruckt. S. 50 und 84. Der hochwürdigste Herr Bischof Nikolaus zu Speyer hatte demselben eine große Anzahl Briefe an den Dechanten Schang zu Pirmasens, Miltenberger zu Kaiserslautern zum bezüglichen Gebrauche zugestellt, die uns im Originale vorliegen. Die deutschen Briefe haben die Eigenthümlichkeit, daß außer den Anfangsbuchstaben und Eigen-

erkannte er, nach den mündlichen Besprechungen bei Visitationen und Firmungsreisen, das zweckmäßigste Mittel, Verdienste zu lohnen, den eifrigen Willen zu erhalten, die Thätigkeit zu ermuntern, die Trägheit anzuspornen, die fehligen Glieder zu warnen, zu strafen, zu bessern, kurz die ganze oberhirtliche Verwaltung ohne besonderes Aufsehen, ohne äußeren Lärm, in der Stille und Liebe zu leiten. Colmar konnte deßhalb unterm 23. November 1816 an die Dekane der Diözese schreiben: „Sie wissen, was wir bisher Alles gethan haben, um die ihres heiligen Standes vergessenden Priester zurückzuführen. Sie haben vermuthlich noch in Händen die so vielen und väterlichen Briefe, die wir in dieser Hinsicht, sowohl an Sie selbst, als an die Schuldigen durch Sie erließen. Sie erinnern sich vermuthlich noch der Liebe und des Ernstes, womit wir dieselben bei unsern Visitationen wechselweise ermahnten, baten, beschworen, daß sie doch ihren Wandel ändern möchten. Wir fielen ihnen um den Hals, fast zu den Füßen; wir bedeckten sie mit unsern Thränen." ꝛc. ꝛc. In allen seinen Briefen wehet, wie wir bereits aus mehreren erkannt haben, ein apostolischer Geist. Sie wurden daher auch von jedem wohlgesinnten Geistlichen als Denkmal oberhirtlicher Freundlichkeit und Liebe sorgsam bewahrt. Herzensgüte und Schonung weckte Vertrauen und Anhänglichkeit. Daher kam es auch, daß sich der größere Theil der Seelsorger in allen ihren Angelegenheiten an den Oberhirten wendete, ihm verwickelte Anfragen und schwierige Amtsfälle vortrug und in wenig Tagen auch freundliche Winke, Rathschläge und Entschließungen erhielt. Freilich konnte auf diesem Wege auch oft des Bischofes Arglosigkeit hintergangen, seine Güte betrogen und sein Vertrauen mißbraucht werden.

Eine Masse eigenhändiger Briefe schrieb Colmar auch in Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung an die Staatsbediensteten von der untersten bis zur höchsten Stufe derselben. [239]) Unzählige

namen Alles mit kleinen Buchstaben geschrieben war. — [239]) In der bischöflichen Registratur zu Mainz befinden sich noch nachstehende Briefhefte: I. Lettres aux ecclésiastiques. 1804 — 16. Juil. 1806. II. Lettres à S. Eminence le Cardinal Légat et à M. M. les ecclésiastiques. 1806, 19. Juil. — 1. Av. 1808. III. Lettres à S. Eminence etc. 1808, 28. Av. — 17. Oct. 1809. IV. Lettres à S. Eminence etc. 1809. Juin. 13. — 14. Sept. 1810. V. Lettres à M. le Préfet et aux autres authorités du Département. 1806, 30. Mai — 16. Mai 1808. VI. Lettres à M. le Préfet 1808, 19. Mai — 18. Feb. 1810. VII. Lettres à M. le Préfet 1810, 19. Feb. — 20. Dec. 1815. VIII. Administration von 1815, 13. Dez. — 31. Dez. 1817. IX.

Mühe und Schreibereien kostete es ihn, die Kathedrale zu Mainz zu erhalten, den Dom zu Speyer vor dem Untergange zu retten, und für die Stadt Zweibrücken, wie für andere Gemeinden, ein katholisches Gotteshaus zu gewinnen. Wir dürfen nicht unterlassen, hierüber, nach einem kurzen Rückblicke auf sein geistliches und häusliches Leben, Näheres, zur Ehre und bleibendem Danke für den Verblichenen, zu berichten.

§. 26. Colmar's geistiges und häusliches Leben.

Den frommen Geist, welcher durch die sorgsamste kirchliche Erziehung und Heranbildung dem jungen Clerus der Diözese, wie wir oben gesehen haben, mitgetheilt war, suchte der Bischof während seiner sechzehnjährigen Amtsführung bei Geistlichen und Weltlichen durch seine edle Gesinnung, durch seinen tugendreichen Wandel, durch seinen unermüdlichen Eifer in allen Zweigen des seelsorgerlichen Wirkens, durch seine segenreichen Pfarrvisitationen, durch steten Briefwechsel mit allen, die eben des persönlichen Zuspruches bedurften, durch hilfreiche Unterstützungen jeglicher die Ehre Gottes und das Wohl der Kirche erstrebender Unternehmungen nach allen Seiten hin zu erhalten, zu beleben und auszubreiten. Sein erbauliches Leben beleuchtend rief der Lobredner an seinem Grabe aus: „O! des theuren, des liebenswürdigen, des unvergeßlichen Mannes! Wie liebte er uns! Wie lebte er ganz für unser Bestes! Wie belehrend war nicht schon das Beispiel seiner Tugenden! Wie sanft und liebevoll war sein Umgang! Wie unschuldig sein Wandel! Wie innig seine Andacht! Wie unerschütterlich sein Vertrauen! Wie unbegrenzt sein Wohlwollen! Wie mitleidig war er gegen fremdes Elend, er, der eigenes Leiden so wenig achtete! Ach! hätte er alles Leiden von uns nehmen und auf seine Schultern legen können, er hätte es gethan! Gewiß, er suchte nicht das Unsrige, sondern uns; nicht unsere Güter, sondern unsere Seelen. Weit mehr besorgt für unser Heil, als wir es selbst sind, fand er ja seine einzige Freude darin, wenn er uns von den harten und mühesamen Wegen des Lasters zurückführen konnte zu Gott, zu der reinsten und nie versiegenden Quelle alles Guten!" [240]) . . . „Je näher man

---

Geistlichkeit. Briefe 1815, 18. März — 1. Dez. 1818. X. Lettres à son Excell. le Ministre des cultes. tome I. & II. XI. Copie Lettres 1803 — 1806. Hiezu auch Protocollum ecclesiae cathedralis et capituli ab anno 1805 — 1811. — [240]) Liebermann's Lob- und Trauerrede. S. 18 und 20.

bei ihm stand, je tiefer man in sein Inneres sehen konnte, desto mehr mußte man seinen reinreligiösen Sinn, seine Herzensgüte, seine freie, von allen Banden der Leidenschaften entblößte Seele bewundern, desto mehr überzeugte man sich, daß seine apostolischen Tugenden die Frucht der Gnade waren und ihre Wurzel in einem Herzen hatten, das von dem Thaue des Himmels reichlich begossen wurde." &c. &c. Sehet hier einen Umriß der Gesinnung, des inneren Lebens unseres Oberhirten, welcher durch Nachstehendes nur übersichtlich und lückenhaft beleuchtet wird.

In den Gemächern seines Hauses, welches er mit seiner verwittweten Schwester bewohnte, herrschte Ordnung, Ruhe und Frieden. Die Zeit, welche unserm Bischofe von seinen Berufsarbeiten übrig blieb, war dem Studium, dem Gebete und der Betrachtung gewidmet. [241]) Im Gebete und in der Betrachtung, zu den Füßen des Gekreuzigten, war es, wo Colmar Muth und neue Kräfte für seinen schweren Beruf schöpfte. Ueber seine Geistesübungen bemerkt der oft genannte Redner: „Das kräftigste Mittel, welches Colmar nebst den täglichen Andachtsübungen anwendete, um sich in dem Geiste zu stärken und den inneren Menschen in sich auszubilden, waren die heiligen Exerzitien oder Geistesübungen, die er von Zeit zu Zeit anstellte und die er Andern um so mehr anempfahl, je mehr er ihre belebende Kraft in sich empfunden hatte. Gleich im Anfange der (französischen) Schreckensepoche hatte er sich auf kurze Zeit nach Freiburg auf das rechte Rheinufer zurückgezogen. Er benützte diese Zeit der Ruhe, um sich, von den Menschen abgesondert, in Gott zu versammeln. Man fand noch unter seinen Handschriften einen Auszug dieser heiligen Uebungen, wo er von Tag zu Tag aufschrieb, welche Materien er sich zur Betrachtung gewählt hatte, welche Ueberlegungen er dabei über sich selbst anstellte, was er in sich zu verbessern fand, welche Vorsätze er für die Zukunft gemacht hatte. [242]) So entbrannte durch die Betrachtung das Feuer des

---

[241]) Ein Lieblings-Buch Colmar's war: „Sancti Ignatii sententiae et effata." Er veranstaltete davon mit einem bischöflichen Vorworte vom 1. Oktober 1803 eine schöne Ausgabe, welche er, niedlich eingebunden, Vielen zum Geschenke machte. Er schätzte die Gesellschaft Jesu und hoffte, daß selbst die wahrhaft rasende Wuth ihrer Feinde die Wiederherstellung derselben in Deutschland bewirken werde. — [242]) Hören wir hier nur eine Stelle von Colmar's Betrachtungen über fehlige Priester: „Aller Augen sind auf dich gerichtet. Gehst du irre, so wagt Niemand dich zurechtzuweisen und man stützt sich um so kühner auf dein Beispiel, je mehr deine Würde Ehrfurcht gebietet. Du zwingst gleichsam die Laien zum Falle, wenn du fällst, denn

Eifers auf's Neue in ihm. Er kehrte nach Frankreich zurück. Während der Jahre, die er unter tausend Gefahren und Bedrängnissen zugebracht hat, kam er oft auf dieses kräftige Heilsmittel zurück. Mit Dankbarkeit erinnere ich mich, daß er mir einigemal die Gelegenheit verschaffte, diese heiligen Uebungen mit ihm, und einigermaßen unter seiner Leitung zu halten. Welche Gnaden, welchen Segen findet da die Seele, die Gott sucht! Wie freuet sie sich da der Erkenntnisse ihres Gottes, wenn ihr ihr Heiland in der Einsamkeit an das Herz redet, wie ein Freund seinem Freunde; sie von den Schlacken irdischer Neigungen reiniget und mit himmlischer Kraft belebet." [243]) — Ungeachtet dieser geistlichen Innerlichkeit verschmähte der heitere Prälat keine Besuche der Höflichkeit und Verehrung und war gastfreundlich gegen Einheimische und Fremde. War die Zeit gekommen, wo der straff angezogene Bogen der Abspannung bedurfte, so waren diese Stunden der Erholung einem Spaziergange, oder dem freundlichen Besuche oder Verkehre mit den Mitgliedern seines Domcapitels und besonders mit seinem Freunde Humann, den er wie einen Sohn liebte, und von dem er wie ein Vater verehrt wurde, gewidmet. Alle fanden sich wohl in der heiteren und erbaulichen Gesellschaft ihres Oberhirten; er war der angenehmste Gesellschafter. Es herrschte unter diesen würdigen Männern, die weder in zeitlichen Vortheilen, noch in äußerem Glanze, sondern allein in dem Gedanken an ihre Pflicht, im Hinblicke auf die Ewigkeit und in dem Gedeihen ihres Werkes ihren Lohn fanden, die wunderbarste Geistes- und Herzensgemeinschaft. Nament-

---

sie überreden sich, Alles, was du dir erlaubest, sei auch ihnen erlaubt. Sie sündigen demnach ohne Scheu, wenn sie dich sündigen sehen. Sie berufen sich auf dein Beispiel, indem sie ihrer Zunge keinen Zaum anlegen und ein unordentliches Leben führen. Auch denken sie niemals daran, sich zu bessern, denn sie sagen zu ihrer Rechtfertigung: selbst die Priester, die Diener des Herrn, thun, wie ich thue. Sieht die Welt einen Geistlichen, der sein heiliges Amt entweiht, so beurtheilt sie alle seine Mitbrüder nach ihm, und die Religion selbst leidet darunter. Dieß bringt aber die große Masse dahin, daß sie im Glauben wankt und die Predigten, die Sakramente und das Evangelium für bloße Mittel hält, das Volk zu täuschen." rc. Siehe Colmar's Predigten B. VII. S. 439 bis 459. — [243]) Lob- und Trauerrede. S. 26. — Wir bemerken hier noch zu Seite 112, daß Colmar am 28. Sept. 1802 in aller Stille in Mainz ankam und seine Wohnung im ehemaligen Seminare zu St. Bonifacius — dem jetzigen Gymnasialgebäude — nahm. Erst am folgenden Tage 12 Uhr verkündete das Geläute der Glocken seine Anwesenheit. Seine spätere Wohnung war die ehemalige Dombechanei.

lich war das Verhältniß des Bischofes zu Humann so zarter Art, wie verdorbene Gemüther es nie zu begreifen vermögen. Nichts konnte den Bischof aus seiner demüthigen Stille und Ruhe in Gott verdrängen. Schon am 6. Juli 1804 zum Mitgliede der französischen Ehrenlegion erhoben und später mit anderen Auszeichnungen und Orden geschmückt, im Verkehre mit den bedeutendsten Männern seiner Zeit — nahm er diese Dinge hin, weil sie sich nicht wohl ablehnen ließen. Seine demüthige Gesinnung blieb unverändert. [244])

§. 27. Erhaltung und Herstellung des Mainzer Domes.

Bei der Belagerung und furchtbaren Beschießung der Stadt Mainz im Sommer des Jahres 1793 durch die vereinigte deutsche Armee gerieth mit einem Theile der Stadt auch die altehrwürdige Kathedrale in Brand. In der Nacht vom 28. auf den 29. Juni, in welcher eine Masse Bomben und Haubizen einflogen, Abends zehn Uhr, fingen die Thürme und das Langhaus derselben an zu brennen. [245]) Der in den Kreuzgängen aufgehäufte Kleidervorrath für die Truppen, wie die in den Gemächern über den Kreuzgängen aufbewahrte treffliche Dombibliothek wurden ein Raub der Flammen. Die neun Glocken im Pfarrthurme, die fünf andern im westlichen Thurme sammt der schönen Uhr zersprangen, zerschmolzen und gingen fast gänzlich verloren. Noch als Colmar in sein Amt eingeführt ward, lag der altehrwürdige, geschichtsreiche Tempel mit seinen vielen und wichtigen Denkmälern in Schutt und Trümmern. Das Dachwerk, sowohl des Langhauses, als des Kreuzganges, die Glockenstühle in den beiden Thürmen, die Kuppel, womit der Pfarrthurm und die Helme, womit seine beiden Nebenthürme bedeckt gewesen, alle hölzerne Stiegen und Gänge, die Orgel, welche im mittleren Schiffe der Kirche angebracht war, die Fenster, die Altäre, die Thüren, die Sakristeien: alles Verbrennbare war durch das Feuer verwüstet und unbrauchbar gemacht worden. In diesem Zustande diente das Gotteshaus zehn Jahre lang als Heumagazin, welches zu manchen neuen Verheerungen Anlaß gab. Colmar bot Alles auf um den denkwürdigen Tempel, über dem die Vernichtung schwebte, zu retten und für den Dienst des Allerhöchsten wieder zu

---

Hennes Gesch. der Erzbischöfe von Mainz. S. 387. — [244]) Er war französischer Reichsbaron und Mitglied der Ehrenlegion. Als Mainz an das Großherzogthum Hessen abgetreten wurde, erhielt er das Großkreuz des Verdienstordens von Hessen-Darmstadt. — [245]) F. Werner's Dom von Mainz.

gewinnen und herzurichten. [246]) Hören wir hierüber seine eigenen Worte:

„Ihr wisset es — ruft er in der schönen Predigt bei der am 24. September 1809 stattgehabten Glockenweihe den Mainzern von der Domkanzel entgegen [247]) — gleich bei unserm ersten Eintritte in eure Mitte hefteten wir unsere Blicke auf den Tempel, in welchem wir hier versammelt sind und der erste Gedanke, der erste Wunsch unseres Herzens ging fortan dahin, demselben nach und nach jenes Ansehen, jene Pracht und Herrlichkeit wieder zu verschaffen, welche er vormals gehabt hatte. Noch sind es keine sieben Jahre und der Gräuel der Verwüstung herrschte noch allenthalben in diesem heiligen Orte. Feuer und Schwert hatten gleichsam wett-

---

B. III. S. 403. B. I. S. 250. — [246]) Auch von dem Erzkanzler des deutschen Reichs, dem Erzbischofe zu Regensburg, Karl v. Dalberg, hatte sich Colmar mehrere Stämme Holz aus dem Spessart für seine Kathedrale erbeten und erhalten, wofür er demselben unterm 10. April 1805 den verbindlichsten Dank aussprach. Der Kirchenfürst erwiederte hierauf: „Monseigneur! Je m'empresse de répondre à la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire le 10. de ce mois et vous témoigner ma sensibilité pour l'emportance que vous daignez attacher à ma foible contribution aux reparations de votre église cathédrale. La manière dont vous voulez bien vous exprimer à ce sujet, m'est une preuve flatteuse de la justice, que vous rendez aux sentimens, que je conserve pour les fidéles du diocèse de Mayence et de l'intérêt que je ne cesserai de prendre à leur prospérité et celle de leur digne pasteur. — Soyez bien convaincu, Monseigneur! que j'envisagerai toujours comme mon devoir d'y concourir au moins par mes voeux et veuillez agréer, je vous prie, l'assurance de la haute considération et de l'estime distinguée avec les quelles j'ai l'honneur d'être bien véritablement, Monseigneur votre dévoué serviteur et ami. Charles. Ratisbonne le 20. Avril 1805. Capitelsprotokoll S. 30. — [247]) Colmar übersendete auch seine Predigt bei der Mainzer Glockenweihe dem damaligen Fürsten Primas v. Dalberg, der ihm also erwiederte: „Monseigneur! Votre discours est bien touchant, vos actions le sont bien davantage. Ce temple de Dieu, monument de la piété des fidèles, existant depuis tant de siècles, était une masse informe de ruines, quand son respectable évêque occupa le siège de Mayence; son zèle lui rendit sa splendeur et c'est dans cette cathédrale qu'en bon pasteur il communique à ses ouailles cet esprit de charité chrétienne, qui l'anime lui même: restait encore à rétablir les cloches qui convoquent les âmes pieuses pour réunir les prières qu'elles adressent au ciel. Le respectable évêque a su vaincre toutes les difficultés! Quel bonheur pour les bons Mayençais d'avoir un tel pasteur? Je l'admire, le respecte, et demande à l'être suprême la grâce nécessaire pour imiter ses vertus. — Je suis avec une vénération profonde, Monseigneur, votre très humble serviteur et sincère ami. Charles Dalberg, archevêque. Aschaffen-

eifernd ihre Wuth an demselben ausgelassen. Mehr einer mit Sturm eingenommenen Feste als einem Gotteshause ähnlich, war dessen Verwüstung so groß, daß selbst die Regierung Bedenken trug, denselben seiner vorigen Bestimmung wieder zurück zu geben. Man zweifelte, ob es nicht zuträglicher seyn möchte, ihn völlig abzutragen, als seine Wiederherstellung zu unternehmen. Nach langem und zudringlichem Bitten ward es endlich unserm Wunsche gewährt [248]) — durch Verfügung vom 7. November 1803 — und ihr selbst, Vielgeliebte, seyd Zeugen, ob von selbigem Augenblicke an Meissel und Hammer je stillgestanden sind. Bald wurden die erschütterten Mauern befestiget und der an mehreren Stellen beschädigte Thurm wieder ausgebessert; jetzt mußten neue Thore in ihre Angel eingesetzt, dann die allenthalben eingebrochenen Fenster wieder hergestellt werden. Hier ward ein Altar aus seinem Schutte empor gerichtet, dort eine Nothdecke wider die Verheerungen des Windes und der Witterung angebracht. Allenthalben fanden sich Theile, welche Wiederherstellung, Erneuerung forderten und alle erneuerten und verschönerten sich zusehentlich, so daß das alte Gotteshaus, nach den nothwendigsten Ausbesserungen, schon am 15. August 1804 wieder zum öffentlichen Gottesdienste konnte feierlich eingeweiht werden. — Wie Vieles ist nicht im Verlaufe des gegenwärtigen Jahres gethan, unternommen und vollbracht worden? Wollet ihr euch im Einzelnen davon überzeugen, so verfüget euch dort in jenen Ort hin, wo die Priester zum heiligen Opfer sich vorbereiten, ihr werdet ihn eben so anständig wieder hergestellt, als vollkommen mit Allem ausgerüstet finden, was zum Dienste des Herrn nothwendig ist. Begebet euch von da in den äußeren Theil des Gebäudes, betrachtet den Kreuzgang, wie nahe ist nicht die so nothwendige Bedeckung desselben ihrer gänzlichen Vollendung gebracht worden? Eben daselbst habt ihr dieser Tage die vier Glocken gießen gesehen, deren feierlichen Einweihung ihr gegenwärtig mit Ungeduld entgegen sehet. Und die versprochene, die so nothwendige Domuhr? Auch diese steht zum Aufschlagen bereit und noch vor dem Eintritte des Winters wird Mainz mit einem Meisterwerke sich bereichert sehen, das dieser großen Stadt, eben so wie unserer Domkirche würdig seyn wird." rc. rc. [249])

---

bourg le 8. Novembre 1809." Ebendaselbst. — [248]) Siehe **Urkundenbuch** Nro. 1 und 2. Orig. — [249]) Colmar's Predigten B. VII. S. 353. — Den Bischof kostete es sehr viele Schreibereien, bis es endlich seinem un-

Doch nicht nur für eine Uhr und Glocken, für die äußere Wiederherstellung der Kathedrale sorgte der nimmer rastende Oberhirte, sondern auch für einen erbaulichen Gesang in derselben und für Ordnung und gutes Beispiel der Geistlichkeit bei gottesdienstlichen Verrichtungen. Eine Verordnung vom 16 Mai 1807 schrieb für den Kathedralgottesdienst die ernste, römische Sangweise vor, in welchem auch die Zöglinge des Clerikalseminars fortan genau unterrichtet wurden. Außerdem erläuterte eine Verordnung vom 4. November 1811, wie diese Sangweise im Einzelnen beim feierlichen Gottesdienste gehandhabt werden und wie das Benehmen der Geistlichen beim Gottesdienste überhaupt beschaffen seyn müsse. [250])

§. 28. Rettung des Speyerer Domes.

Auch der alte Kaiserdom zu Speyer verdankt seine Rettung vorzüglich dem Bemühen des Bischofes Colmar. Es wird keiner

---

ermüdlichen Eifer gelang, drei preußische Canonen für die Glocken aus dem kaiserlichen Zeughause zu Mainz, anfänglich nur gegen Bezahlung, später aber doch schenkweise zu erhalten. Er erhielt hierüber unter vielen folgendes Schreiben: „Paris le 21. Mars an 1807. Le ministre des cultes, grand officier de la légion d'honneur, à Monsieur l'évêque de Mayence! Monsieur l'évêque, j'appuierai de toutes mes forces la pétition, que vous adressez à S. M. pour solliciter quelques canons, qui serviront de matière à des cloches pour votre cathédrale. Vous ne devez pas douter de l'empressement que je mettrai toujours à seconder les vues et le zèle d'un prélat aussi distingué que vous. Recevez, Monsieur l'évêque, l'assurance de mon inviolable attachement. Portalis.“ In seinem deßfallsigen Gesuche erklärte sich Colmar über diese Glocken also: . . . „Ce monument en quelque sorte parlant des victoires de Napoléon sur les Prussiens seroit peutêtre plus durable et plus efficace que plusieurs de ceux qu'on en érigera partout. On le regarderait même comme un nouvel et permanent hommage au Dieu des armées et des victoires. Je suis peutêtre trop osé, mais je crois pouvoir oser tout dès qu'il s'agit d'assurer la gloire du grand Napoléon et de le rappeler sans cesse au souvenir de ses fidèles sujets.“ etc. Protocollum ecclesiae cathedralis. p. 119 und 121. — Der Vertrag wegen Anfertigung der Domuhr mit Joh. Phil Maybaum aus Straßburg wurde vom Bischof am 24. Feb. 1809 um die Summe von 6,000 Franken abgeschlossen, zu denen aber Colmar aus eigenen Mitteln noch 3,000 Franken zulegen mußte. Ebendas. S. 202. — Im Dezember 1813 wurde die Kathedrale abermals zu einem Magazin verwendet. Am 22. Juni 1814 bat der Bischof den Mainzer Gouverneur, Freiherrn v. Frimont, daß derselbe doch wieder für den Gottesdienst möchte geräumt werden. Auch die Seminarkirche war damals zu einem Salzmagazin verwendet. — [250]) Siehe Urkundenbuch Nro. 21 und 26. Capitelsprotokoll Seite 123 und 277. —

Entschuldigung bedürfen, wenn wir uns hiebei in die näheren Einzelnheiten einlassen. Es ist rührend zu lesen, mit welchem Eifer, mit welcher Opferwilligkeit der sorgsame Oberhirte sich bemühete, das genannte Gotteshaus für den Dienst des Allerhöchsten zu erhalten. Der Fabrikrath zu Speyer ließ es aber ebenfalls an keinen Bitten und Vorstellungen fehlen, gleiches Ziel zu erreichen. Er wurde hiebei selbst von dem protestantischen Stadtrathe und dem besseren Theile der gesammten Einwohnerschaft aufrichtig unterstützt. Anders verhielt es sich mit den Civilbeamten des Staates. Sowohl der Unterpräfekt Verny als der Domainen-Einnehmer Fontaine, ein Schwager des Mainzer Domainen-Direktors Guyon, traten Allem, was zur Unterstützung des katholischen Gottesdienstes und der Diener der Kirche gethan werden sollte, mit Widerwillen und Aerger, wo nicht mit Feindseligkeit und Haß, entgegen. Diese Beamten hatte der bedrängte Pfarrer Christoph Mähler zu Speyer vorzüglich im Auge, als er am 20. Februar 1804 an den Bischof Colmar schrieb: „Eurer Gnaden will ich die Lage der Sachen und die jetzige Beschaffenheit der Kirche zu Speyer und der katholischen Religion mit wenigen Worten erklären. Die Geschichte des leidenden Jesus wird in den jetzigen Tagen zu Speyer erneuert. Politik, Religionshaß, Geldgierde und Gewinnsucht haben sich gegen die katholische Religion zusammen geschworen; sie suchen derselben, wie dem Heilande, Alles zu nehmen, sie ganz zu entblößen, zu unterdrücken, zu vertilgen! Nach dem Concordate und den mildesten Gesetzen der wohlthätigsten Regierung sollte unsere heilige Religion dem aus dem Grabe glorreich erstandenen Heilande gleichförmig werden; nun aber wird sie noch mehr als wie zuvor in Speyer verfolgt, von allen Habschaften entblößt und unterdrückt." [251]) — „In diesen Umständen habe ich Besitz von der Franziskaner-Kirche und deren Dazugehörungen genommen, ohne mich weiter aufhalten zu lassen. Ich lud dazu ein, wie es die Höflichkeit erforderte, die obrigkeitlichen Personen, den Friedensrichter Deines und den Adjunkten Karl Holzmann — der Maire war gestorben. — Sie versprachen mir auch ernstlich zu kommen und dem Akte beizuwohnen. Allein eine Viertelstunde vor der vorzunehmenden Handlung ließen

---

[251]) Der alte, ehrwürdige Pfarrer konnte dieß mit um so größerem Rechte sagen, da ihm in der Stadt, in welcher man der Kirche so viele Güter, Gefälle und Häuser geraubt hatte, nicht einmal ein Pfarrhaus wollte überlassen werden. Man gab ihm später, wie zum Hohne, das Orsolini'sche Canonikalhaus am Weidenthor, bis endlich das ehemalige Dompfarrhaus als Pfarrwohnung

sie mir melden, von höherem Orte her — nämlich von dem Unterpräfekten Berny — hätten sie das Gebot erhalten, als öffentliche Personen der Besitzergreifung nicht beizuwohnen. — In dieser Lage und Umständen der Sache flehe ich Eure bischöflichen Gnaden an, dieß schleunigst an den Herrn Minister Portalis zu berichten." [252]) Am 20. Juli 1804 übersendete der Bischof ein Gesuch wegen Ueberlassung des Speyerer Domes für die dortige Pfarrgemeinde an den Cultminister. [253]) Die Speyerer hatten indessen im folgenden Jahre die Kaiserin Josephine auf ihrer Durchreise dringend gebeten, das denkwürdige Bauwerk ihrer Stadt, die Grabstätte von acht Kaisern und mehreren Kaiserinnen, zu schützen. Colmar empfahl dieses Bittgesuch der allerhöchsten Gnade mit aller Dringlichkeit, als er im Jahre 1805 sich in Paris aufhielt. Am 19. Juli desselben Jahres legte der Bischof dem Cultminister zwei Gesuche des Speyerer Fabrikrathes vor, wovon das eine die Ueberweisung mehrerer unveräußerten Kapitels-Güter und Gülten, das andere die Ermittelung des Vermächtnisses des Fürstbischofes August von Styrum zu Gunsten des Speyerer Domes betraf. Colmar war dabei unermüdlich, bald durch den Mainzer Archivar Schweikard in Aschaffenburg, bald durch Herrn Bilderbeck in Mannheim, die deßhalb nöthigen Urkunden beibringen zu lassen. Das größte Hinderniß, den Dom zu retten, fand der Bischof in dem gegnerischen Vorgeben, das Gebäude sei allzusehr beschädiget, es erheische zu große Summen, dasselbe wieder herzustellen. Peter Henrion, ein kirchenfeindlicher Architekt zu Mainz, welcher deßhalb zum Gutachten aufgefordert wurde, trug auf die erbärmlichste Weise Alles bei, die Wünsche der Katholiken in Speyer und ihres Oberhirten zu vereiteln. Eines der großartigsten Baudenkmale im alten deutschen Reiche, die denkwürdige Begräbnißstätte der deutschen Kaiser, sollte mit demselben zu Grunde gehen! Hören wir den Zerstörungsplan des erbärmlichen Technikers, wie derselbe aus der französischen Urschrift zusammengestellt worden ist. „Das alte Münster beurkundet in seinem Baue und in seiner ganzen Gestalt nur einen schlechten, gothischen Geschmack; auch ist es zu ausgedehnt, selbst in dem Falle, daß alle vier in Speyer vorhandenen Religionen sich darin zu einem Gottesdienste

---

überwiesen, von ihm aber nie bezogen wurde. — [252]) Original bei den Akten des Speyerer Domcapitels. — [253]) Vierzehn Tage später reiste Colmar nach Aachen, um dort die Kaiserin Josephine zu begrüßen und sie zu bitten, seine Wünsche zum Wohl der Diözese zu unterstützen. (Siehe Urkundenbuch Nr. 4.

sich vereinigten, da es ihnen außerdem an Mitteln gebräche, einen solchen Tempel, welcher 85,000 Franken für Ausbesserung und zum jährlichen Unterhalt ein Kapital von 36,000 Franken erheischt, dem Gottesdienste zu weihen. Vollendete Thorheit aber wäre es, das verfallene Gotteshaus mit unermeßlichen Kosten allein deßhalb wieder herzustellen, auf daß es den Leichnamen der vergessenen Herrscher zum Obdache diene. — Ihre Thaten mögen ihr Todtendenkmal seyn! Zudem werden wohl die Gebeine dieser alten Kaiser sich weniger geehrt finden, wenn sie auf dem allgemeinen Leichenacker, unter andern ehrlichen Leuten zur Ruhe gebracht werden? Oder hofft man, der deutsche Kaiser werde den Dom wieder herstellen? Das ist nicht glaublich, denn das würde die französische Nation nicht dulden! Auch haben die deutschen Fürsten andere Ausgaben, als mit schwerem Gelde die Asche der Todten auf dem linken Rheinufer zu bewahren. Sie mögen die Leichname begehren — man wird sie ihnen vielleicht geben; allein sie sind nicht mehr so thöricht, ihr Geld an Kinderspiel zu vergeuden! — So wenig aber ferner das alte Münster wieder als Kirche hergestellt zu werden verdient, so wenig kann es als Vorrathshaus, oder als Kaserne gebraucht werden. Und wenn endlich die Beschützer des Domes behaupten, man müsse das Prachtgebäude erhalten, wenn es auch zu Nichts diene: so muß ein solcher Traum der Vergessenheit zufallen; denn diese Projektmacher werden nie die Frage zu beantworten vermögen: wer wird das zerfallene Gebäude wieder herstellen? — Darum also soll der ganze Dom — das Schiff mit seinen Kreuzgewölben, die Seitenhallen, die Kapellen zur Linken und Rechten, das Königschor, die Seitenchöre, die Hauptkuppel mit den östlichen Thürmen, die Taufkapelle, die Sakristei, das Capitelshaus und der Kreuzgang — niedergeschlagen, die Dächer abgetragen, die Gewölbe eingebrochen, die Pfeiler gestürzt und die massiven Mauern mit Brecheisen niedergeworfen oder mit Schießpulver auseinander gesprengt werden. Das ganze Gebäude bietet die Nation den Kauflustigen zur öffentlichen Versteigerung unter dem Abschätzungspreise von achttausend Franken. Gleicher Gestalt müssen die alte Bischofspfalz, das Jesuitencollegium und die alte Domdechanei niedergerissen werden, damit der ganze Platz von allen Gebäuden frei, zur Verschönerung der Stadt ausgedehnten Raum biete. — Das Portal des Münsters aber mit den drei Thoren, den beiden Seitenpyramiden, der westlichen Glockenkuppel und die First, welche die Vorhalle von dem Langhause scheidet, soll stehen bleiben, um den Hauptein-

gang zum neuen Waffenplatze, den man an der Stelle des Domes anlegen wird und zugleich und hauptsächlich einen Triumphbogen zu bilden, der den Ruhm des französischen Volkes bezeuge. Die beiden Wappen des Domcapitels und des Hochstiftes, welche über den Seitenthoren des Portals die vorigen Herrscher andeuteten, sollen in zwei Trophäen umgestaltet werden, und in den leeren Schild der Einen wird man die Worte graben: „Au peuple français et à leur (son?) Chef“, und in den Schild der Anderen: „Leurs vertus effacent nos regrets.“ Die beiden Standbilder — Pabst Stephan und der heilige Bernhard —, welche man über dem Portale am Fuße der Seitenthürmchen erblickt, werden, das Eine in das Bild der Minerva, das Andere in jenes der Göttin des Ueberflusses umgearbeitet werden. Aus der Muttergottes aber, welche mit dem Jesusknaben auf dem Arme in einer Blende der halbrunden Kuppel thront, soll man einen Napoleon machen, bewaffnet vom Haupte bis zu den Füßen, halb mit seinem Mantel bedeckt, mit der einen Hand einen Oelzweig haltend, die andere Faust auf seinem Säbelgriffe, sein Haupt aber mit einer Krone von Eichenlaub, Lorbeer- und Olivenblättern geschmückt. An der Stelle des niedergeworfenen Domes soll ein Waffenplatz hergerichtet, zu dessen beiden Seiten zierliche Laubengänge zum Spaziergange der Speyerer gepflanzt und in der Tiefe, zwischen dem Heidenthürmchen und Zimmermannsthurme ein Labyrinth von schattigem Buschwerke und in dessen Mitte ein chinesisches Gartenhäuschen angelegt werden. In des Platzes Mitte, der des Kaisers Namen trägt, wird sich eine hohe, mit Siegeszeichen geschmückte, steinerne Pyramide erheben und an ihren vier Ecken sollen vier Springbrunnen durch ihr plätscherndes Wasser den Ort verschönern. Aus einem künstlichen Felsen soll der Wasserstrahl aufsteigen und dann in ein ausgemauertes Becken herabfallen, — das Wasser aber muß die Stadt schaffen. — Auf daß die Pflanzungen gedeihen, soll der Steigerer des Domes die Grundmauern bis zu zwei Meter aus ihren Tiefen reißen; alle Denkmale, Grabsteine, Inschriften und sonstige Alterthümer aber soll er sorgfältig erhalten, sie mit Vorsicht ausbrechen und in die Seitenhallen des Triumphbogens übertragen, welcher künftig die Antiquitätenhalle bilden wird. — Der Präfekt des Departements wird einen Beschluß fassen, daß alle Gemeinden und Straßenbauer auf eine Stunde rings um die Stadt gehalten seyen, den Schutt des Domes abzuholen, und er wird alle Baumeister, Künstler und Gemeinden auf sechs Stunden in der Runde zwingen,

sich bei ihren Arbeiten oder öffentlichen Bauten keiner anderen Steine zu bedienen, als jener vom Münster zu Speyer." [254])

Dieser erbärmliche, lächerliche und rücksichtslose Zerstörungsplan vom 6. Oktober 1804 wurde dem Mainzer Präfekten zur wirklichen Ausführung übergeben. Dieser zögerte jedoch mit derselben auf dringende Vorstellungen des Bischofes. Unterm 27. Mai des folgenden Jahres wiederholte Henrion seinen Antrag auf Niederwerfung des ehrwürdigen Gotteshauses. [255]) Jean=Bon St. André sendete die bezüglichen Voranschläge an den Unterpräfekten nach Speyer und dieser übergab sie dem dortigen Munizipalrathe zur näheren Erklärung. Letzterer beschloß in seiner Sitzung vom 2. August 1805 eben so ehrenhaft als redlich: „In Erwägung zwar, daß der Dom der Krone gehöre und darum der Stadtrath zu Speyer, als getreue Unterthanen, zum Voraus billige, was auch Seine kaiserliche Majestät über das Münster zu verfügen geruhen: so wolle es doch dem Magistrate einer Stadt, deren alter Glanz durch Nichts mehr, als durch dieses Gebäude bezeugt wird, in keiner Weise geziemen, dessen Zerstörung zu beantragen und also gleichsam die Gräber von acht Kaisern aufzudecken, im Gegentheile müße er für die Wiederherstellung dieses Gotteshauses die aufrichtigsten Wünsche hegen und den Präfekten bitten, diese Gesinnung zu den Füßen des Thrones gelangen zu lassen. Ueberzeugt demnach, daß er hierin den Wunsch aller Bürger von Speyer ausspreche, erkläre er einstimmig, daß er durchaus in keiner Weise die Abbrechung des Münsters beantragen, noch auch zu irgend einem Zerstörungsplane, am wenigsten aber zu jenem des Baumeisters Henrion, seine Einwilligung geben könne." [256]) Eben so wies der Stadtrath in seiner Sitzung vom 10. desselben Monats die zweite Zumuthung zurück, den Domplatz, wenn das Münster würde abgebrochen seyn, anzukaufen und nach dem phantastischen Plane Henrion's zu verschönern, oder gar,

---

[254]) Geissel's Kaiserdom. B. III. 183. Das Original dieser merkwürdigen Urkunde liegt im hiesigen Kreis=Archive. Wir lassen sie im Urkundenbuche sub Nro. 5 abdrucken. — [255]) Durch kaiserliches Dekret vom 15. Ventose an XIII. — 6. März 1805 — wurde die Ruine der Domdechanei an der Südseite des Domes zu Speyer der Mainzer Domfabrik übergeben, dieselbe aber erst gemäß Beschluß des Präfekten vom 12. März 1812 zu Gunsten dieser Fabrik abgebrochen Die mehrfältigen Verhandlungen hierüber siehe in den Briefen des Bischofes an den Mainzer Präfekten. — [256]) Siehe Urkundenbuch Nro. 8. Orig. In diesem Jahre lagen während zehn Tage 6,000 Mann kriegsgefangene Oesterreicher und Russen im

nach dem späteren, noch unschicklicheren Vorschlage des Unterpräfekten, dort einen Rindvieh- oder Saumarkt anzulegen, mit der Erklärung, daß die arme Stadt unter den Nachwehen des Krieges und drückender Schuldenlast, dieser Anforderung zu entsprechen nicht vermöge. [257]) Die Bitte um Erhaltung des Domes und um die Ueberweisung der Güter und Gefälle, welche früher dem Domcapitel zu Speyer für das Erziehungswesen zu Gebote standen, wurden durch Verfügung des Finanzministers Gaudin vom 13. November 1805 abgeschlagen, und zugleich geboten, den baufälligen Dom zu Speyer abzubrechen, und das Baumaterial davon zu veräußern. [258]) So schien der Untergang des denkwürdigen Kaiserdomes unabänderlich beschlossen zu seyn!

Doch dieser Beschluß konnte den Eifer und Muth des Bischofes für die Erhaltung des ehrwürdigen Gotteshauses nicht brechen oder mindern. Kaum hatte er von demselben Kunde, so wendete sich Colmar in einem Schreiben vom 29. Dezember 1805 an den Cultminister und flehete wiederholt um die Erhaltung des Domes. Dieser antwortete ihm am 20. Februar 1806 eben so offen als freundlich, und erläuterte die Bedenken, welche der Willfahrung der gestellten Bitte entgegen ständen. Die von dem Mainzer Präfekten geschilderten Verhältnisse hielten den Minister ab, die Rückgabe des so arg verwüsteten Gotteshauses beim Kaiser zu beantragen. Es würden ja über 300,000 Franken zur Wiederherstellung desselben erfordert, ohne daß man wisse, woher dieses Geld zu nehmen sei. Würde der Kaiser auch den Erlös der drei übrigen Kirchen, welche ehedem den Capuzinern, Jesuiten und Minoriten gehörten, überweisen, so dürfte derselbe kaum die Summe von 12,000 bis 15,000 Franken erreichen. Dabei sei die Zahl der katholischen Einwohner in Speyer zu klein, als daß man sich hierzu erhebliche, freiwillige Beiträge versprechen könnte. Eine erzwungene Auflage bei den Katholiken würde ebenfalls keine erhebliche Summe abwerfen, da diese kaum im Besitze von einem Zehntheil der dortigen Liegenschaften seyen. Die vom Bischofe in Aussicht gestellten Gelder für die Herstellung des Domes erscheinen allzu unsicher und zweifelhaft. Dem fügte der Minister begütigend bei, daß er jedoch in Beachtung des großen Gewichtes, welches der Bischof und die Katholiken zu Speyer auf die Erhaltung des alten Gotteshauses legten, bei dem Minister der Finanzen vor der Hand dem beabsichtigten Abbruche desselben Ein-

---

Dome, welche nach Frankreich geführt wurden. — [257]) Urkundenbuch Nro. 9. Orig. — [258]) Siehe Urkundenbuch Nro. 10. Orig.

halt bewirken wolle. Indeß möge sich der Bischof emsig bemühen, die nöthigen Mittel aufzutreiben, den Dom wieder herzustellen und auch die letztwillig bestimmte Gabe des Speyerer Fürstbischofes August von Styrum hiefür bei dem Kurfürsten von Baden zu erhalten, weil dieß vor Allem erforderlich sei, um beim Kaiser die Ueberweisung des Domes zu beantragen. [259]) Da indeß der Domainen-Direktor Guyon, gewitziget durch das unverantwortliche Niederreißen der Mainzer Liebfrauen-Kirche, erkannt hatte, daß das Niederreißen des Domes dem Staate nur Kosten, aber keinen Vortheil gewähren dürfte, so äußerte dieser, in einem Briefe an den Präfekten vom 16. Januar 1806, sich ebenfalls günstiger für die Ueberlassung des Speyerer Domes an den Bischof. Auch der Unterpräfekt Verny schien später, wie dieß aus einem anderen Briefe des Cultministers an Colmar erhellet, bessere Gesinnung gehegt zu haben. [260]) Dieß ermunterte

---

[259]) Siehe Urkundenbuch Nro. 11. Orig. Sowohl am 18. Pluviose als am 1. Germinal Jahrs XIII. schrieb Colmar an den Cultminister zu Paris wegen des Speyerer Domschatzes, welcher am 21. Mai 1803 von Bruchsal nach Karlsruhe verbracht worden war. Auch später brachte der Bischof diese Angelegenheit wieder in Erinnerung. Am 13. Jan. 1806 theilte ihm der Minister des Aeußeren die deßfallsigen Einwendungen mit, welche Baden dem Verlangen entgegen setzte. In einer ausführlichen Denkschrift vom 24. März gleichen Jahrs suchte Colmar diese Einwendungen zu widerlegen. Der Minister erwiederte: „Paris le 20. Mai 1806. Monsieur, j'ai examiné avec attention le mémoire, que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser le 24. Mars dernier, en réponse aux objections de la cour de Bade concernant la restitution du trésor de la cathédrale de Spire. — J'en ai donné connoissance à Monsieur Massias en l'invitant à s'en servir pour éclaircir les points en discussion. Je m'empresserai de vous informer du résultat de son intervention aussitôt qu'il m'en aura informé. — Agréez, Monsieur, l'assurance de ma parfaite considération. Ch. Maur. Talleyrand.“ Capitelsprotokoll. — [260]) Er sagt: „Je me suis informé non seulement auprès du receveur de Spire, mais encore, auprès des gens connaisseurs de ce qu'ils pensaient de la démolition de cet'édifice; et les uns et les autres se rapportent à dire, que le produit de la vente de ses matériaux ne peut servir à couvrir les frais de la démolition.“ etc. Original. — Sowohl am 7. Juli als am 11. Sept. und 8. Okt. 1806 hatte sich der Bischof wiederholt an den Cultminister in Paris wegen Erhaltung des Speyerer Domes gewendet. Die Concepte sind noch vorhanden. Lettres à son Excellence le ministre des cultes. tome I. p. 28. Noch am 25. Okt. 1808 schrieb der Bischof wegen Herausgabe des Speyerer Domschatzes einen merkwürdigen Brief an den französischen Minister des Aeußeren. Siehe Urkundenbuch Nro. 23. Die badische Regierung behauptete: ein Theil des Domschatzes sei von dem Domcapitel verkauft, ein anderer Theil sei an arme Kirchen geschenkt und nur ein kleiner Theil sei vom Kurfürsten von

den Oberhirten, um so mehr auf die Uebergabe des alten Münsters zu dringen. Er hatte die Angelegenheit zuletzt dahin eingeleitet, daß die bisher neben der Stadtpfarrei zu Speyer bestehende Succursale eingezogen und sohin die Staatsausgabe vermindert, der einen Pfarrei daselbst aber der Dom zum Gottesdienste überlassen werden sollte. Ein kaiserliches Dekret vom 23. September 1806 verfügte wirklich diese Vereinigung der beiden Seelsorgsposten, stellte den Speyerer Dom für diese eine Pfarrei dem Bischofe zur Verfügung mit der Auflage jedoch, daß die katholische Pfarrfabrik daselbst für die bauliche Herstellung dieses Gotteshauses verpflichtet sei. [261]) Ein Schreiben des Cultministers vom nächsten 2. Oktober setzte den Bischof von dieser Verfügung in Kenntniß. Bald folgte aus dem kaiserlichen Lager zu Berlin ein zweites kaiserliches Dekret vom 20. November desselben Jahres, welches auf den Antrag des Cultministers den Mainzer Präfekten ermächtigte, die Capuziner-, Jesuiten- und Minoriten-Kirchen [262]) in Speyer zu verkaufen und den Erlös für die nöthigen Ausbesserungen des Domes zu verwenden. Mit Jubel wurden beide Verfügungen in Speyer, wohin sie der Bischof alsbald sendete, begrüßt, abgesehen von der großen Verpflichtung, welche sie den dortigen Katholiken auflegten. Der Dom war ja gerettet, die schönste Zierde der Stadt, das einzige Denkmal der früheren Herrlichkeit, die Grabstätte edler Herrscher, das ehrwürdige Heiligthum der Gläubigen vor feindseliger Vernichtung erhalten. Jedermann erkannte in dem unermüdlichen Oberhirten dankbar den Retter des denkwürdigen Tempels. — Bereits am 10.

Baden behalten worden. Lettres à son Excellence le ministre des cultes. tome I. p. 226. — [261]) Siehe Urkundenbuch Nro. 13. Orig. Kreisarchiv, Centralverwaltung der Präfektur Nro. 138. Dort befindet sich auch ein Plan der ganzen Domumgebung. Einen Plan hievon besitzt das Domcapitel, welcher in verkleinertem Maßstabe der Schrift: „Die Immunität des Domes zu Speyer" von W. Molitor beigegeben ist. Ueber die Domumgebung siehe auch meine Denkschrift zur achten Säcularfeier der Domweihe: „Der Speyerer Dom." S. 176 u. ff. — [262]) In der Provinzialchronik der Minoriten zu Würzburg findet sich von der alten Minoritenkirche folgende Nachricht: A. 1252. Consecrata fuit ecclesia nostra Spirensis in honorem B. M. V. cum altari majori et tribus aliis a rev. domino Henrico, episcopo Sambiensi ordinis equestris Teutonicorum. Nach einer Nachricht von 1254 wird wohl derselbe Bischof Henricus episcopus Campensis (?) suffraganeus Spirensis, Spirae professus genannt. Jene alte Kirche ward im großen Stadtbrande des Jahres 1689 verwüstet. Erst im Jahre 1735 wurde an deren Stelle die neue, schöne und geräumige Kirche eingeweiht. Im hiesigen Kreisarchive l. c. befindet sich von dem neuen Minoriten-Kloster ein voll-

Oktober 1806 hatte der Präfekt den Befehl ertheilt, den Dom zu Speyer dem Bischofe zu überweisen. Der Unterpräfekt ward zugleich beauftragt, die Einleitung zu treffen, das Gebäude in solchen Zustand zu setzen, daß die gottesdienstlichen Versammlungen ohne Gefahr der Gläubigen darin gefeiert werden könnten. Der Bischof hatte, um diese Angelegenheit ernster und schneller zu betreiben, am 24. Oktober 1806 die beiden Mainzer Canoniker Werner und Dietler zu einer Reise nach Speyer angewiesen. [263]) Die förmliche Uebergabe des Gotteshauses fand statt am 7. November 1806, Morgens 10 Uhr, [264]) im Beiseyn des Stadtpfarrers Mähler und des Rentmeisters Boetz. Der Stadtvorstand Sonntag ließ die deßfallsigen Verfügungen öffentlich vor dem Dome vorlesen und über den Hergang eine Urkunde aufnehmen. Die Obsorge für das Gotteshaus wurde dem Speyerer Fabrikrathe amtlich anheimgegeben. [265])

---

ständiger Plan. — [263]) Urkundenbuch Nro. 14, 15, 16, 17, 18 und 19. Die sämmtlichen Kosten einer dem jetzigen Speyerer Dome ähnlichen Kathedrale wurden von einem umsichtigen Architekten auf acht Millionen Gulden veranschlagt. — [264]) Der Originalbericht des Pfarrers Mähler hierüber vom 11. Nov. 1806 nennt den 7. und nicht den 3. November. — [265]) Auch das zweite Dekret vom 20. Nov. 1806 wurde bald in Vollzug gesetzt. Auf Weisung des Präfekten vom 31. Dez. 1806 wurde am 4. Feb. 1807 die Capuziner-Kirche in Speyer dem dortigen Fabrikrathe überwiesen und am 21. April öffentlich für die Summe von 1,728 Franken versteigert. An demselben Tage ward auch die Jesuitenkirche für 3,150 Franken veräußert. Auf die Minoritenkirche wurden nur 4,000 Franken geboten. Die Fabrikverwaltung fand daher für gut, das Holzwerk, das Eisen, die Schiefer derselben an dem Dom zu verwenden und vergab hierauf im Juni 1807 das Steinwerk für 4,682 Franken Noch andere Mittel suchte der besorgte Bischof für den geretteten Dom flüssig zu machen. Schon am 8. Nov. 1806 hatte der Stadtpfarrer Mähler Handwerksleute auf das Rathhaus berufen, um Bauüberschläge zu besprechen. Johann Bracht, Schieferdecker, verlangte für Besserung des Langhauses und der beiden Kapellen 2,310 fl.; der Zimmermeister Joh. Paul Heidecker forderte für die bezügliche Zimmerarbeit 1,810 fl. Ein Kostenüberschlag, von dem Maurermeister Joachim Bernatz dahier, entworfen am 22. Sept. 1806, entzifferte die Summe von 61,650 Gulden ohne die Schreinerarbeit. Die nöthigsten Ausbesserungen wurden im Feb. 1807 begonnen und von dem Wormser Baumeister, Georg Philipp Blattner, ausgeführt. Am 30. Nov. 1807 brachte abermals der Unterpräfekt M. A. Verny für 8,078 Franken Reparatur-Arbeiten am Dome auf dem Rathhause in Speyer zur öffentlichen Versteigerung. So oft es an Geld fehlte, nahm der Fabrikrath seine Zuflucht zum Oberhirten. Den 24. August 1809 legte der genannte Wormser Baumeister einen weiteren Ueberschlag der dringendsten Bedürfnisse dem Bischofe vor, welcher 12,780 Franken 75 Centimes entzifferte. Die Summe

§. 29. Herstellung des Zweibrücker Schlosses zur Kirche.

Für die Erwerbung und zweckdienliche Herstellung eines geräumigen Gotteshauses der Katholiken zu Zweibrücken sammelte sich der Eifer

---

konnte nicht aufgebracht werden, um so weniger als die langjährigen Verhandlungen wegen des Legats des vorletzten Speyerer Fürstbischofes zu Gunsten des Dombaues fehlschlugen. Als der Fabrikrath zu Speyer in Erfahrung gebracht hatte, daß ein Theil des ehemaligen Domschatzes von der Karlsruher Regierung an den Hofjuvelier daselbst um die Summe von 40,000 fl. verkauft worden sei, wendete auch dieser sich deßhalb an den französischen Gesandten in Karlsruhe, um Mittel für die Wiederherstellung der Domkirche zu erhalten. Dieses Verlangen wurde jedoch zurückgewiesen. Im Sommer 1809 bot der Bischof dem Fabrikrathe zu Speyer ein Anlehen aus der Mainzer Domfabrik an, um ein Nothdach von Borden über den Chören herzustellen. Am 18. Oktbr. desselben Jahres ermunterte der Oberhirte den Fabrikrath zum Muthe und Ausdauer in einem freundlichen Schreiben. Siehe Urkundenbuch Nro. 25. Am 28. Nov. 1810 verpachteten drei Fabrikräthe ohne Bewilligung des Stadtpfarrers einen Theil des Domes an Frau Fischer aus Niederolm zu einem Magazine für Gyps auf 6 Monate. In demselben Jahre ward auch eine Bord-Niederlage im Dome gestattet. Beim Beginne des Jahres 1810 sendete Colmar dem Speyerer Fabrikrathe eine Glocke, welche in der St. Magdalenen-Kirche, in welcher seit 1805 der katholische Gottesdienst, wie vorher in der Jesuitenkirche stattfand, aufgehangen wurde. In dieser Kirche stellte man auch die, laut Testaments des letzten Speyerer Domscholasters, Freiherrn Karl v. Mirbach, nach dem alten Speyerer Gnadenbilde vom dortigen Bildhauer Link für 150 Gulden gefertigte Marienstatue auf, welche am Rosenkranz-Feste 1810 von Pfarrer Mähler feierlich eingeweiht wurde. Das bekleidete Jesukind, welche diese Statue jetzt auf dem Arme hält, ward erst vor einigen Jahren von Gottfried Renn dahier geschnitzt. Am 19. Juli 1810 setzte der Fabrikrath den Bischof in Kenntniß, wie dringend nöthig die Deckung der Chöre sei. Ein Gewölbe — das der St. Katharinen-Kapelle — sei bereits eingestürzt und habe vier schöne Säulen zerschlagen. Der schon genannte Graf v. Lehrbach ließ die Dächer der Seitenhallen des Domes auf seine Kosten ausbessern. Als im Monate Mai 1812 die Kaiserin Marie Louise durch Mainz reiste, verabsäumte Colmar nicht, dieselbe um ihre Fürbitte beim Kaiser zur baulichen Wiederherstellung unseres Domes in einem besonderen Bittgesuche anzuflehen. Siehe Urkundenbuch Nro. 27. — Schon bei Ausschreibung der öffentlichen Gebete für die glückliche Entbindung der Kaiserin, welche auf Weisung Napoleon's vom 11. Nov. 1810, zwölf Tage später vom Bischofe ausgegeben wurde, hieß es darin bezüglich des Domes zu Speyer: „Diese Wünsche und Gebete werdet ihr besonders, ihr guten und friedlichen Bewohner der Rheingegenden, mit vorzüglicher Innigkeit dem Himmel darbringen, ihr, denen tausend Denkmäler noch immerfort die rührenden Verhältnisse in das Gedächtniß zurückrufen, in welchen ihr ehemals zu dem erhabenen Hause gestanden habet, das uns Mariam Ludovicam gegeben und in deren Mitte noch die Asche der Monarchen ruht, die dasselbe

des Bischofes Colmar ebenfalls keine geringe Verdienste. Seit der bekannten Ordonnanz des französischen Intendanten Mr. de la Choupil-

---

gegründet und verherrlicht haben. Welche Erinnerung! — Durch eine besondere Veranstaltung deiner Vorsehung geschah es also, o Gott! und damit unsere erhabene Monarchin in dem Lande, wohin alle Herzen sie beriefen, sich weniger fremd finden möchte, daß du in diesen letzten Zeiten einen Tempel der gänzlichen Verheerung entreißest, der wie ein anderes St. Denis den Oberhäuptern des deutschen Kaiserthums Jahrhunderte hindurch zum Begräbnißorte gedient hat! Es geschah also durch ein wundervolles Vorgefühl und durch eine Wirkung jener Voraussicht, die Alles umfaßt, daß Napoleon die Wiederherstellung dieses Tempels und seine Zurückgabe für den öffentlichen Gottesdienst verordnete, wo der Gedanke, daß er durch diesen Befehl zum Voraus Diejenige ehrte, welche der Himmel ihm zur Gemahlin bestimmt hatte, auch dem durchdringendsten Verstande nicht beifallen konnte. — Heiliger Tempel, letztes aber kostbares Denkmal des vormaligen Glanzes der Stadt, die Dich besitzt, wie theuer sollst Du von nun an unserem Herzen seyn! Welchen Eifer werden wir von nun an anwenden, Dir die Schönheit und Pracht wieder zu geben, die Dir unter so mancher Hinsicht gebührt! O mögen deine weitschichtigen Hallen sich bald wieder der Frömmigkeit der Gläubigen öffnen; mögen sie bald gleich den übrigen Tempeln des französischen Reiches, von Wünschen für die glückliche Entbindung Ihrer Majestät der Kaiserin und von Ausdrücken unserer Liebe und Ergebenheit für das ganze kaiserliche Haus ertönen.“ ꝛc. — Vom August 1813 bis November 1814 war der Dom als Heumagazin für 120 fl. verpachtet, und theilweise eigenmächtig benützet. Im Jahre 1813, nach den Schlachten bei Leipzig und Hanau, füllte sich der ganze Dom mit kranken Soldaten, welche, der menschenfreundlichsten Pflege ungeachtet, daselbst in Masse starben. Am 19. Juni 1815 besuchte der Erzherzog Johann die Grabstätte seiner Anherrn. Am 27. desselben Monats besichtigten Kaiser Franz II. von Oesterreich, Kaiser Alexander I. von Rußland, Friedrich Wilhelm III., König von Preußen, den alten, verwüsteten Kaiserdom. Kaiser Franz überwies das vom Fabrikrathe hiebei überreichte Gesuch um Hilfe für das Gotteshaus an den Freiherrn v. Heß, Statthalter im Elsasse, dieser an Herrn v. Drosdick in Worms, dieser aber an Herrn v. Zwackh daselbst, jedoch ohne besonderen Erfolg. Nun wurde am 14. Okt. 1815 der Oberbaudirektor Gergens zu Mainz von der Landesadministration aufgefordert, einen Plan zu einem neuen Dombache vorzulegen, welchem Befehl er auch am 19. d. M. entsprochen hat. Am 27. Dez. 1815 schrieb Colmar abermals sehr dringend an den Speyerer Stadtpfarrer Günther wegen der Wiederherstellung des Domes. Der Erzherzog Karl ward um unbrauchbare, eroberte Kanonen für Glocken angegangen. Auch an die in Frankfurt versammelten deutschen Bundes-Mitglieder wendete sich der Fabrikrath in einer gedruckten Denkschrift um Unterstützung und ungeachtet dem Bischofe Colmar nicht alle Ausdrücke der Vorstellung gefielen, schrieb er dennoch am 1. März 1816 dem Speyerer Kirchen-Vorstande: „Den Schritt werde ich mit meinen Wünschen und mit eifrigstem Gebete begleiten.“ (Originale bei dem Speyerer Domcapitel und der Dompfarrfabrik.) — Auf den dreiundsechszigsten Geburtstag des Königs von Bayern, am 27. Mai 1819, ward von Generallieutenant und

lière vom 21. Dezember 1684 besaßen die Zweibrücker Katholiken das Mitgebrauchsrecht der vom Herzoge Alexander erbauten St. Nikolaus-Kirche. Dieses Recht gab aber, wie fast allenthalben, zu vielen Anständen und unangenehmen Störungen im Gottesdienste Veranlassung. In der französischen Staatsumwälzung wurde das schöne Residenzschloß, zu welchem der Herzog und Pfalzgraf Gustav Samuel Leopold am 18. Juni 1720 den Grundstein gelegt hatte, am 2. und 3. August 1793 von den verwilderten Republikanern überfallen, geplündert und so sehr verwüstet, daß nur noch die öden Mauern davon übrig blieben.[266]) Um des kirchlichen Unfriedens, welcher fast allenthalben aus dem Simultanrechte gehässige Nahrung findet, überhoben zu werden, wünschten die Katholiken Zweibrückens diese Schloßruine vom Staate zu erhalten, um aus denselben sich ein Gotteshaus herzurichten. Der Unterpräfekt zu Zweibrücken unterstützte sehr diesen Wunsch und berichtete am 4. Juli 1805 an den Präfekten, daß durch die Willfahrung desselben ein die Aussicht entstellender Trümmerhaufe entfernt, eine schöne Kirche gewonnen, die gehässigen Simultanrechte aufgehoben und Friede und Eintracht in der Stadt hergestellt würde. Der bereits bekannte Baudirektor Henrion von Mainz gab auch in dieser Angelegenheit sein Gutachten ab, welches abermals sehr verkehrt war. Mit allem Eifer nahm sich der Bischof jedoch der Sache an. Schon am 20. Juli 1804 hatte sich derselbe in dieser Angelegenheit an den Cultminister zu Paris gewendet. Gleiches that er am 7. Februar 1805 und später noch mehrere Male. Seinen Bemühungen gelang es endlich auch, daß durch ein kaiserliches Dekret vom 11. Mai 1807 das zertrümmerte Schloß zu Zweibrücken mit Grund und Boden und allen seinen Zugehörungen der Gemeinde daselbst zum Behufe der Errichtung einer katholischen Kirche überwiesen wurde. Zu Folge dieses Dekrets wurde, auf weiteren Beschluß des Präfekten zu Mainz vom 16. Juni und auf Anordnung des Domainedirektors Guyon daselbst vom 25. Juli, am 6. August 1807 von dem Rentmeister Gessner zu Zweibrücken das fragliche Schloß sammt der nächsten Umgebung dem Maire Jericho für den angeführten Zweck amtlich

---

Freiherrn Peter v. Lamotte der Grundstein zur Speyerer Reitercaserne gelegt und dieselbe nach dem Entwurfe des Ingenieur Lieutenant Aloys Anhaus von dem Maurermeister Joachim Bernatz ausgeführt. Das Gestein der abgetragenen Kreuzgänge des Domes wurde theilweise hiezu verwendet. —

[266]) Vergleiche Nlg's Rheinpfalz in der Revolutionszeit. B. I. S. 358.

übergeben.[267]) Noch in demselben Jahre erhöheten sich die freiwilligen Gaben für diesen Bau auf 14,096 Franken. Der Bischof ermunterte auf seinen oberhirtlichen Rundreisen die Gläubigen vielfach zu bezüglichen Spenden. Mehrere der umliegenden Gemeinden versprachen und lieferten Bauholz aus ihren Waldungen. Die protestantische Schaffnerei Zweibrücken erbot sich am 3. Juli 1807, für Abtretung der Simultanrechte an der St. Nikolaus-Kirche, zu einer Summe von 8,000 Franken. Der herzoglich zweibrückische Kammerrath Sturm bestimmte hiezu letztwillig 4,600 Gulden. Dazu kamen auch 3,357 Gulden, welche schon vor der französischen Staatsumwälzung für den Bau einer katholischen Kirche in Zweibrücken gesammelt waren. Allein alle diese Mittel reichten bei Weitem nicht aus, das Werk zu vollbringen. Die sturmvolle, kriegerische Zeit verzögerte dasselbe ebenfalls. Erst als Maximilian Joseph das Land seiner Väter mit der Krone Bayerns glücklich wieder vereint hatte, wurde der Plan abermals aufgenommen, die Residenz seiner Anherrn in ein Gotteshaus umzuwandeln. Dieser Plan ward am 4. Juli 1818 auch wirklich vom genannten Könige bestätiget. Schon am 2. August desselben Jahres ermunterte der Bischof Colmar die Gläubigen abermals, für dieses Unternehmen milde Beiträge zu leisten. Hören wir seine deßfallsige Ansprache: „Gleich bei unserer ersten bischöflichen Visitation im Zweibrücker Bezirke haben wir die Nothwendigkeit eingesehen, der immer mehr und mehr heranwachsenden katholischen Pfarrgemeinde der Stadt Zweibrücken eine eigene Kirche zu verschaffen, und wir waren so glücklich, von der damaligen Regierung die noch stehenden Mauern des ehemaligen herzoglichen Schlosses zu diesem Endzwecke zu erhalten. Dieses Ereigniß erweckte allgemeine Freude, und die ganze Umgegend, selbst Bewohner, die nicht desselben Glaubens mit uns sind, boten zur Ausführung dieses Unternehmens reichliche Beiträge dar, so zwar, daß sich die Katholiken in Kurzem eines weitschichtigen, wohlgelegenen und majestätischen Gotteshauses würden zu erfreuen gehabt haben, hätte nicht die göttliche Vorsehung uns durch unerwartete Hindernisse geprüft, welche die Vollführung von Jahre zu Jahre bis daher zurückgesetzet haben. Jetzt aber geht uns gleichsam eine neue Sonne auf. Der Himmel schenkt uns Ruhe und Frieden im Lande; die Kirche Gottes erholet sich allmählig von

— [267]) Siehe Urkundenbuch Nro. 20 und 22. Die mehrfältigen Verhandlungen stehen unter den Briefen des Bischofes an den Mainzer Präfekten.

ihren Leiden; die Felder und Weinberge versprechen allenthalben reichliche Ernte; das Herz des liebevollsten Monarchen zeigt sich zu Allem bereit, was nur immer die Religion und Sitten empor zu heben und die Völker zu beglücken im Stande ist; mit einem Worte, wir können zu euch sagen, was einst David zu seinem Volke sagte: „Ihr sehet, der Herr, euer Gott ist mit euch; machet euch also auf und helfet, uns dieses schon so lang gehoffte und gleichsam verheißene Heiligthum zu vollenden." Paralip. XXII. 18. Diese oberhirtlichen Worte fanden williges Gehör und der Neubau gewann raschen Fortgang. [268]) Schon am 27. Mai 1820, dem Geburtsfeste des Königs, ward von dem Bisthumsverweser Humann das neuhergestellte Gotteshaus feierlich eingesegnet. In Dankbarkeit rief dieser Jünger und Freund Colmar's in seiner Ansprache bei dieser Festlichkeit aus: „Dir, o unvergeßlicher, jetzt verewigter Oberhirte! dir gehört die Ehre, den ersten Gedanken hiezu gefaßt und somit gewissermaßen den ersten Stein zu diesem heiligen Gebäude gelegt zu haben! Du hast zwar die Ausführung deines großen Entwurfes nicht erlebt; der Herr wollte dir die Krone der Gerechtigkeit, den Lohn deines unermeßlichen Eifers für seine größere Ehre so lange nicht vorenthalten. Aber, o zweifeln wir nicht daran, von der Höhe des Himmels hat der Verklärte unser Unternehmen noch geleitet; aus dem Schooße der ewigen Glückseligkeit hat er durch sein Gebet dessen Vollendung befördert und herbeigeführt." rc. [269])

§. 30. Colmar's Lohn und Leid.

Den größten irdischen Lohn für seine allseitige Thätigkeit fand Colmar in der Anerkennung von Seite seiner Diözesanangehörigen und

— [268]) Auch die Herstellung der Kirchen zu Edesheim, Göllheim u. s. w. ist dem Bischofe Joseph Ludwig größtentheils zu verdanken. — Sowohl am 5. Brumaire als 17. Ventose Jahrs XII. — am 28. Okt. 1803 und 8. März 1804 — hatte sich derselbe an den Cultminister gewendet, um das große Exerzier-Haus in Pirmasens für eine katholische Kirche zu erhalten. Ein Dekret des Kaisers Napoleon vom 21. Nov. bewilligte auch dieses Gesuch. Siehe Urkundenbuch Nro. 7. Orig. — [269]) Humann's Predigten S. 374. Die eigentliche Festpredigt hielt Pfarrer Schindelar von Medelsheim über die verschiedenen Schicksale der christlichen Religion, namentlich in Zweibrücken. — Im Jahre 1861 griff der Fabrikrath zu Zweibrücken den Gedanken auf, diese Kirche zu einem Justizgebäude abzutreten. Siehe Denkschrift: „Das Herzogsschloß zu Zweibrücken." (Von Ludwig Molitor.) Nach langen Verhandlungen wurde endlich am 24. Dez. 1866 die Kirche für 50,000 fl. dem königlichen Aerar käuflich überlassen. Möchte die kath. Pfarrgemeinde bald wieder

in der Liebe, welche ihm fast allgemein zu Theil ward. Lehrer und Schüler, Priester und Laien, Arme und Kranke, Hochgestellte und Reiche betrachteten ihn als ihren Freund, Vater und Wohlthäter. Ließ er daher eine Aufforderung zu frommen Zwecken ergehen, so fand sie freudigen Anklang und er konnte, wie wir dieß bezüglich der Errichtung des bischöflichen Seminars schon hörten, über viele Hände und Gelder verfügen. Wie viel Freudiges und Segenvolles ward in dieser Liebe und Unterstützung geschaffen, gerettet, gestützt, erhalten, geordnet und befestiget! Dessen ungeachtet war das Leben des so verdienstvollen Oberhirten nicht ungetrübt. Die Kronen, welche er sich verdienen mußte, waren oft reichlich mit Dornen durchflochten. Der bitterste Kummer und Schmerz erfüllte sein frommes Gemüth, wenn er einen Priester in der Diözese kennen lernte, welcher seinen Beruf, seine Pflicht, seine hohe Stellung, seine große Verantwortlichkeit vor Gott und den Menschen außer Acht ließ. Dieß konnte dem Oberhirten, wie wir schon oben aus seinem Munde gehört haben, Thränen auspressen. [270]) In der französischen Zeit machten ihm die Mißverhältnisse mit der Präfektur manche bittere Stunde. Der unheilvolle Kampf des siegestrunkenen Kaisers mit dem Oberhaupte der Kirche konnte sein theilnahmvolles Herz und seine Glaubenstreue nur mit Kummer erfüllen. Später schlug ihm die Trennung des rheinbayerischen Diözesanantheiles, welchem er

---

zu einem neuen Gotteshause in Friede gelangen! — [270]) Leider war Bischof Colmar oft genöthiget, jungen, unerfahrenen, unbewährten Priestern Pfarreien anzuvertrauen. Dieses durch den herrschenden Priestermangel gebotene Verfahren trug nicht immer die besten Früchte. Die bayerische Regierung trat ihm daher hiebei mehrmal entgegen. So schrieb sie ihm unterm 17. Sept. 1817: „Zugleich glaubt man dem Herrn Bischof die Bemerkung machen zu dürfen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, den kaum zweiundzwanzigjährigen, neugeweihten Priester Ch. K. vor seiner Anstellung als Pfarrer seine priesterliche Laufbahn mit irgend einer Kaplanstelle unter der Leitung eines würdigen, erfahrenen Pfarrers beginnen zu lassen." ꝛc. ꝛc. Dennoch brachte auch der Bisthumsverweser Humann am 24. März 1819 den jungen, unerfahrenen Priester Joseph Henry auf die schöne Pfarrei Niederkirchen, um welche fünf der ältesten Pfarrer der Diözese, darunter auch der Cantonspfarrer Ehr in Grünstadt, eingekommen waren, in Vorschlag. Die Regierung erwiederte am 7. des folgenden Monates: „Man hält es mit den Grundsätzen der Billigkeit nicht vereinbarlich, diesen jungen Mann, der erst seit wenigen Monaten Priester geworden, mit empfindlicher Zurücksetzung mehrerer im Pfarrdienste alt gewordener Geistlichen im Rheinkreise eine der erträglichsten Pfarreien zu verleihen, und es kann dem umsichtsvollen Ermessen des bischöflichen Generalvikariats nicht entgehen, daß hiedurch zu gerechten Beschwerden und Klagen

seine besten Kräfte geopfert hatte, eine tiefe Wunde. [271]) Auch stellte sie seinen standesmäßigen Unterhalt in Unsicherheit. König Maximilian Joseph von Bayern hatte dem von ihm wohlgekannten und hochgeschätzten Bischofe Colmar den neuerrichteten, oberhirtlichen Stuhl zu Speyer zugedacht. Er ließ ihm dieß auch durch ein freundliches Schreiben vom 24. Dezember 1817, welches dem Regierungspräsidenten v. Stichaner in Speyer zur Uebermittelung übersendet war, eröffnen. Colmar erwiederte am ersten Tage des folgenden Jahres eben so offen, „daß mehrere Gründe ihn bewegen könnten, diesem Rufe zu folgen, denn die neue Speyerer Diözese werde ja zwei Drittheile von jener begreifen, welcher er seit sechzehn Jahren vorstehe und von ganzer Seele zugethan sei; auch würde der Bischof dadurch das Glück gewinnen, seine übrigen Tage unter dem Szepter eines Monarchen zu verleben, dessen religiöse Gesinnungen und Alles übertreffende Herzensgüte zu verehren und zu lieben ihm von seiner frühesten Jugend an zur süßen Gewohnheit geworden sei." Allein er schützte sein Alter vor, in welchem man sich eher nach Ruhe, als nach neuen Verhältnissen sehnt. „Sollte es ihm, fügte er bei, jemals vergönnt seyn, den wirklichen Sitz zu verlassen, so könnte er es lediglich thun, um in das Privatleben zurückzutreten und sich zur Ewigkeit vorzubereiten." Dabei erbot er sich, „um nicht undankbar zu erscheinen und auch der Diözese, welche ihm entrissen wurde, einen letzten und wesentlichen Dienst zu erweisen, seinen allerliebsten, würdigen Generalvikar Humann, — dessen Frömmigkeit, Kenntnisse und Verdienste er sehr anrühmte, — zur fraglichen Würde hinzugeben, wenn derselbe sollte hiezu ernannt werden." [272]) Der

---

Anlaß gegeben würde." rc. rc. — [271]) Er schrieb darüber am 11. Juni 1818 an den Provikar F. Ch. Günther in Speyer, als er diesem die bevorstehende Firmungsreise anzeigte: „. . . Mein Herz blutet mir zum Voraus, wenn ich bedenke, daß diese Visitation die letzte bei meinen über Alles geliebten Seelsorgern und Diözesanen seyn dürfte. Das menschliche Leben besteht aus Opfern; keines noch kam mir so schwer als dieses!" — [272]) Siehe Urkundenbuch Nro. 29 und 30. Original. — Fr. Sausen geht in der Biographie Colmar's S. 114 offenbar zu weit, wenn er die fragliche Eröffnung „eine unverschämte Zumuthung" nennt. Dem Bischofe wurde auch nicht zugemuthet, „sich um den bischöflichen Stuhl zu Speyer zu bewerben", sondern sich zu erklären, ob er den ihm bereits zugedachten annehmen wolle. Doch Sausen kannte das Nähere dieser Verhandlungen nicht. Wie sehr Colmar seinen bereits im Jahre 1802 zum Privatsekretär gewählten, späteren Generalvikar Humann hochschätzte, siehe in Humann's Necrolog. „Katholik", Jahr 1834. S. 336.

König nahm leider auf diese wohlwollende Empfehlung keine Rücksicht, sondern ernannte am 16. Februar 1818 Herrn v. Chandelle, einen zweiundsiebenzigjährigen Greis, zum Bischofe von Speyer, was Colmar und mit ihm viele Andere, welchen das Wohl der Diözese am Herzen lag, nicht wenig bedauern mußten. Schon vor dieser Ernennung ward unser Oberhirte durch eine Zuschrift des bemeldeten Regierungspräsidenten vom 21. Januar 1818 im Auftrage des Königs aufgefordert, die förmliche Einwilligung zur Trennung seiner bisherigen Diözese abzugeben. Er erwiederte am 8. des folgenden Monates: „So schwer auch diese Abtretung meinem Herzen fällt, indem man sich immer ungern von jenen trennt, mit denen man mehrere Jahre hindurch in der innigsten Verbindung gestanden hat: so trug ich doch keinen Augenblick Bedenken, in dieselbe einzuwilligen. Das bayerische Concordat verspricht so viel Gutes für das Königreich selbst, wie für die Kirche, daß es für Jedermann, besonders aber für die Bischöfe Pflicht ist, bereitwillig die Hände zu dessen schleunigem Vollzuge zu bieten." Der wirklichen Verzichtleistung von jenem Tage ward jedoch die Bedingung beigefügt, daß der bisherige Unterhalt des Mainzer Bischofes und seines Domcapitels beziehentlich der abgetretenen zweier Drittheile der alten Diözese so lange zugesichert und geleistet werde, bis ein anderweitiger Ersatz hiefür ermittelt sei. Der Bischof setzte voraus, daß die Gerechtigkeitsliebe des Königs dieß ihm und seinem Domcapitel nicht versagen werde, „die nach einer sechzehnjährigen Verwaltung den größten Antheil einer Diözese abgeben, welche sie unter den schwierigsten Verhältnissen gleichsam erschaffen, welcher der Bischof durch eine eigens zu diesem Zwecke nach Paris unternommene Reise die Erhaltung der Pfarrgüter erkämpft und deren unausgesetzten Bemühungen namentlich die Stadt Speyer die Erhaltung ihrer Kathedralkirche und gewissermaßen auch das von Lehrbach'sche Vermächtniß für dieselbe, als wozu der Erblasser dahier in Mainz vorbereitet worden ist, zu verdanken hat." ꝛc. Die bayerische Regierung ergänzte auch wirklich den betreffenden Gehalt bis zum 21. Juli 1821, wo dieselbe vertragsweise von dieser Obliegenheit entlastet wurde. [273])

§. 31. Stellung zu den Machthabern des Staates.

Die Vorwürfe, daß auch Colmar bei den vielen Eingriffen der französischen Regierung in die kirchlichen Rechte und bei den schisma-

---

[273]) Siehe Urkundenbuch Nro. 31 und 32. Orig.

tischen Gelüsten, welche auf dem am 25. April 1811 von Napoleon in Paris zusammenberufenen Nationalconzil genährt und gepflegt wurden, entschiedener und kräftiger für die Gerechtsame und Befreiung des Oberhauptes der Kirche aus harter Gefangenschaft sich hätte erheben und kämpfen sollen, konnten nur jene erheben, welche auf die wirkliche Lage der Dinge und die Verhältnisse der Zeit keine gebührende Rücksicht nahmen. Wie fest und lebendig unser Bischof den Grundsätzen der Kirche ergeben war, davon zeugen alle seine geistlichen Anordnungen und Vorschriften. Schon seine gründlichen Kenntnisse in der Theologie mußten ihn von allen neologischen Verirrungen bewahren. Man lese seine in Mitte der Stürme der Revolution im Jahre 1791 zu Straßburg über das Wesen und das Ansehen der Kirche gehaltene Predigt,[274]) um sich von seinen deßfallsigen Grundsätzen auf das Vollkommenste zu überzeugen. Als Colmar am 28. Juli 1803 mit der Mainzer Geistlichkeit vor dem Generalsekretär der Präfektur den Eid der Treue ablegte, erklärte er: „Mein Clerus ist, wie es die Erfahrung bewiesen hat, von seinen Pflichten zu sehr durchdrungen, als daß irgend etwas in der Welt ihn dazu bewegen könnte, einen Eid gegen Ueberzeugung und Gewissen zu leisten: aber er ist auch zu erleuchtet, als daß er dann noch widerrechtliche Zumuthungen befürchten sollte, wenn Kirche und Staat dieselben Zwecke befolgen.[275]) Von diesem Augenblicke an

---

[274]) Colmar's Predigten. B. I. S. 179—203. — Eingeladen zu der feierlichen Krönung des Kaisers Napoleon am 2. Dezember 1804 entschuldigte sich Colmar am 28. Brümaire Jahrs XIII. — 19. Nov. 1804 — mit Augenleiden, die ihn zeitweise an den Zimmeraufenthalt bannten. Vom 4. bis 24. Pluviose desselben Jahres — 24. Januar bis 13. Februar 1805 — schrieb derselbe jedoch mehrere Briefe aus Paris. — Am 20. Sept. 1804 kam Napoleon mit seiner Gemahlin zum ersten Male als Kaiser nach Mainz und verweilte hier mehrere Tage unter großen Festlichkeiten im Beiseyn mehrerer deutschen Fürsten. L. Häuser's deutsche Gesch. B. II. S. 544. Siehe hierüber auch: J. H. Hennes Gesch. der Erzbischöfe von Mainz. S. 397 u. ff. — [275]) Dieses Argument, das, im Lichte der Geschichte und des Rechtes betrachtet, freilich nicht stichhaltig ist, müssen wir unserm Bischofe darum zu gut halten, weil er einerseits bei seiner Stellung zur Regierung und in der guten Absicht, in dieser Weise Manches und Mehr für die Kirche zu erhalten, mit der Regierung nicht brechen wollte. Zudem war auch sein Charakter selbst ein höchst geschmeidiger. Auch war vor der Hand von einer offenen Opposition gegen die despotische Gewalt und Natur Napoleon's wohl gar kein Erfolg zu erwarten. So deutete Colmar in diesem Ausdrucke seine Verwahrung schwach, aber Jedem verständlich an. — Im September 1814 legte die Mainzer Geistlichkeit der provisorischen deutschen Regierung den Eid ab. —

wird er sich nicht mehr weigern, einen Eid abzulegen, der keinen andern Zweck mehr hat, als der Regierung die Versicherung zu geben, daß die Mitglieder des geistlichen Standes eben so friedliche Bürger des Staates, als tugendhafte Diener der Kirche seyn wollen." Auf dem Nationalconzil zu Paris, [276]) während dessen der neugeborene König von Rom am 9. Juni 1811 feierlich getauft wurde, befand sich Colmar, den sein Generalvikar Humann in die Reichshauptstadt begleitet hatte, zwar nicht unter den wenigen Prälaten, welche sich durch ihr entschiedenes Auftreten die Ungnade des stürmenden Kaisers zugezogen haben. Sicher dürfen wir aber unterstellen, daß der Mainzer Bischof in der besonderen Erklärung, welche Napoleon über das zur Unterschrift vorgelegte kirchliche Dekret vom 7. Juli von jedem einzelnen Bischofe abgefordert hatte, sein Gewissen und seine Pflicht nicht verletzte.

Als nach dem gescheiterten Pariser Nationalconzil die vom Pabste Pius VII. in Fontainebleau arglistig errungene Uebereinkunft am 25. Januar 1813 unterzeichnet war, und der Cultminister an alle Bischöfe Frankreichs eiligst den Befehl ergehen ließ, für dieses große Ereigniß dem Allmächtigen, der die Kirche und das Reich unter seinem Schutze hält, feierlichen Dank abzustatten: so rief zwar Colmar in dem deßfallsigen Hirtenschreiben vom 1. Februar 1813 freudig aus: „So lege denn ab, heilige Religion, dein Trauergewand! Trocknet eure Thränen, fromme Christen! Und ihr aufrichtige Freunde der Menschheit, die ihr durch eigene Erwägungen und durch die Erfahrungen aller Jahrhunderte zur Ueberzeugung gelangt seyd, daß es ohne Religion weder Sicherheit für die Staaten, noch Glückseligkeit für einzelne Familien gibt, nehmet Theil an unserer Freude und preiset mit uns die gränzenlose Barmherzigkeit unseres Gottes. Vereiniget eure Wünsche mit den unsrigen zur Erhaltung und Glückseligkeit unseres geliebten Monarchen und unseres heiligen Kirchenoberhauptes, deren väterlichen Sorgfalt wir gleichsam ein neues Leben verdanken." ꝛc. Allein er kannte wohl noch nicht die einzelnen Bestimmungen dieser Uebereinkunft und noch weniger den späteren päbstlichen Widerruf derselben. Er sollte jene aber nur zu frühe kennen lernen. Colmar ward nämlich, als ein dem Kaiser sehr angenehmer und ergebener Bischof, von diesem

---

[276]) Bischof Colmar war am 8. Mai 1811 von Mainz nach Paris abgereist. Die Verwaltung der Diözese übertrug er dem geistlichen Rathe Schunk unter dem Beirathe der Herren Liebermann und Dietler. Capitelsprotokoll. S. 270.

bald nach Fontainebleau gewiesen, um dem unglücklichen Pabste seinen Rath über die beanstandete Ausführung dieses neuen Concordates zu ertheilen, beziehungsweise ihn für dessen wirklichen Vollzug zu stimmen. [277]) Das Gefährliche dieser Uebereinkunft blieb dem Bischofe nicht lange verborgen. Er schrieb in den bedrängten Tagen seines Aufenthaltes in Fontainebleau eine oberhirtliche Mahnung zur bevorstehenden Fastenzeit über den Spruch Sirach's: „Zögert nicht, zu dem Herrn zurückzukehren und verschiebet es nicht von einem Tage zum andern, denn plötzlich wird sein Zorn die Stunde der Rache herbeirufen und euch vertilgen!" Angewendet auf das erfolgte Schicksal des übermüthigen Kaisers war dieß ein wahrhaft prophetischer Ausspruch, an dessen Schluß der Bischof seinen Diözesanen voll Ehrfurcht und Bewunderung für den frommen Dulder zu Fontainebleau zurief: „Wir haben diesen Unterricht so zu sagen unter den Augen Seiner Heiligkeit niedergeschrieben. Empfanget denselben, als wenn er aus dessen selbst eigenem heiligen Munde flöße. Was kann dieses edle Herz, diese himmlische Seele, was kann dieser allgemeine Vater aller Rechtgläubigen anders wünschen, als daß sie alle erkennen mögen, wie süß es ist, dem Herrn zu dienen; daß alle zu Gott sich bekehren und ewig bei ihm leben mögen." [278])

Als nach dem Sturze des Kaisers Napoleon der Fürst Primas von Dalberg, welcher auch auf dem Nationalconzil zu Paris eine traurige Rolle gespielt hatte, bei unserem Bischofe anfragte, ob man wohl bei der beabsichtigten Reorganisation der deutschen Kirche auch auf ihn zählen könne, antwortete er, in einem bereits früher veröffentlichten Briefe, daß er keinen Tag vor dem Altare stehe, ohne Gott um die Wiederherstellung der deutschen Kirche zu bitten. [279]) Wie richtig ihn sein Vorgefühl geleitet hatte, als er Zu=

— [277]) Dieses neue Concordat ward erst am 13. Febr. 1813 als französisches Staatsgesetz erklärt, vom Pabste aber am 24 März 1813 widerrufen, am folgenden Tage durch kaiserliches Dekret dennoch zum Vollzuge verkündet. Siehe Geissel's Sammlung aller Gesetze. S. 162 und 163. — [278]) Der Generalvikar Humann hatte den Bischof auch damals nach Paris und Fontainebleau begleitet. Hier wußte er sich eine weißseidene Halsbinde des Pabstes zu verschaffen, die er noch später als Andenken an den großen Dulder Pius VII. in Ehren hielt. — Am 2. Febr. 1813 verordnete Bischof Colmar in einem Schreiben aus Paris, daß in der Domkirche zu Mainz dreimal in der Woche, Nachmittags 4 Uhr, nämlich Sonntags, Mittwochs und Freitags Festpredigten mit Singen, am Sonntage aber nach dem Hochamte um 11 Uhr eine französische Predigt abgehalten werde. — [279]) Vergleiche auch: „Con=

muthungen dieser Art abwies, zeigte der Erfolg, als später die verhüllten Pläne der Sekte mehr hervortraten, und man in Frankfurt endlich Schürze, Hammer und Kelle ergriffen hatte, um den Wiederaufbau der deutschen Kirche in eigener Weise zu beginnen. Colmar, dem bei Lebzeiten keine Eröffnungen mehr über die daselbst stattfindenden Verhandlungen gemacht wurden, versäumte bei dem damals lebhaft geführten Schriftenwechsel nichts, um dem schlechten Systeme wenigstens auf dem Gebiete wissenschaftlicher Erörterungen den Todesstoß zu geben. Er ließ die Schrift seines Freundes, des Würzburger Weihbischofes Gregor Zirkel — „die deutsche katholische Kirche", welche besonders gegen Wessenberg's Schrift: „die deutsche Kirche", gerichtet war, auf seine eigenen Kosten drucken und vielfach vertheilen, und er munterte den Exjesuiten und ehemaligen Professor der Aesthetik zu Heidelberg, Lorenz Doller, [280]) in seinem Kampfe mit Wessenberg, so daß Colmar auch in dieser Beziehung in einer Zeit der Feigheit und des Verrathes makellos dasteht. [281])

---

cordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern." Augsburg 1847. S. 42. Der König Maximilian Joseph hatte unserm Bischofe kurz vorher in Zweibrücken persönlich versichert, er stände im besten Einverständnisse mit dem h. Vater und erwarte in Kurzem den Abschluß eines Concordates für Bayern. Am 16. August 1816 erhielt Bischof v. Häffelin die königliche Instruktion zur Vereinbarung des Concordats. — [280]) In einer kurzen Lebensskizze dieses Gelehrten, in Nro. 6 des Intelligenzblattes der Mastiaux'schen Litteraturzeitung vom Jahre 1820, S. 94 lesen wir: „Schmerzlich empfand Doller den unersetzlichen Verlust" — des Bischofes Colmar. — „Sehnlichst wünschte er dem verklärten Freunde ein würdiges Denkmal stiften zu können. Unermüdet sammelte er in dieser Absicht die wichtigsten Beiträge zu einer vollständigen und höchst interessanten Biographie. Allein die Arbeit blieb unvollendet, weil indessen neue und andere Zeitereignisse seine Thätigkeit in Anspruch nahmen". . . . „Doller hatte gegründete Hoffnung, daß die Biographie des hochseligen Bischofes von Mainz von einem anderen Verehrer desselben, einem jüngeren Manne, bearbeitet werde." ꝛc. Seine kostbare Bibliothek und Litteralien vermachte Doller der Gesellschaft Jesu. Er war geboren zu Bretten am 3. Okt. 1750, trat in Mainz am 18. Okt. 1768 in den Jesuiten-Orden und starb daselbst am 30. Januar 1820. Ob dem seligen Sausen jene von Doller gesammelten Beiträge zu Gebote standen, wissen wir nicht, dürfen es aber wohl vermuthen. — [281]) Die bisher in stummer Hingebung an Napoleon versunkenen Febronianer, an deren Spitze der Fürst Primas von Dalberg und sein Administrator zu Constanz, Freiherr v. Wessenberg, beabsichtigten eine Reorganisation der deutschen Kirche als einer Gesammtheit. Sie sollte auf Grund der gallicanischen Prinzipien geschehen, Deutschland als Nationalkirche unter einen Primas gestellt werden und dieser höchstens durch einen Jahresbericht mit dem Pabste in Verbindung bleiben.

Bei einer so entschiedenen kirchlichen Gesinnung und Thätigkeit, die während des ganzen Verlaufes seines bischöflichen Amtes, namentlich auf die Belebung, Erweckung und Begeisterung des Priesterstandes gerichtet war, that es ihm sehr wehe, als die königliche Regierung von Rheinbayern, nachdem sie kaum ihren Sitz in Speyer aufgeschlagen hatte, in diesen Theil seines Amtes eingriff und Klage über die gesunkene Moralität, über Mangel an geistiger und wissenschaftlicher Bildung, über Vergehungen gegen die bestehenden Landesgesetze beim Klerus erhob; gerade als ob der Bischof Jahre lang schon auf seinem Sitze geschlafen hätte und ihn der weltliche Arm aus seiner Trägheit aufrütteln müßte. [282]) Wenn je ein Mann den Sitz des Uebels gekannt und die rechten Mittel zur Heilung derselben ergriffen hatte, so war es gewiß der Bischof Joseph Ludwig. Die fragliche Klage konnte jedoch, so schmerzlich ihm dieselbe auch war, seinen Eifer nur antreiben, in dem Hirtenschreiben vom 23. November 1816, wo er dieselbe der rheinbayerischen Geistlichkeit eröffnet hatte, auszurufen: „Von heute an geloben wir Gott, uns für das Heil unserer Brüder ganz hinzugeben! Wir wollen an seinem Altare erscheinen, aber nicht als geist- und herzlose Miethlinge, sondern als Engel des Friedens, als Mittler zwischen dem Himmel und der Erde! Wir wollen predigen, aber nicht die Weisheit der Welt, die vor Gott nur Thorheit ist, sondern Jesum, und Jesum den Gekreuzigten predigen, ihn auf der Kanzel, im Beichtstuhle, am Krankenbette predigen, ihn in unserer Kleidung, in unserem Wandel, in unsern Handlungen predigen, ihn bis zu unserm letzten Odemzuge predigen.“ 2c. 2c.

Der Tadel und Unmuth, welcher nach dem Sturze Napoleon's gegen den edlen Bischof, wegen allzugroßer Anhänglichkeit an diesen unbarmherzigen Blutvergießer, rücksichtslosen Länderverwüster und

---

Aufhebung des Cölibats, eine deutsche Liturgie, vor Allem die volle Abhängigkeit der Kirche vom Staate, würden die Grundlagen dieser Nationalkirche geworden seyn. Ein allgemeines deutsches Concordat sollte diese Kirche gründen, daher kämpfte diese Partei aus allen Kräften gegen die besondern Concordate. Der Speyerer Stiftsherr Helferich war es, der während des Jahres 1816 in Frankfurt vorzüglich gegen diese Wessenbergischen Bestrebungen ankämpfte und arbeitete. — [282]) Am 25. Mai 1816 hatte Colmar auf Anforderung des k. b. Hofcommissärs v. Zwackh zu Speyer auch dem Könige von Bayern den Eid der Treue geleistet. Erst am 12. Juli 1816 wurde die Stadt und der bisherige Administrationsbezirk von Mainz mit Souveränetät und Eigenthum dem Großherzoge von Hessen-Darmstadt übertragen. Die Festung sammt Zubehörden blieb noch im Besitze von Oesterreich und Preußen, bis dieselbe

gefürchteten Kronenvertheiler, laut wurde, ließe sich allerdings begründen, wenn man aus den oberhirtlichen Rundschreiben wegen gewonnener Schlachten, aus Ansprachen bei gewissen Festlichkeiten, eine Blumenlese über das Lob und Verdienst des großen Helden zusammen stellen wollte. [283]) Allein in einem anderen Lichte müssen diese Ergüsse eines weichen und dankbaren Herzens erscheinen, wenn man dieselben in ihrem ganzen Zusammenhange betrachtet. Wir vermögen den deßhalb geschmähten Oberhirten nicht besser zu rechtfertigen, als wenn wir die Worte, welche bereits Liebermann seiner oft genannten Lob- und Trauerrede auf Colmar anfügte, hier wiederholen: „Man denke sich — lauten dieselben — den traurigen Zustand der Religion in Frankreich während zehn ganzer Jahre. Was der wildeste Religionshaß ersinnen konnte, wurde angewendet, um jede Spur des christlichen Glaubens auszulöschen. Die Altäre wurden zertrümmert, Tabernakel, Bildnisse Christi und der Heiligen, alle Zeichen eines religiösen Cultus auf öffentlichen Plätzen verbrannt, selbst in den Häusern suchte man die Gebetbücher, Bildnisse und was sonst auf Religion Bezug hatte, auf, und zwang die Leute, es selbst auszuliefern. Es gab Orte, wo man Alles aufeinander häufte und anzündete, ja wo die Leute, so schmerzlich auch dieser Anblick für sie war, um das Feuer herumtanzen und patriotische Lieder singen mußten. Die Priester wurden bloß darum, weil sie Priester waren, als Missethäter behandelt. Wer nur verdächtig war, mit ihnen in Verbindung zu stehen, ward verfolgt, in Gefängnisse eingesperrt, oft auf das Blutgerüst geführt. Nach solchen Stürmen, die bald mehr, bald weniger tobten und endlich in den bedrängten Herzen alle Hoffnung einer besseren Zukunft erstickt hatten, erschien die

---

am 5. Okt. 1820 an den deutschen Bund übergeben wurde. — [283]) Als am 23. Mai 1813 der Stadtpfarrer Mähler in Speyer das oberhirtliche Rundschreiben wegen des Sieges bei Lützen und wegen des deßfallsigen Dankgesanges in der Kirche zu St. Magdalena vorlas, regten sich mehrere Zuhörer auf der Emporbühne und äußerten: „Der Bischof thäte besser, daß er anstatt das „Te Deum" das „Miserere" verfügte!" Es waren aber eben über 4,000 verwundete, verstümmelte und übel zugerichtete Soldaten durch die Stadt weiter in das Innere Frankreich's fortgeführt worden. Uebrigens ist bekannt, daß diese Siegesfeste nicht von freiem Verfügen des Bischofes abhingen, sondern vom Kaiser und dessen Regierung vorgeschrieben wurden. Wie wenig man damals, um nicht von einzelnen Personen, sondern von ganzen Körperschaften zu reden, dem gewaltigen Machthaber widerstehen konnte, geht deutlichst aus dem Schreiben des damaligen Stadtrathes zu Speyer vom 25. Jan. 1813 hervor, welches auf Drängen des Mainzer Präfekten an den Kaiser

Regierung Napoleon's. Das fürchterliche Gewölke fing sogleich an sich zu zerstreuen, und die Freude kehrte in alle gute Herzen zurück. Der Gottesdienst wurde hergestellt; die Verbannten kamen in ihr Vaterland zurück; die Hirten sammelten ihre Schafe um sich her; Alles frohlockte. Man sah dabei ein allmähliges Fortschreiten zum Bessern; neue Begünstigungen folgten auf die erstern, und die Religion gewann täglich an Würde und Ansehen. Wenn man nun dieses Alles mit jenem Zustande der tiefsten Erniedrigung verglich, in dem man die Religion erst vor einigen Monaten gesehen hatte, als sie noch mit dem Fluche der Beherrscher belegt war: da wurde der Name dieses Mannes, dem man glaubte dieses Alles verdanken zu müssen, mit einer Art von Begeisterung ausgesprochen. Priester und Volk faßten sich kaum mehr vor Freude, und diese Freude war desto lebhafter, je herzlicher man an Gott und an der Religion hing. Sicher ist es, daß die ersten Regierungsjahre Napoleon's in Frankreich für die Religion sehr erfreulich waren, und daß ihn Gott damals zum Werkzeuge gebraucht hatte, der Kirche in diesem Reiche wieder aufzuhelfen. Glücklich, hätte ihm die Höhe, auf die ihn die Vorsehung kommen ließ, den Kopf nicht schwindeln gemacht!" [284])

„Man schließe hieraus, welche Gesinnungen ein neuer Bischof, der die Revolutionszeiten in Frankreich zugebracht hatte, gegen Napoleon mitbringen mußte. — Wenn ihm nun, bei den vielen Hindernissen und Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, der Allbeherrscher, von dem das Schicksal dieser Diözese damals abhing, einige Achtung und Gewogenheit erwies, wie sehr mußte dieß wieder auf ihn wirken? Denn hätte ihn Gott, der die Herzen der Gewaltigen wie Wasserleitungen lenket, nicht Schutz bei Napoleon finden lassen, so würden seine vielen Anstrengungen wenig genützet haben. Und wie würde es nun mit dieser unglücklichen Diözese aussehen? Nicht eigenes Interesse führte Colmar vor den Thron der Mächtigen, — Jedermann muß seiner Uneigennützigkeit Gerech-

---

erlassen und oben Seite 60 mitgetheilt wurde. — [284]) Colmar selbst sagt in einem Hirtenschreiben vom 20. Juli 1806: „Sollten wir wohl je vergessen können, was wir einem Fürsten schuldig sind, den der Himmel zum Werkzeuge seiner Barmherzigkeit über uns sich auserwählt hat? Würden wir uns nicht durch ein solches Vergessen des schwärzesten Undankes gegen den Urheber alles Guten, gegen den Herrn, schuldig machen? Würden wir dadurch nicht noch schrecklichere Strafen, wenn es deren gebe, verdienen, als diejenigen waren, von denen wir sind befreit worden oder bewahrt geblieben?" 2c.

tigkeit widerfahren lassen [285]) — sondern das Interesse seiner Kirche, — seiner Geistlichkeit, seines Seminars, — seiner Schulen, — seiner katholischen Pfarrgemeinden, — das Interesse so vieler Armen und Unglücklichen, die bei ihm um Vermittelung ansuchten. — Konnte er in solchen Gelegenheiten ein Uebel abwenden, einen Vortheil erringen, Bedrängten Hilfe verschaffen: dann war sein gefühlvolles Herz mit Freude überströmt und ergoß sich in Dank und Lobsprüche." [286])

„Soll es Tadel für einen geistlichen Oberhirten seyn, wenn er seiner Heerde in Ansehung des Gehorsames, der Verehrung und Liebe, die sie gegen ihre Obrigkeit haben soll, mit dem Beispiele vorleuchtet? — Ohne je Antheil an politischen Staatsveränderungen zu nehmen und nehmen zu wollen, befolgte er pünktlich den Befehl des Apostels, überzeugt, daß jede Obrigkeit von Gott komme; daß derjenige, der ihr widerstrebt, Gottes Anordnungen widerstehe. Er änderte seine Grundsätze nicht, wenn er den verschiedenen Regierungen, die auf einander folgten, jedesmal die Zusicherung seiner Unterwürfigkeit gab; denn er gehorchte immer demselben Herrn, dem Herrn des Himmels und der Erde, der alle Gewalt in den Händen hat, und sich bald durch diesen, bald durch jenen vertreten läßt." [287])

— [285]) Auch Napoleon ließ ihm diese Gerechtigkeit widerfahren, ungeachtet er dem Bischofe bei seiner Anwesenheit jedesmal ein kostbares Geschenk gab. Einmal sollte Colmar zwischen einer Uhr und einer goldenen Dose wählen. Nehmen Sie, lieber Bischof, die Dose, sagte der Kaiser, sie wird Ihren Armen mehr nützen. Colmar schenkte später diese Dose zum Baue der katholischen Kirche in Darmstadt, was ihm aber wieder verargt wurde, als habe er ein Geschenk seines früheren Monarchen nicht hoch genug gehalten. — [286]) Auch Liebermann rühmte den Kaiser aus gleicher Ursache wohl über Gebühr, wenn er in der Predigt, welche er in Gegenwart des Bischofes, am Sonntage vor Weihnachten des Jahres 1804, in der Mainzer Domkirche also zum Erlöser flehete: „Gieße die Fülle deiner Gaben besonders über das theure Haupt unseres Landesherrn aus, den du uns in deiner Güte geschenkt hast. Du hast insbesondere Menschenfreundlichkeit und Sanftmuth in sein Herz gelegt; laß sie aus dem Herzen des besten Vaters in jene seiner Kinder fließen." rc. Liebermann's Predigten. B. I. S. 255. — [287]) Nicht nur den Kaiser Napoleon, sondern auch den König Maximilian Joseph von Bayern hat der Verewigte mit außerordentlichem Lobe überhäuft. Siehe Hirtenschreiben vom 20. Septbr. 1816 über die Feier des Namensfestes dieses Fürsten. Am 14. Aug. desselben Jahres schrieb Colmar bezüglich des Namensfestes des Großherzogs von Hessen-Darmstadt: „Die Religion nimmt gerne Antheil an solchen Freudenfesten; sie erhebet sogar und heiliget dieselben. Wir werden also am besagten Tage — 25. August — nicht nur das süße: Es lebe Ludwig! Es lebe unser theuerster Landesvater! im Einklange mit

§. 32. Colmar's Sterbebett und Tod.

Wie das Leben dieses Gerechten, so war auch sein Tod voll Gottergebenheit Er sank unter der Last seiner apostolischen Arbeiten nieder, ruhig, freudig wie der, welcher sagen konnte: „„Mein Leben ist mir selbst nicht zu theuer, wenn ich nur meinen Lauf vollende."" [288]) Die Veranlassung zu seiner Krankheit gab christliche Liebe und priesterliche Opferwilligkeit. Colmar besuchte einen Todtkranken — den Domdechanten Hober — kurz vor dem Mittagessen, und nach einer ohngefähr zweistündigen Anwesenheit in der Kirche Nachmittags wieder. Es war gerade am Feste der unbefleckten Empfängniß der allerseligsten Jungfrau Maria, an welchem er in der Seminarkirche den Gottesdienst abgehalten hatte. Bei den beiden Besuchen trieb ihn die christliche Barmherzigkeit, nicht nur mit geistlichem Troste der Seele, sondern auch durch mancherlei Dienste dem Körper des Kranken, zu Hilfe zu kommen. Hiebei scheint er unreine Dünste eingesogen zu haben, welche die in ihm nur schlummernde Krankheit, ein hitziges Brustfieber, geweckt und genährt haben dürften. [289]) Schon am folgenden Tage fühlte Colmar sich ernstlich krank. Das Uebel wuchs mit bedenklicher Schnelligkeit. In einer der letzten Nächte vor seinem Tode seufzete er einmal laut auf: „Ach! Herr! nicht für mich bitte ich, sondern für meine Kirche: Nur noch ein Paar Jährchen!" In diesen hätte er noch hinlänglich junge Geistliche katholisch und tugendhaft erzogen, geweiht und so alle Pfarreien und Kaplaneien mit würdigen Männern besetzt. „Dieses Gebet, sagte der bei ihm wachende Priester, wird Gott gewiß erhören; er wird Sie uns noch lassen, Sie sind uns ja noch so nöthig!" Hastig unterbrach ihn der Bischof mit den Worten: „Sagen Sie das nicht; Keiner von uns ist nothwendig. Wir sind wie Dachziegeln; fällt eine

---

allen unsern neuen Mitbürgern, jenseits des Rheines, von Herzen und Munde erschallen lassen; sondern auch noch bei den Füßen der Altäre um alle Gaben von Oben für Ihn, unsern gnädigsten Landesherrn, und dessen durchlauchtigstes Haus, dringendst anhalten." rc. rc. — [288]) Liebermann a. a. O. S. 20. — [289]) Bereits am 11. Juni 1818 schrieb Colmar an den Provikar Günther zu Speyer bezüglich der vorzunehmenden Firmungsreise: „Ich werde über Frankenthal, Oggersheim, Mutterstadt nach Speyer kommen, wo erstens die Pfarrgenossen gefirmt werden sollen, dann jene aus den benachbarten Ortschaften, doch so, daß niemals zu viel auf einmal ankommen. Die Kräfte nehmen ab und ich vermag nicht mehr so viel als ehedessen. Vier bis sechs Hundert — Firmlinge — auf einmal sind genug." Colmar kehrte von Speyer

heraus, so schiebt der Herr eine andere an ihre Stelle.“ ꝛc. „O, sagte er ein andermal, bleiben Sie fromm und erfüllen Sie ja immer die Pflicht ihres Standes. Ach wie gut ist es, wenn man auf dem Todesbette sich darüber nichts vorzuwerfen hat! Hüten Sie sich besonders immer vor dem bösen Ich, unserm größten Feinde, der auch Bischöfen zu schaffen macht.“ [290]) Hatte er ein oder das andere Viertelstündchen geschlafen, so dankte der Kranke äußerst gerührt Gott und sagte: „So! — nun kann ich wieder leiden!“ Der Bischof fühlte sich indeß immer schwächer und verlangte die heiligen Sterbsakramente. „Wie belebte ihn da, so erzählt ein Augenzeuge, seine inbrünstige Liebe zu Jesu! Die Kräfte, die ihm die Krankheit geraubt hatte, gab ihm die Andacht wieder. Er erhob vertrauensvoll sein Haupt, sah auf seinen Erlöser hin und sprach aus der Fülle seines Herzens: „„Ich hielt mich immer fest an den Glauben der heiligen römischen Kirche; in diesem Glauben will ich mit Gottes Gnade sterben! Von Herzen verzeihe ich allen denen, die mich beleidiget haben, und bitte alle, die sich von mir beleidigt glauben, mir zu verzeihen. Ich bin weit entfernt, alle meine Handlungen zu rechtfertigen. Ich war Mensch und konnte leicht Fehltritte thun in so schweren und mannigfaltigen Verhältnissen: aber ich suchte aufrichtig das Gute; nie that ich absichtlich Jemanden Unrecht. Mein Gewissen gibt mir dieses Zeugniß.““ So empfing er in Gottergebung und Andacht den Leib des Herrn, das Unterpfand eines besseren Lebens, das Geheimniß der Liebe, das sich bald auflösen sollte in Anschauung und ewige Liebe! Dieser Augenblick war nicht mehr weit entfernt, denn schon der folgende Tag — es war Dienstag der 15. Dezember 1818 — sollte der letzte seines irdischen Lebens seyn. Was dem Edlen immer am nächsten zu Herzen lag, beschäftigte ihn auch in seiner letzten Stunde — seine geliebte Heerde. Sterbend sammelte er noch seine letzten Kräfte, hob langsam seine sinkende Hand auf, sprach noch mit halb erloschener Stimme einige Worte aus, und diese waren — der letzte Segen über seine Diözese! Nun senkte er sein Haupt und entschlief im Herrn.“ [291]) Es war

---

krank zurück. — [290]) Benkert's Religionsfreund a. a. O. S. 35. — [291]) „Joseph Ludwig Colmar, ein wahrhaft apostolischer Mann, vereinigte in sich jene Eigenschaften, die ihn eben so einflußreich als beliebt machten. In ihm hatten sich mit ungeheuchelter Frömmigkeit gepaart eine Beredsamkeit, die die Herzen hinriß, eine Gewandtheit im Umgange, welche Hohe und Niedere begeisterte, eine Persönlichkeit, die überall imponirte, eine Sanftmuth, die die Wunden heilte und eine Kraft, die das Felsenherz erschütterte. Wie er einerseits den

Abends um die sechste Stunde. Der edle Glaubenskampf war ausgekämpft; er ging hin, das ewige Leben zu ergreifen, wozu er berufen war, und wofür er ein edles Bekenntniß vor vielen Zeugen abgelegt hatte. „Er war ein Mann Gottes unter den Menschen; er lebte nur um zu wirken und wirkte nur um zu beseligen.“ [292])

äußeren Bau des Tempels erhob und schmückte, so verstand er es auch andererseits das innere Heiligthum der Religion durch seine Verwaltung, wie durch seine Visitationen und unermüdeten Ermahnungen zu bewahren und zu beleben. Besondere Angelegenheit war ihm der Jugendunterricht und die Heranbildung eines frommen Clerus.“ rc. rc. So schrieb Dombechant Foliot zu Speyer von diesem Bischofe. — Dr. J. J. Hirschel, Professor im Mainzer Seminar, sagt von ihm: „Durch seine kraft- und geistvollen Predigten, seinen glühenden Eifer für die Ehre Gottes, seine Wachsamkeit, seine innige Frömmigkeit, seine Alles bezaubernde Herzensgüte, seine rückhaltlose Hingabe an Arme und Kranke, welche er besonders in heldenmüthiger Aufopferung während der ansteckenden Krankheit des Jahres 1813 zeigte: stellte er das Muster eines wahren Bischofes, eines ächten Seelenhirten auf und erweckte und pflanzte Glauben und christliches Leben wiederum im Lande.“ rc Gesch. der Stadt und des Bisthums Mainz. Mainz 1855. S. 147. — [292]) Lob- und Trauerrede. S. 20. — Die Mainzer Kathedrale erhielt vom sterbenden Bischofe letztwillig sein reichstes Besitzthum, einen kostbaren, mit Edelsteinen besetzten Kelch sammt Meßkännchen und silbernem Teller, was die Kaiserin Josephine ihm zum Geschenke gemacht hatte. Humann erhielt einen schönen Ornat; dessen Schwester ein werthvolles Crucifix von Elfenbein; Regens Liebermann eine Pastoralstola. Dieser schildert das Sterben und das Begräbniß des Bischofes im Protokoll-Buche des dortigen Seminars S. 163 bis 165 in folgender Weise: „Annus hic — 1818 — videbatur prospere currere, cum laeta initia subito in luctum mutata sint et spes feliciores sustulerit gravissimum, quod domum nostram totamque dioecesin obruere potuisset, infortunium. Reverendissimus dioecesis hujus praesul, Seminarii nostri fundator, protector et pater amantissimus subito morbo correptus intra paucos dies e vivis sublatus est. — Die 8va. Decembris, festum immaculatae conceptionis B. M. V., quod festum Seminarii primarium est, cum magna animi laetitia nobiscum peregit — Post meridiem sermoni et officio publico interfuit. Domum redux P. R. D. Hober, canonicum capitularem et capituli decanum, qui diuturno morbo consumptus extremos spiritus agebat, invisit, eumque solatio, omnibus tenerrimae charitatis officiis fovit et erexit. — At ea ipsa nocte et ipse mali, quo postmodum extinctus est, initia sensit, quae cum parva nimis viderentur medico, nec gravioris morbi indicia, nemini quoque metum incusserunt. Visum est postmodum plurimis morbum potissimum ob neglecta initia, invaluisse. Sed facile est de rerum progressu viso exitu judicare. — Die 13. Decembris, quae dominica erat, jam visum est gravius imminere periculum, atque ad illud propellendum omnia, quae opportuna videbantur remedia, adhibita sunt. At frustra sequenti die cum vis morbi augeretur, mane hora circiter decima aegrotus sacris Sacramentis munitus est, eaque cum

ea pietate et animi constantia recepit, quae suavissimus sanctioris vitae fructus est, juxta illud Ecclesiastici: „„Timenti Dominum bene erit in extremis."" — Die 15. Decembris cum omnes inter spem et metum haererent, nemo autem in magno etiam periculo tam celerem exitum timeret, ita derepente omnes corporis vires attritae sunt, ut circa quintam horam primordianam omnes proximam mortem instare cernerent. Aderant sacerdotes, qui agonizantem precibus piisque alloquiis juvarent; quamvis agonia vocari non possit, tam facilis et placidus exitus ut potius somno correptus videretur, quam morte devictus. Nam antequam exspiraret praesentibus benedixit, tum elevata paulisper manu fracta jam voce dioecesi benedictionem impertivit atque mox reclinato capite tradidit spiritum, hora circiter sexta. — Ingens erat omnium, quibus acerbus hic casus innotuit, consternatio. — Postera die luctus per urbem, totamque dioecesin et vicinas provincias diffusus est. Omnes, ii etiam, qui vivum vix ex nomine nosse videbantur, qui aliis religionibus addicti sunt, aut religionis suae parum studiosi lugere mortuum, extollere viri humanitatem, effusam in omnes charitatem, indefessum zèlum et remotam ab omni suspicione vitae innocentiam. Capitulum ecclesiae cathedralis, quod extincto praesule suo, dioecesis curam suscepit, triste hoc nuntium misit ad supremi regiminis in Rhenanâ provincia administratores, qui illud ad serenissimum Principem nostrum, magnum Hassiae ducem, transmiserunt una cum voto capituli, ut mortuo sepulchrum in ecclesia cathedrali pararetur. Votis annuit serenissimus Princeps. — Corpus defuncti praesulis per tres dies in sacello palatii episcopalis pontificali ornatu indutum, publice expositum est preces ab alumnis Seminarii per diem solvebantur. Oratorium et vestibulum toto hoc tempore replebat affluentis undique populi turba, Die demum 19. Decembris funus publico ductu ad ecclesiam cathedralem delatum est. Per longiorem circuitum ad ecclesiam itum est, propter eorum qui funus comitabantur ingentem multitudinem. Aderant enim orphani primum ex orphanotrophio, tum ex scholis parochiarum infantes. Hos secuti sunt alumni scholae nostrae ecclesiasticae, quorum numerus plus quam trecentorum erat. Deinde Seminarii alumni superpelliceis induti et ex clero tum urbis, tum vicinarum parochiarum quicunque adesse poterant. Demum Capitulum cum clero ecclesiae cathedralis. Funus ab alumnis seminarii portabatur, comitantibus ex utraque parte consultoribus ex sodalitate B. M. V.: „Maria-Liebesversammlung", cereos accensos gestantibus. Post feretrum sequebantur omnes proceres, tum militaris, tum civilis ordinis, aut alia publica aliqua dignitate vestiti, tum Austriacae, tum Borrussicae militiae duces et praepositi; Collegium regiminis civilis provinciae, tribunalium assessores etc. etc. Demum civium ex diversis parochiis, confraternitatibus etc. immensa turba. Hac quoque die in cathedrali ecclesia prima Missa solemnis de Requiem habita est, — postea funus solemni ritu tumulatum. — Secunda et tertia vice exequiae habitae sunt die 21. et 22. ejusdem mensis. — Die 22. finita Missa solemni oratio funebris dicta est ex eodem suggestu, ex quo defunctus reverendissimus praesul toties verbum Dei annuntiavit populo cum magno animarum fructu. Orationem funebrem habuit P. R. D. Seminarii epis-

copalis Superior; neque de ea hic quidquam dicendum existimamus, cum ejus exemplar impressum inter Seminarii chartas et documenta reperiatur." — Hr. Humann, welcher am 21. Dez. 1818 einstimmig zum Bisthumsverweser gewählt wurde, ließ seinem Bischofe und Freunde, welcher im Mittelgange der Kathedrale, gerade der Kanzel gegenüber, sein Grab fand, — in welchem am 21. Aug. 1834 auch Humann's Leiche beigesetzt wurde, — ein schönes Denkmal an der nächsten östlichen Pfeilerseite bei der Kanzel errichten. Es stellt den Verblichenen in Lebensgröße und in bischöflichen Gewändern dar. Seine Rechte erhebt er zum Segen; mit der Linken hält er das Evangelienbuch und den Hirtenstab in gleichem Arme. — Dem Bilde zu Füßen befindet sich ein schönes Basrelief aus weißem Marmor, darstellend den h. Paulus predigend in dem Areopag zu Athen. Sieben Athener horchen seiner Anrede; im Hintergrunde zeigt sich der Tempel mit der Aufschrift: „Ignoto Deo." Dieses Grabdenkmal ist von dem Bildhauer Joseph Scholl gefertigt. Die vom Dombechant Franz Werner verfaßte Inschrift lautet: „[Perenni memoriae] [illustrissimi ac reverendissimi domini, domini] [Josephi Ludovici Colmar,] [imperii Gallici baronis, ordinis Hassiaci primicerii ac legionis] [honor. equitis.] [Post tot discrimina rerum] [sede archiepiscopali Ratisbonam translata] [a Galliarum potentissimo consule Bonaparte die 6. Julii] [1802 episcopus Moguntinus designatus,] [vir vere apostolicus,] [repletus zeli ardore pro domo Dei,] [praecipua beneficentia erga pauperes et aegrotos,] [ac singulari comitate et lenitate erga omnes clarus.] [Ecclesiam metropolitanam] [belli calamitatibus exustam ac devastatam] [antiquo cultui restitui curavit.] [Dotationem ejusdem fabricae recuperavit,] [ac bona nondum distracta seminarii archiepiscopalis] [intercessu magnanimae imperatricis Josephinae a Napoleone] [magno obtinuit.] [Totam dioecesin perlustravit ac paroecias novis liminibus] [circumscripsit.] [Aspexit lucem Argentorati 22. Junii 1760. Adeptus est] [pontificatum 3. Octobris 1802. Exantlatis viribus brevi] [morbo consumptus, placidissime in Domino obiit die 15.] [Decembris 1818,] [omnium bonorum summo moerore.]. Auf dem rothen Sandsteindeckel des Grabes steht unterhalb des Colmar'schen Wappens die Inschrift: [D. O. M.] [In hac crypta] [requiescit revmus., illusmus. dominus] [Josephus Ludovicus] [Colmar,] [epis. Moguntinus, imperii gallici] [baro, ordinis Hass. magn. commendator] [ac legionis honor. eques.] [Natus erat Argentorati 22. Junii 1760. A consule] [Bonaparte praesul designatus 6. Julii] [1802. Obiit 15. Decembris 1818.] [C. A. R. J. S. P.].

Zweiter Abschnitt.

Matthäus Georg v. Chandelle,
achtzigster Bischof zu Speyer,
vom 16. Februar 1818 bis 30. Juni 1826.

---

§. 1. Chandelle's Geburt, Studien und Beförderung.

Durch das zwischen dem Pabste Pius VII. und der Krone von Bayern am 5. Juni 1817 abgeschlossene Concordat wurde, wie wir bereits gehört haben, im ehrwürdigen Kaiserdome zu Speyer der alte Bischofs-Sitz wieder neu errichtet, nebst einem Domcapitel, bestehend aus einem Probste, Domdechanten, acht Domcapitularen und sechs Domvikaren. Sehr wichtig und daher sehr erwünscht schien es, daß ein in jeder Beziehung tüchtiger Mann auf den neugegründeten bischöflichen Stuhl erhoben werde, da von ihm gar Vieles in der neuen Diözese mußte geschaffen, geordnet, vollendet und gepflegt werden. Man sagte, daß hiefür anfänglich Gregor von Zirkel, der ausgezeichnete Weihbischof zu Würzburg — episcopus Hippensis in partibus — in Aussicht genommen gewesen sei. Allein diesen wackeren Kämpfer für die Rechte der Kirche hat der Tod, tief betrauert, schon am 18. Dezember 1817 zum Grabe gerufen. Wir haben bereits gehört, daß die Speyerer Miter durch ein Schreiben vom 24. Dezember desselben Jahres dem Mainzer Bischofe Joseph Ludwig vom Könige Maximilian Joseph angeboten ward, daß sie Colmar aber freundlich abgelehnt und seinen Generalvikar und Freund Humann hiefür empfohlen hat. Unterm 6. Februar 1818 wurde jedoch der bisherige Direktor des erzbischöflichen Regensburger Vicariats zu Aschaffenburg, Herr v. Chandelle, um die Erklärung aufgefordert, ob er bereit sei, den Speyerer Hirtenstab zu übernehmen, und bereits zehn Tage später zum Bischofe von Speyer ernannt. Am 25. Mai desselben Jahres ertheilte das Oberhaupt der Kirche dieser Ernen-

nung die Bestätigung, ohne daß dieselbe schon damals urkundlich ausgefertiget wurde. [293])

Matthäus Georg v. Chandelle ward am 11. Dezember 1745 zu Frankfurt am Maine geboren. Sein Vater, Nikolaus Chandelle, war daselbst ein wohlhabender Weinhändler. Seine Mutter hieß Anna Gertrude Donnet. Der Tod entriß dem Knaben den Vater schon so frühe, daß er sich desselben nicht mehr erinnern konnte. Klein und schwächlich von Körper, groß aber an Fähigkeiten und stark an Geist, widmete sich Matthäus an den niederen und höheren Schulen zu Mainz den Wissenschaften mit solchem Fleiße und solcher Auszeichnung, daß er an der dortigen, noch von den Jesuiten geleiteten Hochschule, die Doktorwürde sowohl in der Weltweisheit, als in der heiligen Schrift zu erringen wußte. Aufgenommen in das Mainzer Clerikalseminar erhielt er daselbst am 15. November 1763 die vier niedern Weihen, am 10. Februar 1767 das Subdiakonat, am 27. Februar 1768 das Diakonat und endlich am 6. Juni 1769 die Priesterweihe. Bei seinem Austritte aus dem Clerikalseminare wurde Chandelle wegen seines musterhaften Betragens, wegen vorzüglicher Bildung und reicher Kenntnisse von dem ehemaligen Mainzer Erzbischofe und Kurfürsten, Emmerich Joseph von Breidenbach-Bürresheim, zum Lehrer der Edelknaben und zum erzbischöflichen Hofkaplane ernannt. Bald stieg er von einer Stufe der Anerkennung und Ehre zur andern. Am 23. Juli 1779 erhob ihn der

[293]) Herr v. Chandelle war vorher zum Dombechant von Eichstätt ernannt. Er schrieb über seine Beförderungen an den Minister v. Thürheim: „Es ist mir zur Natur geworden, daß ich keinen Willen habe, sondern mich durch meine Obern zu Allem bestimmen lasse, welches seinen Grund darin hat, weil ich lebenslänglich, selbst mit Einbegriff des Eintrittes in das Seminar, zu allen Stellen, die ich stufenweise erhalten habe, von den drei Kurfürsten von Mainz nacheinander ohne mein Gesuch berufen worden bin, wie ich denn auch von Seiner königlichen Majestät ohne mein Gesuch, selbst gegen alle Erwartung, anfänglich zum Dombechanten des neuen Domcapitels von Eichstätt und bald darauf zum Bischofe von Speyer berufen worden bin.“ rc. — Am 23. Juni 1818 erhielt Hr. v. Chandelle durch den genannten Minister das königliche Ernennungsdekret als Bischof von Speyer. Noch an demselben Tage sprach er seinen deßfallsigen Dank dem Könige und dessen Minister schriftlich aus. Unterm 27. April dieses Jahres hatte derselbe seine erforderlichen Ausweise und Zeugnisse an den Cardinal v. Häffelin nach Rom geschickt. Die amtliche Kunde der päbstlichen Bestätigung scheint ihm viel später zugekommen zu seyn, denn erst unterm 24. Okt. 1818 stattete Hr. v. Chandelle dem heiligen Vater seine bezügliche Danksagung ab, welche Pius VII. in einem freundlich zuversichtlichen Schreiben vom 27. Febr. 1819 erwiederte.

Mainzer Kurfürst, Friedrich Karl v. Erthal, zum Assessor des dortigen Generalvikariats mit Sitz und Stimme; am 17. Juli 1780 ernannte ihn derselbe als Stiftsdomizellar zu St. Peter in Fritzlar, ferner zum erzbischöflichen geistlichen Rathe und Synodalexaminator.[294]) Chandelle vertauschte später die erlangte Pfründe zu Fritzlar gegen ein Canonikat des St. Peterstiftes in Mainz, wo derselbe nachher zum Scholaster dieses Stiftes und überdieß auch zum Stiftsherrn zu St. Gangolf befördert wurde. Nachdem Matthäus, also bepfründet, eine Reihe von Jahren bei dem Mainzer Metropolitangerichte das Offizialat versehen hatte, ward er durch die Stürme der französischen Staatsumwälzung seiner Pfründen beraubt und von dem linken Rheinufer nach Frankfurt und Aschaffenburg verscheucht.[295]) Der zuletzt genannte Kurfürst wählte ihn am 5. März 1802 zum wirklichen Offizial, wobei Chandelle zugleich in der damaligen bedrängnißvollen Zeit das Direktorium des erzbischöflichen Vikariats zu Aschaffenburg zu führen hatte. Durch die Säkularisation ward das Mainzer Kurfürstenthum zu Grabe getragen und der letzte Kurfürst daselbst, Karl Theodor v. Dalberg, zum Erzbischofe von Regensburg[296]) und später zum Fürsten-Primas in Deutschland erhoben. Chandelle hatte sich der Gunst dieses Erzbischofes in großem Maße zu erfreuen. Er wurde von demselben am 9. September 1804 zum geheimen Rathe erkoren und am 31. Januar 1807 zum wirklichen Direktor des erzbischöflichen Regensburger Generalvikariats in Aschaffenburg bestellt. Auf diesem wichtigen Posten erwarb sich der Direktor durch seine Geschäftskenntniß, Thätigkeit und freisinnige Denkweise das Wohlwollen und Vertrauen seines Erzbischofes in einem so hohen Grade, daß dieser ihn als Fürst-Primas am 29. Juni 1813 zum Staatsrathe und Mitgliede der geheimen geistlichen Conferenz ernannte und dessen Brust mit dem

---

Siehe Urkundenbuch Nro. 37 und 40. Orig. — [294]) Chandelle soll auch bei Anfertigung der Emser Punktation im Jahre 1786 thätig gewesen seyn. — [295]) Am 10. Januar 1793 hob der erste republikanische Präsident zu Mainz, der ehemalige Professor und Vikar Dorsch, die geistliche Gerichtsbarkeit in Mainz auf. Schon am 27. Novbr. 1792 hatte derselbe beweibte Priester in Mainz an den dortigen Generalvikar v. Redwitz, an den Weihbischof Heimes, an die geistlichen Räthe Kolborn und Chandelle ein öffentliches Schreiben erlassen, „daß dieselben nicht eher in ihre Stellen würden wieder gelassen werden, als bis sie sich wegen ihrer seitherigen Abwesenheit gerechtfertiget hätten.“ K. Klein's Gesch. von Mainz. S. 245. — [296]) Der Weihbischof Kolborn unterhandelte diese Verlegung mit einigen Cardinälen in Paris. Sie kostete 9,500 Scudi Taxe. Prot. epis. Spirensis. 1823. §. 972. —

Commenthur-Kreuze des neugestifteten großherzoglich frankfurtischen Concordien-Ordens schmückte.[297]) Das neue Großherzogthum Frankfurt wurde mit der Besiegung und Verbannung dessen, der es geschaffen hatte, des Kaisers Napoleon, wieder aufgelöst:[298]) allein Chandelle blieb nach diesem Sturme auch dann noch Direktor des erzbischöflichen Generalvikariats zu Aschaffenburg, als sein Herr und Gebieter, Karl Theodor v. Dalberg, der ihn noch zuletzt zu seinem Weihbischof in Aschaffenburg ausersehen hatte,[299]) am 10. Februar 1817 vom Schauplatze dieser Erde abgerufen wurde. Die Krone Bayern erhielt den größeren Theil des Frankfurter Großherzogthums und der milde und gütige Herrscher, Maximilian Joseph, verlieh unserm Direktor in Aschaffenburg am 3. Januar 1816 das Ritterkreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone und damit den Adelstand im Königreiche Bayern.

So war es nicht ahnsehnliche Geburt und einflußreiche Familienverbindung, sondern wissenschaftliche Ausbildung und Geschäftsgewandtheit, vieljährige Thätigkeit und Amtseifer, was Herrn v. Chandelle, wohl neben der Rücksicht auf Ersparung eines bedeutenden Ruhegehaltes, zu der hohen Würde eines Oberhirten empfohlen hat. Nur Eines blieb dabei außer Beachtung, daß derselbe bereits mehr als zweiundsiebenzig Jahre zählte und sohin ein hochbejahrter Greis war, dessen Schultern man ehrenvoll erleichtern, nicht aber mit neuer Verantwortlichkeit und schwererer Obliegenheit hätte belasten sollen. Doch dieser, in Mühe und Arbeit geübt und ergraut, sehnte sich keineswegs nach Ruhe und bebte vor einer dornenumrankten Bürde nicht zurück, sondern griff ohne sonderliches Zagen und Bedenken nach der ihm angebotenen Würde.

§. 2. Bischöfliche Weihe und Inthronisation.

Gerade an demselben Tage, an welchem das neue Domcapitel zu Speyer feierlich in sein Amt eingeführt ward, am 9. Dezember

[297]) Diesen Orden hatte Fürst-Primas v. Dalberg in der Freude seines Herzens, wegen des neuabgeschlossenen Concordats mit dem Pabste im Jahre 1813, gestiftet. — [298]) Dalberg hatte dasselbe kurz zuvor an den Prinzen Eugen Napoleon, Vicekönig von Italien, abgetreten, der ihm schon am 1. März 1810 von Napoleon als Nachfolger substituirt war. Siehe A. Krämer's „Carl Theodor v. Dalberg." S. 155. — [299]) Siehe die Schrift: „Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern." S. 99. Als das Concordat in Gefahr stand, nicht bestätiget zu werden, da verlangte am 7. Sept. 1817 die bayerische Regierung vom heiligen Stuhle, daß dieser den Herrn

1821, erhielt dessen Oberhirte von dem oft genannten päbstlichen Nuntius, in dessen Hauskapelle zu München, die bischöfliche Weihe unter Assistenz des ehemaligen Probstes zu Gars, damaligen Domcapitulars zu München, Augustin Hacklinger, und des ehemaligen Benediktiner-Abtes zu Weltenburg, Benedikt Werner.[300]) Herr v. Chandelle reiste, nachdem er dem Könige den Eid der Treue nach Vorschrift des Concordats feierlich geleistet hatte, von München nach seinem bisherigen Wohnsitze in Aschaffenburg, um hier noch das bevorstehende Weihnachtsfest zu feiern. Den 26. Dezember 1821 forderte er von dort aus sein Domcapitel auf, nach dem Wunsche des päbstlichen Nuntius in München, ein Dankschreiben für die Errichtung des Bisthums Speyer an das Oberhaupt der Kirche gelangen zu lassen. Erst am 10. Januar 1822 kam der neue Bischof, von seinem weltlichen Neffen gleichen Namens begleitet, nach Speyer.[301]) Er nahm seine Herberge im Gasthause zum bayerischen Hof. Am folgenden Morgen empfing er daselbst die Aufwar-

---

v. Chandelle einstweilen wenigstens als Weihbischof bestätigen möge, was jedoch nicht geschah. — [300]) Im Auftrage des päbstlichen Nuntius vom 7. Nov. 1821 ertheilte der apostolische Vikar Günther der Geistlichkeit der neuen Speyerer Diözese die Weisung, die bezügliche Collekte für den zu weihenden Bischof einzulegen. — Wir bemerken hier noch zu Seite 80, daß sich das neue Speyerer Domcapitel unterm 18. Dezbr. 1821, wie an den König Maximilian Joseph, so auch an den Kronprinzen Ludwig wegen der Errichtung des neuen Bisthums mit Dank gerichtet hat. Letzterer gefälligte die nachstehende Antwort: „Mein Herr Dombechant! Ich habe mit Vergnügen die Zuschrift empfangen, welche das Domcapitel von Speyer unterm 18. dieses Monats an mich gerichtet hat. Was ich zur Wiederherstellung der Bisthümer in unserm Königreiche beizutragen Gelegenheit hatte, darin hat mich meine innigste Ueberzeugung für das Wohl des Staates und der Kirche geleitet; auch hege ich die beruhigende Ueberzeugung, daß die Herrn Mitglieder des Domcapitels von Speyer hierauf in dem wahren Geiste hinzuwirken sich bestreben werden. Indem ich Sie ersuche, dieses, in Erwiederung obiger gefälligen Zuschrift, dem Domcapitel in meinem Namen zu eröffnen, können dieselben der Gesinnungen ganz besonderer Werthschätzung versichert seyn, welche ich Ihnen gewidmet habe. Ludwig, Kronprinz. Würzburg, den 22. Dezbr. 1821." Original. — [301]) Matthaeus Georgius Chandelle, secretarius substitutus archiepiscopalis judicii metropolitici Ratisbonensis. Dessen Vater war Postbeamter zu Frankfurt. Vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Jan. 1822 erhielt der Bischof neben seinem Gehalte von 6,000 Gulden noch jährlich 300 Gulden, womit er erklärte, für seine Lebenstage zufrieden zu seyn. Prot. episc. 1826. §. 314. Das Domcapitel begann dagegen seine Gesuche um den vollen Gehalt bereits unterm 27. Dez. 1822 und wiederholte sie oft, aber vergeblich, bis ihm endlich, durch kräftige Verwendung des Bischofes Richarz,

tung der Mitglieder des Domcapitels, der königlichen Regierung und des Stadtrathes. Schon hiebei ließ er seine milden, verträglichen und regierungsfreundlichen Gesinnungen sehr bemerkbar durchschimmern. Die feierliche Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles und die damit verbundene Huldigung der Diözesan-Geistlichkeit verzögerte sich bis zum zweiten Sonntage nach der Erscheinung des Herrn, dem 20. Januar 1822. Sie hatte, wie die Installation des Domcapitels, in der St. Magdalena-Kirche statt. Fünf und sechzig Landpfarrer aus allen Theilen der Diözese erschienen bei dieser Festlichkeit. An der alten Klosterpforte im Hasenpfuhle wurde der Bischof feierlich empfangen. Der Domprobst Metz reichte ihm das Weihwasser; der apostolische Vikar Günther gab ihm den Inzens. Dem Zuge voran reihete sich mit ihren beiden Lehrern die katholische Schuljugend, welche ein hiezu eigens verfaßtes Festlied vortrug. [302]) Dieser folgten die auswärtigen Geistlichen, dann das

---

seit dem 1. Okt. 1837 der volle Gehalt angewiesen wurde. — [302]) Es bestand aus fünf zwölfzeiligen Strophen; die dritte lautet:

„Der Ruf der Weisheit und der Tugend
War vor Dir, hoher Lehrer! hier:
Drum sehnten sich der Greis, die Jugend,
Ja jeder gute Christ nach Dir.
Und wer Dich sah, spricht mit Entzücken
Von Deiner Lieb' und Freundlichkeit,
Und wünscht: Gott wolle uns beglücken
Mit solchem Hirten lange Zeit!
Chor: Ja, Alle, Alle sagen:
Laß, Gott, noch lange tragen
Den Hirten diesen Stab,
Den Deine Hand ihm gab.“ 2c.

Bei späterer Ueberreichung eines Blumenkranzes im Namen der Geistlichkeit sprach ein Kind:

„Dir ward kein äuß'rer Glanz;
Drum wand Dir diesen Kranz
Der Priester Schaar.
Sieh', was die Liebe wand
Reicht Dir der Unschuld Hand
Zum heil'gen Unterpfand
Der Treue dar.“ 2c. 2c.

Auf den Besuch der Kathedrale und den in derselben bald zu feiernden Gottesdienst war der schöne Willkomm an den Bischof von Professor Geissel mit dem Motto: „Qui bene praesunt presbyteri, duplici honore digni habeantur; maxime qui laborant in verbo et doctrina“, gerichtet. Er lautet also:

„Sei uns gegrüßt in Spira's altem Dome,
Du lang Ersehnter, sei im Gotteshaus,
Das ernst und hoch am heimathlichen Strome
Sich wiederum erhebt aus Schutt und Graus,
Sei in der Kaiser Säulenhallen
Uns dreimal hochgegrüßt; sei allen — allen,
Die an Dein Herz die heil'ge Liebe schließt,
Du heiß Ersehnter, freudig heut gegrüßt!

Der Festgesang — schon lang war er verklungen,
In Staub getreten lag der Hochaltar,
Von Haß und Raubbegier das Heiligthum verschlungen
Und Spira's Tempel, der so glänzend war,
Der einst so hehr gestrahlt in Deutschlands Gauen,
Wo im Gebet und gläubigen Vertrauen
Der Menschen Brust dem Ew'gen sich geweiht, —
Er lag in Trümmern — für die Ewigkeit.

Doch nein! Schon schmücken sich die Säulenhallen
Und neu erhebt sich unser Hochaltar;
Die Gotteslampe flammt, und wieder wallen
Die Gläubigen in freudig frommer Schaar
Hinauf zu der ergrauten Kathedrale;
Der Kaiser neu entstand'ne Todtenmale
Umtönt des Priesters segnender Gesang,
Und wieder wogt der Orgel Feierklang.

hohe Domcapitel, nach diesem der segnende Oberhirte unter einem Traghimmel. Zunächst dem Bischofe kamen die Beamten in ihren verschiedenen Abstufungen und hierauf die übrigen Gläubigen. Während des musikalischen Hochamtes, vom apostolischen Vikare Günther gesungen, kniete der Oberhirte in Chorkleidung an dem Hochaltare. Nach beendigtem Amte legte derselbe im Saale des Klosters, vom Domcapitel geleitet, den bischöflichen Schmuck an, schritt in demselben wieder zum Altare, vor dessen Stufen jetzt der Domcapitular Wolf die vier päbstlichen Bullen, gerichtet an den neuen Bischof, an das Domcapitel, an die Geistlichkeit und das Volk, vorlas, worauf der Oberhirte den zur Rechten des Hochaltars errichteten, bischöflichen Sitz bestieg und den Huldigungskuß der Geistlichkeit entgegennahm. Der bereits genannte Domcapitular Wolf bestieg später die Kanzel, um der versammelten Gemeinde den von demselben Tage datirten Hirtenbrief des Bischofes zu verkünden. Es waren einfache, wohlgemeinte Worte, welche sowohl die Geistlichen als die Gläubigen an aufhabende Pflichten erinnerten. Am besten gefielen die Stellen: „Durch die Wahl und Ernennung unseres allergnädigsten Königs und durch die Bestätigung und Einsetzung Seiner päbstlichen Heiligkeit, des allgemein verehrten Oberhirten unserer heiligen Kirche, bin ich zum ersten Bischofe dieses neuhergestellten Bisthums ohne meine Verdienste, — ich erkenne und bekenne es in ungeheuchelter, wahrer Demuth, — berufen worden. Ich gestehe es unverholen und öffentlich, daß ich zittere, wenn ich an die großen und schweren Pflichten denke, welche schon überhaupt mit dem bischöflichen Amte verbunden sind: um so mehr aber bei einem solchen Bisthume, wie das von Speyer ist, welches aus vier Theilen, die zu vier verschie-

---

Und sieh! Es zieht im heil'gen Festgewande,
Matthäus, den die Gottheit liebend gab,
Zum hohen Dom. — Schon fleht der Gottgesandte
Des Himmels Frieden auf die Gläubigen herab;
Es einen sich die schwer getrennten Bande,
Und Segen kehrt zum lang verwaisten Lande.
Neu blühst du, Spira, du erkorne Braut!
Und Jubelhymnen hallen froh und laut.

Dir hallen sie! der schon so lang mit Würde
Und Kraft im Heiligthume Gottes weilt,
Dem er des Oberhirtenamtes Bürde
Vertraut, dem er den heil'gen Stuhl ertheilt.
Dir, den, mit Recht vor Tausenden erkehen,
Der Himmel gab, der Kirche vorzustehen, —
Dir tönt des Volkes lauter Festgesang,
Dich grüßt des vollen Herzens Freudendrang.

Verstummt sind jetzt des Tempels stille Klagen;
Du ziehst hinauf zum alten Königschor,
Des Hochamts Feier glänzt, und Engel tragen
Dein fromm Gebet zum Ewigen empor.
Hörst Du, wie laut Dir alle Herzen schlagen,
In Andachtsgluth Dir tausend Stimmen sagen,
Daß sie, umschlungen von der Liebe Band,
Der Gottheit danken, die uns Dich gesandt?

Drum sei gegrüßt in Spira's altem Dome,
Du lang Ersehnter, sei im Gotteshaus,
Das ernst und hoch am heimathlichen Strome
Sich wiederum erhebt aus Schutt und Graus,
Sei in der Kaiser Säulenhallen
Uns dreimal hochgegrüßt; sei allen — allen,
Der Kirche sei, die liebend Dich verehrt,
Noch lang ein treuer Hirt, der Huld des Ew'gen werth!"

denen Diözesen gehört haben, zu einem Bisthume hergestellt worden ist, wo folglich der Grund zu dem innern neuen Baue gelegt werden muß.... Allein ich setze meine Zuversicht auf die Gnade Gottes, welche in den Demüthigen und Schwachen mächtig ist; — ich will mit Freude Aufopferungen bringen, ja mich selbst für die mir anvertrauten Seelen aufopfern. Und die Weisheit und Erfahrung des Domcapitels wird mich in der Regierung des Bisthums unterstützen und mir mit dem besten Rathe zur Hand gehen." ꝛc. ꝛc. [303]) — Ein feierliches „Te Deum" mit bischöflichem Segen beendete die Feierlichkeit.

---

[303]) Siehe Urkundenbuch Nro. 44. „Katholik", Jahrg. 1822, Band IV. Beil. S. 21. Mastiaux Litteraturzeitung, Jahr 1822. Intelligenzblatt. S. 33. Der damalige Pfarrer zu Dudenhofen, Dr. Weis, jetzt verehrtester Bischof zu Speyer, war bei dessen Abfassung sehr behilflich. Es war der erste und letzte Hirtenbrief, welchen Herr v. Chandelle herausgab. Auch die „Neue Speyerer Zeitung" ließ den, „ganz im Geiste der Apostel verfaßten, wahre Religiosität, reine christliche Liebe und Duldung athmenden und darum allen Confessionen so erfreulichen Hirtenbrief", abdrucken. — Schon am 26. Jan. hatte jene Zeitung berichtet, „daß die Speyerer Kirche das Glück habe, einen Oberhirten zu besitzen, der, was eine lange Erfahrung aufgefaßt hat, und was einzig unserer Zeit Noth thut, mit Klarheit und Liebe vollenden wird." ꝛc. ꝛc. — Als Ursache, warum der Bischof Matthäus v. Chandelle die jährliche Fastenverordnung nicht mit einem Hirtenbriefe begleitete, erklärte er, in einem Schreiben an den Erzbischof von Bamberg vom 13. Mai 1822, Nachstehendes: „In Betreff der Patenten oder bischöflichen Hirtenbriefe, womit die jährliche Dispens für die vierzigtägige Fastenzeit begleitet zu werden pflegt, habe ich aus Ursachen, die sich auf eine lange und ausgedehnte Erfahrung gründen, den Grundsatz gefaßt, daß es wirksamer sei, wenn der Bischof lediglich das dispositivum der Dispens den Pfarrern zuschickt, mit dem Auftrage, daß bei der Verkündigung desselben ein jeder dieses mit einer, den ihm bekannt seyn müssenden Verhältnissen seiner Pfarrgemeinde angemessenen Bußpredigt, begleite. Diese Ursachen sind: 1. Der Verfasser eines solchen Pastoralschreibens kann nicht anders als die Sache im Allgemeinen betrachten, zum Beispiel, wo er andere zu surrogirende gute Werke anrühmet und hiebei das Almosen nach dem: „peccatum eleemosynis redime" anführt, dieses auf eine arme Gemeinde nicht wirkt, diese vielmehr, ihrer Armuth bewußt, darüber spottet, was besonders auf den größeren Theil meiner Diözese passet, da mehr als die Hälfte der Pfarreien und Filiale in Waldgegenden liegt, wo nichts als Berge und Thäler sind, und die Unterthanen sich mittels Arbeiten in den Wäldern, bei Eisenschmieden, Glashütten ꝛc. durch den Taglohn ernähren. 2. Die Pfarrer auch, wenn sie das Pastoralschreiben vortragen, es lediglich ablesen, welches, wenn es nicht mit dem Nachdrucke, wie eine vom Pfarrer verfaßte Predigt vorgetragen wird, die Kraft des Eindruckes nicht hat, und von der Gemeinde ohne Gefühl angehört wird, und da gewöhnlich die Pastoralschreiben etwas weitläufig sind, manche Pfarrer mehrere Sonntage hindurch daran ablesen und zwar aus der Ursache,

§. 3. Beginn und Schwierigkeit der Verwaltung.

So saß denn endlich nach fast zwanzigjähriger Unterbrechung wieder ein eigener Bischof auf dem oberhirtlichen Stuhle zu Speyer und zwar der achtzigste in der alten Reihenfolge. Abgerissen von diesem Stuhle blieben zwar für immer die ehemals demselben untergebenen sechs Dekanate auf dem rechten Rheinufer; allein dagegen waren demselben dießseits des Rheines mehrere gegen Norden und Westen neu unterworfen, wie wir aus der Einleitung näher erkannt haben.

Da der installirte Bischof noch keine beziehbare Amtswohnung in Speyer vorfand und auch seinen häuslichen Umzug noch nicht angeordnet hatte, so verließ er alsbald wieder Speyer, um nach Aschaffenburg zurückzukehren. Schon am Tage nach seiner Installation, den 21. Januar, hatte derselbe für die einstweilige Verwaltung der Diözese den Domprobsten Metz, unter Mitberathung des Domdechanten Werner und der Domcapitulare Miltenberger, Günther und Wolf — letzteren als Protokollführer — aufgestellt. Es wurde dieß durch ein amtliches Rundschreiben der Diözesangeistlichkeit bekannt gemacht. An demselben Tage ernannte Matthäus den Domcapitular Wolf zum bischöflichen Ceremoniar und Geheimschreiber, was dieser auch bis zum seligen Ende unseres Oberhirten verblieben ist. Am 3. März 1822 übersiedelte der Bischof von Aschaffenburg wieder nach Speyer, um nunmehr die Verwaltung der neuen Diözese selbst zu übernehmen. [304]) Der päbstliche Nuntius in München hatte ihn zu bereden gesucht, kein bischöfliches Vikariat aufzustellen, sondern Alles selbst ausschließlich zu behandeln. Allein Herr v. Chandelle setzte ihm das Wesen einer solchen Verwaltungsstelle, wie sie vordem in Deutschland allenthalben üblich war und nur eine berathende Stimme hatte, auseinander, womit jener sich beruhigte. [305]) Zu Speyer fehlten indeß sämmtliche bischöfliche Gewänder, Geräthe, Gefäße und sonstige

---

weil, wenn es auf einmal ganz abgelesen würde, die Gemeinde davon ermüdet und überdrüssig werden dürfte, besonders wenn das Pastorale in einem erhabenen Style, wie es zu geschehen pflegt, abgefaßt ist, wofür der Landmann nicht empfänglich ist." ꝛc. ꝛc. — [304]) Am 7. Feb. 1822 ertheilte unser Bischof in der Aschaffenburger Schloßkapelle zwölf Alumnen des dortigen Clerikalseminars zum h. Karl die Tonsur und die vier niederen Weihen. Am folgenden Tage erhielten acht derselben das Subdiaconat und ein Anderer die Priesterweihe. In Speyer ertheilte er die h. Weihen gewöhnlich in seiner Hauscapelle. Am 11., 13. und 14. Juni 1822 auch in der Klosterkirche zur h. Magdalena. — [305]) Prot. epis. 1823.

Bedürfnisse, welche zu einem feierlichen Gottesdienste und Pontificalverrichtungen erforderlich sind. Zufolge allerhöchster Bescheidung wurden daher vom neuen Oberhirten die Gefäße, Geräthe und Bücher, welche der zu Aschaffenburg verstorbene Weihbischof von Mainz — Herr Kolborn — gebraucht hatte, aus der Schloßkapelle zu Aschaffenburg nach Speyer überbracht. Die nöthigsten Paramente wählte der Speyerer Regierungsrath, Friedrich v. Reimanns, der damals und später noch längere Zeit die geistlichen Angelegenheiten bei der rheinbayerischen Regierung zu besorgen hatte, ebenfalls aus den dortigen Mainzer Vorräthen für Speyer aus. [306])

Herr v. Chandelle wählte anfänglich seine Wohnung in der Probstei zu Speyer, da der bischöfliche Hof erst gegen Herbst des Jahres 1822 vollständig hergestellt war. [307]) Er hatte in vielfacher Beziehung eine schwere Aufgabe in seinem neuen Berufe zu lösen, wozu es ihm weder an Einsicht und guten Willen, wohl aber an der damals erforderlichen Thatkraft und kirchlichen Entschiedenheit fehlte. Alle Verhältnisse der Diözese, ihre Traditionen, ihre Gebräuche, ihre Geistesrichtung, ihre Gebrechen, ihre Bedürfnisse, ihre Wünsche, ihre Gesetze, ihre Verordnungen, ihre Geistlichen, ihre Beamten, ihre Kirchen und ihre Schulen ꝛc. waren ihm fremd. Wie sollte sich aber ein eingewanderter Greis, der bereits sechsundsiebenzig Jahre zählte, die nöthigen Kenntnisse hierüber verschaffen? Die Hauptglieder der Kreisregierung waren voll Gelüste Alles in Allem zu seyn und sohin auch die geistlichen Angelegenheiten, in weltbürgerlichem Gleichmachungs-Systeme, ängstlich zu bevormunden, zu überwachen, zu leiten und zu beherrschen, ohne Rücksicht auf die unwandelbaren Grundsätze und unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche und ihre heiligen Satzungen, obgleich diese durch die Bestimmungen des Concordats für Bayern neu verbrieft und verbürgt waren. Welche Vorsicht und Kraft war nöthig, um von dieser Seite nicht entmuthiget, gehemmt, überflügelt, gelähmt oder gar gefesselt zu werden? Es war keine katholische Pflanzschule für die Heranbildung und Erziehung hoffnungsvoller Zöglinge des geistlichen Standes,

---

§. 1049. — [306]) Ibid. 1822. §. 25 und 33. Die Verzeichnisse derselben liegen in der Registratur des Domcapitels. — [307]) In dem unteren südöstlichen Eckzimmer wurde die bischöfliche Hauskapelle hergerichtet und am 24. Dez. 1822 vom Bischofe eingeweiht. — Am 9. Oktbr. 1822 dankte der Bischof der Regierung für seine Wohnung. Prot. epis. 1822. §. 696. In einem Schreiben an die Regierung gleichen Jahres erklärte derselbe auch: „herzlich froh zu seyn, daß dermalen keine Güter für die Dotation des Dom-

keine theologische Fakultät für die wissenschaftliche Ausbildung der Candidaten der Theologie, kein Clerikalseminar für die ascetische und liturgische Vervollkommnung der Cleriker, kein Kloster für Jugendunterricht und Krankenpflege, keine Besserungsanstalt für fehlige Priester, keine Zufluchtsstätte für kranke und altersschwache Seelsorger 2c. in der Diözese vorhanden. Woher war also der nöthige und geeignete Nachwuchs der Seelsorgsgeistlichkeit zu hoffen, während bereits sehr viele Pfarreien Jahre lang unbesetzt waren? Welche Umsicht und Thätigkeit, welche Klugheit und Opferwilligkeit, welche Rührigkeit und Beharrlichkeit erheischte es, wenn jenen Bedürfnissen von dem neuen Oberhirten, von dessen Räthen und Helfern, nach Pflicht und Erforderniß sollte Rechnung getragen werden?

§. 4. Das neue Speyerer Domcapitel.

Das neue Domcapitel war aus den verschiedenartigsten Kräften und Persönlichkeiten zusammengesetzt, welche dem Bischofe ebenfalls ganz unbekannt waren. [308]) Johann Valentin Metz, Domprobst, war zu Hayna in der Pfalz am 12. Mai 1745 geboren und in Mannheim bei den Jesuiten erzogen, ein Greis von fast sieben und siebenzig Jahren, klein und schwach an Körper, aber ausgezeichnet durch kindlich frommen Sinn, strengkirchliche Grundsätze, milde Freigebigkeit, voll Eifer und Liebe für alles Gute und Erbauliche. Als vieljähriger, eifriger Pfarrer zu Böhl und zu Offenbach, und längere Zeit Dechant des Landkapitels Edenkoben hatte er sich das besondere Wohlwollen seines früheren Oberhirten, die ungetheilte Liebe seiner Pfarrgemeinde und viele Verdienste in der Seelsorge erworben, die ihn eines ehrenvollen, ruhigen Lebensalters würdig machten. Anstrengende und schwierige Federarbeiten konnten ihm in seiner neuen Würde wohl nicht mehr zugemuthet werden. Dennoch ernannte ihn der neue Bischof am 5. März 1822 zu seinem Generalvikar, welchen Namen Metz auch bis zum Tode des Bischofes trug, ohne mit den deßfallsigen Arbeiten belästiget zu werden. [309]) Der

---

capitels ausgemittelt werden können". 2c. — [308]) Es hielt seine erste Sitzung am 12. Dez. 1821. Erster Capitelssekretär war Domcapitular Anton Wolf. Als dieser aber Geheimschreiber des Bischofes ward, erhielt das Sekretariat Anton Forch, an dessen Stelle am 28. Novbr. 1822 Johann Geissel einstimmig gewählt wurde. Dieser blieb Sekretär bis zum 23. Feb. 1837, wo Joh. Peter Busch ebenfalls einstimmig als solcher aufgestellt wurde. Im Jahre 1858 folgte ihm der Verfasser dieser Schrift. — [309]) Er starb am 24. Mai 1829 an Altersschwäche und ward am 26. Abends fünf Uhr beerdigt. Hr. Dom-

Domdechant Franz Donat Werner war in Trier am 12. Juli 1761 geboren und sohin auch bereits ein Sechziger im Alter, als er den Ruf an die Speyerer Kathedrale erhielt. Früher Stiftsherr zu St. Andreas in Freising, ward er als geistlicher Rath beim dortigen bischöflichen Vikariate ernannt, welche Würde er auch von dem letzten Fürstbischofe zu Passau, Leopold v. Thun, in Passau erhalten hatte. Weil ihm verdienstvollere Männer bei Besetzung des Metropolitancapitels zu München im Wege standen und Johann Piblinger, [310]) Stadtpfarrer in Zweibrücken, welcher zum Speyerer Domdechanten ersehen war, diesen Ruf bescheiden ablehnte: so wurde Werner gegen Wunsch und Hoffen zum Domdechanten in Speyer ernannt, wo ihn Niemand erwartete und Niemand kannte. [311]) Von hoher, ehrwürdiger Gestalt, mit schneeweißem Haupthaare, ruhigem, bedächtigem Gange und bemessener Sprache: konnte er schon einen Würdeträger der Kirche darstellen, so schwach auch bereits seine Körperkraft gewesen. Seine geistige Fähigkeit und Thätigkeit kann im Hinblicke auf die von seiner Hand noch vorhandenen Arbeiten nur als eine sehr mittelmäßige bezeichnet werden. Seit dem 4. Juni 1822 führte er das Direktorium des bischöflichen Vikariats, ohne jedoch wirklicher Generalvikar zu seyn. Später lag das Dispenswesen ausschließlich in seiner Hand. Am 21. November 1822 hatte ihn auch Herr v. Chandelle zum Siegler ernannt, welches Amt jedoch hier ohne Bedeutung und Beschäftigung war. Nach dem Tode dieses Bischofes wählte ihn das Domcapitel zum Bisthumsverweser. [312]) — Das umsichtigste und tüchtigste Mitglied des neuen Domcapitels

---

probst J. P. Busch und Hr. Domdechant F. J. Weiß, meine verehrten Studienfreunde, haben ihm die erste wissenschaftliche Ausbildung und väterliches Wohlwollen bis zu seinem Grabe zu verdanken. Dessen Hauptsorge war die Errichtung und Ausstattung des Diözesanseminars, wie wir noch hören werden. — [310]) Johann Piblinger, geboren am 16. Januar 1753 zu Falkenberg, ward bereits am 23. April 1806 vom Bischofe Colmar zum Honorarcanonikus in Mainz ernannt, nachdem er schon vorher bischöflicher Commissär und geistlicher Rath gewesen. — [311]) Er war von dem k. Ministerium als Domdechant in Passau in Vorschlag gebracht, allein als beschuldigter Emsianer von dem päbstlichen Nuntius nicht beliebt und daher nicht nach Passau ernannt. — Joseph Helferich, geboren zu Miltenberg am 18. Januar 1762, Priester seit dem 22. Dez. 1789, welcher am 28. Oktbr. 1821 zum fünften Domcapitular in Bamberg ernannt wurde, scheint jener Speyerer Chorherr gewesen zu seyn, von dem oben Seite 64 und 71 die Rede war. — [312]) Werner starb am 11. Mai 1836, Morgens halb zehn Uhr, und wurde am 13. desselben, Nachmittags 3 Uhr, beerdiget. Seinen geringen Nachlaß erbte seine verwittwete Schwester, welche ihm mit einer kranken Tochter die Haushaltung führte. —

war unstreitig Joseph Sales Miltenberger. Da das erste Canonicat dem Stadtpfarrer Heinrich Graf zu Frankenthal zugedacht war, so hatte Miltenberger anfänglich das zweite Canonikat im Besitze. Er war zu Hammelburg in Franken am 29. Januar 1777 geboren und erhielt auch dort seine erste Ausbildung. Später trat er zu Fulda in den strengeren Franziskaner-Orden. In demselben vollendete er seine theologischen Studien und empfing am 28. Februar 1801 die Priesterweihe. Die Säkularisation verscheuchte ihn aus dem Kloster. Er kam in die neue Mainzer Diözese und ward Pfarrer zu Kirchenarnbach, Freinsheim, im St. Rochus-Hospitale zu Mainz, dann zu Hettenleidelheim und endlich Pfarrer, Dechant und Schulinspektor zu Kaiserslautern. Er war ein Mann von witziger Laune, vielem Wissen und geübter Beredsamkeit und wußte sich durch sein würdevolles Auftreten und eifrige Amtsthätigkeit die Wohlgewogenheit seiner geistlichen und weltlichen Vorgesetzten zu erwerben. Der Bischof v. Chandelle erkannte bald die Tüchtigkeit dieses Mannes und suchte dieselbe mannigfach zu verwenden. Am 5. März 1822 ernannte er denselben zum geistlichen Rathe.[313]) Er übertrug ihm ferner das Direktorium des am 1. April 1823 neubestellten und angeordneten Synodalexamens, welches Miltenberger mit Gewandtheit und Umsicht führte. Am 20. September 1827 ward derselbe vom Bischofe Manl zum Regens des neuerrichteten Clerikalseminars ernannt und unterm 13. Juli 1829 vom Oberhaupte der Kirche zum Probste der Kathedrale befördert. Bereits am 31. Oktober 1834 war ihm die Leitung des geistlichen Rathes übertragen. Bei der Versetzung des letztgenannten Bischofes nach Eichstätt wählte ihn das Domcapitel zum Bisthumsverweser. Gleiches geschah am 23. Februar 1837 als Bischof Richarz seine Versetzung nach Augsburg erhalten hatte. Während der Speyerer

---

[313]) Das bezügliche Dekret lautete also: „Speyer, den 5. März 1822. Da Herr Canonicus cathedralis Miltenberger sich durch vieljährige Seelsorge ausgedehnte Erfahrung in dem Seelsorge-Geschäfte, anbei durch ausgezeichneten geistlichen Lebenswandel und Eifer in der Seelsorge sich die allgemeine Hochschätzung erworben, so ernenne ich denselben hiermit zu meinem zweiten geistlichen Rathe und ertheile demselben hiermit zu seiner Legitimation gegenwärtiges Dekret, zu dessen Urkunde ich Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und mit meinem kleinen Siegel wegen dermalen noch zur Zeit ermangelnden großen Siegels versehen habe. Matthäus. — Wolf, Can. cath. et Secret. (L. S.)" Aehnliche Dekrete ließ der Bischof auch für die übrigen geistlichen Räthe und Bediensteten der geistlichen Verwaltung ausfertigen.

Amtsführung dieses Bischofes und des Herrn v. Geissel war Miltenberger bischöflicher Generalvikar und Offizial. [314]) Den dritten Domcapitular Franz Christoph Günther haben wir bereits in einer eigenen Lebensskizze als Schriftsteller des Bisthums Speyer geschildert. [315]) Der vierte Domcapitular war Jakob Stamm, geboren zu Limburg an der Lahn am 24. Oktober 1756. Er erhielt, zu Wetzlar in den Franziskaner-Orden eingetreten, am 20. August 1780 die Priesterweihe und nach der Säcularisation die Pfarrei Bechtheim und später Mutterstadt in der neuen Mainzer Diözese. Er war ein eben so gutmüthiger, wohlgesinnter Priester, als kluger, wohlerfahrener Seelsorger, der stets zur Nachsicht, Milde, zum Frieden mahnte und seinen neuen Beruf mit Ehre und Würde erfüllte. [316]) Das fünfte Canonicat an der Kathedrale erhielt Anton Wolf, geboren zu Mainz am 8. Oktober 1776, Priester seit dem 24. Dezember 1803, später Pfarrer zu Maudach, Albersweiler und zuletzt Pfarrer und Distriktsschulinspektor zu Edesheim. Er war ein stattlicher, kräftiger Mann von einnehmendem blühendem Aeußeren und als bischöflicher Ceremoniar, wozu ihn Herr v. Chandelle ersah, nicht an unrechter Stelle. Da derselbe jedoch im Verlaufe seiner durch den Ausbruch der Revolution und fortwährende Kriegsunruhen vielfach getrübten Studienjahre sich weder feste theologische Kenntnisse, noch zuverlässige kirchliche Grundsätze angeeignet hatte, wohl aber geschmeidig sein Augenmerk und Urtheil nach günstiger Windströmung zu richten wußte, so schien die Wahl desselben zum bischöflichen Sekretäre für Manche nicht ohne Bedenken zu seyn. Doch er war als solcher in Wirklichkeit mehr ein sehr geplagter, geschickter Abschreiber, denn ein selbstständiger, einflußreicher Arbeiter. Seinen Dienst verrichtete er stets mit großer Ergebung und Selbstverläugnung. Auch unter dem Bischofe Manl blieb Wolf bischöflicher Sekretär. Zugleich besorgte er aber auch unter diesem und den beiden nachfolgenden Oberhirten das damals sehr lästige Sekretariat

---

[314]) Miltenberger starb, nachdem er mehrere Jahre seine Wohnung nicht verlassen konnte, am 22. Juni 1854 und ward am 24. desselben, Nachmittags feierlich beerdiget. Seine Ersparnisse hat derselbe letztwillig dem hiesigen Knabenseminare und den Armen der Stadt, letzteren in alljährlichen Geldspenden, zugewendet. Seine Bibliothek erhielten die Minoriten zu Oggersheim. — [315]) Siehe Gesch. der Bischöfe zu Speyer. B. I. S. 17 u. ff. — [316]) Er starb gottergeben an einer schmerzlichen Harnkrankheit am 14. Mai 1829 Abends sieben Uhr und wurde am 16. desselben Abends fünf Uhr beerdiget. Seinen geringen Nachlaß erhielt seine arme verwittwete Schwester.

des Ordinariats. [317]) Anton Forch, geboren am 15. September 1785 zu Siefersheim im jetzigen Rheinhessen, gebildet in der ernsten Schule des Mainzer Seminars, zum Priester geweiht am 17. April 1813, von Allerheiligen desselben Jahres bis zum 1. Januar 1815 Kaplan zu Speyer, dann Pfarrer zu Goecklingen, erhielt das sechste Canonicat. Er besaß ein merkwürdiges Gedächtniß, viele Kenntnisse, gute Grundsätze und einen eifrigen Willen für alles Gute. Bei dem Rücktritte des Domcapitulars Günther von der Stadtpfarrei ward er am 14. November 1822 vom Domcapitel zum Pfarrer gewählt und übernahm freudig und unbefangen die mit eben so großer Verantwortlichkeit als Schwierigkeit verbundene Seelsorge der Kreishauptstadt, wobei er jedoch allseitig von den Domypräbendaren unterstützt wurde. [318]) Er führte dieselbe mit der größten Unverdrossenheit und seltener Rüstigkeit fast bis an sein Grab, ungeachtet er sich hiebei von keiner Seite einer besonderen Gewogenheit zu erfreuen hatte. Am 28. November 1854 ward derselbe zum Domprobste befördert. Ein Jahr später verzichtete er, auf den Wunsch des Oberhirten, auf die Pfarrei, blieb aber bischöflicher Pönitentiar bis zu seinem Tode, welcher am 11. Oktober 1857 erfolgte. [319]) — Auf das siebente und achte Canonicat waren die Pfarrer und Dechanten, Conrad Schneider zu Deidesheim und Franz Stephan zu Kirrweiler, berufen, die aber für gut fanden, ihre einträglichen und schön gelegenen Pfarreien mit einem ärmlich ausgestatteten Canonicat ohne freie Wohnung nicht zu vertauschen. Sohin ward Gottfried Albert Kraus auf sein Gesuch zum siebenten Domcapitular ernannt. Geboren zu Kreuznach am 20. August 1762 ward er am 14. Juni 1786 zum Priester geweiht. Vor Errichtung des neuen Mainzer Bisthums verwaltete er die Pfarrei zu

---

[317]) Wolf starb, etwas im Geiste getrübt, am 22. Mai 1844. Sein geringes Vermögen fiel seinem Bruder in Mainz anheim. — [318]) Bei dieser Wahl erhielt Forch vier, Wolf drei und Miltenberger und Dr. Weis je eine Stimme. Erst am 25. Aug. 1824 erhielt Forch ein königliches Dekret, in welchem ihm „Seine Majestät nach dem Wunsche des Bischofes und Domcapitels die Speyerer Dom- und Stadtpfarrei verliehen habe", worauf ihm der Bischof am 17. des folgenden Monats die pfarrliche Commende zustellte. — [319]) Zum Nachfolger in der Pfarrei ward am 30. Nov. 1855 der Hr. Domcapitular Pet. Köstler vom Domcapitel gewählt, welcher auch am nächsten 31. Dez. dieses Amt antrat. Seit dem 27. Sept. 1852 ward der Dompfarrei ein eigener Kaplan — Joseph Bischoff — beigegeben, dem auch später — am 6. Sept. 1858 — noch ein zweiter Kaplan — Joh Bapt. Gehrig — folgte. — Domprobst Forch hat sein lang erspartes reiches Vermögen letztwillig fast ausschließlich seinen Verwandten zugewendet.

St. Remigiberg. Im Jahre 1802 war er Pfarrer zu Göllheim, später in Oggersheim und zuletzt in Forst, wo er damals kaum die nöthige Lebsucht aufbrachte. Seine Beförderung an die Speyerer Kathedrale hatte er mehr der Empfehlung weltlicher Gönner, als seinen Kenntnissen und Verdiensten im Amte zu verdanken. [320]) Ein gewisser Seitz aus dem Würzburgischen, — (Johann Aloys Seitz, Pfarrer zu St. Peter in Würzburg?) — hatte ebenfalls bereits seine Ernennung als Domcapitular zu Speyer erhalten, aber dieselbe unterm 26. Januar 1822, angeblich aus Gesundheitsrücksichten, dem päbstlichen Nuntius zurückgestellt. Erst am 22. Juni 1822 erhielten Johann Geissel, Professor zu Speyer, seine Ernennung auf das siebente und Dr. Nikolaus Weis, Pfarrer zu Dudenhofen, auf das achte Canonicat, in welche sie, unter Vorrückung der sechs älteren Capitulare, an einem Tage, am 13. August 1822 feierlich eingeführt wurden, als zwei rüstige, hoffnungsvolle Männer, die kaum das sechs und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatten. [321])

Es war wohl keine leichte Aufgabe, mit den neuen Räthen,

— [320]) Kraus starb am 18. April 1826 und ward am 20. desselben Nachmittags 3 Uhr beerdiget. Seine arme, taube Schwester, welche ihm den Haushalt führte, erbte seinen geringen Nachlaß. — Herr v. Chandelle wollte nicht alle Domcapitulare, gegen die ausdrückliche Bestimmung des dritten Artikels des Concordats, zu geistlichen Räthen ernennen. Dem Domcapitular Forch übertrug er daher das Sekretariat, dem Domcapitular Kraus aber die Registratur des Vikariats. Der Bischof ward jedoch von München her eines Andern belehrt, weßhalb die beiden eben genannten Domcapitulare auch am 21. Mai 1822 zu geistlichen Räthen ernannt wurden. Erst am 2. April 1823 faßte das Domcapitel den Beschluß, sich, wie die übrigen Domcapitulare Bayerns, violette Talare anzuschaffen und zu tragen und ein Capitelssiegel anfertigen zu lassen. — [321]) Der päbstliche Nuntius schrieb an den Bischof: „Amplitudo vestra literas collationis accepit pro duobus canonicis et quinque vicariis, quos, habitis cum gubernio conciliis, nominare ac de inferiori ad superiorem locum transferre judicavi.“ — Wenzel Schindlar, Pfarrer zu Medelsheim, Tobias Schweikard, Pfarrer zu Hördt, und Wilhelm Freindschick, Pfarrer zu Kirchheimbolanden, hatten das ihnen angebotene Canonicat nicht angenommen. Freindschick änderte etwas später seinen Sinn, kam schriftlich um die zurückgewiesene Stelle ein und ward bei der Nachricht, daß er sie jetzt nicht erhalte, so betroffen, daß er darüber in Mainz, wo er eben weilte, am 16. Febr. 1822, plötzlich starb. Johann Anton Angeber, geboren am 16. März 1771 zu Weissenhorn, Prämonstratenser des Klosters Roth, Katechet und Chorregent zu Immenstadt, so wie der Lycealprofessor Narzissus Kirchner in Speyer, Exbenediktiner von St. Ullrich in Augsburg, und der erste Domvikar zu Speyer, Michael Huebauer, sind ebenfalls damals um das achte Canonicat bittlich eingekommen, ohne daß ihrem Ge-

welche theils hohes Alter niedergebeugt hatte und theils noch an die Jahre der Unerfahrenheit streiften, welche sich in ihren bisherigen Wirkungskreisen einander unbekannt geblieben, denen keine Registratur und ältere Verhandlungen über die einzelnen Priester, Pfarreien und Gerechtsame der neuen Diözese zu Gebote standen und die, mit Ausnahme des Dechanten, an einer höheren kirchlichen Verwaltung noch nicht verwendet waren: allen Anforderungen der bedrängten Zeit und des neuen Amtes auf gesegnete Weise zu entsprechen. Diese Aufgabe war um so schwieriger, da sich der Bischof von den Sitzungen und Berathungen seines Vikariats fast gänzlich zurückhielt und größtentheils nur schriftlich mit seinem geistlichen Rathe über die einzelnen Vorkommnisse der Verwaltung verhandelte.

Auch die Domvikare waren von verschiedenen Seiten und Posten herbeigerufen. Die anfänglich Gewählten waren: Jakob Urban, Pfarrer zu Hochdorf; Johann Gerber, Pfarrer zu Landau; Michael Frei, Pfarrer zu Jockgrim,[322]) Martin Foliot, Pfarrer zu Göllheim; Johann Cronauer, seit dem 2. November 1816 Kaplan zu Speyer[323]) und Karl Meisenzahl, Pfarrer zu Maikammer.

---

suche entsprochen wurde. — [322]) Frei wurde am 21. Sept. 1788 in Schweighofen geboren. Er erhielt seine Bildung zu Weißenburg und Straßburg, wo er am 23. Mai 1812 die Priesterweihe empfangen hat. Am 8. Juli desselben Jahres ward er Kaplan zu Wanzenau, am 5. Nov. 1813 aber Kaplan zu Weißenburg. Am 1. Juni 1814 wurde Frei auf die Pfarrei Jockgrim, am 19. Mai 1825 auf die Pfarrei Rheinzabern, am 6. Mai 1826 auf die Pfarrei Hatzenbühl ernannt. Er war eine Reihe von Jahren Distriktsschulinspektor im Landkommissariate Germersheim und zuletzt Dechant dieses Landcapitels, als welcher er am 8. Januar 1854 starb. Er zeigte sich auch als Schriftsteller thätig. Von ihm erschien: „Beschreibung des k. b. Rheinkreises", in vier Theilen. Speyer 1836—1837. — Das „Urkundenbuch des Klosters Otterberg" gab der Verfasser dieser Geschichte mit ihm gemeinschaftlich heraus. Mainz 1845. Auch hatte derselbe bereits die Einleitung getroffen, mit ihm „das Urkundenbuch des Klosters Stürzelbronn", dessen Codex sich auf der Bibliothek zu Straßburg befindet, herauszugeben, welches Unternehmen jedoch an Frei's Eigenthümlichkeit scheiterte. — [323]) Hr. Cronauer, geboren zu Clausen am 6. Juni 1793, im Mainzer Seminar gebildet, dort am 31. August 1816 zum Priester geweiht und dann Kaplan in Speyer, ward alsbald Subcustos der Kathedrale und Sekretär bei dem bischöflichen Synodalexamen. Bischof Manl ernannte ihn zum bischöflichen Ceremoniar, als welcher er denselben auch auf seinen Reisen begleitete. Von diesem Bischofe ward er auch dem Generalvikare, resp. Offizial, als Sekretär beigegeben, welche Stelle derselbe bis zum Jahre 1860 begleitete, ungeachtet er schon am 19. Juli 1844 zum Domcapitular befördert war. Als Hr. Cronauer im März 1857 den Erzbischof und Cardinal v. Geissel nach Rom begleitete, ward er daselbst am 3. Mai zum Cameriere segreto Seiner Heiligkeit ernannt. Am 4. Sept.

Sie nahmen aber, außer dem Kaplan Cronauer, ihre Berufung nicht an. Sohin erhielt auf Bewerben die erste Vikarie am 29. Januar 1822 Michael Huebauer, geboren zu Regensburg am 8. Oktober 1785, bisher Kaplan in der Regensburger Diözese. Er ward unterm 25. April, beziehungsweise unterm 15. Mai 1822 vom Bischofe zum Sekretär des Vikariats ernannt, welche Stelle er bis zu seiner Versetzung auf die Pfarrei Neustadt im Jahre 1826 begleitete. Cronauer rückte alsbald auf die zweite Vikarie vor und wurde am 15. Mai 1822 zum Kanzelisten des Vikariats ernannt. Christian Kettner, geboren zu Mainz am 11. Juni 1795, und bisher Pfarrer zu Lambsheim, erhielt auf sein Gesuch am 8. Februar 1822 die dritte Vikarie [324]) und ward vom Bischofe am 26. April, beziehungsweise am 15. Mai als Registrator des Vikariats ernannt. Georg Seiferling, geboren zu Aschaffenburg am 27. März 1798, Johann Kaup, geboren am 8. April 1793 zu Grünstadt, Pfarrer in Heiligenstein, und Michael Hyacinth Bauer, geboren zu Dorfprozelten am 8. Januar 1796, letzterer von Seminardirektor Wiedemann in Landshut besonders empfohlen, erhielten noch im Laufe des Jahres 1822 die vier letzten DomPräbenden. [325]) Nachdem Kaup, kaum achtundzwanzig Jahre zählend, am 26. Nov. des genannten Jahres in Speyer gestorben war, ward auf dessen Stelle Christoph Haus, geboren zu Aschaffenburg am 15. Januar 1796, bereits am 27. Dezember 1822 befördert. [326]) Einige dieser Vikare bereiteten dem greisen Oberhirten durch ihr unpriesterliches Betragen großen Kummer und arge Verlegenheit.

§. 5. Weitere Schwierigkeit der bischöflichen Verwaltung.

So wenig Kenntniß der Bischof bei seinem Amtsantritte zu Speyer bezüglich der Persönlichkeit und Brauchbarkeit der einzelnen

---

1866 feierte derselbe in der St. Magdalenen-Kirche sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum und wurde am 31. des folgenden Monates feierlich mit dem Ritterkreuze des Ludwigsordens geschmückt. — [324]) Auf diese Vikarie hatte der Bischof den Speyerer Lycealprofessor, Narzissus Kirchner, ernannt, der aber, damit unzufrieden, seine Ernennung wieder zurück sendete und gegen Ende des Jahres zum Protestantismus übertrat, um die Tochter des Speyerer Friedensrichters Ziegenhain, eine begünstigte Sängerin, heirathen zu können. Am 2. Dez. 1822 zeigte er dem Bischofe an, „daß er die katholisch-christliche Religionsform mit der protestantisch-christlichen verwechselt habe." Der Bischof antwortete ihm am 5. Dez. in fast mehr als duldsamer Weise. Siehe Urkundenbuch Nro. 46 u. 47. Orig. — [325]) M. H. Bauer starb, zum Subregenten ernannt, am 11. Feb. 1827 im Seminar. — [326]) Haus wurde am 26. Okt.

Mitglieder seines Domcapitels hatte und so schwierig in dieser Rücksicht die Leitung und Verwaltung der Diözese erscheinen mußte: eben so wenig war derselbe über den Geist und die Grundsätze, über die Vorzüge oder Mängel, über die Wünsche und Gewohnheiten der Seelsorgsgeistlichkeit und deren Untergebenen unterrichtet und es mußte das Eingreifen in die verschiedenen Zweige der Seelsorgeführung manche Anstände bereiten. Aus der Zahl der in der Diözese Speyer angestellten Seelsorger waren dem Bischofe nur Einige bekannt, welche größtentheils auf seine besondere Ermunterung aus dem Fürstenthume Aschaffenburg nach Rheinbayern übergesiedelt waren. [327]) Nur diese kannten auch dessen Wünsche, Lieblingsmeinungen und Grundsätze und hatten sich daher seiner besonderen Gunst zu erfreuen. Der bei weitem größere und jüngere Theil der Seelsorger in der neuen Diözese hatte seine Bildung im Mainzer Seminar empfangen. Die Mehrzahl der den geistlichen Stand wählenden, aus dem Speyerer Kirchensprengel gebürtigen Studierenden, besuchte fortwährend die Mainzer geistliche Lehranstalt und die philosophischen und theologischen Vorlesungen im dortigen Seminar. Streng kirchliche Gesinnungen und Grundsätze, geziemende, priesterliche Haltung und Kleidung, Seeleneifer und Pflichttreue, zeichneten die überwiegende Mehrheit der aus jener Lehranstalt gebildeten Seelsorger vortheilhaft aus. Gleiche Bewandtniß hatte es mit den Pfarrern oberhalb der Queich, welche bisher zum Bisthume Straßburg zählten, und im dortigen Seminar ihre Ausbildung erhalten hatten, mit Ausnahme einiger Fremdlinge, welche, seit der deutschen Besatznahme der Festung Landau, der dortige Provikar und Pfarrer Joseph Buchholz in jenem Theile der Diözese, mehr das Bedürfniß der Seelsorge als die Zeugnisse der hiezu sich Anmeldenden beachtend, unterzubringen wußte. Die Pfarrer am Glane und an der Blies trugen sehr stark das Gepräge der Trierer geistlichen Bildung an sich, die früher mehr auf fromme, schlichte Gläubigkeit, als auf wissenschaftliche Tüchtigkeit schaute. Außer diesen drei Hauptbestandtheilen der Gesammtgeistlichkeit gab es noch eine nicht geringe Anzahl von ehemaligen Klostergeistlichen, welche

---

1829 auf die Pfarrei Dirmstein befördert, wo er, von Geistesschwachheit befallen, am 3. Feb. 1860 gestorben ist. — [327]) Dazu gehörten: Joseph Fell, Pf. zu Ramberg; Sebastian Kieser, Pf. zu Rödersheim; Augustin Sebald, Pf. zu Großfischlingen; Michael Schnetter, Pf. zu Grünstadt; Adolph Bruno Würschmitt, Pf. zu Neustadt; Johann Dibelius, Pf. zu Haßloch; Adam Seibert, Pf. zu Dackenheim; Georg Eif, Pf. zu Lauterecken; Andreas Bopp, Pf. zu Schaidt.

aus eben so vielen Veranlassungen, als Gebieten und Ordenszweigen, früher schon am Rheine ihre Unterkunft gefunden hatten. Zu diesem alten Bestande der Seelsorgsgeistlichkeit des Bisthums kam jetzt bald noch ein zu Aschaffenburg an der dortigen theologischen Anstalt, und an den Hochschulen, ohne klerikalische Zucht und ascetische Uebung, freigebildeter neuer Anwuchs hinzu, welcher vom Bischofe berufen und begünstiget, freiere Grundsätze, verweltlichtes und ungebundenes Benehmen herbeibrachte und in seiner Mehrzahl pflegte.

Der greise Bischof verkannte die schwierigen Verhältnisse seiner Diözese nicht, hoffte aber, wenn ihm der Himmel noch mehrere Jahre schenken würde, dieselben zu bewältigen. Schon im März 1823 schrieb er hierüber an den Staatsminister des Innern, Freiherrn v. Thürheim, nicht ohne Härte gegen die Mainzer Seminarbildung, Nachstehendes: ... „Ich habe wohl voraussehen müssen, daß die Er- und Einrichtung eines Bisthums, welches aus vier Bisthümern, worunter noch Theile von französischen sich befinden, entstanden ist, große Beschwerniß verursachen. Aber das von mir Angetroffene und nach und nach Befundene, war, gegen mein Vermuthen, weit schlimmer. Das Ganze, von Seiten der äußeren Einrichtung betrachtet, war ein gar nicht zusammenhängendes, zerrissenes, sogar sich entgegengesetztes Gerippe. Das Innere betrachtet, sind in verschiedenen Pfarreien verschiedene Gebräuche bei den kirchlichen Verrichtungen. Unter den Pfarrern haben viele sich widersprechende, eines Theils überspannte, der besonderen, von allen übrigen Diözesen des Königreiches Bayern, in sehr vielen Hinsichten abweichenden Verfassung des Rheinkreises, nicht angemessene und auch diese in theologischer Betrachtung, mit Anwendung auf diese besondere Verfassung, nicht richtige Grundsätze. Ein ziemlich großer Theil der Pfarrer besteht aus Geistlichen, welche, aus verschiedenen Enden hergelaufene Ordenspriester, besonders Capuziner waren, theils ziemlich unwissend, nur den Termin gewohnt und durch das damit verbundene Benehmen, den einem Pfarrer zuständigen Anstand und Wohlstand sich nicht angewöhnen können. Ein anderer Theil sind solche Pfarrer, die, sobald sie in ihren jungen Jahren, öfters cum dispensatione in aetate requisita ad presbyteratum, Priester geworden sind aus dem Mainzer Seminare, wo Mancher, durch eine allgemeine, eiserne Strenge, — ohne väterliche Liebe des Superiors und dessen liebevolle Behandlung seiner untergebenen Zöglinge und stille Beobachtung ihrer Neigungen, um gegen die vom Guten Abweichenden, zur ernsten und festen Besserung zweckentsprechende Mittel ein-

treten zu lassen — behandelt, ihren Aufenthalt im Seminar durchgeheuchelt haben, sogleich auf Pfarreien berufen worden und also jählings in volle Freiheit gesetzt, sich Standes- und Amtes-widrige Vergehungen erlaubt und durch Beispiel ihren Gemeinden zur Destruktion geworden, da man auf entstehende Klagen die Versetzung derselben auf eine andere Pfarrei als das einzige Verbesserungsmittel und als Abhilfe des gegebenen Aergernisses eingeschlagen hat, solche nur in ihrem schlechten Lebenswandel bestärkt, auf der neuen Pfarrei ungescheuter fortgesetzt und dabei die Aergernisse erweitert haben. Viele, sehr viele andere vielfache Mängel, will ich mit Stillschweigen übergehen. — Abschreckend, sehr abschreckend war mir diese Lage der Diözese. Jedoch faßte ich den festesten Entschluß mit der Gnade Gottes, wenn es nur bei einem hohen Alter die mir noch übrige Lebensfrist gestatten sollte, die Diözese vollkommen in allen Theilen und dauerhaft einzurichten." rc. rc. [328])

---

[328]) Prot. episcop. 1823 ad §. 255. Die damalige politische und oekonomische Lage des Rheinkreises wird in einer uns vorliegenden Schrift also geschildert: „Unsere westlichen Nachbarn, die so gerne den Namen „„der von der Vorsehung berufenen Civilisatoren"" beanspruchen, hatten in dem durch Krieg überkommenen Lande eine Verwaltung eingeführt, welche, abgesehen von den Vortheilen gewisser höchst wohlthätiger, legislativer Institutionen, sich jedoch immer wie eine Raubwirthschaft darstellte. Dem deutschen Geiste, der in dem lebensfrohen, frischen, fleißigen, freimüthigen, geistig entwickelten Stamme der Pfälzer pulsirt und ihn den östlichen Stämmen des gemeinsamen Vaterlandes mit diamantenen Ketten der Neigung und eines höheren Patriotismus verbrüdert, war während der französischen Herrschaft gar manche tiefe Wunde geschlagen worden. Aber bald athmete das Land froher auf, als ihm eine freisinnige, wohlwollende, offenherzige — bayerische — Verwaltung entgegen kam. — Dieses deutsche Land, schon von den Stürmen des Krieges hart mitgenommen, welcher es dem Frankenreich hinzugefügt, hatte, während der napoleonischen Kriege gegen Oesterreich, Preußen und Rußland, an allen Opfern und Drangsalen dieser außerordentlichen Weltereignisse Theil nehmen müssen; und sah es auch in der von der Natur reichbedachten Provinz, nachdem sie an die Krone Bayern gekommen war, nicht gerade aus, wie in einer eroberten Festung, so konnten doch dem Blicke der Verwaltung tiefgehende und folgenschwere Schäden und Gebrechen nicht verborgen bleiben. Da fand man vernachlässigte Kirchen, — verödete und seltne Schulen, — das geistliche und Lehramt war ungenügend an Zahl, zum Theil auch rücksichtlich der Vorbildung vertreten, — die Dotationen schwach und verschleudert, — das Straßennetz, mit Ausnahme der Kaiserstraße von Metz nach Mainz, auf welchen sich fortwährend die Zuzüge zu den Armeen des siegreichen Kaisers bewegten, in einem bedauerlich verkommenen Zustande, — der Landbau ohne hinreichende Hände in einem kläglichen Verfalle, die Viehzucht, früher blühend, zurückgegangen, der Bodencredit gelähmt, die Wälder geplündert und unwirthschaft-

§. 6. Chandelle's Charakteristik und Grundsätze.

Bei einer nicht allzugroßen Aengstlichkeit in einer langen Reihe der Verwaltungsjahre und bei einem reichen Schatze von Erfahrungen hoffte Herr v. Chandelle alle Schwierigkeiten seines Amtes leicht überwinden zu können. In dieser Voraussicht kam er nach Speyer, ergriff muthig die Zügel der geistlichen Verwaltung und behielt sie mit rastloser Thätigkeit und eifersüchtiger Wachsamkeit seinen Untergebenen gegenüber in Händen. Klein und unansehnlich, vom Alter etwas gebeugt, war die ziemlich magere Gestalt des Oberhirten. Sehr lebendig und nicht unbemessen waren seine Bewegungen; noch scharf und ernst sein volles, braunes Auge. Die hohe, schöngewölbte Stirne war reich durchfurchet und die nicht kleinen Unterlippen hatten bereits die nöthige Spannkraft verloren. Sparsames, gebleichtes Haar wallte an den fahlen Schläfen herab, während ein schwarzes Käppchen, welches der Prälat bei lebhafter Unterhaltung oft rückte, fast ständig den breiten, kahlen Scheitel deckte. [329]) So unverhältnißmäßig sein schwächlicher Körper, welcher oft mit schmerzlichen Steinleiden geplagt war, zu den weiten und großen

---

lich behandelt, — die Industrie schwach, oder in einzelnen Zweigen auf Kosten der übrigen, eine Treibhauspflanze, — der Handel gefesselt, die Schifffahrt auf dem herrlichen Strome im Stocken, — viel Armuth in dem volkreichen Lande, — viel Noth an einzelnen Orten, — der öffentliche Dienst noch nicht überall durch Beamte vertreten, die der neuen — bayerischen Regierung — ächte Sympathien entgegen brachten. Zu allem dem kam noch das Hungerjahr von 1816 auf 1817. Es gab also hier für eine wohlwollende, einsichtsvolle Regierung viel zu thun und mit Feuereifer lag Freiherr v. Stengel seinem Amte ob als Direktor, getragen von dem Vertrauen seines nächsten Vorstandes v. Stichaner, der gerne den muthigen Entwürfen des jungen Freundes sich anschloß und mannhaften Fortschritten freie Bahn ließ.“ rc. rc. Siehe: Carl Albert Leopold Freiherr v. Stengel. S. 15 u. ff. München 1866. — [329]) Am 16. Nov. 1822 übersendete der Bischof sein jetzt noch im Sitzungssaale des bischöflichen Ordinariats befindliches gemaltes Brustbild mit der Erklärung: „Da mir der zur Ehre gereichende und das Vertrauen ausdrückende Wunsch gemacht worden, daß mein Portrait, als des ersten Bischofes des wiederhergestellten Bisthums Speyer, in dem Sitzungszimmer pro venerabili capitulo et vicariatu aufgehängt werde, glaubte ich mir einen Vorwurf machen zu müssen, wenn ich die hiedurch mir überwiesene Ehre und das dadurch ausgedrückte Vertrauen mit dem wahren Gefühle des Werthes desselben nicht anerkennete und gebührend verehrte, wenn ich diesem Wunsche nicht entsprechen würde. Ich habe demnach bloß aus dieser Ursache das Portrait sammt der Rahme machen und in dem Sitzungszimmer aufhängen lassen.“ Der Zeichenlehrer am Gymnasium in Speyer, Kellerhoven, malte dieses

bischöflichen Gewändern sich ausnahm: so verrichtete der Oberhirte doch seine amtlichen Dienste stets mit eben so erbaulichem Anstande als löblichem Eifer. Er hörte gerne, wenn dieß von Andern lobend bemerkt wurde. Ueberhaupt konnte er durch Artigkeiten und Schmeicheleien, die man bezüglich seiner Person, seiner aufgeklärten Gesinnung, seiner klugen Umsicht, seines Wirkens, seines Besitzthumes machte, leicht bestochen und zur Ruhmredigkeit verleitet werden. [330]) So hatte er eine ganz besondere Freude, wenn man seine schönen Geräthe, seinen Wagen, seine muthigen Pferde ꝛc. lobte und es fiel dem alten Herrn nicht beschwerlich, dem, der darauf mit ihm zu sprechen kam, sie selbst zu zeigen und zu rühmen. So zutraulich er hiebei werden konnte, so strenge sah er dennoch darauf, daß jeder Geistliche, welcher bei ihm anklopfte, in kurzen Hosen, mit Schnallenschuhen und in dem ihm besonders beliebten Fracke, den er gewöhnlich selbst trug, zu erscheinen hatte. Wer dieß versäumte, der mußte gefaßt seyn, die ernsteste Zurechtweisung von ihm zu erhalten, wo nicht gar ungehört von ihm abgewiesen zu werden. Dieß war Manchem um so lästiger, da der Bischof mittels eines eigenen Rundschreibens vom 22. April 1822 verordnet hatte, „daß ein jeder Geistliche, wenn und so oft er sich anher — nach Speyer, — aus einer Ursache, welche es immer seyn sollte, begebe, sich jedesmal bei ihm zu stellen habe" und zwar „in einem dem geistlichen Stande und dem Pfarramte angemessenen, kurzen Kleide." [331]) Wenige der Geistlichen, welche ihn besuchten, lud er zu seinem Tische ein. Auch die Mitglieder des Domcapitels zog er selten an seine Tafel. Besondere Gastfreundschaft, Wohlthätigkeit und bereitwillige Unterstützung gemeinnütziger Unternehmungen wurden ihm überhaupt nicht nachgerühmt, ungeachtet es demselben hiezu an den erforderlichen Mitteln nicht gebrach. So heiter und geläufig der Greis sich in jeglicher Gesellschaft zu unterhalten wußte: so wenig stand ihm bei Ausspendung der heiligen Weihen, der heiligen Firmung oder bei sonstigen kirchlichen Amtsverrichtungen das Wort der frommen Belehrung, oder väterlichen Ermahnung zu Gebote. Wir konnten nicht erfahren, wo er je eine solche Ansprache gehalten hätte, was in den Gemeinden, in welchen er die heilige Firmung ausspendete,

---

Brustbild und ließ dasselbe auch lithographiren. — [230]) Es schmeichelte ihm wohl sehr, als ihm Direktor und Hofrath Hoffmann von Aschaffenburg am 27. Dez. 1825 schrieb: „Wer bekämpft mehr den Unglauben und den Aberglauben, jene Feinde der Menschheit, durch Lehre, Wandel und Vorschrift, als Ew. bischöflichen Gnaden?" ꝛc. — [331]) Prot. epis. 1822. §. 349 et 521.

um so mehr befremdete, da denselben die mit so geistreichen Ermahnungen und ergreifenden Predigten verbundenen Rundreisen des Bischofes Colmar noch in rühmlichem Andenken waren. Herr v. Chandelle hatte, abgesehen vom Mangel früherer Uebung und von seinem hohen Alter, was ihm das Predigen wesentlich erschweren mußte, den Grundsatz, daß die Bischöfe gesetzt seyen, die Kirche Gottes zu regieren, keineswegs aber zu predigen, zu unterrichten, oder zur Beichte zu hören und Kranke zu besuchen. Mehrere Anforderungen seines hohen Amtes hatte er daher nicht gebührend erfaßt.[332]) Er besaß überdieß keineswegs die nöthige Unbefangenheit, kirchlich gesinnte Festigkeit und unerschrockene Selbstständigkeit, welche die damaligen schwierigen Zeitverhältnisse von einem tüchtigen Oberhirten dringend erheischten. Er schien mehr daran zu denken, der besonderen Huld Seiner Majestät des Königs seine Erhebung verdanken zu haben, als von der Gnade des heiligen Geistes mit großen Ver-

— [332]) Siehe Chronica episcopatus Spirensis. — Zur Abfassung dieser Chronik hatte der Bischof in Nachstehendem Veranlassung gegeben: „Venerabili capitulo will ich hiermit meinen Wunsch mittheilen, nämlich, daß bei demselben eine Chronik, worin die das neuerrichtete Bisthum und Domcapitel betreffenden Ereignisse chronologisch beschrieben werden, ein- und fortgeführt werde. Den Anfang nimmt das decretum circumscriptionis und der dies publicationis hujus decreti. Besonders muß eigens die noch vorläufige Reconciliation der Domkirche, die Feier der Eröffnung des ersten Gottesdienstes im Dome, vereint mit der Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs, eingeführt werden und alle bisherige und folgende Ereignisse, auch die series episcoporum, canonicorum, parochorum et vicariorum cathedralium, somit ihre Installations- und Sterb-Tage, oder wenn durch eine andere Art ein Canonikus oder Vikarius abgeht. rc. rc. — Die Nachkommenschaft und Nachwelt wird es sehr Venerabili capitulo und dem Verfasser danken, der eine solche Geschichte von gleichzeitigen und gegenwärtigen niedergeschrieben, zu allen Zeiten vollen Glauben verdient. Jederzeit haben sich viele Geschichtsschreiber dergleichen bei Stiftern und Abteien vorfindlichen Chroniken bedient. So bediente sich der Herr Weihbischof Würdtwein bei Fertigung seines Werkes von den Archidiakonaten solcher stiftlichen Chroniken und Archiven. Noch in der neuen Zeit hat sie der Appellationsrath Hof in Aschaffenburg vor und nach der Säkularisation gesucht und erhalten, den aber der übereilende Tod verhinderte, solches Werk zum Drucke zu befördern. . . . . Nach meiner Beurtheilung möchte der Herr Canonikus Günther zur Fertigung und Führung und Fortsetzung dieser Chronik geeignet seyn." Prot. epis. 1823. §. 840. — Am 5 Mai 1841 wurde von dem Domcapitel der Beschluß gefaßt, daß in der Domsakristei eine Gedenktafel ausgehängt werde, worauf der Name und der Todestag aller seit der Wiedererrichtung des Bisthums Speyer verstorbenen Bischöfe, Dignitäre, Canoniker und Vikare geschrieben sind. Dieser Beschluß ward von dem seligen Bischofe, Johannes v. Geissel, bestätiget, ohne

pflichtungen für sein hohes Amt erkoren zu seyn. In allen äußeren Amtsverhandlungen glaubte er sich möglichst nach den Wünschen und Winken der Staatsbeamten richten zu müssen. [333]) In allen Angelegenheiten, in welchen der Staat nur irgendwie berührt wurde, handelte der Bischof nie, ohne sich vorher mit der königlichen Regierung auf das Genaueste und Zuvorkommendste verständigt zu haben. In Dingen, bei welchen er das Einverständniß der weltlichen Behörden nicht voraus unterstellen konnte, wagte er keine entscheidende Schritte. Berufungen von Bescheiden der Kreisregierung an das königliche Staatsministerium kamen während seiner Amtsführung nur höchst selten vor. Er vergaß mitunter so sehr seine Stellung, daß, als der Generalvikar Metz im September 1824 ihm schriftlich erklärte, sein Amt niederzulegen, er diesem erwiederte: „Da Ihre Ernennung zum Generalvikar von Seiner Majestät allergnädigst genehmigt worden ist, so müßte ich es als einen Vorgriff halten, wenn ich diese Niederlegung eher acceptiren wollte und weiter schritte, als von Seiner Majestät allergnädigst genehmigt worden, daß Sie der Stelle des Generalvikars enthoben werden. Es ist also nöthig, daß Sie sich die fragliche allerhöchste Genehmigung erwirken und mir dieselbe vorzeigen, wonächst ich das Weitere besorgen werde." Metz hielt es dem kanonischen Rechte nicht entsprechend, die verlangten Schritte beim Könige zu thun, und verblieb Generalvikar, ohne die deßfallsigen Obliegenheiten erfüllen zu können, bis zum Tode des Bischofes. [334]) Der Vorbehalt, unter welchem allein die neuen Kirchenhäupter Bayerns den Verfassungseid abgelegt hatten, bereitete dem Herrn v. Chandelle wenig Verlegenheit, indem er sich in allen bezüglichen Fällen größtentheils nach den Bestimmungen der zweiten Beilage zu der Verfassungsurkunde, keineswegs aber nach den kanonischen Satzungen der Kirche richtete. Es war ihm über-

---

daß derselbe jedoch zur Ausführung kam. — [333]) Er wurde auch deßhalb von einem strengkirchlichen Gelehrten, in beißender Satyre „der Generalvikar des Speyerer Regierungsrathes und Referenten in geistlichen Angelegenheiten, Freiherrn v. Neimanns", genannt. — [334]) Prot. epis. 1824. §. 24. Erst durch ein bischöfliches Rundschreiben vom 1. Dez. 1825 wurde der Seelsorgsgeistlichkeit kund gegeben, daß sich dieselben bei allen dem römischen Stuhle vorbehaltenen Dispensen lediglich und unmittelbar an den Herrn Domdechanten Werner als Direktor des Ordinariats und Sigillifer zu wenden haben, dem in dieser Eigenschaft die Besorgung ausschließlich übertragen ist. Dieser wurde vom Bischofe mit einem Schreiben des Cardinals v. Häffelin vom 6. Juli 1824 in Betreff der römischen Dispensationen verständiget, welches wir seiner Eigenthümlichkeit wegen dem Urkundenbuch sub Nro. 49 einreihen. —

haupt viel daran gelegen, für einen toleranten und aufgeklärten Prälaten zu gelten, und er nahm daher auf diesen Ruhm oft über Gebühr Rücksicht. Was Andersgläubige nur von Ferne unangenehm berühren, was deßhalb der Regierung nur irgendwie mißfallen konnte, das suchte der Prälat mit aller Aengstlichkeit, vielleicht nicht selten auf Kosten höherer Obliegenheit zu beseitigen.[335]) Diese zuvorkommende Geschmeidigkeit und allzugefällige Nachgiebigkeit war aber um so bedenklicher und nachtheiliger für die nächste Zukunft der Diözese, da hiedurch in der geistlichen Verwaltung eine Verfahrungsweise gang und gebe gemacht wurde, welche bedenkliche Abwege anbahnte und das verbriefte Recht und die kirchliche Ordnung vielfach beeinträchtigte. Daher hat sich auch schon im Jahre 1823 eine öffentliche Stimme mit Entrüstung vernehmen lassen: „Seit das Concordat in's Leben getreten ist, vergibt die Landesregierung zu Speyer ohne Unterschied Succursal- und Cantons-Pfarreien, ohne daß, wie es verlauten will, der Bischof von Speyer, oder sein Generalvikariat, auch nur davon etwas erfährt, ja sogar, ohne daß von demselben auch nur ein Zeugniß über Fähigkeit und sittlichen Charakter des aufzustellenden Pfarrers verlangt, oder sonst sein Gutachten vernommen wird.“ [336]) Solche bedenkliche Nachsicht des Oberhirten gegen büreaukratische Uebergriffe und Willkühr konnten der Seelsorgsgeistlichkeit der Diözese nicht lange verborgen bleiben. Dadurch wurde aber allen, welche nicht feste Grundsätze und unbestechliche Gewissenhaftigkeit außer Gefahr setzten, die lockende Versuchung bereitet, in ihrem Amte und Dienste die mit Beförderung lohnende Gunst der weltlichen Beamten sich durch unwürdiges Schmeicheln und Kriechen zu erwerben.

Uebrigens war der Bischof äußerst fleißig in Allem, was in Verwaltung des Bisthums mit der Feder in seiner Weise anzufertigen war. Vom frühen Morgen bis zum späten Abende saß er, ohne besondere Erholung und Zerstreuung, am Schreibtische und verfaßte Vorstellungen an die Regierung, Weisungen an sein Ordinariat, Bescheide und Verordnungen an die Pfarrer und Priester der Diözese. Er entwarf nicht nur die Aufsätze, sondern brachte gar viele an höhere Personen und Stellen selbst in Reinschrift. Sein Grundsatz war, daß Nichts mündlich abgemacht werde, sondern

---

[335]) Die Chronica episc. Spirensis hat hiefür einige auffallende Vorkommnisse und Belege aufgezeichnet, die wir jedoch hier nicht einfügen wollten. —
[336]) „Katholik“, Jahrg. 1823. B. VII. Beil. 34.

schriftlich in dem gehörigen Geschäftsgange. [337]) Zu fünf Folianten sind die reinbischöflichen Verhandlungen während seiner Amtsführung angewachsen. Mit Sicherheit kann man annehmen, daß der hochbejahrte Greis für die Verwaltung seiner Diözese mehr geschrieben habe, als die sämmtlichen Mitglieder seines geistlichen Rathes, ohne Unmuth und Verdrüßlichkeit zu äußern. Für alle Geschäfte seiner Verwaltung hatte er ein eben so treues Gedächtniß, als reiche Erfahrung. Nichts brachte ihn in Verlegenheit; für Alles wußte er Rath und Bescheid zu ertheilen. [338])

§. 7. Chandelle's Verhältniß zu seinem geistlichen Rathe.

Der Bischof unterließ anfänglich nicht, mit aller Herablassung und Freundlichkeit mit den einzelnen Mitgliedern des Domcapitels und den von ihm eigens ernannten geistlichen Räthen zu verkehren, bis verschiedene Einflüsse und Vorkommnisse eine ernstere Zurückhaltung herbeiführten. Freudig und unablässig war er bemüht, einen geordneten Geschäftsgang bei dem neuen Rathscollegium zu begründen. Er hatte diesem anfänglich den Namen bischöfliches Vikariat beigelegt, bis er sich am 11. Oktober 1824 aus verschiedenen Gründen veranlaßt fand, ihm den Namen Ordinariat zu geben. [339]) Schon am 25. April 1822 hat er eine ausführliche Geschäftsordnung für das bischöfliche Vikariat erlassen. Darin heißt es unter Anderm: „Ein jeder Rath ist schuldig, in dem collegialischen Benehmen sich zu mäßigen und aller Hitze entgegen zu streiten. Ein jeder hat das Recht, seine Meinung unverholen, ohne Rückhalt zu sagen. Ein jeder ist schuldig, die Meinung des andern, obgleich diese ihm nicht zusagt, zu ehren. Wer oder welche einer andern Meinung sind, haben dieselbe mit beigefügten Gründen in das einem Jeden offen stehende Protokoll zu diktiren. Keiner ist Herr über die Verhandlung, selbst das collegium qua tale nicht. Die einzel-

[337]) Prot. epis. 1826. §. 108. Mit dem päbstlichen Nuntius correspondirte er gewöhnlich in lateinischer oder französischer Sprache. — [338]) So konnte er schreiben: „Der Seelsorger ist schuldig, dem Studium forthin ununterbrochen zu obliegen. Obgleich ich mich in dem achtzigsten Jahre befinde und über fünfundfünfzig Jahre, ohne auszusetzen, in den Geschäften gewesen bin und gewiß die ausgedehntesten Erfahrungen habe: befinde ich mich doch noch, besonders wegen der sehr wechselnden Zeiten und Verhältnisse, verbunden, nachzuforschen und nachzudenken. Nichts macht beruhigender und glücklicher, als Arbeiten und ist in sich schon eine Belohnung." Prot. epis. 1825. §. 452. — [339]) Ibid. 1824. §. 886.

nen Räthe sowohl als das collegium qua tale haben nur ihre gutachtliche Meinung abzugeben." 2c. 2c. Zuletzt fügte der Bischof bei: „Ich glaube gewiß, daß ich sowohl dem Collegium als den einzelnen Räthen bisher alle Schonung und Discretion bewiesen habe. Ich erwarte die Nachahmung dieses Beispiels. Schmerzlich wäre es mir, wenn meine hierinfallsige Lieblingsbehandlungsart unwirksam seyn sollte." [340]) Am 28. Juni 1822 übergab der Bischof dem Vikariate auch eine ausführliche Anweisung über fiscalische Untersuchung und Abfassung des deßfallsigen Verhörprotokolls. Wollte derselbe bei der Geschäftsführung etwas bessern und rügen, so wählte er, namentlich in den ersten Jahren seines Amtes, hiefür die gelindesten Ausdrücke. So schrieb er, am 17. Juli 1822, wegen nicht gebührlich beachteten Stillschweigens bezüglich der amtlichen Verhandlungen: „Ich hatte das sichere Vertrauen auf das sämmtliche Vikariatspersonal, dasselbe werde überzeugt seyn, daß das Geheimniß der im Vikariate vorkommenden Verhandlungen wegen der ansonst sehr nachtheiligen Folgen dringend nothwendig sei und deßwegen auch aus Gewissenspflicht werde strenge beachtet werden. Es muß meinem Herzen allerdings wehe thun, daß ich dennoch mich vermüssiget sehe, das sämmtliche Personale des Vikariats hiermit eigens zu erinnern, ermahnen und ernstlich zu verwarnen, das Sekretum auf das Strengste zu beobachten. Es würde mich noch mehr kränken, wenn ich sogar erleben müßte, daß diese meine Ermahnung und Verwarnung nicht ihre vollkommene Wirkung haben sollte." [341])

Ein großer Mißstand bei dem vom Bischofe Matthäus eingeführten Geschäftsgange war es, daß derselbe den einzelnen Vikariats-Sitzungen nicht beiwohnte. Wir fanden nur die eine Verhandlung vom 11. März 1822, bei welcher er den Vorsitz führte. Der Bischof lernte sohin die Bemerkungen, Ansichten und Gründe der einzelnen Räthe nur unvollständig und nur in der Weise kennen, in welcher dieselben besonders zu Protokoll gegeben wurden, was jedoch aus leicht begreiflichen Ursachen, nur selten vollständig, sondern gewöhnlich sehr mangelhaft geschah. Ein noch größerer Uebelstand erwuchs daraus, daß der Bischof einen Theil der wichtigsten Geschäfte für sich allein behandelte und die darüber sich ergebenden Aktenstücke größtentheils in der besonderen bischöflichen Registratur zurückbehielt, so daß das Ordinariat oder der betreffende Referent in vielen Verhandlungen eben so wenig eine deutliche, als vollständige Uebersicht der Sachlage

---

[340]) Siehe Urkundenbuch Nro. 45. Orig. — [341]) Prot. Vicariatus 1822. §. 683.

hatte und haben konnte. Glaubte der Bischof sich in seinem Ansehen und Rechte durch irgend einen Beschluß oder eine Vorstellung des geistlichen Rathes oder bischöflichen Domcapitels beeinträchtiget, so konnte derselbe sehr empfindlich werden. Als ihm das Domcapitel gegen die Berufung eines nicht ganz unbescholtenen jungen Geistlichen zum Domvikare Vorstellungen machte, ward Herr v. Chandelle hierüber sehr ungehalten. „Es ist mir sehr auffallend, schrieb er am 10. März 1825, daß sich venerabile capitulum erlauben wolle, qua capitulum sich auch auf die entfernteste Art und zwar mittelst eines Schreibens, in mir allein zustehende Gnadengesuche zu mischen. Ich könnte hier Mehreres bemerken. Damit aber venerabile capitulum nicht daraus Gelegenheit nehmen möge, als wollte ich mich bei demselben rechtfertigen, halte ich mich hierin zurück, remittire deßwegen gegenwärtiges Schreiben einfach, indem ich es nicht als ein gültiges Schreiben bei meinen Akten behalten kann, mit der weiteren, beigesetzten, ausdrücklichen Bemerkung, daß ich in Zukunft alle Schreiben, in Betreffe Gratialien, Disciplin ꝛc. ꝛc., welche mir venerabile capitulum hierin fernerhin zu überschicken sich etwa erlaube, jedesmal simpliciter ohne Beantwortung remittiren werde.“ [342]) Als das Ordinariat einmal für gut fand, in einem Erlasse nach Außen beizusetzen, daß derselbe vom Bischofe befohlen sei, bemerkte dieser mit großer Empfindlichkeit: „Ich sehe, daß das Vikariat einen sehr schiefen Begriff von sich hat. Es bildet sich selbes etwa ein, daß es ein für sich bestehendes und nicht ein von dem Bischofe ganz und gar abhängendes Collegium sei, daß also ein Schreiben, welches dasselbe in seinem Namen erläßt, das Ansehen habe, als hätte Vicariatus dieses ohne Wissen und Genehmigung des Bischofes erlassen und es also auch allein zu vertreten habe. Dieser Begriff ist grundfalsch. . . . . . Sollte sich der Fall ereignen, daß Vicariatui auf das fragliche Schreiben etwas Unan-

---

[342]) Prot. epis. 1825. §. 263. — Als Domvikar Kettner am 30. Dez. 1824 auf die Pfarrei Göllheim ernannt war, wurde die Wiederbesetzung der hiedurch erledigten Domvikarie am 3. des folgenden Monates ausgeschrieben. Von den Bewerbern forderte der Bischof, daß sie eine gute Stimme zum Singen besitzen, im Choral erfahren sind, um als Gesanglehrer bei dem neuzuerrichtenden Clerikalseminar verwendet werden zu können, und überdieß eine gute Handschrift besitzen, um auch auf der Kanzlei des Ordinariats die überwiesenen Dienste zu verrichten. Jakob Day, geboren zu Kaiserslautern am am 8. Aug. 1797, zum Priester geweiht am 28. Aug. 1820, dann Kaplan zu Frankenthal und seit dem 4. Dez. 1822 Pfarrer zu Wernersberg, ward am 30. April 1825 Domvikar und starb als solcher am 28. Dez. 1857.

genehmes erwiedert werde, wird das Vicariat allerdings von mir vertreten werden." [343]) Bei einer andern Veranlassung erklärte der Bischof: „Laut Artikel 12 des Concordats sind zwar die Herrn Domcapitulare schuldig, dem Bischofe, wenn sie hiezu aufgefordert werden, mit Rath an Handen zu gehen, der Bischof ist aber nicht verbunden, ihren Rath vorher einzuholen. Die Fälle, wo der Bischof mit dem Capitel als solcher sich zu benehmen hat, sind in jure canonico ausgedrückt.... Der Bischof ist nicht schuldig, irgend Jemanden um Rath zu fragen; ihm steht es frei, die Diözese, wenn er will, allein zu regieren. Auch kann er, wenn er will, ein eigenes Collegium von ernannten geistlichen Räthen oder Assessoren errichten." rc. rc. [344]) Bei diesen Ansichten des Bischofes von seiner Stellung und Amtsgewalt dem geistlichen Rathe gegenüber, die allerdings in der Theorie ganz richtig sind, aber selbstgenüglich und eigenwillig in der Praxis angewendet, zu vielen Mißgriffen und Uebelständen führen müssen: war es nicht leicht möglich, daß gerade die tüchtigsten Räthe des Ordinariats einen besonderen Einfluß auf die Diözesanverwaltung gewinnen konnten, was vielseitige Unzufriedenheit hervorrief, welche die Klagen unterstützte, die später förmlich bei der höheren geistlichen Behörde gegen den greisen Oberhirten geführt wurden und diesem seine letzten Lebenstage sehr verbitterten.

§. 8. Organische Anordnungen des Bischofes.

Vor Allem suchte der Oberhirte in rüstiger Thätigkeit der neuen Diözese Speyer die nöthigen organischen Einrichtungen zu geben. Diesen folgten allmählig eine Reihe von Verordnungen, welche vorzüglich bei der Diözesangeistlichkeit die heilsam erachteten Besserungen im Denken, Wissen und Handeln bezüglich der Seelsorge und des Gottesdienstes erwecken, beleben und stützen und auch den christlichen

---

[343]) Prot. epis. 1823. §. 1034. — [344]) Ibid. §. 1049. Der Bischof schrieb noch unterm 5. Okt. 1824 an den päbstlichen Nuntius in München: „Hac quoque occasione utor, ut humillime veniam petam, quod usque adhuc a me promissam descriptionem meae dioecesis distulerim, utpote nimirum laboribus oneratus, cum, ut jam saepius memoravi, absolute ego ipsemet in unumquodqne negotium influam et collegium consiliariorum ecclesiasticorum, quod simul est vicariatus generalis, vices meas in nullo negotio impleat, sed solum mihi a consiliis sit, eatenus tamen, quatenus illud ad id expresse provoco, votum illius etiam qua collegii solummodo effectum consultativum habeat, sit quoque organum, per quod omnes ordinationes episcopales, mandata etc. publicantur etc. ut ita per hanc constructionem potius nomen ordinariatus mereatur, quod nomen etiam

Unterricht und die fromme Erbauung der Gläubigen überhaupt fördern und pflegen sollten.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 12. September 1822 wurde durch Verordnung vom 5. Oktober desselben Jahres, wie wir bereits in der Einleitung gehört haben, die Diözese in eilf Dekanate eingetheilt.[345]) Der Unterschied zwischen Cantons- und Succursal-Pfarreien verschwand hiebei, im Sinne des Concordats und der deßhalb erlassenen päbstlichen Bulle, gänzlich. Allen Pfarreien der Diözese wurden gleiche Rechte, wie sie auch gleiche Pflichten hatten, eingeräumt.[346]) Der Bischof gestattete den Pfarrern, auch die altherkömmliche Befugniß die betreffenden Dekane zu wählen. Es mußten jedoch ihm die bezüglichen Wahlstimmen verschlossen übersendet werden. Mit der bischöflichen Bestätigung der neugewählten eilf Dekane wurden die alten Provikare und Dekane, insoferne letztere nicht neu gewählt waren, ihres bisherigen Amtes enthoben. Von dem Fortbestehen der Gliederung, der Rechte und Pflichten der seit dem 11. November 1811 von dem Bischofe Joseph Ludwig neugeordneten Landcapitel, wurde in der Organisation vom 5. Oktober 1822 nichts erwähnt und sohin die auf Standesbewußtseyn, Gleichförmigkeit und Brüderlichkeit so wohlthätig und vielseitig wirkenden alten Innungen der Seelsorgsgeistlichkeit stillschweigend aufgelöst. Herr v. Chandelle war überhaupt ein großer Freund der Centralisation und sah es daher sehr ungern, wenn in gegliederten Vereinen und Verwaltungen sich besondere Kräfte sammelten und geltend machten. Die neuen Dekane waren sohin mehr Aufseher, Berichterstatter und Schreibgehilfen des Bischofes, als die nächsten Vorstände und allseitigen Vertreter ihrer geistlichen Mitarbeiter im Weinberge des Herrn.[347]) Von der

---

mentis sum, illo pro futuro dare." etc. — [345]) Schon unterm 6. April 1822 hatte der Bischof hierüber dem Vikariate Eröffnungen gemacht. Prot. Vicar. §. 193. 1090. — [346]) In der deßfallsigen allerhöchsten Genehmigung vom 12. Sept. 1822 heißt es: „Wir wollen, daß künftig von der Benennung der Cantons- und Succursal-Pfarreien Umgang genommen werde, ohne daß jedoch in Ansehung der Dotations-Verhältnisse deßhalb etwas alterirt werde." — [347]) Bereits am 28. Mai 1822 hatte der Bischof auf eine Unterstützung der Dekane aus der Staatskasse bei königlicher Regierung angetragen, allein hierüber keinen erwünschten Bescheid erhalten. Ein oberhirtliches Rundschreiben vom 7. Okt. desselben Jahres ordnete die Wahl sämmtlicher Dekane an. Das k. Staatsministerium wünschte, daß die Pfarrer an den Sitzen der Landkommissariate Dekane seyen und bestätigte daher in einem Erlasse vom 31. Juni 1823 nur den Dekan Foliot zu Kaiserslautern und Schang zu

ihnen unterm 14. November 1822 ertheilten, in fünfundzwanzig Paragraphen bestehende Amtsanweisung lautete der erste derselben dahin, „daß sich die zeitlichen Dekane hätten sehr angelegen seyn lassen, mit dem königlichen Landkommissäre in Eintracht und Vertrauen zu leben, in ihrem mündlichen und schriftlichen Benehmen den Wohlstand zu beobachten, damit beide mit Zusammenstimmung sich bestreben, das Wohl der Unterthanen zu befördern." rc. rc. [348]) Da viele Pfarreien mit ihren Filialen nicht so abgerundet waren, wie deren bequeme Verwaltung dieß erheischte, indem manche Dörfer mehr mit Rücksicht auf die frühere Landes-Obrigkeit, als auf ihre Lage und Nachbarschaft eingepfarrt waren: wünschte der Oberhirte eine schicklichere Eintheilung der Pfarrsprengel und forderte sämmtliche Dekane durch Weisung vom 8. September 1823 auf, ihre deßfallsigen Vorschläge an ihn gelangen zu lassen. Die alten Rechte und die bestehenden Gesetze hinderten jedoch den Bischof im Vollzuge seiner deßfallsigen löblichen Absicht, indem ohne Einwilligung der betheiligten Gemeinden, beziehungsweise der Fabrikräthe, keine Umpfarrung vollzogen werden konnte. [349])

§. 9. Verordnungen behufs weiterer Ausbildung der Geistlichen.

Eine weitere, sehr wichtige, allgemeine Verordnung erließ der Bischof am 1. April 1823 in Beziehung der von jedem Geistlichen der Diözese, behufs der Tüchtigkeitserklärung für den Beichtstuhl und der Uebernahme der Seelsorge, zu bestehenden Prüfung. Für

---

Pirmasens. Foliot's bischöfliche Bestätigungsurkunde lautete: „Matthäus v. Chandelle, Bischof von Speyer. Ich genehmige und respective ernenne andurch den Herrn Pfarrer Foliot in Kaiserslautern zum Dekan des Dekanats Cusel und Kaiserslautern und ertheile ihm hiermit zu seiner Legitimation gegenwärtige, von mir eigenhändig unterschriebene und mit meinem kleinen Siegel, bei noch bestehendem Mangel des größeren, versehene Urkunde und zugleich zu seiner Maßnahme die gleichfalls von mir eigenhändig unterschriebene Amtsinstruktion Speyer, den 17 Januar 1823. Matthäus v. Chandelle, Bischof zu Speyer. — Wolf, can. cath. cons. eccl. et Secretarius epplis." — [348]) Prot. Vicar. 1822. §. 1264. Als der „Katholik" Jahrg. 1823. B. VII. Beilage 36 diese Amtsinstruktion vollständig veröffentlichte, wurde hiebei bemerkt: „Auch in der Diözese des Bisthums Speyer wird nach und nach Vieles gethan, wenn auch die große Verschiedenheit der Theile, woraus dasselbe zusammengesetzt ist, die vollkommene Herstellung eines schönen Ganzen sobald noch nicht erwarten läßt. Das größte Hinderniß, welches der Verbreitung des Guten im Wege steht, liegt indessen in der den übrigen Theilen des Reiches fremden Verfassung des hiesigen Landes." rc. rc. — [349]) Prot. Vicar. 1823. §. 1361.

diese Prüfung, welche Synodalprüfung genannt wurde, bestellte der Bischof eine besondere Commission, bestehend aus dem Direktor Miltenberger und den Domcapitularen Günther, Stamm, Kraus und Geissel, welchen auch die beiden Landpfarrer, Conrad Fuchs zu Waldsee und Christoph Brückner zu Hardhausen, beigegeben waren. Die deßfallsige Verordnung stellte den Grundsatz auf, daß die bischöfliche Pfarrverleihungsurkunde — Commende — zwar die Jurisdiktion, keineswegs aber die Approbation für den Beichtstuhl ertheile.[350]) Diese soll durch eine besondere Prüfung erlangt und den gut bestandenen Pfarrern auf drei Jahre, den Kaplänen aber höchstens auf zwei Jahre ertheilt werden. Kein bestimmtes Alter, sondern nur das besondere Vertrauen, welches sich auf mehrere, bereits wohl bestandene Prüfungen stützet, ertheilt eine auf Widerruf verlängerte Approbation. Jeder Priester der Diözese hat vor Ablauf der ihm ertheilten Approbation die hierüber ausgestellte Urkunde einzusenden und, wenn er deren Verlängerung ohne vorausgehende Prüfung wünscht, die Gründe hiefür vorzutragen und sich nach der deßfallsigen Bescheidung genau zu richten. Kapläne, welche ihre Approbations-Urkunde einsenden, müssen derselben noch beifügen: a. ein verschlossenes Zeugniß über ihre Aufführung, wissenschaftliche Fortbildung, über Eifer, Thätigkeit in der Seelsorge von ihren Pfarrvorständen; b. ein Verzeichniß ihrer Bücher; c. eine in Gegenwart des Pfarrers über eine von diesem bezeichnete Wahrheit ausgearbeitete und von dem Pfarrer mit schriftlichen Bemerkungen beleuchtete Predigt. Diese Prüfungen wurden in den Monaten Mai bis September und zwar jedesmal auf den ersten Dienstag dieser Monate festgestellt. Diese Verordnung in fünfzehn Paragraphen war mit einer besonderen Anweisung in sechsundzwanzig Paragraphen für den Prüfungsausschuß begleitet, worin die Art dieser Prüfung und der Inhalt derselben vorgezeichnet war. Der Paragraph acht lautet: „Da ich das examen synodale als die zweite Epoche ansehe, wo gleichförmige, den Verhältnissen des Rheinkreises und der reinen Orthodoxie angemessene Grundsätze eingeführt und forthin eingehalten werden: so ist es die Sache der Herren examinatores die examinandos, falls sie hierin nicht unterrichtet seyn sollten, zu belehren. Ich sagte: „die zweite Epoche;" die erste

---

[350]) Ein bischöfliches Rundschreiben vom 9. Mai 1822 erklärte als vorbehaltene Fälle: 1. Crimen incendiariorum; 2. stuprum violentum; 3. homicidium voluntarium.

wäre der Unterricht im Seminar. Aber leider habe ich — und zwar unter den Bischöfen in ganz Bayern allein — kein Seminar. Auch sind bis jetzt alles mein Lamentiren und alle meine eingeschlagenen Mittel unwirksam gewesen." Laut Paragraph zwölf dieser Verordnung mußten die Kapläne die zu dieser Prüfung eingesendete Predigt auch vortragen, um die Predigtweise derselben kennen zu lernen. Ein Mitglied der Prüfungscommission mußte dem Bischofe darüber ein schriftliches Gutachten abgeben. Am Schlusse der Verordnung erklärte der Oberhirte, „daß ihm sehr daran gelegen sei, daß die Seelsorger die erforderliche Wissenschaft und richtige, ächte Grundsätze besitzen und darin unterhalten werden, wozu das Synodalexamen besonders beitragen müsse." [351])

Diese Synodalprüfung genügte später dem Bischofe zur gewünschten Pflege des theologischen Studiums noch nicht vollständig. Um besonders bei den jüngeren Geistlichen Liebe und Eifer zur wissenschaftlichen Fortbildung zu wecken und zu stützen und die nicht selten lückenhaften Kenntnisse derselben zu ergänzen, fand sich der Oberhirte bewogen, am 7. November 1825 eine besondere Vorschrift zu erlassen: „Ich habe, bemerkte er im Eingange derselben, mit vieler Kränkung und tiefer Wehmuth, aus sehr vielen Merkmalen mich überzeugen müssen, daß sehr viele, in der Seelsorge angestellte Geistlichen das fortdauernde Studium gänzlich vernachlässigen. Dieß veranlaßte vielerlei nachtheilige Folgen, von denen ich nur diese anführen will, daß solche Geistliche zu ihrem eigenen Unglücke sich täuschen, als besäßen sie, um ihr Amt zu verrichten, die erforderliche Wissenschaft, während unter ihnen so viele sind, denen es äußerst Noth thut, sich ganz dem Studium zu widmen, um auch nur das Nothwendigste sich eigen zu machen." rc. rc. Diese Vorschrift, bestehend aus sechs Paragraphen, bestimmte, daß in jedem Monate drei Gegenstände von dem bischöflichen Ordinariate ausgeschrieben werden sollen, und daß über diese Gegenstände von allen Kaplänen und Pfarrern, welche noch nicht sechs volle Jahre in der Seelsorge angestellt sind, eine vollständige Arbeit — deductio — verfertiget und unmittelbar an das bischöfliche Synodalexamen eingesendet werden müsse. Als empfehlend und verdienstvoll für ältere Pfarrer, wie sehr erfreulich für den Oberhirten wurde es erklärt, wenn auch jene diese Arbeiten liefern würden. Sie mußten von jedem

---

[351]) Diese Verordnung ist abgedruckt im „Katholik", Jahrg. 1823. B. VII. Beilage 8.

Mitgliede der Prüfungscommission schriftlich begutachtet werden. Diese Verordnung erzeugte vielen Widerwillen bei den Geprüften wie bei den Prüfern, und wurde daher auch kaum bis zum Tode dieses Bischofes aufrecht erhalten. [352])

§. 10. Verordnungen behufs der Belehrung und Erbauung.

Mit diesen Anordnungen bezüglich der Eintheilung und Ueberwachung der Diözese, der pastorellen Kenntnisse und wissenschaftlichen Ausbildung der Seelsorgsgeistlichkeit, begnügte sich der Oberhirte nicht, sondern er war auch bemüht für die gehörige Belehrung der Jugend, für die würdige Ausspendung der heiligen Sakramente und für die einheitliche Abhaltung des Gottesdienstes die nöthigen Weisungen zu ertheilen. So bestimmte eine Verordnung vom 5. September 1822 die Einführung eines gemeinschaftlichen Katechismus und Evangelienbuches für die ganze Diözese. Ein Ausschreiben des Centralbücherverlags in München hatte dazu die erste Veranlassung gegeben. Der Katechismus von Professor Stapf in Bamberg kam anfänglich, seiner besonderen Vorzüge wegen, in Vorschlag. Der bereits im Jahre 1818 von königlicher Regierung als Schulbuch empfohlene: „Vollständiger Katechismus der christkatholischen Religion, herausgegeben für die deutschen Schulen im Königreiche Bayern", dessen Gebrauch in den katholischen Schulen des Rheinkreises schon von dem Mainzer Bisthumsverweser gestattet war, erhielt aber den Vorzug, sowie auch das in gleichem Verlage erschienene Evangelienbuch. [353]) Das deßfallsige bischöfliche Rundschreiben erklärte, „daß beide Bücher die Genehmigung des Bischofes, welche die Verwaltung des Centralschulbücherverlags zu München eigens

---

[352]) Prot. epis. 1825. §. 1262 et 1267. Gegen diese Verordnung lief ein scharfes Schreiben sub tecto nomine bei dem Ordinariate ein. Der Bischof bemerkte hiezu: „Der Verfasser, unkundig der Absicht der Verordnung und Lage der Diözese, mit einer eingebildeten Erfahrung über die Maßen aufgeblasen, konnte allerdings dem Kitzel des sich zugelegten Gewichtes nicht widerstehen, ohne hiebei die auf diese Erfahrung schiefgestützten Stubengedanken aufzusetzen und in dieser sich gutthuenden Zuversicht belehren zu wollen. Jedoch ist er als balbutiens de re zu verachten." Prot. epis. 1826. §. 130. Die ersten drei Fragen, welche ausgeschrieben wurden, lauteten: „1. Quaenam est utilitas et necessitas revelationis ad cognitionem praeceptorum legis divinae? 2. Quale discrimen inter leges divinas et humanas? 3. Welches sind die vorzüglichsten Mittel, sich im Lehramte fortzubilden?" — [353]) Jenen Katechismus hatte der Domcapitular Miltenberger, diesen aber der Rektor der hiesigen Studienanstalt, G. Jäger, dem Bischofe ausführlich empfohlen.

nachgesucht hatte, erhalten, was allen betreffenden Pfarrämtern mit der nachdrücklichen Anweisung bekannt gemacht werde, die erwähnten beiden Religionsbücher unverzüglich und zum ausschließenden Gebrauche einzuführen und für die minder kostspielige Beziehung dieser Bücher die deßfalls von der königlichen Regierung bereits verfügte Ausschreibung in dem Kreisintelligenzblatte sorgfältig zu beachten." [354])

Um in der Ausspendung der heiligen Sakramente eine Gleichförmigkeit und erwünschte Belehrung und Erbauung in der Diözese herbeizuführen, hätte der Oberhirte gerne den Seelsorgern ein gemeinschaftliches, neues Rituale zur Hand gestellt. Er hatte deßhalb eine eigene, umsichtige Vorschrift zur Anfertigung einer Diözesan-Agende entworfen und mehreren Domcapitularen diese Arbeit übertragen. [355]) Doch dieß führte nicht zum gehofften Ziele. Man stieß auf mehrere, nicht zu beseitigende Schwierigkeiten. Um jedoch der herrschenden argen Willkühr in dieser wichtigen Sache zu steuern, befahl eine oberhirtliche Verordnung vom 28. November 1822, daß sämmtliche Seelsorger, bis ein anderes Rituale werde eingeführt werden, sich an die ältere Agende jener Diözese, zu welcher ihre Pfarrei vor Errichtung des neuen Bisthums Speyer gezählt hatte, halten sollten. Weiter bemerkte der Oberhirte, „da es sicher sei daß sich verschiedene Pfarrer angemaßt haben, gegen die Vorschriften dieser Agenden, sich Abänderungen und Auslassungen, letztere besonders in Rücksicht auf die vorgeschriebenen Exorzismen, zu erlauben und das, was vorschriftsmäßig in lateinischer Sprache vollzogen werden soll, eigenmächtig in deutscher Sprache zu verrichten: so gebiete er den Seelsorgspriestern auf das Schärffste, sich nicht zu unterstehen, künftighin sich ähnliche Eigenmächtigkeiten zu erlauben." ꝛc. ꝛc. [356]) Bezüglich der lateinischen Sprache erklärte der Bischof seinen Räthen ausdrücklich: „Ich halte strenge darauf, daß die Ausspendung der heiligen Sakramente in lateinischer Sprache geschehe, was auch immerhin in neuerer Zeit dagegen gesagt werden wolle. Ich habe die Gründe dieser Neuerer wohl überlegt. Ich bin durch jene Gründe, welche für die zu allen Zeiten, an allen Orten, in der Kirche gebrauchte lateinische Sprache und derselben genaue, strenge, ungeänderte Beibehaltung bei den erwähnten Ver-

— [354]) Prot. Vicar. 1822. §. 197 et 852. — [355]) Diese Commission hatte den Domcapitular Miltenberger als Vorstand und die Herren Günther, Forch, Geissel und Dr. Weis als Beiräthe. — [356]) Prot. Vicar. 1822. §. 1333.

richtungen so durchdrungen, daß ich es für meine bischöfliche Pflicht erachte, strenge darauf zu halten, zu wachen und die dagegen handelnden Seelsorger zu ahnden." [357]) — In einer Verordnung vom 26. Juli 1824 eiferte der Bischof wiederholt, mit Hinweisung auf den zwölften Artikel des Concordats, gegen den ungebührlichen Gebrauch der deutschen Sprache. Die Dekane wurden angewiesen, alle Geistliche, welche dieser Verordnung nicht gehorchen würden, der oberhirtlichen Stelle in Anzeige zu bringen." [358]) Da Letzteres vielseitig nicht beachtet wurde, so erließ der Oberhirte im Jahre 1825 ein neues Rundschreiben, worin derselbe erklärte: „Er müsse mit großem Mißfallen wahrnehmen, daß einige Geistliche sich freventlich beigehen lassen, bei kirchlichen Verrichtungen nicht die so scharf vorgeschriebene lateinische Sprache, sondern die deutsche, entweder nach einer von ihnen eigenmächtig gemachten Uebersetzung, oder nach einem Buche, welches die kirchliche Genehmigung nicht erhalten habe, zu gebrauchen. Er hoffe nicht, daß irgend ein Dekan dieses eigenmächtige Herausnehmen, das sich mit keiner Entschuldigung rechtfertigen lasse und dessen vermeintliche Rechtfertigungs-Gründe alle vorläufig verworfen werden, in Schutz nehme und deßwegen keine Anzeige gemacht habe. Er verordne deßhalb, daß sämmtliche Dekane sogleich jetzt und fortdauernd sorglich und genau nachforschen, ob sich ein Geistlicher in ihrem Dekanate vorfinde, der sich gesetzwidrig unterfange, sich der deutschen Sprache bei kirchlichen Verrichtungen, namentlich auch bei Austheilung der heiligen Communion, zu bedienen und jeden Schuldigen dem Bischofe unmittelbar einzuberichten." ꝛc. [359])

Sehr strenge waren die Zurechtweisungen des Bischofes, wenn ihm ein Geistlicher bekannt wurde, welcher sich, der bestehenden Verordnungen ungeachtet, Eigenmächtigkeiten bei dem Gottesdienste und bei den priesterlichen Amtsverrichtungen zu Schulden kommen ließ. So schrieb er unterm 5. Dezember 1825 an einen Pfarrer und Distriktsschulinspektor, der sonst sehr bei ihm in Gnade stand, also: „Ich habe mit großem Unwillen erfahren müssen, daß Sie, ungeachtet noch ein junger und erst einige Jahre in der Seelsorge stehender, somit noch wenig erfahrener Priester . . . . dennoch Vieles eigenmächtig abzustellen, abzuändern und einzuführen sich erlaubt

---

— [357]) Ibid. So ließ er noch am 5. Septbr. 1825 deßhalb die mit der Seelsorge in Speyer betrauten Domvikare eigens verhören und nach Befund verwarnen. — [358]) Prot. epis. 1824. §. 634. — [359]) Prot. epis. 1825. §. 943.

haben; . . . daß Sie nicht allein die vom Bischofe Ihnen, als dessen Stellvertreter in der anvertrauten Pfarrei erhaltene Gewalt mißbrauchend, sich eine bischöfliche Gewalt anmaßend, eigenmächtig eine Reformation in dem öffentlichen Gottesdienste einzuführen gewagt haben, sondern daß Sie ihr eitler Reformationsgeist so weit verblendete, daß Sie auch das Ansehen des Schulinspektors, welches sich dahin gar nicht erstrecket, doch dahin ausdehnend, auch in andern Pfarreien Ihre Reformationslust wirken zu lassen, erfrecht, worüber Sie sich zu verantworten haben." rc. [360]) Da der fragliche Pfarrer einen Kaplan gehabt hatte, der bereits auf eine Pfarrstelle befördert war, schrieb auch diesem der besorgte Oberhirte: „Da Sie Kaplan in N. gewesen und wohl wissen werden, daß der dasige Pfarrer Verschiedenes in der dortigen Pfarrei eigenmächtig, ohne vorher dazu vom Ordinariate die Weisung erholt zu haben, aufgehoben, geändert und eingeführt hat, wodurch derselbe sehr gröblich gefehlt: wolle man Sie hiermit vorsorglich warnen, daß Sie sich nicht unterstehen, durch das Beispiel jenes Pfarrers verleitet, das Geringste in Ihrer Pfarrei aus irgend einem Vorwande, auch um angebliche Mißbräuche aufzuheben, welches zur entscheidenden Beurtheilung dem Pfarrer nicht zukommt, eigenmächtig aufzuheben, zu ändern oder einzuführen." [361])

So besorgt der Bischof war, daß die Feier des Gottesdienstes und die priesterlichen Amtsverrichtungen nach Vorschrift der Kirche vorgenommen wurden, so sehr wünschte er auch, daß die amtliche Aufzeichnung derselben in die Pfarrbücher nach Ordnung geschehen möchte. Als er daher vernommen hatte, daß viele Pfarrer wenig sich kümmerten, die vorgenommenen Taufen, Trauungen und Sterbfälle nach alter Vorschrift einzutragen, verordnete derselbe unterm 23. Januar 1823 Nachstehendes: „Ich habe mißfälligst vernehmen müssen, daß sich manche Pfarrer pflichtwidrig hätten beigehen lassen,

— [360]) Prot. epis. 1825. §. 1327. 1352. Es handelte sich von Einführung besonderer deutscher Gesänge und des Mainzer Gesangbuches. — Gegen die von Professor v. Eß persönlich eingeleitete Verbreitung der von diesem in's Deutsche übersetzten Bibel eiferte der Bischof, ungeachtet er dieselbe bereits in Aschaffenburg approbirt hatte. Er erklärte hiebei, etwas Anderes sei es, eine Uebersetzung gutzuheißen, als dieselbe zu verbreiten. Ibid. 1824. §. 603. 611. 658. — [361]) Prot. epis. 1825. §. 1340. In andern Dingen war der Bischof wieder sehr nachsichtig. Als der katholische Pfarrer zu N. den benachbarten protestantischen Pfarrer bei einer protestantischen Beerdigung die Leichenrede in der dortigen katholischen Kirche halten ließ und die Speyerer Zeitung vom 20. Juli 1824 dieß sehr anrühmte: verfügte er einfach, daß dieß vorgemerkt werden sollte, um hievon im umgewendeten Falle Gebrauch

die Führung der Pfarrbücher zu unterlassen, etwa aus der sehr eigenen Meinung, daß dieses deßhalb unnütz sei, weil die Civilstandsregister von den Bürgermeistern geführt werden, da sie doch wissen müssen, daß oft außer dem Geburtsscheine auch der Taufschein nothwendig und zur Erkenntniß der Verwandtschaften und Schwägerschaften dieselben unentbehrlich sind. Die Dekane werden daher angewiesen, diese Pfarrbücher und ihren Zustand genau zu untersuchen und darüber dem Bischofe Bericht zu erstatten." 2c. 2c. Als der Bischof die große Verschiedenheit wahrnahm, in welcher die einzelnen Akten in diesen Büchern aufgezeichnet waren, wünschte er auch hierin eine Gleichförmigkeit in der Diözese, die er zwar berathen, aber nicht ausführen ließ. Er fürchtete unzeitige Kritiken.[362]) Für die genauen Aufzeichnungen der bischöflichen Amtsverrichtungen war der greise Oberhirte sehr besorgt. Alle vorgenommene Weihen, Firmungen 2c. trug er stets mit der größten Genauigkeit eigenhändig ein. Um wenigstens einiger Maßen eine genauere Führung der Pfarrbücher und deren Erhaltung zu erzielen, verordnete der Bischof am 9. April 1823, daß alljährlich Abschriften der amtlichen Eintragungen in die Pfarrbücher von dem Pfarrer durch den Dekan der bischöflichen Behörde mußten vorgelegt, von einem eigens aufgestellten Referenten geprüft, die etwaigen Mängel gerügt und deren Verbesserung eingeleitet werden.[363])

§. 11. Weitere Verordnungen behufs christlicher Belehrung.

Noch auf andere Zweige der seelsorglichen Wirksamkeit bezüglich der nöthigen und gründlichen Belehrung der Gläubigen jeden Alters in den einzelnen Pfarreien lenkte der greise Oberhirte seine

---

zu machen. Ibid. 1824. §. 616. — [362]) Er schrieb hierüber dem Ordinariate: „Da manche Pfarrer sich über das Verordnete als Richter aufwerfen und nicht nur allein das Verordnete nicht befolgen, sondern es noch censuriren, hiedurch aber Aergerniß entsteht: soll die ganze Sache noch bis dahin ausgesetzt werden, bis die jungen Zöglinge zum geistlichen Stande in dem hiesigen Seminare unterrichtet und überhaupt so erzogen werden, daß sie einen folgsameren Geist sich eigen gemacht und so nach und nach ein zusammenhängender Gemeingeist in dem dießseitigen Clerus erwachset und feststeht." 2c. Prot. epis. 1825. §. 120. — [363]) Prot. Vicar. 1823. §. 193. 555. Der Oberhirte hatte auch die Absicht, in der Diözese gleichheitliche Stolgebühren einzuführen und deßhalb bereits am 28. Febr. 1825 sich die amtlichen Aufschlüsse eingeholt. Dieser Anordnung stellte sich die Ansicht entgegen, daß man den armen Pfarrern im Westrich nichts entziehen soll, ehevor man ihnen etwas Anderes geben kann.

besondere Aufmerksamkeit, um hiefür Ordnung und Eifer zu wecken und zu stützen, und schädliche Mißstände zu beseitigen. Dieses bezweckte unter Anderem die bischöfliche Verordnung vom 9. Februar 1824 in Betreff des Alters der Kinder, welches zum Empfange der ersten h. Communion erforderlich ist. In der Bestimmung dieses Alters herrschte in den verschiedenen Pfarreien der Diözese große Willkühr, welche jene Verordnung abstellen sollte. Sie verfügte, daß die Knaben, welche zur ersten Communion zugelassen werden, das vierzehnte, die Mädchen aber das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt haben müßten. Um dieses Alter für alle Jahre voraus zu bestimmen, wurde der letzte Tag im März dahin als entscheidend bezeichnet, daß ein jeder Knabe, welcher an jenem Tage dreizehn Jahre und neun Monate, jedes Mädchen aber, welches an jenem Tage zwölf Jahre und neun Monate zurückgelegt hatte, zur ersten Communion darf zugelassen werden, jedoch nur dann, wenn dieselben dergestalt unterrichtet sind, daß sie den ganzen Begriff und das Gefühl von der heiligen Handlung besitzen. In diesem vorgeschriebenen Alter konnte nur die bischöfliche Stelle, auf ein gestelltes mit wichtigen Gründen unterstütztes Gesuch, Nachsicht üben. Am Schlusse dieser Verordnung wurden die Seelsorger ermahnt, „sich nach dem Beispiele des Welterlösers zu dem Alter der zu unterrichtenden Kinder ganz herabzulassen und liebreich, mit Sanftmuth und anhaltender Geduld, den Unterricht zu ertheilen, insbesondere jene, welche wegen Geringfähigkeit oder wegen sonstiger, aus Armuth verursachter Hindernisse, dem den andern fähigeren und gelehrigeren Kindern im Allgemeinen ertheilten Unterrichte nicht folgen können, noch in besonderen Nebenstunden vorzubereiten.“ rc. [364]) Nicht alle Seelsorger der Diözese entsprachen hierin den gerechten Erwartungen ihres Oberhirten. In einem Rundschreiben vom 16. August 1825 beklagte sich derselbe daher: „Man habe erfahren müssen, daß manche Seelsorger den Unterricht, welcher die Grundlage aller künftigen, christlichen Unterweisungen werden sollte, nur auf eine sehr kurze Zeit beschränken und mit gleichgültiger Oberflächlichkeit behandeln, welches aber die Pastoralpflichten um so mehr verletze, je mehr es besonders nach den damaligen Zeitverhältnissen darauf ankomme, diesen Vorbereitungsunterricht, der für viele Schüler und Schülerinnen leider oft der Schluß alles ihres christlichen Lernens ist, so zu ertheilen, daß er sich wirksam und wohlthätig für das ganze Leben erweisen

---

[364]) Prot. Vicar. 1824. §. 191.

könne." Demnach wurde vorgeschrieben, diesen Unterricht vom ersten Advente wöchentlich wenigstens zweimal besonders mit Eifer und Liebe zu geben und bis zum weißen Sonntage, als dem festgestellten Tage der ersten Kindercommunion, fortzusetzen. Eine Verfügung vom 26. August 1825 schärfte strengstens ein, daß, nach altehrwürdigem kirchlichem Gebrauche, in der ganzen Diözese am sogenannten weißen Sonntage die Feier der ersten Kindercommunion abzuhalten sei.

Wie sehr dem Bischofe Matthäus daran gelegen war, bei seiner geistlichen Heerde einen gründlichen und umfassenden Unterricht des christkatholischen Glaubens zu verbreiten, leuchtet auch aus einer Verordnung vom 30. Oktober 1823, die Erklärung der Kirchengebräuchen bei dem öffentlichen Unterrichte betreffend, deutlichst hervor. Im Hinblicke auf die bezüglichen Vorschriften des allgemeinen Kirchenrathes von Trient, wornach die Seelsorger dem Volke öfters die Geheimnisse und Ceremonien der heiligen Messe, der heiligen Sakramente, der verschiedenen Weihungen 2c. in der Muttersprache erklären sollen, wurde vorgeschrieben, daß dieß fortan in der Diözese an den vier Quatember-Sonntagen, anstatt der gewöhnlichen Predigt, geschehen soll mit angemessenen Erhebungen zur Erweckung der Ehrfurcht und Andacht des Volkes. [365]) Weil indeß nicht alle Pfarrer dieser oberhirtlichen Vorschrift zu entsprechen beflissen waren, fand der Bischof sich bemüssiget, unterm 29 Juli 1825 die sämmtlichen Dekane zu beauftragen, genau nachzuforschen, ob ein oder der andere Seelsorger sich beigehen lasse, diese Verordnung nicht nach den Buchstaben zu erfüllen, die Säumigen zu ermahnen und die dennoch ungehorsam Verbleibenden pflichtmäßig zur Anzeige zu bringen.

Um zu verhindern, daß in den Pfarrkirchen die Verkündigung des göttlichen Wortes pflichtwidrig geschmälert werde, was bisher oft durch sonntägliche, seelsorgerliche Aushilfe bei Festen in den benachbarten Gemeinden geschehen ist, verfügte der Bischof unterm 6. März 1823: „Da es verlauten wolle, daß bei den Patrocinien und Titularfesten der Bruderschaften die benachbarten Pfarrer an den Sonntagen einander aushelfen und den eigenen Pfarrgottesdienst vernachlässigen: so hätten die Dekane dergleichen Unordnungen, wo sie beständen, abzustellen und den Pfarrern anzudeuten, daß sie ihre Pfarrkinder, wenn derselben Einige solchen Feierlichkeiten benachbarter Pfarreien beiwohnen wollten, selbst zur Beichte hören sollten und dann in ihrer Pfarrei zu bleiben hätten, um dort den vollkom-

[365]) Prot. Vicar. 1823. §. 1546. 1560.

menen Gottesdienst abzuhalten und den gehörigen Unterricht zu ertheilen. [366]) Bezüglich des Predigens an Sonn- und Feiertagen nahm es der Bischof sehr genau. Er schrieb hierüber einem säumigen Pfarrer: „Das Predigen gehört so streng zum Wesen des Pfarramtes, daß, wenn sich eine Pfarrei vorfindet, in welcher solche Hindernisse sind, daß keine Predigt geschehen kann und auch diese Hindernisse nicht gehoben zu werden vermögen, die Pfarrei von sich selbst aufhört und die Katholiken einer andern Pfarrei, wo sie der Predigt beizuwohnen haben, einverleibt werden müssen. Wo aber keine solche Hindernisse sich vorfinden und der Pfarrer doch das Predigen unterläßt, hört dieser auf, Pfarrer zu seyn, und Nichts vermag ihn hiergegen zu schützen.“ rc. [367]) Durch ein Rundschreiben vom 20. Oktober 1823 hatte der Bischof angeordnet, daß in allen Kirchen in welchen Frühmesse gelesen werde, vor oder nach derselben nicht nur das betreffende Evangelium „langsam, deutlich und mit Ausdruck verlesen, sondern auch eine Erklärung desselben — eine Homilie mit gehöriger Nutzanwendung — solle und müsse gehalten werden.“ Auch die dringendsten Gegenvorstellungen konnten den Oberhirten von dieser Vorschrift nicht abbringen. [368]) Da in vielen Pfarreien der Diözese bisher der Gebrauch bestanden hatte, in den Herbstmonaten die Predigten und Kirchenkatechesen zu unterbrechen, so erklärte eine Verordnung vom 8. September 1823, der Bischof könne es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, diesen Mißbrauch noch ferner zu dulden. Er befahl daher, daß in dem ganzen Kirchensprengel fortan auch an den Herbstsonntagen das Lehramt der Seelsorge nicht dürfe brach liegen.

§. 12. Vorschriften über Eingehung gemischter Ehen.

Wie in allen Ländern und Bisthümern, in welchen die Bevölkerung aus Katholiken und Protestanten besteht und die weltlichen Gesetze über Eingehung der Ehen und über die religiöse Erziehung der in gemischten Ehen erzeugten Kinder solche Bestimmungen enthalten, welche mit den Grundwahrheiten der katholischen Kirche und den kanonischen Satzungen sich nicht vereinbaren lassen, von jeher der geistlichen Obrigkeit große Schwierigkeiten und vielfältige Anstände erwachsen sind: so war dieß namentlich auch in dem neuen Bisthume Speyer der Fall. Doch der greise Oberhirte suchte

[366]) Prot. Vicar. 1823. §. 390. 394. — [367]) Prot. epis. 1825. §. 169. — [368]) Ibid. 1823. §. 954 und 1824 §. 63.

diesen Verlegenheiten möglichst vorzubeugen und mitunter auf Kosten der kirchlichen Grundsätze pflichtschuldigen Kampf zu vermeiden.

„Bis zur Errichtung des neuen Bisthums Speyer war das Verfahren bezüglich der Trauung gemischter Ehen daselbst verschieden. In dem zur Mainzer Diözese gehörigen Theile war es dem Gewissen der Pfarrer überlassen, zu trauen oder nicht zu trauen und daher wurde von denselben auch kein gleiches Verfahren eingehalten. [369]) In dem zum Trierer Bisthume gehörigen Antheile mußte der Pfarrer die Erlaubniß zur Trauung einer gemischten Ehe vom Bischofe verlangen und erhielt dieselbe — wenigstens in der letzten Zeit — nur in dem Falle, wenn das Versprechen gegeben war, alle Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen. In den Pfarreien, welche ehevor zum Straßburger Kirchensprengel zählten, kamen solche Ehen nicht häufig vor. Doch bestand auch in jenem Bisthume die Praxis, bei gemischten Ehen nur dann den kirchlichen Segen zu spenden, wenn das Versprechen, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, geleistet ward. Nach der Organisation des neuen Bisthums Speyer blieb es im Allgemeinen

---

[369]) Unterm 8. Januar 1821 hatte das Mainzer Vikariat dem Pfarrer zu Obermohr deßhalb die Weisung ertheilt: „Es ist mit Klugheit und Bescheidenheit darauf anzutragen, daß nach dem Wunsche der katholischen Kirche die Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Kirche erzogen werden mögen, daß aber, wenn diesem Antrage von den beiden Ehetheilen durchaus nicht beigepflichtet werden wolle, sich damit zu befriedigen sei, daß die Kinder je nach ihrem Geschlechte der Religion des Vaters, oder der Mutter folgen." Prot. epis. Spir. 1823. §. 769. — Als im Jahre 1820 für J. C. zu D. Dispense nachgesucht wurde, der seine protest. Schwägerin M. S. L. ehelichen wollte, ward diese nur unter den Bedingungen ertheilt, daß C. eidlich verspreche, seine Verlobte für die katholische Religion zu gewinnen und alle zu hoffende Kinder katholisch erziehen zu lassen, dem er sich aber nicht fügte. Siehe Humann's Briefe an die k. bayer. Regierung. Heft II. S. 4. u. 24. — Humann machte unterm 20. Juni 1820 gegen diese Bedingungen in Rom Gegenvorstellungen. In der Rückantwort vom 19. August 1820 wurde die erste Bedingung mit Stillschweigen übergangen und bezüglich der zweiten erklärt, daß sich der Bisthumsverweser statt der eidlichen Verpflichtung, alle Kinder in der kath. Religion erziehen zu lassen, sich mit einem deßfallsigen einfachen Versprechen von Seiten der Bittsteller begnügen könne. Ibid. Heft II. S. 47. Der weitere Antrag des Bisthums-Verwesers Humann vom 26. Okt. 1820, die Dispensen für gemischte Ehen ohne beschränkende Clauseln auszufertigen und es ihm zu überlassen, zu fordern und zu thun, was Zeit und Umstände gestatten, wurde in Rom abgewiesen mit dem Bemerken, daß künftig kein Dispensgesuch für solche Ehen gestellt werden möge, es sei denn, daß das Versprechen, die sämmtlichen Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen,

den Pfarrern überlassen, ob sie trauen wollten oder nicht. Daher mochten wohl die Meisten vielleicht die Trauung solcher Ehen vorgenommen haben, wenn die Kinder auch nur nach dem Geschlechte der Aeltern sollten erzogen werden." [370])

Der neue Bischof von Speyer sprach sich in dieser Beziehung, bald nach seinem Amtsantritte, in folgender Weise aus: „Da in dem Königreiche Bayern den drei Confessionen vollkommen gleiche Rechte eingeräumt sind, folglich von der allerhöchsten Gewalt die Unterthanen dieser Confessionen in ihren vollkommenen und gleichen Rechten geschützt werden müssen; da ferner, nach der Meinung der meisten Gelehrten, den beiden Ehetheilen das natürliche Recht zukömmt, über die Art der Erziehung ihrer Kinder zu verfügen: so kann der König aus dem Grunde, daß derselbe sich zur katholischen Religion bekennt, das Gesetz, daß alle Kinder gemischter Ehen in der katholischen Religion erzogen werden sollen, ohne Beeinträchtigung der den Aeltern anderer Confessionen zukommenden Rechte, nicht erlassen..... Ein solches Gesetz hätte auch, da die meisten Landesherrn in Deutschland protestantischer Confession sind, denen gleiches Recht der Gesetzgebung zugesprochen werden muß, fürchterliche Nachtheile..... Es ist demnach das in Bayern deßhalb bestehende Gesetz, nicht allzusehr zu tadeln.... Es erhebt sich aber die Frage, ob bei diesem Gesetze der Katholik nicht im Gewissen verbunden sei, entweder zu erwirken, daß vor der Ehe mit einem Protestanten der gerichtliche Vertrag festgesetzt werde, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, oder aber von solcher Ehe abzustehen?.... Es wird dem katholischen Seelsorger nicht übel genommen werden, wenn derselbe den katholischen Ehetheil mit Sanftmuth, ohne alle Zudringlichkeit und ohne allen, durch irgend

---

schriftlich beigelegt werde. Ibid. S. 55. — [370]) „Katholik." Jahrg. 1834. Maiheft. S. 212. Als Maximilian Joseph den Kurhut der Pfalz erhielt, gab er unterm 9. Mai 1799 eine Religionsdeclaration für die Rheinpfalz heraus, worin es bezüglich der gemischten Ehen heißt: „Die vermischten Heirathen sollen künftig ganz frei von Jedermann ungehindert, nach dem bloßen Willen der contrahirenden Theile für sich bestehen. Es soll den Neuverlobten in Absicht der künftigen Erziehung der Kinder die unbeschränkte Freiheit gelassen werden, hierüber das Nöthige in ordnungsmäßigen Ehepakten zu bestimmen. Wenn die Kinder das zurückgelegte achtzehnte Jahr erreicht haben, soll es von ihrer freien Wahl abhängen, zu einer oder der anderen Religion überzutreten." ꝛc. Siehe Wilhelmi's Geschichte von Sinsheim. S. 166. So auch: „Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen." Speyer 1837. (Von Joh. Geissel, Dombechant.) —

eine dabei gemachte Drohung, habenden Schein eines angelegten Zwanges vorstelle, ob der genannte Ehetheil nicht erwirken wolle und könne, daß alle zu hoffende Kinder katholisch erzogen werden.... Wenn hiebei der Katholik dem Pfarrer antwortet, daß er das Angesonnene nicht erwirken könne, aber dennoch auf der Heirath bestehe und in die Erziehung seiner Kinder in der Religion je nach dem Geschlechte einwillige: so hat der Pfarrer diese Ehe zu verkündigen, die Trauung vorzunehmen und auch den Entlaßschein nach bestehender Form zu ertheilen. [371]) ... Die priesterliche Einsegnung ist auch hiebei immer rathsam, wenn sie von dem Pfarrer mit Sanftmuth kann erzielt werden.... Wenn der katholische Ehetheil bei geschlossenem Vertrage über die Erziehung der Kinder nach dem Geschlechte, oder ohne solchen Vertrag, sich mit Umgehung seines Seelsorgers von einem protestantischen Pfarrer hat trauen lassen, so kann deßhalb dem katholischen Ehetheile die Beichte nicht versagt, auch nicht aufgegeben werden, alle Mittel anzuwenden, daß sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.... Dem katholischen Theile bleibt ja immer die Hoffnung, die Kinder des anderen Geschlechtes durch zweckmäßige Mittel dahin zu bringen, daß dieselben nach dem einundzwanzigsten Jahre von selbst zum katholischen Glauben schreiten. Hiebei sollen jedoch keine Mitel, welche die eheliche Eintracht stören, verstanden werden. Diese würden ja noch größere Uebel stiften. Geeignete Mittel sind das Gebet und das durch frommen, gottseligen Lebenswandel gegebene Beispiel. Wie wirksam das Gebet und dieses Beispiel ist, wissen wir ja von der heiligen Monica." rc. Der Bischof forderte seine geistlichen Räthe auf, bezüglich dieser Ansichten und Grundsätze ihre Gegenbemerkungen zu machen. Nur der Generalvikar Metz und der Domcapitular Günther reichten solche schriftlich in entschiedener Fassung ein, die jedoch keine Beachtung fanden. [372]) Dem Pfarrer, welcher durch eine Anfrage zu dieser Erklärung des Bischofes die Veranlassung gegeben hatte, wurde unterm 16. April 1822 von demselben in gleichem Sinne erwiedert: „Es werde allerdings dem katholischen Pfarrer nicht

---

[371]) Diese Form war, wie sie auch in der Verordnung vom 11. April 1825 vorgeschrieben ist: „Daß der von einem Parochian N. N. zu N. — (ohne Beisatz: katholisch) — vorhabenden Ehe mit dem N. N. zu N. — (ohne Beisatz: protestantisch) — Nichts weiter entgegen stehe, wird andurch von Amtswegen bescheiniget." Mit Ort, Datum und Unterschrift des Pfarrers. — [372]) Prot. Vicar. 1822. §. 237. 285 et 405. Die Domcapitulare Forch, Geissel und Dr. Weis befanden sich damals noch nicht im Rathe.

übel genommen werden können, wenn er den katholischen Ehetheil mit Sanftmuth ohne alle Zudringlichkeit und ohne allen, durch irgend eine dabei gemachte Drohung, habenden Schein eines Zwanges vorstelle: ob er nicht erwirken wolle oder könne, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. Sollte ihm aber der Katholik hierauf erklären, daß er auf dieser Ehe bestehe und sich nicht zu dem Antrage verstehen, sondern die Kinder in der Religion secundum sexum erziehen wolle, könne er doch dem matrimonio assistiren."

Damit die königliche Kreisbehörde die duldsamen Grundsätze des Bischofes kennen lerne, theilte derselbe diese Entschließung ohne alle Veranlassung jener abschriftlich mit. Ihr genügte aber die äußerste Milde des Prälaten noch nicht. Sie trug kein Bedenken, unterm 24. Juli 1822 deßhalb dem zuvorkommenden Bischofe zu erwiedern: „Die den katholischen Pfarrern gemachte Auflage, den katholischen Theil zu bereden, alle Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, könne leicht zu weit ausgedehnt werden, um so mehr, wo im Verlaufe dieser Antwort gesagt wird, daß, wenn der katholische Theil auf der Ehe bestehe und sich zu dem ihm geschehenen Antrage nicht verstehe und die Kinder in der Religion secundum sexum erziehen wolle, der Pfarrer dennoch dem matrimonio assistiren könne. Hieraus könnte bei einigen Pfarrern die irrige Meinung entstehen, daß, wenn auch nicht alle Kinder katholisch erzogen werden, dennoch wenigstens die Söhne dem katholischen Vater und die Töchter der katholischen Mutter folgen müßten. Da aber der Artikel 12 des Religionsediktes es den Aeltern unbedingt anheim stellt, durch Eheverträge zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen und gemäß Artikel 14 dieses Ediktes in Ermangelung solcher Verträge in der Religion secundum sexum erzogen werden müssen: so könnte der erwähnte Erlaß leicht zu Irrungen und Beschwerden über Gewissenszwang Anlaß geben. Man ist daher des Dafürhaltens, daß es am Zweckdienlichsten wäre, wenn allen Seelsorgern im Rheinkreise aufgegeben würde, sich bei Copulationen alles Zuredens und Ermahnens gänzlich zu enthalten, indem die eben angeführten Bestimmungen keinen Zweifel übrig lassen, in welcher Religion die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen." rc. Diese Anforderung schien doch auch dem sonst so gefügigen Bischofe zu stark. Er hielt daher für gut, vor der Hand darauf keine Antwort zu geben. Als später sämmtliche Domcapitulare im geistlichen Rathe saßen, wies das Vikariat, durch einen einstimmigen

Beschluß vom 16. September 1822, einen Pfarrer an, derselbe solle sich bei Einsegnung einer gemischten Ehe nicht mit dem mündlichen Versprechen bezüglich der Kindererziehung begnügen, sondern einen notärischen Vertrag abfordern. Allein der Bischof erklärte: „Das Vikariat habe es mit diesem Beschlusse gut gemeint; jedoch aus Besorgniß von Weitläufigkeiten und nachtheiligen Folgen wäre lediglich zu erwiedern, daß der Pfarrer könne diesem matrimonio assistiren.[373])

Auch bezüglich der Ausrufungen gemischter Brautpaare und Ausstellung der Losscheine für dieselben herrschte in der Diözese verschiedene Uebung. Um auch hierin Einheit zu erzielen und unliebe Mißhelligkeiten zu beseitigen, wurde, durch eine Verordnung vom 11. April 1825, die bereits vom Bischofe Colmar am 12. April 1804 in gleichem Betreffe gegebene Weisung erneuert. Darnach sollten diese Ausrufungen nie verweigert, die Trauung selbst aber auch nie ohne erhaltenen Losschein des protestantischen Pfarrers vorgenommen werden. Verlange das gemischte Brautpaar von dem letzteren die Trauung, so sei diesem stets der bisher übliche Losschein zuzustellen. Im Falle aber, daß der kirchlich gültigen Trauung ein Ehehinderniß entgegen stehe, welches gehoben werden könne, solle der katholische Pfarrer dem protestantischen Pfarrer hievon Nachricht geben, damit die beabsichtigte Trauung verschoben und nach erlangter kirchlicher Dispense der Losschein ausgefertiget werde. „Sollte aber, bestimmte diese Verordnung schließlich, ein katholisch kirchliches impedimentum indispensabile obwalten, und somit der katholische Pfarrer den für die anderen Fälle vorgeschriebenen Losschein nicht ertheilen können: so hat der katholische Pfarrer dem protestantischen ebenfalls durch ein freundnachbarliches Schreiben davon Nachricht zu geben, mit dem Beisatze, daß er somit in diesem Falle den vorgeschriebenen Losschein nicht ertheilen könne, sondern, wenn jedoch der katholische Theil darauf bestehen sollte, diese nach kirchlich katholischen Grundsätzen kirchlich ungültige Ehe einzugehen und diese durch die Trauung des protestantischen Pfarrers zu vollziehen: müsse er es geschehen lassen und den katholischen Theil in Bezug auf diese Handlung von dem Pfarrverbande entlassen."

Um mißliche Anstände bei Eingehung gemischter Ehen noch desto sicherer zu beseitigen, verordnete der Oberhirte unterm 9. August 1825 in Beziehung auf das bisher übliche Brautexamen Nachstehendes: „Da man hierorts schon mehrmal, besonders bei Gelegenheit

---

[373]) Prot. Vicar. 1822. §. 1002.

einzugehender gemischten Ehen bemerkt hat, daß das von dem Pfarrherrn voraus geforderte, förmliche Brautexamen Verdrüßlichkeiten verursachte, welche theils in unschicklicher Behandlung dieses Geschäftes, theils in andern besondern Verhältnissen ihren Grund haben: so findet man angemessen, hiermit zu verordnen, daß fernerhin kein eigentliches Brautexamen, nach katechetischem Fuße, vorgenommen werde. Damit aber dennoch der Hauptzweck des besagten Examens erreicht werde, so haben die Herren Seelsorger ganz vorzüglich dem Unterricht für die Neocommunikanten die erforderliche Zeit und den sorgfältigsten Fleiß zu widmen, damit ein guter Grund der Religionskenntnisse gelegt, sonach in den sonntäglichen Katechesen für die Erwachsenen diese Kenntnisse erweitert, ergänzt und vervollkommnet werden. Insbesondere aber haben sie den Brautleuten vor der Trauung die Hauptlehren des Christenthums summarisch lediglich und liebevoll zu erklären, ihnen die Wichtigkeit der neuzuübernehmenden Standespflichten feierlich an das Herz zu legen und sie nachdrücklichst zu ermahnen, daß sie ihren künftigen Kindern die Furcht Gottes einprägen und ihnen Vorbild werden in christlicher Tugend und Frömmigkeit."

In Bezug auf das Alter derjenigen, welche in den Schooß der katholischen Kirche zurücktreten wollten, hielt sich Bischof Matthäus ganz an die Vorschrift des Religionsediktes und ließ den hierüber anfragenden Seelsorgern zuschreiben, „daß es nach jenem Edikte nicht erlaubt sei, Jemanden vor erreichtem einundzwanzigsten Jahre zur Aenderung seines Glaubensbekenntnisses anzunehmen", welche Antwort jedoch die damaligen, wenigen Vikariats-Räthe auch beantragt hatten. [374]) Als später ein Mitglied des geistlichen Rathes in einem schriftlichen Vortrage über strengere Grundsätze im Beichtstuhle rücksichtlich derjenigen, welche nicht alle ihre Kinder in dem katholischen Glauben erziehen lassen, sich dahin äußerte, „daß die Religionsgleichgültigkeit, das größte Uebel unserer Tage, sogar bis in das Heiligthum eingedrungen sei und da den anvertrauten Glaubensschatz ausplündere und vernichte", &c. &c. wurde der Bischof durch diese Aeußerung sehr empfindlich berührt. Er erklärte alsbald: „Ich fordere hiermit den Herrn Referenten pflichtmäßig auf, jenes Heiligthum, in welches nach seiner Angabe die Religionsgleichgültigkeit eingedrungen ist und dort den anvertrauten Glaubensschatz ausplündert und vernichtet, schriftlich namhaft zu machen und diese

[374]) Prot Vicar. 1822. §. 87.

schriftliche Namhaftmachung in der Sitzung vorzutragen, wo ich sodann die sämmtlichen Herrn geistlichen Räthe auffordern werde, das Zeugniß abzulegen, ob wirklich das angegeben werden wollende Heiligthum so äußerst verdorben seyn sollte, indem mir Alles daran gelegen seyn muß, dieses vor der Plünderung und Vernichtung des ihm anvertrauten Glaubensschatzes zu verwahren." .... „Wenn ich die Grundsätze — fährt der Bischof weiter fort — des in Frage stehenden Pfarrers und seine Gründe genau erwäge, hat er hiedurch vielmehr seine fortdauernde Anhänglichkeit an die französische, nämlich straßburgische Diözese, wozu er früher gehörte, bewiesen. Man könnte beinahe ein Gleiches von dem Referenten folgern." .... „Ich erkläre hiermit, daß mich keine Autorität, auch die einer Particularkirche befange. Nur den Grundsätzen der allgemeinen Kirche und den Entscheidungen Seiner päbstlichen Heiligkeit hänge ich fest an und accomodire mich der, nach Zeit und Umständen und besonders verschiedenen Verfassungen der verschiedenen Theile der deutschen Kirche, wovon meine Diözese ein Theil ist, ohne Beeinträchtigung des Glaubens und allgemein gebotener Gebräuche, abgemessenen Praxis. Ich verehre übrigens die französische, wie jede andere Kirche." .... „Aber welche Unordnungen, Unruhen müßten daraus entstehen, wenn jeder Pfarrer seine Regel aufstellen, ... wenn man in einer und derselben Diözese so verschiedene, fremdentlehnte Praxis gestatten wollte? Ich werde dieß durchaus nicht zugeben und wenn der Herr Pfarrer N. durch Vorliebe der Praxis seiner vorigen Diözese auf seiner Anmaßung beharren und sich nicht nach der von mir vorgeschriebenen und genehmigten, sonst in der Diözese bestehenden oder eingeführten Praxis richten will: so steht ihm der Weg in die Straßburger Diözese offen und ich selbst werde ihm denselben zu bahnen suchen." rc. [375])

Bezüglich der Grundsätze über das Recht der Relikten gemischter Ehen auf die religiöse Erziehung der Kinder hatte sich der Bischof ebenfalls mit der königlichen Regierung benommen und mit derselben im Einverständnisse, unterm 8. November 1824, verordnet: „A. Wenn die Ehe nach dem Religions-Edikte geschlossen worden, so habe der überlebende Theil sich nach dem Edikte zu richten. B. Wenn die Ehe vor dem Edikte, aber mit Ehepakten, geschlossen wurde, so seyen die Bestimmungen der Ehegatten über die religiöse Erziehung der Kinder zu beobachten. C. Wenn die Ehe vor dem Edikte ohne

---

[375]) Prot. epis. 1823. §. 487. 511.

Ehepakten eingegangen worden sei, so habe der Ueberlebende freies Recht, über die Religion seiner minderjährigen Kinder zu bestimmen." Diese Grundsätze wurden auch in Speyer bis zum Jahre 1828 nicht beanstandet.

§. 13. Weitere Verhandlungen wegen der gemischten Ehen.

Ungeachtet dieser milden, kirchlich nicht ganz zu rechtfertigenden Grundsätze, kam es doch dem Herrn v. Chandelle sehr ungelegen, als ihm am 30. September 1825 von dem Bischofe Friedrich zu Würzburg, im Auftrage des Erzbischofes von Bamberg, eine von den beiden Erzbischöfen Bayerns und den Bischöfen zu Augsburg, Passau und Regensburg unterzeichnete Vorstellung an das Oberhaupt der Kirche vom 28. August desselben Jahres, übersendet wurde. In demselben ward der heilige Vater gebeten, für die dringlichsten und bedenklichsten Fälle gemischter Ehen, die Milderung eintreten zu lassen, daß, wenn auch alle Kinder in der akatholischen Confession erzogen werden wollten, dennoch der katholische Pfarrer dieselben auf Ersuchen der Brautleute abschließen dürfe, um größere Uebel in Bayern zu vermeiden. Damit war die weitere verfängliche Erklärung verbunden, daß, wenn auch keine päbstliche Entscheidung hierüber gegeben werden sollte, die Oberhirten Bayerns dennoch glauben würden, in jener Weise mit Wissen des Pabstes fortan verfahren zu dürfen. [376]) Der Bischof von Würzburg, welcher deßhalb ein theologisches Gutachten erholen ließ, mißbilligte diese Vorstellung auf das Entschiedenste, indem sie die Verbreitung des Irrglaubens begünstige, den Grundsätzen der Kirche widerstreite, sohin dem Oberhaupte der Kirche mißfallen müßte, ja der Schluß derselben den nächsten Weg zu einem Schisma anbahnen dürfte. Herr v. Chandelle erklärte ebenfalls in seiner Antwort an den Bischof von Würzburg vom 10. desselben Monates, daß er sich nicht entschließen könne, diese Vorstellung zu unterschreiben, weil die gewünschte Milderung in der Speyerer Diözese, wo ja die Civilehe bestehe, nichts helfe und weil er namentlich an dem Schlusse derselben durchaus keinen Antheil nehmen könne und wolle. [377]) Der Erzbischof von Bamberg begnügte sich mit dieser bestimmten Erklärung nicht, sondern machte in einem Schreiben vom 17. September einen neuen Versuch, die Unterschriften der Bischöfe von Speyer und Würzburg zu erwirken. Joseph Maria v. Frauenberg erwiederte namentlich: „daß

[376]) Siehe Urkundenbuch Nro. 52. — [377]) Siehe Urkundenbuch

auch die in der Bittvorstellung an das Oberhaupt der Kirche unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe die Gegengründe wohl erwogen, die in dem motivirten Vortrage aufgenommenen Gründe aber dennoch von solchem Gewichte und Interesse gefunden haben, daß sie sich zu dem gemeinsamen, unzielsetzlichen Vorschlage und Antrage an Seine päbstliche Heiligkeit nach gewissenhaftester Ueberlegung bestimmen zu müssen glaubten. Sie fühlten sich hiezu gedrungen durch die, mittels der Constitution herbeigeführten, ganz eigenen Schwierigkeiten und durch die auf der anderen Seite sich darstellenden, größten Uebel und nachtheiligsten Aergernisse, die sie nicht hindern und heben könnten. Sie ließen sich dabei durch diese Vorstellung leiten, daß die Kirche in dem fraglichen Falle kein impedimentum matrimonii je angenommen hat; daß es ferner nur eine Disciplinarsache betrifft, in welcher die Praxis der Diözesen von einander abweicht." ꝛc. ꝛc. Bezüglich der bereits gegebenen ausführlichen Erklärung des Speyerer Oberhirten fügte der Erzbischof bei: „Nach meinem unzielsetzlichen Dafürhalten dürfte es zur größeren Sicherheit und Beruhigung des Gewissens sehr räthlich seyn, wenn von dem Herrn Bischofe zugleich in einer besonderen Bemerkung die eigene Lage und Praxis in der Diözese Speyer Seiner päbstlichen Heiligkeit vorgelegt, dem höchsten Ermessen anheimgestellt und um Verhaltungsbefehle gebeten würde. Ich für meine Person würde mich, bei dem auffallenden Conflikte der kanonischen Gesetze mit der bürgerlichen, dort geltenden Gesetzgebung, nach welcher die Ehe nur als Civilcontrakt und nicht als Sakrament behandelt wird, nicht beruhigen können und wollen." ꝛc. Herr v. Chandelle beantwortete dieses Schreiben des Erzbischofes am 5. November 1825 weitläufig, fand sich aber keineswegs bewogen, die fragliche Vorstellung an das Oberhaupt der Kirche zu unterzeichnen. [378])

§. 14. Bemühen gegen die gewaltsamen Schulvereinigungen.

Wie die Verhandlungen, Anstände und Schwierigkeiten bezüglich der gemischten Ehen und der religiösen Erziehung der aus die-

---

Nro. 53. — [378]) Als unterm 15. Januar 1825 derselbe Metropolit unsern Bischof aufgefordert hatte, eine Erklärung der übrigen Bischöfe Bayerns an das Oberhaupt der Kirche bezüglich des Pfarrconcurses ebenfalls zu unterzeichnen, um sich gegen ein scharfes Rundschreiben des päbstlichen Nuntius zu München vom 14. Novbr. 1824 in dieser Angelegenheit zu rechtfertigen, versagte Hr. v. Chandelle seine Unterschrift, da jener Concurs in der Speyerer Diözese nicht bestehe. Er hatte auch bereits am 19. Nov. 1824 jenes Rund-

sen Ehen entsprossenen Kinder die Amtsjahre unseres Oberhirten fast ununterbrochen durchliefen, so waren es auch die vielen gemischten Schulen der Diözese, welche seine Wachsamkeit vielfältig erheischten und seine Obsorge oft in Anspruch nahmen. Es dürfte hier die schicklichste Stelle seyn, hierüber Näheres zu berichten.

Das Schulwesen, im Allgemeinen nach der deßfallsigen Verordnung vom 20. August 1817 geregelt,[379]) wurde damals im Geiste der Aufklärung, Religionsmengerei und Glaubensverschwommenheit von dem protestantischen Consistorial- und Kreisschulrathe, Friedrich Butenschön, fast unbeschränkt beherrscht und geleitet. Nur bezüglich der vielen neuen, mitunter sehr kostspieligen Schulhaus-Bauten, griff der Vorstand der Kreisregierung, Staatsrath v. Stichaner, sehr eifrig und entschieden in dasselbe ein. Der Bischof hatte hierauf nicht den mindesten Einfluß nach dem oft ausgesprochenen Grundsatze: „die Schule ist Sache des Staates und nicht der Kirche", welcher auch die eigentliche Grundlage der bemeldeten Verordnung über das Schulwesen im Rheinkreise bildet. Die geistliche Behörde erhielt darüber keine nähere amtliche Aufschlüsse und Berichte, als bis über einzelne schreiende Mißstände und confessionelle Beeinträchtigungen Klagen einliefen und Abhilfe und Schutz nachgesucht wurde. Besonders arg und willkührlich verfuhr man mit Unterdrückung mehrerer katholischen Schulen. An gar vielen Orten wurde die mindere Anzahl der katholischen Kinder mit der Mehrheit der protestantischen vereiniget und ohne alle Rücksicht in eine Schule zusammen getrieben. Schon unterm 5. Juli 1823 sah sich hiedurch ein Mitglied des bischöflichen Ordinariats veranlaßt, in einem ausführlichen Vortrage in folgender Weise sich auszusprechen: „Die Katholiken werden doch ein Bischen zu arg gehudelt. Sieht es nicht beinahe aus, als sollten sie im Rheinkreise mit Peitschenhieben in den Protestantismus hineingepeitscht werden? Man fängt mit der zarten Jugend an, und fängt es gut an; es ist der beste Weg, die katholische Jugend durch die protestantische Schule zur protestantischen, oder eigentlich zu gar keiner Religion zu führen. Nahe und ferne wird unser Volksschulwesen gepriesen; allein wenn man dem Luftgebilde näher tritt, dann bleibt ihm außer seinem papiernen Flitter wenig mehr übrig. Unglücklicher Weise gibt es Leute, die da glauben, es sei schon Alles im Schulwesen gethan, wenn neben

---

schreiben unmittelbar beantwortet. Siehe Urkundenbuch Nro. 50 und 51. Original. — [379]) Amtsblatt des Rheinkreises. Jahr 1817, S. 365.

den Lehmhütten der Bauern ein von dem Gelde der Bauern erbauter Palast stehe, den man den Reisenden als das Schulhaus bezeichnen könne und diese dann schließen müssen, das Innere des Schulwesens werde mit dem blinkenden Aeußeren im schönsten Einklange stehen. Allein leider! dem ist nicht so. Es gibt der Mängel noch viele und mancherlei sind die Quellen derselben."

„Das größte Unheil kommt von den Unterbeamten und den in gemischten Dörfern meistens protestantischen Bürgermeistern. Die Landkommissäre, auch meistens Protestanten, verfahren in Schulsachen mit der größten Willkühr. Sie thun, was sie wollen und berichten, was man oben gerne hört. Sie wissen die katholischen Schullehrer entweder zu entfernen, oder wenigstens zu beschneiden, und so ihren protestantischen Brüdern die katholischen Kinder zuzuschanzen, die Schafe der Wolle wegen. Tritt nun eine katholische Gemeinde dagegen beschwerend auf, so geht die Klage an den Landkommissär zum Gutachten. Dieser weiß schon, was man von dem Steckenpferde herab gerne hört und — die Protestanten haben Recht! Da werden dann die armen Katholiken ohne Schutz und Hilfe in die protestantische Schule getrieben. Der Pfarrer, der dagegen ein Wörtchen zu sprechen sich einfallen läßt, wird geschwind mit dem glühenden Eisen des Obskurantismus gebrandmarkt zur Warnung jedermänniglich." . . . . . „Wie jetzt das Schulwesen im Rheinkreise steht, können die Katholiken nimmer und nie etwas Gutes erwarten. Die weltliche Behörde hat es ganz und durchaus, wie so vieles Andere, an sich gerissen, und die geistliche Behörde muß zusehen, wie man in ihrem eigenen Hause schaltet und waltet nach Herzenslust, als sei der Herr nicht zu Hause. Dem Pfarrer wird großmüthig erlaubt, in etlichen Stunden der Dorfjugend den Religionsunterricht beizubringen, und nur mit vornehmscheelen Augen sieht der im Seminare zu Kaiserslautern zum Pädagogen aufgepilzte Bursche den Pfarrer kommen, den er als einen Lappalienkrämer und, in seinem pädagogischen Hochmuthe, oft als einen Ignoranten betrachtet, weil er nicht wie er zu Kaiserslautern die Lautmethode gelernt hat und folglich unmöglich etwas wissen kann! Er selbst kümmert sich nicht im Geringsten um Religion; denn das ist des Pfarrers Handwerk!"

„Wie kann da etwas gedeihen?! Werden nun, wie man jetzt im Gallop darüber her ist, die Katholiken noch in die protestantische Schule verwiesen, so ist vollends alle Hoffnung verloren. Die Regierung achtet hierin keine Rechte; selbst Fundationen, die nach allen

Rechten den Katholiken unantastbar bleiben sollen, werden den Protestanten in die Hände geworfen. Sind beide Theile gleich oder Protestanten auch schwächer als die Katholiken, so müssen gewiß dennoch Letztere zu den Erstern. So laufen denn Klagen über Klagen hier ein; die Katholiken suchen ihr Recht bei uns. — Und wir? — Nun wir lassen dann unsere ergebenste Bitte an die Regierung gelangen, sie möge doch gefälligst die Sache nicht durchführen. Die Regierung wird so vel quasi etwas antworten und dann fortfahren, wie bisher. Wir werden klagen und ergebenst klagen und sie wird thun, was sie will; denn sie hat den Plan begonnen und wird sich durch die Stimme der Rufenden in der Wüste von dessen Ausführung nicht abhalten lassen." rc.

Trotz dieser trüben Schilderung und Aussicht fuhr dennoch das bischöfliche Ordinariat, im Einverständnisse mit dem Oberhirten, fort, nicht nur einzelne katholische Gemeinden in ihrem löblichen Streben die eigene Schule zu erhalten, kräftigst zu unterstützen, sondern auch im Allgemeinen gegen das eben geschilderte Verfahren wohlbegründete Einsprache bei der königlichen Kreisregierung zu erheben. Wir entnehmen einer solchen Einsprache vom Jahre 1824 Nachstehendes:

„In dem religiösen Glauben und der religiösen Erziehung der Jugend wurzelt das innerste Leben eines Volkes. Wer diesen Glauben und diesen religiösen Unterricht hemmen und unterdrücken, oder in fremde, in unnatürliche Formen einzwängen will, der greift störend in das innerste Leben dieses Volkes, und ist sicher, nur entschiedenen Widerspruch, Haß, starrsinnige Nichtbeachtung anderer wohlthätiger Verordnungen, und statt der gehofften reichen Frucht, nur einseitige, verkrüppelte Auswüchse zu finden. Der religiöse Glaube und der religiöse Unterricht der Katholiken des Rheinkreises kann eben so wenig in protestantischer Form und Zuschnitt eingezwängt und eingetrieben werden, ohne ihn zu zerstören, als es unnatürlich wäre, dem protestantischen Glauben und Unterrichte zumuthen zu wollen, im katholischen Gewande zu erscheinen; und wenn der Staat oder die politische Gemeinde bei vereinigten Schulen durch Einsetzung eines protestantischen Lehrers für den religiösen Unterricht der protestantischen Kinder sorgen zu müssen glaubt, so können die katholischen Kinder mit eben demselben Rechte, als Glieder derselben Gemeinde, ihren katholisch-religiösen Unterricht durch einen katholischen Lehrer fordern."

„Wenn man daher sieht, daß die katholischen Schulkinder so

schonungslos, so ganz ohne alle Rücksicht, mit völliger Ignorirung ihrer religiösen Erziehung in die protestantischen Schulen eingewiesen werden; wenn man die bittere Erfahrung machen muß, daß alle Reclamationen dagegen von Seiten der Katholiken bis jetzt durchaus ohne Berücksichtigung blieben: so kann dem unbefangenen Beobachter das Streben einzelner, meistens subalterner, einseitig und präoccupirt handelnder Beamten keineswegs entgehen, den Katholizismus auf die sicherste Weise, in seiner tiefsten Wurzel, in dem Unterrichte der Kinder, zu zerstören und planmäßig zu vernichten. Und daß selbst das Volk dieses deutlich und klar fühle; daß es ihm wohl bewußt sei, es handle sich hier um seine ganze religiöse Ueberzeugung: das beweisen die allgemeinen bitteren Klagen gegen die Schulvereinigungen, das der häufig ausgesprochene Trotz, um keinen Preis sich diesen Vereinigungsprojekten fügen zu wollen. Noch mehr Gewicht erhält diese Betrachtung, und aller Beachtung würdig erscheint sie, wenn man weiß, wie wir die königliche Regierung aus guter Hand versichern können, daß ganze Gemeinden sowohl, als auch sämmtliche Pfarrer ganzer Landkommissariate, ihre bis jetzt nicht beachteten Klagen an die allerhöchste Stelle zu bringen fest entschlossen sind."

„Bei diesen Schulvereinigungen, so wie sie bisher getrieben wurden, fallen mehrere sonderbare Erscheinungen recht grell und schneidend in die Augen. Ist von einer Vereinigung die Rede, so weiß man schon zum Voraus, wie sie wird durchgeführt werden. Man fängt vor der Hand damit an, die Ortsschulcommission und den Schöffenrath zu versammeln. Diese, meistens Protestanten, begutachten die Vereinigung, weil sie wissen, daß auf alle Fälle der Lehrer der künftig vereinigten Schule der protestantische Lehrer seyn werde. Die dagegen sprechenden und nicht unterschreibenden Katholiken werden, als von da an nicht mehr zur Commission gehörig, auch nicht weiter beachtet. Kommen die Katholiken besonders reclamirend bei königlicher Regierung gegen die projektirte Vereinigung ein, so geht ihre Vorstellung an den nämlichen Schöffenrath und die nämliche Commission zum weiteren Berichte, und diese begutachten wieder, wie das erstemal, zu ihrem Vortheile. Da bei so bewandten Umständen die königliche Regierung den eigentlichen Sachbestand nicht weiter wissen kann, auch überdieß das Landkommissariat das Seinige beiträgt und der katholische Bezirksinspektor gegen so viele nur eine Stimme des Rufenden in der Wüste ist, oder öfters gar nicht gefragt wird: so fällt die Klage der Katholiken

als grundlos nieder und die Vereinigung geht durch. — Dann wird das katholische Schulhaus versteigert und die katholischen Schulgüter, die man als ein heiliges, stiftungsmäßig nur dem katholischen Schulunterrichte bestimmtes Eigenthum ererbte, dem protestantischen Schulfonde zugeworfen, um so den Gehalt des protestantischen Lehrers auf eine bequeme und leichte Art bedeutend aufzubessern, wie dieß in Limbach, Dietschweiler und Bösborn geschehen ist. Dann wird der katholische Schullehrer angewiesen, sich um eine andere Stelle umzusehen, wie in Freimersheim; oder auf noch kürzerem Wege als unfähig gänzlich entlassen, wie in Wiesbach, wo man sogar die katholische Schule mit 55 Kindern aufhob und diese zu den 17 protestantischen Kindern in die protestantische Schule einwies; oder man wirft beide Schulen zusammen, setzt dann den Protestanten als Lehrer und gibt ihm 300 Gulden und ordnet ihm den katholischen Lehrer als Gehilfen unter, wo er dann statt des früheren rechtmäßig bezogenen Lehrergehaltes von 244 Gulden mit der Remuneration eines Gehilfen von 150 Gulden sich begnügen mag, wie in Bornheim. So findet man immer und immer Mittel, die Katholiken, unter was immer für einem Vorwande, in die protestantische Schule zu bringen und bis jetzt gibt es kaum Beispiele des Gegentheils. Ist aber durchaus kein Mittel aufzufinden, die Katholiken herüber zu ziehen, weil sie bei Weitem die Mehrzahl sind: so unterbleibt entweder die Vereinigung, wie in Höchen, Oberberbach und Martinshöhe, oder die Protestanten wissen sogar die Zurücknahme früherer, ihnen ungünstiger Verfügungen zu erwirken, wie in Mühlbach und Reipoltskirchen." rc. rc. Diese offene, wohlbegründete Vorstellung schloß mit der Bitte, den mit Recht verhaßten Schulvereinigungen endlich doch Einhalt zu thun.

Diese gerichte Bitte hatte wenig Erfolg und die geistliche Behörde sah sich genöthiget, deßhalb unterm 16. Dezember 1824 eine ausführlich begründete Beschwerdeschrift vor den Stufen des königlichen Thrones niederzulegen. [380]) Auch der Abgeordnete der katholischen

---

[380]) In dem deßfallsigen amtlichen Vortrage wurde von dem Berichterstatter bemerkt: „Bei der Regierung habe sich die Meinung verbreitet, alle diese Beschwerden seyen nicht mit Bewilligung Reverendissimi, nur von dem Ordinariate, oder gar nur von einem oder dem anderen Mitgliede desselben ausgegangen und verdienten somit, als der kräftigsten Mitwirkung Reverendissimi ermangelnd, bei weitem nicht jene Wichtigkeit und jene Beachtung, die man ihnen bei dieser vorhandenen Mitwirkung schenken müßte."

Geistlichkeit des Rheinkreises, der damalige Pfarrer und Dekan Thinnes von Blieskastel, stellte in der Ständekammer im Beginne des Jahres 1825 einen förmlichen Antrag gegen diese gehässigen und rechtswidrigen Vereinigungen mit dem Gesuche, daß das im Jahre 1816 in Bayern gegebene Gesetz über die Bildung der Schulsprengel auch auf den Rheinkreis ausgedehnt werden möge, wodurch in demselben confessionelle Distriktsschulen ermöglicht werden sollten. Unterm 16. September 1825 wiederholte das bischöfliche Ordinariat vor dem königlichen Throne seine frühere Bittvorstellung mit dem weiteren Gesuche, daß es Seiner Majestät gefallen möge, zur Hebung des Mißvergnügens und des einseitigen Verfahrens einen katholischen Schulrath bei der Regierung des Rheinkreises aufzustellen. [381]) Unterm 7. März des nächsten Jahres folgte endlich die allerhöchste Entschließung, wodurch eine zwangsweise Vereinigung der katholischen und protestantischen Volksschulen untersagt und nöthigen Falls die Errichtung von confessionellen Bezirksschulen gestattet wurde. [382]) Ein bischöfliches Rundschreiben vom 27. April brachte diese freudige Entschließung zur Kenntniß der Seelsorgsgeistlichkeit der Diözese. Auch wurde bald hierauf der Rektor des hiesigen Lyceums, Georg Jäger, zum Referenten des Schulwesens für die Katholiken bei der Kreisregierung ernannt. [383])

Auch das gemeinschaftliche Schullehrerseminar zu Kaiserslautern war schon damals für Viele und auch für den Bischof Matthäus von großem Bedenken. Als ihm am 9. August 1824 von dem Ordinariate eine eingehende Schilderung der Verhältnisse dieser gemischten Erziehungsanstalt vorgelegt wurde, bemerkte er hiezu: „Die hierin beschriebene Lage hat mich äußerst erschreckt und niedergeschlagen. Ich empfehle die Sache Vicariatui mit allem Nachdrucke und versichere dasselbe, daß ich auch meinerseits Alles anwenden

---

[381]) Auch diese Vorstellung wurde in der Ständekammer von dem genannten Abgeordneten der Geistlichkeit des Rheinkreises kräftig unterstützt. — [382]) Das deßfallsige Ausschreiben der k. Regierung vom 12. April 1826 steht auch in Siebenpfeiffer's Handbuch. B. II. S. 560. Geissel's Sammlung aller Gesetze. S. 212. — [383]) Seit dem Jahre 1827. Er hatte eigentlich nur den Titel Correferent und Mitarbeiter in katholischen und gemischten Schulangelegenheiten. Erst im März 1862 wurde der hochverdiente Greis auf sein Ansuchen dieser Funktion enthoben. Am 12. Oktober desselben Jahres erhielt er, nach 58 Dienstjahren, den erbetenen Ruhestand als Rektor des Gymnasiums und Lyceums. Diese Würde ward am 17. desselben Monats dem Lycealprofessor Joseph Fischer übertragen. Dr. Georg Jäger starb dahier am 20. Nov. 1863.

werde, um diesem unserer heiligen Religion so äußerst nachtheiligen Uebel entgegen zu arbeiten. Gelegenheitlich dessen will ich Vicariatum benachrichtigen, daß in dem Großherzogthume Hessen, wo der Landesherr und die Regierung protestantischer Confession ist, doch der Herr geheime Staatsrath v. Wrede erwirkt hat, daß zu Bensheim bloß für katholische Schullehrer-Candidaten ein Seminar errichtet worden und der Direktor zugleich Lehrer und noch ein anderer Lehrer Katholiken und Geistliche sind." rc. Zur Trennung des gemischten Schullehrer-Seminars in Kaiserslautern geschahen vom Bischofe, so viel bekannt ist, keine weitere Schritte, wohl aber für eine bessere religiöse Ordnung in demselben.

§. 15. Einige weitere Verordnungen des Bischofes.

Besonderes Aufsehen bei vielen Gläubigen und einzelnen Geistlichen der Diözese machten die Verordnungen, welche der Bischof Matthäus über das Fastengebot und über die Taufen in den Wintermonaten ergehen ließ. Die erstere war vom 9. Mai 1822 und lautet: „Nachdem würdige, mehrere Jahre in dem Rheinkreise in der Seelsorge stehende, für das Wohl der ihnen anvertrauten Seelen sorglich wachende, eifrige Pfarrer, mich theils schriftlich, theils mündlich ersucht und das Gesuch mit Anführung wichtiger, auf die Verhältnisse des Rheinkreises sich beziehender Gründe, unterstützt haben, daß die nämliche Nachsicht bezüglich des Fleischessens während des Jahres bestehen möge, welche in der Erzdiözese Regensburg bestanden; nachdem ich ferner das bischöfliche Vikariat darüber aufgefordert habe, nach collegialischer Berathung mir hierüber gutachtlichen Beschluß zu übergeben und dasselbe sich einstimmig an die erwähnten Pfarrer angeschlossen hat; nachdem ich den Gegenstand der königlichen Regierung dahier vorgelegt habe, mit dem Ersuchen, mir gefälligst zu eröffnen, ob dieselbe ebenfalls es den Verhältnissen des Rheinkreises angemessen fände und dieselbe es auch wirklich angemessen gefunden: so finde ich mich in meinem Gewissen ermüssiget, zu gestatten und bekannt zu machen, daß fortan nur an dem Freitage für Geistliche und Weltliche das Abstinenzgebot bestehe; daß sämmtlichen Pfarrern die Gewalt ertheilt sei, einzelnen Pfarrkindern auf die gemachte Vorstellung, daß die Abstinenz ihrer Gesundheit oder ihren oekonomischen Verhältnissen nachtheilig wäre, die Erlaubniß, auch auf die Freitage Fleisch zu speisen, zu gewähren, und daß, wenn der Hausvater oder die verwittwete Hausmutter diese Erlaubniß erhalten habe, alle daran Theil nehmen, welche von diesen

beköstiget werden.“ ꝛc. Da bisher diese ausgedehnte Nachsicht im Abstinenzgebote in den verschiedenen Theilen der Diözese nicht bestanden hatte und namentlich der Samstag als Abstinenztag geboten war: so nahmen mehrere Pfarrer Anstand, diese Verordnung ihrer Gemeinde, wie es vorgeschrieben war, bekannt zu machen, ja sie tadelten dieselbe öffentlich, mußten sich jedoch bald fügen.[384] Andererseits gab es mehrere Pfarrer, welche auch für sich die Nachsicht, auf den Freitag Fleisch zu essen, beim Bischofe aus Gesundheitsrücksichten nachsuchten, der ihnen diese Dispens auch willig ertheilte.

Die Verordnung bezüglich der Wintertaufen vom 8. September 1823 hatte folgende eigenthümliche Fassung: „Es möge zwar seyn, daß schon die Verordnung und der Gebrauch bestehe, daß die neugeborenen Kinder in ihren Wohnungen in den sechs Wintermonaten, Oktober bis einschließlich März, getauft werden müssen: auf jeden Fall werde annit diese Verordnung entweder erneuert, oder respective eigens vorgeschrieben, wornach die Herren Dekane sämmtliche Seelsorger anzuweisen haben.“ Diese Verordnung war vielen Pfarrern eben so sehr als vielen Aeltern höchst unwillkommen. Es erhoben sich darob viele Anstände, so daß dem Bischofe eine nachträgliche Erklärung nöthig erschien, welche am 13. Oktober bestimmte: „wenn einzelne Parochianen, ohne vom Pfarrer hiezu verleitet worden zu seyn, ihr neugebornes Kind auch in den Wintermonaten in der Kirche getauft haben wollen, aus welcher Ursache sie dieß immerhin fordern, der Pfarrer die Kinder auch in der Kirche taufen müsse.“ ꝛc.[385] Eine weitere allgemeine oberhirtliche Verfügung vom 26. September 1822 betraf die Haltung der Feiertage und Bittumgänge. Dieselbe war besonders gegen einzelne Festtage in mehreren Gemeinden, „die von der Kirche als Feiertage niemals eingeführt und anerkannt waren, sondern ihren Ursprung einer bloßen Willkühr (dem frommen Sinne?) des Volkes zu verdanken hatten, wie z. B. die sogenannten Hagelfeiertage und gegen Umgänge, die nicht selten mit einem gewissen Ungestüme die Pfarrgemeinden

---

[384]) So die Pfarrer A. N. zu E. und J. A. B. zu G. Prot. Vicar. 1822. §. 528. — [385]) Prot. Vicar. 1823. §. 1362. 1488. — An akatholischen Taufpathen nahm der Bischof keinen besonderen Anstand. Er ließ am 22. Mai 1822 deßhalb einem ängstlichen Pfarrer schreiben: „Man wolle ihn, in Betreff der akatholischen Pathen selbst an ältere Theologen, z. B. an Laymann verweisen, der deutlich sagt, daß in Deutschland auch Akatholiken zu Pathen angenommen werden können, wobei er hinzufügt: quod pueri vix unquam in Germania a patrinis instruantur in fide.“ Prot. epis. §. 210.

von ihren Seelsorgern fordern", gerichtet und im Einverständnisse mit der königlichen Regierung erlassen. [386]) Alle besondere Feste in den Pfarrgemeinden, welche seit langen Jahren in denselben üblich waren, oder sich vielleicht auf frühere Urkunden gründeten, sollten nie mehr an einem Werktage, sondern immer am folgenden Sonntage gehalten werden. Den Gemeinden, welche gegen die Hagelfeiertage das Gelöbniß ihrer Voraltern vorschützten, wurde entgegnet, daß solche Gelübde nur persönliche seyen und sohin nur den Gelobenden binden, während ohnehin der Kirche die Gewalt zusteht, solche Gelübde zu lösen. [387]) Als erlaubte Bittgänge wurden jene auf St. Markus-Tag, auf die drei Tage in der Bittwoche und auf den Frohnleichnamstag festgestellt. Mit gänzlicher Mißkennung der Bestimmungen des Concordats und des allgemeinen Kirchenrechtes, wurde dieser Verordnung beigefügt, daß die genannten öffentlichen Umgänge, so wie überhaupt aller Gottesdienst außerhalb der Kirche, in Gemeinden, in welchen sich protestantische Consistorialkirchen befinden, gemäß dem Dekret vom 30. Germinal Jahrs XI. nicht abgehalten werden sollen. Letzteres wurde selbst von der Gesammtgeistlichkeit in Speyer während der Amtsführung des Herrn v. Chandelle so genau beobachtet, daß keine öffentliche Versehung, keine öffentliche Beerdigung im Chorrocke und mit der Stola — diese wurden am Leichenhause angezogen und nach Beendigung der Gebete wieder abgelegt, und Gleiches auf dem Kirchhofe beachtet — vorgenommen wurde. Die ängstliche Beachtung dieser Vorschrift gab auch Veranlassung, daß selbst die Leiche des Bischofes bei ihrer feierlichen Bestattung von der Domgeistlichkeit nicht in der Chorkleidung, sondern in schwarzem Fracke, zum Anstoße vieler Gläubigen, durch die Stadt begleitet ward.

§. 16. Verordnungen wegen des Breviergebetes, der Kleidung und des Betragens jüngerer Geistlichen.

In Handhabung der Ordnung und Zucht bei der Geistlichkeit der Diözese nahm es der Bischof nicht so leicht, wie man dieß bei seiner sonstigen Milde und Nachsicht vermuthen könnte. Wo ihm Fehler und Vergehen angezeigt wurden, wo er selbst solche entdeckte, ließ er es nicht an der nöthigen Untersuchung, Verwarnung oder Bestrafung fehlen. [388]) Es könnte hiefür eine Reihe von Belegen angeführt

— [386]) Prot. Vicar. 1822. §. 1034. — [387]) Prot. epis. 1823. §. 342. — [388]) Die Versetzung fehliger Pfarrer von einer Stelle auf die andere liebte er nicht. Er erklärte deßhalb seinem Vikariate: „Ich finde vielmehr, daß

werden. Er ermahnte, warnte, drohete und strafte nicht bloß im Einzelnen, sondern gab auch allgemeine Vorschriften, um besonders die jüngeren Geistlichen, welche zum Theile ohne alle pastorelle und ascetische Seminarbildung die Weihen erhalten hatten, für innere Frömmigkeit, clerikalischen Wandel und priesterliche Pflichttreue zu gewinnen. Dahin gehört die Verordnung vom 2. September 1825 wegen des Brevierbetens. In derselben heißt es: „Mit besonderem Leidwesen mußte der Bischof erfahren, daß manche Geistliche, besonders jüngere, sogar Kapläne, sich so weit von der Erfüllung ihrer Standesobliegenheiten entfernen, daß sie das, für sämmtliche Geistliche noch bestehende, schwerverbindende Kirchengesetz des täglichen Brevierbetens, nicht erfüllen und sich durch diesen Ungehorsam einer schweren Sünde schuldig machen. Diese legen dabei deutlich an den Tag, daß sie des religiösen Gefühls, wovon sie als Geistliche und Seelsorger durchdrungen und ganz beseelt seyn sollten, ganz und gar ermangeln, worüber Reverendissimus von gewissenhaften Pfarrern sehr klägliche Schreiben erhalten haben. Es ist gewiß ein abscheulicher, alle Wirkung des Seelsorgers Ansehen hemmender Widerspruch, wenn der Seelsorger, wie er muß, den seiner Obhut Anvertrauten, nach I. Thess. V. 17. das Gebot — betet ohne Unlaß — den Gehorsam gegen die Kirchengesetze prediget und an das Herz leget: er aber selbst das ihm von der Kirche vorgeschriebene tägliche Gebet, ungehorsam verabsäumt. Es ist nicht möglich, daß der Geistliche und Seelsorger, der mit Weltmenschen aller Art umzugehen hat, das religiöse Gefühl, welches bei ihm ununterbrochen, in erhaltendem Leben erhalten werden muß, beibehalte, wenn er nicht in dem täglichen, — allerdings auch in dieser Absicht von der Kirche vorgeschriebenen Gebete, — die Geistesnahrung erhalte. Manche Kritiken gegen einzelne Theile des römischen Breviers mögen ihren Grund haben und deßwegen es erwünschlich seyn, daß ein anderes Brevier mit Auslassung solcher Gegenstände und auf eine andere

---

die Versetzung der Besserung entgegen wirkt, indem der Pfarrer, da er sich in seiner eigenen Pfarrei übel aufgeführt hat und seine Gemeinde darauf aufmerksam geworden ist: sich eher scheut, diese Aufführung fortzusetzen, wogegen er sich auf der neuen Pfarrei, welche er ohne ernsthaften Vorsatz der Besserung antritt, sich schmeichelt, seine bösen Handlungen unbemerkt fortsetzen zu können. Ich habe mich deßwegen entschlossen, die Versetzung eines schlechten Pfarrers nicht zum allgemeinen Abhilfsmittel einzuschlagen." rc. Prot. episcop. 1823. §. 83. „Gut wäre es, bemerkte er weiter, wenn ein domus correctionis vorhanden wäre, wohin man fehlige Geistliche zur Strafe und Buße, nach

Grundlage gebaut, mit mehrerem täglichen Wechsel des Inhaltes und mit mehrerer Einschaltung der heiligen Schrift verfaßt und der Geistlichkeit zum täglichen Gebete vorgeschrieben würde. Da dieses aber eine weitaussehende Sache ist, die ohne viele Umstände nicht so leicht hergestellt werden kann: so ist und bleibt das tägliche Abbeten des römischen Breviers für die Geistlichkeit bei der bestehenden, kirchlichgesetzlichen Vorschrift eine schwere Verbindlichkeit." ꝛc. [389]) Den Dekanen der Diözese wurde es daher als wichtige Amtspflicht auferlegt, zu wachen und in der Stille sich zu erkundigen, ob jeder Geistliche seines Dekanats das Brevier bete, die darin Fehligen zu ermahnen, und wenn keine Besserung erfolgen sollte, sie dem Oberhirten zur Anzeige zu bringen. Die Pfarrer, welche Kapläne hatten, wurden angewiesen, diese in fraglicher Beziehung strenge zu überwachen und ihre deßfallsigen Wahrnehmungen dem Synodalzeugnisse beizufügen. [390])

Unterm 26. September 1825 erfolgte ein Hirtenschreiben, welches gegen die unanständige Kleidung der Geistlichen eiferte. Zu diesen Unanständigkeiten rechnete der Oberhirte: das Tragen von Stiefeln bei Verrichtung des allerheiligsten Meßopfers; allzulange und weite Beinkleider; Modekappen anstatt eines anständigen Hutes; Kamaschen von einer anderen, als schwarzen Farbe; das Rauchen vor Abhaltung der heiligen Messe, unmittelbar vor dem Beichtsitzen oder gar auf offener Straße; das Tragen der Chorröcke über dem gewöhnlichen Rocke; allzu ärmlichen oder schmutzigen Anzug, der mehr Geiz als Einfachheit verrathe. ꝛc. Diese Anstößigkeiten, welche an den Tag legen, daß eines Theils solche Seelsorger nicht von jener Gottesfurcht und Andacht, die von ihnen zu erwarten ist, durchdrungen seyen, anderen Theils das innere Gefühl des Ansehens des Seelsorgeramtes und die Mittel, solches zu behaupten, nicht besitzen: wurden strengstens untersagt und die Ueberwachung dieses Verbotes den Dekanen empfohlen. [391])

Verhältniß der Umstände, verweisen könnte." — [389]) Der Bischof bestätigte einen Beschluß seines Vikariats nicht, welcher einem Pfarrer erlaubte, anstatt des römischen das Metzer Brevier zu beten. Prot. Vicar. 1822. §. 1326. Dagegen gestattete der Bischof kranken und reisenden Geistlichen, anstatt des Breviers den Rosenkranz zu beten. Prot. episcop. 1824. §. 621. Bischof Colmar hat das Erstere ohne Bedenken oft erlaubt. — [390]) Der Bischof hatte auch bereits schon früher das Synodalexamen angewiesen, „aus sehr wichtigen Ursachen" die zu weihenden Candidaten der Theologie über das Breviergebet und die deßfallsige Obliegenheit zu prüfen. Prot. epis. 1824. §. 1105. 1115. — [391]) Prot. epis. 1825. §. 1052.

Schon am folgenden Tage erschien ein weiteres Hirtenschreiben, welches vorzüglich gegen das unpriesterliche Betragen junger Geistlichen gerichtet war. Es hatte sich bereits zum Leidwesen aller Gutgesinnten in der Diözese kund gegeben, von welchen traurigen Folgen es sei, wenn die Candidaten der Theologie, wie dieß damals leider vielfach geschah, gerade von den Bierbänken hinweg, ohne an clerikalische Zucht und Ordnung, Bildung und Anstand im Seminare gewöhnt worden zu seyn, zu den Weihen gelassen und in die Seelsorge hinausgesendet wurden. [392]) Statt die Gemeinden zu erbauen, ärgerten sie dieselben; statt den Pfarrer zu unterstützen, kränkten sie ihn; statt das Gute zu fördern, gaben sie vielen Anlaß zum Schlimmen. Der Oberhirte schrieb daher: „Es verursache ihm tiefen Kummer, häufig erfahren zu müssen, daß so viele junge Geistliche sehr leichtsinnig, dem geistlichen Stande unanständig, zum Bedauern und Aergernisse des Volkes, sich aufführen, willkürliche Excursionen, selbst auf mehrere Tage sich erlauben, das Studium gänzlich vernachlässigen, öftere Besuche in einem oder dem andern Hause, in oder außer dem Pfarramte, gegen das Gutheißen des Pfarrers, zum Anstoße der Inwohner machen und voll von Prätensionen, sich gleich anmaßen, nicht nur allein dem ihnen vorgesetzten Pfarrer nicht zu gehorsamen, sondern sogar mit Grobheiten demselben zu begegnen. Wie sehr ein solches Betragen die Pflicht und Sittlichkeit beleidige, liege am Tage und werde von den Weltlichen laut getadelt. Wenn der Bischof bis jetzt gegen Einzelne solcher Geistlichen aus wohlmeinender, väterlicher Absicht unmittelbar eingeschritten sei, so müsse Hochderselbe dermalen leider wahrnehmen, daß die beabsichtigte Wirkung nicht erfolgt sei, und fühle sich daher nothgedrungen, mit allem oberhirtlichen Ernste und Nachdrucke unter Androhung strengster Ahndung, die ungenannten, pflichtsäumigen Geistlichen andurch zu ermahnen und anzuweisen: a. daß sie gewissenhaft erwägen, was sie als Geistliche dem Anstande, der Pflicht, der Sorge für Ehre und guten Namen schuldig seyen, demnach nicht in müssigen, schlechten Gesellschaften, Zirkeln, oder wohl gar in Zechstuben sich herumschleppen, oder in verdächtigen, oder in Verdacht erregenden Häusern und Orten, was ohnehin schon das Sittengesetz, die Klugheit und die bestehenden Diözesanverordnungen untersagen, und was nothwendig das Grab der Achtung, des Zutrauens und

---

[392]) Wegen eiliger Weihe der Theologen schrieb der Bischof: „Hier tritt das Axiom ein: Necessitas non habet legem, indem etliche 40 Pfarreien

der Wirksamkeit des Geistlichen werden müsse; b. daß sie, um nicht von Langweile gequält zu werden, in emsiger Pflege der Wissenschaften, im Ordnen, Erweitern, Ergänzen und in der praktischen Anwendung des früher gesammelten Vorrathes von Kenntnissen, ihre Zeit verwenden, mit der wissenschaftlichen auch die religiöse Bildung verbinden und unaufhaltsam sich bestreben, auf der Bahn des Wahren und Guten fortzuschreiten und also den großen Forderungen, die unsere Zeit an die Geistlichen stellt, würdig zu entsprechen; c. daß sie endlich als Gehilfen in der Seelsorge sich bescheiden innerhalb der Schranken der Subordination halten, und selbst den Verdacht nicht aufkommen lassen, als wollten sie ihre Prinzipale hofmeistern und über den eigenen Wirkungskreis sich erheben: im Gegentheile den Anordnungen des Pfarrers sich genau fügen, seine Ermahnungen willig aufnehmen, besonders wenn sie ausgehen und auf mehrere Zeit sich vom Pfarrhause entfernen, es jedesmal mit Vorwissen des Pfarrers thun und diesem jedesmal den Ort bezeichnen, wo sie aufzufinden sind, wenn die Pflicht ruft." ꝛc. ꝛc. Zum Schlusse fügte der Bischof noch bei: „Er sei festen Willens, weder selbst einen Kaplan zu einer Pfarrei zu ernennen, noch hiezu ihn der Regierung namhaft zu machen, wenn nicht vorher aus dem Zeugnisse des Dekans und Pfarrers sich ergeben sollte, daß der Kaplan frei von obigen Fehlern sei, indem es doch gerathener erscheine, mehrere Pfarreien leer stehen zu lassen, als solchen Subjekten dieselben anzuvertrauen, die statt das Unkraut auf dem Acker Gottes zu mindern, selbst zum Unkraut müssen gezählt werden." [393])

---

erledigt sind." Prot. epis. 1825. §. 422. — [393]) Prot. epis. 1825. §. 1013. Die betreffenden Geistlichen waren solche, die der Bischof ohne Seminarbildung aufgenommen und geweiht hatte. Am 3. Juni 1825 schrieb er wegen eines solchen Priesters dem Ordinariate: „Ich bedaure, daß mir jetzt erst von dessen Lebensart Nachricht gegeben worden ist, namentlich, daß er den Tag auf dem Billard-Spiele in öffentlichen Häusern und die Abende in den Bierhäusern zugebracht habe. Würde ich dieses gewußt haben, würde ich ihm gewiß nicht die Hände aufgelegt haben.... Mit wahrem Schrecken habe ich aus der Untersuchung entnommen, daß er sogleich bei dem Anfange seiner Anstellung zur Aushilfe in der Seelsorge die überführenden Beweise gegeben habe, daß er einen ganz besonderen Leichtsinn und gänzlichen Mangel des Ehrgefühls, der den Geistlichen und Seelsorgern durchaus nothwendigen Eingezogenheit besitze und in Beiden ganz blind verhärtet sei, folglich in so lange nicht wieder angestellt werden könne und dürfe, bis er diesen Leichtsinn gänzlich abgelegt und sich das erwähnte Gefühl eigen gemacht habe." ꝛc. Prot. epis. 1825. §. 1063. — Der Bischof gab fehligen Kaplänen bisweilen auch Stubenarrest.

Der Bischof war auch entschieden gegen den Wirthshausbesuch der Geistlichen. Bereits unterm 27. Juni 1823 erklärte derselbe seinem Vikariate: „Ich leide es durchaus nicht, daß ein Pfarrer in seinem Pfarrorte oder anderswo des Trinkens wegen ein Wirthshaus besuche. Die Unanständigkeit, das damit verbundene Herabwürdigende des Pfarramtes und Ansehens, die öfters daraus entstehenden Unannehmlichkeiten 2c. verbieten dieß dem Pfarrer von selbst. Wenn derselbe so arm ist, daß er sich keinen Wein einlegen kann, so mag er denselben von seinen Dienstleuten aus dem Wirthshause holen lassen." 2c. [394]) Dieser Erklärung zu Folge wurde am 14. Juli 1823 Nachstehendes den Dekanen eingeschärft: „Man habe in Erfahrung gebracht, daß manche Pfarrer unbedachtsamer Weise die Wirthshäuser besuchen, um dort zu trinken und zu spielen. Da nun aber jeder Pfarrer schon selbst fühlen muß, daß das Spielen und Trinken im Wirthshause mit der Würde seines Amtes nicht verträglich sei; da der Pfarrer bei seinen Pfarrgenossen sehr in der Achtung sinken muß, wenn sie denselben in der Mitte anderer Leute in der Wirthsstube beim Glase und mit Karten in der Hand erblicken; da die Lesung eines schönen Buches dem gebildeten Manne weit besser zusteht, als die Gesellschaft gemeiner, roher Menschen, die nur gemeine Dinge in gemeiner Sprache zu behandeln verstehen, und der Pfarrer also in solcher Gesellschaft sich weder erheitern noch unterrichten kann; demselben aber im Gegentheile durch solche Spiel- und Trinkvertraulichkeiten und Zänkereien oft sehr gehässige Unannehmlichkeiten erwachsen, wobei immer das Ansehen des Pfarramtes gefährdet wird: so ergeht hiermit an sämmtliche Dekane der Auftrag, ein wachsames Auge auf die Pfarrer ihres Dekanats zu haben, daß keiner sich durch solches Wirthshausgehen herabwürdige." 2c. 2c. [395])

§. 17. Bemühungen für die Errichtung eines Clerikalseminars.

Der wohlerfahrene Oberhirte wußte wohl, daß mit solchen Rundschreiben und Verordnungen, wenn sie noch so umsichtig abge-

Ibid. §. 1278. — [394]) Prot. episcop. 1823. §. 543. — [395]) Prot. Vicar. 1824. §. 1113. 1116. Gemäß oberhirtlicher Verfügung vom 4. Mai 1823 mußte in jeder Pfarrei sich ein Ordinationsbuch befinden, in welches alle bischöfliche Rundschreiben und Verordnungen 2c. sollten eingetragen und das von jedem Pfarrer bei der Synodalprüfung mußte vorgelegt werden. Es gab dieß zu vielen unangenehmen Verhandlungen Veranlassung. Prot. episcop. 1823. §. 521. 663 et 1825. §. 848.

faßt und noch so kräftig gehandhabt würden, welches Letztere in der Speyerer Diözese keineswegs der Fall war, doch nicht Alles gethan sei, und daß nur dann ein Geist der Zucht und Ordnung, der Frömmigkeit und Wissenschaftlichkeit, der Selbstverläugnung und Opferwilligkeit bei dem Clerus könne bleibend gepflegt und geschützt werden, wenn hiefür durch gehörige Vorbildung und Erziehung in einer geistlichen Pflanzschule ein fruchtbarer Boden gewonnen und wenigstens die nöthigen Keime gelegt sind. Sofort war es für ihn auch „eine wahre Herzensangelegenheit", an seinem bischöflichen Sitze nicht nur ein Clerikalseminar, sondern bei demselben eine theologische Facultät begründet zu sehen. Schon am 1. Juli 1822 schrieb daher der Bischof an die Regierung des Rheinkreises, „daß es dringend Noth thue, ein eigenes, unter seiner täglichen Aufsicht stehendes Seminar für das Bisthum zu erhalten, mit dem Beifügen, daß er den Mangel der Einrichtung für einen vollkommen zur Seelsorge gebildeten Nachwuchs wegen des sicher zu berechnenden Nachtheiles für Kirche und Staat ängstlich beweine." [396]) Er wiederholte später dieses Gesuch und forderte auch den päbstlichen Nuntius in München sehr dringend auf, zum Vollzuge des Concordats dasselbe bei allerhöchster Stelle kräftigst zu unterstützen. [397]) Unterm 17. Oktober 1822 schrieb Herr v. Chandelle abermals an die Kreisregierung: „Nachdem ich bereits eine Zeitlang der Speyerer Diözese vorstehe, häuften sich so viele Ursachen, die mich in eine so angstvolle Furcht setzen, daß ich den Gefühlen meines schweren, oberhirtlichen Amtes, kraft dessen ich Gott, dem Allmächtigen, von dem Verderben auch einer einzigen der mir anvertrauten Seelen, welches durch meine Schuld, oder auch nur durch meine Vernachlässigung entsteht, verantwortlich bin, — beinahe verzweifeln muß, indem ich sehe, daß, ungeachtet aller meiner Anstrengungen ich es ohne Clerikalseminar nicht verhindern kann, daß entweder, bei so vielen dermalen, theils wegen Mangels an Mitteln einen Geistlichen zu ernähren, leer stehenden Pfarreien die Unterthanen verwildern, oder, welches noch schlimmer ist, durch unerfahrene und ungesittete Seelsorger verdorben werden." .. Weiter bemerkte der Bischof in diesem Schreiben: „Im Seminare zu Mainz werden nur über die Dogmatik und über die Moraltheologie Collegia gegeben. [398]) Ueberdieß muß ich zu meiner wirklichen Herzenskränkung erfahren, daß man sich allda eigene Ange-

---

[396]) Prot. epis. 1822. §. 374. — [397]) Prot. Vicar. 1822. §. 1263. — [398]) Diese Angabe war nicht richtig, wie wir oben Seite 141 Note 187

legenheit machet, den dortigen Speyerer Alumnen solche Lehre, worin mein Verfahren, welches ich nach dem Verhältnisse verschiedener, einzelner, besonders in dem Rheinkreise sich ereignender Fälle einzuhalten in voller Gewissensüberzeugung vor Gott mich schuldig erachte, verworfen, und diese Alumnen dahin belehrt werden wollen, dereinst, wann sie angestellt würden, mir nicht zu folgen." ꝛc. [399]) . . . Zum Schlusse bat der Oberhirte die königliche Regierung „dringend und angelegentlichst, die baldmöglichste Herstellung eines Seminars zu erwirken und zu dem Ende die gegenwärtige Vorstellung an die allerhöchste Stelle zur gnädigsten Beherzigung gelangen zu lassen." [400]) Am 7. Dezember 1822 eröffnete der Oberhirte der Kreisregierung, „daß ein bestgesinnter Wohlthäter ein namhaftes Capital und einen großen Vorrath vorzüglicher Bücher und Geräthschaften dem Seminare überlassen wolle, wenn dasselbe noch bei seinem Leben errichtet würde." [401]) Zugleich bemerkte der Bischof, daß die kleine, von seiner Wohnung nicht weit entfernte Caserne — das ehemalige Jesuiten-Collegium, — welches eben geräumt werde, dazu sehr gelegen sei. — Am 9. Mai des folgenden Jahrs wendete sich der Bischof abermals wegen Errichtung eines Seminars an die königliche Regierung. „Meine Pflichten als Oberhirte — erklärte der Bischof wiederholt — beängstigen mich dergestalt, daß, wenn ich nicht bald ein Seminar erhalte, ich mir nicht zu helfen weiß." ꝛc. . . . Hierauf schildert er die Noth wegen erledigter Pfarreien und zuchtloser Geistlichen. Dann kommt derselbe wieder auf das Seminar von Mainz in folgender Weise zu sprechen: „Die dortige Aufnahme der dießseitigen Zöglinge rechne man als eine besondere Gefälligkeit — ich will nicht sagen Barmherzigkeit — an, und lasse es die Zöglinge fühlen. Ueberdieß habe ich nicht den geringsten Einfluß, muß Alles dem Gutdünken eines mir ganz fremden, französischen Superior's überlassen. . . . Besonders muß ich bemerken, daß in dem Rheinkreise besondere Gesinnungen, Gebräuche und

---

ersehen haben. — [399]) Dieses konnte nur von den Ehedispensen, welche der Bischof bisweilen in secundo gradu consanguinitatis ertheilte und von einzelnen Grundsätzen bezüglich der gemischten Ehen gemeint seyn. — [400]) Prot. epis. 1822. §. 701. — [401]) Es war der Domprobst Joh. Val. Metz. Dieser hatte gerade an demselben Tage geschrieben: „Für das Seminar hauste und sparte ich bisher. Wenigstens 6,000 Gulden in gerichtlichen Hypotheken nebst Büchern und Geräthschaften sind dazu bestimmt. Ich stehe am Rande des Grabes, sehe aber noch kein Seminar. Darum ist meine flehentliche Bitte an Ew. bischöflichen Gnaden, um möglichst schnelle Beschleunigung der Sache." Orig.

Sitten bestehen, mit welchen, zur Gewissensruhe der katholischen Unterthanen und zur Vorbeugung aller Unruhen in Familien und Gemeinden, ächte, theologische Grundsätze vereinbart und in Anwendung gebracht werden müssen, die ich dann mit meiner vollkommenen, ruhigen Gewissensüberzeugung geltend gemacht und in Ausübung gebracht habe. Diese werden aber in dem Mainzer Seminare nicht den Alumnen beigebracht, sondern es wird, wie ich gewiß weiß, beflissentlich eigens das Gegentheil gelehrt, wodurch jene gegen mich aufgehetzt werden. Ich habe sogar Grund, zu vermuthen, daß aus dem Seminare zu Mainz gegen mich, obgleich verdrehte Klagen irgendwo angebracht worden seyen."... Weiter bemerkte hiebei der Bischof: „Bekanntlich hat der Herr Graf v. Lehrbach ein beträchtliches Capital für das Seminar vermacht.... Sollte es nicht thunlich seyn, daß hievon der Betrag für Ankaufung eines zum Seminare schicklichen Gebäudes, oder in dessen Ermangelung zur Erbauung eines solchen verwendet werde?.... Ich war so glücklich, daß diejenigen unter den Domcapitularen und geistlichen Räthen, die ich zu einem oder dem andern Gefache — der neuzuerrichtenden, theologischen Anstalt — geeignet hielt und deßhalb den Antrag stellte, hiezu bereitwillig gefunden habe und sich bereits hiezu vorbereiten. Ich selber werde ununterbrochen, so viel mir die Arbeit Zeit hierzu übrig läßt, den Lehr-Repetitionen, Prüfungen und Disputationen rc. beiwohnen. Als gewesener Commissarius über das ehemalige, große, erzbischöfliche Mainzer Seminar, in welchem ich vorher erzogen worden bin, wird mir dieses nicht ungewohnt seyn." rc. Die königliche Regierung erwiederte am 21. Mai 1823, daß diese vom Bischofe entwickelten Ansichten von ihr vollkommen getheilt werden und man sie zur Berücksichtigung dem Könige vorgelegt habe.[402])

Auf diese Vorlage erfolgte endlich am 21. August 1823 die allerhöchste Entschließung, wonach nunmehr ein dem Bedürfnisse der Diözese entsprechendes Priesterseminar zu Speyer errichtet werden sollte. Dasselbe wurde für zwanzig Zöglinge, welche bereits auf einer Studienanstalt die theologischen Fächer vollständig gehört haben, bemessen. Die genannten Zöglinge sollen in demselben ein volles Jahr, unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Behörde, die praktische Vorbereitung für ihren Beruf erhalten. Nach dem Maße des Bedarfs soll das dem Staate angehörige Vermögen des aufgelösten

[402]) Prot. epis. 1823. §. 410. 462.

St. Clara-Klosters zu Speyer im Betrage von 31,518 Gulden 52 Kreuzern dazu verwendet werden. Mit dem Seminare wäre auch ein Correktionshaus für straffällige Priester zu verbinden. Der Landesvater erklärte sich hiebei geneigt, für die katholischen Candidaten der Theologie des Rheinkreises eine theologische Anstalt in Speyer herstellen zu lassen. Derselbe hat auch mit Wohlgefallen die von dem Bischofe angezeigte Bereitwilligkeit einiger Mitglieder des Domcapitels vernommen, welche sich zur Uebernahme theologischer Lehrfächer erboten haben und erklärte den näheren Personalvorschlägen entgegen zu sehen. Der Mißstand des Aufenthaltes der Speyerer Alumnen in dem ausländischen Seminare zu Mainz, wurde schließlich bemerkt, scheint schon sogleich beseitiget werden zu können, wenn man das theologische Studium zu Speyer sobald möglich eröffnete und sonach die Alumnen von Mainz dahin zurückberufen würden. [403]) — Die Regierung in Speyer war anfänglich der Ansicht, daß an der nordöstlichen Seite des Domes wegen Aussicht, Geräumigkeit, Gesundheit und Nähe der Kathedrale ein neues Seminar sollte gebaut werden. Zu diesem Behufe wurden dort wirklich einige armselige Häuschen gekauft und der Bauplatz geebnet. [404]) Durch ein

---

[403]) Siehe Urkundenbuch Nro. 48. Orig. — [404]) In den notärischen Kaufakten wurden diese vier Häuschen sammt Gärtchen und Nebengebäulichkeiten dem königlichen Staatsärar zugeschrieben. Sie kosteten im Ganzen 3,924 fl. 51¼ Kreuzer und wurden aus dem katholischen Seminarfonde bezahlt. „Da wo jetzt die freundliche Domanlage die Spaziergänger lockt, dort wo die Alterthumshalle steht, waren bloß verfallene Mauern, Schutthaufen und kleine auf Trümmern gebaute Häuser, oder vielmehr Hütten. Dort waren auch die Ruinen der St. Nikolaus-Kapelle mit ihren altgothischen Fenstern und Spitzbögen. Dieß war der freie Tummelplatz der ganzen umherwohnenden Jugend. Neben der Nikolauskapelle hatte in einem alten Thürmchen sich ein alter Pastetenbäcker, Namens Dorsell, einquartiert." 2c. 2c. Ueber die Herstellung und Benützung dieser Kapelle haben wir nachstehende Bittvorstellung aus dem Jahre 1657 gefunden: „Reverendissime atque illustrissime princeps ac Domine clementissime, Patrone colendissime! Cum D. Nicolai tempellum, episcopali illustrissimae celsitudinis vestrae Palatio contiguum, officina multifariae sane pietatis, ac domicilium vere Marianum, [quippe in quo tres varii coetus singulis dominicis diebus devotionis causa congregantur,] beneficio admodum reverendi ac gratiosi domini Decani, nec non aliorum admodum R.R. ac gratiosi. D.D. capitularium summae aedis hujatis, quibus ob id demisse supplicavimus, e squalore tandem suo et ruinis, magnis passibus ad pristinum nitorem resurgere contendat, quantum quidem annuatim fabricae deputati sumptus pro hac vice ferre possunt: singularis humanitas ac clementia reverendissimae ac illustrissimae celsitudinis vestrae ansam ac fiduciam hac occasione

eigenes Dankschreiben vom 3. September eröffnete Herr v. Chandelle seine Herzensberuhigung und innigste Freude über die fragliche allerhöchste Entschließung, dem bald ausführliche Vorschläge für die Einrichtung des neu zu erbauenden Seminars folgten.[405])

§. 18. Uebersiedlung der Theologen von Mainz nach Aschaffenburg.

Schon drei Tage später ersuchte der Bischof die königliche Kreisregierung, die nöthige Vorkehrung zu treffen, daß mit Beginn des Wintersemesters die Theologie in Speyer wirklich gelehrt werde, um sowohl die neuangehenden Candidaten der Theologie, als jene, welche bereits im Mainzer Seminare, oder in Aschaffenburg und Würzburg dieser Wissenschaft obliegen, hierher berufen zu können. Michael Lochnis, Professor in Aschaffenburg, hatte sich auch bereits zur Uebernahme der Exegese an der neu zu gründenden Lehranstalt zu Speyer beim Bischofe angemeldet.[406]) Dieser stellte auch schon

---

nobis praebuit supplicandi, ac demississime ab eadem postulandi duo, ad institutum nostrum, ejusdemque tempelli pleniorem restaurationem valde necessaria. Et primo quidem, ut reverend. illust. celsitudo vestra, accurare clementissime dignetur apud suos officiales, ut ea pars palatii episcopalis dicto tempello contigua tempestive reparetur, unde opificum iudicio notabilis partis ipsius tempelli salus pendet et conservatio, ut sunt canalis, adjectaeque partes lapidei ambitus, ex quo per muros tempelli aqua defluens valde destruit fabricam alae saepedicti tempelli, praesertim retro post altare minus. — Secundo ut reverendissima ac illustrissima celsitudo vestra Mariani cultus indubie perquam studiosa, pro innata sua humanitate ac munificentia principali in ulteriorem tempelli restaurationem atque exornationem, quam prae manibus habemus, gratuitum aliquod subsidium clementissime conferre non dedignetur: quo quidem novo beneficentiae exemplo in causa tam pia, reverendissima ac illustrissima celsitudo vestra omnes ac singulos trium coetuum memoratorum sodales mire recreatos atque aedificatos, non solum novo atque arctiore debitae observationis vinculo sibi obstringet; verum etiam divinam bonitatem, bonorum operum liberalissimam remuneratricem, sibi, ut pie confidimus, magis reddet propitiam, coelesti ac immortalitatis gloria tandem ab eadem, post multos foelicissimi regiminis annos remuneranda, accedente praesertim patrocinio Deiparae Matris, divi Nicolai Myrensis praesulis intercessione, indignis denique precibus nostris, quas demisse offerimus reverendissimae ac illustrissimae celsitudinis vestrae humillimi servi ac clientes sodales Mariani congregationis Germaniae, quorum nomine suum manu propria subscripsit. Spirae 27. Octobris. 1657. Reverendissimae ac illustrissimae celsitudinis vestrae servus in Christo humillimus ac capellanorum postremus. Hieronymus Reichart, soc. J. pro tempore congregat. Germaniae praeses indignus. M. p.“ — [405]) Prot. epis. 1823. §. 768. 741. — [406]) Ibid. §. 959. Er starb später als quieszirter Professor der Exegese

einen Saal der bischöflichen Kanzlei für die theologischen Vorlesungen zur Verfügung. Am 3. November 1823 wurde indeß die theologische Lehranstalt in Aschaffenburg neu begründet und mit vier Professoren besetzt.[407]) Die Kunde hievon veranlaßte den Speyerer Bischof unterm 17. Januar 1824 wiederholt um die Einrichtung einer gleichen Anstalt an seinem Sitze zu bitten. Die Kreisregierung benützte diese Bitte auch wirklich, den Antrag um baldige Besetzung der allerhöchst zugesicherten theologischen Lehrstühle an dem Speyerer Lyceum zu erneuern. Bei diesen Verhandlungen unterließ sie die bisher dem Mainzer Seminar vom Aerar bezahlten Freiplätze für rheinbayerische Alumnen zu berichtigen. Schon am 2. März 1824 hatte daher der Mainzer Bisthumsverweser den betreffenden Alumnen eröffnet, daß, wenn beim Schlusse des genannten Monates deßhalb noch keine beruhigende Zusage von der Speyerer Regierung erfolgt sei, sie wohl aus dem Seminare müßten entlassen werden. In dieser Verlegenheit wendeten sich die sieben Alumnen, welche auf die Freiplätze im Seminare harrten,[408]) am 5. März 1824 sowohl an den Bischof, als an die königliche Regierung zu Speyer, mit der ferneren Bitte, in den nächsten Osterferien daselbst die Prüfung, behufs der Erwirkung des königlichen Tischtitels und zur Erlangung der niederen Weihen, bestehen zu dürfen. Als am 31. März von königlicher Regierung wegen Fortgenusses der Freiplätze noch keine Entschließung erfolgt war, wohl aber sämmtliche Zöglinge des Rheinkreises, welche im Mainzer Seminare den verschiedenen Zweigen der theologischen Wissenschaft oblagen, zur Prüfung nach Speyer berufen wurden: entließ der damalige Direktor des Mainzer Seminars und Professor der Dogmatik, Dr. Räß, die genannten sieben Alumnen am 31. März aus dem Seminar und machte an demselben Tage dem Bischofe von Speyer mit tiefem Bedauern über die obschwebende Ungewißheit und Unschlüssigkeit der Regierung des Rheinkreises Anzeige hievon. Die sämmtlichen Alumnen bestanden zur vollen Zufriedenheit ihrer geistlichen Behörde in Speyer eine mündliche und schriftliche Prüfung in den verschiedenen Fächern der Theologie und er-

---

an der Universität Gießen. — [407]) Diese waren: 1. Severin Illig, bisher Kaplan zu St. Burkard in Würzburg, Professor der Dogmatik und Moral; 2. Lorenz Anderlohr, Professor der Pastoral und Homiletik; 3. Joh. Ignaz Döllinger, bisher Kaplan zu Marktscheinstein im Rezatkreise, Professor der Geschichte und des Kirchenrechtes; 4. Jonathan Mich. Loehnis, Professor der Hermeneutik, Exegese und der orientalischen Sprachen. — [408]) Diese waren: Adam Bolz, Lorenz Hesser, Georg Jäger, Valentin Laforce, Johann Meyer,

hielten am vierten April vom Bischofe die niederen Weihen. [409]) Da die königliche Regierung mittlerweile wegen Auszahlung der Freiplätze die nöthige Zusicherung gegeben hatte, wurden die fraglichen Alumnen wieder im Seminare zu Mainz freundlich aufgenommen.

Diese Unannehmlichkeiten spornten die Regierung zu Speyer um so mehr an, wiederholt unterm 28. April und 26. Mai 1824 die Gnade des Königs um die Anstellung theologischer Professoren am Lyceum zu Speyer anzugehen. Am 21. Oktober erfolgte endlich die allerhöchste Entschließung. Sie lautete jedoch gegen die Erwartung der Regierung und des Bischofes dahin: 1. „daß die, von Seiner königlichen Majestät ausgesprochene Geneigtheit zur Errichtung theologischer Lehrkanzeln am Lyceum zu Speyer, in dem Mangel an den erforderlichen Fonds für dermal ein nicht zu beseitigendes Hinderniß finde; 2. daß gleichwohl den Candidaten der Theologie aus dem Rheinkreise das Studium an der mangelhaften Lehranstalt zu Mainz nicht länger gestattet werden könne, sondern 3. daß dieselben anzuweisen seyen, ihre vollständigen, theologischen Studien entweder an dem Lyceum zu Aschaffenburg, oder an der Universität Würzburg zurückzulegen, wobei 4. die königliche Regierung im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde in Speyer auf Mittel zu denken hat, den unvermöglich Studirenden durch Bildung von Stipendien einige Unterstützung gewähren zu können." Hiedurch ward dem Bischofe zu Speyer und der dortigen Regierung, noch mehr aber den rheinbayerischen Alumnen in Mainz keine geringe Verlegenheit bereitet. Letztere waren, ohne Nachricht von dieser allerhöchsten Verfügung, an Allerheiligen bereits wieder in das Mainzer Seminar eingezogen, und dort, da bereits das erste Quartal der Freiplätze-Vergütung von königlicher Regierung zugesagt worden war, wie immer mit Freude aufgenommen. Nicht lange aber währte ihr dortiger neuer Aufenthalt. Durch eine Zuschrift der Speyerer Kreisregierung vom 3. Dezember 1824 wurde dem Bisthumsverweser in Mainz eröffnet, daß die Alumnen der Speyerer Diözese, welche sich im Mainzer Seminare befinden, dasselbe am ersten Januar 1825 verlassen müßten. Dieser Zuschrift folgte unterm 8. Dezember ein

---

F. X. Remling und Johann Vollmar. — [409]) Prot. epis. 1824. §. 307. 308. Als im August 1820 Johann Baptist v. Keller, Bischof von Evara, von Rottenburg nach Mainz reiste, um in der dortigen Seminarkirche auch den sechszehn rheinbayerischen Alumnen die Weihen zu ertheilen, stellte Herr v. Humann ein Gesuch an die bayerische Regierung, die Hälfte der Kosten, welche im vorhergehenden Jahre 730 fl. 30 kr. betragen hatten, zu bestreiten.

Schreiben des Bischofes Matthäus, worin er seinen bestimmten Willen aussprach, daß sämmtliche Alumnen sich nach Aschaffenburg zu verfügen hätten, um dort, unter der besonderen Aufsicht des Lyceums-Direktors und königlichen Hofrathes Hoffmann, ihre theologischen Studien zu vollenden. Die Meisten der siebenzehn auswandernden Zöglinge [410]) erhielten von königlicher Regierung eine Unterstützung, theils von 200, theils von 100 Gulden. Die königliche Regierung erklärte in ihrem Anschreiben vom 3. Dezember, sie benütze diese Veranlassung mit Vergnügen, dem Mainzer Vikariate für die Theilnahme und Fürsorge, welche die aus dem Rheinkreise gebürtigen Candidaten der Theologie in dem Mainzer Seminare bisher erhalten haben, die Dankbarkeit zu erkennen zu geben, während der Bischof in sein bemeldetes Schreiben an den Mainzer Bisthumsverweser keine Sylbe der Erkenntlichkeit für den bisherigen Unterricht und die Pflege der Speyerer Zöglinge einfließen ließ.

Diese plötzliche Abberufung der Speyerer Alumnen, theilweise gegen deren Wunsch und Erwarten, nach kaum eröffnetem Wintersemester ihrer Studien, während der rauhesten Jahreszeit in eine Stadt, in welcher sie Niemanden kannten und von Niemanden gekannt waren, in welcher sie sich selbst Wohnung und Pflege aufzusuchen hatten: machte allenthalben großes Aufsehen, ja erregte vielseitige Mißstimmung. Diese stieg um so mehr, als in Nro. 2 des zu Straßburg erscheinenden „Niederrheinischen Couriers" ein von Mannheim am 4. Januar 1825 datirter Artikel folgenden Inhalts erschien: „Der Bischof von Speyer hat alle junge Leute aus dem Rheinkreise, die im Seminare zu Mainz Theologie studirten, plötzlich zurückberufen, und läßt ihnen zur Vollendung ihrer Studien nur die Wahl zwischen Aschaffenburg und Würzburg, [411]) weil, heißt es, vorzüglich die zu Mainz gebildeten jungen Priester sich am Nachdrücklichsten der Vereinigung der katholischen und protestantischen Schulen widersetzen, die man im Rheinkreise bewirken will und die an mehreren Orten bereits zu Stande gekommen ist." Kaum war der Bischof durch den Pfarrer zu Oberotterbach von diesem Zeitungsberichte in Kenntniß gesetzt, so erklärte derselbe seinem Ordinariate:

— [410]) Diese Zöglinge dreier Curse waren: I. 1. Adam Bolz; 2. Lud. Frübis; 3. Daniel Müller; 4. Joh. Vollmar. II. 1. Joh. Pet. Busch; 2. Bernhard Gard; 3. Lorenz Hesser; 4. Georg Jäger; 5. Val. Laforce; 6. Joh. Meyer; 7. Fr. X. Remling; 8. Fr. Jos. Weiß. III. 1. Matthias Erhard; 2. Philipp Grimm; 3. Martin Groh; 4. Joh. Merker und 5. Matthias Schane. — [411]) Diese Wahl wurde vom Ministerium in München,

„Ich bin zwar ganz gleichgültig, wenn etwas in offener Zeitung gegen mich bekannt gemacht wird, wenn es bloß meine Person angeht. Da aber jene Nachricht in vielfacher Beziehung allerdings meiner Diözese Nachtheil verursachen könnte, wovon ich eben die Ursache nicht hererzählen will: so ist sogleich ein Generale abzufassen, worin die sämmtlichen Seelsorger belehrt werden, um dem Anstoße, welchen dieser Zeitungsartikel bereits in meiner Diözese verursacht hat und bei größerer Verbreitung verursachen wird, vorzukommen.“ ꝛc. [412]) Dieses Rundschreiben vom 12. Januar 1825 erklärte, daß nicht der Bischof von Speyer, sondern die dortige Regierung die Zöglinge aus dem Mainzer Seminare berufen habe; die hiefür angegebene Ursache aber sei eine eben so freche als lächerliche und boshafte Andichtung, indem der Bischof ganz gegen die fragliche Vereinigung der protestantischen und katholischen Schulen gestimmt sei, [413]) und wenn dieß nicht der Fall wäre, es wohl junge Geistliche nicht verhindern könnten.“ Dieses Rundschreiben wurde in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung vom 23. Januar 1825 abgedruckt. [414]) Der Bischof hatte dasselbe auch bereits am 14. gleichen Monats der Kreisregierung mitgetheilt. Er bemerkte hiebei: „Noch zur Zeit wage ich es nicht, eine bestimmte Meinung über die Quelle anzuführen, aber ich fürchte sehr: »»Inimici ejus domestici ejus.«« .... „Die königliche Regierung wird sich mit mir überzeugen, in welchen unglücklichen Umständen, im Verhältnisse gegen die andern Bischöfe des Königreiches, ich mich befinde, indem ich, von so vielen Seiten, so feindlich untergrabend, ungeachtet meiner besten

---

aber nicht vom Bischofe gestattet. — [412]) Prot. epis. 1825. §. 38. — [413]) Dieses hatte der Bischof auch wirklich durch mehrere Vorstellungen gegen die Vereinigung einzelner Schulen an die Kreisregierung seit dem 1. Aug. 1823 sattsam erwiesen. Die Sachlage blieb jedoch so bedenklich, daß noch am 12. April 1825 eine gewichtige Feder darüber schreiben konnte: „Die armen Katholiken sind bei diesen Vereinigungen mehrere Male so auffallend mißhandelt und mit solchem Hohne von Seiten der machthabenden Protestanten gedrückt worden; man hat ihnen sogar ihre Schulhäuser und sonstiges Schuleigenthum so ohne alle Schonung entrissen und sie mit Zwang in die neuen protestantischen Schulen überwiesen: daß es allen, die das Getriebe nicht kennen, ein Räthsel bleibt, wie so etwas unter Bayerns milder Regierung geschehen könne.“ ꝛc. ꝛc. „Katholik.“ 1825. Dezemberheft S. 354. — [414]) Da das Pariser Journal des débats Nro. 8 den Straßburger Artikel gebracht hatte, folgte im Journal de Francfort von Speyer den 20. Januar eine Erwiederung in französischer Sprache, worin jener Artikel als „une calomnie aussi absurde que ridicule“ erklärt wurde.

Absichten, ununterbrochenen Thätigkeit, Offenheit, bei meinem sehr hohen Alter, angegriffen werde, um die mir Untergeordneten gegen mich aufzuhetzen, wodurch mein Eifer und meine Thätigkeit gelähmt werden, so zwar, daß ich mich in meinem Gewissen beängstiget finde, ob ich nicht schuldig sei, zu meiner Stelle einem Andern Platz zu machen, der die mich anfeindenden Seiten befriedigen würde."

§. 19. Weiteres Bemühen wegen des Seminars.

Diese Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten entmuthigten den Eifer des greisen Oberhirten für die Errichtung eines Diözesanseminars nicht, sondern gaben vielmehr demselben neuen Antrieb, diese Angelegenheit kräftigst zu betreiben. Bereits am 27. Januar 1825 erneuerte derselbe den Antrag wegen Beschleunigung des Seminarbaues, „indem dessen Verzögerung nun doppelt arg würde angerechnet werden, da die Zöglinge nach Aschaffenburg versetzt worden seyen und ihm auch bereits das Oberhaupt der Kirche wegen verzögerter Errichtung eines Seminars Vorwürfe gemacht habe." [415]) Der Speyerer Bürger, Georg Friedrich Ußlaub, hatte schon am 7. Oktober 1823 das ehemalige Franziskanerkloster sammt dem dabei liegenden Harmoniegebäude dem Bischofe für ein Seminar zum Kaufe angeboten. Dieses Anerbieten fand aber keine Beachtung, weil eben damals der Plan für den Neubau eines Seminars auf der nordöstlichen Seite des Domes angefertiget wurde. Später bot der Bürger August Friedrich Heidenreich die nördliche Hälfte des ehemaligen Dominikanerklosters, die er im Besitze hatte, zu gleichem Zwecke feil. In einem Dienstschreiben vom 11. März 1825 rühmte die Regierung dem Bischofe die Vortheile dieses Hauses sammt der dazu gehörigen Gärten sehr an. Schon vier Tage später erklärte dieser freudig seine Zustimmung, um endlich zu einem Ziele zu gelangen und dadurch eine große Angelegenheit, die ihn sehr nage, berichtiget zu sehen und in seinem achtzigsten Jahre den Grund zu einer Anstalt zu legen, welche dem jungen Clerus geistlichen Sinn, wissenschaftliche Bildung, apostolische Beredtsamkeit, Gewandtheit im Anfertigen von Aufsätzen, auch Wohlanstand im Umgange anzueignen im Stande sei." [416]) Am 28. Mai ward der Oberhirte vom Ankaufe des fraglichen Hauses in Kenntniß gesetzt. Es kostete, einschließlich der vollständigen, nachträglichen Einrichtung, 33,000 Gulden. Mit freudigem Herzen machte Matthäus dem Ordinariate die bezügliche

[415]) Prot. epis. 1825. §. 79. — [416]) Ibid. 1825. §. 598.

Mittheilung und versprach auch das studium theologicum möglichst zu betreiben.

Bereits am nächsten 4. Juni erfüllte der Bischof dieses Versprechen, indem er die dringendste Bitte an die Regierung stellte, „dieselbe wolle wegen des Wohles der Seelsorge im Rheinkreise und dann des damit so enge verbundenen Wohles des Staates sich angelegen seyn lassen, das studium theologiae zu errichten und die professores theologiae zu beantragen.... Die politische Verfassung des Rheinkreises — erklärte er weiter — ist ganz von jener der übrigen Kreise des Königreiches unterschieden, wobei sich sehr viele Gegenstände befinden, mit denen die Religion in Berührung kommt, somit solche theologische, doch ächte Grundsätze festgestellt und die Candidaten hierin unterrichtet werden müssen, die mit der Verfassung vereinbarlich sind.... Ich bin mir gewiß, fährt der Bischof fort, daß die Professoren der Theologie im ganzen Königreiche, weil sie die (französische) Verfassung nicht kennen, zum wenigsten sich um dieselbe, weil dieselbe sie nicht berührt, nicht bekümmern, folglich auch nicht auf solche, mit der Verfassung vereinbarliche, theologische Grundsätze nachforschen, darin die Candidaten nicht unterrichten, sondern bloß die Grundsätze im Allgemeinen, so wie sie in den übrigen Kreisen, in welchen die Abweichung nicht besteht, anwendbar sind, vortragen, wodurch die Candidaten irre geführt werden, als seyen die auf die Verfassung des Rheinkreises accommodirten, doch ganz gewiß ächten Grundsätze, verwerflich." rc.[417])

Der Bischof hatte jetzt bezüglich des Seminars eine so große Hastigkeit, daß er bereits am 21. Juni 1825, also noch lang ehevor dasselbe hergestellt und eingerichtet war, die Bewerbung um die Regentenstelle in demselben amtlich ausschrieb. Er forderte aber dabei von dem gewünschten Vorstande des Hauses so viele und ausgezeichnete Eigenschaften, daß jeder bescheidene Geistliche sich fast scheuen mußte, um diese Stelle sich anzumelden.[418]) Herr v. Chandelle übersendete eine Abschrift dieses Rundschreibens dem Nuntius zu München. Er hoffte den Tag der Eröffnung der geistlichen Pflanzschule bald zu sehen, ernannte auch den Subregens des Hauses,

---

[417]) Ibid. §. 605. — [418]) Nur ein Pfarrer, J. G. zu Z., meldete sich um die Stelle. Die Speyerer Zeitung vom 9. Juli 1825 kritisirte sehr das oberhirtliche Ausschreiben. Prot. ord. 1825. §. 921. Prot. epis. §. 674. 742. 747. Der Bischof wollte den Pfarrer und Dekan Thinnes in Blieskastel, mit Beibehaltung seiner Pfarrei, zum Regens berufen, worauf Thinnes jedoch nicht einging.

den Domvikar Hyazinth Bauer, der die innere Einrichtung besorgte, allein eben so wenig als wie der genannte Bischof die Eröffnung desselben erlebte.

In demselben Jahre gab Herr v. Chandelle auch seine Erklärung wegen Errichtung eines Knabenseminars für die Diözese Speyer ab. Die Erzbischöfe von München-Freising und von Bamberg hatten an Seine Majestät den König Maximilian Joseph dringende Vorstellungen gerichtet, in welchen sie das Bedürfniß darlegten, daß, bei dem gewöhnlich nur kurzen Aufenthalte der Zöglinge des geistlichen Standes in dem Clerikalseminare, während dessen die auf den höheren Studienanstalten angenommenen freien Grundsätze und Sitten kaum abgelegt und mit besseren vertauscht werden können, eigene, auf den clerikalischen Beruf vorbereitende Erziehungsanstalten, beziehungsweise die im Conzil von Trient vorgeschriebenen Seminaria puerorum, herzustellen seyen. Unterm 12. Mai 1825 erfolgte auf jene Vorstellungen der allerhöchste Beschluß, daß solche Seminarien für die studirende Jugend errichtet werden dürfen. Hierauf verlangte der Minister des Innern, Graf v. Thürheim, am 20. desselben Monats von den genannten Erzbischöfen, daß dieselben sowohl über die Anzahl, Errichtung und Behandlung solcher Seminare, als auch über alle denselben bekannte, zur Gründung und Unterhaltung dienliche, verfügbare Hilfsmittel ein möglichst vollständiges Gutachten vorlegen sollten. Unter Mittheilung dieser Verhandlungen ersuchte der Erzbischof von Bamberg am 23. gleichen Monates auch den Speyerer Oberhirten um seine deßfallsige Erklärung, in der Voraussetzung, daß dieß eine willkommene, längst gewünschte Veranlassung seyn dürfte, zur Ausführung jener, für die wissenschaftliche und moralische Bildung künftiger Seelsorger höchst wichtigen und heilsamen Maßregel, kräftigst mitzuwirken. Es ist dieß ja, bemerkte der Erzbischof, eine bei den dermal bestehenden gemischten Studien-Anstalten, dem nachtheiligen Einflusse des Zeitgeistes und der häufig verkehrten Richtung der jugendlichen Gemüther, von den Bischöfen allgemein gefühlte und auch von den Regierungen selbst in protestantischen Staaten — wie in Wirtemberg — bereits gewürdigte Angelegenheit, zu deren Abhilfe lediglich die von den Vätern des heiligen Kirchenrathes weisest angeordnete Maßregel als geeignet erscheint, vermöge deren bei jeder Diözese, nach dem Umfange und den Mitteln derselben, ein Seminarium puerorum bestehen soll. Herr v. Chandelle erwiederte: „So sehr erwünscht und angenehm mir diese Nachricht, eben so kränkend ist

es für mich, daß ich, wenigstens noch zur Zeit eine baldige Eröffnung eines solchen Seminars nicht hoffen kann, indem in meiner wiederhergestellten, oder vielmehr neu errichteten Diözese, noch weit dringendere Gegenstände mangeln, welche einen großen Kostenaufwand erfordern." rc. Er zählte nun mehrere dieser Bedürfnisse auf. Dafür galten ihm die ungenügende Ausstattung der Kathedrale; die Herstellung und der Unterhalt des Clerikalseminars; der Abgang eines Studium theologicum in Speyer; der dürftige Gehalt der Seelsorgsgeistlichkeit; gänzlicher Mangel an verfügbaren Stiftungserträgnissen. Indem der Bischof hierauf die gewünschte Maßregel einer näheren Beurtheilung unterzog, schloß er seinen Bericht mit der Bitte: „Uebrigens werden Ew. Exzellenz in Beherzigung meiner angeführten Gründe mir nicht verargen, wenn ich in meiner wirklichen, im Verhältnisse mit den andern Bisthümern des Königreiches Bayern sehr traurigen Lage, mich zu sehr annoch entfernt finde, auch einen Anspruch auf ein Seminarium puerorum zu machen." [419])

§. 20. Beiziehung auswärtiger Theologen und Geistlichen.

Aus den oben erläuterten Verhandlungen bezüglich der Errichtung und Ausstattung eines Clerikalseminars zu Speyer erhellet zu Genüge, daß Matthäus v. Chandelle nicht gleichgültig für die Heranbildung einer wissenschaftlichen und wohlgesitteten Geistlichkeit seiner Diözese war, und daß es ihm nicht allein zur Last gelegt werden darf, wenn sich dieselbe nicht erzielen und wahren ließ. Die Thatsache, daß bei seiner Besitzergreifung des Bisthums etwa der vierte Theil sämmtlicher Pfarreien unbesetzt war, [420]) und mancher Seelsorger neben seiner eigenen Pfarrgemeinde noch zwei andere besorgen mußte, was viele Bittvorstellungen der Gemeinden und Klagen von Seiten der Pfarrer wegen Arbeitsüberbürdung hervorrief, bestimmte den Oberhirten, oft Gesuchen um Verwendung und Anstellung in der Diözese zu willfahren, die er zum bleibenden Wohle der Diözese hätte dürfen zurückweisen. Anrüchigen Priestern aus anderen Diözesen gestattete derselbe jedoch keine Aufnahme. Als ihm der würdige Dekan Schang zu Pirmasens einen fehligen Geistlichen aus dem Bisthume Metz empfahl, ließ er ihm am 5. April 1824 eröffnen: „Wenn derselbe von seinem Herrn Ordinarius suspendirt ist, kann, darf und will ich nicht zugeben, daß er in meiner Diözese

---

[419]) Originalakten. — [420]) Noch im Mai 1824 waren 49 Pfarreien in der Diözese unbesetzt. Prot. epis. 1824. §. 450.

die heilige Messe lese. Durchaus aber leide ich es nicht, daß derselbe auch nur auf einstweilen in meiner Diözese angestellt wird. Nie werde ich zugeben, daß ein Geistlicher einer andern Diözese, der in derselben nicht mehr angestellt werden will, in meiner angestellt und diese nur zur Zufluchtsstätte solcher Geistlichen herabgewürdiget werde, sollte der Mangel an Geistlichen auch noch so sehr sich steigern. Ich will lieber keine Geistliche, als solche haben." rc. [421]) Der stärkste Zufluß an Kräften für die Seelsorge öffnete sich aus dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg. Viele Ursachen unterstützten diese Wanderung. Dort stand ja bisher Matthäus v. Chandelle an der Spitze der geistlichen Verwaltung. Seine milden Gesinnungen waren den dortigen Pfarrern und Kaplänen bekannt und von Aeltern und Lehrern gerühmt. Die Aschaffenburger Kapläne konnten in der neuen Diözese Würzburg, in welcher es an jungen Priestern damals nicht fehlte und für deren Vorstände sie keine besondere Vorliebe hatten, nicht alsbaldige Pfarranstellung, wie in Rheinbayern, erwarten. Dort mußten sie sich vorerst der bestehenden Pfarrconcursprüfung unterwerfen, welche in der Speyerer Diözese zur Pfarranstellung noch nicht vorgeschrieben und erforderlich war. Manche hatten auch mehr Vorliebe für die offenen Rheinländer, als für die verschlossenen Franken und glaubten von dem ihnen schon bekannten Speyerer Oberhirten eher eine Berücksichtigung zu finden, als in der St. Kilians-Stadt am Maine. Dieses Herüberwandern der Kapläne aus dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg nach Rheinbayern hörte daher auch fast gänzlich auf, als die königliche Regierung zu Speyer am 27. Januar 1826 dem Bischofe eröffnete, daß kein Würzburger Kaplan mehr dürfe zu einer dießseitigen Pfarrei vorgeschlagen werden, wenn er sich nicht über seine Pfarrconcursprüfung ausweisen könne, zu welcher in Würzburg erst sechsjährige Kapläne zugelassen wurden. [422]) Die Aufnahme solcher Geistlichen, welche außer ihrer ordentlichen, theologischen Bildung auch das Seminar in Aschaffenburg, oder als Saal'sche Stipendiaten, jenes in Landshut, besucht hatten, war größtentheils ein Gewinn für die neue Diözese. [423]) Bedenklicher war die Weihe

---

[421]) Prot. epis. 1824. §. 316. — [422]) Der Aschaffenburger Kaplan Breunig, welcher als Pfarrer zu St. Agatha in Aschaffenburg starb, war für die Pfarrei Queichheim vorgeschlagen worden. Der Bischof von Würzburg wußte diese Verfügung zu erwirken, als im Spätjahre 1825 eben wieder sechs Kapläne sich in die Speyerer Diözese gemeldet hatten. Prot. epis. 1826. §. 111. — [423]) Dazu gehörten, außer den schon oben Seite 252 genannten

und Anstellung solcher Candidaten der Theologie, welche keine praktische und ascetische Vorbildung in einem Seminare erhalten hatten, deren größere Anzahl ebenfalls aus dem Aschaffenburgischen stammte, während die Minderzahl in der Rheinpfalz gebürtig war. Uebrigens mußten diese zur Erlangung des Tischtitels und der Weihen sich einer Prüfung vor dem Synodalexamen in Speyer unterwerfen, und nur in wenigen Fällen ertheilte der Bischof die höheren Weihen, ungeachtet die Geprüften hiefür noch nicht reif an Kenntnissen befunden waren. [424]) Bei den Beförderungen suchte Herr v. Chandelle jeden Schein der Vorliebe für die Aschaffenburger bedächtlich zu vermeiden, was ihm jedoch nicht immer gelingen wollte. Als ein junger Priester, welcher am 13. Juli 1824 auf die Pfarrei Mittelbexbach ernannt wurde, schon im folgenden Jahre die ansehnliche Pfarrei Rheinzabern, von ihm, als Aschaffenburger wünschte, ließ der Bischof demselben am 7. März 1825 unter Anderem schreiben: „Es werde ihm beiwohnen, daß alle Diözesangeistliche — caeteris paribus — gleiche Liebe und gleiches Benehmen von ihm einzufordern das Recht haben und der Bischof deßwegen auch den Schein vermeiden müsse, daß er für jene, die von Aschaffenburg in die dießseitige Diözese gekommen, bloß aus dieser Ursache eine Vorliebe hätte und dieselben vorziehe und auszeichne.“ [425]) Der Bischof behandelte später eben diesen Pfarrer, und auch andere aus dem Fürstenthume Aschaffenburg übergesiedelte, eben so strenge, als er je einen geborenen Rheinkreiser zu behandeln Gelegenheit hatte. [426]) Als ihm bei einer andern Beförderung von Seiten eines Speyerer Domvikars eine solche Vorliebe dennoch laut unterstellt wurde, schrieb der hievon in Kenntniß gesetzte Bischof: „Die böswillige Andichtung der bemerkten Protektion, als Quelle meiner Anordnung, verachte ich als ein Jugendspiel, womit die Jugend ihre Eifersucht an den Tag legt und sich Genugthuung zu verschaffen schmeichelt. Dergleichen Nachreden greifen mich im Geringsten nicht an.“ 2c. [427])

Pfarrern und drei Domvikaren, Bernhard Würschmitt; Johann Georg Ott; Adam Heßler; Kilian Deller; Franz Baumgärtner; Konrad Metzger; Peter Fäth; Wilhelm Datz, welcher Letztere jedoch die ihm bestimmte Pfarrei Boßweiler nicht annahm. — [424]) Prot. epis. 1824. §. 556. Später wurde der Bischof vorsichtiger. So versagte er sechs Candidaten der Theologie aus dem Jenseitigen, welche am 14. Novbr. 1825 geprüft wurden, wegen Mangels an Kenntnissen, die Aufnahme in die Diözese. — [425]) Prot. epis. 1825. §. 235. — [426]) Prot. epis. 1825. §. 159. et 1826. §. 141. — [427]) Prot. epis. 1825. §. 50.

§. 21. Beschwerden gegen den Bischof.

Die Weihe und Anstellung junger Geistlichen ohne clerikalische Erziehung und Angewöhnung in irgend einem Seminare, wie einige andere Punkte der Verwaltung des Bischofes, wurden bei dem Oberhaupte der Kirche, Leo XII., oder vielmehr bei dem päbstlichen Nuntius in München, in Anzeige gebracht, was den hochbejahrten Greis, der sich der besten Absicht bewußt zu seyn glaubte, sehr schmerzte und ihm die letzten Jahre seines Lebens verbitterte. Wie wir bereits hörten, hatte derselbe wegen der betreffenden Anzeige sowohl die Vorstände des Mainzer Seminars, als wie auch Männer seiner nächsten Umgebung in Verdacht. Der härteste Vorwurf traf den Bischof wegen unbefugten Dispensirens in päbstlichen Ehehindernissen. In der That hatte derselbe sich bald nach Uebernahme seines oberhirtlichen Amtes erlaubt, bei dringenden Fällen, namentlich wenn die Civiltrauung bereits stattgefunden hatte und die Brautleute wegen Armuth gar keine Postauslagen zahlen konnten, sowohl im ersten und zweiten Grade der Schwägerschaft, als im zweiten und im dritten, den zweiten berührenden Grade der Blutsverwandtschaft, Dispense zu ertheilen. [428]) Er gebrauchte zwar die Vorsicht, diese Fälle stets von dem bischöflichen Rathscollegium, als der oberhirtlichen Nachsicht würdig, erklären und begutachten zu lassen: allein es war dieß immerhin nur ein scheinbarer, wenn auch bereitwillig geleisteter Deckmantel der eigenen Verantwortlichkeit. Diese Verfahrungsweise machte bei den älteren Pfarrern Aufsehen, und der schon genannte Pfarrer von Medelsheim soll sogar eine solche Dispense seinem Oberhirten als ungiltig zurückgesendet haben. Die vom Bischofe erklärten Ansichten und Grundsätze waren hiebei folgende: „Wenn ich in dringenden Fällen, oder solchen, bei welchen pro oratoribus wegen ihrer völligen Armuth der recursus romanus impossibilis est, ex praesumpta summi pontificis voluntate dispensire, erfordere ich doch solche causales, welche auch in Rom erfordert werden, indem ich sonst den voluntatem pontificis nicht unterstellen könnte.“ [429]) .... „Bei solcher Lage ist man in beständiger Gewissensbeängstigung. Auf der einen Seite den Verschub, das Ausbleiben, die Unkosten ꝛc. der päbstlichen Dispense: auf der andern Seite die Sünde, das Aergerniß ꝛc., dem durch die kirchliche Hilfe

---

— [428]) Prot. Vicar. 1822. §.§. 24. 54. 55. 63. 84. 194. 271. 323. 413. 561. 629. 726. 727. 1335. — [429]) Prot. Vicar. 1822. §. 1191.

geholfen werden könnte. Wenn man dabei sich nur so benimmt, daß man vor Gott keine Verantwortlichkeit hat." rc. [430]) „Ich bin weit entfernt — schrieb der Bischof am 28. April 1824 — den recursum romanum zu hindern, im Gegentheile schreite ich nur alsdann ex praesumpta summi pontificis voluntate ein, wenn mich mein Gewissen dazu zwingt, wobei ich mir nicht einmal allein traue, sondern schon ehedem und auch während meines Hierseyns — wie dem Vicariate bekannt seyn muß — vorher das Gutachten einfordere. Es ist pflichtmäßig, daß diejenigen Herrn Räthe, die glauben, daß die Dispense in Rom eingeholt werden müsse, dieses in Vicariatu eröffnen und zu Protokoll geben: aber auch pflichtwidrig, wenn solche entweder ausdrücklich oder stillschweigend beistimmen, daß der Fall eine eilige Dispense erheische und doch auswärts darüber kritisiren und laut dagegen sprechen und dadurch nicht nur das so heilig zu haltende Secretum, sondern das Ansehen des Ordinariats und ihr eigenes verletzen." rc. [431]) Unterm 6. Oktober 1824 schrieb der Bischof seinem Ordinariate weiter über die Sache: „Da auf die gemachte Anzeige — ob aus Religionseifer oder sonstiger Triebfeder? — und vermuthlich nur im Allgemeinen bemerkt worden ist, daß es »probis presbyteris meae dioecesis dolori« sei, daß ich in gradibus proximioribus, ohne selbe auszudrücken, sine auctoritate apostolica dispensire, — (wobei nicht gesagt worden ist, daß die auf solche Dispense eingegangenen matrimonia nulla seyen), — befand ich mich allerdings in einer Gewissensbeängstigung, was ich thun sollte, wegen der sehr nachtheiligen Folgen, wenn die civiliter Copulirten, theils um das Geld zu sparen, theils wegen des Verschubs, um Dispens nicht nachsuchen wollen? Doch habe ich mich entschlossen, in keinem, auch dem dringendsten Falle in gradu reservato zu dispensiren und zwar ex hoc dictamine, weil ich obige Bemerkung als Befehl ansehe, somit die nachtheiligen Folgen auch nicht zu verantworten habe." [432])

[430]) Prot. epis. 1823. §. 4. — [431]) Prot. epis. 1824. §. 362. — [432]) Auch am 21. Oktober 1825 schrieb der Bischof hierüber: „Auf die von Geistlichen dießseitiger oder benachbarter Diözesen Seiner Excellenz dem Nuntius in München und von da nach Rom gemachten Anzeigen." rc. Die Geistlichen, welche die erste Anzeige machten, waren drei dem Verfasser dieser Geschichte bekannte, sehr wohlgesinnte und tadelfreie Männer. Ueber den Erfolg hörten wir zuverlässig: „Cardinalis della Somaglia a secretis status pontificis maximi Leonis XII. f. r., sub die 28. Januarii 1824 per apostolicum nuntium Bavaricum misit episcopo Spirensi apostolicam literam, qua praefata Sanctitas sua eidem opportunas paternasque praebebat exhorta-

Der Bischof übertrug jetzt dem Generalvikare und Domprobste Valentin Metz das ganze Dispenswesen, welcher es jedoch ablehnte, worauf dasselbe, wie wir schon oben hörten, ausschließlich dem Domdechanten Werner überlassen wurde, welcher es auch bis zum Ableben unseres Oberhirten und noch länger besorgte. [433])

---

tiones et monita." — Unterm 10. Januar 1824 richtete der Erzbischof von Bamberg wegen königlicher Verfügung bezüglich des placetum regium der oberhirtlichen Fastendispens-Verkündigung, wie der Erzbischof von München-Freising, eine wohlbegründete Gegenvorstellung an Seine königliche Majestät, welche auch den Suffraganbischöfen zur Unterschrift zugesendet wurde. Bischof Matthäus unterzeichnete dieselbe, obgleich er damit nicht ganz einverstanden war. Als daher das Staatsministerium unterm 14. Februar gleichen Jahres den Oberhirten hierüber die mißfällige Aufnahme jener Gegenvorstellung kundgab, entschuldigte sich Matthäus in einem an die Regierung des Rheinkreises gerichteten Schreiben vom 2. März wegen seiner Unterschrift, worin er wörtlich erläutert: „Ich gestehe es mit gekränktem Herzen, daß mir, ungeachtet meines besten Willens und ununterbrochenen Arbeit, schon wirklich auf unwahre Angaben, welche einer oder der andere mir untergeordnete Geistliche, der sie entweder aus eigenem unlautern Antriebe, oder aufgefordert, heimlich auf Nebenwegen, gegen mich gemacht hat, sehr bittere Vorwürfe, zuletzt selbst von dem allerhöchsten Orte dieser Seite gemacht worden sind. So heißt es in Letzteren: . . . „ut tamen intelligas, probe Nos conscios de iis esse, quae bonis omnibus admirationi et dolori sunt, non tacebimus, ecclesiasticos dioecesis tuae viros, qui virtute et pietate praestant, valde conqueri", ... worauf die Beschwerdepunkte folgen, von welchen ich dermalen nur die folgenden, die übrigen annoch mit Stillschweigen übergehend, um deßwillen anführen will, weil die königliche Regierung selbst von der Unwahrheit dieser Angabe überzeugt ist, nämlich: . . . „quod ad instituendum clericale seminarium sollicitudinem episcopalem non eo, quod requiritur studio te convertas, . . . quae ad cultum divinum instaurandum spectant, remissius procures." etc. etc. Ich bin dermalen mit meiner Rechtfertigung bei kirchlicher Seite beschäftiget und hoffe Gerechtigkeit und auch die Wirkung zu erhalten, daß zum Wenigsten, ohne mich vorher zu hören, die gegen mich gemachten Angaben als nicht wahr angenommen werden. Sollte ich dieses von dieser Seite nicht erwirken, werde ich gezwungen seyn, entweder mich an die allerhöchste Stelle zu wenden, oder um die daraus entstandenen Mißhelligkeiten zu vermeiden, mich zum Opfer zu machen und mit allergnädigster Erlaubniß Seiner Majestät das Bisthum in allerhöchste Händen zu resigniren." Auf diese Zuschrift erwiederte die königliche Kreisregierung unterm 10. desselben Monates: „Man habe die verehrliche Note vom 2. März Seiner Majestät dem Könige mit der angelegentlichen Bitte vorgelegt, den würdigen Vorstand der dießseitigen Diözese, gegen die, gegen ihn gerichteten, höchst tadelnswürdigen Umtriebe, allerhöchst in Schutz nehmen zu wollen." rc. Originalakten. — Unterm 22 Juli 1826 hat auch das Speyerer Domcapitel sede vacante eine abermalige Vorstellung der sämmtlichen Bischöfe Bayerns an Seine Majestät den König in Betreff des placetum regium unterzeichnet. — [433]) Prot.

§. 22. Ungunst des Bischofes gegen Wallfahrten.

Nicht nur diese Dispensgeschichte, sondern auch die zuvorkommende Bereitwilligkeit, womit der Bischof auf den Wink der weltlichen Behörde gegen die wenigen Wallfahrtsorte der Diözese eingeschritten ist, verursachte Abneigung und harte Urtheile gegen denselben. Ein kleines, altes Wallfahrtskirchlein steht einsam auf dem Felde zwischen den Dörfern Burgalben und Donsieders. Es wurde im Jahre 1430 von dem Pfarrer und der Gemeinde Burgalben gegründet, heißt jetzt Maria-Rosenberg und gehört zur Pfarrei Clausen. [434]) Seit unvordenklicher Zeit war dort auf den ersten Donnerstag nach Pfingsten eine Wallfahrt, welche von Tausenden aus der Umgegend besucht wurde. Auf Maria Himmelfahrt ward daselbst ebenfalls ein feierlicher Gottesdienst abgehalten. Da rings um diese Kapelle die Einwohner von Donsieders und Burgalben ihre Begräbnißstätte hatten, so wurden auch die Trauergottesdienste bei Beerdigungen und die jährlichen Seelenämter in dieser Kapelle abgehalten. Ein Waldbruder sammelte dabei milde Gaben. Von dem damaligen Pfarrer in Clausen, Nikolaus Ganther, veranlaßt, stellte schon am 27. Juni 1821 die königliche Regierung an den Mainzer Bisthumsverweser Humann das Ansinnen, um Mißbräuchen zu begegnen, den Gottesdienst in dieser Kapelle zu untersagen. Humann war der Ansicht, „man müsse dem Mißbrauche steuern, aber den guten Gebrauch deßhalb nicht abstellen; dem genannten Pfarrer dürfte es wohl an Einsicht, Erfahrung, Klugheit und Bescheidenheit fehlen, die Sache gehörig zu beurtheilen; jedenfalls aber müsse die Entscheidung in derselben dem neuernannten Bischofe von Speyer vorbehalten bleiben.“ Am 1. Mai 1822 stellte die Kreisregierung das Ansinnen an den Bischof Matthäus: „Da derlei Andachten nur zu Ausschweifungen mancher Art Anlaß geben und meistens der reinen Gottesverehrung ganz fremd sind, auch hier

---

epis. 1824. §. 875. Als am 22. Nov. 1824 der Domdechant Werner, qua director ordinariatus dem Bischofe den Antrag stellte, drei Dispensen in tertio gradu attingente secundum zu ertheilen, erwiederte derselbe: „In Folge dieses von Amtswegen aus Gewissensüberzeugung erstatteten Gutachtens lasse ich es geschehen, daß diese drei Dispensationen auctoritate ordinaria ertheilt werden.“ Ibid. §. 1014. Noch am 21. Nov. 1825 wünschte der Bischof, daß die königliche Regierung sich deßhalb mit Rom benehme. Ibid. 1825. §. 1274. — [434]) Ursprünglich hieß diese Kapelle am Rodenberge. Siehe Rlg's Urkundenbuch zur Gesch. der Bischöfe zu Speyer. B. II. S 177.

noch ein fernerer Unfug besteht, daß ein sogenannter Waldbruder, der in der Kapelle selbst wohnt, die Gutmüthigkeit der Landbewohner nur zu seinem eigenen Vortheile mißbraucht: so findet man den Antrag des Pfarrers ganz wohl bemessen, nach welchem die Kapelle geschlossen und der Gottesdienst nach Clausen verlegt werden dürfte." Ohne alle weitere Anfrage und Untersuchung untersagte der Bischof am 15. desselben Monats jeglichen Gottesdienst in der fraglichen Kapelle, und stellte an die königliche Regierung das Ersuchen, die Polizeibehörde anzuweisen, die Kapelle zu schließen und den Waldbruder auszuweisen. Sowohl der fromme Dekan Johann Schang in Pirmasens, als wie auch die Katholiken der umliegenden Gemeinden Burgalben, Donsieders, Höheinöd und Waldfischbach wünschten die Eröffnung der Kapelle für sonn- und feiertäglichen Gottesdienst, fanden jedoch kein Gehör. Später wollten sie nur die Wiedereröffnung des Kirchleins für nachmittägigen Gottesdienst an den Sonntagen und für Seelenämter: allein auch dieß wurde abgeschlagen. Um den oft wiederholten Gesuchen der genannten Gemeinden einigermaßen zu entsprechen, ward am 26. März 1826 von der königlichen Regierung, in Uebereinstimmung mit dem Bischofe, jedoch gestattet, daß die Kapelle unter gänzlicher Vermeidung aller Wallfahrtsandachten, zur Abhaltung der Leichenämter dürfe wieder gebraucht werden. Erst im Jahre 1843 wurde vom Bischofe Nikolaus, zur Freude Vieler, auch wieder der Wallfahrtsgottesdienst daselbst gestattet.

Ein anderer Wallfahrtsort in der neuen Diözese war die Kapelle auf dem Kohlbrunnberge in dem Pfarrbezirke Oberotterbach bei Bergzabern, welche schon im Jahre 1470 mit einer Kaplanei bepfründet erscheint, die vor der französischen Staatsumwälzung von den Capuzinern in Bergzabern bedient wurde.[435]) Die wilden Söhne der Revolution zerstörten die Kapelle in den blutigen Kämpfen, welche im Oktober 1793 in ihrer Umgebung tobten.[436]) Sie wurde als Ruine mit dem dazugehörigen Boden von einigen Bewohnern Dörrenbach's angekauft und namentlich durch den dabei wohnenden Waldbruder, Martin Schaaf aus Schleithal, von mildthätigen Gaben als Maria-Hilf-Kapelle mit einer Wohnung neu hergerichtet, mit den nöthigen kirchlichen Geräthen und Gewändern

— [435]) „Ursprünglich führte diese Wallfahrtskapelle den Namen „„Celborn"" und wer dächte nicht bei diesem Namen an Cella oder Zelle und Born? Beides kann auf diesem Berge gefunden werden." Der christliche Pilger, Jahrg. 1857, S. 245, enthält hierüber Ausführliches. — [436]) Ney's Rheinpfalz in

versehen, die Leidensbilder auf dem Wege zur Kapelle aufgerichtet und mehrere Wallfahrtsfeste dabei gehalten. [437]) Große Unordnungen und Mißbräuche, welche besonders durch den genannten Waldbruder herbeigeführt und unterhalten wurden, gaben Veranlassung, daß schon der für die geistliche Oberleitung des dortigen Bezirks aufgestellte Provikar und Pfarrer Buchholz in Landau am 18. Juli 1817 die Kapelle interdizirte. An demselben Tage, den 1. Mai 1822, an welchem die Kreisregierung wegen Mariä-Rosenberg dem neuen Oberhirten schrieb, stellte sie auch das Ansinnen an letzteren, den Pfarrverwalter zu Oberotterbach anzuweisen, der Veräußerung der Geräthschaften der geschlossenen Kapelle kein Hinderniß in den Weg zu stellen. Das schön gelegene, vielbesuchte Kirchlein war und blieb sohin für den Gottesdienst geschlossen. Ein Stoß Akten wurde über die Gesuche um Wiedereröffnung desselben verschrieben, bis endlich am 5. Januar 1835 der Gottesdienst an diesem Wallfahrtsorte vom Bischofe Johann Martin wieder gestattet wurde.

Auch in der Kapelle der schmerzhaften Mutter des Herrn, welche außerhalb Kirrweiler auf dem Kirchhofe gelegen ist, wurde der bisherige Wallfahrtsgottesdienst, welcher an jedem Freitage mit Gelegenheit zur Beichte und zu dem Empfange der heiligen Communion statt hatte, am 5. Juni 1825 vom Bischofe Matthäus dahin beschränkt, daß auf alle Muttergottes-Tage im Jahre und an jedem Freitage, sowie bei Sterbfällen, dort nur eine stille Messe gelesen werde. Das Beichtsitzen und die Ertheilung der h. Communion sollte fortan jedoch nur in der dortigen Pfarrkirche stattfinden. Diese Kapelle stammte aus älterer Zeit. Sie wurde laut eines Denksteines im Jahre 1765 neu erbaut. [438]) Während der französischen Revolution wurde sie, wie auch die schöne Pfarrkirche, gänzlich verwüstet, jedoch aber mit Erlaubniß des Mainzer Bischofes im Jahre 1807 von dem würdigen Pfarrer Franz Stephan wieder hergestellt und seitdem von einzelnen Wallern aus der ganzen Umgegend zum Empfange der heiligen Sakramente, namentlich am Freitage, besucht.

---

der Revolutionszeit. B. I. S. 384. — [437]) Datum Romae apud s. Mariam majorem die 4. Septembris 1818 ertheilte Pabst Pius VII. allen Christen, welche die Kreuzwegstationen am Kohlbrunnenberge besuchen, einen hunderttägigen Ablaß. Eben so einen vollkommenen Ablaß allen, welche die dortige Kapelle besuchen auf Mariä Heimsuchung, auf Mariä Schnee und Kreuzerhöhung. Außer diesen drei Festen wurden noch Kreuzerfindung, Mariä Geburt und St. Wendelin dort gefeiert. Siehe Urkundenbuch Nro. 33 und 34. Orig. — [438]) Die chronographische Inschrift an dieser Kapelle lautet:

Am 21. September 1822 stellte der Pfarrer zu Bliesmengen das Gesuch, ihm zu gestatten, in der Chorkapelle des alten Wilhelmiter-Klosters Gräfinthal,[439]) wo früher eine sehr besuchte Wallfahrt, „zur schwarzen Muttergottes", bestanden hatte, wöchentlich eine oder die andere heilige Messe zur Erbauung des Eigenthümers, Johann Baptist Matthieu, und dessen Hof- und Arbeits-Leute, wie es schon durch ein kaiserliches Dekret vom 23. November 1809 gestattet war, lesen zu dürfen. Auf den Bericht des betreffenden Dekans und auf einstimmigen Antrag des bischöflichen Ordinariats wurde am 4. November 1822 erwiedert: „solche Winkelandachten können nirgends in der Diözese, also auch nicht zu Gräfinthal geduldet werden." Ein gleiches Gesuch im folgenden Jahre wurde ebenfalls abgeschlagen.[440]) Erst am 13. August 1840, beziehungsweise am 30. Mai 1842, wurde der oft erbetene dortige Gottesdienst unter gewissen Bedingungen, lediglich auf Widerruf, gestattet.

Zu größeren Verdrüßlichkeiten kam es wegen der Wallfahrtskapelle zum heiligen Cyriak auf einem Hügel zunächst beim Dorfe Lindenberg. Schon durch eine Verfügung des Bischofes Colmar vom 8. September 1812 sollte das dortige Bild des Heiligen in die Pfarrkirche zu Grevenhausen gebracht und das bisherige Wallfahrtsfest desselben nicht in der alten, engen, feuchten Bergkapelle, sondern in jener Pfarrkirche auf einen Sonntag gehalten werden. Die Lindenberger ließen jedoch das fragliche Bild nicht verabfolgen, sondern der dortige Bürger Franz Golson verbarg es auf seinem Speicher. Die königliche Kreisregierung meinte, es sei doch unschicklich, daß das Bild eines Heiligen in einer Privatwohnung verehrt und dabei Opfergaben gesammelt werden. Ohne alle weitere Untersuchung und Anfrage wurde am 21. März 1822 dem Pfarrer zu Grevenhausen der oberhirtliche Auftrag ertheilt, das Bild des heiligen Cyriak aus dem Hause des genannten Bürgers, Morgens in aller Frühe, unter Beihilfe der weltlichen Behörde, abzuholen und dasselbe in der Pfarrkirche aufzustellen. Der Pfarrer hatte viele und wichtige Bedenken, diesen Auftrag zu vollziehen. Später kam das Bild wieder in die alte Bergkapelle und wurde sofort alljährlich am 8. August das Fest des heiligen Cyriak in derselben ohne alle Einsprache auf das Feierlichste gehalten.[441])

„VIrgo DoLorosIssIMa, ora pro nobIs peCCatorIbVs! — [439]) Siehe Rlg's Gesch. der Abteien und Klöster in Rheinbayern. Th. I. S. 300. — [440]) Prot. epis. 1823. §. 1021. — [441]) Im Sept. 1807 wurde in den

§. 23. Verhandlungen wegen der Patronatsrechte und Pfarrgehalte.

So eifrig der greise Bischof war, den bisherigen Wallfahrtsgottesdienst in der Diözese zu verdrängen und künftigem vorzubeugen: so unsorglich war derselbe, seine oberhirtlichen Rechte bezüglich der freien Besetzung der Pfarreien gemäß dem Concordate zu begründen und zu behäupten. Wir haben bereits schon oben gehört, wie die Pfarreien anfänglich ohne jegliches vorgängige Benehmen mit dem Bischofe besetzt wurden. Herr v. Chandelle erklärte sich seinem Ordinariate hierüber unterm 1. Februar 1825 in folgender Weise: „Die wirklichen Nominationen sind mir nicht angenehm, welches wohl daher kommen mag, weil ich ehehin schon vor vierzig Jahren bei dem erzbischöflichen Vikariate zu Mainz der Referent der erzbischöflichen Nominationen gewesen, wobei ich gefunden habe, wie schwer es ist, ohne Rücksicht auf Empfehlung und eines casus pro amico die justiciam distributivam streng einzuhalten. Ueberdieß geht es in der dießseitigen Diözese ja so weit, daß Leute, die es gar nichts angeht, — den übergangenen Bittstellern ist ihre Unzufriedenheit zu verzeihen, — sich zueignen, die Ernennungen zu kritisiren. Nur aus dieser Ursache muß ich mir eine Angelegenheit daraus machen, die dem Bischofe zu Folge des Concordats zugeeignete Nomination für die Zukunft in Anspruch zu nehmen, um die meiner Stelle hierin zukommende Pflicht zu erfüllen und mich bei meinem Nachfolger nicht verantwortlich zu machen.“ ꝛc. [442]) Erst am 24. November und 31. Dezember 1823 hatte der Bischof die bescheidene Anfrage an die Kreisregierung gestellt: ob denn nicht auch er, wie die übrigen Bischöfe in Bayern, einzelne Pfarreien frei zu verleihen habe? Die Regierung nannte am 16. Januar 1824 zehn Pfarreien, deren Verleihungsrechte wohl dem Bischofe zustehen dürften. Dem zu Folge wurden jetzt sowohl die Generalvikariate zu Mainz und zu Bruchsal, als wie die einzelnen Pfarrer der Diözese aufgefordert, über diese Rechte nähere Aufschlüsse zu geben. Der Bischof verhandelte jedoch hierüber nicht nach dem Wortlaute des Concordats und nach kirchenrechtlichen Grundsätzen, sondern nach Maßgabe einseitiger geschichtlicher Anhaltspunkte mit der weltlichen Behörde. Diese konnte

---

Pfarreien am Gebirge strenge untersucht, welche Geistlichen wegen äußerst trockener Witterung Betstunden gehalten und Prozessionen auf die Wetterkreuze geführt haben, da die weltliche Behörde hierüber beim Bischofe Colmar Beschwerde führte. — [442]) Prot. epis. 1825. §. 105.

hiedurch nur vermocht werden am 31. Dezember 1824, noch zehn Pfarreien mehr der freien Verleihung des Bischofes einzuräumen. Die späteren Vorstellungen des Oberhirten in dieser wichtigen Angelegenheit fanden bei der Kreisregierung kein Gehör. Derselbe versuchte es auch nicht, bei dem k. Staatsministerium hierüber eine günstigere Entscheidung zu erwirken.

Die so sehr erwünschte Aufbesserung der geringen Pfarrgehalte nahm die Obsorge des Bischofes gar wenig in Anspruch. In den Jahren 1819 und 1820 ertheilte die Kreisregierung den spärlichst besoldeten Pfarrern auf den Vorschlag der bischöflichen Provikare Unterstützungen von 25 bis 50, selten von 100 Gulden. Bereits am 29. November 1820 hatte der König Maximilian Joseph sich hierüber also ausgesprochen: „Was die Dotation der sämmtlichen protestantischen Pfarreien betrifft: so erkennen wir die Nothwendigkeit an, denselben mit einem größeren Staatsbeitrage zu Hilfe zu kommen.... Weil aber das hiezu Erforderliche nicht bestimmt werden kann, bevor eine umfassende Darstellung der Verhältnisse der Geistlichkeit des Rheinkreises von beiden Confessionen uns vorgelegt seyn wird: so muß dieser Gegenstand so lange beruhen, bis die Bedürfnisse der katholischen Geistlichkeit in einem eben so erschöpfenden Berichte nachgewiesen seyn werden, zu dessen Erstattung wir unsere Regierung des Rheinkreises unterm Heutigen auffordern lassen." Herr v. Chandelle that keine Schritte, die drückende Noth vieler Seelsorger seiner Diözese zur Kenntniß des wohlwollenden Landesvaters zu bringen. Am 14. Januar 1824 reichte aber die gesammte Pfarrgeistlichkeit des Bisthums eine Vorstellung um Gehaltserhöhung bei der königlichen Regierung ein, worin dieselbe besonders nachzuweisen suchte, wie sehr sie bezüglich der Staatszulagen im Vergleiche mit den protestantischen Pfarrern zurückgesetzt sei. Diese Vorstellung wurde zugleich auch dem Bischofe übersendet. Allein er fand sich nicht bewogen, dieselbe höheren Ortes irgendwie zu unterstützen.

Wegen der oben Seite 69 erläuterten geringen Gehalte der Speyerer Dompräbenden wurde von den Mitgliedern des Domcapitels schon unterm 7. Februar 1823 eine Bittvorstellung, um Gewährung der concordatsmäßigen Ausstattung, an den König gerichtet, dieselbe unterm 15. Mai, 6. August und 1. Oktober gleichen Jahres in ehrfurchtvollste Erinnerung gebracht. Erst unterm 19. März 1824 erfolgte die trostlose allerhöchste Entschließung: „daß in eine Steigerung der im Concordate übernommenen Verbindlich-

keiten, sohin in eine Höherung der hierin bedungenen Sustentations-Quoten zur neuen Belastung des königlichen Aerars nicht eingegangen werden könne." Diese Entschließung schreckte dennoch das Domcapitel nicht ab, unterm 24. November desselben Jahres abermals ein sehr ausführlich begründetes Gesuch um Gehaltserhöhung an Seine Majestät den König zu richten. Darin heißt es namentlich: „Es sind nun schon seit geraumer Zeit ein bedeutender Theil der ehemaligen geistlichen Güter, von deren kleinstem Theile das Domcapitel im reichlichsten Maße hätte dotirt werden können, veräußert worden. Noch in diesem Jahre wurde das Großdomherrngut, laut Intelligenzblattes Nro. 126 vom 5. Mai, und ferner das Oblegiengut, laut Nro. 154 vom 31. Mai, öffentlich versteigert, obschon unter allen Krongütern gerade letztere Felder wegen ihrer Lage in dem Banne von Speyer und der angrenzenden Gemeinden sich vorzüglich zur Dotirung des Domcapitels geeignet hätten. Aus dem gänzlichen Uebergehen einer künftigen Dotirung des Domcapitels im allerhöchsten Reskripte vom 19. März, und aus dem fortwährenden Verkaufe der noch vorhandenen Staatsgründe, ergibt sich für die allerunterthänigst Unterzeichneten die für dieselben eben so gewisse als traurige Aussicht, daß weder sie, noch ihre Nachfolger der Sustentations-Quoten, die doch im Concordat wenigstens als künftig zu hoffende ausgesprochen sind, sich je werden zu erfreuen haben." &c. &c. Das Domcapitel bittet zuletzt, ... „da ihm die Gründe zur Veräußerung der Staatsgüter im Rheinkreise zu einer Zeit, wo dieselben um einen äußerst wohlfeilen Preis losgeschlagen werden müssen, unbekannt sind, ... um eine alljährliche Zulage oder Gratificationen zu den bisherigen Bezügen." Es erfolgte hierauf der allerhöchste Bescheid vom 20. Dezember 1824: „daß den Bittstellern wiederholt zu eröffnen sei, daß eine Erhöhung der Sustentations-Quoten nicht gewährt werden könne". Auch dieser wiederholten Abweisung ungeachtet entwarf das Domcapitel unterm 9. Mai 1826 ein neues Gesuch um Aufbesserung seiner Pfründen, welches der Bischof Matthäus durch eine besondere Vorstellung bei dem nunmehrigen Könige Ludwig I. kräftigst unterstützte, und auf die gerechte Gleichstellung der Dompräbenden zu Speyer mit jenen von Passau und Eichstätt antrug. Um den Schein zu beseitigen, die Aufbesserung des eigenen Gehaltes hiebei zu beabsichtigen, fügte der Bischof seiner Vorstellung ausdrücklich bei: „Obgleich ich mich aber mit dem Capitel in ganz gleichem Verhältnisse befinde, will ich doch, wenn die Gleichstellung meiner Person mit jener des Capitels einen

Anstand verursachen sollte, zum Besten des Capitels das Opfer darbringen, daß ich mich, — jedoch ohne Nachtheil meines Nachfolgers — auch lebenslänglich mit dem mir als Benefizialgefälle an Geld angewiesenen 6,000 Gulden und mit den mir, mittels allerhöchsten Reskripts vom 4. Januar 1822 weiter ad dies vitae angewiesenen jährlichen 300 Gulden Zulage, nämlich 100 Gulden auf den Civilpensions-Etat und 200 Gulden auf den säcularisirten Pensions-Fond fallenden Antheil, begnügen wolle." Doch es erfolgte auch hierauf unterm 6. Juli 1826, als Bischof v. Chandelle bereits das Zeitliche gesegnet hatte, die allerhöchste Entschließung: „daß es bei der unterm 19. März 1824 erlassenen Verfügung sein Bewenden haben müsse, wenn nicht allenfalls das Capitel solche Vorschläge zu machen im Stande sei, deren Realisirung die nachgesuchte Verbesserung der Domräbenden in Speyer herbeiführen könnte, ohne das Staats-Aerar zu neuen Leistungen in Anspruch zu nehmen." [443]) Solche Vorschläge zu machen, war dem Domcapitel in keiner Weise möglich.

§. 24. Wiedereröffnung und Ausstattung der Kathedrale.

Nachdem wir hiermit einen Umriß der amtlichen Thätigkeit des ersten Bischofes der neuen Diözese Speyer, wie ihn die zu Gebote stehenden Quellen ermöglichten, einfach und getreu gegeben haben, dürfen wir nicht unterlassen, die sonstigen bemerkenswerthen Vorfälle, welche dessen Hirtenamt wesentlich berührten, nachzutragen. Dazu gehört vor Allem die Wiedereröffnung des alten Kaiserdomes zum Dienste des Allerhöchsten. Noch befanden sich die hohen Gerüste zu dem verunglückten, gelblichen Anstriche des Innern in demselben, als eine Verfügung des Bischofes an das Domcapitel vom 11. Mai 1822, den Pfingstmontag, den 27. Mai, sohin den Geburtstag Seiner Majestät des Königs Maximilian Joseph, des allgeliebtesten Landesvaters und allergnädigsten Herstellers des Speyerer Bisthums und der durch Kunst und Geschichte so berühmten Domkirche, als den Tag bezeichnete, an welchem jene feierliche Wiedereröffnung durch ein bischöfliches Hochamt mit »Te Deum« geschehen sollte. Am 19. desselben Monates — in dominica infra octavam ascensionis Domini — Morgens zehn Uhr, wurde die Kathedrale zu diesem Behufe vom Bischofe einfach eingesegnet — reconciliirt. [444])

---

[443]) Originalakten. — [444]) Chronica episcop. Spirensis. Nicht lange nachher erhielt das Domcapitel die königliche Erlaubniß, das Capitularkreuz tragen zu dürfen, in folgender Zuschrift: „Maximilian Joseph, von Gottes

Vorerst war nur ein Nothaltar von Holz in derselben aufgeschlagen. Es fand sich bei dieser Einsegnung eine ungeheure Volksmenge aus den dießseitigen und jenseitigen Gauen im neueröffneten Gotteshause ein. Auf den Pfingstsonntag ward der letzte Pfarrgottesdienst in der St. Magdalena-Kirche gehalten und verkündiget, daß fortan an Sonn- und Feiertagen, im Sommer Morgens um sieben, im Winter um acht Uhr die Pfarrmesse in der Kathedrale, das Hochamt aber um halb zehn von dem Domcapitel gehalten und der deutsche Volksgesang wie bisher beibehalten werde. Eine Kanzel, Beichtstühle, Tabernakel und ewige Lampe waren im Dome noch nicht vorhanden. [445]) Die Besorgung des Gottesdienstes und die Beihilfe der sämmtlichen Domvikare an der Seelsorge wurde vom Bischofe eigens geordnet. Auf den Pfingstmontag erfolgte der erste feierliche Gottesdienst, welchem alle Beamte der Stadt in festlichem Aufzuge beiwohnten. Der greise Oberhirte erflehete in hoher Freude und mit innigem Danke über die Wiederherstellung des alten Kaiserdomes, in welchem seit acht und zwanzig Jahren, ob dem Gräuel der neufränkischen Verwüstung, kein Hochamt mehr gesungen wurde, Segen und Gnade über das Haupt des hochherzigen Landesvaters und dessen blühendes Haus, über die um den Nothaltar versammelten Schaaren der

---

Gnaden König von Bayern. Nachdem Wir beschlossen haben, den sämmtlichen Dignitären und Canonikern der erz- und bischöflichen Capitel in Unsern Staaten zu bewilligen, ein eigenes Kapitelzeichen, welches das Bildniß des Diözesan-Heiligen, oder wenn zwei Diözesan-Patrone sind, auf jeder Seite einen davon enthalten soll, zu tragen: so haben Wir, so viel das erzbischöfliche Capitel von München und Freising betrifft, soeben die in Abschrift hierneben beigefügte Entschließung an Unsere Regierung des Isarkreises erlassen. — Die nämlichen Bestimmungen finden auch bei dem bischöflichen Capitel zu Speyer mit der geeigneten Abänderung hinsichtlich des Diözesan-Heiligen-Bildes und der Unterschrift, welche lauten soll: „Signum capituli episcopalis Spirensis", ihre Anwendung, weßwegen dasselbe hinsichtlich der Form und Größe des Capitelzeichens, dann des Bandes die erforderliche Mittheilung von dem hiesigen erzbischöflichen Capitel sich zu verschaffen hat. — Dieses ist dem genannten bischöflichen Capitel zu eröffnen. Baden, den 8. Juli 1822. Max Joseph. Graf v. Thürheim. Auf königlich allerhöchsten Befehl, der General-Secretär, Fr. Kobell." Die bezügliche Entschließung an das Metropolitancapitel München-Freising bestimmte noch, daß das fragliche Capitelszeichen an einem schwarzen Bande, mit einem goldduchstikten Streifen am Rande, zu tragen sei. Diese Zeichen wurden für das Speyerer Domcapitel in Frankfurt von Hoffmann-Wohack aus massivem Golde gefertiget. Die Averseite zeigt in Email das Bildniß Mariens, die Reversseite aber jenes des Pabstes Stephan in mattem Golde. Jedes Stück kostete 72 fl. —

[445]) Prot. Vicar. 1822. §. 334. 1265. 1370.

Gläubigen, und über die ganze Diözese. Mit Rührung stimmte er zum Schlusse den Preisgesang des Allerhöchsten: „Herr Gott! Dich loben wir!" an, der aus tausend frohen Kehlen in den weiten Räumen des Kaiserdomes wiederhallte.

Schon zuvor waren durch eine allerhöchste Entschließung vom 18. Januar 1822 für die Anschaffung eines würdigen Geläutes der Speyerer Kathedrale 12,000 Gulden überwiesen. Die Anfertigung von vier Glocken wurde sofort dem kundigen Meister, Peter Lindemann zu Zweibrücken, übertragen. Die drei größeren verunglückten jedoch beim ersten Guße.[446]) Besser erfolgte der zweite Guß im September 1823. Die wohlgelungenen Glocken wurden jetzt festlich nach Speyer gebracht und am Namensfeste des Königs Maximilian Joseph, den 12. Oktober, vom Bischofe in der Vorhalle des Domes geweiht.[447]) Die größte, fast sieben Schuhe hoch, hat ein Gewicht von einhundert sieben Centnern und trägt auf dem Kranze die Inschrift: Maximilianus Josephus rex Bavariae. Sie wurde zur Ehre des Bischofes und Blutzeugen Maximilian geweiht. Die zweitgrößte, die herrlichste im Tone, wiegt ein und fünfzig Centner und hat die Rundschrift: Friderica Wilhelmina Carolina regina Bavariae. Sie wurde auf den Namen des heiligen Bischofes Karl eingesegnet. Die dritte hat ein Gewicht von drei und dreißig Centnern mit der Legende: Ludovicus Carolus dux Bavariae, princeps hereditarius. Die vierte ist zwölf Centner schwer mit der Umschrift: Matthaeus de Chandelle, primus episcopus ecclesiae Spirensis restauratae. Sie kosteten die Summe von 17,319 Gulden und 19 Kreuzern.[448]) Auf das Fest Allerheiligen 1823

---

[446]) Der prot. Consistorialrath Ph. D. Müller dahier wurde zum Guße der Glocken von k. Regierung nach Zweibrücken abgeordnet und erhielt von der Dompfarrfabrik, auf Weisung des k. Landkommissariats vom 25. Januar 1823, eine Reiseentschädigung von 88 fl. 42 kr. — [447]) Die Chronica episcopatus Spirensis gibt wohl unrichtig den 11. Oktober 1823 als Tag der Glockenweihe an. — [448]) Domcapitular Geissel verfaßte nachstehendes Gedicht auf die Glockenweihe und das Maximiliansfest, welches Seiner Majestät dem Könige in Dankbarkeit vom Bischofe und Domcapitel übersendet wurde.

„Der Morgen strahlt, im heil'gen Zuge wallen
Die Gläubigen zu dem ergrauten Dom',
Und durch des Tempelbaues Säulenhallen
Wogt rasch und laut des Volkes froher Strom;
Der Kuppel mächtige Gewölbe steigen
Erneut empor; es schwand das finstre Schweigen,
Und wo schon längst kein Menschenlaut erklang,
Da tönt des Festes lauter Hochgesang.

In Trümmer sank das alte Prachtgebäude,
Der Säulengang verfiel in Schutt und Graus,
Verklungen war das festliche Geläute
Und Todesstille lag im Gotteshaus.
Der Orgel feierliches Wogen
Erklang nicht mehr in den gestürzten Bogen,
Dort stieg kein Seufzer, kein Gebet empor,
Und einsam stand das alte Königs-Chor.

erschallten zuerst ihre vollen, kräftigen Töne in schöner Harmonie und verkündeten von der mächtigen Kuppel ringsum den reichbevölkerten Gauen des Rheinthales, eben so feierlich als verständlich, die alte Herrlichkeit des der Ehre Gottes neugeheiligten Kaiserdomes. [449])

Dem herrlichen Geläute folgten bald die übrigen Einrichtungen und Geräthe zum Gottesdienste, die jedoch größtentheils von königlicher Regierung ohne Rücksprache und ohne den Beirath des Bischofes und des Domcapitels bestellt, eben so sehr durch hohe Preise, als geschmacklose Ausführung sich bemerklich machten. Dazu gehörte der neue Hochaltar, wozu der Oberbaurath v. Klenze in München den Plan entworfen hatte. Nach diesem Plane wurden jedoch nur die Fußtreppen und der Altartisch mit seinen vier Wänden aus weißem Wattenheimer Sandstein ausgeführt. Der obere Theil des Altars, welcher mit den Bildnissen des Heilandes und der vier

---

Verschwunden waren längst die Todtenmale
Der alten Kaiser; in der dunkeln Gruft
Strich leis' und still im bleichen Vollmondsstrahle
Durch Trümmer klagend nur die Abendluft.
Dort saß die Wehmuth in der Dämm'rung Dunkel,
Erloschen war das hehre Gluthgefunkel
Der Silberlampen, das so glänzend war,
Zerbrochen lag der Marmor-Hochaltar.

Doch Hoffnung log nicht kindlichem Vertrauen —
Sieh! Maximilian's Königswort gebeut —
Und glänzend steigt aus der Zerstörung Grauen
Der alte Dom in junger Herrlichkeit.
Die Kuppel prangt, Vernichtung ist entflohen,
Die Pfeiler neu ersteh'n und zu den hohen
Gewölben steigt, von Weihrauchsduft umweht,
Begeist'rungsgluth und gläubiges Gebet.

Und wieder strahlt, wie in entschwund'nen Tagen
Des Königschores hohe Majestät;
Und wieder fühlst du dich emporgetragen,
Fühlst dich im Riesenbau erhöht.
Wenn auch Jahrhunderte vorüberzogen,
Es steh'n mit Kraft die kühngewölbten Bogen,
Und wieder tönt des Hochamt's Feierklang
Im alten, hergestellten Säulengang.

Und neu hervor aus grausiger Zerstörung
Ragt, was Jahrhunderte im ernsten Zug'
Zermalmten, was im Wahnsinn der Verheerung
Unmenschlich des Vandalen Faust zerschlug;
Und auf der Kaiser ruhendem Gebeine
Hebt wieder sich, vom Kerzenscheine
Umglänzt, der Hochaltar; und wie in alter Zeit
Ist dieses Haus nun wieder Gott geweiht.

Und höher glüht in jeder Brust die Freude;
Matthäus in der frommen Priester Schaar
Zieht dankerfüllten Herzens heute
Hinauf zum Dom, hinauf zum Hochaltar.
Das Fest des Allgeliebten zu begehen,
Des Himmels reichsten Segen zu erflehen
Für den Erhab'nen, der zur neuen Pracht
Die Kirche Spira's rief aus Graus und Nacht.

Des Volkes frohe Schaaren wallen
Mit heil'ger Lust zum feierlichen Amt,
Und in der Seitengänge Hallen
Des Festes Jubelhymnen hochentflammt;
In jedem Herzen sind sie nachgeklungen,
Und freudig tönt's von tausend tausend Zungen
Zu dem erhab'nen Domgewölb' hinan:
Erhalte Gott! uns Maximilian!"

[449]) Geissel's Kaiserdom. B. III. S. 201 u. ff. Der Bischof ordnete das Geläute durch eine Verfügung vom 7. Okt. 1823. Prot. epis. §. 842. Die fünfte Glocke wurde erst im August 1828 von demselben Meister gegossen. Sie wiegt sieben Centner und dreißig Pfund und ward vom Bischofe Johann Martin zur Ehre des heiligen Martin geweiht. Die dritte Glocke — Ludovicus Carolus — zersprang im Jahre 1829, ward am 22. Juli 1830 zum Umguße heruntergenommen, in Zweibrücken umgegossen, am 30. Sept. d. J. vom Bischofe geweiht und am folgenden Tage in die Kuppel aufgezogen.

Evangelisten aus Stein sollte verziert werden, kam, weil man die Kosten scheuete, nicht zur Ausführung. Sohin wurde nur ein unförmlicher Aufsatz von Holz, mit einem Schränkchen zur Aufbewahrung des Allerheiligsten und mit zwei Leuchtertreppen, angebracht. Hiedurch gestaltete sich der ganze Altar eben so ärmlich als geschmacklos, ungeachtet derselbe beinahe die Summe von 1,200 Gulden kostete. Bischof Matthäus weihete denselben, am 12. Februar 1824, zur Ehre der allerseligsten Himmelskönigin, des heiligen Kreuzes, des ersten heiligen Blutzeugen und Diakons Stephan und des Pabstes gleichen Namens feierlich ein. Man hatte gerade diesen Tag zur Weihe gewählt, weil, nach einer Aufzeichnung, derselbe eben jener Tag gewesen seyn sollte, an welchem vor dreißig Jahren der alte, kunstvolle Hochaltar aus Marmor von den wilden Neufranken zerstört worden war. [450]) — Bereits am 12. August 1823 ward auch die Lunula der neuen, vom Goldarbeiter Weichinger in Zweibrücken gefertigte große silbervergoldete Monstranz vom Bischofe gesegnet. Sie war mit ihrem corinthischen Säulenfuße und dem darüber sitzenden platten Pelikane nichts weniger als schön und geschmackvoll, ungeachtet dieselbe eilfhundert Gulden kostete. [451]) Der Hochaltar ward auch mit sechs Leuchtern, den schwedischen Porphyr künstlich nachahmend, gefertigt in der Porzellanfabrik des Utzschneider zu Saargemünd, ruhend auf Fußgestellen von italienischem Marmor, geschmückt. Zu beiden Seiten der Altartreppen erhoben sich zwei gewaltige Candelaber von gleichem, künstlichem Gebilde mit je sieben vergoldeten Armleuchtern, von denen bei feierlichem Gottesdienste ein Kerzenfeuer in heiliger Zahl aufflammt. [452]) Ein weiterer kostspieliger Schmuck war ein Abbild der Sixtinischen Madonna von Raphael aus dem grünen Gewölbe in Dresden. Der Maler Schlesinger hatte dort eine Copie jener Madonna gemalt und kam damit in sein Geburtsstädtchen Grünstadt in der Pfalz. Diese erste Copie hatte bald einen Abnehmer gefunden. Schlesinger malte die zweite und trug diese der königlichen Regierung des Rheinkreises zum

---

Chron. epis. Spirensis. — [450]) Von M. König in G. Litzel's Besch. der kais. Begräbnisse S. 145 wird dieß bezweifelt. Vergleiche Rlg's Rheinpfalz. B. I. S. 446 u. ff. — In dem neuen Altare wurden Reliquien von den hh. Blutzeugen Fructuosus Revocata und Vincentia eingelegt. — [451]) Sie wurde am 4. Juli 1863 dem Aachener Goldschmied, Eberhard Besko, überlassen, welcher sie im Anschlage des Silberwerthes zu der von ihm gefertigten neuen Monstranz im romanischen Style für die Kathedrale verwendete. — [452]) Diese beiden Candelaber mit den sechs Leuchtern, welche ihrer schwar-

Verkaufe an. Diese, oder vielmehr ihr Präsident und ihr Direktor, glaubten das Gemälde zum Schmucke des Seitenaltars im Marienchore der Speyerer Kathedrale verwenden zu können und die Schönheit des Bildes überschätzend und die Leistung eines einheimischen Künstlers unterstützend, verordnete sie dessen Ankauf um die Summe von 2,000 Gulden, deren eine Hälfte die Dompfarrfabrik zahlte, die andere aber aus Staatsmitteln geleistet wurde. Der Speyerer Baucondukteur Madlener erhielt sofort den Auftrag zur Anfertigung eines Planes für einen Seitenaltar, in welchen das fragliche Gemälde sollte eingefügt werden. Die bezügliche Zeichnung wurde gefertiget, allein das Bild wollte sich gar nicht in die halbrundausgewölbte, alte Blende des Seitenaltars schicken. Der spätere, höchst ungeeignete Vorschlag, die Altarnische flach zuzumauern, oder mit einer Bretterwand zu verkleiden, um für das Bild die erforderliche Fläche zu gewinnen, wurde mit vollem Rechte verworfen. Sohin wußte man keinen besseren Rath, als dasselbe in einer starken Goldrahme zuletzt an die mittlere Lesene der Nordwand des Marienchors zur Zierde aufzuhängen. Dieser Madonna gegenüber in dem St. Stephanschore ward bald ein anderes riesiges Bild von Amigoni, Johannes der Täufer, predigend in der Wüste, befestiget, welches die Huld des Königs dem Dome zum einstweiligen Schmucke aus der Schleißheimer Gallerie überlassen hatte. [453])

Nöthiger und werthvoller waren die Gewänder und die Geräthe, welche der Bischof für seine Kathedrale zu gewinnen wußte. Schon bei seinem Aufzuge in Speyer hatte derselbe Manches aus der Schloßkapelle in Aschaffenburg, wie wir oben hörten, zum einstweiligen Gebrauche erhalten. Er wünschte für seine an Rauchmänteln, Meßgewändern, Levitenröcken, Altar- und Priester-Linnen, so arme Kirche in Speyer noch Mehreres zu erlangen. Er stellte deßhalb wiederholte Gesuche an die weltliche Behörde. In Aschafburg war noch ein großer Vorrath von Kirchengewändern, Geräthen und Büchern vorhanden, welche man beim Ausbruche der französischen Staatsumwälzung von Mainz dahin geflüchtet hatte, und welche dort noch zurückgeblieben sind, als das Fürstenthum Aschaffenburg in Folge des Pariser Friedens an die Krone Bayerns abgetreten wurde. Der König Maximilian Joseph gab endlich Befehl,

zen Farbe wegen wenig zieren, kosteten 2,053 Gulden. — [453]) Die Madonna befindet sich, seit der Ausschmückung des Domes mit Fresken, in der hiesigen St. Magdalena-Kirche neben dem Hochaltare, während das zweite Bild einstweilen der katholischen Kirche zu Homburg überlassen ist. Die Madonna wurde von

diese Trümmer der alten Mainzer Kirchenherrlichkeit an die drei bischöflichen Kathedralen in Bamberg, Speyer und Würzburg zu vertheilen.[454]) So erhielt Speyer eine schöne und werthvolle Auswahl von Silbergeräthen, Weißzeug, Paramenten, Chor- und Meßbüchern. rc.[455]) Eine kostbare Infel überließ der Bischof der königlichen, sogenannten reichen Kapelle in München, wo dieselbe als alte Sehenswürdigkeit unter einer Glasglocke aufgestellt ist. Der Domcapitular und Domküster Günther reiste am 5. Mai 1826 nach Aschaffenburg, um diese königlichen Geschenke dankbar in Empfang zu nehmen.

Schon vorher hatte die sämmtlicher alter Grabmäler und Gedenksteine beraubte Kathedrale ein großartiges neues Denkmal erhalten. Der Herzog Wilhelm von Nassau wurde bewogen, dasselbe seinem Anherrn, dem Könige Adolph von Nassau, welcher in der Schlacht am Hasenbühl bei Göllheim dem gewaltigen Hiebe seines Gegners und Nachfolgers, Albrecht von Oesterreich, am 2. Juli 1298 erlegen ist, und am 31. August 1309 im Dome zu Speyer seine zweite Grabstätte fand, zu errichten.[456]) Es ist ein mächtiger Sarkophag von schwarzem Limburger Marmor, bearbeitet und geschliffen in der Strafanstalt zu Dietz, welcher auf vier, vom Bildhauer Scholl in Darmstadt aus unpolirtem Marmor gemeiselten, geflügelten Löwen ruht. Auf diesem Sarge kniet, aus weißem Sandsteine von dem Straßburger Künstler Ohmacht gefertiget, in voller Waffenrüstung Adolph, die Hände zum Gebete erhoben, mit unbedecktem Haupte, das offene, edle Gesicht nach dem Hochaltare gewendet. Den Rücken des Verblichenen umhüllt der Königsmantel in reichem Faltenwurfe,

---

der Dompfarrfabrik bereits zum Verkaufe ausgeschrieben. — [454]) Das Domcapitel zu Mainz hatte dieselbe vergeblich zurückgefordert, wie auch der Speyerer Domschatz vergeblich vom Großherzoge von Baden zurückverlangt worden war. — [455]) Dabei war auch ein schönes Capitelskreuz, ein kleines byzantinisches Reliquienbehältniß mit Figuren, ein gleiches Capitelskreuz und ein kunstvolles Weihwasserkesselchen aus Messing mit den mystischen Bildnissen der vier Evangelisten, der vier Ströme des Paradieses und mit folgender Inschrift in Silber und dreifacher Kreisung: „Bis binos quadruplum complentes dogmate mundum — Designant totidem diffusa fluenta per orbem. — Hoc, Albane, Deo, qui vivis sanguine fuso — Abbatis votum Behrtoldi suscipe tecum, — Huic infinitae deposcens gaudia vitae." An der jetzt beschädigten Henkel des Gefäßes ist zu lesen: „Haertwich erat factor, at Snello mei fuit auctor." Sohin gehörte das Gefäß ehedessen der Abtei zu St. Alban bei Mainz. Abt Berthold starb daselbst im Jahre 1119. Joannis Res Mogunt. tom. II. 743. — [456]) Die erste Bestattung dieses Königs hatte im Kloster Rosenthal bei Göllheim statt. Rlg's Gesch. der Bischöfe. B. I. 565. Geissel's Schlacht

während dessen linke Seite von den hohen Schwungfedern des nebenstehenden königlichen Helmes umschattet ist. Zu Häupten und zu Füßen des Sarkophags verkünden schickliche Inschriften in goldener Fassung das Andenken dessen, für den und von dem das Denkmal errichtet wurde. [457]) Schon im Anfange des Jahres 1824 kamen auf zwei Schiffen die Marmortheile von Dietz, das Bild aber in einem Verschlage von Straßburg. Die Aufstellung wurde verzögert, weil die Kreisregierung hoffte, Oesterreichs Kaiser werde für den Stammvater des Habsburger Hauses ein ähnliches Denkmal aufrichten lassen. Erst nachdem diese Hoffnung für die nächsten Jahre verschwunden war, wurde, am 9. Oktober desselben Jahres, nach Beseitigung einiger anderer Anstände, die Aufstellung des fraglichen Grabmals begonnen und am 18. desselben Monates beendet.

§. 25. Trauer- und Jubelfeier in der Speyerer Kathedrale.

Noch ehevor dieses schöne Grabdenkmal den Königschor der Kathedrale schmückte, war in deren weiten Hallen eine ergreifende Trauerfeierlichkeit abgehalten worden. Am 20. August 1823 ward zum tiefen Leidwesen der ganzen Christenheit der eben so edle als schwergeprüfte Dulder, Pabst Pius VII., in Rom zum ewigen Frieden abgerufen. Er nahm die Verehrung und Liebe aller Glieder der Kirche, die seine Tugenden und Gottergebenheit kannten, in hohem Grade in Anspruch. Es machte daher auf die Herzen der eifrigen Katholiken einen sehr schmerzlichen Eindruck, daß gerade in Bayern, und sohin auch in der Diözese Speyer, das beim Absterben der Päbste früher übliche, mehrwöchentliche Trauergeläute, von der weltlichen Obrigkeit strengstens untersagt wurde, während man selbst in den vorherrschend protestantischen Ländern, wie in den protestantischen Großherzogthümern Baden und Hessen-Darmstadt, im Herzogthume Nassau, ja selbst im Königreiche Preußen, es ohne Bedenken gestattet hatte. In Speyer ward die bezügliche Trauerfeierlichkeit am 18., 19. und 20. September genannten Jahres ab-

---

am Hasenbühl. S. 61. — [457]) Diese lauten: „Adolphus de Nassav Romanorum rex obiit anno MCCXCVIII, regni sui VII. die II. Julii. — Wilhelmus dux Nassaviae, anno Domini MDCCCXXIV. Atavo Augusto in loco, quo sepultus est, hoc monumentum restituit." Der Plan zu diesem Denkmale wurde von dem bayerischen Oberbaurath v. Klenze entworfen. Im Sarkophag liegt eine bleierne Tafel mit der Inschrift: „Friedrich Ludwig Strumpb, herzoglich Nassauischer Hofbaudirektor, leitete die Verfertigung und Aufstellung dieses Denkmals." — Bildhauer Jos. Scholl wurde zu Bamberg geboren.

gehalten. [458]) Ein großer Katafalk, mit vielen Kerzen umleuchtet, erhob sich auf dem Königschore. Das erste Traueramt, zu welchem der Bischof nicht nur die Mitglieder der königlichen Kreisregierung und die übrigen Beamten und Militär-Autoritäten der Stadt, sondern auch das protestantische Consistorium sammt dem protestantischen Dekane und Stadtpfarrer hatte einladen lassen, [459]) hielt er selbst. Die Trauerrede über den Text: „Den guten Kampf habe ich gekämpft, den Lauf vollendet, die Treue bewahrt" — II. Timoth. IV. 7. — hatte der Domcapitular Geissel übernommen. [460]) Das zweite und dritte Seelenamt wurde von Domcapitularen abgehalten.

Dieser Trauerfeierlichkeit folgte am 9. November desselben Jahres ein hohes Dankamt wegen der glücklichen Wahl des Pabstes Leo XII., welche am 28. September stattgefunden hatte. [461])

Mit weit größerem Aufwande und freudigerem Jubel wurde, am 16. Februar des folgenden Jahres, nicht nur in der Kathedrale zu Speyer, sondern in allen Pfarrkirchen der Diözese, ja in allen Gemeinden des Königreiches Bayern, die Feier der fünfundzwanzigjährigen Regierung des Königs Maximilian Joseph abgehalten. Fast alle Gemeinden des Rheinkreises verherrlichten diesen Tag durch irgend eine gemeinnützige Stiftung. Ein Rundschreiben des Bischofes vom 14. Januar 1824 erklärte allen Seelsorgspriestern des Kirchensprengels: „wie geeignet dieser Jubeltag sei, daß an demselben vorzüglich dem Allerhöchsten die feierlichste Danksagung für die bisherige Erhaltung des Lebens Seiner Majestät des Königs abgestattet und zugleich das Gebet, um noch sehr lange Erhaltung dieses, dem ganzen Königreiche so heilbringenden Lebens, verrichtet werde." Laut einer nachträglichen Erklärung des Bischofes bestand derselbe sogar darauf, daß, obgleich dieses Fest auf einen Werktag falle, dennoch alle Pfarrer, welche außer ihrer Pfarrei noch eine andere erledigte Pfarrei zu versehen haben, auch in dieser Pfarrei binando

---

[458]) Chronica epis. Spirensis. Domcapitular Günther ward bei dieser Trauerfeierlichkeit vom Domcapitel statt des Domcapitulars Stamm als summus custos der Kathedrale ernannt. Am 22. Okt. 1842 bat er, vom Alter gebeugt, um Enthebung von diesem Amte, welches zwei Tage später dem Domcapitular Friedrich Geissler übertragen wurde. — [459]) Prot. epis. 1823. §. 879. — [460]) Es war dieß die erste Predigt, welche wieder auf einer Nothkanzel, die sich an den ersten südlichen Pfeiler vor dem Königschore anlehnte, im Dome gehalten wurde. Bis dahin ward die Pfarrpredigt in der Klosterkirche abgehalten. Erst am 16. Juli 1824 verordnete der Bischof, daß die Pfarrmesse, das Engelamt 2c. fortan im Dome abgehalten werde. — [461]) Prot. epis. 1823. §. 905. Der Domdechant hielt dieses Dankamt im

einen feierlichen Gottesdienst abhalten müßten.[462]) In der Kathedrale hielt denselben der greise Bischof selbst in Anwesenheit aller höheren und niederen Beamten und Vorständen der Stadt und einer großen Menge frommer Gläubigen und dankbarer Unterthanen des allgeliebten Königs. Von den zum Andenken an dieses Fest geprägten sehr schönen Denkmünzen erhielten alle Erzbischöfe und Bischöfe des Königreiches ein goldenes, alle Domcapitulare und Würdenträger ein silbernes Exemplar.[463])

So aufrichtig und fromm auch die Gebete waren, welche bei diesem Jubelfeste für das theure Leben des Königs zum Himmel emporstiegen, so hatte der Herr über Leben und Tod demselben keine zwei volle Jahre mehr zugemessen. Froh und heiter hielt Maximilian Joseph noch am 12. Oktober 1825 sein Namensfest in der Hauptstadt seines Reiches und schon am folgenden Morgen wurde er todt, vom Schlage gerührt, in seinem Bette im Schlosse Nymphenburg gefunden. In Speyer hatte man doppelte Ursache, den unerwarteten Heimgang des Wiederherstellers der Kathedrale zu beklagen und sein Andenken zu ehren. Nachdem man sich über die erste Bestürzung der schmerzlichen Kunde erholt hatte, traf man alsbald die nöthigen Anstalten zur gebührenden Trauerfeierlichkeit. In der Mitte des Königschores im Dome wurde ein großes, sechs oder sieben Stufen hohes, mit schwarzem Tuche überzogenes Trauergerüste aufgeschlagen,

---

Namen des Bischofes. — [462]) Prot. epis. 1824. §. 78. — [463]) Näheres über diese Festfeier in dem Rheinkreise siehe Beilagen zum Intelligenzblatte 1824 in Nro. 55. Der Bischof hatte mit dem Domcapitel am 16. Febr. 1824 seine Glückwünsche zu dem fünfundzwanzigjährigen Jubelfeste des Königs vor dem Throne desselben niedergelegt. Der König geruhete zu erwiedern: „Wir haben mit Wohlgefallen den Ausdruck der Gesinnungen treuer Ergebenheit aufgenommen, welchen der Bischof und das Domcapitel zu Speyer Uns beim Anlasse der Feier des 25. Jahrestages Unseres Regierungsantrittes dargebracht haben. — Wir betrachten gerne die unerschütterliche Treue und rührende Anhänglichkeit Unserer Unterthanen, von welcher Wir so zahlreiche Beweise besitzen, mit als Folge des ächt christlichen Geistes, welchen die Lehrer und Vorsteher der Kirche unter denselben zu verbreiten bemüht sind, und so wie Wir Uns überzeugt halten, daß die gesammte Geistlichkeit dem Volke stets als Beispiel in Erfüllung ihrer Pflicht vorangehen und den Segen des Allmächtigen zum Gedeihen alles Guten anrufen werde, versichern Wir dieselbe Unseres beharrlichen Schutzes und Unserer königlichen Gnade. München, den 11. März 1824. Max Joseph. v. Thürheim. Standacher, geheimer Sekretär." — Für die am 16. Feb 1824 von dem Münzdirektor v. Leprieur übersendeten Denkmünzen auf die Jubelfeier sprach der Bischof mit dem Domcapitel am 20. März 1824 dem Könige den geziemendsten Dank aus. —

auf welchem die Tumba, geziert mit dem Kreuze des Erlösers, den Kennzeichen der königlichen Macht, den Wappen und Orden des Wittelsbacher Hauses, sich erhob. Hoch über der Tumba schwebte, durch Strickwerk am Gewölbe befestigt, ein mächtiger Baldachin von schwarzem Flore, dessen vier wallende Schleifen sich gegen die Eckpfeiler des Königschores hinüberbogten und dort in weitem Faltenwurfe sich zu Boden senkten. Die Seitenwände rechts und links an den Kaisergräbern waren mit schwarzem Tuche ausgeschlagen. Hundert Wachskerzen auf silbergrauen Leuchtern umstrahlten die mit dem weiten Bahrtuche schwarz eingehüllte Tumba. Vor derselben auf beiden Seiten gegen das Langhaus erhoben sich zwei Säulen mit Trauerurnen, aus welchen bläuliche Gasflammen weit emporschlugen und das ganze Trauergepränge mit einem Geisterschimmer umzuckten. Der erste Trauergottesdienst wurde am 27. Oktober vom Bischofe in Anwesenheit aller in der Stadt wohnenden Behörden gehalten und dabei die Trauerrede über Sprüchwörter XVI. 15: „Im fröhlichen Angesichte des Königs ist Leben und seine Gnade ist wie ein Spätregen", vom Domcapitular Geissel vorgetragen. Dem ersten Traueramte folgten an den zwei nächsten Tagen die beiden andern. Durch zwei bischöfliche Rundschreiben vom 16. und 22. Oktober wurden die Seelsorger der Diözese nicht nur von dem Absterben des Landesvaters in Kenntniß gesetzt, sondern auch angewiesen, in allen Pfarr- und Filialkirchen mit ständigem Gottesdienste an dem vierten November ein feierliches Seelenamt und vor demselben eine Ehrenpredigt abzuhalten und für das tägliche Trauergeläute von 11 bis 12 Uhr die erforderliche Anordnung zu treffen. [464])

---

[464]) Diese Trauerfeierlichkeit kostete die Dompfarrfabrik über 2,000 Gulden, welche sie ohne Staatszuschuß für die Kathedralfabrik, die keine Mittel hatte, allein bezahlen mußte. Der Artikel IV. des Concordats ward bezüglich der Bedürfnisse der Kathedrale zu Speyer noch nicht erfüllt. Man benützte das Stiftungsvermögen des Grafen v. Lehrbach für die Dompfarrei unbilliger Weise auch für die Bedürfnisse der bischöflichen Kathedrale. Unter der französischen Regierung hatte der Bischof von Mainz mittels einer Centimes-Zulage auf die Grundsteuer 10,000 Franken für die Kathedrale jährlich erhalten. Diese Zulage ward bis zum Jahre 1818 forterhoben und dann in $^1/_{10}$ des Steuersimplums zu Gunsten des k. Aerars umgewandelt; allein davon wurden jedoch keineswegs die fraglichen Bedürfnisse gedeckt. — Das Domcapitel war anfänglich in dem Pfarrfabrikrathe für seine besonderen Bedürfnisse gar nicht vertreten. Erst durch Entschließung k. Kreisregierung vom 14. Mai 1824 wurde angeordnet, daß von dem Dompfarrfabrikrathe, mit Beiziehung eines vom Bischofe bezeichneten Mitgliedes des Domcapitels, ein gemeinschaftliches Budget für

Der Bischof Matthäus ermangelte nicht, mit seinem Domcapitel alsbald ein gemeinschaftliches Glückwunschschreiben an den neuen König, Ludwig I., gelangen zu lassen und darin die frohe Hoffnung und das zuversichtliche Vertrauen auszudrücken, welches man auf dessen edlen Sinn und tiefe Weisheit in allen Gauen des Reiches baute. Der König gab auch bald seine hohe Achtung und Wohlgewogenheit gegen die Kirche und ihre Vorschriften zu erkennen. So erließ er unter Anderem den allerhöchsten Befehl, daß fortan im ganzen Reiche die Christmette wieder, nach altkirchlicher Sitte, in der Mitternachtstunde solle gefeiert werden. In der Diözese Speyer wurde der Vollzug des königlichen Willens durch ein bischöfliches Rundschreiben vom 20. Dezember 1825 zur Freude vieler frommer Gläubigen wirklich angeordnet. [465])

§. 26. Letztes Lebensjahr und Absterben des Bischofes.

Das letzte Jahr, in welchem Matthäus v. Chandelle den Krummstab führte, war für denselben nicht ohne vielfältige Sorgen und Verdrießlichkeiten. Bereits ein Greis von achtzig Jahren konnte er, obgleich ungeschwächten Geistes und ungebrochenen Willens, dennoch nicht in jener Weise den wichtigen Obliegenheiten des Amtes, namentlich den Reisen zur Ausspendung der heiligen Firmung und zu den oberhirtlichen Visitationen einzelner Pfarreien, welche letztere er bisher überhaupt fast gänzlich außer Acht gelassen hatte, so entsprechen, wie es die Verhältnisse der Diözese erheischten. So waren die vier westlichen Dekanate des Bisthums von ihm noch gar nicht

---

den jährlichen Bedarf der sämmtlichen Bedürfnisse der Dompfarrkirche und Kathedrale aufzustellen sei, „damit bei der allerhöchsten Stelle der geeignete Antrag gestellt werden könne, die fehlende Summe aus dem Finanzvermögen nach den Bestimmungen des Concordats zuzuschießen, insoferne das Kirchenfabrikvermögen hiezu nicht hinreicht". Es wurden fortan 1,000 fl. aus dem Aerar der Dompfarrfabrik zugewiesen. Der Domkustos Günther vertrat jetzt das Domcapitel bei dem Dompfarrfabrikrathe, allein ohne sonderlichen Erfolg, da eine Stimme keinen Ausschlag geben konnte. — Laut oberhirtlichen Ausschreibens vom 22. März 1826 begann das vom Pabste Leo XII. auf alle Länder der Christenheit ausgedehnte Jubeljahr für die Diözese Speyer am dritten Sonntage nach Ostern — 16. April und dauerte bis zum 8. Oktober 1826. Ueber das deßfallsige Ausschreiben wurden vom Bischofe weitläufige Verhandlungen gepflogen. — [465]) In Neustadt gab es in der Christnacht in der dortigen kleinen Kirche durch unartige, betrunkene Protestanten so argen Unfug, daß der Pfarrer den Gottesdienst nicht abhalten konnte, sondern auf Morgens fünf Uhr verlegte. Die eingeleitete gerichtliche Untersuchung hatte keinen Erfolg. —

bereist. Dieß und manches Andere in dem Benehmen und in der Verwaltungsweise des Bischofes ward mit Bedauern zur Kenntniß des päbstlichen Stuhles gebracht. Matthäus erhielt dem zu Folge im März des Jahres 1826, wie früher am 28. Januar 1824, durch den Nuntius in München vom Oberhaupte der Kirche väterliche Mahnungen, welchen auch ernste Winke sollen beigemischt gewesen seyn. Der hiedurch betrübte Greis theilte einem und dem anderen Mitgliede seines Domcapitels diese vermeintliche Kränkung mit, und suchte hiebei Trost und Erleichterung selbst bei Mitgliedern der königlichen Regierung. Die Sache ward in der Stadt und in der Diözese bekannt und man bezeichnete bald diesen, bald jenen als Ankläger des Oberhirten, ja man unterstellte sogar eine förmliche Verbindung von vierzig Landpfarrern, welche ihren Haltpunkt zu diesem sehr gehässig besprochenen Zwecke in Speyer haben sollte. [466])

Die Sache hatte keine weitere Folge, als daß der Bischof, nach einer übersendeten Rechtfertigung, sich endlich entschloß, noch im Laufe des Jahres den westlichen Theil des Bisthums zu bereisen und nicht nur die heilige Firmung zu ertheilen, sondern auch die oberhirtliche Visitation in den Pfarreien zu halten. [467]) Schon am 27. April bestimmte er diese Reise für den Beginn des Monates Juni. Zu der heiligen Firmung wurden auch Kinder von sechs Jahren, wie es auch vom Bischof Colmar geschehen ist, zugelassen. Die verheiratheten und älteren Firmlinge bedurften keiner Pathen. „Zur Ehre des Pfarrers", nahm der Oberhirte, wo er firmte, seine Wohnung bei demselben. Er spendete die heilige Firmung bloß an den Vormit-

[466]) Chronica epis. Spirensis. Das Domcapitel erklärte in einem unten zu besprechenden Aufsatze in der Speyerer Zeitung vom 26. Aug. 1826 hierüber: „Es ist den Unterzeichneten unbekannt, ob und worüber unser Oberhirte am päbstlichen Hofe sei verklagt worden und in wie ferne er sich bei dem päbstlichen Nuntius in München gerechtfertiget habe, da uns hierüber, sowie dem Publikum nur im Allgemeinen das bekannt geworden, was der Hochselige selbst uns mitzutheilen für gut fand, nämlich, daß man ihm von höherer Stelle die Visitation seiner Diözese und die Ertheilung der Firmung in ihren entfernteren Dekanaten zu Pflicht gemacht habe." — [467]) Der Bischof hatte schon im Jahre 1822 bei der königlichen Regierung des Rheinkreises, bei seinem geschmälerten Gehalte, ein Gesuch um eine Unterstützung aus der Staatskasse zur Bestreitung der Visitationskosten eingereicht, auf welches erst am 19. März 1824 die allerhöchste Entschließung erfolgte: „daß die Erzbischöfe und Bischöfe nach der neuen Constituirung der Bisthümer auf die Refundirung der auf erwähnten Reisen erlaufenen Kosten aus dem Aerar keine Ansprüche zu machen haben, indem die Visitation der Diözese und die Ertheilung der Firmung zu den ordentlichen Funktionen der Bischöfe gehören."

tagen. Damit war ein feierlicher Gottesdienst verbunden. Hiebei wurde von einem eigens bestellten Pfarrer eine kurze Rede gehalten. Der Bischof selbst hielt bei dieser Amtsverrichtung nie eine Ansprache. Laut des bemeldeten Ausschreibens gedachte derselbe im Laufe des Sommers in Kaiserslautern, Landstuhl, Homburg, Zweibrücken, Blieskastel und Pirmasens das heilige Sakrament der Stärkung im Glauben ertheilen zu können. Am 29. Mai erließ er den besonderen Befehl, daß ihm bei dieser Rundreise auch die zuletzt abgehörten Kirchenrechnungen mit den erläuternden Bemerkungen der Pfarrer müßten vorgelegt werden. [468]) Am 30. Mai machte der Oberhirte seinem Ordinariate die schriftliche Anzeige, daß er gedenke, Dienstags den 6. Juni die Firmungsreise anzutreten. Zugleich verfügte derselbe, daß die gewöhnlichen Geschäftseinläufe nach den bisher aufgestellten Grundsätzen erlediget, wichtige und eilige Gegenstände aber mit oder ohne Gutachten zur Entscheidung ihm sollten nachgesendet werden. In Kaiserslautern, Landstuhl, ja noch in Homburg gab der Bischof Bescheide an sein Ordinariat, den letzten aber in Homburg am 28. Juni.

Auch auf dieser Firmungsreise begleiteten den Bischof, wie gewöhnlich, sein Geheimschreiber, Domcapitular und geistlicher Rath Wolf und der bischöfliche Ceremoniar und damalige Domvikar Cronauer. Wir verdanken dessen Gefälligkeit einen ausführlichen Bericht über die letzten Lebenstage unseres Bischofes, welcher hier fast wörtlich folget: [469])

Dienstags den 6. Juni wurde die letzte Firmungsreise vom Bischofe Matthäus v. Chandelle angetreten. In Neustadt bei Pfarrer Würschmitt, dem neuernannten Domcapitulare, ward das Mittagessen eingenommen. Dabei waren die Geistlichen der ganzen Umgegend zugegen, weil es zugleich das Abschiedsessen des bemeldeten Pfarrers seyn sollte. [470]) Um drei Uhr ging die Reise von

---

[468]) Prot. epis. 1826. §. 354. 495. 498. — [469]) Dieser Bericht ist auch in das Firmungsbuch unseres Bischofes eingetragen. — [470]) Am 18. April 1826 war, wie wir schon hörten, Domcapitular Kraus gestorben. Das Domcapitel wählte schon am 25. April zu dessen Nachfolger einstimmig den genannten Pfarrer Adolph Bruno Würschmitt zur großen Freude des greisen Bischofes. Würschmitt wurde am 6. Oktbr. 1790 zu Mainz geboren, am 6. Juli 1814 Priester, dann Kaplan zu St. Agatha in Aschaffenburg, am 10. Febr. 1819 Pfarrer zu Haßloch und später zu Neustadt. Erst Bischof Manl hat ihn am 23. Septbr. 1827 in der Kathedrale installirt. Sein Nachfolger in Neustadt war der Domvikar Michael Huebauer. Dieser starb daselbst am 10. Feb. 1839. Würschmitt wirkte als ein eifriger Pfarrer, umsichtiger Distriktsschulinspektor, gründlicher Theolog, gewandter Professor, ausgezeichneter Kanzel-

Neustadt thaleinwärts weiter. Gegen sechs traf der Bischof wohlbehalten zu Kaiserslautern im Pfarrhause ein. Vom siebenten bis zwölften Juni wurde hier täglich das heilige Sakrament an Tausende beim besten Wohlseyn des Oberhirten ausgespendet. Am letztgenannten Tage gaben die Bürger von Kaiserslautern zur Ehre desselben ein glänzendes Festessen im bayerischen Hofe, wobei der Geehrte sehr munter war. Nach aufgehobener Tafel beim Einsteigen in den Wagen verletzte sich der Greis am Schienbeine, was der Anfang einiger empfindlicher Beschwerden und seiner nachherigen Krankheit ward. Doch immer noch heiter und munter wurde Dienstags den 13. Juni von ihm die Reise nach Landstuhl bestimmt und fortgesetzt. Hier ward das heilige Sakrament der Firmung vom 14. bis 21. Juni ausgespendet, mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, des 18. Juni, an welchem der Oberhirte eine Pontificalmesse abhielt. Es war die letzte seines Lebens. Schon in Landstuhl verschlimmerte sich sein Uebel. Die Wunde am Schienbeine schmerzte ihn heftiger und anstatt zu heilen, griff deren Entzündung immer weiter um sich. Doch fuhr der Greis fort, sein heiliges Amt zu vollbringen. An den ersten Tagen war es auch hier sehr heiß. Vom 18. auf den 19. Juni stellte sich ein starker Regen ein, welcher eine rauhe Luft mit sich führte. Erhitzt und ermüdet erkältete sich der unwohle Bischof beim Nachhausegehen und erhielt jetzt ein Wundfieber. Er achtete dieß nicht sonderlich und glaubte, seine starke Natur würde das Uebel überwinden. Dazu kam noch ein starker Katarrh, den er vernachlässigte. Bei einem Festessen, welches ihm die Landstuhler am 21. Juni gaben, hatte er noch guten Appetit, verdarb sich jedoch hiebei den Magen, daß er von jetzt an nicht mehr viel genoß und auch fast nichts mehr mit Lust genießen konnte. Bei allen diesen bedenklichen Umständen ging die Reise Mittwochs den 21. Juni weiter nach Homburg, wo der Bischof mit seinem

redner, als ein gelehrter Naturkundiger und Botaniker. Er war ein kluger, milder, freisinniger Rathgeber und thätiger Arbeiter, höchst einfach und anspruchslos in seinem Wandel und Umgange mit Andern. Vom Jahre 1828 bis 1840 war derselbe Professor der Dogmatik und Homiletik im Seminare; seit 1840 bis zu seinem Tode aber Professor der Naturgeschichte am hiesigen Lyceum. Sonntags den 23. November 1851, Nachmittags, wollte er, wie seit mehr als dreißig Jahren, die Domkanzel besteigen, als er auf der Stiege von einem Herzkrampfe befallen wurde, welchem er am 5. des nächsten Monates gottergeben unterlegen ist. Auf das erledigte Canonikat ward der Verfasser dieser Geschichte vom Domcapitel am 20. Januar 1852 gewählt und am folgenden 22. April in seine Pfründe vom hochw. Bischofe Nikolaus eingeführt. Siehe auch

Geleite Abends sechs Uhr eintraf. Den folgenden Tag wurde, jedoch mit außerordentlicher Anstrengung, sechshundert dreißig Firmlingen das heilige Sakrament gespendet. Dieß war die letzte Amtsverrichtung des Kranken.[471]) Das Unwohlseyn nahm zu; er ging nicht mehr zu Tische, sondern sehnte sich nach Ruhe. Seine Begleiter sprachen ihm zu, nach Hause zu reisen. Allein er ließ sich hiezu nicht bewegen.[472]) Der Kranke wollte in Homburg seine Besserung abwarten, um dann die angekündete Firmungsreise fortzusetzen und zu vollenden. Da jedoch das Uebel sichtlich sich, anstatt zu mindern, mehrte, so ließ er sich bewegen, ja drang endlich selbst darauf, die Rückreise nach Speyer anzutreten. In Homburg berieth er sich mit keinem Arzte. Donnerstag den 29. Juni, Morgens, sprach der Greis: „„Jetzt will ich fort, ich habe das Heimweh; ich muß nach Speyer; hier werde ich nicht gesund; ich werde ja von Tag zu Tag schwächer, — der Kummer preßt mir das Herz ab!““ Auf die Frage, ob er sich stark genug fühle, die Reise zu unternehmen, gab er zur Antwort: „„Wie ich gegen Speyer komme, werde ich gesund!““ Morgens 9 Uhr wurde die Rückreise angetreten. Hier darf ein Ereigniß nicht unberührt gelassen werden, das sich des Tages vorher um dieselbe Stunde zugetragen hatte. Der Bischof war gewöhnt, jeden Abend auf seiner Amtsreise die von ihm Gefirmten desselben Tages eigenhändig in eine Liste einzutragen. Durch sein Unwohlseyn verhindert, war er mit den letzten Namen noch im Rückstande und bat daher den Domvikar Cronauer, dieser möge

---

„Neue Sion.“ Jahrg. 1852. S. 75. — [471]) Während seines Amtes hatte Herr v. Chandelle 27,396 gefirmt, 102 Minoristen, 118 Subdiaconen, 109 Diaconen und 105 Priester aus verschiedenen Diözesen geweiht. Am 27. Dezbr. 1821 firmte der Bischof Mehrere in seiner Hauskapelle zu Aschaffenburg, vier Tage später in der Marien-Pfarrkirche daselbst. Auf Ostermontag, am 8. April 1822, that er Gleiches in der Klosterkirche zu Speyer. Auf das Fest der h. Dreifaltigkeit, den 2. Juni 1822, sowie am 23. desselben Monates firmte er in der hiesigen Kathedrale die Firmlinge der Umgegend; am 7. August zu Germersheim; am 12. Sept. 1822 zu Deidesheim; am 16. und 17. Juni 1823 zu Maikammer; am 18. desselben zu Hambach; am folgenden Tage zu Neustadt; am 1. Juli zu Kirrweiler; am folgenden Tage zu Edesheim; am 3. Juli zu Hainfeld; am 4. Juli zu Burrweiler; am 21. Juli zu Oggersheim; am folgenden Tage zu Oppau; am 23. Juli zu Frankenthal; am 24. und 25. Juli zu Dirmstein; am 13. Sept. 1824 zu Offenbach; am 15. Sept. zu Godramstein. — [472]) Noch am 24. Juni 1826 richtete der Bischof ein Schreiben an das Domcapitel wegen der Intercalargefälle, die durch den Tod des Capitulars Kraus fällig waren und von der Regierung gegen die Bestimmung des Artikels IV. des Concordats der Dompfarrfabrikverwaltung überwiesen wurden.

dieselbe Arbeit fortsetzen, was auch in der genannten Stunde geschah. Der Bischaf saß in demselben Zimmer auf einem großen Lehnstuhle, dem Domvikare gegenüber, als dieser mit der fraglichen Aufzeichnung beschäftiget war. Siehe, da that es auf einmal einen solchen Schlag im Zimmer, als wenn hundert Gläser auf dem Tische, oder in einem Schranke ständen, die alle zusammen in Stücke zerschlagen würden. Der schlummernde Bischof fuhr auf und fragte: „„Hat Jemand gerufen?““ Der Schreiber, welcher dabei so erschreckt wurde, daß ihm die Feder aus der Hand fiel, antwortete mit Nein, worauf jener wieder fortschlummerte. In der fraglichen Firmungsliste kann man den ausgleitenden Strich bei dem Namen „„Sabmann““ aus der Pfarrei Mühlbach mit einem Sternchen bezeichnet finden, der durch den Schrecken des Domvikars bei jenem unheimlichen Schlage verursacht wurde. Cronauer erzählte alsbald den übrigen Herrn im Hause den Vorfall, wobei der bischöfliche Kammerdiener Endres versicherte, schon in der verflossenen Nacht einen ähnlichen Schlag vernommen zu haben. Donnerstags gegen halb ein Uhr kam der Kranke mit seinen Gefährten in Kaiserslautern beim Dekane und Stadtpfarrer Foliot an, bei dem er auch, durch die große Hitze des Tages sehr ermattet, übernachtete. Am Freitage ging es in bangen Sorgen und bei einer fürchterlichen Hitze nach Neustadt. Im dortigen Pfarrhofe wurde eine Stunde gerastet. Die Geleitschaft des Bischofes wollte länger weilen, allein ihr Gebieter sagte: „„Ich muß nach Speyer; heute muß es seyn. Wenn ich den Dom wieder sehe, wenn ich nur ein Glas von meinem Brunnenwasser daselbst habe, so bin ich gesund!““ So fuhr man gegen zwei Uhr bei der drückendsten Hitze in Neustadt ab. In Dudenhofen angekommen sagte der Bischof: „„Gott sei Dank! Ich sehe Speyer! Jetzt werde ich bald gesund seyn!““ Gegen vier Uhr in Speyer eingetroffen, wo keine Seele die Reisenden erwartet hatte, vermehrte sich bald die Verlegenheit. Der Bischof konnte nicht mehr aus dem Wagen steigen. Der oftgenannte Domvikar nahm ihn mit dem Kammerdiener in die verschlungenen Arme. So wurde der Todesbleiche die Stiege hinauf in sein Bett getragen. Alsbald kamen mehrere Geistlichen zu Hilfe. Da der Kranke immer schwächer wurde und nicht mehr reden konnte, ertheilte ihm sein gewöhnlicher Beichtvater, der Domcapitular und Stadtpfarrer Forch, die Generallossprechung und die heilige Oelung. Nach einer Stunde kam der Prälat wieder auf einen Augenblick zur Besinnung und sprach: „„Ich bin sehr schwach!““ Dem fügte er bald bei: „„Lassen

Sie mich jetzt ein wenig allein; ich habe ein Bedürfniß!"" Die anwesenden fünf Geistlichen verließen das Schlafgemach, und nur der Domvikar Cronauer blieb allein bei ihm. Der Todesschwache wollte dem Drange des Urins begegnen. Da der Kammerdiener nicht zugegen war, suchte ihn der genannte Domvikar hiebei zu unterstützen und griff ihm unter die Arme. In diesem Augenblicke, Schlag fünf Uhr, senkte der Oberhirte sein greises Haupt und war eine Leiche. Auf den Hilferuf des Domvikars eilten die übrigen Geistlichen wieder herbei: allein sie konnten nicht mehr helfen, sondern nur für die Seele des Abgeschiedenen in Stille beten und sie der Gnade des Herrn empfehlen!"

§. 27. Die Beerdigung des Bischofes.

Kaum war der Bischof verschieden, so wurde dessen zu Frankfurt lebende Schwägerin durch einen Eilboten von diesem Trauerfalle benachrichtiget. Von dem frühzeitigen Eintreffen der Anverwandten mußte es, da der Verblichene keinen Vollstrecker seiner letztwilligen Verfügung in Speyer aufgestellt hatte, und diese auch nicht bekannt war, zum Theile abhängen, das Weitere wegen des Leichenbegängnisses anzuordnen. Als am Sonntage, den zweiten Juli, noch kein Verwandter eingetroffen, drang der Arzt des Verstorbenen, Dr. Geil, auf Oeffnung der Leiche. Sie ward an demselben Morgen vorgenommen. Es ergab sich, daß der Prälat an einer Leberentzündung gestorben war. Auch wurden zwei bedeutende Steine in seiner Harnblase gefunden, welche ihm schon längst viele Leiden verursacht hatten. Die Leiche ward in den Sarg gebettet und in der bischöflichen Hauskapelle ausgesetzt. Bereits war dieß geschehen, als Nachmittags ein Uhr die Anverwandten des Verstorbenen, dabei der ledige Rentamtmann Matthäus Georg Chandelle von Aschaffenburg, im Sterbhause ankamen. Sie benahmen sich sehr abgeschlossen, unzugänglich, ja theilnahmslos. Sie würdigten die in der bischöflichen Kapelle ausgesetzte, verblichene Hülle ihres Onkels keines Blickes und wohnten weder dem Leichenbegängnisse, noch, gegen allen christkatholischen Gebrauch, den drei Seelenämtern für denselben bei, stellten aber um so größere Anforderungen an Andere. [473]) Da sohin die Verwandten und Erben des Verstorbenen keine besondere Wünsche bezüglich dessen Beerdigung aussprachen, der Arzt aber wegen der Hitze der Tage dieselbe zu beschleunigen drängte: so wurde erst um

---

[473]) Chronica episcopatus Spirensis.

zwei Uhr Nachmittags die Beerdigungsstunde auf sechs Uhr desselben Abends festgestellt und in aller Eile die nöthigen Einladungen vorgenommen.

Bereits am Tage vorher wurden mittels Erlasse des Domcapitels sowohl das Oberhaupt der Kirche,[474]) als der König, die Erzbischöfe

---

[474]) Das Anschreiben des Domcapitels an Leo XII. lautete also: „Sanctissime pater! Maximo dolore percussi Sanctitati vestrae tristem nuntium transmittere festinamus. Reverendissimus dominus noster, Matthaeus de Chandelle, episcopus Spirensis, heri hora sexta vespertina, quum vix de itinere, quod ad parochias visitandas, sanctumque sacramentum confirmationis dispensandum per tres hebdomadas susceperat, ex dioecesis suae remotissima parte rediisset, inopinata morte, itinere, laboribus, senioque fractus, octogesimo primo aetatis suae anno, pie in Domino obdormivit. Sede Spirensi hoc moerendo casu vacante ac jurisdictione nec non dioecesis administratione, secundum sacrosancti concilii Tridentini statuta, sessione vigesima quarta capite decimo sexto, ad capitulum cathedrale devoluta, nos omnes infrascripti, praepositus, decanus canonicus senior et reliqui capitulares praedicti capituli, hodie extraordinarie in stuba capituli congregati, juxta praeceptum ejusdem sacrosancti concilii Tridentini, in vicarium generalem in spiritualibus sede vacante canonice elegimus, quem Sanctitati vestrae in persona reverendi domini Francisci Donati Werner, ecclesiae cathedralis Spirensis decani, constituimus. De caetero humillime deprecamur, ut Sanctitas vestra dioecesi Spirensci praesule orbatae mox, in quantum fieri poterit, alium dignum episcopum ponere ac donare dignetur. Ad pedes Sanctitatis vestrae humillime provoluti, ut dioecesi Spirensi et nobis apostolicam benedictionem largiri dignetur obedientiam et sanctae apostolicae sedi debitam reverentiam voventes, imo ex corde efflagitamus, Sanctitatis vestrae humillimi obedientissimique servi. Datum Spirae, die prima Julii 1826. Johannes Valentinus Metz, praepositus. Franciscus Donatus Werner, decanus. Josephus Miltenberger, canonicus senior. Franciscus Christophorus Günther, canonicus. Jacobus Stamm, canonicus. Antonius Wolf, canonicus. Antonius Forch, canonicus et ecclesiae cathedralis parochus. Joannes Geissel, canonicus et secretarius. Nicolaus Weis, canonicus." — Die Antwort des Pabstes war folgende: „Leo, papa duodecimus. Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Magno quidem decori est episcopo, quem amisistis, quod, ut significastis, decesserit laboribus fractus ministerii sui, idque ut nos, ita vos debet maxime consolari. Studium vestrum laudamus, gratumque habemus dioecesis incolumnitate statim consulendi ad normam sanctionis sacrosancti concilii Tridentini sessione vigesima quarta, capite decimo sexto, ac fide et pietate vestra freti, dilectum filium decanum istius cathedralis ecclesiae, quem vicarium capitularem in spiritualibus sede episcopali vacante, elegistis et doctrina et virtute et in hanc apostolicam sedem reverentia ac devotione talem esse confidimus, qualem tanti muneris gravitas requirit. Nostrum interim erit enixe Dominum precari, ut quam primum parti huic nobis carissimae

und Bischöfe von Bayern, ja auch die benachbarten Ordinariate vom unerwarteten Absterben des greisen Oberhirten in Kenntniß gesetzt. Der Domdechant Franz Donat Werner war zuvor einstimmig zum Bisthumsverweser gewählt worden. Dem Könige wurde bei obiger Anzeige die tiefgefühlte Bitte ausgesprochen, daß es Allerhöchstdemselben gefallen möge, der verwaisten Speyerer Diözese baldigst einen neuen, würdigen Oberhirten schenken zu wollen. Der Nachricht vom Absterben des Bischofes an die Dekane und Pfarrer der Diözese wurden die Weisungen beigefügt: „1. In jeder Pfarrkirche wird an einem von dem Pfarrer selbst zu bestimmenden Tage ein solennes Requiem gehalten und die Gläubigen durch eine passende Rede zum Gebete für die Seelenruhe des hohen Abgeschiedenen ermahnt werden. 2. Sowohl an Sonn- als an Werktagen werden zum gleichen Zwecke nach der heiligen Messe fünf Vater unser und Ave mit dem Volke abgebetet. 3. Jeder Priester wird in der täglichen heiligen Messe die Collecta pro defuncto episcopo einlegen. Die beiden letzten Bestimmungen dauern sechs Wochen." ꝛc. [475])

Bei Berathung dieser Erlasse ward zugleich die Art der Beerdigung des Oberhirten besprochen. Der Domdechant lehnte es ab, dieselbe selbst vorzunehmen. Der Vorschlag, daß die Mitglieder des Domcapitels in ihren Chorkleidern mit brennenden Kerzen anwohnen sollten, wurde in allzubesorgter Hinweisung auf die entgegenstehenden, gesetzlichen Bestimmungen abgelehnt. [476]) Da in Speyer das

---

gregis sui pastor optimus contingat, quod et vos toto animo nobiscum orare minime dubitantes, apostolicam benedictionem vobis, dilecti filii, universaeque dioecesi peramanter impertimur. Datum Romae apud sanctum Petrum, die duodecima Augusti, anno 1826, pontificatus nostri anno tertio. G. Gasparim s. s. P. N. ab epist. latinis. — Dilectis filiis capitulo et canonicis cathedralis ecclesiae Spirensis — Spiram." Original. — [475]) Der königlichen Regierung wurde diese Verordnung vorgelegt, welche am 6. Juli dem Domcapitel erwiederte: „dieselbe gebe zu keiner Erinnerung Veranlassung." — [476]) Da das Domcapitel noch keine Statuta besaß, so blieben diese und andere Fragen unbestimmt. — Die Abfassung der Statuten ward mehrmals in Anregung gebracht, diese kamen aber nicht zum Abschlusse. Gleich anfänglich erhob sich die Frage, ob dem Probste oder dem Dechant die Leitung der Capitelsverhandlungen zustehe? Der Bischof brachte diese Frage an den päbstlichen Nuntius in München. Dieser gab unterm 3. Januar 1822 folgende Entscheidung: „Superioribus diebus acceperam, dissidia quaedam excitata fuisse inter praepositum et decanum Spirensem. Ambo negotiis capitularibus praeesse contendebant, quorum alter concordato, alter vero antiquo decanorum jure nitebatur. Bulla circumscriptionis hanc quaestionem persolvit. Illa siquidem omnia antiquarum ecclesiarum, capitulo-

Clerikalseminar noch nicht eröffnet war, und sohin daselbst keine Seminaristen sich aufhielten, andere Geistliche aber des Sonntags wegen

---

rumque jura, praerogativa, privilegia cujuscunque generis abrogavit, delevit ac proinde antiqua jura, quibus suas fulcit contentiones decanus, non amplius existunt; et cum praepositus sit caput capituli, ad eumdem rerum capitularium regimen de jure pertinet, qui tamen dum absens fuerit, vel aliquo impedimento detentus, tunc decanus ejus vices de jure geret. Loquor de negotiis capitularibus; nam quoad negotia dioecesis, eorumdem gestio, et summa rerum ad episcopum spectat, qui in subsidium regiminis eos, quos voluerit viros, eligere et vocare poterit. Haec pro officii mei conscientia, et pro eo, quo fungor executionis Bullae munere, hoc tibi, amplissime Domine significandum putavi. Caeterum praestantissimi decani domini Werner docilitate, sapientia et virtute, quae mihi satis perspecta est, fretus se huic decisioni obtemperaturum esse, pro certo habeo. — F. archiepiscopus Nicaenus, Nun. apostolicus." — Dennoch verzog sich die Abfassung der Statuten. Auf Drängen des päbstlichen Nuntius forderte der Bischof das Domcapitel am 5. Dez. 1822 hiezu wiederholt auf und legte unterm 26. Febr. 1823 selbst einen ausführlichen Entwurf vor. Das Domcapitel stellte deßhalb vorerst Umfrage bei den jenseitigen Bisthümern. Am 16. Dez. 1823 wünschte der Bischof über die Stellung des Domprobstes vom päbstlichen Nuntius abermals Weisung, die ihm auch gegeben wurde, wie folgt: „Illustrissime ac reverendissime, domine, domine colendissime! De praepositi officio ac de chori servitio tuae ad me transmissae, et 16. praeteriti mensis et anni datae litterae pertractantes, nullum responsum hactenus obtinuerunt, quia plurima negotia agere coactus, hoc non potui, uti desiderassem, meo munere fungi. — Quaestio de praepositi officio soluta videtur ex ipsa bulla: „Dei ac Domini nostri", quae praeposituram majorem, seu primam post pontificalem dignitatem considerans, consequens est, ut omnia, quae ad ipsam pontificalem dignitatem, sive ejus vicarium generalem minime spectant, ad praeposituram, dignitatem post pontificalem majorem, spectare consonum sit; nam praepositura et non decanus prima dignitas est; illi ergo non solum honor, verum et obedientia debetur, cum nunquam illud adagium: „praeposito reverentia, decano obedientia", sit a sancta sede receptum vel admissum. Hic vero non agitur de praepositis, quibus, jurisdictionem quasi episcopalem habentibus, competit quoque jurisdictio tributa episcopis in personas exercentes curam animarum, nam nec concordatus, nec bulla: „Dei ac Domini", de hac re loquuntur; ideoque ipsi episcopo, vel ut supra dicebam, ejus vicario generali illam competere indubium est. — Licet vero, juxta hactenus exposita, post pontificalem dignitatem praepositura major existat, opus tamen omnino est, statuta particularia capitulum conficere, et juxta apostolicas litteras: „Dei ac Domini nostri", Tridentini concilii sanctiones et denique juxta ecclesiae Spirensis necessitates ita illa elucubrare, ut postea a me, qua litterarum earundum apostolicarum executore, his diligenter perpensis, possim deinde, juxta mandata recepta, cum episcopo conferre, et una cum illo mutationes, observationes-

nicht leicht konnten beigezogen werden: so wurden Bürger der Stadt als Träger der Leiche in Aussicht genommen. Da überdieß der Entschlafene sich während seiner Lebenszeit öfters und gegen mehrere seiner Geistlichen geäußert hatte: „Er wolle nicht in den Dom, sondern auf den Friedhof begraben werden, denn dort, mitten unter den ihm anvertrauten Gläubigen, finde der Oberhirte seine angemessene Ruhestätte", und die Bestattung in dem Dome ohne besondere allerhöchste Erlaubniß, zu deren Einholung wenigstens zehn Tage erforderlich gewesen wären, nicht durfte vorgenommen werden, eine letztwillige Bestimmung des Grabes auch nicht bekannt war: so mußte man geschehen lassen, daß der Verstorbene auf den alten Friedhof der Katholiken zu Speyer beerdiget wurde.

Da übrigens die Einladungen zum Begräbnisse, wie oben bemerkt ist, sehr spät erfolgten und dasselbe an einem Sonntage statt hatte, so war die Ordnung dabei nicht gar sehr erbaulich. Dem Zuge voraus gingen die Schüler aller Confessionen mit ihren Lehrern. Diesen folgte ein Theil der Bürgerschaft, dann drei Geistliche im Dienste. Zunächst diesen wurde die Leiche von Handwerkern getragen. Hinter dem Sarge reiheten sich die Gymnasiasten und Lyceisten mit ihren Professoren und dem Direktor der Studienanstalt an. Jetzt folgten die sämmtlichen Mitglieder des Domcapitels, der königlichen Regierung, des Stadtrathes mit ihren Vorständen und den übrigen Autoritäten und Bediensteten der Stadt. Unter den üblichen Gebeten und Gesängen wurde die bischöfliche Leiche in der Mitte des katholischen Friedhofes, in die hiezu aufgeworfene

---

que necessarias facere et opportunas. Tum enim vero poterimus de dignatum et canonicorum onerum negotio fusius pertractare et quidquid ecclesiae Spirensi utilitate proderit et bono, nil omissurum est sperandum. — Quod vero de chori servitio attinet, non possum, sicuti de statutis conficiendis, nisi ejusdem concilii Tridentini capite 3. sessione XXI. et capite 12. sessione XXIV. de reformatione, in memoriam revocare et ex corde et magnopere commendare. — Caeterum silentio praeterire non possum, quod tuum in sanctam religionem studium et in ecclesiam Spirensem zelus ac sollicitudo, quibus es inflammatus, non poterant amplius mihi facere satis, et dum de his in te laudes jure meritoque prosequor, animum dominationis tuae reverendissimae incendere sentio ad ipsius ecclesiae bonum, solatiumque etiam in posterum magis, magisque procurandum. — Cum omni etenim existimatione jugiter permaneo dominationis tuae illustrissimae ac reverendissimae ad inserviendum paratissimus. F. archiepiscopus Nicaenus. Nunt. ap. — Monachii die 7. Januarii 1824." Auch die königliche Regierung verlangte die Vorlage der Statuten, ohne daß

Gruft, eingesenkt und den Anwesenden verkündigt, daß an den zunächstfolgenden drei Tagen die weiteren Trauerfeierlichkeiten in der Kathedrale würden begangen werden. Dieß geschah auch mit aller Würde und möglichem Aufwande nach kirchlicher Vorschrift. Vor dem dritten Seelenamte hielt der oftgenannte Stadtpfarrer Forch die Trauerrede. Weder mit dieser, noch mit der ganzen Beerdigungsweise waren viele Einwohner der Stadt, am wenigsten aber die Anverwandten des Bischofes zufrieden. Diese kümmerten sich jedoch in Wirklichkeit vorerst mehr um den reichen Nachlaß, als um die Leichenfeierlichkeit des Verblichenen. Jener soll sich auf mehr als 60,000 Gulden belaufen haben. In seinem Testamente hatte der Verstorbene der Domkirche einen silbernen Kelch sammt Zugehör, zwei silberne Meßkännchen mit einem Fußplättchen von gleichem Metalle, ferner zwei Meßgewänder mit Zugehör und Alben zugewendet. Für seine Seelenruhe stiftete er mit hundert Gulden vier heilige Messen, welche von den Domvikaren in der Kathedrale sollten gelesen werden. [477]) Seine wenigen, werthlosen Bücher erhielt das Clerikalseminar und hundert Gulden wurden baar unter die Armen der Stadt vertheilt.

Ein Grabdenkmal von schwarzem und weißem Marmor, im byzantinischen Style gearbeitet, bloß mit dem Wappen des Verblichenen [478]) und einer kurzen Inschrift geschmückt, traf am 17. Juli 1828 in einem Schiffe zu Speyer ein. Es wurde während der folgenden Tage an der östlichen Wand des ersten nördlichen Arkadenbogens nächst den Treppen zum Königschore, wo ehevor der Grabstein des Fürstbischofes Heinrich Hartard von Rollingen stand, befestiget. Eine allerhöchste Entschließung vom 27. Dezember 1826 hatte hiezu, mit genauer Bestimmung der Zeichnung und Inschrift, die Erlaubniß gegeben. [479]) Nach Weisung Seiner Majestät des

---

sie jedoch zum vollen Abschlusse gekommen wären. — [477]) Diese Stiftung wurde am 22. Januar 1827 auf Vorlage der Regierung vom bischöflichen Ordinariate genehmigt. — [478]) Das Wappen ist durch einen silbernen Schrägbalken in zwei rothe Hauptfelder und das rechte Feld wieder durch eine silberne Strebe in zwei kleinere Felder getheilt. Rechts und links der Schrägbalken befinden sich je zwei aufrechtstehende Löwen. Im oberen Ecke des linken Hauptfeldes sind im schwarzen Quadrate fünf goldene Wecke. Eine bischöfliche Mitra ziert das Haupt, zwei Ordenskreuze den Fuß des Schildes. — [479]) König Ludwig I. erklärte, dieses Grabdenkmal betrachtend, im Beiseyn des Verfassers dieser Schrift: „Die Verwandten haben eine weitläufige Inschrift vorgelegt; ich habe sie gestrichen; — der Mann hat kein ordentliches Verdienst.“ Die wirkliche Inschrift unterhalb des Wappens des Bischofes lautet in sieben Zeilen: [Reverend. ac illustrissimo] [Dom. Matthaeo de

Königs Ludwig I., welche dieser bei seiner Anwesenheit im Dome 1852 mündlich dem Bischofe Nikolaus gegeben, wurde dasselbe der Malerei wegen wieder entfernt. Anfänglich ward es in der Taufkapelle verwahrt. Als aber diese im Jahre 1858 ebenfalls herrlich ausgebessert wurde, hat dasselbe eine bleibende Stelle in der St. Afra-Kapelle gefunden.

Anstatt mit der reichen Erbschaft sich zu begnügen und für den Verstorbenen in stiller Dankbarkeit die Gnade des Allerhöchsten anzuflehen: veranlaßten des Bischofes Anverwandten wegen dessen Beerdigung vieles und hartes Gerede gegen die Speyerer Geistlichkeit, welches bald in den Zeitungen von Frankreich und Deutschland widerhallte und das zuletzt deren Urheber nur Beschämung bringen konnte. Schon am 14. August erschien hierüber in Nummer 177 der Pariser — deutschen — Zeitung ein eben so geharnischter als wahrheitswidriger Artikel. Derselbe war von Landau in der Pfalz überschrieben und lautete: „In einem früheren Schreiben habe ich des Einflusses erwähnt, den die apostolische Partei auch in Deutschland anfängt zu gewinnen, und gemeldet, wie an vielen Orten deren Geist und die Intoleranz, von welcher eine jede Spur verschwunden war, mit frecher Stirne in unserem Jahrhunderte wieder aufzutreten wagen. [480]) Folgendes Ereigniß mag als Beweis dienen, wie gegründet leider diese Behauptung ist. — Im verflossenen Monate starb zu Speyer der dortige Bischof, Herr Schandel (sic), ein ehrwürdiger Greis von zweiundachtzig Jahren, den alle Katholiken seines Sprengels wie ihren Vater liebten, und der wegen seiner Toleranz und seinen humanen, ächtchristlichen Gesinnungen bei allen Religionsparteien in großer Achtung stand. Da er nicht die fanatischen Ansichten der Ultramontanen theilte und es sich zur Pflicht machte, ihrem verkehrten Wirken entgegen zu arbeiten, wo sich nur Gelegenheit dazu darbot: so ward er bald

---

Chandelle] [Primo episcopo resuscitati] [episcopatus Spirensis] [mort. XXXma. Jun. MDCCCXXVI] [Anno aetatis suae LXXXI. episc. IV.] [R. J. P.] Auf dem schwarzen Sockel stehen die zwei Zeilen: [Posuit uxor fratris Rosina Chandelle] [Vidua nata Wiesen.] — [480]) Das Domcapitel bemerkte hierüber in seinem unten zu erwähnenden Schreiben an den Erzbischof von Bamberg: „Gegen das herrische Uebergreifen und Umsichgreifen des rheinbayerischen Protestantismus konnte selbst die umsichtige Liberalität unseres hochseligen Bischofes nicht ganz ausreichen und die einigemal dringend nothwendig gewordene Gegenwehre wird nun dem geistlichen Collegium allein zu Schuld geschrieben, da man in jetztgelegener Zeit durch Zeitungsstrafgerichte zur Sinnesänderung mahnet.“ rc.

der Gegenstand ihres Hasses und ihrer Verfolgung. Bei dem päbstlichen Hofe der Ketzerei angeklagt, gelang es ihm, sich vor dem päbstlichen Nuntius in München vollkommen zu rechtfertigen. Dieser Triumph vermochte nur die Erbitterung seiner Feinde auf's Höchste zu steigern. — Ungeachtet seines hohen Alters unternahm er unlängst eine Reise in mehrere Gemeinden seiner Diözese, um daselbst die Firmung zu ertheilen. Die große Hitze, welche diesen Sommer herrschte, erschöpfte seine Lebenskräfte. Er ward krank unterwegs und kam sterbend und bewußtlos in Speyer an, wo er eine halbe Stunde nach seiner Rückkehr verschied. Da er nach seiner Ankunft in Speyer nicht mehr zur Besinnung kam, so konnte er, wie natürlich, auch nicht die Communion empfangen. Diesen Umstand benutzten seine Feinde, um sein Gedächtniß zu schänden, indem sie ausschrieen, er sei gestorben, wie er gelebt habe, nämlich wie ein Ketzer! — Er hatte in seinem Testamente den Wunsch geäußert, in einer Kapelle der Speyerer Domkirche, der er 20,000 Gulden vermacht hat, und in welcher mehrere Bischöfe beigesetzt sind, beerdiget zu werden. Diesem Begehren widersetzte sich die Geistlichkeit. Er wurde sofort auf den Kirchhof der Gemeinde, ohne die kirchlichen Feierlichkeiten, die bei der Beerdigung der Bischöfe üblich sind, begraben. Alle Civil- und Militär-Autoritäten, alle Bewohner der Stadt und der umliegenden Gegend wohnten dieser Handlung bei, bei welcher sich nur drei Geistliche einfanden. Die übrigen hatten sich in einer Entfernung von 200 bis 300 Schritten vom Grabe versammelt und berathschlagten, ob sie sich dem Zuge anschließen und Antheil an der Begräbnißfeier nehmen sollten oder nicht. Das Resultat war, daß sie sich entfernten. — Bei den Exequien, welche in der Domkirche Statt fanden, die mit Menschen angefüllt war, bestieg ein Geistlicher, Namens Forcher (sic), die Kanzel, um eine Leichenpredigt zu halten. Er begann mit den Worten: „„Ich will meine Zunge nicht in Galle tauchen."" Als das durch die vorhergegangenen Ereignisse indignirte Publikum diesen Eingang der Rede vernahm, der das Aergste befürchten ließ, brach es in ein heftiges Murren aus. Selbst die besonnensten und ruhigsten Leute warfen den Geistlichen ihr unter aller Würde unanständiges und wahrhaft revolutionäres Betragen vor. Der Pfarrer konnte in seiner Rede nicht fortfahren und die religiöse Handlung ward unterbrochen. In Speyer ist der Unwille gegen die Geistlichen so groß, daß letztere vermeiden, in ihrer Amtstracht auszugehen und sich Abends in den Straßen sehen zu lassen." 2c. 2c.

Kaum läßt sich ein Bericht, der unredlicher und wahrheitswidriger als wie der vorstehende wäre, denken. Er scheint aus einer Feder geflossen zu seyn, welche zwar mit allen Umständen wohl bekannt war, aber sie nur zu Gehässigkeiten verdrehte und entstellte. Dennoch fand dieser Bericht auch einen Nachklang in der zu München erscheinenden Zeitschrift „Flora". Ein Aufsatz in Nummer 143 dieses Blattes vom 24. August bezog sich auf die Pariser Zeitungen, scheuete sich zwar die in die Augen springenden Lügen derselben zu wiederholen, tadelte jedoch, daß der achtungswürdige Greis nicht in ein besonderes gemauertes Grab gelegt, oder in eine Kapelle beigesetzt wurde und fand für sehr auffallend, daß der Geistliche den so allgemeinen Gegenstand: „Wie nothwendig ist es für den Christen zu wachen, um nicht vom Tode übereilt zu werden", zur Trauerrede gewählt habe. [481]) — Die Speyerer Geistlichkeit ließ es an einer triftigen Widerlegung solcher frechen Beschuldigungen und schmählichen Verläumdungen nicht fehlen. Sie floß aus der gewandten Feder eines Mitgliedes des Domcapitels und erschien am 26. August sowohl in der Speyerer Zeitung, als in andern Tagesblättern und fußte auf den oben erzählten Thatsachen und Umständen.

Unterm 14. Juli hat auch der Bisthumsverweser Werner eine getreue und umständliche Erzählung über den Tod und die Beerdigung des Oberhirten an den päbstlichen Nuntius in München gesendet und dieser sie dem heiligen Vater vorgelegt. [482]) Am 30. August übersendete der Erzbischof Maria Joseph von Bamberg den berührten Aufsatz in die Flora, um darüber die nöthigen Aufschlüsse zu erhalten und hievon Veranlassung zu nehmen, besondere allerhöchste Bestimmungen zu erwirken, wie in der Folge das Begräbniß eines Bischofes zu begehen seyn dürfte, um dasselbe auf eine, der Würde eines Kirchenoberhauptes angemessene Art zu feiern. Das Domcapitel entsprach gerne diesem Wunsche und erklärte sich dem Erzbischofe zum Danke verbunden, wenn durch Veranlassung des fraglichen Lärmens in der Folge für eine würdigere Begräbnißfeier der Oberhirten Bestimmungen getroffen würden. Das war auch das Gute, was aus der schmählichen Verunglimpfung der Geistlichkeit zu Speyer hervorging. Unterm 3. Oktober 1826 verfügte nämlich Seine Majestät der König Ludwig, daß in Zukunft die Leichen eines Erz-

---

[481]) Wir konnten diese Rede von ihrem Verfasser früher weder zur Einsicht, noch zum Abdrucke erhalten. — [482]) Laut der Nachricht, welche der Nuntius am 25. Juli hievon dem Capitularvikar gab, wobei er diesem auch Aufschluß über dessen Befugnisse ertheilte. Siehe Urkundenbuch Nro. 54. Orig.

bischofes oder Bischofes, wenn dieser nicht selbst das Gegentheil bestimmt, oder der König in einzelnen Fällen nicht etwas Anderes beschließet, ohne Anfrage, in die Kirche, in der Gruft oder in dem Kreuzgange seines Domes, beerdiget werde. [483])

Die Speyerer Chronik bemerkt über den verstorbenen Obenhirten unter Anderem Folgendes: „Herr v. Chandelle war weder von Natur noch durch die Erziehung und Bildung zu einem Bischofe geeignet. Für einen so weitschichtigen Wirkungskreis waren seine wissenschaftlichen Kenntnisse zu beschränkt (?) und für den Geist seines Amtes seine Grundsätze nicht rein genug. Ganz Febronianer strebte er als Bischof manche Gerechtsame Rom's sich anzueignen und vergeudete aus Schwäche und Gefallsucht die seinigen an die weltliche Kreisregierung. Von seinen früheren Jahren an die glänzenden Prärogative eines erzbischöflichen geistlichen Rathes und Stiftsherrn gewöhnt, legte er wenig Bedeutung auf den Seelsorgerstand und machte sich sogar lustig, wenn einer aus der höheren Clerisei sich einer Curatverrichtung unterzog. „„Herr Colmar, sagte er einmal, war weder Canonist, noch verstand er etwas von einer bischöflichen Verwaltung, darum verlegte er sich auf's Predigen und Katechisiren!““ .... Was Herr v. Chandelle als Bischof leistete, das weiß seine nächste Umgebung. Haben sich unter ihm die Akten auch fürchterlich angehäuft: so beweisen sie doch nur, daß Vieles geschrieben, nicht aber, daß Vieles gethan wurde!“ [484])

— [483]) Die königliche Verfügung lautet: „Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern. Wir finden Uns bewogen, allergnädigst zu bewilligen, daß in Zukunft die Leiche eines Erzbischofes oder Bischofes, wenn dieser nicht selbst das Gegentheil bestimmt, oder Wir in einzelnen Fällen etwas Anderes beschließen, ohne Anfrage in der Kirche, der Gruft oder dem Kreuzgange seines Domes beerdiget werde. Zugleich verordnen Wir, daß über die den Erzbischöfen und Bischöfen in ihren Domkirchen zu errichtenden Grabsteine und Denkmale, unter Vorlage der Zeichnungen und Inschriften, jedesmal Unsere allerhöchste Genehmigung eingeholt werde. Hiernach ist sich in Zukunft zu achten und den betreffenden erzbischöflichen und bischöflichen Stellen geeignete Mittheilung zu machen. München den 3. Oktober 1826. Ludwig. Graf v. Armansperg. Auf königlichen allerhöchsten Befehl der Generalsekretär: Fr. v. Kobell.“ Nach dem Original. — [484]) Unterm 11. Juli 1826 schrieb der Bischof Friedrich von Würzburg an das Speyerer Domcapitel: „Ich kann meinen gegenwärtigen Erlaß nicht beendigen, ohne dem hochw. Domcapitel mein tiefgefühltes Beileid über den Verlust zu eröffnen, das mir der tödtliche Hintritt des hochwürdigsten Bischofs Matthäus von Speyer verursacht hat. Mehrere von dem Hochseligen in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten an mich erlassene Schreiben und Erklärungen haben mir zu einer

Diesem und den beiden in der letzten Note über das Wirken des hochbejahrten Oberhirten ausgesprochenen Urtheilen haben wir von unserer Seite nichts Weiteres beizufügen, indem dieselbe aus unserer Darstellung bereits die erforderliche Beleuchtung gefunden haben.

---

großen Rührung des Hochseligen Eifer und standhafte Grundsätze zur Aufrechthaltung der katholischen Religion, unserer kirchlichen Rechte und Verfassung erprobet. Memoria illius in benedictione sit!" — Domdechant Foliot berichtet von diesem Bischofe: ... „Er war ein ehrwürdiger aber noch rüstiger, in der Sphäre der geistlichen Verwaltung erfahrener und immer noch wirksamer Greis. Weil er an Jahren so weit vorgerückt, übrigens auch im Predigen nicht geübt war, so mußten sich seine Diözesanvisitationen auf die Ertheilung des heiligen Sakramentes der Firmung beschränken. Aber auch bei diesen heiligen Handlungen bewährte derselbe eben so großen Eifer und Anstand, als innige Frömmigkeit. Die letzte Visitationsreise, welche er in den Dekanaten Kaiserslautern und Homburg vornahm, war auch das letzte Opfer, welches er seinem Berufe brachte." rc. rc. Foliot hielt am 13. Juli 1826 auf den Verblichenen zu Kaiserslautern eine Trauerrede über Joh. X. 11. „Ich bin der gute Hirt. Der gute Hirt läßt sein Leben für seine Schafe." Schriftlicher Nachlaß des seligen Domdechants in der Registratur des Domcapitels.

Dritter Abschnitt.

Johann Martin Manl,

einundachtzigster Bischof zu Speyer,

vom 22. Juli 1826 bis 23. März 1835.

---

§. 1. Manl's Jugend, Ausbildung und Aemter.

Nach dem Tode des Herrn v. Chandelle waren alle wohlgesinnte Geistliche und Laien der Diözese von dem innigsten Wunsche erfüllt, daß doch einem noch kräftigen, rüstigen Manne, der mit den Verhältnissen des Bisthums, dem herrschenden Geiste des Volkes und den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen Rheinbayerns nicht gänzlich unbekannt ist, der bischöfliche Stab in der Speyerer Kathedrale möchte anvertraut werden. Dem Vernehmen nach sollte wirklich der Vorstand der königlichen Kreisregierung, oder vielmehr der Direktor der Kammer des Innern, Freiherr v. Stengel, einige Männer aus der Mitte des Domcapitels dem Könige zu dieser Würde in Vorschlag gebracht haben, welche sicher den freisinnigen Wünschen und Erwartungen der hohen Gönner entsprochen haben würden. [485]) Allein da damals das Domcapitel zu München, als die Hauptbildungsschule der Oberhirten des Königreiches betrachtet wurde, und Mitglieder desselben es nicht ungeeignet gefunden haben sollen, im Hinblicke auf den Ausspruch des heiligen Apostels Paulus: „Wer das Bischofs-Amt verlange, ein gutes Werk verlange", bittgesuchlich die bischöfliche Miter für sich zu wünschen: so wurde bei der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Speyer weder auf die angeblichen Vorschläge der genannten Vorstände der Kreisregierung, noch auf die besonderen Wünsche und Hoffnungen der Bisthumsgenossen Rücksicht genommen. Bereits am 22. Juli 1826 ist der Domcapi-

---

[485]) Die drei Ausersehenen sollen der Dombechant Werner, die Domcapitulare Stamm und Wolf gewesen seyn.

tular und geistliche Rath Manl zu München, welcher außer dem Domdechanten Werner in Speyer keinem Geistlichen und außer dem Advokaten und Anwalt Scherer in Zweibrücken, seinem Schwager, keinem Laien in Rheinbayern bekannt war, vom Könige zum Bischofe von Speyer ernannt worden. Die Kreisregierung eröffnete dieß am 8. August dem Domcapitel amtlich mit dem Bemerken, daß bereits das Geeignete zur Erwirkung der päbstlichen Bestätigung des Ernannten nach Rom erlassen sei. [486])

Johann Martin Manl ward am 19. Januar 1766 zu Mainz geboren und an demselben Tage in der dortigen St. Ignaz-Kirche, zu der seine Aeltern, welche auf der Hundsgasse wohnten, zählten, getauft. Sein Vater Andreas war Bürger und Hufschmied, schrieb sich aber nicht Manl, sondern Mantel, wie auch dieser Name im Taufregister der genannten Pfarrei eingetragen ist. Seine Mutter hieß Anna Christina. Sein Taufpathe war der Mainzer Bürger und Zinngießer, Johann Martin Deckel. Johann Martin, der einzige Sohn seiner Aeltern, hatte einen zarten, feinen Körperbau, zeigte günstige Geistesanlagen und beharrlichen Fleiß. Deßhalb gestatteten ihm seine Aeltern höheren Unterricht und wissenschaftliche Ausbildung, wozu in der Stadt Mainz damals die mannigfaltigsten Anregungen und Anstalten sich vorfanden. Nicht ferne von seiner älterlichen Wohnung, am Fuße des dem römischen Helden Drusus gewidmeten Grabdenkmals, jetzt genannt der Eichelstein, in der die schöne Stadt beherrschenden Citadelle, lag die alte Benediktiner-Abtei St. Jakob. Manl fand sich angezogen, dort, nachdem er die unteren Schulen rühmlich durchlaufen hatte, das Ordenskleid des heiligen Benedikt's zu erbitten. Er wurde als Zögling in die Abtei aufgenommen, welche er jedoch wieder, ohne die feierlichen Klostergelübde abgelegt zu haben, verließ, um als Alumnus des erzbischöflichen Seminars an der Mainzer Hochschule die theologischen Studien zu vollenden. Als solcher wurde er, kaum dreiundzwanzig Jahre zählend, am 28. März 1789 zum Priester geweiht und erhielt am 15. Mai desselben Jahres seine erste Approbation für den Beichtstuhl. Wahrscheinlich erwarb er sich schon damals durch seine ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung die akademische Würde eines Doktors der heiligen Schrift. Diese Bildung empfahl ihn auch seiner geistlichen Oberbehörde, die ihn daher unter dem 7. November 1790 zum Professor an einer höheren Lehranstalt zu Frankfurt am Maine

[486]) Prot. Vicariat. 1826. §. 984.

beförderte. Als am 14. Juli 1792 der letzte römische Kaiser, Franz II., von dem Mainzer Kurfürsten Friedrich Karl Joseph v. Erthal in Frankfurt gekrönt wurde, und der kaiserliche Oberhofmeister Fürst Franz v. Colloredo-Mannsfeld für seinen jüngeren Prinzen einen Lehrer suchte, wurde ihm hiezu der junge Professor Manl bestens empfohlen, und dieser wirklich unterm 18. November desselben Jahrs nach Wien berufen. So kam Johann Martin als feingebildeter, gefälliger Mann in die Kaiserstadt, wo ihn sein neuer Beruf nicht nur antrieb, in den verschiedenen Fächern des Wissens sich tiefer und gründlicher umzuschauen, sondern wo ihm auch der öftere Umgang mit Personen höheren Ranges eine angenehme Benehmensweise und jene empfehlende Gefälligkeit erwarb, welche noch sein späteres Auftreten allseitig durchdrang, und in ihm einen Mann, der sich längere Zeit in höheren Zirkeln bewegt hatte, nicht verkennen ließ. Jedoch auch in sonstiger Beziehung konnte derselbe den früheren Beruf als Hofmeister nicht gänzlich verläugnen.

Wie aber dieser Beruf einerseits die Bildung und Erfahrung des begünstigten Erziehers erweiterte: so verschaffte er ihm bald auch hohe Gönner und Beförderung. Urbittbriefe des genannten Kaisers empfahlen den fürstlichen Hofmeister zu mehreren Pfründen. So ward er auf die Probstei zu St. Moritz in Augsburg befördert, welche der Freiherr Johann Philipp v. Zobel, Domcapitular zu Mainz und Würzburg, besessen hatte. In diese Würde ward Manl am 16. November 1794 eingeführt. Bei der Säkularisation im Jahre 1803 erhielt derselbe als Probst zu Augsburg eine jährliche Pension von 1128 Gulden, welche er sich später abkaufen ließ. Das Jahr 1796 erfreute ihn mit einem Canonikate zu St. Johann in Constanz, in welchem Stifte er jedoch erst am 26. Juni 1802 aufgeschworen hat. Am 26. Juli gleichen Jahres ward Manl zum geistlichen Rathe bei der fürstbischöflichen Regierung daselbst ernannt. Im Beginne des Jahres 1810 sah sich derselbe veranlaßt, trotz seiner angegriffenen Gesundheit und seiner gänzlichen Ungeübtheit in den seelsorgerlichen Obliegenheiten, die Landpfarrei Allershausen im Dekanate Freising zu begehren, die er auch erhielt. Am 26. Mai 1810 wurde Johann Martin in diese Pfarrei eingeführt. Er ließ sich alsbald einen Hilfspriester beigeben, welcher für ihn, neben einem Cooperator, die Kanzel, den Beichtstuhl, die Schulen, die Kranken in der etwa 1100 Seelen zählenden Pfarrei besorgen mußte. Seine Pfarrkinder wußten später noch Manl's Freundlichkeit und Herzensgüte zu rühmen. Diese Stellung scheint jedoch

dem sich in den Pfarrakten stets als Probst Unterzeichnenden nicht sonderlich behagt zu haben, denn schon im folgenden Jahre verzichtete derselbe auf die Pfarrei Allershausen und zog sich im Oktober 1811 in die alte Bischofsstadt Freising zurück.

Zu Freising wurde Manl bald in den Geschäften der dortigen Verwaltung des verwaisten Bisthums, unter der trefflichen Leitung des nachherigen Dombechanten Heckenstaller, verwendet. Er arbeitete sich hier tüchtig in alle Zweige des geistlichen Geschäftslebens ein und fand darin sein besonderes Vergnügen. Im Jahre 1815 den 30. November ward er zum geistlichen Rathe und im folgenden Jahre zum Direktor des dortigen Ehegerichtes ernannt. Zur Belohnung seiner Verdienste in diesem Amte wurde derselbe im Jahre 1821, beim Vollzuge des Concordats, zum vierten Domcapitular an dem neuen Erzstifte München-Freising befördert und am 28. Oktober des genannten Jahres feierlich in diese Würde eingeführt. [487]) Bei der Geschäftsordnung, welche der neue Erzbischof zu München, Lothar Anselm v. Gebsattel, einführte, ward Manl am 12. Dezember 1821 als Offizial des erzbischöflichen Consistoriums, oder Ehegerichtes, aufgestellt. Dieses Amt beschäftigte ihn jetzt vom frühen Morgen bis zum späten Abende fast ausschließlich. Jeden Morgen um fünf Uhr las er die heilige Messe in der Kathedrale, um desto mehr Zeit für seine oft sehr schwierigen Arbeiten zu gewinnen. Er verwaltete sein lästiges Amt mit besonderer Vorliebe und rühmte sich noch später seines dabei bethätigten Fleißes. Als der Bischof zu Augsburg, Joseph Maria Freiherr v. Frauenberg, im Jahre 1824 zum Erzbischofe in Bamberg ernannt wurde, hegte Manl die Hoffnung, er werde als dessen Nachfolger in Augsburg bestimmt werden. Es ward jedoch der jüngere Domcapitular und Pfarrer an der Münchener Metropolitankirche, Ignaz Albert Riegg, zum Bischofe von Augsburg ausersehen, den 11. Juli 1824 hiezu geweiht und vier Tage später in die dortige Kathedrale eingeführt. Um so weniger konnte Manl fürchten, daß sein Wunsch bei Wiederbesetzung des erledigten Bisthums Speyer vom Könige Ludwig unberücksichtiget bleiben dürfte. Er erhielt die königliche Ernennung am 22. Juli 1826, während sein College, der Domcapitular Karl v. Riccabona, am 25. Dezember desselben Jahres auf den oberhirtlichen Stuhl zu Passau befördert wurde. Mit diesem erhielt Manl

---

[487]) Auch als Bischof zu Speyer blieb Manl Ehrenmitglied des Metropolitancapitels München-Freising.

am 25. April 1827 in der Metropolitankirche zu München vom dortigen Erzbischofe Lothar Anselm die oberpriesterliche Weihe. [488]) Die päbstliche Bestätigung unseres Bischofes scheint auf einige Hindernisse gestoßen zu seyn, da dieselbe gar lang auf sich warten ließ. Sie erfolgte am 9. April 1827. [489]) Es ward dem Bestätigten zur besondern Pflicht gemacht, für die Eröffnung des Diözesanseminars und die bessere Heranbildung und clerikalische Erziehung der Zöglinge des geistlichen Standes die nöthige Sorge zu tragen.

§. 2. Inthronisation und erster Hirtenbrief.

In Speyer harrte man mit Sehnsucht und mit den besten Hoffnungen dem neuen Oberhirten entgegen. [490]) Bereits am 15. April hatte das Domcapitel seine Glückwünsche an denselben gerichtet. Sie wurden in freundlicher Zuschrift vom 23. desselben Monates erwiedert. Am 9. Mai schrieb Manl abermals, daß er Dienstags den 29. desselben Monates gedenke, feierlichen Besitz von seiner Kathedrale zu nehmen und die Huldigung der Diözesangeistlichkeit zu empfangen. Am 10. Mai hatte das königliche Staatsministerium, wohl auf die sorgliche Anfrage des Regierungspräsidenten zu Speyer, verfügt, daß von der Veranstaltung eines feierlichen Zuges durch die Straßen der Stadt Umgang zu nehmen sei, und es, hinsichtlich der Vornahme von anderen religiösen Ceremonien

---

[488]) Am 30. März 1827 war der neue Nuntius in München, Karl Graf Mercy d'Argenteau, Erzbischof von Tyrus, eingetroffen, worauf am 1. April der bisherige Nuntius, Herzog v. Serra Cassano, als Erzbischof von Capua sich verabschiedet hat. — [489]) Siehe Urkundenbuch Nro. 55 bis 67. Die Bulle an die Geistlichkeit ist ganz gleichlautend mit jener an das Domcapitel. Die Bulle an das Volk hat den besonderen Zusatz: „Quatenus — electum tanquam patrem et pastorem animarum vestrarum devote suscipientes ac debita honorificentia pertractantes, ejus monitis et mandatis salubribus humiliter intendatis, ita quod dictus electus in vobis devotionis filios et vos in eo per consequens patrem benevolum invenisse gaudeatis.“ etc. Die Bulle an die Vasallen hat nur folgenden Zusatz: „Quatenus — ei fidelitatem solitam ac consueta servitia et jura sibi a vobis debita exhibere integre studeatis.“ etc. Wir ließen diese drei Bullen nicht besonders abdrucken. Diese Urkunden haben für jeden Bischof, außer den Personalien, gleichen Inhalt. Jene für Matthäus v. Chandelle sind vom VIII. calendas Junii 1818 datirt. — [490]) Die Priesterweihe des Verfassers dieser Geschichte und mehrerer seiner Studiengenossen verschob sich hiedurch über ein halbes Jahr. Nachdem dieses bereits verflossen war, mußten sie sich dennoch bei der ungünstigsten Witterung nach Würzburg verfügen, um dort in der Kathedrale am 10. März 1827 vom Bischofe Friedrich jene Weihe zu erhalten.

außerhalb der Kirche, bei den bisherigen Bestimmungen zu bewenden habe. Unter dem 16. desselben Monates ward der Diözesangeistlichkeit eröffnet: „Der hochwürdigste Oberhirte wolle den Dekanen und Seelsorgern in den entfernten Dekanaten nicht zumuthen, eine so weite Reise am 29. anher zu machen, um dem Feste der Inthronisation beizuwohnen. Dagegen hoffen Seine bischöflichen Gnaden, daß die baldmöglichst vorzunehmenden Diözesanvisitationen ihm die erwünschte Gelegenheit darbieten werden, die sämmtlichen Herrn Seelsorgsvorstände selbst kennen zu lernen, und durch sie die Bedürfnisse ihrer Kirchen und ihre Wünsche zu erfahren." Am 18. Mai verließ Johann Martin die Residenzstadt München, um über Eichstätt, Bamberg und Würzburg dem Rheine entgegen zu eilen. Montags Abends am 28. Mai verkündeten die Glocken der Domkirche zu Speyer das lange erwartete Fest der Inthronisation des neuen Oberhirten.

Am folgenden Morgen neun Uhr traf derselbe ganz in der Stille zu Speyer ein, stieg vor der St. Magdalena-Kirche aus dem Wagen, ward hier von dem Bürgermeister der Stadt, Friedrich Hetzel, und dem Adjunkten Heydenreich bewillkommt und in den Speisesaal der dortigen Nonnen geleitet. Der Prälat wechselte seine Reisekleidung mit dem bischöflichen Schmucke, ward sodann von dem Domcapitulare Wolf zum Hochaltare der Klosterkirche geführt. Hier vor dem Allerheiligsten in stiller Andacht, auf den Knieen niedergeworfen verweilte er, während in der Kathedrale um zehn Uhr, unter dem Zuströmen einer außerordentlich zahlreichen Volksmenge, das Hochamt gesungen wurde. Außer dem Domcapitel und den vielen Geistlichen aus der Nähe und Ferne der Diözese wohnten auch die Mitglieder der königlichen Regierung, die Stadtcommandantschaft, das protestantische Consistorium, der Stadtmagistrat, und die anderen Behörden diesem Gottesdienste bei. Nach Beendigung desselben erschallte abermals das herrliche Domgeläute. Der Bischof verließ jetzt die Klosterkirche und verfügte sich in seinem Staatswagen über die Brücke des Speyerbaches durch die steile Stuhlbrüdergasse zum alten Kaiserdome. An der hohen Pforte desselben überreichte ihm der Domdechant und bisherige Capitularvikar, der bereits am 19. April von dem neuen Bischofe zum Generalvikar ernannt worden war, [491]) das Weihwasser und spendete ihm den Incenz. Die Pauken und Trompeten durchschmetterten sofort die weiten Hallen des Domes. Feier-

[491]) Siehe Urkundenbuch Nro. 68. Orig. Prot. ord. de 3. Maji 1827.

licher Gesang begann und ein Festzug von 72 Landgeistlichen mit 9 Dekanen, außer dem Domcapitel, geleitete den Oberhirten zum Hochaltare seiner Kathedrale. Nachdem er hier sein Gebet verrichtet hatte, ward derselbe, mit Stab und Miter geschmückt, von den zwei ältesten Gliedern des Domcapitels zum bischöflichen Throne, rechts von den Stufen des Hochaltars, geführt. Jetzt wurden die bezüglichen päbstlichen Bullen verlesen und dann das »Te Deum« feierlich angestimmt, bei dessen Absingung nicht nur die Mitglieder des Domcapitels, sondern auch die anwesenden Diözesangeistlichen dem neuen Oberhirten mit vorgeschriebenem Handkusse huldigten. Die Feierlichkeit wurde mit der Spendung eines Ablasses, des bischöflichen Segens und der Vertheilung eines Hirtenbriefes, geschlossen. Vergeblich harrte man auf eine Ansprache des neuen Oberhirten. Erst in seiner Wohnung, wohin derselbe in einem feierlichen Zuge von der Geistlichkeit und der Schuljugend begleitet ward, hielt er eine herzliche Anrede an das Domcapitel und richtete später auch freundliche Worte an die vortretende Diözesangeistlichkeit. Bei frohem Mahle, welches im Gasthofe zum goldenen Adler auf Kosten des Oberhirten bereitet war, wurden ihm in der hoffnungsvollsten Erwartung viele und frohe Tage zugewünscht. „Erfreut — bemerkte der „Katholik" zu dem festlichen Tage — durch den schönen Ruf, der dem neuen Bischofe schon allgemein vorangegangen war, ermuntert durch dessen oberhirtliche Freundlichkeit, und begeistert durch die in seinem Hirtenbriefe ausgesprochenen Grundsätze, so wie durch seine salbungsvollen Worte, kehrten die Pfarrer zu ihrem mühevollen Berufe mit der tröstlichen Ueberzeugung zurück, daß die Speyerer Diözese einer glücklichen Zukunft entgegen sehen dürfte." [492])

Der Hirtenbrief des Bischofes ward gegeben zu München den 26. April 1827. Er war ziemlich kurz gefaßt, herablassend, milde und voll erfreulicher Anregung. Mit Bescheidenheit bemerkt der Oberhirte: „Wie sollten wir nicht mit gerechtem Kummer erfüllt werden, wenn Wir einerseits Unsere Unwürdigkeit, so wie das geringe Maß menschlicher Kräfte in Vergleichung bringen mit der Größe und Wichtigkeit Unseres hohen Berufes; wenn wir die vielen und seltenen Eigenschaften erwägen, welche nach der Natur des Amtes, so wie nach dem Ausspruche des Weltapostels, von einem Bischofe gefordert werden; wenn Wir zu Gemüthe führen die Menge von Hindernissen und Schwierigkeiten, welche durch die verderbten

---

[492]) „Katholik." Jahrg. 1827. Band XXIV. Beil. 48.

und verderblichen Grundsätze des der Kirche Gottes feindselig gegenüberstehenden Zeitgeistes herbeigeführt, und wodurch die gewissenhafte Verwaltung des bischöflichen Amtes, so sehr erschwert wird; wenn Wir endlich andererseits der vor Gott eidlich angelobten Verpflichtung Uns erinnern, von den Unserer Hirtensorge anvertrauten, durch das Blut des Sohnes Gottes so theuer erkauften zweimal hundert und sechs tausend Seelen aus eigener Schuld nicht eine einzige verloren gehen zu lassen." ... „Was Uns emporrichtet, ist die Zuversicht auf den Herrn, dessen Barmherzigkeit uns zum Dienste und zur Regierung seiner Kirche ausersehen hat.... Was Unsern Muth ferner hebt und belebt, ist das wohlbegründete Vertrauen auf so viele vortreffliche Männer, welche uns die göttliche Vorsehung als Räthe und erste Mitarbeiter im bischöflichen Amte beigesellt hat, so wie auf so viele würdige Dekane und Pfarrvorstände, welche durch ihre treue Mitwirkung und durch ihr eifervolles Gebet Unsere beschränkten Kräfte unterstützen werden, auf daß Wir mit Gottes Gnade im Stande seyn mögen, jene Früchte zu erzielen, welche der Herr des uns anvertrauten Weinberges erwartet." Mit frommer Anregung spricht er ferner: „Lassen Sie Uns treu anhangen dem Herrn und seiner von ihm gestifteten Kirche, welche da hat die Verheißung, „„daß sie die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden."" Treu anhangend dem Herrn und wie eine unerschütterliche Mauer feststehend im Hause Gottes, das ist, in der Kirche des lebendigen Gottes, welche da ist und bleibt „„eine Säule und Grundfeste der Wahrheit"", mögen Sie dem Dienste des Wortes, so wie der Ausspendung der Geheimnisse Gottes, mit unermüdlicher Treue obliegen, um in den ihrer Führung anvertrauten Gläubigen wahre kindliche Gottesfurcht und ächt christliche Frömmigkeit zu gründen und zu befördern, wohl wissend, daß Sie in demselben Maße, in welchem Sie die Gottseligkeit des Christenthums den Herzen eingepflanzt, auch dem Könige treue Unterthanen und dem Staate rechtschaffene Bürger werden erzogen haben." Den Lehrern und Aufsehern der Jugend ruft der Oberhirte entgegen: „Wir bitten und beschwören Sie, überall das Prinzip der Religion und Gottesfurcht obenanzustellen, hierauf allen Eifers zu dringen, bei gelegener und ungelegener Zeit, und in diesem Eifer nicht zu ermüden, bis die Ihnen anvertrauten Zöglinge von ganzem Herzen nach Gott fragen und, mit Maria zu den Füßen Jesu ruhend, das Eine, was Noth thut, zum Zielpunkte ihrer Kenntnisse und Bestrebungen machen." Mit Wärme schließt der Hirtenbrief: „Indem Wir Ihnen, ehr-

würdige Brüder! mit Ergießungen eines wahrhaft liebevollen Herzens den Antritt Unseres Amtes verkündigen, ersuchen Wir Sie mit den Empfindungen eines tiefbekümmerten Hirten und Vaters: Unterstützen Sie Unsere Schwäche durch die Kraft Ihrer Liebe, durch die Wärme Ihres Eifers, durch die Gluth Ihrer Andacht, damit Wir im Stande seyen, die Uns auferlegte Bürde auch mit pflichtgemäßer Würde und so zu tragen, daß Wir der Zukunft des Herrn mit unbeschwertem Gewissen entgegen sehen mögen." ꝛc. [493])

§. 3. Lebensbild des Bischofes.

Diese bescheidenen und ungezwungenen Hirtenworte, das freundliche und bemessene Benehmen des Bischofes bei seiner Amtseinführung, der Ruf der Tüchtigkeit, Erfahrenheit und Thätigkeit, welcher dessen Ankunft vorausgeeilt war, berechtigte zu den schönsten Erwartungen für das allseitige Wohl der Diözese. Manl, damals kaum sechzig Jahre zählend, war ein gesunder, schöner, feiner Mann, von mehr als mittlerer Größe, ziemlicher Beleibtheit, mit länglichem belebten Gesichte, ruhigem blauen Auge, hoher Stirne, dünngesätem weißen Hauptbaare. [494]) Er besaß einen festen aber ruhigen Schritt

[493]) Siehe Urkundenbuch Nro. 69. — Die späteren Fastenhirtenbriefe flossen aus der Feder des Domcapitulars Geissel. Der, welcher am 22. Dez. 1828 ausgegeben wurde, erläutert den wichtigen Gegenstand: „die Erziehung des Menschen für Gott", wobei den Aeltern, Lehrern und Seelsorgern ihre bezüglichen Verpflichtungen nachdrucksamst an's Herz gelegt wurden. Der zweite, ausgegeben am 14. Dez. 1829, behandelt den Satz: „die Lehre des Kreuzes ist uns eine himmlische Erleuchtung im Leben und im Tode." Der dritte Fastenhirtenbrief, datirt vom 3. Dez. 1830, predigt die Wichtigkeit des Glaubens, die Pflicht ihn zu bekennen warm und freudig, treu in Gesinnung und That. Der vierte schildert die christliche Hoffnung, welche sich auf die Vorsehung eines allmächtigen Gottes und auf die Erlösung des göttlichen Sohnes stützet und wurde am 2. Januar 1832 ausgegeben. Noch ein fünfter Hirtenbrief über die Tugend der Liebe zu Gott dem Allerhöchsten sollte folgen. Allein die Wirren der Zeit und das unfreundliche Verhältniß, in welches der Bischof mit Mehreren seiner Räthe gekommen war, ließen denselben vergeblich erwarten. In den Jahren 1834 und 1835 wurde kein besonderes Fastenmandat erlassen, sondern jenes vom Jahre 1833 einfach wieder verkündet. Als die k. Regierung hierüber Anfrage stellte, erwiederte der Bischof am 30. April 1835: „Ein eigenes Fastenmandat mit einem Pastoralschreiben wurde aber in diesen beiden Jahren aus dem Grunde nicht erlassen, weil keiner der Herren Räthe sich vorfand, der dessen Verfertigung übernommen hätte, mir es aber bei der bisher ohnehin bestandenen Ueberladung mit Arbeiten unmöglich war, auch diese zu übernehmen." — [494]) Zeichenlehrer Kellerhoven dahier

und edlen Anstand. Dieser war gepaart mit Freundlichkeit und Herablassung. Er hatte den besten Willen seiner Geistlichkeit als Muster des Fleißes und der treuen Pflichterfüllung vorzuleuchten und suchte dieselbe mündlich und schriftlich für die Obliegenheiten ihres hohen Berufes zu begeistern. [495]) Hiebei sah er mit gleichem Eifer darauf, daß nicht nur Alles richtig vorgeschrieben und angeordnet, sondern auch pünktlich vollzogen wurde. Von frühem Morgen bis zum späten Abende war er, oft auf Kosten der nöthigen Erholung, bisweilen selbst mit den geringfügigsten Gegenständen der Verwaltung des Bisthums, beschäftiget. An der Ausübung der gewöhnlichen Seelsorge nahm Maul jedoch nie einigen Antheil. Der Kanzel längst entwöhnt, wagte er als Bischof nicht, sie jetzt zu besteigen. Derselbe war, seiner allseitigen Kenntnisse und sonstiger Gesprächigkeit ungeachtet, sehr befangen und verlegen, wenn er auch bei der feierlichsten Veranlassung einige Worte der Erbauung und Belehrung sprechen sollte. Mit eben so vielem Eifer als hoher Würde waren dessen sonstige oberpriesterliche Amtsverrichtungen begleitet. An den höchsten Festen ließ er sich im Gallawagen bis zur Dompforte fahren, und erschien in der Cappa magna, deren Schleppe ihm ein Domvikar nachtragen mußte, was hier, als gänzlich neu, nicht von allen Gläubigen mit Erbauung betrachtet wurde. Für seine Person war er jedoch sehr anspruchslos und einfach. Geistliche zog er nur mit Auswahl zu Tische. Dieser war bei besonderen Veranlassungen festlich bestellt. Zu reichen Spenden der Wohlthätigkeit reichten, bei überzähliger Bedienung und sehr kostspieligem Haushalte, seine Mittel nicht aus. Mit Schulden bestieg er den bischöfli-

---

ließ dessen Portrait lithographiren und verbreiten. — [495]) Unterm 11. März 1828 schrieb derselbe an den König Ludwig, dem er sehr ergeben war: „Durchdrungen von den schweren Pflichten, welche das durch Eurer königlichen Majestät allerhöchste Gnade unverdient mir übertragene bischöfliche Amt mir auflegt, und mit dem ernsten und festen Willen, den allerhöchsten Erwartungen nach meinen geringen Kräften mit Gottes heiliger Gnade vollkommen zu entsprechen, widme ich jeden Augenblick meines Lebens meinem ganzen Berufe und lebe in der ermunternden Hoffnung, mich so der steten allerhöchsten Huld und Gnade Eurer königlichen Majestät würdig zu machen." — Nicht lange nachher wurde vom Wirtembergischen Gesandten in Rom der Antrag gestellt, daß der Informations-Prozeß der für die oberrheinische Kirchenprovinz in Aussicht genommenen Bischofscandidaten von unserem Bischofe vorgenommen werde. Schon im Jahre 1821 wurden vom römischen Stuhle eine Reihe von geeigneten Männern, darunter Liebermann, Humann, Räß rc. für diese bischöflichen Sitze in Vorschlag gebracht.

chen Stuhl, mit Schulden wurde er zu Grabe bestattet.[496]) Die bei ihm Rath Suchenden nahm er freundlich und herablassend auf. Er war nie, besonders in Verwaltungsgegenständen, verlegen, die gewünschten Aufschlüsse zu ertheilen. Dabei wußte er Jeden angenehm zu unterhalten, und konnte oft ganz vertraulich werden, ohne jedoch, wo es Noth that, des nöthigen Ernstes oder der gebührenden Zurechtweisung zu vergessen. Letztere ertheilte er indeß lieber und schärfer schriftlich als mündlich. Selbst in große Ordnungsliebe und Thätigkeit eingelebt, forderte der Bischof dieselbe auch von Andern. Seine Grundsätze in theologischer und kirchenrechtlicher Beziehung waren entschieden, strenggläubig und fest. Seine Anhänglichkeit an das Oberhaupt der Kirche und sein Gehorsam gegen dessen Anordnungen erwies sich stets aufrichtig und gewissenhaft. Gleiches wünschte er von seinen Untergebenen und suchte es eifrig auf jegliche Weise zu wecken und zu pflegen. Neuerungen in kirchlichen Dingen waren ihm gänzlich zuwider, ja er ließ es nicht unversucht, Veraltetes der Uebung wieder näher zu bringen. Was bisher in der Verwaltung der Diözese die kirchlichen Rechte gefährdet und geschmälert oder dem oberhirtlichen Ansehen Eintrag bereitet hatte, wußte er auf schickliche Weise und mit umsichtiger Beharrlichkeit zu beseitigen und zu bessern. Dabei erschwang er sich jedoch nie auf einen höheren Standpunkt der kirchlichen Freiheit, sondern bewegte sich gerne, oft nur zu ängstlich, auf dem Wege der einmal bestehenden, wenn auch unberechtigten, weltlichen Verordnungen. Der Geist und das Wesen der französischen, in der Diözese bestehenden Gesetzgebung, war ihm innerst zuwider. An bescheidenen Gehorsam und gefügige Unterwürfigkeit gegen seine Obern gewöhnt, verlangte er auch schweigsame Hinnahme seiner Vorschriften, und einfaches Fügen unter seine Anordnungen. Die pfälzische Redseligkeit, die immer etwas zu erfragen, die herrschende Freisinnigkeit, die immer etwas zu bekritteln, die ungewohnte Beweglichkeit, die immer etwas Neues zu erstreben hatte: waren ihm bedenkliche Erscheinungen und wurden ihm später zur unheimlichen, drückenden Last. Ungefügigkeit und Widerspruch, den er bisweilen selbst von einzelnen Stützen der

---

[496]) In einem Schreiben an die Regierung des Rheinkreises vom 6. Juli 1827, in welchem er um eine Zulage von etwa 400 Gulden für Auslagen bei den alljährigen Visitationen nachsuchte, meinte er, kaum in sechs Jahren die aufgenommene Schuld zur Bestreitung der Kosten beim Antritte seines bischöflichen Amtes, decken zu können. Erst am 4. Juli des folgenden Jahres erfolgte von allerhöchster Stelle, wie bei seinem seligen Vorfahrer,

Diözesanverwaltung zu erfahren hatte, erfüllten ihn mit großem Mißmuthe, und machten ihn zuletzt sehr unzufrieden und mißtrauisch. [497]) Uebrigens sammelte sich Johann Martin während seiner achtjährigen, sehr mühevollen Amtsführung in der Diözese Speyer für eine bessere Geschäftsordnung in allen Zweigen der geistlichen Verwaltung, für die Erweiterung und Verschönerung des Seminars, für bessere Zucht und Ordnung bei seinen Untergebenen, für Erbaulichkeit und Vervollständigung des Gottesdienstes in der Kathedrale, für eifrigere und geregeltere Pflege der Seelsorge, für eine sorgsame Aufsicht über die Kirchen und Schulen, für Heilung der wilden Ehen, für die Aufrechthaltung der katholischen Grundsätze bezüglich der gemischten Ehen und für andere Verbesserungen, wesentliche Verdienste, wie der urkundliche Umriß seiner Thätigkeit zu Genüge darthun dürfte.

§. 4. Bemühen für eine wohlgeordnete Verwaltung.

Der neue Bischof war so sehr an Ordnung, Pünktlichkeit und Thätigkeit bezüglich der geistlichen Geschäftsführung gewöhnt, daß derselbe eben so bald als leicht die Mängel und Unregelmäßigkeiten derselben bei dem Ordinariate Speyer erkennen mußte. Er suchte denselben auf alle mögliche Weise abzuhelfen. Zu diesem Endzwecke arbeitete er, bald nach seinem Amtsantritte in der Diözese, eine neue Geschäftsordnung aus und erließ sie unterm 16. Juni 1827 zur genauen Darnachachtung. [498]) Direktor des Ordinariats ward der bereits früher ernannte Generalvikar und Domdechant Werner. Nebenbei stellte der Bischof in der Person des Domcapitulars Günther einen eigenen Kanzleidirektor auf, welcher besonders die schleunigen und richtigen Abschriften der Erlasse zu überwachen, dieselben zu unterzeichnen und unter die sämmtlichen Kanzleibediensteten die laufenden Arbeiten zu vertheilen hatte. Ein Hauptgebrechen des bisherigen Geschäftsganges, welches denselben sehr erschwerte und beeinträchtigte, blieb jedoch ruhig fortbestehen. Wir meinen hier den Dualism, welcher dadurch gepflegt wurde, daß der Bischof nicht

---

ein abschlägiger Bescheid. — [497]) Am 25. Okt. 1827 hatte der Bischof übrigens schriftlich erklärt: „Das Domcapitel wolle versichert seyn, daß Wir in allen Unsern Anordnungen nur das Wohl der Kirche überhaupt, Unserer Diözese insbesondere, und die Erbauung der Uns von Gott anvertrauten Heerde beabsichtigten und bei derselben alle gewünschte Rücksichten eintreten lassen werden, so weit Wir nicht durch positive und unausweichliche Bestimmungen gebunden sind.“ — [498]) Siehe Urkundenbuch Nro. 70. Orig.

gewöhnlich, sondern nur ausnahmsweise und höchst selten den Berathungen des Ordinariats beiwohnte. So konnte derselbe die verschiedenen Erklärungen und Aufhellungen der zu berathenden Gegenstände aus den Erläuterungen der einzelnen Räthe nicht vernehmen, das Dunkle sich nicht näher aufklären, das Unvollständige sich nicht ergänzen lassen. Sofort erhielt und kannte er bloß die schriftlichen Vorträge, Entwürfe und die einzelnen im Berathungsprotokolle niedergelegten Ansichten und Abstimmungen, um darnach die Beschlüsse zu genehmigen, zu verwerfen oder abzuändern, wodurch sehr oft Mißverständnisse, ungeeignete Ansichten und Urtheile veranlaßt und gestützt werden konnten. Diese Zwiespaltigkeit war aber um so bedenklicher, je weniger Kenntniß der Oberhirte noch von den einzelnen Geistlichen der Diözese und den näheren Verhältnissen und Bedürfnissen der Kirchen, Schulen und Pfarrgemeinden hatte. In der schriftlichen Verwaltung der Diözese war Manl unermüdlich. Er arbeitete nicht leicht, aber sehr unverdrossen und umsichtig. Er hatte eine gewisse Gründlichkeit, Klarheit und Bündigkeit, welche jedoch bisweilen mit veralteten Wörtern und Wendungen verwebt war, in seinen Entwürfen und Erlassen, die er auch bei den Arbeiten eines jeden Mitgliedes seines Rathes wiederfinden wollte. Er scheute die Mühe nicht, ja es machte ihm ein Vergnügen, jeden derselben in seine Schule zu nehmen und für das Aktenwesen allerlei Handgriffe und Regeln zu erklären und einzuprägen. Es verdroß ihn nicht, einen jeden, noch so unbedeutenden Erlaßentwurf eines jeden Mitarbeiters in der Verwaltung selbst zu lesen, zu prüfen, nicht nur den Sinn, sondern die einzelnen Wörter zu verbessern, oder ihn mittels des Durchstriches zu beseitigen und nach eigenem Style neu anzufertigen. Dieß konnte wohl nicht immer ohne Empfindlichkeit ablaufen, besonders auf Seite jener Gehilfen, deren Vorlage sich vorzugsweise der oberhirtlichen Mißbilligung zu gewärtigen hatte. Hiebei saß der Bischof oft vom frühen Morgen bis zur späten Abendstunde, wahrhaft geplagt, hinter den Aktenfaszikeln, predigte dem Direktor sowohl wie den einzelnen Mitgliedern des Rathes, dem Geheimschreiber wie dem Registrator und den Kanzlisten, täglich Eifer und Liebe für das Schreibwesen vor, und ward nicht wenig ungehalten, wenn bei der von ihm oft eigens vorgenommenen Rundschau der Kanzlei nicht ein Jeder, wie er selber, an jedem Tage, in jeder Stunde beim Lesen, Schreiben, Ordnen und Verwahren der Akten anzutreffen war. Hunderte von Bemerkungen, Ausstellungen, Mahnungen, Rügen über die Geschäfts-

führung, über das hiebei Gewünschte und Versäumte, sind daher Akten und Protokollen beigeschrieben, um die beliebte Gleichförmigkeit herbeizuführen und zu handhaben. Daher die wiederholte Klage des Bischofes: „Ich kann allen Anforderungen, die bei dem hiesigen Geschäftsgange an mich gemacht werden, kaum, obgleich ich fast täglich noch um Mitternacht am Schreibtische sitze, genügen." rc. rc. [499])

Um in der Kanzlei im Anfertigen, Ordnen, Eintragen und Aufbewahren der Akten eine zuverlässige Stütze zu erhalten und sich einen tüchtigen, geschäftsgewandten Sekretär heranzubilden, traf Manl die Einleitung, daß der von ihm ernannte, jüngste Domvikar und Registrator des Ordinariats im Anfange des Mai 1828 in die erzbischöfliche Kanzlei nach München geschickt wurde, um unter freundlicher Anleitung des Domcapitulars und dortigen Kanzleidirektors Schwäbl, nachherigen Bischofes zu Regensburg, in allen Zweigen der geistlichen Verwaltung sich umzusehen, allseitig einzuschulen und sodann den Münchener geistlichen Geschäftsgang nach Speyer überzupflanzen. Dieser junge Mann hatte nicht weniger Lust und Freude zu München die philosophischen Vorlesungen des Professors Schelling, und die geistreichen Geschichtsvorträge der Professoren Görres und Döllinger zu besuchen, als die erzbischöflichen Akten zu lesen, zu collationiren, zu numeriren und zu registriren. Doch versäumte er keineswegs in letzterer Beziehung dem Hauptzwecke seines Aufenthaltes in München zu entsprechen. Daß er diesem Zwecke sich jedoch nicht ganz ausschließlich widmete, konnte die Billigung des um den Dienst besorgten Oberhirten nicht erhalten, noch weniger aber, daß der junge Schützling durch unerwarteten Tod seines Vaters hierzu veranlaßt, schon nach vier Monaten, ohne vorher erhaltene besondere Bewilligung, welche zu erholen die Umstände nicht gestatteten, von der Isar wieder an den Rhein zurückkehrte. Mit allem möglichen Eifer wurde zwar das zu München im geistlichen Verwaltungsfache Erlernte, Beobachtete und Gesammelte zu Speyer verwerthet. Allein der für gedeihliches Wirken in der Seelsorge und für Forschungen im Gebiete der heimathlichen Geschichte begeisterte Domvikar und neueingeschulte Registrator erkannte bald, daß er bei dem besten Willen außer Stand sei, die auf ihn gesetzten Hoffnungen für das Aktenwesen und Schreiberleben zu befriedigen. Ueberdieß nicht gewillt, nach höherem Winke eine nicht

---

[499]) Brief vom 7. März 1834. Man vergleiche auch die Ordinariatsprotokolle vom 2. Aug., 8. Nov. 1827, vom 28. Juli, 18. Sept. 1828. rc.

erwünschte bedenkliche Stellung alten Freunden und Gönnern gegenüber zu Speyer einzunehmen, fand derselbe bald eine schickliche Gelegenheit, sich aus dem Aktenstaube in das freiere, obgleich verantwortungsvollere Pfarrleben an das schöne Gebirg seiner Heimath zu flüchten. [500]) Ein Anderer nach ihm wurde nicht mehr aus der Speyerer Kanzlei in die geistliche Verwaltungsschule nach München geschickt.

Die Wünsche des Bischofes bezüglich der ihm als Muster geltenden Verwaltungsweise blieben in Speyer unbefriedigt, ungeachtet

---

[500]) Es ist der Verfasser dieser Geschichte. Am 10. März 1827 zum Priester geweiht, ward er am 26. desselben Monates Kaplan in Landau, am 7. August 1827 aber zum Domvikar ernannt, am 20. Juli 1833 vom Könige Ludwig auf die Pfarrei Hambach präsentirt. An dessen Stelle berief der Bischof Manl am 19. Januar 1835 den Pfarrer zu Mörzheim, Peter Köstler. Geboren zu Grünstadt am 10. Dez. 1805 und am 28. August 1830 zum Priester geweiht, erhielt dieser am 2. des folgenden Monates die Kaplanei zu Landau, am 13. Okt. 1831 die Administration der Pfarrei Mörzheim udd am 10. Juli 1832 die königliche Präsentation auf diese Pfarrei. Am 14. Juli 1839 ward er zum Inspektor und ersten Lehrer des gemeinschaftlichen Schullehrerseminars zu Kaiserslautern ernannt, von wo aus er noch in demselben Jahre als Vorstand an das neuerrichtete katholische Schullehrerseminar nach Speyer übersiedelte. Von dieser Stelle wurde er am 1. Okt. 1845 als Regens des Clerikalseminars dahier berufen, am 21. März 1855 zum Domcapitular befördert und als solcher zum Dompfarrer gewählt. Bald wurde er auch zum Kreisscholarchen, zum Ritter des k. b. Verdienstordens des h. Michael und in jüngster Zeit zum Distriktsschulinspektor im Cantone Speyer ernannt. Noch drei andere Domvikare berief Bischof Manl nach Speyer. Am 16. April 1828 an die Stelle des als Pfarrer nach Otterberg versetzten Georg Seiferling, Joh. Peter Busch, geboren zu Offenbach den 30. Januar 1804, Priester seit dem 10. März 1827 und seit dem 13. Sept. desselben Jahres Kaplan zu Zweibrücken. Am 25. Mai 1836 ward derselbe zum Domcapitular, gegen Ende desselben Jahres zum Religionslehrer des Gymnasiums, am 1. März 1858 zum Domprobste und am 20. April 1863 zum Generalvikar ernannt. — An die Stelle des als Pfarrer nach Dirmstein versetzten Christoph Haus ward Franz Roth, Pfarrer zu Boßweiler am 1. Okt. 1831 zum Domvikar ernannt. Geboren zu Castel bei Mainz den 26. Januar 1802, Priester seit dem 10. März 1827, Kaplan zu St. Ingbert seit dem 30. April 1827, erhielt er am 11. Sept. 1828 die Administration der Pfarrei Boßweiler, welche Pfarrei ihm auch vom Bischofe Manl am 10. Nov. 1829 verliehen wurde. Seinem Wunsche gemäß ernannte ihn dieser Bischof am 3. April 1835 auf die Pfarrei Landau, wo er, dem Verfasser dieser Geschichte stets ein theurer Freund, als ernster, thätiger und hochgeachteter Seelsorger nach langwieriger Krankheit am 19. Dezbr. 1865 zu Grabe gerufen wurde. Sein sämmtliches Vermögen bestimmte er zur Aufbesserung der beiden Kaplaneien daselbst. An die Stelle des auf die Pfarrei Neustadt versetzten Michael Huebauer ward am 20. Sept. 1827 Anton Spiehler ernannt, wie wir unten hören werden. —

bei Keinem der Betheiligten dieß Nachlässigkeit oder Widerwilligkeit verhinderte. Indeß ist Vieles für eine umsichtigere Aufsicht, bessere Ordnung, gründlichere Verhandlung in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung unter dem Bischofe Manl geschehen. Als derselbe in einer eigenen Note vom 30. Januar 1829 seine Räthe auf das nachahmungswerthe Beispiel der ehemaligen Collegen zu Freising aufmerksam machte, konnten diese jedoch offen und ungescheut zu Protokoll erklären: „Wir glauben bisher gethan zu haben, was in unsern Kräften und Pflichten stehe, und es läßt sich auch erwarten, daß wir in der Folge so fortfahren werden." Der Bischof fühlte die Spitze dieser Bemerkung und fügte bei: „Wir erkennen mit voller Zufriedenheit die verschiedenen Leistungen Unserer Herrn geistlichen Räthe, und haben die freudige Ueberzeugung, daß im beharrlichen Zusammenwirken des Guten recht Vieles für Unsere Diözese geschehen werde; ersuchen zugleich Uns in den einzelnen Zweigen Unserer Geschäftsführung auf Alles, was Noth thut, aufmerksam zu machen und die geeigneten Anträge in Vorlage zu bringen." ꝛc. [501])

§. 5. Eröffnung und Erweiterung des Clerikalseminars.

Eine der Hauptsorgen des Bischofes Manl nach seinem Amtsantritte war die Eröffnung des Diözesanseminars, dessen Ankauf und Herrichtung schon seinem Vorgänger so viele Schreibereien und Unannehmlichkeiten bereitet hatte. Es war jetzt baulich hergerichtet, mit den nöthigen Hausgeräthen bestellt und zur Aufnahme der Zöglinge vorbereitet. Zum Vorstande des Hauses ward der Domcapitular Miltenberger ernannt. Dieser entwarf die Statuten der Anstalt, unterbreitete sie der besonderen Prüfung des Oberhirten, und legte sie am 19. Juli 1827 abgeschlossen vor. [502]) Da der vom Bischofe Matthäus bereits bezeichnete Subregens, der Domvikar Bauer, am 11. Februar 1827 gestorben war, so ernannte Johann Martin den damaligen Pfarrer zu Maikammer, Anton Spiehler, auf Vorschlag des Ordinariats zum Domvikar, um ihm bei Eröff-

— [501]) Prot. ordin. 1829. §. 244. Dieser Erklärung ungeachtet rügte der Bischof noch mehrmals und namentlich in einer Zuschrift vom 28. Okt. 1832 sehr scharf wieder verschiedene Mißstände, die er in dem bisherigen Geschäftsgange beobachtet hatte. — [502]) Sie bestehen aus fünf Abschnitten mit 52 Paragraphen nebst einer Amtsinstruktion für die Vorstände. — Nach dem Tode des Domvikars Bauer versah dessen Obliegenheit im Seminare einstweilen der Dom-

nung des Seminars die Subregentie zu übertragen. [503]) Zum Professor der Dogmatik und Homiletik wurde der Domkapitular Würschmitt ausersehen. Diese Bestellung der Anstalt ward erst am 30. November vom Könige bestätiget. Bereits am 29. Oktober 1827 hat der Bischof die königliche Kreisregierung von der am fünften des nächsten Monats stattfindenden Eröffnung des Seminars in Kenntniß gesetzt, mit dem freundlichen Bemerken: „wenn es der königlichen Regierung gefallen werde durch die Gegenwart einer ihrer hochverehrten Mitglieder diese feierliche Eröffnung zu verherrlichen, so werde der Bischof diese Ehre mit schuldiger Dankehmigkeit erkennen". An dem genannten Tage Morgens neun Uhr hielt der neue Regens eine heilige Messe in der Hauscapelle der Anstalt, welcher der Bischof mit den Mitgliedern des Domcapitels, dann sechs Seminaristen [504]) nebst dem Regierungspräsidenten v. Stichaner und dem Direktor v. Stengel mit anwohnte. Nach beendigter heiliger Messe stimmte der Regens das »Veni creator,« dann das »Te

---

vikar Day. — [503]) Auch Franz Tafel und Friedrich Geißler, den Manl später zum Domvikar ernennen wollte, waren für diese Stelle vorgeschlagen. Am 16. Juli 1827 war dieselbe ausgeschrieben. Es hatten sich darum außer den Genannten noch vier Pfarrer gemeldet. Herr Spiehler, geboren am 9. Januar 1795 zu Bellheim, erhielt den Vorbereitungsunterricht bei seinem Seelsorger, Joh. Peter Wengler, seine höhere philosophische und theologische Ausbildung im Mainzer Seminare. Mit päbstlicher Dispense empfing er schon am 30. Aug. 1817 die Priesterweihe. Am 23. Sept. gleichen Jahres wurde derselbe zum Pfarrer zu Heppenheim bei Alzey ernannt, als welcher er die Kaplansdienste zu Alzey zu versehen und bei dem dortigen Pfarrer Wohnung und Pflege hatte. Am 11. Sept. 1818 ward Spiehler vom Bischofe von Mainz auf die Pfarrei Großkarlbach vorgeschlagen und am 16. Januar 1819 von königl. bayer. Regierung als solcher bestätiget. Am 11. Mai 1827 erhielt er auf seinen Wunsch die Pfarrei Maikammer. Am 20. Septbr. desselben Jahres ernannte ihn der Bischof Manl zum fünften Domvikar und drei Tage später zum Subregens, als welcher er den Unterricht in der Katechetik und Liturgie zu ertheilen hatte. Als ihm am 1. Nov. 1839 Pfarrer A. L. Laforet als Subregens folgte, ward Spiehler Registrator und Expeditor des Ordinariats. Als Ceremoniar des hochw. Bischofes Nikolaus begleitete er denselben auf den oberhirtlichen Visitationen und wurde auf dessen Wunsch von dem Könige Maximilian II. am 9. März 1849 zum Domcapitular ernannt. Nach dem Tode des Domcapitulars Groh ward derselbe summus custos der Kathedrale. Ein Schlaganfall nöthigte ihn, dieses Amt niederzulegen. Geduldig und heiter erträgt er jedoch die Folgen jenes Unfalles. — [504]) Diese waren die zwei Pfälzer, Peter Rohrbacher und Paul Schneider, und die vier Aschaffenburger, Peter Fertig, Anton Heßler, Leonhard Vogel und Joseph Vogel. — Der Bischof gab später die Weisung, daß eine Chronik des Seminars von den

deum« an. Diese Hymnen wurden mit den dazu gehörenden Gebeten und auch mit jenen für das Wohl des Königs geschlossen. Aus der Hauskapelle — dem Zimmer neben der jetzigen Sakristei — zogen die Anwesenden in den Speisesaal, wo der Bischof eine Dankrede an die anwesenden Glieder der Regierung hielt bezüglich dessen, was Seine Majestät für die Errichtung und Ausstattung des Seminars bisher gethan und die königliche Regierung gefördert hat. Das Vermächtniß des edlen Grafen von Lehrbach, welches man hiezu beigezogen hatte, ward mit Vorsicht vom Oberhirten nicht erwähnt, jedoch von dem Regierungspräsidenten in der Erwiederung auf die bischöfliche Ansprache in ehrende Erinnerung gebracht. Am 21. Januar 1828 ordnete der Bischof an, daß, da sich dermalen das Seminar im Genusse der Lehrbach'schen Stiftung befinde, fortan auch der von diesem Wohlthäter bestimmte Jahrtag in der Seminarkirche müsse abgehalten werden [505]). Nach allerhöchster Bestimmung vom 30. November 1827 ward das Seminar nur für solche Candidaten der Theologie eröffnet, „welche die Vorlesungen über die theoretischen Theile ihres Fachstudiums bereits an einer öffentlichen Lehranstalt gehört, und nur noch jene über die Pastoraltheologie und die damit verbundenen Doktrinen nachzuholen und sich durch homiletische, katechetische und liturgische Vorübungen für ihren künftigen Beruf vollends auszubilden haben". Für die Bestreitung der nothwendigen Auslagen der Anstalt wurden einstweilen die Zinsen des Lehrbach'schen Vermächtnisses, jedoch ohne Veränderung der bisherigen Verwaltungsweise, durch den königlichen Rentmeister Bötz zu Speyer verwendet.

Das neu eröffnete Seminar hatte einen bedeutenden, sehr lästigen Mißstand. Es umfaßte nur die nördliche Hälfte des ehemaligen Dominikaner-Klosters. Die südliche, mit dem gothischen Chore der alten Kirche, befand sich in dem Besitze des Wirthes Johann Jakob Wagner. Dieser hatte das zu Sälen und Zimmern hergerichtete bemeldete Kirchenchor an die Harmonie-Gesellschaft der

---

Vorständen geführt werde. — [505]) Nach einer Mittheilung der Kreisregierung sollte das Seminar mit folgenden Renten dotirt seyn: 1. Aus dem Lehrbach'schen Vermögen mit 3,987 fl. 55 kr.; 2. aus dem Waldseeer Alumnatsgut mit 121 fl. 20 kr.; 3. aus dem St. Clara-Kloster-Gut mit 1,059 fl. 28 kr.; 4. aus den Staatsbursen mit 2,218 fl. 12 kr.; und 5. aus den Kostgeldern der Alumnen mit 1000 fl., sohin mit 8,386 fl. 55 kr. Nur das Berghäusener, mit dem Bruchsaler früheren Seminare in Verbindung gestandene, beziehungsweise einverleibte Kapellengut, wurde später unter dem Mini-

Stadt verpachtet, welche ihre Concerte, Bälle und Gastmähler darin abhielt. Der eine Schlafsaal der Seminaristen war von dem Tanzsaale nur durch eine Scheidewand getrennt, und demnach die Ruhe derselben durch die Musik und das Getöse der Tänze öfters bis über die halbe Nacht gestört. Die Fenster jenes Tanzsaales waren kaum ein paar Meter von den Fenstern des Studien- und Schlafsaales der geistlichen Zöglinge entfernt. Von letzteren konnte, was in dem Tanzsaale vorging, theilweise gesehen werden und auch die strengste Aufsicht vermochte nicht alle hieraus entspringende Ungebührlichkeit zu verhüten. Der mit einer Kegelbahn versehene Harmonie-Garten, welcher nur durch eine nicht gar hohe Mauer von dem Garten des Seminars getrennt war, bildete ebenfalls eine sehr lästige Nachbarschaft für die geistliche Pflanzschule. Da im Spätjahre 1828 nicht nur der genannte Wirth, sondern auch dessen Wittwe, Maria Magdalena Deines, gestorben war, und jetzt das fragliche Anwesen — die hohe Burg genannt — veräußert werden mußte, lag dem umsichtigen Bischofe Alles daran, auch diesen geräumigen, südlichen Theil des ehemaligen Dominikaner-Klosters für das Seminar zu gewinnen.[506]) In einer dringenden Vorstellung vom 12. Dezember bemeldeten Jahres schilderte der Bischof einerseits alle die berührten argen Mißstände für das Seminar, und hob andererseits näher hervor, welche nützliche Dienste die zu erwerbende und herzustellende Kirche dadurch leisten würde, daß in derselben an Sonn- und Feiertagen von den Priestern des Seminars eine heilige Messe um sechs Uhr gelesen und unter derselben für Dienstboten und sonstige Armen der Stadt von den Alumnen eine Homilie, oder ein christlicher Unterricht gehalten werden könnte. So würden, bemerkte der sorgsame Oberhirte, viele Bewohner Speyers einen ihren Bedürfnissen angemessenen Gottesdienst, die jungen Cleriker aber die gewünschteste Gelegenheit erhalten, sich in kirchlichen Vorträgen auf die vortheilhafteste Weise, unter der Anleitung ihrer Vorstände, zu bilden. Zugleich wies derselbe darauf hin, daß die Ankaufssumme von sieben- bis achttausend Gulden, sich leicht aus dem Lehrbach'schen Seminarvermächtnisse schöpfen ließe und

---

sterium v. Abel, dem Seminare wirklich überwiesen. — [506]) Das Langhaus dieser Kirche, welches vor dem großen Stadtbrande des Jahres 1689 simultan war, lag seit jener Zeit im Schutte und ward erst, nachdem das alte Kloster mit seinen Zugehörungen von den Franzosen als Staatsgut veräußert worden war, zu einem Wingertsgarten, was er heute noch ist, umge-

sprach hiebei die Ueberzeugung aus, daß fromme Vermächtnisse gut gesinnter Priester der Diözese an das Seminar, die Möglichkeit herbeiführen werden, den Aufwand für die neue Erwerbung nach und nach wieder zu ersetzen. Letzteres war eine Anspielung auf den Vorsatz des hochbejahrten Domprobstes Metz, welcher an demselben Tage, an welchem der Bischofe Vorstehendes an den König schrieb, das Seminar zum Erben seines Nachlasses urkundlich mit dem Wunsche einsetzte, daß sein Vermächtniß zur Vergrößerung des Umfanges desselben zunächst verwendet werden möchte. [507]) Schon am 26. Dezember erfolgte die allerhöchste Entschließung, welche den Oberhirten zu dem fraglichen Ankaufe unter der Voraussetzung ermächtigte, daß sich die Kaufsumme aus den für das Seminar bereits flüssig gemachten Geldern ausmitteln lasse, ohne daß es nöthig werde, gesteigerte Anforderungen deßhalb an das Staatsärar zu machen. Eine weitere allerhöchste Entschließung vom 28. Januar 1829 stellte fest, daß der Kauf die Summe von 8,500 Gulden nicht übersteigen soll, und daß, insoferne durch diese theilweise Umwandlung des Lehrbach'schen Kapitalfondes in Grundeigenthum sich ein Ausfall in den Renten der Seminarstiftung ergibt und diese nicht durch andere Stiftungszuflüsse oder Ersparungen ersetzt werden wird, nur so viele Freiplätze besetzt werden, als der wirkliche Ertrag des Fondes gestattet." Dem zu Folge wurde am 8. April 1829 das fragliche Anwesen von dem königlichen Regierungsdirektor, Freiherrn v. Stengel, für das Seminar um den Preis von 8,010 Gulden ersteigert. [508]) Ungeachtet aus der Staatskasse kein Kreuzer für diesen Ankauf verwendet wurde, so schrieb dennoch der Oberhirte am 24. April in aufrichtiger Dankbarkeit an Seine

---

rodet. — [507]) Erst unter dem Bischofe Nikolaus wurde dem biederen, frommen Manne, — er hatte schon seit dem 16. November 1822 die Erlaubniß erhalten in dem Saale seiner Wohnung die heil. Messe zu lesen, was er auch fortan that, — in der Seminarkirche links an der Sakristei-Thüre ein Denkstein mit folgender Inschrift gesetzt: [Piae memoriae] [Pl. Rev. Domini] [Joannis Valentini Metz] [Eccl. cath. Spirensis resuscitatae] [primi praepositi] [qui has aedes sacras] [a b. Dominici familia exstructas] [irruente per Gallos rerum publicarum] [perturbatione in locum saltatorium] [profanando conversas] [ut divino cultui restituerentur] [proprio aere comparari] [suprema voluntate curavit.] [Natus in Hayna die XII. Maji] [MDCCXLV.] [Obiit Spirae die XXIV. Maji] [MDCCCXXIX.] — [508]) Der Flächeraum des ganzen Seminars, sammt Höfen und Gütern betrug nunmehr 2 Tagwerke und 3 Dezimalen in der schönsten Lage der Stadt.

Majestät den König: „Mit tiefster Rührung erkenne ich die Größe der allerhöchsten Wohlthat, welche dem Clerikalseminare und der katholischen Gemeinde in Speyer durch die allerhöchste Bewilligung dieses Ankaufes zugeflossen ist und ich bitte allerunterthänigst, Eure königliche Majestät wolle meinen ehrerbietigsten Dank in höchster Gnade aufzunehmen geruhen. Es wird nunmehr in kurzer Zeit nicht nur eine höchst lästige, dem Zwecke eines geistlichen Erziehungshauses widersprechende Nachbarschaft entfernt, sondern es erhalten auch die geistlichen Zöglinge durch die ihrem frommen Zwecke zurückgegebene Kirche, die erwünschte Gelegenheit, sich in allen seelsorgerlichen Funktionen vor ihrer wirklichen Anstellung praktisch und öffentlich zu üben, die katholische Gemeinde aber — ein bisher lebhaft gefühltes Bedürfniß — für die dienende, den größten Theil der katholischen Einwohner der Kreishauptstadt ausmachende Klasse, mit der Kirche an Sonn- und Feiertagen einen Frühgottesdienst mit christlichem Unterrichte, dessen sie eben so bedürftig ist, als sie desselben bisher, ihrer Dienstverhältnisse wegen, entbehren mußte. Bei Wiederherstellung der Kirche werde ich den in derselben aufzurichtenden neuen Altar zur Ehre des heiligen Königs und Beichtigers Ludwig einweihen. Ich wage daher die allerunterthänigste ehrerbietigste Bitte, Eure königliche Majestät wollen allergnädigst zu erlauben geruhen, daß ich auch das Clerikalseminar, welches seine Errichtung und seine Vollendung der allerhöchsten Gnade Eurer Majestät verdankt, Seminar zum heiligen Ludwig benennen dürfe. Die Zöglinge dieses Instituts und die ganze Diözese werden bei diesem bedeutungsvollen Namen, sich jederzeit innigst dankbar des erhabensten Stifters und Beschützers erinnern und mit gerührten Herzen dann zu Gott dem Allmächtigen, um seinen reichsten Segen und eine in die spätesten Jahre anwährende glückliche Regierung Eurer königlichen Majestät flehen.“ [509]) Die vorgetragene Bitte wurde am 17. Mai 1829 von Seiner Majestät dem Könige huldvollst gewährt. Auch gestattete derselbe am 20. Januar 1830 dem Seminare ein eigenes Siegel mit dem Bilde des heiligen Ludwigs zu führen. Bereits seit Allerheiligen 1829 war die Regentie des Clerikalseminars dem bisherigen Pfarrer zu Zweibrücken, Johannes Groh, übertragen.

Erst mit Beginne des Monats Juni 1830 lief die Miethe der Har-

---

[509]) Originalconzept.

monie=Gesellschaft in der hohen Burg zu Ende und ward von derselben geräumt. Schon vorher und nachher wurde die Kreisregierung vom Bischofe dringend gebeten, nunmehr auch auf die Wiederherstellung der alten Chorkirche Bedacht zu nehmen. Man begnügte sich vor der Hand damit, die südliche und westliche Gartenmauer neu herzustellen. Damit war der Bischof jedoch nicht beruhiget. Er erneuerte sein Gesuch. Mit unverkennbarer Mißstimmung erklärte aber die königliche Regierung erst am 2. Mai 1831: „sich zur Zeit nicht veranlaßt zu finden, kostspielige Baupläne bearbeiten zu lassen, da es an den Mitteln dieselben auszuführen gänzlich gebreche, . . . auch die Herstellung einer zweiten katholischen Kirche, um so weniger nöthig oder dringend sei, als die Gemeinde die Pfarrkirche — die Kathedrale — kaum zur Hälfte zu erfüllen vermöge, während andere Gemeinden des Kreises des Gottesdienstes entbehren, weil ihnen die Mittel zur Unterhaltung ihrer Cultusgebäude fehlen.“ Der Bischof ließ sich hiedurch keineswegs in seinem Eifer für die gute Sache beirren, erhielt aber auf wiederholte Vorstellungen von der Kreisregierung keine weitere Antwort. Sohin wendete sich derselbe am 5. Oktober 1832 deßhalb an Seine Majestät den König. Für die Wiederherstellung der Kirche waren drei Pläne in Aussicht genommen, nämlich dieselbe entweder in ihren wirklichen Mauerwerken auszubessern und herzurichten; oder, da sie eigentlich nur der gothische Chor der ehemaligen Dominikanerkirche und daher unverhältnißmäßig schmal und hoch war, diesen Chor etwa anderthalb Meter abzubrechen, dann neu zu überwölben und mit einem steinernen Giebelthürmchen, und einer Empore zu versehen; oder endlich dieselbe ganz abzubrechen und sie von Süden nach Norden an das Seminar anlehnend, neu aufzubauen, welches Letztere die Regierung besonders bevorwortete. Doch der zweite Plan erhielt endlich, nach dem Wunsche des Bischofes, den Vorzug. Er wurde von dem Speyerer Civilbauingenieur Voit ausgearbeitet, und am 3. September 1833 von der allerhöchsten Stelle zur großen Freude des Oberhirten mit der runden Summe des Kostenanschlages von 10,000 Gulden, genehmiget. Sofort ward der Bau im Jahre 1834 und 1835, von dem Maurermeister Joachim Bernatz mit dem wirklichen Kostenaufwande von 11,261 Gulden 34 Kreuzern aufgeführt. Bereits am 8. März 1834 hatte die Gutsbesitzerin zu Berghausen, Anna Maria Schmitt, geborene Becker, dem Seminare 400 Gulden geschenkt unter der Bedingung, daß ihr Jahrgedächtniß in der neuen Kirche gehalten und von dem Gelde eine Glocke möge angeschafft

werden. Am 28. Oktober desselben Jahres tönte dieselbe vom schönen neuen Dachreiter weithin durch die Straßen der Stadt. [510])

Der Bischof sorgte mit der größten Unermüdlichkeit nicht nur für die Wiederherstellung der Seminarkirche, sondern, um hiefür die nöthigen Mittel zu gewinnen, überwachte er den Haushalt der Anstalt bis ins Kleinlichste. Er prüfte selbst die Rechnungen des Hauses, und bekümmerte sich um den geringfügigsten Posten derselben. Dabei gab er sich besonders viele Mühe, daß, da laut Artikels sechs des Concordats die ganz freie Verwaltung der Seminare den Bischöfen zuerkannt ist, die besonderen Fonde, worauf das Speyerer Seminar laut allerhöchster Bestimmung vom 21. August 1823 gegründet worden war, auch dem Bischofe wirklich ausgeantwortet werden möchten. Sein eifriges Bemühen war jedoch mit keinem erfreulichen Erfolge belohnt. Auch erlebte er nicht mehr die Weihe der schönen Seminarkirche, deren Wiederherstellung ihm so viele Sorgen und Arbeit bereitet hatte.

§. 6. Anträge für bessere Heranbildung der Theologen.

Nicht weniger als der Bau der Seminarkirche, lag dem Oberhirten die religiös sittliche und wissenschaftliche Heranbildung der Zöglinge des geistlichen Standes seiner Diözese am Herzen. Seine bezüglichen Ansichten, Wünsche und Bestrebungen geben sich am Unzweideutigsten kund in einem ausführlichen Vortrage, welchen er eigenhändig unterm 7. Januar 1833 an Seine Majestät den König erstattet hat, veranlaßt durch eine allerhöchste Aufforderung vom 8. November 1832, die Verbesserung des Volksschulwesens und die Bildung der Candidaten des geistlichen Standes betreffend. Diese gab, von den damaligen Ereignissen hervorgerufen und geleitet, die Absicht des Monarchen kund, die Halbwisserei, dieses größte Uebel einer Zeit, durch ernstes Wissen, und die als Quelle alles Unheils sich zeigende Afterbildung, durch eine ächte von religiösen Gefühlen und Grundsätzen der Ordnung durchdrungene Bildung zu ersetzen. Wir vermögen nicht zu unterlassen hier einige Stellen dieses oberhirtlichen Vortrags einzufügen.

„So lange die Candidaten des geistlichen Standes — erklärte der Oberhirte — ihre sämmtlichen Studien, nicht nur der allgemeinen Wissenschaften, sondern auch der gesammten theoretischen

---

[510]) Sie wurde von Sprinkhorn in Frankenthal gegossen und kostete 469 fl. 52 kr.

Theologie auf der Universität machen und nur ihre praktische Bildung in dem Seminare erhalten sollen, ist es erste und unerläßliche Vorbedingung für den Theologen, daß eine strengverbindende, wohlgeregelte Ordnung festgesetzt werde, wie der Kreis der theologischen Wissenschaften von den Candidaten auf der Universität gelernt, aber eben so auch, daß er in dieser einzuhaltenden Ordnung von den Professoren gelehrt werde. Da die Professoren eben so willkührlich lehren, was und wann es ihnen gefällt, als der Candidat die Gegenstände, die er hören will, wählt: so tritt, wie mich seit dem fünfjährigen Bestande des Seminars die traurige Erfahrung gelehrt hat, sehr häufig der Fall ein, daß Candidaten zur Spezialdogmatik kommen, ehe sie von der Generaldogmatik etwas gehört haben, und diese erst im letzten Semester vor ihrem Abgange von der Universität, noch flüchtig mitnehmen. Das ist das Haus mit dem Fundamente in die Luft gebaut. Solche Candidaten werden nur schwer, oder nie in der Dogmatik fest.... Ebenso hat die Erfahrung bis jetzt gelehrt, daß Lieblingsgegenstände, z. B. Hermeneutik, Exegese, Archäologie ꝛc. in einer alles Maß überschreitenden Ausdehnung, bis zu 20 Collegien, von jenen gehört werden, während sie die wichtigsten Fächer der Theologie und die eigentlichsten Berufsstudien der Seelsorger, z. B. Dogmatik, Moral, nur kümmerlich in zwei Collegien und Semester hören."

„Hieraus rechtfertiget sich wohl der ehrerbietigste Antrag, daß die Candidaten der Theologie in den zwei ersten Universitätsjahren die sämmtlichen philosophischen oder allgemeinen Wissenschaften zu hören angewiesen werden, und dann erst, im dritten und vierten Jahre, sich ausschließlich dem Studium der Theologie widmen sollten. Es muß darauf bestanden werden, daß mit dem Beginne eines jeden Studienjahres auch Generaldogmatik gelesen werde, und dadurch den Neueintretenden Gelegenheit gegeben sei, ihre Wissenschaft von vorn beginnen zu können, und sie nicht in der Mitte oder gar am Ende anzufangen, gezwungen seyen. Eben so muß darauf bestanden werden, daß alle andere theologische Fächer in einer bestimmten systematischen Reihenfolge gelesen und gehört werden. Zwar habe ich in dieser Hinsicht bereits im Jahre 1828 meinen Candidaten der Theologie aus dem Rheinkreise hierüber geschärfte Weisung gegeben, unter der Bedrohung im Nichtbeachtungsfalle, sie weder in das Seminar zu lassen, noch ihnen die Hände aufzulegen: aber es lag häufig nicht an ihnen derselben zu entsprechen, da die excentrische Art, wie die

einzelnen Wissenschaften in den vorgeschriebenen zwei Jahren vorgetragen werden, ihre Befolgung unmöglich machte." . . .

„Aber auch auf das religiös-sittliche Moment, welches bisher auf den Universitäten gänzlich außer Acht gelassen wurde, muß, während des Aufenthaltes der Candidaten der Theologie auf denselben der so nöthige Bedacht genommen werden. Die höchst traurige Erfahrung hat gelehrt, daß Candidaten der Theologie während ihres dreijährigen Aufenthaltes auf der Universität weder jemals den Gottesdienst, selbst an Sonn- und Feiertagen, besuchten, noch viel weniger die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen haben. Ich habe zwar diese Religionsübungen den Candidaten des Rheinkreises gleichfalls strengstens vorgeschrieben, aber ohne allerhöchste Verfügung hierüber und eine durch dieselbe anbefohlene Ueberwachung wird meine Absicht nur höchst unvollkommen erreicht werden. Viele Candidaten haben überdieß seither auch bei vorgelegten, günstigen Sittenzeugnissen dann doch, wie es sich nach genauer Nachforschung ergeben hat, keinen erbaulichen, vielmehr einen den Adspiranten des geistlichen Standes ganz unwürdigen Lebenswandel geführt."

„Da der bisherige Priestermangel, der in der Diözese Speyer mehr als in jeder anderen, drückend war, durch mein unablässiges Streben nunmehr gehoben ist (?), sohin der gewöhnliche Jahresbedarf an Seelsorgepriestern die Zahl von sechs, höchstens sieben Individuen nicht übersteigen wird: so habe ich die Absicht, die Dauer des Aufenthaltes im Seminare für die Zukunft auf zwei Jahre festzusetzen und ich hege die zuversichtliche Hoffnung, daß Eure königliche Majestät geruhen werden, die allerhöchste Genehmigung hiezu allergnädigst zu ertheilen, da einerseits es unwidersprechlich vorliegt, daß die Zeit von zehn Monaten nicht zureicht, die Zöglinge, die zur Zeit in religiös sittlicher Hinsicht sehr verwahrlost sind, und nur mit höchst mangelhaften und mittelmäßigen theologischen, so wie anderen nöthigen Vorkenntnissen in das Institut eintreten, gehörig, wie es Kirche und Staat erfordert, auszubilden, andererseits, daß der durch allerhöchste Rescripte zugewiesene Seminar-Dotationsfond ihre Unterhaltung ohne weitere Zuschüsse möglich macht." . . .

„Wenn nun aber auch, so lange die theoretischen Theile der Theologie auf den Universitäten gehört werden müssen, die wissenschaftliche Bildung der Candidaten der Theologie durch die oben ehrerbietigst beantragte Forderung bedeutend gewinnen, durch den

zweijährigen Aufenthalt in dem Seminare aber ihre unmittelbare Ausbildung zum Priester und Seelsorger-Stande, wesentlich gefördert werden wird: so muß es doch einer der angelegentlichsten Wünsche und die dringendste Bitte eines jeden Bischofes seyn, daß Eure königliche Majestät geruhen möchten, dem Bisthume Speyer an dem Sitze des Bischofes und Seminars ein eigenes theologisches Studium zu bewilligen. Ueber die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung haben Eure königliche Majestät allerhuldvollst sich bei mehreren Gelegenheiten und insbesondere als Allerhöchstdieselben im Jahre 1830 die beiden Seminare in Freising in Augenschein zu nehmen geruheten, dahin allerhuldvollst ausgesprochen, daß Allerhöchstsie nunmehr wegen baldiger Errichtung eines Lyceums in Freising den geeigneten Anträgen entgegen sehen: „„da Allerhöchstdieselben überzeugt seyen, daß die zu dem schweren Stande eines katholischen Geistlichen adspirirenden Candidaten den theologischen Studien nur an einem, von jeder Zerstreuung entfernten Aufenthaltsorte mit segensvollem Gedeihen für den geistlichen Stand obliegen könnten.““

„Diese dem Bedürfnisse der katholischen Kirche so entsprechende weiseste Absicht Eurer königlichen Majestät, durch, an den Sitzen des Bisthums, als an den wohl von so vielfältigen Zerstreuungen und verderblichen Einwirkungen, welchen die theologischen Zöglinge auf den Universitäten, besonders jener zu München, dermalen fast unausweichlich ausgesetzt sind, mehr freien Orten, zu errichtende theologische Studien-Anstalten zu erzielen, thut aber, sowohl in religiössittlicher als wissenschaftlicher Beziehung vor allen andern Bisthümern des Königreiches der Diözese Speyer noth.“

„Die Volksschulen, in denen schon die erste Bildung des künftigen Geistlichen beginnt, sind größtentheils Unterrichts-Anstalten anstatt Erziehungs-Anstalten. Die zu sehr vervielfältigten Gegenstände und besonders die Weise, wie sie gelehrt werden, begründen diese Ansicht. Es sind meistens nur Gedächtniß- und Verstandes-Uebungen, bei denen das Herz leer ausgeht. Es bleiben dem Religionsunterrichte kaum einige Stunden in der Woche übrig; man findet nicht einmal eine halbe Stunde des Tages, um die Kinder in die heilige Messe zu führen; so wie an anderen Orten des Kreises, so ist es auch hier — in Speyer — die katholischen Mädchenschulen im Kloster der Dominikanerinnen ausgenommen. Bei dieser Richtung steht die Religion gegen jeden andern Lehrgegenstand zurück, da man für sie die wenigste Zeit bestimmte und ihre eigentliche Pflege im

kindlichen Gemüthe außer Acht bleibt. Daran, daß alle übrigen Gegenstände in ihm die eigentliche Weihe erhalten, ist gar nicht zu denken. Daher bringen auch die Kinder selten diese und anhaltende Eindrücke der Frömmigkeit aus den Volksschulen in's fernere Leben mit."

„Aus so gestalteten Volksschulen treten die Knaben, die den Studien sich widmen wollen, in die lateinischen Schulen über. Diese sind alle ohne Ausnahme gemischt. Da wird nun aber auch in ein paar wöchentlichen Stunden der Religionsunterricht betrieben, aber von einem fortschreitenden tiefern Einführen in die Religionskenntnisse und von einer sorgfältigeren Pflege der heiligsten Gefühle ist kaum eine Ahnung zu finden. Zudem ist nicht einmal immer eine genügende Bürgschaft, daß dieser Religionsunterricht in ächter Weise ertheilt wird, da die deßfallsigen Kenntnisse und Gesinnungen der weltlichen Lehrer nicht immer genügend bekannt sind. Eine durch die bischöfliche Stelle zu führende Aufsicht ist, bei Weigerung aller Einsicht und alles Einflusses in diese Studienanstalten, unmöglich. Da alle diese Schulen im Rheinkreise gemischt sind, muß man noch sehr zufrieden seyn, wenn katholische Ueberzeugung und Gesinnung von den protestantischen Lehrern nicht noch zufällig oder absichtlich, verletzt werden. Selbst die Nähe und der stete Umgang mit den protestantischen Schülern kann nur nachtheilig auf die katholischen einwirken. Kaum wird bei solchen Verhältnissen der tüchtigste Religionsunterricht und die wärmste Begeisterung allen verderblichen Einflüssen vorzubeugen vermögen."

„Von diesen gemischten Schulen kommen endlich die Schüler an die, gleichfalls in Lehrern und Schülern gemischten Gymnasien zu Speyer und Zweibrücken, um an ihnen ihre Bildung fortzusetzen. Soll der junge Geistliche in seinen geistlichen und weltlichen Verhältnissen, nach den Forderungen der Kirche und des Staates seine Pflichten erfüllen, so muß er hiezu schon früher herangebildet werden. Der junge Schüler des Gymnasiums muß nicht bloß in den übrigen, weltlichen Kenntnissen, sondern auch, und vorzüglich, in der Religion gediegen unterrichtet werden. Der Religionslehrer muß dahin wirken, daß der Glaube in den Schülern geweckt und bewahrt und in ihm eine feste und sich selbst bewußte Ueberzeugung gewonnen werde. Diese sind aber, leider! auf mancherlei Weise in den Studienanstalten des Rheinkreises, welche alle aus Katholiken und Protestanten, sowohl in Lehrern und Schülern gemischt sind, gefährdet. Protestantische Lehrer nämlich haben so viele Gelegenheit,

vorzüglich in ihren Geschichtsvorträgen, Ausfälle und gehässige Anspielungen, auf die katholische Kirche und ihre Glaubenslehre, Institute, Cölibat, Pabst rc. zu machen und es ist dieses schon mehrmals zum öffentlichen Scandal geschehen. Das Benehmen des protestantischen Professors Zimmermann zu Zweibrücken, ist zu Eurer königlichen Majestät allerhöchsten Kenntniß durch die pflichtschuldige Vorstellung meines Ordinariats gekommen und hat durch allergerechtigste Würdigung Allerhöchstderoselben seine verdiente Zurechtweisung erhalten.[511]) Allein nicht jedesmal machen solche Angriffe öffentliches Aufsehen; der Angriff aber bleibt mehr oder weniger in dem Herzen der katholischen Schüler sitzen und ist oft schwer, oft gar nicht wieder gut zu machen. Diesem Mißstande könnte größtentheils abgeholfen werden, — und ich muß es angelegentlichst wünschen und allerunterthänigst darum bitten — wenn an den beiden Gymnasien zu Speyer und Zweibrücken zwei besondere Professoren der Geschichte, wie dieß an dem herzoglich hessischen Gymnasium zu Mainz der Fall ist, ein katholischer und ein protestantischer angestellt würden. Der katholische Lehrer der Geschichte, wenn er ein Geistlicher wäre, könnte dann zugleich auch den Religionsunterricht ertheilen." . . .

„Es ergibt sich hieraus wie angelegentlichst, mit welcher zuversichtlichen Hoffnung ich die allerehrerbietigste Bitte wagen dürfe, daß Eure königliche Majestät geruhen wollen, auch das Bisthum Speyer wie die übrigen Bisthümer, mit einer eigenen theologischen Sektion an dem Sitze des Bisthums zu beglücken. Ob aber diese Sektion bei der hiesigen Studienanstalt errichtet, oder ob sie mit dem bischöflichen Seminare selbst verbunden werden solle, werden Eure königliche Majestät Allerhöchst selbst zu beschließen geruhen." . . .

„Ich hege nun die erfreuliche Hoffnung, daß Eure königliche Majestät meine allerehrerbietigst dargelegten Vorschläge und Wünsche in allerhöchster Gnade würdigen und so viel möglich zu bewilligen geruhen werden. Da Allerhöchstdieselben keineswegs beabsichtigen, die durch die Natur des Instituts selbst und durch das mit Seiner päpstlichen Heiligkeit abgeschlossene und selbst zum Reichsgesetze erhobene Concordat laut Artikels V. dem Bischofe zustehende ganz freie, innere Einrichtung, Unterricht, Leitung und Verwaltung des

---

[511]) Siehe über diesen Vorfall „Katholik." Jahrgang 1828 Oktoberheft. Beil. S. XVI.

Seminars nach den kanonischen Formen zu schmälern, vielmehr denselben nach Allerhöchstdero angestammter Gerechtigkeit in seinem zweckmäßigen Wirken allergnädigst schützen und unterstützen: so werde ich es mir die heiligste Pflicht seyn lassen, alles Mögliche zur stets größeren Aufnahme und Vervollkommnung des Diözesanseminars, nach den mir von Gott verliehenen geringen Kräften beizutragen." [512])

§. 7. Weitere Verhandlungen wegen der theologischen Facultät.

Diese eben so wohl begründeten als dringenden Vorschläge des Oberhirten hatten für die Diözese Speyer damals wenig Erfolg. Selbst die beantragte zweijährige Dauer des Aufenthaltes der Alumnen in dem Diözesan-Seminare stieß in finanzieller Beziehung auf große Schwierigkeiten. Man verbrauchte für viele andere Dinge außerordentliche Summen Geldes. Für das Nöthigste wußte man die erforderlichen Mittel nicht zu finden.

Doch hiedurch ließ sich der Eifer des Bischofes für die bessere Heranbildung der Zöglinge des geistlichen Standes seiner Diözese nicht abschrecken. Als der Minister des Innern, Fürst Ludwig v. Oettingen-Wallerstein im Monate Oktober 1833 den Rheinkreis amtlich bereiste und am Vorabende des Namensfestes der Königin Theresia in Speyer eintraf: war es für jenen eine der wichtigsten Angelegenheiten die Errichtung eines vollständigen Lyceums, beziehungsweise einer theologischen Anstalt, wiederholt in Anregung zu bringen. Der Fürst ertheilte auch die zuversichtliche Hoffnung, daß diesem Wunsche durch die Gnade des Königs bald entsprochen werden dürfte. Diese Zusage ermunterte den Oberhirten, zur Ergänzung seiner Anträge vom 7. Januar desselben Jahres, die auch abschriftlich dem Fürsten zugestellt wurden, noch eine besondere Denkschrift über dieses wichtige Anliegen unterm 25. Oktober zu übersenden. „Das theologische Studium, heißt es darin, würde wie jenes unlängst in der Kreishauptstadt Passau, fünf Professoren, drei für die theoretischen und zwei für die praktischen Fächer der Theologie erhalten; letztere würden, wie bisher schon der Fall war, die beiden Vorstände des Seminars, erstere aber drei aufzustellende Professoren, die aus dem Gremium der Domcapitulare genommen würden, vorgetragen. — Obgleich dieses theologische Studium eine Sektion des dahier zu

---

[512]) Originalconzept.

errichtenden, vollständigen Lyceums bildet, so wird dieses doch nicht hindern, daß die Lehrvorträge nicht in den Localitäten des Lyceums dahier, sondern in dem bischöflichen Clerikalseminare gehalten werden. Ich wünsche dieß ganz besonders und zwar aus folgenden Gründen: Die hiesige Lehranstalt, Gymnasium, wie Lyceum, ist, wie die Kreishauptstadt selbst, in ihrer größeren Hälfte, protestantisch. Es würde daher, da die Alumnen des Seminars die Vorlesungen in ihrem Clerikalanzuge, in Talar und Mantel besuchen müßten, beständig zu mancherlei Bemerkungen und Neckereien kommen. Dann aber würde auch durch zweimaliges Ausgehen in die Vorlesungen Zerstreuung erzeugt, beständige Verbindung mit der Stadt und mancherlei nicht wünschenswerthe Berührungen, die wo möglich verhütet werden sollen, unterhalten werden. — Eben so ist es mein sehnlichster Wunsch, daß die Candidaten der Theologie in dem Clerikalseminare selbst wohnen, und so, schon während der zwei Jahre ihres theoretischen Studiums, unter der Aufsicht der Seminarvorstände, bei einer geregelten Haus- und Tagesordnung, sich den clerikalischen Geist aneignen, welcher in dem kurzem Zeitraume von einem Jahre, eigentlich nur von zehn Monaten, kaum, oder nur von wenigen Zöglingen wie die Erfahrung bis jetzt zur Genüge gelehrt hat, sich erwarten läßt." . . .

„Um diese allerehrerbietigsten Anträge zu realisiren, würde es sich nun vorzüglich wegen der nöthigen Mittel, sowohl für das theologische Studium als für die in das Clerikalseminar aufzunehmenden und zu verpflegenden vier und zwanzig Zöglinge fragen. Doch diese dürften wohl — im Gesammtbetrage von einer festen Rente in der Summe von 7,736 Gulden — nicht das geringste Hinderniß in den Weg legen. [513]) . . . Bei Extradition des gesammten Seminarfondes, — wie derselbe dem Bischofe den 25. Juli 1826 von der königlichen Regierung angezeigt worden ist, — oder wenigstens der Renten derselben würde also das königliche Staatsärar zu dem in Frage stehenden Zwecke, gar nichts beizuschießen haben. . . . So bliebe nur die einzige, jedoch angelegentliche, Bitte übrig, in ehester Bälde die definitive Errichtung des vollständigen Lyceums in Speyer und bei demselben eines dreijährigen theologischen Lehrkurses in höchster Gnade auszusprechen, damit denjenigen Individuen, welche ich zu Professoren in Vorschlag zu bringen mir erlauben werde, Zeit

---

[513]) Dieses wurde vom Bischofe in einer besonderen Auseinandersetzung im Einzelnen nachgewiesen.

genug übrig bleibt, sich zu ihrem neuen Berufe gehörig vorzubereiten." [514])

Indeß erschien eine allerhöchste Verordnung vom 30. November 1833, die Verhältnisse der Lyceen des Königreiches betreffend, mittels deren diese Lyceal-Unterrichts-Anstalten in Einklang mit dem Gesammt-Unterrichts-Systeme und insbesondere in eine angemessene Wechselbeziehung zu den Hochschulen gesetzt wurden. In der bezüglichen Vollzugsanweisung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 3. Februar 1834, war in Betreff der am Speyerer Lyceum zu errichtenden theoretischen Facultät, Nachstehendes bestimmt: „Der königliche Generalkommissär und Regierungspräsident — Freiherr v. Stengel — wird mit dem Herrn Bischofe, unter Beiziehung des königlichen Regierungsdirektors v. Wrede, des königlichen Kreisschulreferenten, des Rektors und Hofrathes Jäger und des Domcapitulars Geissel, alsbald die Frage in Erwägung ziehen, wie die baldigste Begründung eines vollständigen Lyceums zu Speyer bewirkt werden könne. Hiebei versteht sich von selbst, daß die Durchführbarkeit der ganzen Maßregel zunächst davon abhängt,

[514]) Bei dieser Anwesenheit des Ministers des Innern in Speyer, kam auch zwischen ihm und dem Bischofe die Errichtung eines katholischen Schullehrerseminars zur Sprache. Manl gab am letzten Tage jenes Monats dem Minister ein schriftliches Gutachten über diese Angelegenheit ab. Dieses nahm für die jährlichen Kosten des katholischen Seminars eine Rente von 5,641 fl. in Anspruch, während das bestehende gemischte Seminar zu Kaiserslautern die jährliche Summe von 8,726 fl. forderte, von welchem Bedarf aber, wenn eine Trennung stattfindet, die Summe von 1,935 fl. dem neuen katholischen Seminar könnte zugewendet werden. Der Bischof meinte weiter, wenn es möglich würde, daß die Direktor- und erste Lehrer-Stelle durch einen Domcapitular mit einer Remuneration von 500 fl., und die dritte Lehrerstelle durch einen Domvikar mit einer Remuneration von 350 fl. besetzt werden könnte: so dürften an dem jährlichen Bedarf noch 1,300 fl. erspart und sohin nur noch 3,406 fl. für den jährlichen Unterhalt nöthig seyn. Bezüglich des Lokals für das Schullehrerseminar hatte Manl die Ansicht, daß hiefür das von den beiden Dignitären der Kathedrale bewohnte Haus dürfte verwendet werden; dasselbe biete die nöthigen Räume für die Anstalt dar und habe außerdem ein Nebengebäude, welches mit unbedeutenden Kosten noch könnte vergrößert werden; in der Nähe desselben dürfte auch ein Garten in Miethe, oder später als Eigenthum erworben werden. Für die beiden Dignitäre wäre das Hilgard'sche Haus in der Casernenstraße, welches eben verkäuflich sei, zu erwerben, das ohne besondere Kosten für zwei Wohnungen mit schönem Hausgarten hergerichtet werden könnte. Auch dürften sich die beiden Dignitäre vor der Hand mit einer Miethwohnungs-Entschädigung von jährlich 300 fl. begnügen.

daß der Domklerus und insbesondere das Seminarpersonal zu Speyer, wie zum Theile auch in Passau geschehen, die Lehrstellen der theologischen Abtheilung, theils unentgeldlich, theils gegen geringe Remunerationen übernehmen, indem die Kreisfonde des Rheinkreises eben so, wie jene des Donaukreises nur zur Begründung der zwei, allen Kreisbewohnern ohne Unterschied zugänglichen, philosophischen Curse, und zur Bestreitung der den theologischen Professoren zu gewährenden Remunerationen facultirt seyn können." rc.

Dieser Weisung zu Folge wurden die nöthigen Berathungen gepflogen. Der Bischof legte denselben eine ausführliche Auseinandersetzung zu Grunde, in welcher derselbe erläuterte, welche Lehrkräfte aus der Domgeistlichkeit zu gewinnen, welcher Gehalt für dieselbe festzusetzen, wie der erhöhete Bedarf für das Seminar zu ermitteln und die nöthigen baulichen Einrichtungen zu bestreiten seyn dürften. Als Professor der Dogmatik wurde der bereits hiezu verwendete Domcapitular Würschmitt, für die Moral, Domcapitular Dr. Weis, für die Kirchengeschichte und das Kirchenrecht der Domcapitular Geissel in Aussicht genommen. Die Pastoral sollte Domcapitular und Regens Groh und die Liturgie Domvikar und Subregens Spiehler, wie bisher, lehren. Bezüglich eines Professors der Exegese, der noch auswärts mußte aufgesucht und beigezogen werden, bemerkte der Bischof: „Damit auch hier die Absicht so wenigen Geldaufwandes, als möglich erreicht werden könne, habe ich seit einem halben Jahre die letzte Domvicarpräbende offen gelassen, welche ich demjenigen Priester, der zu der Professur der Exegese bestimmt wird, zu verleihen erbötig bin. Dadurch werden 600 Gulden zu seinem Gehalte gewonnen und es bedarf gleichfalls nur der Remunerations-Zulage von 300 Gulden." Mit Bezugnahme auf diese Berathungen eröffnete die königliche Kreisregierung unterm 17. April 1834: „Da es vor Allem zu wissen nothwendig ist, 1) ob die genannten Domcapitulare — Würschmitt, Weis, und Geissel — die fraglichen Lehrsparten wirklich an der theologischen Sektion zu übernehmen, 2) ob sie dieselben in wöchentlich zwölf Stunden, wie sie durch die allerhöchste Verordnungen für Lycealprofessoren festgesetzt sind, zu ertheilen, 3) ob sie zugleich mit einer Remuneration von 300, höchstens 400 Gulden sich zu begnügen — gesonnen sind; so wären die Erklärungen der genannten Domcapitulare zu erheben und vorzulegen."

Der Bischof forderte ungesäumt die drei genannten Capitulare zur betreffenden schriftlichen Erklärung auf. Diese gaben sie auch

bereits unterm 22. April, wie nachsteht: ad 1. „Die Gründung einer besonderen Lehranstalt, in welcher der junge Diözesanklerus nach den allseitigen Bedürfnissen des geistlichen Standes und in Hinsicht auf seinen künftigen so wichtigen Wirkungskreis, mit eben so umsichtlicher Liebe zur ächt christlichen Gesinnung und Gesittung erzogen werden soll, erscheint den Ehrerbietigunterzeichneten von zu großem Gewichte, und für die ganze Diözese von zu gesegneten Folgen, als daß sie nicht mit der freudigsten Bereitwilligkeit Alles, — was nur in ihren schwachen Kräften steht, — aufbieten sollten, um von ihrer Seite beizutragen, einen so folgereichen Zweck in's Leben zu führen und dessen dauerndes Bestehen zu erhalten. Sie fühlen die hohe Wichtigkeit der ihnen gesetzten Aufgabe in ihrer ganzen Ausdehnung und sie verhehlen sich nicht, welche schwere Verpflichtung ihnen mit den theologischen Lehrstunden zufällt. Die Bildung eines ganzen Diözesanklerus und dessen Wirken auf Generationen hinaus knüpfen sich zum Gedeihen oder Verderben an ihr Lehramt, und sie müssen sich jetzt schon sagen, daß, wenn es ihnen nicht gelingt, das Tüchtige zu leisten, sie der Vorwurf trifft, die Halbheit und Unfähigkeit begünstiget und berufen zu haben. Allein es soll wenigstens zur Erreichung des so wohlthätigen Zweckes, wenn ein höheres Vertrauen sie hiezu tüchtig erachtet, an ihrem guten und kräftigen Willen nicht fehlen und sie glauben ihr seitheriges Wirken für höhere Jugendbildung — theologischen auf Religionsunterricht im hiesigen Seminar und Gymnasium und sonstigen vieljährigen Einfluß auf die studierende Jugend — als Bürgschaft anrufen zu dürfen, daß wenigstens dieser gute Wille ihnen innewohne. Sie erklären daher anmit, daß sie, im Falle ein höheres Vertrauen sie mit der Uebertragung obengenannter Lehrsparten beehren wolle, sie bereit seyen, das, was ihnen immer möglich ist, mit Eifer zu übernehmen." ad 2. „Wenn aber einem Jeden der Gehorsamstunterzeichneten wöchentlich zwölf Lehrstunden übertragen werden wollen, so müssen dieselben die ehrerbietige Erklärung abgeben, daß ihnen dieß rein unmöglich sei. Die angeforderten zwölf Lehrstunden erheischen, wenn sie mit Erfolg gegeben werden sollen, eben so viele Vorbereitungsstunden, wornach an jedem Tage mit Unterricht und Vorbereitung, vier bis fünf Stunden lediglich dem Lehramte gewidmet werden müßten. Dieses ist aber bei den Ordinariatsgeschäften und sonstigen Berufsarbeiten, welche den Gehorsamstunterzeichneten obliegen, eine baare Unmöglichkeit. Sie würden sich in die körperliche und geistige Unmöglichkeit versetzt sehen, den

Forderungen ihres Doppelamtes zu entsprechen und die mit großen Hoffnungen gegründete Anstalt müßte in Kürze nur tief unter den gehegten Erwartungen bleiben." rc. — Hiebei wurde ausführlich nachgewiesen, daß statt der zwölf wöchentlichen Lehrstunden auch sechs oder sieben für die Lehrsparten, welche die drei Domcapitulare übernehmen würden, genügen dürften. — ad 3. Glaubten die genannten Domcapitulare, daß dieselben nach Recht und Billigkeit eine jährliche Remuneration von 400 Gulden ansprechen dürften.

Dieser Erklärung fügten sie schließlich noch bei: „Wie es in der Befugniß eines höheren Ermessens liege, die Gehorsamstunterzeichneten nach Gutdünken von dem übernommenen Lehramte zu entlassen, es auch diesen freistehe, früher oder später, wenn Gesundheitsrücksichten, oder andere wichtige Gründe es ihnen gebieten, nach vorangegangener höheren Orts gestellten Anzeige, mit dem Schlusse eines jeden Semesters, die übernommene Verpflichtung wieder niederzulegen und ihre Entlassung von diesem Lehramte zu nehmen."

Der Bischof, welcher unterm 26. April 1834 dem Regierungspräsidenten diese Erklärung übersendete, war damit keineswegs zufrieden, namentlich nicht mit der Verminderung der zwölf wöchentlichen Lehrstunden. Er bemerkte hiezu ausdrücklich: „Wenn auch zwei tägliche Lehrstunden eben so viele Vorbereitungsstunden, und, besonders in den ersten Jahren auch noch etwas mehr Zeit erfordern, so kann doch dieses die Kräfte junger Männer, die im 38 bis 43igsten Lebensjahre stehen, um so weniger übersteigen, als die Ordinariatsgeschäfte, wenn sie auch für einen oder den andern Rath sich zuweilen etwas häufen, in der Regel in zwei bis drei wöchentlichen Stunden geschlichtet werden. (?) . . . Wie viele Gelehrte und Staatsbeamte widmen ihrem Berufe acht und neun Stunden des Tages? Ich darf wohl hier bemerken, daß auch ich seit meinem Amtsantritte dahier, während der verflossenen sieben Jahre und auch dermal noch in meinem 69sten Lebensjahre fast durchgehends, mit Zuhilfenahme der Nachtsstunden, jeden Tag mich acht auch neun Stunden, und zwar solchen Arbeiten gewidmet habe, und noch widme, die ihrem größten Theile nach, keineswegs dem Bischofe zustehen." rc. — Hierauf suchte der Oberhirte im Einzelnen nachzuweisen, daß durch die Verminderung der vorgeschriebenen zwölf wöchentlichen Lehrstunden zwar für die Gemächlichkeit der Lehrer gesorgt aber keineswegs das Beste des Unterrichtes der Candidaten bezweckt werden dürfte. „Bei dieser Erwägung, so schloß der Bischof die fragliche Zuschrift, muß ich auch daher gegen den Antrag, daß die

theologischen Hauptfächer in zwei Hälften getheilt, die eine Hälfte im ersten, die andere aber im zweiten Jahre vorgetragen werde und daß der Vortrag jedesmal von den Candidaten des ersten und zweiten Curses zugleich besucht werde — als dem gründlichen Unterrichte der Studirenden im höchsten Grade nachtheilig, — unumwunden aussprechen, vielmehr bitten, daß die erste Hälfte der Hauptwissenschaft den Candidaten des ersten Curses in jedem Jahre von dem betreffenden Professor vorgetragen und sonach wöchentlich zwölf Lehrstunden, als nothwendig festgesetzt werden wollen." Dieses Festhalten an den zwölf wöchentlichen Lehrstunden, zu welchen die genannten Domcapitulare sich jedoch nicht verpflichten ließen, legte ein neues, Manchen vielleicht nicht unwillkommenes Hinderniß der in Speyer zu errichtenden theologischen Fakultät in den Weg.

Noch am 12. August 1834 wiederholte der deßhalb besorgte Oberhirte bei Seiner Majestät dem Könige die Bitte, in Gemäßheit der bereits beschlossenen, neuen Organisation der Lyceen in Bayern, zu befehlen, daß doch baldmöglichst das theologische Studium an dem Lyceum zu Speyer errichtet werde. Allein auch diese wiederholte, dringende Bitte hatte keineswegs den erwünschten Erfolg. Als der Staatsminister, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, in einer Zuschrift vom 4. November desselben Jahres, den Bischof mit bekannter Schreibseligkeit ersucht hatte, seine Wünsche bezüglich der Heranbildung einer guten, jungen Geistlichkeit an ihn gelangen zu lassen, versäumte Johann Martin nicht, unterm 11. Februar 1835 ausführlich zu erwiedern:

„Es wäre sehr zu wünschen, daß wenigstens bei jenen Schülern der Gymnasien und Lyceen, welche sich dereinst dem geistlichen Stande zu widmen gedenken, schon jetzt der religiös-sittliche Moment ganz besonders von den Lehrern in's Auge gefaßt werde. Die ersten Eindrücke fassen die tiefsten Wurzeln! Daher hat auch der Kirchenrath von Trient ganz weise die Errichtung der seminaria puerorum den Bischöfen zur Pflicht gemacht, und wir verdanken gleichfalls der hohen Weisheit Seiner königlichen Majestät, da, wo es die Verhältnisse und die zu Gebote stehenden Mittel erlaubten, in der neuesten Zeit ihre Errichtung. Dazu aber ist zur Zeit in Speyer weder Aussicht noch Möglichkeit, und leider muß der Diözesanbischof höchlichst bedauern, nicht daß keine, besondere geeignete Rücksicht auf jene Schüler der Studienanstalten des Rheinkreises, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen gedenken, genommen werde, sondern vielmehr, daß, da diese Anstalten durch-

gehends fast nur mit Lehrern der protestantischen Confession besetzt sind, sie durch dieselben diesem Stande öfters noch absichtlich, entfremdet werden. Erwünschlich, ja nöthig wäre es daher, daß diese jungen Leute, wie es auch die hochweise Absicht Seiner königlichen Majestät in ihrem frommen Sinne für die Kirche ist, nach dem Austritte aus den Lycealklassen, am Sitze des Bisthums ihre theologischen Studien machen könnten, damit sie den Gefahren der Universitäten und dem Umgange mit rohen, unsittlichen Akademikern entzogen, unter der näheren Aufsicht ihrer geistlichen Professoren und der geistlichen Oberbehörde, jetzt schon, zu der dem künftigen Priester und Seelsorger so nöthigen clerikalischen Gesittung herangebildet würden. Noch weit erwünschlicher aber wäre es, wenn, wie ich im verflossenen Jahre, bei der damals so nahen, zur Zeit jedoch nicht in Wirklichkeit übergegangenen Aussicht, eines in Speyer zu errichtenden studii theologici, den ehrerbietigsten Antrag gestellt habe, sämmtliche Candidaten der Theologie, die wohl kaum jemals die Zahl von vierundzwanzig im Jahrgange übersteigen dürften, während der Gesammtzeit ihrer theologischen Studien, im bischöflichen Seminare, unter der Aufsicht der Vorstände des Hauses, der geistlichen Professoren und des Bischofes selbst, wohnen müßten: ein Antrag, welcher, nach den von mir gemachten Voranschlägen mit geringem, mehrerem Aufwande als bisher, realisirt werden könnte. — Und dieses ist wohl das einzige und verläßigste Mittel, für die Zukunft eine gesittetere, junge Geistlichkeit heranzubilden, ja es ist, nach meiner innigsten Ueberzeugung, das unerläßige Mittel, wenn der, auch unter dem Clerus auffallend schnell einreißenden, zum unersetzlichen Nachtheile unserer heiligen Religion, zum größeren Aergernisse der frommen Katholiken und selbst zum Verderben des Staates gereichenden Unsittlichkeit, gesteuert werden soll. Ich kann daher auch keine angelegentlichere Bitte stellen, als diese, daß recht bald für die Diözese Speyer, das in Aussicht stehende studium theologicum dahier wirklich errichtet werde." [515])

---

[515]) Originalconzept. Dem besonderen Bemühen des Bischofes Manl ist es auch zu verdanken, daß zwei Freiplätze in dem Georgianum zu München, — fußend auf einem Vermächtnisse des Johann v. Heppenheim, genannt von Saal, Domprobstes zu Mainz und Worms, und Domcapitulars zu Würzburg, vom 26. September 1671, — für Theologen der Diözese Speyer, gewonnen sind. — Am 25. Februar 1824, stiftete Joseph Heß, Pfarrer zu Laumersheim, von seinem Vermögen ein theologisches Stipendium, zunächst für Candidaten aus Laumersheim, Großkarlbach und Dirmstein,

Nicht nur eine besser geordnete, tiefere wissenschaftliche Bildung wünschte der besorgte Oberhirte für die Zöglinge des geistlichen Standes seiner Diözese, sondern er war auch ernstlich gewillt, die Alumnen seines Seminars an eine streng clerikalische Haltung und Kleidung zu gewöhnen. Schon am 13. November 1832 hatte er daher die Weisung gegeben, daß dieselben, wie außerhalb des Seminars, so auch im Hause selbst, stets in vollständig clerikalischem Anzuge, daher niemals in langen, sondern in kurzen Beinkleidern mit Strümpfen und Schuhen zu erscheinen haben. Zugleich wurde dem Regens bedeutet, die oberhirtliche Verfügung einzuschärfen: „daß kein Seelsorgspriester in seinem Pfarrwohnorte, bei dem Gottesdienste, sowohl an Sonn- und Feiertagen, als an Werktagen, lange Beinkleider tragen dürfe, sondern sich jederzeit der kurzen, mit Schuhen und Strümpfen zu bedienen habe. Bei den Gängen auf die Filiale werde bei schlechter Witterung gleichwohl der Gebrauch der Stiefel ohne lange Beinkleider zur Zeit nachgesehen." Auch die Professoren des Seminars wurden eigens angewiesen, den Zöglingen, bezüglich des vorgeschriebenen Anzuges, mit einem erbaulichen Beispiele vorzuleuchten.

§. 8. Verordnungen über Unterricht und Gesang.

In solcher Weise war der Oberhirte nicht nur für eine bessere, religiössittliche Heranbildung der Diener des Altars, für die Errichtung einer theologischen Facultät zu Speyer innigst besorgt, sondern er bemühte sich auch durch eine Reihe von Verordnungen verderbliche Mißstände zu beseitigen, zeitgemäße Verbesserungen anzubahnen, Zucht und Ordnung bei Geistlichen und Laien zu handhaben, kirchlichen Sinn und christliche Frömmigkeit zu fördern. Wir dürfen nicht unterlassen einige dieser Verordnungen näher zu besprechen.

Um eine gründlichere Belehrung der Jugend in den Heilswahrheiten des Glaubens und der Sittenvorschriften zu unterstützen, wurde durch eine Verordnung vom 14. April 1828 der von dem Bischofe v. Chandelle in den Volksschulen der Diözese eingeführte, äußerst magere Katechismus entfernt und der, im Auftrage des erzbischöflichen Ordinariats zu München, von dem Landstandsabgeordneten

---

welche der Bischof zu wählen und die Regierung zu bestätigen hat. Dasselbe beträgt 60 bis 100 fl. und wurde am 6. November 1827 zuerst an Johann Reichling von Heiligenstein vergeben, der jedoch von dem Studium der Theologie wieder abgegangen ist.

und Pfarrer Johann Baptist Käser zu Allwaching, der auch Kämmerer des Landcapitels Wasserburg war, bearbeitete, und von zwei andern Geistlichen verbesserte „Katechismus der christkatholischen Religion für die Volsschulen Bayerns" allgemein vorgeschrieben. Er war bereits in dem Erzbisthume München-Freising und in den Bisthümern Augsburg, Eichstätt, Regensburg und Passau, als Diözesankatechismus eingeführt, und von dem größeren Katechismus desselben Verfassers, dem „Unterricht in der christkatholischen Religion für die reifere Jugend und für Erwachsene," unterstützt. Maul gab die Weisung, daß diese beiden Katechismen mit allmähliger Entfernung des bisherigen, ausschließlich als Leitfaden des Religionsunterrichtes der Jugend in Werk- und Sonntags-Schulen und in der Kirchenchristenlehre gebraucht werden sollen. Diese Verordnung rühmte zwar, daß sich beide Lehrbücher sehr vortheilhaft auszeichnen durch Vollständigkeit, richtige Darstellung der katholischen Lehre, verbunden mit möglichster Kürze, Faßlichkeit des Ausdruckes, Begründung der einzelnen Wahrheiten durch Aussprüche der heiligen Schrift, und stete Hinweisung auf die Anwendung der Lehre im Leben. Allein bald mußte man sich überzeugen, daß Ausdrücke in diesem Katechismus bezüglich der Erbsünde und des allerheiligsten Altarsakramentes ꝛc. nicht bestimmt genug lauteten; daß die Lehre von der Rechtfertigung des Menschen und der heiligen Sakramente äußerst mangelhaft erläutert und begründet; und daß dieses Lehrbuch überhaupt nicht gründlich genug sei, um in einer Diözese von gemischter Bevölkerung, als vollständiger Leitfaden für den Religionsunterricht zu dienen. 516) Die Regierung hegte anfänglich einiges Bedenken gegen die Einführung des neuen Katechismus, wegen der deßhalb erwachsenden Kosten für die Gläubigen.

Um einen regelmäßigen Schulbesuch zu unterstützen, und einen gründlicheren Unterricht bei den Neukommunikanten zu erzielen, erklärte eine oberhirtliche Verordnung vom 29. Dezember 1834, daß künftighin den Gesuchen um Nachsicht in dem für die erste Communion vorgeschriebenen Alter, immer ein vom Schullehrer ausgefertigtes Verzeichniß der Schulversäumnisse während der zwei letzten Jahre solcher Kinder müsse beigelegt werden, um darnach das Gesuch gebührend zu bescheiden. — Eine weitere Verordnung des

516) Mehrere Mängel dieses Katechismus wurden zwar von dem Berichterstatter bei dem bischöflichen Ordinariate in einem Gutachten vom 12. November 1827 nicht verkannt, allein dennoch dessen Gutheißung und Ein-

Bischofes vom 19. Februar 1835 bezeuget ebenfalls, wie viel demselben an einem ordentlichen und genügenden Religionsunterrichte der Erstkommunikanten gelegen war. — Als der Oberhirte in Erfahrung gebracht hatte, daß hie und da in den Volksschulen sogenannte Schullieder abgesungen werden, welche sich ihres leichtsinnigen, unverständigen oder gar unerbaulichen Inhaltes wegen keineswegs eigneten zur Bildung der zarten Jugend beizutragen: so wurden durch ein Rundschreiben vom 22. Mai 1828 alle Pfarrer aufgefordert, darüber zu wachen und solche unziemliche Lieder alsbald der bischöflichen Stelle vorzulegen.

Eine weitere Verordnung vom 9. Januar 1832 erklärte: „Die Verbesserung des Kirchengesanges bei dem Pfarrgottesdienste ist schon lange allgemein als ein dringendes Bedürfniß gefühlt worden, und Seine bischöflichen Gnaden haben schon seit geraumer Zeit die geeigneten Befehle gegeben, dem Uebelstande, der seither bei dem Gebrauche verschiedener und meistens veralteter Gesangbücher unvermeidlich war, durch die Fertigung und Herausgabe eines neuen Diözesangesangbuches gründlich abzuhelfen. Das Werk sei auch bereits hinsichtlich des allgemeinen Theils ziemlich vorgerückt und sehe einer baldigen Vollendung entgegen". rc. Dieses Rundschreiben beabsichtigte ferner, daß die oberhirtliche Stelle die einzelnen Gesänge, Andachten, Bruderschaften rc. der Diözese kennen lerne, und verordnete daher die Mittheilung schöner Kirchenlieder und Melodieen. Es wurde aber dabei wiederholt eingeschärft, daß einstweilen, bis zur Herausgabe des neuen Diözesangesangbuches, jeder Pfarrer gehalten sei, den in seiner Gemeinde hergebrachten Gottesdienst und Kirchengesang genau beizubehalten. — An dem vorgeschriebenen Gottesdienste duldete der Oberhirte keine Schmälerung und Abänderung. [517]) Da demselben zur Kenntniß kam, daß mehrere Pfarrer

---

führung befürwortet. — [517]) Am 1. November 1827, noch ehevor die ersten Chorstühle angefertigt waren, wurde auf Befehl des Bischofes in der Kathedrale der tägliche Chordienst wieder begonnen, jedoch nur, nach vorgängigen besonderen Verhandlungen, die vier Horen während der Convents-Messe gebetet und zwar im Winter am halb acht, im Sommer am sechs Uhr. An Sonn- und Festtagen wurde der Chor vor und nach dem Hochamte gebetet. — In der Capitelssitzung vom 20. November 1828 trug der Domcapitular Geissel darauf an, daß das Salve regina, wie früher, im Chore während des ganzen Jahres gebetet werde, was nunmehr auch geschah und noch jetzt beachtet wird. Schon bei Ernennung der zwei jüngsten Domcapitulare ward von dem päbstlichen Nuntius in München die Abhaltung des täglichen Chorgebetes dem Bischofe Matthäus sehr ernst empfohlen.

eigenmächtig, beim Beginne des sonntäglichen Gottesdienstes das Austheilen des Weihwassers mit gebührlichem Gesange und Gebete unterlassen, wurde diese Nachläßigkeit in einem Rundschreiben vom 26. August 1830 ernstlich gerügt. Gleiches geschah aber auch in einem Ausschreiben vom 27. Februar 1832, als sich einige Pfarrer beigehen ließen, auf St. Markus-Tag beim Gottesdienste das Allerheiligste auszusetzen und sogar beim Bittgange feierlich mitzutragen.

§. 9. Sorgfalt für würdige Sonntagsfeier.

Sehr viele Mühe gab sich Johann Martin, eine würdigere und gewissenhaftere Sonntagsfeier herbeizuführen und zu schützen. Sie wurde in der Diözese theils durch die deßfallsige Mangelhaftigkeit der bezüglichen französischen Gesetze, theils durch die Glaubensgleichgiltigkeit vieler Bewohner, theils durch die paritätische Vermischung der Gemeinden, theils durch sträfliche Nachsicht einzelner Beamten und Ortsvorstände in den Städten und Dörfern, bald durch geräuschvolle, öffentliche Arbeiten, bald durch lärmende Belustigungen und Unfug, ja sogar oft während der Stunden des Gottesdienstes, eben so vielfältig als anstößig beeinträchtiget und unterbrochen. König Ludwig hatte bereits durch eine unmittelbare Verfügung vom 17. Dezember 1826 die Polizeibehörde anweisen lassen, das Verbot körperlicher Arbeiten an den Sonn- und Festtagen strenger zu beaufsichtigen, und gegen die Fehligen nachdrücklich einzuschreiten. Da aber in dem Rheinkreise kein Gesetz bestand, wodurch das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, insoferne dadurch der Gottesdienst nicht gestört wird, verboten ist: so wollte und konnte die dießseitige Regierung den Vollzug jener Verfügung nicht handhaben, wodurch sich die bezüglichen Ungebührlichkeiten hierorts täglich um so mehr vervielfältigten. Schon in einer dringenden Vorstellung vom 7. Dezember 1827 wendete sich der für die Ehre Gottes eifernde Bischof an die Stufen des königlichen Thrones. Darin erklärte derselbe: „In keinem Theile des Königreiches dürfte es wohl nöthiger seyn als in dem Rheinkreise, daß über die würdevolle, öffentliche Feier der Sonn- und Festtage und über die Unterlassung körperlicher Arbeiten an diesen, dem christlichen Unterrichte und der Gottesverehrung gewidmeten Tagen, gewacht werde. Die Entheiligung dieser Tage durch öffentliche, körperliche Arbeiten jeder Art, in den Werkstätten der Handwerker, wie auf dem Felde, ist eine allgemein verbreitete Sitte geworden. Ich mußte mich zu meiner innigsten Betrübniß täglich und stündlich überzeugen, daß während der dießjährigen Erntezeit

die Einwohner selbst der Kreishauptstadt, bei dem allergünstigsten Wetter und wo mit vieler Verläßigkeit dessen ununterbrochener Fortbestand vorauszusehen war, mithin ohne alle Noth, die Feldarbeiten an den Sonntagen, wie an den Werktagen und während des Gottesdienstes verrichtet haben. Ein gleicher Mißbrauch herrscht, nach den Klagen der Seelsorger, mehr oder weniger an den übrigen Orten des Kreises, so daß die heiligen Tage des Herrn, von den geräuschvollen Tagen der Woche bald nicht mehr werden zu unterscheiden seyn. — Aber noch weit mehr als die Sonntage werden die kirchlichen und gesetzlichen Feiertage entweiht. An diesen Tagen werden sogar die öffentlichen Arbeiten, welche auf Anordnung und Rechnung des Staates geschehen, als Holzfällen, Holzflötzen, Straßen- und Damm-Bauten rc., sowie auch die Communalarbeiten fortgesetzt und in den Städten die lärmenden Wochenmärkte, die schicklich auf den nächsten Tag zu verlegen wären, nicht ohne Störung des Gottesdienstes, abgehalten." rc. Schließlich fügte der Oberhirte die dringendste Bitte bei, Seine königliche Mäjestät möchten geruhen, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember v. J. auch im Rheinkreise zu befehlen. Unterm 22. März 1828 ertheilte der königliche Gebieter der Regierung zu Speyer wirklich den Befehl: „durch bemessene Aufträge an sämmtliche Polizeibehörden und auf jede andere nach den Gesetzen zulässige Art, kräftigst dahin zu wirken, daß die Sonn- und Festtage mit geeigneter Würde begangen und Alles entfernt werde, was die gottesdienstlichen Verrichtungen stören und herabwürdigen könnte." Insbesondere wurde dabei bestimmt: „daß an diesen, vorzüglich dem christlichen Unterrichte und der Gottesverehrung gewidmeten Tagen, alle Arbeiten unterlassen werden, welche auf Rechnung und Anordnung des Staates geschehen; daß die Communalarbeiten an diesen Tagen ausgesetzt und die Wochenmärkte in den Städten, wo nicht unabweisbare Umstände dagegen obwalten, auf andere schicklichere Wochentage verlegt würden." rc. Der Bischof theilte diesen königlichen Befehl am 18. April gleichen Jahres allen Seelsorgern der Diözese mit und trug ihnen dabei auf: „den ihrer Obhut anvertrauten Gläubigen in den Predigten und übrigen Lehrvorträgen mit allem Nachdrucke die Pflicht einzuschärfen, den Kirchengeboten überhaupt schuldigen Gehorsam zu leisten, und insbesondere die durch allgemeines Kirchengesetz gebotene Feier der Sonn- und Festtage würdig zu begehen." rc. Ueberdieß ward in einem eigenen Rundschreiben die Pfarrgeistlichkeit der Diözese aufgefordert, genau alle Hindernisse

zu erforschen und der bischöflichen Stelle einzuberichten, welche der würdigen Feier der Sonn- und Festtage im Wege stünden. Es ergab sich hiebei, daß mehrere Polizeivorstände den bemeldeten allerhöchsten Befehl wenig beachtet, ja gar nicht verkündet hatten. Der Bischof versäumte nicht, dieß der Kreisregierung in einem Dienstschreiben vom 17. November 1828 mitzutheilen. Es wurden hiebei zehn Haupthindernisse, welche der würdigen Sonntagsfeier im Regierungsbezirke entgegenstanden, ausführlich erläutert und durch mehrere Beispiele erwiesen, wie rücksichtslos in der Kreishauptstadt selbst die bezügliche allerhöchste Verordnung außer Acht gelassen werde. In einer weiteren Vorstellung vom 19. Januar des folgenden Jahrs wurde der Kreisregierung das Ergebniß der aus allen Pfarreien abgeforderten Berichte über die Mißachtung der Sonntagsfeier eröffnet und dabei das angelegentlichste Ersuchen gestellt, den Distriktspolizeibehörden die gemessene Weisung zu ertheilen, daß diese Hindernisse alsbald gehoben, und die Sonn- und Festtage fortan mit jener Würde begangen werden, welche göttliche, kirchliche und königliche Vorschriften verlangen. Diesem an die weltlichen Behörden gestellten Ersuchen folgten aber auch am 26. desselben Monats ernste Hirtenworte an die Diözesangeistlichkeit. „Wir können die Wehmuth unseres Herzens nicht bergen — schreibt der Bischof — die wir empfinden mußten, als aus den fraglichen Berichten uns auch die Gewißheit geworden ist, daß Einige unserer Seelsorger, uneingedenk der durch die Handauflegung des Bischofes und der Uebernahme des Seelsorgeramtes zur strengsten Verantwortlichkeit vor dem Richterstuhle Gottes überkommenen Verpflichtungen, selbst viele Schuld daran tragen, daß die Tage des Herrn nicht mit jener Würde gefeiert werden, welche das göttliche Gebot, die nähere Bestimmung der Kirche und der im frommen Sinne erklärte Wille Seiner königlichen Majestät fordern. Diese heilige Absicht wird ganz vorzüglich durch erbauliche, feierliche Abhaltung des pfarrlichen Gottesdienstes, des Hochamtes, den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden angemessene Predigten und Religionsunterricht, sebstige Verbringung der Sonn- und Festtage im Gebete, Betrachtung und geistlicher Lesung, erreicht, nicht im Streben nach Unterhaltung, Spiel, beim Besuche der Nachbarn ꝛc. und hauptsächlich durch ein eingezogenes, wahrhaft clerikalisches Betragen in Wort und Werk. Und dieses ist es, wozu wir diese wenigen Seelsorgepriester mit wahrhaft väterlicher Liebe auffordern.“ ꝛc. ꝛc. Dabei wurden die für eine würdige Sonntagsfeier eifernden Seel-

sorger belobt und zur festen Ausdauer ermuntert. — Die königliche Regierung erwiederte dem Oberhirten in einem ausführlichen Schreiben vom 13. Februar 1829, dessen trauriger Hauptsatz lautete: „Die Gesetze haben die körperlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nicht nur nicht verboten, sondern der Artikel 260 des Strafgesetzbuches bestimmt vielmehr, daß Niemand zur Feier gewisser Tage gezwungen, noch daran verhindert werden solle. Die öffentlichen Behörden können daher in dieser Hinsicht nur dann einschreiten, wenn durch körperliche Arbeiten an Sonn- und Feierlagen der Gottesdienst gestört worden wäre." An gleichem Tage erließ jedoch die Regierung zwei bemessene Verordnungen, die eine wegen der Treibjagden an Sonn- und Feiertagen, die andere wegen Beschränkung der Freinächte und Tanzbelustigungen, wegen Nichtbesuchens der öffentlichen Belustigungsorte von Seiten der schulpflichtigen Jugend, und der Wirthshäuser während des Gottesdienstes. Der besorgte Oberhirte ließ diese Verordnungen der Pfarrgeistlichkeit besonders zustellen. Noch einige Jahre später, am 18. Februar 1834, erneuerte der Bischof in einer sehr ausführlichen Darstellung den Antrag: „daß es der hohen Staatsregierung gefallen möge, ein erschöpfendes Gesetz über die würdige Feier der Sonn- und Festtage mit durchgreifenden Bestimmungen hervorzurufen, da dasselbe allein geeignet ist, dem religiösen Verfalle, der tief eingerissenen Mißachtung alles Göttlichen und Kirchlichen abzuhelfen und die Achtung vor Gott und der weltlichen und geistlichen Obrigkeit, deren Mangel man nicht in entfernteren Gründen zu suchen braucht, da ihre Quelle so nahe liegt, wieder unter alle Stände zurückzuführen." Dieser Antrag fand damals nicht die wohlverdiente Beachtung. Daher hatte auch unser Oberhirte während seiner ganzen Amtsführung in dieser Angelegenheit zu rathen, zu mahnen, zu klagen, ohne zu einem erfreulichen Ziele zu gelangen.

§. 10. Bemühen gegen wilde und unkirchliche Ehen.

Große Mühe gab sich Bischof Manl, die vielen Concubinate und wilden Ehen, welche theils aus Leichtsinn, theils aus Mangel der nöthigen Ausweise, theils wegen bestehender Ehehindernisse, in der Diözese sich fanden, allmählich zu mindern. Schon in den ersten Wochen seines oberhirtlichen Wirkens hatte er erkannt, welche mannigfaltige und große Aergernisse in dieser Beziehung in der Diözese bestehen. Bereits am 2. August 1827 forderte der Bischof, um das Uebel näher kennen zu lernen, von jedem selbstständigen

Seelsorger ein Verzeichniß jener sündhaften Verbindungen. Es ergaben sich 760 bürgerliche Concubinate, 148 Civilehen ohne kirchliche Sanktion, sohin 908 kirchlich ungültige Eheverbindungen, darunter 13, welche, bei bestehendem kirchlichen Hindernisse, von Protestanten zusammengegeben waren, und 92, welche nie Dispense erhalten konnten. Durch ein Dienstschreiben vom 10. September des genannten Jahres wurde der Oberstaatsprocurator, Herr v. Völlderndorf, vom Bischofe auf die herrschenden, gesetzwidrigen Eheabsonderungen, welche in jenen pfarrlichen Berichten ebenfalls berührt waren, aufmerksam gemacht und dringend gebeten, die untergeordneten Polizeibehörden des Kreises anzuhalten, solche ungesetzliche Trennungen nach dem Bereiche ihrer Amtsbefugniß zu verhindern. Es erfolgte jedoch einige Tage später die amtliche Erklärung, daß, so sehr die königliche Obergerichtsbehörde solche Uebelstände bedaure, es nicht in ihrer Befugniß liege, gegen dieselben einzuschreiten; da solche eigenmächtige Trennungen durch kein Strafgesetz verboten seyen und in dieser Civilangelegenheit der Staatsbehörde kein Klagerecht zustehe. Die große Mehrzahl der im Rheinkreise bestehenden, unerlaubten Geschlechtsverbindungen, hatten ihren vorzüglichsten Grund in der Disharmonie der Civilgesetze mit den göttlichen und kirchlichen Geboten und in anderen bürgerlichen Verhältnissen. Der Bischof ermangelte deßhalb nicht, sich unterm 18. Oktober desselben Jahrs an Seine königliche Majestät zu wenden, um von dessen tiefchristlichem Sinne solche Verfügungen zu erbitten, welche dem fraglichen Unheile für Staat und Kirche Abhilfe zu verschaffen im Stande seyn dürften. Er zeigte ausführlich, wie die im Rheinkreise geltenden Gesetze bezüglich der Ehen und der ehelichen Verhältnisse, in mehreren Beziehungen mit den göttlichen und evangelischen Anordnungen und den allgemeinen Vorschriften der katholischen Kirche im offenbarsten Widerspruche stehen, indem nach diesen Gesetzen die Ehe nur als ein weltlicher Gegenstand betrachtet und behandelt wird. Er erklärte weiter, daß wohl eine der vorzüglichsten Ursachen der immer mehr verschwindenden Achtung gegen die religiösen Vorschriften und des immer mehr zunehmenden Sittenverfalles im Rheinkreise, die beklagte, der Religion so ganz entgegengesetzte Ehegesetzgebung sei, und daß daher keine Wiederbelebung des religiösen Sinnes, keine Verbesserung der Sitten gehofft werden dürfte, wenn nicht bei diesen Gesetzbestimmungen solche Abänderungen getroffen würden, wodurch der Zwiespalt des Civilgesetzes mit den Vorschriften der Religion und der Kirche gehoben

werde. Er entwickelte ferner eine Reihe von Gründen, aus welchen eine solche Abänderung als das dringendste Bedürfniß, bezüglich der Religion erscheinen müsse und zeigte endlich wie das Wohl des Staates ebenfalls eine solche Abänderung fordere. „Denn es ist, — dieß sind die bezüglichen Worte des Bischofes — eine anerkannte und unwidersprechliche Wahrheit, daß das bürgerliche Wohl überhaupt auf der Religiosität und den guten Sitten beruhe, die unter den Bürgern herrschen; daß in dem Grade, in welchem sich diese verlieren, auch die Ruhe, Sicherheit, Befolgung der Gesetze und der Wohlstand sich mindere; daß alles, was für Religion und Sittlichkeit kränkend sei, auch das bürgerliche Glück untergrabe." Schließlich brachte der Oberhirte fünf Abänderungen bestehender Gesetze namentlich in Vorschlag. Unterm 3. Dezember 1827 erneuerte der Bischof seine frühere Bitte bei dem Landesvater in der Zuversicht: „daß die Religion nicht unerhört flehe in dieser allgemeinen wichtigen Angelegenheit um Hilfe, um Unterstützung vor dem königlichen Throne, von welchem jüngst die feierlichste, allerfreulichste Versicherung erneuert wurde, daß die Religion als das Wesentlichste zu beachten sei." ꝛc. Der König hatte die Absicht auf den wohlbegründeten Antrag der fraglichen Gesetzesabänderungen einzugehen und ließ darüber die Kreisregierung und den Staatsrath vernehmen. Allein der königliche Wille stieß auf unübersteigliche Hindernisse. [518])

---

[518]) In dem Abschiede des Landtages vom Jahre 1831 wurde jedoch selbst von der Krone erklärt, daß wenn die Geistlichkeit in Bezug auf die gemischten Ehen nicht nachgeben wolle, jene zuletzt genöthigt sei, die Civilgesetze des Rheinkreises auch in den überrheinischen Provinzen einzuführen. — Ueber die in Italien beabsichtigte Einführung der Civilehe erklärte Papst Pius IX. am 19. September 1852 dem Könige Viktor Emanuel von Piemont: „Es ist ein Glaubenssatz, daß die Ehe von Jesus Christus unserm Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben worden ist, und es ist ein Punkt der Lehre der katholischen Kirche, daß das Sakrament nicht eine zufällige, zu dem Contrakte hinzugesetzte Eigenschaft ist, sondern zum Wesen der Ehe selbst gehört, so zwar, daß die eheliche Vereinigung unter Christen und in dem Sakrament der Ehe eine rechtmäßige und außerhalb dessen ein bloßes Concubinat ist. — Ein bürgerliches Gesetz, welches in der Annahme, das Sakrament lasse sich in der Ehe für Katholiken von dem Vertrage trennen, deren Giltigkeit regeln will, widerspricht der Lehre der Kirche, maßt sich unveräußerliche Rechte an, und weist in der Praxis dem Concubinat denselben Rang an, wie dem Sakrament der Ehe, indem es beide als gleich rechtmäßig sanctionirt". ꝛc. ꝛc. Die französische Revolution, welche die Geistlichen, indem sie von ihnen einen ihr Gewissen verletzenden Eid forderte, aus ihren Pfarreien gewaltsam verdrängte, sah sich genöthiget durch Gesetz vom 20. Sep-

Mittlerweile wurden die Seelsorger der Diözese von ihrem Oberhirten ermuntert, mit allem Eifer dem fraglichen Unheile zu steuern. Diesem Eifer, geeint mit eben so sanften als weisen und eingreifenden Vorstellungen und Bitten, gelang es bald, mehrere Hunderte solcher unglücklichen Verbindungen zur großen Beruhigung des deßhalb sehr bekümmerten Bischofes, zu sühnen und zu heben. In einem Rundschreiben vom 10. Dezember 1827 feuerte derselbe die Seelsorgsgeistlichkeit wiederholt an, ihren Eifer zu verdoppeln und so viel an ihnen liegt, zur Verminderung der in ihren Gemeinden bestehenden, unerlaubten Verbindungen durch alle in ihrer Amtsbefugniß liegenden Mittel hinzuarbeiten. Die Seelsorger erhielten die Ermächtigung, solche Verbindungen auch ohne Ausrufungen und in der geschlossenen Zeit, nach Beseitigung der übrigen Hindernisse, einsegnen zu dürfen. Da überdieß dem Oberhirten zur Kenntniß kam, daß mehrere Pfarrer es unterlassen, für Personen naher Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, welche sich ehelichen wollten, die nöthige Dispense nachzusuchen aus dem Grunde, weil die Besorgniß obwaltete, es möchten für diese Dispensen zu hohe Taxen verlangt werden, welche solche Brautpaare nicht entrichten könnten oder wollten: so ließ er am 10. Januar 1828 den Seelsorgern bedeuten, daß man die erforderlichen Dispensen gegen die sehr geringe Taxe von etwa drei Gulden vom heiligen Stuhle erwirken werde, und sogar sorgen wolle, daß für jene Brautpaare, welche nach gewissenhaftem Zeugnisse des Pfarrers auch diese wenigen Gulden nicht zu zahlen vermögen, dieselben aus einer anderen Quelle geschöpft würden. Auf dieses Bemühen waren bereits am 8. September 1828 einhundert drei und zwanzig Paare dieser wilden Ehen kirchlich eingesegnet worden. Unterm 18. Februar 1834 erneuerte der Bischof, um wenigstens von seiner Seite nichts zu versäumen, solchem Aergernisse zu steuern, seine frühere Bitte, der König möge in der Ehegesetzgebung Verbesserungen eintreten lassen. Die Vorschläge des Oberhirten kamen wiederholt zur Prüfung der Kreisregierung. Die Zahl der bürgerlichen und kirchlichen Concubinate und der Civilehen ohne kirchliche Trauung wurde abermals in der Diözese erhoben. Sie betrug etwa fünf Hundert. Allein es geschah nichts dagegen, als was der Eifer der Seelsorger erwirkte, welchen Eifer der umsichtige Oberhirte fortwährend auf

---

tember 1792 die Civilstandsregister den Munizipalräthen zu übertragen und die Civilehe einzuführen.

jegliche Weise zu erwecken und zu beleben suchte. Sein hohes Verdienst in dieser Beziehung kann nicht verkannt werden.

§. 11. Weitere oberhirtliche Verordnungen.

Auch durch anderweitige Anordnungen und Vorschriften suchte der Bischof Manl sich Verdienste um die ersprießliche Leitung und das geistliche Wohl der ihm anvertrauten Heerde zu sammeln. Ein Rundschreiben desselben vom 6. November 1828 setzte die Verordnung seines Amtsvorfahrers, bezüglich der Haustaufen in den Wintermonaten, außer Wirkung. Dieses erklärte, daß nach der allgemeinen Kirchendisciplin, dem Rituale von Rom und der Diözesanagende, die Kirche der Ort bleiben solle, wo das heilige Sakrament der Taufe gespendet werde. Damit jedoch die Kirchentaufe bei kalter Witterung auf den zarten Körper des neugebornen Kindes keinen nachtheiligen Einfluß habe: so soll die Taufe in den Wintermonaten mit erwärmtem Wasser und bei eindringlicher Kälte in einem erwärmten Zimmer des Pfarrhauses verrichtet werden. Auf ausdrückliches Verlangen der Aeltern, bei rauher und stürmischer Witterung, oder bei Kränklichkeit des Kindes dürfte dieselbe auch in dem Geburtshause des Täuflings stattfinden. — Eine Verordnung vom 19. Mai 1830 beschränkte die Befugniß, welche Herr v. Chandelle den Pfarrern gegeben hatte, einzelnen Pfarrkindern auch an Freitagen den Genuß der Fleischspeisen zu erlauben. — Nicht gar günstig aufgenommen wurde die Abänderung der oberhirtlichen Verordnung vom 16. Juni 1824 bezüglich der Eheverkündigungen. Jene setzte fest, daß Brautleute aus der Speyerer Diözese, welche ihren Aufenthalt bereits sechs Wochen an einem Orte haben, wie die Brautleute aus einer anderen Diözese, welche bereits drei Monate ihren wirklichen Aufenthalt dießseits haben, nur an diesem Aufenthaltsorte brauchten ausgerufen zu werden. Die vom Bischof Manl am 16. August 1830 vorgeschriebene Abänderung lautete aber dahin, daß Brautleute, welche noch nicht ein halbes Jahr an ihrem wirklichen Aufenthaltsorte wohnten, müßten an ihrem vorigen Aufenthaltsorte ausgerufen werden, und daß auch jene Personen, welche nach erreichten Pubertätsjahren aus ihrem Geburtsorte sich entfernten und noch nicht volle sechs Jahre denselben ununterbrochen verlassen hätten, ebenfalls daselbst ihre Eheversprechungen müßten verkünden lassen.

Ein oberhirtliches Rundschreiben vom 9. März 1829 ordnete die bisherige, verschiedene Uebung in der Diözese bezüglich der

österlichen Beicht und Communion. Um einer allzuleichten und sohin fruchtlosen Verwaltung der heiligen Bußanstalt von Seiten der Seelsorger, von Seiten der Gläubigen aber den unvollständigen, ungültigen Beichten, dem unwürdigen Empfange des heiligen Altarsakramentes, ferner der falschen Beruhigung bei ärgerlichen und unerlaubten Verbindungen rc. vorzubeugen, wurden zur allgemeinen Beachtung nachstehende Vorschriften gegeben: 1. Sollen alle Seelsorgsvorstände ihre Pfarrgenossen bei dem Anfange der österlichen Zeit zur gewissenhaften Beobachtung des Kirchengebotes der österlichen Beicht und Communion ermahnen und denselben an das Herz legen, daß sie nur dann diesem Gebote Genüge leisten, wenn sie ihre österliche Beicht [519]) und Communion in ihrer Pfarrkirche, oder nur mit ausdrücklicher Erlaubniß ihrer ordentlichen Seelsorger, in einer fremden Pfarrkirche verrichten. 2. Soll in der Folge kein Pfarrer seinen Pfarrbefohlenen im Allgemeinen die Erlaubniß ertheilen, in fremden Pfarrkirchen die österliche Beicht abzulegen und die heilige Communion zu empfangen. 3. Soll aber auch keinem Parochianen aus was immer für einem Grunde die Erlaubniß verweigert werden, in einer anderen Pfarrkirche die österlichen Sakramente zu empfangen, wenn er dieselbe besonders verlangt, in so ferne derselbe nicht wegen eines notorischen bürgerlichen oder kirchlichen Concubinats, oder zu Folge des über ihn ausgesprochenen Kirchenbannes, von der Theilnahme der heiligen Sakramente ausgeschlossen ist. rc. rc. — Ueber willkührliches Biniren einzelner Priester wurde am 26. August 1830, ein so strenges Rundschreiben erlassen, daß dasselbe schon am 13. Januar des folgenden Jahrs, zur Beruhigung würdiger und um die geistlichen Bedürfnisse ihrer Parochianen bekümmerter Seelsorger mußte in Etwas ermäßiget werden. Da ferner der Oberhirte in Erfahrung gebracht hatte, daß mehrere Seelsorgspriester es ihren Sakristanen und Kirchendienern überlassen, die Kelche zum heiligen Meßopfer herzurichten, dieselben auf und abzudecken, an den Altar und von da wieder weg tragen zu lassen: so gebot eine Verordnung vom 16. August 1830 sämmtlichen Priestern, fortan die heiligen Gefäße selbst unter ihre Obsorge zu nehmen, sie herzurichten, für ihre Reinhaltung besorgt zu seyn, und die Reinigung, wie es herkömmlich ist, alle Jahre wenigstens einmal selbst vorzunehmen, jene Ge-

---

[519]) Dieß war mehr gefordert, als das allgemeine Kirchengesetz verlangt, weßhalb diese Bestimmung vom hochw. Bischofe Nikolaus auch wieder aufgehoben wurde.

fäße aber niemals von dem Messner, Sakristan, weder auf den Altar tragen, oder von demselben wegbringen zu lassen.“ rc. In Folge mehrfach wahrgenommener Mißstände, verordnete ein oberhirtliches Rundschreiben vom 6. Februar 1834: „daß in Zukunft alle, zum heiligen Gebrauche nöthige Hostien, nur von wohlbekannten und bewährten Personen zu verfertigen seyen, welche unter Aufsicht des Ortsgeistlichen dieses wichtige Geschäft vorzunehmen haben, und zur gewissenhaften Sorgfalt verpflichtet sind.“ Es wurde dabei strenge Aufsicht geboten: „daß die Hostienbereitung, wozu nur reines und gutes Waizenmehl verwendet werden darf, mit möglichster Reinlichkeit geschehe, daß die verfertigten Hostien an einem schicklichen und trockenen Orte aufbewahrt und daß von Zeit zu Zeit, wenigstens vierteljährig, frische Hostien zubereitet und angekauft werden“ rc. Da es sich bei Durchsicht der pfarrlichen Einschreibungen gefunden hatte, daß die Trauungs-, Tauf- und Seel-Register in mehreren Pfarreien, weder mit der gehörigen Genauigkeit und Ordnung, noch mit genügender Vollständigkeit geführt worden waren und, daß beinahe jeder Pfarrer, sich eines andern Formulars bei diesen Einschreibungen bediente: so wurde am 10. März 1828 eine oberhirtliche Vorschrift für die künftige Einrichtung und übereinstimmende Anfertigung der pfarrlichen Einschreibungen gegeben.

§. 12. Verordnungen über das Verhalten der Geistlichen.

Hiebei ließ es unser Bischof weder an väterlichen Belehrungen und ernsten Ermahnungen, noch an Zurechtweisungen und Bestrafungen fehlen, die seinem Hirtenstabe unterstellte Geistlichkeit in Zucht und Ordnung zu erhalten, und sie immer mehr zu einem erbaulichen Wandel und zur eifrigen Pflichterfüllung zu ermuntern. Merkwürdig ist in dieser Beziehung das oberhirtliche Mahnschreiben, welches Manl am ersten Jahrestage seiner Amtseinführung, am 29. Mai 1828, erlassen hat. Dasselbe ist ein offenes Lob, eine freudige Ermunterung der berufstreuen Mehrzahl der Seelsorger, aber auch eine ernste Rüge an die Pflichtvergessenen dieses Standes und eine scharfe Drohung gegen dieselben. Es hat großes Aufsehen erregt, besonders wegen seiner allerdings mit etwas grellen Farben abgefaßten zweiten Hälfte, und wohl auch die Veranlassung gegeben, daß die eigenen Verhältnisse des bischöflichen Haushaltes und Dienstpersonals anzüglicher und gehässiger durchmustert wurden, als sich mit der christlichen Schonung und Liebe vereinbaren ließ. Der „Katholik“, welcher dieses Mahnschreiben vollständig in seine

Spalten aufnahm, bemerkte übrigens hiezu: „Jeder Unbefangene wird darin die Sprache des wachsamen Oberhirten erkennen, der mit Kraft auch den Willen in sich trägt, dem ihm anvertrauten Kirchensprengel das zu seyn, was sein heiliges Amt von ihm fordert." [520]) Der Bischof ließ sich durch das hierüber entstandene Gerede in den Pflichten seines Amtes nicht beirren. Besonders mißliebig blieb ihm das öftere Herumreisen einzelner Geistlichen in und außerhalb der Diözese. Eine Verordnung vom 30. Oktober 1828 sollte hiegegen Abhilfe bringen. Sie erklärte, daß mit größtem Mißfallen mehrfällig wahrgenommen wurde, daß mehrere Pfarrer über Nacht sich aus ihren Pfarreien entfernen, ohne vorher bei ihrem Dekane die Bewilligung einzuholen und anzugeben, auf welche Weise sie zur Versehung der Pfarreien während ihrer Abwesenheit Vorsorge getroffen haben. Es wurde demnach angeordnet: „Der Dekan, an welchen sich die Pfarrer und Kapläne seines Dekanatssprengels deßwegen jedesmal zu wenden haben, ertheilt die Erlaubniß, sich auf drei Tage vom Posten zu entfernen, wenn jedoch eine genügende Ursache hiefür angegeben wird, und während der Abwesenheit für die pfarrlichen Verrichtungen die erforderliche Vorsorge getroffen ist. Will der Pfarrer oder Kaplan auf einen Sonn- oder Feiertag, oder auf längere Zeit als drei Tage, abwesend seyn: so ist er mit seinem Gesuche an das Ordinariat zu verweisen. Sollte man sich ohne vorgängige Erlaubniß die Entfernung von seinem Seelsorgsposten erlauben: so hat der Dekan unter selbsteigener Verantwortlichkeit die Anzeige hievon an das Ordinariat zu machen. So darf er auch zu häufige Excursionen aktiver Geistlichen, welche bisher hin und wieder bis zur Ungebühr statt hatten, nicht geschehen lassen." 2c. 2c. [521]) Da die in den September fal-

[520]) Jahrg. 1829. B. XXXI. S. 97. Siehe Urkundenbuch Nr. 71. — [521]) Auch bezüglich der Domgeistlichkeit zu Speyer verfügte der Bischof unterm 28. Oktober 1832: „Da nicht nur der Kirchendienst, sondern auch der geregelte Gang der Geschäfte, durch die Anwesenheit der Herrn Domcapitulare, Räthe und Vikare, bedingt ist, so verfügen wir hiermit wiederholt, daß wenn ein oder der andere Herr eine Reise beabsichtigt, er hiezu, wie es bei allen Dikasterien der Fall ist, bei Uns den Urlaub und zwar auf eine genau bestimmte Zeit, die sodann nicht überschritten werden darf, erhole; so wie Wir denn auch hiermit weiter verfügen, daß, ohne gemachte Anzeige, und hiezu erhaltene Bewilligung, keine Abwesenheit über Nacht stattfinde. Zugleich versehen Wir uns, daß die Entfernung des Canzleipersonals auch nur auf einen Tag nicht ohne unser Vorwissen und Bewilligung statt habe, da dieses die ungestörte Führung der Canzleigeschäfte schlechterdings nothwendig macht."

lenden Jahrmärkte zu Edesheim und Dürkheim von 30 bis 40 Geistlichen aus der Nähe und Ferne besucht wurden und mannigfaltige Ungebührlichkeiten und Aergernisse sich hiebei ergeben hatten: so bestimmte ein bischöfliches Rundschreiben vom 4. September 1832, daß der Besuch der beiden genannten Jahrmärkte den auswärtigen Seelsorgern schlechterdings untersagt sei, und in einzelnen, unausweichlichen Fällen, die sich jedoch so leicht nicht ergeben werden, nur nach bei dem Ordinariate erbetener, schriftlich erhaltener Bewilligung statt haben könne.

Diese strengen Vorschriften reichten jedoch nicht aus, alle Unordnungen zu verdrängen, noch weniger aber denselben gänzlich vorzubeugen. Schon am 5. November 1833 klagte der Oberhirte weiter, die mißfällige Erfahrung gemacht zu haben, daß der größere Theil des Diözesanklerus sich über diejenigen Vorschriften, welche durch die allgemeinen Kirchengesetze sowohl, als durch die Diözesanstatuten über den standesmäßigen Anzug der Geistlichen gegeben sind, ohne Scheu hinwegsetze, und dadurch nicht nur die dem geistlichen Stande gebührende Achtung verscherze, sondern auch zu häufigen Klagen Anlaß gebe. Demnach verordnete der Bischof: „a. Jeder Geistliche hat hinfür, wo es der Anstand erfordert, Schuhe und Strümpfe, kurze Beinkleider und Weste, die allezeit von schwarzer Farbe seyn müssen, Frack oder Ueberrock wenigstens von dunkler Farbe, oder auch nach Umständen ein schwarzes Kleid zu tragen. Jedoch wollen wir für das gemeine Leben, und auf dem Wege bei Reisen, auch den Gebrauch der Stiefel, oder langer, jedoch festanschließender und reinlich gehaltener Beinkleider, die aber immer von schwarzer Farbe seyn müssen, zur Zeit nachsehen. Die dem Geistlichen unanständigen, langen, um die Füße flatternden, weiten Beinkleider aber sind durchgehends untersagt. Besuche unserer Diözesangeistlichkeit werden wir hinfür nur in dem obenbemeldeten, standesmäßigen Anzuge, annehmen. Jeder in der Kreishauptstadt angekommene Geistliche hat sich beim Bischofe, nach der bereits bestehenden, seither aber vielfältig außer Acht gelassenen Verordnung, zu stellen. b. Die geistlichen Verrichtungen sind in Schuhen, Strümpfen, kurzen Beinkleidern und im Talare vorzunehmen. Jedoch wollen wir nachsichtsweise bewilligen, daß im Winter und bei sonst ungünstiger Witterung, auch bei Abhaltung des Gottesdienstes und kirchlicher Verrichtungen auf den Filialen, in der Ortskirche selbst aber nur da, wo diese von dem Pfarrhause weiter entfernt und schlechter Weg zu derselben ist, Stiefel angelegt wer-

den. [522]) Die sonst angelegte Schleppe an der Soutane ist alsogleich ein für allemal und ohne Ausnahme allenthalben zu entfernen. [523]) c. Da die einzelnen Priester sich noch immer durch große Backenbärte und langes, absichtlich verwirrtes Haupthaar auszeichnen: so sind erstere abzulegen, letztere anständig zu ordnen und dabei die vorgeschriebene Tonsur zu tragen." — „Da häufige Klagen bei uns geführt werden, daß viele Seelsorger an Wochentagen nur selten, manche nur dann, wenn sie gestiftete oder bezahlte Messen zu lesen haben, das heilige Meßopfer verrichten, und dadurch den frommen Gläubigen ihrer Gemeinde die Gelegenheit zur Anhörung der heiligen Messe entziehen: so verfügen wir, daß sämmtliche Seelsorgspriester, wenn wir sie auch nicht zum alltäglichen Meßlesen anhalten wollen, doch in der Regel an jedem Tage in der Woche das heilige Meßopfer verrichten sollen." — „Da ferner der eifrige und gewissenhafte Seelenhirte seine Schafe nur höchst selten, und wenn ihn die Noth dazu zwingt, verläßt: so muß es zu unserm höchsten Mißfallen gereichen, daß ein großer Theil der Seelsorgsgeistlichkeit uns alle Jahre mit Gesuchen um Reisebewilligung, öfters auf mehrere Wochen und auf Monate bestürme; ferner, daß ein noch größerer Theil derselben seinen Posten fast täglich verlasse, in den umliegenden Pfarreien umherschweife, zu Vieren, Sechsen, wohl auch Mehreren an dem nämlichen Orte zusammen komme und alsdann mitten in der Nacht, ja noch später, mitunter im betrunkenen Zustande, nach Hause zurückkehre, oder auch gar die Nacht auswärts und nicht selten ohne getroffene Vorsorge für unvorhergesehene Fälle zubringe. Diesem Unfuge zu steuern verfügen Wir: a. daß die bisher so sehr vervielfältigten Reisen für die Zukunft eingestellt werden sollen, und wir von den Reisebewilligungen jedesmal nur, ganz außerordentliche Fälle ausgenommen, nach Verlauf von zwei oder drei Jahren ertheilen; die bis zur Ungebühr alljährlich einlaufenden Gesuche um Bewilligung von Badereisen, aber nur dann berücksichtigen, wenn dieselben mit einem dahin lautenden Zeugnisse eines im Staatsdienste stehenden Arztes belegt sind, daß der Gebrauch des in demseben speziell angegebenen Bades unerläßig sei. b. Für den auf der Reise abwesenden Seelsorger darf der Nachbar nur den sonn- und festtäg-

---

[522]) Diese Kleidervorschrift ward schon im Jahre vorher den Zöglingen des Seminars eingeschärft. Siehe oben S. 388. — [523]) König Ludwig hatte sich in Speyer wiederholt gegen diese Schleppen und die runden Barete, als aus Frankreich stammend, sehr mißliebig ausgesprochen.

lichen Gottesdienst binando versehen, wenn ersterer die Reise- letzterer die Binations-Bewilligung schriftlich erhalten hat. c. Wenn ein Seelsorger seine Pfarrei auf einen oder den andern Tag und Nacht bei gegründeter Ursache zu verlassen gedenkt, so hat er, wie es Diözesanverordnung ist, jedesmal seinen Dekan um die Bewilligung zu bitten. Dieser wird sie aber höchstens nur auf drei Tage, aber nie für einen Sonntag, und erst nach getroffener Vorsorge für die Verwesung der Pfarrei, ertheilen und dieses in der Regel nur einmal höchstens zweimal im Jahre." — „Wir vergönnen zwar unserer Seelsorgsgeistlichkeit gar gerne im amtsbrüderlichen Kreise eine verdiente Ausheiterung, um so mehr als solche Zusammenkünfte zu Rathserholungen u. s. w. benützt werden sollen: aber sie müssen mit Maß und Ziel, in der Regel nur ein oder höchstens zweimal in der Woche und mit dem nächsten Nachbar gepflogen werden. Diese Zusammenkünfte dürfen nicht in Trinkgelage ausarten und der Nachbar wird sich jedesmal so zeitig zurückbegeben, daß er noch am Tage zu Hause wieder ankömmt." 2c. 2c. Die Handhabung dieser umfassenden Verordnung machte dem wohlmeinenden Oberhirten vielen Verdruß. Namentlich stieß die Vorschrift wegen der kurzen Beinkleider selbst bei seiner nächsten Umgebung auf unerwartete Schwierigkeiten und sie konnte alles Drängens und Drohens ungeachtet zu allgemeinem Vollzuge nicht gelangen. [524])

Ein oberhirtliches Rundschreiben vom 24. Februar 1834 schärfte den Dekanen die amtliche Aufsicht über die Geistlichen dringend ein. Es erklärte: „Schon oft mußte das bischöfliche Ordinariat die unangenehme Erfahrung machen, daß Unordnungen und ärgerliche Auftritte von einzelnen Geistlichen oder ihren Hausgenossen allgemein bekannt und selbst vor die Gerichte gebracht werden, ehe dasselbe auf irgend eine offizielle Weise davon in Kenntniß gesetzt und zu deren Abhilfe veranlaßt wäre: ja von manchen derlei ärgerlichen Ereignissen erhielt man erst Kunde durch Mittheilung der Prozeßakten von Seiten der königlichen Regierung oder der Staatsbehörde. Da nun in diesen Fällen nur selten dem Aergerniß entgegen gewirkt und dasselbe kaum anders als durch Entfernung des Pfarrers gehoben werden kann: so werden dadurch ärgerliche, — die Geistlichkeit in ein böses Licht setzende — Untersuchungen, Bestrafungen und Entsetzungen nothwendig, die vielleicht alle vermieden

---

[524]) Das Domcapitel machte wegen des mehrfach vorgeschriebenen Tragens der kurzen Hosen und des Frackes nach französischem Zuschnitte dringende Gegenvorstellungen. Sessione Capit. de 15. Nov. 1833. —

worden wären, wenn man zur rechten Zeit zur Kenntniß des Uebels gelangt wäre. Den Dekanen wird daher zur Pflicht gemacht, nicht nur über Pfarrer und Kapläne, sondern auch über die übrigen Hausgenossen der Pfarrer zu wachen, damit durch sie kein Aergerniß in der Gemeinde gegeben werde, wenn der Pfarrer unwissend oder schwach genug ist, es nicht zu verhindern."

§. 13. Satzungen für die Landcapitel und Wahl der Dekane.

Um die Aufsicht der Dekane über die ihnen unterstellten Priester besser zu ordnen und überhaupt eine ersprießliche Einigung, Gliederung, Verbrüderung, Zucht, Thätigkeit und Liebe bei denselben hervorzurufen und zu pflegen, ließ der Bischof bereits im Jahre 1831 neue, ausführliche Dekanatssatzungen abfassen und berathen. [525]) Diese kamen jedoch nicht zur Veröffentlichung bei den mißlichen Zwischenverhandlungen über die freie Wahl der Dekane, welche am 28. März bemeldeten Jahrs ihren Anfang genommen haben. Wir dürfen letztere hier nicht mit Stillschweigen übergehen.

Damals waren mehrere Dekanate erlediget. Prodekane besorgten die bezüglichen Geschäfte. Wegen der bevorstehenden Landstandswahlen gab am genannten Tage das königliche Staatsministerium den Befehl, daß die Wahlen der fehlenden Dekane, gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 10. Januar 1807, ohne Verzug sollten vorgenommen werden. Diese, in dem Rheinkreise bisher unbekannte und nicht geltende Verordnung, enthält auch folgende Bestimmungen: „Der Landrichter, dem der zur Wahl schickliche Tag in Vorschlag zu bringen ist, leitet die Wahl und nimmt darüber das Protokoll auf. Dem bischöflichen Ordinariate bleibt es unbenommen in seinem Namen einen geistlichen Commissär zu der Wahl abzuordnen, welcher eine Abschrift von dem Wahlprotokolle nehmen mag. Die Capitelsgeistlichkeit hat die Bestätigung der Wahl, bei der königlichen Landesstelle nachzusuchen. Der Bischof ist dabei nicht ver-

[525]) Auch zur Erhaltung und besseren Verwaltung der aus dem Sturme der französischen Staatsumwälzung geretteten Güter und Capitalien der ehemaligen Landcapitel Annweiler, Deidesheim, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Hambach und Herxheim, that Bischof Manl Vieles. Er wollte dieses Besitzthum den betreffenden Dekanaten erhalten wissen und solche Verfügungen treffen, daß auch in jenen Dekanaten, wo damals noch kein Capitelsvermögen vorhanden war, nach und nach ein solches sich sammele. Seine deßfallsigen Wünsche wurden jedoch nicht verwirklicht. Erst später ward auch diese Angelegenheit besser geordnet und eine eigene Verwaltung hiefür aufgestellt.

hindert, kanonische Gründe gegen den Gewählten geltend zu machen" ꝛc. Hiedurch wurde der königliche Landrichter zur Hauptperson bei der Wahl der bischöflichen Dekane bestellt, während das zum Staatsgrundgesetze erhobene Concordat in seinem zwölften Artikel festsetzt, daß die Bischöfe ihre Beamten und Mitgehilfen in der Leitung der Diözese frei zu bestellen haben und in dem sechszehnten Artikel bestimmt ist, daß alle bis dahin in Bayern gegebene Gesetze und Verordnungen, in soweit sie dem Concordate entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden müssen. Der Bischof ließ dieß unterm 7. April 1831 der königlichen Kreisregierung erklären und brachte in Vorschlag, daß die Wahl der Dekane und die deßfallsigen Verhandlungen wie früher der Capitelsgeistlichkeit frei überlassen bleibe, die hiezu abzuordnenden bischöflichen und königlichen Commissäre nur als Zeugen der gesetzlichen Ordnung und Wahrer der gegenseitigen Befugnisse und Rechte auftreten, und die doppelt ausgefertigten und auch von den Commissären unterzeichneten Wahlprotokolle an ihre vorgesetzte Stelle einbefördern sollten, um die mit absoluter Stimmenmehrheit erzielte Wahl zu bestätigen, oder eine neue auf gleiche Weise zu veranlassen. Die Kreisregierung brachte diesen Vorschlag des Bischofes dem Staatsministerium zur Bescheidung. Erst unterm 18. Juli 1831 erfolgte, ohne weitere Vernehmung der bischöflichen Stelle, die allerhöchste Verfügung, welche alsbald im Amtsblatte des Rheinkreises bekannt gemacht wurde, aber den Vorschlag des Oberhirten nicht beachtet, sondern die Verordnung am 10. Januar 1807 auch für den Rheinkreis erneuert, beziehungsweise vorgeschrieben hat. [526]) Der Bischof ward durch diese unerwartete Verfügung um so mehr betroffen, als die Wahlen alsbald sollten vorgenommen werden. Er erhob sowohl bei der königlichen Regierung, als auch bei dem Staatsministerium Einsprache gegen mehrere Bestimmungen der fraglichen Verordnung. Allein es erfolgte unterm 20. November 1831 die allerhöchste Entschließung: „daß zur Zeit nicht wieder von den Bestimmungen der unter dem 18. Juli gegebenen Verordnung abgegangen werden könne".

Dieß entmuthigte den Oberhirten keineswegs. Er erhob abermals Einsprache gegen solche Wahlbeeinträchtigung. Die Pfarrgeistlichkeit der meisten Dekanate der Diözese betheiligte sich an dieser

---

[526]) Siehe Amtsblatt vom 5. August 1831. Nr. 27.

Angelegenheit durch einzelne an die königliche Regierung gerichtete Bittgesuche. [527])

Diese Schritte der Pfarrgeistlichkeit waren jedoch dem Bischofe in der damaligen aufgeregten Zeit nicht willkommen. Anstatt deren Vorgehen zu unterstützen, suchte er dasselbe aus ängstlicher Rücksichtsnahme zu schwächen. Unterm 20. Dezember 1831 wurden daher die Prodekane verständigt, daß, wenn von Seiten der königl. Regierung auf der Abhaltung der Wahlen bestanden werden sollte, die geistliche Oberbehörde, in der Erwartung zusagender Finalbestimmung der in Frage stehenden Verhältnisse für die Zukunft, keineswegs gesonnen sei, der Abhaltung der Dekans-Wahlen ein Hinderniß entgegen zu setzen. Die wirkliche Wahl verzögerte sich jedoch bei den damaligen Wirren und der daraus erfolgten Regierungsveränderung noch längere Zeit. Erst im August 1832 ward dieselbe vorgenommen. Der Bischof hatte hiezu besondere geistliche Commissäre ernannt und den Prodekanen eröffnet: „Ist die Wahl unter der Leitung des königlichen und bischöflichen Commissärs ordnungsmäßig vorgekommen, das bezügliche Protokoll abgefaßt und unterzeichnet: so hat der bischöfliche seiner Seits eine Abschrift desselben zu nehmen und ungesäumt an das Ordinariat einzusenden, worauf sodann Reverendissimus, wenn Nichts entgegensteht, die vorgeschriebene Wahl bestätigen wird." Die königliche Regierung wünschte alsbald eine Berichtigung dieser oberhirtlichen Weisung. Allein der Bischof, welcher sowohl von Seiten der Mitglieder des Domcapitels, als von Seiten anderer Geistlichen der Diözese zur größeren Beharrlichkeit ermuntert ward, vermied es diesem Wunsche zu entsprechen. Sohin wurden die Wahlen endlich vollzogen. Die Regierung erklärte unterm 13. September 1832, daß sie gegen die Gewählten Nichts einzuwenden habe und ließ dieselben im Amtsblatte als bestätigte Dekane bekannt machen. Der Bischof beeidigte dieselben seiner Seits unterm 11. Oktober und ließ ihnen am gleichen Tage die Bestätigungsurkunde zustellen. [528]) Mehrere Pfarrer

---

[527]) Eines derselben wurde im „Katholik" Jahrg. 1831 abgedruckt und mit Erläuterungen begleitet. — [528]) Diese lautete für den neugewählten Dekan des Landcapitels Landau also: „Nos Joannes Martinus, miseratione divina et apostolicae sedis gratia episcopus Spirensis. Postquam decanatus capituli ruralis Landaviensis per plures jam annos vacavit, necessitas postulavit, ut de alio idoneo capite dicti capituli provideatur. Ideo dilecti nobis in Christo capitulares de alio capite rite et legitime provisuri, singuli sua vota dederunt, quibus coram commissario nostro

des Dekanats Landau hatten früher in dieser Angelegenheit sich nicht nur an die königliche Kreisregierung, sondern, als diese keine Antwort ertheilte, unmittelbar an Seine Majestät den König gewendet, welcher endlich auch unterm 25. Oktober 1832, hiedurch besonders veranlaßt, der katholischen Geistlichkeit des Rheinkreises gestattete, die Wahlen ihrer Dekane, mit Umgehung eines öffentlichen Wahlaktes, in der Art vorzunehmen, daß jedes aktivwahlfähige Mitglied des betreffenden Ruralscapitels seine Wahlstimme mittels verschlossenen Schreibens dem Dekanatsverweser zusendet, welcher die gesammelten Wahlzettel uneröffnet an das Ordinariat überschickt, worauf die bischöfliche Stelle, bei erfolgter Eröffnung der Wahlschreiben im versammelten Rathe, denjenigen Pfarrer, welchen die Mehrheit der Stimmen als den gewählten Dekan bezeichnet, der königlichen Regierung zur Bestätigung anzeigt. So

---

specialiter deputato perscrutatis et consideratis, majora vota in dilectnm nobis in Christo Georgium Firmery, parochum in Edesheim, directa fuere, quem proinde nobis praedicti capitulares submississime praesentari fecerunt, rogantes, quatenus modo dictum, sic electum decanum, auctoritate nostra confirmaremus. Nos de sic electi decani persona, doctrina, morumque integritate ac rerum gerendarum dexteritate sufficienter informati, antefatum Georgium Firmery, praestito prius ab eodem ad sancta evangelia solito obedientiae juramento, auctoritate nostra per praesentes non solum confirmamus, sed etiam in animam ejus supradicti capituli regimen et gubernationem, quantum de jure et consuetudine ipsi competit, committimus, mandantes praeterea omnibus et singulis capitularibus supradicti capituli et etiam cooperatoribus et coadjutoribus, ut ipsi, sic electo et a nobis confirmato decano, in omnibus et singulis, officium ejusmodi decanatus concernentibus, debitam reverentiam et obedientiam exhibeant, alioquin contra refractarios pro merito processuri. In quorum fidem praesentes sigillo nostro episcopali munitas dedimus. Spirae die undecima Octobris 1832. †. Joannes Martinus, episcopus Spirensis.“ — Juramentum. „Ego Georgius Firmery, parochus in Edesheim, in decanum capituli ruralis Landaviensis electus, juro et promitto, quod reverendissimo episcopo Spirensi, Joanni Martino, et ejus successoribus canonice intrantibus, eorumque vicariis pro tempore existentibus, veram obedientiam praestare, ejusdem reverendissimi domini episcopi et ejus ecclesiae commoda, quantum in me est, promovere, damna intercipere et avertere, scandala quaecunque, excessus et quidquid in damnum et ignominiam ecclesiae et cleri vergere potest, tempestive removere et praecavere ac superioribus mihi praepositis, ut praecaveatur et corrigatur, fideliter significare, mandata etiam ad me directa studiose exequi, meoque officio, quantum in me est, satisfacere velim. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia.“ Orginalcepte.

wurde dieser Wahlkampf zur allgemeinen Zufriedenheit auch für die Zukunft geschlichtet.

Auch die Pastoralconferenzen in jedem Dekanate der Diözese waren der Aufmerksamkeit unseres Oberhirten nicht entgangen. Er hatte für sie bereits die Satzungen entworfen. Allein er hielt deren Verkündigung und Verwirklichung in der damaligen aufgeregten Zeit und bei seinem eigenen Urtheile über den Geist seiner Diözesangeistlichkeit für unräthlich, ja für höchst bedenklich. Wir entnehmen dieß aus einem Briefe, welchen er hierüber unterm 11. Februar 1835 an den damaligen Minister des Innern, Fürsten v. Oettingen-Wallerstein richtete. „Noch ein anderes Mittel zur Heranbildung eines guten Clerus — schrieb Manl — bieten die in mehreren Diözesen Bayerns eingeführten Pastoralconferenzen. Die Capitulare des Dekanatssprengels kommen zu bestimmten Zeiten, etwa alle Vierteljahre, oder auch alle Monate, einmal zusammen, besprechen sich über ihre Berufspflichten, über wichtige oder schwierige Pastoralfälle, theilen sich ihre gegenseitigen Erfahrungen mit, tragen die von dem Ordinariate aufgestellten und von dem einen oder andern Capitulare entsprechend aufgelösten Fragen aus dem Gebiete der Theologie, der Kirchengeschichte, des Kirchenrechtes 2c. vor, und senden sie an das Ordinariat. Der Dekan spricht bei dieser Gelegenheit wegen ihm etwa bekannt gewordener Verirrung 2c. dem Betheiligten liebreich zu, und führt ihn auf den rechten Weg zurück. Diese Anstalt gründet durch kleine, jährliche Beiträge nach und nach eine Dekanatsbibliothek zum Gebrauche der Capitulare, und mancher Pfarrer vermacht ihr seinen ganzen Nachlaß von Büchern. Allein so wohlthätig eine solche Anstalt immer seyn mag; so schöne Früchte sie auch in andern Diözesen bringt und obgleich auch ich, bald nach dem Antritte meines Amtes, sie in der Diözese Speyer beabsichtigte: so hat mich doch die bewegte Zeit seit fünfthalb Jahren, die auch bei dem Clerus nicht zu verkennende Hinneigung zu freisinnigen Ideen, die hiedurch beförderte Widersetzlichkeit gegen die oberhirtlichen Vorschriften, der Geist der Neuerung, die gemeinschaftlichen Reclamationen gegen allerhöchste Verfügungen u. s. w., wohl überzeugt, daß diese regelmäßigen Zusammenkünfte ganzer Dekanate in meiner Diözese voraussichtlich auf eine Art würden mißbraucht werden, daß der daraus hervorgehende Nachtheil den Nutzen überwiegen würde. Die Ereignisse in dem Nachbarerzbisthum Freiburg haben mir einen traurigen aber mächtig warnenden Beweis geliefert. Ich habe daher bis zur Stunde, aus

bester Ueberzeugung Anstand genommen, diese Anstalt im Bisthume Speyer in's Leben zu rufen, wie ich auch jetzt noch mich dazu nicht und so lange nicht entschließen kann, bis die Zukunft bessere Aussicht gewähren wird." ꝛc.

§. 14. Verhandlungen bezüglich der gemischten Ehen.

Als eine der wichtigsten Angelegenheiten, bezüglich welcher Johann Martin während seines Hirtenamtes unausgesetzt zu kämpfen, zu belehren, zu ermahnen hatte, muß wohl jene der gemischten Ehen betrachtet werden. Diese waren ja damals die brennende Tagesfrage, welche nicht nur die protestantische Regierung in Preußen mit den Bischöfen ihrer Rheinprovinzen zu den verfänglichsten Verhandlungen und zu den bedenklichsten Maßregeln, bis zur gewaltsamen Gefangennahme des Erzbischofes zu Köln verleitete, sondern auch in Bayern auf verschiedenen Seiten Alles in Bewegung setzte, die kirchlichen Satzungen in dieser Beziehung abzuschwächen und die katholische Glaubenstreue zu beeinträchtigen. Wir müssen daher die nähere Entwickelung dieser Angelegenheit im Bisthume Speyer etwas ausführlicher besprechen und beleuchten. [529])

Die Grundsätze des Bischofes Manl bezüglich der gemischten Ehen waren entschieden und streng kirchlich. Sie lauteten, in seinen eigenen Worten: „Daß es keinem Pfarrer, ohne einen Verrath an seiner Religion zu begehen, also ohne sich schwer zu versündigen, erlaubt sei, gemischte Ehepaare auszurufen, dieselben einzusegnen, oder im Begehrungsfalle dieselben zu entlassen, wofern nicht vorher durch einen Vertrag festgesetzt sei, daß alle zu hoffende Kinder im katholischen Glauben erzogen werden sollen". [530]) Noch bevor er die Verwaltung seines Bisthums angetreten hatte, war ihm eine Gelegenheit geworden, diese Grundsätze zu erklären. Der Minister v. Armannsperg hatte sich nämlich unterm 30. März 1827 an die beiden Erzbischöfe des Königreiches in folgender Weise gewendet: „Da mehrere erzbischöfliche und bischöfliche Ordinariate den katholischen Pfarrämtern die Weisung ertheilt haben, bei Eingehung gemischter Ehen in dem Falle, wenn nicht eine geeignete Versicherung vorliegt, daß alle in solchen Ehen zu erzeugende Kinder im katholischen Glaubensbekenntnisse werden erzogen werden, nicht nur die

---

[529]) Ueber die damaligen Verhältnisse in Bayern vergleiche man die Schrift: Kirche und Staat in Bayern. Schaffhausen 1847. — [530]) Protoc. ordinar. Spiren. de 26. Julii 1827.

Copulation nach katholischem Ritus, sondern auch die Proclamation und die Dimissorialen zum Behufe der Trauung durch einen anderen katholischen Pfarrer zu verweigern; dieses Verfahren aber weder mit dem Geiste der christlichen Duldung, noch mit den in allen deutschen Staaten seit dem westphälischen Frieden beachteten Grundsätzen übereinstimmt, und in manchen Fällen auf die bürgerliche Ordnung und Wohlfahrt nachtheiligen Einfluß hat: so erwarten Seine königliche Majestät, daß die Herrn Erzbischöfe, im Benehmen und im Einklange mit ihren Suffraganbischöfen, deßfalls die den gegenseitigen Verhältnissen der drei christlichen Religionsparteien in Bayern entsprechenden Anordnungen treffen, oder wenn dagegen Anstände obwalten sollten, die geeigneten Vorschläge zur Beseitigung derselben machen werden." Der Herr Erzbischof von Bamberg schrieb unterm 11. April 1827 an den Speyerer Oberhirten, es dürfte dem Staatsminister zu erwiedern seyn: „daß in vorliegender Sache den katholischen Bischöfen durch die Conzilien und durch die päbstlichen Constitutionen, bestimmte Grundsätze vorgezeichnet seyen, nach welchen sie verfahren müßten und von denen sie eigenmächtig und einseitig nicht abgehen könnten. Auf den Wunsch Seiner königlichen Majestät seyen sie jedoch bereit, um die gewünschte Modification in fraglicher Sache zu bewirken, eine ehrfurchtvollste von sämmtlichen Episcopaten Bayerns zu unterzeichnende Vorstellung an Seine päbstliche Heiligkeit zu machen, um deren kräftige Unterstützung sie alsdann den allerhöchsten Hof selbst bitten würden". Der neugeweihte Bischof von Speyer erwiederte seinem Metropoliten noch zu München am 9. Mai eben so offen, als entschieden: „Es könne von den Ordinariaten ein Antrag oder eine Vorstellung an Seine päbstliche Heiligkeit zur Bewirkung der von Seiten der weltlichen Behörde gewünschten Modification in fraglichem Betreffe, weder gemacht werden, noch würde dieser, wenn er gemacht werden sollte, den beabsichtigten Erfolg haben. . . . Kein wahrer Katholik kann die Ehe mit einem Akatholiken unter der Bedingung eingehen, daß alle, oder auch nur ein Theil der aus dieser Ehe zu erzeugenden Kinder, in der akatholischen Religion erzogen werden; denn er muß davon überzeugt seyn, daß nur seine Religion die wahre, daß also jede andere von derselben abweichende, eine irrige sei. Der katholische Theil kann also ohne eine schwere Sünde zu begehen, nicht zugeben, noch viel weniger vorhinein sich verbindlich machen, daß seine Kinder entweder alle, oder zum Theile, in einer irrigen Religion erzogen und aller jener Wohlthaten beraubt werden sollen,

welche unsere heilige Religion ihren Bekennern darbietet. Noch viel weniger aber kann der Bischof zugeben, daß Ehen, unter der fraglichen Bedingniß eingegangen, von dem katholischen Pfarrer eingesegnet werden, indem er sonst zu jener Sünde mitwirken würde. Eben daher aber kann auch keine Verkündigung statthaben, indem hiedurch jener Vertrag als zulässig erkannt würde, so wenig als eine Entlassung behufs der Trauung an einen anderen Pfarrer, indem dieß eben so viel wäre, als wenn der Dimittirende selbst die Trauung verrichtete. . . . Daß übrigens eine solche Vorstellung bei Seiner päbstlichen Heiligkeit den beabsichtigten Erfolg nicht haben würde, ist daraus offenbar, daß der päbstliche Stuhl bei jeder Gelegenheit die Erziehung der sämmtlichen Kinder in der katholischen Religion als unerläßliche Bedingung einer zwischen einem Katholiken und Akatholiken einzugehenden Ehe gesetzt hat." ꝛc. In gleichem Sinne erwiederten die Bischöfe von Eichstätt und Würzburg, weßhalb der Erzbischof Maria Joseph v. Frauenberg unterm 20. August 1827 der allerhöchsten Stelle erklärte: „daß von Seiten der Oberhirten Bayerns in fraglicher Sache weder selbst eine Abänderung getroffen, noch zu einer solchen ein gemeinschaftlicher Antrag beim päbstlichen Stuhle gemacht werden könne; indem sie sich dadurch nur von demselben den Vorwurf der Unwissenheit rücksichtlich der allgemeinen Gesetze der katholischen Kirche, oder einer Mitwirkung zur Beförderung des immer weiter um sich greifenden, religiösen Indifferentismus zuziehen würden". ꝛc.

Es wurde übrigens diese wichtige Angelegenheit in den verschiedenen Bisthümern Bayerns nicht in gleichförmiger Weise behandelt. Der Erzbischof von Bamberg erklärte, daß er, wie auch der Bischof von Würzburg, die Einsegnung der gemischten Ehen gestatte, wenn nur die vertragsmäßige Bedingung eingehalten wird, daß die Kinder in dem Religionsbekenntnisse nach dem Geschlechte der Aeltern sich richten. Bischof Manl veranlaßte bald nach seinem Amtsantritte eine allseitige Berathung dieser Angelegenheit bei seinem Ordinariate. Da der schriftliche Vortrag des Berichterstatters behauptete, daß seit unvordenklichen Zeiten, ohne Widerspruch von einer Seite, die gleichförmige Praxis sei, daß, wenn die Kinder gemischter Ehen secundum sexum erzogen werden, die katholischen Seelsorger assistiren, proclamiren und dimittiren, und da ferner, aus dem von Seiner Majestät dem Könige mit dem päbstlichen Stuhle eingeleiteten Benehmen zur Erwirkung der von den Zeitumständen geforderten Milderungen in dem strengkirchlichen Verfahren, ein günstiger Erfolg zu erwar-

ten stände: so stellte Johann Martin am 28. Januar 1828 für seine Diözese eine deßfallsige Richtschnur fest, welche zwar nicht allgemein veröffentlicht, wornach aber jeder anfragende Seelsorger beschieden wurde. Diese Feststellung lautet:[531])

„A. Nach den Grundsätzen unserer heiligen katholischen Religion, nach den Beschlüssen der Conzilien und den bis auf die neuesten Zeiten wiederholten, päbstlichen Verordnungen, können die Ehen zwischen einem Katholiken und Protestanten, nach katholischem Ritus nur dann eingesegnet werden, wenn alle in derselben zu erzielende Kinder in dem katholischen Glaubensbekenntnisse erzogen werden sollen. Es hat daher der Seelsorger in sich ergebendem Falle seine ganze Pastoralklugheit anzuwenden, die Brautleute durch Belehrung, liebreiche Zusprache und Ermahnung, jedoch mit Vermeidung alles widerrechtlichen Zwanges, dahin zu vermögen, daß sie alle zu hoffende Kinder in der katholischen Religion zu erziehen versprechen, und wo möglich hierüber auch eine genügende Versicherung geben. B. Sollte aber diese gute Absicht durch keinerlei Bemühung des Seelsorgers erzweckt werden können, die Brautleute jedoch sich dahin verstehen und einwilligen, daß ihre Kinder secundum sexum in der Religion ihrer Aeltern erzogen werden sollen: so mögen sie gleichwohl, — da diese Praxis in der dießseitigen Diözese seit unvordenklichen Zeiten, und eben so auch in andern Bisthümern des Königreichs, insbesondere in dem Erzbisthume Bamberg, bestehe, und da das von Seiner Majestät dem Könige mit dem päbstlichen Stuhle hierüber eingeleitete Benehmen eine definitive Bestimmung Seiner päbstlichen Heiligkeit hoffen lasse, — dem matrimonio assistiren, demnach proclamiren, Dimissorien und die heiligen Sakramente ertheilen. C. Sollte aber die Erziehung secundum sexum nicht wollen zugegeben, sondern alle Kinder in der akatholischen Confession erzogen werden: in diesem Falle könne der Seelsorger weder assistiren, noch proclamiren oder dimittiren. D. Bezüglich auf den Beichtstuhl und auf die Reichung der heiligen Sakramente müsse unterschieden werden, ob die Ehe erst einge-

---

[531]) Am 8. Aug. 1832 schrieb Manl hierüber an den Erzbischof zu Bamberg: „Ich wollte bei dem Antritte des Bisthums nach der reinkirchlichen Ansicht verfahren: allein man bestürmte mich mit Bitten und als ich erklärte von den Grundsätzen der Kirche nicht abgehen zu können, was war die Folge? Die Brautleute gingen unbewegt von mir hinweg, und was sie früher zugegeben hatten, geschah nicht; sie ließen sich von dem protestantischen Pfarrer trauen und alle ihre Kinder in der protestantischen Religion er-

gangen werden solle, oder bereits schon eingegangen sei. Im ersten Falle, wenn die Ehe erst eingegangen und alle Kinder in der akatholischen Confession erzogen werden, müsse der Seelsorger dem katholischen Theile erklären, daß, so lange derselbe auf seinem pflichtwidrigen Vorhaben bestehe, er ihm weder die Lossprechung ertheilen, noch die heiligen Sakramente reichen könne. Im zweiten Falle aber sei, nach der bekannten Regel, daß rite confesso et contrito die priesterliche Lossprechung nie zu verweigern und daß etiam non absoluto, secluso scandalo publico, die heiligen Sakramente gereicht werden müssen, ne per denegationem sacramentorum frangatur sigillum confessionis, zu verfahren, überhaupt mit möglichster Klugheit und Umsicht sich zu benehmen, in zweifelhaften Fällen aber, insbesondere bei Eingehung der Ehe eines Katholiken mit einem Mennoniten bei dem Ordinariate anzufragen". [532])

Diese so milden Bestimmungen erwarben sich keineswegs den Beifall der königlichen Kreisregierung und der allerhöchsten Stelle. Man verlangte für alle Fälle unbedingte Ausrufungen, [533]) Ent-

---

ziehen". 2c. 2c. — [532]) In einem der letzten Bände des „Archivs für katholisches Kirchenrecht" von Dr. Moy und Dr. Vering, Jahrg. 1866, Heft VI. S. 18, steht ein längerer Aufsatz: „Zur Geschichte der gemischten Ehen in Bayern", mitgetheilt von einem Pfarrer der Diözese Speyer, — wahrscheinlich von Ph. H.? —, in welchem diese Pastoralanweisung vollständig abgedruckt ist, aber irrig dem Bischofe v. Chandelle zugeschrieben wird, der ja bereits am 30. Juni 1826 gestorben war. Jedenfalls wird in diesem Aufsatze nicht „vielleicht", wie der Verfasser meint, sondern wirklich der Bischof Johann Martin „durch eine zu harte Feder" in Beziehung auf gemischte Ehen „vor den Richterstuhl der Geschichte citirt." — [533]) Die Ordinariate Bayerns waren verschiedener Ansicht in Beziehung, ob es erlaubt oder sündlich sei, bezüglich gemischter Ehen, bei welchen nicht alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, die kirchlichen Ausrufungen vorzunehmen und den Ledigschein zu ertheilen. Ein Theil betrachtete dieß als unerlaubt: 1. weil man in kirchlichen Sachen mit den Akatholiken keine Gemeinschaft haben dürfe, die Ausrufungen aber ihrem Ursprunge, Zwecke und der Vornahme nach, kirchlich seyen; 2. weil die katholische Kirche die protestantische Trauung, wobei das vom Herrn eingesetzte Sakrament, verachtet und verworfen wird, als einen Gottesraub — sacrilegium — betrachte, an welchem der katholische Pfarrer keinen Antheil nehmen könne; 3. weil eine kirchliche Entscheidung hierüber vorliege, die zum Gehorsame verpflichtet. Andere betrachteten dieß für erlaubt: 1) weil die Ausrufungen bloß Kundmachungen eines fremden Entschlusses seyen, nicht um ihn zu befördern, sondern, wo möglich zu verhindern; 2) weil nach dem Trienter Conzil alle Ehen sollen ausgerufen werden, folglich auch die unerlaubten; 3) weil die Vorschrift der Ausrufungen nicht zu Gunsten der Brautleute, sondern der

lassungsscheine, ja selbst die kirchliche Trauung. Unterm 16. Juni 1830 wurde von allerhöchster Stelle den sämmtlichen Kreisregierungen Bayerns eröffnet, daß die Pfarrämter, wenn sich Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses zur ehelichen Einsegnung melden, nicht befugt seyen, von dem protestantischen Theile einen schriftlichen Revers über die Erziehung der Kinder in der katholischen Kirche zu verlangen. Die Verehelichung des Protestanten, Freiherrn v. Thon-Dittmer, welcher gegen den Pfarrer Weinzierl zu St. Rupert in Regensburg, wegen verweigerter kirchlicher Einsegnung, über Verletzung der staatsbürgerlichen Rechte Klage erhoben hatte, gab Veranlassung, daß der Streit über die gemischten Ehen, auf eine eben so rohe als gehässige Weise von dem Abgeordneten Rabl in der Kammer der Abgeordneten erhoben und besprochen wurde. Drei volle Tage dauerten die bezüglichen, stürmischen Verhandlungen, an welchen auch der Pfälzer Abgeordnete Willich von Frankenthal lebhaften Antheil nahm. Auch die Kammer der Reichsräthe befaßte sich mit dieser kirchlichen Angelegenheit und so kam endlich der Gesammtbeschluß zu Stande: „daß 1) die katholische Geistlichkeit zu genauer Befolgung des Abschnittes I. c. 3. des II. Edikts angewiesen werde und dieselbe zur Ausübung ihres Amtes bei gemischten Ehen zur Vornahme der Proklamationen und Entlassung, sowie zur Assistenz bei dem Verehelichungsakte, jedoch mit Ausnahme der Einsegnung selbst, dann, wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht zugesichert werde, nöthigenfalls, nach fruchtlosem Ablaufe von drei Tagen, durch alle nach den Gesetzen zulässigen Mitteln angehalten werde, und daß 2) bei fernerem Entgegenwirken zu Zwangsmitteln und selbst zur Temporaliensperre geschritten werde". Die Erzbischöfe und Bischöfe der jenseitigen Diözesen wendeten sich deßhalb an den König. Der Erzbischof von Bamberg theilte die betreffende Vorstellung auch dem Speyerer Bischofe mit. Dieser erklärte sich, am 26. August 1831, mit den in jener Vorstellung entwickelten Grundsätzen und Ansichten einverstanden, bemerkte jedoch, daß eine ähnliche Ein-

---

Pfarrgemeinden sei, damit jedes Glied derselben seine Einsprüche geltend machen könne; 4) weil das Ausrufen bloß ein actus forensis und nicht sacerdotalis und daher auch keine communicatio in sacris sei; 5) weil das deßfallsige Verbot, das Nuntiaturschreiben vom 29. März 1819, nur die litteras dimissoriales keineswegs aber den Ledigschein, verbiete; 6) weil diese Ausrufungen in Oesterreich und Preußen ohne allen Anstand vorgenommen werden.

gabe von ihm weder wegen der in dem Rheinkreise gesetzlich bestehenden Civilehe nöthig, noch zur Zeit räthlich sei. Der König beauftragte seinen Gesandten in Rom mit dem Oberhaupte der Kirche zu verhandeln, um Zugeständnisse zu erhalten. Rom erklärte, keine weitere Zugeständnisse machen zu können. Am 29. Dezember 1831 erschien der Landtagsabschied, worin der König sich aussprach: „Es ist unser ernster Wille, daß bei Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen bestehender Gesetze über Vornahme der Proclamation, die Ausstellung der Dimissorien und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen, religiösen Erziehung der Kinder, mit Nachdruck gehandhabt werden."

Durch allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1832 wurden die jenseitigen Bischöfe Bayerns aufgefordert: „wegen Vornahme der Ausrufungen und Ausstellung des Ledigscheines bei gemischten Ehen mit akatholischer Kindererziehung an den Diözesanclerus geeignete Befehle ergehen zu lassen, um so mehr, da der Staat dem Clerus keine reinkirchliche Einsegnung zumuthe, und diese Befehle allerhöchsten Ortes in Vorlage zu bringen." Bei dem Widerspruche dieser Aufforderung mit den bestehenden Kirchengesetzen und bei den verschiedenen Grundsätzen, welche einige Prälaten in dieser Beziehung beachteten, hat nun der Erzbischof von München-Freising mit dem Bischofe Sailer von Regensburg sich an das Oberhaupt der Kirche gewendet, um hierüber eine maßgebende Belehrung zu erbitten. Am 5. Mai 1832 stellte der Erzbischof, Freiherr v. Gebsattel, an den Bischof zu Speyer das Ersuchen, mit der Abgabe der diesseitigen Erklärung auf den allerhöchsten Erlaß vom 20. April, so lange zurück zu halten, bis von Rom die erbetene Entscheidung erfolgt sei. Manl war gewillt, dieses Ersuchen zu beachten. Als jedoch ein Ministerialerlaß vom 12. Mai wiederholt darauf drang, dem Ansinnen vom 20. April zu entsprechen, erklärte der Bischof am 17. Mai das bisherige Verfahren in seiner Diözese bezüglich der gemischten Ehen und zeigte ausführlich, wie dasselbe, bei den gesetzlich bestehenden Civiltrauungen, gegen kein Gesetz verstoße und deßhalb keiner Abänderung bedürfe.

§. 15. Päbstliche Weisung bezüglich der gemischten Ehen.

Indeß erfolgte am 27. Mai 1832 die erbetene Belehrung vom Oberhaupte der Kirche an die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, in welcher die Frage über die gemischten Ehen ausführlich behandelt wird. Der Pabst schärft darin die Glaubenslehre von der allein-

seligmachenden Kirche gründlich ein und ermahnt die Oberhirten: „das Volk zu belehren und von gemischten Ehen abzumahnen. Wenn aber sich Gläubige finden, die solche dennoch eingehen wollen, sollten sie dieselben mit Sorgfalt unterrichten, was die Canonen hierüber aussprechen; wie man nicht bloß die Sünde, sondern auch die Gefahr zur Sünde zu vermeiden habe, und wie sie die Kinder in der katholischen Kirche erziehen lassen müßten. Trete Weigerung ein, dann sei es Pflicht der Hirten, nicht bloß die Assistenz, sondern auch jede Mitwirkung durch Proklamation und Dimissorien zu verweigern und nur, wenn gerechte Ursachen vorhanden sind, sei für jeden einzelnen Fall Dispensation vom apostolischen Stuhle zu erholen." [534]) 2c. 2c. Diese päbstliche Erklärung wurde den Bischöfen Bayerns gegen Ende Juli 1832 zugestellt. Bereits am 8. August schrieb darüber Johann Martin an seinen Metropoliten: „Daß eine künftighin einzuhaltende strenge Befolgung derselben sehr viele Schwierigkeiten, Widersprüche und vielleicht kränkende Einschreitungen wahrscheinlich zur Folge haben werde, ist nicht zu verkennen, und daß die Lage einzelner Bischöfe, wenn nicht von dem Gesammtepiscopate gemeinschaftlich eine gleichförmige Verfahrungsweise angenommen und behauptet wird, sehr kritisch werden müßte, ist eben so verlässig zu erwarten. Ich wage vor der Hand es nicht, etwas Anderes gegen die bisher in der Diözese bestehende Observanz, anzuordnen und wende mich daher an Eure Exzellenz mit der unmaßgeblichen Anfrage: ob es Hochdieselbe nicht für geeignet, ja nothwendig halten, daß von dem Gesammtepiscopate Bayerns, in der vorliegenden, hochwichtigen Angelegenheit eine gemeinschaftliche, gleichförmige Entschließung gefaßt und diese in einer ehrerbietigen Vorstellung Seiner Majestät dem Könige vorgelegt werden solle, damit, was auch erfolgen möge, den ganzen Episcopat und nicht Einzelne treffe." [535])

---

[534]) Siehe Urkundenbuch Nr. 72. Der Erzbischof von München-Freising schrieb am 15. August 1832 an jenen von Bamberg: „Die päbstliche Erklärung vom 27. Mai l. J. kann weder als eine Bulle, noch als ein Breve betrachtet werden, weil daran alle hierzu erforderliche Förmlichkeiten vermißt werden. Sie ist auf ganz außerordentliche Weise mit der eigenhändigen Unterschrift des Papstes versehen und entbehrt jedes Contrasignats. Daher bedarf sie auch keiner königlichen Bestätigung." 2c. — Bischof Michael Wittmann von Regensburg meinte, die päbstliche Antwort sei keine Verordnung, sondern eine dogmatische Erklärung. Wittmann war ein Hauptkämpfer für die kirchlichen Grundsätze, welche er in seiner Schrift: „Principia catholica de matrimoniis Catholicorum cum altera parte protestantica, Pedeponti, 1831," offen dargelegt hat. — [535]) Man fürchtete damals sehr für

Kaum hatte das Staatsministerium in München von der päbstlichen Erklärung Kunde erhalten, als am 30. September 1832 der Fürst v. Oettingen-Wallerstein auch den Bischof von Speyer aufforderte, falls ihm ein solches Schreiben zugekommen seyn sollte, dasselbe ungesäumt zur Einsicht vorzulegen. Mehrere Bischöfe weigerten sich dessen. Was Manl that ist aus den betreffenden Acten nicht ersichtlich. Indeß kam, wohl auf Anrathen des päbstlichen Nuntius zu München, eine allgemeine Vorstellung der sämmtlichen Bischöfe Bayerns an den König, um Vollzug und Unterstützung der päbstlichen Weisung, zu Stande. Sie wurde sofort mit einer Abschrift des apostolischen Schreibens unterm 12. Oktober vor den Stufen des königlichen Thrones niedergelegt. Die Oberhirten sprachen sich dahin aus: „Nachdem die allerehrfurchtvollst Unterzeichneten, dieser apostolischen Erklärung auf das Gewissenhafteste nachzukommen durch einen feierlichen Eid verpflichtet sind, so sehen sie sich dringend aufgefordert, Eure Majestät, im unbegrenzten Vertrauen auf Allerhöchstdero treue Anhänglichkeit an die Religion der durchlauchtigsten Väter und Vorvordern, allerehrfurchtvollst zu bitten, jene apostolische Erklärung um so mehr aufrecht zu erhalten, als das Dagegenhandeln von Seiten der Bischöfe die traurigsten Folgen für Kirche und Staat nach sich ziehen, das Band der Einheit und Einigkeit zwischen dem Oberhaupte der Kirche und ihren Dienern zerreißen, die wesenhafte Verfassung und hierarchische Ordnung der Kirche in ihren Fundamentalprinzipien erschüttern, eine unselige Spaltung herbeiführen, und durch das übeleinwirkende Beispiel der Bischöfe auch die Unterthanen in der dem Könige geschworenen Treue wankend machen könnte und würde. Selbst in dem von den Bischöfen des Reichs Eurer königlichen Majestät geschworenen Eide, würden Allerhöchstdieselben keine Bürgschaft ihrer Treue mehr finden können, wenn dieselbe im Stande wären, den Seiner päbstlichen Heiligkeit geschwornen Gehorsam zu verletzen." rc. rc. Nachdem die Bischöfe die Gründe entwickelt hatten, worauf sie ihre Bitte fußten, fahren sie also fort: „Die allerehrfurchtvollst Unterzeichneten können sich vor Gott und Eurer königlichen Majestät das beruhigende Zeugniß geben, daß sie von jeher und zumal in diesen Zeiten überhandnehmender Zerwürfnisse, da die Feinde der

---

die bezügliche Standhaftigkeit des Erzbischofes von Bamberg. Auch in dem Münchener Domcapitel war eine Meinungsverschiedenheit in der wichtigen Sache ausgebrochen. Siehe „Leben und Wirken des Bischofes M. Wittmann," von P. N. Mittermüller. Landshut. 1859. S. 235.

Menschheit bemüht sind, den Samen der Verwirrung und des Zwiespaltes auch auf den Boden der Kirche zu werfen, um den Geist der Widersetzlichkeit und der Auflösung alles Bestehenden, wo möglich allgemein zu machen, und endlich auch noch den mächtigsten Schlußstein umzustürzen, welcher dem Staate und der Kirche gesetzt ist: daß sie in diesen Zeiten redlichst und unablässig bemüht waren und noch sind, in allen Geschäftszweigen ihres Hirtenamtes, durch sie selbst und durch den ihrer Leitung anvertrauten Clerus, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die Eurer königlichen Majestät Scepter unterworfenen Völker in dem schuldigen Gehorsam erhalten, befestiget und angeleitet werden, mit fester Treue zu geben dem Kaiser, was des Kaisers ist. Um so zuversichtlicher dürfen hingegen auch die allerehrfurchtvollst Unterzeichneten von der Huld und Gerechtigkeit allerhöchstihres gnädigsten Königs und Landesvaters erwarten, daß Allerhöchstdieselben nie und nimmer dulden werden, daß die Bischöfe des Reichs durch irgend eine gesetzwidrige Zumuthung in der ihnen feierlich garantirten Gewissensfreiheit gekränkt und gehindert werden, in Erfüllung ihrer ersten und heiligsten Pflicht, auch Gott und seiner Kirche zu geben, was Gottes und der Kirche ist". 2c. 2c.

Eine solche Sprache mußte die Plane Vieler durchkreuzen. Dem Bischofe zu Speyer ließ der König insbesondere unterm 5. Januar 1833 eröffnen: „Das Benehmen bei gemischten Ehen dessen gewissenhafter Ueberzeugung zu überlassen," worauf Manl am 14. des genannten Monats Veranlassung nahm, dem Oberhaupte des Staats, seine Ansichten, Ueberzeugungen und pflichtschuldige Benehmungsweise in dieser so schwierigen Angelegenheit auf das Bestimmteste darzulegen, ohne daß der König sich bewogen gefunden hätte, dieselben zu mißbilligen. Der Bischof schrieb namentlich: „Daß unsere heilige Kirche seit den allerältesten Zeiten her gemischte Ehen verboten, und nur in wenigen ganz außerordentlichen Fällen zugelassen habe, ist geschichtlich hergestellt, und daß der katholische Brauttheil, ohne sein Gewissen zu verletzen, somit ohne eine schwere Sünde zu begehen, nicht zugeben dürfe, seine Kinder alle, oder auch nur nach dem Geschlechte der Aeltern in der akatholischen Religion zu erziehen, ist aus dem Grunde einleuchtend, weil der Katholik überzeugt seyn muß, daß nur seine Religion die wahre, jede andere ihr widersprechende, eine falsche ist und er also seine Einwilligung dazu nicht geben kann, daß auch nur Eines seiner Kinder in einer falschen Religion erzogen, es dadurch jener Heils-

und Gnaden-Mittel, welche unsere heilige Religion ihren Bekennern spendet, beraubt und am Ende der Gefahr des Verlustes der ewigen Seligkeit ausgesetzet werde. Wird aber doch eine solche Uebereinkunft wegen Erziehung der Kinder, aller oder nach dem Geschlechte, in der akatholischen Religion zwischen den gemischten Brauttheilen abgeschlossen: so kann an einer solchen einzugehenden, unerlaubten Ehe der katholische Priester keinerlei Antheil nehmen." rc. rc.

Die Bischöfe durch höhere Eide gebunden und von dem Nuntius zum Vollzuge der päbstlichen Weisungen ermuntert, warteten nicht auf die königliche Genehmhaltung der päbstlichen Vorschrift, sondern ertheilten der Seelsorgsgeistlichkeit, die deßhalb nöthigen Befehle. Die vom Bischofe Manl für die Speyerer Diözese am 22. April 1833 deßhalb ausgegebene Verordnung entsprach ganz dem Inhalte der päbstlichen Belehrungen und den Bestimmungen der Kirche.[536] Er hatte den bezüglichen Entwurf bereits am 3. April dem Erzbischofe von Bamberg übersendet, welcher denselben dem Sinne der päbstlichen Verordnungen ganz angemessen fand. Manl hatte damit so lange zugewartet, weil er vorerst die allerhöchste Entschließung über die gemeinsame Eingabe der Bischöfe in Händen haben wollte. Einzelnen Pfarrern, welche indeß die Anfrage gestellt hatten, wie sie sich bei erfolgter päbstlicher Mahnung bezüglich der Eingehung der gemischten Ehen verhalten sollten, wurde unterm 24. Januar schon erwiedert: „Da nun dermal das nur an die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreiches gerichtete und daher zur Publication an die Diözesangeistlichkeit nicht geeignete päbstliche Schreiben vom 27. Mai v. J. die Norm des Verhaltens bei gemischten Ehen festsetzt: so wird der Bischof nicht versäumen, in Gemäßheit des mit dem Gesammtepiscopate in dieser hochwichtigen Angelegenheit eingeleiteten, zur Zeit jedoch nicht beendigten Benehmens, demnächst die entsprechenden, in dem päbstlichen Schreiben anempfohlenen Vorschriften, zu erlassen und bis dahin hat es das Ordinariat noch bei der bisherigen Uebung belassen. Sollte jedoch der Herr Pfarrer bei den eigenen Verhältnissen seiner Pfarrei sich zur Zeit bei der bestehenden Praxis nicht beruhigen zu können glauben, so will man die Sache seiner gewissenhaften Ueberzeugung überlassen." Seinem geistlichen Rathscollegium, dessen einzelne Mitglieder noch allerlei Bedenken wegen des Vollzuges der päbstlichen Mahnung hatten, erklärte der Bischof

---

[536]) Siehe Urkundenbuch Nr. 73. Dieselbe ist auch im Archive für katholisches Kirchenrecht l. c. S. 20. vollständig abgedruckt.

mit obigem Erlasse: „Das Oberhaupt der Kirche hat gesprochen, es kann daher dermalen keine Frage mehr davon seyn, welches Benehmen bei gemischten Ehen den Seelsorgern der bayerischen Bisthümer vorzuschreiben sei, und noch viel weniger, ob die im Rheinkreise bestehende Praxis gegen die Entscheidung und Erklärung des Kirchenoberhauptes, von dem Bischofe von Speyer soll beibehalten werden. Die Vorschriften des päbstlichen Schreibens vom 27. Mai v. J. müssen daher befolgt werden." ꝛc. [537]) Einem Dekane, welcher gegen das Normativ vom 22. April Manches einzuwenden hatte, schrieb der Bischof am 1. August 1833: „Was die Verordnung wegen der gemischten Ehen betrifft, so hat, wie der Bischof den Bestimmungen des allgemeinen Oberhauptes der Kirche, also auch der Herr Dekan sich den Anordnungen seines Bischofes, nach dem Beiden obliegenden, canonischen Gehorsame zu fügen, und die etwa vermeintliche Verantwortlichkeit dem Gewissen seines Bischofes zu überlassen." ꝛc.

Der Minister des Innern, welcher mit der angedroheten Temporaliensperre gegen die Oberhirten des Reiches nicht voranfahren wollte, suchte einen andern Ausweg in der betreffenden Angelegenheit. Er ließ nämlich unter dem 31. Mai 1833 an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe von Bayern eine vertrauliche Aufforderung ergehen, sich neuerdings nach Rom zu wenden, daselbst die schwierigen Verhältnisse in Bayern und die traurigen Folgen darzulegen, und zu erwirken, daß auch den bayerischen Bischöfen eingeräumt werde, was andern Staaten, namentlich den österreichischen, im Wege der Unterhandlung bereitwillig zugesichert worden ist. „Die Erfüllung dieses mehr als billigen Wunsches — fährt der Minister wörtlich fort — läßt sich um so sicherer erwarten, als der römische Hof von jeher, neben der größten Consequenz in der Festhaltung seiner Prinzipien, eben so viele Klugheit in der Anwendung derselben entwickelt hat, und als der heilige Vater gewiß eben so sehr, als die Krone Conflikte vermieden wissen will, welche einen tief religiösen Fürsten und seine für die Sache der Religion warm fühlenden Behörden, in beklagenswerthen Gegensatz zu den kirchlichen Behörden stellen und den Feinden des Glaubens die sichersten Waffen überliefern würden. Von diesen Rücksichten geleitet, haben Seine Majestät der König allerhöchst Ihren Geschäftsträger in Rom mit neuen Instruktionen zu den weitern Verhandlungen über die gemischten

[537]) Prot. ord. de 24. Januarii 1833. §. 19.

Ehen versehen lassen".... „Indem ich die Ehre habe, Eure Hochwürden Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß zu setzen — schreibt der Fürst weiter — erlaube ich mir zugleich meine wohlbegründete Ueberzeugung, ja die amtliche Gewißheit auszusprechen, daß der gute Erfolg dieses, aller Vermuthung nach letzten Schrittes, nicht zweifelhaft bleiben könne, wenn Seine päbstliche Heiligkeit auf die in Bayern bestehenden, besondern Verhältnisse, und auf die bedenklichen Folgen, welche aus der Nichtbeachtung derselben, bei vorliegendem Gegenstande für die katholische Kirche sich ergeben müßten, durch die bayerischen Episcopate selbst aufmerksam gemacht und auch von dieser Seite der lebhafte Wunsch ausgesprochen würde, daß die deßfalls noch bestehenden Irrungen auf eine der Weisheit des heiligen Stuhles entsprechende Weise zur Verhütung größerer Uebel, wie immer ausgeglichen werden möchten." Schließlich unterstellte der Minister von dem Bischofe zu Speyer, er werde sich in dieser Beziehung an den Erzbischof von München-Freising und die Bischöfe von Regensburg und Passau anschließen und dadurch zu dem Zwecke beitragen, der den heißen Wunsch und eines der ernstesten Anliegen nicht nur der Regierung, sondern auch des Herzens Seiner königlichen Majestät bildet.

Schon drei Tage nach dem Empfange dieses fürstlichen Schreibens erwiederte der Speyerer Oberhirte: „Eben so, wie es Gewissenspflicht von mir fordert, den Vorschriften des allgemeinen Kirchenoberhauptes in geistlichen Gegenständen Folge zu leisten, eben so ist und wird es mir stets heilige Pflicht seyn, auch den Gesetzen des Staates, den Befehlen und weisesten Absichten Seiner Majestät, unseres allergnädigsten Königs mich als treuen Unterthan gehorsam zu bezeugen. Ich halte mich daher auch strenge verpflichtet, dermal, wo die Bischöfe des Reiches den Vorschriften des Kirchenoberhauptes bezüglich auf gemischte Ehen Genüge leisten, auch den Absichten unseres eben so frommgesinnten, als für das Wohl des allerhöchst Ihrem Scepter unterworfenen Staates väterlich besorgten, allergnädigsten Königs allerehrerbietigst zu entsprechen und in Verbindung mit den übrigen hochwürdigsten Herrn Erzbischöfen und Bischöfen des Reichs Seiner päbstlichen Heiligkeit die im Königreiche Bayern bestehenden, besonderen Verhältnisse und die bedenklichen Folgen, welche aus deren Nichtbeachtung in dem vorliegenden Gegenstande für die katholische Kirche sich ergeben könnten, zu bemerken und den innigsten Wunsch auszudrücken, daß die Weisheit des heiligen Stuhles auf eine entsprechende Weise, zur Verhütung

größerer Uebel, wie immer Abhilfe erwirken möge." ... „Sollte, wie ich jedoch nicht zu erwarten alle Ursache habe, eine einstimmige, beifällige Entschließung der beiden Herrn Erzbischöfe und der übrigen Bischöfe des Reiches nicht erfolgen: so trage ich kein Bedenken, den besten Absichten Seiner königlichen Majestät dessen ungeachtet allerehrerbietigst gehorsamst zu entsprechen und auch einzeln die Verhältnisse des Reiches überhaupt, des Rheinkreises aber ganz besonders, Seiner päbstlichen Heiligkeit vorzustellen und die dießseitigen, nur durch das Beste der heiligen Kirche und des Staates begründeten Wünsche, im Falle der Möglichkeit ihrer Beachtung vorzutragen." rc. rc. Der Erzbischof von München-Freising, dem sich die Bischöfe von Regensburg und Passau anschloßen und auch jene von Eichstätt, Würzburg und Augsburg folgten, schrieb dem Minister am 8. Juni: „daß sie darauf nicht eingehen können, da nicht bloß die dem bayerischen Gesandten in Rom ertheilten neuen Instruktionen, so wie die Basis der Unterhandlungen, unbekannt seyen, sondern sie auch wenigstens in den Schein des Widerspruches mit der selbst erbetenen Entscheidung des heiligen Vaters fallen könnten." [538]) rc. rc. Der Bischof zu Speyer erfüllte in so ferne sein dem Minister gegebenes Versprechen, daß er in einem vertraulichen Schreiben an den päbstlichen Nuntius in München, eben so wahr als offen die höchst schwierigen Verhältnisse seiner Diözese schilderte, welche Schilderung von dem Nuntius dem heiligen Vater vorgelegt wurde. [539])

§. 16. Leidiger Zwischenfall einer Mischehe zu Speyer.

Maul kam übrigens bezüglich der gemischten Ehen bald darauf in eine Versuchung, die er wohl standhafter hätte zurückweisen sollen. Der funktionirende Substitut an einem königlichen Bezirksgerichte des Rheinkreises, beabsichtigte als Protestant mit E. P., einer Katholikin zu Speyer, die Ehe abzuschließen, in welcher die zu hoffenden Kinder nach dem Geschlechte in der Religion des Vaters und der Mutter, gemäß mündlichem Uebereinkommen, sollten erzogen werden. Da die Ermahnungen des Seelsorgers die Braut

---

[538]) „Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern". S. 270.

[539]) Der Nuntius schrieb deßhalb an Maul vor dem 13. Juli 1833: „Interea angustias, quibus dominatio vestra tenetur, beatissimo Patri aperiam, ut, si aliquo modo eis paulo mederi potest, medeatur, aut saltem consilio et orationibus auxilium paret." etc.

zu keinem andern Entschlusse bringen konnten, weigerte jener die Ausrufungen und die von den Aeltern der Braut besonders gewünschte katholische Trauung. Bereits am 13. Mai 1833 hatte der fragliche Bräutigam bei der königlichen Regierung des Rheinkreises eine Vorstellung eingereicht, worin er sich beschwerte, daß der Bischof von Speyer den katholischen Geistlichen seiner Diözese es auf das Strengste untersagt habe, irgend eine Ausrufung und Trauung gemischter Ehen vorzunehmen, wenn sich nicht beide Brautleute ausdrücklich verpflichtet hätten, alle Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Der Regierungspräsident übersendete diese Beschwerdeschrift sofort dem königlichen Staatsministerium. Mittels Zuschrift vom 2. Juni theilte Fürst v. Oettingen-Wallerstein dem Bischofe den Inhalt dieser Beschwerde mit, und wünschte schleunigste Rückäußerung. Der Minister schrieb unter Anderm: „Der Bischof von Speyer hat in einer Vorstellung vom 17. Mai v. J. selbst bemerkt, daß in seiner Diözese weder die Proclamation, noch die Dimission, noch selbst die katholische Einsegnung der gemischten Ehen erschwert werden, wenn auch nur ein Theil der Kinder katholisch erzogen wird und daß diese Verfahrungsweise auf altem Diözesanherkommen beruhe, welche sogar von solchen Fürstbischöfen, die zugleich Cardinäle der römischen Kirche gewesen, beibehalten worden sei. Es muß daher um so mehr befremden, wenn der Bischof von Speyer nunmehr eine andere, den verfassungsmäßigen Bestimmungen und darauf gegründeten Verordnungen entgegenstehende Anordnung getroffen und diese zur Publication gebracht hätte, ohne in Gemäßheit des Paragraphen 58 der zweiten Beilage der Verfassungsurkunde dieselbe zur allerhöchsten Einsicht und Genehmigung vorzulegen. In dem päbstlichen Breve vom 27. Mai v. J. könnte ein genügender Rechtfertigungsgrund für dieses Verfahren nicht gefunden werden, indem auch dieses Breve der landesherrlichen Genehmigung entbehrt, abgesehen davon, daß der Vollzug desselben die nachtheiligsten Folgen für die katholische Kirche selbst nach sich ziehen müßte. Es kann der Einsicht des Bischofes von Speyer unmöglich entgehen, daß eine bischöfliche Verordnung des angeregten Inhaltes bei den vielen, immer vorkommenden, gemischten Ehen im Rheinkreise, wo beinahe alle Gemeinden gemischt sind, wohl in der kürzesten Zeit die lautesten Klagen herbeiführen, die constitutionellen Grundsätze christlicher Duldung erschüttern, Religionsgehässigkeiten veranlassen und die politischen Gährungen der Zeit mit religiösen Spaltungen vermehren müßte, abgesehen davon,

daß im Rheinkreise jede Erschwerung der kirchlichen Eheverbindungen auf geradem Wege zur Vervielfältigung der im Interesse der Kirche wohl nicht zu begünstigenden bloßen Civilehen führe. Man erwartet daher, daß für jeden Fall im Rheinkreise hinsichtlich des Verfahrens der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen einstweilen wenigstens die bisherige Uebung werde beibehalten werden." ꝛc. Welcher Unterschied in Ton, Haltung und Endzweck zwischen diesem fast drohlichen Schreiben und jenem, welches derselbe Minister zwei Tage vorher an die sämmtlichen Bischöfe Bayerns gerichtet hatte?

An demselben Tage, an welchem jene Aufforderung in die Hände des Speyerer Bischofes gelangte, erschien der fragliche Bräutigam, von zwei Zeugen begleitet, vor dem dortigen katholischen Stadtpfarrer und stellte die mündliche Aufforderung: „Der Herr Pfarrer wolle sich nun erklären, ob er der fraglichen Braut einen Losschein ausstellen wolle oder nicht?" In Folge der noch in der Mittagsstunde vom Bischofe erhaltenen mündlichen Weisung, wiederholte der Pfarrer den schon früher ertheilten Bescheid: „daß er ohne das abgegebene Versprechen, alle zu hoffende Kinder in der katholischen Religion erziehen lassen zu wollen, keinen Losschein für dessen Braut ausstellen könne und dürfe." Von diesem Bescheide wurde alsbald der Regierungspräsident, Freiherr v. Stengel, ein ebenfalls in gemischter Ehe lebender Katholik, der seine Töchter in der protestantischen Confession erziehen ließ, in Kenntniß gesetzt. Höchst entrüstet eilte derselbe im ersten Feuer zum Bischofe und setzte diesem durch Bitten und Vorstellungen, wohl auch mit Bezugnahme auf das ministerielle Schreiben, so lange zu, bis derselbe die Versicherung gab, er werde den Stadtpfarrer rufen lassen und das Gewünschte einleiten. Dieß geschah auch. Der Pfarrer wurde vorgerufen und der Oberhirte erklärte ihm mündlich: „In Ansehung der fraglichen Heirath, überlassen wir es dem Herrn Pfarrer ganz zu thun, was er wolle". Der Pfarrer erwiederte: „Ich thue, was Euere bischöflichen Gnaden befehlen"! Dieser erwiederte: „Wenn Sie auch die Trauung vornehmen, werden Wir Sie deßhalb nicht verantwortlich machen"! Der Pfarrer wünschte hiefür eine schriftliche Weisung. Sie wurde ihm, zuletzt mit Unwillen, vom Bischofe verweigert. Als noch an demselben Abende der Bräutigam bei dem Stadtpfarrer erschien und erklärte, durch eine hohe Person in Kenntniß gesetzt worden zu seyn, daß Reverendissimus die Einwilligung ertheilt habe: „die von ihm beabsichtigte Ehe dürfe auch ohne Ausrufungen kirchlich eingesegnet werden", erbat sich der Pfarrer

vom bischöflichen Ordinariate schriftlich einen Bescheid, welchen der Generalvikar für sich, nach Rücksprache mit dem Bischofe, dahin ertheilte, daß in Anbetracht der besonderen Verhältnisse diese Ehe könne eingesegnet werden. [540]) Die deßfallsige Verhandlung wurde bald einzelnen Mitgliedern des Domcapitels bekannt. Ein Domcapitular fand sich in seinem Gewissen gedrängt, sogleich am folgenden Morgen dem Bischofe in einem Briefe ehrerbietigst vorzuzustellen, wie sehr dessen Benehmen mit dem Hirtenschreiben des Oberhauptes der Kirche vom 27. Mai 1832, und mit dem bischöflichen vom 22. April 1833 in Widerspruch stehe, und welche verderbliche Folgen die Vereitlung dieser Verordnung nicht nur bei den katholischen Christen im Allgemeinen, sondern auch bei den Seelsorgern haben werde. [541]) Dessen ungeachtet wurde noch an demselben Morgen, am 11. Juni, halb zwölf Uhr, die fragliche Trauung vom Stadtpfarrer Forch, in der Kathedrale vorgenommen. „Unbeschreiblich war das Aergerniß bei allen gutgesinnten Katholiken, welche die Grundsätze ihrer Religion und die Aussprüche des allgemeinen Kirchenoberhauptes durch die Feigheit eines Kirchenprälaten und die Unbeholfenheit eines Pfarrers so sehr verrathen sahen. Mehrere Glieder des Ordinariats hörten und sahen dieses Benehmen mit der größten Entrüstung, allein — dabei blieb es auch. Indessen jubelten die Anverwandten des Brautpaares, daß sie über Pabst, Bischof und die ganze katholische Pfaffheit gesiegt haben." [542])

Bald drückte das gegebene Aergerniß das Gewissen des Oberhirten. Er bereute die Schwäche vor seinem Ordinariate mit Thränen im Auge. Diese Gewissensbeängstigung gab Manl auch deutlich in der Antwort zu erkennen, welche derselbe am 13. Juni 1833 auf die bemeldete Beschwerdeschrift an den Minister des Innern sendete. Darin erklärte derselbe: „Ich habe zwar in meiner allerehrerbietigsten Vorstellung vom 17. Mai v. J. bemeldet, daß zur Zeit in der Diözese Speyer weder die Proclamationen und Dimissorien, noch selbst die katholische Ehe-Einsegnung, wenn auch nur ein Theil der Kinder katholisch erzogen wird, erschwert werde und

---

[540]) Chronica episcop. Spirensis. — [541]) Dieser Brief verfehlte seine Absicht nicht ganz. Er brachte den wankenden Bischof zum Entschluße, die Verordnung vom 22. April 1833 aufrecht zu erhalten. Der Generalvikar hatte bereits unterm 18. Juni eine ähnliche Erlaubniß dem Pfarrer zu Kusel, wie jenem zu Speyer gegeben, die jedoch unterm 23. desselben Monats dem Pfarrer zu Neuleiningen versagt wurde. — [542]) Chronica episcop. Spirensis.

daß diese Verfahrungsweise auf einem alten Herkommen beruhe, welches von den ehemaligen Fürstbischöfen beibehalten worden sei. Es war dieses aber auch nur ein Herkommen, welches, wie ich bereits am 14. Januar l. J. bemerkte, sein trauriges Entstehen der Verfolgung der katholischen Religion, nach eingeführter Reformation in den Rheinlanden, namentlich in den Gebietstheilen des ehemaligen Kurfürstenthums der Pfalz, des Herzogthums Zweibrücken, ꝛc. ꝛc. verdankte, keineswegs aber ein Diözesanherkommen genannt werden kann, welches wohl offenbar daraus erhellt, daß in jenen Gebietstheilen der jetzigen Diözese Speyer, welche ehemals unter der Landeshoheit der Fürstbischöfe von Speyer, Worms ꝛc. standen, diese Uebung, so wie in der letzten Zeit, also auch vormals nicht bestanden hat." ꝛc. Nachdem der Bischof in diesem Schreiben auch die übrigen Punkte der Nichtberechtigung und der nachtheiligen Folgen der berührten Verordnung vom 22. April, weitläufig widerlegt hatte, fuhr derselbe also fort: „Die Beschwerde des Substituten N. N., ist zwar auf das Schleunigste dadurch beseitigt worden, daß ich, — ich muß es mit innigstem Kummer gestehen, — überrascht gerade in dem Augenblicke, als ich die bezügliche allerhöchste Entschließung vom 2. am 10. empfangen hatte, auf das Andringen des hohen Präsidiums königlicher Kreisregierung und bei der, am Tage vorher erhaltenen höchsten Ministerialversicherung „„über die amtliche Gewißheit, daß der Erfolg der neuerdings eingeleiteten bezüglichen Verhandlungen mit dem päbstlichen Stuhle nicht zweifelhaft bleiben könne,"" dem Stadtpfarrer Forch, nicht die Weisung gegeben, sondern es ihm, jedoch ohne seine Verantwortlichkeit dafür, freigestellt habe, der fraglichen Ehe zu assistiren: mein Gewissen aber bleibt seitdem leider beunruhiget! — In der Ueberzeugung jedoch, daß Eure königliche Majestät bei allerhöchstdero frömmsten Gesinnungen und bei dem beharrlichen Entschlusse dem Gewissen der Unterthanen, am allerwenigsten den katholischen Bischöfen des Reiches irgend einen widerrechtlichen Zwang anthun wollen: wage ich daher die vertrauensvolle Bitte, daß Allerhöchstdieselbe vor der Hand und bis auf etwa weitere Erklärung Seiner päbstlichen Heiligkeit, nicht darauf zu bestehen geruhen wollen, daß die frühere, im Rheinkreise bestandene Uebung hinsichtlich des Verfahrens der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen, einstweilen wenigstens beibehalten werde". ꝛc. ꝛc.

Diese leidige Geschichte wurde aber nicht bloß auf dem rothen Sitze und am grünen Tische behandelt, sondern auch vielseitig und

zum Theile mit großer Gehässigkeit in den Zeitungen besprochen. Man schrie laut umher, wie die Geistlichkeit ihre Amtsgewalt mißbrauche und forderte die Regierung entschieden auf, ihrer Seits dahin zu dringen, daß die bezügliche Verordnung unverweilt zurückgenommen und widerrufen werde, was wohl auch von der Regierung, deren Vorstand sich bereits persönlich in den fraglichen Vorfall eingemischt hatte, nicht unterlassen worden seyn dürfte. [543]) Auch der Landrath des Rheinkreises brachte in seinem geheimen Protokolle vom 6. Juli 1833, ebenfalls das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei Eingehung gemischter Ehen, klagend vor die Stufen des königlichen Thrones. Er jammerte: „Mit mehr Grund man .... erwarten sollte, daß kein Diener der Religion und Kirche sich dem entziehen würde, was der fromme Sinn und das Gewissen der seiner geistlichen Leitung anvertrauten Glaubensverwandten verlangt, um so viel betrübender und schmerzlicher mußte es jedes religiösgesinnte und fühlende Gemüth ergreifen, wenn katholische Priester auf Befehl ihrer Obern, zum Nachtheile ihres heiligen Berufes und im offenbaren Widerspruche mit den ausdrücklichen Bestimmungen der allerhöchsten Edikte und Entschließungen, den Verlobten gemischter Confession, wenn sie das Versprechen nicht geben wollten, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, nicht nur Trauung, oder vielmehr kirchliche Einsegnung, so wie die Ertheilung des Entlaßscheines versagten, sondern auch überdieß noch das civiliter in gesetzlicher Form abgeschlossene Ehebündniß mit einem Mackel belegten, indem sie es nicht als gültig, sondern für einen wilden Ehestand erklärten." 2c. 2c. Mit dieser Klage verband der Landrath die Bitte: „Seine königliche Majestät wolle geruhen, die betreffenden katholischen Behörden zur Zurücknahme des von ihnen an die Pfarrer ergangenen Befehles, und zur genauen Befolgung der verfassungsmäßig hierüber bestehenden Bestimmungen und Gesetze anzuhalten und nöthigen Falls die Beachtung durch die Sperrung der Temporalien, oder durch die Anwendung eines anderen gesetzlichen Zwangsmittels zu erzielen." 2c. [544]) Gewiß sehr menschenfreundlich von einer weltlichen Körperschaft, welche wachen sollte, daß überall das Gesetz und nicht die Personen herrschen; sehr folgerichtig von einer Versammlung, welche sich in dem nämlichen Pro-

---

[543]) Neue Speyerer Zeitung. 1833. Nr. 108. 117. 121. — [544]) Siehe hierüber einen Aufsatz im „Katholik." Jahrg. 1834. Maiheft. S. 203 bis 216.

tokolle bitter beklagte, daß in Neustadt bei dem Jahrgedächtniße des sogenannten Hambacher Festes von den Beamten Ungesetzlichkeiten und Gewaltsmaßregeln verübt worden seyen. Auch die protestantische Generalsynode, welche in jenem Jahre zu Kaiserslautern abgehalten wurde, erhob dieses Gegenstandes wegen Beschwerde. „Sie erklärte das bischöfliche Ausschreiben vom 22. April 1833 als die Verfassung des Reiches verletzend und stellte den Antrag, daß die allerhöchste Stelle jenes Ausschreiben in diesem Sinne behandeln und Maßregeln ergreifen möge, ähnlichen beunruhigenden Uebergriffen für die Zukunft vorzubeugen." [545])

Um sich in dieser hochwichtigen Angelegenheit mit den übrigen Bischöfen des Reiches persönlich zu besprechen, unternahm der Speyerer Oberhirte, nachdem er noch vom 22. bis 29. Juli das Dekanat Speyer und die Pfarrei von Frankenthal visitirt hatte, am 2. August 1833, vom Domvikar Cronauer begleitet, eine Reise und zwar zunächst nach Würzburg und Bamberg, später nach Eichstätt und Augsburg. Am Vorabende des Ludwigstages traf derselbe über Ansbach und Würzburg wieder zu Speyer ein, zum weiteren Kampfe für die Rechte der Kirche gerüstet. Auf dem Landtage des Jahrs 1834 kamen die gemischten Ehen und namentlich die deßfallsige Verordnung des Speyerer Bischofes vom 22. April 1833 abermals zur Sprache. Der Abgeordnete Willich von Frankenthal sammelte sich hiebei als eifernder Protestant neue Lorbeeren. In seiner bekannten Freisinnigkeit wünschte er nichts weniger, als daß die höheren und niederen Geistlichen, welche sich fortan nicht unbedingt nach den Bestimmungen der zweiten Verfassungs-Beilage richten, mit Zwangsmaßregeln sollten verfolgt und der Landtagsabschied vom Jahre 1831 in Vollzug gesetzt werden. Letzteres wurde, trotz der am 15. September 1821 zu Tegernsee vom Könige Max Joseph gegebenen Erklärung, von der Kammer zum Beschlusse erhoben. [546])

§. 17. Weitere Verhandlungen bezüglich der gemischten Ehen.

Diese Verhandlungen und Beschlüße steigerten den Wunsch des Königs die unerquicklichen Kämpfe zu beseitigen. Er wendete sich

---

[545]) H. Wand's Handbuch der Verfassung. ɛc. Speyer 1859. S. 94. — [546]) Landtagsverhandlungen Bd. III. S. 89. Vertreter der katholischen Geistlichkeit der Speyerer Diözese war damals Martin Foliot, Pfr. und Dechant zu Kaiserslautern.

deßhalb, nicht nur an das Oberhaupt der Kirche, sondern drang auch insbesondere in die beiden Erzbischöfe des Reiches: „daß doch bei dem römischen Hofe von sämmtlichen Bischöfen verlangt werden möchte, was neuerdings den preußischen Bischöfen eingeräumt wurde." Um keinen Zwiespalt und Widerspruch herbeizuführen, entschloßen sich endlich die Oberhirten zu einer gemeinschaftlichen Vorstellung, der jedoch die Wendung gegeben ward, als sei dieselbe nur auf Verlangen des Königs eingereicht worden. Sie wurde am 15. Juni ausgefertigt. [547]) Schon längst war dieselbe nach Rom gelangt, als der Minister Graf v. Seinsheim am 11. August 1834 den Oberhirten Bayerns Folgendes eröffnete: „Seine Majestät der König haben zur endlichen Beseitigung derjenigen Anstände, welche sich bisher wegen der gemischten Ehen in Bayern ergeben haben, neuerdings auf diplomatischem Wege Unterhandlungen mit dem päbstlichen Stuhle angeknüpft, welche nach einem vorläufigen Berichte der königlichen Gesandtschaft in Rom einen baldigen, den Interessen der Kirche, so wie des Staates zusagenden Erfolg, sicher erwarten lassen, wenn Seine päbstliche Heiligkeit durch die Herrn Erzbischöfe und Bischöfe schleunigst Veranlassung erhalten, die besondere Lage der katholischen Kirche in Bayern nochmal in reife Erwägung zu ziehen und dem bayerischen Gesammtepiscopate eine hiernach bemessene, weitere Eröffnung hinsichtlich seines Benehmens bei solchen Ehen zugehen zu lassen. Seine Majestät der König haben mir daher befohlen, die Herrn Erzbischöfe und Bischöfe in allerhöchstdessen Namen, und unter Anführung Ihres allerhöchsten Auftrags hiermit dringend aufzufordern, daß sie ein solches Schreiben, wenn es noch nicht geschehen, gemeinschaftlich unterzeichnet unverweilt an Seine päbstliche Heiligkeit abgehen lassen." ꝛc. ꝛc. Bischof Manl erwiederte dem Grafen am 21. August, daß er das fragliche Schreiben bereits am 4. Juli unterzeichnet und weiter gesendet habe. Noch am 4. August 1834 hatte der Speyerer Oberhirte der königlichen Regierung des Rheinkreises, welche beschwerende Anzeige gegen einzelne Pfarrer machte, die im Vollzuge der bischöflichen Verordnung vom 22. April 1833, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde verletzten, eben so klar als entschieden erwiedert: „Wenn königliche Regierung das Ansinnen stellt, die Pfarrer zur genauen Beobachtung der bestehenden Gesetze und der Bestimmungen der Verfassungsurkunde nachdrücklich anzuweisen, so können wir die Versicherung

---

[547]) Siehe die Schrift: „Kirchenrecht und Staatsgewalt". S. 278.

geben, daß wir es uns jederzeit zur angelegentlichsten Pflicht machen, alle uns untergebenen Priester bei jeder Gelegenheit hierzu anzumahnen. Sollten jedoch bürgerliche Gesetze oder die Bestimmungen der Verfassungsurkunde in rein geistlichen Gegenständen, über welche die bürgerliche und Staats-Gesetzgebung nichts verfügen kann, solche Vorschriften enthalten, welche den kirchlichen Gesetzen und Bestimmungen widersprächen, so könnte zu deren Befolgung weder eine Verbindlichkeit bestehen, noch zu ihrer Befolgung angehalten werden." rc.

Unterm 12. September 1834 erfolgte endlich eine Erklärung und Belehrung über die gemischten Ehen vom päbstlichen Staatssekretär, Cardinal Bernetti. [548]) Sie brach allerdings der päpstlichen Vorschrift vom 27. Mai 1832, die Spitze ab, und eröffnete, indem sie im äußersten Falle, die bisher verweigerte Selbsttrauung — assistentia passiva — gestattete, neue Auswege. Der Cardinal erklärte dabei ausdrücklich: „Indem aber Seiner Heiligkeit es zum großen Schmerze gereicht, daß dieselbe für ein wegen seiner Anhänglichkeit am katholischen Glauben ausgezeichnetes Reich einen solchen Weg des Nachgebens einschlagen mußte, bekennt dieselbe auf das Heiligste vor Demjenigen, vor dessen Augen Alles klar und offen aufgedeckt ist, daß sie zu dieser Nachsicht nur deßhalb veranlaßt, oder vielmehr gezwungen werden konnte, damit nicht noch größere Nachtheile der katholischen Kirche widerfahren." rc. rc. Die Schwierigkeiten waren auch jetzt noch lange nicht alle gehoben. Bischof Manl war mit dieser neuen Verfügung keineswegs zufrieden. Kaum hatte er dieselbe von dem päbstlichen Nuntius in München erhalten, so schrieb er darüber am 11. Oktober 1834 seinem Metropoliten: „Ich muß gestehen, daß ich eine Erklärung der Art gar nicht erwartete. . . . . Durch diese Instruktion, so erwünscht auch die Modificationen des päbstlichen Schreibens vom 27. Mai 1832 seyn mögen, komme dann doch ich ganz besonders wieder in eine sehr unangenehme Lage. Meine Diözesangeistlichkeit theilt sich in Bezug auf jenes päbstliche Schreiben vom 27. Mai 1832 in zwei Classen. Die eine, zum Theile aus jungen Priestern bestehend, im höchsten Grade strenge Moralisten, ergriffen dessen Bestimmungen mit vollster Zustimmung. Die anderen mißbilligten sie, und, wenn gleich sie befolgend, erklärten sie dieselbe ohne Scheu für ungeeignet, der katholischen Kirche im höchsten Grade nachtheilig.

---

[548]) Siehe Urkundenbuch Nr. 74. „Katholik". 1835. Maiheft. S. 161.

Wenn nun jetzt die zweite Classe mit den neuen Modificationen zufrieden ist, so wird dem entgegen die erste im höchsten Grade unzufrieden seyn und was ich nicht ohne Grund befürchte, es werden Einzelne aus denselben geradehin erklären, daß die Assistenz bei einer gemischten Ehe, wo nicht alle Kinder katholisch erzogen werden sollen, unerlaubt und sündhaft sei, gegen ihre Ueberzeugung und Gewissen laufe, sie also auch nicht assistiren könnten und auch nicht würden. Was soll ich aber alsdann thun? . . . Sollte aber die assistentia passiva eingehalten werden wollen, so bin ich überzeugt, daß die Sache alsdann, wenigstens im Rheinkreise, noch weit schlimmer werden dürfte, als sie bis jetzt gewesen ist." rc. rc. Nach einem Ministerialschreiben vom 23. November 1834 sollte die neue Instruktion dem Clerus nicht mitgetheilt werden, da sie leicht zu Mißverständnissen führen könnte. Um so mehr gab sich der Fürst v. Oettingen-Wallerstein Mühe in diesem Schreiben die Oberhirten des Reiches zu vermögen, gleichheitliche, abgeschwächte Vorschriften über die Behandlung der gemischten Ehen an die Seelsorgsgeistlichkeit zu erlassen. Dieses Bestreben gelang ihm jedoch nicht nach Wunsch. Zwar hatte der Erzbischof von Bamberg schon unterm 21. Oktober 1834, sowohl an den Erzbischof von München, als an die übrigen Bischöfe Bayerns den Entwurf eines Pastoralnormativs bezüglich der gemischten Ehen übersendet mit dem Bemerken: „nur durch ein in allen Punkten gleichförmiges Verfahren könne und würde das Ende der seither zwischen Kirche und Staat obwaltenden, unangenehmen und bedaurungswürdigen Differenzen herbeigeführt werden." Der Bischof von Speyer ließ in einer eigenen Sitzung vom 3. November 1834 diesen Entwurf eines Pastoralnormativs seinem Ordinariate vorlegen, um dessen bezügliche Ansichten zu vernehmen. [549]) Es ergaben sich mehrere Anstände, welche Manl unterm 15. November dem Metropoliten mit der Erklärung übersendete: „Ich bin keineswegs gesonnen, der zu treffenden Anordnung Maß geben zu wollen und ich werde einer in Uebereinstimmung des Gesammtepiscopats Bayerns, oder wenigstens des Episcopats des Metropolitansprengels Bamberg getroffenen Anordnung um so lieber mich anschließen, als dadurch Beruhigung und nicht individuelle Verantwortlichkeit hervorgeht." Die fraglichen Anstände wurden nicht alle gehoben. Nach-

---

[549]) Der Bischof hatte schon unterm 29. Oktober 1834 die betreffenden Aktenstücke dem Direktor des geistlichen Rathes zugestellt, um dieselben wohl zu erwägen und das Ergebniß der deßfallsigen Prüfung ihm vorzulegen.

dem sich der Speyerer Bischof deßhalb mit dem Erzbischofe von München und dem Bischofe von Würzburg in's Benehmen gesetzt und dorther die neuen Pastoralnormative zur Einsicht empfangen hatte, übersendete derselbe unterm 3. April 1835 Seiner Majestät dem Könige das Ehenormativ für sein Bisthum. Es war möglichst streng gehalten und überließ keineswegs dem einzelnen Seelsorger, wenn nicht alle Kinder vertragsmäßig in der katholischen Religion erzogen werden sollten, das Vorangehen in der Sache ohne besondere oberhirtliche Weisung. Allein dieses Normativ ward in der Diözese nicht verkündiget. [550]) Denn bereits war Johann Martin seinem dringendsten Wunsche gemäß auf das Bisthum Eichstätt befördert, als der Minister des Innern, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, am 27. November 1835 Namens Seiner Majestät des Königs erklärte: „Die von den hochwürdigsten Herrn Erzbischöfen und den hochwürdigen Herrn Bischöfen an ihren Pfarrclerus zu erlassenden Aufträge bezüglich der gemischten Ehen, seyen ihrer Natur nach lediglich bestimmt, frühere, von der Krone als gesetzwidrig erklärte Beschränkungen aufzuheben, und bedürfen sonach in ihrer Eigenschaft einfacher, aus genehmigten, allgemeinen Verordnungen hervorgehender, auf Wiederherstellung der Gesetze und Verordnungen abzielender Ausschreiben, keiner neuen königlichen Genehmigung."

Einen gleichen Kampf, wie der geschilderte, bezüglich der gemischten Ehen, hatte unser Oberhirte während seiner ganzen dießseitigen Amtsführung, wegen Handhabung der bei solchen Ehen abgeschlossenen Verträge, beziehungsweise wegen der wirklichen Erziehung und wegen des Besuches der katholischen Schulen der aus gemischten Ehen erzeugten Kinder. Sein hiebei ausgesprochener Grundsatz war: „Nach dem Naturrechte und göttlichen Rechte, könne ein Katholik durch keine Gesetze zu etwas verbindlich gemacht werden, was gegen sein Gewissen sei. Diese Gewissensfreiheit sei durch die Verfassung gewährleistet und Seine Majestät haben durch die in Tegernsee am 15. September 1821 abgegebene Erklärung ausgesprochen, daß in Fällen, wo die Bestimmungen der Constitution jenen des Concordats, zur Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit der Katholiken, entgegen seyen, die Bestimmungen des Concordats den Vorzug haben sollen". Noch viele andere Rechtsfragen bezüglich der religiösen Kindererziehung in gemischten Ehen kamen wäh-

[550]) Siehe Urkundenbuch Nr. 75.

rend der Amtsführung des Bischofes Manl zwischen der oberhirtlichen Stelle und den königlichen Behörden zur Verhandlung. Dazu gehören insbesondere die Fragen: Ob die gemischten Ehetheile nach geschlossener Ehe noch Verträge über die religiöse Kindererziehung machen dürfen? Ob alle Verträge der Art nur vor der Ehe, und zwar durch Notariats-Urkunden müßten abgefaßt werden? Ob Notariats-Urkunden über Kindererziehung mit beiderseitiger Einwilligung wieder aufgehoben und abgeändert werden dürfen? Ob die Pfarrer Kinder gemischter Ehen mit beiderseitiger Einwilligung der Aeltern taufen dürfen, wenn schon, nach den Bestimmungen des Religionsediktes, diese Kinder in der andern Confession erzogen werden sollen? Die weltlichen Behörden hatten bei allen diesen Fragen eine dem Bischofe entgegengesetzte Ansicht und suchten dieselben in vorkommenden Fällen, durch Zwangsmaßregeln, Ausweisung aus den katholischen Schulen, Schulversäumnißstrafansätze, Gehaltssperre der betreffenden Lehrer rc. in Vollzug zu setzen, was zu fortwährenden Einsprachen und Klagen Veranlassung gab. Der Bischof beharrte dabei stets auf dem Grundsatze, daß die Bestimmungen der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde bezüglich der Kindererziehung nur schützende, nicht aber den freien Willen der Aeltern bindende Kraft hätten, und daß sowohl die Aeltern bei Lebzeiten beider Theile durch freiwillige Uebereinkunft, als auch nach Ableben des einen Theiles der zurückgelassene die religiöse Erziehung der Kinder anordnen könnten, und beschied nach diesem Grundsatze alle deßfallsige Anfragen der Seelsorger.

§. 18. Bischöfliche Visitationen im Allgemeinen.

Dieselbe Sorgfalt und Unermüdlichkeit, welche der Bischof Manl in der Vertheidigung und Handhabung der kirchlichen Grundsätze bezüglich der gemischten Ehen und der religiösen Erziehung der aus denselben entsproßenen Kinder bis zu seiner Versetzung nach Eichstätt erwies, leitete und begleitete ihn auch bei den Visitations- und Firmungs-Reisen, welche er während seiner Amtsführung in die verschiedenen Theile der Diözese unternommen hat. In seinem Gefolge auf diesen Rundreisen waren stets der Domcapitular Würschmitt als Visitator, welcher gewöhnlich die erste Predigt übernahm, der Domvikar Cronauer als bischöflicher Ceremoniar und der betreffende Dekan. Die erste dieser Reisen trat Manl am 18. August 1828 in das Dekanat Zweibrücken an. Ausführliche Vorschriften über den Empfang, den Aufenthalt, die einzelnen Unter-

suchungen des Oberhirten wurden den Dekanen vorausgesendet, um für die gehörige Vorbereitung und Ordnung das nöthige einzuleiten. Diese Vorschriften enthalten unter Anderem: „Seine bischöflichen Gnaden steigen in der Regel am Eingange des Pfarrortes aus ihrem Wagen und werden von da aus, wenn es die Witterung erlaubt, unter Glockengeläute von der anwesenden Geistlichkeit, von dem Kirchenvorstande und der Schuljugend unter Vortragung des Kreuzes feierlich zur Kirche begleitet, mit Ausnahme jener Orte, in welchen bisher keine öffentliche Prozessionen statt fanden, wo dann Hochdieselben erst apud valvas ecclesiae feierlich empfangen werden. An der Kirchenthüre wird Reverendissimo das Weihwasser dargereicht, alsdann Hochdemselben auf die übliche Weise der Inzens gespendet und er hierauf von der Geistlichkeit zum Hochaltar, wo ein gehörig bedeckter Betschemel bereit seyn wird, begleitet. Der Ortspfarrer setzt hierauf das Allerheiligste aus, ein schickliches Lied von dem Herrn, von dem heiligen Geiste, oder von dem allerheiligsten Sakramente wird gesungen und vom Bischofe das Gebet gesprochen: Deus, qui nobis sub sacramento etc. und dann von dem betreffenden Seelsorger der Versikel: Protector noster etc. sammt dem Gebete für den Bischof gesungen. Jetzt folgt eine kurze, höchstens halbstündige Predigt, welche jener Pfarrer abhält, den der Dekan hiezu bestimmt hat. Nach der Predigt wird mit der Schuljugend der Pfarr- und Filial-Gemeinde, welche jederzeit mit den Schullehrern anwesend seyn muß, eine Katechese gehalten und am Schlusse derselben der bischöfliche Segen ertheilt. Nach dem bischöflichen Segen werden die Altäre, der Tabernakel, der Taufstein, die Kirchengeräthe, Gefäße und Gewänder in dem Kirchengebäude eingesehen. Ist die oberhirtliche Untersuchung in der Kirche zu Ende, dann wird der Bischof von der Geistlichkeit zur Pfarrwohnung begleitet, um dort dieselbe vorzunehmen. Hier sollen die Pfarrmatrikel, das Ordinationsbuch, die Gült- und Pfarrwitthums-Register, das letzte Kirchenbudget sammt Kirchenrechnung, ein Verzeichniß der Kirchen-Fahrnisse, Stiftungen, Pfarrlitteralien zur Einsicht bereit liegen, von dem letzten Kirchenbudget, von der letzten Rechnung, von dem Verzeichniß der Kirchen-Fahrnisse aber Abschriften gefertigt seyn. Die Ortsvorstände, die Mitglieder des Fabrikrathes, die Schullehrer der Pfarrei sind von der Ankunft des Oberhirten in Kenntniß zu setzen, damit sich dieselben in dem Pfarrhause versammeln und ihre Anzeigen und geforderten Aufschlüsse, sobald sie vorgerufen werden, abgeben können." ꝛc. ꝛc.

In jedem Dekanate wurden vom Dekane im Einvernehmen mit dem Bischofe einzelne Pfarrorte voraus bestimmt, in welchen die heilige Firmung ausgespendet ward. Diese Firmungs-Stationen mußten mit Rücksicht auf die Größe der Kirche und Pfarrwohnung ausgewählt werden. Bezüglich der Vorbereitung, der Zulassung, des Benehmens beim Empfange der heiligen Firmung, wurde vom Oberhirten Nachstehendes vorgeschrieben: „Da das Wesen des heiligen Sakraments der Firmung vorzüglich in der Mittheilung der göttlichen Gnade zum standhaften Bekenntnisse des wahren Christenthums besteht, von Seiten der Gläubigen aber diese heilige Handlung eine Erneuerung der Taufgelübde und ein feierliches Versprechen der Treue im christlichen Glauben und Leben ist: so erscheint es zweckmäßig, daß nur jene zur Firmung zugelassen werden, welche zum vollkommenen Gebrauche ihrer Vernunft gelangt sind, um die hohe Würdigkeit dieser heiligen Handlung einzusehen und in den Wahrheiten der christlichen Religion vollständig unterrichtet sind. Es wird daher verordnet, daß außer den Erwachsenen, welche noch nicht gefirmt sind, nur jene Kinder, welche schon einmal gebeichtet und communizirt haben und in Allem, was einem katholischen Christen zu wissen nothwendig ist, gut und gründlich unterrichtet sind, zum Empfange der heiligen Firmung vorgeführt werden sollen. Die Pfarrer haben genaue Verzeichnisse derselben anzufertigen und voraus einzuschicken. Da das Sakrament der Firmung nur im Stande der Gnade, in Reinigkeit des Gewissens empfangen werden darf: so müssen alle Firmlinge einen oder zwei Tage vorher in ihrer Pfarrkirche die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen. Am Vorabende des Firmungstages sollen die Pfarrer zur Erweckung der Andacht und Belebung frommer Gefühle eine schickliche Betstunde mit den Firmlingen und der Pfarrgemeinde halten. Die heilige Handlung wird auf jeder Station Morgens acht Uhr mit einem feierlichen Hochamte de Spiritu sancto eröffnet und nach demselben eine Predigt gehalten. Nach der Predigt wird ein eigenes Gebet, welches mitgetheilt wird, laut gesprochen und dann das heilige Sakrament der Glaubensstärke gespendet. Bei Abtheilungen der Firmlinge von etwa je dreihundert, ziehen diese, nach ertheilter Firmung, laut gesprochenem Dankgebete und dem bischöflichen Segen, in andächtiger Stille aus der Kirche, wo sodann die weitere Abtheilung eintritt und die heilige Handlung von Neuem beginnt, zuletzt aber mit dem feierlichen: »Te Deum« geschlossen wird. Die erste Predigt wird der Seine bischöflichen

Gnaden begleitende Domcapitular übernehmen, zu den übrigen Predigten haben die Dekane ihre Capitelsgeistlichkeit zu beordnen." ꝛc.

Ueber die bei der Spendung der heiligen Firmung einzuhaltende Ordnung wurde ebenfalls das Nöthige vorgeschrieben. „Die Firmlinge sollen nur mit Firmpathen von ihren Seelsorgern vorgeführt werden. Die Pfarrer und Pathen sollen den Firmlingen ein stilles und andächtiges Betragen nachdrücklich empfehlen. Damit aber überhaupt bei Ertheilung der heiligen Firmung jene Ruhe und feierliche Stille, welche die Heiligkeit und Würde des Sakraments, die schuldige Ehrfurcht gegen den Ausspender und die Pflicht, durch öffentliche, heilige Handlungen alle Christen zu erbauen, gebieten, beobachtet werde: so sollen die Seelsorger ihre Gemeinde- und Kirchen-Vorsteher ersuchen, für die Handhabung guter Ordnung mögliche Sorge zu tragen." — Bezüglich der Herberge und Pflege ließ der Bischof den Dekanen eröffnen: „Da die Lokalitäten der mehrsten Pfarrorte keine anständige Gelegenheit zur Einkehr und Beherbergung Seiner bischöflichen Gnaden darbieten, so sind Hochdieselben genöthiget bei den Herrn Pfarrern zu logiren und deren Hospitalität in Anspruch zu nehmen. Um jedoch hiebei dieselben nicht im Mindesten zu belästigen: so wünschen und bestellen der hochwürdigste Herr Bischof, daß man es allerorts nur bei einer gewöhnlichen und ganz mäßigen Mahlzeit bewenden lasse. Auch wünschen Seine bischöflichen Gnaden aus dieser Rücksicht und damit Hochdenselben in den wenigen Stunden Ihres Aufenthaltes in den Pfarreien nicht die nöthige Zeit geraubt werde, allem nachzuforschen, was auf die Verhältnisse der Pfarrei, auf Religion und Sitten Bezug hat, daß die Herrn Seelsorger alle Einladungen zu Tische sowohl angesehener Ortseinwohner als benachbarter Geistlichen, mit Ausnahme des Herrn Dekans, welcher Seine bischöflichen Gnaden auf alle Pfarreien zu begleiten die Ehre haben wird, unterlassen."

Der Bischof ließ es auf seinen Visitations-Reisen bei den persönlichen Wahrnehmungen und mündlichen Besprechungen in den einzelnen Pfarreien nicht bewenden, sondern über alle Verhältnisse der Gemeinden, Kirchen, Schulen, Gottesäcker, Amtsführung der Seelsorger und Lehrer wurden sehr ausführliche Berichte abgefordert, Protokolle aufgenommen und Bescheide gegeben. Das Generalvisitations-Protokoll jeder Pfarrei, welches von dem domcapitularischen Begleiter des Bischofs aufgenommen wurde, umfaßte drei und einen halben Druckbogen mit vielen Fragen. Diese be-

trafen: I. die Pfarrei, ihre Umgebung, Umfang, Filiale, Benefizien; II. die Kirche, ihre innere und äußere Beschaffenheit, Altäre, Geräthschaften, Zierden rc.; III. den Pfarrer, sein Alter, seine Kleidung, Bibliothek, Gesellschaften, Briefwechsel rc.; IV. dessen seelsorgerliche Amtsführung, Lehrvorträge in der Kirche, in der Schule, am Grabe rc.; V. dessen schriftliche Amtsführung, das Grund-, Seelen-, Stiftungs-, Ordinations-, Verkündungs-Buch, das Pfarrarchiv rc.; VI. dessen Besoldung an Gütern, Staatsgehalte, Gülten, Zinsen, Stolgefällen rc.; VII. das Pfarrhaus, dessen Lage, Beschaffenheit, Baumittel rc.; VIII. das Kirchenvermögen, Fabrikgüter, Gülten, Capitalien, Opfer rc.; IX. Aeußerungen des Pfarrers bezüglich der Gemeinde, der Lehrer, der Hebammen rc.; X. Stiftungen, Almosen, Krankenhäuser rc.; endlich XI. noch Erinnerungen, Bitten, Beschwerden des Pfarrers. Hatte die Pfarrei auch eine Filialkirche mit oder ohne ständigen Gottesdienst, so mußten auch über diese Kirche sechszig Fragen schriftlich erlediget werden. Außerdem hatte noch jeder Pfarrer nachträglich fünfundvierzig besondere Fragen zu dem Visitations-Protokolle zu beantworten und die erläuternden Belege dazu einzusenden.

Ueber alle diese Fragen, Antworten, Berichte und Protokolle sämmtlicher Pfarreien eines Dekanats hatte nun der den Oberhirten begleitende Domcapitular einen umfassenden, schriftlichen Vortrag dem gesammten geistlichen Rathe in Speyer abzustatten und als Frucht desselben nicht nur die besonderen Mahnschreiben an jeden einzelnen Pfarrer des durchmusterten Dekanats, die einzelnen Weisungen zum Lobe, zum Tadel, zur Aufmunterung, zur Bestrafung zu entwerfen und die daraus erwachsenden Berichte zu bescheiden, sondern auch jedesmal einen Generalerlaß an die gesammte Geistlichkeit des Dekanats vorzulegen. Darin wurden die Wahrnehmungen der bischöflichen Visitation im Allgemeinen bezüglich der Beschaffenheit a) der Kirchen, b) der seelsorgerlichen Amtsführung, c) des Kirchenvermögens und d) des sittlichreligiösen Zustandes der Pfarrgemeinden besprochen und die deßhalb nöthigen Anweisungen und Zurechtweisungen ertheilt. Dieser Erlaß mußte zur Kenntniß und Darnachachtung in das Ordinations-Buch jeder Pfarrei des betreffenden Dekanats eingeschrieben werden. Alle diese Fragen, Antworten, Berichte und Erlasse las, prüfte, verbesserte und überwachte der Bischof mit einer erstaunungswürdigen Unverdrossenheit. Nachdem er drei bis vier Wochen dazu brauchte, jedes Jahr zwei Dekanate der Diözese zu durchmustern: so verging oft

noch ein volles Jahr bis alle schriftliche Anfragen und Bescheide bezüglich dieser amtlichen Rundreise erlediget waren.

§. 19. Bischöfliche Visitationen im Besonderen.

Die erste Visitation und Firmungsreise des Bischofes Maul im Jahre 1828 dauerte vom 18. August bis zum 6. September. Sowohl im Dekanate Zweibrücken als in jenem von Pirmasens ward in sechs Pfarrkirchen das heilige Sakrament der Firmung 8,186 Gläubigen aus 42 Pfarreien gespendet. [551]) Kaum war diese anstrengende Visitationsreise beendet, so erfolgte am 21. September die bischöfliche Weihe der Filialkirche Waldrohrbach, [552]) welche zur Pfarrei Eschbach zählt, in honorem sancti Aegidii und acht Tage später jene der Filialkirche Studernheim, in der Pfarrei Eppstein, in honorem sancti Georgii. Der oberhirtliche Generalerlaß über jene Visitation im Dekanat Zweibrücken ward erst am 12. Mai 1829, der aber an die Seelsorger im Dekanate Pirmasens am 4. Juni desselben Jahrs ausgefertiget.

Ueber jene Visitation lesen wir in der Zeitschrift „Katholik" aus einem Briefe Nachstehendes: „So sehr die Pfarrgeistlichkeit, der großen Mehrzahl nach eine Diözesanvisitation wünschte und derselben nach ihrer Ankündigung mit gespannter Erwartung entgegensah, so übertraf dennoch die Umsicht und Genauigkeit, womit die übersendeten Fragen in Alles, und selbst in die geringsten Einzelnheiten der pfarrlichen Verwaltung eingingen, und welche dann bei der persönlichen Untersuchung mit großer Aufmerksamkeit verhandelt wurden, jede Erwartung. Hoher Ernst, wie es einem solchen Geschäfte wohl ziemt, und freundliche Humanität, welche eine schöne Zierde der oberhirtlichen Würde ist, führten bei diesem wichtigen Geschäfte den Vorsitz. Unsere Pfarrgemeinden fühlten sich glücklich, einen Oberhirten in ihrer Mitte zu sehen, der ihren jungen Sprößlingen nicht nur das heilige Sakrament der Firmung ertheilte, sondern ihnen auch die so gegründete Hoffnung hinterließ, es werde allmählich so manchen ihrer geistlichen Bedürfnisse Abhilfe geschehen. Von uns fanden die Meisten Anerkennung ihres pfarrlichen Amtseifers und lebendige Anregung, den Wünschen ihres

---

[551]) Die Firmstationen waren: am 20. und 21. August Zweibrücken; am 22. und 23. Blieskastel; am 26. St. Ingbert; am letzten August und ersten Sept. Pirmasens; am 2. Sept. Rodalben; am 3. und 4. Sept. Dahn. — [552] Am folgenden Tage wurden zu Eschbach 615 Personen gefirmt.

würdigen Oberhirten mit allen Kräften zu entsprechen. Wir vertrauen einer schönen Zukunft entgegen sehen zu dürfen." [553])

Am 9. Juli 1829 trat der Oberhirte die Firmungs- und Visitations-Reise in das Dekanat Germersheim und Bergzabern an. Es wurden die sämmtlichen Pfarreien untersucht und im erstgenannten Dekanate in acht, im zweiten Dekanate in sechs Kirchen die heilige Glaubensstärke gespendet. [554]) In Rheinzabern wollte der Bischof seine Wohnung in einem Gasthause wählen, was jedoch der Pfarrer verhinderte. Erst am 31. März 1830 ward an die Geistlichkeit des Dekanats Germersheim und am 3. Mai an jene des Dekanats Bergzabern die allgemeine Entschließung bezüglich dieser Rundreise erlassen. Von dieser Visitation berichtet die schon genannte Zeitschrift im Septemberhefte 1828: „Auch in diesem Jahre machte unser hochw. Herr Bischof seine Diözesanrundreise. Die Dekanate Germersheim und Bergzabern traf dießmal die Reihe der bischöflichen Visitation und bei dem wichtigen Geschäfte, welchem drei Wochen hindurch eine unermüdliche Thätigkeit gewidmet wurde, hatten 36 Pfarreien die Freude ihren würdigen Oberhirten in ihrer Mitte zu sehen. Das Sakrament der Firmung wurde an 13,800 Individuen [555]) ertheilt, unter denen oft Großältern mit ihren Kindern und Enkeln zugleich sich zur heiligen Handlung darstellten, weil manche Dörfer seit unvordenklichen Zeiten keinen Bischof gesehen hatten, andere schon seit 30 bis 40 Jahren nicht mehr von einem Oberhirten waren besucht worden. Diese väterliche Heimsuchung und die herzliche Belehrung Seiner bischöflichen Gnaden brachten unter die Gläubigen eine Rührung und unter den ihnen vorgesetzten Pfarrern einen neugeweckten Eifer hervor, welche die segenvollsten Früchte für die Gemeinde hoffen lassen. Möge die gute Aussaat solcher Tage dem würdigen Oberhirten eine Belohnung seiner Mühe seyn und möge ihm noch lange die Kraft verbleiben, diese wohlthätigen Visitationsreisen zum reichen Segen seiner Heerde zu wiederholen." [556])

---

[553]) „Katholik". Jahrg. 1828. Band XXX. Beil. 47. — [554]) Nämlich am 12. Juli zu Rülzheim; am 14. zu Rheinzabern; am 15. zu Hatzenbühl; am 16. zu Jockgrim; am 18. zu Berg; am 19. zu Hagenbach; am 20. zu Steinweiler; am 21. zu Candel; am 23. zu Schaidt; am 24. zu Steinfeld; am 25. zu Ingenheim; am 26. zu Bergzabern; am 27. zu Gossersweiler und am 28. Juli zu Albersweiler. Die Zahl der Firmlinge war 10,820. — [555]) Hiebei scheinen jene der Pfarrei Germersheim und Lingenfeld zu seyn, welche oben nicht genannt sind. — [556]) „Katholik". l. c. Beil. 48.

Im Jahre 1830, wo der Bischof den 10. Juni, am Nachmittage des Frohnleichnamsfestes, eine Erholungsreise nach Bayern antrat und über Würzburg, Bamberg, Augsburg, München, [557]) Passau, Eichstätt, am 1. August wieder wohl bei seiner Kathedrale eintraf, hat er, durch einen aus München am 1. Juli gegebenen Bescheid, eine Visitation des Dekanats Homburg mit siebenzehn Pfarreien [558]) und die feierliche Weihe der neuen Kirche zu Ommersheim, in honorem B. M. V. visitantis, auf den 8. September genannten Jahres angeordnet. [559]) Am 31. Januar 1831 wurde über diese Visitation der Generalerlaß an das betreffende Dekanat ausgefertiget. — In diesem Jahre hielt der Bischof Visitation in 27 Pfarreien des Dekanats Landau. Sonntags den 6. Juni ward dieselbe in Offenbach mit Ausspendung der heiligen Firmung begonnen. Der Pfarrer Caspar Lorenz zu Göcklingen erbat sich die besondere Ehre aus, daß in seiner Kirche die heilige Firmung gespendet werde, welche Bitte der Oberhirte nicht zurückwies. Die übrigen Firmungsstationen waren: Herxheim, Insheim, Landau, Edesheim und Maikammer, von wo aus der Bischof am Abende des 15. Juni wieder in Speyer eintraf. [560]) Unterm 19. Dezember 1831 wurden die allgemeinen Entschließungen bezüglich dieser oberhirtlichen Rundreise an die Geistlichkeit des Dekanats Landau ausgefertigt.

Am 3. Juli 1831 unternahm Manl abermal eine Reise nach Eichstätt. Auf dem Rückwege besuchte er seine verwittwete Schwester zu Ansbach, wo dieselbe damals bei ihrem Tochtermanne lebte. Er wurde daselbst von der herrschenden Influenza befallen, kam jedoch wieder wohlbehalten am 23. Juli in Speyer an. In dem unruhevollen Jahre 1832 ward keine bischöfliche Rundreise vorgenommen. Nur

---

Auf Pfingstmontag wurden die Firmlinge von Speyer, Dudenhofen, Heiligenstein, Hardhausen, Lingenfeld, Otterstadt, Waldsee alljährlich in der Kathedrale gefirmt. — [557]) Am 8. Juli 1830, auf das Geburtsfest der Königin Therese, hielt Bischof Johann Martin das feierliche Hochamt in der Münchener Kathedrale. — [558]) Die Firmstationen waren am 9. September zu Homburg und am 12. desselben zu Kübelberg mit 1,363 Firmlingen. Am 19. August 1830 wurde der Hochaltar in Bellheim in honorem sancti Nicolai vom Bischofe feierlich eingeweiht. — [559]) Am 27. Mai 1828 legte Bischof Manl feierlich den Grundstein zur St. Ludwigs-Kirche in Dürkheim. Nach dieser Feier bildete sich ein großer Festzug nach St. Grethen, wo ein Pontificalamt gehalten wurde. Am 3. Mai 1830 wurde die neue Kirche zu Dürkheim vom Bischofe eingeweiht, welcher am folgenden Tage in derselben 423 Firmlingen das h. Sakrament der Stärkung ertheilte. „Katholik." Jahrg. 1830. Juniheft. — [560]) Die Zahl der Firmlinge betrug hiebei 1,970.

bei der, Sonntags den 4. November, in honorem sancti Antonii vollzogenen Weihe der neuerbauten Kirche zu Eschbach, welcher auch der fromme und biedere Landauer Festungs-Commandant, General Sebastian v. Braun, anwohnte, ward in dieser Kirche zugleich auch die bischöfliche Visitation abgehalten. Im Jahre 1833 besuchte Manl die Dekanate Frankenthal und Speyer. Am 22. Juni begann die Visitation in Speyer's Umgebung. An den Tagen, an welchen der Bischof nicht zugleich das heilige Sakrament der Firmung spendete, wurden jedesmal zwei Pfarreien untersucht. Jeden Abend kehrte derselbe wieder in seine Wohnung zurück. [561])

Am 2. August 1833 trat Manl abermals eine größere Reise nach Franken und Schwaben — Würzburg, Bamberg, Eichstätt und Augsburg — an, um sich in seinen Anliegen und Bedrängnissen Rath und Trost zu erholen. Am Vorabende des Ludwigsfestes sah er wieder seine Kathedrale. — Im Jahre 1834 hielt der Bischof eine amtliche Rundreise in den 14 Pfarreien des Dekanates Kirchheimbolanden. [562]) Sie begann am 19. Juni. Am 19. Dezember ward der Seelsorgsgeistlichkeit das allgemeine Ergebniß derselben verkündet. Es war die letzte Visitation, welche Bischof Johann Martin in der Diözese Speyer unternommen hat. Sohin wurden seines Eifers ungeachtet nicht einmal alle Dekanate von ihm durchwandert. [563])

§. 20. Sorgfalt des Bischofes für das Kirchenvermögen.

Bezüglich einer gewissenhaften und umsichtigen Verwaltung des Stiftungs- und Kirchenvermögens, wirkte Bischof Manl sehr eifrig

---

[561]) Die h. Firmung wurde gespendet am 27. Juli zu Iggelheim, am folgenden Tage zu Oggersheim an 296 Firmlinge. Die Firmung im Dekanat Frankenthal fand am 1. 2. und 3. September in den Kirchen zu Frankenthal, Dirmstein und Hettenleidelheim bei 1059 Firmlingen statt. — [562]) Firmungsorte waren am 19. Juni zu Göllheim; am 20. zu Kirchheim; am 23. zu Rockenhausen; am 24. zu Obermoschel für 2,019 Firmlinge. — [563]) Auf der letzten Visitations-Reise bewältigte — in einem eifervollen Wortstreite über die gemischten Ehen mit seinem bisherigen, unermüdlichen Visitations-Begleiter, dem Domcapitulare Würschmitt, der bezüglich dieser Ehen sehr milde Grundsätze und Ansichten hegte, — eine solche Mißstimmung den Bischof gegen den Letzteren, daß sich derselbe in Kreuznach, wo in einem Gasthause übernachtet wurde, von seinen bisherigen Begleitern Würschmitt und Cronauer trennte und allein nach Speyer zurückfuhr. Noch ein anderes, sehr kränkendes Erlebniß hatte der Bischof auf dieser Visitationsreise, welches er eigenhändig schilderte, mit einem Pfarrer, von dem ihm kurz zuvor die Anzeige gemacht

und umsichtig, namentlich mittels der einzelnen Bescheide, welche in Folge der bischöflichen Visitation an die Pfarrer erlassen wurden. Als eine allerhöchste Verordnung vom 22. Januar 1818 erklärt hatte, daß, nach den Bestimmungen der Geschäftszuständigkeit der obersten Verwaltungsstellen, vom 27. März 1817, den betreffenden Regierungen des Reiches die Curatel über das Stiftungsvermögen ohne Unterschied seiner Zwecke übertragen sei, ertheilte auch die königliche Regierung des Rheinkreises am 15. April 1818 den Landkommissariaten die Weisung, daß künftighin diese Aemter sich die Budgets und Rechnungen der Kirchen, auf die nämliche Weise, wie jene der Gemeinden, hätten einsenden zu lassen, um sie zu prüfen und abzuschließen. Diese Verfügung fand auch dann keine Beanstandung, als das Concordat ausgeführt wurde und Herr v. Chandelle den Krummstab des Bisthums Speyer übernommen hatte. [564]) Sein Nachfolger sah aber bald ein, wie sehr jene Verfügung, und in der Art und Weise, in welcher sie thatsächlich gehandhabt wurde, nicht nur die kirchenrechtlichen Bestimmungen überhaupt, sondern auch das kaiserliche Dekret vom 30. Dezember 1809 mehrfach überschreite. Deßhalb stellte er am 20. März 1828 an die königliche Kreisregierung das Ansinnen: „ihm nähere Mittheilung zu machen, ob durch die angeregte Verordnung vom 15. April 1818 das genannte kaiserliche Dekret in allen seinen Bestimmungen, insbesondere in allen dem Bischofe bezüglich der auf die Kirchenfabriken ertheilten Befugnisse, oder in welchen derselben, aufgehoben sei, um betreffenden Falles sich geeignet benehmen zu können.“ Die königliche Regierung erwiederte unterm 2. April 1828: „Die Abänderungen, welche das Dekret vom 30. Dezember 1809 in Hinsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens erfahren hat, sind durch das allerhöchste Reskript vom 22. Januar 1818, und durch den Paragraphen 64 littera b und durch den §. 75 des constitutionellen Ediktes über die äußeren Verhältnisse der Kirchengesellschaften, veranlaßt worden. Bei der Ausscheidung, welche jenes Edikt in Beziehung der wechselseitigen Competenzen vorgesehen hat, läßt sich daher in den einzelnen Fällen ohne besondere Schwierigkeit erkennen, welche Befugnisse der

---

worden war: „Nicht selten geht derselbe von seinem Hunde begleitet, mit der Flinte auf der Achsel durch einen Nebensprung in ein Haus, taufte darin ein Kind und eilte sofort nach seinem Jagdrevier.“ rc. rc. — [564]) Bischof Colmar hat gegen diese Regierungsverfügung bald nach ihrem Erscheinen, wie wir oben S. 134 hörten, Einsprache erhoben.

geistlichen Gewalt nach dem Dekrete noch eingeräumt sind." Dabei versprach die Regierung einen besondern Antrag über die nöthigen Abänderungen jenes Dekrets der allerhöchsten Stelle vorlegen und die erfolgte Entscheidung hierüber mittheilen zu wollen. In einer alsbaldigen Erwiederung erklärte der Bischof: „Ich muß die Erwirkung der allerhöchsten Entschließung um so mehr ersuchen, als aus den §§. 62, 63 und 64 des fraglichen Ediktes, die Aufhebung des Dekrets vom 30. Dezember 1809, oder einzelner Bestimmungen desselben, nicht folget, sondern nur die Modification, welche im Paragraphen 75 ausgesprochen ist, wobei jedoch die ordentliche Verwaltung des Kirchenvermögens unter der Mitwirkung des Bischofes, nach Maßgabe des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809, gar wohl besteht." Die Regierung ertheilte dem Bischof hierüber keine weitere Antwort.

Indeß übersendete der Erzbischof von Bamberg am 29. April 1828 dem Speyerer Oberhirten eine gemeinsame Vorstellung aller Bischöfe Bayerns in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens, worin die bisherigen Nachtheile, Beeinträchtigungen und Schmälerungen des katholischen Stiftungsvermögens ausführlich geschildert und deßfalls bestimmte Wünsche ausgesprochen wurden, um darüber sich zu äußern. Manl erwiederte unterm 20. Mai 1828 hierüber dem Erzbischofe: „daß bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens in dem Bisthume Speyer im Allgemeinen keine Klage, oder Beschwerde erhoben werden kann, aber er dennoch bereit sei, wenn seine Unterschrift der beabsichtigten Vorstellung der guten Sache förderlich seyn könne, dieselbe beizusetzen." [565]) Damit hatte es sein Bewenden, bis endlich die Kreisregierung zu Speyer, in einer Entschließung vom 7. Juli 1830, allen Landcommissariaten, und durch diese allen Kirchenfabriken nachstehende Weisung gegeben hat: „Da die Budgets und Rechnungen der Kirchenverwaltungen öffentliche Aktenstücke der Verwaltungsbehörde sind, über die von den geistlichen Behörden in keiner Weise disponirt werden darf und die

[565]) Sowohl in einer Vorstellung vom 25. Juni als 28 Nov. 1829 drang der Bischof bei k. Regierung auf die Feststellung des Verhältnisses zwischen der Kathedral- und Dompfarrfabrik, wobei er besonders wünschte, daß diese, außer den ordentlichen, alljährlich nothwendigen Veranstaltungen, in der Domkirche keinerlei Einrichtungen treffe, ohne vorher dem Bischofe hievon Mittheilung gemacht, ihn darüber berathen und seine Zustimmung erhalten zu haben." Am 24. Sept. 1830 wiederholte Manl diesen Antrag bei der Kreisregierung.

überhaupt dem geistlichen Wirkungskreise fremd sind: so erhält das königliche Landkommissariat den Auftrag, sämmtlichen Kirchenfabriken seines Bezirks zu eröffnen, daß es ihnen nicht gestattet sei, auf Verlangen einzelner Geistlichen, oder der geistlichen Behörde, Budgets und Rechnungen oder Abschriften davon herauszugeben." Am 28. August desselben Jahrs erläuterte jedoch die königliche Regierung diese Weisung dahin: „daß es bei Visitationen der Pfarreien dem Diözesanbischofe, oder seinem Delegirten, jederzeit unbenommen sei, die Kirchenrechnungen und Budgets an Ort und Stelle einzusehen, daß aber, wie schon früher den bestehenden Vorschriften gemäß verfügt worden ist, eine Auslieferung und Versendung von Budgets und Rechnungen an Geistliche oder geistliche Behörden gänzlich zu unterbleiben habe." In einer eben so entschiedenen als gründlichen Darlegung vom 8. Oktober 1830 erklärte der Bischof dagegen: „Wenn die königliche Regierung die Curatel über die Verwaltung des Kirchenvermögens und über Alles, was dazu gehört in Anspruch nimmt und, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, den Satz aufstellt, daß von den geistlichen Behörden über die Rechnungen der Kirchenverwaltungen auf keine Weise disponirt werden dürfe: so glaube ich eben so rechtlich den der geistlichen Oberbehörde zu benennenden Wirkungskreis auf das Kirchenvermögen, nämlich ob dasselbe seinem Stiftungszwecke gemäß verwendet werde, so wie die jederzeit freie und ungehemmte Einsicht, welche nur durch Vorlage der Rechnungen und Budgets erlangt werden kann, reklamiren zu müssen und in diesem Sinne die Bemerkung entgegen stellen zu können, daß „„die Budgets und Rechnungen dem geistlichen Wirkungskreise keineswegs fremd seyen."" Ich fordere nur, was dem Bischofe nach dem kanonischen Rechte, nach der Natur der Sache und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zukommt und zukommen muß, und glaube nicht, daß der Erlaß vom 7. Juli die angeführten Verfügungen des Fabrikdekrets, der Constitution und des Concordats, aufheben könne." ꝛc. Dabei ersuchte der Bischof die Kreisregierung, die untergebenen Behörden in diesem Sinne zu verständigen und dadurch mißliebige Anstände zu beseitigen. Die Kreisstelle erwiederte aber unterm 11. November 1830: „daß alle frühere Gesetze und Dekrete in dieser Materie, nur in so ferne in Betracht kommen können, als ihnen durch das constitutionelle Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse der kirchlichen Gesellschaften vom 26. Mai 1818 nicht derogirt ist.... Die Befugnisse, welche das Dekret vom 30. Dezember 1809 dem jeweiligen Diözesanbischofe einräumte,

gingen aus dem Grundsatze hervor, daß nach den damaligen Gesetzen die Verwaltung des Kirchenvermögens den kirchlichen Behörden überlassen war. Mit der Abänderung dieser Gesetzgebung sind daher alle jene Befugnisse des jeweiligen Bischofes erloschen, die ihm das angezogene Dekret als oberstem Verwalter des Kirchenvermögens eingeräumt hatte und so wie es damals den weltlichen Behörden nicht zustand, durch Einforderung der Kirchenbudgets und Rechnungen sich in eine fremde Competenz einzumischen: eben so wenig kann es unter den veränderten Verhältnissen nunmehr der geistlichen Behörde zustehen, sich mit einem rein weltlichen (!!) Gegenstand zu befassen.... Demnach kann eine Einforderung von Kirchenbudgets und Rechnungen durch geistliche Stellen nicht nur nicht stattfinden, sondern diese muß selbst als ein Eingriff in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der öffentlichen Behörden des Staates betrachtet und behandelt werden." rc. In einer sehr ausführlichen und gründlichen, entschiedenen Erwiederung vom 30. Dezember 1830 trat der Bischof dieser höchst oberflächlichen Behandlung der Sache entgegen. Er erklärte eben so offen, als ernst: „Nicht der Wunsch die weltliche Curatel des Kirchenvermögens zu controlliren bestimmt mich, den Einfluß in die Verwendung dieses Vermögens zu reclamiren, sondern mein Amt und mein Gewissen machen mir es zur heiligsten Pflicht, und ich würde dem Einen vergeben und das Andere zu verletzen glauben, wenn ich anders handelte. Ich achte die Schranken, welche mir die Verfassung vorschreibt; aber ich glaube auch fordern zu dürfen, daß man mir die freie Ausübung meiner Amtsgewalt innerhalb dieser Schranken gestatte, so wie ich den Wirkungskreis anderer Behörden heilig halte. Ich habe frei und offen geredet, weil meine Ansprüche und Absichten frei und offen sind; — ich fordere Nichts als was mein Amt gebietet und was die Gesetze mir erlauben, — die Einsicht in die Verwendung des Kirchenvermögens." Die königliche Regierung erwiederte unterm 20. Januar 1831, daß sie von ihrer deßhalb erlassenen Verfügung nicht abzugehen vermöge, weil die Zuschrift des Bischofs nicht dazu geeignet sei, ihre auf die Gesetzgebung gegründete Ansicht auch nur im Geringsten zu ändern. Durch eine andere Zwischenverhandlung erlitt diese Angelegenheit einen längeren Verschub, den überdieß das unruhevolle Jahr 1832, welches zwei Regierungswechsel in Speyer herbeigeführt hat, noch mehr unterstützte.

Im Jahre 1834 kam diese wichtige Angelegenheit auch bei den Ständen des Reiches zur Verhandlung. Durch die Paragraphen

12 und 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Revision der Gemeindeordnung vom 17. Mai 1818 betreffend, wurde bestimmt, daß die Budgets und Rechnungen der Kirchen von Seiten des Pfarramtes an das bischöfliche Ordinariat zur Einsichtsnahme und bei der einschläglichen Kreisregierung anzubringenden Erinnerung, mitgetheilt werden sollen. Der betreffende Ausschuß der zweiten Kammer stellte den Antrag, daß jene Paragraphen auch für den Rheinkreis Geltung erhalten sollten. Dieser Antrag fand formelles Bedenken, wurde aber von der Kammer der Reichsräthe angenommen. Bei der weiteren Verhandlung wirkte der Abgeordnete der katholischen Geistlichkeit der Pfalz, Dekan Foliot, dahin, daß, um allen Einwänden zu begegnen, jener Antrag in einen Wunsch, welchen die Kammer vor den Stufen des königlichen Thrones niederlege, umgewandelt würde. Diese Kammerverhandlungen ermunterten den Speyerer Bischof die Sache wieder muthig aufzugreifen. In einer ausführlichen Darstellung an Seine Majestät, den König, vom 27. Januar 1835 beschwerte sich derselbe über das fragliche Verfahren der Kreisregierung. Er stellte sofort die Bitte, die Paragraphen 12 und 21 des genannten Gesetzes vom 1. Juli 1834 durch eine administrative Verfügung auch auf die Diözese Speyer auszudehnen, ihn hiedurch aus jener unnatürlichen und ungebührlichen Stellung zu der Vermögensverwaltung der Pfarrkirchen seines Bisthums zu entheben, in welche ihn die Verfügung der Kreisregierung vom 7. Juli 1830 gesetzt habe und ihm die freie und ungehemmte Ausübung seiner Episkopalbefugnisse in einer, den oberhirtlichen Wirkungskreis so tief und so wesentlich berührenden Sache, nicht zu versagen. Auf diese Vorstellung erfolgte endlich am 24. Februar 1835 die allerhöchste Entschließung: „daß die Mittheilung von Duplikaten der Etate und Rechnungen über Kirchenvermögen durch die Pfarrer an das Ordinariat, gemäß der Paragraphen 62 und 75 der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde, und der allerhöchsten Entschließungen vom 22. Januar 1818 und 4. November 1832, keinem Bedenken unterliege." Dabei wurde jedoch das unmittelbare Bescheiden der Pfarrer in dieser Beziehung der bischöflichen Stelle untersagt. Schon in der allerhöchsten Entschließung vom 4. November 1832 ward der Regierung des Rheinkreises ausdrücklich eröffnet: „daß es den geistlichen Behörden unbenommen ist, sich von dem Bestande des Kirchenvermögens in ihren Amtsbezirken Kenntniß und Einsicht zu verschaffen und sich zu dem Ende stets unmittelbar mit der betreffenden Kreisregierung

zu benehmen," wovon jedoch dem auf Antwort harrenden Bischofe damals gar keine Mittheilung gemacht wurde. In Folge der bemeldeten allerhöchsten Entschließung vom 24. Februar 1835 war das bischöfliche Ordinariat der Ansicht, daß nunmehr die sämmtlichen Pfarrer der Diözese durch ein amtliches Rundschreiben zur Einsendung der Abschriften von Budgets und Rechnungen sollten verpflichtet werden. Allein der Bischof verfügte einfach, daß nur die Kirchenrechnungen bei der bischöflichen Visitation sollten abschriftlich vorgelegt und den Visitations-Akten beigeschlossen werden, womit, nach langem eifrigen Kampfe, in der Sache wenig ausgerichtet war.[566]) Erst durch eine oberhirtliche Verordnung vom 24 Juli 1845 wurde es, in Gemäßheit der bemeldeten Entschließung des königlichen Ministeriums vom 24. Februar 1835, allen Pfarrern und Pfarrverwesern der Diözese zur Pflicht gemacht, alljährlich Abschriften der Budgets und Rechnungen ihrer Kirche dem bischöflichen Ordinariate vorzulegen.

§. 21. Oberhirtliche Bemühungen wegen der Collationsrechte und Pfarrgehalte.

Für die Ermittlung und Feststellung der Verleihungsrechte der einzelnen Pfarreien der Diözese, gab sich Bischof Manl während seiner ganzen Amtsverwaltung ebenfalls viele Mühe. Mit rastlosem Fleiße schrieb er hierüber eine Menge Vorstellungen an die Kreisregierung und Aufforderungen an die einzelnen Geistlichen der Diözese. Er hatte sich diese Arbeit sehr erschwert, indem die bezüglichen Erörterungen nicht immer auf feste kirchenrechtliche Grundsätze, sondern meist auf geschichtliche Anhaltspunkte sich stützten. Der Bischof nahm im Ganzen die Verleihung von 110 Pfarreien in Anspruch, während ihm anfänglich von königlicher Regierung nur 20 eingeräumt wurden. In einer Darlegung vom 22. Januar 1830 erklärte derselbe ausführlich, daß durch das Gesetz vom 13. April 1791 sämmtliche Privatpatronatsrechte, ja, durch das am 15. Juli 1801 abgeschlossene Concordat, alle übrige Patronatsrechte im französischen Freistaate aufgehoben wurden, und sofort dem Bischofe es überlassen blieb, alle Succursalpfarreien frei zu besetzen, während derselbe auf die Cantons- und Distrikts-Pfarreien drei Geistliche vorzuschlagen hatte, aus welchen das Ministerium einen auf die bezügliche Pfarrei ernannte. Dem fügte der Bischof weiter bei,

---

[566]) Prot. ord. §. 30 vom 23. März 1835.

daß folglich beim Abschluße des bayerischen Concordats in dem Rheinkreise gar keine Patronatsrechte mehr bestanden und daß sohin jene Uebereinkunft der Krone Bayerns im Bisthume Speyer auch keine Patronatsrechte eingeräumt habe. Dieser richtigen Behauptung stellte aber die königliche Regierung, in einer Erwiederung vom 27. desselben Monates, entgegen, daß auch der Bischof Colmar zu Mainz beim Abschlusse des bayerischen Concordats sich nicht im Besitze von Patronatsrechten befunden habe, indem die Succursalpfarreien damals noch keine eigentliche Pfarreien gewesen seyen, und überdieß, gemäß einem Beschluße der gemeinschaftlichen bayerisch-österreichischen Landesadministration, welcher die gesetzgebende Gewalt zur Seite stand, dem Bischofe von Mainz am 8. Juni 1815 amtlich eröffnet wurde, weder einen Succursal- noch einen Cantons-Pfarrer, ohne vorhergängige Genehmigung jener Landesadministration, zu ernennen oder zu versetzen. Noch schärfer, ja fast unwillig war eine weitere Erklärung der königlichen Regierung vom 15. Februar 1830 in gleichem Betreffe.

Den Bischof schreckte diese herbe Zuschrift nicht zurück. Er ermunterte sofort auch sein Ordinariat, deßhalb Nichts zu versäumen, „um so mehr, da es an der Tagesordnung ist, den Bischöfen oder Ordinariaten Saumseligkeit, Sorglosigkeit in Bewahrung ihrer und der Kirche Rechte vorzuwerfen, und als unserm geistlichen Rathe eine gleiche Pflicht mit uns zur Erhaltung, Bewahrung und Geltendmachung der berührten Rechte nach Möglichkeit obliegt." [567]) Allein der kämpfende Oberhirte hielt hiebei nicht fest an dem Besitzstande des Concordats-Jahres 1817, sondern ging theilweise auf das Jahr 1793 zurück. Daher die Widersprüche und Schwierigkeiten, die sich bei diesen Verhandlungen ergaben. Einer der geistlichen Räthe machte in seinem Vortrage vom 2. Februar 1832 auf diesen Mißgriff aufmerksam, ohne jedoch das verdiente Gehör zu finden.

Bei diesen Bemühungen zur Feststellung der bischöflichen Collationsrechte, versäumte Manl keine Gelegenheit auch dahin zu wirken, daß die ärmliche Besoldung vieler seinem Hirtenstabe unter-

[567]) Bischöfliches Inscript vom 11. Mai 1831. Erst durch einen Vergleich, welcher zwischen dem hochw. Bischofe Nikolaus und dem Regierungs-präsidenten v. Hohe am 5. Juni 1851 abgeschlossen und vom Könige am 24. desselben Monats bestätiget wurde, übte fortan bei den damals bestandenen 204 Pfarrpfründen der König das Präsentationsrecht auf 93 Pfarreien, der Bischof aber das freie Verleihungsrecht auf 53 Pfarreien, während auf die übrigen 58 Pfarreien der König und der Bischof abwechselnd jene Rechte aus-

stellten Seelsorger rücksichtsvoll aufgebessert werde. In der Kammer der Abgeordneten hatte sich hiefür schon im Jahre 1825 der Dekan Thinnes von Blieskastel eifrig verwendet. [568]) Der Bischof wünschte bei Vertheilung dieser Gehaltszulagen mitwirken zu dürfen, worauf jedoch die Regierung nicht einging. Bereits am 23. August 1830 hatte derselbe bei der genannten Stelle auch gründliche Einsprache dagegen erhoben, daß die Stiftungen für heilige Messen und Aemter dem ständigen Gehalte der Seelsorger beigerechnet werden. Sie fand jedoch die verdiente Würdigung nicht. Im August 1831 wurde nicht ohne Vorwissen des Oberhirten eine Vorstellung wegen Verbesserung der Pfarrgehalte in die Kammer der Stände gebracht. Durch Ministerialentschließung vom 11. April 1832 ward der Staatsbeitrag für die Gehalte der katholischen Pfarrer für die neue Finanzperiode auf 14,885 Gulden festgestellt. Um jeder Pfarrei eine Aufbesserung bis zu 500 Gulden zuzuwenden, waren aber 20,039 Gulden 17 Kreuzer nöthig Bei der Ständeversammlung des Jahres 1834 reichte die Gesammtgeistlichkeit der Speyerer Diözese abermals eine dringende Vorstellung wegen Aufbesserung der geringen Pfarrgehalte und wegen deßfallsiger Gleichstellung mit den protestantischen Dienern des Wortes ein, welche am 20. März desselben Jahres auch dem Bischofe zugestellt wurde. [569]) Dieser ließ den Bittstellern die Versicherung geben: „daß er jede sich darbietende Veranlassung bereitwillig ergreifen werde, diesen so wichtigen Gegenstand der königlichen Staatsregierung auf das Dringendste zu empfehlen."

Die im Intelligenzblatte des Rheinkreises vom 3. Dezember 1834 ausgeschriebene Superrevision der katholischen Pfarrfassionen gab dem Oberhirten neue Gelegenheit, auf verschiedene Mißstände der früheren Fatirung aufmerksam zu machen. In einer ausführlichen Darstellung vom 29. desselben Monats drang er bei königlicher Regierung, und, als diese sich hierin für unbefugt erklärt hatte, in Bittvorstellungen vom 5. Februar und 18. März 1835, bei dem königlichen Staatsministerium darauf hin, daß die Stiftungsbezüge in den Pfarrfassionen nicht angerechnet werden sollen. Seine

üben. — [568]) Es wurden damals 10,000 Gulden Unterstützung bewilliget. Siehe Kammerverhandlungen Band X. S. 68. B. XII. 449. Am 25. März 1826 vertheilte die Kreisregierung unter 82 kath. Pfarrer 10,471 Gulden; am 16. Juni 1827 unter 81 Pfarrer 9,965 Gulden; am 19. November 1827 ward jene Unterstützung um 2,177 Gulden erhöht. — [569]) Dieselbe ist abgedruckt im „Katholik", 1834. Maiheft S. 129.

deßfallsigen Bemühungen wurden aber von dem erwünschten Erfolge nicht gekrönt. Der Minister Fürst v. Oettingen-Wallerstein erwiederte am 7. April 1835 auf allerhöchsten Befehl: „daß von den hinsichtlich der Herstellung der Pfarrfassionen für alle Kreise des Königreiches gleichheitlich gegebenen Normen, wornach auch die Stiftungsbezüge der Pfarrer in die Pfründefassion aufzunehmen sind, bei dem Rheinkreise um so weniger abgegangen werden könne, als es in dem Begriffe einer Pfründefassion liegt, daß dieselbe alle mit dem Pfründegenusse verbundene Renten enthalten müsse. Wenn in einzelnen Fällen bei neuen Stiftungen im Bisthume Speyer von den Stiftern die Bedingung gemacht werden sollte, daß die den Pfarrer betreffende Rate in die Fassion nicht eingestellt werden dürfe, so wäre dieses, da die Fassion auf die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht nur keinen nachtheiligen Einfluß hat, sondern vielmehr zur fortwährenden Constatirung und Evidenthaltung der Stiftung dient, nur durch den vom Bischofe selbst angedeuteten Einfluß zu erklären, welchen einige Pfarrer aus selbstsüchtigen Absichten auf die Willensbestimmung der Stifter zu gewinnen wissen. Es muß jedoch zur Ehre des Clerus angenommen werden, daß es in der Diözese Speyer nur wenige Geistliche geben werde, die aus bloß persönlichen Rücksichten so berufs- und pflichtwidrig zu handeln im Stande seyn möchten. Diesen wird in vorkommenden Fällen nicht nur von Seite der Curatelbehörde, sondern auch von Seiten des bischöflichen Ordinariats um so ernster entgegengewirkt werden müssen, als ihr doloses Verfahren zur Zeit nur die Folge haben könnte, daß sie sich unbefugt einen Theil derjenigen Unterstützungssumme sichern würden, welche unter der gegebenen Voraussetzung anderen, ärmeren Pfarrern der Diözese zu Theil werden sollte." 2c. 2c. [570]) Bei dieser Erklärung wollte der Bischof diese Angelegenheit nicht weiter auf die Spitze treiben.

Während der Amtsführung des Bischofes Johann Martin wurde auch die Erwirkung einer Aufbesserung der geringen Gehalte der Dompräbendare, welche früher schon Bittvorstellungen hervor-

---

[570]) Bischof Manl gab sich auch viele Mühe, daß in Eußerthal, wo der Binationsgottesdienst nur mit der größten Mühewaltung konnte abgehalten werden, schon im Jahre 1829, nach dem gerechten Wunsche der dortigen Katholiken, eine eigene Pfarrei errichtet werde, fand aber von Seiten der Regierung keine Unterstützung. Nur nach vielen Schreibereien und widrigen Verhandlungen gelang es ihm, für das lästige Filial Leimen, welches zur Pfarrei Merzalben gehörte, im Jahre 1834 eine Expositur errichten zu können.

gerufen hatte, nicht außer Acht gelassen. In einer weitläufigen Darstellung der bisherigen Gesuche und königlichen Bescheide wandte sich unterm 12. November 1827 das Domcapitel an den von der Geistlichkeit der Speyerer Diözese gewählten Vertreter in der zweiten Kammer, den Dekan Thinnes von Blieskastel, um unter Mitwirkung der übrigen Abgeordneten des Rheinkreises, in der Ständeversammlung und bei der allerhöchsten Stelle das Mögliche aufzubieten, daß endlich die Ausbezahlung der vollständigen Jahresgehalte erzielt werde. Dem zu Folge kam diese Angelegenheit in der Kammer der Stände wirklich zur Verhandlung. Die sämmtlichen Abgeordneten des Rheinkreises stellten mit dem genannten Dekan den Antrag, daß die königliche Staatsregierung ersucht werde, die bezüglichen Bestimmungen des Concordats nach ihrem ganzen Inhalte in Vollzug zu setzen. [571]) Doch die wohlbegründete Befürwortung hatte keinen günstigen Erfolg für die erbetene Gleichstellung der Gehalte der Domgeistlichkeit zu Speyer mit jener zu Passau und Eichstätt. Dieß entmuthigte das Speyerer Domcapitel nicht, in einer Bittvorstellung vom 9. Juni 1830 abermals die Huld und Gnade des Königs um Aufbesserung der unzureichenden Gehalte mit der Darlegung anzurufen, daß die hiezu erforderlichen Mittel gar leicht aufzubringen seyn dürften. Doch unterm 4. des folgenden Monats erfolgte der kurze Bescheid: „daß von den in dieser Angelegenheit erlassenen früheren allerhöchsten Entschließungen nicht abgegangen werden könne." Unterm 24. Februar 1831 legte das bedrängte Domcapitel ein neues Bittgesuch vor den Stufen des königlichen Thrones nieder, welchem es die Bemerkung einfügte: „daß der von der Theuerung der Lebensmittel und Handwerksarbeiten hergenommene Grund seitdem noch bedeutend sich verstärkt hat, indem durch Einführung des Stadtoctroi's und der Mauth die meisten Consumtionsgegenstände in ihren früheren Preisen sich bedeutend erhöht haben." ꝛc. Bereits war durch eine Ministerialverfügung vom 6. desselben Monats den jenseitigen Domcapiteln eröffnet worden, daß Seine Majestät geneigt seyen, die Dotationen der Bisthümer und Domcapitel mittels Einschreibung ewiger Kapitalrenten auf die königliche Schuldentilgungs-Casse zu verwirklichen. Es wurden hierüber die Erklärungen der sämmtlichen Domcapitel des Königreichs eingefordert, welche aber so viele Bedenken und Bedingungen dagegen vorbrachten, daß die bezügliche Einleitung zu keinem er-

[571]) Verhandlungen der Stände B. II. S. 8 u. ff. B. VI. S. 367.

wünschten Ziele führte. Da indessen aber die Stände des Reichs einberufen waren, so wendete sich jetzt das Speyerer Domcapitel mit seiner alten Bitte an die Kammer der Reichsräthe und insbesondere an die drei geistlichen Würdenträger, die darin Sitz und Stimme hatten. Auch der Dekan Foliot, als damaliges Mitglied der zweiten Kammer, wurde ersucht diese Angelegenheit kräftig zu vertreten. Der Bischof Albert von Augsburg hatte sich in der Reichsrathssitzung vom 11. Mai 1831 das Bittgesuch des Domcapitels angeeignet und den Antrag gestellt, daß in das neue Budget dieselbe Summe für die Dompräbenden zu Speyer, wie für jene zu Passau und Eichstätt eingestellt werde. Allein im bezüglichen Ausschusse folgte der Beschluß, daß sich dieser Antrag zur Vorlage an die Kammer nicht eigne, weil derselbe, da das Concordat einen Theil der Verfassungs-Urkunde bilde, eine Abänderung einer verfassungsmäßigen Bestimmung berühre, wozu die Vorschläge gemäß Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde, nur vom Könige ausgehen können. Auch in der zweiten Kammer blieben die bezüglichen Bemühungen des Dekans Mätzler, als Berichterstatters über die betreffenden Ausgaben in der jüngsten Finanzperiode und den Entwurf des neuen Budgets, ohne Berücksichtigung. [572])

§. 22. Verhandlungen wegen des Emeritenfondes.

Um der im Artikel VI. des Concordats von der Krone Bayerns übernommenen Verpflichtung, bezüglich der standesmäßigen Unterstützung und Pflege dienstunfähiger Geistlichen, ohne besondere Opfer entsprechen zu können, verfügte Seine Majestät der König am 6. April 1820 auf Antrag der Kreisregierung zu Speyer ohne die gebührende Beachtung der bezüglichen kirchenrechtlichen Bestimmungen und des kaiserlichen Dekrets vom 6. November 1813 über die Erhaltung und Verwaltung der Güter und Gefälle der Pfarreien: „daß zur Bildung eines Emeritenfonds für katholische Geistliche im Rheinkreise die Interkalarfrüchte und Vakanz-Einkünfte der katholischen Pfarreien, Benefizien und Vikarien im besagten Kreise, mit Einschluß des Ueberschusses des varcirenden Staatsgehaltes, nach

---

[572]) Erst unter dem jetzigen hochwürdigsten Bischofe Nikolaus ward angeordnet, daß den Domvikaren, welche bisher nur für die Besorgung der sonntäglichen Eilfuhrmessen 60 fl. aus der Dompfarrfabrik bezogen, für ihre Theilnahme an der pfarrlichen Seelsorge nach der Bestimmung des Grafen v. Lehrbach eine Entschädigung von 600 fl. erhielten, bis eigene Kapläne für die Dompfarrei angestellt wurden.

Abzug der Verwesungs-Kosten, anfangend am 1. Oktober v. J. verwendet werden.“ Zum Vollzuge dieses königlichen Befehls erließ die Kreisregierung am 21. Juni desselben Jahrs eine Verordnung über die Besoldung der Pfarrverwalter und über die Verrechnung und Vertheilung der Interkalargefälle erledigter Pfarreien. Darnach fiel die Hälfte des Staatsgehaltes dem Verwalter der erledigten Pfarrei zu. Der Bürgermeister der betreffenden Pfarrei hatte ein Mitglied des Gemeinderathes als Curator für die Güter und Gefälle derselben aufzustellen, welcher über diese Verwaltung durch das bezügliche Landkommissariat der Regierung Rechnung vorlegt. Diese stellt die Rechnung amtlich fest und überweist den freien Ueberschuß dem von ihr frei ernannten Rechner des Emeritenfondes. Die auf diesen Fond zu überweisenden Unterstützungen für kranke und dienstunfähige Priester werden auf Antrag der Regierung von dem Staatsministerium bewilligt. Am Ende jeden Jahrs soll der Stand der Einnahmen und Ausgaben des Fondes im Kreis-Intelligenzblatte veröffentlicht werden. ꝛc. ꝛc. Diese Verordnung erfolgte ohne alles Einvernehmen mit der geistlichen Behörde und ward ebenso eigenmächtig gehandhabt. Der Mainzer Bisthumsverweser, welchem sie am Tage ihrer Veröffentlichung von der Regierung zu Speyer einfach zur Kenntniß mitgetheilt wurde, wollte in der Gründung dieses Fondes nur einen neuen, schätzbaren Beweis der allerhöchsten Gnade und Fürsorge Seiner königlichen Majestät für die Speyerer Diözesangeistlichkeit wahrnehmen.

Bischof Manl war mit dieser Verordnung und mit der Art, wie die königliche Regierung dieselbe ohne alles Benehmen mit der geistlichen Behörde vollzog, nicht ganz zufrieden. Insbesondere schien ihm ungesetzlich, daß auch die Gehaltszulagen, welche die Pfarrer an mehreren Orten der Diözese aus dem Kirchenvermögen schöpften, bei Erledigung der Pfarrei dem Emeritenfonde zufließen sollten. Er kannte die auf kanonischen Satzungen und allgemein kirchlichem Herkommen fußende, königlich bayerische Verordnung vom 21. April 1807, wornach alle Interkalarfrüchte der Pfründen, nach Abzug der Verwesungs- und Verwaltungs-Kosten, der Pfarrkirche, oder demjenigen Heiligen zufallen sollen, von welchem die Pfründe den Titel führt. In gleichem Sinne verfügen auch die im Bisthume Speyer geltenden französischen Gesetze, daß solche Gefälle und Erübrigungen in die bei jeder Kirchenfabrik befindliche Kiste mit drei Schlössern für die außerordentlichen Bedürfnisse des Cultus sollen niedergelegt werden. Auch der Paragraph 48 der zweiten

Beilage zur Verfassungsurkunde bestimmt genau die Reihenfolge, in welcher die Ueberschüsse des Kirchenvermögens in einzelnen Pfarrgemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokalbedürfnisse, dürfen verwendet werden. Erst in der fünften Stufe dieser Reihenfolge sollen sie auch zu Beiträgen für die durch Alter und Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen Personen gebraucht werden. Im Hinblicke auf diese Bestimmungen verlangte der Bischof, daß jene Gehaltszulagen bei erledigten Pfarreien zur Deckung der eigenen Bedürfnisse der Kirche verwendet werden sollten.

Die königliche Staatsregierung erwiederte unterm 16. Januar 1830 hierauf: „Während nach dem Dekrete vom 17. November 1811 die Kirchenfabriken nicht nur die Administrationskosten erledigter Pfarreien, sondern auch diejenigen Ausgaben zu bestreiten hatten, die bei Erkrankung oder Abwesenheit der Pfarrer, wegen Aushilfe in der Seelsorge durch Kapläne, veranlaßt wurden, hat die Verordnung vom 19. April 1820, nicht nur diese Lasten auf den Emeritenfond übernommen, sondern auch durch ein vorher unbekanntes Pensions-System den emeritirten Priestern eine wesentlich beruhigendere Aussicht auf die Tage des Alters und des Unvermögens gewährt. — Um einer ohne gesetzliche Verbindlichkeit übernommenen so erheblichen Verpflichtung entsprechen zu können, hat die Staatsregierung durch die oben allegirte Verordnung dem Emeritenfonde den Bezug aller vacanten Staatsgehalte der Pfarreien bewilliget und dabei für die große Erleichterung, welche den Kirchengemeinden gewährt wurde, nur festgesetzt, daß neben jenen Gehaltstheilen der katholischen Pfarrer, auch die aus dem Kirchenvermögen und Gemeindevermögen fließenden Gehalts-Zulagen derselben ebenmäßig als Dotations-Mittel jenes Fondes behandelt werden sollen. Nach Verlauf von neun Jahren, während welcher der Staat circa fünfzig tausend Gulden diesen besonderen Cultuszwecken gewidmet und den Emeritenfond mit nächst neun Zehntel seines Betrages dotirt hatte, glaubt das bischöfliche Ordinariat sich nunmehr im Namen der Kirchenfabriken berufen, in seiner gefälligen Note vom 31. v. M. jene wohlwollende Verordnung, als einen gesetz- ja sogar constitutions-widrigen Eingriff in die Rechte der Kirchen zu bezeichnen, und die Freigebung aller Bezüge aus dem Kirchenvermögen um so mehr zu verlangen, als der Emeritenfond bereits mehr als hinreichend dotirt sei. Dem bischöflichen Ordinariate haben wir darauf zu erwiedern die Ehre, wie nicht nur die Verordnung vom 6. April 1820, sondern auch mehrere beson-

dere allerhöchste Entschließungen festsetzen, daß die Bezüge der Pfarrer aus dem Kirchenvermögen, in so ferne dieselben nicht für besondere und ausdrücklich dagegen bedungene oder gestiftete Funktionen gereicht werden, während der Erledigung der Pfarreien in den Emeritenfond einzuziehen seyen, und daß wir daher ebensowenig von dem bisher befolgten Gange abweichen können, als wir uns authorisirt erachten, über die Aufhebung einer auf königlichen Befehl erlassenen Verordnung mit dem bischöflichen Ordinariate in Verhandlungen einzugehen. In dem vorliegenden Falle müssen wir an diesem System um so fester halten, als uns bedünkt, daß die Bezüge des Emeritenfondes aus dem Staats- und aus dem Gemeinde-Vermögen auf ganz gleichen Titel mit jenen aus dem Kirchen-Vermögen, nämlich auf der Verordnung vom 19. April 1820 beruhen, und daß, wenn die verbindende Kraft jener Verordnung für einen Theil aufhören sollte, sie mit gleichem Rechte auch auf die übrigen Theile keine Anwendung mehr finden könne. Dieses Ereigniß herbeizuführen müssen wir dem Ermessen des bischöflichen Ordinariats ganz anheimstellen." ꝛc. ꝛc. Die bischöfliche Stelle setzte unterm 24. Mai 1830 auseinander: „Die fragliche Verordnung vom 19. April 1820 könne deßwegen den Kirchenfabriken um so weniger die bemeldete ewige Verbindlichkeit auflegen, als — (abgesehen davon, daß sie dieselben seither mit einer Pflicht belastete, deren Erfüllung, kraft des Artikels VI. des Concordats einzig nur dem Staate zukam, und auch abgesehen von der damaligen Umgehung des in demselben Artikel vorgezeichneten „„Beirathes des Bischofes,"" welcher zur Uebertragung der Pfarrgefälle zu vernehmen gewesen wäre) — auch noch andere und sehr überzeugende — nebenbei entwickelte — Gründe, wenn nicht die Unanwendbarkeit der genannten Verordnung schon bei ihrer ersten Bekanntmachung, wenigstens die jetzige Aufhebung derselben, in Bezug auf die Kirchenfabriken, auf die dringendste Weise in Anspruch nehmen." Die Kreisregierung erkärte sich jedoch in ihrer Rückäußerung vom 5. Juli, nicht gewillt, das „auf unrichtige Theorien und Thatsachen gestützte Begehren" der bischöflichen Stelle, dem Staatsministerium zu übermitteln, sondern überließ dieß wiederholt der genannten Stelle. Da der Bischof auch von der allerhöchsten Behörde keine günstige Entschließung in dieser Angelegenheit erwartete, so entschloß er sich, dieselbe nunmehr auf sich beruhen zu lassen. Erst nach wiederholten vieljährigen Verhandlungen zwischen den Nachfolgern des Bischofes Manl und dem königlichen Staatsministerium wurden, am 13.

September 1853, die neuen Satzungen für die Emeriten-Anstalt der Diözese Speyer veröffentlicht und seitdem werden ihre verschiedenen Bezüge und Capitalien unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des bischöflichen Ordinariats durch einen eigenen Verwaltungsrath verwaltet und die betreffenden Obliegenheiten besorgt. [573])

§. 23. Weitere Bemühung für Gottesdienst und Gesang.

Nicht nur für die Aufbesserung des Gehaltes des bischöflichen Domcapitels, der Seelsorgsgeistlichkeit seiner Diözese und deren Unterstützung bei dienstunfähigem Alter und bei Krankheit, sondern auch für einen erbaulichen Gesang und Gottesdienst in seiner Kathedrale und in den einzelnen Pfarrkirchen des Bisthums pflegte Bischof Manl ernste und eifrige Sorgfalt. Bei seiner mehrjährigen Anstellung zu München an einen erhebenden Gesang und an die Begleitung desselben durch Streichinstrumente gewöhnt, wünschte er Gleiches für den Kaiserdom. Allein die hiezu erforderlichen Mittel standen ihm nicht zu Gebote. Erst nach langen Verhandlungen brachte er es dahin, daß die Dompfarrfabrik hiefür vierhundert Gulden aussetzte. [574]) Hievon konnten jedoch außer an den drei höchsten Feiertagen nur an den Geburts- und Namens-Festen Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, musikalische Hochämter abgehalten werden. Neue Hoffnung schöpfte der Oberhirte in dieser Angelegenheit, als am 9. September 1830 eine allerhöchste Verfügung bekannt gegeben wurde, worin es hieß: „Es ist der Wille Seiner Majestät des Königs, zur Erhebung der Feier des Gottesdienstes, den Chorgesang und die Chormusik in den Kirchen, vorzüglich in den Domkirchen, nach dem älteren guten Style wieder herzustellen. Zu diesem Ende soll für einen zweckmäßigen Unterricht in dem Choralgesange bei den Seminarien, Klöstern und Schulen sorgfältig gewirkt und das Weitere, etwa Nöthige, in Antrag gebracht werden.“ [575]) Hievon wurde Veranlassung genommen, es

---

[573]) Sammlung der bischöfl. Verordnungen. Heft III. S. 671. — [574]) Die Kathedralfabrik bestand damals noch gar nicht. Erst seit dem 1. Oktober 1843 trat dieselbe, nach vielen Schreibereien, von einem Staatszuschusse in Rücksicht auf die Bestimmungen des Concordats unterstützt, in's Leben. — [575]) Am 6. Juni 1831 — Dominica Trinitatis — war dahier in der protestantischen Hauptkirche das Pfälzer Musikfest, wobei Friedrich Schneider's Oratorium — das Weltgericht — aufgeführt wurde. Der kathol. Pfarrer Joh. Reis sollte dabei die Stimme des Satans singen, was ihm schon des Sonntages wegen vom Bischofe untersagt wurde, und einen großen Zeitungslärm herbei-

einzuleiten, daß nunmehr zwölf Hochämter und sechs Vespern mit Chorgesang unter musikalischer Begleitung in der Kathedrale abgehalten werden sollten. Dieß erforderte eine Ausgabe von 654 Gulden.[576])

Die Berichte, welche die königliche Kreisregierung bezüglich der bemeldeten allerhöchsten Verfügung einzog, bezeichneten als ein Haupthinderniß des besseren Kirchengesanges in der Diözese, die Verschiedenartigkeit der darin gebrauchten Gesangbücher nach Sprache, Inhalt und Singweise. Dieß veranlaßte die Regierung das bischöfliche Ordinariat unterm 21. Januar 1831 um dessen Ansichten über die Einführung eines gemeinsamen, deutschen Gesangbuches für den katholischen Gottesdienst des Bisthums zu ersuchen. Das Ordinariat erwiederte: „Wir haben den Abgang eines zeit- und ortgemäßen, gemeinsamen deutschen Gesangbuches schon früher lebhaft gefühlt, und unser hochwürdigster Oberhirte hat bereits schon vor längerer Zeit die Anfertigung eines gemeinsamen, den Bedürfnissen der Diözese entsprechenden und für die besondern Gottesdienste des Kirchensprengels berechneten, deutschen Gesangbuches befohlen und die Zusammenstellung desselben den geeigneten Händen übertragen.“

Diese Hände waren keine andere, als jene eines für dieses wichtige Werk vorzüglich befähigten Mitgliedes des geistlichen Rathes, das aber bereits mit so mancherlei anderen Arbeiten beschäftiget war, daß er hiebei die erforderliche Muße für die Abfassung eines Gesangbuches kaum finden mochte. Die bemeldete oberhirtliche Erklärung, welche nicht verschwiegen blieb, fand bei den meisten Seelsorgsgeistlichen der Diözese die freudigste Begrüßung. Zwei und vierzig Pfarrer unterzeichneten eine Vorstellung an das bischöfliche Ordinariat, in welcher sie diese Freude aussprachen und zugleich baten, daß den Seelsorgern der Diözese erlaubt werden möchte, über die besondern Andachten ihrer Gemeinden zu berichten und ein oder das andere schöne Kirchenlied zur beliebigen Prüfung und Aufnahme in die Sammlung vorzulegen. Dabei äußerten sie auch ihre Ansichten über den Kirchengesang sowohl im Allgemeinen, als im Besondern, offen und bündig. Unter Anderem erklärten sie: „Alle Katholiken, in denen noch ein Funken von christlichem Sinne und Geist waltet, stimmen in dem Verlangen und Erwarten eines neuen Diözesangesangbuches überein und die Pfarrgemeinden

---

führte. Siehe Speyerer Zeitung Nr. 42 desselben Jahrs. — [576]) Jeder Instrumentist erhielt von jedem Amte einen Gulden, jeder Sänger etwa die

haben schon lange ihre Seelsorger gleichsam darum bestürmt, welche natürlich nichts thun konnten, als dieselben auf die deßfallsige Fürsorge der geistlichen Behörde zu vertrösten und sich, so gut es gehen wollte, mit allerlei mangelhaften Gesangbüchelchen und großentheils mit abgeschriebenen Liedern zu behelfen. In vielen Kirchen ist der Fall, daß drei-, viererlei Gesangbücher im Gebrauche sind, von denen keines vollkommen taugt. . . . Ueberall andere Lieder, andere Melodien, andere Bücher; hier deutscher dort lateinischer, hier gemeinsamer Gesang und anderswo nichts als die gleichsam in der Wüste tönende Stimme des Schullehrers, der sich an seiner Orgel und an seinem Chorale abmattet. Dadurch nimmt nicht nur nach und nach die Freude am Gottesdienste und der religiöse Sinn ab: sondern es schwindet auch der Geist der kirchlichen Einheit. Wird das bischöfliche Ordinariat diesem großen Uebel durch ein neues, vollständiges Gesangbuch, welches den katholischen Religions-Cultus in allen kirchlichen Festen und Andachten umfaßt, abhelfen, dann erwirkt sich hochdasselbe gewiß ein großes Verdienst vor Gott um das Wohl seiner Kirche, von welcher er einen Theil in dessen Hände gegeben, ein bleibendes ruhmvolles Verdienst um die Speyerer Diözese, welche hochdemselben durch den heiligen Geist anvertraut ist, und alle Diözesanen, Geistliche und Laien, werden die wohlthätigen Hände segnen, aus denen sie — so zu sagen — die Harfe des Heiligthums, welche mit ihren begeisterten Tönen die Seele zum Himmel trägt, empfangen haben." rc. rc. [577])

Diese Eingabe rief ein bischöfliches Rundschreiben vom 9. Januar 1832 hervor, welches schon oben Seite 390 besprochen wurde. In Bälde lief jenem zu Folge ein ganzer Stoß von Berichten, Vorschlägen und Beiträgen ein: allein sie wurden ruhig bei Seite gelegt. Aus ihnen schöpfte jedoch der eigens beauftragte Bearbeiter des neuen Gesangbuches später eine Ueberzeugung, welche er am 22. April 1833 dem gesammten geistlichen Rathe in Folgendem aussprach: „Der Kirchengesang ist in dem Speyerer Bisthume in einer wahren Desolation und babylonischen Auflösung. Hier wird lateinisch gesungen, dort deutsch; hier der Gregorianische Choral, dort Römischer gesungen. Hier ist Gesang mit Figuralmusik, dort Chor mit Hornbegleitung; hier einstimmig dort drei- und vierstimmig. Hier wird die Vesper lateinisch psalmodirt, dort Gellert's moralische Lieder gesungen; hier dafür eine Betstunde, dort der Rosenkranz gehalten. Das Mainzer Gesangbuch, das alte Pfälzer, das alte

Hälfte, der Direktor aber jährlich 100 Gulden. — [577]) Siehe Prot. ordin.

Weissenburger, das neue Bruchsaler, das Straßburger, Metzer, Trierer und das alte Wormser mit dem Kern aller Gesänge,[578]) dem Missionsbüchlein und dem Gesangbuche des Mannheimer Bürgerhospitals u. s. w. bestehen nebeneinander und bilden die bunte Musterkarte von Kirchen-Liedern und Melodien. Hiezu führen die Pfarrer, nach Laune und Geschmack, noch andere Lieder ein, ohne Weiteres beim Ordinariate anzufragen. In der Kathedrale selber produzirt Lehrer Zwiesel seine Messe ein, ohne hiezu irgendwo Erlaubniß einzuholen." rc. rc. Indeß verlangte auch der katholische Inspector des damals noch gemischten Schullehrerseminars zu Kaiserslautern, Georg Metzger, von der bischöflichen Behörde bestimmte Vorschrift, an welches Gesangbuch er sich bei Einübung des Gesanges und der Orgelbegleitung von Seiten der katholischen Zöglinge zu halten habe? Man mußte auch ihn „auf die baldigst erfolgende Herausgabe eines neuen Diözesangesangbuches" vertrösten. Dieses Baldigst währte jedoch noch — fast zehn volle Jahre.

Gedrängt durch das amtliche Anfragen einzelner Pfarrer: „Ob und wann das neue Gesangbuch erscheinen werde?" erklärte der betreffende Referent unterm 6. Februar 1834 dem Bischofe: „Es fehle ihm bei seinen mehrseitigen Beschäftigungen die Muße, energische und fördernde Hand an's Werk zu legen. Wenn man sich auch lediglich auf das Auswählen beschränken will, ohne viel Neues dazu zu liefern, so ist doch eine volle und ungetheilte Aufmerksamkeit zu dem Geschäfte nöthig und der Sammler muß sich in die geeignete Stimmung versetzen und hiezu die nöthige Muße haben. Will nun dem Referenten von Ostern an, den nächsten Sommer hindurch, in der Art Muße gegeben werden, daß er von Ordinariatsarbeiten frei bleibt und sich lediglich dem Gesangbuche widmen kann: so glaubt derselbe zuversichtlich das Gesangbuch gegen September oder Oktober vollendet vorlegen zu können." Auf diese Erklärung erfolgte, statt einer freundlichen Besprechung mit dem Referenten und einer besonderen mündlichen Ermunterung desselben, der oberhirtliche schriftliche Bescheid: „Wir können diesem Antrage nicht stattgeben. Dessen ungeachtet glauben wir, daß der Herr Referent der

§. 2392 und 2393 anni 1834. — [578]) Dieses Gesangbüchlein wurde um das Jahr 1800 von Christoph Mähler, bischöfl. Commissär in Speyer, mit Genehmigung des Fürstbischofes Wilderich und auf dessen Kosten, in 500 Exemplaren hinausgegeben und unentgeltlich vertheilt. Am 9. Juli 1810 erhielten die Buchdrucker Georges und Prinz zu Landau von dem Cultusminister Portalis die Erlaubniß dasselbe mit Singnoten herauszugeben, wozu der Bischof Colmar, auf die Empfehlung Mählers, die oberhirtliche Bewilligung ertheilte.

Aufgabe des Gesangbuches Genüge leisten könne, da er sich bereits seit zwei Jahre damit beschäftiget und schon vor einem Jahre die Versicherung gemachter, bedeutender Vorarbeiten gegeben hat, wenn er die mehrseitigen anderen Beschäftigungen, zur Förderung der pflichtmäßigen Berufsarbeiten auf die Seite setzt, und wie Wir bereits nahe sieben Jahre unausgesetzt, in unserm hohen Alter gethan haben, die sämmtlichen Stunden des Tages, mit Ausnahme der Stunden zur Bewegung und eben so auch der halben Nacht, dem Berufe auf ein halbes Jahr widmet. Der sonst bewährte Eifer des Herrn Referenten bürgt uns auch verlässig für dieses Resultat."

Diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung. Der betreffende Referent war keineswegs geeigenschaftet, durch solche Erläuterungen sich zur besondern Thätigkeit anspornen zu lassen. Unterm 2. August 1834 baten abermals mehrere Pfarrer des Dekanats Landau, um die Herausgabe eines neuen Diözesangesangbuches, damit hiedurch der Verschiedenheit des Gottesdienstes und der Andachten gesteuert werde. Als überdieß ein Pfarrer der Diözese, unterm 26. November gleichen Jahres, das versprochene Gesangbuch auf eine sehr anzügliche Weise bei der bischöflichen Stelle in Erinnerung brachte, verlangte der Bischof von seinen Räthen eine bestimmte Anzeige, ob, wann und durch wen von denselben für ein Gesang- und Gebetbuch gesorgt werden will? Es ist schon, bemerkte der Oberhirte weiter, vor Jahren und wiederholt hinausversprochen und zugesagt worden, daß man daran sei, diesem Bedürfnisse abzuhelfen, aber es ist Niemand da, der sich dieser Arbeit unterziehen will. Die obwaltenden Mißverhältnisse schürten diesen Widerwillen. Da sohin auch auf diese Klage und Anschuldigung keine genügende Antwort erfolgte, wurden vom Bischofe unterm 21. Dezember 1834 deßhalb abermals mehrere Fragen an den geistlichen Rath gestellt mit der weiteren Eröffnung, daß wenn zu einer Bearbeitung des fraglichen Buches sich von keiner Seite und in einem angemessenen Zeitraume nicht sollte herbeigelassen werden, der Bischof gesonnen sei, vor der Hand das Mainzer, vom Pfarrer Turin verfaßte Gesangbuch, den Gemeinden in die Hand zu geben. Bei dieser äußerst bedenklichen Erklärung blieb es, ungeachtet ein Artikel in dem „Rheinbayer" vom 27. Januar 1835 diese Diözesanangelegenheit in sehr anzüglicher Weise zur Sprache brachte, was die Mißstimmung des Bischofes in seiner Lage nur mehren konnte. [579])

---

[579]) Darin hieß es: „Unser Herr Pfarrer hat schon im Jahre 1824 versichert, daß er schriftlich in Händen habe, daß bald ein neues Gesangbuch

Auch die Abfassung eines neuen Diözesanrituals wurde unter der Amtsführung des Bischofes Manl wieder in Anregung gebracht. Schon im Jahre 1822 hatte Hr. v. Chandelle, wie wir oben hörten, hiefür einen Ausschuß von geistlichen Räthen aufgestellt. Es waren jetzt einzelne Berichte der Pfarrer eingelaufen, welche den wichtigen Gegenstand zur wiederholten Berathung empfahlen. Am 28. März 1833 suchte ein eifriges Mitglied des geistlichen Rathes diesem in einem umfassenden Vortrage das schreiende Bedürfniß einer neuen Agende in der dreifachen Rücksicht zu erweisen: weil erstlich die in den verschiedenen Bisthumstheilen, aus welchen die neue Diözese gebildet ist, eingeführten Agenden, nicht mehr zu haben sind; weil ferner der in den noch vorhandenen Agenden befindliche deutsche Text „den jetzigen Anforderungen" nicht mehr entspricht, und weil endlich viele Seelsorgspriester sich nach Willkühr Agenden wählen, oder gar selbst zusammenschreiben, was die Einheit, ja sogar die Gültigkeit der Ausspendung der Heilsgeheimnisse sehr gefährdet. Zugleich stellte er den Antrag, daß diesem Bedürfnisse auf geeignete Weise abgeholfen werden möchte. Dieser Antrag hatte jedoch nicht den erwünschten Erfolg. Mehrere Pfarrer aus dem Dekanate Landau brachten diese wichtige Angelegenheit durch eine sehr bemessene Eingabe vom 2. August 1834 der oberhirtlichen Stelle wieder in Erinnerung. [580]) Darin hieß es: „Unsere heilige Kirche, die von dem Geiste der Wahrheit geleitet wird, zeichnet sich in allen Jahrhunderten nicht nur durch Einheit im Glauben, ohne die es keine Wahrheit gibt, sondern auch im äußeren Cultus, so schön und herrlich aus, daß sie sich gerade dieser Einheit als charakteristischen Merkmales ihres göttlichen Ursprungs zu allen Zeiten mit Recht rühmen konnte. Auch war es zu allen Zeiten Pflicht der Kirchenvorsteher, ein wachsames Auge zu haben, daß weder die Einheit im Glauben noch im Cultus gestört und aufgelöst werde und keine innere Zerrissenheit in der heiligen Anstalt Gottes herrsche. Leider aber ist die Einheit im äußern Cultus schon seit vielen Jahren, zum großen Nachtheile des kirchlichen Lebens, in unserer Diözese gestört und löset sich immer mehr und mehr auf." rc. rc. Letzteres wurde ausführlich im Einzelnen nachgewiesen und um geeignete Abhilfe mittels eines neuen Diözesanrituals, einer gleichförmigen Gottesdienstordnung und eines Diözesangesangbuches, gebeten. Die Nothwen-

---

erscheinen werde; wir sollten also nur bis dahin unser: „„Benedicamus Domino, es liegt ein Kind in praesepio"" rc. singen und kein unnöthiges Geld ausgeben." rc. rc. — [580]) Auch der Verfasser dieser Geschichte unter-

digkeit dieser Abhilfe — durch die Herausgabe einer neuen Agende — wurde von dem bischöflichen Ordinariate wiederholt anerkannt. Der Bischof befahl dem Domprobste Miltenberger den Abriß zur Entwerfung eines Diözesanrituals vorzulegen, um dem Werke näher zu rücken. Am 13. Oktober 1834 ward sofort der gewünschte Abriß wirklich in Vorlage gebracht. Mit dieser Vorarbeit erklärten sich mehrere schriftliche Gutachten anderer Mitglieder des bischöflichen Rathes einverstanden. Der Hauptanstand war immer wieder die Frage, in welchem Umfange die deutsche Sprache in der abzufassenden Agende Anwendung finden soll? Man konnte sich hierüber nicht einigen und so ward die eben so wichtige als dringende Angelegenheit wieder auf das Ungewisse hinausgeschoben. [581])

§. 24. Bischöfliche Sorgfalt für die Kathedrale.

Bischof Manl bot Alles auf, um die im Innern so leere, kahle, mit gelblichem Farbeton angestrichene Kathedrale immer mehr auszustatten und auszuschmücken. Mangel an hiezu verfügbaren Mitteln und die Eigenmächtigkeit einzelner Regierungs-Beamten, welche sich um die Wünsche und Gesuche des Oberhirten wenig kümmerten, standen hiebei seinem Eifer oft hemmend im Wege. [582]) Am 13. Oktober 1831 ereignete sich ein sehr unlieber Unfall mit der vor etwa sechs Jahren früher erworbenen Domorgel. Sie war klein und daher hinter dem Hochaltare, im Stiftschore, auf einem niederen Fußgestelle aufgeschlagen. Der Domfabrikrath wünschte, daß dieselbe möge unter den weiten Bogen der Glocken-

---

zeichnete und förderte dieselbe als Pfarrer zu Hambach. — [581]) Die Auferstehungsfeier am Vorabende vor Ostern wurde vom Bischof Manl dahier am 5. April 1828 zuerst eingeführt und feierlich mit Te Deum abgehalten. — Am 10. Februar 1829 starb Pabst Leo XII. nach einer viertägigen Krankheit. Montag den 23. März Abends 4 Uhr wurde in der Kathedrale das officium defunctorum und am 24., 26., 27., der feierliche Trauergottesdienst nebst einer Trauerrede abgehalten. — Am 31. März ward Pius VIII. gewählt. Am zweiten Sonntage nach Ostern war in der Kathedrale das bezügliche Dankamt. Pius verkündete zum Antritte seines Oberhirtenamtes ein allgemeines Jubiläum, welches in der Diözese Speyer vom 22. Nov. bis 27. Dez. 1829 abgehalten wurde. — [582]) So wurde namentlich auch die steinerne Domkanzel, auf sehr kostspielige und minder geeignete Weise, ohne Benehmen mit dem Bischofe, in den Monaten November und Dezember 1829 allmählig hergestellt, und im Februar 1830 vollendet. Am 12. April 1828 hatte die k. Kreisregierung die Anfertigung derselben dem Dompfarrfabrikrath geboten, welcher seinerseits den Oberhirten wegen der Stellung derselben um Weisung

kuppel über das innere Hauptthor, wo ehedem die größere Orgel gestanden hatte, versetzt werde. Der Bischof war anfänglich gegen diese Versetzung, weil er befürchtete, daß hiedurch die Orgeltöne sich allzusehr in den weiten Räumen des Domes abschwächen würden. Allein zuletzt stimmte er dennoch dem deßfallsigen wiederholten Antrage bei. Alsbald wurden alle Pfeifen aus der Orgel ausgehoben, der Orgelkasten aber mit dem Clavier-Pedal, den Zügen, Windladen und Canälen sollte ohne Auseinanderlegung, nicht stückweise auf die Emporbühne gebracht, sondern ganz, mittelst eines Flaschenzuges emporgezogen werden. Nachmittags am genannten Oktober wurde das fragliche Werk mit Stricken umschlungen, die an dem Hauptseile, durch welches das Ganze gehoben werden sollte, zusammen liefen. Man zog die Last wohlgemuthet auf. Schon schwebte sie bei der Brustwand der Emporbühne, als das Hauptseil brach und jene Orgeltheile mit wildem Getöse auf den Boden stürzten. Man hätte glauben sollen, daß bei diesem Unfalle nicht ein einziges Stück des Werkes unversehrt geblieben, sondern alle Theile in unbrauchbare Trümmer zersplittert wären. Allein dem war nicht so. Der wirkliche Schaden konnte in wenigen Tagen wieder ausgebessert werden mit einem Kostenaufwande von sechzig und etlichen Gulden, welche der Zimmermann, der auf eigene Verantwortlichkeit die Versetzung der Orgel übernommen hatte, vergüten mußte. Bereits am zehnten Tage nach dem Unfalle, am 22. Sonntage nach Pfingsten, konnte die Orgel hoch über dem Portale den gottesdienstlichen Gesang unterstützen. [583])

Zu Anfange des Jahres 1832 schrieb der Bischof wegen Auszierung des Domes an den König Ludwig: „Eure königliche Majestät geruheten bei allerhöchstderselben allbeglückender Anwesenheit in Speyer — im Jahre 1829 — mir in allerhöchster Huld zu erlauben, die Bedürfnisse der Domkirche seiner Zeit allerehrerbietig in Antrag zu bringen. Ich durfte dieß nicht wagen, als bis ich aus dem nunmehr entworfenen Voranschlage der Domfabrik ersehen hatte, was diese in dem gegenwärtigen und folgenden Jahre selbst zu leisten im Stande ist. Bestritten wird aus der Domfabrik die demnächst ganz zu vollendende Domkanzel. Die große neue Thurmuhr wird ebenfalls in den nächsten Monaten aufgestellt. In Aussicht

---

hat, die dieser auch am 1. des folgenden Monats ertheilte — [583]) Chron. episcop. Spiren. Am 8. Oktober 1827 wurde der große eichene Schrank, rechts am Eingange der Sakristei aufgestellt, der links an der Chorwand war schon ein Jahr früher gefertiget, beide vom Schreiner Franz Dafferner dahier.

ist dann gestellt eine der Kathedrale noch mangelnde Lampe und ein angemessener Taufstein. [584]) Die noch dringendsten Bedürfnisse der Domkirche werden sich, nach meinem ehrerbietigsten Dafürhalten, in folgender Reihe stellen. Der Hochaltar nebst einem Christusbilde und den nöthigen Leuchtern; die beiden Nebenaltäre; eine größere Orgel und schicklichere Chorstühle. [585]) Die Ausführung des Hochaltars und der beiden Nebenaltäre wäre vor allem Andern zu wünschen, indem diese zur Erbauung des frommen Volkes, welches die Nacktheit und Leere der Altäre höchst ungern sieht, ausnehmend beitragen würde. Es soll bereits dem hohen Staatsministerium des Innern ein Plan vorliegen; ich kenne ihn aber nicht. In mehreren ansehnlichen Kirchen habe ich gefunden, daß auf dem Altartische eine Arche des Bundes für das Allerheiligste mit zwei, in tiefer Verbeugung anbetenden Engeln, eine sehr gute Wirkung mache. Hinter der Bundeslade kämen ein großes Kreuz mit dem sterbenden Heilande und auf beiden Seiten sechs entsprechende Leuchter. Bezüglich der Orgel erlaube ich mir einen Ueberschlag

---

Er kostete 440 Gulden. — [584]) Am 15. Okt. 1833, am Namensfeste der Königin Therese, dessen Feier durch die Anwesenheit des Fürsten v. Oettingen-Wallerstein, Minister des Innern, erhöht ward, schlug die neue Domuhr zum ersten Male die Stunden des Tages. Joh. Georg Porth, Uhrmacher aus dem Coburgischen, welcher sich jedoch zu Gaugrehweiler ansässig gemacht hatte, fertigte dieselbe innerhalb fünf Jahre für die Summe von 2,400 Gulden. Sie wurde bei ihrer Prüfung zu 8,000 Gulden geschätzt. Man hat sie in einer besondern Kammer auf den Speicher des Langhauses an der Südseite aufgestellt. — Die silberne neue ewige Lampe wurde, von dem Goldschmied Jakob Völker dahier angefertiget, im Dez. 1833 aufgehängt. Sie kostete 1,350 Gulden, welche der Lehrbach'sche Stiftungsfond leistete. Der schwarze marmorne Taufstein ward erst im Jahre 1838 zu Dietz, in der dortigen Strafanstalt, gefertiget und unter der Leitung des Bauinspektors Joh. Michael Voit zuerst im St. Stephan's-Chore aufgestellt, später aber in die sogenannte Taufkapelle versetzt. Sowohl die Anschaffung der ewigen Lampe, als des Taufsteines war vom Bischofe bereits in einer Vorstellung vom 19. Februar 1828 bei k. Kreisregierung dringendst beantragt. — [585]) Den ersten Plan zu den neuen Chorstühlen hatte der k. Bauingenieur Mattlener — nicht Madlener — damals zu Würzburg, am 30. Sept. 1827, der Regierung des Kreises übersendet. Er enthielt zwei Stuhllängen, die hintere mit 12, die vordere mit 6 Sitzen. In den beiden Mauernischen neben dem bischöflichen Throne sollten die Sitze für den Domprobst und Domdechant angebracht, in die vier übrigen Nischen aber, die vier Candelaber aufgestellt werden, welche nach der Zeichnung Mattlener's zu dem Trauergottesdienste des Königs Maximilian Joseph I. angefertigt worden waren. Der Bischof Maul konnte mit diesem absonderlichen Plan nicht einverstanden seyn.

von dem Orgelbauer Frosch in München nebst den näheren Bedingungen, welche mir schon vor zwei Jahren zukamen, in tiefster Unterthänigkeit anzubiegen. [586]) Die Chorstühle sind sowohl für die Abhaltung des Chorgebetes und der übrigen Offizien, als für die Zierde des Chors ein wesentliches Bedürfniß. Sie sollten jedoch nicht in einer Länge zu beiden Seiten des Chors fortlaufen, sondern es dürften zwei Stühle hintereinander, wie es auch ehemals in dieser Domkirche gewesen war und auch in allen andern Dom- und Chorstiftern der Fall ist, aufgestellt werden, damit sich die Stimmen der Canoniker und Vikare auf der nämlichen Seite gehörig unterstützen, da dermal, wo sämmtliche Priester in einer fortlaufenden Reihe zu beiden Seiten in den Chorstühlen stehen, sich nicht nur die Stimmen in der großen Kirche zerschlagen, sondern auch Gesang und Gebet dadurch höchst anstrengend und ergreifend wird. . . . Die ganz außerordentliche Milde und Gnade, mit der Eure königliche Majestät die allerhöchste Unterstützung zur Anschaffung der bemerkten Bedürfnisse nach Möglichkeit zuzusichern geruht haben, ermuthiget mich, die allerunterthänigste Bitte zu wiederholen, daß Allerhöchstdieselben zu befehlen geruhen möchten, daß die aufgeführten dringenden Bedürfnisse allmählig befriediget werden." 2c.

Die wiederholten Bitten des Oberhirten blieben nicht unerhört. Im August 1832 kam die frohe Kunde, daß Seine Majestät der König, 15,000 Gulden für eine neue Domorgel, 6,000 Gulden für geeignete Chorstühle und 600 Gulden für einen Taufstein in Gnaden bewilliget haben. Dieß bewog den Oberhirten am 6. September desselben Jahres an das königliche Hoflager nach Aschaffenburg zu reisen, um dem gnädigen Herrscher den aufrichtigsten Dank für dieses Wohlwollen auszusprechen.

Bischof Manl wünschte auch gar sehr, daß die Domanlage möchte eingefriedet und wenigstens zur Nachtzeit abgeschlossen werden. Bereits am 8. März 1828 trug er diesen Wunsch der königlichen Kreisregierung in nachstehender Weise vor: „Da mit der wiedereintretenden, angenehmen Jahreszeit auch der Besuch der Anlage bei der Kathedralkirche wieder beginnen wird, so sehe ich mich veranlaßt die königliche Regierung zu ersuchen, daß dieselbe gefällige

---

[586]) Karl Adam Frosch war 1794 zu Mutterstadt geboren und starb am 26. Okt. 1845 zu München. Derselbe hatte namentlich die Orgeln in der Kathedrale, zu St. Michael und St. Peter in München hergestellt, und jene in der dortigen protest. Kirche neu gebaut und ward vom Bischofe sehr empfohlen.

Veranstaltung treffen möge, daß diese Anlage alsbald rundum mit soliden Stacketen dergestalt versehen werde, daß sie des Abends bei eintretender Dämmerung jeden Tages durch die Polizeiwache gehörig geschlossen werden könne, damit dem Unfuge unsittlicher Menschen, welche zum großen Aergernisse der Gutdenkenden die Umgebung der heiligen Stätte auf die schändlichste Weise in den verflossenen und wohl auch früheren Jahren profanirt haben, hiedurch gesteuert werde. Ich darf mir von der gewogenen Willfährte der königlichen Regierung die Gewährung dieser sehr angelegentlichen Bitte wohl mit Verlässigkeit versprechen." rc. Diese Voraussetzung verwirklichte sich keineswegs. Ein ganzes Jahr lang gab man dem Bischofe auf seine dringende Bitte keine Antwort. Es wurde jedoch die einfachste Einfriedung beschlossen. Der Oberhirte erhielt davon Kunde und wiederholte am 21. März 1829 seine frühere Bitte in folgender Weise: „Zu meiner großen Beruhigung höre ich dermal, daß diese Umfriedung bereits beschlossen sei und bei eintretender günstiger Witterung werde ins Werk gesetzt werden, was auch der Umstand zu bestätigen scheint, daß die frühere, nicht entsprechende Einfassung bereits weggenommen wurde. Ich sehe mich daher dermal veranlaßt meinen Wunsch zur Herrichtung der Befriedung in der Art, daß die Anlage geschlossen werden könne, zu wiederholen und angelegentlichst zu empfehlen. Ich würde der königlichen Regierung für die Zusicherung gewünschter Bedachtnahme ganz besonders verbunden seyn." rc. rc. Jetzt erst erhielt der besorgte Bischof am 30. desselben Monats die Antwort: „Eine Befriedung des öffentlichen Platzes, welcher den Dom umgibt, die das Einsteigen verhindern und verschlossen werden könnte, würde, abgesehen davon, daß sie die Eigenthumsrechte und die bestehenden Dienstbarkeiten kränken möchte, die verfügbaren Mittel, um das vier- und fünffache übersteigen. Unter diesen Verhältnissen müssen wir bedauern, dem geäußerten Wunsche nicht entsprechen zu können. Wir haben jedoch der Lokalpolizeibehörde nachdrücklichst aufgetragen, ohne Nachsicht diejenigen anzuzeigen, welche sich an jenem Platze Handlungen erlauben sollten, deren Bestrafung durch den Artikel 330 des Criminalgesetzbuches vorgesehen ist." rc. Die fragliche Anlage wurde an ihrem westlichen Ende auf der Nord- und Südseite des Domes neu umfriedet, jedoch nur mit einfachen Rahmenschenkeln, welche in steinernen Halbsäulen befestiget wurden und der wohlgemeinten Absicht des besorgten Oberhirten nicht entsprachen. Die Frage über das Eigenthum der Domanlage ward hiebei nicht näher erörtert.

§. 25. Streitige Capitular-Wahl.

Im letztgenannten Jahre 1829 wurden am Speyerer Domcapitel zwei Stellen erlediget, deren Wiederbesetzung wir hier wohl am Geeignetsten erwähnen. Am 14. Mai Abends sieben Uhr verschied der Domcapitular, Jakob Stamm, als Greis von zweiundsiebenzig Jahren. Seine Beerdigung hatte zwei Tage später in feierlicher Weise statt. [587]) An dessen Stelle wurde am 24. Juli 1829 von Seiner Majestät dem Könige, der Landtagsabgeordnete, Dekan und Distriktsschulinspektor zu Blieskastel, Friedrich Thinnes, ernannt und am 28. Oktober gleichen Jahres in seine neue Pfründe amtlich eingeführt. Am 24. Mai 1829 schlug auch für den greisen Domprobst, Johann Valentin Metz, die Todesstunde, wozu er sich längstens vorbereitet hatte. An dessen Stelle ward, auf besonderes Verwenden des Bischofes Johann Martin, der älteste Domcapitular und Regens Miltenberger von dem Oberhaupte der Kirche, Pabst Pius VIII., am 13. Juli besagten Jahres zum Domprobste ernannt. Da jedoch die Ausfertigung dieser Ernennung vom päbstlichen Protonotar am 19. August [588]) datirt war, so hatte das königliche Staatsministerium zu München daraus Veranlassung genommen, das Canonikat des neuernannten Domprobstes erst von diesem Tage an als erledigt anzusehen, und dem zu Folge die königliche Kreiskasse in Speyer angewiesen, den Gehalt des neuen Domprobstes vom 19. August zu berechnen und zu bezahlen. Hiernach hielt sich auch das Domcapitel, dem auf die in den Monaten April, August und Dezember erledigten Canonikate die Wahl zusteht, zur Wahl des neuen Domcapitulars befugt. Der Bischof Manl, welcher jedoch

---

[587]) Bei dessen Beerdigung erschienen die Geistlichen wieder in ihren Chorkleidern. Den Zug eröffneten die beiden Domschweizer, dann folgten die Schulknaben, die Lateinschüler, Gymnasiasten, Lyzeisten mit ihren Professoren, die Seminaristen, die auswärtigen Geistlichen und dann das Domcapitel, unmittelbar vor dem Sarge aber der Stadtpfarrer mit zwei Assistenten in schwarzen Chormänteln. Der Verstorbene hatte sich eine Grabrede verbeten. Das Nichthalten einer Grabrede wurde später vom Domcapitel für seine Mitglieder als Statut erklärt. — [588]) Das Domcapitel wies später nach, daß die Bulle nicht am 13. Juli, noch am 19. Aug. sondern am 18. desselben ausgefertigt worden sei. — Am 3., 4. und 5. Januar 1831 wurde in hiesiger Kathedrale für den am 30. November 1830 verstorbenen Pabst Pius VIII. die Trauerfeier, dabei eine Rede von Stadtpfarrer Forch, gehalten. Cardinal Maurus Capellari, ein Camaldulenser, geboren zu Belluno, erhielt am 2. Februar 1831 die Tiara als Gregor XVI. Das deßfallsige Dankamt hielt der Bischof daher am 6. März 1831. Am Pfingstfeste, den 26. Mai 1833 wurde das von diesem

einige Wochen zuvor den Stadtpfarrer von Zweibrücken, Johann Groh, ohne Rücksprache mit dem Domcapitel, zum Regens des Seminars ernannt und zur allerhöchsten Bestätigung bereits vorgeschlagen hatte, und überdieß zur Ersparniß der Besoldungskosten und gemäß gegebenem Versprechen, diesen zum Domcapitular befördert wissen wollte: behauptete mit Recht, daß der 13. Juli der eigentliche Tag sei, an welchem das fragliche Canonikat erledigt wurde, und daß somit auch die Wiederbesetzung desselben, gemäß den Bestimmungen des Concordats, nicht dem Domcapitel, sondern Seiner Majestät dem Könige gebühre. Der Bischof hatte zugleich den neuen Probst bewogen bei allerhöchster Stelle den Gehalt seiner Würde vom 13. Juli an nachzusuchen. [589])

Das Domcapitel hielt sich jedoch, gemäß dem genannten Schreiben des königlichen Staatsministeriums, an den bemeldeten Tag der Ausfertigung der päbstlichen Bulle und schritt am 28. Oktober 1829, nachdem an demselben Tage Morgens 9 Uhr die canonische Amtseinführung des Domprobstes Miltenberger und des Domcapitulars Thinnes durch den hiezu besonders beauftragten Dombechanten stattgefunden hatte, um eilf Uhr zur canonischen Wahl des fehlenden Domcapitulars. [590]) Acht Stimmen der Wähler erhielt Johann Martin Foliot, Dekan, Pfarrer und Distriktsschulinspektor zu Kaiserslautern, eine aber der schongenannte neue Regens des Clerikalseminars. Das Wahlergebniß ward alsbald Seiner königlichen Majestät durch die Regierung zugestellt und dem Bischofe zur Anzeige gebracht. Nicht die königliche Bestätigung des Gewählten, wohl aber die Erklärung erfolgte von der Kreisregierung, unterm 8. auf den 16. November, daß die päbstliche Originalbulle, durch welche der Domprobst Miltenberger diese Würde erhielt, nicht am 19. August, sondern am 13. Juli ausgefertiget sei, weßhalb das Recht

---

Pabste verkündete Jubiläum, dahier für einen Monat eröffnet. — [589]) Unterm 12. Oktober 1829 eröffnete die königliche Kreisregierung dem Domcapitulare Miltenberger, daß ihn Seine päbstliche Heiligkeit am 19. August d. J. zum Domprobste ernannt und der König unterm 3. Oktober bestätiget habe. An demselben Tage wurde auch die Kreiskasse angewiesen ihm vom 19. August an den Gehalt des Domprobstes auszuzahlen. — [590]) Der Dombechant Werner und der Domprobst Miltenberger stimmten gegen die Vornahme der Wahl, die übrigen Mitglieder dafür, Einige „mit dem besonderen Anhange, daß, da die allerhöchste Stelle, selbst in dem Falle, daß sie entschieden das Recht hätte, das vacante Canonikat zu besetzen, dieses Recht durch mehrere Rescripte welche eben durch ihre Mehrheit keinen Irrthum supponiren lassen, an das Capitel devolvirt, das Capitel also ohne Anstand die intendirte Wahl vorneh-

das erledigte Canonikat zu besetzen, dem Könige gebühre. Das Domcapitel erhob sofort gegen diese Erklärung Einsprache. Allein es erhielt keine andere Erwiederung, als daß Johann Groh auf den Vorschlag des Bischofes unterm 11. Januar 1830 auf das erledigte Canonikat vom Könige ernannt und am 7. des folgenden Monats, Sonntags nach dem Hochamte, von dem Domprobste Miltenberger in diese Pfründe eingeführt wurde. [591])

§. 26. Achter Säculartag der Gründung des Domes.

Bekanntlich wurde am 12. Juli 1030 vom Kaiser Konrad II., dem Salier, der Grundstein zum jetzigen Dome in Speyer gelegt. [592]) Mehrere Mitglieder des Domcapitels zu Speyer wünschten daher, daß dieser Tag im Jahre 1830 festlich begangen werde. Bereits unterm 6. Juni 1829, stellte deßhalb der Domcapitular Johann Geissel, bei dem bischöflichen Ordinariate den Antrag, daß der achte Säkulartag des Speyerer Domes am 12. Juli des folgenden Jahres zu Speyer, am darauffolgenden Sonntage aber in allen Pfarrkirchen der Diözese feierlich begangen werden möge. Die sämmtlichen Räthe waren mit diesem Antrage einverstanden, nicht aber der Bischof. Dieser gab den Bescheid: „Es handelte sich im Jahre 1030 nicht von der Gründung des Bisthums und auch nicht von der Erbauung der ersten Domkirche in Speyer: ersteres ist gar sehr älter; letztere war auch nicht die erste Domkirche und die vom Jahre 1030 nur eine neuerbaute an die Stelle der vorigen. Es ist daher nicht geeignet und auch nicht herkömmlich, daß hierwegen ein festum saeculare gefeiert werde." [593]) Diese abweisende Entscheidung konnte und wollte den meisten Mitgliedern des Domcapitels nicht gefallen.

---

men könne." — [591]) Johann Groh war zu Weckingen, in der jetzigen Pfalz, am 7. März 1786 geboren. Er machte seine Studien zu Trier und wurde dort am 8 Juni 1811 zum Priester geweiht. Bischof Mannay schickte ihn zur weitern Ausbildung nach St. Sulpiz in Paris und ernannte ihn später zum Subregens im Trierer Seminar. Als Mannay von den Preußen aus Trier verbannt war, erhielt Groh am 20. Oktober 1814 die Pfarrei Kleinblittersdorf im Dekanate Saarbrücken, später jene zu Habkirchen, dann jene zu Zweibrücken. Am 30 Juni 1829 ward er vom Bischofe Manl zum Regens des Seminars ernannt und am 3. Okt vom Könige bestätiget. Er blieb Regens bis Allerheiligen 1837. Bei den Visitationsreisen des Bischofes Johann v. Geissel war er dessen gewöhnlicher Begleiter. Später ward Groh Domkustos. Er starb als wohlwollender, biederer, frommer Greis am 29. Aug. 1857. — [592]) Siehe Näheres hierüber in Rlg's. Denkschrift: „Der Speyerer Dom." Speyer 1861. — [593]) Prot. ord. de 6. Junii 1829. §. 1128. —

Sie mußten sich aber derselben fügen. Um jedoch den 12. Juli, der im Jahre 1830 auf einen Montag fiel, in Speyer und in dem Bisthume nicht ganz still und unbemerkt vorübergehen zu lassen, übernahm der Domcapitular Geissel außergewöhnlich auf den Sonntag vorher die Predigt in der Kathedrale, legte derselben die Worte III. Regum IX. 3. zu Grunde und schilderte nicht nur den denkwürdigen Bau dieses herrlichen Gotteshauses, sondern auch die verschiedenen Schicksale desselben während acht voller Jahrhunderte. Ein besonderes Festprogramm erläuterte die Ursache der Säkularfreude noch mehr und wurde von dem genannten Verfasser auch mit der Predigt zur allgemeinen Belehrung und Erbauung dem Drucke übergeben.[594]) Am folgenden Montage veranstaltete das gesammte Domcapitel ein freundliches Mahl in der Behausung des Domcapitulars und Stadtpfarrers Forch, welcher damals das nordöstliche Eckhaus des alten Vikarienhofes bewohnte. Außer den Domcapitularen und Domvikaren nahmen auch auf ergangene Einladung der Regierungspräsident, Herr v. Stichaner, der Direktor der Kammer des Innern, Freiherr v. Stengel und der Leibarzt der meisten Domcapitulare, Dr. Johann Geil, daran Antheil. Beim Bischofe rief die ganze Festlichkeit keine behagliche Stimmung hervor. Derselbe war während derselben auf einer Reise im jenseitigen Bayern.[595])

§. 27. Wiedereröffnung des Dominikanerinnen-Klosters.

Die Töchter des heiligen Dominicus in Speyer hatten ihr altes Kloster daselbst bald nach dessen Säkularisation und öffentlicher Versteigerung zu Gunsten der Staatskasse, wieder angekauft. Sie bewohnten dasselbe seitdem, in sparsamer Oekonomie von den Erträgnissen einer höheren Töchterschule und Handarbeit lebend, mit dem heißen Wunsche, daß es ihnen gestattet werde, darin einen neuen Convent von Ordensschwestern zu sammeln. Dieser Wunsch wurde ihnen

---

[594]) Des Kaiser-Domes zu Speyer achter Säkulartag von Johann Geissel. Speyer 1830. — Siehe auch „Katholik", Jahrg. 1830. Juliheft. Den Schluß des Festprogrammes bilden die schönen Verse:

„So blühe fort, du heil'ges Haus des Herrn.
Und über den versunk'nen Todtenmalen
Mög' für und für des Kreuzes goldner Stern
Von deinen Thürmen durch die Gauen strahlen."

„Die Mutterkirche halte fort und fort
Der Ewige in seinem gnäd'gen Hort!
Es ruhe stets, gleich mildem Abendregen,
Auf Stadt und Land der Gottheit reichster Segen!"

[595]) Er hatte diese Reise am Frohnleichnamsfeste, den 10 Juni, Nachmittags 3 Uhr angetreten. Er besuchte zuerst den Bischof zu Würzburg, begab sich dann nach Bamberg, Augsburg, München, wo er einige Wochen verweilte und dann über Passau, Eichstätt am 10. August wieder in Speyer

endlich nach vielen Bitten und Vorstellungen durch eine Urkunde des Königs Ludwig vom 1. Dezember 1826 gewährt. Die wirkliche Eröffnung des Klosters stieß jedoch, wegen der an die Gewährung geknüpften Verbindlichkeit, daß die Nonnen die katholischen Mädchenschulen der Stadt übernehmen müßten, auf einige Hindernisse. Der König wendete sich deßhalb in einem gnädigen Handschreiben vom 2. März 1828 an den Bischof Manl um näheren Aufschluß. [596]) Dieser kannte jedoch keine anderen Hindernisse, als daß die Nonnen die gerechte Bitte gestellt haben, „daß, im Falle die Schule, oder Bildungsanstalt für die weibliche Jugend, von dem Kloster wollte getrennt werden, die zum Besten des Klosters gemachte Schenkung (von Seiten der Nonnen) nicht zum Theile der so getrennten Schule, als Fond wolle zugewiesen, sondern ungeschmälert dem Kloster müsse belassen werden.“ Die bezüglichen Anstände wurden jetzt in Bälde gehoben. Doch auch wegen der Dauer der von den Klosterfrauen abzulegenden Gelübde und wegen des Alters, in welchem die ewigen Gelübde ihnen sollen abgenommen werden, ergaben sich große Bedenken und Verhandlungen, welche nicht so leicht geschlichtet werden konnten, ja in späterer Zeit in bedenklicherer Schärfe wieder erneuert wurden. [597]) Diese Anstände verzögerten die feierliche Wiedereröffnung des alten Klosters. Diese ward vom

---

eintraf. — [596]) Dieses Schreiben aus München lautet also: „Herr Bischof von Speyer! Meinen Absichten für Förderung der Religion und der Erziehung war es sehr entsprechend, daß die wenigen, noch übrigen Dominikaner Klosterfrauen in Speyer, sich freiwillig erboten, ihr Gebäude und Uebriges zur Wiederherstellung eines Frauenklosters und einer Erziehungs-Anstalt zu überlassen. Desto unangenehmer mußte es Mich überraschen, zu erfahren, daß der Sache Hindernisse in den Weg treten, indem die Klosterfrauen die Uebernahme einer Schule gewissermaßen verweigern. Ihre Mir bekannten Gesinnungen für Religion und Erziehung geben Mir jedoch die Hoffnung, daß es Ihnen nicht schwer fallen werde, die Klosterfrauen zur Beförderung Meiner Absichten und zur Erfüllung ihres eigenen Versprechens, nämlich Uebernahme der weiblichen Schulen, zu bewegen. Da Ich nur in verbesserten Erziehungs-Anstalten, die auf religiöse Grundlagen gebaut sind, ein wahres Fortschreiten zum Bessern erkennen kann, so werden Sie der guten Sache durch Ihr Bemühen einen wesentlichen Dienst leisten und Sich der Huld und Gnade immer werther beweisen, womit Ich Ihnen zugethan bin. Ihr wohlgewogener König. Ludwig.“ — Nach dem Orig. — [597]) Der Staat wünschte nur zeitliche, von drei zu drei Jahren zu erneuernde, und erst mit dem vierzigsten Lebensjahre bindende Gelübde. Der Bischof erläuterte, wie dieser Wunsch dem Wesen der Gelübde und dem Geiste der kirchlichen Satzungen widerstreite und verlangte das Alter von 24 Jahre für die feierlichen Gelübde. — Am 8. Mai

Oberhirten am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä, den 8. Dezember 1828, feierlich vorgenommen. Wir haben diese Festlichkeit anderorts näher beschrieben und verweilen daher hier nicht länger bei derselben. [598]) Unser Oberhirte war ein entschiedener Gönner und Schützer dieser gottergebenen Frauen und ihrer frommen Anstalt. Eine öffentliche Stimme läßt sich hierüber später also vernehmen: „Das Kloster der Dominikanerinnen blüht hoffnungsvoll heran. Am Feste Mariä Lichtmeß 1829 trat eine neue Schwester in den Orden und erhielt das heilige Kleid aus den Händen Seiner bischöflichen Gnaden, welcher dieser, vorzüglich durch sein Bemühen gegründeten Anstalt, fortwährend die ernste Theilnahme zuwendet. Nachdem der verehrte Oberhirte in einer salbungsvollen Anrede der Novizin die Pflichten ihres neuen Standes mit rührenden Worten ans Herz gelegt hatte, übergab er ihr den bedeutungsvollen Schleier und las dann für ihr Wohl und für des Hauses glückliches Gedeihen eine Pontificalmesse. Bald werden die Klosterfrauen, die sich selbst gesetzte und von des Königs Majestät huldvollst genehmigte, wichtige Pflicht ihrer Ordensregel, die Bildung der weiblichen Jugend, welcher sie bis jetzt in dem engern Kreise ihres Pensionats mit glücklichem Erfolge entsprochen haben, in größerer Ausdehnung übernehmen, indem man bis kommende Ostern die städtischen Mädchenschulen ihrem Unterrichte anvertrauen wird.“ ꝛc. ꝛc. [599]) Die Ueberweisung und Besorgung der katholischen Mädchenschulen der Stadt und die deßhalb aus der Stadtkasse den armen Nonnen zugewiesene Unterstützung kostete noch manchen öffentlichen und heißen Kampf, bis das sichtliche Gedeihen der Klosterschulen die Eingenommenheit, die Mißgunst und den Neid gegen dieselben, wenn auch nicht allseitig, doch größtentheils besiegt hatte. [600])

1827 ward ein eigenes Statut für dieses Kloster gegeben. Schon am 10. Mai 1814 flehten die Speyerer Klosterfrauen „als gehorsame Kinder ihren hochw. Vater — den Bischof Colmar — an, dieselben bei den verbündeten Mächten durch Höchstihro mächtige Fürsprache kräftigest in ihrem heiligen Vorhaben, das Ordens-Kleid sancti Dominici wieder anlegen zu dürfen, zu unterstützen.“ ꝛc. — [598]) Siehe Rlg's. Gesch. der Abteien und Klöster. Theil II. S 217. [599]) „Katholik“, Jahrg. 1829. Aprilheft. Beil. S. XVI. — [600]) Noch im Jahre 1831 wurde die Aufhebung dieser Schulen in Nr. 68, 70, 71, der Speyerer Zeitung verlangt. Domcapitular Dr. Weis ergriff am 9. Juni 1831 für dieselben öffentlich das Wort der Vertheidigung. Als im Jahre 1833 die königliche Regierung zur Besoldung einer nöthig gewordenen dritten Lehrerin dieser Klosterschulen 300 fl. aus der Kreisschuldotation in Ansatz brachte, erhob auch der Landrath eine geharnischte Einsprache gegen diese Verwendung aus

§. 28. Die königliche Jubelwoche.

Außer der bisher geschilderten Thätigkeit unseres Bischofes in den verschiedenen Zweigen und Beziehungen seines hohen Amtes glauben wir auch einige sein Wirken mehr oder weniger berührende Vorfälle und Ereignisse berichten zu dürfen, welche ihm theils Freude und Ermunterung, theils ernstes Bedenken und Mißmuth einflößten. Zu den Begebenheiten erster Art rechnen wir vor Allem den Triumphzug des Königs Ludwig an der Seite seiner Gemahlin Therese durch die verschiedenen Gauen der Pfalz, dessen Glanzpunkt der Aufenthalt Ihrer Majestäten in Speyer gebildet hat.

Am 3. Juni 1829 verließ König Ludwig mit seiner Gemahlin die Hauptstadt an der Isar und betrat, über Würzburg, Aschaffenburg und Worms kommend, in der Morgenstunde des hochheiligen Pfingstfestes, am 7. des genannten Monats, bei Bobenheim am Rheine festlich begrüßt, den pfälzischen Boden. Im Jubelzuge fuhr das Herrscherpaar über Frankenthal, Oggersheim, in die Rheinschanze, [601]) dann abermals über Oggersheim, Maxdorf nach Dürkheim, allenthalben festlich bewillkommt und königlich geehrt. In Dürkheim wurde das Mittagsmahl genommen. Um vier Uhr ging die Reise über Wachenheim, Forst, Deidesheim, Mußbach, Neustadt, Haßloch, Hahnhofen und Dudenhofen nach Speyer. [602]) Am Grenzpfahle dieser Stadt gegen Dudenhofen war ein mächtiger Triumphbogen aufgeschlagen, auf welchem der pfälzische Löwe ruhete. Noch vor dem Schwinden der letzten Sonnenstrahlen trafen Ihre königlichen Majestäten bei dieser Ehrenpforte an und wurden dort von dem Bürgermeister und dem gesammten Stadtrathe empfangen. Der Donner der Kanonen verkündete der Bürgerschaft das Nahen des Herrschers. Die Straßen der Stadt waren auf das Herrlichste geschmückt und

---

Gründen, welche bald in einem ausführlichen Aufsatze im „Katholik" unter der Ueberschrift: „Die Verhältnisse der katholischen Mädenschule zu Speyer," ihre gebührliche Beleuchtung und Widerlegung fanden. — [601]) Hier wurden dem Könige nachstehende Verse entgegengerufen, deren Bitte großartig gewährt wurde:

„O König! darf ich wohl der Hoffnung leben:
Du wollst dem Hafen einen Namen geben,
Als Zeuge, daß er Deinen Schutz besitzt?
Dann wird das Werk noch größer'n Aufschwung finden,
Und sein Gedeih'n der späten Nachwelt künden
Wie kräftig Ludwig Kunst und Handel schützt." rc.

Diese Vorahnung ging bald ganz glänzend in Erfüllung. — [602]) Eine Zuschrift des Regierungspräsidenten an den Bischof vom 5. Juni hatte diesem die Zeit und Dauer der Ankunft und der Anwesenheit Seiner Majestät in Speyer gemeldet.

von unzähligen Lampen und Kerzen erleuchtet. Musik, Gesang und Jubel erfüllte die Luft. Nur langsam bewegten sich die königlichen Wagen durch die breite, von Menschen wimmelnde Maximilians-Straße. Sie lenkten in die Schustergasse ein, wendeten sich beim südöstlichen Ecke des Königsplatzes zum Wittelsbacher-Hofe, wo die geistlichen und weltlichen Würdenträger und Beamten der Stadt harrten, um von dem Regierungspräsidenten im weiten Empfang-saale dem Herrscher einzeln vorgestellt zu werden. Ein prächtiger Fackelzug von den Zöglingen der hiesigen Studienanstalt den allerdurchlauchtigsten Gästen mit Gesang und Musik dargebracht, schloß den jubelvollen, festlichen Tag.

Kaum röthete sich am folgenden Pfingstmontage im Osten der Himmel, da sammelten sich Tausende frohe Pfälzer aus der Nähe und Ferne in der Hauptstadt des Kreises. Auf herrlich geschmückten zwei- und vierspännigen Wagen, von einer großen Anzahl berittener Landleute begleitet, kam die Jugend der Cantone Speyer und Mutterstadt und anderer Dörfer herangefahren und zog um acht Uhr durch die Hauptstraße vor der königlichen Herberge mit Gesang und Spiel vorüber, um den Jubel des Tages zu erhöhen und den hiedurch verherrlichten Herrscher bis zu Thränen zu rühren.

Um 9 Uhr besuchte die Königin den protestantischen Gottesdienst; eine Stunde später fuhren Seine Majestät der König in den Kaiserdom. Der Herrscher ward am Haupteingange von dem Bischofe und versammelten Domcapitel in kirchlichem Schmucke empfangen. Der Domdechant überreichte hier dem königlichen Pfalzgrafen den vom Domcapitular Geissel gedichteten schönen „K a i s e r g r u ß,“ und unter Pauken- und Trompeten-Schall bewegte sich der Zug in das Innere des erhabenen Gotteshauses. Es war mit einer ungeheuern Menschenmenge angefüllt. Vom Eingange bis zum Königschore bildete eine Abtheilung der königlichen Jäger ein Spalier, durch welches der freundliche Herrscher von dem Bischofe und der gesammten Geistlichkeit bis zu den Kaisergräbern geleitet wurde, wo der Betschemel für Seine Majestät aufgestellt war. Der Bischof hielt das Hochamt, bei welchem eine herrliche Messe von Haydn von den Musikliebhabern und der studierenden Jugend, unter der Leitung des protestantischen Professors August Milster, aufgeführt ward. Alle Beter fleheten für das Wohl des Königs und sein durchlauchtigstes Haus, als am Schluße des Gottesdienstes der Gesang: Domine salvum fac regem nostrum Ludovicum die weiten Hallen des Domes feierlich durchrauschte.

Nach dieser kirchlichen Feier besahen Seine Majestät die Anlage um den Dom und die dortige Sammlung römischer und deutscher Alterthümer. Gegen zwölf Uhr kam auch die Königin Therese in die Domkirche. Der Regierungs-Direktor, Freiherr v. Stengel, hatte die Ehre sie mit dem Domcapitular Geissel zu begleiten und die Denkwürdigkeiten der alten Kathedrale zu erklären. In den Wittelsbacher Hof zurückgekehrt, ertheilte der königliche Pfalzgraf noch verschiedene Audienzen, namentlich auch den sämmtlichen Mitgliedern des Landrathes, denen er die freudige Versicherung gab, daß sein ganzes Bestreben dahin gerichtet sei, den gehemmten Handelsverkehr mit den Nachbarsstaaten herzustellen und dem gesegneten Rheinkreise den Absatz seiner reichen Erzeugnisse zu verschaffen und zu sichern.

Nach gehaltener Tafel, zu welcher auch der Bischof beigezogen wurde, fuhren die allerhöchsten Herrschaften, gegen vier Uhr in die sogenannte neue Anlage, im Stadtwalde am Rheine, wo bei der günstigsten Witterung, auf offener, vom Walde umschlossener Wiesenbucht, eine dramatische Darstellung, der Marschall von Sachsen, und andere Volksspiele aufgeführt wurden. Eine unermeßliche Menge von Menschen aus der Nähe und Ferne hatte sich hier versammelt. Nach beendetem Spiele gab es eine sehr belebte und lustige Wasserfahrt auf dem Rheine, wobei das reichgeschmückte königliche Schiff von einer Menge Nachen und Kähnen im Halbkreise umschlossen, unter Musik und Gesang sich dem Hafen der Stadt nahete und landete. Ein Festball in dem schönen Saale des königlichen Lyzeums, welchem die allerhöchsten Herrschaften mit ihrem Gefolge beiwohnten und bis über die Mitternachtsstunde belebten, schloß die Feier des Tages.

Am folgenden Morgen gegen zehn Uhr besichtigte der König noch einmal die denkwürdige Kathedrale, begab sich dann in das deutsche Schulhaus, in die protestantische Kirche, in das Regierungsgebäude und zurück wieder in den Wittelsbacher Hof, um dort von allen Beamten der Stadt und ihren Bewohnern sich zu verabschieden und den königlichen Triumph im Lande weiter zu feiern. Es ging über Schwegenheim, Lingenfeld nach Germersheim, wo der Herrscher die Festungswerke besichtigte und, nach einem Aufenthalte von zwei Stunden, über Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Offenbach und Queichheim nach Landau zog. Hier wohnte Ludwig in dem Hause des Medizinalrathes Dr. Pauli, das vor mehr als vierzig Jahren sein Vater, Maximilian Joseph, als französischer

Oberst zur Herberge hatte. Am folgenden Tage machten die Herrschaften einen Abstecher nach Edesheim und Edenkoben. Am 11. Juni war die Abreise von Landau über Annweiler, Pirmasens nach Zweibrücken, wo das Königspaar im westlichen Flügel des ehemaligen Schlosses Herberge nahm und den folgenden Tag dort verweilte. Am 13. Juni ging der Festzug über Homburg, Landstuhl nach Kaiserslautern, wo Mittagstafel gehalten wurde, Nachmittags aber auf der Kaiserstraße bis nach Kirchheimbolanden, wo das Nachtlager bestellt war. Sonntags den 14. Juni fuhr das Herrscherpaar über Marnheim, Göllheim nach Grünstadt, wo der König dem Gottesdienste noch nach der Mittagsstunde anwohnte, und dann, über Laumersheim, Gerolsheim, Heßheim, Bobenheim zum Nachtquartier wieder nach Worms kam. Es waren dieß acht Tage voll der Wonne, des Jubels und der Ergebenheit, wie sie noch selten ein Herrscher-Paar feierte. [603]) Wer hätte damals ahnen können, daß schon nach wenig Jahren das verhängnißvolle Fest auf der Kastanienburg bei Hambach werde gefeiert werden?

§. 29. Unzufriedenheit in Rheinbayern, Regierungswechsel, Polenzüge.

Wie das Jahr 1830 mit verschiedenen Stürmen erfüllt und in Frankreich, Belgien, Polen von Staatsumwälzungen begleitet war: so zuckten die Folgen dieser gewaltsamen Erschütterungen, während der Jahre 1831 und 1832 auch durch andere Länder. Fast allenthalben gährte Argwohn und Unzufriedenheit, wühlte Treulosigkeit und Verrath. Die drohende Geissel des Herrn, die asiatische Brechruhr, welche sich bereits im Jahre 1830 in verschiedenen Ländern Europas mit Bestürzung, Tod und Grab angemeldet hatte, konnte keine Besonnenheit und Rückkehr zum Frieden und zur Gottergebenheit bei den durch eine ungezügelte Presse vielfältig aufgestachelten Gemüthern einflößen. Besonders war dieß in Rheinbayern der Fall, wo die Verhandlungen des im Jahre 1831 abgehaltenen Landtages, die Ueberwachung der Presse, die Feststellung der Civilliste, die Bestimmungen über gemischte Ehen rc. die Köpfe bis zum höchsten Schwindel erhitzt hatten, während die neuen Tagesblätter

---

[603]) Siehe die hierüber offiziell erschienene Schrift: „Des Rheinkreises Jubelwoche." (Von Dr. Georg Jäger, Rektor in Speyer). Auf Dominica passionis 1830 war im hiesigen Dom ein feierlicher Gottesdienst mit Te Deum wegen der glücklichen Wiedergenesung des Königs Ludwig.

„Rheinbayern" von Dr. Siebenpfeiffer, welches Blatt später den Namen „Westbote" führte, „die deutsche Tribüne", von Dr. Wirth, der „Rheinbayerische Volksfreund", von dem protestantischen Pfarrer Hochdörfer zu Sembach, mit der Alles durchwühlenden und an Allem rüttelnden „Speyerer Zeitung", unablässig auf die glühenden Kohlen reichliches Oel ausgoßen. Der Herausgeber der Speyerer Zeitung nahm gegen Ende des Jahres 1831 mit der Kreisregierung bezüglich der Censur seines Blattes einen eben so kühnen als trotzigen Kampf auf, dessen rücksichtslose Durchführung, beim Mangel zügelnder Gesetze, das Ansehen der königlichen Regierung und ihrer Vorstände nicht wenig verletzte und in Schatten setzte.

Der jüngste Landtag hatte das bisherige Ministerium, an dessen Spitze Freiherr v. Armansperg gestanden war, gestürzet. Es wurde unter dem Vorsitze des Fürsten v. Oettingen-Wallerstein ein neues gebildet. Dieser Ministerwechsel zog viele andere Veränderungen nach sich. Schon am 6. Februar 1832 gelangte auch ein allerhöchstes Schreiben an den hiesigen Direktor der Regierungs-Kammer des Innern und bisherigen Referenten in geistlichen Angelegenheiten, Freiherrn Karl v. Stengel, mit dem Befehle, alsbald sich nach München zu begeben, was auch bereits zwei Tage später geschehen ist. Als Grund dieser plötzlichen Berufung wurden fast allgemein, „die Aufregung der Gemüther in Rheinbayern und insbesondere die Preßverhältnisse daselbst bezeichnet." „Wir wissen nicht, schrieb der Verleger der Speyerer Zeitung, in wie ferne dieses Gerücht gegründet ist; wir leben aber in der festesten Ueberzeugung, daß in Rheinbayern kein Aufstand, keine Empörung stattfinden wird, so lange die Regierung keinen Gewaltstreich unternimmt." [604]) Schon am 13. Februar erhielt der Regierungspräsident v. Stichaner die allerhöchste Weisung sich sofort in gleicher Eigenschaft nach Ansbach im Rezatkreise zu verfügen. Er hatte zwar den König schon früher um eine Versetzung nach Augsburg und Würzburg gebeten. Da ihm jedoch der Ruf in den unbedeutendsten Regierungsbezirk von Bayern, ein arges Verkennen seines langjährigen Wirkens durchschimmern ließ, und der in München weilende Freiherr v. Stengel an demselben 13. Februar zum Regierungspräsidenten in Würzburg befördert wurde: [605]) so

---

[604]) Speyerer Zeitung. 1832. Nr. 30. — [605]) Freiherr v. Stengel zog von München unmittelbar nach Würzburg. Erst später kam er zum Abschiede nach Speyer, wo ihm, am 10. April 1832, ein glänzendes Festmahl gegeben wurde. Näheres und Ausführlicheres über das Leben und Wirken dieses

war dieß ein harter Schlag für einen Mann, welcher fast fünfzehn Jahre, in fast unbeschränkter Macht und allseitiger Anerkennung, die öffentlichen Angelegenheiten des Rheinkreises gelenkt und beherrscht hatte. Noch am Abende des 13. Februar traf der bisherige Regierungsdirektor von Passau, Freiherr v. Andrian-Werburg, als neuernannter Regierungspräsident dahier ein. Am folgenden Morgen ward er in sein neues Amt eingeführt und von sämmtlichen geistlichen und weltlichen Behörden begrüßt.

Diese plötzliche und ganz unerwartete Versetzung fand in allen Theilen des Kreises die lebhafteste Theilnahme. Man bedauerte im Allgemeinen sehr einen Mann, der sich während einer Reihe von Jahren durch sein thätiges, menschenfreundliches und redliches Wirken mit dem Lande, dessen Bewohnern, Verhältnissen, Geschichte und Bedürfnissen vertraut gemacht hatte. Was derselbe, freilich oft mit allzugroßer Belastung einzelner Gemeinden, für die Schulhäuser, für den Straßenbau, für öffentliche Anstalten Ersprießliches gethan hatte, konnte von Niemanden in Abrede gestellt werden. Minder besorgt zeigte er sich jedoch für kirchliche Anliegen, und Bedürfnisse, die er fast gänzlich dem betreffenden Referenten anheimgab. Mehrere Gemeinden unterzeichneten Bittgesuche an den König, um die Belassung des verehrten Beamten in dem bisherigen Wirkungskreise zu erzielen. Nicht ohne innige Wehmuth beurlaubten sich die verschiedenen Dikasterien der Stadt bei den Scheidenden. Auch der Bischof mit dem Domcapitel trennte sich nicht ohne aufrichtige Theilnahme von dem tiefergriffenen und gebeugten Staatsmanne. [606]) Der Stadtrath von Speyer überreichte ihm eine besondere Dankadresse und verlieh ihm das Ehrenbürgerrecht. [607])

---

begabten Beamten, welcher am 5. Dez. 1865 zu München im Ruhestande starb, siehe in der Schrift: „Carl Albert Leopold Freiherr von Stengel, ein bayerischer Staatsmann." München. Druck von F. Straub. 1866. — [606]) „Er war der Mann nicht, — sagt ein genauer Beobachter der damaligen Verhältnisse — welcher geeignet gewesen wäre, die Aufregung der Gemüther zu beschwichtigen. Er hatte nicht Kraft genug sich nöthigenfalls dem Ministerium zu widersetzen. Er war zu schnell in solchen Dingen angegriffen, zum Zittern gebracht und dann nicht mehr Herr seiner sonstigen Besonnenheit." 2c. Siehe J. N. Miller's Geschichte der neuesten Ereignisse in Rheinbayern. S. 82. Eine über die damaligen Verhältnisse vielseitig belehrende Schrift, welche höchst wahrscheinlich in Speyer verfaßt und gedruckt wurde, ungeachtet Weissenburg als Druckort angegeben ist. — [607]) Diese Adresse lautete: „Ew. Excellenz! Der Magistrat der Kreishauptstadt Speyer kann es sich nicht versagen, Ihnen das schmerzliche Gefühl auszudrücken,

Die Bürger brachten ihm am Abende des 16. Februar einen glänzenden Fackelzug, wobei viele aufrichtige Thränen floßen. [606]) Herr v. Stichaner reiste am 19. Februar in der Frühe von Speyer ab und wurde von den Vornehmsten der hiesigen Bewohner in einem langen Chaisenzuge bis in die Rheinschanze bei Mannheim begleitet.

Der neue Regierungsvorstand des Rheinkreises war ein Mann voll des besten Willens und von großer Thätigkeit. Er vermeinte sich die Liebe aller Wohlgesinnten bald erwerben zu können. Allein es lag außer seiner Macht, die heranziehenden Stürme und Unwetter zu beschwichtigen und abzulenken. Die zügellose Presse und ihre Helfer in Städten und Dörfern boten Alles auf, um das Ansehen des Mannes zu untergraben und seine Anordnungen und Verfügungen zu lähmen. Außer der geschäftigsten Presse schürten die Gährung besonders die fortdauernden Durchzüge der unglücklichen Polen, welche durch blutige Niederlagen in ihrer Heimath, aus ihrem Vaterlande verdrängt, in einzelnen Abtheilungen Deutschland wie im Triumphe durchflogen, um in Frankreich eine Zu-

---

welches ihn bei der Nachricht von ihrer Abberufung ergriffen hat. — Sie haben fünfzehn Jahre lang Ihre väterliche Sorgfalt dem Rheinkreise gewidmet; er verehrt in Ihnen den ausgezeichneten Administrator, der, mit allen seinen Bedürfnissen, seinen Gesetzen und Einrichtungen aufs innigste vertraut, und die Forderungen der Zeit erkennend, mit tiefem Scharfblicke und humanem Sinne, in allen Zweigen der Verwaltung aufs wohlthätigste gewirkt hat. — Mit tiefem Schmerz, mit bangem Gefühle sehen wir Sie scheiden, grade in einer Zeit, wo Ihre Gegenwart, Ihr Wirken so nothwendig, so segensreich gewesen wäre. — Wir wissen es, Sie tragen den Rheinkreis in ihrem Herzen: die Bewohner desselben tragen auch Sie in ihrem Herzen; Ihr Andenken ist unauslöschlich, und wenn je die Umstände Sie wieder in unsere Mitte führen sollten, so wird der wärmste Willkomm Ihnen entgegen eilen." — Speyer, den 15. Februar 1832. — Unterschrieben sind: der Bürgermeister, die beiden Adjuncte und fünfundzwanzig Stadträthe. Neue Speyerer Zeitung vom 18. Feb. 1832. — [606]) Die zweite Strophe des Liedes, welches hiebei vertheilt und gesungen wurde lautete:

„Wir danken Dir, der einst die große Gabe
Des besten Herzens Liebespfand uns gab —
Den Freiheitsbrief, jetzt uns're liebste Habe,
Beschworen durch die Treue bis in's Grab:
Den halfst Du uns mit deutscher Treu behüten
Hast gut' und bös' Geschick mit uns getheilt.
Drum strahlt Dein Name unter Blüthen,
Wenn auch Dein Fuß nicht länger bei uns weilt."

In einem gedruckten, eben so scharfen, als wahren Aufrufe: „An die Bewohner Rheinbayerns", vom 18. Februar 1832, wird der Fremdling Siebenpfeiffer, „welcher das Zeichen der Herrschsucht, Willkür, der Gewaltthätigkeit, das er an der düstern Stirne trägt, niemals durch seine Handlungen Lügen gestraft hat," und ein zweiter Fremdling Wirth, „welcher das Gastrecht in unserer Mitte entweiht", als Urheber der Versetzung des Scheidenden bezeichnet.

fluchtsstätte zu finden. Auch in Speyer hatte sich, als die Bedrängten noch für ihre Freiheit in Verzweiflung kämpften, ein Unterstützungs-Verein gebildet und Geld, Leinwand und Kleidung an die Weichsel gesendet. [609]) Um so theilnahmsvoller wurden die Unglücklichen auf ihrer Flucht hier aufgenommen. Am 23. Januar 1832 kam die erste Colonne polnischer Offiziere von 110 Mann in der Kreishauptstadt an. Die Vorstände und viele Bürger der Stadt zogen ihnen entgegen, um die schwergeprüften Helden feierlich zu begrüßen. Unter dem Abfeuern der Böller und unter lautem Jubel wurden sie innerhalb der Mauern empfangen, wie langvermißte Brüder und Freunde freundlich und reichlich bewirthet. Civil- und Militär-Beamten, so wie die Einwohner jeden Standes, suchten bei offener Tafel, Musik, Gesang und Tanz das Loos der Verscheuchten, so viel sie vermochten, zu versüßen, und Jung' und Alt', Frauen und Mädchen in einen wahren Zaubertaumel für die Kämpfer bei Grochow und Ostrolenka, für die Kalisch'schen Freischützen und die kühnen, vernarbten Krakusen, zu versetzen. Am Abende fand eine allgemeine Zusammenkunft und Begrüßung im Wittelsbacher Hofe statt. In dem festlich erleuchteten Saale prangten zwei schöne Lichtbilder, das Eine das Wappen des vereinigten Polens und Lithauens, das Andere einen Adler darstellend, über welchem zwei Hände fest verschlungen waren mit der Ueberschrift: „„Deutschland und Polen!"" Unter lustigem Spiele der Musik ertönten patriotische Lieder, vornehmlich das begeisternde Nationallied: „Noch ist Polen nicht verloren." ꝛc. Der süße prickelnde Schaumwein strömte aus den Schoppen-Gläsern in der Runde umher. Am folgenden Tage, an welchem die Flüchtlinge nach Kandel zogen, wurden sie noch einige Stunden von den Speyerern begleitet. Rührend ward Abschied genommen, um in Speyer eine neue Abtheilung der Unglücklichen zu begrüßen. [610]) „Wie könnte man, so riefen die Polenfreunde, die innigste Theilnahme den hochherzigen Männern versagen, welche für

---

[609]) Bei einem zum Besten der Polen dahier abgehaltenen Concerte ward ein hiezu vom Domcapitular Geissel eigens verfaßtes, schönes Gedicht: „Kosciusko's Sterbestunde," von Ludwig Hilger, späterem Rentmeister, vorgetragen. — [610]) Der protestantische Candidat der Theologie aus Speyer, Friedrich Blaul, veröffentlichte damals nachstehenden poetischen Zuruf:

„Wir helfen euch ein Vaterland erstreiten,
Ein Vaterland vom Druck' der Tyrannei,
Und von der Knechtschaft jener finstern Zeiten
Von jeder Schmach, von jeder Fessel frei.

„„Frei soll ja rings auf Erden,
Frei muß ja Alles werden!""
So rufet laut des Rheines edler Sohn;
Er spricht mit euch den finstern Mächten Hohn." ꝛc.

Die Flüchtlinge gehörten zu den Rybinsky'schen Schaaren, welche 16,000

das heiligste Gut der Menschen, die Freiheit, Alles geopfert, welche Verbannung der Knechtschaft vorziehen, welche — Alles verloren haben, nur die Ehre, den Muth und die Hoffnung nicht!" Privatnachrichten aus Frankfurt zu Folge, sollte jedoch der dortige Bundestag über die brüderliche Weise, wie die Polen in Rheinbayern empfangen worden sind, so betroffen gewesen seyn, daß die Züge derselben alsbald eine andere Richtung erhielten.

Eine der letzten Abtheilungen der Flüchtlinge traf am 24. Februar 1832 in Speyer ein. Der sie begleitende Feldgeistliche begab sich noch am Abende zum Bischofe und begehrte die Erlaubniß am folgenden Tage in der Domkirche eine heilige Messe lesen zu dürfen. Er erhielt ohne Anstand die erbetene Erlaubniß. Der 25. Februar war jener traurige Tag, an welchem im vorhergehenden Jahre von den Polen die so blutige Schlacht bei Grochow gegen die Russen geschlagen wurde. Der gewünschte Gottesdienst war demnach ein Traueramt für die Seelenruhe der in jener Schlacht gefallenen Brüder. Kaum hatten die Speyerer Polenfreunde dieß vernommen, als sie alle Anstalten trafen, diesen Gottesdienst mit besonderer Festlichkeit zu umgeben. Das größere Geläute rief zum Gotteshause. Der Feldgeistliche erschien mit der ganzen Colonne, welche sich in dem Königschore der Kathedrale aufstellte, wo die schwarzumhüllte Tumba im Kerzenscheine an die Bedeutung des Tages erinnerte. Im schwarzen Ornate trat der ernste Pater an den Hochaltar; von der Orgel begleitet begann der ergreifende Trauergesang und viele bittere Thränen floßen über die Wangen der aus der Heimath verscheuchten Krieger. Während des Seelenamtes donnerten zu verschiedenen Malen auf dem Domplatze die städtischen Böller. Nach beendigtem Gottesdienste richtete der Major des dritten Regiments der Jäger zu Pferd, Johann von Okolsky, in französischer Sprache, und ein anderer Offizier in polnischer Sprache, eine Anrede an ihre Leidensgefährten. Die Worte des Letzteren machten einen sichtlichen Eindruck auf alle anwesende Polen. Sie schilderten die Schmach des unglücklichen Vaterlandes, wie der einst frei geborene Pole aus dem Schooße seiner Familie, gewaltsam hinweggerissen und fortgeschleppt wurde nach Sibirien; sie erläuterten, wie muthig Polen im Kampfe für seine Freiheit sich erhoben und weniger der Uebermacht des Feindes als schmählichem Verrathe erlegen sei; sie stützten die Hoffnung, daß

Mann stark nach Frankreich zogen. Die Offiziere erhielten täglich einen Gulden die Unteroffiziere dreißig Kreuzer Unterstützung von der Regierung.

der Tag der Rache Polens kommen werde, und dann den gebliebenen Mitbrüdern Versöhnungsopfer gebracht werden können. rc. rc. [611]) Da diese besondere Feierlichkeit im Dome ohne Vorwissen des Bischofes, — dieser hatte nur eine stille Messe gestattet — und das Abfeuern der Böller außerhalb desselben ohne Vorwissen des Regierungspräsidenten veranstaltet worden war: so stellte man hierüber von geistlicher und weltlicher Seite eine genaue Untersuchung an, die jedoch zu keinem besonderen Ergebniß führte. Der Feldgeistliche wurde vom Bischofe vorgerufen, ihm über sein eigenmächtiges Benehmen im Beiseyn des Domkustos ein Verweis ertheilt, das Vorgefallene sofort der königlichen Regierung berichtet, um einem von Seiten der allerhöchsten Stelle gefürchteten Verweise vorzubeugen. Der Bischof wurde entschuldiget, ihm aber von Oben befohlen, die Bediensteten an der Kathedrale zu mahnen, daß diese ohne Wissen des Bischofes und dessen Genehmigung den Gebrauch der Glocken, Orgel, Paramente Niemanden mehr gestatten. [612])

§. 30. Das Hambacher Schloßfest und dessen Folgen.

Seit diesen Polenzügen wurden politische Umtriebe und geheime Verbindungen zur Umgestaltung der bestehenden Verfassung und zur Gründung eines freien Bruderstaates in Deutschland immer bemerkbarer. Zeitungen und andere Blätter erhoben immer kühnere Anforderungen. Der Tadel über die öffentlichen Zustände wurde immer offener und die Anschuldigungen immer rücksichtsloser und härter. Die Handlungen der mächtigsten Herrscher, wie der kleinsten Fürsten wurden in bitterer Weise bekrittelt und gehofmeistert, ihre Gesinnung verunglimpft, gegen geistliche und weltliche Vorstände geschimpft und geschmäht, und über Mitbürger, welche sich diesem zügellosen Gebahren widersetzten, Hohn, Verachtung und Ingrimm ausgegossen. Auf alle mögliche Weise spielte man Blätter, welche in solchem Geiste verfaßt waren, in die Hände des Volkes, und versäumte nicht das große Werk der Staatsverbesserung in den Wirthshäusern und Bierschenken zu besprechen, zu vertheidigen und ungestüm zu fordern. Besonders wurde die seit dem 20. Dezember 1829 auch im Rheinkreise eingeführte, den Handel und Verkehr hemmende Mauth ausgebeutet

---

[611]) In der Speyerer Zeitung 1832. Nr. 42 und 44 sind beide Reden in deutscher Sprache abgedruckt. — [612]) Allerhöchste Entschließung vom 10. März 1832. Am 4. April theilte der Bischof dieselbe abschriftlich dem Domcapitel mit.

Unzufriedenheit und Unwillen in allen Schichten der Bevölkerung zu erregen und zu pflegen. Wollten treugesinnte Beamten der Wühlerei steuern und zogen sie deßhalb strafbare Unruhestifter vor die Gerichte, so zeigte sich eines Theiles die Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze, anderen Theiles gab sich offen kund, daß manche Anwälte und Richter den freisinnigen Strömungen der Zeit allen möglichen Vorschub leisteten.

Entschiedener und kräftiger war das Einschreiten des neuen Regierungs-Präsidenten, als sowohl dem Dr. Siebenpfeiffer zu Oggersheim wie dem Dr. Wirth zu Homburg, die Pressen amtlich versiegelt und deren Blätter, und die sie unterstützenden Vereine, verboten wurden. Als Ersatz für die gefesselte Presse wählte man jetzt öffentliche Volksversammlungen und politische Feste. „Bald war — wie einer der Hauptlenker dieser Strömungen, Dr. Wirth, bemerkt — ein treues Bündniß verschiedener Journale stillschweigend geschlossen, das Ziel des vereinigten Strebens ward nun kühn und frei ausgesprochen — die Befreiung und Wiedervereinigung Deutschlands. Wie ein elektrischer Funke wirkte das Zauberwort der Einheit Deutschlands auf alle Gauen unseres Landes. Das Volk war in kurzer Zeit wie umgewandelt. Nur eine Idee, nur eine Sympathie bewegte alles: die Wiedergeburt des Vaterlandes.“ [613]) Die Speyerer Zeitung brachte indeß am 18. April 1832 eine Feier des Jahrgedächtnisses der Verkündigung der bayerischen Verfassungs-Urkunde, ein allgemeines Constitutionsfest am 26. Mai, unter dem Vorsitze der Landrathsmitglieder, auf der so romantisch gelegenen, das weite Rheinthal beherrschenden Hambacher Schloßruine in Vorschlag. „Entsagen wir, rief sie fein und umsichtig, unserer bisherigen Gleichgültigkeit. Feiern wir den Tag auf eine des Gegenstandes, des väterlichen Gründers unserer Freiheit, und unserer selbst würdige Art. Beweisen wir der Welt, daß wir der Gabe werth sind, die der biedere Fürst uns reichte. Beurkunden wir endlich dadurch unsere Verehrung und Liebe für die erlauchten Geber unserer Verfassung, unsere unerschütterliche Anhänglichkeit an diese, an das Vaterland und an unsern Fürstenstamm.“ 2c. Dieser bemessene Vorschlag wurde bald, als ohne Auftrag ergangen erklärt, und zu Neustadt am 20. April von 34 Bürgern aus Neustadt und der Umgegend, ein von Dr. Siebenpfeiffer verfaßter Auf-

---

[613]) Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach, von J. G. A. Wirth. Neustadt. 1832. Heft I. S. 3.

ruf zur Feier eines deutschen Mai am Sonntage den 27. Mai auf der Kestenburg bei Hambach, unterzeichnet, und nach allen Gauen Deutschlands verbreitet. Dieser Aufruf verkündete ohne Hehl: „Nicht gilt es dem Errungenen, sondern dem zu Erringenden, nicht dem ruhmvollen Siege, sondern dem mannhaften Kampfe, dem Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, für Erstrebung gesetzlicher Freiheit und deutscher Nationalwürde." rc. rc. [614])

Dieser Aufruf geschah in denselben Tagen, als die Kreisregierung sich veranlaßt sah, gegen die aus Frankreich immer mehr dem Rheinkreise nahende Cholera, durch Aufstellung eigener Grenzschutzwachen und theilweiser Absperrung des Verkehrs, einige Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen. [615]) In der Besorgniß, diese schreckliche Seuche dürfte auch die reichbevölkerte Pfalz heimsuchen, vergaß die Behörde keineswegs auf das angekündete politische Fest ihr Augenmerk zu lenken, welches überdieß bedenkliche Vorläufer hatte. So wurde bereits in Annweiler am Abende des sechsten Mai 1832 unter Absingen von Freiheitsliedern, von einem Trupp junger Leute ein Freiheitsbaum, auf den Platz, wo beim Ausbruche der französischen Staatsumwälzung ein solcher stand, eingegraben und aufgestellt und die alte dreifarbige Fahne vom Stadthause herbeigeholt. Diesem Beispiele folgten bald ähnliche Auftritte in anderen Städten und Dörfern. Die königliche Regierung fand sich daher gemüßiget, am 8. Mai ein Verbot des Hambacher Maifestes im Kreisamtsblatte be-

---

[614]) Ebendaselbst. S. 5. — [615]) In einem allerhöchsten Signat vom 30. Aug. 1831, wünschte König Ludwig: „daß in allen Kirchen Bayerns unverzüglich öffentliche Gebete angeordnet werden, um von der Gnade des Himmels die Abwendung der asiatischen Cholera von den Grenzen des Königsreichs zu erflehen," worauf der Speyerer Bischof unterm 15. Sept. ein betreffendes Rundschreiben, mit einem eigens beigegebenen Gebete erließ. Damals drohte diese Krankheit von Osten her. Im folgenden Jahre aber näherte sie sich aus Frankreich, weßhalb gemäß allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1832, unterm 18. Juli d. J. neue bezügliche Belehrungen an die Geistlichkeit der Diözese vom Bischofe gerichtet wurden. Die Grenzsperre wurde damals so strenge gehandhabt, daß unterm 2. Aug. die königliche Regierung dem Pfarrer zu Höchen unbedingt versagte, mit seinem Kirchendiener die preußischen Nachbargemeinden zu betreten, um dort Kranken die heiligen Sakramente zu reichen. Im Jahre 1836 anfangs August, drang die Cholera zuerst in Mittenwald in Bayern ein. Am 17. Sept. wurden abermals in der Speyerer Diözese Gebete um Abwendung dieser Krankheit angeordnet. Im Monate Sept. 1854 war dieselbe in den Gemeinden Germersheim, Sondernheim, Leimersheim, Neupfotz, Pfortz und Wörth ausgebrochen. Im Monate August 1865 zeigten sich wieder Spuren dieser Krankheit in Speyer.

kannt zu machen: „indem die Partei der Uebelgesinnten unter dem Scheine der Gesetzlichkeit nach Auflösung der bestehenden Ordnung strebe und hiezu Leute aus der niedersten Volksklasse und selbst beurlaubte Soldaten seyen geworben worden." — „Demnach sei mit Grund anzunehmen, daß außer dem angegebenen, unerlaubten Zwecke auch Gewaltthaten beabsichtiget würden, welche zunächst nur die Personen und Güter der ruhigen Bürger berühren könnten." — Da es heilige Pflicht der Regierung ist, hieß es weiter, alles zu entfernen, was die gute Ordnung im Lande stören und die Sicherheit des Ganzen und einzelner Staatsbürger gefährden könnte: so werde die beabsichtigte Versammlung als gesetzwidrig erklärt und an den Tagen des 26., 27. und 28. Mai, allen Fremden ein Zutritt und Aufenthalt in Neustadt, Hambach und Winzingen untersagt und alle Versammlungen und Reden an die Volksmenge an allen öffentlichen Orten verboten. 2c. 2c. [616]) Bereits am 11. Mai legte der Stadtrath in Neustadt eine geharnischte Einsprache gegen dieses Verbot ein und verwahrte sich gegen alle Folgen, welche die Vollziehung desselben herbeiführen könnte. Dieser ersten Einsprache folgten rasch jene der Städte Frankenthal, Speyer, Kaiserslautern, Landau und Zweibrücken. Auch die 34 Festordner protestirten, gestützt auf das Rechtsgutachten dreier Advokaten, am 14. Mai gegen jene Maßregel der Regierung und erklärten, daß sie trotz des Verbotes fortfahren würden, alle Vorbereitungen für das fragliche Fest zu vollenden. Endlich erhob sich der eben zu Speyer versammelte Landrath am 16. Mai gegen die Verfügung der königlichen Regierung und drang in einem eigens nach München abgesendeten Berichte darauf, daß das Verbot des Nationalfestes aufgehoben werde. Die Regierung ließ eine besondere Belehrung über ihr Verbot amtlich bekannt machen und in besonderem Abdrucke vielfältig verbreiten. Es folgten aber bald öffentliche Entgegnungen. Auch die von den Städten erhobenen Einsprachen wurden veröffentlicht. Sehr übeln Eindruck machte es bei den Kirchlichgesinnten, daß die königliche Regierung jetzt den Befehl erließ, auch die Kanzelvorträge der Geistlichen zu überwachen.

Indeß wurde am 17. Mai das Verbot des Festes, auf die in München deßhalb erbetenen Verhaltungsbefehle zurückgenommen. [617]) In dem bezüglichen Ausschreiben der königlichen Regierung heißt

---

[616]) Amtsblatt vom Jahre 1832. Nr. 28. S. 297. — [617]) König Ludwig weilte eben damals in den Bädern von Ischia.

es namentlich: „Nachdem die Veranlasser des Festes in drei verschiedenen auf amtlichem Wege einbeförderten Erklärungen sich bestimmt dahin ausgesprochen haben: a) daß sie jedem Umtriebe fremd seyen, welcher dahin abzweckt, durch Geld und andere Mittel Leute aus irgend einer Volksklasse zur Beiwohnung zu vermögen; b) daß nirgends die Absicht zu einem Attentate gegen die constituirten Gewalten im Innern des Landes bestehe; c) daß eben so wenig irgend eine Verbindung gegen auswärtige Mächte bezweckt werde; d) daß sie nur gemeint seyen, ein Volksfest zu begehen, und daß e) sie selbst mit dem Stadtrathe zu Neustadt die persönliche Haftung für jede Störung der Ordnung und Ruhe übernehmen: so fallen nunmehr alle Gründe hinweg, welche das Verbot hervorriefen und es wird dem zu Folge außer Wirkung gesetzt." [618]) Uebrigens schrieb die allgemeine Zeitung von Augsburg noch am 16. Mai über die Verhältnisse in Rheinbayern: „Wenn offenbare Auflehnungen gegen alle Akte der Regierung, Aufpflanzungen von Freiheitsbäumen, Clubbistenwesen, Denuntiationen und Verdächtigungen Andersdenkender, systematische Lossprechung der von den Behörden vor die Gerichte gezogenen Individuen und eine Zügellosigkeit der Presse, welche selbst den freisinnigsten Mann mit Schaudern erfüllt, die Keime sind, aus denen sich Revolutionen zu entwickeln pflegen: so sind die Rheinbayern diesem Revolutions-Morgen sehr nahe gerückt." Solche Erwägungen mochten auch die allerhöchste Behörde in München bewogen haben, den Ministerialrath Volz, als besondern Bevollmächtigten für die Tage des Festes nach Speyer zu senden.

Schon am 26. Mai strömten in Neustadt aus allen Gauen und Volksklassen Theilnehmer des Festes zusammen. Da wir bereits dasselbe im Einzelnen geschildert haben, so übergehen wir hier dessen Beschreibung. [619]) Die höchste Behörde des Landes konnte bei solchen Auftritten, Reden und Verhandlungen, wie sie auf dem Hambacher Schloße sich ergaben, nicht ruhige Zuschauerin verbleiben. Bereits unterm 2. Juni erließ sie eine amtliche Erklärung über die dortigen Vorgänge, welche erläutert: „Wie freventlich Uebelwollende das Vertrauen der Behörden auf die Gesinnungen der Kreisbewohner und auf die pflichtmäßige Wach-

[618]) Amtsblatt vom Jahre 1832. S. 309. — [619]) „Die Maxburg bei Hambach." Mannheim bei Friedrich Götz. 1844. S. 131 u. ff. Die einzelnen Reden stehen im schongenannten „Notionalfeste." Eine besondere Schilderung des Festes siehe auch in (F. Blaul's) „Träume und Schäume." B. I. 76 und ff.

samkeit der Obrigkeiten gegen jede Verletzung gesetzlicher Ordnung getäuscht haben; wie die harmlose Erinnerung an einen, jedem treuen und dankbaren Herzen in Bayern unvergeßlichen Tag, durch Volks-Verführer entweiht; wie in Reden, Liedern, Trinksprüchen und Flugschriften, mit einem an Wahnsinn grenzenden Fanatismus, zum Umsturze der bestehenden Landes-Verfassung und der jetzigen deutschen Bundes-Verhältnisse aufgefordert, die Majestät des Königs angetastet, auswärtige Regierungen geschmäht und bedroht; wie zum Hohne der bestehenden Staats-Ordnung die Abzeichen ungesetzlicher Verbrüderungen und die Symbole strafbarer Auflehnung öffentlich zur Schau gestellt und allenthalben verbreitet; wie von Fremdlingen durch Theilnahme an den erwähnten Freveln das Gastrecht mißbraucht; wie endlich von den Aufwieglern, sei es aus eigener Bewegung, oder auf fremden Antrieb, auf den erwarteten Beistand der Gleichgesinnten des In- und Auslandes hinzudeuten, keine Scheu getragen worden". rc. rc. Am Schluße dieser öffentlichen Bekanntmachung, wurde der feste Entschluß der Regierung ausgesprochen: „Einerseits jeder auf gesetzmäßigem Wege vorgebrachten, gegründeten Beschwerde abzuhelfen, andererseits aber die Rechte des Thrones, die bestehende Staatsordnung und die Ruhe treuer Staatsbürger gegen jede Störung und Verletzung kräftigst zu schützen und jedem Angriffe auf dieselben, mit voller Macht und mit allen den Mitteln entgegen zu treten, welche da, wo es die Erhaltung des Staates, seiner Verfassung und bundesmäßigen Stellung gilt, wenn die besondern Gesetze des Rheinkreises zur Bändigung einer aufrührerischen Faktion und ihrer Anhänger unzureichend seyn sollten, von der Vorsehung in die Hände des rechtmäßigen Herrschers gelegt sind." [620])

Ob dieser Bekanntmachung wurde bald in die Lärmtrompete gestoßen. Anstatt den Sturm zu beschwichtigen, suchte man denselben noch mehr zu steigern. Es erhoben sich die Stimmen und verhandelten: „Kann ein Staatsministerium noch länger an der Spitze der Verwaltung stehen, welches in so offenbaren Widerstreit mit Fürst und Volk tritt? Nimmermehr! ein verfassungsmäßiger Fürst kann nicht geneigt seyn, die Zügel der Regierung Männern anzuvertrauen, welche so offenbar die ersten Grundsätze einer repräsentativen Verfassung verletzen." ... „Der Regierung steht nicht zu, die dort — auf dem Hambacher Schloße — gehaltenen Reden als verbrecherisch

---

[620]) Amtsblatt vom Jahre 1832. S. 359.

darzustellen, die Redner als Frevler und Verbrecher zu bezeichnen. Darüber zu erkennen ist einzig und allein Sache der Gerichte. Glaubt die Regierung, daß Einzelne sich strafbarer Aeußerungen schuldig gemacht haben, so möge sie dieselben vor Gericht stellen und durch die Tribunale geeigneten Falls verurtheilen lassen. Diejenigen, welche sie für strafbar hält, selbst, und zwar zu Voraus schon, mit Koth zu bewerfen, ist aber ein Gesammtministerium weder befugt, noch ist dieß der Würde eines solches angemessen." ... „Ich hoffe der ganze Rheinkreis wird nicht anstehen, gegen ein solches Dekret feierliche Einsprache zu erheben." rc. [621]) Am 5. Juni hatte sich ein neuer Bürgerkrieg in Paris angekündet. Fünf Tage später ließen die Neustadter gegen jene Bekanntmachung eine geharnischte Einsprache veröffentlichen. Sie meinten: „nur die lügenhaftesten Berichte und die höchste Verblendung konnten die Sprache der Ministerialerklärung veranlassen." Sie gaben sich der Zuversicht hin: „der König werde augenblicklich solche Räthe entfernen, die das königliche Wort schänden und die Kammer alsbald berufen, um sie auf gesetzlichem Wege in Anklagestand zu setzen." Das Blatt, welches diese Einsprache veröffentlichte, wurde zwar mit Beschlag belegt, allein es erhoben sich bald ähnliche Erklärungen aus Dürkheim und anderen Städten des Kreises. [622])

Diesen Protesten folgten von Seite der Regierung Truppensendungen nach Zweibrücken und andere, besonders beunruhigte Punkte. Wirth, Siebenpfeiffer und Hochdörfer wurden eingefangen, gegen andere, welche sich flüchteten, Verhaftsbefehle erlassen, am 20. Juli aber bei Vielen, namentlich bei Schüler, Savoye, Geib, Denis, Pistor, Eifler rc. in Zweibrücken Hausuntersuchungen angestellt. Zwei Tage später wurde eine eigene Hofkommission von München nach dem Rheinkreise mit außerordentlichen Vollmachten abgeordnet und ihr ein eigenes Armeecorps, unter dem Befehle des Generallieutenant, Freiherrn v. Lamotte, beigegeben. Die Commission bestand aus dem Feldmarschall Fürsten v. Wrede, dem Ministerialrathe v. Zenetti und dem Obristlieutenant v. Schmalz. An demselben 22. Juni wurde der verunglimpfte bisherige Regierungs-Präsident, v. Andrian-Werburg, nach Bayreuth versetzt und ihm zu Speyer der Freiherr v. Stengel, bisher in Würzburg, zum Nachfolger gegeben. [623]) Der König erklärte bei diesen Verfügungen:

---

[621]) Speyerer Zeitung, 1832. Nr. 114. 115 118 — [622]) Ebendaselbst. Nr. 120 und 122. — [623]) „Diese königliche Berufung wurde dem Freiherrn

„Wir überlassen uns der Erwartung, die Stimme des von uns abgesendeten, außerordentlichen Hofcommissärs vernommen und die gesetzliche Ordnung alsbald in alle Gemeinden zurückgeführt zu sehen. Ebenso können die Rheinkreisbewohner ihrerseits zu unserer landesväterlichen Sorgfalt vertrauen, daß jedes, im gesetzlichen Wege zu unserer Kenntniß gelangende Verwaltungsgebrechen, mit demselben Wohlwollen untersucht und beseitigt werden wird, mit welchem die Institutionen Rheinbayerns bei dessen Vereinigung mit dem Gesammtstaate in ihrer Kraft belassen, und seitdem neben den Wohlthaten der Verfassung aufrecht erhalten worden sind. Sollte unsere Zuversicht nicht in Erfüllung gehen, so würden die Widerstrebenden sich selbst alle jene Folgen beizumessen haben, welche die Gesetze für solche Fälle deutlich bezeichnen, deren Eintreten wir aber als einen der trübsten Augenblicke unserer Regierung erkennen würden.“ rc. [624])

Bereits am 26. Juni traf der Feldmarschall Fürst v. Wrede mit seinem Gefolge in Speyer ein. Am folgenden Tage hielt er außerhalb der Stadt, an der Heerstraße nach Mannheim, über die schönen, wohleingeübten Truppen, welche sich bei Speyer versammelt hatten, Rundschau. Am 28. Juni ward die Amtseinführung des neuen Regierungspräsidenten „im besonderen Vertrauen auf dessen stets bewährte Einsicht, Erfahrungen und treue Ergebenheit“, und des Oberkommandanten der Truppen, vom Fürsten im Lyzeumssaale feierlich vorgenommen, wozu alle weltliche und geistliche Beamten und Bedienstete der östlichen Hälfte des Kreises amtlich eingeladen waren. Der Feldmarschall hielt dabei eine schlichte Anrede, worin er unter Anderem auch die Mißbilligung über die Erklärung des Landrathes, die Regierung habe das Vertrauen des Landes verloren, über dessen Beschwerden wegen des hohen Preises des Salzes und des Holzes aus Staatswaldungen, ferner über das Benehmen mehrerer Abgeordneten des Kreises, welche bei der letzten

---

v. Stengel mit den Worten eröffnet: „„Er werde auf den ersten und schwierigsten Vertrauensposten in der Monarchie gestellt,““ und v. Stengel war sich der hierin liegenden Ehrenbezeugung eben so bewußt, wie auf der andern Seite der damit übertragenen Pflichten und der Schwierigkeiten, welche seine Stellung umgaben. Es kam bei dem neuen Amtsantritte nicht sowohl die augenblickliche Erhebung einiger Ruhestörer in Betracht, und wie sie unschädlich zu machen. Es galt vielmehr alle Gründe zur Unzufriedenheit und Unruhe, welche den Kreis bewegten, bis auf ihre tiefsten Wurzeln zu verfolgen.“ rc. rc. Siehe die Schrift: C. A. L. Freiherr von Stengel. S. 23. — [624]) Amtsblatt. 1832. S. 397. —

Ständeversammlung eine feindselige Stellung gegen die Regierung eingenommen hatten, ꝛc. ꝛc. unumwunden sich aussprach.[625]) Eine gleiche Versammlung und Erklärung hatte am 1. Juli zu Zweibrücken für die westliche Hälfte des Kreises statt. Zugleich ward eine ausführliche Verfügung bezüglich der öffentlichen Ruhe und Ordnung zur Darnachachtung bekannt gemacht.[626]) An demselben Tage — den 28. Juni — wurden auch zu Frankfurt von der deutschen Bundesversammlung ernste Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in deutschen Landen verkündet. Allein auch gegen diese wurden alsbald wieder in dem Rheinkreise Einsprachen erhoben und Verwahrungen unterzeichnet.

Die zu Speyer gemusterten Truppen wurden in verschiedene Städte und Dörfer des Kreises verlegt und gegen eine geringe Entschädigung auf Kosten der Einwohner genährt und gepflegt. Die königliche Hofcommission suchte den materiellen Beschwerden auf den Grund zu sehen, insbesondere die Mauthverhältnisse, die Salzpreise, Forstgesetze, Rheindammbauten ꝛc. näher zu prüfen. Die intellektuellen Forderungen fanden weniger Beachtung. Am 1. August zog Fürst v. Wrede wieder von Speyer ab. Die Unzufriedenen machten ihm zum Vorwurfe, daß er die Hauptbeschwerde des Landes, die Gesetzverletzungen von Seiten der königlichen Regierung, nicht zur Genüge untersucht habe. Er erklärte übrigens zu seinem Abschiede amtlich: „Es ist mir erfreulich während meiner Anwesenheit im Rheinkreise meine Erwartung durch keinen beachtenswerthen Vorfall getäuscht gefunden zu haben."[627]) Ein Theil der Truppen folgte dem Feldmarschalle bald nach. Die Hebung der meisten Beschwerden ließ jedoch vergeblich auf sich warten. Nur der Preis des Salzes wurde um einen halben Kreuzer vermindert. Die Presse ward schärfer überwacht. Gegen die einzelnen Sprecher auf dem Hambacher Schloße wurden gerichtliche Untersuchungen eingeleitet; mehrere Verhaftungen vorgenommen;[628]) der Cassationshof von Zwei-

---

[625]) Speyerer Zeitung, 1832. Nr. 134. Beilage. — [626]) Amtsblatt. 1832. S. 407. — [627]) Amtsblatt. 1832. S. 469. — [628]) Das Verweisurtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes zu Zweibrücken vom 26. März 1833, nach welchem 27 Personen wegen Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates in Untersuchung gezogen wurden, verwies 13 derselben vor das Schwurgericht, beziehungsweise vor die betreffenden Zuchtpolizeigerichte. Sieben derselben, nämlich: 1. Dr. J. G. A. Wirth aus Hof; 2. Dr. G. J. Siebenpfeiffer aus Lahr; 3. Joh. H. Hochdörfer, protest. Pfr. zu Sembach; 4. Joh. G. Becker, Bürstenmacher aus Frankenthal; 5.

brücken nach München verlegt, der Präsident Birnbaum am Appellhofe in Ruhestand gesetzt, andere Beamten entsetzt und versetzt, unter diesen auch der freisinnige Regierungs-Vicepräsident v. Seutter in Speyer und der Vorstand des Consistoriums, Fliesen. Fürst Carl v. Wrede, bisher Regierungsrath in Ansbach, ward Direktor der Kammer des Innern in Speyer. Schon vorher erhielt auch der gesammte Landrath des Kreises in dem königlichen Abschiede seiner Verhandlungen vom 19. Oktober 1832 eine ernste Zurechtweisung, also lautend: „So gerne Wir Uns früher in dem Falle sahen dem Landrathe des Rheinkreises Unser Wohlgefallen zu erkennen zu geben, so mißliebig sehen wir Uns veranlaßt, die in dem besonderen Protokolle der diesmaligen Landrathsverhandlungen häufig gebrauchte anmaßende Sprache zu rügen, die Uns leider die Ueberzeugung geben mußte, daß der Landrath Unsere wohlwollenden Absichten und Gesinnungen verkennend, sich von der künstlich hervorgebrachten Aufregung des kleineren Theiles der Bewohner des Rheinkreises nicht rein gehalten hat." rc. [629])

Noch in demselben Monate erhob man neuen Lärm im Kreise wegen der 3,500 Soldaten, welche nach Griechenland abgesendet wurden. [630]) Nebenbei aber hatten auch vielseitige Aufmunterungen zur Auswanderung nach Amerika statt.

Christ. Scharpff, Cand. der Philologie aus Homburg; 6. J. F. Rost, Buchdrucker aus Zweibrücken und 7. G. Eifler, Cand. der Theologie aus Zweibrücken, wurden von dem am 29. Juli 1833 zu Landau eröffneten außerordentlichen Schwurgerichte, wobei der Appellationsgerichtsrath Breitenbach als Präsident und der Generalstaatsprocurator Schenkl fungirten, am 16. August 1833 freigesprochen, jedoch nur Eisler und Scharpff freigegeben, die übrigen aber vor die betreffenden Polizeigerichte gestellt. In gleicher Weise wurde der Pirmasenser Kaufmann, M. P. K. Baumann, am 22. Aug. 1833 zu Landau freigesprochen. In dem am 24. Aug. 1833 zu Landau eröffneten Contumacialverfahren wurden: 1. Dr. Daniel Pistor von Bergzabern; 2. Dr. Ernst Grosse, Journalist; 3. Friedr. Schüler; 4. Joh. Savoye und 5. Ferd. Geib, Advokaten zu Zweibrücken, verurtheilt. Siehe hierüber: „Vollständige Verhandlungen" rc. von L. Hoffmann, Appellationsgerichtsrath. Zweibrücken bei G. Ritter. 1833. Eine Hauptquelle für die Vorfälle im Jahre 1832. — [629]) Amtsblatt. 1832. S. 635. — [630]) Am 12. November 1832 erließ der Bischof und am 19. desselben auch das Domcapitel eine Glückwunschadresse an den König, wegen Erhebung seines Sohnes Otto auf den Königsthron zu Athen. Am 9. Dezember ward zur glücklichen Reise Otto's ein Pontificalamt im hiesigen Dome gehalten. Am 23. Juni 1833 folgte ein gleiches Dankamt für die glückliche Ankunft Otto's in Nauplia. Dem Domcapitel dankte der König in folgendem Handschreiben: „Herr Domprobst

§. 31. Mißmuth und Unzufriedenheit des Bischofes.

Es ist wohl nicht zu wundern, daß die geschilderten Verhältnisse, Auftritte, Kämpfe, Wirren und Einschreitungen unserm pflichttreuen, besorgten und eingeschüchterten Oberhirten, viel Bedenken, Unruhen und Verlegenheiten bereiteten und seine Tage zu Speyer vielfältig trübten, ungeachtet die ihm untergeordnete Geistlichkeit sich bei diesem politischen Taumel mit wenigen Ausnahmen eben so pflichttreu als besonnen und ehrenhaft erwiesen hat. Er fühlte sich seitdem immer verlegener, unheimlicher, unzufriedener und unglücklicher in seinem mühevollen Amte und in seiner schwierigen Stellung. Von Jugend an strenge Unterwürfigkeit und Gehorsam gegen seine Obern, wie wir schon hörten, gewöhnt, fiel ihm die Ungefügigkeit und Unwillfährigkeit vieler seiner Untergebenen doppelt lästig und bedenklich. Unangenehm berührt von der Unbefangenheit und Rücksichtslosigkeit, mit welcher man sich am Rheine über Gleichgültiges und Wichtiges aussprach, über Kleines und Großes urtheilte, an Niederem und Hohem krittelte und rüttelte, schöpfte er aus Manchem argen Verdacht und Unruhe, was einen anderen Charakter weniger bekümmert und belästigt hätte. Besonders em-

---

Joseph Miltenberger! Das Domcapitel zu Speyer hat Mir in einer Zuschrift vom 19. dieses seine Glückwünsche zur Thronbesteigung Meines geliebten Sohnes, des Königs von Griechenland, dargebracht und leuchtet daraus eine eben so große Ergebenheit für das königliche Haus als warme Theilnahme für die Interessen des Vaterlandes hervor. Die edle Begeisterung, welche dieses Ereigniß in allen Herzen erweckte, hat meine Freude darüber vollendet und indem Ich Ihnen, Herr Domprobst und den Mitgliedern des Capitels hiermit meinen Dank ausspreche, versichere Ich Sie zugleich auch Meiner Königlichen Gnade. Ihr wohlgewogener König Ludwig. München, den 28. Nov. 1832. Original. Das Domcapitel hatte in seiner Adresse unter Anderem dem Könige geschrieben: . . . . „In unsern Tagen hat der uralte Glanz der Schyren zu Wittelsbach einen neuen freudigen Zuwachs erhalten. Die Vorsehung führt den hohen Sprößling jener ruhmbedeckten Fürsten, den hoffnungsvollen Sohn Ew. königlichen Majestät, auf den wiedererstandenen Thron der Constantine; sie schmückt sein Haupt mit der neu erstrahlenden Krone der Comnenen und knüpft die großen Erinnerungen der Religion, Wissenschaft und Kunst, welche das Volk der Hellenen seit dritthalb tausend Jahren bewahrt, an seinen jungen Scepter. — Das alttreue Volk der Bayern, das von jeher seinen Nationalruhm in dem Glanz seines angeerbten Herrscherhauses zu finden gewohnt war, ist stolz auf die Verherrlichung, mit welcher die Vorsehung die erlauchte Familie seines allverehrten Königs vor den Fürsten Europas auszeichnet und auch der biedere Stamm der alten Pfälzer am Rheine begrüßt dieses glückliche Ereigniß mit hoher Freude." ꝛc. ꝛc.

pfindlich und beunruhigend wirkten auf ihn, der sich der besten Absicht bewußt war, Besprechungen, Kritiken, Ausstellungen und Verunglimpfungen bezüglich kirchlicher Angelegenheiten, amtlicher Vorfälle und oberhirtlicher Anordnungen in der Diözese. Und doch konnten diese, — bei der gehässigen und unkirchlichen Stimmung eines großen Theils der rheinischen Bevölkerung einerseits und bei der derben und leidenschaftlichen Erörterungsweise der Lokalblätter des Kreises anderseits, — in der damaligen sturmbewegten Zeit nicht ausbleiben. Der bedenkliche Kampf wegen der gemischten Ehen, wie er in ganz Bayern entbrannt war, der aber vorzüglich in dem von Protestanten überwiegend bevölkerten Rheinkreise immer heftiger entflammte und noch lange keine Dämpfung erwarten ließ, überhäufte ihn mit lästigen Verhandlungen nach Unten und nach Oben. Die weltlichen Behörden des Kreises, denen gegenüber der Bischof die unveräußerlichen Rechte der Kirche und die Obliegenheiten seines Amtes mit pflichttreuem Eifer und mit Beharrlichkeit forderte und zu vertheidigen und zu handhaben suchte, bereiteten ihm, in strenger ausschließlicher Rücksicht auf die weltlichen Gesetze und Verordnungen, mannigfaltige Schwierigkeiten. Oft fanden seine billigen Wünsche keine Beachtung. Manl wollte auch Alles mit der Feder, gar Weniges aber mit freundlicher Rücksprache ausgleichen und daher scheiterten oft die besten Unternehmungen. Selbst an die strengste Ordnung und ununterbrochenen Fleiß in den Schreibereien gewöhnt, konnten ihm hierin auch die Fleißigsten seiner Arbeiter kaum genügen. Daraus erwuchsen ebenfalls vielfältige Anstände, Mißdeutungen und Schwierigkeiten mit denselben, die ihm in seinem abgeschlossenen Arbeitszimmer manche Stunden vergällten. Wenigen Mitgliedern seines Domcapitels schenkte er besonderes Vertrauen. Er sprach sich vielmehr öfters, selbst anderen Geistlichen der Diözese gegenüber, ohne die gebührende Rücksicht und Schonung bezüglich der Gesinnung, der Fähigkeit, des Fleißes Einzelner seiner Räthe aus, was, da diese Aeußerungen nicht unbekannt blieben, nur Abneigung und Widerwillen erzeugen konnte. Der merkliche Einfluß, den eine vielfältig mißliebig gewordene Person seiner nächsten Umgebung auf ihn und seine Unternehmungen zu üben suchte, rief mündliche und briefliche Erörterungen und Erklärungen herbei, die sein Gemüth nur tief zu betrüben und seine Zufriedenheit in Speyer nur noch mehr zu untergraben im Stande waren. Dazu kamen wohl auch immer noch finanzielle Verlegenheiten, in welche der geschmälerte Gehalt ihn bei den vielen unabweisbaren Anforderun-

gen seiner amtlichen Stellung öfters setzte, und die er, durch größere Sparsamkeit vermindern zu sollen, nicht schicklich erachtete. [631])

Alle diese lästigen und widrigen Verhältnisse erzeugten und nährten bei unserm Oberhirten den Gedanken, die Mitra des Bisthums Speyer, welche er noch mit gar vielen Dornen, Gefahren und Bedrängnissen auch für die Zukunft umwunden glaubte, mit einer minder lästigen zu vertauschen. Er hatte wohl diesen Wunsch dem Könige Ludwig und dem Erzbischofe von Bamberg nicht vorenthalten, ohne jedoch von Ersterem beruhigende Vertröstung zu erlangen. [632]) Zu Anfange des Jahres 1834 wurde jener Wunsch auf's Neue durch zwei Vorfälle angeregt, welche deßhalb sowohl dem Könige als dem Minister, Fürsten v. Oettingen-Wallerstein, sowie dem Erzbischofe zu Bamberg mitgetheilt wurden. In Nachstehendem sind diese Vorfälle näher bezeichnet.

Am 15. Januar 1834 starb ein wohlhabender Speyerer katholischer Bürger. Derselbe war vor etwa zwanzig Jahren von seiner, auch jetzt noch lebenden rechtmäßigen Ehefrau civilgerichtlich geschieden, und hatte sich darauf zum zweiten Male mit einer Protestantin, und nach deren Tode vor etwa fünf Jahren zum dritten Male, mit einer Katholikin von der Civilbehörde ehelich verbinden lassen. In beiden Fällen konnte dieser Katholik, da seine rechtmäßige Ehefrau noch lebte, nicht kirchlich getraut werden, und befand sich demnach während zwanzig Jahre gemäß göttlicher und kirchlicher Gesetze in einer sündhaften Verbindung. Wenn derselbe mitunter auch dem katholischen Gottesdienst beigewohnt hatte, so nahm er doch an den heiligen Heilsgeheimnissen keinen Antheil und konnte auch auf erlaubte Weise keinen Antheil daran nehmen. Dieser Mann ward jetzt gefährlich krank, und sein baldiges Ende war vorauszusehen. Der katholische Stadtpfarrer, obgleich vom Kranken nicht begehrt, besuchte denselben in seelsorgerlicher Liebe mehrmal. Allein alle Bemühungen das verirrte Pfarrkind mit Gott und der Kirche auszusöhnen, blieben fruchtlos Der Kranke weigerte sich hartnäckig, den Forderungen, die an ihn gestellt werden mußten, zu entsprechen.

[631]) Eigene Pferde, die er, wie sein Vorgänger, in den ersten Jahren seines Amtes hielt, hat er jedoch später abgeschafft und den hiefür bestellten Kutscher entlassen. — [632]) Der Metropolit schrieb in einem Brief vom 26. Nov. 1833, der uns vorliegt, an Manl: „Recht sehr bedaure ich, daß Sie Ihrer Erlösung, was ich so sehr wünschte, noch nicht näher sind. Haben Ew. Hochwürden den Fürsten Wallerstein während seiner Anwesenheit in Speyer über Ihre Lage nicht gesprochen?" &c. &c.

Er erklärte vielmehr, wenn ihm das heilige Abendmahl nicht sollte gereicht werden, würde er zur protestantischen Confession übertreten. Er hatte sogar auch schon seine deßfallsige Erklärung schriftlich aufsetzen lassen, und nur seine ihm bürgerlich angetraute Hausnerin hielt ihn von der Unterzeichnung jener Erklärung zurück. Unter diesen Umständen starb der Kranke, und es mußte ihm nach kirchlicher Vorschrift das katholische Begräbniß von dem bischöflichen Ordinariate, an das sich der Stadtpfarrer gewendet hatte, versagt werden. Der Polizeikommissär der Stadt, ein Protestant, verfügte sich zum Bischofe mit der Bitte, daß von dem gefaßten Beschluße abgesehen werden möchte. Dieser Bitte konnte natürlich nicht entsprochen werden. Man ersuchte jetzt den protestantischen Stadtpfarrer um die Beerdigung des Verstorbenen, welcher sie auch, unter dem Geläute der protestantischen Glocken und in Begleitung des Dekans Spatz und des Consistorialrathes Schultz, auf dem protestantischen Kirchhofe vornahm. Domcapitular Günther schreibt hierüber in seiner Chronik: „Welches Zetergeschrei diese Geschichte bei Protestanten und schlechtgesinnten Katholiken hervorrief, vermag sich nur der vorzustellen, welcher mit dem lärmenden Charakter vieler Bewohner der Stadt bekannt ist. In den angesehensten Zirkeln, wie in den letzten Kneipen ward sie besprochen und über die katholische Geistlichkeit mit vollen Kehlen geschimpft und geschmäht. . . . Man drohete die Wohnung des Bischofes zu stürmen und ihn, wenn er sich ja noch einmal öffentlich zeigen werde, körperlich zu mißhandeln. . . . . Meister Kolb, Verleger und Herausgeber der „„neuen Speyerer Zeitung,““ suchte die Aufregung auf das Geflissentlichste zu steigern und auf das Gehässigste zu verbreiten. Zum großen Anstoße blieb auch das auf dem katholischen Gottesacker für den Verstorbenen bereits aufgeworfene Grab bei acht Tagen offen stehen bis eine andere Leiche friedlicher in dasselbe gebettet wurde.“ ꝛc. ꝛc. [633])

Der zweite mißliche Vorfall war der Uebertritt mehrerer Personen in Hochspeyer zum protestantischen Bekenntnisse, welcher in einem Artikel, aus dem Speyerthale vom 30. Dezember 1833, in dem zu Speyer von dem katholischen Professor Bettinger herausgegebenen „Rheinbayer,“ besprochen und mit Hindeutung auf den katholischen Pfarrer in Hochspeyer, namentlich gesagt wurde: „Diese Verhältnisse haben gezeigt, wie sehr es Noth thut, die Kirchendis-

[633]) Chronica epis. Spirensis.

ciplin mit rücksichtsloser Strenge zu handhaben, und den Wolf, sogleich beim ersten Hervortreten seiner Wolfsnatur oder Räudigkeit unschädlich zu machen, statt ihn, wie leider geschieht, bloß des Schafpelzes wegen, mit dem er begleitet ist, aus einer Heerde in die andere zu versetzen, um auch diese zu verderben." 2c. 2c. Der Bischof sah in diesem Berichte und bezüglich des wirklichen Thatbestandes nicht ganz mit Unrecht, eine rücksichtslose Verunglimpfung seiner Ehre und seines Wirkens.

Diese beiden Vorfälle berührte der tiefgekränkte Oberhirte in einem ausführlichen Schreiben an den König vom 29. Januar 1834, worin er die unangenehmen Verhältnisse, in welchen er zu Speyer sich zu befinden glaubte, mit gedrücktem Herzen schildert und um Schutz und Abhilfe flehet. Wir können zum rechten Verständnisse der Lebensgeschichte unseres Bischofes, und namentlich zur Erklärung seiner Uebersiedelung nach Eichstätt im hohen Greisenalter, die theilweise Mittheilung dieses Schreibens hier nicht umgehen. Darin heißt es wörtlich:

„Tief wehe muß es mir thun, daß der „Rheinbayer" in den dieser zuletzt besprochene, böswillige Artikel eingerückt ist, sein Entstehen größtentheils der Verwendung mehrerer Mitglieder des Speyerer Ordinariats verdankt; daß diese ihm mehrfältig Aufsätze liefern, und ich will nicht sagen, jenen Artikel nicht widerlegten, sondern nicht ihre Theilnahme an einem Zeitungsblatte aufgeben, welches ungeahndet nicht nur den Bischof, sondern, was nicht bedacht wird, sie selbst verläumdet und mißhandelt." [634])

[634]) Am 2. Febr. 1834 schrieb der Bischof wegen des fraglichen Artikels im „Rheinbayer" seinem Ordinariate: „Es muß uns ein solches Benehmen des „Rheinbayer" um so mehr befremden, als er sein Daseyn größtentheils der thätigen Verwendung von Seiten einiger Individuen unseres Ordinariats verdankt, — eben auch bekanntlich, nicht wenige in denselben aufgenommene Artikel ihr Werk sind, — von ihnen zum Theile die Correktur des Blattes besorgt wird und mitunter die Aufnahmsartikel aus anderen Zeitungen zusammengesucht werden. — Befremden muß es uns und höchst mißbilligen müssen wir es, daß eben diese Mitarbeiter den fraglichen Artikel nicht widerlegt, sondern — ihre Theilnahme an einem Zeitungsblatte nicht längstens schon aufgegeben haben, welches ihr Oberhaupt und, was nicht bedacht und geachtet wird, sie selbst mißhandelt. . . . Wir sehen uns bei diesem Stande der Dinge bemüssiget, den Mitgliedern unseres geistlichen Rathes und des Canzleipersonals zu untersagen, hinfür an den „Rheinbayer" irgend einen Antheil weiter, es sei durch Lieferung einiger Aufsätze, durch Bezeichnung einzelner Artikel aus fremden Zeitungen, oder durch Uebernahme der Correktur 2c. zu nehmen". Prot. ordin. de 30. Jan. 1834. §. 20. — Hiezu dürfte bemerkt werden, daß der „Rheinbayer" ein conservatives und nichts weniger als ein antikirchliches Blatt war.

„Und nun wage ich es, im innigsten Vertrauen auf die mir unverdient allergnädigst zugewendete Huld und Gnade Eurer königlichen Majestät und auch in der tröstlichen Hoffnung, daß von Allerhöchstdero Throne mir Hilfe und Erlösung winke, meine überbetrübte Lage, nur in einigen kurzen Zügen zu schildern, die mir es auch, bei täglich von allen Seiten sich erneuernden Stürmen, wohl in der nächsten Zeit hier meinem Berufe weiter zu entsprechen, moralisch und physisch unmöglich und eine Aenderung um jeden Preis nöthig machen."

„Ehenächst sieben Jahre seit meinem Amtsantritte in Speyer, habe ich mit der gewissenhaftesten Treue und mit dem regsten Eifer meinem Berufe obgelegen; noch jetzt sind wenige Tage im Monate, an denen nicht, nach von frühem Morgen an getragener Tageslast, die Mitternachtsstunde mich noch an meinem Arbeitstische überrascht, und ich habe, mit der Gnade Gottes, für die verwilderte Diözese Speyer nicht ohne Segen gewirkt. Durch keinerlei Hindernisse ließ ich mich auf meiner Bahn irre machen. Aber eben dadurch wurde Abneigung, Widersetzlichkeit und zuletzt Verfolgung, der ich nur zu bald unterliegen muß, erzeugt."

„Bei meinem Amtsantritte konnte ich nur nach vielem Widerstande einen geregelten Gottesdienst herstellen. Der Domclerus hatte bis dahin, und das oft spärlich genug, nur dem sonn- und festtäglichen Pfarramte beigewohnt. Außer den täglichen zwei Pfarrmessen wurden kaum von dem einen oder anderen Priester der Gesammtgeistlichkeit unter der Woche, eine heilige Messe gelesen. Vom Chorgebete war gar keine Rede."

„In Behandlung der Ordinariatsgeschäfte waren fast ohne Ausnahme, die Canoniker ganz unerfahren. Es war auch dieß nicht sehr zu wundern. Sie waren vorher durchgehends als Seelsorger mitunter erst sehr kurze Zeit angestellt, hatten alle nie an einem Collegium gestanden; keine frühere Ordinariatsakten, die sämmtlich in der Revolutionszeit waren zerstreut worden, in denen sie Belehrung und Aufschlüsse hätten schöpfen können, fanden sich vor. Dabei waren sie in ihrem größeren Theile in der Revolutionszeit geboren und erzogen, hatten die reife Ausbildung der früheren Zeit nicht erhalten und entbehrten größtentheils der canonischen und kirchenrechtlichen Kenntnisse. Ich war genöthiget, in Beabsichtigung ihrer Belehrung alle Arbeiten selbst zu übernehmen. Ich verfertigte Relationen, entwarf die Vorstellungen an die allerhöchsten und höchsten Stellen, an die königliche Kreisregierung, ja selbst die gering-

fügigsten Erlasse an die Diözesangeistlichkeit. Allein meine gute Absicht habe ich noch nicht erreicht und noch heute, wie in der allerersten Zeit, muß ich fast allen diesen Arbeiten mich unterziehen. Alles, auch die unbedeutendsten Gegenstände, wenn sie geordnet werden sollen, müssen von mir in Antrag gebracht werden: aber im neun und sechszigsten Jahre des Lebens unterliege ich fast dem Uebermaße einer solchen Anstrengung. Die Aktenfaszikel der Registratur sind in ihren wichtigsten Produkten nur durch meine Hand entstanden. Eurer königlichen Majestät geheimer Staatsminister des Innern, Fürst v. Oettingen-Wallerstein Durchlaucht, haben sich bei ihrem neulichen Hierseyn hievon durch ihre Vorlage überzeugt; fast mehr noch der Studien- und Kirchen-Rath Mehrlein."

„Was aber noch trauriger ist, ich finde bei denen, die mir zum Rathe, zur Unterstützung und Mithilfe an der Seite stehen, selbst im kirchlichen Bereiche häufig Widerstand, muß die schwierigsten Gegenstände, bei denen ich wohlüberdachten Rath so sehr benöthige, selbst schlichten und einzig auf meine Verantwortung nehmen. Noch hat Gottes Gnade mich gestärkt, daß ich Alles, was ich bisher gethan, verantworten kann und mein Gewissen frei erhalten habe! Allein wie lange werde ich es noch, so allein dastehend, im Stande seyn, besonders bei vielfach bethätigter Nichtfolgsamkeit? Ich beehrte mich im verflossenen Jahre, durch Eurer königlichen Majestät allerhöchsten Befehl hiezu aufgefordert, meine Ansichten und unmaßgeblichen Anträge zur Verbesserung des Clericalseminars allerehrerbietigst vorzutragen. Ich fand es für die Zukunft nöthig, daß der Seminarprofessor — Domcapitular Würschmitt — und der Regens — Domcapitular Groh — bei der Wichtigkeit und Ausgedehntheit der Lehrgegenstände, die sie vorzutragen haben, statt wöchentlich nur sechs Lehrstunden, Ersterer wöchentlich neun, Letzterer aber acht übernehme. Allein der Professor verweigerte auf das Entschiedenste Folgsamkeit aus nichtigen Gründen; er fährt fort nur sechs Stunden und alle vierzehn Tage sieben Stunden vorzutragen. Der Regens dagegen schützt vor, seine schwache Brust erlaube ihm nicht weitere zwei Stunden, doch wolle er das Mögliche thun, hat aber bis jetzt, so viel mir bekannt, nicht über sechs Stunden vorgetragen. Nur die durch die allerhöchste Gnade Eurer königlichen Majestät auch dem Rheinkreise ertheilte Zusicherung eines vollständigen Lyzeums und eines theologischen Studiums am Sitze des Bisthums, hat mich, in Erwartung der näheren Vollzugsvorschriften für das

nächste Studienjahr, wobei denn auch dem Clericalseminare eine entsprechende Einrichtung werden muß, bis jetzt bestimmen können, noch keine Beschwerde zu führen."

„Und was kann ich von dem übrigen Clerus meiner Diözese erwarten? Zwar habe ich würdige, ältere und auch jüngere Seelsorger und nur diese müssen mein Trost seyn. Aber ein großer Theil sind junge, wenig über dreißig Jahre, viele nur sieben- und achtundzwanzig Lebensjahre zählende Priester, wenig gebildet, unerfahren, von dem Geiste des Universitäts-Lebens angesteckt, von freien Grundsätzen, ohne den im geistlichen Stande unerläßlichen canonischen Gehorsam, neuerungssüchtig auch bei kirchlichen Einrichtungen, von wenig clerikalischem Geiste und zweifelhafter Moralität."

„Mein Kummer und meine Niedergeschlagenheit haben den höchsten Grad erreicht und meine Kraft gelähmt. Geruhen Eure königliche Majestät, ich bitte recht inständig darum, in allerhöchsten Gnaden zu erlauben, Allerhöchstdenenselben persönlich die Verhältnisse der Diözese Speyer, die, wie sie bestehen, für die Kirche, wie für den Staat von dem wichtigsten und nachtheiligsten Einfluße sind, und meine Lage, in tiefster Ehrfurcht und in ihrer wahren Gestalt, schildern zu dürfen; bei allergnädigst gestatteter Erlaubniß werde ich augenblicklich die Reise antreten." 2c. [635])

Dieß war theilweise eine harte, unbillige, mit gar zu scharfen Schattenstrichen entworfene Schilderung der Diözese Speyer und ihrer Geistlichkeit, eine bittere Klage und arge Trostlosigkeit des greisen Oberhirten. Anstatt seiner Seits dasjenige zu ändern, was ohne Pflichtverletzung seine Lage, wenn auch nicht viel erfreulicher doch wenigstens erträglicher gemacht hätte, und Gott geduldig und vertrauensvoll im Gebete um Hilfe und Beistand anzuflehen, die mit seiner hohen Würde verbundene schwere Bürde, ergeben in den Willen des Herrn zu tragen: suchte er, mit einem Fuße bereits im Grabe, vor den Stufen des königlichen Thrones Erleichterung und Hilfe! Diese Schilderung, dieses Gesuch wurde noch an demselben Tage auch dem Fürsten v. Oettingen-Wallerstein, mit dem die Sache bereits persönlich in Speyer besprochen war, abschriftlich abgesendet, mit dem Beifügen: „Hochderselbe möge geruhen, den hohen Grad, zu welchem meine Lage, nun kaum mehr ertragbar, gestiegen ist, in Gnaden zu entnehmen. Zwar wäre noch gar vieles beizusetzen, aber ich darf Eure Durchlaucht in den wichtigsten Staatsgeschäften

---

[635]) Nach dem Originalconcepte.

nicht länger unterbrechen, und bitte nur recht ergebenst, um die Erlaubniß Seiner Majestät, die neueste Lage der Diözese und der Diözesanverhältnisse persönlich vortragen zu dürfen." [636])

Ein bald hierauf erhaltener Brief goß neue Besorgniß und vermehrten Kummer in das verstimmte Gemüth des Speyerer Oberhirten. In diesem Brief, der vor uns liegt, heißt es: „Wie nachtheilig der — aus einzelnen Vorfällen [637]) beurtheilte Zelotismus auf die Katholiken in Rheinbayern einwirket, davon erfahren Sie nichts, weil Sie von Geistlichen umgeben sind; die die wahre, christliche Liebe nicht üben und nur der Unduldsamkeit huldigen; die so gerne das Mittelalter wieder herbeiführen möchten, in welchem man die Sünder durch sogenannte Kirchenbußen öffentlich brandmarkte und Andersdenkende dem Scheiterhaufen übergab. . . . . Jetzt ist es noch Zeit die Gemüther zu besänftigen durch Worte der Liebe, die Heerde vor Trennung zu bewahren und dem Herrn Jesu zu erhalten. An mehreren Orten sprechen die unzufriedenen Gemeinden vom Losreißen von der katholischen Kirche, worin sie von angesehenen Protestanten bestärkt werden. Zeigen Sie sich dem katholischen Rheinbayern, als einen liebevollen und klugen Oberhirten, dem die Gemeinden am Herzen liegen. Wachen Sie strenge darüber, daß Ihre Pfarrer eifrige Prediger des Wortes Gottes werden, ihr Amt nicht vernachlässigen, von allem Zelotismus sich entfernt halten, duldsam und liebreich sind gegen Andersdenkende und kein Aergerniß mehr geben. Wollen Sie aber die Herzen aller katholischen Rheinbayern gewinnen und sie im heiligen Glauben stärken: so bereisen Sie ohne Pracht und Pomp die Gemeinden, die Ihrer Obhut anvertraut sind. Untersuchen Sie die Kirchen und Schulen mit Beiziehung der Gemeindevorsteher; reden Sie einige Worte der Liebe an die Vorsteher der Gemeinde, so wie vor dem Altare in der Kirche an die Versammlung und ich bin überzeugt, daß Ihre Gegenwart außerordentlich günstig auf die Gemüther wirken und sie im Glauben befestigen wird." ꝛc. ꝛc. [638])

Dieser Brief, welcher wohl keines besonderen Unwillens werth war, schien dem Bischofe so bedenklich, daß er denselben abschriftlich

---

[636]) Nach gleichem Concepte. — [637]) Dazu rechnete man namentlich, daß der Offizier der Zollschutzwache zu Friesenheim, Freiherr v. Welden, welcher in dem dortigen Pfarrhause sich eingemiethet hatte, dasselbe auf Weisung der bischöflichen Stelle verlassen mußte, was als Miszelle in der Speyerer Zeitung veröffentlicht wurde. — [638]) Der Brief war aus Heidelberg, vom 5. Feb. 1834 datirt, dort auf die Post gelegt und von „Kornelius v. Reschler einem reisenden Katholiken", unterzeichnet.

dem Erzbischofe von Bamberg zustellte, als er auch diesem, unterm 12. Februar 1834, das obengemeldete Bittgesuch an den König mittheilte. In dem bezüglichen Begleitungsschreiben heißt es wörtlich: „Daß man mir zu Last legt, daß ich mich um die Gemeinden und die Schulen nicht annehme, sie nicht visitire ꝛc., ist boshafte Kränkung. Ich visitire alle Jahre einen Theil meiner Diözese. Im Jahre 1832 geschah es nicht, weil gerade in den zu visitirenden Distrikten damals die größte Aufregung herrschte, weßhalb ich eine Visitation gar nicht räthlich hielt und sie auch von vielen Seiten her mißrathen wurde. Im Jahre 1833, sogleich nach meiner Erholungsreise, nahm ich im Monate September die Firmung für sämmtliche Pfarreien im Dekanate Frankenthal vor, nachdem ich bereits im Monate Julius sämmtliche Pfarreien des Dekanates Speyer visitirt und in allen eben auch das heilige Sakrament der Firmung ertheilt hatte. Wer will mehr verlangen? Der Bischof zu Speyer kann nicht in jedem Jahre mehrmal drei bis vier Wochen herumreisen bei seiner kärglichen Dotation von 6,000 Gulden, bei der gegen alle andere Theile des Königreiches übergroßen Theuerung, bei außerordentlicher Bettelei, bei der überhandnehmenden Armuth, während er selbst aus eigener Tasche sämmtliche Kosten seiner Visitations-, Firmungs- und Einweihungsreisen für sich, zwei Geistliche und seinen Bedienten bestreiten muß. Da ich diese Reisen nur in eigenem Wagen, mit Post- und Lohn-Pferden mache, so scheint man zu wollen, daß, da ich nicht in Pracht und Pomp die Gemeinden bereisen soll, ich zu Fuß komme und mich etwa von dem Kirchendiener der Bauernkirchen in meinen Amtsverrichtungen bedienen lasse. Ich habe bei meinen Visitationen bisher Nichts unterlassen, was man von mir fordern kann; ich habe nie mehr als zwei Kirchen an einem Tage visitirt, eine am Vor- die andere am Nachmittage, und jeder zwei auch wohl drei Stunden gewidmet. Ich habe je nach den Verhältnissen, den Kindern nach der Christenlehrprüfung und auch mitunter den Aeltern, Hausvätern und Hausmüttern, allen zu ihrer Belehrung das Geeignete gesagt.“ ꝛc. ꝛc. Weiter heißt es in diesem bischöflichen Schreiben: „Meine Verhältnisse machen mich mitunter ganz vergessen und verwirrt..... Welchen Insolenzen ich von allen Seiten ausgesetzt bin durch die hiesigen öffentlichen Blätter, durch schändliche anonyme, oder unter erdichteten Namen geschriebene Briefe, das können Hochdieselben sich gar nicht vorstellen.... Das traurigste dabei ist, daß bei allen diesen Intriguen, Zeitungsinseraten ꝛc. ein Theil meiner eigenen

Herrn Räthe, wie die anderen selbst nicht verhehlen, sehr thätig ist, was denn hier gar nicht unbekannt bleibt, und viele Gutgesinnte idignirt. . . . Verzeihen Hochdieselbe das Ausgedehnte meines Schreibens; ich wollte nur die gegenwärtige Lage dahier in Speyer, die mir unerträglich wird, durch Belege erweisen". [639])

§. 32. Verlangen nach Aenderung der peinlichen Lage.

Bei solcher Stimmung und Muthlosigkeit, bei solchem Argwohne, bei solcher Unzufriedenheit, ließ sich eine ersprießliche Eintracht zwischen dem Bischofe und dessen nächster Umgebung, ein gesegnetes Wirken bei dessen Diözesangeistlichkeit nicht leicht erwarten. Welche Abhilfe war aber möglich? Der König scheint die an ihn gestellte Bitte nicht besonders wohlgefällig aufgenommen zu haben. Es erfolgte wenigstens die erbetene Erlaubniß, an das königliche Hoflager reisen und Seiner Majestät die bestehenden Verhältnisse der Diözese Speyer persönlich schildern zu dürfen, nicht sobald, oder vielleicht gar nicht. Der Bischof hat diese Reise wohl unlieb bis zur Mitte des Monats August, wo der König seinen Aufenthalt in Aschaffenburg nahm, hinausgeschoben. Vom 18. Juni bis 1. Juli 1834 wurde noch die Spendung der heiligen Firmung und die Visitation in den Pfarreien des Dekanats Kirchheimbolanden vorgenommen. Am 25. August, dem Geburts- und Namensfeste des Königs, nachdem der Bischof Morgens noch das feierliche Pontificalamt in der Kathedrale abgehalten hatte, trat derselbe Nachmittags zwei Uhr, bei der drückendsten Hitze, die Reise nach Aschaffenburg an, um dort den Monarchen zu begrüßen und wo möglich sein gepreßtes Herz zu erleichtern. Großer Trost scheint ihm am königlichen Hoflager nicht gespendet worden zu seyn. Nur das Versprechen dürfte statt gehabt haben, dem Bischofe gelegenheitlich andere Räthe zur Seite zu stellen und dadurch seine Lage zu erleichtern und freundlicher zu gestalten. Manl reiste von Aschaffenburg nach Würzburg und Bamberg und traf erst am 15. September wieder in Speyer ein.

Am 18. Oktober 1834, am Jahrtage der großen Völkerschlacht bei Leipzig, wurde in gleicher Weise, wie dieß am jüngsten 25. August zu

---

[639]) Nach dem Originalconcepte. — Am 26. Mai 1834 ward Manl von dem neugewählten Bischofe Humann zu Mainz eingeladen, bei dessen, am 11. Juni in der Kathedrale zu Mainz von dem Bischofe von Fulda vorzunehmenden Weihe, zu assistiren. Er entschuldigte sich jedoch mit Verhältnissen, die ihm diese Thelnahme unmöglich machen.

Ingolstadt geschehen war, der Grundstein zur neuen Landesfestung in Germersheim, feierlich, hier vom Bischofe, eingeweiht. [640])

Unterm 4. November 1834 erhielt derselbe, auf den weitern Inhalt des an Seine königliche Majestät am 29. Januar abgesendeten Bittgesuches bezüglich der Zügellosigkeit der Speyerer Presse, vom Minister Wallerstein eine Aufforderung zum Aufschluße, ob der Bischof gegen die Angriffe der Presse, das Einschreiten der Staatsgewalt nach Maßgabe der dritten Verfassungs-Beilage bei der königlichen Kreisregierung und mit welchem Erfolge nachgesucht habe? Weiter wurde in dieser Zuschrift bemerkt: „daß der Minister es stets sehr dankbar anerkennen werde, wenn der Oberhirte, die in der fraglichen Eingabe an Seine Majestät berührten Wünsche bezüglich der Mittel zur Heranbildung einer jungen, guten Geistlichkeit, in voller Entwickelung an ihn gelangen lassen wollte." Manl beantwortete diese Aufforderung in einer umfassenden Darstellung vom 11. Februar 1835, beschwerte sich hiebei über die fortgesetzte Ungebundenheit der Speyerer Presse und namentlich über die öffentlichen, harten und unverdienten Vorwürfe, welche ihm in letzter Zeit wegen des kranken, aus dem Clerikalseminare in das Speyerer Bürgerhospital verbrachten und dort verstorbenen Kaplans, Jakob Wagner, gemacht wurden. Er wünschte ein Knabenseminar, eine theologische Lehranstalt in Speyer, die Trennung des gemeinschaftlichen Schullehrerseminars, besseren Gehalt für die Pfarrer und Dekane 2c. 2c. ohne jedoch die erwartete Erhörung zu finden. [641])

---

[640]) Siehe hierüber die besondere Schrift: „Feier der Grundsteinlegung der Festung Germersheim" von Joh. Michael König. Speyer 1834. VI. 42. — Im April 1835 fand ein Bürger in Schifferstadt bei Bearbeitung eines Ackers etwa drei Schuh unter der Erde einen 15 bis 18 Zoll hohen rund zulaufenden Hut vom feinsten Golde im Gewichte von 28 Loth mit drei Messern oder Aexten von Kupfer. Der Fund ward von der Regierung für 530 Gulden angekauft. Man hielt ihn für die Kopfzierde eines keltischen Oberpriesters oder für das Beschläg eines Schildnabels. Er befindet sich jetzt in dem Museum zu München. — [641]) Mittlerweile hatte sich die Stellung des Bischofes zu Mehreren seiner geistlichen Räthe immer noch mehr verschlimmert. Der altersschwache und gebrechliche Domdechant Werner besaß weder die nöthige Einsicht noch Kraft, die vorgeschriebene Geschäftsordnung bei den Berathungen und Beschlüssen zu handhaben. Unterm 31. Okt. 1834 enthob ihn daher der Bischof auf Ersuchen dem Direktorium des Ordinariats. Er übertrug dasselbe dem Domprobste Miltenberger. Da auch dieser den Wünschen Manl's nicht zur Genüge zu entsprechen vermochte, so bat er bereits am 25. Febr. des folgenden Jahres wiederholt, um seine bezügliche Enthebung. Der Bi-

Zu Folge der obigen Verhandlungen und aus eigenem Antriebe suchte unser Bischof vor Allem den Domcapitular Geissel zu bestimmen, etwa einen Ruf als Studienrath in München zu übernehmen und hiedurch sich voraussichtlich eine höhere und glänzendere Stellung anzubahnen. Wie jedoch dieser Capitular, der keineswegs mit seiner Lage in Speyer, so gering der Canonikatsgehalt damals auch gewesen, unzufrieden war, es früher schon abgelehnt hatte, der bischöfliche Geheimschreiber zu werden, hiebei aber auf anderweitige ehrenvolle, freundschaftliche Verbindungen zu verzichten: so gab er auch jetzt jenen günstigen Vorspiegelungen kein Gehör. Er war ein zu guter Pfälzer, um seine Heimath aus freier Wahl mit einer anderweitigen Stelle zu vertauschen. Besser gelang das deßfallsige Bemühen des Oberhirten bei dem jüngsternannten Domcapitulare Friedrich Thinnes. Im Hornung 1835 erhielt Manl vom Fürsten Wallerstein ein Handschreiben, daß Seine Majestät der König nicht abgeneigt wäre, auf das am 12. vorigen Monats erledigte Canonikat an der Kathedrale zu Eichstätt den Genannten zu befördern, wenn er dieß wünsche. Thinnes erklärte wegen unzureichenden Gehaltes zu Speyer seine Bereitwilligkeit zu dieser Versetzung, und ward am 15. März Domcapitular zu Eichstätt. [642]) An demselben Tage wurde auf dessen Stelle in Speyer der bisherige Stadtpfarrer zu Landau, Friedrich Geißler, der das besondere Vertrauen des Bischofes erworben hatte, vom Könige ernannt, wie es von seinem Oberhirten in aller Stille eingeleitet worden war. [643])

---

schof wollte nun dem Domcapitular Günther das Direktorium übertragen, allein dieser lehnte den Antrag ab. Am 21. April eröffnete Manl dieß dem drängenden Domprobste mit dem Ersuchen doch noch einstweilen die Leitung der Geschäfte zu besorgen. — [642]) Dr. Friedrich Thinnes, geboren zu Merscheid im Bisthume Trier den 25. Januar 1790, ward am 11. März 1815 Priester, am 13. April desselben Jahres Pfarrer zu Kusel, später Pfarrer, Distriktsschulinspektor und Dekan zu Blieskastel und am 28. Oktober 1829 Domcapitular in Speyer. In den Jahren 1825 bis 1828 und 1849 bis 1855 war derselbe Mitglied der Ständekammer, wo er eben so thätig als redlich für das Wohl des Landes wirkte. Er that wiederholt Schritte Domdechant in Speyer zu werden. Am 22. März 1850 ernannte ihn Pabst Pius IX. zum Domprobste in Würzburg nach dem Wunsche des Königs Maximilian II. Ein Herzübel hatte ihn mehrmal mit dem Tode bedroht, bis er am 15. Oktober 1860 unerwartet und schnell demselben erlag. Neben anderen Tugenden zierte ihn bis in sein Grab vornehmlich ein offener, biederer Charakter. Er war dem Verfasser dieser Geschichte stets ein aufrichtiger, wohlwollender Freund. — [643]) Hr. Friedrich Geißler war am 13. März 1801 zu Erfurt geboren, wo er auch seine Gymnasialstudien absolvirte. Seine philosoph. und theolog.

§. 33. Versetzung und Abzug nach Eichstätt.

Am 31. Januar 1835 ward in Eichstätt der dortige Bischof, Johann Friedrich Oestreicher, im drei und sechzigsten Jahre des Lebens, zur ewigen Ruhe abgerufen. Ungeachtet Manl sechs Jahre mehr zählte als der Verstorbene, so hielt ihn dieß nicht ab, sich der Huld Seiner Majestät des Königs, dem er schon im vorigen Jahre seine Lage in Speyer als moralisch und physisch unerträglich geschildert hatte, zur Beförderung nach Eichstätt zu empfehlen. Sein heißester Wunsch ward nicht erfüllt, denn bald kam die Nachricht, daß der Direktor der Propaganda in Rom, der aus Bayern stammende Graf, Karl August v. Reisach, auf den bischöflichen Sitz des heiligen Willibald erhoben sei. Das war eine niederschlagende Nachricht für den mißmuthigen Bischof zu Speyer, welche die baldige Versetzung des Domcapitulars Thinnes und die Ernennung Geißler's nur wenig beschwichtigen konnte. Neue Hoffnung schöpfte der gebeugte Greis, als er die Kunde erhielt, Graf v. Reisach in Rom habe auf seine Beförderung in Eichstätt verzichtet. Jetzt erst wurde dem dringenden Begehren Manl's entsprochen und derselbe am 23. März 1835 vom Könige als Bischof von Eichstätt ernannt und bereits am 6. April vom Pabste Gregor XVI. in der geheimen Cardinalsversammlung als solcher bestätigt. An demselben 23. März ward der bisherige Professor der Philologie an der Hochschule zu Würzburg und dortige Oberbibliothekar, Dr. Peter Richarz, zum Nachfolger Manl's auf dem bischöflichen Stuhle zu Speyer, ohne daß

Studien machte er zu Aschaffenburg. Die Aufnahme in die Diözese Speyer erhielt er vom Bischofe Matthäus und von diesem auch, am 19. März 1824, die Priesterweihe. Am folgenden 15. Mai ward er Kaplan zu Deidesheim, am nächsten 4. Nov. Kaplan zu Landau, am 17. Sept. 1825 aber Pfarrer zu Büchelberg. Der Bischof Manl ernannte ihn am 21. Sept. 1829 zum Pfarrer in Landau. Nachdem der König unterm 4. Nov. 1829 diese Ernennung genehm erklärt hatte, erhielt er am 8. Dez. d. J. die bischöfliche Commende. Geißler ward am 6. Mai 1835 vom Domprobste Miltenberger als Canonikus dahier installirt. Bischof Richarz wählte ihn am 31. Dezember 1835 zum bischöflichen Sekretär und zum Regierechner, was auch Bischof Geissel am 1. Sept. 1837 that. Unterm 22. November 1841 ward derselbe Sekretär des Ordinariats und seit dem 1. Okt. 1843 auch Rechner der Kathedralfabrik. Als im Oktober 1842 der Senior Günther das Küsteramt niederlegte, ward hiezu Geißler am 24. gleichen Monats vom Domcapitel gewählt. Später legte er dieses Amt freiwillig nieder, welches sofort dem Domcapitulare Groh übertragen wurde.

hier Jemand von diesem wichtigen Wechsel etwas ahnte, vom Könige erkoren.

Diese Nachrichten trafen mit der Ernennung des Domcapitulars Geißler in Speyer ein. Sie erzeugten bei Vielen eine frohe, bei Andern eine trübe Stimmung. Bereits am 2. Mai reis'te Maul als neu bestätigter Bischof von Eichstätt nach Würzburg, um, auf die Weisung des päbstlichen Nuntius zu München, in die Hände des dortigen Bischofes nach Vorschrift das Glaubensbekenntniß abzulegen. Dort fand er Gelegenheit die Verhältnisse der Diözese Speyer in seiner einseitigen, trüben Anschauungsweise dem neuernannten Bischofe Richarz ausführlich zu schildern, wodurch er weder diesem, noch dem Bisthume Speyer einen dankeswerthen Dienst erwiesen haben dürfte. Nach acht Tagen weilte Maul wieder in Speyer. In einem Schreiben vom 28. Mai an das Domcapitel legte er die Verwaltung des Speyerer Bisthums nieder. Bereits hatten andere mildere Gesinnungen sich des Greises bemächtiget, indem derselbe wohl erkannte, daß er Manches bisher mit allzudüsterem Blicke betrachtet und deßhalb zu hart beurtheilt habe. Was er so sehr gewünscht hatte, schien ihm bereits halb verleidet. Der Einzug in die neue Diözese wurde ihm bedenklicher in dem Grade, als derselbe näher rückte. In dem zuletzt genannten Schreiben herrschte ein ganz anderer Ton, eine ganz andere Ansicht, als in jenen, welche seine Versetzung eingeleitet hatten. Der Bischof erklärt darin: „Ich ergreife diese feierliche Gelegenheit, den hochw. Herrn Capitularen meinen aufrichtigsten Dank, sowohl für den Eifer und die Treue, mit welcher Sie unter meiner Leitung den Pflichten der Ihnen übertragenen Mitsorge in Verwaltung der Diözese Speyer entsprochen, als auch für die Beweise der Liebe und Anhänglichkeit, die Sie mir seit acht Jahren, durch welche ich dieser Diözese vorstand, zu jeder Zeit gegeben haben, zu erstatten. Auch von Ihnen in Zukunft getrennt, werde ich nicht aufhören innigen Antheil an dem Wohle des Bisthums Speyer zu nehmen, und mich des fortwährenden Aufblühens desselben, unter Ihrer kräftigen Mitwirkung, zu erfreuen. Die letzte Bitte, die ich nun noch an Sie habe, ist, daß Sie mich in Ihrem Andenken erhalten und in Ihrem frommen Gebete für mich Kraft und Stärke in Erfüllung meines neuen Berufes und Gottes heiligen Beistand zum gedeihlichen Wirken erflehen: ich aber ertheile Ihnen, mit gerührtem Herzen, meinen bischöflichen Segen!"

Bereits am folgenden Tage, nach Eröffnung dieses freundlichen

Abschieds, am 2. Juni, versammelten sich die Mitglieder des Domcapitels, bei dem kranken Generalvikare und Domdechanten Werner, um zu berathen, ob, bei nunmehr erledigtem bischöflichem Stuhle, der bisherige Generalvikar als Bisthumsverwalter soll bestätiget werden oder zur Wahl eines Capitularvikars zu schreiten sei. Letzteres wurde auf den 4. Juni festgestellt und an diesem Tage einstimmig der Domprobst Miltenberger als Capitularvikar zur canonischen Verwaltung der Diözese gewählt und diese Wahl dem päbstlichen Nuntius zu München angezeigt und der Geistlichkeit der Diözese verkündet.

Am Pfingstsamstage, den 6. Juni, verließ der Bischof seine Wohnung, in welcher sich alle Hände mit Verpacken und Rüsten zum bevorstehenden Umzuge beschäftigten, um in Stille und Ruhe im Clerikalseminare bis zu seiner Abreise zu verweilen. Der Regens Groh hatte ihm seine Zimmer eingeräumt. Am Pfingstfeste wohnte Johann Martin zum letzten Male dem Hochamte im Kaiserdome bei, jedoch nicht auf dem bischöflichen Throne, sondern an einem im Stiftschore für ihn eigens hergerichteten Betstuhle. Am folgenden Mittwoche machte das gesammte Domcapitel seine feierliche Aufwartung bei dem scheidenden Oberhirten und beurlaubte sich unter Glückwünschen für dessen neuen Wirkungskreis, welche der Domprobst in wohlgewählte Worte faßte. Der Bischof war tief gerührt und erwiederte freundlich unter Thränen die herzliche Anrede des Capitularvikars. Erst am nächsten Montage den 15. Juni reis'te Manl, in der wehmüthigsten Stimmung, tief ergriffen, von Speyer über Bruchsal nach München ab, um von da nach Eichstätt zu gelangen. Der Aelteste des Capitels, Domcapitular Günther, und der Regens des Clericalseminars geleiteten den Scheidenden bis nach Bruchsal, gaben ihm dort ein Abschiedsmahl und verließen ihn mit Theilnahme und Wehmuth. Der Domvikar und Subregens Spiehler blieb im Gefolge des Bischofes, bis derselbe in Eichstätt in seinen neuen Wirkungskreis feierlich eingeführt war.

Domcapitular Günther, welcher während der ganzen Amtsführung des Bischofes Domküster und Kanzleidirektor war, hinterließ von demselben folgende Schilderung: „Gleich seinem Vorfahrer hielt Manl sich genau an die Worte des heiligen Paulus: Vos posuit Spiritus sanctus r e g e r e ecclesiam Dei; den Nachdruck legte er auf das Wort regere. Predigen, Katechesiren, Beichthören, Kranken oder Schulen zu besuchen, war seine Sache nicht. Er

sagte mehrmal: „„Für dergleichen Verrichtungen hat der Bischof seine Pfarrer."" [644]) ... „Verschiedene dienstbare Geister wußten ihm manche Erzählungen von seinem zukünftigen Domkapitel beizubringen, die eben keine vortheilhafte Meinung von demselben in ihm hervorbrachten. So kam er mit sichtbarer Eingenommenheit nach Speyer. Schon in den ersten Tagen seines Hierseyns zeigte er Unzufriedenheit mit Allem, was er vorfand. Die Registratur war ihm nicht geordnet genug. Die Arbeiten unter seinem Vorfahrer, die er flüchtig durchging, fand er größtentheils unvollständig und unbedeutend. Diese Eingenommenheit gegen die Glieder seines Raths-Collegiums dauerte fort bis zu seiner Abreise. Sie ging in den letzten Jahren — fast — in eine förmliche Verachtung derselben über. Niemand konnte ihm etwas recht machen. Bald tadelte er an der Materie, bald an der Form des Aufsatzes. Oft waren seine Correkturen mit bissigen Bemerkungen begleitet, aus welchen die Chicane offen hervorleuchtete. Diese Behandlung mußte nothwendig allmählig auch die Gemüther der Capitulare von ihm entfernen. Wer sich von ihm zurückziehen konnte, that es. Die Besuche bei ihm wurden selten. Dieß aber verdroß seinen Ehrgeiz. Bald trauete er seinem Capitel wenig Lebensart zu und so ward die gegenseitige Abneigung mit jedem Tage gesteigert. Wie der Bischof jede Gelegenheit ergriff, sich über seine Capitulare beschwerend bei Andern herauszulassen, so glaubten Letztere zu ihrer Rechtfertigung wieder Andere mit den Schwächen ihres Bischofes bekannt zu machen. Dieß wirkte endlich besonders auf den Landclerus sehr nachtheilig ein. Auch bei diesem verlor er nach und nach das Ansehen, besonders da er sich auch gegen diesen in manchem Betreffe sehr unklug benahm. Kurz, seine Stellung ward mit jedem Tage bedenklicher. Abgeneigt war ihm die Regierung, abgeneigt das Capitel, abgeneigt die Curatclerisei. Er merkte dieß und wartete schon längere Zeit auf eine Gelegenheit, sich auf einen anderen Bischofsstuhl zu schwingen. Sein lang gehegter Wunsch ward erfüllt. — Die Geistlichkeit des Bisthums Speyer erfuhr eine Beförderung mit großer Gleichgültigkeit; sie wußte, daß die Diözese durch diese Versetzung wenig verliere." ꝛc. ꝛc. [645])

---

[644]) Dieß hielt ihn jedoch nicht ab, bei der Domgeistlichkeit sehr auf das Beichtsitzen zu drängen und jene hiebei durch unerwartetes Erscheinen in der Nähe der Beichtstühle zu überwachen. — [645]) Chronica Spirensis. Der Bischof Johann Martin weihete in der Speyerer Diözese: 101 Minoristen,

§. 34. Amtseinführung und Absterben zu Eichstätt.

Am 27. Juni traf der Bischof Johann Martin in Eichstätt ein. Abgeordnete des Domcapitels hatten ihn schon zu Ingolstadt bewillkommt. Er nahm seine einstweilige Wohnung bei dem Capitularvikare, dem Domprobste Ignaz Hayn. Sein Speyerer Begleiter erhielt Herberge im Clericalseminare. Die feierliche Amtseinführung hatte, auf altherkömmliche Weise im Pilgergewande, am ersten Juli in der Kathedrale statt. In dem am 24. Juni zu Speyer datirten und dort gedruckten „Hirtenbriefe an die Gläubigen der Diözese Eichstätt" bei dem Bisthums-Antritte erlassen, rief Johann Martin seiner neuen Heerde zu: „Schon vor acht Jahren durch die Gnade Gottes auf den Bischofsstuhl der uralten Kirche zu Speyer erhoben, hat Uns neuerdings die Vorsehung, deren Rathschluß wir in der allergnädigsten Ernennung unseres allgeliebten Königs Ludwig und in der Bestätigung Seiner päbstlichen Heiligkeit wiederholt mit dem dankbarsten Herzen erkennen und demüthig verehren, aus Unserm seitherigen Wirkungskreise abgerufen und Uns die Leitung des Bisthums Eichstätt übertragen. Diesem göttlichen Rufe folgend, treten Wir daher in Eure Mitte, geliebteste Diözesanen! und begrüßen Euch aus der Tiefe Unserer Seele mit dem heiligen Gruße des Apostels: Gnade und Friede sei mit Euch allen von Gott unserm Vater und unserm Herrn Jesus Christus. — Zwar besteigen Wir den altehrwürdigen Sitz, auf welchem der heilige Willibald, der Genosse und Schüler des heiligen Bonifacius, des Apostels der Deutschen, das göttliche Wort Euren Voreltern verkündete und in ihre Herzen die Religion des Kreuzes pflanzte, nur mit heiliger Furcht, und nur mit zagender Demuth ergreifen Wir den oberhirtlichen Stab, welchen in einer Reihe von Jahrhunderten, so viele fromme und erleuchtete Bischöfe und zuletzt noch Unser hochseliger unmittelbarer Vorgänger, mit so großer Auszeichnung zum Wohle der Kirche und des Bisthums Eichstätt, geführt haben; allein Wir richten unsern Blick vertrauensvoll auf den Gekreuzigten, in dessen Namen Wir zu Euch kommen und gestärkt durch die Verheißung des Heilandes, der auch Uns seiner Sendung gewürdigt hat, auf daß Wir von ihm Zeugniß geben unter

---

118 Subdiakonen, 101 Diakonen und 108 Priester. Das heil. Sakrament der Firmung spendete er an 33,083 Firmlinge. Am 18. Aug. 1827 ertheilte Johann Martin in der Mainzer Seminarkirche vierzehn Alumnen die niederen Weihen und das Subdiaconat, am folgenden Tage aber einigen die Priesterweihe.

Euch, fühlen Wir uns ermuthiget, unter dem Beistande des heiligen Geistes, Euch ein treuer und guter Hirt, ein eifriger Bischof Eurer Seelen zu seyn. Wir folgen dem Rufe der Vorsehung mit festem Muthe, weil wir die feste Hoffnung hegen, der Erlöser, welcher ja bei seiner Kirche bis an das Welt-Ende zu seyn versprach, werde auch Uns in Unserm wichtigen Amte ein gnädiger Helfer seyn; und Wir treten mit heiliger Zuversicht in Eure Mitte, weil Wir, vor dem Angesichte Gottes, die Ueberzeugung in Uns tragen, daß wir aufrichtig des Herrn Ehre suchen und daß Wir Euer Aller Wohl zur großen Pflicht Unseres Lebens gemacht haben." rc. rc. [646])

Eingeführt in die Kathedrale erklärte Johann Martin in einer Ansprache vom Altare: „Ich hätte es nicht erwartet, daß ich meinem unvergeßlichen Freunde, Johann Friedrich, auf dem bischöflichen Sitze nachfolgen würde; aber Gott hat es so gefüget." rc. Er hoffte bei seiner rüstigen Gesundheit, durch bittere Erfahrung zu manchem neuen Vorsatze gedrängt, mit stiller Zufriedenheit und Gottergebenheit, noch eine Reihe von Jahren wirken zu können. Anders war es in dem unerforschlichen Rathe der Vorsehung beschlossen. Nur noch drei Monate und einen halben führte er den Hirtenstab des heiligen Willibald. Nur Weniges konnte er für seine neue Heerde ordnen und leisten. Im Monate Oktober 1836 überfiel ihn eine Lungenentzündung, welche Krankheit ihn schon mehrmal, und namentlich vor vier Jahren, an den Rand des Grabes gebracht hatte. Sie raubte ihm, nach neun schmerzerfüllten Tagen, das irdische Leben durch eine plötzlich eingetretene Lungenlähmung. „Er war dabei, als ein vielgeübter Kämpfer, — ein Vorbild der Geduld und der kindlichen Ergebung in den Willen des Herrn. Mehr besorgt für den Trost der Seinigen, als seinen eigenen, wies er sich selbst und

---

[646]) Auch diesen Hirtenbrief hat Domcapitular Geissel, der jetzt darum ersucht wurde, geschrieben. Unter Versicherung seines Wohlwollens sendete Manl 12 Exemplare desselben von Eichstätt an das hiesige Domcapitel. — Domdechant Foliot schreibt von diesem Bischofe: „In seinem äußerlichen Erscheinen war er ansprechend und einnehmend. Er bewies in seinen gottesdienstlichen und amtlichen Verrichtungen Anstand und Würde und in der Verwaltung der Diözesanangelegenheiten Thätigkeit und Gewandtheit. Da er übrigens mit den dießseitigen, seinen Ansichten und Gewohnheiten nicht zusagenden Institutionen, sich nicht befreunden konnte, so stieß er auf manche Schwierigkeiten und entsprach nicht ungerne dem höheren Vorschlage den bischöflichen Sitz zu Speyer zu verlassen und jenen zu Eichstätt einzunehmen." rc. rc.

die ihn Umgebenden hin auf die unerforschlichen Rathschlüsse Gottes, die, wenn auch hart und drückend, dennoch lautere Weisheit und Liebe sind. „„Ich habe der Diözese Eichstätt nichts Gutes erweisen können,““ klagte er nur laut auf seinem Sterbelager! Er übergab gestärkt durch die heiligen Sakramente, vertrauungsvoll seine unsterbliche Seele in die Hände seines Schöpfers und Erlösers Jesu Christi, am 15. dieses Monats, frühe Morgens nach fünf Uhr.“ [647])

Unter den entsprechenden Feierlichkeiten, bei welchen Johann Michael Frieß, Domprediger und Domvikar zu Eichstätt, die Trauerrede über I. Pet. I. 24—25. hielt und die auch dem Drucke übergeben wurde, ist Vormittags am 19. Oktober die irdische Hülle des Verblichenen, im Mittelschiffe der Kathedrale rückwärts der Kanzel, in eine Gruft bestattet worden, deren Deckplatte das Andenken des Bischofes in vier Zeilen bewahrt. [648]) Auf die höchst unerwartete Nachricht von dem Tode des Bischofes wurde auch am 26. Oktober in der Speyerer Kathedrale ein feierliches Seelenamt für denselben abgehalten. Die Pfarrgeistlichkeit des Bisthums erhielt die amtliche Zuschrift des Capitularvikars unterm 29. Oktober: „Wir empfehlen den Verblichenen, welchen wir während acht Jahre als Oberhirten verehrten, dem Andenken und frommen Gebete der Gläubigen, nachdem für denselben bereits in der hohen Domkirche ein feierlicher Trauergottesdienst abgehalten worden ist.“ [649])

---

[647]) Trauerrede. Eichstätt bei Ph. Brönner. S. 10. — [648]) Die Inschrift lautet: [Joannes Martinus Manl] [episcopus Eichstettensis] [obiit XV. Octobris.] [MDCCCXXXV.] Das Wappen des Bischofes war durch eine Querlinie in zwei Felder getheilt. Im oberen Felde wechselten drei blaue senkrechte Bänder mit zwei weißen, im unteren Felde drei gleiche weiße Bänder mit zwei blauen. Drei Ordensbänder mit Kreuzen umrankten das mit den bischöflichen Insignien gekrönte Schild. — [649]) Manl hatte bereits zu Speyer am 20. April 1831 von Notar Renker, unter Beiziehung des Domdechanten Werner, des Domprobstes Miltenberger, des Domvikars Cronauer und seines Arztes, Dr. Geil, als Zeugen, sein Testament anfertigen lassen, welches lautet: „Ich legire meiner noch lebenden Schwester, Elisabeth Manl, verwittibte Scherer 600 Gulden; ihrer Tochter Karolina Kößler 100 Gulden. Sollte jedoch meine benannte Schwester vor mir sterben, so soll das ihr zugedachte Legat ihrer bemeldeten Tochter, nebst den dieser legirten 100 Gulden, anheimfallen. — Ich legire meiner Base Elisabetha Förster 300 Gulden; meinem Vetter Andreas Syrl 200 Gulden; den Kindern der Magdalena Förster Namens: Martin, Eva, Nannette und Karolina Förster, jedem 25 Gulden als Andenken. Nach Abzug aller dieser Legaten setze ich meine Base, Theresia Schliesky, als meine Universalerbin ein.“ Diese Erbin, welche ihm bisher das Hauswesen führte, kam noch in die bedrängteste Lage. Manl's reichen Kelch, sammt Kännchen und Lavaboschüssel kauften aus dessen Nachlaß die Franziskaner zu München für 300 fl.

Vierter Abschnitt.

Peter v. Richarz,

zweiundachtzigster Bischof zu Speyer,

vom 23. März 1835 bis 20. September 1836.

---

§. 1. Ernennung zum Bischofe, Weihe und Amtseinführung.

An demselben Tage, an welchem der Bischof Maul seinem dringenden Wunsche gemäß vom Könige Ludwig dem Oberhaupte der Kirche für das Oberhirtenamt zu Eichstätt in Vorschlag gebracht wurde, ward auch Peter Richarz als dessen Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle des Speyerer Kaiserdomes ernannt. Eifrige Vermittler dieser Ernennung bei dem damaligen Minister des Innern, dem Fürsten v. Oettingen-Wallerstein, sollen namentlich der besondere Freund und frühere College des Neuernannten, Franz Berks, königlicher Ministerialrath in München, und der Staatsrath v. Grandauer, gewesen seyn. Möge die erste Anregung zu dieser Beförderung hergekommen seyn, woher sie immer wolle, sie war für die Speyerer Diözese eine glückliche!

Ueber die Kundnahme dieser Beförderung lesen wir im Lebensabriße des Bischofes Nachstehendes: „Richarz lebte zufrieden mit einem gewohnten und lieben Wirkungskreise an einer ihm theuren Lehranstalt — an der Hochschule zu Würzburg — ohne Ahnung einer Berufsveränderung, wie ohne Verlangen darnach, als am Abende des Festes Maria Verkündigung 1835 eine Botschaft aus Bamberg bei ihm mit der Aufforderung eintraf, ohne Säumen zum Erzbischofe, Joseph Mariä, Freiherrn v. Frauenberg, nach Bamberg sich zu begeben, um hier im königlichen Auftrage „„eine sehr ehrenvolle Eröffnung““ zu vernehmen. Noch in der Nacht reiste er ab. Diese Reise führte eine merkwürdige Fügung herbei, deren der selige Bischof oft mit besonderer Rührung Erwähnung that. Es war nämlich im Jahre 1802 gewesen, als Peter Richarz die Universität Bamberg ver-

lassend, um als Candidat des Priesterstandes in das geistliche Seminar zu Würzburg einzutreten, von Bamberg zu Fuß zur Mutter nach Würzburg wanderte. Ermüdet ruhte er mehrere Stunden der Nacht auf einer hölzernen Bank in der Wirthschaft zu Breitbach, mit tiefem Ernste den Schritt erwägend, der seinem Leben nun eine neue Bahn weisen sollte. Als er in der Nacht vom 25. auf den 26. März 1835 nach Bamberg fuhr, mußte sein Wagen zur Rast für die Pferde zwei Stunden lang vor demselben Wirthshause zu Breitbach anhalten, und er saß nun, nach drei und dreißig Jahren, wieder auf derselben hölzernen Bank, tief sinnend, aber nicht ahnend, welche neue Lebenswendung der morgige Tag in Bamberg ihm bringen würde. Als er vor den Erzbischof getreten, verkündete dieser dem unbeschreiblich Ueberraschten seine Ernennung zum Bischofe von Speyer und überreichte dem ängstlich Beklommenen und Widerstrebenden das vom Könige Ludwig am 23. März 1835 ausgefertigte Ernennungsdekret, dessen Motivirung den Ernannten um so höher ehrte, weil sie, laut einer uns vorliegenden wohlbeglaubigten Versicherung, aus dem Geiste und Herzen des weisen, scharfsichtigen Monarchen selbst hervorgegangen und von höchster Hand niedergeschrieben war." [650])

Die päbstliche Bestätigung scheint auf keine sonderliche Schwierigkeiten gestoßen zu seyn. Sie erfolgte am 24. Juli 1835. Schon am 4. Juni, an welchem das Speyerer Domcapitel einen Bisthumsverweser gewählt hatte, richtete dasselbe ein Glückwunschschreiben an den neuernannten Bischof. Sechs Tage später bezeugte dieser seinen herzlichsten Dank, „für diese wohlwollende Theilnahme, die er als

---

[650]) Dieses Dekret aus München vom 23. März 1835 lautet also: „Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc. Nachdem Wir Uns allergnädigst zu entschließen geruht haben, bei eintretender Erledigung des bischöflichen Sitzes zu Speyer durch die Versetzung des dermaligen Bischofs Johann Martin Manl daselbst nach Eichstätt, in Anerkennung eurer bisherigen ausgezeichneten Leistungen, eurer bewährten Anhänglichkeit an die Grundsätze der katholischen Kirche und an Unsere allerhöchste Person und Unser königliches Haus, und als ein Merkmal unseres besonderen allerhöchsten Vertrauens in eure Einsichten, eueren Eifer und eure Geschäftstüchtigkeit euch zum Bischofe zu Speyer zu ernennen: so haben Wir euch hierüber gegenwärtiges, von Uns unterzeichnetes, und mit Unserm größeren geheimen Kanzlei-Insiegel versehenes Dekret zu eurer Legitimation ausfertigen lassen. Ludwig. Fürst v. Oettingen-Wallerstein." Siehe: Peter von Richarz, Bischof zu Augsburg, von Anton Steichele. Augsburg bei F. C. Schmid. 1856. S. 6. und 7.

ein sehr werthes Vorzeichen dessen ansah, daß er nicht umsonst bemüht seyn werde, Vertrauen um Vertrauen, Liebe um Liebe umzutauschen!"

Richarz hatte die Rheinpfalz schon zwei Jahre früher, in einer amtlichen Sendung, nämlich als königlicher Commissär für die Absolutorialprüfungen an den Gymnasien in Speyer und Zweibrücken, näher kennen gelernt und bei Allen, die mit ihm in Berührung gekommen den Eindruck eines ernsten und tüchtigen Mannes und Gelehrten zurückgelassen. Mit den Mitgliedern des Domcapitels oder andern Geistlichen zu Speyer traf er damals nicht zusammen. Nur den königlichen Postmeister daselbst, Christian Siry, an den er empfohlen war, lernte er kennen. Nach der päbstlichen Bestätigung als Bischof, setzte er sich daher mit diesem auch in Briefwechsel. Siry, welcher, bei wohlbekannter Freundlichkeit und Gefälligkeit mit mehreren Mitgliedern des Domcapitels im besten Vernehmen stand, trug hiedurch nicht wenig bei, daß der neuernannte Oberhirte verschiedene Bedenklichkeiten, welche ihm gegen Speyer und die Geistlichkeit daselbst eingeflüstert waren, bald schwinden ließ. Erst am 16. September 1835 gab das Ministerium dem Domcapitel amtliche Nachricht, daß der neuernannte Bischof von Speyer seine canonische Institution erhalten habe, mit dem besonderen Bemerken: „Die katholische Bevölkerung des Rheinkreises wird demnächst in ihrem wahrhaft trefflichen neuen Oberhirten einen neuen und sprechenden Beweis der weisen und wohlwollenden Fürsorge Seiner königlichen Majestät empfangen."

In einer Zuschrift vom 1. Oktober bat Richarz das Speyerer Domcapitel: „Sowohl im Gefühle seines hohen Bedürfnisses, als nach dem löblichen Gebrauche unserer heiligen Kirche, ihn dessen Gebete bestens empfohlen seyn zu lassen und durch dieses, wie durch wohlwollende Mitwirkung, ihn dergestalt zu unterstützen, daß seine schwachen Kräfte nicht der Last des nach Gottes Fügung übernommenen, hochwichtigen Amtes unterliegen." Um keine Gelegenheit zu versäumen, wo es ihm vielleicht gegönnt seyn dürfte, noch vor seiner Ankunft in Speyer für die Diözese etwas Gutes zu wirken, oder vorzubereiten, ersuchte der Bischof zugleich das Domcapitel, ihn über den dermaligen Stand der Verhandlungen wegen Ergänzung der Pfarrgehalte, worüber er bereits schriftliche und mündliche Klagen vernommen hatte, allseitig zu unterrichten. Das Domcapitel erwiederte am 8. desselben Monats nicht minder gefällig: „In dem Zustande des Hoffens und Harrens, in welchem sich die verwaiste Diözese befindet, war das väterliche Schreiben

vom ersten dieses, eine freundliche Erscheinung, und die Zusicherung Hochderselben baldiger Weihe und Hieherkunft eine frohe Botschaft. Nicht nur unsere Augen, sondern auch unsere Herzen sind Ew. bischöflichen Gnaden zugewendet und wir vereinigen uns mit allen unsern Mitbrüdern im Diözesanclerus, welche wir zur täglichen Verrichtung der kirchlichen Gebete aufgefordert haben, in der Einen Bitte zu Gott, dem unsichtbaren aber allmächtigen Regierer seiner Kirche, daß er seinen heiligen Geist, wie einstens über die Apostel, über unsern neuerwählten Bischof ausgießen und fortan segnend walten möge." rc. „Diese Gesinnungen, — erwiederte der Bischof in einem Schreiben vom 26. Oktober, worin er seine Ankunft in Speyer, als am 16. November bevorstehend, ankündigte, — haben mich innig gerührt und mir die Losreißung aus angenehmen und gewohnten Verhältnissen dergestalt erleichtert, daß ich mit Freude, weil mit Vertrauen auf Unterstützung, meinem neuen Berufe entgegen gehe." Was die Feierlichkeiten bei seiner Einführung in Speyer anbelangte, so überließ er diese ganz dem Ermessen des Domcapitels. — „Mir, — so erklärte er weiter hierüber — würde ein biederer Händedruck zum Empfange genügen. Unsere Stellung zum Volke, welches an zweckmäßigen, religiösen Feierlichkeiten sich gerne erbaut und auf diese Erbauung ein Recht hat, muß berücksichtiget werden .... Niemanden müsse ein Zwang auferlegt, Niemanden in oder außer der Gemeinde durch das, was die Gemeinde erbauen soll, ein Aergerniß gegeben werden. Aber Alle mögen an unserer Feier sehen, daß wir im Geiste der Eintracht und des Vertrauens einander entgegen kommen." rc. rc.

Nachdem Richarz alles Nöthige für seinen Umzug angeordnet hatte, reiste er nach Bamberg, um in der dortigen Metropole von dem Erzbischofe, Joseph Maria v. Frauenberg, an dem bevorstehenden Feste Allerheiligen die oberpriesterliche Weihe zu empfangen. Sie wurde nach kirchlicher Vorschrift unter Beihilfe des Würzburger Bischofes, Friedrich v. Groos, und des Regensburger Domprobstes und damaligen Weihbischofes, Bonifaz Urban, feierlich ertheilt. „Bei dieser seltenen und erhabenen Feier war der altehrwürdige Dom mit Leuten aus allen Ständen so angefüllt, daß man hieraus und aus dem sich dabei kundgebenden frommen Sinne die innige Theilnahme der Gläubigen freudig erkennen mußte. Abends fünf Uhr besuchte der Neugeweihte das Aufseeß'sche Seminar, dessen Zögling er sieben Jahre lang gewesen war. Es war außerordentlich rührend den Prälaten durch die Säle schreiten zu sehen, in welchen er selbst

den Grund zu seiner tiefen Gelehrsamkeit gelegt hatte, wie er sich liebreich zusprechend und ermahnend mit den Zöglingen unterhielt. Zu einem außerordentlichen Beweise seiner Dankbarkeit gegen die Anstalt hat der hochwürdigste Herr Bischof eine namhafte Summe in die Hände des Regens übergeben, deren Zinsen, nach einem eigens von Hochdemselben angegebenen Plane, zur Ermunterung der Zöglinge verwendet werden sollen, mit der hohen Versicherung dieses herrliche Geschenk in der Zukunft zu erhöhen. Die heißesten Segenswünsche folgten ihm nach dem Orte seiner Bestimmung." [651])

Am folgenden Tage brach der Neugewählte von Bamberg nach München auf, um dort in die Hände des Königs den vorgeschriebenen Eid abzulegen und die nöthigsten Bedürfnisse für die Diözese Speyer zu besprechen und deren Abhilfe zu empfehlen. Am Tage vor seiner feierlichen Amtseinführung, Montags den 16. November Morgens um Viertel nach zehn Uhr, gelangte der Prälat, über Stuttgart und Bruchsal kommend, am dießseitigen Rheinufer bei Germersheim an, wo er von den zwei ältesten Domcapitularen, Christoph Günther und Anton Wolf, ehrerbietigst bewillkommt wurde. Dem Wagen entstiegen, nahete sich ihm auch der Dekan des Germersheimer Landcapitels mit mehreren Pfarrern dieses Dekanats, um den neuen Oberhirten gehorsamst zu begrüßen. Auch der Bürgermeister von Germersheim, an der Spitze der vorzüglichsten Beamten und Bürger der Stadt, war an der Rheinbrücke erschienen, um dem Nahenden ihre Huldigung darzubringen. Der Bischof folgte dem Festzuge zu Fuß in die Stadt, wo er sich eine kurze Weile in dem Pfarrhause aufhielt, sich mit den anwesenden Geistlichen, Beamten, Professoren und Bürgern freundlich unterhielt und dann seine Reise nach Speyer fortsetzte. Auf der Heerstraße zwischen Speyer und Schwegenheim kamen dem Bischofe der Vorstand der katholischen Kirchenverwaltung, Dr. Köhler, mit acht bis zehn berittenen Bürgern entgegen, welche ihn Namens der Stadt beglückwünschten und bis an das Clerikalseminar geleiteten. Hier wurde der Oberhirte vom harrenden Domcapitel empfangen und vom Capitularvikar in freundlicher Ansprache begrüßt. Das Mittagsmahl war für ihn im Seminare bereitet. Erst gegen Abend verfügte sich derselbe in die bischöfliche Wohnung, welche seine verwittwete Schwester, als umsichtige Schaffnerin, bereits bestens eingerichtet hatte.

---

[651]) „Katholik." Jahrg. 1835. Dezemberheft Beil. XCII.

Wie der gesammten Geistlichkeit der Diözöse, so ward auch am 5. November der königlichen Kreisregierung von der feierlichen Amtseinführung des Oberhirten Kenntniß gegeben. Besorgt, die allgemeine Freude dürfte demselben einen allzuglänzenden, öffentlichen Festzug bereiten, versäumte jene nicht, noch am 11. November dem Domcapitel zu schreiben: „In Betreff der erwähnten, feierlichen Einführung erlauben wir uns auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Germinal Jahrs X. Artikel 45 aufmerksam zu machen, über dessen Abänderung eine allerhöchste Entschließung nicht erfolgt ist." Man nahm dabei keine Rücksicht auf den Artikel XVI. des Concordats. Auch der protestantische Bürgermeister der Stadt ließ sich herbei, dem Domcapitel noch am Vorabende der bischöflichen Inthronisation eine amtliche Einsprache gegen etwaigen öffentlichen Festzug zu erheben. Doch man kümmerte sich, im Hinblick auf den bemeldeten Artikel des Concordats, wenig um diese spießbürgerliche Engherzigkeit.

Wie am Vorabende, so verkündete auch am fraglichen Festtage, Morgens sechs Uhr das Geläute aller Glocken der drei katholischen Kirchen, die hohe Feierlichkeit. Dienstags vor neun Uhr versammelte sich das Domcapitel mit den übrigen Geistlichen und Gläubigen in der Kathedrale zum Hochamte. Während desselben verweilte der Bischof in seiner Hauskapelle im Gebete und in stiller Betrachtung. Nach vollendetem Hochamte, auf ein vorher mit der großen Domglocke gegebenes Zeichen, setzte sich der feierliche Zug aus dem Dome zur bischöflichen Wohnung in Bewegung, voraus die Schuljugend mit ihren Lehrern und Lehrerinnen. Diesen folgten die beiden Domschweizer, die Zöglinge des Clerikalseminars, die Landgeistlichkeit in Chorröcken, die Domvikare mit dem Kapitelskreuze und zuletzt die Domcapitulare. An der bischöflichen Hauskapelle ward der Oberhirte in Pontificalkleidung mit Miter und Stab vom Chore mit der Antiphone: Ecce sacerdos magnus, begrüßt und dann in obiger Ordnung unter dem Traghimmel seiner Kathedrale entgegengeführt. An deren Hauptpforte wurde dem Eintretenden vom Domprobste das Weihwasser gereicht und der Weihrauch gespendet. Alsbald schmetterten Pauken und Trompeten von der hohen Orgel-Empore. Der Preisgesang: „Herr Gott! Dich loben wir," ward angestimmt und während desselben zum Hochaltare vorangeschritten, dort aber die vorgeschriebenen Schlußverse gesungen und dieselben vom Bischofe mit Gebet beschlossen. Dieser bestieg nunmehr den bischöflichen Thron. Die päbstlichen Bullen

wurden verlesen und dann an den neuen Oberhirten vom Domprobste Miltenberger eine tiefeindringliche lateinische Anrede gehalten. [652]) Sie wurde in gleicher Sprache sehr schön und innig ergreifend erwiedert. Das Domcapitel und die anwesenden Geistlichen huldigten hierauf dem Bischofe mit dem Handkusse. Während dieser Huldigung ertönte von der Orgelempore das eigens verfaßte Festlied. [653]) Der bischöfliche Segen schloß die Festlichkeit, welcher alle Beamten der Stadt und eine unübersehbare Schaar von Gläubige aus der Nähe und Ferne beiwohnten. In feierlichem Zuge ward der Oberhirte aus der Kathedrale wieder in seine Wohnung zurückbegleitet. „Die herzlichen wahrhaft oberhirtlichen Worte, welche der neue Oberhirte hier, theils an das Domcapitel und darnach an den Curatclerus in eigenthümlicher Weise richtete, erfüllten alle mit Ehrfurcht, Vertrauen und Liebe. Besonders blieb dem Curat-

---

[652]) Wir glauben dieselbe unter den Papieren des verstorbenen Domprobstes gefunden zu haben. Darnach lautete ihr Schluß. . . . „Plurima possem de magnis tuis de ecclesia Dei et republica meritis verba facere, sed neminem praesentium latet, humilitatem tuam vere apostolicam, talem explanationem non admittere. — Quamobrem haec omnia silentio praetermitto; attamen nequeo tibi, reverendissime episcope, de hodierno felicissimo ad tuam ecclesiam episcopali ingressu ex animi sententia non gratulari ac summa desuper prodere gaudia. — Suscipe moderationem dioecesis nostrae; accipe solida, firmaque manu sedem, in qua positus es a Spiritu sancto regere ecclesiam Dei, et ne dubita capitulum nostrum ac totum dioeceseos clerum propulumque hocce solemne regiminis ecclesiastici tui initium tanquam laetissimum celebrare eventum. — Et quemadmodum gratiosam tuam protectionem, patrocinium et favores plena cum fiducia exoramus, ita te, rev. episcope, persuasum esse exoptamus, nil mihi, nobisque omnibus magis in votis esse, quam in omnigena prosperitate quam diutissime nobis perennes, vivasque. — Quod, ut eveniat manus osculo, utpote externa obedientiae filialis ac reverentiae tessera precor, reliquique congremiales et omnes hujus dioecesis Christi fideles optant enixissime.“ ꝛc. Noch ein zweites Concept dieser Ansprache fand sich unter den Papieren des genannten Probstes. — [653]) Die zwei letzten Stophen lauteten also:

„Gieb, daß Er uns ein Leuchter werde
Auf unserm dunklen Lebenspfad',
Bis einst uns durch die Nacht der Erde
Die ew'ge Himmelssonne naht;
Gieb daß Er stets, nach deinem Bilde,
Dem anvertrauten Amte treu,
Ein Vater uns in Kraft und Milde,
Uns Hirt und Hoherpriester sei

Laß' Ihn den Seinen viele Tage,
Laß' Ihn ein hohes Alter schau'n,
Und, daß die schwere Bürd' Er trage,
Lohn' Ihm mit Liebe und Vertrau'n;
Ob auch der Tag sich manchmal trübe,
Halt' Hirt und Heerd' in Eintracht treu,
Daß so in Wahrheit und in Liebe
Ein Hirt und eine Heerde sei!“

Verfaßt von Domcapitular Geissel. Siehe „Katholik." Jahrg. 1835. Dezemberheft. S. 278.

clerus die Erklärung unvergeßlich, daß der hochwürdigste Oberhirte eher einen noch so empfindlichen Priestermangel zu ertragen und zur Ausfüllung der Lücken in der Seelsorge lieber selbst mitzuhelfen, als unzuverlässige Priester aus anderen Diözesen aufzunehmen, oder nicht würdige Candidaten in dem eigenen Kirchensprengel die heiligen Weihen zu ertheilen, zum festen Vorsatze sich gemacht habe; ihm fügte er bei, ist die hohe Wahrheit heilig und unverletzlich: Besser keine als schlechte Priester." [654])

Ein brüderliches Mahl, welches im Clericalseminare auf Kosten der Domgeistlichkeit gegeben wurde und wozu außer den Mitgliedern des Domcapitels nur der Regierungspräsident v. Stengel, als Repräsentant Seiner Majestät des Königs, und die Dekane der Diözese beigezogen waren, erhöhete die Freude des Tages. Auch hiebei war die heitere Muse nicht verstummt. [655]) Der mehrere Wochen nach der Festlichkeit ausgegebene Hirtenbrief in lateinischer Sprache erinnerte die Diözesangeistlichkeit an ihren hohen Beruf, als Verwalter der Geheimnisse Gottes, als Lehrer des Volkes und als Vorbild der Gläubigen. Der Bischof erklärte darin, was er in diesen Beziehungen wünsche und seinerseits verspreche. Dabei warnte er vorzüglich vor Spannung und Entzweiung, über welche Gebrechen er wohl Uebertriebenes mochte vernommen haben. [656]) Ein zweiter Hirtenbrief in deutscher Sprache an die Gläubigen der Diözese, verkündete einerseits den Wunsch des Bischofes: „Möge es mir gelingen, die rührenden Beweise des Vertrauens, die ich bereits gestern, von dem Eintritte über den Grenzen meiner Diözese an, von allen Classen der Bevölkerung erhielt und stets in dankbarem Andenken bewahren werde, zu rechtfertigen! Möge es mir gelingen nach dem Vorbilde dessen, von dem durch ununterbrochene Folge der Bevollmächtigungen meine Sendung zu Euch ausging, Euch ein guter Hirte zu werden." rc. Andererseits verlangte derselbe zur Verwirklichung dieses Wunsches der Diözesanen Mitwirken

---

[654]) Ebendas. Beil. S. XCIX. — [655]) Zu der bezüglichen „Fest-Xenie," wahrscheinlich von dem schon genannten Dichter, gehören die Strophen:

„Vater und Vorbild wird
Er uns, ein guter Hirt
Und Führer seyn;
Drum auch mit Herz und Mund
Schwören im heil'gen Bund',
Liebe zu jeder Stund'
Wir Ihm zu weih'n.

Liebe sei Ihm geweiht,
Ehrfurcht und Folgsamkeit,
Kindliche Treu';
Auf daß er fort und fort,
Mächtig in That und Wort,
Lange der Kirche Hort,
Uns Vater sei."

[656]) Generalien für die Seelsorger des Bisthums Speyer.

in lebendigem Glauben und thätiger Liebe. „Beide vereint, bemerkte er schließlich, werden Euch erhöhen jede Freude, die des Himmels Gunst Euch schenkt, werden Euch erheben über alle Widerwärtigkeit, die Euer in dieser Prüfungszeit harret. Beide vereint werden Euch sicher geleiten durch die Nacht des Grabes zu jenen lichten, seligen Höhen, wo die Palme der Unsterblichkeit am Throne des gerechten Richters winkt." &c. &c.

§. 2. Charakteristik und frühere Lebensverhältnisse.

Richarz war ein sehr großer, hagerer Mann, mit länglichem kräftig gezeichnetem Gesichte, hoher Stirne, dichtem schwarzem Haupthaare, starken Augenbraunen, von ernstem, etwas düsterem Ansehen, welches jedoch beim Sprechen freundlich gemildert wurde. Er erwies stets unermüdlichen Fleiß, ungemein klaren und hellen Verstand, unerschütterliche Willenskraft, große Menschenkenntniß und umsichtige Klugheit. Pater Roh, sein Grabredner, sprach sich darüber also aus: „Im hochseligen lebte ein erhabener Geist, ein kostbares Herz, ein eminenter Verstand, der mit sicherem, tiefen Blicke, jede Angelegenheit durchsah, allseitig auffaßte, — eine Wissenschaft, die den Ersten im Fache Ehre machte. Er war nicht einer jener Vielwisser, die sich in Allem bewegen, um über Alles einige zierliche, nichtssagende Phrasen in einer Conversation vorbringen zu können. Alles was nur Schein und Trug ist, war seiner ganzen Seele zuwider. Er war in jenem Fache, das sein Beruf gewesen, von Jugend auf ein Ausgezeichneter, den ersten Gelehrten unseres Jahrhunderts würdig an der Seite stehend. . . . Mit dieser ausgezeichneten, wissenschaftlichen Gediegenheit verband er, was selten ist, einen praktischen Scharfblick, einen praktischen Takt, der die Schulwissenschaft, die Theorie in das Leben einzuführen verstand, der eben der Wissenschaft die Macht gab, das Leben zu ergreifen und zu leiten. In einem seltenen Grade verband er mit dieser vorherrschenden rein intellectuellen Geistesbildung ein treues, weiches, gutes, aufrichtiges Herz. . . . Aufrichtige Gottesfurcht, kindliche Frömmigkeit, dieß war in der That sein Trost in seinen Nöthen, sein Rath in Bedrängnissen, seine Erholung nach seinen Arbeiten. Wie gegen Gott, so war sein Herz gegen die Menschen aufrichtig und treu. Er liebte ohne Falsch und wen er einmal geliebt, den hat er nie aufgehört zu lieben." &c. &c. [657]) Seine ganze Haltung, sein ruhiges, bemes-

[657]) Trauerrede auf Peter v. Richarz, von P. Peter Roh. S. J. Augs-

senes Sprechen bei welchem man, aus den vielen, eingestreuten Erläuterungen leicht den langjährigen Lehrer auf der Hochschule erkennen konnte, flößte unwillkührlich Achtung und Ehrfurcht ein. So stattlich und kräftig der Prälat übrigens einherschritt, so hatte derselbe dennoch mit oft wiederkehrenden Schwächen zu kämpfen, wozu besonders ein allzustarker Blutandrang gegen den Kopf und eine öftere Beklemmung der Brust gehörte. Das gebot ihm große Vorsicht in seiner Lebensweise, die er oft nur mit zu ängstlicher Genauigkeit ordnete und überwachte.

Unser Bischof ward zu Würzburg am 23. Mai 1783 geboren, und hatte demnach das einundfünfzigste Lebensjahr überschritten, als ihm der oberhirtliche Stab zu Speyer anvertraut wurde. Kaum hatte derselbe das Alter zur ersten heiligen Communion erreicht, als ihm sein Vater, welcher den gleichen Vornamen führte, [658]) aus Bonn stammte und Corporal bei den fürstbischöflichen Husaren in

---

burg 1855. S. 5. — Domcapitular Steichele a. a. O. S. 13 erläutert dieses Lebensbild also: „Geist, Willenskraft und Gemüth waren in ihm zu einer Harmonie vereinigt, durch welche sie seine Erscheinung zu einem schönen Bilde christlicher Mannhaftigkeit gestalteten. Von Natur aus sehen wir ihn begabt mit hervorragendem Verstande, einem bewunderungswürdigen Scharfblicke, der klar und ruhig die schwierigsten Verhältnisse durchschaute und überraschend löste; bedächtig im Entschluße und fest sein Ziel in's Auge fassend, an dem, was er einmal begonnen. Ein Feind von Lüge, Schein und Trug sein Leben lang, offen und gerade in Wort und That; unerschrocken und muthvoll im Zeugnisse für Recht und Wahrheit vor Jedermann; belebt von feurigem Eifer für Pflichterfüllung, genau in allen Geschäften; strenge im Amte aber gerecht; schnell dem in Liebe sich wieder zuwendend, den er etwa in der Reizbarkeit seines Wesens verletzt; liebenswürdig und anziehend im Umgange; edel und männlich wie sein Geist, so sein Ausdruck, seine Sprache kräftig und körnig, wohlbemessen jedes Wort, wohlgefügt jeder Satz. Bei vorherrschender Verstandesrichtung lebte doch in ihm ein gutes, treues, weiches Herz; aufrichtiger Glaube und zarte Frömmigkeit; innige Liebe und Dankbarkeit gegen seine Eltern, gegen die Lehrer und Führer seiner Jugend; ehrfurchtsvolle Pietät gegen das Oberhaupt der Kirche; aufrichtige Ergebenheit gegen den Landesfürsten; Liebe und Treue für seine Freunde; warme Anhänglichkeit an die Vaterstadt und das Land der Heimath; Mitgefühl mit menschlichen Leiden und Wohlthätigkeit in großartigem Maße ohne Gepränge vor der Welt.“ ꝛc. — [658]) Sowohl seinem Namen als seinem wachsamen festen Willen entsprach das von ihm gewählte dreifeldige Wappen, worin im ersten blauen Felde ein geschlossenes Buch, im zweiten gleichfarbigen Felde ein auf einem Felsen stehender Hahn, in dem dritten rothen Felde aber ein Reitersäbel, sich befindet. Siehe dessen zu Speyer herausgegebenes lithographirtes Brustbild.

Würzburg war, im Jahre 1794 durch den Tod von der Seite gerissen wurde. Seine Mutter, Katharina Zollmann aus Heiligenstadt, wurde im Jahre 1822 zu Grabe gerufen. Sie hatte ihrem Ehegatten zwölf Mädchen und den hoffnungsvollen Knaben Peter geboren und in Biederkeit und Frömmigkeit nicht ohne Bedrängniße gepflegt und erzogen. Doch die meisten dieser Kinder starben in ihrer frühesten Jugend. Sterbend erklärte die Mutter: „„Mein Peter hat mir noch niemals Verdruß gemacht!““ Und diesem Muttersegen schrieb der dankbare Sohn alles Glück, welches er in seinem Leben gehabt hat, mit Rührung zu.“ 659) Drei seiner Schwestern verehelichten sich, Margaretha, deren Sohn der Wachsbleicher, Johann Kuhr, in Würzburg ist; Ursula und Barbara, welche beide nach einander Gattinnen des königlichen Badinspektors Seuffert in Brückenau waren. Letztere führte als Wittwe den Haushalt des Bruders in Würzburg, Speyer und Augsburg, wo sie ihn als dessen Universalerbin überlebte.

„Hohe Gönner nahmen sich des talentvollen Knaben an, und durch ihre Vermittelung erhielt er, nachdem er ein Jahr lang mit bestem Erfolge das Gymnasium seiner Vaterstadt besucht hatte, im Jahre 1795 einen Freiplatz im freiherrlich von Aufseeß'schen Seminare zu Bamberg. Mit dem ersten Preise ex carmine lyrico, trat er im Jahre 1800 aus dem Gymnasium in den philosophischen Curs der Universität über, an dessen Schluße, den 21. September 1802, ihm als dem Ersten unter seinen Mitschülern die philosophische Doktorwürde ertheilt wurde. Unter den Professoren der höhern Studien zu Bamberg, war es besonders der geistliche Rath und Professor der Philosophie und Mathematik, Georg Nüßlein, an welchem Richarz nicht nur einen gründlichen Lehrer, sondern auch einen aufmunternden, väterlichen Freund gefunden hatte. Ein reger, freundschaftlicher Verkehr mit diesem edelsinnigen, geistreichen Manne dauerte fort, nachdem er das Seminar und die Studien zu Bamberg verlassen und im Herbste des Jahres 1802 zur Vorbereitung auf den Priesterstand, den er zu seinem Berufe gewählt, in das geistliche Seminar zum guten Hirten in Würzburg eingetreten war.“ 660) Die theologische Vorlesung hörte Richarz an der dortigen Hochschule. Kaum zählte er das neunzehnte Jahr als ihm

659) Trauerrede. S. 7. — 660) Steichele a. a. O. S. 3. — Nüßlein erlebte noch als Domcapitular zu Bamberg die bischöfliche Weihe seines Schülers.

am 18. Dezember 1802 von dem Weihbischofe Gregor Zirkel im Dome zu Würzburg die niederen Weihen ertheilt wurden. Am 20. September 1806 erhielt er von demselben Bischofe das Subdiaconat. Am 20. Dezember desselben Jahres spendete ihm der greise Fürstbischof von Würzburg, Freiherr Georg Karl v. Fechenbach, das Diakonat. Am 11. April 1807 ertheilte ihm der Weihbischof Zirkel die Priesterweihe. Zwei Tage später ward dem Neopresbyter die oberhirtliche Befugniß Beichte zu hören ausgefertiget.

Schon zu Anfange des Studienjahrs 1806 auf 1807 wurde Richarz vom dermaligen Vorstande des Clericalseminars angewiesen, für die Schüler des Gymnasiums den sonn- und feiertäglichen Nachmittagsgottesdienst, in einer Ansprache mit Betstunde bestehend, abzuhalten. Auch nach der Priesterweihe besorgte er, neben täglicher Feier der heiligen Messe für die Studierenden, diesen Gottesdienst, bis er am 14. August 1807 zum Cooperator in Haßfurt ernannt wurde. Mit Eifer und Geschick versah er diesen Posten bis zum 3. März 1809 unter dem ihm sehr gewogenen Pfarrer Michael Bucher. Sein Grabredner bemerkte hierüber: „Jene Zeit erklärte er noch in den letzten Jahren als die schönsten Tage seines Lebens. Vorherrschend war bei dem jungen Priester, neben einem ausgezeichneten clericalischen Wandel, eine große Liebe für die Kinder und ein hervorragender Fleiß im christlichen Unterrichte. In Haßfurt hatte er, wie er oft dankbar erwähnte, das unaussprechliche Glück, in die Gesellschaft eines trefflichen, alten Geistlichen, des Pfarrers Bucher, zu kommen, dem er sein Leben lang dankbar blieb für den ächt priesterlichen Sinn, den er in dessen Hause geschöpft hatte." [661]) Beim Beginne des letztgenannten Jahres begehrte der damalige Großherzog von Würzburg, der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, von dem bischöflichen Vikariate einen Geistlichen zum Hauslehrer für den Freiherrn v. Bechtolsheim, worauf der Cooperator, Peter Richarz, am 22. Februar in Vorschlag gebracht und am 3. März von Haßfurt abgerufen wurde. Dieß gab die Veranlassung, daß Richarz ohne sein Ansuchen schon am 8. September desselben Jahres auf die Professorstelle an den beiden Classen der Rhetorik des Würzburger Gymnasiums von genanntem Großherzoge befördert ward.

---

[661]) Trauerrede. S. 4.

„Als Professor am Gymnasium gab Richarz im Jahre 1811 eine scharfsinnige und geistreiche Schrift heraus: „„Ueber die Idee des Schönen in besonderer Beziehung auf poetische Darstellung,““ und veranstaltete eine Sammlung prosaischer und poetischer Stücke aus der deutschen klassischen Literatur zum Unterrichte und zur Lektüre in den Classen des Gymnasiums, welche unter dem Titel: „„Deutsches Musterbuch,““ in zwei Abtheilungen für die obern und untern Classen am Gymnasium im Jahre 1815 zu Bamberg im Drucke erschien. Beim gänzlichen Mangel an brauchbaren derartigen Werken für katholische Schulen in damaliger Zeit, war die Herausgabe dieses Musterbuches ein höchst wohlthätiges und verdienstvolles Unternehmen, das namentlich unter der Anleitung eines geistig so reich begabten, durch tiefes Studium der griechischen und römischen Geisteswerke so hochgebildeten Lehrers, wie Professor Richarz war, für seine Schüler am Gymnasium zu Würzburg, deren jetzt viele in den höchsten Kirchen- und Staatsämtern stehen, neben seinem gründlichen, lichtvollen und ernsten Unterrichte in den Sprachen und in der Literatur des klassischen Alterthums, der Geschichte und Mathematik, ein vortreffliches Mittel zur geistigen Bildung wurde. Dabei setzte Richarz das priesterliche und seelsorgliche Amt am Gymnasium, mit dem er seine Lehrerlaufbahn begonnen, zum Segen der Anstalt eifrig fort. Er ertheilte an seine Schüler den Religionsunterricht, spendete die heiligen Sakramente, und hielt längere Zeit an Sonn- und Festtagen für die studierende Jugend religiöse Vorträge, welche gleich den Predigten aus der Kaplanszeit, in sorgfältigster Ausarbeitung vollständig niedergeschrieben unter seinen Papieren noch vorliegen.“

„Solch ausgezeichnetes Wirken als Gymnasiumslehrer hatte dem Professor Richarz, dessen Lehrgeschicklichkeit und gründliche Kenntnisse, so wie der gute Zustand seiner Klasse ausdrücklich in einem allerhöchsten Reskripte vom 10. November 1817 mit ehrenvollster Anerkennung hervorgehoben wurden, allmählich den Uebergang zum akademischen Lehramte angebahnt. Schon am 21. Oktober 1817 bewilligte König Maximilian Joseph auf den wiederholten Antrag der Universitäts-Curatel, daß der Gymnasialprofessor Richarz neben seiner Lehrstelle am Gymnasium philologische Vorlesungen an der Universität Würzburg halten dürfe. Bald darnach, am 13. April 1818, erfolgte, unter Entbindung vom Lehramte am Gymnasium, seine Ernennung zum außerordentlichen Professor der Philologie an derselben Universität. Diesem Amte und dem vater-

ländischen Dienste treu, lehnte er einen Ruf als Direktor der gelehrten Schulen nach Köln ab, welcher im Herbste desselben Jahres, unter glänzenden Bedingungen an ihn ergangen war. Im Jahre 1821 am 6. Dezember wurde er zum ordentlichen Professor seines Faches ernannt und nachdem er wiederholt mit Nutzen als Dekan der philosophischen Fakultät, im Senate und im Verwaltungsausschusse der Universität gewirkt, wurde er durch Wahl seiner Collegen Rektor der Julius-Maximilian's-Universität für das Jahr 1829 auf 1830, ein Jahr das ihm, dem entschiedenen Kämpfer für Wahrheit und Recht, unter den damaligen gährenden und wirren Verhältnissen, Leiden und Bitterkeiten in reichlichem Maße bereitete. Am 6. Oktober 1832 ernannte ihn König Ludwig zum Oberbibliothekar an der Universität und am 5. Januar 1834 übertrug ihm Allerhöchstderselbe zu seinem bisherigen Geschäftskreise noch das Schulreferat bei der königlichen Regierung des Untermainkreises, welches jedoch Professor Richarz mit dem Beginne des nächsten Studienjahres wieder niederlegte."

„Gleich ausgezeichnet im Schmucke der Wissenschaft, wie in der Würde eines edlen, männlich festen Charakters, stand Richarz da als eine Zierde der Hochschule, die er innig liebte, für deren Gedeihen er gerne jedes Opfer brachte. Eine Reihe schöner Handlungen aus dem akademischen Leben dieses Mannes liegt beurkundet vor uns. Es seyen hier nur erwähnt seine wirksamen Bemühungen zur Hebung des Fleißes und zur Verbannung roher Sitten unter den Studierenden, worüber schon eine Entschließung vom 14. Juni 1826 ihm die allerhöchste Zufriedenheit Seiner Majestät des Königs zu erkennen gab, wie eine spätere höhere Anerkennung rühmend hervorhebt, daß der Professor Richarz ein mühevoll errungenes Eigenthum, nämlich einen Theil der ihm gebührenden Honorare der Studierenden, uneigennützig und zweckmäßig zu wissenschaftlichen Preisaufgaben unter denselben verwende."

„Zu bedauern ist nur, daß sein bescheidener Sinn in Verbindung mit vieler Kränklichkeit und hemmenden Amtsgeschäften, ihm nicht gestattete, eine größere schriftstellerische Thätigkeit zu entwickeln; er war wie Wenige hiezu befähigt, und wäre auf dem Felde klassischer Alterthumswissenschaft ein gefeierter Meister christlichen Geistes geworden. Als im Jahre 1823 die philologische Classe der k. Akademie der Wissenschaften zu München mit dem Plane umging, neue Ausgaben der vornehmsten griechischen und römischen Schriftsteller mit auserlesenen Anmerkungen und Ergänz-

ungen früherer Ausleger zu veranstalten und auch Professor Richarz zur Theilnahme an diesen Arbeiten eingeladen worden war, erbot er sich, die Werke des Horatius, den er von Jugend an mit einer Art von Begeisterung geliebt und studiert, von dessen lyrischen Gedichten er bereits eine meisterhafte metrische Uebersetzung vollendet hatte, mit neuer, selbstständiger Textesrecension nach der Auktorität der besten Handschriften und alten Drucke zu bearbeiten; sodann in zweiter Reihe zur Herausgabe des Tacitus, oder der philosophischen Werke Cicero's, dessen Schrift de Republica sogleich nach dem glücklichen Funde Angelo Mai's von ihm in den Kreis seiner Vorlesungen eingeführt worden war, und fortan mit dem verwandten Werke de Legibus besonderer Gegenstand seines Forschens blieb. Das von der Akademie beabsichtigte Unternehmen, dessen Plan dem Professor Richarz überhaupt nicht recht zusagte, kam aber nicht zur Ausführung, und auch seine besonderen Arbeiten über die genannten Schriften Cicero's blieben im Manuscripte liegen. Nur nach seiner Wahl zum Rektor im Jahre 1829 ließ er gelegenheitlich der Verkündigung der akademischen Statuten, als Programm die philologisch-kritische Abhandlung drucken: De politicorum Ciceronis librorum tempore natali, eine Schrift, welcher, ob ihrer sorgfältigen, scharfsinnigen Untersuchung der Frage nicht nur die Anerkennung der deutschen Gelehrten, sondern auch des Angelo Mai ehrender Beifall zu Theil ward." [662])

Während dieser langjährigen Thätigkeit als Professor leistete Richarz auch mehrfache Aushülfe in der Seelsorge zu Unterleinach, Eibelstadt, Zellingen, Wolfsmünster, Iphofen, Münchberg, Heidingsfeld, Böttigheim, Wiesenfeld und dessen Filialen Harrbach und Halsbach. In seinem äußeren Anzuge erschien er früher — wie berichtet wurde — mehr als Weltmann, denn als Diener des Altars. Dieß gab wohl auch Veranlassung, daß er zu Würzburg mehr

[662]) Steichele a. a. O. S. 5 und 6. — Die Wiener „Katholische Literatur-Zeitung." Jahrg. 1856. S. 92 ruft ihm ebenfalls nach: „Seine große Gelehrsamkeit, namentlich auf dem Felde classischer Alterthumswissenschaft, verdient nicht in Vergessenheit zu kommen, wenn gleich Kränklichkeit und Amtsthätigkeit, große, schriftstellersche Arbeiten ihm nicht gestatteten." Die eigentliche Ursache seiner Kränklichkeit ward erst nach seinem Tode richtig erkannt; es war eine Lungenverästung oder Erweiterung. — Im Jahre 1838 ward Richarz vom Könige Ludwig zum Vorstande der Commission ernannt, welche die Lehrbücher der höheren Schulen Bayerns in Gleichförmigkeit bringen sollte. Siehe hierüber „Katholik," Jahrg. 1838. Juniheft. Beil. S. CXXVI.

weltliche Beamten als Geistliche zu seinen Freunden zählte. Zu den ersten gehörte namentlich der ehemalige Landrichter von Karlstadt und nachherige Staatsrath v. Grandauer und der Professor Berks, welche wir schon oben genannt haben. Als sich Richarz im April 1828, um eine erledigte Domcapitularstelle am Erzstifte Bamberg bewarb, fand sein Gesuch keine Berücksichtigung. Auch der Bischof v. Groos in Würzburg war später nicht gewillt, ihn an seinem Domcapitel bepfründet zu sehen. Um so unerwarteter war für jenen und Andere Richarz's Ernennung zum Bischofe von Speyer. Erst nach derselben, am 24. August 1836, ertheilte diesem die theologische Fakultät zu Würzburg in Anerkennung seiner Kenntniße und bisherigen Verdienste für Religion, Unterricht, Künste und Wissenschaft, die Doktorwürde in der Gottesgelehrsamkeit.

§. 3. Ernste Verwaltungsweise.

Der neue Bischof begann von hohem Geiste, klarem Scharfblicke und reichen Kenntnissen unterstützt mit ernstem Willen und großer Thätigkeit die Verwaltung des Bisthums. Anfänglich war derselbe etwas zurückhaltend, bis er sich bei den Männern seiner neuen Umgebung näher auskannte. Bald stellten sich auch die Bedenklichkeiten, welche ihm gegen jene beigebracht waren, in ihrer befangenen Einseitigkeit dar. Richarz nahete sich mit Vertrauen seinen Räthen. Diese wußten fast ausschließlich das oberhirtliche Vertrauen zu ehren und mit Gegenvertrauen zu erwiedern. Sie hatten theilweise schon längere Zeit die unersprießliche Spannung bedauert, welche in den letzten Jahren zwischen dem Haupte und den Gliedern der Speyerer Geistlichkeit eingetreten war. Sie bestrebten sich daher mit desto größerer Zuvorkommenheit und Vorsicht, derselben unter dem neuen Oberhirten vorzubeugen. So wurden gerade die zwei thatkräftigsten Domcapitulare, welche Bischof Manl mit befangenem Mißtrauen betrachtet hatte, die besonderen Vertrauten und Freunde des Bischofes Richarz. Bis zu seinem Grabe blieb Richarz mit ihnen im freundlichsten, brieflichen Verkehre. Den weltlichen Behörden gegenüber wußte derselbe, von allerhöchster Stelle sehr empfohlen und gehoben, sich solches Ansehen zu verschaffen, daß bald ein freundlicherer Ton in den wechselseitigen Amtsverhandlungen herrschte, als dieß bei seinem unmittelbaren Vorfahrer der Fall war. Der bisherige Capitularvikar, Domprobst Miltenberger, ward zum Generalvikare bestimmt. Mit dem Beginne des Jahres 1836 wählte der neue Oberhirte den ihm schon von

seinem Vorfahrer empfohlenen jüngsten Domcapitular, Friedrich Geißler, zum bischöflichen Geheimschreiber, während der Domcapitular Wolf, auch noch fortan Sekretär des bischöflichen Ordinariats verblieb.

Richarz war sehr für eine zweckdienliche Geschäftsvereinfachung gestimmt und traf in dieser Beziehung mehrere Anordnungen. Um zu erwirken, was auch schon unter seinem unmittelbaren Amtsvorgänger vergebens gewünscht wurde, daß die Seelsorgsgeistlichen die Generalverfügungen der bischöflichen Behörde weit sicherer und früher erhalten, als dieß bisher durch die Dekanatsboten der Fall war; um ferner der Unbequemlichkeit, welche das Abschreiben dieser Verfügungen mit sich brachte, abzuhelfen und der daraus entstehenden Unordnung und Verwirrung vorzubeugen und die Vollständigkeit der pfarrlichen Literalien um so mehr zu sichern: wurden, auf besondere Verfügung des Bischofes, fortan alle Generalien gedruckt, jedem einzelnen Pfarrvorstande unmittelbar durch die Post zugesendet, und sohin das frühere Ordinationsbuch jeder Pfarrei abgeschlossen. Ein eigenes Rundschreiben vom 21. Januar 1836 betraf die Form der an das bischöfliche Ordinariat zu erstattenden Berichte und sonstiger Eingaben, um auch hiebei eine bessere Ordnung zu begründen und zu handhaben.

Da der Bischof ebenfalls, wie seine Amtsvorfahrer, nur ausnahmsweise, und nur sehr selten, dem Anfange oder Schluße der Ordinariats-Sitzung beiwohnte, und sohin über viele Verhältnisse und Nebenumstände nicht mündlich von den geistlichen Räthen konnte gehörig belehrt und aufgeklärt werden; so mußten die Sitzungsprotokolle sehr dickleibig werden, denn in diese wurden alle Gründe für und gegen eine Sache, alle Ansichten und Abstimmungen der einzelnen Räthe, genau aufgenommen. Zu den vorgelegten Entwürfen und Beschlüssen des Rathes, die nie ohne Durchsicht und Genehmigung des Bischofes ausgefertigt werden durften, machte derselbe nur wenige Bemerkungen und Zusätze. Sie waren aber fast ohne Ausnahme eben so gründlich als bündig. Manchmal ließen sie jedoch mehr den gewandten Theoretiker als erfahrenen Praktiker, mehr den scharfen Dialektiker als den gründlichen Dogmatiker erkennen. Bald überschaute und überwachte der Oberhirte alle Zweige der Diözesanverwaltung. Nie vergaß er das, was er versprochen; nie fiel ihm aus dem Gedächtnisse, was er angedroht hatte. Nicht leicht konnte er durch Schein hintergangen werden. Nur ausnahmsweise und in wichtigen Angelegenheiten entwarf derselbe Anträge und Erlasse an höhere sowohl als an untergeordnete Stellen.

Für die gefaßten Beschlüsse forderte Richarz eben sowohl von seinen Räthen als von der übrigen Diözesangeistlichkeit Achtung und genauen Vollzug. Daher die Mahnung an sein Rathscollegium: „Wir haben diese Bestimmungen gemeinsam gefaßt. Lassen Sie uns auch mit gemeinsamem Eifer deren Vollzug sichern, und jene Folgerichtigkeit nie aus dem Auge verlieren, durch welche der Katholizismus stets eine Achtung gebietende Stellung behauptet." Dabei bemerkte er jedoch: „In keinem Falle darf und kann ich nach meinem Gefallen, sondern nur nach dem handeln, was das Wohl der Diözese fordert und die kanonischen Satzungen erlauben." [663]) Unförmliche Eingaben und ungeziemende Schreibart von Seiten der ihm untergeordneten Geistlichen entrüsteten ihn sehr; Beides wußte er eben so ernst als scharf zu rügen. [664]) Bei persönlichen Besuchen und Rathserholungen einzelner Geistlichen war er stets ernst, jedoch nicht ungefällig. Wo es nöthig schien, war er niemals verlegen, die eindringlichsten Belehrungen, so wie die geschärftesten Zurechtweisungen zu ertheilen. Bittstellern und Beschwerdeführern aus den einzelnen Pfarreien war er nicht unzugänglich. Bei ihrer Bescheidung ließ er nie außer Acht, was billige Berücksichtigung und Abhilfe verdiente. Wo er aber Unwahrheit und Unredlichkeit merkte, wußte er mit so ernsten Worten das Gewissen zu erschüttern, daß die Betroffenen alle Lust verlieren mußten, ihn noch einmal mit ihrer Gegenwart zu belästigen. Von den zur Weihe des Subdiakonats vorbereiteten Zöglingen des Seminars verlangte er, in einzelnen Fällen, vor der wirklichen Weihe das eidliche Versprechen, daß wenn

---

[663]) Prot. ord. 1836. §. 1002 und §. 1304. — [664]) Gegen einen der achtbarsten Pfarrer der Diözese, welcher sich über einen erhaltenen Verweis wegen Versäumnißes einer Betstunde etwas anzüglich entschuldigte, verfügte der Bischof: „In Erwägung des frechen Hohnes gegen ein altehrwürdiges Bittgebet der katholischen Kirche und der Verletzung aller Ehrfurcht gegen die vorgesetzte Stelle, wodurch sich diese Eingabe gleichsam absichtlich und mit sichtbarem Selbstgefallen hervorthat, ist mein Wille, daß dem Berichterstatter diese Eingabe, als unwürdig in den Akten des Ordinariats aufbewahrt zu werden, sonach zum Ausdrucke meines ernsten Mißfallens zerrissen und unter angemessenem Verweise zurückgeschickt werde, damit er und Seinesgleichen wissen, daß ich und meine Herrn Räthe nicht gesinnt seyen, uns hänseln zu lassen." In einem anderen Falle wurde von ihm verfügt: „Die Eingabe des Pfarrers ist ad emendandum mit dem Bemerken zurückzuschicken, daß, wenn er Styl und Form eines Gesuches noch nicht kennen gelernt hat, er sich binnen acht Tagen anher zu verfügen habe, um auf der Ordinariatskanzlei sich Unterricht darüber auszubitten." Ebendaselbst. §. 127 und §. 1220.

sie später Pfründen erhalten und der Bischof sie für dieselbe nicht geeignet erfinden sollte, sie auf dessen Wunsch jene wieder bereitwillig mit einer andern vertauschen wollten. [665]) Wurden Priester ohne oder gegen seinen Willen auf Pfründen benannt, so unterzog er dieselben oftmal, im Hinblicke auf den eilften Artikel des Concordats, einer besonderen Prüfung über ihre wissenschaftliche Befähigung und über ihr sittliches Betragen. Am 30. November 1835 gab er seinem geistlichen Rathe die amtliche Erklärung ab: „daß er, den Fall der Noth abgerechnet, im Interesse der Seelsorge im Allgemeinen und des Jugendunterrichtes im Besonderen, niemals in die Versetzung eines Pfarrers einstimmen könne, der nicht wenigstens drei volle Jahre auf seiner Pfarrei gewesen sei," was auch der Kreisregierung eröffnet wurde. [666]) Mit Ausübung der verschiedenen Zweige der Seelsorge beschäftigte sich Richarz selten. Um dieselbe an seiner Kathedrale neu und voraussichtlich wirksamer zu bestellen, hatte er den Rücktritt des Dompfarrers in Aussicht genommen, der jedoch während seiner Amtsführung nicht mehr verwirklicht wurde. Für erhebende Feier des Gottesdienstes war er sehr bemüht und zeigte bei allen oberpriesterlichen Verrichtungen eben so vielen Eifer als Würde. Mit Freude und Verehrung sah ihn die Geistlichkeit und das Volk an den Hauptfesten des Jahrs die Kanzel der Kathedrale besteigen, um in zartem und weichem, aber umsichtigem und ernstem Vortrage, die Wahrheiten des Himmels, die Verpflichtungen und Tröstungen des Glaubens zu verkündigen. Am hohen Weihnachtsfeste 1835 geschah dieß zum ersten Male, wobei der Oberhirte

---

[665]) Der Eid lautete: „Ich N. N. schwöre vor Gott, dem Allwissenden, meinem dermaligen Bischofe und seinen rechtmäßigen Nachfolgern lebenslänglich in dem Maße gehorsam zu seyn, daß ich, wenn ich einst den Besitz einer Pfarrei, oder eines anderen kirchlichen Benefiziums werde erlangt haben, bereit sein werde, unverzüglich und ohne Vorbehalt zu resigniren, so bald mein Bischof nach Vernehmung seines geistlichen Rathes, und in Uebereinstimmung mit dessen Gutachten, aus was immer für einem Grunde es für nothwendig erachtet. Sollte ich jemals wider dieses eidliche Versprechen meine Resignation in vorgesetzter Frist einzureichen unterlassen, so will ich die Strafe der Suspension für solche Verletzung des gegenwärtigen Eides verwirkt haben. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." Wir halten einen solchen Eid nicht für zulässig, und daher auch nicht für bindend. Vergleiche Decret. Greg. lib. I. Tit. 33. c. 3. — [666]) Prot. ordin. 1835. ad §. 1690. Die Regierung berichtete hierüber an das Ministerium, welches am 16. Januar 1836 verfügte, daß wenigstens vor zwei vollen Jahren kein Versetzungs-Gesuch von ihr soll berücksichtiget werden.

den zahlreichen Schaaren der Gläubigen den Frieden verkündete, den der Heiland der Welt, der gefallenen Menschheit gebracht hat. [667])

Da Richarz nur vierzehn Monate an der Spitze des Bisthums Speyer stand, so konnte er nicht alle Entwürfe und Vorsätze, welche er für dessen Wohl, für dessen seelsorgliche Bedürfnisse und geistliche Anstalten hegte, verwirklichen. [668]) Auch bei dieser kurzen Amtsführung ließ er es an Umsicht und Eifer, manches Ersprießliche anzubahnen und durchzuführen, nicht ermangeln. Vor Allem machte ihm die Feststellung der seelsorgerlichen Verfahrungsweise bei Eingehung gemischter Ehen und bezüglich der katholischen Erziehung der aus denselben entsproßenen Kinder manche Sorge, Arbeit und Verdrießlichkeit. Der Ernst und die Umsicht womit er die bischöflichen Rundreisen in der Diözese anordnete und abhielt, bereitete vielfache Anstrengungen und Opfer. Die Entschiedenheit, mit welcher er für eine gewissenhafte Feier der Sonn- und Festtage eiferte,

---

[667]) Der „Katholik." Jahrg. 1836. Januarheft, Beil. S. XXXIV. berichtet darüber Nachstehendes: „So viel man durch Ueberlieferung weiß, ist seit Jahrhunderten die Stimme des Bischofes im ehrwürdigen Kaiserdome nicht mehr von der Kanzel herab vernommen worden. Um so erfreulicher war es, als an dem letzten hochheiligen Weihnachtsfeste der Oberhirt, welcher in der Mitternacht das feierliche Hochamt gehalten, bevor er um zehn Uhr das zweitemal pontifizirte, die Kanzel bestieg und in einer eindringlichen Predigt den Frieden, den der Gottessohn den Menschen, die eines guten Willens sind, gebracht hat, verkündigte, um alle Herzen demselben zu öffnen. Die Hallen der großen Kathedrale waren mit Zuhörern erfüllt und die Worte des Heils mit apostolischer Salbung aus bischöflichem Munde vorgetragen, machten tiefen und ergreifenden Eindruck auf alle Gemüther. Dieß war ein bedeutungsvoller Beginn der oberhirtlichen Amtsführung. Es war den Gläubigen der Diözese höchst erfreulich, an jener weltgeschichtlichen Stätte, an welcher die begeisterte Predigt eines der beredtesten Väter der Kirche, des heiligen Bernhard, auf dem Reichstage 1146 am Weihnachtsfeste zu den Fürsten redete, nun auch wieder die Stimme des Bischofes an seine Heerde erschallen zu hören." — [668]) So wollte er bezüglich des Synodalexamens eine andere Ordnung treffen, die jedoch nicht zu Stande kam. Die Geistlichkeit der Dekanate Frankenthal und Kirchheimbolanden hat deßhalb eine gleichlautende Vorstellung unterzeichnet, welche der Dekan zu Frankenthal dem Bischofe schon am Tage dessen Inthronisation überreichen sollte, welche jener aber erst am 8. Januar 1836 brieflich übersendete. Richarz beantwortete dieselbe unterm 10 Januar ebenfalls brieflich und ziemlich scharf. Siehe Urkundenbuch sub Nr. 77. So war auch bereits eine neue Dekanats-Verfassung berathen und festgestellt, ohne daß sie jedoch erlassen wurde, weil der Gehalt für die Dekane nicht konnte ermittelt werden.

verdient, obgleich sie nicht von dem gewünschten Erfolge gekrönt wurde, alle Anerkennung. Vorzüglich aber sind es zwei Verdienste, derenthalben sich Richarz ein freundliches und dankbares Andenken im Bisthume Speyer erworben hat. Das Eine ist die gebührende Achtung, in welche er die Mitglieder seines geistlichen Rathes bei allerhöchster Stelle zu bringen wußte, so daß man dort keinen Anstand nahm, einen Pfälzer zu seinem unmittelbaren Amtsnachfolger zu benennen. Das Andere ist die Aufbesserung des schmalen Gehaltes des Speyerer Domcapitels, und der größtentheils mit doppelter Arbeit belasteten Seelsorgsgeistlichkeit, für deren Verwirklichung dieser Bischof, auch als späterer Reichsrath, unablässig besorgt war. [669])

§. 4. Vorschrift bezüglich der gemischten Ehen.

Da die fragliche Vorschrift eine der ersten und wichtigsten Verhandlungen war, so wollen wir sie vor allem Uebrigen hier näher erläutern. Wie wir bereits oben Seite 433 gehört haben, hatte Bischof Maul schon unterm 3. April 1835 ein neues Pastoralnormativ bezüglich der gemischten Ehen entworfen, und der aller-

---

[669]) Auch dem Clerikalseminare wendete Richarz eine besondere Sorgfalt zu. Am 25. Mai 1836 wurde die neuhergestellte Seminarkiche zum Gottesdienste feierlich eingeweiht, und dem besonderen Schutze des heiligen Ludwig's unterstellt. Am 31. Aug. 1836 ertheilte derselbe fünf Zöglingen des Seminars in der Kathedrale die Priesterweihe. Am 26. Mai 1836 hatte Richarz auch die neue Pfarrkirche in Roxheim feierlich eingeweiht. — Die Ausschmückung der leeren Domkirche war ein Lieblingsgedanke dieses Bischofes. Er schrieb darüber noch im Nov. 1836 an das Domcapitel: „Da die eingetretenen Umstände mir die Realisirung dieses Lieblingsplanes nicht erlauben, so mögen folgende Grundzüge hier stehen, um vielleicht in der Folge erwogen, entwickelt und berichtigt zu werden. 1. Im Mittelpunkte des Heiligthums über einem kuppelähnlichen und durchsichtigen Tabernakel, (der auch der Geistlichkeit im Chore den Anblick des Priesters und seiner heiligen Handlungen gewährte) wünschte ich nach alter Vorschrift einen auferstandenen Christus in Lebensgröße; zu dessen Seiten zwischen den Leuchtern die vier Evangelisten als Zeugen der Auferstehung; an der Stelle des antipendii entweder ein Relief, oder in encaustischer Malerei das h. Abendmahl; an der Hinterseite des Altartisches eben so die Frauen am leeren Grabe des Auferstandenen. 2. Auf dem südlichen Seitenaltare in runden Figuren die Verkündigung Mariä als Anfang des Erlösungswerkes; auf dem nördlichen Altare Maria unter dem Kreuze mit dem Leichname des göttlichen Sohnes im Schooße, als Gegensatz und Schluß des Erlösungswerkes. Dann im mittleren Fenster des Chors als Glasgemälde Mariä Himmelfahrt als Vermittelung der Gegensätze, Zielpunkt unserer Hoffnungen."

höchsten Stelle übersendet. Es erhielt aber von derselben wegen seiner strengen, beengenden Abfassung keinen Beifall. Zweifelsohne wurde darüber in München von dem Minister des Innern mit dem neuernannten Bischofe Rücksprache gepflogen. Als demnach der König unterm 27. November 1835 den Oberhirten Bayerns erklären ließ, daß die neuen Pastoralnormative bezüglich der gemischten Ehen, der königlichen Genehmigung nicht bedürfen, hieß es an dem Schluße des deßfallsigen Schreibens an den Bischof Richarz: „Seine Majestät der König setzen dabei mit eben so vielem Vertrauen als Bestimmtheit voraus, der hochwürdige Herr Bischof von Speyer, werde seinem Ausschreiben eine Fassung geben, welche den verfassungsmäßigen Bestimmungen vollkommene Anwendung sichern und jeder begründeten Beschwerde unbedingt vorbeugen werde.“ Dieser Eröffnung des Königs setzte der Fürst v. Oettingen-Wallerstein noch besonders bei: „Das Staatsministerium überläßt sich dem in den Gesinnungen und den bewährten Einsichten des hochwürdigen Herrn Bischofes von Speyer so sehr begründeten Vertrauen, auf dem allerhöchst vorgezeichneten Wege dem Gesetze seine volle Anwendung gesichert und jene peinliche Verwickelungen beseitiget zu sehen, welche leider, seit beinahe einem und einem halben Dezennium, den inneren Frieden der Gemüther, die Wechselbeziehungen der Confessionen und den seit dem westphälischen Frieden in Deutschland unwidersprochen bestandenen, von geistlichen und weltlichen Fürsten gleich kräftig gehandhabten Rechts-Zustand, in der bedenklichsten Weise erschüttert hatten und über deren gefährliche Folgen das bayerische Episcopat in dem Schreiben an den heiligen Vater sich, zur lebhaften Freude Seiner Majestät des Königs, warm und überzeugend ausgesprochen hat.“ rc.

Dieses Schreiben und eine Mittheilung des Erzbischofes zu Bamberg, vom 13. Dezember bemeldeten Jahres, welchem ein daselbst neuerlassenes, abgeändertes und abgekürztes Normativ vom 8. desselben Monats, in Betreff der gemischten Ehen angeschlossen war, bewog den Bischof Richarz, ebenfalls ein neues Pastoralnormativ bezüglich der gemischten Ehen unterm 21. Dezember 1835 für die Speyerer Diözese zu erlassen. Er entwarf dasselbe eigenhändig und unterstellte es zuerst im Allgemeinen, dann in den einzelnen Paragraphen der näheren Prüfung und allseitigen Berathung seines geistlichen Rathes. Wesentliche Abänderungen wurden von diesem keine beantragt und herbeigeführt. Sohin ward es dem Drucke übergeben und an alle Seelsorger der Diözese zur Darnachachtung

versendet. Dessen wesentlicher Inhalt in neun Paragraphen ist folgender: §. 1. Den Brautleuten ist vor Allem ein vollständiger Religionsunterricht zu ertheilen. §. 2. Nach diesem Unterrichte soll Niemanden wegen Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses die Proklamation, noch die Dimission, [670]) oder bloße Assistenz verweigert oder an Bedingnisse gebunden werden. §. 3. Machen die Verlobten Ehepakte, oder sonstige Verträge über die katholische Erziehung ihrer sämmtlichen zu hoffenden Kinder, so ist solchen gemischten Ehen, wie rein katholischen, die kirchliche Einsegnung zu gewähren. §. 4. Liegen solche Verträge nicht vor, hat aber der betreffende Seelsorger die moralische Ueberzeugung, daß die Brautpersonen alle ihre zu erzeugenden Kinder in der katholischen Kirche erziehen lassen werden, so hat er über sein weiteres Verfahren oberhirtliche Weisung zu erholen. §. 5. Sollten nach erschöpftem Religionsunterrichte die Brautpaare darauf bestehen, ihre sämmtlichen Kinder — oder auch nur einen Theil derselben? — in dem protestantischen Bekenntnisse zu erziehen und dennoch darauf bestehen, vor dem katholischen Pfarrer ihre Ehe abzuschließen, so ist diesem gestattet, mit Ausschluß des katholischen Ritus, die assistentia passiva zu leisten. §. 6. Bei solchen Eheabschlüssen hat der assistirende Seelsorger, sobald die Brautleute sich zur Bekräftigung ihres geschlossenen Ehebündnisses wechselseitig die Hände gereicht haben, ihre Ehe als gültig und unauflösbar zu erklären. Auch ist diese Art der ehelichen Trauung, wenn das Brautpaar es verlangt, in der Kirche und jederzeit im kirchlichen Gewande vorzunehmen. §. 7. Bei Ausrufungen ist von der confessionellen Verschiedenheit der Verlobten niemals Meldung zu machen. §. 8. Gibt die wörtliche Form des hiebei zu ertheilenden Ledigscheines. §. 9. Empfiehlt den Seelsorgern fleißigen und umsichtigen Unterricht über die auf gemischte Ehen sich beziehenden Glaubenslehren und Satzungen der Kirche. [671])

Der größte Vortheil und der größte Nachtheil, das größte Lob und zugleich der größte Tadel dieses Pastoralnormativs, liegt, abgesehen von dem Irrigen, was der Schluß des sechsten Paragraphen enthält, wohl darin, daß sowohl dem eifrigen, wie dem lauen Seel-

---

[670]) Sollte wohl Ledigschein heißen, wie es auch in §. 8 richtig genannt wird. An protestantische Minister sollte ja nie dimittirt werden. — [671]) Siehe Urkundenbuch Nr. 76. Dasselbe ist auch im obenbemeldeten Aufsatze des Archives für Kath. Kirchenrecht S. 23 abgedruckt.

sorger, je nach ihren Grundsätzen, namentlich durch den so Vieles in sich fassenden, zweideutigen und dehnbaren zweiten Paragraphen, allzufreier Spielraum gelassen ist. Bei seiner Verkündigung genügte dasselbe daher den wenigsten Pfarrern der Diözese. Die von entschiedenen Grundsätzen und stengerer Verfahrungsweise fanden dasselbe zu leicht und nachgiebig; denjenigen, welche sich bisher mit Hoffnungen der Milderung und Nachgiebigkeit getröstet hatten, erschien es noch zu beengend und lästig. In beiden Richtungen erhoben sich bald Stimmen und Anträge im Bisthume. Mehrere amtliche Anfragen in dieser wichtigen Angelegenheit wurden durch ein oberhirtliches Rundschreiben vom 3. März 1836 gehoben. [672]) Dieß verhinderte aber nicht, daß achtzehn Pfarrer aus dem Dekanate Zweibrücken, unterm 5. April desselben Jahres, und etwas später auch fünfzehn Pfarrer und Pfarrverweser des Dekanats Pirmasens, eine von Pfarrer Tafel zu Zweibrücken ausgearbeitete, umfassende, diese wichtige Angelegenheit betreffende Vorstellung unmittelbar an den Bischof einreichten. [673]) Der Oberhirte wurde hiedurch nicht gar angenehm berührt. Noch zu wenig mit seiner Diözesangeistlichkeit vertraut, sah er nur Anmaßung und Widersetzlichkeit in dieser Eingabe und hoffte durch eine eindringliche Belehrung und scharfe Zurechtweisung, die er ohne vorgängige Kenntniß und Berathung des Ordinariats, nebst der pfarrlichen Vorstellung dem Drucke übergeben hatte, den vermeintlichen Geist des Widerspruches für immer niederzudonnern. Die Absicht war wohlgemeint allein die Art ihrer Verwirklichung konnte sich, und zwar keineswegs mit Unrecht, der allgemeinen Billigung nicht erfreuen. Der Bischof erwiederte den Pfarrern am 20. April 1837 mitunter in folgender Weise:

„Ihre Eingabe liegt vor mir und dreht sich um drei Bedenklichkeiten: 1. daß Sie theilweise die Bestimmungen des neuen Normativs nicht in der faktischen Nothwendigkeit begründet, 2. dem moralischen Pflichtverbote der Cooperation zum Unerlaubten entgegen, 3. der Praxis nachtheilig, glauben. Ihre Bedenklichkeiten betreffen durchgängig nicht die Art des Vollzugs, der Ihnen obliegt, sondern lediglich die Zulässigkeit des Normativs, deren Beurtheilung unter strenger, aber auch alleiniger Verantwortlichkeit gegen Gott

[672]) Vollständig abgedruckt im Archive für kath. Kirchenrecht l. c. S. 26, wo es von dem Verfasser des fraglichen Aufsatzes einer Kritik unterzogen ward. — [673]) Ebendaselbst, S. 30 vollständig mitgetheilt.

und das höchste Oberhaupt der Kirche zu den Pflichten meines Amtes, gehört: Ich konnte daher — und sollte vielleicht — Ihnen lediglich antworten, daß es meine und meines Ordinariats Sorge und Gewohnheit sei, voraus zu überlegen, welche Bedenken irgend einer normativen Verfügung in den Weg treten könnten, und obgleich gegründete Bedenklichkeiten erfahrener Pfarrer neben dem Schatze von Erfahrung und Einsicht, den mein Ordinariat mir darbietet, mir jederzeit willkommen sind, und der Berücksichtigung nie ermangeln werden, ich dennoch in Ihrer Vorstellung nichts fand, was, genauer besehen, mich zu irgend einer Aenderung meines Normativs bewegen könnte.“ .... „Den ersten Ihrer Einwände suchen Sie in dieser Weise zu begründen: Die päbstliche Instruktion vom 12. September 1834, (welche Sie sehr mit Unrecht, aber, wie es scheint, nicht ohne Absicht, durchgängig eine Instruktion des Cardinals Bernetti nennen), indulgire gewisse Modificationen des päbstlichen Erlasses vom 27. Mai 1832, namentlich die Proclamation, die Dimission und die passive Assistenz bei Einleitung und Schließung gemischter Ehen, bei welchen die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder nicht zugesagt wird, nur für den Fall der Noth, nämlich für den Fall, wo die öffentliche Ordnung, die Ruhe der Völker, die Sicherheit des Clerus oder das Seelenheil der Gläubigen bei Verweigerung der erwähnten Indulgenzen in Gefahr wäre. Eine solche Gefahr aber, sagen Sie, bestehe im Rheinkreise, vermöge seiner eigenthümlichen Institution der Civilehe, nirgends und in keinem Falle; folglich sei im Rheinkreise der Fall gar nicht vorhanden, wo von den gedachten Indulgenzen Gebrauch gemacht werden dürfe, und um so weniger sei es zulässig, dessen Gebrauch so allgemein zu machen, als es in §. 2 meines Pastoralnormativs vom 21. Dezember 1835 vorgeschrieben sei?“ ... „Ich sage: Die Gefährdung des Seelenheiles durch die gedachte Weigerung findet im Bisthum Speyer allgemein und auf die augenfälligste Weise und in einem Grade statt, wie in keinem anderen Bisthume des Königreichs Bayern.“ ... „Hier entsteht aus der Abweisung die nächste und höchste Gefahr, daß die abgewiesenen Brautleute sich mit der sogenannten, bürgerlichen Ehe begnügen, welche die Kirche als nichtig ansieht und als Concubinat verabscheut.“ .... „Sie werden mir sagen: Die Gefahr des Concubinats sei so groß nicht; in der Regel bedürfe es keines Befehls, um das abgewiesene Brautpaar zur Erholung der kirchlichen Trauung bei dem akatholischen Pfarrer zu vermögen; in der Regel

würde es, wenn es vom katholischen Pfarrer abgewiesen wäre schon von selbst zum protestantischen gehen. Allein ich frage: Wissen Sie so bestimmt, wie weit diese Regel geht, und wo dieselbe aufhört? Und ist es nicht Pflicht im Zweifel das Sichere zu wählen?" . . . „Steht aber die faktische Nothwendigkeit, welche Ihre erste Exception geläugnet hatte, fest; dann fällt, in wie ferne mein Pastoralnormativ nur das Nothwendige vorschreibt, Ihre zweite Exception, daß die Bestimmungen meines Pastoralnormativs theilweise dem moralischen Pflichtverbote der Cooperation zum Unerlaubten widerstreiten, von selbst hinweg, wie Ihnen aus der Lehre von der Collision der Pflichten einleuchten wird." . . . „Sie finden es anstößig, daß mein Normativ befiehlt, auch in den Fällen, wo nur die Assistenz ohne alle kirchliche Ceremonie bewilligt werden darf, die Assistenz, wenn es das Brautpaar verlangt, in der Kirche und jederzeit im kirchlichen Gewande zu leisten. Es waren der Gründe mehrere, welche mich zu dieser Vorschrift bestimmten, nachdem sie von meinem geistlichen Rathe reiflich mit allen Gegengründen erwogen waren. Für's Erste ist auch diese Art der Trauung, die alle wesentlichen Bedingungen einer kirchlich gültigen Ehe erfüllt, ein kirchlicher Akt, für dessen Vornahme kein Ort geeigneter ist als die Kirche, und durchaus kein anderes Gewand zulässig, als das kirchliche. Der Pfarrer erscheint bei diesem Akte nicht als bloßer Zeuge, (wie man die Worte der päbstlichen Instruktion, die nur von einer Aehnlichkeit nicht von einer Gleichheit sprechen, fälschlich interpretirt hat), sondern als Pfarrer, persönlich, oder durch einen Stellvertreter. Wäre er bloßer Zeuge, so könnte jeder zur Zeugschaft fähige Mann, Krämer oder Fuhrmann, Gerichtsdiener oder Nachtwächter, statt des Pfarrers, und zwar ohne alle Autorisation von ihm gültig assistiren. So ist es nicht; sondern der pfarrliche Charakter ist wesentlich nothwendig. Darum will ich, daß der Pfarrer oder sein Stellvertreter bei diesem kirchlichen Akte auch äußerlich durch sein Gewand sich als Pfarrer darstelle und nicht Veranlassung gebe, daß ihn jemand entweder mit dem Bräutigam, oder mit dem Kirchendiener, oder mit einem Lohnlakai, oder mit einem gaffenden Dorfbarbier verwechsele." . . . . . „Sie erklären geradezu: „„Es scheint uns der katholischen Observanz, Conciliarbeschlüssen und den Entscheidungen des heiligen Stuhls entgegen, daß der Pfarrer diese Assistenz in loco et habitu sacro leisten soll."" . . . „Es gab in Ansehung des fraglichen Punktes noch gar keine Observanz, noch weniger eine katholische, d. i. allgemeine." . . .

„Mir ist kein Concilium bekannt, welches diese Frage ventilirt hätte, wenn nicht etwa im Dekanate Zweibrücken ein solches gehalten wurde.“ ... „Und in welcher, die Anwendung der neuesten Indulgenzen normirenden Bulle, in welchem derartigen Breve, in welcher Instruktion hätte der heilige Stuhl entschieden, daß die fragliche Assistenz, die er gestattet, nicht in der Kirche, nicht im kirchlichen Gewande geleistet werden dürfe.“ [674]) ... „Wir kommen zum dritten Punkte Ihrer Vorstellung, daß nämlich die Bestimmungen des Pastoralnormativs theilweise in der Praxis nachtheilig wirken.“ ... „Das Wahre an der Sache ist: Vorher war es Ihnen durch Kirchengebot untersagt, in gewissen Fällen zu proklamiren, zu dimittiren, zu assistiren; jetzt ist Ihnen untersagt, die Proklamation, die Dimission oder die bloße Assistenz denjenigen zu verweigern, welche nach geschlossenem vollständigen Religionsunterrichte, (dessen Zweck und Bedeutung Sie doch hoffentlich begreifen werden,) zu einer gemischten Ehe sich entschlossen erklären; und diese jetzige Verfügung stützet sich auf dieselbe von Christus seiner Kirche verliehene Gewalt, zu binden und zu lösen, wie die erste. Vermöge dieser Gewalt hat der heilige Vater auf den Fall der Gefahr für das Seelenheil den Bischöfen Bayerns die Befugniß ertheilt, von jenem Kirchengebote zu dispensiren; und der Bischof von Speyer hat, wegen der in seinem Bisthume allgemein bestehenden Gefahr, von der so heilsamen als nothwendigen Indulgenz des heiligen Vaters allgemeinen Gebrauch gemacht und seinen Herrn Pfarrern verboten, diese Wohlthat des heiligen Vaters, nach vorgängigem Unterrichte, irgend einem Gläubigen, der beharrlich sie verlangte, zu verweigern.“ ... „Was ich Ihnen über die besprochene Angelegenheit im Ganzen noch zu erinnern habe, reducirt sich auf den wohlmeinenden Rath: Geben Sie sich einmal so viel Mühe, in Geist und Gründe meines Normativs einzudringen, als Sie sich Mühe gegeben haben, es zu bestreiten; so wird Alles in dieser Angelegenheit gut gehen und Sie werden Gott, seiner heiligen Kirche und Ihrem Gewissen, als deren Stimmführer Sie sich am Schluße Ihrer Vorstellung mir gegenüber geriren, einen weit besseren Dienst

---

[674]) Ein Vertrauter des Bischofes sagte dem Verfasser dieser Schrift, daß Richarz, als er auch von Rom über diesen Punkt zu Rede gestellt wurde, erwiedert habe, er glaube um so weniger hiebei gefehlt zu haben, als ja im Kirchenstaate die Geistlichen bei öffentlichen Lotto-Ziehungen im Chorrocke erscheinen und mitwirken.

leisten, als wenn Sie den grandiosen Ton der angemaßten Rolle durch grundlose Argumentation und kecke Einseitigkeit der gerühmten Erfahrung lächerlich, — durch unwahre Berufung auf erdichtete und interpolirte Auktoritäten verächtlich machen." 2c. 2c. [675]) Diese Erwiederung und Belehrung des Bischofes, deren anzüglichste Stellen wir jedoch hier nicht wieder abdrucken ließen, rief bei vielen der tüchtigsten Seelsorger der Diözese eine gewisse Scheu, ja Mißtrauen und Widerwillen um so mehr hervor, weil es jenen, welche die fragliche Vorstellung auch arglos unterzeichnet hatten, vom Oberhirten bei jeder Gelegenheit bemerklich gemacht wurde.

§. 5. Verfahren bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Neben den mehrseitigen Verhandlungen bezüglich der Einführung und Handhabung des Normativs über Eingehung der gemischten Ehen betreffend, hatte Richarz auch, wie sein Amtsvorfahrer, viele Sorge und Arbeit wegen religiöser Erziehung der aus solchen Ehen entsprossenen Kinder. Durch allerhöchstes Rescript vom 22. Januar 1836 wurde dem bischöflichen Ordinariate eröffnet: „wie, gemäß §. 13 der zweiten Verfassungs-Beilage, während der Ehe Verträge über die religiöse Erziehung der bei dem Vertrags-Abschlusse noch nicht gebornen Kinder aus gemischten Ehen, abgesehen von allen übrigen Verhältnissen, da nicht eingegangen werden können, wo die bürgerlichen Gesetze, nach bereits vollzogener Verehelichung nicht eine solche Vertragserrichtung gestatten, wie aber in dem Rheinkreise, wo das geltende bürgerliche Gesetzbuch §§. 1394 und 1395 die Errichtung von Ehepakten ausdrücklich nur vor der Verehelichung zuläßt, durchaus keine vertragsmäßige Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder während der Ehe getroffen werden können, sondern dort alle Kinder unabänderlich jenem Glaubensbekenntnisse zu folgen haben, welches ihnen entweder durch gültige, vor der Verehelichung abgeschlossene Verträge, oder in deren Ermangelung durch die staatsgrundsätzlichen Bestimmungen des §. 14 der zweiten Verfassungs-Beilage, bis zur Erreichung des gesetzlichen Unterscheidungs-Alters angewiesen ist." Der Bischof konnte sich

---

[675]) Dieselbe ist vollständig abgedruckt im Archive für kath. Kirchenrecht l. c. S. 36 und von dem Verfasser jenes Aufsatzes einer eingehenden Kritik unterzogen worden. S. 47 bis 60. — Siehe auch Generalien des Bisthums Speyer." S. 21 u. ff.

bei der eben so einseitigen, als bedenklichen allerhöchsten Erklärung nicht beruhigen, sondern fand sich bewogen, eine ausführliche Vorstellung unterm 21. September genannten Jahres an Seine Majestät den König zu richten, in welcher die Nachtheile der sich einander widersprechenden Grundsätze bei den verschiedenen Fragen bezüglich der Erziehung der aus gemischten Ehen entsprossenen Kinder allseitig entwickelt wurden. Er zeigte die Nichtvereinbarkeit der Erklärungsweise in Bezug auf die Bestimmungen des Religionsediktes, welche die königliche Regierung sowohl als das Ministerium behaupteten und verfolgten; er erläuterte, wie jene Erklärungsweise mit der allgemein zugesicherten Gewissensfreiheit, mit der Landesverfassung überhaupt, mit dem Concordate, mit der königlichen Erklärung von Tegernsee, so wie mit den im Rheinkreise geltenden Civilgesetzen im offenbarsten Widerspruche stehe. Zugleich bat der Oberhirte, daß von allerhöchster Stelle folgende drei Grundsätze anerkannt und ausgesprochen werden: 1. Im Rheinkreise steht es den Brautleuten gemischter Confession frei, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder durch Ehepakte oder sonstige Verträge, zu bestimmen. 2. Ehepakte über religiöse Erziehung der Kinder müssen gemäß Artkel 1394 und 1395 des Civilgesetzbuches vor der Verehelichung durch Notariatsakte abgefaßt werden und können in keinem Falle widerrufen werden. 3. Sonstige Verträge können auch durch bloße Privatakte festgesetzt, und vor und während der bestehenden Ehe eingegangen und wieder abgeändert werden.

In dieser Vorstellung räumte aber der Bischof auch nachstehenden Grundsatz ein: „Wenn weder Ehepakte noch sonstige Verträge über religiöse Kindererziehung errichtet seyen, trete die Regel des Gesetzes der Erziehung der Kinder secundum sexum ein. Hierin liege kein Gewissenszwang, weil die Aeltern, welche keinen Vertrag machen, so angesehen werden müßten, als wenn sie die gesetzliche Bestimmung des §. 14 der zweiten Beilage für die ihrige erklärten. Diese Bestimmung stelle die Ordnung fest und setze im Todesfalle des einen Theiles der Willkühr des überlebenden eine heilsame Schranke entgegen.“ Hiedurch wurde die seit dem Jahre 1828 von der bischöflichen Stelle behauptete und stets vertheidigte Ansicht, „daß der überlebende Theil einer gemischten Ehe freiwillig über die religiöse Erziehung auch der Kinder von dem Geschlechte des verstorbenen Ehegatten verfügen dürfe und daß auch Notariats-Eheverträge mit beiderseitigem Einverständnisse wieder aufgehoben werden können“, als irrig erklärt und aufgehoben. Durch diese Vorstellung wurde nur

so viel erreicht, daß nach vorgängiger Berichtserstattung des königlichen Generalstaatsprocurators zu Zweibrücken, der Kreisregierung unterm 13. März 1837 der Bescheid gegeben wurde, bis zur anderweitigen Entschließung, den bisherigen, auf langjähriger Uebung beruhenden status quo, bestehen zu lassen und alles zwangsweise und gewaltsame Vorschreiten, — solche Kinder aus der Schule einer Confession in jene der andern zu bringen, — entfernt zu halten. Allem Anscheine nach verstand das königliche Ministerium unter dem status quo, lediglich die bisher von den lebenden Aeltern gemischter Ehe stets in Anspruch genommene Befugniß, auch noch während der Dauer ihrer Verbindung über die Religion ihrer Kinder durch Verträge zu verfügen, nicht aber auch die Berechtigung des überlebenden Ehetheiles hierüber eigenwillig zu bestimmen, weil Richarz eben nur jene Befugniß beansprucht hatte.

Unterm 6. April 1837 brachte ein Rundschreiben des Generalvikariats zu Speyer — sede vacante — jenen Bescheid des Staatsministeriums der Pfarrgeistlichkeit des Bisthums zur Kenntniß und Darnachachtung. Uebrigens wurde bereits unterm 31. Mai 1836 vom königlichen Staatsministerum, nach Vernehmung des Appellhofes der Pfalz, entschieden, daß bei gemischten Ehen den Aeltern das Recht zustehe, sowohl vor Eingehung der Ehe, als während des Bestehens derselben, Verträge über Kindererziehung errichten und dieselben auch nach Gutbefinden wieder abändern zu können, mit der weiteren Erklärung, daß die in einzelnen Gebietstheilen bestehenden Civilgesetze gegen die Bestimmungen der Verfassung keine Gültigkeit mehr haben, und daß die beschränkende Bestimmung des §. 13 der zweiten Beilage der Verfassungsurkunde sich nur auf die Eheverträge, nicht aber auch auf die sonstigen Verträge, beziehe. — Bezüglich des vom Bischofe Richarz aufgestellten, besprochenen Grundsatzes, lenkte erst dessen Amtsnachfolger unterm 13. Dezember 1837 wieder in die rechte Bahn ein, indem er beschied und festhielt, daß dem überlebenden Ehetheile das Recht zustehe, die Kinder in der ihm beliebigen Religion erziehen zu lassen und daß gegen diese hiebei, nach obiger Ministerialverfügung, kein Zwang dürfe beantragt und angewendet werden.

§. 6. Allgemeine Verordnungen.

Außer dem besprochenen Ehenormative hat Bischof Richarz nur wenige allgemeine Verordnungen während seiner kurzen Amtsführung zu Speyer erlassen. Dazu gehört jene vom 10. Dezember

1835 bezüglich der Ertheilung des päbstlichen Ablasses in der Sterbestunde. Die Befugniß hiezu war bisher in der Diözese Speyer, gemäß der Bulle des Pabstes Benedikt XIV. etwas beschränkt. In Erwägung, daß es für den Seelentrost der Gläubigen, wie die Vereinfachung der seelsorgerlichen Geschäfte förderlich sei, wenn jeder in der Seelsorge angestellte Priester diese Befugniß besitze, wurde dieselbe allen, damals in der Diözese Speyer zur Seelsorge approbirten Priestern auf so lange ertheilt, als sie innerhalb der Diözese zur Seelsorge approbirt und in derselben angestellt sind. Die bisherige Beschränkung, nach welcher die Kapläne von dieser Vollmacht nur dann Gebrauch machen durften, wenn ihre Pfarrer wegen körperlicher Beschwerden und dergleichen, sie nicht wohl selbst ausüben konnten, wurde hiedurch aufgehoben. [676]) Eine weitere Verordnung vom 21. Januar 1836, ertheilt allen zur Erzdiözese Freiburg, so wie zu den Diözesen Straßburg, Metz, Trier und Mainz gehörigen, und an der Grenze des Bisthums Speyer wohnenden Pfarrern, und in der Seelsorge angestellten Priestern, jedoch widerruflich, die Approbation für den Beichtstuhl an allen Orten der dießseitigen Diözese, welche nicht über drei Poststunden von ihrem Wohnorte entfernt sind. Die beigefügten Bedingungen waren jedoch: 1. daß jene fremden Priester von dem Pfarrer, in dessen Pfarrsprengel sie das Amt des Beichtvaters ausüben wollen, die besondere Erlaubniß dazu erhalten haben; 2. daß eben dieser Pfarrer sie zuvor mit allem, auf das Geschäft des Beichtvaters sich beziehenden Diözesan-Verordnungen bekannt mache, wenn er nicht auf verlässige Weise von deren Bekanntschaft mit diesen Verordnungen überzeugt ist; 3. daß jene Priester von ihrem eigenen Oberhirten die Approbation zur Seelsorge wirklich besitzen. Die unterm 8. Februar desselben Jahres erlassene Fastenverordnung ließ abermals einige Milderungen eintreten. Den Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlingen, Taglöhnern, Reisenden und allen jenen, welche nicht ihre Kost nach Belieben wählen können, wurde erlaubt, an allen Tagen, mit Ausnahme des Charfreitags, zu essen, was ihnen vorgesetzt wird. Auch erhielten die sämmtlichen Pfarrer und Pfarrverweser des Bisthums die Vollmacht, auch andere Personen ihrer Pfarrgemeinde, welche jenen Classen nicht angehören, — ja selbst, nach Erforderniß der Umstände, ganze Haushaltungen, wenn zureichende Gründe vor-

---

[676]) Das frühere bezügliche Rundschreiben war vom 4. Mai 1829.

handen sind, unter Auflegung eines andern, den Verhältnissen der Bittsteller angemessenen guten Werkes, in Ansehung des Fleischessens, zu dispensiren. [677]) Eine weitere Verordnung vom 1. Dezember 1836 betraf die Beichte der heranwachsenden Jugend. Mit Bedauern hatte der Oberhirte wahrgenommen, daß in vielen Pfarreien des Bisthums nicht nur keine Regel in Beziehung auf Anhaltung der Schuljugend zum Empfange der heiligen Sakramente der Buße und des Altars eingehalten, sondern sogar hie und da diese für jedes Alter, für das jugendliche ganz besonders wichtige Religionsübung, Jahre lang versäumt wurde. Er gab demnach folgende Vorschriften: „1. Sobald die Kinder das siebente Jahr vollendet haben, sind sie, mit Ausnahme der gering Befähigten, die jedoch ohne eine spezielle Erlaubniß nicht über ein Jahr zurückgestellt werden dürfen, in den vorbereitenden Unterricht zu nehmen und am nächsten Quartale zur Ablegung der Beichte anzuhalten. 2. In der Regel sind in jeder Quatemberwoche die sämmtlichen beichtfähigen Werktagsschüler, nach vorgängiger zweckmäßiger Anleitung, und bei größerer Kinderzahl nach schicklichen Abtheilungen zur Beichte, die Sonntagsschüler aber am Samstage oder Sonntage jeder Quatemberwoche zur Beichte und bei würdiger Vorbereitung zum Empfange der heiligen Communion anzuhalten. 3. Jeder Beicht- und Communion-Tag ist am vorhergehenden Sonntage in der Kirche von der Kanzel und rechtzeitig in der Schule zu verkündigen und alle Sorge dahin anzuwenden, daß die Jugend diese heiligen Handlungen jedesmal mit gehöriger Vorbereitung und in geziemender Weise, zum eigenen Frommen und zur allgemeinen Erbauung, vornehme. 4. Jene Kinder, welche eine öffentliche Schule nicht besuchen, dann die Schüler der lateinischen und Gewerbsschulen, endlich die der Gymnasien und Privatanstalten sind in analoger Weise zu behandeln, worüber sich die Pfarrer und Religionslehrer mit den Aeltern und Vorständen der gedachten Anstalten zu benehmen haben." 2c. 2c. [678])

---

[677]) In der letzt vorhergehenden Fastenverordnung vom 19. Mai 1830 war es den Seelsorgern nur gestattet, einzelnen Personen, welchen der Genuß der Fastenspeisen an der Gesundheit nachtheilig seyn sollte, zu dispensiren. Wollte Jemand aus ökonomischen Rücksichten diese Dispens erhalten, so mußte dieselbe vom Bischofe nachgesucht werden. Erhielt der Hausvater oder eine Wittwe, welche Hausmutter ist, vom Pfarrer Dispense, so war dieselbe nicht auch für das Hausgesinde giltig. Bei dieser Ausdehnung mußte die Dispense ebenfalls vom Bischofe nachgesucht werden. 2c. — [678]) Ein bischöf-

Wie Richarz durch die letztgenannte Verordnung den frommen, gläubigen Sinn bei der Jugend wecken und pflegen wollte, so gab er sich auch, wie sein unmittelbarer Amtsvorgänger, viele Mühe, bei den Erwachsenen eine bessere Feier der Sonn- und Festtage zu erzielen. Die Entheiligung der Gott geweihten Tage, wie er sie selbst in der Kreishauptstadt Speyer vielfältig wahrnehmen konnte, betrübte ihn sehr. Nach allseitiger Berathung bezüglich dieses verderblichen Mißstandes schilderte er in einer gründlichen Vorstellung vom 22. Dezember 1836 Seiner Majestät dem Könige die verschiedenen Hindernisse, welche in dem Rheinkreise der würdigen Sonntagsfeier entgegen stehen. Dazu rechnete der Oberhirte: 1. die knechtlichen Arbeiten, welche ohne alle Noth und mit völliger Mißachtung der den geheiligten Tagen gebührenden Ruhe, in Städten und Dörfern, auf den Straßen und Feldern, vorgenommen werden; 2. das öffentliche Kaufen und Verkaufen, das Nichtschließen der Krämerläden und die in aller Weise bewerkstelligte Waarenverbringung; 3. die häufigen Märkte an Sonn- und Feier-Tagen, welche täglich, durch Verlegung von Werktagen auf Sonntage, noch vermehrt werden; 4. der unbehinderte Besuch der Wirthshäuser und Branntweinschenken vor und während des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes; 5. die allzuhäufigen Tanzbelustigungen und Bälle, namentlich an den Vorabenden der Sonntage; 6. das Offenhalten der Amtsstuben verschiedener Bedienstete des Staates, als der Friedensgerichtsschreiber, Gerichtsboten, Notäre, Einnehmer 2c. während des Gottesdienstes; 7. die Mißachtung der Sonntagsfeier und der Nichtbesuch des Gottesdienstes von Seiten vieler Beamten. 2c. 2c. Der Bischof meinte, daß wohl auch die französische Gesetzgebung Anhaltspunkte genug darbiete, eine bessere Ordnung hierin zu treffen, und daß jedenfalls der Polizeibehörde das Recht zur Seite stehe, durch besondere Verordnungen eine würdige und erwünschte Feier der heiligen Tage herbeizuführen. Sollte dieß jedoch, fügte der Oberhirte weiter an, bei den bestehenden Gesetzen nicht möglich seyn, so bliebe nur noch der einzige Weg übrig, Seine königliche Majestät zu bitten, durch das Staatsministerium der nächsten Ständeversammlung ein umfassendes

liches Rundschreiben vom 10. Dez. 1835 ordnete in allen Pfarreien der Diözese eine feierliche Betstunde an, damit der Himmel den nach Griechenland reisenden König Ludwig schirme und erhalte. Als am 14. April 1836 der Herrscher wieder glücklich in München eingetroffen war, ward Sonntags am 24. desselben, wie hier in der Kathedrale, in allen Pfarrkirchen ein feierliches Dankamt gehalten. Siehe hierüber „Katholik." Jahrg. 1836. Maiheft. Beil. S. LXIII.

Gesetz in dieser wichtigen Angelegenheit vorlegen zu lassen, indem wohl die dem Rheinkreise gegebene Garantie seiner Gesetze nicht in dem Sinne zu verstehen seyn dürfte, daß nie zeitgemäße, nothwendige Abänderungen zum Bessern, im Einvernehmen mit den Ständen des Reiches, stattfinden sollten. — Die so berücksichtigungswerthe, dringende Vorstellung des Bischofes hatte damals nicht den erwünschten Erfolg.

§. 7. Oberhirtliche Visitationsweise.

Als eine Hauptpflicht des bischöflichen Amtes betrachtete es Richarz, nicht nur bei seiner Kathedrale durch weise Rathschläge, umsichtige Bescheide und zeitgemäße Verordnungen das Wohl der Diözese zu fördern, sondern auch durch persönliche Umschau, selbsteigene Beobachtung des Lebens und Eifers der Heerde und der Hirten, durch genaue Prüfung der einzelnen Verhältnisse in den Pfarreien, hiezu die sichere Grundlage und nöthige Kenntniß zu gewinnen. Daher legte er auf die oberhirtliche Rundreise in der Diözese zur Vornahme der canonischen Visitation mit Recht ein sehr großes Gewicht. Hiebei liebte er aber nicht, wie sein unmittelbarer Amtsvorgänger, das mühevolle, umständliche, schriftliche Verfahren. Ihm galt mehr das persönliche Eingreifen in das Leben und das mündliche Bescheiden der vorgefundenen Anstände. Deßhalb wählte er auch einen ganz andern, möglichst einfachen Gang bei dieser wichtigen Amtshandlung. Die von Richarz hierüber neu festgestellte Ordnung enthält nachstehende Einzelnheiten.

Der Bischof nimmt in der Gemeinde, in welcher er die heilige Firmung ertheilt und Visitation abhält, sein Absteigquartier nie — gegen langjähriges Herkommen — bei dem betreffenden Pfarrer, sondern in einem Gasthofe. Bei seiner Ankunft verfügt sich der Ortspfarrer zum Bischofe, um von den für die heilige Firmung und oberhirtliche Visitation getroffenen Anstalten Kenntniß zu geben und weitere Befehle entgegenzunehmen. Zur bestimmten Stunde wird der Oberhirte an der Pforte der Kirche, unter Glockengeläute, von der im Talare und in Chorröcken anwesenden Geistlichkeit, von dem Kirchenvorstande und der Schuljugend empfangen, ihm das Weihwasser gereicht, der Weihrauch gespendet und unter Vortragung des Kreuzes durch die Reihen der Schuljugend von der Geistlichkeit zum Hochaltare geleitet. Dort kniet sich der Bischof zum Gebete nieder, während der Ortspfarrer die Stufen des Altars auf der Epistelseite betritt und zur Begrüßung des Oberhirten die vorge-

schriebenen Versikel und Gebete singet. Hierauf bittet der Pfarrer um den bischöflichen Segen, besteigt die Kanzel und hält eine kurze, nicht über fünfzehn bis zwanzig Minuten dauernde Predigt. Nachher wird mit der Schuljugend der ganzen Pfarrei, welche mit ihren Lehrern an der Spitze, nach den Schulen geordnet, zu erscheinen hat, eine Katechese gehalten und dann die Gemeinde mit einer Ansprache des Bischofes und dessen Segen, entlassen. In Gegenwart des Kirchenvorstandes wird nunmehr die Visitation der Altäre, des Tabernakels, des Taufsteines, der heiligen Gefäße rc. vorgenommen. Hierauf verfügt sich der Bischof in das Pfarrhaus, um dort die Visitation mit Untersuchung der Pfarrbücher, Stiftungsregister rc. fortzusetzen, nöthigen Falls die Ortsvorstände, Fabrikräthe und Schullehrer einzeln zu befragen und von seinem Begleiter das Nöthige kurz vormerken zu lassen. Dieses Befragen der Kirchenvorsteher und Schullehrer über die Verhältnisse der Pfarrei, und das deßfallsige Vernehmen des betreffenden Seelsorgers neben dem Umstande, daß der Bischof mit seinem Begleiter bei keinem Geistlichen Herberge nahm, rief vielen Mißmuth und Widerwillen gegen den bei dieser Amtsobliegenheit in einzelne Verhältniße oft sehr ernst eingreifenden Oberhirten hervor.

Weitere Bestimmungen waren: In den Pfarrkirchen, in welchen auf den oberhirtlichen Rundreisen die Spendung der heiligen Firmung bestimmt ist, beginnt die Feier ebenfalls Morgens acht Uhr, Werktags mit einer heiligen Messe unterm Gesange des Volkes, Sonntags aber mit einem Hochamte. Die Firmlinge werden zur heiligen Feier vorher durch einen besonderen Unterricht, durch Empfang der heiligen Buße und des Abendmahles und durch eine eigens angeordnete Betstunde in ihrer Pfarrkirche am Vorabende des Firmungstages vorbereitet. Aus den benachbarten Gemeinden sind sie von ihrem Seelsorger zu begleiten und in besonderen Abtheilungen zur Firmung vorzuführen. Nach beendigtem heiligen Opfer werden die Thüren der Kirche geschlossen und der Dekan, oder ein von diesem beauftragter Pfarrer, führt die Firmlinge dem, am Hochaltare in oberpriesterlicher Kleidung und Schmucke sitzenden Bischofe, mit einer kurzen Ansprache vor. An diese Ansprache reihet sich die Erneuerung der Taufgelübde, wobei die siebenzehn ausführlichen Fragen über die Hauptglaubenslehren, von dem Bischofe selber, oder dem ihn begleitenden Domcapitulare gestellt und die Antworten, wie sie zu jeder Frage passen, von dem Ortspfarrer laut vorgesprochen und von den sämmtlichen Firmlingen in abgemessenem Tone wieder-

holt werden. Darauf wird die heilige Salbung, nach einleitenden Gebeten, ertheilt und mittlerweile vom Volke ein schickliches Lied gesungen, um die Firmlinge und die Gemeinde in Andacht zu erbauen. Nach beendigter Firmung, die nöthigen Falls in Abtheilungen von 300 bis 400 Firmlingen vorgenommen wird, hält der Bischof selbst, oder nach Umständen ein vom Dekan auf jeden Fall dazu bestellter Pfarrer, eine kurze Ermahnung, worauf das „Te Deum“ mit bischöflichem Segen folget, womit die Feier sich abschließt. Der Ortspfarrer hat im Benehmen mit der Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß Unordnungen, sowohl vor als in der Kirche, ferne gehalten werden. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß alles unordentliche Drängen, Lärmen, Besteigen der Kirchenstühle und Alles, was der Achtung des Ortes und der heiligen Handlung zuwiderläuft, sorgfältig vermieden und daß dort, wo der Oberhirte sein heiliges Amt verrichtet, die Zugluft abgehalten werde. *c. *c.

Bereits unterm 13. Mai 1836 ließ Richarz seine ersten Firmungsreisen in den Dekanaten Neustadt und Kaiserslautern ausschreiben. [679]) Zu seinem Begleiter wählte er, außer dem Dekane des betreffenden Landcapitels, den neuernannten Domdechanten Geissel, welcher hiebei im Auftrage des Bischofes einzelne Pfarreien allein untersuchte. Bei diesen Rundreisen wurden nur einzelne kurze Bemerkungen über die Predigt, Katechese, Ruhe, Ordnung, Schulkinder, Kirche *c. vom Bischofe oder seinem Begleiter aufgezeichnet und nach diesen Aufzeichnungen dem betreffenden Pfarrer später das Ergebniß der bischöflichen Visitation, und die nöthige Ermunterung, Belobung oder Ermahnung schriftlich zugestellt. Nöthigen Falls setzte sich der Oberhirte auch mit der königlichen Regierung bezüglich seiner besonderen Wahrnehmungen und Wünsche über die Schulen, Cultusgebäude *c. ins Benehmen, um Mißstände zu beseitigen und Bedürfnissen abzuhelfen. [680])

---

[679]) In der Kathedrale zu Speyer wurden am Pfingstmontage, den 23. Mai 1836, die Firmlinge der Pfarrei Speyer, Heiligenstein und Dudenhofen, am folgenden Tage aber jene von Lingenfeld, Geinsheim, Haßloch und von den übrigen Pfarreien des Dekanats Speyer, gefirmt, zusammen 1,291 Firmlinge. Am 7. August 1836 wurde ex improviso Visitation der Pfarrei Heiligenstein vom Bischofe gehalten. — [680]) Die Visitation im Dekanate Kaiserslautern nahm folgenden Gang: Samstags den 4. Juni Morgens Firmung in Grevenhausen, wobei die Firmlinge von Elmstein, Esthal und Weidenthal erschienen. Nachmittags 2 Uhr Visitation in Weidenthal. Sonntags den 5. Juni Morgens Firmung in Kaiserslautern, wobei den Firmlingen von

Außer der bischöflichen Visitation wollte Richarz auch noch alljährlich von dem Dekane eine Visitation in dem Dekanatssprengel abgehalten haben. Wir erkennen dieses aus den auf seinen Befehl neu berathenen Dekanatssatzungen. Diese wurden durch eine Ministerialentschließung vom 4. Februar 1836 wieder angeregt, in welcher Aufschluß über die beiden Fragen gewünscht wurde: „1. Worin der Wirkungskreis der Dekane in der Diözese Speyer bestehe und ob denselben insbesondere die Vornahme jährlicher Visitationen obliege? 2. Ob der Herr Bischof eine Erweiterung des dekanatlichen Wirkungskreises und in welcher Ausdehnung beabsichtige?" Der Bischof ließ erwiedern, daß er allerdings die Erweiterung des amtlichen Wirkungskreises der Dekane in der eben zu bearbeitenden Amtsanweisung derselben beabsichtige, und ihnen die jährliche Visitation ihres Dekanatssprengels zur Pflicht zu machen gedenke.

Enkenbach, Hochspeyer, Otterbach, Otterberg, Schallodenbach, Trippstadt und Weilerbach das h. Sakrament ertheilt wurde. Nachmittags Visitation zu Kaiserslautern. Am 4. Juni Morgens zu Otterbach und Otterberg Visitation; Nachmittags zu Weilerbach vom Bischofe, zu Schallodenbach von Geissel Visitation. Am 7. Juni war Vormittags in Enkenbach, Nachmittags in Winnweiler Visitation, am folgenden Morgen Firmung zu Winnweiler, wozu auch die Firmlinge von Börrstadt und Imsweiler berufen waren. Nachmittags hielt der Bischof zu Imsweiler, der Dombechant aber zu Börrstadt Visitation. Am 9. Juni Morgens war Visitation zu Trippstadt, welche für den Pfarrer sehr ungünstig ausfiel. Am 10. Juni war Visitation und Firmung zu Lauterecken, wo auch die Kinder von Reipoltskirchen und Wolfstein sich einfanden; Nachmittags Visitation zu Reipoltskirchen. Sonntags den 13. Juni Vormittags die Weihe der Kirche und Firmung zu Kusel. Tags vorher war Visitation daselbst. Am 15. Juni ward zu Neustadt gefirmt. Den 19. Juni war Firmung zu Dürkheim, wohin auch die Firmlinge von Dackenheim, Freinsheim und Wachenheim kamen. Am 26. Juni ward zu Deidesheim das h. Sakrament der Firmung ausgespendet. Am 10. Juli war Visitation und Firmung zu Hambach, wohin der Bischof vom Domcapitulare, Dr. Weis, begleitet ward. Ausnahmsweise nahm der Prälat hier das Mittagsmahl im Pfarrhause. Zum Andenken an diesen Tag verehrte später der Bischof der Mutter des dortigen Pfarrers ein schönes, goldenes Kreuz. Am 17. Juli war die Kirchweihe, Firmung und Visitation zu Ramberg. Der genannte Domcapitular begleitete auch dorthin den Oberhirten. Am Feste der heiligen Schutzengel, den 4. Sept. 1836, wurde die neue Filialkirche zu Knittelsheim vom Bischofe eingeweiht. — Im Ganzen spendete er in der Diözese Speyer 7,432 Personen das h. Sakrament der Firmung. — Ueber die Rundreise des Bischofes im Dekanate Kaiserslautern findet sich im „Katholik," Jahrg. 1836, Juliheft. Beil. XXX. ein ausführlicher Bericht.

Letztere Verpflichtung könne jedoch nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, wenn die königliche Regierung sich entschließe, den katholischen Dekanen der Diözese Speyer ebenfalls, wie den protestantischen des Kreises, eine angemessene Vergütung, etwa 300 Gulden für jeden Dekan, zu ermitteln. Der Bischof bat zugleich die Regierung hiefür die nöthigen Schritte zu thun. Letzterer Antrag ward am 15. Dezember 1836 vom Bischofe erneuert; allein er hatte keinen erwünschten Erfolg, weßhalb auch die bereits abgeschlossene Dekanatsverfassung wieder bei Seite gelegt wurde. [681])

---

[681]) Unter der Amtsführung des Bischofes Richarz griff das Domcapitel, von demselben kräftig unterstützt, die Frage wegen Aufbesserung der verkürzten Dompräbendalbezüge wieder neu auf. Unterm 11. April 1836 wendete sich dasselbe, in einer ausführlichen Schilderung seiner bedrängten Lage an die königliche Kreisregierung, worin es unter Anderem bemerkte: „Die laufende Finanzperiode naht ihrem Ende und eine Neue beginnt mit dem Jahre 1837, bei welcher wir eine endliche Erfüllung unserer bis jetzt immer vereitelten Wünsche gewiß erhoffen dürfen, wenn die königliche Regierung, welcher alle Verhältnisse des Domcapitels genau bekannt sind, die Güte haben würde, unsere so gerechte Sache bei der allerhöchsten Stelle kräftig zu unterstützen.“ ꝛc. Außer dieser Eingabe richtete das Domcapitel, unterm 26. Mai 1836, auch wieder ein gleiches Gesuch an den König, worin außer den oft vorgeführten Gründen noch besonders betont wurde: „daß die Domcapitulare zu Speyer — im Vergleiche mit jenen der übrigen Diözesen — fortdauernd zu Entbehrungen verurtheilt sind, welche um so schmerzlicher fallen, da sie einer entehrenden Zurücksetzung unverkennbar ähneln und sie auf die niedrigste Besoldungsstufe unter alle ihre Standesgenossen, nicht nur im Königreiche, sondern nach angestellten Vergleichungen im ganzen deutschen Staatengebiete herabdrücken.“ ꝛc. ꝛc. Dieses Bittgesuch wurde dem Bischofe Richarz eingehändiget, um es bei Seiner Majestät dem Könige vorwortlich zu unterstützen. Der Oberhirte entsprach diesem Wunsche. Als indeß Richarz noch im Laufe dieses Jahres zum Bischofe von Augsburg und zum Reichsrathe ernannt wurde, und dem zu Folge bereits am 28. Januar 1837 von Speyer nach München abreiste, so ließ er sich dort zur besonderen Angelegenheit seyn, die schon so oft wiederholte Bitte des Speyerer Domcapitels allseitig und kräftigst zu unterstützen. Dieser Unterstützung gelang es auch, daß im neuen Staatsbudget des Ministerium des Innern für Staatsanstalten, 8,600 Gulden mehr als bisher für die Dompräbenden zu Speyer, eingestellt und genehmiget wurden, deren Auszahlung, in dem so oft nachgesuchten Betrage, eine Verfügung des Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Februar 1838 anordnete, was die königliche Regierung unterm 23. des folgenden Monats dem Domcapitel eröffnete. Der Bischof Geissel mit der gesammten Domgeistlichkeit rühmte in einem Dankschreiben vom 30. März 1838: „Dieser wohlthätige Akt einer wahrhaft landesväterlichen Großmuth ist für die altehrwürdige Mutterkirche des Bisthums Speyer und ihre Diener im gleichen Maße hocherfreulich. Die wiedererrichtete Kathedrale sieht jetzt die tiefen Wunden, welche ihr vor

§. 8. Der neue Domdechant und Bischof zu Speyer.

Nach langer Krankheit und abgezehrten Kräften wurde am 11. Mai 1836, Morgens halb zehn Uhr, der Speyerer Domdechant, Franz Donat Werner, wie wir schon hörten, in das selige Jenseits abgerufen und seine irdische Hülle, zur großen Trauer seiner bei ihm wohnenden alten Schwester und kranken Nichte, am 13. desselben Monats Nachmittags drei Uhr, zu Grabe getragen. Zwei Mitglieder des Domcapitels bewarben sich, außer dem Eichstätter Canonikus Thinnes, um diese Würde, der älteste Domcapitular Franz Christoph Günther und der Sekretär des Domcapitels, Johann Geissel. Der Erste stützte sich auf seine viele Dienstjahre und die von ihm begleiteten Aemter; der Letztere auf sein bisheriges Wirken für Kirche und Staat, welchem auch freundliche Empfehlung, namentlich jene des Bischofes Richarz, zur Seite stand. Nicht lange schwankten die Hoffnungen und Vermuthungen, welchem der Bewerber der Sieg zulächeln werde. Schon am 25. Mai ward Johann Geissel vom Könige zum Domdechanten und an demselben Tage, gänzlich unerwartet, der vierte Domvikar, Johann Peter Busch, an die Stelle Geissel's, um welche sich bereits Einer der ältesten Domvikare beworben hatte, zum Domcapitulare, ernannt. Diesen neuen Domcapitular hatte Richarz beabsichtigt zum Dompfarrer zu befördern, daher dessen vom Bischofe eigens, ohne vorgängige Mittheilung an den Betreffenden, eingeleitete Ernennung.

Doch es kamen bald noch weit unerwartetere Ereignisse. Unterm 20. September desselben Jahres wurde Richarz, ohne dieß nachgesucht zu haben, an die Stelle des am 16. August 1836 verlebten Bi-

fast vierzig Jahren die Hand der Revolution bis zum Tode geschlagen, wieder geheilt und wir, die unser Lebensloos an ihren Dienst geknüpft hat, fühlen die langen Entbehrungen von uns genommen und unsere, seit einer Reihe von Jahren erstrebten Wünsche und Hoffnungen glücklich erfüllt. Unsers allergnädigsten Königs eben so huldvoller als mächtiger Wille hat die Domkirche zu Speyer ihren andern Schwestern der Monarchie gleichgestellt, und, durch die königliche Gnade erhoben und gestärkt, dürfen wir, die lange verlassenen Diener dieser Kirche, von jetzt an einer besseren, durch keine Nahrungssorgen mehr getrübten Zukunft, mit Beruhigung entgegensehen." rc rc. Bei diesem schriftlichen Danke ließ man es nicht bewenden. Als König Ludwig am 1. Mai 1838 sein Hoflager in Aschaffenburg nahm, reiste der Bischof mit dem neuen Domdechanten, Dr. Weis, und dem Domcapitulare Wolf eigens dahin, um jenen Dank mündlich zu wiederholen und die Geistlichkeit der Diözese Speyer der ferneren Huld des königlichen Pfalzgrafen angelegentlichst zu empfehlen.

schofes zu Augsburg, Ignaz Albert v. Riegg, vom Könige ernannt und zum Reichsrathe in Bayern erhoben. [682]) Die deßhalb vorausgegangenen Verhandlungen waren ein nur Wenigen mitgetheiltes Geheimniß. Noch nicht war dieses Geheimniß in Speyer gelüftet, als am 29. September der Bischof Richarz dem neuen Domdechanten Geissel, vor dem pfarrlichen Engelamte, feierlich in der Kathedrale das Glaubensbekenntniß abnahm und ihn in seine Würde einführte. [683]) Um halb zehn Uhr desselben Tages erschien Richarz im amtlichen Kleide, der neue Domdechant ihm zur Seite, in der Sitzung des bischöflichen Rathes. Nach einer kurzen Ansprache über seine unerwartete Beförderung ließ er durch seinen Sekretär, den Domcapitular Geißler, in Anwesenheit der übrigen Räthe, die bereits eingetroffenen königlichen Dekrete vorlesen, durch welche derselbe zum Bischofe von Ausgsburg und zum Reichsrathe ernannt war. Mit Thränen im Auge drückte Richarz den Schmerz über seine Trennung von der Speyerer Diözese aus, unter dem Bemerken, daß er hiebei den größten Trost darin finde, daß bereits von Seiner Majestät dem Könige ihm ein eben so tüchtiger, als würdiger Nachfolger erkoren sei. Das Rathscollegium war darob in der höchsten Spannung als von dem genannten Sekretär das dritte königliche Dekret vom 20. September verlesen ward, welches die Verleihung des erledigten Bisthums Speyer an den vor kaum drei Stunden installirten Domdechanten, Johann Geissel, beurkundete. Dieser erklärte mit gerührtem Herzen und weicher Sprache, wie unerwartet ihm diese Gnade des Königs gekommen, wie sehr er sich gegen dieselbe gesträubt und wie weit erwünschter es ihm gewesen wäre, noch länger als Domdechant an der Seite des bisherigen Oberhirten zu wirken,

---

[682]) Richarz sollte besonders dem neuen Benediktiner-Stifte zu St. Stephan daselbst aufhelfen. Dieses Kloster ward durch päbstliches Breve vom 19. Mai 1836, gestiftet, beziehungsweise von Metten dahin verpflanzt. Barnabas Huber, ehemaliger Conventual von Ottobeuern, ward in der Kirche zum h. Kreuze am 20. Aug. 1835 zum ersten Abte geweiht. Mit dem Kloster ward ein Gymnasium verbunden. Es machte dem neuen Bischofe viele Sorge und Kummer. — [683]) Domcapitular Busch ward erst am Theresien-Tage, den 15. Oktober 1836 vom neuen Domdechanten Geissel, installirt. Bernhard Viktor Zahm, bereits am 24. Juli 1836, als Pfarrer von Ebernburg, an die Stelle des Franz Roth zum Domvikar ernannt, wurde erst am 6. November desselben Jahres vom Domprobste Miltenberger, in sein Amt eingeführt. — Zahm war am 19. Mai 1807 zu Großbliedersdorf geboren, erhielt am 8. Sept. 1831 in Speyer die Priesterweihe, bald die Kaplanei zu Landau und dann die Pfarrei Ebernburg. Er war längere Zeit Sekretär des hochw. Bischofes Nikolaus und Chorregent der Kathedrale und starb am 10. Sept. 1854.

denn als dessen Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle erhoben zu werden. Nur das Vertrauen, fügte er bei, welches er auf die getreue Unterstützung seiner bisherigen Amtsbrüder, welche seine Gesinnungen und seinen Charakter kennen, erleichtere es ihm, sich der schweren, verantwortungsvollen Bürde des oberhirtlichen Amtes zu unterziehen. „Die geistlichen Räthe standen — ob der gänzlich unerwarteten Botschaft — wie versteinert umher.“ Diese Betroffenheit unterbrach endlich der Domprobst und Vorstand des Rathscollegiums, Joseph Miltenberger, welcher nunmehr Namens der Versammelten den Glückwünschen für den bisherigen, so wie für den neuernannten Oberhirten eben so treffende als herzliche Worte lieh, den Verlust erläuterte, welcher der Diözese bei dem Scheiden des Bischofes Richarz bevorstehe, dann aber auch die Hoffnungen schilderte, welche sich an die Wahl seines Nachfolgers knüpfen. [684])

„Diese Nachricht, — so schildert diese Ernennungen der „Katholik,“ — welche sich bald in der Diözese verbreitete, hat allgemein eine mit Traurigkeit gemischte Freude hervorgerufen. Da Verlust und Gewinn hiebei mit einander bekannt wurden, war es schwer zu bestimmen, welche Gefühle und Empfindungen die stärkeren gewesen. Auf der einen Seite war es ein großer Verlust, daß der Oberhirte, der noch nicht ein Jahr in unserer Mitte weilte und doch schon durch seine eingreifende Thätigkeit, seine umsichtige, feste Verfahrungsweise, sein ernst-mildes Wesen, seine würdevoll-einfache Erscheinung, seine kurze und geräuschlose, aber doch in die Sache selbst tiefeingreifende Verwaltung, das Vertrauen sich in einem so hohen Grade erworben hatte, dem noch so vieler Anordnungen bedürftigen Bisthume, schon entzogen wurde. Auf der anderen Seite hat es eine allgemeine Freude unter der Geistlichkeit und unter allen Classen der Bewohner verursacht, daß ein Mann, der im Lande geboren ist, der in vielen Beziehungen des kirchlichen und bürgerlichen Lebens, namentlich seit vierzehn Jahren als geistlicher Rath und seit länger schon als katholischer Religionslehrer des königlichen Gymnasiums zu Speyer und als königlicher Kreisscholarch mit allgemein anerkannter Thätigkeit gewirkt hat, der die Institutionen, wie die Sitten und Richtungen des Landes aus langjähriger Beobachtung und aus dem Leben selbst kennt, der als Priester und Gelehrter eine gleich hohe Achtung genießt und noch

[684]) Chronica episcopatus Spirensis.

in dem kräftigsten Mannesalter steht, als Bischof in Zukunft vorstehen werde." [685])

Der Abzug des Bischofes Richarz auf seinen neuen Wirkungskreis verzögerte sich noch einige Monate. Mittlerweile wurden die Wahlen der Abgeordneten zur Ständekammer vorgenommen. [686]) Die in München ausgebrochene Cholera verschob deren Einberufung. Endlich wurde die Eröffnung der Ständekammer auf den 2. Februar 1837 festgestellt. Montags den 23. Januar eröffnete Richarz dem Domcapitel, daß er als Reichsrath die Reichsraths-Kammer in München beziehen müsse und demnächst Speyer verlassen werde. Das Domcapitel veranstaltete deßhalb auf den 26. desselben Monats ein Abschiedsmahl im Speisesaale des Clerikalseminars und beschloß den scheidenden Bischof bis nach Germersheim zu geleiten. Letzteres unterblieb, da Richarz am 28. Januar in früher Morgenstunde von Speyer abreiste. Derselbe hatte zwei Tage vorher dem Generalvikare und Domprobste Miltenberger die besondere Vollmacht übertragen: „In allen jenen Gegenständen, worüber auch sede vacante ein Beschluß des Ordinariats erlaubt ist, die Beschlüße dieser Stelle nach eigener, gewissenhafter Ueberzeugung und nach den canonischen Vorschriften, in des abwesenden Bischofes Namen zu genehmigen, oder zu modifiziren und abzuändern und nur für unvorhergesehene Fälle einer ganz außerordentlichen Wichtigkeit, jenem den Beschluß sammt den Akten zuzusenden." Die päbstlichen Bullen vom 21. November 1836 für Richarzens Beförderung nach Augsburg waren damals noch nicht eingetroffen. Erst am 18. Februar eröffnete der in München weilende Prälat, daß er seine Vollmachten für Augsburg erhalten und nunmehr jene für Speyer erloschen seyen. Dabei sprach er „den innigsten, nie erlöschenden Dank aus für den Rath und Beistand, den ihm alle Domcapitulare geleistet, für die Liebe, die dieselben ihm erwiesen, für die Treue die sie erprobt haben, mit der Versicherung, daß er nie aufhören werde, jene Gesinnung gegen die Domcapitulare zu bethätigen, welche sie während des schönen Zusammenlebens kennen gelernt und mit Vertrauen belohnt haben." Am 23. Februar, an welchem Tage Morgens neun Uhr der Domprobst Miltenberger mit acht Stimmen von zehn Wählern zum Capitularvikare erkoren wurde, erwiederte das Dom-

---

[685]) Jahrg. 1836. Novemberheft. Beil. LXVI. — [686]) Als Abgeordneter der katholischen Geistlichkeit des Bisthums Speyer wurde damals der Pfarrer zu Edenkoben, Franz Joseph Weiß, jetziger Domdechant zu Speyer, gewählt.

capitel in einem noch verbindlicheren Dankschreiben die Abschiedsworte seines bisherigen Oberhirten. [687])

Dieser hatte auch einen Abschiedsgruß an die Speyerer Bisthumsgenossen gerichtet, welchen das Domcapitel, „von den Gefühlen unauslöschlicher Verehrung und innigster Dankbarkeit gegen den scheidenden Oberhirten bewegt und von den gleichen Gesinnungen bei den Mitbrüdern im Bisthumsverbande lebendig überzeugt," von allen Kanzeln der Diözese verkünden ließ. [688]) Derselbe beginnt also:

„Die Stunde der Trennung hat geschlagen, — meiner Trennung von der Gottesgemeinde, die mir theuer ist, die seit meiner Vereinigung mit ihr der einzige Gegenstand meiner Sorge war. Die Stimme des heiligen Vaters im Einklange mit der Stimme unseres allergnädigsten Königs ruft mich in einen anderen Wirkungskreis. Ich folge nicht eigenen Gelüsten, sondern dem Willen des Herrn, — getroster, weil ich weiß, wessen Hände den Stab zu führen bestimmt sind, den ich niederlege." ... „Ich bin geschieden von Euch; aber ich werde nie ganz von Euch scheiden. Zwei Güter, auf deren unendlichen Werth ich bei meiner Ankunft in Eurer Mitte Euch aufmerksam gemacht habe, — Glaube und Liebe — werden als mächtige Bande, — so gelobe ich's von mir, so hoffe ich's von Euch, — uns ferner vereinigen, vereinigen im Leben und im Tode. In Glaube und Liebe vereint werde ich ferner, nur mit Ausschluß aller amtlichen Beziehungen, Euch als die Meinigen, mich als den Eurigen ansehen, und wünschen und hoffen, daß Ihr mich eben so ansehet." ꝛc. ꝛc. [689])

[687]) Eine für Richarz begeisterte Feder schreibt: „Kein Bischof hat innerhalb sechszehn Monate so viel und mit solchem Erfolge in Temporalibus und Spiritualibus gewirkt, wie Richarz, dessen Geistesgröße wohl keinem der Bischöfe seiner Zeit nachstand. Dieses Zeugniß ist die Wahrheit einem Manne schuldig, von dem die heutige, theils lässige, theils excentrische und exaltirte Welt zu schweigen gewohnt ist. In dem Felsenmanne war die Concordia sacerdotii et imperii eine heilige Sorge und sein Geist, groß und selbstständig, verstand es so gut wie Einer, Friede zu halten, ohne den unwandelbaren Prinzipien der Kirche das Mindeste zu vergeben." ꝛc. Wiener allgemeine Literatur-Zeitung vom 2. Okt. 1865. — [688]) Außer dem Hirtenbriefe beim Antritte des Bisthums und diesem Abschiede hatte Richarz kein anderes Pastoralschreiben in der Diözese Speyer erlassen. Das Fastenpatent vom 8. Februar 1836 wurde ohne Hirtenbrief ausgegeben, welches auch für das Jahr 1837 und 1838 als fortdauernd, ohne besondere Publikation, — um das vorgeschriebene Placetum regium nicht nachsuchen zu müssen — betrachtet wurde. — [689]) Siehe „Katholik." Jahrg. 1837, Märzheft S. 297. Dombechant Foliot schreibt

§. 9. Amtseinführung des Bischofes in Augsburg.

Schon ehevor dieser Abschiedsgruß von den sämmtlichen Kanzeln des Bisthums Speyer verkündet ward, hatte Richarz am 22. Februar 1837, also am Feste der Stuhlfeier des heiligen Apostelfürsten Petrus an der Kirche zu Antiochien, feierlichen Besitz von dem bischöflichen Stuhle des heiligen Ulrich in Augsburg genommen. Bereits Abends zuvor, wie am frühen Morgen, hatte das Geläute aller Glocken den Bewohnern der Stadt die Festlichkeit des Tages angekündigt. Gegen neun Uhr begaben sich die Geistlichen der Augsburger Pfarrkirchen unter Vortragung ihrer Kreuze auf den hohen Chor der Kathedrale. Dort wurde das Hochamt von der allerheiligsten Dreifaltigkeit gesungen. Während des Hochamtes verfügten sich die Geistlichen der Pfarrkirche St. Moriz in den bischöflichen Hof, um den dort harrenden Oberhirten, den Pilgerhut auf dem Haupte, zur Kirche des heiligen Petrus am Perlach zu geleiten, wo von ihm das Reisegebet verrichtet und die Pontificalkleider angelegt wurden. Nach beendetem Hochamte in der Kathedrale setzte sich von dort aus die Prozession zur St. Petrus-Kirche durch die Karolinen-Straße in Bewegung. In der genannten Kirche ward der Bischof vom Domcapitel begrüßt, das Kreuz ihm zum Kuße gereicht und unter Absingung der vorgeschriebenen Antiphonen und Lieder der feierliche Rückzug zur Domkirche geordnet. Diese konnte die Menschenmenge, welche zur erhabenen Feierlichkeit von allen Seiten herbeiströmte, nicht aufnehmen. Voran zogen die Schüler des Gymnasiums und Lyzeums zum heiligen Stephan. Denselben schloß sich ein Chor Sänger aus diesen Schulen an. Jetzt folgten die Benediktiner des St. Stephan Stiftes, denen zunächst die Geistlichen vom Lande. An diese reihete sich der Clerus der Stadtpfarreien von St. Maximilian, St. Georg, St. Ulrich und der heiligen Afra, von St. Moriz und des Domstiftes mit ihren Kreuzen und Fahnen. Hierauf kam eine Gruppe Trompeter mit rauschendem Zwischenspiele. Diesen folgten die Domvikare und

---

von diesem Bischofe, der ihn zum Domcapitulare beim Könige empfohlen hatte: „Tiefe Gelehrsamkeit und strenge Consequenz, womit dieser Oberhirte zugleich ein an den Bischöfen Speyers nicht gewohntes Rednertalent verbunden und in der That entwickelte, waren unter andern die hervorragenden Eigenschaften, welche den in jeder Beziehung würdigen Mann auszeichneten. Nur zu kurze Zeit verwaltete er unsere Diözese.“ 2c. 2c.

Domcapitulare, denen zunächst der Bischof, in hoher, ehrfurchtgebietender Gestalt, unter dem Baldachin den Segen spendend. Der Magistrat, die Gemeinde-Bevollmächtigten und Bediensteten der Stadt bildeten den Schluß des langen, feierlichen Zuges. Am Haupteingange der Kathedrale ward dem Bischofe das Weihwasser und der Weihrauch gespendet. Er schritt zunächst zur Anbetung des Allerheiligsten, zum Frohnaltare, von diesem zum Hochaltare, ward dann vom Domcapitel zu dem bischöflichen Throne geleitet, worauf die Verlesung der Bullen erfolgte. In einer Ansprache über die Worte des Heilandes: „Wer der Größte unter Euch ist, der soll Euer Diener seyn," erklärte der Oberhirte dem Clerus und Volke die Grundsätze und Vorsätze seiner bischöflichen Amtsführung. Während der feierlichen Absingung des „Te Deum" fand die Huldigung der anwesenden Geistlichkeit statt. Die Festlichkeit schloß mit dem bischöflichen Segen und mit der Spendung des hiebei üblichen Ablasses. Was bei dieser Festlichkeit vorzüglich die Gemüther anzog, war die freundliche Einfachheit und Herzlichkeit, welche sich in den ungekünstelten und dabei so rührend eindringlichen Worten kund gab, die der neue Oberhirte in der Kirche und nachher in seiner Wohnung [690]) an diejenigen richtete, welche sich in den verschiedenen Berührungen ihm genaht hatten, in welchen sie zu demselben, theils in der Kirche, theils im Staate stehen werden. In dem schönen Hirtenbriefe über die christliche Pilgerschaft, welchen der Oberhirte am Tage seiner Amtseinführung ausgab, erklärte er offen: „Ich müßte mich einer Sünde schuldig bekennen, hätte ich

---

[690]) Der Festgesang, welchen die Schüler des katholischen Gymnasiums zum Schluße der Feier vor der Wohnung des Bischofes, aufführten, enthielt die Strophen:

„Zur Huldigung nimm, was wir fühlen,
Was schwach nur singet unser Lied;
Das Sehnen soll sich heute stillen,
Und Wonne füllen das Gemüth.
Als Du aus Spira Dich entrissen,
Die Hand den letzten Segen winkt,
Siehst Deine Treuen Du zerfließen
In Trauer, die im Auge blinkt.
Was Du mit Wehmuth mußtest lassen,
Will jetzt Augusta neu Dir seyn!
Will treu und liebend Dich umfassen
Und Deinem Dienste ganz sich weih'n.
Du kommst mit hoher Priester-Würde,
Ein Fels der Kirche auserseh'n,
Um in die jüngst verwaiste Hürde
Als Oberhirte einzugeh'n.
Dir jubelt heut die Kathedrale,
Zum freundlichen Willkomm geschmückt,
Du stehst in Gott geweihter Halle
Ein neuer Vater ihr geschickt.
Du wirst die Anvertrauten führen
Mit sanftem Stab' auf grüner Flur,
Wirst sorgen treu, daß sie nicht irren,
Daß gern' sie folgen Deiner Spur.
Sie werden Deine Stimme kennen,
So wie auch Du die Deinen kennst;
Sie werden nie sich von Dir trennen,
Wie Du Dich nie von ihnen trennst." rc. rc.

Auch eine Ode, beginnend: „Augusta freue Dich" rc. ward an demselben Tage dem neuen Oberhirten geweiht.

selbst das Band zu lösen getrachtet, welches mit der Kirche zu Speyer mich vereinte und in welches gegenseitige Liebe der bleibenden Erinnerungen so manche gewebt hat. Aber dem Herrn hat es gefallen, ohne mein Zuthun, mich auf diese Stelle zu berufen und dem Herrn soll, wie der heilige Augustin beim Antritte seines Bisthums Hippon sagt, der Diener nicht widersprechen.“ &c. &c. [691])

Noch am Tage der feierlichen Inthronisation verfügte sich der neue Oberhirte von Augsburg in das Diözesanklerikalseminar nach Dillingen. Wir vernehmen hierüber Nachstehendes: „Schon in Wertingen ward der neue Oberhirte von dem königlichen Landrichter an der Spitze der übrigen Beamten, so wie von der Geistlichkeit des Ortes und der Umgebung begrüßt. Auch hatte sich der Regens und Administrator des Seminars eingefunden, um den ersehnten Oberhirten zu empfangen und nach Dillingen zu begleiten. Dort, wo jener bei schon eingetretenem Dunkel der Nacht ankam, war die Pforte des Seminars festlich geschmückt und zwei Reihen von Fakeln bildeten einen glänzenden Gang durch den inneren Hof, nach einem Halbkreise von Fichten und Orangen, in dessen Mitte sich eine vierseitige Pyramide mit flammender Opferschale auf ihrer Spitze erhob. An den vier Seiten der Pyramide drückten die Worte Obedientia — Caritas — Fides Jesu — Castitas — in Feuerschrift die Gelübde der vier und fünfzig Alumnen aus, welche ihren neuen Oberhirten mit einem schön vorgetragenen Chorale, unter Theilnahme einer großen Anzahl von Zuhörern, ehrfurchtsvoll begrüßten. Am folgenden Morgen erhielten die sämmtlichen Alumnen in der schönen Lyceumskirche die niederen Weihen. Am 24. Februar ertheilte der Bischof den älteren Zöglingen das Subdiaconat, am folgenden Tage aber das Diaconat. Ungeachtet des ungestümsten Wetters wohnten an allen dreien Tagen viele Menschen sowohl der Weihe, als dem festlichen Zuge nach und von der Kirche bei. Am letzten Tage trugen die Zöglinge des Schullehrerseminars daselbst durch einen schönen Choralgesang, der nach dem Evangelium anhob und bis zum Segen des Bischofes fortdauerte, das Ihrige zur Verschönerung der feierlichen Handlung bei. Noch am 25. Februar verließ der Oberhirte die geistliche Pflanzschule seiner Diözese, um nach Augsburg zurückzukehren.“ [692])

---

[691]) Der Hirtenbrief ist abgedruckt im „Katholik.“ Jahrg. 1837. Aprilheft. S. 66—75. — [692]) „Katholik.“ Jahrg. 1837. Märzheft. Beil. S. CXIV.

§. 10. Weiteres Leben und Wirken zu Augsburg.

Mit der Versetzung des Bischofes Richarz von Speyer nach Augsburg ist unsere Aufgabe beendet. Um jedoch einen Ueberblick über das weitere, eben so reiche als segensvolle Wirken des geistreichen, thatkräftigen, edlen Mannes bis an sein seliges Ende zu gewähren, erlauben wir uns, den betreffenden Theil des geschichtlichen Lebens-Abrisses aus der gewandten Feder des Domcapitulars Steichele zu Augsburg hier mit einigen Abkürzungen einzufügen.

„Als Bischof Peter das Bisthum Augsburg antrat, hat er sich als Ziel seines Wirkens und Strebens tief zu Gemüthe geführt, seine Priester und sein Volk kennen zu lernen, Priester und Volk zu bilden, Priester und Volk dem Reiche Gottes zu gewinnen. Mit weiser Umsicht dachte er über die Wege nach, welche für den Bischof einer Diözese von so großem Umfange, von so eigenthümlichen Verhältnissen, zur Erreichung solchen Zieles die geeignetsten seyn möchten. Um Priester und Volk zu sehen, um in allen Theilen des Bisthums an Ort und Stelle, nach den Obliegenheiten des bischöflichen Amtes aufzutreten, wie dessen Segnungen walten lassen zu können, faßte er schon im ersten Jahre seiner Amtsverwaltung den Entschluß und führte ihn mit Gottes Beistande aus, in Zeiträumen von je zwei Jahren die ganze Diözese zu bereisen. [693]) Er spendete sohin auf diesen Reisen jährlich in der Hälfte seines Kirchensprengels die heilige Firmung, prüfte hiebei lange Zeit persönlich die Jugend in den Religionskenntnissen, versammelte um sich die Geistlichen des Firmungsbezirkes, erkundigte sich nach dem Stande der Seelsorge und den religiösen Bedürfnissen der Gemeinden, schaffte Abhilfe begründeten Beschwerden und vollzog auf diesem Wege, neben besonderer Einsichtsnahme vom Zustande einzelner Gemeinden, Kirchen und Klöster, das Geschäft der bischöflichen Visitation in einer Weise, wie es seiner Ueberzeugung nach für den Bischof in eigener Person am ausführbarsten und der Diözese am ersprießlichsten war. Tief eingreifend in die religiöse Bildung und das sittliche Leben des Volkes waren jene beiden Anordnungen über Ertheilung des christlichen Unterrichtes an die Jugend und über die Verwaltung des Bußsakramentes, welche der Bischof gleichfalls bald nach dem Bisthumsantritte erließ und fortan mit ernstem Nachdrucke festhielt. Damit seinem Bisthume ein Klerus

[693]) Siehe hierüber „Katholik." Jahrg. 1839. Februarheft. Beil. S. XXX. und Dezemberheft. Beil. S. CXXVII.

von gründlicher Wissenschaft wie ächter Frömmigkeit herangebildet werde, wendete er der Auswahl wahrhaft berufener und befähigter Adspiranten des geistlichen Standes seine vorzüglichste Sorgfalt zu, regelte er in der wohlbemessensten Weise die philosophischen und theologischen Studien dieser Jünglinge, verschaffte er sich die möglichsten Garantien über den religiös-sittlichen Gehalt derselben, ließ er die Prüfungen der Weihecandidaten in seiner Gegenwart mit aller Strenge vornehmen, weilte er auf seinen Amtsreisen, so lange es seine Gesundheit gestattete, am liebsten im Kreise seiner Seelsorger, um Fragen der geistlichen Wissenschaft mit ihnen zu besprechen und Angelegenheiten des heiligen Berufes zu berathen. Das Priester-Seminar zu Dillingen, jährlich von ihm besucht, dankt seiner Einsicht und Vorsorge wesentliche Verbesserungen. Die Verhandlungen über die schon lang angestrebte und heiß ersehnte Unterstützungsanstalt für emeritirte und hilfsbedürftige Geistliche der Diözese, brachte sein weises und energisches Eingreifen zum befriedigenden Abschluße und er genoß den unbeschreiblichen Trost, diese Anstalt in's Leben einführen zu können, und ihr gesegnetes und Segen spendendes Gedeihen noch mit eigenen Augen zu schauen."

„Seiner Geistlichkeit war er, wenn es die priesterliche Sitte und die Pflichterfüllung bedurfte, ein genauer, ein gestrenger Bischof. Allein sein Herz schlug warm für seine Priester und sein gewaltiges Wort stand abwehrend und schützend für sie ein, wenn ihrer Würde und ihrer Stellung von wem immer nahe getreten werden wollte. Er trug mit ihnen voll väterlicher Liebe und Obsorge den Druck und die Leiden der schweren Tage von 1848 und 1849, gab ihnen in mündlichen Berathungen und in schriftlichen Anordnungen die heilsamsten Anleitungen zu möglichstem Schutze ihrer Rechte und ihres Besitzes gegenüber den Ablösungsforderungen jener Jahre; aber er bekannte auch gerne, seine Freude und seinen Trost in der Treue und Opferwilligkeit seiner Geistlichen zu finden, und wußte sich ihrer Mitwirkung versichert, wenn er seine eindringlichen Hirtenworte erließ, zur Warnung des Volkes vor den Schwindeleien gottloser Freiheits- und Gleichheits-Prediger und vor den Wühlereien der Umsturzpropaganda und des Sektengeistes. — Die Klöster des Bisthums, zum großen Theile unter seiner Verwaltung neu erstanden, hatten an ihm einen sorgenden und helfenden Freund und Vater in geistlichen, wie in weltlichen Sachen, und es kann in voller Wahrheit gesagt werden: was diese

blühenden und segensreichen Anstalten in diesem Bisthume jetzt sind, das sind sie durch den Bischof Peter geworden."

„Ihm verdankt der bischöfliche Stuhl von Augsburg die endliche und völlige Einsetzung in die durch das Concordat ihm zugesicherten Collatur-Rechte; denn sein Scharfsinn in der Beweisführung und seine unbesiegbare Beharrlichkeit in Verfechtung dieser Rechte bestanden vor dem Gerechtigkeitssinne der Könige, Ludwig und Maximilian II., so daß der Bischof, nachdem schon im Jahre 1847 das von ihm in der Sache verfochtene Prinzip vom Throne aus Anerkennung gefunden, noch im Jahre vor seinem Hinscheiden die Freude erlebte, durch eine feierliche Urkunde Seiner Majestät des Königs Maximilian II. vom 24. Juni 1854, das freie Collationsrecht des Bischofes von Augsburg auf 121 Pfründen der Diözese anerkannt und seinem Stuhle gesichert zu sehen. — Mit Liebe und Sorgfalt pflegte er Alles, was die christliche Kunst in ihren verschiedenen Richtungen zur Hebung der Würde der Religion, zur Erhöhung der Gottesdienstfeier, zur Veredlung des christlichen Gemüthes zu bieten und zu wirken vermag. Daher wurde in den letzten Jahren seiner Wirksamkeit die Restauration seiner Domkirche ein besonderes Ziel seiner Wünsche; und während er im ersten Werke dieses Strebens, in dem herrlichen Glasgemälde auf der Ostwand des Chores, seinem religiösen Kunstsinne und seiner Freigebigkeit selbst ein Denkmal schuf, kam seinen Ideen und Entwürfen die Opferwilligkeit Anderer mit einer Freudigkeit entgegen, daß er noch das bewunderte Werk der Bildhauerkunst, den neuen prachtvollen Hochaltar des Domes, schauen und die Restauration des Chores nahezu vollenden konnte. — Endlich sei noch der Missionen erwähnt, welche Bischof Peter, als ein außerordentliches Seelsorgemittel gegenüber den durch die Erschütterungen der jüngsten Vergangenheit gesteigerten, religiösen und sittlichen Gebrechen der Zeit, in den letzten Jahren seines Lebens mit großen persönlichen Opfern, zu unendlichem Segen für Tausende seiner Angehörigen, in Anwendung brachte. Diese Missionen durch alle Gegenden des großen Bisthums von den ihm besonders liebgewordenen Priestern der Gesellschaft Jesu, an einigen Orten auch durch die Missionäre aus der Congregation des allerheiligsten Erlösers abgehalten, bilden die letzte, hervorragende That seines Wirkens im Oberhirtenamte und unter dem Segen dieses Werkes, — wenige Stunden vor seinem Hinscheiden hatte die Mission für die Büßer im Strafhause zu Kaisheim geendet — entfiel der Hirtenstab über das Bisthum

Augsburg, achtzehn Jahre lang mit Kraft, Weisheit und Würde geführt, den Händen des sterbenden Bischofes." [694])

„Die Versammlung der deutschen Oberhirten zu Würzburg, im Herbste des Jahres 1848 — als deren Sekretär er gewählt wurde — gab dem Bischofe Peter Gelegenheit, nach dem Maße seiner Geistesbildung, seiner Weisheit und seiner Erfahrungen, auch für das Interesse der gesammten katholischen Kirche Deutschlands sein einflußreiches Wort geltend zu machen. Eben so nahm er, obwohl an persönlichem Erscheinen auf der Versammlung zu Freising im Jahre 1850 durch Krankheit verhindert, den regsten Antheil an den Verhandlungen der bayerischen Bischöfe in Bezug auf die Angelegenheiten der katholischen Kirche Bayerns; und sein berühmt gewordener Zusatz bei Unterzeichnung der Freisinger Denkschrift: „„Für das Concordat — das ganze Concordat — nichts als das Concordat,"" anfangs vielfach mit Befremden aufgenommen und schnellfertig verurtheilt, fand zu seinem Troste und zum Gedeihen der Sache, endlich eine glänzende Rechtfertigung."

„In den Reichsrath des Königreichs Bayern war Richarz an demselben 20. September 1836, an welchem er zum Bischofe von Augsburg ernannt wurde, berufen worden. Durch Reinheit der Gesinnung, tiefe Einsicht in des Volkes Wohl und Bedürfniß, kraftvolle Vertretung von Recht und Wahrheit, gediegene Treue gegen seinen König, wie gegen seine Kirche, ist derselbe in kurzer Zeit der

---

[694]) Schon unterm 19. Februar 1853 hatte sich Bischof Richarz mit seinem Amtsbruder und Freunde zu Speyer wegen dieser Missionen in einen Briefwechsel gesetzt. Unterm 6. August 1853 schrieb er Letzterem hierüber: „Den allergrößten Dank für die Winke, deren Befolgung mir zu den beiden Missionen in Dillingen und Augsburg verholfen haben. Letztere ist nun auch beendet und mit einem Erfolge, der meine schönsten Hoffnungen übertraf. Den inneren Erfolg kann freilich nur Gott sehen; — aber wenn nicht alles Lüge und Täuschung ist, was in des Menschen Antlitz und Handlung sich spiegelt, so war der Eindruck ein gewaltiger — tiefer — dauernder. Ich danke Gott mit Tausenden, daß ich diese Tage erlebt, daß ich diesen Segen des begeisterten Wortes gesehen habe!" Der Staatsminister v. Abel schrieb hierüber aus Stammsried den 11. August 1853 nach Speyer: .... „Die Missionen zu Dillingen und Augsburg und das bewunderungswürdige Benehmen des hochw. Bischofes Peter, haben alle kath. Herzen mit Freude und Jubel durchdrungen. Daß gerade dieser Bischof für die Jesuiten-Missionen in solcher Weise eingetreten, ist für die kath. Sache ein wahrer Triumph, — ist ein neuer Beweis, wie die Ausgießung des h. Geistes unwiderstehlich wirket." 2c. 2c.

Kammer Zierde geworden.... Es genüge, hier an den Landtag des Jahres 1846 zu erinnern, welcher den Glanzpunkt seiner Wirksamkeit als Mitglied des Reichsrathes bildet. Es galt auf diesem Landtage, für die Rechte und Ehre der katholischen Kirche einzustehen und unwürdige Angriffe auf ihre Diener und ihre Institute abzuwehren. Bischof Richarz that dieses mit einer Hingebung für die gute Sache, einer Begeisterung für das Recht der Kirche, einer Geistesschärfe und Redegewalt, daß ihm nicht nur der Dank und die Bewunderung der Katholiken von ganz Deutschland, sondern — der schönste Lohn seines Kämpfens — auch der besondere Beifall des Pabstes Gregor XVI. zu Theil wurde.... Im Jahre 1848 bei Berathung des Gesetzentwurfes über die Ablösung der Grundlasten, war es das letzte Mal, daß Bischof Peter seine Stimme für die Rechte der Kirche, wie für des Volkes wahres Wohl im Reichsrathe erhob. Denn gegen Ende dieses Jahres trat schwere Erkrankung ein, und er sah sich daher außer Stande, den Obliegenheiten seines Amtes als Reichsrath, während des für 1849 einberufenen Landtages, Genüge zu thun. In gewissenhafter Erwägung, daß der Ernst der Zeit eine Lücke in den Reihen der Vaterlandsfreunde nicht dulde, hielt er es für seine Pflicht, durch Resignation auf die Würde eines Reichsrathes diesen Posten für einen noch dienstfähigeren Nachfolger zu eröffnen." [695])

„Durch die zweite Hälfte der Lebenszeit unseres seligen Bischofes zog sich eine Kette von Krankheitsfällen, hervorgegangen aus frühgebildeten Brustleiden, welche seine letzten Jahre wiederholt lebensgefährlich bedrohten. [696]) Vom Herbste des Jahres 1854

---

[695]) Seine bezügliche Bitte wurde vom Könige durch nachstehendes, huldvolles Handschreiben gewährt: „Lieber Herr Bischof! Sehr leid ist Mir, daß Gesundheits-Umstände Sie bewogen, auf die Würde eines Reichs-Rathes zu resigniren. Nur mit Widerstreben nehme Ich sie an. Ihre Wirksamkeit in jener Eigenschaft war stets ein sprechender Beweis so von dem Reichthume ihrer Kenntnisse und Erfahrungen, wie von jenen treuen und anhänglichen, nur auf des Landes und der Kirche Frommen gerichteten Gesinnungen, für welche Ich Ihnen Meine Anerkennung ausdrücke und mit aufrichtiger Werthschätzung verbleibe Ihr wohlgewogener König Max. Nymphenburg, den 13. Januar 1849." — Die Verdienste des Bischofes um Kirche und Staat in Bayern anerkennend, hatte bereits der König Ludwig demselben am 1. Januar 1843 das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone und damit die Adelswürde, am 1. Januar 1847 aber das Commenthurkreuz desselben Ordens verliehen. — [696]) Nach einer Nachricht aus der Wiener Literaturzeitung vom 2. Okt. 1865 hat Richarz wegen seiner Kränklichkeit den ehe-

an aber steigerten sich diese Leiden sichtlich. Bald konnte er nicht mehr das Haus, kaum noch das Zimmer verlassen. Am 6. März 1855 schrieb er selbst über seinen Zustand an einen Freund: „„An Ihrem in die Länge sich ziehenden Unwohlseyn nehme ich um so innigeren Antheil, je härter mein eigenes Loos von Tage zu Tage wird. Von dem beschwerlichsten Husten Tag und Nacht geplagt, habe ich seit einigen Wochen jeden Morgen einen Ringkampf auf Leben und Tod zu führen, um das Gemeingut aller Sterblichen — um Luft."" Am grünen Donnerstage — den 5. April — ließ er sich feierlich in Gegenwart seines Domcapitels das heilige Abendmahl reichen und empfing die letzte Oelung. [697]) Unter allen Leiden der den Körper allmählig aufreibenden Krankheit blieb übrigens der Geist ungetrübt und ungeschwächt. Manche umfassende Arbeit, von seiner Hand gefertigt, stammt aus den erträglichen Abendstunden des letzten Winters. Von ihm wurden, bis wenige Tage vor seinem Hinscheiden, die Hauptgeschäfte der Diözesanverwaltung fortwährend persönlich geleitet. Bald nach der ersten Vorbereitung auf den Hintritt in die Ewigkeit, als sein Befinden nochmalige Besserung auffallend zu versprechen schien, schrieb er mit

---

maligen Stadtpfarrer zu Arnstein und nachmaligen Oberbibliothekar zu Würzburg, Dr. Anton Ruland, jenen Mann, der 1848, 1864 — und 1867 — als Abgeordneter der zweiten Kammer zu München „geredet wo Alle geschwiegen und sich gebeugt," zweimal zu seinem Nachfolger vorgeschlagen — „doch etwas hinderte die Ernennung — Rulands Bescheidenheit." — Ende Septembers 1851 begleitete Ruland unsern Prälaten auf der Heimreise von Meran, wo dieser zur Pflege seiner Gesundheit anderthalb Monate verweilt hatte. —

[697]) Ein Brief aus der nächsten Umgebung des Kranken berichtete am 8. April 1855 nach Speyer: „Schon von seinem vorjährigen Sommeraufenthalte in Lindau kam der Bischof krank nach Augsburg zurück. . . . Den Winter hindurch kam er nie zu einer rechten Erholung. Auf leichtere Tage folgten immer wieder schwerere Anfälle von Husten mit täglich wiederkehrendem starken Auswurf. Der heftigste Anfall aber kam in der Nacht vom 25. auf den 26. März, als ein Blutandrang auf die Brust den Husten und Auswurf hemmte, das Athmen erschwerte und mit der Gefahr des Erstickens erschreckte. Ein schnell vorgenommener Aderlaß gewährte Erleichterung. Aber seit jener Nacht war keine rechte Erholung mehr wahrzunehmen. Es trat mancher neue schlimme Umstand hinzu, besonders ein täglich wiederkehrender Stickhusten mit einem wahren Ringkampf um Luft, der eben so qualvoll und beängstigend ist, als er den kranken Herrn abmattet und schwächt. Diese Schwäche mit dem kurzen schweren Athmen machte uns in letzterer Zeit auch die meisten Sorgen. . . . Die Theilnahme und das Bedauern ist dahier und in der Diözese außerordentlich. Jedermann sieht ein, was wir an unserm Bischofe besitzen, und welch' ein Schlag für die Diözese Augsburg und die Kirche Bayerns sein Verlust in dieser Zeit wäre." rc.

zitternder Hand das herrliche Ausschreiben vom 21. April nieder, die Wahlen für den nahen Landtag betreffend, das letzte Mahnwort mit dem letzten Segenswunsche des Bischofes an seine Geistlichen."

„Mittlerweile sah derselbe voll Ruhe und Fassung seiner Auflösung entgegen, deren rasches Heranschreiten, auch beim Scheine längerer Fristung, ihm nur zu gewiß war. Als der Herr Cardinal v. Geissel zu Köln ihm die Freude machte, einen Besuch in Augsburg auf Ende Juni in Aussicht zu stellen, schrieb er am 26. April: „„Der Termin ist kurz. Dessen ungeachtet könnte er länger seyn, als der Rest meines armseligen Lebens, das nur noch zwischen erschöpfendem Husten und unbefriedigendem Ausruhen vom Husten sich theilt. Daher hängt es noch von der besonderen Gnade Gottes ab, ob ich die Freude Ihres Wiedersehens erleben soll."" Wenn er hörte, daß in der Stadt und in der Diözese so viel für seine Genesung gebetet werde, sprach er mit Nachdruck: „„O! möchten die Leute lieber um eine glückliche Sterbestunde für mich beten!"" Sie ward ihm bald zu Theil. An seinem Namenstage — den 29. Juni — empfing er nach abgelegter Beichte das letzte Mal den Leib des Herrn. Am Morgen des 1. Juli erfolgte ein Stickanfall von größter Heftigkeit, der ein nicht mehr fernes Ende verkündete. Am Abende dieses Tages unterzeichnete er noch ein Schreiben, in welchem er seinem Generalvikare für die erste Zeit nach seinem Hinscheiden die fernere Ausübung gewisser vom heiligen Stuhle ertheilter geistlicher Vollmachten übertrug. „„Zwei Dinge, — sprach er bei dieser Gelegenheit, acht Stunden vor seinem Tode, mit schwacher Stimme aber regem Geiste zu zwei Freunden, die um ihn waren, — hätte ich recht gerne meiner Diözese noch gegeben: den Katechismus und das Gesangbuch. Ich konnte sie nicht mehr vollenden; ich muß dieses meinem Nachfolger überlassen."" Nach einem herzlichen Gebete um Stärkung von oben, ging er bald darauf zu Bette und mit Beginne des 2. Juli 1855, — Mariä Heimsuchung, die Patrociniumsfeier der Kathedrale — war sein Sterbstündlein gekommen. Es standen an seinem Sterbelager derjenige, der mit Thränen im Auge diese Zeilen schreibt mit noch einem priesterlichen Freunde, eine treue Schwester, die ihn liebevoll in der Krankheit gepflegt, der Arzt und die Hausgenossen. Um halb 2 Uhr Morgens gab er, von einer Lungenlähmung berührt, 72 Jahre, 1 Monat und 8 Tage alt, seine Seele sanft und ruhig in die Hände des Schöpfers zurück."

„Auf dem Angesichte des Entschlafenen lag ein eigener Ausdruck von Ruhe und Frieden; man weilte, auch in der größten Betrübniß gerne um diesen Todten und konnte sich kaum von ihm trennen. Das Volk aus der Stadt und vom Lande, letzteres am Feste des Bisthumspatrons St. Ulrich — am 4. Juli — aus allen Theilen der Diözese zusammengeströmt, schaute mit ehrfurchtsvollem Staunen auf die erbleichten aber schönen Züge seines geschiedenen Oberhirten. Am 5. Juli trug man ihn zur Ruhestätte in seine Kathedrale, wo er im Gange vor der St. Wolfsgangskapelle, in welcher er die heilige Messe zu lesen und für seine Diözesanen zu beten pflegte, ohne Prunk beerdigt werden wollte. Die Straßen der Stadt, durch welche der Leichenzug ging, füllte zahlloses Volk in ernster, ehrfurchtsvoller Haltung, zum sprechenden Zeugnisse, daß alle um den gemeinsamen Vater trauerten. Am 6. Juli celebrirte der Herr Erzbischof von München-Freising, Karl August Graf v. Reisach, in der Kathedrale zu Augsburg für den Verstorbenen das erste Requiem [698]) und am 9. Juli sprach Pater Roh aus der Gesellschaft Jesu von der Kanzel dieser Kirche eine des Bischofes und des Redners würdige Trauerrede: „„Sorgen Sie, — sprach der Verblichene wenige Tage vor seinem Hinscheiden zu einem Freunde, — daß mein Grabmal einfach werde; einen Stein mit meinem Namen, und Requiescat in pace."" Es geschah, wie er wollte." [699])

---

[698]) Im Dome zu Speyer ward für den Verstorbenen am 11. Juli 1855 von dem Bischof Nikolaus, unter Beiwohnung der gesammten Speyerer Geistlichkeit und vieler Gläubigen, ein Trauer-Hochamt gehalten. In Passau geschah ein Gleiches. — [699]) Sein Grab hinter dem Hochaltare der Kathedrale deckt ein einfacher Stein mit der Inschrift in zehn Zeilen: [Sub hoc lapide quiescit] [Rev. Pater et Dominus,] [Petrus de Richarz] [Episcopus Augustanus LXXmus,] [natus Wirceburgi 23. Maji 1783,] ex episcopali cathedra Spirensi] [in Augustanam translatus] [21. Nov. 1836,] [in Domino defunctus 2. Juli 1855.] [R. I. P.] Statt eines kostbaren Denkmals über seinem Grabe hatte der Bischof schon bei Lebzeiten das prachtvolle Glasfenster mit dem Bilde der Krönung Mariens im Ostchore seiner Kathedrale einsetzen lassen, in zarter Verehrung der Himmelskönigin, an deren Geburtsfeste — den 8. Sept. 1809 — er zum Professor ernannt, an deren Verkündigung — den 25. März 1835 — er nach Bamberg berufen wurde, um seine Ernennung als Bischof von Speyer zu vernehmen, an deren Opferungstag — den 21. Nov. 1836 — er von Pabste Gregor XVI. als Bischof von Augsburg eingesetzt, an deren Heimsuchungsfeste — den 2. Juli 1855 — er heimgesucht und in die ewige Heimath eingeführt wurde.

Das ist in kurzem Umrisse, das Wirken, der Charakter, der Heimgang des Bischofes Richarz von Speyer und Augsburg. „Gottes sanfter Friede sei seiner Asche, — Ehre, Liebe und Dank seinem Namen. Er hat sehr viel Gutes angestrebt und viel Gutes und Schönes ausgeführt!" So rief eine Stimme dem Verblichenen in der Augsburger „neuen Sion" nach, [700]) in welchem Blatte der große, festwillige, unermüdliche Prälat, während der Tage seines mühevollen Amtes, nicht selten verkannt, gekränkt und verunglimpft ward. Ein Vertrauter des Verblichenen schrieb kurz nach dessen Hinscheiden nach Speyer: „Möge uns Gott nur einen Oberhirten geben, der in die Fußstapfen des unvergeßlichen Petrus treu und kräftig eintritt. Ach! dieser Geist und Verstand kommt kaum je wieder, und auch solch edle Charaktere sind selten!"

---

[700]) Jahrg. 1855. S. 1142. — Während des Druckes dieser Schrift erhielt die älteste Geschichte der Bischöfe zu Speyer neue, wichtige Stützpunkte, welche wir hier freudig und dankbar vormerken. Im ersten Theile der im Laufe dieses Jahres erschienenen, verdienstvollen „Kirchengeschichte Deutschlands" von Dr. J. Friedrich, Professor in München, Seite 277—330 ist die Aechtheit der Cölner Synodalakten vom 12. Mai 346 mit überzeugenden Gründen erwiesen, wodurch auch Jesse, als damaliger Bischof zu Speyer, unläugbar geworden ist. Dr. Friedrichs jüngste Schrift: „Drei unedirte Concilien aus der Merovingerzeit," veröffentlichte ferner zum ersten Male vollständig die 17 Beschlüsse der am 10. Okt. 614 zu Paris von 79 Bischöfen abgehaltenen Synode mit den Unterschriften derselben, wobei Hulderich an der sechstletzten Stelle als Bischof zu Speyer erscheint. Hiedurch ist der Bestand des Bisthums Speyer in jener Zeit urkundlich festgestellt. Athanasius, bisher als erster Bischof zu Speyer vom Jahre 610 bis 650 aufgeführt, ist jedoch hiedurch nicht verdrängt. Unsere Einreihung dieses Bischofes beruht übrigens nicht, wie Dr. Friedrich meint, allein auf der Angabe des Joh. Sefried von Mutterstadt, sondern auch auf einem, in der Münchener Hofbibliothek befindlichen Pergament-Fragment aus dem 12. oder 13. Jahrhunderte, wie aus unserer „Geschichte der Bischöfe zu Speyer," B. I. S. 174 Note 235 ersehen werden kann.

*
* * * * * * * * * * * *
*

„Esto nostrorum pia merces, Christe! laborum,
Nos electorum numerans in sorte tuorum."

Petrus Zittaviensis.

*
* * * * * * * * * * * * * *
*

Urkundenbuch.

Nr. 1.

Portalis, Cultminister, stellt dem Bischofe Joseph Ludwig zu Mainz die dortige Kathedrale zur Verfügung. Paris, 1803 Nov. 7. — Zu Seite 202.

Paris, le 15. Brumaire an XII. de la république. Le conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes à monsieur l'évêque de Mayence. Je viens, monsieur l'évêque, d'inviter le préfet du Mont-tonnerre à mettre sans retard à votre disposition l'ancienne cathédrale et je me presse de donner pour cela les ordres d'autant plus prompts, que vous m'assurez, que si on se hâte de faire les réparations nécessaires, votre fabrique pourra y pourvoir par les seuls moyens. J'ai l'honneur de vous saluer. Portalis.

Nr. 2.

Jeanbon St. André, Präfekt zu Mainz, überweiset dem Bischofe Joseph Ludwig zu Mainz die dortige Kathedrale. Mainz 1803 Nov. 17. — Z. S. 202.

Mayence, le 25. Brumaire an XII. de la république Française une et indivisible. Le préfet du département du Mont-tonnerre à monsieur l'évêque de Mayence. Le conseiller d'état Portalis, monsieur l'évêque, m'ayant invité par la lettre du 15. de ce mois à mettre à votre disposition l'église cathédrale. La présente vous servira de titre, pour vous mettre en possession de cet édifice, dont il m'annonce que vous avez contraité l'engagement de faire les réparations sur les produits de votre fabrique. J'ai l'honneur de vous saluer. Jeanbon St. André. — Le secrétaire général Fiesse.

Nr. 3.

Joseph Ludwig, Bischof zu Mainz, erbittet die Freiheit des Leopold Liebermann. Mainz, 1804 Juli 16. Z. S. 111.

Mayence, le 27. Messidor an XII. de la république. A son excellence le ministre des cultes! — Monseigneur! — L'intérêt avec lequel vous avez la bonté d'accueillir toutes mes demandes personelles, me fait espérer, que vous ne vous offenserez pas de celle, que je prends la liberté de faire á votre excellence en faveur d'un ecclésiastique étranger à la vérité à mon diocèse, mais non à la patrie, ni à mon coeur. Il est du diocèse de Strasbourg, se nomme Leopold Liebermann, et se trouve du nombre de ceux, qui ont été amenés à Paris comme prévenus de conspiration. — Tandis que le gouvernement le tenait au secret, j'ai cru devoir me borner à le plaindre et à me tenir dans un silence respectueux; mais ayant appris comme j'en étois con-

vaincu d'avance, qu'il n'existe point de preuves contre lui, j'ose en élevant ma voix pour un ami dans le malheur, me flatter que le gouvernement, qui ne veut que faire grâce et justice, ne me saura pas mauvais gré, si je le mets à même de rendre la liberté à un homme, qui jusqu'au moment de la reclusion n'en a usé que pour servir l'état et la religion. — Personne n'a peut-être été autant que moi à portée de s'assurer des principes de Mr. l'abbé Liebermann, ayant fait ensemble en grande partie notre séminaire et demeuré ensuite longtems dans la même ville, et l'un à côté de l'autre, lui au séminaire comme directeur, et moi au collège comme Professeur. Je l'ai à la vérité perdu de vue pendant les premières années de la révolution, qu'il a passées sur la rive droite avec les séminairistes, qui étaient confiés à ses soins et où il a continué à jouir de l'estime et de l'affection de ses supérieurs et des ecclésiastiques les plus respectables. Mais depuis les huit ans à peu-près qu'il est rentré et qu'il a rejoint ses confrères, qui travaillaient en secret dans le ministère, j'ai eu tout le temps de me convaincre, qu'il n'avait rien perdu de ses vertus, ni de son zèle pour la patrie. Et d'abord, pour dire quelque chose de particulier, il existe de lui un cahier du droit canon, qu'il a enseigné pendant son absence, où la justesse et la solidité, la précision et la clarté se trouvent réunies à un point, qui ne peut, que lui faire honneur. — Ensuite je puis rendre témoignage, que c'est lui, qui a fait les premières démarches auprès de Mr. le cardinal de Rohan pour l'engager à consentir à ce que son clergé se soumit aux conditions, que le gouvernement exigeait de lui, dès que Bonaparte se trouva à la tête des affaires, improuvant dans toutes les occasions ceux qui étaient d'un avis différent et cherchant pour tous les moyens à les ramener au bon parti. — Ainsi lorsqu'à l'occasion de la nomination de Mr. Saurine à l'évêché de Strassbourg, on était menacé d'une fermentation générale qui causait les plus vives allarmes aux autorités, il fit avec le plus grand zèle en prêchant en allemand dans la cathédrale de Strassbourg, ce que mon devoir m'avait dicté de faire en prêchant en français pour calmer les esprits et porter tout le monde à la commission due aux autorités légitimes, et je ne doute pas, que ce ne soit pu'à son éloquence que le département du Bas-Rhin n'ait dû pour lors en grande partie sa tranquillité. Enfin il existe de lui une circulaire latine imprimée, dont je n'ai aucun exemplaire imprimé sous la main, donnée à l'occasion d'un Te Deum chanté en actions de graces pour la conservation des jours précieux du grand Napoléon à tous les prêtres du diocèse de Strassbourg, où il parle de ce héros avec des sentimens qui seuls pourraient suffire pour éloigner de lui tout soupçon de conspiration. Celle pièce est signée par Mr. Hirn pour lors commissaire épiscopal ; mais je puis attester, qu'elle est de la composition de Mr. Liebermann. Que si malgré toutes ces preuves il restait encore quelque inquiétude au gouvernement, j'ose le supplier de me permettre de retirer Mr. Liebermann dans mon diocèse et de lui servir de surveillant, m'engageant volontiers à répondre de ses moindres démarches. — Veuillez, monseigneur, soumettre au gouvernement ce témoignage que je rends

moins à l'amitié qu'à la vérité et à la bonne cause, et l'appuyer d'un mot de recommandation; en l'assurant qu'en rendant la liberté à Mr. l'abbé Liebermann, il rendra un ministre zélé et vertueux aux autels, un citoyen paisible et plein d'affection à l'état et certainement un talent rare aux belles lettres. Agréez, s'il vous plait, monseigneur, l'hommage de mon profond respect.

Nr. 4.

Joseph Ludwig Colmar, Bischof zu Mainz, bittet den Cultminister um Erhaltung des Speyerer Domes. Mainz, 1804 Juli 20. — B. S. 205.

Mayence le 1. Thermidor an XII. de la république. A son excellence le ministre des cultes. J'ai l'honneur de transmettre à votre excellence cijoint deux pièces intéressantes de la part des marguilliers des églises paroissiales et succursales de la ville de Spire, dont la première a pour objet le recouvrement des biens de fabrique dont on refuse de les mettre en possesion, l'autre la restitution et la réparation de l'ancienne et superbe cathédrale de la même ville, en remplacement de celle des Jesuites et de celle des Récollets, qui dans l'organisation ont été accordées aux catholiques, mais que toutes deux sont dans un état de ruine, qui décourage les habitans. Si le gouvernement a la bonté d'intervenir pour qu'on rende à la susdite cathédrale les legs que lui a fait son évêque défunt Styrum et qui existe encore intact sur la rive droite, laissant en même tems à sa disposition le produit de la vente des deux églises dont cidessus, je ne doute pas un instant d'après le dire des experts que ce beau monument ne soit entièrement rétabli. Le maire de Spire, quoique protestant, ainsi que tous les habitans de cette ville, m'en ont témoigné lors de ma tournée le plus vif désir. Je supplie donc votre excellence d'avoir égard à la prière d'une commune, qui est peut-être de tout mon diocèse la plus mal partagée en fait d'églises.

Nr. 5.

Henrion, Architekt, entwirft einen Plan über die neue Herrichtung und Verwendung der Kathedrale zu Speyer und ihrer Umgebung. Mainz, 1804 Okt. 6. — B. S. 208.

Administration du domaine national. Devis des ouvrages à faire aux portiques et couronnement au dessus, formant actuellement les entrées principales de la cathédrale de Spire, destinées à être conservées pour en former un arc de triomphe, ensemble de ceux à faire pour l'établissement des différentes places, plantations, pépiniéres et embellissements qui doivent remplacer cette même cathédrale ainsi que les ruines qui l'environnent. — Le tout vu sur les lieux par l'architecte soussigné le 10. Fructidor et jours suivants de l'an XII. en vertu de la lettre, qui lui a été écrite par le receveur des domaines de l'arrondissement du bureau de Spire le 28. Ventose précédant et de celle, qui lui à été écrite depuis par le directeur des mêmes domaines en date

du 25. Messidor an XII. — Art. Ier. Portail de la cathédrale et entrée principale à celle, destiné pour l'arc de triomphe. Nr. 1er. Le portail actuel sera conservé ainsi que le mur de pignon formant la séparation entre celui-ci et la nef; le portique ou arcade du milieu formera l'entrée principale à la place d'armes, qui sera ensuite, et surtout un arc de triomphe. Nr. 2. Le sol par le bas des trois portiques sera le niveau de toute l'étendue de la place et du terrain, qui environnera cet arc de triomphe, sauf les pentes nécessaires pour l'écoulement des eaux. Nr. 3. Pour rélargir le passage ou portique du milieu, le pignon entre le portail et la nef sera plus ouvert, en conséquence les trois premières arcades de remplissage ou de double voûte seront démolies, puis les pièrres de taille en être vendues au bénéfice de la république, ensuite les traces de leur emplacement seront parfaitement réparées, enduites en mortier, rejointoyées et mises en bon état. Nr. 4. Les pavés de dalles qui recouvrent le sol du passage du milieu ou portique central, les marches en avant seront démolies pour être vendues au bénéfice de la république et en leur lieu et place il sera construit un pavé en moellons, qui aura 15m. de longueur sur 7m. 12c. de largeur; ce pavé formera route bombée au milieu avec deux châssis en revers pour l'écoulement de eaux, qui viendront de la place d'armes. — Nr. 5. Dans l'angle à droite et près du pilastre de la première arcade il y a une partie de carreaux de pièrres de taille calcinées par le feu, qui y a été mis pendant la guerre dernière; il faut les rétablir sur 2m. 60c. de longueur et 70c. de hauteur. Nr. 6. Au bas du pied droit, à gauche de l'arcade à droite il y a une pareille dégradation, qu'il faut rétablir de même, sur 2m. de longueur et 1m. de hauteur. Nr. 7. Il y a sur l'étendue des murs différentes petites parties d'enduit, qui sont dégradées, qu'il faut rétablir jusqu'à bien en mortier ordinaire, formant un objet de 5m. de longueur sur 50c. de hauteur. — Nr. 8. — Les parements interieurs des différents murs de cage des trois arcades sont à reblanchir, formant un objet de 280m. quarrés; ce blanchissage sera enduit de chaux sur 2 couches et à la colle. — Nr. 9. La grille de fermeture du passage central sera supprimée, pour qu'il soit entièrement libre, mais celles, existant en avant des passages ou petites entrées, resteront telles qu'elles sont; seulement elles seront mises en parfait et bon état bien assurées et peintes en couleur de fer, sur deux couches à l'huile. — Nr. 10. Les deux parties collatérales étant disposées à des dépots d'antiquités ou autres objets utiles, les ouvertures donnant sur le passage principal et du milieu seront fermés d'une grille semblable à celle, qui existe à leur entrée; en consequence celle à supprimer à l'entrée principale servira pour une, et l'autre sera semblable à cette dernière; celle-ci aura 5m. 10c. de longueur, sera solidement construite, ferrée et peinte comme celle, dont il vient d'être parlé. — Nr. 11. Les ventaux des deux portes conduisant aux deux tourelles, sont à remplacer ainsi que leurs ferrements; les ventaux seront en menuiserie de chêne à deux faces de 6c. d'épaisseur, assemblés sur barres à queue, ferrés de deux fortes pentures, qui auront pour longueur toute la largeur des ventaux,

de deux forts gonds, d'une forte serrure de sûreté à double tour, maintenue avec boulons à écroux et d'un loquet complet; chaque serrure sera garnie de deux clefs, ce qui fournira quatre clefs, les quelles seront remises au sous-préfet, qui les remettera à qui de droit; les deux faces de ces ventaux seront peintes de deux couches de couleur grise à l'huile. — Nr. 12. — Les voûtes des tourelles précitées sont dégarnies en différents endroits de crepi, les quelles sont à refaire en bon mortier, ce qui fait un objet de 80. mètres quarrés. — Nr. 13. 250 mètres quarrés de blanchissage à faire sur les mêmes murs. — Nr. 14. Ces tourelles sont éclairées par douze petites croisées à l'antique prenant jour sur les passages collatéraux des petites entrées et de la nef: il faut les regarnir de châssis dormants, remplis de panneaux de verre montés en plomb et le tout maintenu solidement dans les feuillures existantes. Nr. 15. Les deux oeils-de-boeuf qui éclairaient les parties collatérales du passage principal, seront garnis chacun d'un châssis en menuiserie en petit bois, composé d'un dormant, qui sera garni de carreaux de verre demi-blanc, le tout solidement platté, calfeutré, et peint, sur les deux faces, de deux couches de couleur grise à l'huile. — Nr. 16. Les deux rampes des tourelles sont encombrées par les crépis tombés il faut les nettoyer et décombrer. — Nr. 17. Les marches des mêmes escaliers sont à rejointoyer, ce qui fait un objet de 220m. courrant de rejointoyement. — Nr. 18. — Les deux châssis des portes, qui conduisent au grenier des collatéraux de la nef sont à masquer en maçonnerie chacune sur 1m. 90c. de hauteur, 1m. de largeur 65cent d'épaisseur. — Nr. 19. — Les deux châssis de porte, qui conduisent des derniers paliers des escaliers établis dans les tourelles aux différents dégagements, sont à remplacer, ils seront en sapin blanchis des deux faces, ferré chacun de deux fortes pentures, de deux gonds, d'une serrure à double tour et d'un loquet à poignée; ensuite les deux faces seront peintes de deux couches de couleur grise à l'huile. Nr. 20. Les enduits des parements interieurs de la maçonnerie des dégagements, qui conduisent à la demi-rotonde établie au dessus du passage du milieu, sont à refaire en bon mortier, ce qui fait un objet de 30m. quarrés et autant de blanchissage. — Nr. 21. Les portes, qui conduisent de ces deux dégagements à cette demi-rotonde, étaient garnies chacune de deux ventaux, mais il n'en éxiste que deux gonds, il faut remplacer les ventaux, qui seront en menuiserie de sapin mais à deux faces bois de 4c. d'épr.; ils seront ferrés chacun de deux pentures, quatre gonds y compris, aux existants, deux serrures à double tour et d'un loquet à poignée complet, ensuite les deux parements seront peints de deux couches de couleur grise à l'huile, ainsi qu'il a été dit pour des parties semblables. Nr. 22. Une partie du sol de cette rotonde est recouverte d'un pavé de dalles, et l'autre d'un plancher, dans la première il faut en remplacer 6m. quarrés, qui se trouvent defectueux; la seconde est totalement à remplacer, mais au lieu de plancher il sera construit un semblable pavé, la première partie sur 6m. 20c. de longueur et 3m. 75c. de largeur, la seconde sur 9m. 50c. de longueur et 5m. 80c. de largeur; ce pavé sera proprement taillé, posé en plein mortier et garni

de couvre de même matière au pourtour. Nr. 23. La lunette circulaire établie au centre de l'étendue de cette rotonde est formée par un châssis en pièrre de taille, qui excède le niveau du sol; ce rebord est inutile, il faut le supprimer; en conséquence il sera retranché avec précaution et proprement rejointoyé. Nr. 24. L'orifice de cette lunette sera formé par un plancher de 9c. d'épr., blanchi des deux faces, proprement assemblé à rainures et languettes et supporté par quatre gisants en sapin, qui auront ensemble 12m. de longueur sur 25 à 25c. de grosseur, les quels seront entaillés de leur porte dans le châssis de la lunette, à cet effet il sera établi une feuillure dans tout le pourtour de ce même plain. — Nr. 25. L'arcade entre la nef et cette rotonde sera fermée en maçonnerie dans toute son étendue ayant 9m. 50c. de largeur sur 14m. 25c. de hauteur ce mur aura 64c. d'épaisseur, sera parfaitement lié, tous les deux, 6 mètres de hauteur, avec les murs des pieds droits de l'arcade, ensuite enduit et blanchi sur les deux faces. — Nr. 26. Dans ce mur seront construit deux croisées, qui auront chacune 3 mètres de hauteur sur 1m. 50c. de largeur dans oeuvre. Les châssis seront en pièrres de taille formant parpaing de mur, seront garnis chacun d'un châssis en menuiserie composé d'un dormant et de deux volants par le bas, qui auront les deux tiers de la hauteur du châssis et le surplus sera dormant, mais le tout à petit bois, remplis de carreaux de verre demi-blanc, ferré de six fiches à noeud, d'un équerre sur chaque angle de volants, d'une espagnolette complète de toute hauteur, le tout peint en petit gris à l'huile sur les deux faces. — Nr. 27. La rotonde du côté de la ville est échairée par quatre grands vitraux d'un genre antique, ayant 2m. 55c. de largeur sur 4m. 50c. de hauteur; mais le fer, panneaux, et tout ce qui formait ces vitraux est détruit, il faut rétablir le tout. Chaque châssis de vitraux sera composé de 4 traverses et deux barres montantes en fer, qui formeront 16 panneaux de verre; qui seront montés en plomb, ceux-ci seront solidement maintenus avec des contre-ballotures en fer de tôle, des oeillets, agrafes et clavettes. — Nr. 28. Il y a sur les murs des cages de cette rotonde différentes parties d'enduit à refaire en bon mortier, faisant un objet de 3m. carrés et autant de blanchissage. — Nr. 29. De cette rotonde on arrive à la chambre des poids et balanciers de l'horloge par une porte dont le ventail est enlevé et dont il n'existe que les deux gonds; il faut remplacer le ventail qui sera en menuiserie de sapin, ferré de deux pentures, des gonds existants, d'une serrure ordinaire, et d'un loquet à poignée, le tout peint sur les deux faces en petit-gris à l'huile. — Nr. 30. Du châssis en menuiserie de l'oeil-de-boeuf au-dessus de cette porte il n'existe que le dormant; il faut remplacer le volant, qui sera à petit bois, rempli de carreaux de verre, ferré de deux fiches et d'une languette et le tout peint en gris à l'huile de deux couches. Nta. — En ce qui concerne l'horloge c'est aux administrateurs compétents de prendre les mesures convenables pour y en placer une, s'ils le jugent à propos. — Couverture et charpente au dessus du portail. — Nr. 31. La charpente de la couverture au dessus du pourtour et au bas de la rotonde et des tourelles est dans

le plus mauvais état; grandes parties des bois sont pourries, tombées et hors de service; le surplus, s'il n'est pourvu au plutôt à son rétablissement, se trouvera dans le même état; pour rétablir dans ce moment cette charpente, il faut les pièces suivantes, savoir: pour tirants de ferme et poutres, pièces d'enchevêtrure, sémelles et autres pièces de ce genre, la quantité de 160m. 10c. de largeur ensemble sur 20 à 25c. de grosseur, pour chevrons 200m. 30c. de longueur, ensemble sur 15 à 15c. de grosseur. Pour liens, contrefiches, goussets, sabliers, 65c. de longueur ensemble sur 18 à 20c. de grosseur. — Nr. 32. Pour remplacer toutes ces pièces, il faut relever les ardoises et lattes de la couverture, avec précaution, ensuite ce qui se trouvera de service sera remployé; mais pour compléter ce qui manque il sera fait et fourni 60m. quarrés de couverture neuve en ardoises. — Nr. 33. Les six châssis des lucarnes, leur couverture, les arêtiers, noues et bavettes en fer blanc seront rétablis en parfait et bon état et les objets manquants ou hors de service seront remplacés à neuf. — Nr. 34. Les voltes et les ferrements de ces six lucarnes sont également détruits et à remplacer, ils seront en sapin blanchi des deux faces, cloués sur des barres, ferrés de deux pentures, deux gonds et d'un verrou rond assortis en dedans, ensuite les deux faces du tout seront peintes de deux couches de couleur grise à l'huile. — Nr. 35. Les couvres en mortier au haut de la couverture au pourtour de la demi-rotonde et au pourtour des deux tourelles sont totalement détruits et à refaire en bon mortier ce qui fait un objet de 140m. courants. — Nr. 36. Les arêtiers de cette couverture étaient garnis en fer blanc, mais il y en a une partie qui est détruite, il faut en remplacer 30m. courants. — Nr. 37. Il en est de même des deux noues, dont partie est à remplacer sur 8m. courants. — Nr. 38. Le chénal en pièrres de taille, qui couronne le portail est disjoint en différents endroits, il faut le rejointoyer en bon mortier de ciment sur 80m. de longueur. — Nr. 39. Les différents corps de descente, chenaux et entonnoirs et dépendances en fer blanc, qui reçoivent et conduisent les eaux de ces différents pans de couverture, seront mis en parfait et bon état ainsi que les pentures nécessaires. — Nr. 40. Les deux trophées au dessus des petites arcades de l'arc de triomphe seront convertis en deux trophées d'armes et dans l'écusson de l'une seront gravés ces mots: „au peuple français et à leur chef,“ et dans l'autre: „leurs vertus éffacent nos regrets.“ — Nr. 41. Les deux figures pédestres placées sur les arrondissements vis-à-vis et au bas des tourelles seront converties, l'une en Minerve et l'autre en déesse de l'abondance. — Nr. 42. De la figure de la vierge, placée dans la niche de la rotonde sera formé la statue de Napoléon premier, armé de pied en cap, à demi couvert de son manteau, tenant d'une main une branche d'olivier, de l'autre la poignée de son sabre, et sa tête ornée d'une couronne composée de feuilles de chêne, de laurier et d'olivier. — Nr. 43. Les tourelles à droite et à gauche de la demi-rotonde ont leurs châssis de croisée garnis de persiennes immobiles; il manque quantité de planchettes, d'autres sont cassées; il faut remettre le tout en bon état, ensuite les deux faces seront peintes de deux

couches en couleur grise à l'huile. — Charpente et couverture des deux tourelles. — Nr. 44. Les couvertures des deux tourelles sont grevées de différentes gouttières; il faut remplacer 250 ardoises, qui sont cassées, par une pareille quantité de neuves. — Nr. 45. Les deux volets, qui couvraient les couvertures au passage de service, sont enlevés; il faut les remplacer, ils seront en planches de sapin, l'extérieur sera recouvert en fer blanc. — Nr. 46. Les deux amortissements ainsi que les girouettes au dessus de ces tourelles sont détruits; elles seront en fer blanc garnis d'un poinçon de fer avec enfourchement; mais au lieu de deux girouettes, les amortissements représenteront deux faisceaux d'armes, le tout bien proportionné et solidement assuré, d'après les dessins, qui en seront donnés. — Charpente et couverture de la rotonde. — Nr. 47. La charpente au dessus de la demi-rotonde est dans un mauvais état; quantités de pièces de charpente sont pourries et à remplacer ainsi qu'il suit, neuf poutres chacun de 3m. 4c. de longueur, grosseur 20 à 20, deux jambes-de-force, chacune de 3m. de longueur et de 30 à 30c. de grosseur, deux liens, chacun de 2m. 50c. de longueur et de 15 à 15 de grosseur, quatre pannes, chacune 3m. 50c. de longueur sur 18 à 30 de grosseur, 6 chevrons, chacun de 3m. de longueur et de 18 à 18 de grosseur. Nr. 48. Les cinq châssis des lucarnes seront garnis d'un volet en planche de sapin, blanchis des deux faces, ferrés de deux pentures, deux gonds et d'un verrou, ensuite le tout sera peint de deux couches de couleur grise à l'huile. — Nr. 49. Pour mettre cette couverture en bon état, il sera employé 400 ardoises et il sera fait 52m. courants de couvrir en mortier. — 1er. Étage de la rotonde. — Nr. 50. La charpente soutenant le beffroi, dont sera parlé ci-après, sera totalement détruite et vendue au bénéfice de la république; l'orifice de la lunette sera fermée comme celle, dont il a été parlé par la demi-rotonde. — Nr. 51. Le carrelage de cette rotonde sera reconstruit sur neuf mètres de diamètre. — Nr. 52. La porte construite dans le pignon du coté de la nef sera fermée en maçonnerie sur 2m. 80c. de hauteur, 2m. de largeur sur 90c. d'épaisseur. — 2e. Étage de la rotonde dans lequel se trouve le beffroi des cloches. — Nr. 53. Tout ce qui constitue ce beffroi sera démoli et vendu au bénéfice de la république; le plancher par le bas de cette rotonde et sur lequel pose le beffroi sera construit à neuf en planches de sapin de 0,06m. d'épaisseur de la convoi cloué à chaque rencontre avec des poutres. — Nr. 54. Cette rotonde est éclairée par sept croisées de forme ovale, garnie chacune d'une paire de persiennes immobiles, deux de ces persiennes manquent; il faut les remplacer, et toutes sont à rendre mobiles, en conséquence chaque pièce sera ferrée de six pentures, dont quatre formeront équerre, et les deux autres seront des pommelles, de six gonds et de deux crochets et de quatre tourniquets. — Nr. 55. Les deux demi-croisées du côté de la nef étaient également fermées de persiennes; il en manque trois, qu'il faut remplacer; celles ci ne seront ferrées que de deux pentures, deux gonds et d'un crochet pour les tenir fermées; ces deux croisés seront garnies de deux châssis de vitre, à petit bois, composées d'un dormant et d'un

volant, remplies de carreaux de verre mastiqués et ferrées convenablement; les ouvertures au bas et au haut de chacun de ces vitraux seront fermées de carreaux de verre, solidement mastiqués. — Nr. 56. La pierre de taille des dits châssis et croisées sera parfaitement réparée et mise en bon état. — Nr. 57. Au plafond il y a différentes parties d'enduits à faire en bon mortier sur 3m. de longueur, 1m. 50c. de largeur. — Nr. 58. Les murs de cage ainsi que le plafond de cette pièce sont à blanchir, les murs de cage sur 25m. de circonférence, sur 6m. 65c. de hauteur, le plafond sur 10m. de diamètre à raison de la saillie de deux ventrières. — Couverture de la rotonde. — Nr. 60. Il faut 180 ardoises neuves pour mettre en état cette courverture, ainsi que les deux parties angulaires qui recouverent l'épaisseur du pignon. — Nr. 61. Les 4 petites lucarnes de la rotonde sont à garnir de volets ainsi qu'il à été dit pour partie semblable. — Nr. 62. L'amortissement, le poinçon, tout est detruit, il faut recouvrir le tout en fer blanc; l'amortissement sera comme les autres, composé d'une barre de fer avec enfourchement et le tout surmonté d'une barre, au haut de laquelle il flottera un drapeau mobile en fer blanc peint aux trois couleurs. — Nr. 63. Le parement extrème de l'ancien pignon entre la nef et l'arc de triomphe est à crépir en mortier sur 45m. de longueur et 15m. réduits de largeur, en observant de masquer avant tout en bonne maçonnerie tous les trous et de détruire tous les trous de murs. — Nr. 64. Tout l'extérieur de l'arc de triomphe, le pignon, tourelle, rotonde et enfin tout ce qui est en vue, sera peint de deux couches de couleur jaune claire à la colle et les figures, sculptures et autres ornements en blanc. Art. II. Mur à construire entre le nouvel arc de triomphe, la place d'armes projectée, la pépinière à établir et les bâtiments réservés au service militaire. — Nr. 64bis. Toutes les constructions actuellement existantes et se trouvant à gauche du mur lavé en jaune, c'est à dire du côté des nouveaux établissements à faire, seront demolies de fond en comble, la place rendue nette et nivelée, les matériaux vendus au bénéfice de la république, ensuite en leur lieu et place et dans la direction de la ligne précitée il sera construit un mur neuf, lequel aura, déduction faite des parties de mur, qui peuvent être utilisées, 131m. de longueur, il aura 1m. de hauteur en fondation sur 64c. d'épaisseur; à cette hauteur il formera de chaque côté empâtement de 8c. d'épaisseur pour être réduit à 48c. d'épaisseur et ainsi élevé à 4m. de hauteur, y compris le chaperon qui sera en dalles plates posées en plein mortier; les tuiles se recouvriront de manière qu'elles ne présentent qu'un tiers de pureau, ensuite les deux parements de ces parties de mur à construire seront recrépis sur les deux faces. — Nr. 65. Les parties de mur éxistantes et à conserver seront de la même hauteur que ceux à construire et recouvertes de même, ce qui fait un objet de 36m. de longueur sur 1m. de hauteur, y compris le chaperon. — Nr. 66. Les murs qui excéderont quatre m. de hauteur seront également réduits à cette diminution, y compris le nouveau chaperon à établir sur ces murs, ont 35m. de longueur, et les moellons en provenant serviront à la construction de nouveaux murs. — Nr. 67.

Les deux parements des murs existants et dont est question dans les Nris. précédents, sont également à récrépir ensemble sur 71m. de longueur et 3m. 50c. réduit de hauteur. Ancien puits qui se trouve derrière le bâtiment dit: „alte Pfaltz.“ — Nr. 68. Le puits par suite des dernières guerres à été comblé, la margelle détruite et les auges ont été enlevées, mais il est nécessaire et on ne peut se dispenser de le rétablir à raison du besoin d'eau, qu'on à toujours près d'une plantation, en conséquence le puits sera décombré vidé et néttoyé jusqu'au fond, la maçonnerie des murs de cage sera parfaitement rétablie et rejointoyée, ensuite il sera posé dans ce puits une mécanique de pompe, les corps seront en bois de sapin et ils auront 32c. de grosseur, elle sera ferrée et conditionnée suivant les règles de l'art. Forte et solide, cette pompe versera les eaux par 4 endroits différents au moyen de 4 goulots en plomb, les quels seront garnis de 4 robinets en cuivre, dont les bouchons ou corps ne pourront sortir du tuyau. — Nr. 69. Après que cette mécanique sera posée, l'orifice du puits sera fermé par des couverts en pierres de taille, qui seront prises dans les démolitions. Nr. 70. Au pourtour de l'orifice du puits sera construit un pavé en moëllons bruts, qui aura 2 m. de largeur; il formera revers et châssis avec contrepent de manière que les eaux de chute ne puissent retomber dans le puits, le châssis au bas pu revers conduira les eaux par un autre châssis dans un puits-perdu, qui sera construit à 25 pieds du puits. — Nr. 71. Les 4 goulots verseront les eaux dans 4 pierres, auges, qui seront en pièrres de taille, prises dans la démolition, elles auront chacune hors-d'oeuvre 1m. 64 c. de longueur, 64c. de largeur, et autant de hauteur; elles seront proprement taillées sur toutes les faces et solidement posées sur des blocs de même matière. — Nr. 72. Le puits, la pompe, et les auges seront abrités au moyen d'un petit pavillon chinois supporté par 4 poteaux posés sur des dés en pierre de taille, ces poteaux porteront une petite couverture à quatre pans surmontée d'un amortissement, le tout conformément au plan donné Nr. 5. Artikle IV. Murs de ville, servant de cloture aux nouvelles plantations. Nr. 73. Tous les murs d'enceinte tant de l'ancien collège des Jésuites que de la ville à partir de l'angle de l'église des Jésuites, devant être démolis, ceux ci seront réduits à la hauteur d'un mètre à partir du niveau du sol du terrain, qui doit servir à la nouvelle plantation; à cette hauteur ils seront proprement arrangés en mortier, et recouverts de tablettes de pierres de taille, qui seront proprement taillées et encastrées l'une dans l'autre; elles seront taillées de 6 c. sur chaque parement de ces mêmes murs et seront posées en plain mortier sur 441m. de longueur. — Nr. 74. Les parements de ce mur seront sur la longueur précitée et 7 m. de hauteur, développés proprement crépis et renformis. — Article V. Nouvelles plantations. — Nr. 75. La déscription des différentes plantations à faire conformément aux plans Nr. 2 et 3, exigeant un détail, qui est au surplus inutile dans le présent devis, nous avons cru devoir renvoyer l'administration et ceux, qui seront chargés de l'exécution des dits travaux aux sus-dits plans, l'examen qu'ils feront de ceux-ci sera au dessus de tous les détails, qu'on pour-

rait faire à cette égard; d'un autre coté nous croyons devoir laisser à l'administration à déterminer le genre d'arbres qu'elle croira devoir employer aux dites plantations; en outre les parties pu'elle croira devoir laisser dans le labyrinthe en état de culture, en herbes ou enfin en massifs d'arbustes, dépendant absolument de son choix, de ses moyens et de la manière qu'elle voudra utiliser le tout, nous n'avons pu déterminer d'une manière positive le nombre et le choix de ces arbrisseaux, nous ne présenterons donc qu'en aperçu le montant de la dépense à faire pour ces plantations, mais dans l'un ou l'autre cas les allées ou plans seront recouverts en gravier et sable passé à la claye. — Article VI. Files des corps et fontaines. — Nr. 76. Dans le cas, où le projet indiqué par le plan Nr. 2 serait adopté, alors il ne sera construit que deux fontaines courrantes, dont l'une sera placée sur le milieu des places dites de la victoire et d'alliance. — Nr. 77. Mais si c'est le plan Nr. 3 qui est adopté, alors il n'y aura qu'une place, dite impériale, aux quatre angles de laquelle il sera placé une semblable fontaine, mais dans tous les cas la ville de Spire sera tenue de fournir les sources, dont la distance ne pourra excéder 200m. de longueur de l'endroit où ces fontaines doivent être établies, le surplus des dépenses à faire pour l'excédent du chemin à parcourir sera payé par augmentation. — Nr. 78. Chacune de ces fontaines sera formée d'un bassin en pierre de taille tellement joint, qu'il n'en échappe pas une goutte d'eau, d'aprés les dessins donnés. — Nr. 79. Au centre de ce bassin sera établi un rocher factice, dont la hauteur sera égale à celle du bassin. — Nr. 80. Sur ce rocher sera placé un vase en pierre de taille, orné de moulures. — Nr. 81. La file de corps, après avoir traversé la moitié de la largeur du bassin s'élèvera perpendiculairement au travers du rocher et du vase, lequel versera les eaux par les 4 cotés par 4 becs, et par le haut formera un jet. — Nr. 82. Dans chacun des bassins sera établi un corps de décharge avec une fraise par le haut. — Nr. 83. Le surplus des eaux s'enlévera par des carreaux qui seront construits en maçonnerie. — Nr. 84. Toutes les files de corps seront en bois de sapin ou de chêne à l'exception de ceux qui traverseront les bassins, les rochers et le vases, ceux ci seront en plomb. — Nr. 85. Sur la margelle vis-à-vis et au bas de chaque face du vase seront posés deux barres plates, dont les extrémités seront scellées sur la margelle et dans le rocher, ces barres serviront à poser les cuveaux ou seaux à eau. — Nr. 86. La margelle, le fond du bassin et le rocher seront établis sur un massif en maçonnerie, et le fond du bassin sera parvé en carreaux de pierres de taille posés et jointoyés en plein mortier de ciment. — Nr. 87. La margelle ainsi que le vase seront ornés de moulures et le tout sera construit suivant les plans, et ce qui sera ordonné par la personne, qui sera chargé de la conduite des ouvrages à faire. — Nr. 88. Tous le regards nécessaires seront construits en maçonnerie recouverte en pierres de taille. — Nr. 89. Les robinets nécessaires et qui pourront être exigés seront en cuivre. Nr. 90. Au pourtour des margelles il sera construit un parvé de moëllons. — Article VII. Pyramide. — Nr. 91. Dans tous les cas il sera

construit au milieu de la place impériale proposée par les plans Nr. 2 et 3 une pyramide; la quelle sera élevée sur un gradin composé de 2 marches et d'une plateforme, le tout en pierres de taille posé sur un bas massif en maçonnerie bien joint en ciment et le tout conformément au dessin, qui en est donné par le plan Nr. 4. — Nr. 92. La pyramide sera établie au centre de la plateforme, elle sera posée sur un massif en maçonnerie, qui aura les dimensions, qui seront indiquées, d'aprés la nature du sol, par la personne, qui sera chargée de la conduite des travaux. — Nr. 93. La pyramide sera composée d'un piédestal d'une base et d'un fût de pierre de taille; ils auront les dimensions données par le plan Nr. 4, seront ornés des moulures, des trophées et inscriptions indiquées par la personne qui sera chargée de la conduite des travaux. — Conditions, aux quelles l'entrepreneur qui sera chargé de l'exécution des réparations comprises au présent devis sera tenu de se conformer. 1) L'entrepreneur ne pourra employer que des matériaux de la meilleure qualité qui se trouvent dans le pays et l'emploi en sera fait suivant les règles de l'art. — 2) Les ouvrages seront faits et en état de réception dans le delai de . . . . à compter du jour où sa soumission ou adjudication aura été approuvée. — 3) Il sera garant, an et jour, de la solidité des ouvrages à compter du jour de la réception de ceux. — Nr. 4. Il ne pourra sous aucun prétexte faire de diminution ni augmentation sans y avoir été légalement autorisé par écrit par une autorité compétente. — Nr. 5. Il sera garant de tous les évènements, dommages et intérêts, qui pourraient résulter de sa négligence. — 6) Pour tous les ouvrages détaillés au présent devis l'entrepreneur aura le droit de prendre dans tous les bâtiments à démolir tous les matériaux de service, qui pourront s'y rencontrer à charge par lui de les démolir. — 7) L'entrepreneur fera plan net après l'exécution des travaux et mettra le terrain, sur lequel il aura fait des démolitions, en état de culture. — 8) Toutes les pièces d'antiquité, inscriptions ou autres objets de ce genre, n'appartiendront point à l'entrepreneur des ouvrages compris au présent devis, mais resteront à la disposition du souspréfet, qui aura le droit de réserver tout ce, qu'il jugera à propos d'être conserver, et l'entrepreneur sera tenu de les démolir avec précaution et de les transporter dans un lieu de la ville qui lui sera indiqué par ses magistrats. — 9) L'entrepreneur sera tenu de se conformer outre les conditions ci dessus à celles qui lui seront préscrites par le procès-verbal d'adjudication. — Clos et rédigé à Mayence, le 14. Vendémiaire an 13. P. Henrion.

Nr. 6.

Napoleon I., Kaiser der Franzosen, erklärt das auf dem linken Rheinufer befindliche Vermögen der Heidelberger Administration als Nationalgut. St. Cloud, 1804 Nov. 9. — Z. S. 185.

Au palais de St. Cloud, le 18. Brumaire an XIII. Napoléon, empereur des Français, décrète ce qui suit: Les biens connus dans

les quatre départements de la rive gauche de Rhin sous le nom de l'administration de Heidelberg, sont définitivent rèunis au domaine national. Il seront en conséquence mis à vente suivant les formes préscrites par les lois sur la vente des domaines nationaux. Le ministre des finances est chargé de l'exécution du présent décret. Napoléon. Par l'empereur: le secrétaire d'état. Hugues. B. Maret.

Nr. 7.

Napoleon I., Kaiser der Franzosen, überläßt dem Bischofe zu Mainz das Exercierhaus zu Pirmasens zum Behufe des katholischen Gottesdienstes. St. Cloud, 1804 Nov. 21. — Z. S. 217.

Au palais de saint Cloud, le 30. Brumaire an XIII. Napoléon, empereur des Français, sur le rapport du ministre des finances décrète, ce qui suit: Art. I. Le préfet du Mont-tonnèrre est autorisé à abandonner gratuitement à Monsieur l'évêque de Mayence les bâtiments connus sous le nom de maison d'exercie du prince de Darmstadt à Pirmasens pour l'exercice du culte catholique. Art. II. Les ministres des finances et des cultes sont chargés de l'exécution du présent décret. Signé: Napoléon. Par l'empéreur le secrétair d'état: signé: Hugues. B. Maret. Pour copie conforme le ministre des finances. Gaudin.

Nr. 8.

Der Munizipalrath zu Speyer erklärt sich einstimmig für die Erhaltung des dortigen Domes. Speyer, 1805 August 2. — Z. S. 208.

Séance du 15. Thermidor an 13. Le conseil municipal de la ville de Spire, vû la lettre, que Monsienr le préfet de ce département à adresser à Monsieur le souspréfet de Spire le 27 Frimaire dernier, ainsi que tous les papiers, plans et devis du Seigneur Henrion, architecte à Mayence y-joints, relatifs à la démolition de la cathédrale en cette ville, les quelles pièces ont été transmises au Maire pour les soumettre à la délibération du conseil municipal; vû aussi la lettre de Monsieur le souspréfet de Spire du 4 du courant, ainsi que celle de Monsieur le préfet du 7 Messidor dernier et du dit Seigneur Henrion en date du 7 Prairial de l'an 13; les commissaires nommés par l'arrêté du 30 Pluvicse dernier entendus en leur rapport; considérant, qu'il est de son devoir de s'en rapporter entièrement à la sollicitude et au bon plaisir de sa Majesté l'empereur et roi sur le sort de la cathédrale de Spire; considérant, que tout en souscrivant d'avance en sujets fidèles à ce qu'il plaira à sa Majesté de statuer à l'égard de ce monument, il ne conviente pas au conseil municipal d'une ville, dont l'ancienne splendeur n'est plus attestée, que par cet édifice, de voter sa destruction et de découvrir en quelque manière les tombes de huit Empereurs; en faissant des voeux sincères peur le rétablissement de l'église cydevant cathédrale de Spire et en priant instamment l'autorité administrative supérieure, de vouloir bien faire parvenir ces voeux jusqu'aux pieds du

trône: le conseil municipal persuadé, qu'il exprime en ce moment les voeux de tous les citoyens de cette ville, déclare à l'unanimité, qu'il lui est impossible de voter la démolition de la dite cathédrale, ni d'approuver aucun projet tendant à ce but, encore bien moins celui proposé par le Henrion. Clôs et arrête en séance à Spire, le jour, mois et an susdits. Sonntag, maire. Dreyel. Scharpf. Lauch. Link. Villard. Claus. Freyburger. Wagner. Köhler. Becker. Dagon. Heimberger, conseillers municipaux.

Nr. 9.

Der Munizipalrath zu Speyer verweigert die Kosten zum Abrisse des dortigen Domes. Speyer, 1805 August 10. — B. S. 209.

Séance du 22. Thermidor an 13. Le conseil municipal de la ville de Spire, vû la lettre, que Monsieur le préfet de ce département à adressée à Monsieur le souspréfet de Spire, le 27. Frimaire dernier, ainsi que tous papiers, plans et devis du Seigneur Henrion, architecte à Mayence y joints, relatifs à la démolition de la cathédrale en cette ville, pour être convertie, avec la place y attenante, en une promenade publique, les quelles pièces ont été transmises du Maire pour faire délibérer le conseil municipal, s'il veut se charger de l'exécution de ce projet d'après les conditions y contenues; vû aussi la lettre de Monsieur le souspréfet de Spire du 4 de ce mois, ainsi que celles de Monsieur le préfet du 7 Messidor dernier et du dit Seigneur Henrion en date du 7 Prairial de l'an 13; les commissaires nommés par l'arrêté du 30 Pluviose dernier entendus en leur rapport; considérant, que l'état actuel des finances de cette commune ne permet pas, d'entreprendre le dit projet d'embellissement, qui conterait beaucoup au de là du produit des matériaux; considérant, que la ville de Spire est encore chargée de dettes considérables et qu'elle a en outre beaucoup d'autres réparations et améliorations très nécessaires à faire; attendû, que tous les objets, qui doivent être entretenus aux frais de la commune ont été dégradés et négligés pendant la dernière guerre, déclare pour ces motifs, qu'il lui est impossible de réclamer la concession de la cathédrale et de ses dépendances pour faire convertir cette partie de la ville en une promenade publique aux frais de la commune. Clôs et arrêté à Spire les jour, mois et an susdits. — Sonntag maire. J. Becker. C. G. Becker. J. M. Drexel. G. H. Müller. Esaya. Lauch. Jean Henry Scharpf. G. Weltz. R. Wagner. J. M. Freybourger. George Zechner. Claus, conseillers municipaux.

Nr. 10.

Gaudin, Finanzminister zu Paris, verordnet den Abriß des Speyerer Domes. Paris, 1805 Nov. 13. — B. S. 209.

Ministère des finances. Décision du 22. Brumaire an 14. — Il n'y a pas lieu à admettre la demande de la ville de Spire, tendante

à obtenir la conservation de la cydevant église cathédrale ; cette église tombante en ruine ; il sera procédé à sa démolition et à la vente des matériaux dans les formes préscrites par la loi. Le secondième chef de demande tendant à ce que les biens et revenûs, qui étaient anciennement destinés à l'éducation sous le cydevant grand-chapître, soient affectés à l'école secondaire établie en cette ville, est également inadmissible ; sauf à la commune de Spire, à se pourvoir auprès du gouvernement pour obtenir, s'il y a lieu, et conformément à art. 7 de la loi du 11. Floréal an 10 sur l'instruction publique, un local convenable pour le placement de la dite école. Gaudin. Pour ampliation le ministre des finances. Gaudin.

Nr. 11.

Portalis, Sohn des Cultusministers gleichen Namens, schreibt dem Mainzer Bischofe wegen der Erhaltung des Speyerer Domes. Paris, 1806 Febr. 20. J. S. 210.

Paris le 20. Février 1806. Le ministre des cultes, grand officier de la légion d'honneur à Monsieur l'évêque de Mayence. — Monsieur l'évêque, je réponds à votre lettre du 8. Nivose dernier au sujet de la réclamation, que vous faites de l'ancienne cathédrale de Spire. Je vous observe en premier lieu, que le décret de sa Majesté, qui approuve l'état que de concert avec le préfet vous m'aviez adressé en exécution de celui du 5. Nivose an XIII, ne peut s'appliquer à la demande de la cathédrale de Spire, qui était étrangère à l'objet du décret du 5. Nivose ; d'ailleurs comme l'effet de cette demande était de retirer du domaine un édifice et de le rendre à l'exercice du culte, il fallait un décret spécial et positif. En second lieu je vous apprends, que si je n'ai pas sollicité ce décret spécial et positif, c'est, que je vois dans les éclaircissemens, que le préfet m'a donnés sur cette affaire, que les réparations, qu'exigerait cette église s'élèveraient à une somme de 300 mille francs, qu'il n'est aucun moyen d'y pourvoir en supposant méme, que sa Majesté y affectât le produit de la vente des églises des Jésuites et des Cordeliers, qu'on peut évaluer au delà de 12, à 15,000 francs. — La population de Spire est très bornée et les catholiques n'en forment pas le quart, de sorte, qu'on ne peut espérer la ressource d'une contribution volontaire, qui malgré le zèle des fidèles ne pourrait, vu leur petit nombre, produire une somme de quelqu'importance. Une contribution forcée n'est pas à espérir, elle rencontrerait beaucoup d'obstacles dont le moindre résulterait de ce, que les 9/10es des propriétés appartiennent à des protestans. — Voilà les motifs d'opposition, que présente le préfet et je vous avoue, Monsieur l'évêque, que je les trouve puissans. Il est vrai, que vous m'offrez un tableau des moyens, qui vous paraitraient suffisans, pour fournir aux réparations nécessaires à la cathédrale de Spire, mais ils sont tous éventuels, aucun n'est réalisé et vous ne pouvez les calculer que par présomption. — Cependant l'intérêt, que vous, Monsieur l'évêque, et les catholiques de Spire mettez à la conser-

vation de l'ancienne cathédrale, m'engage à solliciter du ministre des finances la suspension de l'effet de sa décision du 22. Brumaire dernier, qui ordonne la démolition prochaine de cette église. Je lui écris à ce sujet et pendant le cours de cette suspension vous pourrez faire activer et rechercher des biens de fabrique, applicables à l'église cathédrale de Spire, la liquidation du legs de l'ancien évêque de Spire et la rentrée des effets, que l'électeur de Bade croit avoir le droit de retenir. Lorsque vous pourrez m'offrir des moyens réels et existans de réparer la cathédrale, les motifs actuellement justes qui sont opposés à votre demande s'évanouiront et je pourrai espérer, que sa Majesté consentira à vous l'accorder. — J'ai l'honneur de vous saluer avec une considération distinguée. Par ordre de son excellence le secrétaire général. Portalis, fils.

Nr. 12.

Wilderich, letzter Fürstbischof von Speyer, erklärt sich dem Pabste Pius VII. über die Lage der Kirche in Deutschland. Waghäusel, 1806 Juli 15. — B. S. 66.

Sanctissime Pater. — Cum ecclesias Germaniae tot adversis fluctibus jactari, earum templa spoliari, praesules in servitutem redigi, asyla virtutum destrui, disciplinam ecclesiasticam penitus enervari, gregem christianum grassantibus errorum principiis libere imbui viderem, quin episcopis ulla relinqueretur potestas hisce malis obviandi, quis tum fuerit animi mei dolor, non una tantum vice datis ad sedem apostolicam litteris intimavi, auxiliumque Omnipotentis suppliciter exorare non destiti, nilque unquam ardentius in votis fuit, quam ut Salvator noster, recordatus misericordiae suae infinitae, tandem aliquando Sanctitati vestrae remedium opportunum indicare dignaretur, quod his calamitatibus metam ponere posset, quodque decori suae sponsae restituendo par esset. Nil proinde mihi gratius, nihil acceptius esse poterat, quam a Sanctitate vestra per litteras decima septima Maji ad me directas percipere, quod hunc in finem ablegatus fuerit Nuncius extraordinarius, illustrissimus scilicet archiepiscopi Tyrii, qui et suum Rabisbonae adventum mihi significavit. — Nullus quidem dubito, quin ipse plurima in arduo hoc negotio obstacula, innumeras objectiones, contradictores pertinacissimos reperturus sit, omnes enim ecclesiae hostes, qui pinguedine bonorum illius locupletati sunt, in unum, id est sedis apostolicae depressionem, praesulum ac ministrorum religionis abjectionem, pauperiem et despectum conjurasse compertum est. Ast consolatur infallibile Redemptoris nostri promissum, portae inferi non praevalebunt, consolatur et perspecta illustrissimi Nuncii in ejusmodi rebus pertractandis dexteritas, zelus simul ac prudentia. Haec fidelium praecibus subnixa victoriam, felicioremque negotii exitum secure polliceri videntur: quapropter et ipsum pro viribus adjuvare, consiliis adesse, et si ad me pervenerit, summo cum honore recipere ac venerari prima mihi lex erit. — In rerum veritate multa, velut scribit Sanctitas vestra, cum caeteris Germaniae epscopis passus sum, et potior quoti-

die, ut ferme cum Apostolo dicere liceret, supra modum gravati sumus, ita ut taederet etiam vivere. Verumtamen si, ut mihi insinuatur, adhuc plura forte toleranda restent, quod respondebo aliud, nisi quod et idem Doctor gentium: „in eum, qui eripuit ac eruit, sperabo, quoniam adhuc eripiet. Fiat voluntas Domini.“ Illius saltem adjuvante gratia nihil omnium, quae accidere poterunt, nihil me separabit nec a charitate Dei, nec a dilectione ecclesiae, nec ab unione cum capite ejus. Fidei etenim integritatem servare, causam ecclesiae usque ad extremum vitae halitum pro viribus defendere, et quidquid ad ejus exaltationem, quidquid ad splendorem illius conducere poterit, ambabus ulnis amplexari fixum mihi statutumque est, hacque agendi ratione cursum meum consumare, coronam justitiae exspectare, ac benedictionem apostolicam, quam Sanctitas vestra mihi impertiri dignata est, ulterius promereri conabor, perennans Sanctitatis vestrae humillimus devotissimus servus et obsequiosissimus filius, Wildericus, Episcopus, et Princeps Spirensis. — In Castro Wagheusel, 15a. Julii 1806.

Nr. 13.

Napoleon I., Kaiser der Franzosen, bestätigt die Vereinigung der beiden Pfarreien zu Speyer zu einer und überläßt hiezu dem Bischofe zu Mainz den Speyerer Dom. St. Cloud, 1806 Sept. 23. — Z. S. 211.

Au palais de St. Cloud, le 23. Septembre 1806. Napoléon, empereur des Français et roi d'Italie. Sur le rapport de notre ministre des cultes, nous avons décrété et décrétons ce, qui suit: Art. I. Mr. l'évêque de Mayence nous proposera la réunion en une seule des deux paroisses ou succursales, établies dans la ville de Spire. Art. II. L'ancienne cathédrale de cette ville sera mise à la disposition de Mr. l'évêque de Mayence pour l'exercice du culte catholique. Art. III. Les réparations à faire à cet édifice demeureront à la charge de la fabrique de la paroisse catholique. Art. IV. Notre ministre des cultes est chargé de l'exécution duprésent décret. Napoléon. Par l'empereur, le secrétaire d'état, Hugues. B. Maret.

Nr. 14.

Joseph Ludwig, Bischof zu Mainz, gibt dem Stadtpfarrer Mähler zu Speyer Nachricht wegen der Ueberlassung des dortigen Domes. Mainz, 1806 Okt. 8. Z. S. 212.

Sie empfangen hier, werthester Herr Commissarius! Abschrift des k. k. Dekretes, welches die Domkirche zu Speyer dem katholischen Gottesdienste wieder zurückgibt und die Vereinigung der beiden, durch die Organisation daselbst errichteten Pfarreien in eine, auf mein Anfordern vorläufig zusagt. Unsere Wünsche wären also erfüllt, und ich zweifle keinen Augenblick, daß die Erhaltung dieses schönen Gebäudes, das die Hauptzierde Speyers ausmacht, seinen sämmtlichen Inwohnern ebenso angenehm als uns selbst seyn wird. Ihr und Ihrer Herrn Marguilliers Hauptbestreben muß nun dahin gehen, die nicht ohne Mühe errungene Kirche, sobald möglich zum

Gottesdienste, wenigstens nothdürftig herzustellen, und zu diesem Behufe dahin zu arbeiten, daß die schadhaften Stellen des Dachwerkes, noch vor Winter, sollte es auch nur mit einer bretternen Nothwehre seyn, verwahret werden, damit weder Regen noch Schnee eindringen, und die Gewölbe etwa angreifen möge. In dieser Absicht haben Sie, werthester Herr Commissarius! gleich nach Empfang dieses Schreibens die Mitglieder Ihres Kirchenvorstandes zusammenzuberufen, ihnen das k. k. Dekret vorzulegen, und über die Maßregel, die sie vorläufig zu ergreifen haben, sich mit ihnen zu berathschlagen. Ich setze das Vertrauen in deren Thätigkeit und Religionsliebe, daß sie das wichtige Werk mit Eifer beginnen und fortsetzen und durch die kleinen Schwierigkeiten, die bei jedem etwas bedeutenden Unternehmen sich einzufinden pflegen, sich nicht wieder abschrecken oder zurückhalten lassen. — Sollte indessen, was ich zwar nicht vermuthe, doch einer oder der andere unter diesen Herren sich finden, der vielleicht Geschäfte oder anderer Ursachen halber Bedenken trüge, sich diesem wichtigem Werke zu unterziehen, das freilich viele Sorgfalt, Nachgehen und eben darum manchen Augenblick fordern wird: so dürfte es am räthlichsten seyn, daß er seine Stelle lieber gleich niederlege und durch einen Andern sich ersetzen lasse, damit nicht etwa das Werk, nachdem es schon angefangen, durch dergleichen Bedenklichkeiten verzögert werde. Uebrigens werden Sie mir, werthester Herr Commissarius! von allem, was Sie vornehmen, regelmäßig Nachricht geben, damit ich in zweifelhaften Fällen durch meinen Rath Sie leite und bei eintretenden Schwierigkeiten durch mein Ansehen Sie unterstütze. Sollte in einem oder dem andern Falle die Dazwischenkunft der Civilautorität nothwendig seyn, so unterrichten und befragen Sie auch diese. Mit einem Worte, unterlassen Sie nichts, dessen Versäumniß dem schnellen Gedeihen des Werkes hinderlich werden könnte, und thun Sie alles, was demselben nur immer förderlich seyn kann. Sie sehen, werthester Herr Commissarius! ich übertrage Ihnen ein Unternehmen von Wichtigkeit. Der besondere Eifer, womit Sie seither die Diöcesangeschäfte in Ihrem Commissariate besorgt haben, gibt mir das Zutrauen, daß auch dieser Auftrag eben so von Ihnen werde besorgt werden. Mein Segen und meine Mitwirkung werden, soviel an mir liegt, auf allen Ihren Schritten Sie begleiten. † J. Ludwig.

Nr. 15.

Jeanbon St. André, Präfekt zu Mainz, überweiset dem dortigen Bischofe Joseph Ludwig die Domkirche zu Speyer. Mainz, 1806 Okt. 10. — B. S. 212.

Mayence, le 10. Octobre an 1806. Le préfet du Mont-tonnerre, vû le décret impérial du 23. Septembre dernier, portant que l'ancienne cathédrale de la ville de Spire sera mise à la disposition de Monsieur l'évêque de Mayence pour l'exercice du culte catholique, procédant en conséquence des ordres à son excellence le ministre des cultes à l'exécution de ce décret, arrête: I. le directeur des domaines et le sous-préfet de Spire donneront tels ordres, qu'il conviendra, pour que l'ancienne cathédrale de cette ville soit mise à la disposition de Monsieur l'évêque de Mayence pour l'exercice du culte catholique. II. Cette

remise s'opérera par un procès verbal, au quel concourront un agent des domaines, un du souspréfet et un de Monsieur l'évêque, et dont une expédition sera délivrée à chaque partie. III. Le souspréfet fera parvenir une copie de celle, qui lui aura été donnée, au préfet, pour que celui-ci puisse la transmettre à son excellence le ministre des cultes et justifier ainsi de l'exécution de ses ordres. IV. Il veillera en même tems à ce, que l'édifice soit mis en tel état de solidité, qu'il ne présente aucun danger aux réunions des paroissiens, et fera soumettre à l'approbation du préfet les plans et devis, qui seront dressés en conséquence. V. L'expédition du présent arrêté sera adressée à Monsieur l'évêque de Mayence, au directeur des domaines et au souspréfet de Spire, avec une ampliation pour chacun d'eux, du décret de sa Majesté. Jeanbon St. André. Pour expédition corforme, le secrétaire général. Fiesse.

Nr. 16.

Joseph Ludwig, Bischof zu Mainz, gibt dem Stadtpfarrer Mähler in Speyer Nachricht wegen der Ueberlassung des dortigen Domes. Mainz, 1806 Okt. 14. Z. S. 212.

Ich übersende Ihnen, werthester Herr Commissarius! hier beigebogen Abschrift eines Arrêté des Herrn Prefekten vom 10. dieses, in Betreff ihrer Kathedralkirche. — Sie ersehen aus demselben 1), daß die Uebergabe dieses Gebäudes an mich, durch drei Agenten, wovon der eine von Seiten der Domänen, der andere vom Herrn Unterprefekten und der dritte von mir ernannt wird, geschehen, und über dieselbe ein Procès verbal aufgesetzt werden soll; 2) daß alle Pläne und Devis über die Reparationen des Gebäudes, der Genehmigung des Herrn Prefekten sollen vorgelegt werden. — Zufolge dieses Arrêté nun, und damit die Uebergabe des Gebäudes keinen Verschub leide, ernenne ich Sie, werthester Herr Commissarius! von meiner Seite zum Agent, damit Sie das Gebäude zu künftiger Ausübung des Gottesdienstes in meinem Namen übernehmen, und den über diese Uebergabe verfertigten Procès verbal unterschreiben. Geben Sie dem Herrn Unterprefekten hiervon Nachricht, damit auch er von seiner Seite einen Agent ernenne und von den Domänen einen ernennen lasse. Von dem Procès verbal werden Sie mir eine Abschrift zuschicken. — Sobald Sie im Besitze des Gebäudes sind, so gehen Sie zusammt Ihrem Kirchenvorstande über die ersten und nothwendigsten Reparationen mit den Bauleuten zu Rathe. Ich sage über die ersten und nothwendigsten: denn daß nicht Alles auf einmal geschehen kann noch geschehen soll, werden Sie selbst einsehen. — Der Gang, den ich bei Wiederherstellung meiner hiesigen Kathedralkirche beobachte, wird auch bei Wiederherstellung der Ihrigen anzuwenden seyn. Seit zwei Jahren wird Gottesdienst in derselben gehalten, und noch ist sie erst mit Brettern gedeckt, und im Innern sind nur die unentbehrlichsten Altäre zugerichtet. — Die darüber verfertigten Devis sollen jedesmal der Prefektur vorgelegt werden. Es ist dieß eine gesetzliche Maßregel, welche Sie in keinem Falle verabsäumen dürfen. Bevor es aber geschehe, haben Sie dieselbe immer zuerst an mich einzusenden. Auch diese Maßregel, wenn sie schon einige kleine Verzöge-

rungen nach sich ziehen sollte, fordert die Ordnung und das Gedeihen des Werkes. Die Kirche ist an mich übergeben, ich muß folglich von Allem wissen, was bei derselben vorgenommen wird, und da ich bei Wiederherstellung des hiesigen Domes mir vielerlei Erfahrungen gesammelt, so dürfte ich über die eingeschickten Devis Ihnen vielleicht oft Bemerkungen mittheilen können, die eine schnellere Genehmigung von Seite des Prefekten zusichern. Ueber diese meine Vorschrift werden Sie also, werthester Herr Commissarius! nicht minder strenge halten, als über die obige des Herrn Prefekten. Was ich übrigens noch weiter wünsche, daß gethan und beobachtet werde, dieß habe ich in meinem letzten Briefe Ihnen erwähnt. Ich verlaße mich ganz auf Ihren Eifer und die thätige Mitwirkung Ihres würdigen Kirchenvorstandes und verspreche mir Vieles von demselben. — In dieser Gesinnung grüße und segne ich Sie. † J. Ludwig.

Nr. 17.

Joseph Ludwig, Bischof zu Mainz, beordert zwei Geistliche nach Speyer wegen Wiederherstellung des Domes. Mainz, 1806 Okt. 24. — B. S. 212.

Ich übersende Ihnen, würdiger Herr Commissarius, (Stadtpfarrer Mähler) — die beiden geistlichen Räthe, H. H. Werner und Dietler, um dem Geschäfte der Reparatur Ihres Domes einen Blick zu geben, und Ihnen mit einigem Rathe an die Hand zu gehen. Der Erste besonders hat sich bei der Wiederherstellung des Mainzer Domes ausgezeichnet, und kann über Vieles aus Erfahrung sprechen. Zeigen Sie also gütigst demselben den ganzen Dom; setzen Sie denselben in einige Verbindung mit den Herren Marguilliers; mit einem Worte, geben Sie demselben alle Mittel an die Hand, mir einen vollständigen Bericht ablegen zu können. Sie sollen mich kennen; habe ich aus guten Gründen einmal was unternommen, so ruhe ich nicht mehr, bis dasselbe vollendet ist. Je mehr Sie bei dieser Gelegenheit Eifer und Thätigkeit zeigen, desto mehr werden Sie mich verpflichten. Ich liebe und schätze Sie. † Joseph Ludwig.

Nr. 18.

Napoleon I., Kaiser der Franzosen, ermächtiget den Präfecten zu Mainz, die Kapuziner-, Jesuiten- und Minoriten-Kirchen in Speyer zur Wiederherstellung des dortigen Domes zu verkaufen. Berlin, 1806. Nov. 20. — B. S. 212.

Au quartier impérial de Berlin, le 20. Novembre an 1806. Napoléon, empereur des Français et roi d'Italie. Sur le rapport de notre ministre des cultes, nous avons décrété et décrétons ce qui suit: Art. I. Le préfet du département du Mont-tonnerre est autorisé à faire vendre les églises des cidevant Capucins, Jésuites et Cordeliers de Spire pour appliquer le produit de cette vente aux réparations de l'ancienne cathédrale de la dite ville. Art. II. Nos ministres des cultes, des finances et de l'intérieur sont respectivement chargés de l'exécution du présent décret. Napoléon. Par l'empereur, le sécrétaire d'état. Hugues B. Maret.

Nr. 19.

Jeanbon St. André, Prefekt zu Mainz, gibt Weisung, die Kapuziner-, Jesuiten- und Minoriten-Kirchen zu Speyer zum Besten des dortigen Domes zu veräußern. Mainz 1806. Dez. 30. — Z. S. 212.

Mayence, le 30. Décembre an 1806. Le préfet du Mont-tonnere, vû son arrêté du 10. Octobre dernier, pris en exécution du décret impérial du 23. Septembre précédant, qui met l'ancienne cathédrale de la ville de Spire à la disposition du culte catholique de la dite ville; vû le décret impérial du 20. Novembre dernier, qui autorise le préfet à faire vendre les églises des ci-devant Capucins, Jésuites, Cordeliers de Spire pour appliquer le produit de cette vente aux réparation de l'ancienne cathédrale, arrête: I. le receveur des domaines au bureau de Spire remettra de suite aux marguilliers de la paroisse du dit lieu l'église des Capucins jusqu'ici administrée pour le compte du domaine; cette remise sera constatée par procès verbal, dont une expédition sera envoyée au préfet. II. La dite église des Capucins et celles des Jésuites et Cordeliers, les quelles dernieres étoient déjà affectées au culte catholique en suite de l'organisation du diocèse de Mayence, seront vendues à la diligence des marguilliers de la fabrique de la paroisse de Spire. Le produit de la vente sera versé dans la caisse de la dite fabrique, pour être exclusivement employé aux réparations de l'ancienne église cathédrale servant actuellement de paroisse, après que les plans et les devis des dites réparations auront été approuvés par le préfet ainsi, qu'il est dit dans l'arrêté du 10. Octobre dernier. III. La vente des trois églises ordonnée par l'article précédent aura lieu par adjudication publipue précédée des publications d'usage convenables au jour, qui sera fixé par le souspréfet de Spire et en sa présence; le cahier des charges et l'affiche de vente seront soumis à l'approbation du souspréfet. Jeanbon St. André. Pour expédition conforme, le secrétaire général. Fiesse.

Nr. 20.

Napoleon I., Kaiser der Franzosen, überweiset das herzogliche Schloß zu Zweibrücken zum Baue einer katholischen Kirche. Finkenstein, 1807 Mai 11. — Z. S. 216.

Préfecture du département du Mont-tonnerre. Extrait des minutes de la secrétairerie d'état. — Au Camp impérial de Finkenstein, le 11. Mai 1807. — Napoléon, empereur des français et roi d'Italie. Sur le rapport de notre ministre des finances, avons décrété et décrétons ce qui suit. — Art. 1. Le préfet du département du Mont-tonnerre mettra à la disposition de la commune de Deuxponts le ci-devant chateau ducal, terrain et dépendances. Art. 2. Sur l'emplacement du dit chateau sera élevé une eglise paroissiale pour le culte catholique, et les matériaux ou leur prix, seront employés à la dite construction. Art. 3. Le préfet fera procéder à cette construction dans les formes voulues et après s'être assuré des moyens de pourvoir à les frais; la ville de Deuxponts sera au surplus tenue d'entretenir le

pavé de la cour du chateau, depuis la grille du jardin jusqu'au pont près du marché. Art. 4. Nos ministres de l'intérieur, de cultes et des finances sont chargés, chacun en ce qui le concerne de l'exécution du présent décret. Signé: Napoléon. Par l'empereur, le secrétaire d'état, signé: Hugues B. Maret. — Pour ampliation: le ministre de l'intérieur, signé: Champagny. Pour copie conforme: le secrétaire général. Fiesse.

Nr. 21.

Joseph Ludwig, Bischof zu Mainz, verordnet für seine Kathedrale den römischen Gesang. Mainz, 1807 Mai 16. — B. S. 203.

Nos Josephus Ludovicus miseratione divina et sanctae sedis apostolicae auctoritate episcopus Moguntinus. Experientia sufficienter edocti, eum ecclesiae cantum, qui Romanus dicitur, Gregoriano facilitate, simplicitate et gravitate praestare multum, ideoque plurimas ecclesias jam olim Gregoriano dimisso Romanum introduxisse; certiores quoque facti, cantum Romanum et non alium in tota ecclesia Gallicana, etiam nova introducta generali liturgia, servandum fore: decrevimus et mandavimus, ut et per praesentes decernimus et mandamus, ut cantus planus, vulgo Romanus in posterum solus in ecclesia nostra cathedrali Moguntina locum habeat, incipiendo a die sanctissimae Trinitatis anni currentis. — Hoc autem praesertim commendamus obtestantes, ut cantantes in choro lente, graviter, cunctuose, simul omnes, nullo praecurrente, trahente nullo cantum exequantur; ideoque volumus ut ad decantanda ea, quae non alternando, sed ab omnibus simul decantari debent, exempli gratia introitum, graduale, offertorium etc. illi ex cantoribus, qui voce praecellunt, coram libro in medio chori conveniant et uno ore decantent. — Pariter ad vesperas, cum duo aut quatuor aderunt capparii, hi soli intonent psalmos et quidem totum versiculum primum, ut nempe chorus sciat statim qui tonus, quaeque finalis tenenda sit. Si nullus adest coram libro capparius duo primi inter vicarios, ex eadem parte sedentes, ad intonandum psalmum surgunt et integrum versiculum perficiunt. — Ad facilitandam jussorum executionem directorem cantus in choro nominamus dominum Simonem Kaeuffer, canonicum honorarium et magistrum cantus in Seminario nostro, qui cuncta in choro decandanda cum dominis vicariis et cum alumnis praevidebit, parabit, perleget, et exercitii gratia decantabit. Ita fiet: primo ut nullo amplius in choro audiatur cacophonia celebrantem et populum disturbans et secundo ut eo facilius in choro religiosum illud servari possit silentium, quod stantes in loco sancto maxime decet et a sanctis patribus studiosissime servatum et commendatum est. — Datum Moguntiae in aedibus nostris die 16. Maji 1807. † Josephus Ludovicus.

Nr. 22.

Amtliche Ueberweisung des herzoglichen Schlosses in Zweibrücken zum Baue einer katholischen Kirche. Zweibrücken, 1807 Aug. 6. — Z. S. 246.

Procès-verbal de remise du chateau ducal de Deuxponts. — Cejourd'hui six Août, mil huit cent sept, en vertu du décret impérial du 11. Mai 1807 et conformément à l'arrêté du préfet du département du Mont-tonnerre du 16. Juin suivant le soussigné receveur des domaines au bureau de Deuxponts, en suite des ordres reçus par monsieur Guyon, directeur des domaines au département du Mont-tonnerre en date du 25. Juillet de cette année, à fait à Monsieur Jéricho, maire de la ville de Deuxponts, la remise du ci devant chateau ducal, terrain et dépendances, dont les limites ont été déterminées ainsi, qu'il suit: à l'orient, à trois mètres du socle des pilastres dans toute la largeur du bâtiment; à l'occident, à trois mètres du socle du pilastre situé au nord, diminuant jusqu'à soixante centimètres du socle du pilastre situé au midi; au midi, à dix mètres du socle des pilastres du péristyle dans toute la longueur du bâtiment; au nord, à cinq mètres du socle des pilastres du péristyle dans toute la longueur du bâtiment. — Pour, sur l'emplacement du dit chateau, être élevée une église paroissiale consacrée au culte catholique, et les matériaux ou leur prix être employés à la dite construction, à la quelle Monsieur le préfet fera procéder dans les formes voulues à été communiqué en même temps au dit Sieur Jéricho, maire de ville de Deuxponts, la disposition du sus dit décret impérial, qui ordonne que la ville de Deuxponts sera tenue d'entretenir le pavé de la cour du chateau depuis la grille, jusqu'au pont près du marché. — De tout cela le présent procès-verbal à été dressé en triple expédition, les jours, mois et an que dessus. Jéricho, maire. Gessner, receveur des domaines.

Nr. 23.

Joseph Ludwig, Bischof zu Mainz, wendet sich an Minister des Innern zu Paris wegen des Speyerer Domschatzes. Mainz, 1807 Okt. 25. — Z. S. 210.

Mayence 25. Octob. 1808.

A son Excellence le ministre des relations extérieures.

V. E. me fait l'honneur de me transmettre avec sa lettre du 3. Sept. dernier une copie de la réponse fait au ministre de s. M. par la cour de Carlsruhe à ma réclamation du trésor de la cathédrale de Spire, transporté dans le grand-duché de Baden. Cette réponse, comme V. E. l'observe fort bien, porte en substance, que la majeure partie du trésor susdit a été consommée par l'évêque et le grand chapitre à une époque, où ils en pouvoient être considérés comme propriétaires, et que le reste à été distribué entre les églises catholiques pauvres du grand-duché sans que le grand-duc en ait retenu pour lui la moindre parcelle. Et ainsi la régence de Baden auroit consommé son injustice. Elle regarde comme lui appartenant un trésor, qui pendant des siècles avait appartenu à la cathédrale de Spire, qui n'a été enlevé pendant

les troubles de la dernière guerre, qui pour être plus sûrement conservé à cette église, qui pour cette raison à été transporté en Hollande, puis en Autriche et même en Hongrie, d'où il revint intact et longtems après le partage des empires, à Bruchsal la résidence de l'évêque de Spire. Ceux qui ont ainsi transporté et ramené ce trésor, vivent encore et peuvent attester l'intégrité et l'époque de la remisse du dépot, qui leur avoit été confié. Aussi lorsqu'en l'an XIII. Mgr. de Talleyrand réclama, sur ma prière ce trésor, la régence de Baden ne se permit point d'avancer, ni qu'il avoit été consommé en grande partie par l'évêque et le chapitre, ni qu'il était peu considerable, mais elle cumula des argumens pour essayer de prouver son droit sur lui. Voyez la réponse à la note du gouvernement datée de Milan, 12 Flor. an XIII., réponse qui m'a été communiquée par S. E. le ministre par la lettre du 31. Janv. 1806, et dont le précis se trouve renfermé dans les deux raisonnemens suivans: „l'évêque est marié avec son église, dont ce qui appartient à l'église appartient à l'évêque, donc le trésor de Spire appartient au grandduc de Baden.“ — „La résidence de l'évêque de Spire était à Bruchsal, donc le trésor de la cathédrale de Spire etait à Bruchsal, donc le trésor de la cathédrale de Spire était le trésor de Bruchsal donc il appartient au grandduc de Baden.“ — Il était sans doute plus facile de répondre à ces argumens, que de concevoir comment une régence ait pu les former et les avancer; aussi la réfutation que j'en fis le 24. Mars suivant par le canal du gouvernement, demeura-t-elle sans réplique; ou disposa au contraire du trésor en disant pour se justifier, que puisque depuis cette dernière réfutation, qu'on avoue avoir reçue par Mr. Massias le 8. Juin 1806, le gouvernement n'avait plus renouvelé ses réclamations, on a cru, qu'il y renonçait pour toujours. Voyéz la réponse de la régence, jointe à la dépêche de Mr. de Talleyrand du 24. Juin 1808. Raisonnement digne de figurer à coté des précédens! Comme si d'attendre une réponse à une réclamation était autant que renoncer à l'objet de sa réclamation! — La régence de Baden pour se justifier de plus en plus d'avoir disposé lite pendente de ce trésor ajoute qu'il formait un objet trop insignifiant pour croire que le gouvernement français voulut s'en occuper davantage! — L'empressement de la régence à s'emparer de ce trésor son refus constant de l'extrader à l'église dont il est la propriété; la célérité avec la quelle elle en a disposé pour n'être plus dans le cas de le rendre, prouve à quel point celle assertion est fondée. Un coup d'oeil donné à l'inventaire de ce trésor et que V. E. trouvera joint à ma lettre du 14. Brumaire an XIII. achevera de vous convaicre Mgr. que les églises de mon diocèse bien dévastées et dépouillées par la guerre trouveraient une précieuse ressource dans la réstitution des objets y désignés; je ne crois pas me tromper de beaucoup en évaluant approximativement leur valeur à la somme de cinq cent mille florins. — Ce trésor après ses longs voyages à été rendu en entier à Bruchsal longtems après les traités de paix, qui ont fixé les droits de chacun. Le gouvernement français le réclama des son retour, et n'a cessé de le réclamer depuis. Personne n'avait donc le

droit d'y toucher, ni de se l'approprier et ne pouvait le faire sans en devenir responsable. — Mais, dit on, le grandduc de Baden en à disposé en faveur des églises catholiques de ses états? Cela se peut, mais il est évident, qu'en voulant faire du bien à ses sujets catholiques, il doit le faire de ses fonds et non de ceux d'autrui. La cathédrale de Spire très endommagée et qui est conservée au culte, celle de Mayence, qui a tant souffert par le bombardement de 1793 et qui a encore besoin de tant de réparation, et tant d'autres églises catholiques de ce diocèse s'estimeraient certainement heureses d'avoir quelque part à ce trésor, et y auraient ce me semble le premier droit. — D'après cet exposé je supplie V. E. pour mettre un terme à tant de réponses évasives ou déstituées de fondement, que fait la régence de Baden de vouloir bien m'autoriser à nommer un ou deux commissaires, qui se transportant à Carlsruhe s'abboucheraient avec ceux que la régence de Baden, d'après votre invitation nommerait de son coté et conviendraient d'une somme payable en restitution des objets aliénés de ce trésor, sauf l'approbation définitive du gouvernement de part et d'autre. — Je recommande instamment cette affaire à la sollicitude de V. E. en le priant d'agréer l'hommage.

Nr. 24.

Joseph Ludwig, Bischof zu Mainz, entwirft für sein Kathedralkapitel Statuten. Mainz, 1809 April 24. — B. S. 130.

Statuts dressés par l'évêque de Mayence pour le chapitre de sa cathédrale. — Art. I. Les membres du chapitre sont les conseillers de l'évêque; ils l'assistent dans ses functions et le secondent dans les affaires ecclésiastiques, qu'il jugera à propos de leur confier. — Art. II. Le chapitre est composé de douze membres, savoir: de deux vicaires généreaux, que sont en méme tems chanoines, de huit autres chanoines, du supérieur du séminaire et du curé de la cathédrale. — Art. III. Les deux grands vicaires occupent, soit au choeur, soit au chapitre les premières places après l'évêque. En son absence le plus ancien préside le chapitre. — Art. IV. Le rang de tous les autres membres du chapitre demeure fixé tel qu'il l'est aujourd'hui; et le sera pour la suite, par l'entrée de chacun au chapitre. — Art. V. L'évêque seul convoque le chapitre, qui ne peut s'assembler sans sa permission, ni ailleurs, qu'à l'évêché. — Art. VI. Les points arrétés en chapitre n'auront de force, qu'autant qu'ils seront revêtus de l'approbation de l'évêque. — Art. VII. L'évêque seul règle le service divin, et nomme aux fonctions qui y ont rapport. — Art. VIII. Les membres du chapitre officieront à la cathédrale, chacun à son tour, toutes les fois que l'évéque ne le fera pas lui-même. — Art. IX. Les fonctions paroissiales sont abandonnées au curé et à ses vicaires. — Art. X. Il y aura outre les membres du chapitre des chanoines honoraires, qui fréquenteront le choeur dans le même costume que les premiers, et qui officieront, chacun à son rang, comme les chanoines. — Art. XI. Leur nombre

n'est point fixé. — Art. XII. Ils sont à la nomination de l'évêque. — Fait et arrêté à Mayence, le 24. Avril 1809. † J. L. Colmar, évêque de Mayence.

Nr. 25.

Joseph Ludwig, Bischof zu Mainz, schreibt an den Fabrikrath zu Speyer wegen Wiederherstellung des Domes. Mainz, 1806 Okt. 18. — B. S. 213.

Wahr ist es, meine Herren, daß ich für den Dom in Speyer sehr eingenommen bin, und ich glaube, daß es alle Bewohner dieser Stadt mit mir seyn werden. Sie waren es zur Zeit alle; alle haben um die Beibehaltung dieses Gebäudes schriftlich und mündlich angehalten. Und in der That, was wäre Speyer ohne dieses Hauptgebäude, das einzige Ueberbleibsel seiner vormaligen Größe! Auch habe ich mein Vorhaben, die Erhaltung desselben aus allen Kräften zu betreiben, nicht aufgegeben, und werde es, so lange mein Herz schlägt, niemals aufgeben! Nur werden Sie, meine Herren! leicht begreifen, daß, da der Dom zu Mainz, als die Hauptkirche der Diöcese, alle meine Zeit, alle meine Kräfte und Mittel forderte und erschöpfte, es mir unmöglich war, mich auch zugleich mit jenem von Speyer besonders abzugeben. Ich sah mich genöthigt, nachdem ich Ihnen die Rückgabe des Domes, jene der Fabriken und endlich die Ueberlassung der zum Verkaufe bestimmten Kirchen erwirkt hatte, Ihrem Eifer und Ihrer Sorgfalt das Uebrige völlig zu überlassen. Auch hatte ich gehofft, daß sowohl die einzelnen Bürger der Stadt Speyer, als ihre Gemeindekasse selbst etwas thun würden. Was Sie, meine Herren! als Kirchenvorsteher schon gethan haben, erkenne ich mit herzlichstem Danke und bin bei aller unserer Verlegenheit der sichersten Hoffnung, daß Ihr Unternehmen, wenn Sie den Muth nicht sinken lassen, mit dem glücklichsten Erfolge noch wird gekrönt werden. Den Ueberschlag des Herrn Blattner vom 24. August, den Sie mir mit Ihrem werthen Schreiben vom 12. September, das ich erst im Oktober erhielt, zustellen, kann ich, so wie er vorliegt, unmöglich gutheißen, indem Alles nur so ziemlich überhaupt, nicht aber wie es hätte seyn sollen, völlig en détail bestimmt ist. Man hätte überall angeben sollen nach Maß und Stab, was für jeden Theil im Einzelnen angeschlagen wird. Dem sei wie ihm wolle, so glaube ich beinebens, daß auch noch einige Punkte nicht annehmbar seyen, z. B. ihre Spitzhelme, die niederzureißende Sakristei, um eine andere in der Kirche anzubringen &c. Ich gestehe, daß ich das Lokale noch einmal selbst wünschte, einsehen zu können und dabei noch andere Sachverständige zur Seite zu haben. Vielleicht kann dieses in Kurzem geschehen; ich ruhe nicht mehr, bis die Sache im Gange ist. Noch hat es mich äußerst befremdet, zu finden, daß Herr Blattner für den bloßen Ueberschlag aufzusetzen, beinahe 300 fl. fordere. Bei meinen Leuten im Dome zu Mainz, ist dieses nicht üblich. Der Ueberschlag, die Pläne sogar, werden mir alle unentgeltlich vorgelegt. Die Herausgabe der Renovation des Böchinger Erbbestandes, jene des Domspeichers und der dazu nöthigen Papiere, verspreche ich Ihnen auf's fleißigste zu betreiben. Zugleich will ich das Legat von S. D. dem Fürstbischofe von Styrum bei Seiner Excellenz dem Minister in abermalige Erinnerung bringen, und dabei aufragen, ob aus der Kasse, die aus den von den Ge-

meinden abzugebenden Zehnten erstehen soll, wirklich noch für Speyer nichts könne abgegeben werden; endlich auf jeden Fall mich bestreben, ein etwaiges Capital als Anleihe ausfindig zu machen. Sie sagen, Sie hätten gar kein Geläute! Haben Sie denn nicht einmal ein Glöckchen? Ich glaubte, doch eines bei Ihnen gehört zu haben? Geben Sie mir beliebigst über diesen letzten Punkt sogleich Bericht. Vielleicht kann ich hierin wenigstens sogleich was thun. — Nur den Muth, das Vertrauen nicht verloren. Es wird gehen, es muß gehen! — Ich versichere Sie abermals meiner innigsten Hochschätzung und Ergebenheit. † J. Ludwig.

Nr. 26.

Joseph Ludwig, Bischof zu Mainz, gibt Vorschrift über den Kathedralgottesdienst. Mainz, 1811 Nov. 4. — B. S. 203.

Nos Josephus Ludovicus, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae auctoritate episcopus Moguntinus. Cum ecclesia nostra cathedralis caeterarum dioecesis hujus ecclesiarum mater, magistra et norma esse debeat, nosque praeterea indesinenti teneamur desiderio eum cultus divini splendorem promovendi, qui ex stricta et uniformi caeremoniarum et cantus observatione oritur: decrevimus atque mandamus, ut in posterum, quicunque in dicta ecclesia nostra cathedrali, etiam ad aram parochialem diaconi vel subdiaconi vices obierint, ritus, cantumque in missali romano praescriptos sequantur. — Sacerdotibus ipsis solemniter celebrantibus hic circa cantum nihil praescribimus, ne forte studium hujus cantus, aetate jam ingravescente, nimiam quibusdam ex ipsis pariat difficultatem. — De caetero autem omnes, quicunque ad aras ministraverint a sacerdote ad acolythum, rogamus et obtestamur, ut ad majorem Dei gloriam, populique christiani aedificationem, ritus, caeremoniasque observent et impleant, non ex parte tantum et perfunctorie, sed ex integro et ad amussim, non recitationem breviarii intermiscentes, sed functionibus unice intenti et occupati, non circumcirca errantes, quasi nescientes, quid agere debeant, sed tanquam viri regularum gnari et tenacissimi, non brachiis otiose pendentibus, sed manibus pectori admotis et erectis, non motu praecipiti, passuque cursorio, sed lente cum gravitate sacerdotali et angelico fervore opus Dei perficientes, ne fideles a divinis retrahant, et ipsi sacerdotes in causa sint, si populus a Domino dilabatur, arasque, templumque deserret. — Quem cantus in choro directorem nominavimus, dilectum nempe nobis canonicum honorarium, Simonem Kaeuffer, hunc et caeremoniarum magistrum constituimus. Ipsius erit pro officiis solemnioribus schedulas illas perficere, quae in sacristia appensae singulis suas functiones adsignant; invigilare deinde ut ritus et caeremoniae ab omnibus studiose et decenter serventur; demum respondere ad difficultates et dubia circa hanc forte materiam aborta. — Qui ritus, cantumque hoc decreto praescriptos neglexerit, ab altari amoveatur. — Ne autem in posterum levitarum numerus ad solemniorem cultum in ecclesia cathedrali necessarius deficiat, volumus, ut ex seminario nostro episcopali, qui sacerdotes sunt aut sacris constituti, ad functiones diaconi et sub-

diaconi suis quoque vicibus inscribantur et advocentur, quas tamen functiones absque retributione obibunt. — Decretum hoc nostrum communicetur venerabili fratri capituli decano et per eum insinuatur omnibus ad quos pertinuerit, ne quis ignorantiae causam praetendere possit. — Datum Moguntiae die quarta Novembris anni millesimi octingentesimi undecimi. † Josephus Ludovicus.

Nr. 27.

Joseph Ludwig, Bischof zu Mainz, bittet die Kaiserin Maria Louise für die Wiederherstellung des Speyerer Domes. Mainz, 1812 Mai. — J. S. 213.

Madame! Si j'ose supplier votre Majesté impériale et royale de jetter encore en ce moment un regard sur le mandement, que j'ai l'honneur de Lui présenter, ce n'est pas que je présume avoir mieux exprimé que mes vénérables collegues les voeux de toute la France pour votre heureuse maternité; ici, comme dans toutes les grandes faveurs du ciel, l'expression nous a également manqué à tous. — Mais, Madame, en nommant dans cet écrit l'antique et illustre maison d'Autriche, j'ai dû naturellement parler d'un monument infiniment cher à tous les coeurs, et qui n'espère la conservation que de l'intérêt que daignera y prendre votre piété filiale. Le monument, c'est l'ancienne cathédrale de Spire, qui pendant plusieurs siècles a servi de sépulture aux chefs et aux membres de la famille impériale d'Allemagne. Rudolph de Habsbourg lui-même, de glorieuse mémoire, et Albert d'Autriche y sont enterrés à la suite d'un grand nombre d'empereurs et d'impératrices. Ce monument est en même tems le dernier, qui atteste la splendeur d'autrefois de la ville de Spire; il est aussi l'unique temple, qui dans cette commune reste aux habitans catholiques. — Qu'il disparoisse, et les catholiques n'ont plus à faire le service divin, Spire n'est plus qu'un village, et les cendres les plus respectables sont profanées et dispersées! — Cependant nous appréhendons ce malheur. Ce temple a souffert des troubles de la guerre. Il exige des réparations essentielles. Pour le rétablir et lui rendre la dignité première, il faudroit une de ces paroles sorties de la bouche de l'empereur, qui créent ou conservent tout ce qui intéresse l'histoire, les arts ou la réligion. Mais cette parole puissante, par qui la solliciter pour l'obtenir certainement, si ce n'est par l'entremise de la fille de tant de Césars, par l'épouse bienaimée du grand Napoléon, par la souveraine, la mère et les délices de ses peuples. — Parlez donc, nouvelle Esther, pour vos fidèles sujets, parlez, et le réstaurateur des tombeaux des rois de France deviendra aussi le conservateur de ceux des empereurs d'Allemagne. — Je suis avec le plus profond respect. † J. Louis, évêque de Mayence.

Nr. 28.

Damian Hugo, Graf und Herr von und zu Lehrbach, verfügt über sein Vermögen. Speyer, 1812 Mai 24. — J. S. 136.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Amen. Damit nach meinem, von dem unerforschlichen Rathe Gottes allein abhängenden Tode

keine Irrungen über die Vertheilung meines Verlaßthums entstehen, so habe ich mit gutem Vorbedachte und reifer Ueberlegung gegenwärtige letzte Willens Disposition zu errichten für nothwendig erachtet. Vor allem empfehle ich meine Seele in die Hände ihres Schöpfers und Erlösers, meinen Leib aber der Erde zum christlichen Begräbniß. Nach meinem Tode sollen baldmöglichst zum Troste meiner armen Seele für fünfzig Gulden heilige Messen gelesen und den Armen zweihundert Gulden ausgetheilt werden, die für mich zu beten haben. Auf den Schöneberg bei Ellwangen legire ich hundert Gulden, wogegen zu Ehren der unbefleckt empfangenen, jungfräulichen Mutter Gottes heilige Messen gelesen werden sollen. In die nahe bei Lehrbach in Hessen gelegene Pfarrei Niederglein, Mainzer Bisthums, legire ich dreihundert Gulden, wofür jährlich alle Quatember eine heilige Messe für die aus der Familie derer von und zu Lehrbach in Hessen Verstorbenen zu lesen ist. Den Armen, welche nach vorheriger, öffentlicher Verkündigung dabei erscheinen und für sie beten, soll das Uebrige von den Zinsen durch den Ortspfarrer ausgetheilt werden. Der Domkirche zu Speyer vermache ich ebenso dreihundert Gulden, wogegen jährlich vier heilige Messen gelesen werden und zwar die erste für meinen Vater Karl Wilhelm von Lehrbach, die zweite für meine Mutter Katharina Elisabetha geborene von Ketschau, die dritte für ihre Schwester meine Tante, Leopoldine von Ketschau, die vierte für die Verwandten und Gutthäter der von Lehrbachisch- und Ketschauischen Familie. Was nach alljährlicher gewöhnlicher Kirchengebühr von diesem Capital erübrigt, soll durch den zeitlichen Herrn Pfarrer unter die Armen vertheilt werden. In das Bürgerspital in Bruchsal, meiner Vaterstadt, wo ich die heilige Taufe und das wahre Glaubenslicht nebst anderen großen Gnaden von Gott, besonders in meiner schwächlichen, dort zugebrachten Kindheit empfangen habe, legire ich ein Capital von tausend Gulden. Eben so viel in das Bürgerspital zu Speyer, dagegen beider Orten die jährlich fällige Zinsen den Spitälern zum Besten sollen angewendet werden. Alle meine Kirchenkleider und Paramente, das Meßbuch, die vergoldeten Meßkännchen und meinen vergoldeten Kelch legire ich auch der Domkirche in Speyer. Einem jedwerdigen hochwürdigsten Bischofe aber dieser Kirche meinen ganz goldenen, mit Steinen besetzten Kelch, solchermaßen, daß derselbe inventarisirt von jedem zu den Nachfolgern übergehen soll, mit dem Beisatze, daß dieser Kelch in keinem Falle veräußert werden darf. Mein goldenes Pectoral, meine goldene Kette, meinen goldenen Stockknopf, mein Capitelszeichen und vergoldete Kette nebst einem Brillanten-Ring und allem, was noch an Silber und Gold vorfindlich, widme und schenke ich dem in copia aufgestellten Speyerer Muttergottes Bilde. Dieß alles soll verkauft werden, aus dem Erlöse aber ein Capital angelegt werden, wovon die jährlichen Zinsen für brennende weiße Wachskerzen vor demselben zu verrechnen sind. Dem zeitlichen Herrn Dompfarrer vermache ich meine Bibliothek zum Gebrauche, so daß die Bücher nicht dürfen veräußert, sondern einem jeden Nachfolger ausgeliefert werden zu gleichem Gebrauche. Jeder der drei Klosterjungfrauen, Josepha, Dominica und Vincentia legire ich hundert Gulden, den vier Tertiariern meine Kleider, Leibwäsche und einige erkaufte Zimmer-Möbel. Meinem Verwandten, dem königlich bayerischen Kammerherrn von Weitersheim zweitausend Gulden; dessen Sohne Carl auch zwei-

tausend Gulden; der älteren Tochter Sophia, die viele Kinder hat, deren eines ich aus der heiligen Taufe gehoben, fünftausend Gulden; der jungen Louise dreitausend Gulden. Die von Weitersheim wollen sich dabei dankbar erinnern, was ich ihnen und ihrer verstorbenen Frau Mutter, besonders in der Zeit ihrer Emigration Gutes und noch bisher gethan habe, zweifle um so weniger also, daß sie für mich öfters beten werden. Nach geschehener Entrichtung aller meiner Legaten, was von meinem Vermögen noch übrig bleibt, soll zu einem Theile der Domkirche zu Speyer und zum andern Theile dem Seminario clericorum in Mainz erb- und eigenthümlich zufallen, wessen Endes ich dieselben als meine Haupt- und Universalerben zu diesem meinen Verlaßthum anmit ernenne und rechtlicher Ordnung nach instituire. Es dürfen aber zu der vorhabenden Herstellung des Domkirchbaues nur zwölftausend Gulden verwendet werden. Das Uebrige muß zur Aufstellung und Verpflegung in der Seelsorge tauglicher und nothwendiger Priester angewendet werden. Es soll auch diese Dom- und Pfarrkirche verbunden seyn alle Jahre auf den Tag, wo ich gestorben bin, oder allernächst, für mich ein Seelenamt zu halten unter dem Namen: Gräflich Lehrbachischer Jahrtag. Das bischöfliche Seminarium belangend ist mein ausdrücklicher Wille, daß der von mir demselben zugedachte Vermögens-Theil einzig zur Bildung und Erziehung junger Geistlichen nach ihrem apostolischen Berufe gewissenhaft verwendet werde, insonderheit bei gegenwärtigen Zeiten, wo unserer heiligen, so bedrängten Religion meistens durch rechtschaffene, mit wahren Tugenden und gründlichen Wissenschaften versehene Weltgeistlichen, kann geholfen werden. Dieß Seminarium soll zugleich gehalten seyn an meinem Sterbetage, oder nächstjährlich ein Seelenamt, genannt der Gräflich Lehrbachische Jahrtag, für mich anzustellen, welchem die Seminaristen gegenwärtig seyn und für mich das Todten officium mit drei Nocturnen öffentlich abhalten sollen. Damit diese meine letzte Willens Disposition nach meinem erfolgenden Ableben durchaus in Vollzug gebracht werde, so ernenne ich zu meinem testamentarium und executorem den Herrn Präsidenten hiesigen kaiserlichen Tribunals, Herrn Gossweiler, zu welchem ich mein besonderes Vertrauen setze, mit Bitte diese Bürde auf sich zu nehmen und Bedacht zu seyn, daß dieser mein letzter Wille solchermaßen erfüllt werde, wogegen ich ihm zur Dankbarkeit fünf hundert Gulden vermache. Zur Bestätigung dieser von mir eigenhändig geschriebenen letzten Willens Disposition habe ich mich auch mit eigener Hand unterschrieben und mein gräfliches Insiegel beigedruckt. Speyer den vier und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwölf. Damian Hugo, Graf und Herr von und zu Lehrbach.

Nr. 29.

Maximilian Joseph, König von Bayern, erklärt dem Bischofe Joseph Ludwig zu Mainz das Bisthum Speyer zugedacht zu haben. München, 1817 Dez. 24. — S. S 219.

Maximilian Joseph, König von Bayern ꝛc. Wir haben dem Herrn Bischof zu Mainz, Ludwig Colmar, dessen bisherige Diözese zum größten Theile in Unsern Rheinkreis sich erstreckt, die Würde eines Bischofes in Speyer zugedacht. — Da wir nun wünschen, von seiner Bereitwilligkeit,

diesem Rufe zu folgen, in Kenntniß gesetzt zu werden: so tragen wir euch auf, demselben alsbald diesen Antrag zu eröffnen und ihn zur Erklärung seiner Gesinnungen hierüber zu veranlassen, die ihr Uns schleunig zu berichten habt. — Ihr könnt ihm zugleich äußern, daß wenn er als Bischof von Speyer künftig bis zur anderweitigen Einrichtung seine Jurisdiktions-Ausübung über die übrigen Theile seiner bisherigen Mainzer Diözese im Auslande fortsetzen wolle, er darin unbehindert seyn soll. München, den 24. Dezember 1817. — Max Joseph. — Graf von Thürheim. An den Generalkommissär und Regierungspräsidenten von Stichaner zu Speyer. — Die Besetzung des Bisthums zu Speyer betreffend. M. d. J. Nr. 23,455.

Nr. 30.

Joseph Ludwig, Bischof zu Mainz, erwiedert dem Staatsrathe von Stichaner wegen seiner Berufung auf den bischöflichen Stuhl zu Speyer. Mainz, 1818 Januar 1. — Z. S. 219.

Wohlgeborner, hochzuverehrender Herr Staatsrath und Präsident! Seine königliche Majestät erweisen mir eine ausgezeichnete Gnade, indem Allerhöchstdieselbe mir die Würde eines Bischofes zu Speyer zu übertragen sich huldreichest (sic) geneigt zeigen. Mehrere Gründe könnten mich bewegen, diesem Allerhöchsten Rufe zu folgen. Die neue Speyerer Diözese wird zwei Drittheile von jener begreifen, der ich seit sechzehn Jahren vorstehe und von ganzer Seele zugethan bin und ich würde dadurch das Glück gewinnen, meine übrigen Tage unter dem Szepter eines Monarchen zu verleben, dessen religiöse Gesinnungen und Alles übertreffende Herzensgüte zu verehren und zu lieben mir von meiner frühesten Jugend an zur süßen Gewohnheit geworden ist. — Allein ich gehe mit starken Schritten dem sechzigsten Jahre meines Alters zu und da sehnt man sich eher nach Ruhe, als nach neuen Verhältnissen. Sodann muß ich auch Eurer Excellenz bekennen, daß ich die bischöfliche Würde nicht nur nicht gesucht, sondern ausgeschlagen habe, damals aber genöthiget wurde, sie anzunehmen. Sollte es mir dennoch jemals vergönnt seyn, den wirklichen Sitz zu verlassen, so könnte ich es lediglich thun, um in das Privatleben zurückzutreten und mich zur Ewigkeit vorbereiten. — Jedoch um mich nicht undankbar zu bezeugen, und auch den Diözesanen, die mir entrissen werden, einen letzten, wesentlichen Dienst zu leisten, biethe ich mich an, meinen allerliebsten, würdigen Generalvikar, Herrn Johann Jakob Humann, zur befraglichen Würde hinzugeben, wenn er von Seiner königlichen Majestät ernannt werden sollte. — Euer Exzellenz kennen ihn. Er war mit mir zu Speyer. Er ist zwar aus Straßburg gebürtig, hat aber seine schönste Ausbildung zu Bruchsal, Mannheim und Frankfurt erhalten. Er hat feine Erziehung, reine Sitten, wahre Frömmigkeit, ausgezeichnete Talente und einen sehr offenen Geist. Seit sechzehn Jahren steht er mir zur Seite und hat jede schwere Arbeit redlich mit mir getheilt. Er kennt die Speyerer Diözese so gut, als ich selbst; ist daselbst geschätzt und geliebt und würde der Kirche und dem bayerischen Episcopate Ehre machen; ist auch erst siebenundvierzig Jahre alt und kraftvoll. Ich verlöre eine große Stütze an ihm, die mir bei meinem Alter sehr nöthig wäre. Allein für Seine Majestät den König und für meine Diözesanen

ist mir kein Opfer zu schwer. — Ich überlasse diesen Vorschlag der tiefen Einsicht Eurer Exzellenz zu prüfen und bitte Hochsie gefälligst den Ausdruck meiner tiefsten Verehrung und innigsten Liebe Seiner Majestät zu Füßen zu legen und die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung sammt den herzlichsten Segenswünschen auf das angefangene Jahr, besonders über den Neugebornen, zu genehmigen. † J. Ludwig, Bischof von Mainz. Mainz den 1. Januar 1818.

Nr. 31.

Joseph Ludwig, Bischof zu Mainz, übersendet die Verzichtsurkunde auf einen Theil seiner Diözese. Mainz, 1818 Febr. 8 — B. S. 78.

An Herrn von Stichaner, Regierungspräsidenten zu Speyer. Ich habe die Ehre, Euer Excellenz hiermit den unter dem 21. Januar d. J. von Hochdemselben aus Auftrag Ihres allerhöchsten Hofes, von mir begehrten Einwilligungsakt zur Separation desjenigen Theiles der Mainzer Diözese, der in dem königlichen bayerischen Rheinkreise gelegen ist, und zu dessen Zutheilung zu dem künftigen Bisthume Speyer zu übersenden. — So schwer auch diese Abtretung meinem Herzen fällt, indem man sich immer ungern von Jenen trennt, mit denen man mehrere Jahre hindurch in der innigsten Verbindung gestanden hat, so trug ich doch keinen Augenblick Bedenken, in dieselbe einzuwilligen. Das baierische Concordat verspricht so viel Gutes für das Königreich selbst, wie für die Kirche, daß es für Jedermann, besonders aber für die Bischöfe Pflicht wird, bereitwillig die Hände zu dessen schleuniger Vollziehung zu bieten. Durch diese Separation wird jedoch die Mainzer Diözese in eine Lage versetzt, welche eben so unangenehm als vielleicht einzig ist. Sie verliert dadurch zwei Drittel ihres Sprengels und kann gewissermaßen, als aufgelös't betrachtet werden. Unter solchen Verhältnissen war es allerdings auch Pflicht für mich, den Unterhalt des Bischofs und der Herren Domcapitulare, der ihnen auf den bisherigen Diözesansprengel angewiesen ist, nicht außer Acht zu lassen. Die Verzichtleistung konnte daher nicht anders als unter der Bedingung geschehen, daß ihnen dieser Unterhalt von den abgegebenen zwei Drittel noch auf so lange zugesichert werde, bis der Mainzer Diözese dafür ein anderwärtiger Ersatz und somit dem Bischofe und seinem Domcapitel eine andere Sustentationsquelle würde angewiesen seyn. — Ich habe gewiß nicht nothwendig, Euer Excellenz erst die Versicherung hier auszudrücken, daß es mir innigst leid thut, einem Verzichtleistungsakte diese Bedingung beifügen zu müssen. Hochdieselben werden, nach den Ihnen eigenen Einsichten und Billigkeit, die Beweggründe würdigen, welche dieselbe mir abdrangen. Jeder Bischof, der seine Diözese, jeder Benefiziat, der sein Benefizium entweder durch die Zeitumstände verliert, hat Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, die seinen standesmäßigen Unterhalt sichert und ihm nicht verweigert werden kann. Beispiele hievon liefern in den neuesten Zeiten der Herr Erzbischof von Mecheln, dem Seine Majestät der König der Niederlanden, und der Herr Bischof von Trier sammt seinem Generalvikare, denen Seine Majestät der König von Preußen bei ihrer Dimission eine Pension bewilliget haben, die ihrem sonst bezogenen Gehalte gleich kam, und denselben zum Theil überstieg. Ja einem Bene-

fiziaten sogar, der Strafe halber seiner Pfründe verlustig erklärt wird, muß nach den Vorschriften des canonischen Rechtes von den Einkünften derselben so viel ausgeschieden werden, daß er leben kann. — Verzeihen mir Euer Excellenz, die vielleicht zu weitläufige Anführung dieser Beispiele. Die anerkannte Großmuth und Gerechtigkeitsliebe Seiner Majestät des Königs verbieten mir sogar den Gedanken, als wenn Allerhöchstdieselben einen Bischof und ein Domcapitel anders behandeln könnten, die nach einer sechzehnjährigen Verwaltung, zum Besten allerhöchstderen Staaten den größten Antheil einer Diözese abgaben, welche sie unter den schwierigsten Umständen gleichsam erschaffen, welcher der Bischof durch eine eigens zu diesem Zwecke nach Paris unternommene Reise die Erhaltung der Pfarrgüter erkämpft, und deren unausgesetzten Bemühungen namentlich die Stadt Speyer die Erhaltung ihrer Kathedralkirche und gewissermaßen auch das von Lehrbach'sche Vermächtniß für dieselbe, als wozu der Erblasser dahier in Mainz vorbereitet worden ist, zu verdanken hat. — Das Interesse, welches ich an dem Schicksale meiner würdigen Mitarbeiter, der Herren Domcapitulare, besonders unter den wirklichen Verhältnissen zu nehmen verpflichtet bin, dienen mir bei Eurer Excellenz zur Entschuldigung, wenn ich Hochdieselbe inständigst bitte, den Inhalt dieses Briefes zugleich mit meinem Verzichtleistungsakte Seiner königlichen Majestät vorlegen zu wollen. Gegeben zu Mainz den 8. Februar 1818. † Joseph Ludwig, Bischof von Mainz.

Nr. 32.

Joseph Ludwig, Bischof zu Mainz, leistet Verzicht auf zwei Drittel seiner Diözese. Mainz, 1818 Febr. 8. — B. S. 78.

Cum vi concordati a sanctissimo patre, Pio, papa septimo et potentissimo rege Bavariae, Maximiliano Josepho, die quinta Junii anni superioris subscripti, nunc exurgat feliciorque rerum ordo, cui, ut vicini assentiantur episcopi, manumque praebeant, necesse est: nos Josephus Ludovicus Dei et apostolicae sedis gratia episcopus Moguntinus, congratulantes ecclesiae Bavaricae, nolentesque impedire, quominus supra laudatum concordatum plenum sortiatur effectum, insuper provocati, et duas illas tertias partes dioecesis nostrae cederemus, quae in regno Bavarico prope Rhenum sitae sunt et quae novae dioecesi Spirensi incorporari debent, jurisdictioni nostrae episcopali super duas illas tertias partes litteris praesentibus libere renuntiamus, deponentes et resignantes eas in manus summi pontificis, ita ut quilibet episcopus Spirensis, gratiam et communionem sedis apostolicae habens, eas plena et propria auctoritate exercere possit et valeat. Quae tamen cessio tunc demum ut facta et rata haberi poterit, cum de interimistica episcopis et capituli Moguntini sustentatione competenti debite provisum fuerit. Notum est enim ecclesiam Moguntinam nulla bona possidere et episcopum cum suo capitulo sustentationem suam hucusque obtinuisse pro rata ex aerario Hassio-Darmstadiensi et Bavarico. Si ergo sublatis duabus tertiis partibus dioecesis emolumentum quoque duae tertiae partes auferuntur, non amplius erit, unde capitulum et episco-

pus congrue vivant saltem usque ad tempus illud, quod dioecesi Moguntinae proprio concordato renascenti nova et aequivalens accedat circumscriptio, quod neque sanctissimo Patri nec sapientissimo rege inaequum videbitur. Datum Moguntiae in palatio nostro episcopali, die octava Februarii anni 1818. † Josephus Ludovicus, episcopus Moguntinus.

Nr. 33.

Pabst Pius VII. ertheilt für den Kreuzweg beim Kohlbrunnberge einen Ablaß. Rom, 1818 Sept. 4. — Z. S. 319.

Pius Papa septimus. Universis Christi fidelibus praesentes litteras inspecturis salutem et apostolicam benedictionem. Ad augendam fidelium religionem et animarum salutem, coelestibus ecclesiae thesauris pia charitate intenti, omnibus et singulis utriusque sexus Christi fidelibus, qui nonnullas capellas, mysteria passionis Domini nostri Jesu Christi repraesententes, sitas in monte intra limites parochiae ad sanctum Martinum pagi Doerenbach, Argentinensis dioecesis, in quacunque anni die devote visitaverint et ibi pro Christianorum principum concordia, haeresum exstirpatione ac sanctae matris ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, quo die id egerint centum dies de injunctis eis, seu alias quomodo libet debitis poenitentiis in forma ecclesiae consueta relaxamus, praesentibus ad septennium tantum valituris. Volumus autem, ut si pro impetratione, praesentatione, admissione, seu publicatione praesentium aliquid, vel minimum detur, aut sponte oblatum recipiatur, praesentes nullae sint. Datum Romae apud sanctam Mariam majorem sub annullo piscatoris die quarta septembris MDCCCXVIII. pontificatus nostri anno decimo nono. H. Card. Consalvi. — Gratis pro Deo etiam scriptura.

Nr. 34.

Pius VII. Pabst ertheilt der Kapelle auf dem Kohlbrunnberge auf gewisse Feste einen Ablaß. Rom, 1818 Sept. 4. — Z. S. 319.

Pius papa septimus. Universis Christi fidelibus praesentes litteras inspecturis salutem et apostolicam benedictionem. Ad augendam fidelium religionem et animarum salutem coelestibus ecclesiae thesauris pia charitate intenti, omnibus utriusque sexus Christi fidelibus vere poenitentibus et confessis ac sacra communione refectis, qui ecclesiam seu sacellum publicum sub titulo visitationis beatae Mariae virginis immaculatae, Collbrunnberg vulgo nuncupatum, situm in monte infra limites parochiae ad sanctum Martinum pagi Doerenbach, Argentinensis dioecesis, in visitationis beatae Mariae virginis, dedicationis ejusdem beatae Mariae virginis ad nives, et exaltationis sanctae crucis festis diebus a primis vesperis usque ad occasum solis dierum hujusmodi singulis annis devote visitaverint et ibi pro christianorum principum concordia,

haeresum exstirpatione, ac sanctae matris ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, quo die praefatorum id egerint, plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus praesentibus ad septennium tantum valituris. Volumus autem, ut si alias Christi fidelibus in quocunque alio anni die dictam ecclesiam seu capellam, aut altare in ea situm visitantibus aliqua alia indulgentia perpetuo vel ad tempus nondum elapsum duratura, concessa fuerit, vel si pro impetratione, praesentatione, admissione seu publicatione praesentium aliquid vel minimum detur aut sponte oblatum recipiatur, praesentes nullae sint. Datum Romae apud sanctam Mariam majorem sub annulo piscatoris die quarta Septembris MDCCCXVIII. pontificatus nostri anno decimo nono. H. Card. Consalvi. — Gratis pro Deo etiam scriptura.

Nr. 35.

Franz, Erzbischof von Nicäa, päbstlicher Nuntius zu München, wünscht vom Speyerer Bischofe Matthäus v. Chandelle Aufschlüsse. München, 1818 Nov. 15. — B. S 70.

Illustrissime et reverendissime Domine! Quum Monachium a Sanctitate sua missus sim, ut initae cum augusto Bavariae rege conventionis executioni incumbam, cumque in proconctu sim, ut arduo huic summique momenti negotio manum admoveam, me illud absolvere non posse intelligo, nisi episcopi, seu viri, qui rebus ecclesiasticis praesunt, lumina et consilia mihi praebeant, ecclesiarum necessitates perspectas faciant, accuratas locorum, rerum et personarum notitias exhibeant, uno verbo operam mihi adjutricem praestent. Cum vero nullatenus lateat, te, illustrissime ac reverendissime Domine, singulari in rebus agendis ecclesiasticis, et peritia et scientia et dexteritate plurimum valere, cumque tibi cordi esse debeat futurae tuae sponsae decus, bonum et gloria, has ad te litteras mittere proposui, quibus te vehementer rogo, ut omnia me docere velis, quae ad opus perficiendum conferre posse prae tua sapientia arbitraberis. Insuper dominationem tuam rogo, virum prudentia, dexteritate et rerum ecclesiasticarum peritia praestantem Monachium mittas, qui sacrae Nuntiaturae suis consiliis semper adesse possit, et quocum de rebus ad tuam dioecesin spectantibus conferre valeamus. Hoc enim pacto, mihi videtur, negotia posse ea qua par est celeritate confici. Interim tuis, illustrissime Domine, et omnium tuae dioecesis subditorum precibus me, causamque religionis commendo, dominationem tuam certiorem faciens, neminem esse, qui me tui observantior, atque ad inserviendum sit promptior. Vale. Dominationis tuae obedientissimus et addictissimus, F. archiepiscopus Nicaenus, nuntius apostolicus. Datum Monachii die 15. Novembris 1818. — Illustrissimo et reverendissimo Domino de Chandelle, electo episcopo Spirensi Aschaffenburgi.

Nr. 36.

Galeassi, Geschäftsagent, berichtet dem ernannten Speyerer Bischof v. Chandelle über die Einrichtung des Speyerer Bisthums.
Rom, 1818 Nov. 18. — B. S. 72.

Excellentissime ac reverendissime Domine, Domine, Patrone colendissime! Ab excellentissimo domino, nuntio apostolico Bavariae, quem isthuc jam pervenisse accepi, communicatum fuisse jam arbitror novum rerum ordinem susceptum circa episcopatum Spirensem. Omnia jam conclusa fuerant, et bullae apostolicae expeditae fuissent amplitudini vestrae excellentissimae ac reverendissimae sicut caeteris; sed cannonicus quidam Spirensis — Helferich? — Romam advenit, qui rerum faciem immutavit. Ipse enim pontifici repraesentavit, Spirae neque cathedralem ecclesiam, neque episcopium amplius existere, nec alibi posse constitui nisi in vetere ecclesia ac monasterio adhuc superstite, sed pene diruto; serenissimum regem paratum esse ad ea sumptibus suis restauranda ac supellectilibus instruenda; posse hac occasione restitui veteres monachi (s?) ordinis sancti Augustini, qui tanquam canonici regulares officiare poterunt ecclesiam et episcopo adesse; episcopum denique esse debere et episcopum simul et abbatem ipsius ordinis. Pro sustentatione autem eorundem canonicorum rex assignabit congruos fundos, quorum administator erit episcopus. Haec omnia de consensu illustrissimi ac serenissimi regis sancita sunt; exquo factum est, ut apostolicae litterae pro amplitudine vestra jam confectae, retentae fuerint, commissumque munus nuntio apostolico, ut eandem interpellaret, num consentire velit episcopatum una cum abbatia acceptare. Si annuat, expedientur illico apostolicae litterae; si vero renuat non idcirco episcopali dignitate te privabitur, sed amplitudini vestrae assignabitur titulus alicujus episcopalis ecclesiae in partibus cum congrua pensione. — Haec omnia rescivi ab eminentissimo Domino cardinali de Haeffelin Bavariae ministro, cui personaliter tradidi litteras amplitudinis vestrae, quae quidem pergratae illi fuerunt; sed dixit se non exhibiturum summo pontifici litteras vestras, nisi postquam certior factus fuerit de acceptatione conditionum appositarum cathedrae Spirensi. Eminentia sua me rogavit, ut amplitudini vestrae consilium darem acceptandi propositas conditiones. Re quidem vera videtur, conditio episcopi Spirensis melior fieri cum abbatia; nam praesul habebit adjutores sibi subjectos ex voto; administrator fiet pinguium reddituum praeter pensionem suam; cathedralis ecclesia splenditiori cultu officiabitur, et hujusmodi acceptatione maximam regis gratiam inibit. — Accepi litteras reverendi domini Joannis Ludovici Orth, Francofurti, pro obtinenda dispensatione in secundo, quam ipsi in proximo litterarum cursu statim transmittam. — Plurimas interim amplitudini vestrae gratias ago pro humanissimo adhibito erga me officio; ac scire cupiens, quid facere in re tanti momenti decreverit, maxima cum observantia ac veneratione me voveo amplitudinis vestrae excellentissimus famulus Michael Galeassi. Romae 18. Novembris 1818. — Excellentissimo ac reverendissimo D. D. patrono colendissimo, D. Matthaeo de Chandelle, electo episcopo Spirensi, commendatori ordinis concordiae, equestri reg. ordinis meriti civilis Aschaffenburg.

Nr. 37.

Matthäus v. Chandelle, bestätigter Bischof von Speyer, dankt dem Pabste Pius VII. für seine Bestätigung. Aschaffenburg, 1818 Okt. 22. — Z. S. 236.

Sanctissime pater! Cum profundissimo respectu provolutus ad pedes Sanctitatis vestrae, eosque cum vere devota filiali teneritudine et omnimoda submissione exosculans pro gratiosissima Sanctitatis vestrae promotione ad episcopatum Spirensem plenissime de magno momento hujus tantae gratiae intime sentiens, humillimas hisce gratias ago. Convictus autem de gravitate ministerii episcopalis etiam angelicis humeris formidandi, quod licet opus bonum desideret, qui episcopatum desiderat, non tamen desiderare ausus fuissem. Ad illum autem, per misericordiam Dei, animum regiae majestatis Bavariae ad me ad illum, vigore indulti apostolici, nominandum dirigentis, vocatus spondeo, me commissum mihi munus episcopale, Deo adjuvante, omni studio ac diligentia explere curaturum, ac omnem Sanctitatis vestrae et sanctae sedi apostolicae obedientiam ac devotionem sincero ex animo semper exhibiturum. Ad id autem rite perficiendum me precibus et auxiliis Sanctitatis vestrae commendans cum anxia sollicitudine Sanctitatem vestram suppliciter rogo, ut mihi benedictionem apostolicam, in qua summopere et firmiter confido, impertiri dignetur. — Toto vitae meae tempore indefessus supplices quotidie ininterruptim preces ad Deum omnipotentem pro conservatione vitae Sanctitatis vestrae, bono universae ecclesiae praecipue hoc tempore tam preciosae et necessariae, profundens cum filiali pietate permaneo Sanctitatis vestrae humillimus et obedientissimus filius. Matthaeus de Chandelle, misericordia Dei et gratia sanctae sedis apostolicae episcopus Spirensis.

Nr. 38.

Franz, Erzbischof von Nicäa, päbstlicher Nuntius zu München, erwiedert dem ernannten Speyerer Bischof, Matthäus v. Chandelle, auf dessen Anschreiben. München, 1818 Dez. 5. — Z. S. 71.

Illustrissime ac reverendissime Domine, Domine! Occupationes, quibus praeteritis hisce diebus distinebar, sunt in causa, cur tuis, illustrissime ac reverendissime Domine, epistolis officii et observantiae plenis solito tardius respondeam. Doleo te, tum quia in perferendis sumptibus impar, tum quia idonei ecclesiastici deficiunt, quempiam deputare non posse virum, qui Monachium conveniat pro tractandis tuae dioecesis negotiis. Miror profecto in ampla tua dioecesi neminem ex tot ecclesiasticis viris reperiri posse, quo tuam fiduciam sine sollicitudine collocares. Miror etiam atque etiam episcopis et clero sine regio permissu ne Monachium, ut ipse refers, se conferre, et nuntium apostolicum adire principis lege vetitum iri, quum juxta initae inter sanctam sedem et illustrem tuum regem conventionis articulum XII. episcoporum et cleri et populi communicatio cum sancta sede, adeoque cum nuntio apostolico, qui eam repraesentat, in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis prorsus libera esse debeat. Pro

certo tamen habeo, te, cum tempus advenerit assignandi dotes pro tua episcopali mensa et capitulo et seminario, saltem per epistolas accuratiores mihi notitias praestiturum fore, quibus ego forte indigebo. — Quod ad bullam attinet canonicae tuae institutionis exploratum tibi esse volo, me prout est in mandatis, bullas canonicae institutionis tradere non posse episcopis, antequam dotes sedium et capitulorum exigendorum, constituantur et assignentur fundi et bona, quorum valor, fines, natura, qualitas, quantitatesque specificae in erectionis bulla describendae sunt. Hoc opus, ut ipse vides, reverendissime et illustrissime Domine, non breve temporis intervallum postulat. Caeterum quod ad me attinet, neque laboribus, neque curis, neque officiis, neque etiam sumptibus parcam, ut ea qua par est, tum maturitate, tum celeritate negotia absolvantur. Nihil enim antiquius est mihi, quam pastores ovibus, populis laetitiam, clero decus et caput, ecclesiarum denique necessitatibus opem afferre. Reliquum igitur est, ut Deum enixis precibus votis meis propitium facias, sicut ego Deum quotidie deprecor, ut pro tuae sponsae bono et decore incolumem te diu servet, bonamque valetitudinem tibi impertiatur. Vale. Dominationis tuae obedientissimus et addictissimus, F. archiepiscopus Nicaenus, nuntius apostolicus. Monachii 5. Decembris 1818. Illustrissimo ac reverendissimo Domino, Matthaeo Chandelle, electo episcopo Spirensi.

Nr. 39.

Matthäus v. Chandelle, ernannter Bischof von Speyer, erklärt sich über die Verlegung des bischöflichen Sitzes nach Aschaffenburg. Aschaffenburg 1818. B. S. 73.

Pro memoria. Instituta sollicita indagatione circumstantiarum urbis Spirae intuitu sedis episcopalis ibi figendae sequentia mihi relata sunt. Ecclesia cathedralis, ipsa una augustissimarum et celeberrimarum ecclesiarum cathedralium Germaniae fuit, incendio consumta est, muri quidem adhuc salvi et durabiles existunt, tectura autem aut reparari aut novum fieri debet. Quod interna, ut altaria, organum etc. attinet, omnia desiderantur. Fundus ad reparandam hanc ecclesiam ex legatis ortus existere dicitur; ast non crederem eum sufficere. Supponam autem, quod restauretur, diuturnum tempus donec finietur, requiretur. Interim absolute necessaria est ecclesia, qua interim loco futurae cathedralis episcopus et capitulum uterentur. Prout mihi relatum est, unica tantum Spirae existit ecclesia catholicorum valde parva et omnino indigna pro ecclesia cathedrali et officio in ea peragendo, sita prope in fine urbis, ad quam nimis arcta et difficilis via ducit. Haec ecclesia (est mihi dictum) fuit ecclesia monialium, cui adjacet monasterium etiam parvum et partim dirutum. Narratur quod tum, cum in Gallia collegiata et monasteria saecularisata et ecclesiae monasteriorum et monasteria etc. vendita sunt, quaedam moniales, ne Lutherani ejusmodi aedificiis inhiantes hanc ecclesiam cum monasterio emant, eam cum monasterio coemerint et illud inhabitent. Haec ecclesia nullatenus et nullo modo pro cathedrali inservire potest, omnesque

possibiles sumptus inutiles essent. Notum est, nulla in Rheno-Bavaria existere bona dominicalia, quae pro dotatione episcopatus impendi possent, neque etiam possessor eorundem, si etiam emi vellent, cogi ad ea vendenda possit. Hinc etiam in concordato conventum est, ut episcopus et canonici et vicarii redditus suos in parata pecunia ex aerario interim percipiant. Palatium episcopale omnino incendio consumptum est, vel nil nisi muri existunt. Sic quoque curiae canonicorum, capituli et vicariorum incendio consumtae aut venditae sunt et nemo cogi potest domum suam, si etiam convenientes domus pro canonicis et vicariis, pro curia episcopali et capitulari emi vellent, vendere. Nullum existit seminarium, id est nullum aedificium, et nullus fundus, ex quibus patet, esse prope impossibilitatem physicam, ut in urbe Spirae episcopus Spirensis et capitulum Spirense et seminarium Spirense resideat. Accedit, quod Lutherani, qui maximam partem incolarum urbis Spirae constituunt, clero et regularibus omni tempore infensissimi, saepius episcopo, clero et regularibus tanta taedia, prout ex historia notum est, jam prioribus temporibus causantes, ut episcopus jam prope per duo saecula Bruchsaliae resideat, et clerus et regulares saepius Spiram deserere et alibi sedem suam figere, percipientes nihilominus fructus in territorio Spirensi habitos voluerint, episcopum et clerum, praecipue autem regulares Spirae, ut iterum ibi resideant, introducendos non nisi cum aversione reciperent et persequerentur, idque nunc eo magis, quod ab eo tempore, quo Spira ad Galliam pertinet, nullum clericum nisi parochum et sacellanum, nullum episcopum nisi una vel altera vice per annum, regulares omnino nullos Spirae habuerunt. — Huic malo nunc saltem insanabili medela nullo faciliori modo afferri poterit, quam si principatus Aschaffenburgensis, non prout in concordato conventum, mutuo suae sanctitatis et suae majestatis consensu cum dioecesi Herbipolensi satis ampla uniretur, sed cum Rheno-Bavaria unam eandemque dioecesin Spirensem constituat et permittatur, ut episcopus Spirensis et capitulum Spirense et seminarium pro episcopatu Spirensi, hic Aschaffenburgi resideat. Nam immo existit hic ecclesia collegiata ad s. s. Petrum et Alexandrum pulchrum et vastum aedificium, dignum omnino ut fiet cathedralis, de omnibus requisitis internis, ut altaribus, choro, organo etc. bene provisum. Existit curia decanalis modo vacans, pulchrum aedificium, dignum pro palatio episcopali. Existunt curiae canonicorum et vicariorum plures, quam necessariae sunt pro determinato numero canonicorum et vicariorum ecclesiae cathedralis Spirensis, omnes in proximitate ecclesiae sitae. Adsunt quoque aedificia ecclesiae contigua pro curia episcopali et capitulari inservientia. Fundus hujus collegiatae adhuc integer existens, qui in decimis agris, vineis etc. consistit, a commissione quadam administratur. Hic fundus quidem universitati et scholis etiam ruralibus principatus Aschaffenburgensis ab Eminentissimo donatus est; ast illa, quae hic fuit erecta universitas, non amplius existit et fundus hic plures redditus habet, quam ad dotationem episcopi, capituli et vicariorum necessarii sunt, ita redditus superstites pro scholis impendi possent. Existunt etiam adhuc in principatu Aschaffenburgensi bona immobilia, decimae, agri etc., quae ad

ecclesiam metropolitanam Moguntinam pertinebant, nondum alienata, quae etiam pro dotatione assignari possent. Adest seminarium et fundus seminarii in bonis stabilibus consistens, pro tota dioecesi Spirensi sufficiens. Adsunt adhuc novem canonici hujus collegiatae et sex vicarii, reliquis canonicis et vicariis interim mortuis, ad quorum canonicatus et vicarias nulla nominatio facta est. Inter hoc novem canonicos septem sunt, qui dignitarii et canonici cathedrales fieri et applicari possent. Duo parochi urbis, nimirum ille ad B. M. V. et ille ad sanctam Agatham, hucusque canonicatum in congruam parochialem habuerunt. Si et illi canonici cathedrales et insuper parochus collegiatae canonicus cathedralis fierent, numerus in concordato determinatus canonicorum cathedralium completus esset. Et si etiam sex vicarii seu vicarii ecclesiae cathedralis declarentur, etiam numerus vicariorum completus esset, quin necesse novos canonicos cathedrales et vicarios nominare et iis redditus assignare. Si haec fierent, praeter id, quod hoc modo facillime et celerrime tota dotatio et erectio episcopatus Spirensis constituatur facilius et celerius, quam in ulla alia dioecesi regni Bavarici. — Haec adhuc inde sequerentur: 1. quod dictus fundus collegiatae et bona dicta immobilia olim ad cathedram metropolitanam Moguntinam pertinentia, fini, ad quem originetenus fundata sunt, redderentur. 2. Civitas Aschaffenburgensis, quae credit se jus ad dictum fundum, ut in civitate maneat et redditus inibi consumerentur, ex prima et novissima fundatione habere et ideo plures jam supplicias pro obtinenda sede episcopali Spirensi in sua civitate exhibuit, maxima consolatione afficeretur. 3. Ipse quoque clerus principatus Aschaffenburgensis id magnopere suspirans, omnimodam exultationem acciperet. — Posset autem obstare videri: 1. quod episcopatus nomen ab urbe Spira habeat et ideo episcopatus Spirensis sit et nominetur; 2. distantia urbis Spirae ab urbe Aschaffenburga; 3. quod pars Rheno-Bavariae a principatu Aschaffenburgensi per aliam dioecesin interrupta sit. Ad 1. Episcopi Spirensis jam fere per duo saecula non Spirae sed Bruchsaliae residebant. Archiepiscopus Coloniensis non Coloniae sed Bonnae residebat. Verum est, capitulum cathedrale Coloniae extitisse, ast notum est proverbium: necessitas summa lex est. Ad 2. Distantia urbis Erfordiae, item Eichisfeldia etc. ab urbe Moguntia triplo major fuit et nihilominus jurisdictio Moguntina optime in his locis administrata fuit. Episcopus Spirensis dioecesin visitaturus mane Aschaffenburgo proficiscens eodem die Spirae advenire potest. Ad 3. Existit novissimum exemplum, vi cujus pars antiqua archidioecesis Moguntinae et Ratisbonensis eandem archidioecesin constituebat, etsi per alias dioeceses interruptam.

Nr. 40.

Pius VII., Pabst, erwiedert dem Dankschreiben des Speyerer Bischofs Matthäus v. Chandelle. Rom, 1819 Febr. 27. — Z. S. 236.

Pius P. P. VII. Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem. — Nonnisi superioribus diebus tuas accepimus litteras, quanquam

die 21. Octobris praeteriti anni datas, in quibus gratias agis nobis, quod te in consistorio nostro ad Spirensem sedem promoverimus. Officium quidem hoc verbis obsequentissimis praestas et luculenter polliceris nobis te episcopale munus, Deo adjuvante, omni studio et diligentia explere curaturum, omnemque nobis et sanctae huic apostolicae sedi obedientiam ac devotionem sincere et ex animo semper exhibiturum. Haec tuae voluntatis significatio grata accidit nobis, confidimusque nullo unquam tempore te a sancto hoc proposito recessurum. Quoniam tamen adeo adversa religioni, ecclesiaeque catholicae tempora nacti sumus, non possumus pro nostro munere non te vehementer hortari, ut cum litteris nostris novae circumscriptionis dioecesium Bavariae plenae executioni mandatis, apostolicas canonicae institutionis tuae litteras acceperis, omnia studia, curasque tuas in unum Dei gloriam, catholicae religionis incrementum et animarum salutem conferas, in quibus omnis episcopalis ministerii ratio versatur. Suprema tibi auxilia, quemadmodum petis, adprecari non omittemus; interea vero apostolicam benedictionem nostram cum paterna charitate impertimur. — Datum Romae apud s. Mariam majorem, die 27. Februarii anni 1819, pontificatus nostri anno XIX. — Pius P. P. VII.

Nr. 41.

Matthäus von Chandelle, ernannter Bischof von Speyer, rechtfertigt sich rücksichtlich mehrerer Vorwürfe des päbstlichen Nuntius zu München. Aschaffenburg, 1819 Febr. 21. — B. S. 41.

Summum moerorem et tristitiam gratiosa epistola reverendissimae excellentiae vestrae de dato 18. Februarii mihi causavit, cum in ea invenio reverendissimam excellentiam ex triplici causa indignatam esse, licet ego mihi convictus sim, quod sim omnino innocens. Primo: quod culpaa cunctationis fuerim. — In epistola mea de 7. Februarii expresse notavi, me Spiram eodem die scripsisse ad responsiones accipiendas ad quaestiones a reverendissima excellentia vestra positas. Vir cui scripsi, mihi quidem quo ad personam non notus, ast tamquam vir justus et probatus et in causa instructionis mihi descriptus fuit, cum sit praeses administrationis fabricae episcopalis (Dr. Koehler). Ast usque hodiernum diem responsum non accepi. Sub hodierno monitorium ipsi transmisi. Simul etiam parocho Spirae, qui unicus ibi existit, licet mihi neque quoad personam, neque quoad nomen notum sit, scripsi. Habitis responsionibus eas et earum authores statim ero transmissurus. Secundo: quod sollicitem consecrationem, quasi suspectus, quod meae personae causa ex vano et temporali motivo eam sollicitarem. — Juramento profiteor vicariatum hujatem sollicitum, ut juvenes clerici tot sacellaniis vacantibus proficiendi, sacros ordines accipiant, me saepius rogasse, ut id, quod desuper scripsi reverendissimae excellentiae vestrae insinuem, meque, postquam saepe denegavi, tandem ad iteratas instantias ejus voluntati, id reverendissimae excellentiae vestrae scribendo satisfecisse. Sincere et sine omni jactantia, Deus scit, affirmo, me eatenus dispositioni divinae cum omni resignatione

relinquere. Tertio: et praecipue eatenus infelix sum etc. — Cum concordatum publicum factum fuit, civitas Aschaffenburgensis omnem lapidem movebat, ut sedes episcopalis Spirensis Aschaffenburgi figatur, me quoque saepissime rogans, ut ego id, quod possem ad id acquirendum contribuam. Cum ego autem id recusavi, alligans causas ex zelo religionis desumtas, me objurgationibus exposui, suspectus factus, ac si ejus votis contrarius essem et agerem. Nunc cum ejus instantiis iteratis satisfaciens et ad avertendam suspicionem, ac si contra ejus desideria agerem, id, quod desuper reverendissimae excellentiae vestrae suspectus videor, ac si esset mea voluntas, ut sedes episcopalis Spirensis hic figatur et hic meum territorium augeatur. Eatenus etiam juramento assero, nullatenus meam praecise esse voluntatem et ambitionem, ut sedes hic figatur, cum sim paratissimus ad me Spiram conferendum quamprimum institutionem canonicam fuero accepturus, licet tunc non omnia illa caetera, quae ad decorem pertinent, in requisito statu existant, cum mihi praecipue essentialia episcopatus, ad quem vocatus sum, quae in hoc praecipue episcopatu licet difficillima impletu, tamen magnopere necessaria sunt, cor meum afficiant. Vehementissime reverendissimam excellentiam rogo, ut meas has excusationes, professiones et assertiones veras, plenas, ratas et acceptas habeat, eique gratiam non deneget, qui paratissimus ad obtemperandum singulis ad amussim mandatis, cum profundissimo respectu permaneo reverendissimae excellentiae vestrae humillimus atque obedientissimus servus Matthaeus de Chandelle, electus episcopus Spirensis. Aschaffenburgi die 21. Februarii 1819.

Nr. 42.

Franz, Erzbischof von Nicäa und päbstlicher Nuntius in München, verleiht dem Johann Valentin Metz die Probstei der Kathedrale zu Speyer. München, 1821 Okt. 12. — Z. S. 82.

Nos Franciscus Serra ex ducibus Cassani, Dei et apostolicae sedis gratia archiepiscopus Nicaenus. S. S. domini nostri Pii divina providentia papae VII. praelatus domesticus, et pontificio solio assistens, apud serenissimum regem Bavariae nuntius apostolicus Ordinarius, et ad infrascripta ab eodem sanctissimo domino specialiter delegatus. Quoniam a primaeva illius erectione vacat praepositura, dignitas post pontificalem major ecclesiae cathedralis Spirensis, nos collatis jam cum regia majestate consiliis, utentes facultatibus a sanctissimo domino nostro, Pio papa septimo per suas litteras apostolicas sub plumbo Romae datas Kalendis Aprilis anno incarnationis dominicae 1818 incipientes: „Dei ac Domini nostri“ etc. novis tributis, atque inspectis idoneitate ac meritis reverendissimi domini Joannis Valentini Metz, antea parochi in Offenbach, presbyteri dioecesis Spirensis, antedictam praepositutam cum omnibus et singulis honoribus et oneribus, fructibus et redditibus, indultis et privilegiis, ei legitime competentibus, praedicto Joanni Valentini Metz, apostolica in hoc specialiter delegata auctoritate sanctae sedis nomine conferimus, adjecta tamen conditione, quod intra sex menses abhinc decurrendos, suspensa interea manente fructuum

perceptione apostolicas confirmationis novae provisionis litteras sub plumbo a sancta sede impetrare, illosque reverendissimo cathedrali capitulo praesentare, et in episcopali cancellaria asservandas tradere teneatur. — Datum Monachii ex aedibus nostrae residentiae die 12. Octobris 1821. Fr. archiepiscopus Nicaenus, N. ap. — Max Comes Marogna, secretarius.

Nr. 43.

Franz, Erzbischof von Nicäa und päbstlicher Nuntius, vereiniget Theile der alten Mainzer, Trierer, Metzer und Straßburger Diözese mit der neuen Speyerer Diözese. München, 1821 Nov. 7. — Z. S. 80.

Nos Franciscus Serra ex ducibus Cassani, Dei et apostolicae sedis gratia archiepiscopus Nicaenus, sanctissimi domini nostri Pii, divina providentia papa septimi praelatus domesticus et pontificio solio assistens, apud serenissimum regem Bavariae nuntius apostolicus ordinarius, et ab eodem sanctissimo domino nostro ad infrascripta specialiter delegatus. Peracta nova in regno Bavarico ecclesiarum archiepiscopalium et episcopalium erectione ac nova uniuscujusque opportuna circumscriptione, ratio postulat, ut quilibet ordinarius in sua dioecesi noviter erecta et circumscripta liberam et plenam exerceat jurisdictionem et omnia quoque in promptu habeat, quae ad expeditionem propriae dioecesis administrationem conducere possunt. — Attentis igitur dismembrationibus et unionibus per apostolicas litteras sub dato Romae Kalendas Aprilis anno millesimo octingentesimo decimo octavo incipientes: „Dei ac Domini nostri“, respective factis aliisque ordinationibus in eisdem contentis, quas et nos utpote earum executores deputati plenum effectum habere volumus, ac facultatibus utentes a sanctissimo domino nostro Pio, papa septimo nobis tributis, praesentis decreti vigore mandamus ordinario dioecesis Moguntinae — Trevirensis — Metensis — Argentinae — ut ab omni in posterum jurisdictionis ordinariae cujuscunque generis actu exercendo supra Bavaricam partem Moguntinae — Trevirensis — Metensis — Argentinae — ecclesiae, Spirensis ecclesiae modo adjunctam, quam hactenus exercuit, quamque nunc penitus cessare declaramus, se omnino abstineat. Mandamus insuper domino cancellario antiquae curiae episcopalis Moguntinae — Trevirensis — Metensis — Argentinae —, ut omnia et singula documenta respicientia paroecias, seu loca partis Bavaricae ecclesiae Moguntinae etc. novae dioecesi Spirensi modo attributa infra bimestris spatium domino cancellario hujus novae curiae episcopalis libere tradere omnino teneatur ad formam litterarum apostolicarum supra memoratarum, et non aliter. Datum Monachii die septima Novembris, anno millesimo octingentesimo vigesimo primo. Fr. archiepiscopus Nicaenus, n. apost. C. Antonius Fava, auditor. n. apost.

Nr. 44.

Matthäus, Bischof zu Speyer, erläßt bei seinem Amtsantritte einen Hirtenbrief. Speyer, 1822 Januar 20. — Z. S. 241.

Matthäus, Bischof von Speyer, an die andächtigen, aufrichtig geliebten Brüder, Dechanten, Pfarrer, Kapläne und alle übrigen in der Seelsorge angestellten Gehülfen, und an die gesammten seinem Oberhirten-Amte anvertrauten Gläubigen. Gnade Ihnen, und Friede von Gott, unserem Vater, und von Jesu Christo unserem Herrn. (An die Röm. 1. 7. — I. Korinth. 1. 3. — II. Korinth. 1. 2.) Das uralte Bisthum Speyer, dessen Anfang Geschichtschreiber von dem Bischofe Jessius, welcher ungefähr um das Jahr 330 gelebt hat, herleiten, das aber von Athanasius an, der zu Anfange des siebenten Jahrhunderts Bischof zu Speyer war, in ununterbrochener Reihe der Bischöfe so viele Jahre hindurch blühend gewesen, durch die bekannten Ereignisse aber erloschen, und anderen Diözesen einverleibt worden, ist durch die Barmherzigkeit Gottes wiederum hergestellt. Durch die Wahl und Ernennung Unseres allergnädigsten Königs, und durch die Bestätigung und Einsetzung Sr. Päbstlichen Heiligkeit, des allgemein verehrten Oberhirten unserer heiligen Kirche, bin ich zum ersten Bischofe dieses wiederhergestellten Bisthums ohne meine Verdienste (ich erkenne und bekenne es in ungeheuchelter, wahrer Demuth) berufen worden. Ich gestehe es unverhohlen und öffentlich, daß ich zittere, wenn ich an die großen und schweren Pflichten gedenke, welche schon überhaupt mit dem bischöflichen Amte verbunden sind; um so mehr aber bei einem solchen Bisthume, wie das von Speyer ist, welches aus vier Theilen, die zu vier verschiedenen Diöcesen gehört haben, zu einem Bisthume hergestellt worden ist, wo folglich der Grund zu dem innern neuen Baue gelegt werden muß. Auch habe ich dabei diese Herzens-Angelegenheit, daß ich der Allerhöchsten väterlichen Absicht Unseres Allergnädigsten Königs bei Wiederherstellung dieses Bisthums, und dem Allerhöchsten auf mich durch die Ernennung meiner Person zu diesem wiederhergestellten bischöflichen Stuhle, gesetzten Vertrauen, vollkommen entsprechen möge. Allein ich setze meine Zuversicht auf die Gnade Gottes, welche in den Demüthigen und Schwachen mächtig ist, — ich will mit Freuden Aufopferungen bringen, ja mich selbst für die mir anvertrauten Seelen aufopfern. (II. Korinth. XII. 15.) Und die Weisheit und Erfahrung des Domkapitels wird mich in der Regierung des Bisthums unterstützen, und mir mit dem besten Rathe zur Hand gehen; ich werde dasselbe bei den vorkommenden Geschäften auffordern, nach angestellter kollegialischer Berathung mir seine gutachtlichen Abschlüsse vorläufig zu überschicken. Auch die gesammte Geistlichkeit der Speyerischen Diöcese, die Dechanten, Pfarrer und Kapläne werden es sich sehr angelegen seyn lassen, mit mir zum gemeinschaftlichen Zwecke hin unermüdet und unverdrossen zu arbeiten, welcher kein anderer ist, als das Heil der durch das theure Blut Jesu Christi erkauften Seelen. Dennoch will ich, meine verehrungswürdigen Brüder und Mitgehülfen in dem Weinberge des Herrn, bei dem Antritte meines Oberhirten-Amtes Ihnen folgende wohlgemeinte Erinnerungen an das Herz zu legen. — Sollten diese bei Ihnen überflüssig seyn, so lassen Sie dieselben als das Zeugniß meiner aus ängstlichem Herzen entstehenden Vorsorge gelten, welche ich zu meiner Beruhigung treffen

zu müssen glaubte. Lesen Sie mit aller Aufmerksamkeit die heiligen Schriften; denn diese sind nützlich zur Belehrung, zur Besserung, zur Bildung in der Gerechtigkeit, damit der Mensch vollkommen und zu jedem guten Werke geschickt werde. (II. Timoth. III. 16. 17.) Lassen Sie das Nachforschen in der heiligen Schrift Ihre ununterbrochene Beschäftigung seyn, damit Sie von dem Geiste derselben durchdrungen und beseelt, und daraus den Stoff Ihres Unterrichts schöpfen. Ihr Vortrag wird desto gründlicher, überzeugender und einnehmender seyn, je genauer Sie sich an die Lehre derselben halten werden. Verkündigen Sie diese Lehre, halten Sie an, es möge gelegen seyn oder nicht, weisen Sie zurecht, ermahnen Sie mit aller Geduld und Lehrweisheit. (Ebendaselbst IV. 2.) Widersetzen Sie sich dem Zeitgeiste, in so weit er verkehrt ist. Es wird, sagte schon der Apostel, eine Zeit kommen, wo man die gesunde Lehre unerträglich finden, hingegen nach eigenen Gelüsten sich mit Lehrern überladen wird, welche die Ohren kitzeln. Von der Wahrheit wird man das Ohr hinweg, und es nach Mährchen wenden. Seyen Sie aber bei allem auf der Hut, ertragen Sie das Widrige, thun Sie, was einem Seelsorger obliegt, und leisten Sie Ihrer Amtspflicht Genüge. (II. Timoth. IV. 3. 4. 5.) Besonders liegt mir die Jugend am Herzen; ich kann mich nicht genug ausdrücken, wie angelegentlich ich sämmtliche Seelsorger bitte, alle nur mögliche Sorgfalt auf den Unterricht der Jugend, dieses theuern Nachwuchses der Heerde, zu verwenden. Brechen Sie mit herzlicher Freudigkeit den Kleinen das Brod, und senken Sie in ihre zarten Herzen den Samen der Religion, welcher hundertfältige Früchte bringen wird. Lassen Sie sich zu ihnen herab, und suchen Sie ihnen recht verständlich zu werden. Ihre Herzen sind offen und unverdorben: sie sind bereit alles aufzunehmen, was man ihnen faßlich vorzutragen sich bemüht. Beschäftigen Sie aber nicht bloß ihr Gedächtniß, prägen Sie ihnen auch die Empfindungen der Religion ein, damit diese tiefe Wurzeln in ihnen fasse, und bei dem Aufwachen der Leidenschaften zur Gegenwehr diene, sie in Pflicht und Ordnung zu erhalten. Hierdurch werden Sie dem Himmel gute fromme Christen, und dem Staate tugendhafte Unterthanen bilden. Bei Ausspendung der Heils-Geheimnisse beobachten Sie jene Würde, die diesen heiligen Handlungen gebührt. Verrichten Sie dieselben mit Andacht und sichtbarer Rührung, damit das christliche Volk hierdurch auf die innere Heiligkeit derselben schließen müsse. Erklären Sie von Zeit zu Zeit dieselben, damit das Volk sie auch verstehe, und an diesen äusserlichen Zeichen sein Gemüth zu Gott erheben lerne. Bringen Sie das unblutige Opfer des neuen Testaments mit reinen Händen, und mit einem von Andacht erfüllten Herzen für ihre Heerde dar. Beten Sie unermüdet für dieselbe, damit Ihre Arbeit nicht vergeblich sei: denn weder der pflanzet, noch der begießt, ist etwas, sondern nur, der das Gedeihen giebt, Gott (I. Korinth. III. 7.); den Segen Ihrer Bemühungen müssen Sie durch das Gebet erlangen. So hat uns Jesus das vollkommenste Muster aller Hirten das Beispiel gegeben, da er sagte: Ich bete nicht für sie (die Jünger) allein, sondern auch für die, welche durch ihre Lehre an mich glauben werden.

(Joh. XVII. 20.) Dasselbe that auch der große Apostel; er betete ohne Unterlaß für die Gemeinden, denen er das Evangelium gepredigt hatte; er selbst ruft hierüber in mehreren Sendschreiben Gott zum Zeugen an: Gott ist mein Zeuge, daß ich ohne Unterlaß eurer gedenke. (Röm. I. 9.) Das ist mein Gebet, daß eure Liebe an Erkenntniß und mancherlei Erfahrungsweisheit immer zunehme. (Phil. I. 9.) Wir danken Gott beständig für euch alle und erinnern uns eurer unablässig in unserm Gebete. (I. Tessal. I. 2.) Diesem erhabenen Beispiele werde ich stets nachzufolgen suchen, und daher ohne Unterlaß für die meinem Oberhirten-Amte Anvertrauten beten. Insbesondere aber bitte ich Sie, durch Ihr Beispiel und Ihren erbaulichen Lebenswandel Ihren Gemeinden vorzuleuchten. Nichts unterweiset Andere mehr zur Frömmigkeit und Gottesverehrung, als das Leben und Beispiel derjenigen, die sich dem Dienste des Altars gewidmet haben; denn da sie von den Dingen der Welt abgezogen, und auf einer erhabeneren Stufe erblickt werden: so werfen die Uebrigen, wie in einen Spiegel, die Augen auf sie, und nehmen sie zum Gegenstande ihrer Nachahmung. Deßwegen geziemt es durchaus allen Geistlichen, die zum Erbtheile des Herrn berufen sind, so ihr Leben und ihr ganzes Betragen einzurichten, daß ihre Kleidung, ihre Geberden, ihr Gang, ihre Sprache, und ihr ganzes Wesen nur Ernst, Bescheidenheit und Frömmigkeit athme; auch geringe Fehler, welche in ihnen schon die größten seyn würden, sollen sie fliehen, und durch ihre Handlungen Allen Ehrfurcht einflößen. (Kirchenrath von Trient. Sitzung XXII. Kapit. I. von dem Leben und ehrbaren Wandel der Geistlichen.) Lehren Sie durch Handlungen sowohl, als durch Worte, da diese zwar bewegen, die Beispiele aber die Herzen mit sich fortreißen. Werden Sie für die Gläubgen ein Muster in Wort und Wandel, in Liebe, Glauben und Keuschheit. (I. Timoth. IV. 12.) Stellen Sie sich in Allem als Beispiel jeder Tugend dar. (Tit. II. 7.) Seyen Sie duldsam gegen anderes Gesinnte der Religion. Leben Sie, so viel möglich, und so viel an Ihnen liegt, mit jedermann in Frieden. (Röm. XXII. 18.) Vergessen Sie nicht, wohlthätig zu seyn, und mitzutheilen; denn solche Opfer gefallen Gott wohl. (Hebr. XIII. 16.) Wie beruhigend wird es uns einst, verehrungswürdige Brüder, bei unserem Hinscheiden seyn, wenn uns unser Gewissen in der letzten Lebensstunde das Zeugniß giebt, daß kein Schaaf der unserem Hirtenamte anvertrauten Heerde durch unser nachtheiliges Beispiel und unsere Vernachläßigung zu Grunde gegangen ist. Unser Trost ist, sagt der Apostel, daß wir ein gutes Gewissen haben, indem wir uns bestreben, in allen Stücken einen guten Wandel zu führen. (Ebendaselbst 18.) — Nun habe ich noch einige Worte den meiner Obsorge anvertrauten Christen, weltlichen Standes, an das Herz zu legen. Sie sind, so spricht der hl. Petrus, das Haupt der apostolischen Versammlung, der Fels, auf den Jesus, der göttliche Stifter unserer heiligen Religion, seine Kirche, die von den Pforten der Hölle nicht wird überwältigt werden, gegründet hat,

(Matth. XVI. 18.) Sie sind ein auserwähltes Geschlecht, ein geheiligtes Volk, erworben die Kraft und Herrlichkeit dessen zu verkündigen, der sie aus der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte berufen hat. (I. Pet. II. 9.) Unterwerfen Sie sich um Gottes Willen aller weltlichen Obrigkeit; sowohl dem Könige, als der die höchste Gewalt hat, wie auch den aufgestellten Unterobrigkeiten. (Ebendaselbst 13.) Gehorchen Sie Ihren Vorstehern, denn diese wachen über Ihre Seelen, und müssen dafür Rechenschaft ablegen. (I. Pet. II. 17.) Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn keine Obrigkeit ist anderswoher als von Gott, und die bestehenden Obrigkeiten sind alle von Gott angeordnet. Wer sich also wider die Obrigkeit auflehnt, der lehnt sich wider Gottes Anordnung auf. (Hebr. XIII. 17.) Sie müssen aber nicht bloß aus Strafe, sondern aus Gewissenhaftigkeit unterthan seyn. (Röm. XIII. 1. 2.) Erweisen Sie jedermann Achtung. (Ebendaselbst 5.) Lieben Sie sich einander, so möchte ich Ihnen allezeit nach dem Beispiele des heiligen Jüngers der Liebe zurufen. Die Liebe ist ja die Fülle des Gesetzes, die Quelle der Tugenden, der innern Ruhe, Zufriedenheit und Freude. Lieben Sie nicht minder jene, welche anderer Meinung als Sie sind. Vereinigen Sie sich mit Auferbauung zum gemeinschaftlichen Gottesdienste. Ermuntern Sie sich einander zur Liebe und zu guten Werken. (Hebr. X. 24.) Halten Sie streng auf gute Kinderzucht; bewahren Sie die Unschuld vor den Gefahren der Aergernisse; legen Sie frühzeitig die Keime der Religion und Andacht in ihre noch zarten Herzen, welches im häuslichen Unterrichte geschehen muß, damit sie in der Schule gepflegt, zu gesunden, fruchtbringenden Pflanzen heranwachsen mögen. Um dieses schöne Ziel aber zu erreichen, dürfen Sie zur Zeit des öffentlichen Schulbesuches Ihrer Kinder, in der häuslichen Zucht und Aufsicht nicht erschlaffen; denn nur mit dieser vereint, kann die Schule eine gute, der Religion und dem Vaterlande frommende Erziehung erwirken. Seyen Sie redlich, seyen Sie unverdrossen in Ihren Berufs- und Amtsgeschäften. (Röm. XII. 11.) Vergelten Sie Niemandem Böses mit Bösem. (Ebendaselbst XII. 18.) Uebrigens, Brüder, seyen Sie frohen Muthes und vollkommen, ermahnen und trösten Sie sich unter einander; seyen Sie gleichgesinnt, leben Sie im Frieden; dann wird der Gott des Friedens und der Liebe bei Ihnen seyn. (II. Korinth. XIII. 11.) — Vereinigen wir uns auch, ehrwürdige Gehülfen in dem Weinberge des Herrn, und geliebteste Brüder weltlichen Standes, zu einem gemeinsamen, unablässlichen Gebete zu Gott, dem Allmächtigen, für Unseren allergnädigsten, theuersten und allgeliebtesten Landesvater, der so viele Wohlthaten dem Staate und der Kirche erzeigt, und auf eine so ganz ausgezeichnete Weise durch Wiederherstellung des Bisthums Speyer, und dessen Domes, der für Kunst und Geschichte so berühmt und im glanzvollen Gottesdienste, der so viele Jahrhunderte hindurch zum Lobe des Allerhöchsten darin verrichtet worden, geheiliget ist, endlich durch die huldvolle Unterstützung der Seelsorger dieses Bisthums Seine hohe Fürsorge und Milde zu erkennen

gibt. Flehen wir auch vereint zu dem Himmel um den reichlichsten Segen über die ganze hohe königliche Familie, durch welche dieser alsdann in aller Fülle über unser geliebtes Vaterland, und über viele Reiche der Erde ausströmen wird; und dieses unser Gebet soll um so brünstiger aus dem Herzen sich ergießen, als unser Bisthum das Glück hat, das nächst unmittelbare Stammhaus Unseres Allergnädigsten Königs in sich zu fassen. — Vergessen wir aber auch nicht, für Unser allverehrtes Oberhaupt der Kirche, für den Stellvertreter Jesu Christi, in dem sich in unserer verhängnißvollen Zeit die Kraft des göttlichen Geistes so sichtbar bewährt hat, und der so rastlos für die seiner Weide übergebenen Lämmer und Schaafe wirkt, wie auch für die ganze heilige Kirche zu beten, damit der Geist Gottes, welcher bis zum Ende der Zeit bey ihr seyn soll, sie unversehrt erhalte, und alle ihre Glieder der Aufnahme in die ewige Wohnung würdig mache. Und in dieser süßen Hoffnung, in diesem festen Vertrauen, sei, vielgeliebte Brüder, mit Ihnen allen, es sei mit mir die Gnade des Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes in der Gemeinschaft des heiligen Geistes. Amen. (II. Korinth. XIII. 12.) Speyer, den 20. Januar 1822. Matthäus, Bischof von Speyer.

Nr. 45.

Matthäus, Bischof zu Speyer, gibt seinem Vicariate eine Geschäftsordnung. Speyer, 1822 April 25. — B. S. 260.

Um dem bischöflichen Vicariate die ihm gebührende Würde und Anstand zu geben, ferner, damit die Geschäfte in der Ordnung und mit reifer Ueberlegung verhandelt werden, ertheile ich hiemit einstweilen, bis eine vollständige Instruktion pro Vicariatu erfolgen wird, folgende Weisung: 1) Der Vorstand des Vicariats, an welchen alle vor der Sitzung unter der Adresse des Vicariats einlaufende Exhibita zugestellt werden, hat selbe sogleich zu lesen, sich den Inhalt derselben eigen zu machen und selbe in der Sitzung producendo Exhibitum Vicariatui mündlich vorzutragen. Die in sessione durante einlaufenden Exhibita sind abzulesen. 2) Das Erste nach vorgetragenem oder respective abgelesenem Inhalte des Exhibiti ist, daß bestimmt werde, ob hierüber ein Referens ernannt werden soll, oder ob gleich die Sache mündlich abgeschlossen werden soll. An dieser Bestimmung hat der Vorstand des Vicariats den Hauptantheil. 3) Ueber alle Gegenstände von einigem Gewichte, ferner, worüber Acta prima vorhanden sind, soll ein Referent angestellt werden. Es soll nicht so leicht die Frage, ob der Gegenstand wichtig oder nicht sei, behandelt werden; die Regel sei, daß der Gegenstand wichtig sei, und deßwegen eine Relation darüber erstattet werde, und bei keinem Gegenstande sogleich ohne Relation zum mündlichen Abschlusse geschritten werde, wenn derselbe nicht so geeignet ist, daß sich die Entschließung darüber von sich selbst gibt. 4) Die Referenten hat der Vorstand des Vicariats zu ernennen. Auch ich werde hier und da Referenten ernennen. 5) Das Exhibitum und Acta prima müssen am Sitzungstage, oder spätestens den andern Tag dem Referenten zugeschickt werden. 6) Referens ist verbunden, nach erhaltenem Exhibito und Acten die Relation sogleich zu verfertigen, und die

Verfertigung derselben ohne wichtige Hindernisse nicht zu verschieben, eingedenk des Sprichwortes: „nach gethanener Arbeit ist gut feiern." 7) Die Relationen dürfen nicht überschnellet, sondern müssen gründlich und erschöpfend bearbeitet werden. Hierzu gehört, daß der Fall mit allen sachdienlichen Umständen voran stehe, hierauf die Frage, worauf es ankomme, und auf mehrere stuffenweise Fragen ankomme, festgesetzt werde, hiernächst die Beantwortung, vorher der praejudiciel-Frage, und so weiter der Reihe nach deutlich und bestimmt ausgedrückt, und die rationes decidendi auf die dubitandi harumque resolutiones beigefügt werden. 8) Wenn der Referens seine Relation in der Sitzung abliest, darf er nicht unterbrochen werden, sondern nach abgelesener Relation müssen die Vota der Reihe nach von dem Vorstande gesammelt werden. Der Vorstand aber gibt das letzte Votum. Ein Gleiches tritt ein, wenn ein Gegenstand ohne Relation mündlich abgeschlossen wird. 9) Aeußerst gefehlt würde es seyn, wenn sich ein Mitglied des Vicariates anmaßen sollte, einen Andern, der nicht seiner Meinung beistimmt, mit beleidigenden Ausdrücken, Ausfällen, Censuren zu verunglimpfen. Daß es aus Hitze geschehen, kann ein solches Mitglied nicht entschuldigen. Ein Jeder ist schuldig, in dem collegialischen Benehmen sich zu mäßigen, und aller Hitze entgegen zu streiten. Ein Jeder hat das Recht, seine Meinung unverholen ohne Rückhalt zu sagen, und ein Jeder ist schuldig, die Meinung des Andern, obgleich diese ihm nicht beistimmt, zu ehren. Wer, oder welche einer andern Meinung sind, haben ihre Meinung mit beigefügten Gründen in das einem jedem offenstehende Protokoll zu dictiren. Keiner ist Herr, selbst das Collegium qua tale nicht. Die Einzelnen sowohl, als das Collegium qua tale, haben eine gutachtliche Meinung zu führen, bloß Votum consultativum. Es ist eine der Hauptpflichten des Vicariatsvorstandes, auf Beobachtung dieses Punktes zu wachen, und das entgegengesetzte etwaige Benehmen eines Mitgliedes, wodurch das Collegium selbst sehr herabgewürdiget, und einer (ich enthalte mich der Ehre wegen, die ich für das Vicariat habe, der Benamsung) gleich würde, durchaus nicht zu dulden. Dagegen erwarte ich auch von dem Vorstande, daß er durch eine mit Schonung, Gelassenheit und Discretion eingehaltene Behandlungsart den Andern ein Beispiel gebe. Ich glaube gewiß, daß ich sowohl dem Collegio, als den Einzelnen bisher alle Schonung, alle Discretion bewiesen habe. Ich erwarte die Nachahmung dieses Beispiels. Schmerzlich wäre es mir, wenn meine hierinfallsige Lieblings-Behandlungsart unwirksam seyn sollte. 10) Der Vicariats-Secretär muß gleich nach der Sitzung das Mundiren des Protokolls vornehmen, und zwar selbst schreiben, und mir dieses sowohl mit dem vorgeschriebenen Unterschriften, als auch die Relationen, welche im Protokoll bemerkt sind, daß selbe in separato eingeschickt werden sollen, mit den daraufgeschriebenen Concluso Vicariatus baldmöglichst überschicken. 11) Eine Hauptpflicht sämmtlicher Mitglieder des Vicariats mit Inbegriff des Secretärs, Registrators und den Kanzelisten ist die Beobachtung des strengsten Secreti. Eine Verletzung dieser Pflicht wäre, wenn eines dieser Mitglieder etwas, was vorgekommen, mündlich oder gar schriftlich, wo letzteres immer hingehen mag, offenbaren sollte. Sehr verfänglich und einer Verrätherei ähnlich, wenn diesen Schreiben Klagen, Kritiken über Abschlüsse und Personen beigefügt würden. 12) Der Vicariats-Secretär muß ein Referenten-

Buch führen, und eine monatliche Referenten-Tabelle fertigen. In dieser Tabelle kommt in die erste Columna der Name des Referenten, in die zweite der Gegenstand der Relation, in die dritte der Tag, wenn es dem Referenten ausgestellt worden ist, in die vierte der Tag der Erledigung, in die fünfte, welche Relation noch zurücksteht, in die sechste die Bemerkung des Referenten mit eigener Hand, aus was Ursache die Relation noch nicht erlediget ist. Diese monatliche Tabelle hat Secretarius sogleich nach dem Ende des Monats zu fertigen, in der ersten Sitzung des folgenden Monats den Referenten, die noch mit ihren Relationen rückhaften, vorzulegen, und die Ursache der Verzögerung in die letzte Columna zu schreiben, wonächst mir alsobald diese Tabelle zugeschickt wird. In diese Tabelle wäre auch die Rückhaftung der den Landdechanten und Pfarrern abgeforderten Berichte sammt Bemerkung des Tages, wann diese Berichte abgefordert worden, zu setzen. Gegenwärtiges Rescript soll in Extenso in das Vicariats-Protocoll gesetzt, und sovielmal, als Mitglieder des bischöfl. Generalvikariats bestehen, von den Kanzelisten abgeschrieben, und einem jedem Mitgliede des Vicariats ein Exemplar zu seiner Maasnahme zugestellt werden. Speyer, 25. April 1822. Matthäus, Bischof.

Nr. 46.

Narzissus Kirchner, Priester und Lycealprofessor in Speyer, zeigt dem dortigen Bischofe seinen Religionswechsel an. Speyer, den 2. Dez. 1822. — B. S. 250.

Hochwürdiger Herr Bischof! Gnädiger Herr! Da ich nach reifer Ueberlegung und aus Ueberzeugung die katholisch-christliche Religionsform mit der protestantisch-christlichen verwechselt habe, so mache ich hievon Euer bischöflichen Gnaden, als dem geistlichen Oberhirten der katholischen Gemeinde im Rheinkreise, die im Religionsedicte, Abschn. I. Kap. 2 vorgeschriebene Anzeige. Es thut meinem Herzen, das Ihren wohlwollenden Gesinnungen gegen mich so viel schuldig und von tiefer Verehrung gegen Ihre Tugenden erfüllt ist, wirklich wehe, Euer bischöflichen Gnaden durch diese Nachricht betrüben zu müssen; allein wo Vernunftgründe diktiren, da muß das Herz schweigen. Meine Beruhigung ist, daß Euer Excellenz bei Hochdero liberalen Grundsätzen und milden Gesinnungen kein blitzendes Anathema über mich aussprechen, sondern das Urtheil dem Richter überlassen, der seine heilige Lehre uns vom Himmel gebracht hat und ihre reine Aufbewahrung wieder fordern wird. Nehmen Euer bischöfliche Gnaden die aufrichtige, heilige Versicherung huldvoll auf, daß ich auch bei meiner veränderten, religiösen Gesinnung, nie gegen den Katholicismus und dessen Glieder, wie boshafte Verläumdung Ihnen fälschlich hinterbracht haben soll, unanständig antastend mich geäußert habe, noch mich, weder in meinen öffentlichen Lehrvorträgen, noch im Privatgespräche, je äußern werde; daß ich auch künftighin zur Verherrlichung des katholischen Gottesdienstes durch musikalische Messen, deren ich eine Menge besitze, und durch melodische Volksgesänge, durch Einübung derselben mit allem Eifer beitragen; daß ich endlich nie aufhören werde, Euer bischöflichen Gnaden in tiefer Ehrfurcht und mit dankbarer Liebe zu verehren, worin ich geharre Euer bischöflichen Gnaden unterthäniger Dr. Kirchner, Lycealprofessor. Speyer, den 2. Dez. 1822.

Nr. 47.

Matthäus, Bischof zu Speyer, beantwortet dem Lycealprofessor Kirchner dessen Anzeige des Religionswechsels. Speyer, 1822. Dez. 5. — B. S. 250.

Euer Wohlgeboren gemachter Schritt, wovon Sie mir Nachricht gegeben haben, überlasse ich dem Gewissen desselben und dem göttlichen Richter, der zur rechten Hand Gottes, des Vaters, sitzet, und kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten. Ich bin weit entfernt, daß ich denselben anfeinde; ich habe die Sätze, die ich bei dem Antritte meines Oberhirtenamtes in meinem erlassenen Hirtenbriefe den Seelsorgern und sämmtlichen meinem Hirtenamte anvertrauten Gläubigen einzuflößen getrachtet habe, nämlich: „Seyen Sie duldsam gegen Andersgesinnte in der Religion; leben Sie, so viel möglich und so viel an Ihnen liegt, mit Jedermann in Frieden," Röm. XXII. 18; ferner: „Erweisen Sie Jedermann Achtung," Röm. XIII. 1, 2 — mir eigen gemacht, in dessen Gemäßheit ich bin Euer Wohlgeboren gehorsamster Diener. Matthäus von Chandelle. — Speyer, den 5. Dezember 1822.

Nr. 48.

Max Joseph, König von Bayern, errichtet das Clericalseminar zu Speyer. Tegernsee, 1823 August 21. — B. S. 22.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern. Auf euren Bericht vom 23. Oktober und 27. Dezember v. J., dann 21. Mai l. J., das Clerikal-Seminar des Bisthums Speyer betreffend, haben wir beschlossen wie folgt: 1) Für das Bisthum Speyer soll ein dem Bedürfnisse der Diöcese angemessenes Priester-Seminar an dem bischöflichen Sitze zu Speyer errichtet werden. 2) Dieses Seminar soll die Bestimmung haben, diejenigen Candidaten des geistlichen Standes der dortigen Diözese darin aufzunehmen, welche bereits auf den öffentlichen Studien-Anstalten die theologischen Vorlesungen absolvirt haben und, um ihre weitere gänzliche Ausbildung zum Priesterstande zu erhalten, in das Seminar treten, wo sie ein volles Jahr unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Behörden zubringen und die praktische Vorbereitung für ihren künftigen Beruf empfangen sollen. 3) Nach diesem Gesichtspunkte muß das Bedürfniß des neu zu errichtenden Priester-Seminars zu Speyer hinsichtlich seiner Dotation bemessen und berechnet werden. Hiernach wird es genügen, wenn auf eine Zahl von zwanzig Alumnen angetragen wird. Mit dem Seminar soll auch die Anstalt eines Correktionshauses für straffällige Priester in der Art verbunden werden, daß in demselben ein angemessenes Lokal von einigen Zimmern zur Detention von Geistlichen, welche zur Correktion eingezogen werden müssen, hergestellt werde. Es muß jedoch die Einrichtung mit der nöthigen Vorsorge getroffen werden, daß durch diese Vereinigung die Ruhe und die Moralitiät der Zöglinge nicht gefährdet werde. 4) Zu den bereits bestehenden und ausgemittelten Fonds der Dotation des erwähnten Clerical-Seminars, welche ihr in den obigen Berichten, dann in dem früheren Berichte vom 31. Mai 1818, die kirchlichen Verhältnisse im Rheinkreise betreffend, angezeigt habt und deren Ergiebigkeit nicht zu bezweifeln seyn wird, wollen wir, sofern dieselben nicht zureichend seyn werden, aus Unserm Staats-

Aerar einen Beitrag in der Art leisten lassen, daß wir das demselben angehörige Vermögen des aufgelösten Klosters zu St. Clara in Speyer, dessen unbestrittener Capitalwerth sich bisher auf 29,743 fl. 40 kr. und 1,775 fl. 12 kr. (Zinsen), zusammen also auf 31,818 fl. 52 kr. beläuft, zu dieser Dotation nach Maaße des Bedarfs, verwenden lassen wollen. Uebrigens soll für die vermögenden Alumnen des Clerikal-Seminars ein mäßiges Kostgeld, und zwar nach den Vermögensverhältnissen derselben im ganzen oder halben Betrage festgesetzt werden. 5) Ihr habt die noch mangelnden Recherchen fortzusetzen, für Herstellung und Einrichtung des erforderlichen Seminar-Gebäudes zweckmäßige Pläne und Ueberschläge anfertigen zu lassen, sofort eure schließlichen Vorschläge und Anträge zu erstatten, damit die gänzliche Ausstattung dieses Attributes des Bisthums Speyer erfolgen und bemessen werden könne, welcher weitere Zuschuß ebenfalls aus dem Staats-Aerar zum Behufe desselben noch nothwendig seyn möchte. 6) Wir sind geneigt, für die katholischen Candidaten der Theologie im Rheinkreise ein theologisches Studium an dem Lyceum zu Speyer herstellen zu lassen, welches einen Curs von zwei vollen Jahren mit allen Lehrgegenständen, wie sie für die theologische Sektion an Unseren übrigen Lyceen vorgeschrieben sind, umfaßen und nach dessen Beendigung die Candidaten in das Priester-Seminar eintreten sollen. 7) Da für die an den Studien-Anstalten befindlichen Studirenden der Theologie Stipendien aus dem Seminarfonde nicht genommen werden können, so sollen die zur Unterstützung des theologischen Studiums im Rheinkreise erforderlichen Stipendien, wie alle übrigen Stipendien, theils aus den Kreisfonds, theils im Allgemeinen aus Staatsmitteln geschöpft werden, zu welchem Ende ihr die geeigneten Einleitungen zu treffen habt. 8) Wir haben mit Wohlgefallen die von dem Bischofe von Speyer angezeigte Bereitwilligkeit von Mitgliedern des bischöflichen Domcapitels daselbst vernommen, welche zur Uebernahme theologischer Lehrfächer sich anerboten haben. Wir sehen den näheren Personalvorschlägen entgegen. 9) Obschon die Herstellung und Einrichtung des Diözesan-Seminars zu Zeit noch einige Zeit erfordern wird, so scheint doch der Mißstand des Aufenthaltes der Alumnen der dortigen Diözese in dem ausländischen Seminar zu Mainz schon sogleich beseitigt werden zu können, wenn das heologische Studium zu Speyer so bald möglich eröffnet und sonach die Alumnen von Mainz dahin zurückberufen werden, um ihre Studien daselbst fortzusetzen und den praktischen Uebungen unter der Leitung der bischöflichen Behörde obzuliegen. Diese Alumnen können statt der Verpflegung im Seminar und der für das Seminar bestimmten Fonds die zu ihrem Unterhalte erforderliche Unterstützung erhalten. In Ansehung der übrigen angehenden Studirenden der Theologie, welche eine Unterstützung unumgänglich bedürfen, sind die oben ausgedrückten Rücksichten zu beobachten. Zur Erreichung dieser Absicht habt ihr die entsprechenden Einleitungen zu treffen und euere weitere Anträge zu erstatten. — Hiernach habt ihr das Geeignete zu verfügen. — Die eingesendeten Anschreiben des Bischofes zu Speyer von Chandelle, vom 16. Oktober v. J. und 9. Mai l. J. folgen hierneben zurück. Tegernsee, den 21. August 1823. Max Joseph. Auf königlich allerhöchsten Befehl der Generalsekretär, Fr. von Kobell.

Nr. 49.

Casimir Ludwig Häffelin, Cardinal, gibt als bayerischer Geschäftsträger eine Belehrung über den römischen Geschäftsgang. Rom, 1824 Juli 6. — B. S. 258.

Es wäre zu wünschen, daß von jedem bischöflichen Vicariat in Bayern der Offizial, oder irgend eine dem Vicariate vorstehende Person, einige Jahre in Rom verlebt hätte, um den hiesigen Curialismus oder Geschäftsgang näher kennen gelernt zu haben. Derselbe würde bald gestehen müssen, daß es unmöglich sei, einer Maschine, deren Räderwerk schon seit vielen Jahrhunderten denselben Lauf beobachtete, eine andere Richtung zu geben, oder wohl gar an ihre Stelle eine neue zu substituiren. Es mögen Vorstellungen oder Bemerkungen von was immer für einer Art seyn, so werden sie meistens nur oberflächlich und nach römischen Begriffen beurtheilt, und wer in Rom was zu suchen hat, muß gleichwohl dem Impulse dieser Maschine folgen, oder nicht selten auf seine selbst gerechtesten Gesuche Verzicht leisten. Diese Wahrheit könnte mit mehreren aus der Erfahrung entnommenen Belegen unterstützt werden. Allein, da es im vorliegenden Punkte bloß auf Dispens-Gesuche ankömmt, und es auf die Art ihrer Erholung ankömmt, so soll jede Digression unerlaubt und von der hier berührten Materie bloß die Rede seyn. — Das hochw. erzbischöfliche Vicariat wünscht zu wissen, wie und wodurch Dispensen erhalten werden. Dispensen werden überhaupt in forma pauperum und ex honestis erhalten. Im ersten Falle unterliegen die Bittsteller einer festgesetzten Taxe; im zweiten einer höhern und willkürlichen, weil es dann heißt: bezahlt, oder verzichtet auf die Dispens. Ehemals wurden Dispensen von der Datarie, und bei einschlagenden besondern Gewissensursachen von der päbstlichen Poenitentiarie ertheilt. Da jedoch die Einkünfte der erstern von einer Seite durch Zeitumstände merklich geschmälert und auf der andern ihre Bedürfnisse und Lasten vermehrt wurden: so erging schon unter der Regierung Pius VII. an letztere der prohibitive Befehl, keine Ehedispensen mehr zu ertheilen, außer im dringendsten Nothfalle, und alle ähnliche Gesuche der päbstlichen Datarie zu überweisen. Selbst wenn im Atteste für die Poenitentiarie geeignete Ursachen enthalten sind, wird das Gesuch abgewiesen, und der Datarie zugewendet. Daher kömmt es auch, daß diese letztere nur das periculum perversionis zur Dispensation als gültig anerkennt, und von dem periculum malancholiae, desperationis, vitae etc., was ehemals ausschließlich für die poenitentiarie geeignet war, nicht die geringste Rücksicht mehr nimmt. Die im päbstlichen Breve jedesmal angeführten Instructionen sind mehr als eine Formel, mit der Rom wenig oder keine Bedeutung verbindet, als wie eine Gewissenssache zu betrachten. Daher muß es demjenigen, der dieses kennt, allerdings auffallend seyn, wenn ein Bischof oder Vicariat bei dem Commissario in Vollziehung der Dispens mit einer wirklich übertriebenen Aengstlichkeit zu Werke geht, da der Sinn vom Ganzen darin besteht, zu beurtheilen, ob die Dispens aus religiösen Gewissens-, Civil- oder Familien-Ursachen rathsam sei oder nicht. Und da bloß durch die Ortsbehörde beurtheilt werden kann, ob diese Ursachen vorhanden seyen, so muß sich der Bischof über alle im Breve gebrauchten Drohungsformeln und Gewissensverbindlichkeiten hinwegsetzen, an die vorhandenen Gründe sich halten und die Dispens voll-

strecken. Denn der Sinn Roms ist: wir dispensiren, wenn Gründe zur Dispensation vorhanden sind. Das beurtheilt aber der Bischof viel besser, als die päbstliche Datarie. Dieser Sinn muß demnach aufgefaßt, und darnach gehandelt werden, ohne mit Aengstlichkeit auf die römischen Vinculatorien zurück zu sehen. Denn gesetzt, der Bischof hätte das ursprüngliche Recht noch selbst zu dispensiren, so würde er das ex se thun. Umsomehr also darf er, von Rom mit gehöriger Vollmacht dazu versehen, sich hiezu befugt glauben. Rom hält sich nicht an die im Atteſtate angezeigten Motive, denn wie würde man sonst das Pergament überschreiben und eine Taxe fordern können, wenn man nicht zu den besagten weitschweifenden Ausdrücken und Formenwerk seine Zuflucht nähme. Im Atteſtate reichen drei Zeilen hin zu den Gründen der Dispens; im Breve aber, obwohl die K. Gesandtschaft stets streng darauf gesehen hat, keinen andern, als im Atteſtate enthaltenen Motiven Raum zu geben, wird doch zu Amplifikationen geschritten, die bloß der Curialismus erfunden, und an welche man bei Abfassung der Supplic nicht einmal gedacht hat. Dagegen zu protestiren wäre zu tauben Ohren gesprochen, und man müßte eher auf Erhaltung der Dispensation verzichten, als hierin eine Abänderung bezwecken können. — Auch kennt man in der Datarie kein anderes Datum, als Calendae, Nonae et Idus. Man mag sich wegen der daraus, manchmal von 8 oder 10 Tagen entstehenden Verschiedenheit des Datums noch so sehr darüber aufhalten, so bleibt es doch immer beim Alten nach dem bekannten politischen Axiom: Rome ne recule pas. Um demnach das Geschäft der Dispens-Erholungen in Rom nach den Vorschriften der römischen Curie, und wie gegenwärtig die Lage der Umstände es erheischt, zu betreiben, wird genügen im Atteſtate zu sagen: Die Bittsteller a et b sind katholischer Religion, sehr arm im 1., 2. oder 3. Grade verwandt, und bedürfen im ersten Grade ob periculum perversionis, im 2. und 3., welches doch auch im ersten Grade erforderlich ist, ob nimiam familiaritatem, vel ob suspicionem copulae licet falsae, die dispensation. Alle Nebenumstände, wie Bittschriften, oder von Zeugen-Verhör, Aussage des Pfarrers zu sprechen, sind überflüssig; denn die bischöfliche Behörde spricht, und keine andere ist's, welche in Rom dem Atteſtate Gültigkeit verschaffen kann. Es versteht sich von selbst, daß das Vicariat dabei nach kanonischen Regeln verfährt. Auf solche Art wird der Geschäftsgang vereinfacht, Zeit, Mühe und Auslagen erspart, und bei jedem vorkommenden Falle zeigt es sich dann von selbst, ob das Gesuch nach Rom geeignet sei oder nicht. — Diese Bemerkungen könnten vielleicht auch durch das erzbischöfliche Vicariat München-Freising seinen Suffragan-Bischöfen mitgetheilt und denselben dadurch ein kleiner Dienst erwiesen werden. Kgl. bayer. Gesandtschaft. Rom, den 6. Julius 1824. C. Cardinal Haeffelin. [701])

---

[701]) Zu vorstehender Belehrung und zum Verständnisse der früher in der Diözese Speyer bestandenen Ehedispensweise fügen wir an: „Pro memoria. I. Als ich im Oktober 1785 zum Vikariat kam, sah ich, daß Vicariatus in gradu tertio aut quarto attingente secundum jure ordinario dispensirte. Man sagte mir, Vicariatus sei schon lang im Besitze, jure postliminii. — In Gefolge der Emser Punkte verlangte Cardinal Pacca, damals Nuntius in Cöln, auf Befehl des Pabstes die Handhabung der facultatum quinquennalium und Enthaltung von allen Ueberschreitungen derselben. Der Fürst-

Nr. 50.

Franz, Erzbischof von Nicäa, päbstlicher Nuntius, in München, belehrt und mahnt die Oberhirten Bayerns wegen der unkanonischen Pfarranstellungs-Prüfung. München, 1824 Nov. 14. — Z. S. 284.

Illustrissime ac reverendissime domine, domine colendissime! Quod juxta ministerialem ordinationem regii concursus apud variorum hujus regni circulorum regimina habiti sint diebus septima, octava et nona mensis Augusti anni proxime praeteriti, in quibus promoveri volentes ad parochias juris patronatus sive regii, sive aliorum laicorum, examinati fuere, haud opus est in memoriam dominationis vestrae reverendissimae revocare. Uti etiam opus non est memorare, quod in hujuscemodi concursus regios archiepiscopi episcopique invitati fuere ad mittendos deputatos ecclesiasticos, per quos una cum examinatoribus laicis respectivorum superiorum nomine examen agendum erat. — Sed nequeo, licet dolenter, silentio praeterire expressa sanctissimi

---

bischof von Styrum, ein treuer Freund des Churfürsten Carl Theodor von Pfalzbayern und dessen eifriger Mithelfer bei Etablirung der Nuntiatur zu München, verbot also die gedachten Dispensen über den dritten Grad hinaus. Unmittelbar nach Styrum's Ableben setzte sich Vicariatus wieder in den, aus politischen Zeitverhältnissen unterbrochenen Besitz des Dispensationsbefugnisses über den gradus tertius hinaus zu dispensiren, was der Fürstbischof Wilderich genehmigte. Der Grundsatz der bessern deutschen Canonisten lag hiebei zu Grunde, daß man eben nicht scrupulös seyn müsse ex casu papali facere episcopalem, cum redeat primigenia facultas episcoporum etc. (Conf. Barthel ad Engelp. 138.) — II. Der Fürstbischof von Styrum hatte aus wichtiger Veranlassung von Pius VI. pro terris Badensibus ausgedehnte Fakultäten erhalten in causis matrimonialibus zu dispensiren ad Septennium. Ich habe zweimal diese Fakultäten renoviren lassen, bis die Kriegsmächte den Recurs nach Rom hemmten. Diese difficultas recursus und die für den Theil der Diözese der französischen Souveränetät oberhalb der Queich — den Bischöfen überhaupt ertheilten besonderen Facultäten, waren die Veranlassung, jene facultates septennales pro terris Badensibus nicht mehr renoviren zu lassen, und da nach der Säcularisation das sehr vergrößerte Baden aus terra Badensi bestand, und im römischen Sinne periculum perversionis für die katholischen Unterthanen eines protestantischen Fürsten vorhanden ist, was auch das erzbischöfliche Vicariat auf meine Anfrage von seinen Diözesanen im Hessischen und Nassauischen mir, in Gefolge einer von Rom erhaltenen Belehrung, erwiederte unter der Direktion des Herrn v. Chandelle; da wir ferner zu Rom keinen Agenten hatten, noch auch besolden konnten und für uns nicht nach Rom correspondiren durften: so hat das Vicariat weder die Quinquenales facultates, noch jene pro terris Badensibus erneuern lassen, sondern wenn motiva canonica vorhanden waren, immer auch in impedimentis reservatis dispensirt. Wir wollten der Autorität des päbstlichen Stuhles nicht zu nahe treten, sagten also in unserer Dispensations-Urkunde: ex praesumpta licentia s. sedis etc., wenn gradus primus-affinitatis — attingirt wurde. — III. Pius VII. ließ es bei diesen Verhältnissen bewenden, bis zur Organisation des Badischen Bisthums. Ob der Erzbischof von Freiburg das, was oben Nr. 1 gesagt wurde, zum Besten der Diözesanen beibehalten, oder ob er spezielle Fakultäten erhalten habe, weiß ich nicht. Die Vermuthung, daß er in dispensando legitime verfahre, ist für ihn. Er ist nicht schuldig, sich bei irgend Jemanden zu legitimiren, als allein beim apostolischen Stuhle. Bruchsal, den 13. Juni 1834 Rothensee." — Hiernach ist auch die oben Seite 315 besprochene Verfahrungsweise des Bischofes Matthäus zu würdigen. Nach einer eigenhändigen Erklärung des Bischofes Maul, vom 24. Aug 1834, konnte er diese Ansichten und Maximen nicht theilen.

Patris nostri imperata humillime faciens, mihi dominationi vestrae reverendissimae significare oportere, Sanctitatem suam jam maximo paterni ipsius cordis dolore cognovisse, majorem episcoporum Bavariae partem regiminum invitationibus obsecundantem ad hos concursus eorum deputatos misisse et tali modo active atque directe hujusmodi participes ipsos fieri non ambegisse. — Non sine gravi causa sanctissimus pater animo angebatur, quando episcopi ad invitationes circulorum regiminum adhaerentes, nec ecclesiae, eorumque vocationis et characteris dignitati, nec sacri consilii Tridentini decretis, nec ecclesiasticae disciplinae, nec articulo XI. nuper initae conventionis, quam sartam tectam conservare et ejus executionem tueri, die 15. Septembris 1821 de novo ac solemniter rex ipse declaravit, haudquaquam prospexerunt. — Et primum placuit Sanctitati suae mihi mandare, dominationi vestrae reverendissimae significare, quod examen circa doctrinam et circa mores eorum, qui parochias juris patronatus sive regii sive aliorum laicorum obtinere desiderant, spectet exclusive ad ordinarios locorum, uti moris est in examinibus pro concursibus ad parochias nominationis episcopalis, quare Spiritus sanctus, ut inquiebat Apostolus — Actorum cap. XX. vers. 28 — posuit e p i s c o p o s regere ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo. Si ille igitur grex, quem Deus regere posuit et sanctissimus pater gubernare dominationem vestram reverendissimam delegavit, administraretur a parochis, quorum doctrinam atque mores ipsa non noscit; si parochi isti nec a dominatione vestra, quae sola de ovium ejus curae commissarum salute Deo respondere tenetur, nec a vicario generali ipsius vices gerente, sed a laica auctoritate examinarentur; si ipsa denique ad concursus, qui coram regiis circuli regiminis examinatoribus habentur, ut participes sint concursuum eorundem episcopi nomine, deputatos non dubitat mittere suos, rem praedicta Apostolica auctoritate alienam exequeretur, ideoque episcopali dignitati, suoque characteri et conscientiae prorsus incongruentem. — Et revera obsequium regiae potestati, quae a Deo est et statum gubernat, praestare; reverentia et amore reges prosequi; externis gestibus erga eos observantiam declarare; pietatem caeterasque ipsorum virtutes imitari; pro ipsis orare et felicissima quaeque eis precari; legibus et mandatis eorum pietati et honestati consentaneis obedire; eisque opere, consiliisque auxilium ferre; fidelitatem et amorem in proprium principem populo praedicare episcopi, procul dubio tenentur; haec hi principibus debent: quae sunt Caesaris Caesari. — Gubernium vero spirituale quodcunque; ecclesiam et dioecesim administare; bonos animarum mores tueri; sanam doctrinam instituere; ut cleri bene vivant et resideant curare; causas omnes ad forum ecclesiasticum pertinentes, audire; omnia pia loca visitare; pias depositiones exequi, episcoporum est, ad episcopos spectat: quae sunt Dei Deo. — Si aequi autem bonique faciunt episcopi, ad regios concursus eorum deputatos mittentes, per laicam potestatem examen promoveri volentium fieri posse, idemne non esset, quam muneri, momento, jurique renuntiare, quod inspicere, excutere ac tueri episcopi est et non alterius? Idemne non esset, quam aequum esse censere, ministros sanctuarii, divinae legis

magistros a laicis in eadem lege, in qua hi qua discipuli esse deberent, posse examinare? Idemne non esset, quam concinere cum quibusdam modernis canonistis, qui jus circa sacra principum laicorum super ecclesiam status vel ditionis eorum vindicantes, novum, falsum et Anglicanum principium laicae potestatis, supremam in ecclesia Jesu Christi dominationem praebens, facto admittere videntur? — Credi ne poterit aut excogitari tantum, Bavariae episcopos tam in religionem sollicitos, tamque in constantem ecclesiae disciplinam, quam perpetuo ipso consecrationis actu in legem solemniter juravere, atque in sacram apostolicam sedem studio, zeloque flagrantes, his malis assentiri, characteris episcopalis dignitati renuntiare, religionis munus et exclusivum jus defendendi sanam doctrinam, exigendi vel inflammandi bonos mores pastorum inferiorum ac fidelium eorum curae commissorum, flocci facere velle, ac oblivione prorsus conterere? Absit! Id sanctissimus Pater, qui Bavariae episcoporum fidei fidem sanctam credidit, ne mente concipere quidem posset. — Sed nedum dignitas episcopalis et ecclesiastica, nedum circa doctrinam et circa mores cleri, populique perfracta tutela esset, sed ipsae antiquissimae etiam et constantes ecclesiae leges sartae tectae non haberentur, si Bavariae episcopi inceptam ad regios concursus eorum deputatos mittendi methodum persequerentur. Sacrosancti concilii Tridentini caput decimam octavum vigesimae quartae sessionis attente legatur, et ponderetur et dominatio vestra reverendissima notabit, sapientissimos illius oecumenicae synodi patres disciplinam in toto orbe catholico observandam statuisse, circa vocationem parochialium ecclesiarum, quae duplicis generis considerari possunt: a) paroeciae nominationis episcopalis, quae magis idoneis inter eos, qui volunt examinari, conferuntur, quique per concursum, praemissis edictis, vocantur ad examen coram episcopo, vel eo impedito, ab ejus vicario generali atque ab aliis examinatoribus synodalibus, qui magistri seu doctores aut licenciati in theologia aut jure canonico esse debent, eximinantur, qui examinatores jurare omnes ad sancta Dei evangelia se quacunque affectione postposita fideliter munus executuros tenentur: et b) paroeciae juris patronatus laicorum, quae illis a patrono, dummodo post simplicius examen satis digni reperiantur, praesentatis conferuntur; et si mores et doctrina praesentatorum episcopo non satisfaciunt, alios magis idoneos patronus praesentare debebit. — Cum haec ecclesiae disciplina sit, dominationi vestrae reverendissimae assequi facile erit, quod principium concursus regios admittens, leges ecclesiasticas subvertat, et dum episcopi contenti sunt, quod parochi eorum dioecesium a laica potestate possint examinari, mittentes praeterea ad hos concursus etiam deputatos episcopi personam gerentes, et quin praesentatorum doctrinae ecclesiastica periclitatio iterum habeatur, institutionem canonicam approbatis in concursu laico dare permittunt, indubium est, praeter et contra regulam a Tridentino praescriptam plane et omnino se gerere et cum provisiones omnes seu institutiones praeter superdictam concilii formam factae subreptitiae esse conseantur, sequitur, omnibus et singulis quae ab hujusmodi examinibus oriuntur malis respondere ipsi devinciantur, necesse

esse. — De his malis, quae per se proveniunt a modo, quo paroeciae nominationis episcopalis sine concursu et illae juris patronatus laici absque examine conferuntur, nullum pro conscientiarum quiete, verbum fiat, opus est: nam haec profecto sapienti ac peracri ingenio suo, dominatio vestra reverendissima haud perspicere nequaquam poterit. — Fas tanquam modo erit non oblivisci, quod, cum patroni juxta canonicas sanctiones vi juris patronatus episcopo praesentent illos, quos magis idoneos pro ecclesiae collatione judicarunt et cum ex alia parte juxta ordinationem regiam nequeant, nisi illos eligere vel praesentare, qui in concursu regio approbati fuerunt, sequi videtur, episcopos mittentes eorum deputatos ad regios concursus, violationis juris patronatus participes fieri; nam juxta illud commune adagium, qui per alium facit, per se ipsum facere videtur. — Et quoniam notum mihi est, respectiva circulorum regimina breviter declarasse vicariatibus quibusdam, qui approbatos in concursu regio noviter et canonice examinare censuere, quod examinati et approbati in regio concursu non essent amplius a vicariatibus examinandi, quin id gubernii majestati sane injuriosum esset et regii examinatores injusta diffidentia onerarentur: et cum hujusmodi rationes eosdem vicariatus satisfecerint et hi absque ullo alio examine canonicam examinatis et praesentatis a gubernio dederint institutionem; ideo mihi opus est, non sine animi mei dolore dominationi vestrae animadvertere facere, quod haec vitae ratio, uti vigenti ecclesiae disciplinae opposita, et nuper initae conventionis Articuli undecimi manifeste contraria, absque dubio extra regulam posita censenda est et per consequens ab alta sapientia Sanctitatis suae nec laudata, nec comprobata, immo rejecta omnino fuit. Si sancta sedes vi supradictae conventionis agnoscit in regia Bavariae majestate jus nominandi et praesentandi ad ea beneficia tam parochalia quam curata ac simplicia, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores duces et electores, nec non ad ea beneficia ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes praesentabant, non agnoscit, nec agnoscere potest in regio gubernio facultatem examinandi eos, qui ad hujusmodi beneficia praesentantur, nam eodem articulo undecimo pactum fuit, quod archiepiscopi et episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis ordinariis instituendo, si de parochialibus, aut de curatis beneficiis ageretur, canonicam dedissent institutionem. — His praemissis, et ut aliquid impedimenti adhiberi possit, quominus haec magis magisque augeantur mala, quae a) dignitati ecclesiae et episcoporum, b) disciplinae ecclesiasticae a sacrosancto concilio Tridentino praescriptae, et d) claro ac genuino verborum sensui articuli undecimi conventionis supradictae adeo contraria sunt, sanctissimus Pater ea, quae in universale Christi fidelium bonum, paterna sollicitudine flagrat, promptum his vulneribus afferre remedium ardentissime cupit, et ut ad dominationem vestram reverendissimam id sine mora perveniat Sanctati suae placuit mihi dare mandata, quae sequuntur et quae breviter ad dominationem vestram perferre festino. — 1. mo. Ne praesentatis praeter

et contra regulam a sacrosancto concilio Tridentino praescriptam beneficia parochialia vel curata amplius conferantur sanctissimus dominus Leo papa duodecimus, communis et amantissimus omnium fidelium pater, sic Bavariae archiepiscopis et episcopis hoc negotium commendat, ut majori cura, studioque animi sui commendare non possit, ne permittant in posterum, ut deputati quocunque praetextu, titulo vel colore concursibus sic dictis regiis adsint, et sive directe sive indirecte personam gerant episcoporum. 2do. Ut beneficia parochialia vel curata nominationis episcopalis per concursum et juxta ejusdem oecumenici concilii — cap. 18. sess. XXIV. de reform. — regulam praemisso circa doctrinam et mores examine ab examinatoribus synodalibus coram episcopo, sive, eo impedito, coram ejus vicario generali instituendo, conferantur. — 3tio. Ne beneficia parochialia vel curata juris patronatus sive regii, sive aliorum laicorum praesentatis a patronis, conferantur, nisi praevio circa doctrinam et circa mores examine, juxta ejusdem capitis 18. ipsius concilii Tridentini praescriptiones. 4to. Ut possit dominatio vestra reverendissima praecedentia capita 2. et 3. in tempore executioni mandare, sanctissimus pater necessarias et opportunas mihi facultates communicare dignatus fuit, quas dominationi vestrae reverendissimae sine ulla cunctatione his officialibus litteris communicare festino, ut usque ad duodecim examinatores pro-synodales ipsa nominare possit, qui vero ad quinquennium tantum examinatorum munere fungi queant. Quinquennio elapso, Sanctitas sua facultatem hanc libenter episcopis efflagitantibus prorogare dignabitur, posita vero difficultate celebrandi synodum dioecesanam, uti magnopere optatur et speratur, quia hoc casu examinatores in synodo eligendi, horum per indultum electorum locum tenere deberent. — Hac arrepta occasione et expressis item sanctissimi patris mandatis, ejusque supremae voluntati morem gerere cupiens, meo munere obstrictum me teneo, ex animo commendare dominationi vestrae reverendissimae assiduam curam, ut bonis moribus semper ardeat grex ille a Deo ipsius pastorali sollicitudini creditus, in memoriam ante omnia dominationi vestrae reverendissimae revocando, quale et quantum quod sustinet officium exigere videatur ab ipsa, cujus fidei, prudentiae, sapientiaeque religionem et fidem catholicam integerrime colendam, confidit sapientissimus Deus et quot amoris, amicitiae, necessitudinis vinculis cum aliis suis confratribus episcopis conjuncta esse opporteret, ut omnes singulique Bavariae praelati ac pastores inter se in omnibus concordes sint, opus esset, ne ecclesiae negotia vel male tractentur, vel pro nihilo ducantur et ut in continuum in jura episcopalia adversariorum impetus repellatur. — Si episcopi in res ecclesiasticas unanimiter vires omnes intenderent et unius essent labii et sermonum eorundem concreditus eis fidei depositum integre custodiretur, et oves agnique non dimitterentur, nec hos et illas lupi dispergere nequirent, nec rapere. — Cum meo sim jam munere functus, debeo dominationem vestram reverendissimam vehementer precari, ut praesentes litteras suo vicariatui communicare dignetur pro exacta summi ecclesiae capitis voluntates executione in iis, quae ad istum spectare viderentur et si quid in

dubiis circa ea omnia, quae in his officialibus litteris, quarum receptionem dominationi vestrae mihi rescribere placebit, continentur, habere contingeret, libentissime explicare sine mora conabor. — Reliquum est insuper, ut eximiam meam et peculiarem erga dominationem vestram reverendissimam observantiam profitear, cui incolumitatem et vitam diutissimam ex animo precor, dominationis vestrae reverendissimae et illustrissimae obsequentissimus et addictissimus servus et frater. Fr. archiepiscopus Nicaenus, N. apost. — Monachii, die 14. Novembris 1824.

Nr. 51.

Matthäus, Bischof zu Speyer, antwortet dem päbstlichen Nuntius wegen der Pfarranstellungsprüfung. Speyer, 1824 Nov. 19. — B. S. 284.

Reverendissime ac illustrissime domine! Ad gratiosum mihi transmissum et hodie acceptum circulare de 14. Novembris, reverendissimae excellentiae vestrae sine cunctatione humillimam relationem, quomodo res circa objectum in circulari contentum in mea dioecesi se habet, hisce transmitto. Examen, de quo circulare loquitur, in mea dioecesi non existit. Quod attinet parochias ad nominationem et praesentationem regiam pertinentes, ad quas regimen regium circuli Rhenobavarici suae majestati subjecta, quae sibi ad vacantem parochiam digna videntur, commendat; conveni cum dicto regimine, ut illud nullam ad parochiam quemque recommendet, si supplicans regimini non exhibuerit testimonium ordinariatus; quod etiam regimen in foliis publicis sua auctoritate edictis publicavit. Dedi in hunc finem ordinatui meo instructionem, ut expediendo ejusmodi testimonium conscientia sua simpliciter veritatem edicat et cum decanus sit ille, qui immediate parochis invigilare debeat, supplica pro tali testimonio decano prius transmittatur cum mandato, sua testimonia de zelo animarum supplicantis, moribus etc. pro conscientia sua transmittere. Addidi quoque ut, si acta priora supplicanti respicientia existant, ea et insuper protocollum examinis synodalis inspiciantur, qualis nota tunc, quando pro approbatione fuit examinatus, ibi expressa sit et sic juxta haec omnia ordinariatus, supplicantem non tantum absolute, sed etiam relate ad parochiam ab illo quaesitam qualificando, testimonium concipiet et antequam expediatur, conceptus mihi ad decisionem exhibeatur et clausum supplicanti transmittatur. Hoc jam effectum habuit, ut hincinde parochus, qui repertus est, testimonio stricte veritatem inseri et supplicantem ita describi, sibi conscius et timens, ne testimonium in sui detrimentum conciperetur, suam antea factam supplicationem pro testimonio revocaverit et declaraverit, se cum praesenti sua parochia contentum manere. — Ast, quae hic dicta sunt, solum pertinent ad parochos, qui ad aliam et meliorem parochiam regiae nominationis promoveri petunt. Quod attinet parochias, ad quas nominatio et collatio ad me pertinet, quarum numerus nondum definitus est, et de facto in tractatu cum regimine versor, ego per ordinariatum decanis intimari jubeo, mihi nominationem et collationem parochiae vacantis competere,

illos itaque parochos, qui eam sibi habere optent, supplicas litteras mihi transmittere debere. His habitis, si sint plures, praevia informatione a decano et ordinariatu, si forsan uni vel alteri proximius quam mihi supplicantium noti essent petita, et accepta digniorem aut absolute aut relate ad petitam parochiam eligo. — Quod autem sacellanos ad parochias promovendos attinet, aliter res se habet. Huc adveniens haec inveni: 1. quod rev. dominus episcopus Moguntinus et alii episcopi ex optima et piissima intentione, ut, quantum fieri potest, cuilibet parochiae parochus praeficiatur, alumnos seminarii ad presbyteratum etiam cum dispensatione in aetate promotos, statim parochiis qua parochos praefecerint. Quod mihi omnino displicuit, ut ita statim alumnus relicto seminario, sine inspectione parochi sibi omnino relictus et quin sub directione parochi in cura animarum, praecipue intuitu specialis status circuli Rheno-bavarici orti et perdurante vigore legum gallicarum aliquo tempore versans, praxin sibi acquisiverit, parochiae demandetur. Hinc statim regimini declaravi, me nulli, quin per aliquot tempus, tunc, quando penuria sacerdotum desierit, determinandum, sacellanus fuerit, jurisdictionem parochialem per commendam daturum. 2. Inveniens quod quidam sacellani propriam oeconomiam in separata a parochiali domo et domicilia agentes existant, etiam hoc abrogavi declarans, me nullum parocho sacellanum daturum, nisi eum in suam recipiat, alat et salarium suppeditaret. Ad haec praestanda percipit id, quod pro sustendando sacellano determinatum est, quod etiam reapse in usu est. 3. Inveni, quod rev. dominus episcopus Moguntinus hincinde sacellanum in uno loco parochiae et in illo apud parochum habitantem, eundem quoque parochum parochiae proxime adjacentis nominaverit, ita ut idem subjectum duplicem personam habuerit, nempe sacellani et parochi, quod causa multarum collisionum fuit, quod etiam abrogavi. 4. Inveni, quod sacellani, licet multae parochiae tenuium redditiuum vacantes existant, nullum harum, quamprimum autem parochia meliorum redditiuum vacans exstiterit, statim hanc petierint et etiam obtinuerint et sic parochiae tenuium redditiuum vacantes permanserint. Conveni ideo cum regimine, ut nulli sacellano competat pro certa parochia supplicam exhibere, sed ut sacellanis prima parochia assignetur et obligati sint ad eam acceptandam et eis, non nisi per aliquot tempus in tali parochia existentibus, licuit supplicare, ut ad parochiam meliorum redditiuum promoveantur. Quae promotio sacellanorum ad primam parochiam ipsis assignandam hoc modo fit, ut ego nimirum sacellanos, quos ad id, ut ipsis talis parochia assignetur, capaces et dignos invenio, regiminiproponam, illi relinquens, quae inter vacantes parochias illis assignari velit. Licet aut ego hanc propositionem regimini faciam, aut ego sacellano cuidam talem parochiam, quae meae nominationis est, assignari mentis sim, nihilominus hi sacellani prius ab examine synodali pro commenda examinari et si digni habiti sint, professionem fidei edere debent, antequam ego ipsis per commendam jurisdictionem parochialem ad hanc parochiam conferam, quae etiam nunc cum optimo effectu in usum omnimodo deducta sunt. — Hic addendum esse judico, quodsi sacellanus ab examine synodali pro confessionali examinatur

ille antea concionem in praesentia sic parochi componere et eam cum censura sui parochi, utrumque a parocho clausum examini synodali exhibere et in ecclesia coram examinatoribus januis clausis declamare debet, quae concio uni examinatorum ad censuram scripta desuper faciendam et in proxima sessione proponendam traditur, quae censura et a me et ab examine synodali approbata, sacellano communicatur, ut ego itaque hoc modo certus efficiam de compositione et declamatione sacellani et simul de judicio tam parochi quam examinatorum censuram facientium. Bene instructi in examine inventi parochi non nisi ad triennium, sacellani non nisi ad unum annum approbationem accipiunt, ideo, ne in continuando studio negligentes fiant; non bene instructis brevius tempus assignetur. Saepius examinatis, et semper bene instructis inventis approbatio usque ad revocationem datur. — Hic addendum adhuc mihi videtur, quod hic adveniens invenerim ab episcopis clericis sacrum subdiaconatus ordinem nullo ipsis prius exhibito titulo collatum et eos sub titulo sic dicto missionis ordines contulisse. Cum autem hic titulus effectum, quem canones requirunt, nimirum, ut titularis in casu, quo innocenter incapax fieret, de sua sustentatione securus sit et non mendicitati in dedecus status clericalis exponatur, non habeat, regimini declaravi, me nemini subdiaconatum collaturum esse, nisi prius mihi exhibito titulo ordinationis a sua regia majestate dato. Regimen quidem mihi opposuit hoc hucusque non fuisse necessarium, ast meae declarationi insistebam, petens ut ea Monachium transmittatur. Quod cum factum est a sua majestate regia rescriptum fuit, pro omnibus iis, qui ad presbyteratum et curam capaces et digni inventi fuerint, hunc titulum se expediturum esse. Hinc hucusque illi, qui petierunt titulum prius ab examine synodali tum verbotenus, quam scriptim examinantur et si capaces et digni inveniantur, ego eos regimini propono, ut pro accipiendo titulo recommendentur. Hoc autem non impedit, quominus accepto titulo ipsis ad sacros ordines conferendos manus imponam prius qualibet vice ante quemlibet ordinem examinentur, ut facti presbyteri adhuc specialiter pro confessionali et nominati ad parochiam insuper pro commenda examinentur. — Haec reverendissimae excellentiae vestrae referendo me gratiae enixe et sollicite recommendans cum profundo respectu et omni submissione perenno reverendissimae excellentiae vestrae humillimus et obedientissimus servus, Matthaeus de Chandelle, episcopus Spirensis.

Nr. 52.

Die Erzbischöfe von München und Bamberg und die Bischöfe von Augsburg, Passau und Regensburg wünschen vom Pabste Milderungen bezüglich gemischter Ehen. München, 1825 August 28. — Z. S. 283.

Sanctissime pater! Communi circa rem magni momenti pastoralis sollicitudinis officio commoti ad solium Sanctitatis vestrae supplices accedimus et ut suprema sua auctoritate ac sapientia clementissime nobis subveniat, instanter uno ore obsecramus. — Concernit quidem

particularem catholicorum in Germania et praesertim in Bavaria inter protestantes viventium rationem et familiare cum his consortium, vi cujus matrimonia mixta in dies frequentiora evadunt, atque posthabitis episcoporum et parochorum monitis, sine haesitatione contrahuntur. — Quod vehementer admodum dolendum est, gravissima inde sanctae religioni nostrae Romano-catholicae damna accrescunt, eo quam maxime, quod contrahentes nonnunquam adeo de educatione prolium utriusque sexus acatholica, reluctantibus frustra parochis, conveniunt et denegata ab his copulatione matrimoniali, coram pastore acatholico, qui vi legis politicae licite copulare potest, matrimonia ineunt; imo quod pars fidelis subin ipsa sectam protestantium sequi secum constituit. Cujus rei ratio tum in pessimis aetatis nostrae principiis, in revelationis et legis divinae contemptu, tum in edicto religionis tanquam constitutionis regni parte sita est, quae libertatem plenam in rebus religionis et conscientiae permittit. — Episcopi legum istarum politicarum relaxationi, ne dicamus abrogationi, efficiendae suis apud gubernium propositionibus et precibus pares omnino non sunt, cum constitutio regni tanquam lex fundamentalis, a qua ipsi ministerio status residere non licet, firma stat et inconcussa. Quapropter scandala inde continuo graviora oriri, sanctae ecclesiae praecepta et auctoritatem impune infringi atque animarum concreditarum salutem magis magisque periclitari cernunt, quin suo et suorum interventu tantis malis medelam possint afferre. Neque in Bavariae tantum regno sed et in aliis Germaniae provinciis regnisque, praesertim quae per formam constitutionis reguntur, tristissimus hic rerum status ob oculos versatur et acerbissimo doloris sensu, tam episcoporum et pastorum, quam populi probitatis et fidei orthodoxae studiosi, animos afficit, si quidem corrigendis perversis consiliis moribusque ac vindicandis sanctae ecclesiae praeceptis in isto cum legibus politicis conflictu, media ordinaria amplius non sufficiunt, ita ut admonitionibus, correctionibus, nec non poenis canonicis legislationis civilis obtentu facile derogetur et preces tantum ac lacrimas auctoritati ecclesiasticae superesse, revera possit affirmare. — Quod animos mentesque erigit sola est summa Sanctitatis vestrae ceu universalis et supremi animarum pastoris paterna sollicitudo prudentiaeque ac sapientiae thesaurus copiosissimus et quo benevole suppeditare placeat, quidquid malorum vim reprimere et salutem stabilem operari valebit. — Id modo ceu expediens quoddam, salvo tamen summo judicio, humillima proponere nobis liceat, quodsi forte ad evitanda mala majora pro rerum in Germania conditione, benignior in tractandis matrimonio mixtis ratio, summa sua gratia obtineret, ita ut certis in circumstantiis, liberorum in fide orthodoxa educatio, si contrahentes inde vehementer irritari et ad contrarium compelli videre est, non tanquam conditio extemplo solvenda, neque, quod maxime afficit, fide coram judice data, postularetur; — quodsi potius ejusmodi in casibus per modum exceptionis solum, ne extrema tententur, ipsos copulare parocho proprio connivendo liceret, onerata tamen partis catholicae conscientia et praevia declaratione coram parocho facienda, quatenus partis catholicae de educatione liberorum orthodoxa consensum, ejusque

ipsius ad hanc fidem reversionem paulatim impetrare allaboratura sit; quodsi demum parochus proprius officio docendi, monendi, arguendi et obsecrandi subditum fidelem de hac re continuo inhaereret — sperandum in Domino esset, fore ut conniventia ista extraordinaria et quasi coacte impertita, procedente tempore non in destructionem sed in aedificationem et in totius istius familiae salutem cedat et una cum liberis pars acatholica ipsa adhuc in ecclesiam Romano-catholicam recipiatur, dicente Apostolo I. Corinth. VII. 14: „Sanctificatus est enim vir infidelis per mulierem fidelem et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem.“ Experientia ipsa teste nobis constat, non raro partem infidelem partis fidelis consortio et jugi studio ad orthodoxae religionis cognitionem venire atque ita extinctis praeconceptis opinionibus et erroribus illam ipsam prompte amplecti, ut quorum est intima in matrimonio conjunctio animorum, una quoque sit fides mentium et pietas actionum. — Ponamus vero, id secus esse et partem acatholicam in haeresi persistere, de liberorum tamen aeterna salute, Deo sic disponente, spes adhuc effulget, cum ipsi ad annos discretionis pervenerint, qua aetate fidem orthodoxam, quam sedulo imbuti, a parte catholica privatim jam colunt, palam profitendi lege constitutiva expresse declarantur. — Hucusque expositis devotissime addere juvat, quod insuper in dioecesibus Germaniae circa prolium ex matrimonio mixto sperandarum educationem in fide orthodoxa non eadem ubique vigeat praxis, cum in nonnullis obligatio coram judice declaranda locum non habeat, sed partis fidelis tantum de iis, quae religiose praestanda sunt, conscientia oneretur. — Mitiori demam praedicta tractatione partis quoque catholicae, quae quidem a parocho protestantico copulationem non petet et verae ecclesiae adhaerere perget, tranquillitati et saluti consuleretur, de qua secus actum erit, cum, denegata propter inobedientiam sacramentorum administratione, aut religionis suae exercitium omnino negliget et quidquid sanctum et divinum et contemnet, aut econtra diris conscientiae morsibus agitata et ad desperationem adducta, salutis suae jacturam faciet, ne dicamus de difficultatibus et collisionibus circa excommunicationem inflictam inter potestatem saecularem et ecclesiasticam plerumque oriri solitis, cum poena cononica non obstante, matrimonium ejusmodi quoad effectus civiles validum, liberique legitimi vi constitutionis statuuntur, atque ita, quod profecto in bonum religionis et disciplinae ecclesiasticae non cedit, excommunicatio omnis generis effectu frustratur. — Quae omnia, si animo volvamus, humillimam nostram propositionem ita esse comparatam, ut plus boni quam mali aliquando eventurum inde sit, nostri quidem judicii tenuitate censemus. Cum enim ante omnia praecavere ista ratione velimus, ne in hac causa admodum difficili ad extrema deveniatur, damnisque et scandalis continuo majoribus via aperiatur; ex altera parte errantibus potissimum doctrina et institutione in longanimitate ac patientia secundum Jesu Christi exemplum succurrendum, bonique operis fructum suo tempore exspectandum esse in Domino credimus. — Caeteroquin propositionem saepe dictam summo Sanctitatis judicio et profundissimae sapientiae reverentia pleni subjicimus, additis precibus ardentissimis,

ut hisce in angustiis summa sua consilia, agendique normam clementissime nobis suppeditet et summa opportuna resolutione provideat, utrum in casu extraordinario et modo supra memorato copulari licite a parocho prolium utriusque sexus in fide orthodoxa nondum consenserunt, nec non? — Resolutione summa gratiosissime non obtenta praescia potissimum Sanctitate vestra acquiescendum nobis licet invitis et copulationi ejusmodi a parocho proprio peragendae ad evitanda mala majora indulgendum esse, pro prudenti nostro arbitrio existimabimus. — Repetitis humillimis ad obtinendam summam resolutionem precibus, apostolicam benedictionem nobis, gregibusque nostris exoramus et Sanctitatis vestrae pedes exosculantes profundissima cum reverentia emorimur Sanctitatis vestrae humillimi, devotissimi et obsequiosissimi filii. † L. B. a Gebsattel, archiepiscopus Monachii et Frisingae. † Josephus Maria, archiepiscopus Bambergensis. † Ignatius Albertus de Riegg, episcopus Augustanus. † W. episcopus Ratisbonensis. † Leopoldus, episcopus Passaviensis. Monachii die 28va Augusti 1825.

Nr. 53.

Matthäus, Bischof zu Speyer, erklärt sich bezüglich einer Vorstellung an den Pabst wegen gemischter Ehen, dem Bischofe Friedrich zu Würzburg. Speyer 1825, Sept. 10. — B. S. 283.

Eurer bischöflichen Hochwürden erstatte ich anmit den verbindlichsten Dank, daß es Hochdenselben gefällig gewesen, mir, bei Gelegenheit der mir mitgetheilten Vorstellung ad Sanctissimum, im Vertrauen Hochdero Entschließung und beigefügte Ursachen selbe nicht zu unterschreiben, zu eröffnen. — Ich habe die Ehre Hochdenselben zu eröffnen, daß auch ich mich nicht entschließen kann, diese, in der Anlage zurückgehende Vorstellung zu unterzeichnen und zwar aus diesen besonderen Ursachen: I. Das inhaltliche Gesuch oder respective Bestimmung ist auf die Verfassung des Rheinlandes, welches meine Diözese ausmacht, gar nicht anwendbar. Ich setze nämlich voraus, daß die Frage hier sei von einem gemischten Brautpaare, welches in den Ehepakten über die religiöse Erziehung ihrer zukünftigen Kinder bestimmt, daß sämmtliche in der protestantischen Religion erzogen werden sollen, und ferner, daß dem katholischen Pfarrer gestattet werde, diesem matrimonio zu assistiren und zwar ad evitanda majora mala, welche wären, daß falls der katholische Pfarrer diese assistentiam abschlagen sollte, alsdann der protestantische Pfarrer die Trauung verrichte; ferner alsdann auch der katholische Theil sich zur protestantischen Religion wende, um so mehr, weil ihm alsdann die heiligen Sakramente versagt würden. Daß jedoch all dieses auf den Rheinkreis nicht anwendbar sei, folgt daraus: a. Weil in demselben die Protestanten weit die Mehrzahl der Einwohner ausmachen und dabei im Durchschnitte den reicheren Theil der Einwohner bilden, wo die Katholiken in den meisten gemischten Orten von den Protestanten ihre Lebsucht ziehen. b. Weil in demselben die sämmtlichen Anhänger einer oder der anderen Confession einen eigenen Pfarrer ihrer Confession haben, dergestalt, daß wenn auch in einem ganz katholischen Orte zwei oder drei Protestanten wohnen, diese der benachbarten Pfarrei eingepfarrt sind und

so auch vice versa. c. Daß es dem freien Willen des Brautpaars überlassen ist, ob selbiges sich von dem katholischen oder protestantischen Pfarrer wolle trauen lassen, welches schon vorher bestanden hat, ehe ich das Bisthum angetreten habe, welches die Wirkung hat, daß wohl etwa eben so viele, wo nicht mehrere gemischte Brautpaare sich vom protestantischen Pfarrer, als von katholischen trauen lassen. d. Daß das gemischte Brautpaar, welches in den Ehepakten bestimmt, alle zukünftige Kinder in der protestantischen Religion zu erziehen, sich auch nicht bei dem katholischen Pfarrer zur Trauung melden, sondern sich von dem protestantischen trauen lassen, ich zum Wenigsten noch keinen Fall weiß, daß Ersteres geschehen sei. Woraus denn folget, daß das evitandum malum majus, daß wenn der katholische Pfarrer die Trauung abschlägt, die protestantische erfolge, nicht Platz habe, indem es dem Brautpaare freisteht, den Pfarrer zu wählen, somit nicht aus dieser Abschlagung der Trauung des katholischen Pfarrers der Abfall der Religion des katholischen Theils erfolgt, indem selbe freiwillig, ohne die Trauung bei dem katholischen Pfarrer nachzusuchen, mit dem anderen Theile die Trauung des protestantischen Pfarrers erwählet, ich auch noch keinen einzigen Fall von einem solchen Abfall gehört habe. e. Der katholische Theil des gemischten Brautpaares, welches pflichtwidrig in den Ehepakten dahin mitstimmte, daß sämmtliche zukünftige Kinder in der protestantischen Religion erzogen werden, verdient zwar nicht, daß ihm die heiligen sacramenten administrirt werden, doch finde ich mich überzeugt, daß derselbe doch nicht a limine confessionalis abgewiesen werden dürfe, indem er seinen gethanen Schritt innigst bereuen kann, wo ihm dann der confessarius, nach geschehener Ermahnung die Mittel (jedoch keine, welche die Eintracht stören, welche zweckwidrig wären), sondern das Gebet und einen christlich frommen Lebenswandel zur Erbauung des anderen Ehetheils und der Kinder anzuwenden, wodurch sie kurz oder in der Folge zum christkatholischen Glauben von selbst geführt werden können, absolviren und zu den heiligen Sakramenten zulassen könne, denn auf eine andere Weise den Schritt zu remediren, ist nach den politischen Gesetzen nicht möglich. — Es ist eine ganz andere Sache, welche mein Gewissen sehr beängstiget. Es besteht nämlich in dem Rheinkreise das Gesetz, daß Niemand zur religiösen Trauung zugelassen werden dürfe, wenn sich das Brautpaar nicht bei dem Pfarrer mit dem Scheine des Civilstandsbeamten über die bürgerlich vor diesem vollzogene Trauung ausweiset. Nun finden sich in dem Rheinkreise viele, hierunter besonders solche Brautpaare, welche in gradu sedi apostolicae reservato verwandt sind, und welche durchaus die römische Dispensation, sowohl wegen der damit verbundenen Kosten, die sie theils nicht zahlen können, als wegen des langen Aufschubs, nicht nachsuchen wollen und sodann sich entweder mit der Civilehe begnügen und miteinander als Eheleute leben, auch manches gemischtes Ehepaar sich von dem protestantischen Pfarrer copuliren läßt, der keine Rücksicht auf das impedimentum canonicum nimmt. Hiezu kommt noch, daß solche auch nur civiliter Getraute sich nicht trennen können, indem — es sei denn, daß das weltliche Tribunal nach vorläufiger rechtlicher Verhandlung, die Ehescheidung richterlich erkennt, wobei das Tribunal die religiöse Ursache gar nicht zur Rücksicht nimmt, — solche Leute also gedrängt und von den Protestanten, von welchen die Meisten ihrer Nahrung wegen

abhängen, mittelst Vorstellung, daß sie wegen Nichtannahme zu den heiligen Sakramenten, die ihnen dann wegen der Ungültigkeit der kirchlichen Ehe versagt werden müssen, (wobei dann der bitterste Ausfall der ist, daß die Katholiken für die kirchliche Gewissenshilfe Geld bezahlen müssen sollen), aus der Kirchengesellschaft gleichsam ausgeschlossen seyen, gereizt sind in periculo proximo praevaricationis a fide. Da ich nun deßwegen solche Fälle, als urgentes casus e papali factos episcopales, anzuerkennen mich im Gewissen verbunden sah und deßwegen e praesumta summi pontificis voluntate dispensirt habe, und zwar omnino gratis, (wie ich denn alle Dispensationen, die ich zu ertheilen befugt bin, omnino gratis ertheile), welches die gute Wirkung hatte, daß mehrere, die schon Jahre lang sich in einem solchen sündhaften Leben befunden haben, die Dispensation nachgesucht haben. Nun ist von Seiner päpstlichen Heiligkeit, auf von einem oder dem anderen Diözesangeistlichen eingeschickte Anzeige mir der Vorwurf gemacht worden, daß ich in gradibus proximioribus sine auctoritate dispensire, jedoch ohne die Dispensen zu cassiren oder zu annulliren, wonach ich sodann davon abgestanden bin. Das Beispiel des ehemaligen Erzbisthums Mainz vorhabend, wo die römischen Dispensgesuche zum ausschließlichen Gefache des officialis, welcher ich lange war, gewesen: habe ich dem Direktor meines Ordinariats die Besorgung der römischen Dispensgesuche übertragen, obgleich nun doch bei weitem nicht alle diejenigen, die dessen bedürftig sind, um Dispense wegen der erwähnten Unkosten und Verschubs ansuchen, beruhige ich mich in meinem Gewissen darin, weil ich den erwähnten Vorwurf Sanctissimi als ein für die Zukunft wirkendes Verbot ansehen muß eines, und anderen Theils ich aus Vorgängen als gewesener Staatsrath und erzbischöfliches geheimes Conferenzmitglied weiß, daß die Facultät in den erwähnten Fällen zu dispensiren, von Rom nicht erhalten wird. — II. In Betreff des Schlusses der Vorstellung ad Sanctissimum kann ich durchaus keinen Antheil daran nehmen, und auch diese Vorstellung lediglich in dieser Hinsicht betrachtet, nicht unterschreiben. — Da ich übrigens vermuthe, daß Eure bischöfliche Hochwürden mir diese Vorstellung aus Auftrag Seiner Excellenz des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Bamberg überschickt haben, bitte ich Hochdieselben Seiner Excellenz meine gegenwärtige Entschließung mittheilen zu wollen, wobei ich die weitere Bitte beifüge, meine Versicherung zu würdigen, daß ich mit ganz ausgezeichneter Verehrung verbleibe, Eurer bischöflichen Hochwürden ganz gehorsamster Matthäus, Bischof von Speyer.

Nr. 54.

Franz, Erzbischof von Nicäa und päbstlicher Nuntius, bescheidet den Domdechanten Franz Donat Werner als Capitularvikar zu Speyer. München, 1826 Juli 25. — B. S. 349.

Reverende domine, domine perquam colende! Tibi plurimas gratias agimus de relatione circumstantiarum in reverendissimi et illustrissimi domini episcopi Spirensis morte superventarum, quas litteris die decima quarta currentis mensis et anni nobis datis, communicare dominationi tuae reverendissimae placuit. Narrationem, quam nobis fecisti, Romam mittere curabimus, ut omnia possint summo ecclesiae

patri et pastori nota esse. — Interim tamen, licet dominationi tuae reverendissimae, quae capitularis vicarii sunt, perspecta explorataque absque dubio sint, ea tamen, qua convenit officii nostri sollicitudine, ad tui memoriam revocare non dubitamus, quae muneris tui sunt et quod ad animarum tuae interim curae commissarum, munus spectat et salutem. I. Cum capitulum succedat episcopo et vicarius capitularis capituli vices gerat, in te jurisdictio episcopalis jam translata fuit. II. Poteris ergo concedere dimissorias ad ordines infra annum a die vacationis sedis arctatis, si adessent, ratione beneficii recepti vel recipiendi, illis conditionibus, quae a concilio Tridentino exigantur. III. Poteris ecclesias non consecratas reconciliare, dioecesim visitare per te, vel per alium et in visitatione decreta facere, dummodo annus a postrema visitatione lapsus sit, nec facias novitates; concursum ad parochiales vacantes facere; litteras episcopo per sacrosanctam congregationem directas et ab illo non executas, executioni mandare; a censuris absolvere et dispensare in irregularitatibus ex delictis occultis, sedi apostolicae reservatis provenientibus, in quibus est id concessum episcopis a concilio Tridentino; cognoscere causas matrimoniales; suspendere, excommunicare, interdicere, privare et absolvere; dispensare in interstitiis; confessarios approbare; matrimonio celebrando assistere et alteri sacerdoti assistendi licentiam concedere; et tandem exercere omnem jurisdictionem competentem episcopo de jure communi ordinario, non autem de jure speciali, sive delegato; succedis enim, uti jam diximus, vice capituli in totam jurisdictionem episcopi et potes omnia facere, quae sunt jurisdictionis ordinariae — excepta concessione indulgentiarum, quia, licet concedere indulgentias sit actus jurisdictionis, est tamen actus reservatus dignitati episcopali, cum sit de majoribus. — Et per consequens IV. non poteris illas facultates exercere, quae a sancta sede personae defuncti episcopi specialiter concessae fuerunt, eo quia ejusmodi facultates sunt jurisdictionis ordinariae. Unde sequitur, te non posse exequi commissiones apostolicas in forma dignitatum et alias decretas episcopo vel ejus vicario generali intuitu officii, vel sub nomine dignitatis; ergo non poteris expedire dispensationes matrimoniales directas episcopo et ejus vicario generali et alia ejusmodi, quae jurisdictionis ordinariae non sunt et item ea, quae fortasse capitulum sibi reservare credidisset. — Officia vero, obligationes tum consiliariorum ecclesiasticorum, secretarii, registratoris, tum vicariorum respectu cancellariae, ut in aliis dioecesibus moris est, et respectu curae animarum, quod attinet articuli tertii concordati et bullae circumscriptionis: „Dei ac Domini nostri" — verba satis superque clara sunt. Sed vicarii, qui concordati et bullae mentem, nec non superioris mandata sic diligenter exequuntur, debent partem taxarum cancellariae consequi. Silentio similiter praeterimus, quidquid grex sub tanto (sic) capituli vicario, vacante sede, facere teneatur. Mandata exequi, imperata facere, superioris voluntati morem gerere, uno verbo, nil aliud quam obedire. Nos perbene cognoscentes horum omnium pietatem et religionem dubitare non possumus, quin in concordia et mutua charitate quilibet suo munere, quod ei assignatum fuit vel erit, plenarie satis-

facere studeat et ita futurus episcopus bonum agrum, vel bene praeparatum vel seminatum inveniens, colligere uberes fructus poterit, vel novum semen haud frustra seminare, eique concreditas oves, qua bonus pastor pascere, dimissas revocare, perditas invenire, dispersas quaerere et congregare. Hac certa suffulti spe, peculiarem, qua par est observantiam tibi, reverendissime vicarie capitularis, deferimus et ditissimam valetudinem ex animo deprecamur. Monachii die vigesima quinta Julii 1826. Dominationis tuae reverendissimae addictissimus servus. F. archiepiscopus Nicaenus, coadjutor Capuae, nuntius apostolicus. — Reverendissimo domino, dom. F. D. Werner, vicario capitulari Spirae.

Nr. 55.

Leo XII., Pabst, bestätiget den Domcapitular zu München, Johann Martin Manl, als Bischof zu Speyer, und ertheilt ihm die nöthigen Weisungen. Rom, 1827 April 9. — B. S. 356.

Leo, episcopus servus servorum Dei, dilecto filio Joanni Martino Manl, electo Spirensi salutem et apostolicam benedictionem. Apostolatus officium, meritis licet imparibus nobis ex alto commissum, quo ecclesiarum omnium regimini divina dispositione praesidemus, utiliter exsequi eo adjuvante Domino cupientes solliciti corde reddimur et solertes, ut cum de ecclesiarum ipsarum regiminibus agitur committendis, tales eis in pastores praeficere studeamus, qui populum suae curae creditum sciant non solum doctrina verbi, sed etiam exemplo boni operis informare, commissasque sibi ecclesias in statu pacifico et tranquillo velint et valeant auctore Domino salubriter regere et feliciter gubernare. Sane ecclesia Spirensis, ad quam dum illa pro tempore vacat nominatio personae idoneae Romano pontifici pro tempore existenti facienda ad carissimum in Christo filium nostrum, Ludovicum Bavariae regem illustrem, vigore indulti apostolici spectare et pertinere dignoscitur et cui bonae memoriae Matthaeus de Chandelle, ultimus illius episcopus, dum viveret, praesidebat, per obitum dicti Matthaei, qui extra Romanam curiam debitum naturae persolvit, pastoris solatio destituta. Nos vacatione hujusmodi fide dignis relatibus intellecta ad provisionem ejusdem ecclesiae Spirensis celerem et felicem, ne illa longe vacationis exponatur incommodis paternis et sollicitis studiis intendentes post deliberationem quam de praeficiendo eidem ecclesiae Spirensi personam utilem ac etiam fructuosam cum venerabilibus fratribus nostris sanctae Romanae ecclesiae cardinalibus habuimus diligentem, demum ad te legitimo conjugio, ex honestis et catholicis parentibus Moguntina natum, sexagesimum primum suae aetatis annum agentem et ab annis triginta septem in sacro presbyteratus ordine constitutum, qui ecclesiae inserviendae deditus plura pietatis officia peregisti, curam animarum aliquamdiu laudabiliter gessisti, et in collegiata ecclesia sancti Mauritii Augustana praepositus fuisti, nunc vero cathedralis ecclesiae Monacensis canonicus existis, ac quem dictus Ludovicus rex ex vigore indulti praedicti ad id per suas litteras nominavit, quique fidem catholicam juxta articulos jam pridem a sede apostolica propo-

sitos expresse professus fuisti, ac de cujus vitae munditia, honestate morum, spiritualium providentia ac temporalium circumspectione fide digna testimonia perhibentur, dirigimus oculos nostrae mentis, quibus omnibus debita meditatione pensatis praefatae ecclesiae Spirensi de persona tua nobis et eisdem fratribus nostris ob tuorum exigentiam meritorum accepta de fratrum eorundem consilio, apostolica auctoritate providemus, teque illi in episcopum praeficimus et pastorem, curam, regimen et administrationem ipsius ecclesiae Spirensis, tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo in illo, qui dat gratiam et largitur praemia confidentes, quod dirigente Domino actus tuos praefata ecclesia Spirensis sub tuo felici gubernio regetur utiliter ac prospere dirigetur ac grata in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiet incrementa. Jugum igitur Domini tuis impositum humeris prompta devotione suscipiens curam et administrationem praefatas sic exercere studeas sollicite, fideliter et prudenter, quod ipsa ecclesia Spirensis gubernatori provido ac fructuoso administratori gaudeat se commissam, tuque praeter aeternae retributionis praemium, nostram et dictae sedis benedictionem et gratiam exinde uberius consequi merearis. Volumus autem, quod canonicatus et praebenda majoris ecclesiae Monacensis, quos tu ad praesens obtines, per solas provisionem et praefectionem nostras hujusmodi vacent eo ipso ita, ut de illis per sedem praefatam tantum disponi possit, et quidquid secus super his a quoquam, quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et inane decernimus. Volumus etiam quod tu theologalem et poenitentiariam praebendas, seminariumque ad praescriptum concilii Tridentini instituas, sacrarium supellectili sacro, quae ad pontificalia exercenda requiritur sufficienter instruas, ac montem pietatis erigi cures, super quo conscientiam tuam oneramus, sperantes caeterim, quod tu licet doctor non sis, quia tamen prudentia et sufficienti doctrina praeditus et ad alios docendos aptus existis, eidem ecclesiae esse poteris multipliciter fructuosus, tecum ut eidem ecclesiae Spirensi in episcopum praefici, illique praeesse, ipsamque ecclesiam Spirensem in spiritualibus et temporalibus regere et gubernare, ac munus praefatum suscipere et illo uti libere et licite valeas defectu gradus hujusmodi ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis dictaque ecclesiae Spirensis etiam juramento, confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis et consuetudinibus caeterisque contrariis ne quaquam obstantibus apostolica auctoritate praefata ipsarum tenore praesentium de specialis dono gratiae dispensamus. Datum Romae apud sanctum Petrum anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, quinto idus Aprilis, pontificatus nostri anno quarto. Loco † plumbi.

Nr. 56.

Leo XII., Pabst, spricht den ernannten Bischof zu Speyer, Johann Martin, zum Behufe seiner gültigen Ernennung, frei von allen geistlichen Strafen. Rom, 1827 April 9. — B. S. 356.

Leo, episcopus servus servorum Dei, dilecto filio Joanni Martino Maul, presbytero Moguntino salutem et apostolicam benedictionem.

Apostolicae sedis consueta clementia, ne dispensationes per eam de cathedralibus ecclesiis pro tempore factae valeant quomodolibet impugnari, sed personae ad eas promovendae illis puro corde et sincera conscientia praesidere valeant, remedia prout convenit adhibet opportuna. Cum itaque nos hodie ecclesiae Spirensi ad praesens certo modo pastoris solatio destitutae, de persona tua, nobis et venerabilibus fratribus nostris sanctae Romanae ecclesiae cardinalibus, ob tuorum exigentiam meritorum accepta de fratrum eorundem consilio. apostolica auctoritate providere, teque illi in episcopum et pastorem praeficere intendamus, nos ne si forsan aliquibus sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis ligatus sis, provisio et profectio praefatae possint propterea quomodolibet invalidae reputari, providere volentes te a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti, aliisque sententiis et censuris ecclesiasticis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad hoc dumtaxat, ut provisio et praefectio praefatae ac singulae litterae apostolicae desuper conficiendae suum sortiantur effectum, auctoritate praefata tenore praesentium absolvimus et absolutum fore nunciamus, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis dictaque Spirensi ecclesiae etiam juramento confirmatione apostolica et quavis firmitate alia roboratis, statutis et consuetudinibus caeterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae absolutionis et nuntiationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attentare praesumpserit indignationem omnipotentis Dei ac beatorum, Petri et Pauli apostolorum ejus, se noverit incursurum. Datum Romae apud sanctum Petrum, anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, quinto idus Aprilis, pontificatus nostri anno quarto. Loco † plumbi.

Nr. 57.

Leo XII., Pabst, zeigt dem Könige Ludwig von Bayern, empfehlend die Bestätigung des Bischofes zu Speyer, Johann Martin, an. — Rom, 1827 April 9. Z. S. 356.

Leo, episcopus servus servorum Dei, clarissimo in Christo filio nostro, Ludovico Bavariae regi illustri, salutem et apostolicam benedictionem. Gratiae divinae praemium et humanae laudis praeconium acquiritur, si per seculares principes ecclesiarum praelatis, praesertim pontificali dignitate praeditis, opportunum favoris praesidium et honor debitus impendatur. Hodie ecclesiae Spirensi, certo tunc expresso modo pastoris solatio destitutae, de persona dilecti filii, Joannis Martini Manl, in episcopum Spirensem electi, nobis et venerabilibus fratribus nostris sanctae Romanae ecclesiae cardinalibus, ob suorum exigentiam meritorum accepta de fratrum eorundem consilio apostolica auctoritate providimus, ipsumque illi in episcopum praefecimus et pastorem, curam, regimen et administrationem ipsius ecclesiae Spirensis, ei in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur. Cum itaque, fili carissime,

sit virtutis opus, Dei ministros benigno prosequi favore, eosque verbis et operibus pro regis aeterni gloria venerari, majestatem tuam regiam rogamus et hortamur attente, quatenus eundem Joannem Martinum electum, et eandem ecclesiam Spirensem suae curae commissam habens pro nostra et sedis apostolicae reverentia propensius commendatos in ampliandis et conservandis juribus suis, sic eos tui benigni favoris auxilio prosequaris, quod dictus Joannes Martinus electus, tuae celsitudinis fultus praesidio, in commisso sibi curae pastoralis officio possit, Deo propitio, prosperari et sibi exinde a Deo perennis vitae praemium et a nobis condigna proveniat actio gratiarum. Datum Romae apud sanctum Petrum, anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, quinto idus Aprilis, pontificatus nostri anno quarto. Loco † plumbi.

Nr. 58.

Leo XII., Papst, verpflichtet das Domkapitel zu Speyer dem neuernannten Bischofe daselbst, Johann Martin, zu gehorchen und ihn zu ehren. Rom, 1827 April 9. — Z. S. 356.

Leo, episcopus servus servorum Dei, dilectis filiis, capitulo ecclesiae Spirensis, salutem et apostolicam benedictionem. Hodie ecclesiae Spirensi certo tunc expresso modo pastoris solatio destitutae de persona dilecti filii Joannis Martini Manl, in episcopum Spirensem electi nobis et venerabilibus fratribus nostris sanctae Romanae ecclesiae cardinalibus ob suorum exigentiam meritorum accepta de fratrum eorundem consilio apostolica auctoritate providimus, ipsumque illi in episcopum praefecimus et pastorem, curam, regimen et administrationem ipsius ecclesiae Spirensis ei in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur. Quocirca discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus, quatenus eidem Joanni Martino electo, tanquam patri et pastori animarum vestrarum humiliter intendentes et exhibentes sibi obedientiam et reverentiam debitas et devotas, ejus salubria monita et mandata suscipiatis humiliter et efficaciter adimplere curetis, alioquin sententiam, quam ipse Joannes Martinus electus rite tulerit, seu statuerit in rebelles ratam habebimus et faciemus auctore Domino usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. Datum Romae apud sanctum Petrum, anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, quinto idus Aprilis, pontificatus nostri anno quarto. Loco † plumbi.

Nr. 59.

Leo XII., Pabst, empfiehlt den neuerwählten Bischof von Speyer, Johann Martin, dem besondern Wohlwollen des Erzbischofes zu Bamberg. Rom, 1827 April 9. — Z. S. 356.

Leo, episcopus servus servorum Dei, venerabili fratri archiepiscopo Bambergensi, salutem et apostolicam benedictionem. Ad cumu-

lum tuae cedit salutis et famae, si personas ecclesiasticas, praesertim pontificali dignitate preditas, divinae propitiationis intuitu opportuni praesidii et favoris gratia prosequaris. Hodie ecclesiae Spirensi, certo tunc expresso modo pastoris solatio destitutae, de persona dilecti filii Joannis Martini Manl, in episcopum Spirensis ecclesiae nobis et venerabilibus fratribus nostris sanctae Romanae ecclesiae cardinalibus ob suorum exigentiam meritorum, accepta de fratrum eorundem concilio apostolica auctoritate providimus, ipsumque illi in episcopum praefecimus et pastorem, curam, regimen et administrationem ipsius ecclesiae Spirensis ei in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur. Cum igitur, ut idem Joannes Martinus ex commissa sibi ecclesiae spirensis cura facilius prosequi valeat, tuus favor ei fore noscatur plurimum opportunus. Fraternitatem tuam rogamus et hortamur attente, tibi per apostolica scripta mandantes, quatenus eundem Joannem Martinum electum in praefatam ecclesiam Spirensem suffraganeam tuam habens pro nostra et sedis apostolicae reverentia propensius commendatos, in ampliandis et conservandis juribus suis sic eos tui benigni favoris auxilio prosequaris, quod idem Joannes Martinus electus per tuae gratiae auxilium se possit in commisso sibi ecclesiae Spirensis prefatae regimine utilius exercere, tuque divinam misericordiam ac nostram et sedis apostolicae benevolentiam et gratiam valeas exinde uberius promoveri. Datum Romae apud sanctum Petrum, anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, quinto idus Aprilis, pontificatus nostri anno quarto. Loco † plumbi.

Nr. 60.

Leo XII., Pabst, gibt dem bestätigten Bischofe von Speyer, Johann Martin, die Befugniß, sich wo immer weihen zu lassen und schreibt ihm den zu leistenden Eid vor. Rom, 1827 April 10. — B. S. 356.

Leo, episcopus servus servorum Dei, dilecto filio Joanni Martino Manl, electo Spirensi, salutem et apostolicam benedictionem. Cum nos pridem ecclesiae Spirensi certo tunc expresso modo pastoris solatio destitutae, de persona tua nobis et venerabilibus fratribus nostris sanctae Romanae ecclesiae cardinalibus ob tuorum exigentiam meritorum accepta, de fratrum eorundem consilio apostolica auctoritate duxerimus providendum, praeficiendo te illi in episcopum et pastorem, prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur. Nos ad ea, quae in tuae commoditatis augmentum cedere valeant, favorabiliter intendentes, tuis in hac parte supplicationibus inclinati, tibi, ut a quocunque quem malueris catholico antistite, gratiam et communionem sedis apostolicae habentibus, munus consecrationis recipere valeas ac eidem antistiti ut recepto prius a te nostrae et Romanae ecclesiae fidelitatis debitae, solito juramento juxta formam praesentibus adnotatam, munus praefatum tibi impendere libere et licite possit plenam et amplam tenore praesentium concedimus facultatem. Volumus autem et eadem auctoritate decernimus, quod nisi recepto prius a te per ipsum antistitem

praefato juramento, idem antistes munus praefatum impendere et tu illud recipere temere praesumpseritis, idem antistes a pontificalis officii exercitio et tam ipse, quam tu a regimine et administratione ecclesiarum vestrarum suspensi sitis eo ipso. Praeterea etiam volumus, quod formam juramenti a te tunc praestiti nobis de verbo ad verbum per tuas patentes litteras, tuo sigillo munitas, per proprium nuntium quantocitius destinare procures, quodque per hoc venerabili fratri nostro, archiepiscopo Bambergensi, cui dicta ecclesia Spirensis metropolitico jure subesse dignoscitur, nullum in posterum praejudicium generetur. Forma autem juramenti per te praestandi talis est:

„Ego Joannes Martinus Manl, electus Spirensis ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro sanctaeque apostolicae Romanae ecclesiae et domino nostro, domino Leoni, papae duodecimo ejusque successoribus canonice intrantibus; non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant, aut membrum, seu capiantur mala captione, aut in eos violentes manus quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae inserantur quovis quaesito colore; consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut nuncios seu litteras ad eorum damnum me faciente nemini pandam; papatum Romanum et regalia sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum contra omnem hominem; legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo; jura, honores, privilegia et auctoritatem sanctae Romanae ecclesiae domini nostri papae et successorum praefatorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Nec ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur, et si talia a quibuscunque tractari novero vel procurari, impediam hoc pro posse et quantocitius commode potero, significabo eidem domino nostro vel alteri, per quem ad ipsius notitiam poterit pervenire. Regulas sanctorum patrum decreta, ordinationes, sententias, provisiones, dispositiones, reservationes et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari; haereticos, schismaticos et rebelles domino nostro et successoribus praefatis pro posse persequar et impugnabo; vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione; apostolorum limina singulis quadriennis personaliter ac per me ipsum visitabo ac domino nostro et successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, deque rebus omnibus ad meae ecclesiae statum ac cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei creditae sunt, salutem quovismodo pertinentibus, et vicissim mandata apostolica praefata humiliter recipiam et quam diligentissime exequar; quod si legitimo impedimento detentus fuero praefata omnia adimplebo per certum nuntium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio capituli mei aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum, seu alias personatum habentem, aut his mihi deficientibus per dioecesanum sacerdotem et clero deficiente omnino, per aliquem alium presbyterum saecularem vel regularem spectatae probitatis et religionis de supradictis omnibus plene instructum. De hujus

modi autem impedimento docebo per legitimas probationes sanctae Romanae ecclesiae cardinalem proponentem in congregatione sacri concilii Tridentini per supradictum nuntium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes, non vendam neque donabo vel aliquo modo alienabo etiam cum consensu capituli ecclesiae meae inconsulto Romano pontifice et constitutionem super prohibitione investiturarum bonorum jurisdictionalium de anno Domini millesimo sexcentesimo vigesimo quinto editam servabo, et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edicta constitutione contentas, eo ipso incurrere volo. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia." — Datum Romae apud sanctum Petrum, anno Incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, quarto idus Aprilis pontificatus nostri anno quarto. Loco † plumbi.

Nr. 61.

Leo XII., Papst, ertheilt dem Bischofe zu Speyer, Johann Martin, die Befugniß, beim ersten Hochamte, welches er in seiner Diözese abhält, vollkommenen Ablaß zu ertheilen. Rom, 1827 April 10. — Z. S. 356.

Leo papa duodecimus. Dilecte fili! benedictionem et apostolicam benedictionem. Cum, sicut nobis nuper exponi fecisti, tu postquam munus consecrationis susceperis prope diem benedicente Domino ad ecclesiam tuam Spirensem accedere intendas, nos animarum Christi fidelium tuae curae commissarum saluti paterna charitate consulere, teque specialibus et gratiis prosequi volentes, omnibus utriusque sexus Christi fidelibus vere poenitentibus et confessis ac sacra communione refectis, qui primae missae, quam in dicta ecclesia Spirensi et deinde in aliis locorum insignium tuae dioecesis praefatae ecclesiis in pontificalibus celebrabis, ac benedictioni per te supra populum post missarum solemnia largiendae devote interfuerint, seu ecclesiam, in qua missa celebrabis, eodem die devote visitaverint et ibi pro christianorum principum concordia, haeresum exstirpatione ac sanctae matris ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus, praesentibus pro hac vice tantum valituris. Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die decima mensis Aprilis, millesimo octingentesimo vigesimo septimo, pontificatus nostri anno quarto. Pro domino cardinali Albano, J. Capaccini, substitutus. Gratis.

Nr. 62.

Leo XII., Papst, ertheilt dem Bischofe zu Speyer, Johann Martin, die Befugniß, den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablasse zu ertheilen. Rom, 1827 April 10. — Z. S. 356.

Leo papa duodecimus. Dilecte fili! salutem et apostolicam benedictionem. Salvator noster Jesus Christus post acerbissimam suam passionem et gloriosam resurrectionem discipulis suis, quos cum dilexis-

set in finem dilexit eos, elevatis manibus benedixit, exemploque suo edocuit, quid eos, quos in gubernanda catholica ecclesia successores ac vicarios suos in terris relinquebat, in Domino facere oporteret. Quare ex veteri more et venerando apostolicae sedis instituto Romani pontifices, praedecessores nostri, sacratissimis quibusdam diebus adstanti christiano populo post sacra missarum solemnia benedictionem impertire et coelestes ecclesiae thesauros, plenaria omnium peccatorum indulgentia concessa, super eos aperire consueverunt. Sed quoniam fieri non potest, ut omnes, qui ubique terrarum sunt fideles, citatis illis diebus Romae se praesentes sistant, plurimi autem apostolicae benedictionis participes fieri flagrantissime desiderant, nos quibus, licet immerentibus, universas oves suas Jesus Christus in Petro pascendas commisit, ne piorum desideria frustrata remaneant, paterna caritate, qua christianos omnes complectimur, super hac re providere ac venerabilibus fratribus nostris, patriarchis, primatibus, archiepiscopis et episcopis, nec non dilectis filiis praelatis inferioribus pontificalicium usum, territoriumque separatum cum vera qualitate nullius habentibus, apostolicae benedictionis impertiendae munus, cuique eorum postulanti concedere decrevimus. Cum itaque, sicut accepimus, tu, dilecte fili, qui ecclesiae Spirensi praeesse dignosceris, apostolicam benedictionem hujusmodi cum plenaria indulgentia, Christi fidelibus istius civitatis et dioecesis Spirensis id maxime exoptantibus impertiri posse plurimum cupias, hinc est, quod nos in hac sublimi principis apostolorum cathedra, meritis licet imparibus constituti, Romanorum pontificum, praedecessorum nostrorum vestigiis insistentes, ad augendam fidelium religionem, animarumque salutem procurandam intenti piis tuis, tuique populi desideriis ac votis, quantum cum Domino possumus, satisfacere volentes, fraternitati tuae, donec regimini ecclesiae tibi demandatae praeficeris, in duabus cujuscumque anni solemnitatibus, videlicet die paschatis, qua festivitate nulla est excellentior, per quam in ecclesia Dei universarum solemnitatum dignitas consecratur et alio die festo, arbitrio et voluntate tua eligendo, facultatem solemniter benedicendi populo cum plenaria omnium peccatorum indulgentia, nostro et Romani pontificis pro tempore existentis nomine et auctoritate post sacra missarum solemnia, juxta ritum et formulam, quam tibi tradi mandamus, tenore praesentium auctoritate apostolica praefata concedimus, tribuimus, elargimur, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die decima mensis Aprilis, anno millesimo octingentesimo vigesimo septimo, pontificatus nostri anno quarto. Pro domino cardinali Albano, J. Capaccini, substitutus. Gratis.

Nr. 63.

Leo XII., Papst, ertheilt vollkommenen Ablaß für die Feier eines allgemeinen Communiontages in der Domkirche zu Speyer. Rom, 1827 April 10. — B. S. 356.

Leo papa duodecimus. Universis Christi fidelibus praesentes itteras inspecturis, salutem et apostolicam benedictionem. Ad augen-

dam fidelium religionem et animarum salutem coelestibus ecclesiae thesauris pia caritate intenti, omnibus utriusque sexus Christi fidelibus, vere poenitentibus et confessis ac sacra communione refectis, qui ecclesiam cathadralem, in qua communio generalis de licentia ordinarii in uno anni die, per eundem ordinarium specificando agetur, eodem die devote visitaverint, ibique sanctissimum eucharistiae sacramentum sumpserint, ac pro christianorum principum concordia, haeresum exstirpatione ac sanctae matris ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem, quam etiam animabus Christi fidelium, quae Deo in caritate conjunctae ab hac luce migraverint, per modum suffragii applicare posse, misericorditer in Domino concedimus, praesentibus pro unica vice valituris. Volumus autem, ut si pro impetratione, praesentatione, admissione seu publicatione praesentium aliquid vel minimum detur aut sponte oblatum recipiatur, praesentes nullae sint. Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die decima Aprilis, millesimo octingentesimo vigesimo septimo, pontificatus nostri anno quarto. Pro domino cardinali Albano, J. Capaccini, substitutus. Gratis pro Deo etiam scriptura.

Nr. 64.

Leo XII., Pabst, ertheilt einen vollkommenen Ablaß für die Feier der ersten Synode in der Domkirche zu Speyer. Rom, 1827 April 10. — B. S. 356.

Leo papa duodecimus. Universis Christi fidelibus praesentes litteras inspecturis salutem et apostolicam benedictionem. Cum, sicut accepimus in ecclesia cathedrali Spirensi sacra prima synodus prope diem benedicente Domino celebranda sit, nos, ut opus tam pium majori cum fructu fiat et ad augendam fidelium religionem et animarum salutem coelestibus ecclesiae thesauris pia caritate intenti, omnibus utriusque sexus Christi fidelibus vere poenitentibus et confessis ac sacra communione refectis, qui praefatam ecclesiam die, qua dicta prima synodus inchoabitur, ac in omnibus et singulis actualis illius celebrationis diebus, devote visitaverint et ibi pro christianorum principum concordia, haeresum exstirpatione ac sanctae matris ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, plenariam semel tantum omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus, praesentibus post celebrationem dictae synodi minime valituris. Volumus autem, ut si pro impetratione, admissione, seu publicatione praesentium aliquid vel minimum detur, aut sponte oblatum recipiatur, praesentes nullae sint. Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die decima Aprilis, millesimo octingentesimo vigesimo septimo, pontificatus nostri anno quarto. Pro domino cardinali Albano, J. Capaccini, substitutus. Gratis pro Deo etiam scriptura.

Nr. 65.

Leo XII., Pabst, ertheilt dem Bischofe zu Speyer, Johann Martin, die Befugniß, dort wo er die erste Visitation abhält, einen vollkommenen Ablaß zu ertheilen. Rom, 1827 April 10. — J. S. 356.

Leo papa duodecimus. Dilecte fili! salutem et apostolicam benedictionem. Cum, sicut nuper nobis exponi fecisti, tu postquam munus consecrationis susceperis prope diem benedicente Domino ecclesiam tuam Spirensem pro prima vice visitare intendas, nos animarum Christi fidelium tuae curae commissarum saluti quantum cum Domino possumus consulere, teque specialibus favoribus et gratiis prosequi volentes, omnibus utriusque sexus Christi fidelibus vere poenitentibus et confessis ac sacra communione refectis, qui die, qua dicta prima vice tuam vel aliquam ex ecclesiis locorum insignium tuae dioecesis Spirensis in actu visitationis per te respective faciendae devote visitaverint, et ibi pro christianorum principum concordia, haeresum exstirpatione ac sanctae matris ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus, praesentibus pro hac vice tantum valituris. Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die decima Aprilis, millesimo octingentesimo vigesimo septimo, pontificatus nostri anno quarto. Pro domino cardinali Albano, J. Capaccini, substitutus.

Nr. 66.

Leo XII., Pabst, ertheilt dem Bischofe zu Speyer, Johann Martin, die Befugniß, die Missionäre in der Diözese einen vollkommenen Ablaß verkünden zu lassen. Rom, 1827 April 10. — J. S. 356.

Leo papa duodecimus. Ad futuram rei memoriam. Coelestium munerum thesauros, quorum dispensatores esse nos voluit altissimus, cum ad catholicae religionis incrementum et animarum salutem profuturos speramus libenter elargimur. Cum itaque, sicut nobis nuper exponi fecit, dilectus filius, modernus episcopus Spirensis, ipse nonnullos presbyteros saeculares, seu de superiorum suorum licentia regulares, in diversa loca suae dioecesis praefatae ad procurandam fidelium salutem mittere intendat, nos ejusdem moderni episcopi zelum et vigilantiam plurimum in Domino commendantes ac eorundem presbyterorum saecularium seu regularium, illorumque ad quos ipsi mittentur devotionem confovere atque augere cupientes, omnibus et singulis presbyteris praedictis ac aliis utriusque sexus Christi fidelibus, ad quos ipsi mittendi accesserint, nostram et apostolicam benedictionem per praesentes impertimur, eisdemque vere poenitentibus et confessis et sacra communione refectis, qui pro sanctae Romanae ecclesiae exaltatione, christianorum principum unione, infidelium conversione et haeresum exstirpatione, prout unicuique suggeret devotio, pias ad Deum preces effuderint, plenariam una vice duntaxat tempore uniuscujusqe missionis omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus, praesentibus ad septennium tantum valituris. Volumus autem, ut si pro impetratione, praesentatione, admissione seu

publicatione praesentium aliquid vel minimum detur, aut sponte oblatum recipiatur, praesentes nullae sint, quodque praesentium harum transsumptis, seu exemplis etiam impressis, manu alicujus notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides abhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae. Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die decima Aprilis, millesimo octingentesimo vigesimo septimo, pontificatus nostri anno quarto. Pro domino cardinali Albano, J. Capaccini, substitutus. Gratis pro Deo etiam scriptura.

Nr. 67 a.

Leo XII., Pabst, ertheilt dem Bischofe zu Speyer, Johann Martin, die Befugniß, gewisse Altäre mit Ablässen zu begaben. Rom, 1827 April 10. — Z. S. 356.

Leo papa duodecimus. Dilecte fili, salutem et apostolicam benedictionem. Salvatoris et Domini nostri Jesu Christi vices licet immeriti gerentes in terris, ejusque exempla sectantes, animabus Christi fidelium in purgatorio existentibus, quae Deo in caritae conjunctae ab hac luce migrarunt opportuna de thesauro ecclesiae auxilia subministrare studemus, ut illae, quas tam divinae bonitati placuerit adjutae ad coelestem patriam facilius pervenire valeant. Ea propter nos parochiales et collegiatas ecclesias tuarum et civitatis et dioecesis Spirensis, quae etiam ob earum tum dignitatem, tum antiquitatem semper in honore habitae sunt, ac speciali praerogativa pollent, coelestium munerum elargitione decorare volentes, supplicationibus quoque tuo nomine nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, revocatis in eis privilegiatis altaribus intuitu paroeciae sive in perpetuum, sive ad tempus jam concessis, tibi, ut semel per te ipsum in qualibet ex parochialibus et collegiatis ecclesiis hujusmodi unum dumtaxat altare ad septennium proximum tantum privilegio apostolico decoratum pro animabus Christi fidelium a purgatorii poenis liberandis designare valeas, ita ut quandocunque sacerdos aliquis saecularis vel cujusvis ordinis, congregationis, et instituti regularis missam defunctorum pro anima cujuscunque Christi fidelis, quae Deo in caritate conjuncta ab hac luce migraverit ad praefatum altare, sic per te respective dignatum celebrabit, anima ipsa de thesauro ecclesiae per modum suffragii indulgentiam consequatur et Domini nostri Jesu Christi ac beatissimae virginis Mariae, sanctorumque omnium meritis sibi suffragantibus, a purgatorii poenis liberetur, facultatem auctoritate apostolica tenore praesentium concedimus et impertimur, non obstantibus nostra et cancellariae apostolicae regula de jure quaesito non tollendo, aliisque constitutionibus et ordinationibus apostolicis caeterisque contrariis quibuscunque. Volumus autem, ut si certiorandis parochis de facultate praefata sibi tributa, aut in expediendis litteris pro designatione altaris privilegiati in qualibet ex parochialibus et collegiatis ecclesiis hujusmodi aliquid vel minimum detur, aut cancellario vel aliis officialibus tuis etiam sponte oblatum

recipiatur, concessiones a te, ut praemittitur faciendae, nullae sint eo ipso. Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die decimo Aprilis, millesimo octingentesimo vigesimo septimo, pontificatus nostri anno quarto. Gratis pro Deo etiam scriptura. Pro domino cardinali Albano, J. Capaccini, substitutus.

Nr. 67 b.

Leo XII., Pabst, ertheilt dem Bischofe zu Speyer, Johann Martin, die Befugniß, den Sterbenden vollkommenen Ablaß ertheilen zu können. Rom, 1827 April 10. — Z. S. 356.

Leo papa duodecimus. Dilecte fili! salutem et apostolicam benedictionem. Erga omnes Christi fideles in maximo instantis mortis discrimine et in durissima tantae necessitatis hora constitutos, tanto abundantius Romanus pontifex coelestes thesauros erogare, traditamque sibi divinitus opulandi potestatem debet exercere, quanto tunc major premit illos anxia aegritudo ac pene conficit acerba tristitia furentibus undequaque deterrimis ei callidissimis hostibus, qui leonis instar rugientes adstant, ut devorent et quorum effrenata rabies, nisi eorum sanguine, id est aeterna animarum ruina, expleri non potest. Hinc nos, quibus licet immeritis omnes oves suas Christus in Petro pascendas dedit, ne illis unquam in extremo vitae mortalis agone aliquid detrimenti culpa nostra contingere possit, in partem potestatis et sollicitudinis nostrae caeteros pastores vocamus, ut sibi comparatis omnibus apostolicae sedis et nostrae auctoritatis subsidiis, majori atque uberiori eorum gregis utilitate prospiciant, facilem ad assequendam aeternitatem aditum aperiant et horribiles hostium impetus comprimant, atque repellant. Cum itaque, sicut accepimus, tu, qui ecclesiae Spirensi praeesse dignosceris, benedictionem apostolicam cum indulgentia plenaria in articulo mortis impertiendam aegrotis istius civitatis et dioecesis Spirensis concedere posse plurimum desideres, nos animarum Christi fidelium tuae curae commissarum saluti paterna caritate consulere cupientes, fraternitati tuae, ut, donec regimini ecclesiae tibi demandatae praefueris et quoties in dictis civitate et dioecesi tuis aliquem utriusque sexus Christi fidelem in mortis articulo constitutum esse contigerit, si vere poenitens et confessus ac sacra communione refectus, vel quatenus id facere nequiverit, saltem contritus nomen Jesu ore, si potuerit, sin minus corde devote invocaverit, et mortem tanquam peccati stipendium de manu Domini patienter atque alacri animo susceperit, toties per te ipsum, seu per unum aut plures presbyteros probitate morum praeditos, saeculares seu cujusvis ordinis, congregationis et instituti regularis a te, ad tui libitum, semel vel pluries et quandocunque opus fuerit delegandos, eligendos et deputandos, et quoad moniales illarum confessarium ordinarium, apostolicam benedictionem nostro et Romani pontificis pro tempore existentis nomine, cum plenaria omnium peccatorum suorum indulgentia et remissione impertiri libere et licite valeas, facultatem auctoritate apostolica tenore praesentium, servata tamen in omnibus quarumdam felicis recordationis

Benedicti Papae decimi quarti, praedecessoris nostri, sub plumbo nonis Aprilis anno millesimo septingentesimo quadragesimo septimo expeditarum litterarum forma et dispositione concedimus, tribuimus et impertimur, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Volumus autem, ut tam tu, quam delegati et eligendi pro impertienda benedictione et plenaria indulgentia in articulo mortis hujusmodi constitutis applicanda, formulam adhibeatis a memorato Benedicto praedecessore in dictis suis litteris praescriptam, tenoris sequentis, videlicet: „Adjutorium nostrum etc. — sempiterna perducat. Amen." Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die decima Aprilis, millesimo octingentesimo vigesimo septimo, pontificatus nostri anno quarto. Pro domino cardinali Albano, J. Capaccini, substitutus. Gratis.

Nr. 68.

Johann Martin, Bischof zu Speyer, ernennt den dortigen Domdechanten Franz Donat Werner zu seinem Generalvikar. München, 1827 April 19. — Z. S. 357.

Joannes Martinus miseratione divina et sanctae apostolicae sedis gratia, electus episcopus Spirensis, dilecto nobis in Christo Francisco Donato Werner, sacrae theologiae licentiato et ecclesiae nostrae Spirensis summo decano, salutem in Domino. Cum onus episcopalis ministerii tanti sit momenti, ut et ipsis angelicis humeris formidandum videatur, oportunum duximus vicarium idoneum advocare, qui partem sollicitudinis nostrae assumendo, pondus, quo ultra premimur, alleviet. Hinc inspecta sacrarum litterarum scientia, vitae, morumque honestate aliisque virtutibus, quibus te ornatum cognovimus, nec non inspectis tuis in nostram ecclesiam meritis, et praecipue inspecta illa, quam tibi in rebus ecclesiasticis gerendis longo usu comparasti, peritia atque in ecclesiae regimine, sede vacante, comprobasti prudentia: statuimus te in partem sollicitudinis nobis a Domino concreditae vocare, teque in nostrum vicarium generalem in nostra hac ecclesia et dioecesi Spirensi constituere ac creare, uti nos te sponte et matura deliberatione tenore praesentium constituimus et creamus, dantes et concedentes tibi facultatem, jurisdictionem, quae nobis competit nomine nostro, usque dum eam non revocaverimus exercendi, exceptis tamen casibus majoris momenti et speciatim: cum agitur de receptione clerici extranei; cum in clerum inquirendum sit, tam in causis ad fidem quam ad mores spectantibus; cum in clerum ferenda sit sententia; cum de clerici damnati poena vel remittenda, vel minuenda, vel commutanda agatur; cum clericus a dioecesi dimittendus sit; cum ab extraneo episcopo petitur facultas functiones ordinis episcopalis exercendi, seu cum necessitas postulat, ut haec facultas episcopo extraneo demandetur; cum parochiae caeteraque beneficia supprimenda vel erigenda vel disjungenda vel unienda sint, et, si collatio ad nos pertinet, etiam si sint conferenda; cum parochus a patrono praesentatus canonice instituendus sit; cum ad visitandam dioecesin vel ecclesiam quispiam designandus sit. In his

casibus et in caeteris omnibus, in quibus speciale mandatum requiritur, nil aggrediendum erit, quin prius nobiscum aut verbis aut scriptis conferas. Ita etiam, si opus tibi sit ad tempus vel pro aliquo negotio, quemdam alium substituendi cum eadem vel minori auctoritate, id nunquam nobis insciis et non approbantibus fiet. — Antequam vero de clerico, forma a jure statuta, inquirendo sermo sit, optamus vehementer, ut fraterna illa charitate et patientia iterum iterumque admoneatur, quam Tridentina synodus tam instanter omnibus episcopis sessione decima tertia, capite primo de reformatione, commendat. — Caetera autem omnia, quae vices nostras gerens, vel statueris, vel praeceperis, rata habebimus, et ab omnibus observari curabimus. Quare omnibus et singulis jurisdictioni nostrae episcopali subjectis, praecipimus et mandamus, ut te, tanquam vicarium nostrum generalem recipiant et agnoscant, ac tibi in omnibus iis, quae ad nos et jurisdictionem nostram quomodocunque spectant, pareant, prout nobis ipsis parere tenentur. In quorum testimonium has praesentes litteras dedimus nostra subscriptione firmatas, sigilloque nostro hactenus consueto munitas. Datum Monachii anno millesimo octingentesimo vigesimo septimo, die decima nona mensis Aprilis. † Joannes Martinus, electus episcopus Spirensis.

Nr. 69.

Johann Martin, Bischof zu Speyer, erläßt den ersten Hirtenbrief. München, 1826 April 26. — J. S. 358.

Johann Martin, von göttlichen und des apostolischen Stuhles Gnaden Bischof von Speyer. Dem hochwürdigen Clerus der Diözese Speyer Gruß und Segen! Mit innigster Rührung, und in tiefester Demuth anbetend die unerforschlichen Rathschlüsse Gottes, die sich an Uns geoffenbaret haben, indem Uns durch die Ernennung Seiner Majestät unseres allergnädigsten Königes Ludwig, und durch die canonische Bestätigung Seiner päbstlichen Heiligkeit Leo XII. die uralte Kirche von Speyer zur Leitung anvertraut wurde, wenden Wir Uns vor allen an Sie, ehrwürdige Brüder und Mitarbeiter auf dem Uns angewiesenen Ackerfelde Gottes, um Unsere erste oberhirtliche Stimme laut werden zu lassen, und die gerechten Besorgnisse und Wünsche, so wie die Entschlüsse und Hoffnungen, wovon Unsere Seele bei dem Antritte des bischöflichen Amtes durchdrungen ist, an Ihr Herz auszusprechen. Oder wie sollten Wir nicht mit gerechtem Kummer erfüllt werden, wenn Wir einerseits Unsere Unwürdigkeit, so wie das geringe Maß menschlicher Kräfte in Vergleichung bringen mit der Größe und Wichtigkeit Unseres hohen Berufes; wenn wir die vielen und seltenen Eigenschaften erwägen, welche nach der Natur des Amtes, so wie nach dem Ausspruche des Weltapostels, von einem Bischofe gefordert werden; wenn Wir zu Gemüthe führen die Menge von Hindernissen und Schwierigkeiten, welche durch die verderbten und verderblichen Grundsätze des, der Kirche Gottes feindselig gegenüberstehenden Zeitgeistes herbeygeführt, und wodurch die gewissenhafte Verwaltung des bischöflichen Amtes so sehr erschwert wird; wenn Wir endlich andererseits der, vor Gott eidlich angelobten Verpflichtung Uns

erinneren, von den Unserer Hirtensorge anvertrauten, durch das Blut des Sohnes Gottes so theuer erkauften zweimal hundert und sechs tausend Seelen aus eigener Schuld nicht eine einzige verloren gehen zu lassen! — Jedoch, geliebteste Brüder! verlieren Wir den Muth nicht; sondern was Uns emporrichtet, ist die Zuversicht auf den Herrn, dessen Barmherzigkeit Uns zum Dienste und zur Regierung seiner Kirche ausersehen hat, und welcher Niemanden, der Ihm vertraut, zu Schanden werden läßt, sondern Unserer Schwachheit um so mehr zu Hülfe kommen wird, als Wir fest glauben an das Wort der Wahrheit: „der Herr bedient sich schwacher Werkzeuge zur „Ausführung seiner ewigen Rathschlüsse. Und gerade in schwachen Werk„zeugen zeigt sich am vollkommensten die Kraft des Herrn, damit kein „Sterblicher vor ihm sich rühme, sondern wer immer sich rühmet, sich nur „im Herrn rühmen möge. Und diese Zuversicht haben Wir durch Christum „zu Gott, nicht als wären Wir aus uns selbst, als aus eigener Kraft „vermögend, etwas auszurichten. Nein, vermögend dazu sind Wir allein „aus Gott". (I. Cor. 1, 27, 29, 31. II. Cor. 3, 4—5.) — Was Unsern Muth ferner hebt und belebt, ist das wohlgegründete Vertrauen auf so viele vortreffliche Männer, welche Uns die göttliche Vorsehung als Räthe und erste Mitarbeiter im bischöflichen Amte beigesellet hat, so wie auf so viele würdige Dekane und Pfarrvorstände, welche durch ihre treue Mitwirkung und durch ihr eifervolles Gebet Unsere beschränkten Kräfte unterstützen werden, auf daß Wir mit Gottes Gnade im Stande seyn mögen, jene Früchte zu erzielen, welche der Herr des Uns anvertrauten Weinberges erwartet. — Damit Wir aber, ehrwürdige Brüder! diesen großen Erwartungen entsprechen, so lassen Sie uns in allen Worten und Werken unseres gemeinsamen Berufes anhangen dem Herrn, und wirken in seinem Geiste! „Denn wer dem Herrn anhangt, ist Ein Geist mit ihm. Wer aber den „Geist Christi nicht hat, der ist nicht sein". (I. Cor. 6, 17. Röm. 8, 9.) — Lassen Sie uns treu anhangen dem Herrn und seiner von ihm gestifteten Kirche, welche da hat die Verheißung, „daß sie die Pforten der Hölle nicht „überwältigen werden". (Matth. 16. 18.) Treu anhangend dem Herrn, und wie eine unerschütterliche Mauer feststehend „im Hause Gottes, das ist, in der Kirche des lebendigen Gottes, welche da ist und bleibt eine Säule und Grundfeste der Wahrheit", (I. Tim. 3. 15.) mögen Sie, geliebteste Brüder! dem Dienste des Wortes, so wie der Ausspendung der Geheimnisse Gottes, mit unermüdlicher Treue obliegen, um in den, Ihrer Führung anvertrauten Gläubigen wahre kindliche Gottesfurcht und ächt christliche Frömmigkeit zu gründen und zu befördern, wohl wissend, daß Sie in demselben Maaße, in welchem Sie die Gottseligkeit des Christenthums den Herzen eingepflanzt, auch dem Könige treue Unterthanen, und dem Staate rechtschaffene Bürger werden erzogen haben. — Wenn Wir aber hiermit Unsern geliebtesten Seelsorgspriestern ihre heilige Verpflichtung an das Herz gelegt haben wollen, das Seelenheil der Gläubigen mit solcher Treue und Wachsamkeit zu besorgen, wie sie es einst vor dem Richterstuhle der Ewigkeit sich zu verantworten getrauen werden: so wenden Wir Uns nun an jene ehrwürdige Männer, welche, sie mögen zu Unserm Diözesan-Clerus gehören oder nicht, zu Lehrern und Aufsehern in den öffentlichen Schul- und Studien-Anstalten bestellet sind, mit um so mehr bekümmertem Vater-

herzen, als ihnen das köstlichste Kleinod der Nation, die heranwachsende Jugend, zur Pflege und Erziehung anvertraut, und somit das Wohl oder Wehe, welches von einer künftigen Generation ausgehen wird, in ihre Hände gelegt ist. — Mögen Sie, Geliebteste! allerdings trachten, daß ein reges, wissenschaftliches Bestreben in unserer Jugend begründet werde; denn es ist um richtige Erkenntniß, um Kunst und Wissenschaft, ein großes Gut. Jedoch bleiben Sie nicht stehen auf halbem Wege, und vergessen Sie über dem großen — das größte, höchste Gut der Menschheit — die Weisheit der Religion — nicht. — „Denn die Wissenschaft blähet auf", (1. Cor. 8. 1.) wie der Apostel bezeugt, und erschaffet Dünkel und Selbstsucht, die der wahren Weisheit nicht theilhaftig werden können. Dagegen „die (göttliche) Liebe erbaut, und der Anfang aller Weisheit ist die Furcht des Herrn". (I. Cor. 8. 1. Prov. 1. 7.) — Darum, Geliebteste! bitten und beschwören Wir Sie, überall das Prinzip der Religion und Gottesfurcht obenanzustellen, hierauf allen Eifers zu dringen bei gelegener und ungelegener Zeit, und in diesem Eifer nicht zu ermüden, bis die Ihnen anvertrauten Zöglinge von ganzem Herzen nach Gott fragen, und, mit Maria zu den Füßen Jesu ruhend, das Eine, was noth thut, zum Zielpunkte ihrer Kenntnisse und Bestrebungen machen, und mit Petrus freudig ausrufen: „Herr! zu wem sollen wir gehen, (wenn nicht zu dir)? Denn du hast die Worte des ewigen Lebens". (Luc. 10. Joh. 6. 69.) — Dann, dann — werden die Kirche, das Vaterland und die Familien, dankbar aus Ihren Händen empfangen die sicherste Bürgschaft einer besseren, glücklichen Zukunft. — Sie wissen nun aber wohl selbst, ehrwürdige Brüder und Mitarbeiter, daß der rühmlichste Eifer in der Uebung der Seelsorge, so wie in der Belehrung des Volkes und der Jugend — kalt, ohnmächtig und todt bleibe, wenn er nicht durch den Wandel und das Beyspiel der Lehrer und Seelsorger siegende Kraft, durchdringende Wärme und höheres Leben empfängt. „Lassen Sie uns daher „unsere Kniee beugen vor dem Vater unsers Herrn Jesu Christi, daß er „uns nach dem Reichthume seiner Herrlichkeit durch seinen Geist Kraft ver„leihe, dem innerlichen Menschen nach zu erstarken; daß Christus durch den „Glauben in unsern Herzen wohne; nicht aber die Sünde herrsche in un„serem sterblichen Leibe, auf daß wir nicht, indem wir andern gepredigt ha„ben, selbst verdienen, verworfen zu werden." (Eph. 3. 14. 17. Röm. 6. 12. I. Cor. 9. 27.) — Unser Innerstes erbebt, wenn Wir berechnen die Summe des Guten, welches durch Unsere Amtstreue in Wort und That, durch Lehre und Beyspiel, gewirkt werden soll. Jedoch blicken Wir trostvoll zum Himmel, in der Zuversicht: „Alles Gute kommt von oben herab, „und mein Vater, sagt Christus, wird seinen guten Geist allen mittheilen, „die ihn darum bitten". (Jak. 1. 17. Luk. 11. 13.) — Wir, geliebteste Brüder! können nur ausstreuen den Samen des Guten, und dabey trauen auf die Verheißung: „Ich habe gepflanzt, Apollo hat begossen, Gott aber „hat das Wachsthum verliehen. Da ist denn weder der etwas, welcher pflanzet, noch der, welcher begießet, sondern Gott, welcher das Wachsthum verleiht". (I. Cor. 3. 6—7.) — Lassen Sie uns demnach in Demuth und Treue wirken für Gottes Ehre und das Heil der Menschen, soviel in unserer Kraft liegt! Dann wird Gott, der die Liebe ist, getreulich hinzuthun, was wir nicht vermögen, und unserem redlichen Wollen auch das Voll-

bringen verleihen. — Indem Wir Ihnen, ehrwürdige Brüder! mit diesen Ergießungen eines wahrhaft liebevollen Herzens den Antritt Unsers bischöflichen Amtes verkünden, ersuchen wir Sie, mit den Empfindungen eines tiefbekümmerten Hirten und Vaters: Unterstützen Sie Unsere Schwäche durch die Kraft Ihrer Liebe, durch die Wärme Ihres Eifers, durch die Glut Ihrer Andacht, damit Wir im Stande seyen, die Uns auferlegte Bürde auch mit pflichtgemäßer Würde, und so zu tragen, daß Wir der Zukunft des Herrn mit unbeschwertem Herzen entgegen sehen mögen. — So viel an Uns ist, wird Unser unaufhörliches Bestreben dahin gerichtet seyn, mit dem Weltapostel in der That und Wahrheit sprechen zu können: „Unser ganzer „Ruhm soll darin bestehen, stets das Zeugniß Unsers Gewissens zu haben, „in der Einfalt des Herzens und in der Aufrichtigkeit Gottes, nicht nach „fleischlicher Weisheit, sondern nach der Gnade Gottes, mit Jedermann in „der Welt, ganz vorzüglich aber mit Ihnen, Hochwürdige Brüder! umgegangen zu seyn". (II. Cor. 1. 12.) — Noch einmal, Geliebteste! erwägen Sie mit Uns die schwere Aufgabe unsers göttlichen Berufes, der da zu großen Thaten, und nicht selten zu heißen Kämpfen, auffordert. Wohlan denn, Brüder! lassen Sie uns Hand in Hand wandeln; Jesus wird bey uns seyn! Lassen Sie uns männlich kämpfen, denn ohne Kampf kein Sieg, ohne Sieg keine Krone! Lassen Sie uns ausdauernd arbeiten in seinem Weinberge, und Er selbst — der Herr — wird unser Lohn seyn. Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, und die Liebe Gottes des Vaters, und die Gemeinschaft des heiligen Geistes, sei mit uns allen! Amen. Gegeben zu München, am 26. April 1827. Johann Martin, Bischof.

Nr. 70.

Johann Martin, Bischof zu Speyer, gibt seinem Ordinariate eine Geschäftsordnung. Speyer, 1827 Juni 16. — B. S. 363.

§. 1. Das geistliche Rathscollegium bedient sich in allen seinen Erlassen der Benennung: „Ordinariat", und ebenso sind die Eingaben hiefür nur an das Ordinariat zu dirigiren. Für den Fall aber, wenn gewünscht wird, daß der Bischof die Eingabe eröffne, ist auf der Seite beizusetzen: ad manus Reverendissimi proprias, wovon sämmtliche Diözesangeistlichkeit in Kenntniß zu setzen ist. §. 2. Alle einlaufende Schreiben eröffnet der Generalvikar, welcher zugleich Direktor des geistlichen Rathscollegiums ist. Im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit desselben öffnet sie der älteste Rath. Die allenfallsigen casus conscientiae legt er zur geheimen und besonderen Verbescheidung zur Seite, die übrigen Einläufe aber läßt er durch den Protokollisten in das Einlaufsprotokoll eintragen und Uns zur vorläufigen Einsicht vorlegen, und zwar Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr. §. 3. Wenn diese Einläufe von Uns zurückgekommen sind, werden sie von dem Protokollisten, welcher zugleich Expeditor und Registrator ist, gesondert, und mit den Vorakten, wenn solche vorhanden sind, dem von dem Direktor bestimmten Referenten durch den Pedell verschlossen zugestellt. Exhibita, welche während der Sitzung einlaufen, sind, wenn sie nicht sehr dringende Gegenstände enthalten, auf die eben bemerkte Weise zu behandeln. §. 4. Alle Gegenstände werden collegialisch behandelt außer jenen, welche der Generalvikar in Kraft

seiner Facultäten, sich gleich selbst zur Entscheidung vorbehalten hat. Bei sehr wichtigen Gegenständen, wenn die Abstimmung verschiedene, von einander abweichende Ansichten enthält, werden diese in dem Protokolle vorgemerkt. §. 5. Ueber alle Propositionen, Relationen und conclusa, welche in der Sitzung gemacht werden, entwirft der Secretär ein Protokoll, in gedrängter Kürze die Hauptmomente des gemachten Vortrags und des Beschlusses umfassend, mit dem Beisatze, ob der Beschluß einstimmig oder durch die Mehrheit, oder in vicarialibus, durch die entscheidende Stimme des Generalvikars gefällt worden ist. Dieses Sitzungsprotokoll ist ohne Verzug in's Reine zu schreiben, vom Vorstande zu unterzeichnen, Uns dann, quoad vicarialia, nur zur Einsicht, bezüglich auf die übrigen Gegenstände, aber zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle, daß der Generalvikar in einem besonderen, in seinen Facultäten enthaltenen Gegenstande selbst zu entscheiden Bedenken trüge, ist dieser durch eine Bemerkung im Protokolle, Uns ebenfalls zur Entscheidung vorzulegen. In Unserer Abwesenheit entscheidet der Direktor in allen Fällen, die sich nicht verschieben lassen, und Unsere Entscheidung nicht eingeholt werden kann. §. 6. Im Anfange jeder Sitzung läßt der Vorstand das Protokoll über die in der letzten Sitzung verhandelten Gegenstände und gefaßten Beschlüsse und Unsere, zu denselben etwa gemachten Bemerkungen, vorlesen. §. 7. Zuerst referirt der Direktor über jene Gegenstände, welche er sich selbst zum Referate vorbehalten hat; nach ihm die Räthe nach der Ordnung ihres Ranges. — Die vota werden nach der Anciennität der Räthe, jedoch mit Ausnahme des Vorstandes, welcher zuletzt votirt, mit ruhiger Besonnenheit und klarer, partheiloser Vorstellung der Gründe, abgegeben. Kein Rath unterbreche den andern; Gegenerinnerungen oder Widerlegungen werden mit Schonung und Discretion gemacht; die einzelnen Stimmen werden von dem Vorstande gesammelt und das Resultat nach der Majorität in eine genau bestimmte Proposition gebracht, und so nach dem Beschlusse mit gewählten und unzweideutigen Ausdrücken gefaßt, damit das Protokoll im Falle des Bedürfnisses als Urkunde benützt und geltend gemacht werden kann. Die bloße Aeußerung im Protokolle: „Es ist dem Bischofe zur Entscheidung vorzulegen," ohne beigefügtes Resultat der gepflogenen Abstimmung, kann nicht als Rathsbeschluß gelten. §. 8. Jeder Proponent hat über die ihm zugestellten wichtigeren exhibita, die ein eigenes Referat erfordern, dasselbe selbst zu fertigen, den Tag der geschehenen Relation beizusetzen, mit seinem Namen zu unterzeichnen und mit seinem, aus dem Referate sich selbst ergebenden Antrage an eine höhere Stelle, oder Erlaß an Untergebene, in der Sitzung vorzulesen. Bei minder wichtigen Gegenständen, bei Currentsachen, ist a retro des exhibiti mit kurzen Worten anzugeben, was damit geschehen soll, ob es ad acta zu legen, zur Berichterstattung hinauszuschließen, oder Bericht abzuwarten sei; ob monirt oder mit fiat expedirt werden solle, ob es bloß zur Wissenschaft oder Darnachachtung gedient habe rc., was der Referent ebenfalls zu unterzeichnen und in der Sitzung bekannt zu machen hat. §. 9. Im Falle, daß durch die Mehrheit der Stimmen oder in vicarialibus durch den Generalvikar, der Antrag des Proponenten zum Theile oder ganz verworfen wird, oder nur einzelne Stellen irgend eines vorgeschlagenen Erlasses zur Abänderung beantragt werden, muß es sich der Proponent gefallen lassen, seinen Aufsatz

zurückzunehmen und ihn umzuändern. §. 10. Es bleibt jedoch jedem Referenten, sowie jedem Rathe unbenommen, sein von den übrigen Stimmen abweichendes Votum zu Protokoll zu diktiren, oder dasselbe dem Protokolle schriftlich beizulegen. §. 11. Bei sehr wichtigen Gegenständen ist von dem Direktor ein Correferat gleichfalls schriftlich verfassen zu lassen. §. 12. Die in der Sitzung verlesenen und genehmigten Vorträge, Berichte und Anschreiben ꝛc. sind vom Referenten gleich in der Sitzung dem Vorstande hinüber zu geben, um in vicarialibus sein expediatur, in den übrigen Gegenständen sein vidit beizusetzen und dann vom Sekretär unterzeichnen zu lassen. Die Entschließungen sind nicht per extractus protocolli, sondern in förmlichen Dekreten hinauszugeben. §. 13. Ist ein Rath oder der Sekretär, wie immer, bei einer Sache interessirt, so muß er abtreten. Derjenige Rath, dem als Commissär eine Untersuchung in irgend einer Disciplinarsache übertragen wurde, kann nicht als Referent in der nämlichen Sache den Hauptvortrag erstatten. §. 14. Glaubt ein Rath, der über einen sehr wichtigen Gegenstand ein ausführliches Referat zu erstatten hat, der Vortrag derselben dürfte in der Sitzung zu viel Zeit wegnehmen, somit nicht gehörig aufgefaßt werden können, und deßhalb der reifern Prüfung wegen sich zur vorläufigen Mittheilung eignen, der hat solches dem Vorstande zu eröffnen, welcher sodann das Referat in der verschlossenen Tasche, wozu ein jeder Rath einen Schlüssel haben soll, per aedes wird circuliren lassen. §. 15. Dieses Circuliren hat auch bei dringenden Gegenständen statt, wo auf der Stelle Entschließung gefaßt werden muß, und der Vorstand, da keine eigene Sitzung angesagt werden kann, doch die Meinung des Collegiums wissen will und soll. Eine solche, außer der Sitzung gefaßte Entschließung, ist in das nächstfolgende Sitzungsprotokoll nachträglich aufzunehmen. Eben dieses gilt von allen jenen Weisungen und Entschließungen, welche brevi manu von Uns, oder von dem Generalvikar in Kraft seiner Facultäten, erlassen worden sind. §. 16. Der Expeditor hat das Geschäftsprotokoll mit Genauigkeit, Reinlichkeit und Fleiß zu führen, für schnelle Ausfertigung und sichere Beförderung, und insbesondere auch dafür zu sorgen, daß jene Produkte und die fremden, dem Ordinariate gegen Remission mitgetheilten Akten, welche der Referent zur Abschrift ad acta nostra, ihrer Wichtigkeit wegen ad marginem notirt hat, genau copirt werden. §. 17. Für vollständige Wiedererstattung der abgegebenen Akten, welche bei der Abgabe jederzeit in ein eigenes Einschreibebuch, mit dem Tage der Abgabe und dem Namen des Empfängers eingetragen werden sollen, sowie für sorgfältige und ordnungsmäßig eingetheilte Aufbewahrung derselben hat der Registrator zu sorgen. — Er wird nunmehr für die Zukunft zwei Gattungen von Akten anlegen: a) Personalakten, wo für jedes Individuum des Diöcesanklerus ein eigener Akt gebildet wird, in welchem Alles, was die Person dieses Individuums betrifft, vom Augenblicke an, wo es sich dem Clericalstande widmet, also z. B. das Gesuch um Aufnahme in die Diöcese, in das Clericalseminar ꝛc., nach laufenden Nummern 1, 2, 3 ꝛc., er mag sich nun an einem Orte befinden, wo er will, seinen Wohnort verändern ꝛc., gelegt wird. b) Realakten über die einzelnen Gegenstände, als z. B. Seminarium, Ehen, gemischte Pfarrei Edenkoben ꝛc., in welchen Akt alles, was diesen einzelnen Gegenstand, das Seminar, die Pfarrei Edenkoben betrifft, gleichfalls nach fort-

laufenden Nummern gelegt wird, die Produkte mögen auch noch so verschiedene Verfasser haben. §. 18. Nicht nur die Individuen der Kanzlei, sondern auch die Mitglieder des Rathscollegiums werden zum strengsten Stillschweigen über die vorkommenden Gegenstände angehalten und wegen pflichtwidriger Eröffnung derselben, oder unerlaubter Mittheilung der Akten, verantwortlich gemacht. — Etwa weitere nothwendig werdende Bestimmungen halten wir Uns bevor. Speyer, den 16. Juni 1827. † Johann Martin, Bischof von Speyer.

Nr. 71.

Johann Martin, Bischof zu Speyer, erläßt ein Mahnschreiben an die Geistlichkeit der Diözese. Speyer, 1828 Mai 29. — J. S. 401.

Johann Martin, durch göttliche und des apostolischen Stuhls Gnade Bischof von Speyer. Es ist nun ein Jahr verflossen, seit Wir durch Gottes Barmherzigkeit auf den Bischofsstuhl von Speyer berufen worden, um diese uralte Diöcese durch Unsere oberhirtliche Sorge zu leiten, und Wir haben nun den Weinberg, den Uns die Gnade des Erlösers anvertraute, hinlänglich kennen gelernt, um seine Lage in ihrem wahren Werthe zu würdigen. Wenn Wir den jetzigen allgemeinen Zustand Unseres Kirchsprengels betrachten und dabei auf jene traurige Tage zurückblicken, in denen vor drei Jahrzehnten ein höhnender Unglaube und gesetzloser Trotz alles Heilige niedertrat und jede kirchliche Einrichtung vernichtete, so müssen Wir vor Allem der Vorsehung Unsern freudigsten Dank für die über Erwartung segenvolle Gnade darbringen, mit welcher sie die zertrümmerte ehrwürdige Kirche von Speyer aus der Vernichtung wieder in ein neues und blühendes Leben zurückrief, an die Stelle der zügellosesten Anarchie wieder christliche Ordnung führte, den zertrümmerten Bischofsstuhl auf's Neue errichtete, und die Seelsorger sowohl, als auch die gläubigen Gemeinden wieder unter dem Hirtenstabe vereinigte, der durch eine Reihe von Jahrhunderten mit väterlicher Sorgfalt über sie gewaltet hatte. — Bei dieser Betrachtung können Wir Uns jedoch keineswegs verhehlen, daß diese Freude über die Wiederherstellung Unserer Kirche nur dann eine gerechte und begründete seyn kann, wenn mit der äußern Wiedergeburt derselben auch zugleich das innere kirchliche Leben — dessen Leib doch nur die erstere zu seyn vermag — in die Herzen der Unserer Leitung anvertrauten Christengemeinden zurückkehrt; also daß christlicher Sinn und christliche Liebe in Allen lebendig, in Allem auch das große Eine, was Noth thut, erkennen und erstreben; indem die Kirche nur dann eine blühende genannt zu werden verdient, wenn ein christlicher Geist in allen ihren Bekennern waltet; und Wir müssen Uns gestehen, daß Unsere Freude nur dann eine ungetrübte und vollkommene seyn könne, wenn jene, welche den Gläubigen zu Führern auf dem Wege des Heils gesetzt sind, denselben wirklich auch, als die Wolken- und Feuersäule voranleuchtend, Christum nicht bloß in Worten und Sätzen predigen, sondern ihn auch durch Gesinnung und Handlung verkünden, an sich selber zuerst die hohe Reinheit der h. Religion durch Reinheit ihres Wandels darstellen, und also sich würdig beweisen, freudige Boten der freudigen Botschaft zu seyn, welche des Erlösers Apostel den Völkern des Erd-

bodens zum Heile gebracht haben. Es gereicht Uns nun bei den schweren Pflichten Unseres Oberhirtenamtes zu keiner geringen Beruhigung, und es wird Unserm Herzen zum frohen Bedürfniß, die wohlthuende Ueberzeugung aussprechen zu können, die Wir durch fortgesetztes Nachforschen und emsiges Beobachten erlangt haben: daß der größte Theil Unserer Diözesangeistlichen, von dieser Würde ihres Standes und der Erhabenheit ihres Amtes tiefdurchdrungen, in Gesinnung und Handlung, in Wort und That, sich als würdige Führer des Volkes beweisen, ihren Gemeinden in allem Guten als treues Vorbild vorausgehen, ihnen Lehrer, Rathgeber und Vater, und also das im vollen Sinne auch sind, was sie heißen, Priester und Pfarrer, — Verkündiger der Lehre des Heils und Ausspender der Geheimnisse Gottes, — und somit den alten Ruf der Speyerer Kirche, die sich in allen Jahrhunderten und selbst in den stürmischsten Zeiten durch Reinheit des Glaubens, wie der Sitten, auszeichnete, rein und unbefleckt erhalten und bewahren, als würdige Nachfolger ihrer frommen Vorgänger im heiligen Amte. — Diese wohlthuende Ueberzeugung allein ist es auch, die in den jetzigen, für das Heilige so erstorbenen Tagen, und bei der oft höhnenden, gleichgültigen Kälte für das Göttliche, welche in so vielen Gemüthern an die Stelle einer warmen Begeisterung getreten ist, Unsern Muth aufrecht zu erhalten vermag; und Unsere oberhirtliche Pflichten werden Uns minder schwer, und die sich Uns entgegenstellenden Hindernisse verschwinden, wenn Wir auf die tüchtige Schaar unserer braven und wackeren Herrn Pfarrer blicken, welche, beseelt von einem unerschütterlichen und unermüdeten Eifer, die große Aufgabe sich gesetzt haben: mit ächtem Priestersinne die Lehre des Kreuzes zu verkündigen, und dabei sich selbst als treue Anhänger des Gekreuzigten zu beweisen, denen keine Mühe zu groß, keine Arbeit zu hart und kein Kampf mit der Welt, noch mit sich selber zu schwer ist, da sie wissen, es gelte die Ehre dessen, dessen Namen allein die Ehre gebührt. Und wenn nun zwar diese würdigen Seelsorger, die Wir, als Unsre geehrte Mitarbeiter in dem Uns anvertrauten Weinberge, mit väterlicher Liebe im Herzen tragen, den wahren Lohn ihrer Anstrengungen und ihres untadelhaften Wandels schon in dem süßen Bewußtsein treuerfüllter Pflicht, in dem heiligen Gefühle des Friedens, wie ihn die Welt nicht geben kann, und in der freudigen Hoffnung finden, es werde der ihnen, nach seinem Versprechen, hundertfach vergelten, für dessen Namen und Ruhm sie so muthig gekämpft haben; und wenn es Uns auch wohl innigst bewußt ist, es bedürfe der seine Pflicht kennende und für seinen heiligen Beruf lebende Pfarrer weder des Lobes, noch des Tadels, da er durch Gesinnung und That über Beides erhaben ist, und er in Allem nur das Eine sucht, wie er Christo gefalle: so können Wir doch nicht umhin, allen diesen eifrigen Priestern Unserer Diözesangeistlichkeit den warmen Antheil auszusprechen, den Wir an ihnen und ihrem segenvollen Wirken nehmen, ihnen die herzliche Freude zu äußern, die Uns mit der Ueberzeugung ihres reinen Wandels beseelt, und ihnen, unter der Versicherung, daß Wir in täglichem Gebete nicht aufhören, den Segen des Himmels für sie und ihr heiliges Wirken zu erflehen, mit dem Apostel zuzurufen: „Seyd standhafte Gott geweihte Streiter! auf daß ihr vor dem Herrn bewährt erscheint als Arbeiter, die sich nicht zu schämen haben, und mit der Lehre der Wahrheit auf eine lautere Weise verfahren; verkündiget des Herrn Lehre und haltet

damit an, es möge gelegen seyn oder nicht, weiset zurecht, verweiset mit Ernst, ermahnet mit Schonung! Ihr selbst aber haltet euch fest in Frömmigkeit, im Glauben, in der Liebe, Geduld und Sanftmuth, und in lauterer Reinheit; auf daß die Gnade unseres Heilandes euch die Krone der Gerechtigkeit bewahre, welche allen denen aufbehalten ist, die auf seine Ankunft sich freuen!" — Und es bedarf bei solchen Gesinnungen Unserer braven Pfarrer wohl kaum noch der Versicherung, daß auch Wir bei allen vorkommenden Fällen ihrer Amtsverwaltung sie kräftigst zu unterstützen, und bei Pfarrbesetzungen sie vorzüglich zu berücksichtigen, zu jeder Zeit und von ganzem Herzen bereit sind, indem Wir es Uns zur Freude machen werden, ihre Lage auf alle Weise und durch alle Uns nur zu Gebote stehende Mittel zu erleichtern und zu verbessern. — Mit dieser herzlichen Freude verbindet sich auch zugleich ein Schmerz, wie er nur Unser Gemüth auf das Tiefste verwunden kann. Mit der frohen Ueberzeugung nemlich, daß die meisten Diözesangeistlichen ihr Amt mit gewissenhafter Treue und untadlicher Sittenreinheit verwalten, haben Wir auch zugleich die eben so niederschlagende, als Unserm Herzen traurige Gewißheit erlangt, daß manche derselben, weder in Bezug auf die Führung ihres Amtes, noch auf ihren Wandel, nichts weniger als das sind, was sie ihrem Berufe nach seyn sollen. Wir haben in zuverlässige, und Uns deßhalb um so schmerzlichere Erfahrung gebracht, daß Priester, die sich und ihr Leben dem Herrn geweiht haben, sich einem Geiste der Zerstreuungs- und Vergnügungssucht und einem Leicht- und Weltsinne überlassen, der jedes Streben für die eigne, täglich fortzusetzende Ausbildung, jeden Eifer für den Unterricht ihrer Gemeinde, und jede Lust an dem Heiligen und seiner Beförderung in ihnen erstickt, und dadurch ihnen Eckel gegen die Wissenschaft und wissenschaftliches Streben einflößt, sie aus Langweile und Vergnügungssucht in rohe, unwürdige Gesellschaften treibt, in welchen der Charakter ihres Amtes, so wie ihr persönlicher, nur erniedrigt werden kann, sie ihr Amt nicht mehr als einen schönen Wirkungskreis, sondern als eine drückende, lästige Bürde, ansehen läßt, und sie also zu trägen, feilen Miethlingen ihrer Heerde macht, deren gute Hirten sie doch seyn sollten. Mit dem tiefsten Kummer muß es Uns erfüllen, wenn Wir wissen, daß Manche derjenigen, welche das reinste Opfer dem Herrn am Altare darzubringen bestimmt sind, keineswegs die hiezu unerläßliche Reinheit des Herzens bewahren, sondern sich einem Leben überlassen, welches die Religion sogar an Weltleuten als lasterhaft verdammt; und auf das Schmerzlichste muß es Uns betrüben, daß Wir nur zu gewiß erfahren haben, wie Mehrere, so ganz ihrer priesterlichen Pflicht vergessend, in strafbaren, höchst verdächtigen Verbindungen befangen sind, wodurch ihr eigener guter Ruf, sowie das in unseren Tagen nur zu tief gesunkene Ansehen des ganzen geistlichen Standes zertrümmert wird, und sie des einzigen Mittels, das allein noch ihrem Wirken Gedeihen geben kann, nemlich der Achtung ihrer Gemeinde sich selber berauben. Wie will der Pfarrer hoffen, seine Worte, die er als Diener der Religion vorträgt, werden zum Gemüthe seiner Pfarrkinder dringen, wenn er durch unpriesterlichen Wandel seinen Ermahnungen jedes Herz schon zum Voraus verschloß? Mit welcher Stirne will er gegen Leichtsinn und Ausschweifungen reden, wenn ihn seine eigene Gemeinde als einen leichtsinnigen und ausschweifenden Priester bezeichnet?

Wie will er die ihm anvertraute Jugend vor schlechter Gesellschaft und verdächtigem Umgange warnen, wenn er selbst solche schlechte Gesellschaft besucht, unlautern Umgang pflegt und verdächtige Gelegenheit sogar in seinem eigenen Hause unterhält? Wie darf er es wagen, die Trunkenbolde und Unzüchtigen seiner Pfarrkinder mit Ernst zu ermahnen und gegen sie einzuschreiten, wenn er sich gewärtigen muß, daß die Getadelten ihn desselben Lasters ins Angesicht zeihen, das er an Andern zu bessern scheinen will? Wie will der einer Gemeinde Führer seyn, der sich selber nicht führen kann? — Ein solcher Pfarrer ist nur das Verderben einer Gemeinde, welche Gott in seinem Zorne mit ihm straft; denn entweder schweigt er bei den vorkommenden Zerrüttungen in feiger Trägheit, wie ein stummer Hund, der nicht bellt, wenn der Wolf die Heerde zerreißt, und wird so zum treulosen Verräther an der heiligen Sache; oder er spricht eitle kraftlose Worte, und die Ermahnten setzen ihm, wie das leider manchmal gehört wird, mit Hohn die Erwiederung entgegen: „von unserem Pfarrer gilt, was Christus von den Schriftlehrern sagt: thut nach ihren Worten aber nicht nach ihren Werken". Da Wir nun unmöglich länger einer solchen traurigen Zerrüttung Unserer Kirche zusehen können, sondern Unser Oberhirtenamt es Uns zur schweren, aber unerläßlichen Pflicht macht, gegen solche standes- und amtsvergessene Priester auf das Kräftigste einzuschreiten und jede Unordnung zu heben; so finden Wir Uns, obgleich ungern, genöthigt, alle jene Geistliche Unseres Kirchsprengels, welche nicht ihrem hohen Berufe gemäß wandeln, auf das Liebevollste, aber auch zugleich auf das Ernstlichste zu verwarnen. Dabei wollen Wir noch einmal den Eingebungen Unsers Herzens und der Stimme der Liebe, welche in demselben für sie spricht, Gehör geben, mit dem festen Vertrauen: es werden diese Worte ihres Oberhirten, die aus einem für das Wohl der Kirche tief bekümmerten Gemüthe kommen, gewiß auch zum Gemüthe gehen; und Wir wollen Uns der beruhigenden Hoffnung überlassen, es werden die Verirrten wieder den Weg des reinen, priesterlichen Wandels betreten, und fern von Leichtsinn, Trägheit, Ausschweifung, rohen Gesellschaften und Wirthshäusern, und besonders fern von verdächtigem, unlauterm Umgange, auswärts sowohl, wie in ihrem eignen Hause, alle ihre Kräfte ihrem Amte widmen, und mit reinem Wandel auch würdige Führer ihrer Gemeinde zu seyn streben. Sollten jedoch diese unglücklichen Priester in ihrer Verkehrtheit verharren, und diese Unsere väterliche Ermahnung fruchtlos seyn — was Gott verhüten wolle — so werden Wir, so weh es Uns auch thun sollte, zu der ganzen Strenge der Kirchengesetze gezwungen, mit aller Schärfe gegen sie verfahren, ihr Betragen auf geeignetem Wege untersuchen lassen, und, nach Befund der Strafwürdigkeit, ihnen eine geringere Pfarrei anweisen, oder sie ganz deponiren und auf eine Kaplanei versetzen, oder sie gar ihrem traurigen Schicksale überlassen müssen, denn Unser Auge ist über ihnen wachsam, und wird sie erfassen, wenn sie es am Wenigsten vermuthen. — Möge Gott die Nothwendigkeit solcher traurigen Maßregeln abwenden und allen Herrn Pfarrern Unserer Diözese seinen Geist — den Geist der Reinheit in That, wie in Gesinnung — in reicher Fülle mittheilen, auf daß die Treuen standhaft ausharren, die Verirrten aber zu ihm zurückkehren, in Reue und Besserung! Speyer, am Jahrtage Unserer Inthronisation, 1828. Johann Martin, Bischof.

Nr. 72.

Gregor XVI., Pabst, ertheilt den Erzbischöfen und Bischöfen von Bayern Vorschriften wegen der gemischten Ehen. Rom, 1832 Mai 27. — B. S. 417.

Venerabilibus fratribus, archiepiscopis et episcopis regni Bavariae, Gregorius papa decimus sextus. Venerabiles fratres! salutem et apostolicam benedictionem. Summo jugiter studio advigilavit apostolica sedes, ut ecclesiae canones, qui nuptias catholicorum cum haereticis severe prohibent, religiose custodirentur. Et quamvis ad graviora evitanda scandala quandoque in aliquibus locis necesse fuerit, illicita hujusmodi matrimonia tolerare, non tamen praetermiserunt Romani pontifices omni qua possent ratione providere, ut tunc etiam iis in locis fidelis populus edoceretur, quantum deformitatis et spiritualis periculi nuptiae illae prae se ferant, quantique propterea sceleris reus sit catholicus vir aut mulier, qui canonicas ea de re sanctiones violare praesumpserit. Quod si interdum Romani pontifices sanctissimum idem canonum interdictum relaxarunt in peculiaribus casibus, id sane graves ob causas et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus consueverunt adjicere conditionem expressam de praemittendis matrimonio debitis cautionibus, non modo, ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus in sanctitate religionis catholicae omnino educantur. Itaque nos, qui licet immerentes supremam Petri cathedram, Deo ita disponente, tenemus, prae oculis habentes rationem illam a praedecessoribus nostris sanctissime initam, non poterimus, venerabiles fratres, non contristari vehementer, ob oblatos e vestris dioecesibus (uti et ex aliis diversis locis) plures, certosque nuntios, ex quibus intelleximus inveniri isthic nonnullos, qui apud populum curis vestris concreditum fovere omni ope nituntur omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem atque ad eam facilius promovendam opiniones disseminant catholicae veritati contrarias. Scilicet ipsi, ut recepimus affirmare audent, catholicos posse libere ac licite matrimonia cum heterodoxis contrahere, non modo non impetrata ecclesiae dispensatione (quae juxta notas regulas in singulis casibus ab hac apostolica sede impetranda est) sed praetermissis etiam debitis, quas supra memoravimus cautelis, illa praesertim, quae est de prole universa catholice educanda. Quin immo eo res devenit, ut iidem mixta illa connubia tunc quoque probanda esse contendant, cum haeretica pars habeat priorem alium conjugem adhuc viventem, a quo divortio discesserit. Ad haec et graves poenarum minas adhibere curarunt, quibus inducantur animarum pastores, ut mixtas nuptias in ecclesia coram catholico populo proclament et postea assistant actui, quo illae contrahantur vel saltem contracturis dimissoriales, quemadmodum appellant litteras, concedant. Denique non desunt ex ipsorum illorum numero, qui sibi aliisque persuadere conantur, non in catholica solum religione salvari hominem, sed eos quoque, qui haeretici sint atque in haeresi moriantur, ad aeternam vitam posse pertingere. Nonnulla tamen sunt, venerabiles fratres, quae moerorem levant a nobis inde conceptum: constantia videlicet maximae partis

Bavarici populi in retinenda puritate catholicae fidei, atque in sincero erga ecclesiasticam auctoritatem obsequio, itemque firmitas istius cleri fere universi in sui ministerii partibus ad canonum normam obeundis; praesertim vero eximium pastoralis muneris implendi studium, quo vos, venerabiles fratres, animari novimus, ut, quamvis circa rationem in hoc mixtarum nuptiarum negotio seu in quibusdam ejusdem rei capitibus tenendam, non eadem omnium sententia sit, cunctis tamen deliberatum fixumque et observare apostolicam hanc sedem ejusque ductu custodire concreditos vobis greges, nec reformidare pericula, si quae pro salute ovium adeunda fuerint. Adsumus itaque nostris hisce litteris, venerabiles fratres, ad confirmandas pro munere apostolici nostri ministerii fraternitates vestras, ut in re, de qua agitur, irreformabiles praedicare doctrinas fidei et tueri custodiam canonum majori usque alacritate pergatis, atque ut nostra vobis patefacta sententia, perfectior deinde inter vos omnes et cum sancta hac sede consensio sit. Sed antea abstinere non possumus, quin communicemus vobiscum praeconceptam a nobis spem, ut carissimus in Christo filius noster Ludovicus, Bavariae rex illustris, intelligens ex concordia nostra, vestrumque omnium voce veram praesentis causae indolem, pro avito, quod cum anguine hausit catholicae religionis studio, adesse nobis, vobisque velit praevalido patrocinio suo, ut mala, quae ex ipsa illa causa rei catholicae imminent, averterentur, atque adeo sanctissima nostra religio in toto Bavariae regno sarta et tecta habeatur, catholicique antistites ac sacrorum ministri in suis gerendis muneribus plena libertate fruantur, quemadmodum et in conventione cum hac sede apostolica, anno 1817 inita, cautum est. Porro ad rem venientes, initium, ut par est, facimus ab iis, quae fidem spectant, sine qua impossibile est placere Deo (ad Hebraeos XI. 6.) et quam ut supra monuimus, nonnulli in discrimen adducere conantur, ad libertatem matrimonii mixti latius inducendam. Ignotum vobis non est, venerabiles fratres, quam impenso constantique studio majores nostri inculcaverint, eum ipsum, quem illi negare audent fidei articulum, qui est de catholicae fidei atque unitatis necessitate ad consequendam salutem. Quo spectant verba illa celeberrimi apostolorum discipuli, sancti Ignatii martyris, in epistola ad Philadelphicos: „Ne erretes, fratres mei, si quis schisma facientem sectatur, regni Dei haereditatem non consequitur.“ (Tom. I. biblioth. vet. patrum a Gallandio editae, pag. 276.) Sanctus Augustinus autem aliique Africae episcopi in Zertensi concilio, anno 412 congregat; id ipsum fusius explicabant: „Quisquis ab hac catholica ecclesia fuerit separatus, quantumlibet laudabiliter se vivere existimet, hoc solo scelere, quod a Christi unitate disjunctus est, non habebit vitam, sed ira Dei manet super eum.“ (In synodalibus litteris ad Donatistas §. 5. Existant inter epis. s. Aug. num. 141. jux. Maur. editionem.) Et praetermissis aliis, qui prope innumeri sunt, antiquorum patrum locis, laudabimus gloriosum illum praedecessorem nostrum, sanctum Gregorium magnum, qui expresse testatur eam, ipsam esse catholicae ecclesiae doctrinam. Ait enim: „Sancta universalis ecclesia praedicat, Deum veraciter nisi intra se, coli non posse, asserens, quod omnes, qui extra ipsam sunt,

minime salvabuntur." (Moralium, sive expos. in lib. Job. Lib. XIV. cap. 5.) Extant praeterea solemnes ipsius ecclesiae actus, quibus dogma idem annuntiatum est. Ita in decreto fidei, quod edidit noster item praedecessor Innocentius III., cum oecumenica synodo Lateranensi IV., haec habentur: „Una vero est fidelium universitatis ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur." (Cap. Firmiter de summa Trinitate et fide catholica.) Denique idem etiam dogma expresso indicatum habetur in fidei professionibus ab apostolica sede propositis, tum in illa videlicet, qua omnes ecclesiae latinae utuntur, (Vid. dict. profess. §. Hanc veram) tum in aliis duabus, quarum alterum a Graecis, altera a caeteris orientalibus catholicis adhibetur. (Vid. Gregor XIII. constitutio: Sanctissimus Dominus, 51. §. 19. tom. IV. part. 3. pag. 212. Bullarii Romani edit. Mainardi et Bend. XIV. const. Nuper ad nos, 78 §. 5. vers. Hanc fidem, in bullar. ejusd. pontif. tom. I.) Haec ex plurimis selecta testimonia non eo recensuimus animo, venerabiles fratres, ut vos, quasi eum fidei articulum ignorantes edoceremus. Absit a nobis, ut tam absurdam et contumeliosam de fraternitatibus vestris suspicionem habeamus, sed tanta nos sollicitudo tenet ob gravissimum juxta ac exploratissimum dogma, tam insigni a quibusdam audacia impugnatum, ut continere calamum non potuerimus a veritate illa pluribus inculcanda. Eja igitur, venerabiles fratres, assumite gladium spiritus, quod est verbum Dei, totisque animorum viribus gliscentem errorem eradicare contendite. Sic agite, sicque agant ductu vestro caeteri, qui sub vobis sunt, animarum cultores, ut fidelis Bavariae populus excitetur ad catholicam fidem atque unitatem tanquam ad unicam salutis viam ardentiori usque studio custodiendam, atque adeo ad omne illius deserendae periculum evitandum. Quae quidem catholicae unitatis tenendae necessitas, ubi fuerit impressa in cunctis Bavarorum fidelium animis alteque defixa, haud facile deinceps irrita erunt monita atque adhortationes, quibus ipsos evertere conabimini a nuptiarum foedere cum haereticis conjungendo; aut si aliqua interdum gravis causa interveniat, quae mixtas hujusmodi nuptias suadere videatur, ut illas non aliter contrahant, nisi impetrata ecclesiae dispensatione et conditionibus, quae, ut supra diximus praescribi ab illa solent, religiose servatis. Vestrum scilicet officium est, ut fideles mixta illa connubia inire cupientes, (uti et eorum genitores, aliique sub quorum cura sunt) edoceantur sedulo, quaenam circa eam rem canonum sententia sit, graviterque moneantur, ne eos in perniciem animarum suarum perfringere audeant. Quae, si res ita postulet, revocare in illorum memoriam oportebit notissimum illud naturalis divinaeque legis praeceptum, quo non peccata solum sed pericula etiam ad peccatum proxime inducentia vitare jubemur; uti et praeceptum aliud ejusdem legis, quo parentibus injungitur, filios educare in disciplina et correptione Domini, (ad Ephesios VI. 4.) ideoque et erudire ipsos ad verum Dei cultum, qui unice in catholica religione est. Hinc adhortabimini fideles illos, ut serio perpendant, quantum supremo Numini injuriam faciant, et quam crudeliter erga se, futurosque sibi liberos acturi sint, ubi nuptiis mixtis temere contrahendis se, filiosque ipsos perversionis

periculo committant. Atque ut gravitas periculi ejusmodi luculentius appareat, commemorabilis iisdem saluberrima illa apostolorum, patrum, canonumque monita, quae sunt de periculosa cum haereticis familiari conversatione evitanda. At vero, si nonnunquam contigerit, (quod Deus avertat), ut monita et exhortationes hujusmodi in irritum cadant et catholicus aliquis vir, mulierve recedere nolit a perverso suo consilio ineundi mixtas nuptias, non petita seu non impetrata ecclesiae dispensatione vel debitis cautionibus, seu earum aliqua praetermissa tunc sane sacri pastoris officium erit, abstinere non solum a matrimonio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praemittendis eidem proclamationibus atque a dimissorialibus litteris concedendis. Vestrum est autem, venerabiles fratres, admonere parochos ac rite ab eisdem exigere, ut ab omni hujusmodi actu se abstineant. Enim vero animarum curator, qui se aliter gereret, in praesentibus praesertim Bavariae adjunctis, approbare quodam modo illicitas illas nuptias facto suo videretur et illarum libertatem animarum saluti, immo et fidei causae pernitiosam sua ipsa opera foveret. Post haec vix est, ut aliqua addamus de aliis illis longe gravissimis casibus matrimonii inter catholicos et haereticos contrahendi, in quibus pars acatholica habet viventem adhuc priorem conjugem, a quo divortio sejuncta fuerit. Nostis, venerabiles fratres, quanta ex divino jure sit firmitas matrimonialis vinculi, quod separari humana auctoritate non potest. Quare matrimonium mixtum in ejusmodi casibus, non modo illicite fieret, sed nullum prorsus atque adulterium foret; praeterquam si priores illae nuptiae, quas haeretica pars divortio dissolutas esse autumat, irritae omnino fuissent propter aliquod, quod illis vere obstiterit, canonicum dirimens impedimentum. Porro in postremo hoc casu non solum servanda erunt ea omnia, quae supra dicta sunt, sed cavendum insuper, ut novum ipsum matrimonium non permittatur, nisi postquam causa primi connubii, ab haeretica parte jam antea initi, cognita fuerit ecclesiastico judicio ad canonum normam exacto, quo connubium idem fuerit irritum declaratum. — Haec sunt, venerabiles fratres, quae vobis circa rem, de qua agitur, significanda censuimus. Interea non desistimus Deum optimum maximum fervidis precibus sollicitare, ut vos et inclytum omnem Bavariae clerum, virtute induat ex alto, atque una cum fideli isto populo dextera sua tegat et brachio sancto suo defendat. Maximae autem qua fraternitates vestras in Domino prosequimur caritatis pignus sit apostolica benedictio, quam memoratis quoque vestrarum dioecesium clericis, laicisque fidelibus dispertiendam nobis peramanter impertimur. Datum Romae apud sanctum Petrum, die 27ma Maji anni 1832 — Pontificatus nostri anno secundo. Gregorius, papa decimus sextus.

Nr. 73.

Johann Martin, Bischof zu Speyer, ertheilt seiner Seelsorgsgeistlichkeit Vorschriften wegen Verhaltens bei gemischten Ehen. Speyer, 1833 April 22. — 3. S. 420.

Wir Johann Martin, von göttlicher und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Speyer, entbieten allen Dekanen, Pfarrern, Pfarrver-

wesern und übrigen Priestern des Bisthums Speyer unsern Gruß zu Segen zuvor. Wir haben Uns, bereits bald nach dem Antritte unseres Bisthums, auf die von mehreren Seelsorgern wegen des bei gemischten Ehen einzuhaltenden Benehmens an Uns gerichteten Anfragen, dahin ausgesprochen, daß nach den Grundsätzen unserer heiligen katholischen Religion, nach den Beschlüssen der Concilien und den bis auf die neuesten Zeiten wiederholten päbstlichen Verordnungen, die Ehen zwischen einem Katholiken und einem Protestanten nach katholischem Ritus nur dann eingesegnet werden können, wenn alle in derselben zu erzielende Kinder in dem katholischen Glaubensbekenntnisse erzogen werden sollen: haben jedoch gleichwohl die in unserer Diözese bestandene Uebung, daß, wenn wenigstens die Kinder nach dem Geschlechte in der Religion ihrer Aeltern erzogen werden sollen, solchen Ehen der katholische Seelsorger assistiren, demnach proclamiren und die Dimissorien ertheilen könne, so lange noch bestehen lassen, bis in dieser hochwichtigen Angelegenheit eine definitive Bestimmung von Seiner päbstlichen Heiligkeit, der Wir entgegen gesehen haben, erfolgt seyn werde. — Diese Bestimmung des allgemeinen Kirchenoberhauptes ist nunmehr in demjenigen Schreiben, welches Seine päbstliche Heiligkeit unter dem 27. Mai v. J. an die sämmtlichen Herren Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs Bayern erlassen haben, erfolgt, mit der Weisung an dieselben, ihrem Diöcesanklerus nunmehr die Verhaltungsweise, welche sie künftighin in Fällen, wo gemischte Ehen eingegangen werden, zu beobachten haben, zu bezeichnen. — Demzufolge haben sämmtliche Pfarrer und übrigen Seelsorgspriester für die Zukunft in dem Falle, wenn bei gemischten Ehen nicht alle zu hoffende Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, ihre ganze Pastoralklugheit anzuwenden, um die Brautleute durch Belehrung, liebreiche Zusprache und Ermahnung, jedoch mit Vermeidung alles widerrechtlichen Zwanges, dahin zu vermögen, daß sie entweder einen förmlichen Akt fertigen, oder wenigstens eine genügende — wenn auch nur mündliche, jedoch aufrichtige und ernstliche — Versicherung geben, alle ihre etwa zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. — Sollte jedoch diese Absicht durch keinerlei Bemühung erzweckt werden können, dann haben sie den Brautleuten ganz bestimmt zu erklären und darauf auch fest zu halten, daß sie ihrer Ehe ritu catholico nicht assistiren, somit dieselbe auch nicht proclamiren noch auch ihnen Dimissorien, durch die sie einen Andern in ihrem Namen zu thun authorisiren würden, was sie selbst nicht thun dürfen, ertheilen können. Sie würden ja außerdem durch das Eine oder Andere die unerlaubte Handlung des katholischen Brauttheiles billigen, über eine, unter solchen Verhältnissen sündhafte Verbindung den göttlichen Segen aussprechen, somit selbst unerlaubt und sündhaft handeln. — Darnach werden sich alle Seelsorgspriester genau zu achten wissen, in zweifelhaften und sonst schwierigen Fällen aber haben sie alsbald berichtliche Anzeige zu machen und Verhaltungsbefehle zu erholen. — Sämmtliche Capitelsvorstände unseres Bisthums werden beauftragt, darüber zu wachen, daß gegenwärtige Verfügung von sämmtlichen Seelsorgspriestern ihres Dekanalbezirkes in genauen Vollzug gesetzt werde. Gegeben zu Speyer, den 22. April 1833. — Aus speziellem Auftrage Seiner bischöflichen Gnaden: Fr. D. Werner, Generalvikar. Anton Wolf, Sekretair. (L. S.)

Nr. 74.

Thomas Bernetti, Cardinal und Staatssekretär zu Rom, ertheilt den Erzbischöfen und Bischöfen in Bayern eine Erläuterung wegen des Verfahrens bei gemischten Ehen. Rom, 1834 Sept. 12. — B. S. 431.

Instructio ad archiepiscopos et episcopos in Bavariae regno super nuptiis inter catholicos et acatholicos ineundis. — Litteris jam inde a mense Novembri anni 1832 ad sanctissimum dominum nostrum, Gregorium divina providentia papam XVI. datis, archiepiscopi et episcopi in Bavarico regno cum de nonnullis quaestionibus, quae circa rationem in mixtarum nuptiarum negotio sequendam, fuerant inter ipsos exortae, apostolicae sedis judicium rogarunt, tum maxime graves exposuerunt angustias, quibus premebantur propterea, quod homines non bene de sanctissima ecclesiae disciplina ejusque legibus sentientes, nihil non molirentur, ut omni modo mixtarum nuptiarum libertatem iis in regionibus foverent, atque ad eam facilius promovendam opiniones disseminarent catholicae veritati minime consentaneas; insuper severas poenarum minas adhibendas curarent, quibus animarum pastores inducerentur, ut mixtas ejusmodi nuptias in catholica ecclesia proclamarent, iisque contrahendis adessent vel saltem illas contracturis, dimissoriales quas dicunt litteras, concederent. Quam acerbe sanctissimus dominus noster haec tulerit, necesse non est pluribus explicare. At ex eo etiam graviori molestia affectus est, quod ea omnia catholico in regno verae fidei ecclesiaeque legibus atque institutis addictissimo tentari intellexerit. Duo tamen fuerunt, quae sanctitatem suam haud leviter recrearunt, eximium scilicet Bavarici cleri ac praecipue episcoporum et archiepiscoporum pro doctrina ecclesiae tuenda, servandisque illius regulis studium, nec non serenissimi Bavariae regis religio ac pietas, unde futurum non immerito speravit, fore, ut mala, quae ex memorata causa rei catholicae imminebant, averterentur, catholicique antistites ac sacrorum ministri in suis gerendis muneribus plena libertate fruerentur, quemadmodum in conventione cum apostolica sede anno 1817 inita, cautum fuerat. Haec inter sanctissimus Dominus noster probe novit, sibi nullo modo licere a constanti eo studio declinare, quo ipsa sedes apostolica semper advigilavit, ut sacri canones, qui catholicorum cum acatholicis conjunctiones deformitatis et spiritualis periculi plenas severissime prohibent, religiose custodirentur. Multo autem minus aliquid detrahere posse animadvertit sanctissimo illi sedis ejusdem instituto, per quod Romani pontifices, cum interdum et nonnisi aegre gravibusque de causis matrimonia hujusmodi permitterent, suis dispensationibus addere consueverunt expressam conditionem de praemittendis opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda in catholicae religionis omnino educaretur. Cum enim non ecclesiastica solum, sed naturalis ac divina prorsus lex impediant, quominus vir mulierve in nuptiis contrahendis se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat: exinde sane exploratum est, omnes eas cautiones idcirco praescribi et adhiberi, ne simul cum canonicis sanctio-

nibus naturalis quoque ac divina lex impio ausu violatur. Quam ob rem idem sanctissimus Dominus rescribens per litteras diei 27. Maji 1832, archiepiscopis et episcopis Bavariae primum quidem firmissimo nostrae religionis dogmate commemorato, quod est de catholicae fidei ac unitatis necessitate ad salutem consequendam, illos vehementer adhortatus est, ut nulli parcentes curae, fidelem praedicti regni populum ad eam unicam salutis viam, quam cautissime tenendam atque ad omne illius deserendae periculum evitandum excitare nunquam desinerent. Deinde vero debitis prosecutus laudibus zelum illum, quo iidem archiepiscopi et episcopi catholicorum cum acatholicis connubia intervertenda jam pridem curaverant, enixe iis in Domino commendavit, ut in posterum ardentiori usque studio in idipsum incumberent, aut si gravis aliquando causa interveniret, quae mixtas hujusmodi nuptias suadere videretur, non aliter illas contrahi sinerent, quam impetrata ecclesiae dispensatione et conditionibus, quae, ut superius dictum est, praescribi ab ipsa solent, omnino servatis. Pastoralis scilicet officii esse declaravit Sanctitas sua, ut fideles mixtas conjunctiones perficere cupientes edocerentur, quid circa eam rem canones constituant, graviterque admonerentur, ne eos in animarum suarum detrimentum perfringere auderent: quodsi nonnunquam contingeret, ut monita et adhortationes hujusmodi in irritum caderent, et catholicus aliquis vir, mulierve recedere nollet a perverso suo consilio, mixtas nuptias ineundi non petita seu impetrata ecclesiae dispensatione, vel necessariis cautionibus, seu earum aliqua praetermissa, tunc illud a parochis rite exigere debere archiepiscopos et episcopos eadem Sanctitas sua mandavit, ut non solum abstinerent a matrimonio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praemittendis illius celebrationi proclamationibus, atque a dimissorialibus litteris concedendis. Nec vero ejusmodi sanctissimi Domini nostri praeceptiones, suasionesque effectu suo caruerunt; quin immo compertissimum est, nedum Bavariae archiepiscopos atque episcopos, sed et parochos, caeterosque, qui sub illis sunt sacerdotes, pro eo, quo praestant, in catholicam religionem et animarum salutem zelo, plurimum adlaborasse, ut quidquid in supra memoratis litteris diei 27. Maji 1832 ad sacrorum canonum et constantis ecclesiae disciplinae normam declaratum, sanctumque fuerat, religiose servaretur. At sicuti nullo modo dubitandum, ita summopere dolendum ex ipsa archiepiscoporum et episcoporum vigilantia in apostolicae sedis praeceptionibus custodiendis, homines male animatos occasionem nactos fuisse, catholicam religionem acrius divexandi et ecclesiae auctoritatem in invidiam ac contemptum rapiendi; jamque rem eo devenisse, ut non modo publicus ordo, populorum tranquillitas, cleri incolumitas in discrimen sint facile adducenda, sed, quod deterius est, spiritualis fidelium salus ipsaque catholica fides periclitetur, iis praecipue in provinciis, quae recens Bavariae regno fuerint adjunctae et in quibus quoad nonnullas saltem regiones aut urbes, acatholicorum pars catholicorum numerum vel exaequat vel etiam superat. Factum hinc est, ut ipso serenissimo rege auctore saepius memorati archiepiscopi et episcopi rursus apostolicam sedem adeundam duxerint, rerumque statu integre, ingenueque explicato ejus

sententiam de ratione in tanta nogotii difficultate, temporumque asperitate tenenda expostulaverint. Porro omnibus serio ac mature perpensis, supernique luminis invocato auxilio, sanctissimus Dominus noster praesentem instructionem edi, eaque archiepiscopis et episcopis Bavarici regni declarari, latiusque aperiri jussit sensum, quo pro adjunctorum et circumstantiarum diversitate ac gravitate litteras, die 27. Maji 1832 datas, oporteat accipere, ne scilicet, quod unice in aedificationem actum a sede apostolica fuit, id fraude et malitia hostium catholicae religionis, in hujus detrimentum, jacturam ac ferme destructionem vergat. In primis autem illud palam edicendum voluit Sanctitas sua, supradictas litteras nullam interpretationem ac declarationem suscipere posse, qua parte non modo commemorant sanctissimum illud nostrae religionis dogma, quod ,,extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest", verum etiam statuunt, vel potius post antiquos canones explicant, catholicorum cum acatholicis nuptias, tum ob flagitiosam communionem in rebus sacris, tum ob periculum perversionis catholici conjugis, pravamque nasciturae sobolis institutionem, illicitas prorsus ac vetitas esse. Hoc ergo fixum, firmum, immotumque esse debet et quemadmodum catholica ecclesia a mixtis illis connubiis semper abhorruit, atque ab omni actu, qui illorum probationem prae se ferret perpetuo abstinuit, ita deinceps omnibus archiepiscopis, episcopis, parochis, caeterisque sacerdotibus curam animarum in Bavariae regno exercentibus agendum erit, ut easdem nuptias ulla positiva ratione probent aut suo expresso consensu vel auctoritate confirment et fideles ab eis ineundis validissime absterreant, adeoque in illorum memoriam revocent, quantum divinae majestati injuriam irrogent et quam crudeliter in se, filiosque ipsos perversionis periculo committant. Post haec sanctissimus Dominus noster archiepiscopis et episcopis Bavarici regni significandum praecepit, litteras diei 27. Maji 1832, non ita esse intelligendas, quasi nempe eam omnino excludant tolerantiae rationem, prudentiaeque oeconomiam, qua apostolica sedes ea mala patienter dissimulare consuevit, quae vel impedire prorsus nequeunt, vel, si impediantur gravioribus etiam incommodis facilem aditum possunt patefacere. Siquidem igitur ex temporum, locorum ac personarum conditione matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim absque majoris mali, scandalique periculo in religionis perniciem interverti nullo modo possit, tunc sane ad majora damna et scandala praecavenda abstinendum erit a catholico conjuge censuris in illum nominatim expressis corripiendo, immo vero tolerandum, ut a parocho catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sunt contracturi, tum etiam de factis proclamationibus litterae mere testimoniales concedantur, in quibus (si nullum adsit dirimens impedimentum), unice enuntietur, nil aliud praeter vetitum ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis matrimonio conciliando obstare, nullo addito verbo, ex quo consensus seu approbationis vel levis suspicio sit oritura. Quodsi in ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujusmodi nuptias, quantumvis illicitas et vetitas, coram parocho catholico

potius quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possunt, celebrari, tunc ipse parochus catholicus, aliusve sacerdos, ejus vices gerens, poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, omni excluso ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo qualificati, seu auctorizabilis, ita scilicet, ut utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat. His tamen in circumstantiis non impari, immo majori etiam conatu ac studio ab archiepiscopis, episcopis et parochis elaborandum erit, ut a parte catholica ea perversionis periculum, quoad fieri poterit, amoveatur; ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, qua meliori ratione fas erit, consulatur atque ut catholicus conjux sive vir sive foemina serio admoneatur de obligatione, qua tenetur curandi pro viribus acatholici conjugis conversionem, quod ad veniam pro commissis criminibus facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum. Caeterum sanctissimus Dominus noster, dum vehementer dolet, quod ejusmodi tolerantiae ratio pro regno catholicae religionis professione insigni fuerit ineunda, sanctissime coram eo, cujus oculis omnia nuda et aperta sunt, profitetur, se ad eandem tolerantiam ea tantum de causa adduci, seu verius pertrahi, ne graviora ecclesiae catholicae incommoda obveniant. Idcirco notum, persuasumque archiepiscopis et episcopis Bavariae esse vult haud aliter ipsos, ob supradictam tolerantiam tutos in conscientia fore, quam si id gesserint, quod implorato Spiritus sancti lumine conscierint expedire, aliaque omnia, quae superius enucleata sunt, religiose impleverint. Atque illud etiam praememoratos archiepiscopos et episcopos monet, enixeque a Domino obtestatur Sanctitas sua, ut cautissime videant, ne ex hujusmodi ipsorum ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria canonum matrimonia ista detestantium et constantissimi studii, quo sancta mater ecclesia filios suos avertere satagit ab iis in jacturam suarum animarum contrahendis. Hinc archiepiscoporum et episcoporum aliorumque, qui sub illis sunt, sacrorum pastorum officium erit, flagrantiori in posterum zelo in id incumbere, ut in catholicis eorum curae sive privatim, sive publice instruendis, doctrinam et leges ecclesiae ad eadem connubia pertinentes, prudenter simul et sedulo commemorent, earumque custodiam inculcent. Postremo non potest Dominus noster, quin etiam archiepiscopis et episcopis communicet spem quam jamdiu concepit, futurum nempe, ut serenissimus rex pro avito, quod cum sanguine hausit catholicae religionis studio, mala omnia, quae ex enumeratis superius causis rei catholicae imminent, propulsanda curet, atque adeo fiat, ut sanctissima nostra religio in inclyto Bavariae regno integra vigeat ac perseveret. Datum Romae, die 12. Septembris 1834. † Thomas Cardinalis Bernetti a secretis status. — Praesens exemplar cum originali suo, post exactam utriusque collationem, concordare omnino reperimus, deque hoc fidem indubiam facimus. Monachii ex aedibus nuntiaturae apostolicae, die 30. Septembris 1834. (L. S.) Carolus, archiepiscopus Tyren. N. ap. — Aloysius Santarelli, n. a. auditor. — Benedictus Riccabona, cancellarius n. a.

Nr. 75.

Johann Martin, Bischof zu Speyer, gibt ein Pastoralnormativ bezüglich gemischter Ehen. Speyer, 1835 April 3. — J. S. 433.

Seine päbstliche Heiligkeit, Gregor XVI., ebenso festhaltend an den Glaubenslehren der katholischen Kirche und den canonischen Satzungen, als durchdrungen von dem Geiste der päbstlichen Liebe und des Friedens, haben auf die, an Höchstsie gelangten Vorstellungen Veranlassung genommen, als Erläuterung zu jenem bekannten Breve vom 27. Mai 1832, unter dem 12. September 1834 eine Instruktion über die zwischen Katholiken und Nichtkatholiken einzugehenden Ehen, an die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns ergehen zu lassen, auf deren Grund wir der ehrwürdigen Curatgeistlichkeit unseres Bisthums folgendes Regulativ für das bei vorkommenden Fällen gemischter Ehe zu beobachtende Verfahren, zur gewissenhaften Darnachachtung anfügen. §. 1. Die Seelsorger haben ihre Pflegempfohlenen vor Eingehung gemischter Ehen durch zweckmäßige, auf die unveränderliche Lehre der katholischen Kirche und auf die Aussprüche der canonischen Satzungen gegründete Vorstellungen mit allem, dem Geiste der katholischen Kirche und der christlichen Liebe angemessenen Eifer und Nachdrucke, abzumahnen, sie auf das Mißfallen unserer heiligen Kirche gegen solche Verbindungen und auf die Gefahren aufmerksam zu machen, denen sie dadurch ihr und ihrer Kinder Seelenheil aussetzten, insbesondere ihnen aber an das Herz zu legen, wie durch solche Verbindungen die heilsame Absicht des göttlichen Stifters bei Gründung der christlichen Ehe gefährdet wird. §. 2. Wenn aber nach Verhältniß der Zeit, der Orte und Personen, eine gemischte Ehe, ohne Gefahr eines größeren Uebels und Aergernisses zum Nachtheile der Religion, auf keine Weise abgewendet werden kann: so haben sich die Seelsorger bei der Erklärung der Brautleute, daß alle Kinder katholisch erzogen werden sollen, nicht zu beruhigen, sondern sie müssen sich, nach dem ihnen in der Verfassungsurkunde Beilage II. §. 23 zustehenden Rechte, die darüber aufgenommenen Ehepakten, besondere Verträge, überhaupt alle auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden, vorlegen lassen. Von einer wie von der andern Urkunde haben sie Abschrift an das Ordinariat einzusenden. §. 3. Ist der Entschluß der Brautleute in Betreff der katholischen Erziehung ihrer sämmtlichen, zukünftigen Kinder glaubwürdig nachgewiesen, so können auf gleiche Art, wie bei einer katholischen Ehe, die Proclamationen vorgenommen und die eheliche Einsegnung vollzogen werden. §. 4. Bei dergleichen Ausrufungen geschieht, wie gewöhnlich, von der Religion der Verlobten keine Erwähnung. §. 5. In Fällen aber, wo die katholische Erziehung aller Kinder zwar nicht in den Ehepakten stipulirt, oder durch andere gerichtliche Verträge gesichert ist, jedoch der Seelsorger aus der näheren Kenntniß der Personen und Verhältnisse, oder durch glaubhafte Versprechen der Brautpersonen die moralische Gewißheit erlangt, daß, nach Entfernung gewisser momentaner Hindernisse, die Verlobten aus eigenem Antriebe in Zukunft alle ihre Kinder in der katholischen Religion werden erziehen lassen, hat er sogleich an das Ordinariat umständlichen Bericht zu erstatten und sich die oberhirtliche Weisung über das weitere Verfahren zu erholen. §. 6. Sollten Brautleute gemischter Religion sich entschließen und nach den oben §. 1 im Allgemeinen angedeuteten, vorzüglich an den katholischen Theil

fruchtlos ergangenen Ermahnungen, auf dem Vorhaben bestehen, ihre Kinder entweder nach dem Geschlechte der Aeltern, oder gar in der protestantischen Religion zu erziehen: so hat der Seelsorger zu erklären, daß er ihnen die kirchliche Einsegnung nicht ertheilen könne. Jedoch soll er, — nach spezieller mittelst umständlichen Berichtes an das Ordinariat eingeholter oberhirtlicher Erlaubniß — die dreimalige Proklamation vornehmen, wobei aber weder von dem Sakramente der Ehe, noch von der Religion der Verlobten, Erwähnung geschieht. Das Formular hierbei ist Folgendes: „Zur ehelichen Verbindung haben sich versprochen der N. N. (mit Namen und Charakter), des N. N. und der N. N. Sohn: mit N. N. (Namen und Charakter), des N. N. und der N. N. Tochter, und werden hiermit (zum ersten, zweiten, dritten Male) ausgerufen. §. 7. Auf ausdrückliches Verlangen wird ihnen sodann, wenn sich nach dreimaliger Proclamation außer dem Vetitum ecclesiae kein Hinderniß entdeckt hat, ein sogenannter Ledigschein in folgender Form ausgestellt: „Sponsalia inter N. et N. inita, tribus distinctis vicibus in ecclesia parochiali N. denuntiata fuisse, nullumque extra vetitum ecclesiae ob religionem mixtam impedimentum canonicum ex parte (sponsi vel sponsae) innotuisse, sub parochiali sigillo et propriae manus subscriptione testor. N. die . . . anni . . . . . Nomen parochi. L. S.“ §. 8. In besonderen Fällen, wo es offenbar zum Vortheile der Kirche und zum Seelenheile der Gläubigen gereichen kann, daß die Verlobten vielmehr von dem katholischen Priester, als bei dem akatholischen Pfarrer ihre Ehe schließen und solches die Verlobten ausdrücklich und beharrlich verlangen: soll dem Seelsorger (nachdem er vorher mittelst umständlichen Berichtes die spezielle Erlaubniß seines Oberhirten erholt hat) gestattet seyn, bei dergleichen Verehelichungen, jedoch nur mit materieller Gegenwart und mit Ausschluß des katholischen Ritus, daher außer der Kirche, bloß in der Eigenschaft eines gesetzlich gültigen Zeugen, den Consens der Verlobten zu vernehmen und den völlig geschlossenen Ehecontract, in ihrem und der Zeugen Gegenwart, seinem Amte gemäß in das Buch der Geehelichten einzutragen. — Indem Wir hiermit unseren Mitarbeitern im Weinberge des Herrn diese von dem Oberhaupte der Kirche aus schonender Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse bewilligten mildernden Bestimmungen bekannt machen, wollen Wir dieselben mit väterlichem Ernste und dringend ermahnen, daß sie die Gläubigen in den Grundlehren unserer heiligen Kirche über das Sakrament der Ehe und insbesondere über die gemischten Ehen mit desto größerem Eifer unterrichten, und daß sie um so gewissenhafter darüber wachen, daß die Scheu vor diesen Ehen eben so wenig, als die Anhänglichkeit an die heilige catholische Religion, die Achtung der kirchlichen Auctorität und das Ansehen der canonischen Satzungen geschwächt werden. Gegeben zu Speyer, den 3. April 1835. Johann Martin, Bischof.

Nr. 76.

Peter, Bischof zu Speyer, erläßt Vorschriften bezüglich der gemischten Ehen. Speyer, 1835 Dez. 21. — B. S. 535.

Pastoral-Normativ für die Seelsorger des Bisthums Speyer, die gemischten Ehen betreffend. Seine päbstliche Heiligkeit, Gregor XVI.,

eben so durchdrungen von dem Geiste der christlichen Liebe und des Friedens, als festhaltend an den Glaubenslehren der katholischen Kirche und den canonischen Satzungen, haben auf die, an Höchstsie gelangten Vorstellungen, im Betreffe der gemischten Ehen, Veranlassung genommen, als Erläuterung zu dem Breve vom 27. Mai 1832, unter dem 12. September 1834 eine Instruktion über die zwischen Katholiken und Nichtkatholiken einzugehenden Ehen an die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns ergehen zu lassen, auf deren Grund der ehrwürdigen Curatgeistlichkeit des Bisthums Speyer folgendes Normativ für das bei vorkommenden Fällen gemischter Ehen zu beobachtende Verfahren zugeht. §. 1. Um der milden und väterlichen Absicht Seiner Päbstlichen Heiligkeit bei Ertheilung dieser Instruction zu entsprechen, werden die Seelsorger niemals unterlassen, ihren Pflegempfohlenen, vor Eingehung einer Ehe, vornehmlich aber einer gemischten, den schon früher gewöhnlichen, durch kirchliche Verordnungen vorgeschriebenen Religionsunterricht, in seinem ganzen Umfange zu ertheilen. Bei diesem Unterrichte sind die wahre und unveränderliche Lehre der katholischen Kirche und ihre Satzungen klar und gründlich, mit pflichtmäßigem und heiligem Ernste und einer zum Herzen dringenden Wärme vorzutragen; alles Gehässige und Polemische ist sorgsam zu vermeiden. §. 2. Weder die Proklamation der Ehe, noch die Dimission, noch die bloße Assistenz soll denjenigen, die sich nach vorgängigem, vollständigem Religionsunterrichte zu einer gemischten Ehe entschlossen erklären, wegen Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses verweigert oder an Bedingnisse gebunden werden. §. 3. Haben die Brautleute nebst dem unabänderlichen Willen, eine gemischte Ehe zu schließen, noch den Entschluß erklärt, allen aus dieser Ehe zu hoffenden Kindern eine katholische Erziehung zu geben, so soll der Seelsorger nach dem, vermöge Beilage II. §. 23 der Verfassungsurkunde ihm zustehenden Rechte, die darüber aufgenommenen Ehepakten oder sonstigen Verträge, entweder urschriftlich oder in glaubhafter Abschrift aller derjenigen Stellen, die sich auf die religiöse Erziehung der Kinder beziehen, sich vorlegen lassen. Ist der Entschluß der Brautleute, in Betreff der katholischen Erziehung ihrer sämmtlichen Kinder, hierdurch glaubwürdig nachgewiesen, so ist auch die Einsegnung der Ehe auf gleiche Art, wie bei rein katholischen Ehen, ohne Anstand und Anfrage zu gewähren, und lediglich eine Abschrift des erwähnten Vertrags quoad passus concernentes an das Ordinariat einzuschicken, oder zu berichten, daß der Pfarrer den legalen Ehevertrag in Urschrift gelesen, und die katholische Erziehung aller zu hoffenden Kinder darin stipulirt gefunden habe. §. 4. In Fällen aber, wo die katholische Erziehung aller Kinder zwar nicht in den Ehepakten stipulirt, oder durch andere schriftliche Verträge zugesichert ist, jedoch der Seelsorger aus der näheren Kenntniß der Personen und Verhältnisse, oder durch glaubhaftes Versprechen der Brautpersonen die moralische Gewißheit erlangt, daß, nach Entfernung gewisser momentaner Hindernisse, die Verlobten aus eigenem Antriebe in Zukunft alle ihre Kinder in der katholischen Religion werden erziehen lassen: hat der Seelsorger, wenn die Einsegnung verlangt wird, sogleich an das Ordinariat unter Anführung aller, das Interesse der Religion und den Seelenzustand des betheiligten katholischen Theils betreffenden Verhältnisse, umständlichen Bericht zu erstatten und sich die oberhirtliche Weisung über das weitere Ver-

fahren zu erholen. §. 5. Sollten Brautpersonen verschiedener Confession auch nach erschöpftem Religionsunterrichte ihren Entschluß dahin erklären, ihre sämmtlichen Kinder nach protestantischen Religionsgrundsätzen zu erziehen, und dessen ungeachtet verlangen, ihre Ehe vor dem Pfarrer des katholischen Theils zu schließen: so ist diesem Pfarrer oder seinem Stellvertreter gestattet, einer solchen Verehelichung, jedoch nur mit persönlicher Gegenwart und mit Ausschluß jedes katholischen Ritus, in der Art zu assistiren, als wenn er bloß die Funktion eines gehörig befähigten Zeugen übte, so daß er im Beiseyn von wenigstens zwei anderen Zeugen den Consens der Verlobten zu vernehmen und den gültig geschlossenen Ehecontract seinem Amte gemäß in die Matrikel der Geehelichten einzutragen hat. §. 6. Damit jedoch der für gemischte Ehen, in denen entweder nur ein Theil der Kinder oder gar keines derselben eine katholische Erziehung erhalten soll, vorgeschriebene Act, bei dem Entgange aller kirchlichen Ceremonien, hinsichtlich seiner hohen Bedeutsamkeit und vollen Gültigkeit nicht verkannt und der für einen solchen Act geziemende Anstand beobachtet werde, hat der assistirende Seelsorger den Zweck, dann die Art und Weise seiner mit Genehmigung der Kirche zu leistenden pfarrlichen Assistenz zu erklären, und, sobald die Brautpersonen zur Bekräftigung ihres geschlossenen Ehebündnisses sich wechselseitig die Hände gereicht haben, ihnen mit Ernst und Würde zu bedeuten, daß ihre nunmehr vor Pfarrer und (wenigstens) zwei Zeugen eingegangene Ehe, nach den Bestimmungen der tridentinischen allgemeinen Kirchenversammlung gültig und unlösbar sei. Auch diese Art der ehelichen Trauung ist, wenn das Brautpaar es verlangt, in der Kirche vorzunehmen, und der assistirende Seelsorger hat dabei jederzeit im kirchlichen Gewande zu erscheinen. §. 7. Bei den Ausrufungen wird der confessionellen Verschiedenheit niemals Meldung gemacht, wohl aber ist dieselbe in den Ledigscheinen und bei den Einträgen in die Matrikel der Geehelichten, so wie bei den Auszügen aus dieser, genau anzumerken. §. 8. Die Form des Ledigscheines bei Brautleuten verschiedener Confession ist jederzeit folgende: „Sponsalia inter N. N. etc. et N. N. etc. inita tribus distinctis vicibus in ecclesia parochiali N. denuntiata fuisse, nullumque, praeter vetitum ecclesiae ob religionem mixtam, impedimentum canonicum ex parte sponsi (vel sponsae) innotuisse, literis his parochiali sigillo munitis et propria manu subscriptis testor. N. die . . mensis . . anni. L. S. Nomen parochi." §. 9. Im Allgemeinen werden die Seelsorger unserer Diöcese sich angelegen seyn lassen, bei öffentlichem, wie beim Privatunterrichte, ihren Pflegbefohlenen die auf diese Ehen sich beziehenden Glaubenslehren und Gesetze der Kirche eben so klug, als überzeugend, ohne gehässiges Uebermaß des Eifers zu Gemüthe zu führen, und hierdurch eine feste Anhänglichkeit an ihre Religion und Treue in Beobachtung ihrer Vorschriften in ihnen zu erzeugen. Speyer, den 21. December 1835. (L. S.) Peter Richarz, Bischof.

Nr. 77.

Peter, Bischof zu Speyer, beantwortet dem Dechanten Seibert zu Frankenthal ein Gesuch wegen Abänderung der Synodalprüfung. Speyer, 1836 Januar 10. Z. S. 532.

Hochwürdiger, hochgeehrtester Herr Dechant! In der Angelegenheit der Synodalprüfungen für die Approbation, worüber Ew. Hochwürden mit ihrem sehr werthen Schreiben vom 8. d. M. mir die Wünsche und Ansichten zweier Dekanate vorgelegt haben, habe ich bereits seit meinem Hierseyn einen der wichtigsten Gegenstände meiner Sorge und meines Nachdenkens gefunden, und es ist mir angenehm, eine klare Auseinandersetzung der Beschwerde, welche meine geliebte Pfarrgeistlichkeit in dem examen pro approbatione findet, erhalten zu haben, weil ich nur so den Trost gewinnen kann, bei der Resolution, die ihnen nächstens über diesen Gegenstand zugehen wird, keine billige Rücksicht zu verfehlen. Kann ich auch bei aller Achtung und warmer Liebe, die mich für den Pfarrstand beseelt, in einer Diözese, wo der junge Priester, nach einer Vorbildung, die noch Vieles zu wünschen übrig läßt, gewöhnlich in den ersten zwei Jahren schon selbständiger Pfarrer wird, die gänzliche Aufhebung des Approbations-Examens für bereits angestellte Pfarrer, weder mit meinen Ansichten von der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Pfarramtes, noch mit meinem Gewissen vereinbaren: so glaube ich doch, daß eine Milderung der bisherigen Obliegenheiten eintreten könne und müsse, und ich hoffe ihnen demnächst in dieser Hinsicht ein Regulativ herauszugeben, welches die Befriedigung aller billigen Wünsche enthalten und die Milderung selbst mit dem Interesse der Kirche in Einklang bringen, ausweichende Gesuche um Dispense aber, außer dem Nothfalle, abschneiden wird. — Uebrigens kann ich mit meiner geliebten Pfarrgeistlichkeit durchaus nicht die etwas kleinmüthige Ansicht theilen, als wäre sie durch das Approbations-Examen hinter andere gebildete Stände zurückgesetzt oder gar erniedrigt. Das Approbations-Examen ist eine Controle, die, verglichen mit der Controle anderer Stände, sehr schonend ist. Der Justizbeamte muß bei jedem Urtheile die Controle einer Oberbehörde gewärtigen; der Rentbeamte muß am Ende des Jahres alle seine Amtshandlungen der Revision eines ziemlich in der Dienstcategorie ihm nachstehenden Revisors unterstellen, und sich von diesem, wenn er gefehlt hat, in die Schule führen lassen. — Und der Geistliche, der es nicht mit Batzen, sondern mit Menschenseelen zu thun hat, dessen Urtheil im Beichtstuhle kein Gericht controliren kann, sollte sich beschwert erachten, wenn seine Oberbehörde wenigstens seine Grundsätze und sein Wissen von Zeit zu Zeit einer Prüfung unterstellt? — Aber man beanstandet die Art der Prüfung und schlägt mir statt derselben vielleicht die bei den Protestanten herkömmliche vor, wo jedes Jahr das Consistorium von jedem Pfarrer eine bestimmt angegebene Thesis deutsch und eine zweite lateinisch beantworten läßt, und der Dekan durch ausführliche Censur derselben sein eigenes Probestück abzulegen hat? Wer das Ding nicht kennt, mag es vielleicht für besser halten, als unser Approbations-Examen. Wer aber eine Erfahrung über die Art, wie dort die Sache getrieben wird, gemacht hat, wird ein für allemal lieber bei unserer Controle bleiben. — Was die vorgeschlagenen Pastoralconferenzen betrifft, so können sie sehr nützlich wirken, aber eine genügende Controle nicht gewähren. Uebrigens wissen

meine lieben Herrn Pfarrer recht gut, daß sie sich in Beziehung auf Pastoralconferenzen gefallen lassen müssen, wenn der Polizeibeamte zu jeder Sitzung kömmt, um ihr Thun zu überwachen. Ich überlasse Ihrem eigenen Gefühle, zu ermessen, ob dieses Verhältniß für Geistliche anständiger wäre, als irgend eine Prüfung vor ihrer geistlichen Oberbehörde. Denn die Prüfung stellt nur die Wissenschaft in Frage, was jene Ueberwachung durch einen Polizeibeamten in Frage stellt, wird Ihnen, ohne daß ich's ausspreche, nicht entgehen. Ich glaube daher eben so sehr in Ihrem Interesse, wie in dem der Kirche zu handeln, wenn ich auf eine Verwandlung der Prüfungen pro approbatione in Pastoralconferenzen nicht eingehe. — Daß endlich auch nach dem Concilium von Trient den Bischöfen das Recht zuerkannt werden muß, selbst Pfarrer, die schon länger dienen, einer Prüfung ihrer Wissenschaft zu unterstellen, werden die Unterzeichner der beiden Eingaben wohl nicht in Abrede stellen wollen, wenn sie aufmerksam lesen, was der citirte Kirchenrath sess. XXI. decret. de reform. cap. 6 verordnet. Denn wenn das Concilium den Bischöfen befiehlt, den illiteratis et imperitis parochialium ecclesiarum rectoribus auf ihre Kosten einen Coadjutor oder Vikar zu setzen, so springt in die Augen, daß ihnen auch die Befugniß zukommen muß, durch zweckmäßig geordnete Prüfungen zu ermitteln, ob unter den wirklichen Pfarrern solche illiterati et imperiti seyen, und solche, die in Gefahr sind, es noch zu werden, noch zeitig zu warnen. — Doch wie gesagt, eine Aenderung soll demnächst folgen, welche, wie ich hoffe, den billigen Forderungen genügen wird. — Sehen Sie die Ausführlichkeit dieses Briefes als einen Beweis an, daß ich mich gerne mit meiner Pfarrgeistlichkeit auf eine einfache Weise verständige. — Mit wahrer Hochachtung, Ew. Hochwürden ergebenster Diener. † Peter Richarz, Bischof.

Inhalts=Anzeige.

Zweiter Abschnitt.

Bischof Matthäus Georg v. Chandelle.

Dritter Abschnitt.

Bischof Johann Martin Manl.

Vierter Abschnitt.

Bischof Peter v. Richarz.